

Landtags = Akten

von den Jahren 1905/06.

Königliche Dekrete

nebst Anfügen.

Dritter Band.

(Beilage zu den Mitteilungen.)



Dresden, *Hg. 69, 1*

Druck der Königlichen Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne.

Inhaltsverzeichnis.

- Nr.
- 3 Dekret vom 24. Oktober 1905, den Bericht über die Verwaltung und Vermehrung der Königlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft in den Jahren 1902 und 1903 betreffend.
 - 4 Dekret vom 24. Oktober 1905, die Wahl des Landtagsausschusses zur Verwaltung der Staatsschulden betreffend.
 - 5 Dekret vom 24. Oktober 1905, den Entwurf zu einem Gesetze, die Unterhaltung und Körnung der Zuchtbullen betreffend.
 - 6 Dekret vom 24. Oktober 1905, den Entwurf zu einem Gesetze, die Umgestaltung des Landeskulturrates betreffend.
 - 7 Dekret vom 24. Oktober 1905, den Entwurf zu einem Gesetze, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 betreffend.
 - 8 Dekret vom 24. Oktober 1905, den Entwurf eines Gesetzes behufs Abänderung der Revidierten Gefindeordnung für das Königreich Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1898 betreffend.
 - 9 Dekret vom 24. Oktober 1905, die Entwürfe zu Gesetzen wegen Errichtung von Amtsgerichten in Röttha und in Zwönitz betreffend.
 - 10 Dekret vom 24. Oktober 1905, die Einnahmen und Ausgaben bei dem Domänenfonds in den Jahren 1903 und 1904 betreffend.
 - 11 Dekret vom 24. Oktober 1905, die Ernennung des Präsidenten der ersten Kammer der Ständeversammlung betreffend.
 - 12 Dekret vom 24. Oktober 1905, einen Gesetzentwurf wegen der vorläufigen Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1906 betreffend.
 - 13 Dekret vom 24. Oktober 1905, den Entwurf eines Umzugskostengesetzes betreffend.
 - 14 Dekret vom 26. Oktober 1905, die Wahl des sächsischen Ausschusses für das Plenum der Brandversicherungskammer betreffend.
 - 15 Dekret vom 26. Oktober 1905, den Personal- und Besoldungs-Stat der Landes-Brandversicherungsanstalt auf die Jahre 1906 und 1907 betreffend.
 - 16 Dekret vom 24. Oktober 1905, den Bericht über die Verwaltung der Landes-Brandversicherungsanstalt in den Jahren 1903 und 1904 betreffend.
 - 17 Dekret vom 30. November 1905, den Entwurf eines Wassergesetzes betreffend.
 - 18 Dekret vom 1. Dezember 1905, den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des staatlichen Schlachtviehversicherungsgesetzes vom 2. Juni 1898 betreffend.
 - 19 Dekret vom 8. Dezember 1905, den Entwurf eines Gesetzes, Änderungen in der Zusammensetzung der ersten Kammer betreffend.
 - 20 Dekret vom 13. Dezember 1905, mehrere Eisenbahnangelegenheiten betreffend.
 - 21 Dekret vom 4. Dezember 1905, den Entwurf eines Gesetzes über die Feuerbestattung betreffend.
 - 22 Dekret vom 5. Januar 1906, den Entwurf eines Gesetzes über die Verbindlichkeit der Ortsarmenverbände zur Zahlung der Kosten für die in den Landes-Heil- und Pflgeanstalten sowie in den Landes-Erziehungsanstalten untergebrachten Personen betreffend.
 - 23 Dekret vom 12. Januar 1906, den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Staatsschuldbuchgesetzes vom 25. April 1884 betreffend.

- Nr.
- 24 Dekret vom 9. Januar 1906, den Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen der Behörden der inneren Verwaltung und von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen betreffend.
- 25 Dekret vom 13. Januar 1906, betreffend die Verwendung eines Reservats bei Kap. 44 (Akademie der bildenden Künste zu Dresden) des Rechenschaftsberichts auf die Finanzperiode 1902/03.
- 26 Dekret vom 13. Februar 1906, die Besetzung des Staatsgerichtshofs betreffend.
- 27 Dekret vom 10. Februar 1906, einen zweiten Nachtrag zu dem ordentlichen Staatshaushalts-Stat auf die Finanzperiode 1904/05 und einen Nachtrag zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1904 und 1905 betreffend.
- 28 Dekret vom 10. März 1906, den Entwurf eines Gesetzes, eine anderweite Abänderung des Gesetzes über die Aufnahme einer dreiprozentigen Rentenanleihe vom 4. Juli 1902 betreffend.
- 29 Dekret vom 13. März 1906, betreffend den Verkauf forstfiskalischen Areals zur Anlage eines Truppenübungsplatzes.
- 30 Dekret vom 13. März 1906, eine Ergänzung (Nr. 1) des der Ständeversammlung vorliegenden Entwurfs des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für die Finanzperiode 1906/07 betreffend.
- 31 Dekret vom 16. März 1906, die Abänderung des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 betreffend.
- 32 Dekret vom 20. März 1906, den Entwurf eines Garantiegesetzes für die Falsperren bei Malter und Klingenberg betreffend.
- 33 Dekret vom 21. März 1906, die Überlassung staatlicher Flächen an die Stadtgemeinde Dresden, den Verkauf und Ankauf von Straßenbahnanlagen in Dresden sowie den Verkauf eisenbahnfiskalischen Areals in Dresden-Neustadt und die Auslegung des § 18 des Gesetzes über den Staatshaushalt vom 1. Juli 1904 für Veräußerungen im Bereiche der Staatsbahnverwaltung betreffend.
- 34 Dekret vom 20. März 1906, den Schluß und die feierliche Verabschiedung des gegenwärtigen Landtags betreffend.
- 35 Dekret vom 23. März 1906, den Entwurf eines Gesetzes:
 1. zu Abänderung der Bestimmungen in § 95 Absatz 3 und § 105 der Revidierten Städteordnung betreffend und
 2. zu Abänderung der Bestimmungen in den §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30. April 1890, die Pensionsberechtigung der berufsmäßigen Gemeindebeamten in den Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, sowie in den Landgemeinden betreffend.
- 36 Dekret vom 21. März 1906, eine Ergänzung (Nr. 2) des der Ständeversammlung vorliegenden Entwurfs des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für die Finanzperiode 1906/07 betreffend.
- 37 Dekret vom 26. März 1906, die Wahl einer Zwischendeputation betreffend.
- 38 Dekret vom 31. März 1906, den Entwurf eines Gesetzes, das Ausscheiden der Stadtgemeinden Plauen und Zwickau aus den Bezirksverbänden der Amtshauptmannschaften Plauen und Zwickau und die damit zusammenhängenden Organisations- und sonstigen Gesetzesänderungen betreffend.
- 39 Dekret vom 5. April 1906, die Wahl einer Zwischendeputation betreffend.
- 40 Dekret vom 6. April 1906, den Staatshaushalts-Stat auf die Jahre 1906 und 1907 sowie die Ergänzungen zu diesem betreffend.
- 41 Dekret vom 7. April 1906, den Landtagsabschied für die Ständeversammlung der Jahre 1905 und 1906 betreffend.

3.

Dekret an die Stände,

den Bericht über die Verwaltung und Vermehrung der Königlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft in den Jahren 1902 und 1903 betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 24. Oktober 1905.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

lassen den getreuen Ständen in der Beilage unter ☉ den Bericht über die Verwaltung und Vermehrung der Königlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft in den Jahren 1902 und 1903 zur Kenntnisnahme zugehen und sehen der Erklärung darüber in Huld und Gnaden entgegen.

Gegeben zu Dresden, den 24. Oktober 1905.

Friedrich August.



Dr. Conrad Wilhelm Küger.



Überblick.

Ergänzend zu den nachfolgenden Berichten ist anzuführen, daß im Februar 1902 der Finanzminister von Wagdorf sein Amt und zugleich die Leitung der Generaldirektion der Königlichen Sammlungen niederlegte. Sein Nachfolger, Finanzminister Dr. Rüger, übernahm auch die Leitung der Generaldirektion.

Während der Amtsführung des Ministers von Wagdorf, seit dem Februar 1895, sind die folgenden Direktoren neuangestellt worden: Professor Dr. Lehrs im Jahre 1896 für das Kupferstichkabinett, Professor Dr. Kalkowsky im Jahre 1898 für das Mineralogische Museum und die Prähistorische Sammlung, Dr. Koetschau im Jahre 1902 für das Historische Museum. An wichtigen Erwerbungen während dieses Zeitraums sind zu nennen: in der Gemäldegalerie Hobbemas Mühle (1899), im Kupferstichkabinett Alfred Rethels künstlerischer Nachlaß (1897), im Zoologischen Museum (Ethnographische Sammlung) die Bronzen aus Benin (1899 flg.), im Mineralogischen Museum die geologische Reliefkarte Sachsens (1898), in der Bibliothek die Schenkung der Privatmusikalien-Sammlung Seiner Majestät des Königs Albert (1896). Im übrigen wurden die folgenden Einrichtungen zum Nutzen der Königlichen Sammlungen getroffen: die Gemäldegalerie und das Albertinum wurden 1901 an das staatliche Fernheizwerk angeschlossen; eine elektrische Notbeleuchtung wurde in der Mehrzahl der Sammlungen eingerichtet; in der Bibliothek und dem Kupferstichkabinett Nachmittagsdienst (bei elektrischer Beleuchtung) eingeführt; zugleich die Maßregeln zur Sicherung der Sammlungen gegen Feuergefahr weiter ausgebildet. Die Gemäldegalerie wurde (seit 1898) im Sommer bis 5 (statt 3) Uhr zugänglich gemacht; das Zimmer der Sixtinischen Madonna daselbst erhielt eine neue Ausstattung; die Porzellansammlung wurde neu aufgestellt; in der Bibliothek wurden seit 1900 die Vorarbeiten für eine Bibliographie der sächsischen Geschichte begonnen; die Abgüsse nach Werken neuerer französischer und belgischer Bildhauer wurden 1901 im Saale des Cosel-Palais aufgestellt; Pläne zur Beschaffung weiterer Räumlichkeiten für einzelne Sammlungen wurden ausgearbeitet, ohne jedoch zur Ausführung zu gelangen.

Im Jahre 1902 wurde das Archiv der Generaldirektion, soweit es sich auf die Zeit vor 1850 bezog, an das Hauptstaatsarchiv übergeben.

Seit der siebenten Auflage (1903) erscheint der Führer durch die Königlichen Sammlungen mit Illustrationen versehen.

An baulichen Herstellungen wurden in der Statperiode unter anderem ausgeführt:

Zwinger. Erweiterung der Heizanlage im Mathematischen Salon im Anschluß an das staatliche Fernheizwerk. — Instandsetzung der Dachbeläge der Bogengalerien über dem Mineralogischen Museum. — Neustaffierungen in verschiedenen Sammlungen. — Einrichtungen von Gruppeneinschaltungen im Zoologischen Museum.

Johanneum. Neustaffierung des Direktorzimmers des Historischen Museums und Einrichtung einer Schreibstube daselbst.

Albertinum. Erweiterung der elektrischen Beleuchtungsanlage für Vorlesungszwecke.
Japanisches Palais. Verstärkung der Fußbodenbalkenlage in einem Saale des zweiten Obergeschosses und Einrichtung hydraulischer Aufzüge statt der bisherigen Handaufzüge.

Schutzmaßregeln gegen Feuergefahr:

in der Gemäldegalerie: Einrichtung eines Raumes im Kellergeschoß zum Kochen und Destillieren der Firnisse und Lacke; Anbringung einer eisernen Treppe an einem Notausgang; Neubeschaffung von Schläuchen; — im Albertinum: Anstrich des Dachstuhls und dem Treppenhause mit Gantschischer Masse; — im Japanischen Palais: Anbringung von Laufbrettern behufs Begehung der Dachflächen.

Erst in der folgenden Statsperiode gelangten zur Ausführung:

im Zwinger die Erweiterung der Heizanlagen im Zoologischen Museum, sowie die Verlegung der Präparierräume des Zoologischen Museums aus dem Pavillon der Entomologischen Sammlung in das Kellergeschoß.

I. Allgemeiner Bericht.

1. Eigene Einnahmen der Sammlungen.

(Kap. 24 Tit. 1 bis 4 des ordentlichen Staatshaushalts=Stats.)

Die eigenen Einnahmen der Sammlungen im Gesamtbetrage von 193 068 M 51 $\frac{1}{2}$ haben in dieser Finanzperiode 9752 M 46 $\frac{1}{2}$ mehr betragen als in der vorhergehenden Periode und 12 584 M 51 $\frac{1}{2}$ mehr als veranschlagt war. Näheres ergeben die Tabellen A, B und C.

Der Ertrag der Eintritts- und Führungsgelder zeigte
im Jahre 1902 eine Zunahme um 3050 M 45 $\frac{1}{2}$ gegen das Vorjahr,
" " 1903 " " " " 6108 " 10 " " "
in der ganzen Periode eine Zunahme von 9110 M 45 $\frac{1}{2}$ gegen die Vorperiode.

In den einzelnen Sammlungen gestaltete sich die Zunahme (Abnahme eingeklammert) dieser Erträge aus Tit. 1 folgendermaßen:

	1902	1903	Finanzperiode 1902/03
	gegen das Vorjahr:		gegen 1900/01:
Gemäldegalerie	840 M — $\frac{1}{2}$	1858 M 50 $\frac{1}{2}$	3138 M 50 $\frac{1}{2}$
Kupferstichkabinett	— " — "	— " — "	(81 " — ")
Hist. Mus. u. Gewehrg.	440 " 95 "	(138 " 15 ")	423 " 45 "
Porzellansammlung	(41 " — ")	968 " 25 "	832 " — "
Grünes Gewölbe	1817 " — "	3412 " — "	4766 " — "
Mathematischer Salon	(4 " — ")	18 " 50 "	25 " 50 "
Bibliothek	(2 " 50 ")	(11 " — ")	6 " — "

Die Anzahl der verkauften Kataloge war
im Jahre 1902 um 1807 höher als im Vorjahre,
" " 1903 " 1300 " " " "
in der ganzen Periode um 3164 höher als in der vorhergehenden Periode.

In den einzelnen Sammlungen wurden mehr (beziehungsweise weniger) Exemplare verkauft:

	1902	1903	Finanzperiode 1902/03
	gegen das Vorjahr:		gegen 1900/01:
Generaldirektion	690	605	1881
Gemäldegalerie	1073	33	819
Kupferstichkabinett	—	—	—
Skulpturensammlung	191	(216)	52
Historisches Museum	(44)	(49)	(178)
Gewehrgalerie	10	(17)	(12)
Porzellansammlung	(218)	254	(59)
Grünes Gewölbe	10	770	510
Zoologisches Museum	92	(77)	162
Mineralogisches Museum	—	—	—
Mathematischer Salon	—	—	(10)
Bibliothek	3	(3)	(1)

Die Besucherzahl der Sammlungen betrug:

	Sommer			Winter			Im ganzen		
	1901	1902	1903	1901	1902	1903	1901	1902	1903
Gemäldegalerie . . .	170 072	191 148	201 983	96 191	100 662	104 326	266 263	291 810	306 309
Kupferstichkabinett . . .	32 493	35 857	37 433	21 077	22 743	23 184	53 570	58 600	60 617
Skulpturensammlung	33 490	37 643	36 668	25 902	30 951	30 068	59 392	68 594	66 736
Historisches Museum und Gewehrgalerie	11 297	12 607	13 169	4 896	4 606	4 663	16 193	17 213	17 832
Porzellansammlung . . .	8 090	8 520	9 122	2 019	1 504	3 529	10 109	10 024	12 651
Grünes Gewölbe . . .	37 979	40 091	43 821	4 911	5 074	5 026	42 890	45 165	48 847
Zoologisches Museum	42 500	49 382	44 805	25 000	32 939	34 576	67 500	82 321	79 381
Mineralog. Museum . . .	18 419	18 568	20 310	12 335	12 314	12 260	30 754	30 882	32 570
Mathematischer Salon	6 628	8 363	9 653	111	104	143	6 739	8 467	9 796
Öffentliche Bibliothek (Besichtigung) . . .	82	73	79	22	*)27	—	104	100	79
Summe	361 050	402 252	417 043	192 464	210 924	217 775	553 514	613 176	634 818

*) Nur Januar bis mit April. Vom November 1902 an sind die Führungen in den Wintermonaten fortgefallen.

2. Verwaltung der Sammlungen.

(Kap. 24 Tit. 5 bis 14, 16 bis 21.)

Die Ausgaben für die Verwaltung der Sammlungen (im Gegensatz zu den Ausgaben für deren Vermehrung siehe Abschnitt 3, und für die Unterhaltung der Sammlungsgebäude siehe Abschnitt 4) im Gesamtbetrage von 1 015 330 *M* 75 *℥* haben in dieser Finanzperiode 68 518 *M* 81 *℥* weniger betragen als in der vorhergehenden Periode und 31 335 *M* 25 *℥* weniger als veranschlagt war.

Genauere Angaben über die Verteilung dieser Ausgaben auf die einzelnen Sammlungen finden sich in der Tabelle D zusammengestellt.

Im übrigen ist auf den der Ständeversammlung vorgelegten Rechenschaftsbericht zu verweisen.

3. Vermehrung der Sammlungen.

(Kap. 24 Tit. 15.)

Für die Vermehrung der Sammlungen waren beim Beginn der Finanzperiode 8030 *M* 16 *℥* aus dem Vermehrungsfonds, 1792 *M* 35 *℥* aus dem Fonds für Zwecke der heutigen Kunst und 11 740 *M* 58 *℥* aus dem von Kömmerchen Fonds verfügbar (Tabellen F, G und H). Der jährliche Zuschuß zum Vermehrungsfonds betrug 120 000 *M*.

Die Ausgabe für die Vermehrung der Sammlungen aus dem Vermehrungsfonds (Tabelle E) betrug in dieser Periode 200 823 *M* 40 *℥*, somit 147 173 *M* 14 *℥* weniger als in der Vorperiode. Die Summe verteilt sich folgendermaßen:

	1902/03	1900/01
Gemäldegalerie	49 860 <i>M</i> — <i>℥</i>	83 120 <i>M</i> — <i>℥</i>
Kupferstichkabinett	37 953 = 16 =	94 467 = 56 =
Skulpturensammlung	19 285 = 04 =	40 948 = 96 =
Historisches Museum und Gewehrgalerie	5 217 = 20 =	3 922 = 75 =

	1902/03	1900/01
Porzellansammlung	6 565 M 50 ₰	22 024 M 85 ₰
Grünes Gewölbe	275 = — =	312 = — =
Münzkabinett	2 660 = 80 =	2 037 = 93 =
Zoologisches Museum und Ethnographische Sammlung }	12 399 = 98 =	22 974 = 95 =
Mineralog. Museum und Prähistorische Sammlung }	5 399 = 67 =	4 998 = 69 =
Mathematischer Salon	144 = — =	320 = 25 =
Bibliothek	61 063 = 05 =	72 868 = 60 =

Aus dem Fonds für Zwecke der heutigen Kunst sowie aus dem von Kömnerschen Fonds wurden keine Aufwendungen gemacht.

Die Liste der Geschenkgeber weist für beide Jahre wiederum eine beträchtliche Zahl von Namen auf. Für diese zahlreichen Zuwendungen sei auch an dieser Stelle der verbindlichste Dank ausgesprochen.

Aus den Mitteln des Vermehrungsfonds wurden unter anderem die folgenden Publikationen zum Austausch wie zur Erwidering von Geschenken erworben.

1. Publikationen aus dem königlichen Ethnographischen Museum zu Dresden, von Dr. A. B. Meyer, Heft 14. 30 Exemplare.

2. Abhandlungen und Berichte des königlichen Zoologischen und Anthropologisch-Ethnographischen Museums zu Dresden 1902/03, Bd. 10. Herausgegeben von Dr. A. B. Meyer. 30 Exemplare.

3. „Die Ammoniten der sächsischen Kreideformation.“ Von W. Petrascheck. 50 Exemplare.

4. Sonderabdruck aus der „ZfS“ 1902: „Über einige sächsische Gesteine.“ Mit 2 Tafeln. Von Dr. W. Bergt. 75 Exemplare.

5. Die Dresdner Bilderhandschrift des Sachsenspiegels. Herausgegeben von Dr. K. von Amira. 1. Bd. 2. Hälfte. 24 Exemplare.

6. „Kartographische Denkmäler zur Entdeckungsgeschichte von Amerika“ usw. Von Dr. B. Hantsch und Dr. L. Schmidt. Leipzig 1903. 8 Exemplare.

7. Sonderabdruck aus der „ZfS“ 1903: „Über einige sächsische Minerale“ usw. Von Dr. W. Bergt. 75 Exemplare.

Für die Erwerbung von Publikationen wurden im ersten Jahre 1355 M, im zweiten 2475 M, zusammen also 3830 M ausgegeben.

Für das „Alte Galeriewerk“ wurden 1772 M 15 ₰ ausgegeben und 2439 M eingenommen.

Das „Neue Galeriewerk“ verursachte eine Ausgabe von 78 M 07 ₰, der eine Einnahme von 489 M 50 ₰ gegenüberstand.

Für die „Neue Folge des alten Galeriewerkes“ wurden 167 M 29 ₰ ausgegeben und 578 M 50 ₰ eingenommen.

Für Herstellung und Vertrieb von Gipsabgüssen wurden 17 570 M 67 ₰ ausgegeben und 23 385 M 50 ₰ eingenommen.

4. Unterhaltung der Sammlungsgebäude.

(Kap. 24 Tit. 22.)

Über die wichtigsten Herstellungen ist in der Einleitung berichtet worden.

Die Herstellungen am Zwinger und dem Museumsgebäude haben 42 961 M 48 ₰, die am Japanischen Palais 9616 M 80 ₰, die am Museum Johanneum 7063 M 80 ₰, die am Albertinum 15 245 M 81 ₰ sowie Verschiedenes 6441 M 52 ₰ (ein-

schließlich 4000 *M* für Feuerwachdienst), zusammen 81 329 *M* 41 $\frac{1}{2}$ erfordert (vergl. Tabelle D, Kolonne für Tit. 22). Da die Herstellungen aus dem Transitorium nur zum Teil beendet sind, ist die noch unverwendet gebliebene Summe von 7984 *M* 22 $\frac{1}{2}$ weiterhin für die Finanzperiode 1904/05 reserviert worden.

Von den für die Finanzperiode 1902/03 bei Tit. 23 (Nachtrag) eingestellten einmaligen außergewöhnlichen Ausgaben von 18 000 *M* und von dem für den gleichen Zweck am Schlusse der Finanzperiode 1900/01 noch verbliebenen und für 1902/03 reservierten Bestände von 18 967 *M* 44 $\frac{1}{2}$ bei demselben Titel sind im Jahre 1902 22 596 *M* 64 $\frac{1}{2}$ und im Jahre 1903 6142 *M*, zusammen 28 738 *M* 64 $\frac{1}{2}$ ausgegeben worden. Die hiernach noch unverwendet gebliebene Summe von 8228 *M* 80 $\frac{1}{2}$ ist weiterhin für die Finanzperiode 1904/05 reserviert worden.

Von dem für Herstellungen an den Sammlungsgebäuden am Schlusse der Finanzperiode 1900/01 noch verbliebenen und für 1902/03 reservierten Bestände von 37 510 *M* 99 $\frac{1}{2}$ bei Tit. 22 sind im Jahre 1902 33 592 *M* 70 $\frac{1}{2}$ und im Jahre 1903 3918 *M* 29 $\frac{1}{2}$ ausgegeben worden.

Von dem für einmalige außergewöhnliche Ausgaben aus der Finanzperiode 1892/93 Tit. 23 (Aus schmückung des Albertinums) am Schlusse der Periode 1900/01 noch verbliebenen und für 1902/03 reservierten Bestände von 139 523 *M* 02 $\frac{1}{2}$ ist nichts zur Verwendung gekommen. Diese Summe ist wiederum für die Finanzperiode 1904/05 reserviert worden.

5. Das Beamtenpersonal.

Am Schlusse des Jahres 1903 waren folgende Beamte bei den königlichen Sammlungen in Tätigkeit:

Generaldirektion der königlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft.

- Dr. Konrad Wilhelm Rüger, Staatsminister und Minister der Finanzen (RK.), (V. Gkr.), (AK. 1.), (Pr. Kr. 2 m. d. St.), (Ö. E. K. 1.).
 Rich. Bernh. v. Baumann, Geheimer Rat und Ministerialrat im Ministerium des königlichen Hauses (V. K. 2.), (A. K. 1.), (Ö. F. J. C. m. St.), (Pr. J. Rechts R.), (Siam. Kr. G. Kr.), (Tosc. C. V. K. 1. m. St.).
 Dr. W. v. Seidlitz, Geheimer Regierungsrat, Vortragender Rat (V. R. 1.), (A. K. 2.), (Pr. Kr. 4.).

Expedition der Generaldirektion.

- E. R. Vogel, Kassierer (V. †),
 E. R. Dehne, Sekretär (V. †),
 F. R. Winkler, Expedient.
 1 Diener.

Gemäldegalerie.

- Dr. R. Woermann, Geheimer Hofrat, Professor, Direktor (V. R. 1.), (A. K. 2.), (Brschw. H. d. L. R. 1.), (Old. H. & V. K.), (Pr. R. A. 4.).
 D. P. M. Kahler, Restaurator (V. R. 2.), (A. R. 2.), (Anh. V. f. W. u. K.).
 G. D. Müller, Hofrat, Inspektor (V. R. 2.), (Old. H. & V. K. 2.), (Anh. V. f. W. u. K.).
 H. A. E. Mörzsch, Galeriefekretär.
 R. S. Schmidt, Restauratorgehilfe (Allg. Ehz.).
 E. Th. Krause, Restauratorgehilfe.
 1 Oberaufseher, 19 Aufseher, 1 Portier, 7 Hilfsaufseher.

Kupferstichkabinett.

Dr. Max Lehrs, Professor, Direktor (V. R. 1.), (A. R. 1.), (Old. H. & V. R. 1.).

Dr. J. L. Sponzel, Direktorassistent, Professor (V. R. 2.).

Dr. H. W. Singer, Direktorassistent, Professor.

E. H. A. Samtleben, Restaurator.

1 Oberaufseher, 3 Aufseher.

Skulpturensammlung.

Dr. G. D. E. Treu, Geheimer Hofrat, Professor an der Königlichen Akademie der bildenden Künste und an der Technischen Hochschule, Direktor (V. R. 1.), (A. K. 2.), (Pr. R. A. 4.).

Dr. P. L. F. Herrmann, Direktorassistent, Professor.

M. F. Kühnert, Inspektor (V. †), (A. R. 2.).

E. A. Reinhold, Konservator (A. †).

1 Oberaufseher, 16 Aufseher, 1 Portier und 1 Hilfsaufseher.

Historisches Museum und Gewehrgalerie.

Dr. R. Th. Roetschau, Direktor (Pr. R. A. 4.), (Russ. St. 3.), (S. E. H. R. 2.), Cob. s. Jub. M.).

Dr. A. E. Haenel, Wissenschaftlicher Hilfsarbeiter.

F. S. Th. Hänisch, Inspektor, Konservator (A. †), (Pr. Kr. 4.).

1 Oberaufseher, 10 Aufseher.

Porzellansammlung.

Dr. Julius Erbstein, Geheimer Hofrat, Direktor (V. R. 1.), (A. K. 2.), (gr. g. M. Virt. et ing.), (Ö. g. M. f. W. u. K.).

Dr. E. A. Zimmermann, Wissenschaftlicher Hilfsarbeiter.

1 Oberaufseher, 3 Aufseher.

Grünes Gewölbe.

Dr. Julius Erbstein usw., Direktor.

2 Oberaufseher, 3 Aufseher, 1 Hilfsaufseher.

Münzkabinett.

Dr. Julius Erbstein usw., Direktor.

Der Aufwärterdienst wird durch einen Aufseher des Grünen Gewölbes mit besorgt.

Zoologisches und Anthropologisch-Ethnographisches Museum.

Dr. A. B. Meyer, Geh. Hofrat, Direktor (V. R. 1.), (A. K. 2.), (Bulg. A. C. d.), (Ö. E. Kr. 3.), (Niederl. E. K. Off.), (Serb. St. S. 3.).

Dr. R. M. S. Heller, Kustos, Professor.

Dr. B. Wandollek, Wissenschaftlicher Hilfsarbeiter.

Dr. H. A. Stahr, desgl.

Dr. D. Richter, desgl.

Dr. W. A. Byhan, desgl.

K. S. Lehnig, Inspektor (A. †).

S. E. G. Wilhelm, Konservator (V. †), (A. †).

B. Geisler, Präparator.

K. L. Schwarze, desgl.

1 Oberaufseher, 5 Aufseher, 2 Hilfsaufseher.

Mineralogisch-Geologisches und Prähistorisches Museum.

Dr. Kalkowsky, Professor an der Technischen Hochschule, Direktor (A. R. 1.).

Dr. F. B. Deichmüller, Hofrat, Kustos, Professor (V. R. 2.).

Dr. A. W. Bergt, Wissenschaftlicher Hilfsarbeiter, Professor.

Dr. G. L. D. Mann, desgl.

1 Oberaufseher, 3 Aufseher, 1 Hilfsaufseher.

Mathematisch-Physikalischer Salon.

N. P. B. Battenhausen, Professor an der königlichen Technischen Hochschule, Direktor.

E. M. Engelmann, Konservator.

1 Hilfsaufseher.

Öffentliche Bibliothek.

Dr. F. L. F. G. Schnorr von Carolsfeld, Geheimer Hofrat, Direktor, Professor (V. R. 1.), (A. K. 2.).

Dr. E. B. Stübel, Hofrat, Oberbibliothekar (A. R. 1.).

P. E. Richter, Oberbibliothekar (V. R. 2.), (A. R. 1.).

Dr. K. Häbler, Bibliothekar, Professor (V. R. 2.), (A. R. 1.), Span. Is. d. K.).

K. Rudert, Bibliothekar (V. R. 2.).

Dr. H. A. Vier, Bibliothekar, Professor.

Dr. F. L. Schmidt, Bibliothekar (V. R. 2.).

Dr. A. F. F. Reichardt, Bibliothekar.

Dr. A. Richter, Kustos.

Dr. Fiebiger, Kustos.

Dr. K. Benndorf, Wissenschaftlicher Hilfsarbeiter.

F. G. H. E. Fischer, Sekretär.

E. F. E. Pfefferkorn, Bureauassistent (A. †).

2 Aufseher.

Überdies sind für den Zwinger und das damit verbundene Galeriegebäude 1 Hausmeister, 2 Heizer (im Sommer als Hilfsaufseher verwendet) angestellt. Der Nachtwachdienst wird gegen besondere Entschädigung versehen. In den Wintermonaten werden 3 Hilfsheizer und 1 Hilfsarbeiter verwendet.

Für das Museum Johanneum ist 1 Heizer (zugleich Hausmann) angestellt, der im Sommer den Portierdienst versieht. Im Winter wird 1 Hilfsheizer verwendet.

Für das Albertinum ist 1 Heizer angestellt und 1 Hilfsheizer angenommen.

Für das Japanische Palais ist 1 Hausmeister angestellt.

II. Besondere Berichte.

1. Gemäldegalerie.

1902.

Die Haupterwerbung des Jahres war Arnold Böcklins 1896 in Florenz entstandenes Gemälde „Der Krieg“, die bekannte allegorische Darstellung, welche die Verheerungen veranschaulicht, die der Tod im Kriege durch Feuer, Schwert und Pest anrichtet.

Das von ernstern Kunstfreunden längst anerkannte Bild, das durch seine Veröffentlichung als zweite Tafel des dritten Bandes des Bruckmannschen Böcklin-Werkes und als Abbildung im Anschlusse an Hugo v. Tschudis Aufsatz über Böcklin in der „Kunst für Alle“ auch weiteren Kreisen bereits zugänglich war, wäre nach Prof. Dr. Alfred Meyers, des Basler Böcklin-Kenners, neuester Aufstellung der Werke des Meisters (von 1902) die erste, jedenfalls ist es die einzige völlig ausgeführte Fassung des Gegenstandes, die Böcklin gemalt hat. — Käuflich erworben wurden außerdem das Miniaturbildnis des Kupferstechers Darnstedt von Ehr. Gottl. Dolst (1740—1814) und zwei kleinere Ölgemälde, die der eigenartigen deutschen Schule der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts angehören: die italienische Landschaft mit reitendem altem Harfner von Ludwig Richter (1803—1884) und die salzburgische Landschaft von Ferdinand v. Olivier (1785—1841), dem feinsüßig herben Meister, der seine künstlerische Ausbildung in Dresden vollendet hatte.

Als willkommene Ergänzung zu Böcklins „Krieg“ erhielt die Galerie als wertvolles Geschenk des Herrn Kommerzienrats Lingner eins der vollendetsten und heitersten Landschaftsbilder des Meisters, den 1881 gemalten, von Klinger radierten „Sommerstag“. Als Vermächtnis der Frau Sanitätsrat Dr. Agnes Kayser-Langerhanns aber fiel der Galerie das von Paul Kießling gemalte Bildnis dieser 1902 in Dresden verstorbenen Schriftstellerin zu. Im ganzen hat die Galerie also einen Zuwachs von 5 Nummern erhalten.

Aus den Mitteln der Pröll-Heuer-Stiftung wurden keine Gemälde erworben.

Die Galeriekommission hielt vier Sitzungen ab, von denen die ersten beiden noch unter dem Vorsitz Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Georg, des nunmehr Hochseligen Königs, stattfanden, während in der letzten, die am 6. Dezember abgehalten wurde, infolge Allerhöchster Ernennung Se. Königl. Hoheit der Prinz Johann Georg durch Se. Excellenz Herrn Staatsminister Dr. Rüger in das Amt eines stimmberechtigten Mitgliedes und zugleich des Ehrenvorsitzenden der Galeriekommission eingeführt wurde.

Vom Restaurationsatelier wurden als trefflich hergestellt 45 Bilder wieder übernommen, während ihm 40 übergeben wurden. Es handelte sich in fast allen diesen Fällen nur um Schäden leichter Art; nur im Firnis erneuert wurden 151 Gemälde.

Besucht wurde die Gemäldegalerie an freien Tagen von 260 865 Personen, an Zahltagen mit Freikarten von 1584, mit Eintrittskarten von 29 361, zusammen also von 291 810 Personen (gegen 266 263 im Vorjahre).

Zum Kopieren zugelassen wurden 116 Personen (gegen 118 im Vorjahre), die zusammen 312 Bilder (gegen 281 im Vorjahre) kopierten. Unter den 62 Künstlern befanden sich 2 Österreicher, 2 Dänen, 1 Schwede und 1 Italiener, im ganzen also 6 Ausländer; unter den 54 Künstlerinnen befanden sich 6 Angehörige Oesterreich-Ungarns, 4 russische Untertaninnen, 4 Engländerinnen, 2 Amerikanerinnen und 1 Dänin, im ganzen also 17 Ausländerinnen.

Einerseits um Raum zu schaffen, anderseits um auch kleineren Städten des Landes den Anblick von Kunstwerken zu gewähren, wurden 121 Gemälde, 99 älterer und 22 neuerer Meister, leihweise unter Vorbehalt jederzeitiger Rückforderung an die Städte Chemnitz, Frankenberg, Freiberg, Grimma, Olsnitz, Plauen i. V. und Wehlen, die sich darum beworben hatten, sowie an andere Stellen in Dresden abgegeben. In Dresden wurde 1 Bild als Eigentum Sr. Majestät des Königs ins Königl. Residenzschloß zurückgegeben, wurden 5 Bilder zum Schmucke des neuen Ministerialgebäudes bestimmt, 3 aber an die Dreikönigschule abgegeben. In Chemnitz erhielt der Verein „Kunst-hütte“ 21 Bilder älterer Meister; und dieselbe Anzahl von Bildern älterer Meister bekamen der Kunstverein in Plauen und das neue König-Albert-Museum in Freiberg. Der Altertumsverein von Grimma, der sich ein Jahr früher als die übrigen Stellen beworben hatte, erhielt außer 15 Bildern älterer noch 20 Bilder neuerer Meister. An die Realschule in Olsnitz wurden 6 ältere Bilder, an das Lehrerseminar in Frankenberg 5 ältere und 1 neues abgegeben. In das Rathaus zu Wehlen kamen 2 ältere Gemälde.

Weitaus der größte Teil der abgegebenen Gemälde war bereits seit einiger Zeit wegen Raummangels aus den öffentlichen Sälen der Galerie ausgeschieden und den nicht ohne weiteres zugänglichen Nebenräumen zugewiesen worden.

1903.

Die Gemäldegalerie wurde um 10 Ölgemälde und 1 Miniaturbildchen vermehrt. Aus Staatsmitteln wurden hiervon ein Ölgemälde und das Miniaturbildchen erworben. Aus den Mitteln der Pröll-Heuer-Stiftung kaufte der Akademische Rat drei Gemälde, die der Galerie einverleibt wurden. Durch Schenkung fielen ihr fünf Bilder, durch Vermächtnis fiel ihr ein Bild zu.

I. Durch Staatsmittel angekauft wurden:

1. „Die Beweinung Christi“ vom „Meister des Hausbuchs“, einem dem Namen nach unbekanntem, durch seine Stiche und Handzeichnungen aber berühmt gewordenen mittelhheinischen Meister, der früher als „Meister des Amsterdamer Kabinetts“ oder als „Meister von 1480“ bezeichnet zu werden pflegte. Daß unser um 1490 entstandenes, in seiner noch herben Eigenart vorzügliches Gemälde der kleinen Anzahl von Gemälden zuzurechnen ist, welche die besten Kenner auf den Meister jener Stiche zurückführen, war in den Kreisen eben dieser Kenner anerkannt worden, ehe das Bild für die Galerie erworben wurde.

2. Bildnis Ludwig Tiecks von dem seinerzeit berühmten Bildnis-Miniaturmaler Jos. Dom. Dechs, der 1778 zu Erbach bei Ulm geboren wurde, zeitweilig in Dresden ansässig war und 1836 in Mitau starb.

II. Vom Akademischen Rat aus den Zinsen der Pröll-Heuer-Stiftung für die Galerie angekauft wurden:

3. Weibliches Bildnis, Dame im Hut in ganzer Gestalt, im Begriff eine Tür zu öffnen, von Oskar Zwintscher in Dresden.

4. „Jugend und Alter“, zwei lebensgroße Halbfiguren, auf der Wanderung durch eine Landschaft, von Georg Lührig in Dresden.

5. Selbstbildnis (Brustbild nach links), von Prof. Fritz v. Uhde in München.

III. Als Vermächtnis des Herrn Hugo Toerner in Loschwitz erwarb die Galerie:

6. eine deutsche Landschaft von E. W. Müller in Dresden.

IV. Als wertvolles Geschenk, das Herr Ed. Eichorius aus Leipzig der Galerie aus Anlaß der Ludwig Richter-Ausstellung machte, erwarb sie:

7. Von Jos. Anton Koch (1768—1839), dem Begründer der deutschen Ideal-landschaft des 19. Jahrhunderts: Deutsche Alpenlandschaft, Gegenstück zu des Meisters

italienischer Landschaft im Leipziger Museum, mit der sie vormals der v. Quandtschen Sammlung in Dresden angehörte.

8. Von demselben Meister: Landschaft mit dem heiligen Martin, 1815 gemalt.

9. Von demselben Meister: Landschaft mit dem heiligen Benedikt, Gegenstück zum vorigen, 1815 gemalt.

10. Von Ludwig Richter: Civitella, italienische Landschaft von 1827, und

11. von demselben Meister: Ariccia, italienische Landschaft von 1828. Diese beiden Landschaften, die Ludwig Richter nach seiner Rückkehr aus Italien für Herrn v. Quandt in Dresden gemalt hatte, sind kunstgeschichtlich viel besprochene, ihrer Zeit allgemein bewunderte Gemälde des Künstlers.

Die Galeriekommission hielt zwei Sitzungen unter dem Vorsitz Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Johann Georg ab.

Dem Restaurationsatelier zur Herstellung übergeben wurden 26, vom Restaurationsatelier als fachgemäß hergestellt übernommen wurden 25 Gemälde; drei davon gehörten dem Mathematisch-physikalischen Salon, eins gehörte dem Historischen Museum. Nur im Firnis erneuert wurden 36 Gemälde. Die dem Vorjahre gegenüber geringere Anzahl der behandelten Gemälde erklärt sich aus dem größeren Umfang der einzelnen in Behandlung genommenen Gemälde.

Zum Kopieren zugelassen wurden 128 Künstler und Künstlerinnen (gegen 116 im Vorjahre), die zusammen 283 Bilder (gegen 312 im Vorjahre) kopierten. Unter den 62 Künstlern befanden sich 1 Italiener, 1 Österreicher, 1 Amerikaner, 2 Dänen und 2 Engländer; unter den 66 Künstlerinnen befanden sich 1 Norwegerin, 2 Österreicherinnen, 2 Amerikanerinnen, 3 Engländerinnen und 7 Russinnen.

Umhängungen von Bildern fanden nur statt, soweit solche durch die Einreihung der neu erworbenen Gemälde notwendig wurden.

Als Veröffentlichungen des Direktors dürfen vielleicht an dieser Stelle sein Verzeichnis der ausgestellten Werke der von ihm geleiteten Ludwig Richter-Ausstellung und seine Aufsätze über die Ausstellung in der „Zeitschrift für bildende Kunst“ und über den Meister in der „Jugend“ genannt werden, da die Geschäfte der Ludwig Richter-Ausstellung mit Genehmigung der Generaldirektion von der Galerie aus geleitet wurden.

Besucht wurde die Sammlung von 306 309 Personen.

2. Kupferstichkabinett.

1902.

Erworben wurden 1503 Einzelblätter und 75 Titelwerke, davon 42 Werke des Kunstdrucks und 33 mit photomechanischen Nachbildungen, von beiden zusammen 17 als Fortsetzungen und 2 neue Lieferungswerke.

Für die einzelnen Abteilungen der Sammlung sind folgende neue Erwerbungen gemacht worden:

A. Einzelblätter des Kunstdrucks: 448 Kupferstiche, Radierungen, Schabkunstblätter, 120 Holzschnitte und 402 Steindrucke. Als besonders wichtig sind hervorzuheben:

a) von Meistern des 15. bis 18. Jahrhunderts: Deutsche Holzschnitte des 15. Jahrhunderts: Die Vorbereitungen zur Kreuzigung Schreiber 664, das jüngste Gericht Schreiber 2899, Thronende Madonna mit zwei Heiligen Schreiber 2024, St. Christoph Schreiber 1359, St. Michael Schreiber 1626, der Schmerzensmann mit einem Engel unbeschrieben, die Madonna auf der Mondichel ebenso, St. Christoph ebenso, SS. Petrus und Paulus mit dem Schweistuch ebenso, Pietà ebenso, Heilige mit einem Schwert durch den Hals ebenso, Blatt 32 m der Biblia pauperum Dutuit I.

p. 78, Telman von Wesel, St. Christoph unbeschrieben, Niederländischer Holzschnitt von 1522: Die Versuchung des h. Antonius P. II. 287, 2, Hans Burgkmair, S. Veronika unbeschrieben, Hans Sebald Beham: Die vier Evangelisten Pauli 57 bis 60 I und II, zwei Pferdeköpfe Pauli 219, Marcantonio Raimondi: Das Martyrium des h. Laurentius P. 46, der Heiland P. 55, St. Petrus P. 56, Tobias mit dem Engel P. 71, St. Antonius P. 72, St. Nikolaus von Tolentino P. 91, Die Pest P. 127 II., der Barnabäus P. 128, Wenzel Hollar: Allegorie auf Carl II., Parthey 1445 und 24 andere Blätter, Jan Livens, Bildnis eines Mannes im Pelz Rovinski 72, Jacques Gantier Dagoth, Zwei Engel nach Correggio, Farbenkupferstich;

b) von deutschen Künstlern des 19. Jahrhunderts: 206 Blätter aus den Anfängen der Lithographie, darunter solche von Karl Senefelder, Wilhelm Reutter, Schadow, Schinkel, Hofemann, Feckert, Menzel, Vivant-Denon, Bernet, Charlet, Daumier, Deveria, Gavarni, Monnier usw. Ferner Ludwig Richter (38 Blatt, Geschenk der Tochter des Künstlers, Frau Helene Kreschmar), W. Leibl (4 Blatt), K. Stauffer-Bern (5 Blatt), M. Klinger (3 Blatt, Geschenk des Herrn Geh. Kommerzienrats Hahn in Dresden und des Fräulein Koenigs in Berlin), L. v. Gleichen-Rußwurm (17 Blatt, Geschenk der Frau Prof. Frenzel in Berlin), Otto Fischer (29 Blatt), Otto Greiner, Carlos Grethe (14 Blatt), Th. Hagen (26 Blatt), Käthe Kollwitz (60 Blatt), Ferdinand Schmutzer (20 Blatt), Thoma, Albert Welti (17 Blatt).

Von ausländischen Künstlern:

Amerikaner und Engländer: Pennell, Whistler (11 Blatt), Nicholson (Geschenk des Künstlers).

Franzosen: Besnard, Toulouse-Lautrec (8 Blatt), Carrière, Boruz.

Niederländer: Baertsoen.

Skandinavier: Zorn (36 Blatt), Kongstad (38 Blatt).

Spanier: Fortuny.

Die Sammlung japanischer Farbenholzschnitte wurde durch Geschenke um 15 Blatt vermehrt. Auch die Schulwandbilder, Plakate, Postkarten und künstlerischen Photographien wurden durch Geschenke bereichert.

B. Titelwerke des Kunstdrucks. Es wurden 42 Werke erworben, drei davon als Fortsetzungen. Hervorzuheben sind: Horologium devotionis o. O. u. J. Hain 8928, Georg Kolbe, Aus Goethes Faust (Dresden 1902), Hans Thoma, Immerwährender Bilderkalender (Frankfurt a. M. 1901).

C. Handzeichnungen. Erworben wurden 28 Blatt, darunter sind zu nennen Blätter von Alfred Rethel, Ludwig Richter, Constantin Meunier (Geschenke des Künstlers), Wilhelm Leibl, Graf Leopold Kalckreuth, Carl Stauffer-Bern, Wilhelm Bolz (4 Blatt), Max Liebermann, Emil Orlik, Otto Greiner, Käthe Kollwitz und Thomas Theodor Heine.

D. Photomechanische Nachbildungen. Erworben wurden 33 Titelwerke, davon sechs als Fortsetzungen, und 505 Photographien meist nach Gemälden der Galerien im Haag, Amsterdam, London und den kleineren süddeutschen Galerien. — Als abgeschlossene Werke seien hervorgehoben: S. v. Eschudi, Die Werke Böcklins in der Nationalgalerie (München 1901), Masterpieces in the collection of the Duke of Devonshire (London 1901), G. Geffroy, L'oeuvre de E. Carrière (Paris), G. v. Téry, Die Gemälde des Hans Baldung Grien (Straßburg 1896 — 1897), L. Cust, The sketch book by Van Dyck at Chatsworth (London 1902), F. Servaes, Giovanni Segantini (Wien 1902), Léonard de Vinci, Feuilletts inédits à la Bibliothèque de Windsor (Paris 1901), R. Bruck, die elsässische Glasmalerei (Straßburg 1902).

E. Handbibliothek: Für die Bibliothek des Kupferstichkabinetts und der Gemäldegalerie wurden 134 abgeschlossene Werke angeschafft. Von 13 Büchern er-

schienen die Fortsetzungen, von 5 die ersten Lieferungen. Von 22 Zeitschriften kamen die laufenden Jahrgänge hinzu und 3 neue wurden angeschafft. Als Geschenke gingen 51 Bücher und Broschüren ein. Hervorzuheben sind: A. Senefelder, A complete course of lithography (London 1819), Duc de Rivoli, Les Missels imprimés à Venise de 1481 — 1600 (Paris 1869), E. Fenollosa, An outline of the history of Ukiyoye (Tokio 1901), Paul Kristeller, Andrea Mantegna (Berlin 1902).

Die wissenschaftliche Bearbeitung der Sammlung durch Ordnung, Katalogisierung und Aufstellung der Blätter nach der Fachliteratur erstreckte sich auf die neuen Erwerbungen und folgende Meister des alten Bestandes:

16. Jahrhundert: Burgkmair (Triumph Maximilians), H. S. Beham, Boyvin, Nelli, Annibale Carracci.

17. Jahrhundert: Ostade, Lievens, Vol, Rijpoort, Savery.

18. Jahrhundert: Angelica Kauffmann, Ermels, Zeisig, Berger, Mansfeld, Bartolozzi, Baillie, Beckett, Bursford, Byrne, Burke, Canot, Hogarth, J. und J. K. Smith, C., J. und T. Watson, Woollett, Voucher-Desnoyers, Norblin.

Neben den zwölf Monatsausstellungen der neuen Erwerbungen fanden folgende Vierteljahrsausstellungen statt:

1. Neuere Holzschnitte,
2. Englische Stiche in Punktiermanier,
3. Rembrandtzeichnungen in Nachbildungen,
4. Deutsche Schulwandbilder.

Das Kabinett wurde an den Tagesstunden von 57 378 Personen (gegen 52 475 im Vorjahre) und von 1222 Personen in den Abendstunden (gegen 1095 im Vorjahre) besucht.

1903.

Erworben wurden 1150 Einzelblätter und 92 Titelwerke, davon 54 Werke des Kunstdrucks und 38 mit photomechanischen Nachbildungen, von beiden zusammen 10 als Fortsetzungen.

Die neuen Erwerbungen verteilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Abteilungen der Sammlung:

A. Einzelblätter des Kunstdrucks: 650 Kupferstiche, Radierungen, Schabkunstblätter, 180 Holzschnitte und 320 Steindrucke.

a) Von den Werken der älteren Meister des 15. bis 18. Jahrhunderts wurden nur wenige Blätter von Bedeutung angeschafft. Der ältesten Periode des Holzschnitts im 15. Jahrhundert gehören an: ein Christus am Kreuz auf Pergament, wahrscheinlich das Kanonblatt aus einem Missale, und die Madonna von Monsweiler bei Zabern im Elsaß, ein durch die genaue Angabe des Entstehungsortes interessantes, bisher unbekanntes Blatt.

Auch 3 Kupferstiche des 15. Jahrhunderts: ein altitalienischer Schmerzensmann und die Madonna des niederrheinischen Meisters B. N. mit dem Anker B. 4 sind der Erwähnung wert, ebenso ein besonders schöner Abdruck der Kreuztragung von Israhel van Meckenem B. 17.

Der Plan, die Abteilung der älteren Farbendrucke, die bis auf die Blätter von Leblon, dem Erfinder des Farbstiches, in der Sammlung fast vollständig fehlten, wie in den letzten Jahren allmählich zu bereichern, wurde durch Erwerbung von 15 Blättern der Familie Gautier-Dagoty und 47 von Carlo Pasinio (44 davon aus der Folge der Künstlerbildnisse) weiter verfolgt.

Als hervorragende Leistungen des Farbendrucks im 18. Jahrhundert sind ferner zu nennen das Bildnis des jugendlichen Ludwig XVIII. von Louis Marin-Bonnet, das

die Wirkung eines Pastells vollkommen erreicht, und die berühmte, dem Deboucourt zugeschriebene Promenade du Jardin du Palais Royal, eine der glänzendsten Aquarell-Wiedergaben und von eminenter Seltenheit.

Das Werk des für Sachsen besonders wichtigen Canaletto wurde durch einen bisher unbekanntem Plattenzustand der holländischen Landschaft nach van der Heyden bereichert.

b) Von deutschen Künstlern des 19. Jahrhunderts ist zunächst eine Auswahl von annähernd 228 Kupferstichen und Holzschnitten aus dem Nachlaß des verstorbenen Dresdner Kupferstechers Eduard Büchel zu erwähnen. Sie bildet ein dankenswertes Geschenk des Sächsischen Kunstvereins und vervollständigt nicht nur das Werk Büchels selber, sondern auch die vieler anderer Linienstecher aus der Mitte des Jahrhunderts.

Wesentliche Bereicherungen erfuhren auch die Menzel-Mappen. Von den Radierungen, Lithographien und Holzschnitten des Altmeisters wurden 46 angeschafft, darunter große Seltenheiten wie Die Zinsvögel D. 1376 I, Der tote Husar D. 1378 I, Die Dame am Fenster D. 1381 (Probedruck) und der Kopf eines alten Mannes D. 1389 I, sämtlich Radierungen, sowie der lithographierte Titel zu den spanischen Liedern D. 635 I.

Als Geschenk der Frau Prof. Berta Frenzel in Berlin gelangten 109 Radierungen und Steindrucke des verstorbenen Fhrn. v. Gleichen-Rußwurm in Weimar, des Schiller'schen Enkels, an das Kabinett; von dem in München lebenden Sachsen Th. Th. Heine ebenfalls geschenktweise eine Sammlung von 56 seiner besten Buchumschläge, Bignetten, Plakate usw.

Von Otto Ubbelohde wurden 42 Radierungen erworben, die Werke von Greiner, Leibl, Lührig, Oberländer, Olde, Orlik und Thoma um einige Blätter vermehrt.

Eine Sammlung künstlerischer Faschingseinladungen, Tanzkarten usw. (gegen 70 Blatt) wurde dem Kabinett von Herrn F. Ansohl in Dresden geschenkt.

Die Werke der neueren ausländischen Künstler erfuhren teilweise durch Geschenke sehr wertvolle Bereicherungen. Namentlich gilt das von Whistler, der dem Kabinett lektwillig 7 seiner kostbaren Lithographien bestimmte, und William Rothenstein, der 20 seiner besten Steindruckbildnisse stiftete. Von Shannon wurden 17 Lithographien erworben.

Unter den Franzosen ist in erster Linie der Begründer der modernen Radierung Charles Méryon zu nennen, von dem 10 Blätter in hervorragend schönen Abdrücken gekauft wurden.

Das Werk von Fantin-Latour erfuhr eine Bereicherung von 17 Lithographien, jenes von Toulouse-Lautrec von 43. Auch Chéret, Léandre und Lunois wurden um einige Steindrucke vermehrt.

Der schwedische Radierer Anders Zorn schenkte dem Kabinett 3 seiner neuesten Arbeiten, der Russe Constantin Somoff 15 künstlerisch hervorragende Theaterzettel, Menus, Exlibris usw. von seiner Hand.

Endlich sind noch 2 Radierungen des verstorbenen Holländers Jongkind zu nennen.

B. Titelwerke des Kunstdrucks. Es wurden 54 Werke erworben, 3 davon als Fortsetzungen. Hervorzuheben sind einige Werke mit frühen Farbendruck von L'Admiral und Gautier d'Agoty, namentlich der von letzterem illustrierte Essai d'anatomie von Duvernay (Paris 1745).

Die Sammlung von Büchern mit Illustrationen Ludwig Richters wurde durch etwa 12 Bände als Geschenk der Tochter des Künstlers Frau Helene Kreisshmar bereichert.

C. Handzeichnungen. Erworben wurden 67 Blatt. Darunter sind zu nennen eine Federzeichnung von Ludwig Richter und zwei Studien von Schwind.

7 teilweise hervorragende Blätter von Anselm Feuerbach, zwei davon aus Büchels Nachlaß als Geschenk des Sächsischen Kunstvereins, dem das Kabinett gleichzeitig eine sehr kostbare Zeichnung Segantinis verdankt.

Gotthard Kuehl stiftete eine seiner Dresdner Ansichten und Herr Eduard Eichorius in Leipzig eine sehr schöne Waldlandschaft von Schirmer.

Von Klinger wurden 9 Federzeichnungen erworben, ebenso eine Aktstudie von Ludwig v. Hofmann.

4 vorzügliche Handzeichnungen des verstorbenen Pariser Künstlers Toulouse-Lautrec kamen als Geschenk seiner Mutter an das Kabinett. Auch eine Porträtstudie von Léandre ist als Geschenk zu verzeichnen.

D. Photomechanische Nachbildungen. Es wurden 35 Titelwerke erworben, 7 davon als Fortsetzungen und von 3 weiteren die erste Lieferung. Ferner 53 Einzelblätter.

Von den Werken seien hervorgehoben: W. Armstrong, Turner (London 1902); E. J. Holmes, Constable (London 1902); E. Ricci, Pintoricchio (Paris 1903); O. Eisenmann, Die Königl. Gemäldegalerie zu Cassel (München 1903); G. Davies, Hans Holbein (London 1903); L. Cust, The National Portrait Gallery (London 1901/02); P. Durrieu, Heures de Turin (Paris 1902); M. Friedländer, Meisterwerke der niederländischen Malerei (München 1903); B. Berenson, The Drawings of the Florentine Painters (London 1903); H. Bouchot, Les 200 Incunables de la Bibliothèque nationale (Paris 1903); H. Lapauze, Cent portraits dessinés de Ingres (Paris 1903); Gruyer, Les 40 Fouquets de Chantilly (Paris 1900).

E. Handbibliothek. Für die Bibliothek des Kupferstichkabinetts und der Gemäldegalerie wurden 137 abgeschlossene Bücher angeschafft. Von 16 Büchern erschienen die Fortsetzungen, von dreien die erste Lieferung. Von 30 Zeitschriften kamen die laufenden Jahrgänge hinzu und 6 neue wurden angeschafft.

Hervorzuheben ist: Les Trésors d'art en Russie, zwei Bände (St. Petersburg 1901 und 1902).

Die wissenschaftliche Bearbeitung der Sammlung durch Ordnung, Katalogisierung und Aufstellung der Blätter nach der Fachliteratur erstreckte sich auf die neuen Erwerbungen und die englische Schule bis zum Buchstaben F sowie auf die Niederländer Bouttats, Delff, de Gheyn, W. Hondius, Ostade und P. van Somer. Endlich wurden 671 Handzeichnungen alter Meister neu aufgelegt und katalogisiert.

Außer den zwölf Monatsausstellungen der neuen Erwerbungen fanden folgende Ausstellungen statt:

1. Ansichten der Augustusbrücke in Dresden (Januar bis April),
2. Ludwig Richter (Mai bis September),
3. Eduard Büchel (Oktober bis Dezember).

Das Kabinett wurde an den Tagesstunden von 59 799 Personen und in den Abendstunden von 818 Personen besucht.

3. Skulpturensammlung.

1902.

1. Originale. Die Ankäufe haben die Sammlung vorzugsweise um zwei hervorragende antike Marmorwerke bereichert: eine halblebensgroße Mänadenstatue und ein griechisches Dichterrelief.

Die Mänadenstatue dürfte nichts Geringeres sein als eine Nachbildung der vielbesungenen und langgesuchten schwärmenden Bakchantin des Skopas. Wie jene stellt auch unsere Statuette eine Mänade in wildem Tanze mit zurückgeworfenem Haupte und

gelöstem Haare dar. In den jetzt fehlenden Armen wird sie, wie ihr Urbild, ein in bakchischer Raserei getötetes Zicklein und das Schwert geschwungen haben. Ausgegraben wurde dies kostbare, aber leider ziemlich verstümmelte Marmorwerk neuerdings in Marino am Albaner See.

Das erwähnte Dichterrelief dagegen ist bereits vor zwei Jahrhunderten aus der Sammlung Carpegna in die des Vatikans und das Museum von Malmaison übergegangen. In das Albertinum gelangte es aus der Sammlung des Grafen Pourtalès. Es ist anscheinend das Weiherelief eines Komödiendichters, der in bakchischer Bühnentracht, eisenbekrönt auf einem reichgeschmückten Throne sitzt, neben sich einen flötenspielenden Knaben, während ihm von der anderen Seite eine bewegte weibliche Gestalt, vielleicht eine Bakchantin, naht. Die Bildniszüge des Dichterantlitzes, die miniaturartig feine und doch freie Ausführung erweisen unser Relief als ein griechisches Originalwerk hellenistischer Zeit und als eins der schönsten, wenn nicht überhaupt das schönste Stück dieser seltenen Gattung.

Von Antiken wurden sonst nur noch das Bruchstück eines marmornen Athenakopfes mit erhaltener rotbrauner Bemalung der Haare und Augen erworben, sowie ein glänzend schwarz gefirnissetes tönernes Mischgefäß.

Als Geschenk überwies das Königl. Preuß. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts eine Anzahl von Dubletten aus der Schliemannschen Sammlung Trojanischer Funde: 12 Gefäße, eine Anzahl von Spinnwirteln, Netzgewichte und dergleichen aus Ton, Idole und Geräte aus Stein und eine Bronzenadel.

An Renaissance-Originalen erwarb die Skulpturensammlung durch die Vermittelung des Herrn Geheimrats Bode in Berlin zwei florentinische Madonnenreliefs aus bemaltem Stuck, von denen besonders das eine dem Kreise des Luca della Robbia nahesteht. Ferner ein Bleimedaillon niederländischer Arbeit um 1390, den Kaiser Konstantin darstellend.

Von neueren Bildwerken wurden angekauft: ein getöntes Marmorrelief, Römische Ziegen, von August Gaul, und eine Mädchenbüste von Selmar Werner, gleichfalls in Marmor. Die Bronzestatue eines badenden Mädchens von Paul Dubois in Brüssel konnte gegen Abgüsse eingetauscht werden. Als Geschenk überwies Herr Dr. v. Willers in Dresden das Originalmodell eines Jugendwerkes von Adolf Hildebrand: die Statue eines Hirtenknaben.

Plaketten und Medaillen wurden von folgenden Künstlern erworben: Georg Kömer, Josef Kowarzik und Josef Tautenhayn jun.; ferner von Chaplain, Chapu, Charpentier, Deloye, Ponscarne, Roth und Yenceffe. Als Geschenke gingen der Sammlung zu: von dem Goethe-Verein zu Wien Marschalls Goethe-Plakette, von Herrn Direktor Koetschau Scharffs Medaille auf Pertsch und Kramers Germania. Herr Rudolf Mayer in Karlsruhe schenkte zwei Plaketten seiner Hand, Selbstbildnis und Mädchen vor Kreuzifix.

Zum ersten Male wurde ferner in diesem Jahre vom Königl. Ministerium des Innern ein Wettbewerb für Kabinets- und Kleinplastik ausgeschrieben und aus den angekauften Kunstgegenständen die folgenden der Sammlung überwiesen: Felix Pfeifer (Leipzig) Erste Liebe, Gruppe in Marmor; Selmar Werner (Dresden) Hermenbildnis in gelbem Marmor; August Schreitmüller (Dresden) Brustbild einer Nonne in bemaltem Lindenholz; Richard König (Nadebeul) Nach dem Kampfe, Bronzestatue; Paul Moyer (Dresden) Steinwerfer, Bronzestatue; Richard Fabricius (Dresden) Eva, versilberte Bronzestatue; Erich Hösel (Kassel) Ende, Gruppe in gebranntem Ton. Von Paul Sturm in Leipzig ein Bronzefigürchen Träumerei, zwei Plaketten, eine Medaille und zwei steinerne Gußmodelle zu solchen. Endlich zwei Bildnismedaillons in Zinguß und Galvanobronze von Albert Reiß in Leipzig.

Einige besonders dankenswerte Zuwendungen an Gemälden und Kartons sind dem Albertinum zur Ausschmückung seiner Säle gemacht worden, und zwar von der Tiedge-Stiftung zwei größere Gemälde in Wachsfarben von Heinrich Gärtner in Leipzig, die Gräberstraße in Pompeji und den Nemi-See (Lacus Nemorensis) mit dem Diana-tempel darstellend, und von Frau Geheimrat Preller vier Kartons aus dem künstlerischen Nachlaß Friedrich Prellers: Das Urteil des Paris, Achill und Cheiron in idealen Landschaften, Amalfi und Tivoli.

2. Abgüsse. Nach Antiken. Kolossalstatue eines behelmten Jünglings; Brüssel, Sammlung Somzée. — Nackte Jünglingsstatue, als Faustkämpfer ergänzt; Original verschollen. — Bronzestatuetten des Hermes; Paris, Nationalbibliothek. — Galvanische Nachbildungen der Funde Schliemanns aus den Königsgräbern von Mykenae: Goldene und silberne Becher, Schwerter und Dolche mit eingelegter Arbeit, eine goldene Königsmaske, Schmuckstücke aus Gold, darunter ein reich verziertes Diadem, gestanzte Goldplättchen u. a. m.

Ältere Deutsche Plastik. Vier Werke, die in ihrer ursprünglichen Bemalung nachgebildet sind. Zwei davon, eine Madonna und eine heil. Barbara, gehören etwa in die Richtung Riemenschneiders. — Galvanische Nachbildungen von Medaillen und Plaketten, darunter Werke von Peter Flötner, Hans Gar, Jonas Silber u. a.

Niederländisch-Burgundische Bildwerke des ausgehenden Mittelalters und der Renaissance: 13 Statuetten von Mönchen vom Grabmal der Herzöge von Burgund in Dijon. — 10 Figürchen von Fürsten und Fürstinnen, Vorfahren des Herzogs Philipp des Guten von Burgund, jetzt im Museum zu Amsterdam. — Heiligengestalten u. a. — Drei kleine Karyatiden und zwei Reliefs von Artus Quellinus. — Porträtbüsten der Admirale van Ghent und de Ruyter.

Italienische Renaissance: Verleihung des Schlüsselamtes an Petrus, Relief von Donatello; London, South Kensington-Museum. — Reliefbildnis des Sigismondo Malatesta an seinem Grabmal in der Kirche S. Francesco zu Rimini, von Agostino di Duccio.

Spanische Plastik: Halblebensgroße Statue des heil. Franz von Assisi von Pedro da Mena (17. Jahrh.) aus dem Schatz der Kathedrale von Toledo.

Neuere Bildwerke: Gekauft wurde eine Bildnisbüste Goethes von Gottfried Schadow. — Geschenk ward der Sammlung von Herrn Prof. Dr. Lehms die Statuette eines Stiers von Anne Maria Nielsen in Kopenhagen. — In hoch dankenswerter Weise wurden ferner von den Familien Billeroy und v. Boch in Wallersfangen (Elfaß) mehrere Werke des verstorbenen französischen Bildhauers Jean Carriès der Museumsgießerei zur Abformung überlassen, und zwar: ein Bildnisrelief der drei Kinder der Mad. Fabvier; die Büsten eines Kriegers, einer Holländerin und eines Bischofs; Bildnisbüste des Herrn A. de Galhau. Den Abguß einer Büste des Herrn Alfred Billeroy überwies dessen Nefte, Herr Kommerzienrat v. Boch in Mettlach, als Geschenk. — Max Klingers Lisztbüste wurde mit Erlaubnis des Künstlers für die Sammlung geformt.

Modelle und Naturabgüsse: Außer den käuflich erworbenen Anatomiestudien eines Pferdes und einer Kuh von Willy Zügel in München ging der Sammlung noch die Totenmaske des Geschichtschreibers Niebuhr von dessen Enkelin, Frau Geheimrat Preller in Blasewitz, geschenkt zu.

Der Zuwachs der Handbibliothek betrug an Büchern 68 Nummern, von denen 8 als Geschenke überwiesen wurden, und an Photographien, Zeichnungen, Karten usw. 539 Stück, darunter 154 Geschenke.

Die wichtigeren Werke sind: Luynes: Description de quelques vases peints. — Lecuyer: Terres cuites antiques trouvées en Grèce et en Asie-Mineure. — Bernice und Winter: Der Hildesheimer Silberfund. — Cavallari u. Holm:

Topografia archeologica di Siracusa. — Matthaei: Werke der Holzplastik in Schleswig-Holstein bis zum Jahre 1530. — Pazaurek: Franz Anton Reichsgraf v. Sporck, ein Mäcen der Barockzeit, und seine Lieblingsschöpfung Rufus. — Davison: The Triqueti marbles in the Albert Memorial Chapel Windsor. — Schmitz: Drei Kaiserdenkmäler. — Schenk: Artistic studies of the human body.

1903.

Der Zuwachs betrug 157 Originale, darunter eine aus 119 meist kleineren Stücken bestehende Sammlung, und 66 Nachbildungen.

Originale. Angekauft wurde von Antiken lediglich eine in Griechenland gebildete, 119 Stück umfassende Privatsammlung, die unserem Museum eine Anzahl wertvoller Vasen, Terrakotten und Geräte zuführte.

Von modernen Originalen wurden 19 erworben:

drei Kleinbronzen von Fuchs, Hoetger und dem Grafen Kalkreuth;

eine Terrakotte von Hösel;

ein silberner Anhänger von E. M. Seyger;

14 Medaillen und Plaketten von Scharff, Starck, Sturm, Dubois, Dupré, Dupuis, Koty.

Überwiesen wurden vom Königl. Ministerium des Innern folgende fünf Ankäufe aus der Staatsbewilligung für Kabinetts- und Kleinplastik:

Göllner, Mohrenkopf aus Sandstein;

Lange, trinkendes Mädchen, Bronzestatue;

Gröne, Keue, Bronzestatuetten;

Hörnlein, Ruderer-Plakette;

Wedemeyer, „In Freud und Leid“, Bronzemedaille.

Unter den Geschenken befindet sich ein Stück von besonderem Interesse: das Obertheil einer ägyptischen Papyrusbündelsäule aus Granit, die von dem Totentempel des Königs Ne-woser-re her stammt (5. Dynastie, um 2500 v. Chr.). Sie wurde 1902 vor der Pyramide des Königs zu Abusir aufgefunden und von der Veranstalterin jener Ausgrabung, der Deutschen Orientgesellschaft zu Berlin, in dankenswertester Weise der Skulpturensammlung überwiesen. Das wertvolle Stück wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, sobald die nötigen Unterbauten hergestellt sein werden.

Unter den übrigen Zuwendungen ist die Bronzestatuette Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers v. Metzsch-Reichenbach von Sintenis hervorzuheben, die der Sammlung durch Herrn Generalkonsul Wunderlich auf Schloß Eckberg bei Loschwitz überwiesen wurde.

Ferner gingen der Plakettensammlung als Geschenke zu:

E. M. Seygers Bronzemedaille mit dem Bilde eines Stiers;

zwei Bronzemedailles von Hörnlein und Sturm, durch Herrn Richard Glaser in Dresden;

Berniers Silberplakette „Archéologie“, durch Herrn Julius Brann in Breslau;

Charliers Plakette auf die Enthüllung des Denkmals für Jules Bara, durch den Künstler, Herrn Charlier in Brüssel.

Abgüsse.

Bei weitem die bedeutendste Erwerbung auf diesem Gebiet ist Andrea Verrocchios Colleoni. Dieses gewaltigste Reiterbild der Renaissance, dessen Fehlen in unserer Abgusssammlung bisher als eine bedauerliche Lücke empfunden wurde, hat trotz seiner großen Abmessungen und des herrschenden Platzmangels doch noch im Michelangelo-Saal des Albertinums eine würdige Aufstellung finden können.

Von Nachbildungen nach der Antike wurden 18 erworben, darunter:

der galvanoplastische Abdruck eines silbernen Stierkopfes aus Mykenae,

die farbige Kopie einer altertümlichen Mädchenstatue von der Athenischen Akropolis und der Bronzeabguß eines Vitelliuskopfes von Medardo Rosso.

An Abgüssen neuerer Bildwerke und Naturabgüssen wurden 33 angekauft.

Hervorzuheben sind:

vier Reliefs von Schadows Tauentzien-Denkmal in Breslau,
die Statue eines liegenden Mädchens und
ein Relief mit dem Todesgenius von demselben Meister;
25 Pferdemodelle des russischen Bildhauers Peter Klodt von Bürgensburg;
der Mottkopfe von Reinhold Begas und
die Büste des Obersten Genthe von Fräulein Julie Genthe.

Unter den der Skulpturensammlung geschenkten Abgüssen werden drei Werke des verstorbenen Bildhauers Joseph v. Kopf dessen Witwe verdankt:

das Originalmodell einer Büste Wilhelm Henzens,
die Gipsmedaillons Papst Leo XIII. und
Arnold Böcklins.

Ergänzt wurde die 1903 angekaufte Mänadenstatue des Skopas durch Herrn Bildhauer Sintenis und zwar am Gipsmodell.

In der Gipsformerei sind drei Abgüsse der Freiburger Goldenen Pforte hergestellt worden, von denen einer zum Geschenk Sr. Majestät des Deutschen Kaisers für die Harvard University in Boston bestimmt war.

Der Zuwachs der Handbibliothek an Büchern betrug 80 Nummern, von denen 11 als Geschenke überwiesen wurden; an Photographien, Zeichnungen, Karten usw. 451 Stück, darunter 154 Geschenke.

Unter den Geschenken ist als besonders dankenswert die Überweisung einiger Ölstudien und Zeichnungen nach antiken Bauwerken und Landschaften von Rudolf Schuster und Prof. F. A. Reinhardt seitens der Tiedgestiftung hervorzuheben.

Die wichtigsten Werke sind:

Homolle Fouilles de Delphes; Dörpfeld: Troja und Ilios; Schmidt: Heinrich Schliemanns Sammlung trojanischer Altertümer; Sworonos: Das Athener National-Museum, photographische Wiedergabe seiner Schätze mit erläuterndem Text.

Die Zahl der Besucher belief sich auf 66 736.

4. Historisches Museum. (Rüstkammer und Gewehr-galerie.)

1902.

Unter den 41 Erwerbungen, die zum Teil aus mehreren Gegenständen bestehen, und wovon 38 auf das Historische Museum, 3 auf die Gewehr-galerie entfallen — es befinden sich unter ihnen 6 Geschenke und 7 Überweisungen —, ist zunächst derer, die ihrer Herkunft wegen für Sachsen von besonderer Bedeutung sind, zu gedenken: 1. Ein Helmzier, d. h. eines jener nur in ganz wenig Exemplaren erhaltenen Kleinode, die auf den Helmen, namentlich beim Turnier, getragen wurden; es besteht aus Holz, ist mit Leimfarbe auf Kreidegrund bemalt und stellt eine heraldisch merkwürdige Verbindung der sächsischen und meißnischen Helmzier dar. Um 1530—1550. 2. Ein eiserner Ring, auf dem Proben von Meistermarken der Schmiedezunft von Sayda im Erzgebirge aus den Jahren 1586—1609 eingeschlagen sind (Geschenk). 3. Ein Miniaturbildnis des Kurfürsten Johann Georg I. im 34. Jahre seines Lebens, also 1619 gemalt, woran sich anschließt 4. ein in Goldblech graviertes und silhouettiertes Bildnis desselben Fürsten aus späterer Lebenszeit (Überweisung des Königl. Kupferstichkabinetts). 5. und 6. Vier Jagdtücher, bestimmt zum Einlappen des Jagdterrains, und zwar zwei einseitig bedruckte,

die Landeswappen darstellende von 1681 und 1714 und zwei doppelseitig bedruckte mit dem Wappen und Namen des Grafen Georg Reinhard v. Wallwitz aus dem Jahre 1780. 7. Zwei messingne Pauken — derartige Musikinstrumente sächsischer Herkunft fehlten noch in der Sammlung —, 1732 vom Kupferschmied Thiermann für eines der damaligen Kürassierregimenter gefertigt. 8. Ein gebogenes Jagdhorn aus Messing mit dem Namenszug des Kurfürsten Friedrich August II., „macht Johann Christian Müller in Neustadt bey Dresden 1738“. 9. Ein am königlichen Hof in Gebrauch gewesener Kinderwagen in Gestalt einer Galakutsche aus den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts (Überweisung des königl. Kämmereramtes). 10. Wams, Beinkleider und Hut eines Soldaten der 1814 aufgelösten Schweizergarde. 11. Ein Gobelinbildnis Napoleons I. im Krönungsornat (nach dem Gemälde von Gérard), das hier deswegen zu nennen ist, weil es ein Geschenk des Kaisers an den König Friedrich August den Gerechten war (Überweisung des königl. Kupferstichkabinetts). 12. Vier eiserne Kanonenkugeln, gefunden in Dresden-Neustadt, wahrscheinlich von der Beschießung im Jahre 1813. 13. Das Kostüm zum königl. Englischen Hosenbandorden, getragen von weiland Sr. Majestät dem Hochseligen König Albert (Überweisung des königl. Kämmereramtes). 14. Eine gelbseidene gestickte Hoffahne, die das Monogramm des Fürsten Johann Georg von Sachsen-Weißenfels (1697 — 1712) zeigt und aus dem Jahre 1705 stammt.

An diese Erwerbungen schließen sich als 15. bis 20. sechs Anhänger, nämlich ein romanischer, vier gotische und ein orientalischer, wie sie im Mittelalter an dem Mannes- und Rossharnisch getragen wurden; sie stellen bis auf einen, der als Ordensabzeichen einer Rittergesellschaft anzusprechen ist, vermutlich Erkennungszeichen dar und verdienen auch in kunstgeschichtlicher Hinsicht als meisterhafte Arbeiten der mittelalterlichen Kleinkunst Beachtung. 21. bis 27. Sieben mittelalterliche Steigbügel und zwar sechs romanische und ein gotischer. In der Steigbügelsammlung des Museums, die sich durch herrliche Renaissancearbeiten auszeichnet, war das Mittelalter noch nicht vertreten. — Ebenso bedeuten die beiden folgenden Stücke eine Vermehrung der Typen dieser Abteilung: 28. Zwei mexikanische Steigbügel aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, ausgezeichnet durch die für jenes Land charakteristische Kreuzesform und durch das Gewicht von mehr als 6 kg. 29. Ein Damensteigbügel mit einer beweglichen, genau der Form des Fußes entsprechenden Sohle, aus dem Ende des 17. Jahrhunderts (Geschenk). 30. Ein Besteck, Messer und Gabel, mit silberbeschlagenen Hefen, um 1680 (Geschenk). 31. Ein Degen mit Gefäß aus geschnittenem Messing, Mitte des 18. Jahrhunderts (Geschenk). 32. Eine der sehr selten gewordenen, an einem bis zum Saume des Kleides herabhängenden Gürtel getragenen, wildledernen Frauentaschen, um 1570. 33. Ein Paar wildlederne, mit aufgebrauntem Muster versehene Männerhandschuhe um 1600. 34. und 35. Zwei Gobelins in reichgestickten Samtrahmen, von denen der eine die heilige Magdalena nach Guido Reni, der andere die heilige Cäcilie nach Domenichino darstellt, Ende des 17. Jahrhunderts (Überweisung des königl. Kupferstichkabinetts). 36. Eine Unterlagsmalerei in Rahmen, Minerva und die Musen, 18. Jahrhundert (Überweisung des königl. Kupferstichkabinetts). 37. und 38. Sieben Markenstempel neuen Ursprungs, gebraucht zur Nachahmung alter Waffenschmiedezeichen (Geschenk).

Außerdem ist noch als einer bedeutungsvollen Bereicherung des Museums jener Gegenstände zu gedenken, die auf Befehl Sr. Majestät des Königs der Sammlung zur Aufstellung unter Vorbehalt des Eigentumsrechts überwiesen wurden und alle aus dem Nachlasse weiland Sr. Majestät des Königs Albert stammen. Es sind: 1. Die Kette zum Militär-St. Heinrichsorden, zum 50 jährigen Militärdienstjubiläum (24. Oktober 1893) von der Armee gewidmet. 2. Der von Sr. Majestät Kaiser Wilhelm II. und 3. der von den Offizieren der Maasarmee gestiftete Feldmarschallstab, 4. der Interims-Feldmarschallstab. 5. Ein goldener, reich emaillierter Lorbeerkranz, 1871 von der Stadt

Dresden, 6. ein silberner Tafelaufsatz, von den Militärvereinen zum silbernen Jubiläum 1878, und 7. eine Inschrifttafel aus Bronze von der Universität Leipzig zum 70. Geburtstag 1898 überreicht.

Für die Gewehrgalerie wurden aus dem gleichen Nachlaß von dem Königl. Kammereramt unter 24 Nummern Büchsen, Flinten, Pistolen, Revolver und eine Vogelrüstung (Armbrust) überwiesen. Angekauft wurde eine reichverzierte Radtschloßbüchse, ein Werk des Dresdner Büchsenmachers Johann Andreas Ertel, etwa 1690. Geschenkt wurde eine wegen ihrer Konstruktion beachtenswerte Perkussions-Doppelflinte, gefertigt von Burdhardt in Weimar.

Dem Museum zurückgeliefert wurde ein früher mit dem Namen Sobieskis in Verbindung gebrachter Prunk-Streitkolben (Buzogány), der weiland Sr. Majestät dem König Albert 1871 bei der Ernennung zum Feldmarschall an Stelle des noch nicht vorhandenen modernen Marschallstabes als Zeichen der neuen Würde übergeben worden war.

Die Handbibliothek wurde um 90 Nummern vermehrt, worunter 32 Geschenke von Privaten, 3 von öffentlichen Instituten und 4 Überweisungen der Generaldirektion der Königl. Sammlungen, 5 aber Fortsetzungen sind. Hervorgehoben seien: die vollständigen Serien der beschreibenden Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler im Königreich Sachsen und des Neuen Archivs für sächsische Geschichte und Altertumskunde.

Von den kleineren Umänderungen in der Aufstellung möge die neue Unterbringung der Glasmalereien des 16. und 17. Jahrhunderts, die bisher in schwarze, die Beleuchtung beeinträchtigende Holztafeln, jetzt aber in Kathedralglas gefaßt sind und nun an den Fenstern der Säle D, E und F hängen, genannt sein. Neu aufgestellt wurde die Handbibliothek, für die zwei Zettelkataloge, ein Verfasser- und ein ausführlicher Sachkatalog angelegt wurden, ferner die Inventarien, die einen reichen Zuwachs durch eine Überweisung der Generaldirektion erfuhren, und für die ein allgemeines Übersichtsverzeichnis hergestellt wurde.

Die „Zeitschrift für historische Waffenkunde“ brachte auch im verflossenen Jahre Mitteilungen über Gegenstände des Museums.

Am 1. Mai schied der bisherige Direktorialassistent Peggisch aus seinem Amte aus. Die Stelle wurde nicht besetzt, sondern das Museum erhielt einen wissenschaftlichen Hilfsarbeiter zugewiesen, Dr. Hermann Anders Krüger, bisher Unterbibliothekar an der Bibliothek der Sekundogenitur.

Die Zahl der Besucher betrug 17 213.

1903.

Das Historische Museum wurde um 67 Gegenstände vermehrt, wovon 27 geschenkt wurden; die Gewehrgalerie um 4.

21 Stück von diesen Erwerbungen haben historische Beziehungen zu Sachsen: sechs reich geätzte, mit dem sächsischen Wappen geschmückte Helmbarten aus der Zeit um 1580; drei Trommeln aus dem Ende des 18. Jahrhunderts; eine weißseidene, gestickte Fahne derselben Zeit und die gestickten Bruchstücke einer Fahne aus der Zeit Johann Georgs II.;

zwei kleine Jagdhörner, das eine um 1650, das andere um 1750 entstanden;

zwei Jagdtücher des 18. Jahrhunderts;

ein ganz im Stil der vom Kurfürsten August benutzten Werkzeuge mit figürlicher Ätzmalerei geschmücktes Stenmeisen;

zwei zusammengehörige Ölbilder, Friedrich August II. (August III.) und seine Gemahlin Maria Josepha darstellend;

ein Ölbild, Brustbild Friedrich Augusts des Gerechten;

zwei Messingreliefs, Bildnisse desselben Fürsten und seiner Gemahlin Amalia vom Jahre 1818.

Von den übrigen 46 Erwerbungen seien genannt:

ein Maximiliansharnisch, Zeit 1510—1515, früher in der Sammlung Brett in England, ein bisher in der Entwicklungsreihe der Harnische fehlender Typus (im Tausch erworben);

drei italienische Pistolen des 17. und 18. Jahrhunderts, davon zwei, deren Meister in dem Museum noch nicht vertreten waren;

fünf Anhänger des 14. und 15. Jahrhunderts zur Vervollständigung der im vorigen Jahre begonnenen Sammlung dieser ritterlichen Schmuckstücke;

ein großer zinnerner Pulverkessel vom Ende des 16. Jahrhunderts;

eine aus dem 18. Jahrhundert stammende Flinte, deren Schaft ganz mit Lackmalerei in japanischer Art bedeckt ist;

eine Flinte von P. Wittemann in Gießen mit vergoldetem, reich geschmückten Metallschaft, in dem ursprünglichen Lederfutteral.

Von den geschenkten Gegenständen sind bis auf einen (den in Eisen geschnittenen Lauf eines Faustrohres) alle von Herrn Polizeipräsidenten Le Maistre und Frau Sanitätsrat Wiedasch dem Museum überwiesen worden. Sie stammen aus der Hinterlassenschaft des weiland Wirkl. Geheimen Rates, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers z. D. Rudolf Le Maistre und sind in der Mehrzahl Ausüstungsstücke für Fuß und Reiter in Mexiko. Hervorgehoben seien ein Paar dem 17. Jahrhundert entstammende, reich in Eisen geschnittene Kreuzsteigbügel. Auf Wunsch der Geschenkgeber sind die Gegenstände zu einem Ganzen vereinigt ausgestellt worden (Saal K).

Im Tausch für die oben genannten sechs sächsischen Helmbarten und den Maximiliansharnisch wurde mit Allerhöchster Genehmigung ein halber (Fußturnier-) Harnisch, wie sich mehrere der gleichen Art noch im Museum befinden, abgegeben.

Die Überweisung der im vorigen Jahresbericht angeführten Stücke aus dem Nachlaß weiland Sr. Majestät des Hochseligen Königs Albert hatte einige Verschiebungen in der bisherigen Aufstellung zur Folge. Sie berührten Teile des Kleiderzimmers (L), des Kriegswaffenraumes (G), des Saales neuerer Waffen (H) und der Gewehrgalerie (dieser, soweit es sich um die Gestelle für die Feuerwaffen der jüngsten Vergangenheit handelt). Außerdem wurden die Gläser in der Kunstkammer (B) und die Stangenwaffen im Kriegswaffenraum (G) neu aufgestellt, die ersten im Anschluß an die neue Inventarisierung, die zweite wegen des Zuwachses an Helmbarten.

Da das letzte Inventar des Museums noch den Stand der Zeit darstellt, als die Sammlung sich im Zwinger befand, wurde ein neues begonnen, mit dem zugleich ein wissenschaftlicher Blatt-Katalog geschaffen werden soll. Vollendet wurden im Jahre 1903 die Abteilungen: Gläser, Glasgemälde und Bilder, weitergeführt die Abteilungen: Kostüme und orientalische Waffen. Zur Entzifferung der Inschriften an letzteren erfreut sich das Museum der sachverständigen Hilfe des Herrn Professor Dr. Stumme in Leipzig.

Besonderer Wert wurde auf die Konservierungsarbeiten gelegt. Hierbei hatte das Museum auch vielfach nach auswärts an Private und an öffentliche Sammlungen Rat und öfters auch tatsächliche Hilfe zu erteilen.

Am 9. April schied wegen Krankheit der wissenschaftliche Hilfsarbeiter Dr. Hermann Anders Krüger aus seinem Amte. An seine Stelle trat am 1. Juni Dr. Erich Haenel.

Die Handbibliothek weist einen Zuwachs von 85 Nummern auf; darunter sind 42 Geschenke und 4 Fortsetzungen.

Veröffentlichungen über Gegenstände des Museums erfolgten, wie bisher, in der von dem Direktor geleiteten „Zeitschrift für historische Waffenkunde“, im „Hohenzollern-Jahrbuch“ und in der „Deutschen Uhrmacherzeitung“.

Die Zahl der Besucher betrug 17 832.

5. Porzellansammlung.

1902.

Es waren 15 Zugänge zu verzeichnen, und zwar 14 Ankäufe und 1 Geschenk.

Auf Altmeißen entfielen davon zwei und auf sonstiges europäisches Porzellan ebenfalls zwei Nummern, während die sämtlichen übrigen Gegenstände ostasiatischen Ursprungs waren (China, Japan und Korea).

Die Altmeißner Stücke sind eine bemalte Gruppe, Herkules den kretischen Stier bändigend, flott modelliert und in der Färbung zart gehalten, und ein schöner bemalter und mit Gold dekorierter Teller mit gepreßtem Rande (Korbmuster) aus dem Service des Grafen Münnich, ein schönes Geschirr, das auf gekröntem Wappenmantel den quadrierten Schild samt Mittelschild, von der Kette des Andreasordens umgeben, und zu den Seiten gekrönte Schilde mit dem Namenszug zwischen Armaturen, vor dem Untersatze aber den Wahlspruch OBSEQUIO | ET CANDORE und im Felde Streublümchen zeigt.

Die beiden sonstigen europäischen Stücke sind eine Rudolstädter Henkeltasse samt Untertasse, erstere außen herum vier, von der lambrequinartigen Einfassung herabhängende Blumengirlanden, innen ein buntes Blumenbukett zeigend, während in der Untertasse vier, vom Rande herabfallende Blumengirlanden ein Viereck bilden, die mit Gold dekorierte Einfassung in Purpur, die Blumen in Purpur, Rot, Gelb und Blau ausgeführt; als Marke die schwarzburgische Streugabel. Das andere Stück ist eine Rosenberger schlanke Vase mit hohem Halse, sehr dünnwandig, bemalt mit drei bunten Papageien in verschiedener Stellung zwischen sich rankenden Blumenstengeln.

Unter dem ostasiatischen Porzellan steht voran eine hohe, geschweifte, sechsseitige Vase mit gepreßten Ornamenten unter der hellen graugrünen Glasur und zwei faßähnlichen Henkeln (blaue Marke), ein Brunkstück, das der Sammlung von Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen aus den im Namen des Kaisers von China von dem nach dem Kriege zur Sühne nach Berlin gekommenen chinesischen Prinzen überbrachten Geschenken huldvollst überwiesen worden ist. Von den japanischen Erzeugnissen zeigt eine von drei Schnecken getragene Schale von Kutassi in der Provinz Kaja (17. Jahrh.) innen eine bunte Landschaft mit buntem Rande, eine Schale von Karatsu in der Provinz Hizen (16. Jahrh.) eine kratelierte ins Braune gehende Glasur, ein Wassergefäß (Mizusatschi) aus der Provinz Iga (16. Jahrh.) von rotbrauner Masse, weiße Steinchen und stellenweise Bedeckung mit grünlicher Glasur, ein ähnliches Gefäß aus der Provinz Hizen, mit Pfirsichen als Henkeln, auf dem braunen Tone graue Glasur mit gelben Flecken und die Bezeichnung Terami (19. Jahrh.), eine Flasche aus derselben Provinz (16. Jahrh.) von braunem Tone, auf der einen Seite gelbliche Glasur und ein Gefäß (Tschawan), sogen. Kaku-Ware aus Kioto (18. Jahrh.), grünlich-graue und stellenweise rote Glasur, während die koreanischen Erzeugnisse aus einer Schale mit Fuß, innen grau, außen weiß glasiert mit in Bronze gefaßtem Rande (Gattung Kohiki, 16. Jahrh.), aus einer Schale derselben Gattung (17. Jahrh.) mit weißen gewellten Strahlen in violetter Glasur und aus einem kleinen Topfe (Gattung Jagorai, 16. Jahrh.) bestehen, der auf elfenbeinfarbener Glasur in Braun gemalte Vögel und Blumen trägt. All diese japanischen und koreanischen Gegenstände wurden auf der Ende Januar 1902 zu Paris stattgehabten großen Auktion Hayashi erworben.

In der Sammlung selbst wurde die bereits im Vorjahre begonnene Umstellung, die damals der Versetzung der japanischen Abteilung hinter die chinesische, von der sie bis dahin durch die Meißner Abteilung getrennt gewesen war, sowie einer neuen Anordnung der Meißner Abteilung galt, fortgesetzt, indem nun auch die ostasiatischen blauweißen Porzellane nach neuen Gesichtspunkten gruppiert wurden.

Über diese Umstellungsarbeiten sei hier noch das Folgende berichtet: Im Winterhalbjahre 1901/02 wurde die schon früher begonnene Neuausstellung durch den wissenschaftlichen Hilfsarbeiter Dr. Ernst Zimmermann fortgeführt. Nachdem im Jahre 1899 die Ausscheidung des japanischen Porzellans aus dem chinesischen durchgeführt, dann im Jahre 1900 die Abteilung des farbig glasierten und polychromen chinesischen Porzellans neu gruppiert worden war, erfolgte jetzt die Umstellung der ganzen Abteilung des japanischen und europäischen Porzellans. Hierbei wurde, zur Erleichterung des Vergleichs mit dem chinesischen Porzellan, die japanische Abteilung im Verbindungsgang zwischen Saal I und II der chinesischen unmittelbar angegliedert und nach Technik und Fabrikationsorten aufgestellt, zum Teil in dekorativer Anordnung. Das Meißner Porzellan dagegen, beginnend mit dem Böttger-Steinzeug, wurde über den größten Teil des Saales II verteilt und erhielt eine historische Anordnung. Hierbei wurden die großen Monumentalstücke in der Mitte zu einer fortlaufenden Reihe vereinigt, während für die Aufstellung der Figuren-Gruppen eine besondere Abteilung geschaffen wurde. Den Rest des Saales füllen die Porzellane der übrigen europäischen Fabriken und die Fayencen. Unter ersteren haben die Empireporzellane von Sevres und Wien einen ihrer Bedeutung entsprechenden Platz erhalten.

Im Winter 1902/03 wurde die Abteilung der chinesischen Blauporzellane neu geordnet und damit auch die Neuausstellung des chinesischen Porzellans zu Ende geführt. Sie wurden nach historischen Gesichtspunkten gruppiert, innerhalb dieser nach ihrer Qualität und ihrem kulturhistorischen Werte. Auch diese Aufstellung wurde durch den Assistenten der Sammlung Dr. Ernst Zimmermann ausgeführt.

Hierdurch kann die Neuordnung der Hauptabteilungen der Königl. Porzellansammlung als beendet gelten und es läßt sich jetzt ein klarer Überblick über ihren Inhalt gewinnen. Danach stellt sich heraus:

Die Königl. Porzellansammlung besteht noch jetzt zum größten Teil aus den Porzellanen, welche die besondere Liebhaberei des Königs August des Starken mit Aufwand großer Kosten von auswärts zusammengebracht oder in der von ihm begründeten Meißner Manufaktur hat anfertigen lassen. Größere ältere Bestände, von den Majoliken und den Steinzeugen abgesehen, lagen kaum vor. Unter König August des Starken Nachfolger bestand der Zuwachs nur in der Hinzufügung der auf die Anregung August des Starken zurückgehenden großen Tiere und der damals erst aufkommenden größeren Gruppen in Meißner Porzellan. Später sorgte der Graf Marcolini dafür, daß die von ihm geleitete Periode der Meißner Manufaktur in der Sammlung ausreichende Vertretung fand. Unter der Leitung des Direktors Gustav Klemm wurde dann der Versuch gemacht, die Sammlung zu einer systematischen Darstellung der Geschichte der Keramik zu erweitern. Doch ist der Versuch bald aufgegeben worden. In letzter Zeit hat man sich darauf beschränkt, die von früher her gegebenen Hauptbestände zu ergänzen. Die Königl. Porzellan- und Gefäßsammlung ist so wesentlich Porzellansammlung geblieben.

Drei Hauptgruppen weist die Sammlung durch die Art ihrer Entstehung auf: das chinesische, das japanische und das Meißner Porzellan mit dem Böttger-Steinzeug. Jede Gruppe steht in ihrer Art einzig da. Die Stärke der chinesischen Abteilung bildet der unübertroffen großartige Bestand der mit Überglasurfarben bemalten Porzellane aus der höchsten Blütezeit des chinesischen Porzellans um 1700. Nirgends hat sich bis jetzt ein diesen an Zahl, wie an Güte und Größe der Gegenstände gleichkommender Bestand nachweisen lassen. Einzelne Stücke dürften geradezu die sonst nirgends wiederzufindenden Gipfelpunkte dieser Kunst darstellen. Ebenso einzig steht die Gruppe der chinesischen Blauporzellane da, weil auch hier die Blütezeit derselben mit der Erwerbungszeit zusammenfällt. Fast als Unika können die großen Vasen gelten. Auch ist die Sammlung hier so glücklich, eine ganze Reihe älterer die Entwicklung dieser Porzellane zeigender Stücke zu besitzen, da Blauporzellane früher als die vielfarbigen nach Europa gelangten und König

August der Starke auch ältere Porzellansammlungen angekauft hat. Die empfindlichste Lücke stellt jetzt noch das Fehlen der Porzellane mit farbigen Glasuren dar, die zu den schönsten und originellsten Leistungen des chinesischen Porzellans gehören, zur Zeit des Königs aber in China nicht sehr beliebt gewesen zu sein scheinen. Die Sammlung besitzt zwar sehr schöne Typen, die aber nicht genügen, um den Reichtum und das Können auf diesem Gebiet zu zeigen.

Die japanische Abteilung ist nicht so reich wie die chinesische, an Porzellan jedoch die bedeutendste, die man kennt, wobei man freilich nicht vergessen darf, daß in der japanischen Keramik das Porzellan keine so große Rolle spielt wie in der chinesischen. Der wichtigste Bestandteil ist die wieder einzig dastehende Sammlung von Alt-Imariporzellanen, den besten, die Japan in größerer Menge hergestellt hat. Unerreicht an Zahl wie an Qualität steht ferner jene Gruppe von dekorativen Vasen und Schalen aus Hizenporzellan da, die zu den dekorativsten Erzeugnissen, die je gemacht worden sind, gehören. Noch arm jedoch ist diese Abteilung an jenen Töpfereien mit geflossenen Glasuren oder Emailfarben, die erst in unseren Tagen in Europa bekannt und hier von großem Einfluß auf unsere Keramik geworden sind.

Die Abteilung des Meißner Porzellans ist die großartigste Vertretung, die überhaupt eine europäische keramische Manufaktur älterer Zeit bisher irgendwo gefunden hat. Der Bestand an Böttgersteinzeugen ist der größte und wertvollste, der bekannt ist. Die Porzellane der Barockzeit sind fast lückenlos vertreten. Auch die hier befindliche Großplastik vermag ein völlig ausreichendes Bild von den damaligen Bestrebungen dieser Art zu geben. Die „Marcolinizeit“ ist ebenfalls ausreichend vorhanden. Dagegen ist gerade das klassische Meißner Porzellan aus der Blütezeit des Rokoko, das immer den eigentlichen Ruhm der Meißner Manufaktur ausgemacht hat, die schwächste Abteilung, die in gar keinem Verhältnis zu den übrigen steht.

So stellt sich die Königl. Porzellansammlung als eine an Qualität unerreichte keramische Sammlung dar, in welcher der Künstler ebenso wie der Gelehrte seine Rechnung finden wird.

Die Bibliothek hatte sechs Zugänge. Hervorzuheben aus denselben sind: Guasti, G., *Cassaggiolo e di altre fabbriche di Ceramiche in Toscana* (Firenze 1902); Monkhouse, C., *A history and description of Chinese Porcelain*, mit Noten von S. W. Bushell, 24 kolorierten Tafeln und zahlreichen anderen Illustrationen (London, Paris usw. 1901) und Godmann, T. D., *The Godmann Collection of oriental and spanish Pottery and Glass 1865 — 1900* (London 1901) mit 76 Tafeln, ein sehr dankenswertes Geschenk des Herrn Verfassers.

In den Räumen der Sammlung, wie bezüglich des Mobiliars, wurden Erneuerungen und Verbesserungen vorgenommen, der Wunsch aber, die kostbare Sammlung sobald als tunlich in einem neuen, eigenen, geräumigeren und sichereren Gebäude untergebracht zu sehen, bleibt nach wie vor bestehen.

Besucht wurde die Sammlung von 10 024 Personen.

1903.

Erworben wurden an keramischen Erzeugnissen 16 Nummern, davon 14 durch Kauf, schenkungsweise 2. Hervorzuheben sind daraus:

eine Altmeißner Deckelvase mit plastischer Damen- und Puttenfigur zu beiden Seiten eines Blumenkorbes am Fuße und einer dergleichen Affenfigur an dem von Astwerk umzogenen Vasenkörper, vorzüglich modelliert und mit Malerei auf das feinste dekoriert, Schwertermarke, zwei Altmeißner Becher aus dem bekannten Schwanenservice mit dekoriertem Rande, an dem außen die Wappen des Grafen Brühl und seiner Gemahlin Franziska Maria Anna Gräfin v. Kolowrat-Krakowsky, in bunten Farben,

eine Altmeißner große weiße Figur, den Evangelisten Johannes darstellend,
eine altvenetianische Obertasse (Kuppchen) mit zwei Henkeln, bemalt in rot und gold
mit Chinesenfiguren,

ein altchinesischer achteckiger Topf auf niedrigen weißen Füßen, bemalt auf den vier
breiten Seiten mit Chinesengruppen und auf den vier schmalen mit je einer Vase,

eine altjapanische achteckige tiefe Assiette in blau, rot und grün bemalt mit der be-
kannten Darstellung des in den Topf gefallenen Knaben,

eine altjapanische Töpferarbeit von Kiyomizu (Stadtteil von Kioto): zylindrisches
Blumengefäß mit hellbräunlicher kaskelierter Glasur und schwarzen Verzierungen, der
Oberrand hellblau (Katalog Hayashi II, 917).

Die Handbibliothek hatte 20 Zugänge. Aus denselben sind hervorzuheben:

Pazarek, Gläserammlung des nordböhmischen Gewerbemuseums in Reichenberg.
Leipzig 1902.

Hobson, R. L., Catalogue of the Collection of English Pottery in the
departement of British and mediaeval antiquities and ethnogr. of the British
Museum. London 1903. Mit 12 Tafeln und eingedruckten Abbildungen.

Umstellungen in der Sammlung und Renovationen an Mobiliar haben auch in diesem
Jahre stattgefunden.

Besucht wurde die Sammlung von 12 651 Personen.

6. Das Grüne Gewölbe.

1902.

Das Königl. Grüne Gewölbe hatte fünf Zugänge.

Von Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, wurden
ihm aus den Geschenken, die im Namen des Kaisers von China der nach dem Kriege zur
Sühne nach Berlin gekommene chinesische Prinz dargebracht hatte, zwei orientalische Gefäße
auf geschnitztem Holzgestell, eine Vase und ein topfartiges Geschirr, huldvollst überwiesen,
beide aus vergoldeter Bronze mit Arabeskenschmuck, der, in Felder abgeteilt, mit Bor-
düren und mit Ornamenten und Blumen aus imitierten bunten Edelsteinen besetzt ist.

Gekauft wurde ein hoher, starker und sehr schwerer Deckelpokal aus Kristallglas,
ohne Deckel 17,5 cm, mit Deckel 28 cm hoch, mit einem Durchmesser von 12,5 cm.
Dieser zeigt, außerordentlich tief geschnitten und schön ausgeführt, ringsherum eine Gruppe
von Kindern, von denen vier unter einem Baume musizieren und zwei Pärchen, je ein
Knäblein und ein Mädlein, miteinander tanzen. Den Deckel umzieht ein ebenfalls sehr
tief geschnittener Kranz von Früchten.

Als Depositum unter Vorbehalt des Eigentums des Königl. Privat- beziehentlich
Familien-Anwartschaftsvermögens wurden der Sammlung auf Allerhöchsten Befehl Sr.
Majestät des Königs Georg die beiden großen silbernen Ehrenschilder unter Glas
auf schwarzer Holzunterlage übergeben, die weiland Sr. Majestät dem Könige Albert als
damaligem Kronprinzen, der eine 1850 von den Landständen des Bauzner Kreises, der
andere 1871 von den Landständen des Meißner Kreises dargebracht worden waren.
Ersterer zeigt in der Mitte auf dem Sterne des Hausordens der Kautenkronen einen ge-
krönten Schild mit dem von der Kette des goldenen Vlieses umgebenen doppelten Namens-
zuge, umgeben von der wendischen Umschrift Stej knam; — kak no k Tebi (Steh zu
uns, wie wir zu dir). Darum erscheinen zunächst, franzförmig geordnet, der von zwei
Löwen gehaltene Wappenschild der Oberlausitz, die gezinnte Mauer, und die Wappen der
einzelnen Stände und diese wieder werden umschlossen von einer Einfassung, gebildet aus
vier Gruppen allegorischer Gestalten zwischen vier mit Arabesken geschmückten Feldern.
Der andere Schild zeigt in der Mitte auf goldenem Felde den Meißner Löwen in Silber mit

der Umschrift DUCI ALBERTO VICTORI ORDINES MISNENSES MDCCCLXXI. Umgeben wird das Ganze von sechs zwischen blau emaillierten Feldern mit militärischen Emblemen in Gold angebrachten sehr erhaben gehaltenen Bildern in Weißsilber, darstellend je zwei Soldaten verschiedener Waffengattungen zu Seiten eines Schildes. Diese sechs Schilde enthalten die Namen der in Frankreich siegreich geschlagenen Schlachten, mit denen des damaligen Kronprinzen Albert ruhmreicher Name verknüpft ist und die Daten derselben. Das Ganze umzieht ein Lorbeerkranz. Beide Schilde fanden im sogenannten Silberzimmer ihre Aufstellung.

Die berühmte Schlotheimer Kugeluhr, „der Turm von Babel“, von 1602, wurde nach nunmehr 300 jährigem Bestehen einer umfassenden sorgfältigen Reparatur unterworfen, um sie in wünschenswerter Weise weiter im Gange bleiben zu sehen.

Die Zahl der Besucher belief sich auf 45 165.

1903.

Durch die Huld Sr. Majestät des Königs ist der Ordenssammlung des Königlichen Grünen Gewölbes eine bedeutende Bereicherung zuteil geworden. Zur Einreihung in dieselbe sind nämlich auf erstatteten Vortrag seitens des Ministeriums des Königlichen Hauses dem Grünen Gewölbe, wie schon früher einmal, zum Teil sehr kostbare Insignien und Zubehörungen einer größeren Anzahl von weiland Sr. Majestät dem Könige Johann getragener, nicht zurückzugeben gewesener Orden überwiesen worden, und zwar des ehemals Königl. Hannoverschen Guelphenordens, des ehemals Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, des Kaiserl. Russischen Andreasordens, des Kaiserl. Russischen St. Alexander-Newsky-Ordens, des Kaiserl. Russischen Ordens vom weißen Adler, des Kaiserl. Russischen Annenordens, des ehemals Kaiserl. Französischen Ordens der Ehrenlegion, des ehemals Königl. Sizilianischen Ferdinandordens, des ehemals Königl. Sardinischen höchsten Ordens der Verkündigung (des Annunziatenordens), des Königl. Griechischen Erlöserordens, des Ordens des Sternes von Rumänien, des Königl. Serbischen Weißen Adlerordens, des Königl. Serbischen Takowa-Ordens, des ehemals Kaiserl. Brasilianischen Ordens des südlichen Kreuzes, des Kaiserl. Japanischen Chrysanthemum-Ordens und des Königl. Siamesischen Ordens Maha Chakri.

Durch Ankauf erworben wurde ein zierliches Horologium generale, eine saubere Arbeit, die von Ulrich Schniepp von München im Jahre 1566 gefertigt, auf und in einer flachen, runden Messingkapsel von 54 mm Durchmesser zum Teil drehbare Scheiben mit allerhand astronomischen Angaben und Tabellen („Sonnen- und Mondzeiger und bei den Sternen die Stunde der Nacht“, einen „Index dierum aetatis lunae“, die „Declinatio des Magnets“ mit Angabe der Witterung nach verschiedenen Himmelsgegenden usw.) enthält.

Für das Kunstgewerbemuseum zu Berlin wurden eine plastische Nachbildung des berühmten Nautilus-Pokals des Berliner Goldschmieds Quippe hergestellt.

Die Zahl der Besucher belief sich auf 48 847.

7. Münzkabinett.

1902.

Die Sammlung hatte einen Zugang von 82 Nummern, und zwar 9 in Gold, 55 in Silber und 18 in unedlem Metall. Davon gingen 2 kupferne als Geschenke ein, die übrigen wurden durch Ankauf erworben.

Hervorzuheben aus diesen neuen Erwerbungen sind:

A. an Münzen: a) des Mittelalters: ein schönes Exemplar des sehr seltenen Denars des Markgrafen Eckard I. von Meißen (985 — 1002), der ältesten bis jetzt bekannten Münze Meißens, das die Umschriften EKKIHART und MI S NI um die

beiden Kreuze, von denen das auf der Rückseite ein Kreuz ist, völlig deutlich gibt, während dieselben auf dem einzigen bisher in der Sammlung vorliegenden Exemplare nur zum Teil zu sehen waren. Abgebildet findet sich dieser hochinteressante Denar in Dannenbergs trefflichem Werke „Die deutschen Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit (Berlin 1876), Tafel XXXIX, 886“.

b) der Neuzeit, und zwar zunächst von sächsischen: ein der Sammlung bisher fehlender Schneeberger Taler des Kurfürsten August von 1561, ein bisher nicht vorhandenes goldenes Fünfstalerstück des Kurfürsten Friedrich August III. von 1791, Goldabschläge der Königl. Sächsischen Pfennige von 1816 und 1842, ein Taler des Herzogs Johann von Sachsen-Weimar von 1604, abweichend von dem bereits vorliegenden, ein bisher nicht vorhandener Taler der Altenburger Herzöge Johann Philipp und Friedrich Wilhelm II. von 1636, ein von Tenzel in seiner Saxoniam numismaticam Lin. Ernest. nicht erwähnter und bisher auch sonst nirgends beschriebener Dukat des Herzogs Wilhelm von Weimar auf die Hennebergische Erbteilung und Huldigung von 1661 mit dem Brustbilde, besprochen und abgebildet in J. Erbsteins Münz- und Medaillen-Freund Sp. 321/3 und Tafel 13, 1, und schließlich von den von A. Hauptmann in München originell modellierten neuen Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Münzen von 1902 das Fünf- und das Zweimarkstück. Von nichtsächsischen Münzen sind die wichtigeren ein Wiener Fünfsukatensstück Kaiser Ferdinands III. von 1645 mit dem Kranich des Münzmeisters Jakob Stadler; Mansfelder Taler der Grafen Hoyer VI. von der vorderortischen Linie, Gebhard VII., Albert VII. und Philipp von 1532, sodann der Grafen Johann Georg zu Eisleben, Peter Ernst zu Friedeburg und Christoph zu Schraplau o. S., ferner der Grafen Gebhard VII. zu Schraplau, Albert VII. und ihrer Vettern Philipp zu Bornstätt und Johann Georg I. zu Eisleben von 1541, sowie der Grafen Albert VII. und der schon gedachten Grafen Philipp und Johann Georg I. von 1542; ein Taler des Mainzer Kurfürsten und Erzbischofs Anselm Kasimir Wambold von Umstadt von 1637; ein Taler der Reichsstadt Regensburg von 1640; ein zu Ancona geschlagener Grosso des Papstes Leo X., 1513 — 1521; ein Goldstück der Republik Genua zu 24 Lire, 1793, und schließlich ein Stück chinesisches sogenanntes Ziegelgeldes, d. i. ein silberner Barren in Ziegelform im Gewichte von 152 g mit chinesischen Charakteren gestempelt.

B. an Medaillen: eine einseitige silberne Medaille auf Kurfürst Friedrich III. (den Weisen) von Sachsen mit dessen Brustbild von linker Seite und eingestochener Umschrift (Thiemes Numism. Verkehr 1902, Nr. 5 unter 2777), neuere Arbeit, im Stile der gleichzeitigen Medaillen hergestellt; die von König Albert am 23. April 1874 erneuerte goldene Medaille (Dienstzeichen I. Klasse), bestimmt an Unteroffiziere des sächsischen (XII.) Armeekorps nach 21 jähriger Dienstzeit als Auszeichnung verliehen zu werden, mit den Namensbuchstaben der ersten Stifter, des Königs Anton und des Mitregenten Friedrich August; Medaillen auf Jubiläen und auf das Ableben weiland Sr. Majestät des Königs Albert; die große ovale Medaille auf die am 9. September 1900 erfolgte Einweihung der nach dem Brande vom 16. Februar 1897 wiederhergestellten Kirche zum heil. Kreuz in Dresden, veranstaltet von R. Diller, graviert von Eduard Leifner in Dresden, mit Außen- und Innenansicht der Kirche (Münz- und Medaillen-Freund Tafel 11, 14), die seltene Medaille der Stadt Grimmitzschau zur Ehrung der Mittkämpfer von 1870/71 mit den Bildnissen Kaiser Wilhelms und König Alberts von 1895; Prämienmedaillen des 1843 gegründeten Gärtnervereins zu Leipzig und der daselbst 1893 stattgehabten internationalen Gartenbauausstellung; Prämienmedaillen der Athletenverbände zu Leipzig, 1898, und Chemnitz, 1897; zwei sehr seltene Medaillen auf die zu Merseburg erfolgte Geburt des Prinzen Christian Erdmann von Württemberg-Oels, 24. Juli a. St. 1686, und seines Bruders, des Prinzen Karl Friedrich, 17. Februar 1690, besprochen und abgebildet im „Münz- und Medaillen-Freund“ Nr. 47 zu

Tafel 15, 8 u. 9; eine große Medaille auf die Großherzogin Luise von Baden, 1898; eine dergleichen auf den Herzog Eugen v. Leuchtenberg, Fürsten v. Eichstädt, v. Putinati, 1819; eine Medaille des Papstes Clemens XIV. auf die Ausschmückung des Vatikans, 1771; schöne Medaillen des Papstes Leo XIII. von Bianchi, 1879 und 1886; eine große achteckige russische Plakette von 1815 auf das in der kirgisischen Steppe 1814 in Betrieb gesetzte Silberbergwerk; zwei silberne Medaillen auf den Präsidenten der Republik Mexiko, Anton Lopez de Santa Ana, das rührige Haupt der damaligen Zentralisten, von 1841 — 1843; ein scherzhafter silberner Jeton des 16. Jahrhunderts mit einem Bauer in verschiedenen Stellungen auf beiden Seiten und der Umschrift O WE (h) WIE IST MIR ALSO HEIS usw. und schließlich an Medaillen auf Privatpersonen: Prämienmedaille der Universität Dorpat, 1861 geprägt zur Erinnerung an Georg v. Bradke, Wirklicher Staatsrat im Ministerium der Volksaufklärung, zuletzt nach St. Petersburg berufen zur Übernahme des Vorsitzes in der zur Revision der Verordnungen über die russischen Universitäten eingesetzten Kommission, † 15. April 1862 (Zversen, Denkmünzen auf Personen der Ostseeprovinzen Tafel 14, 4); eine große Medaille auf Daniel Colladon (von Georges Hans in Genf), 1894, mit dem Brustbilde und der Darstellung einer im Mont-Cenis-Tunnel tätigen Bohrmaschine mit drei Arbeitern (abgeb. in der Revue suisse de numism. 1895); eine Medaille der Société royale de numismatique de Belgique auf den Tod ihres Mitbegründers de Coster († 1879) von Chr. Würden; eine dergleichen auf den Numismatiker Jules Cousin, Konservator der Bibliothek und der historischen Sammlungen in Paris; eine Medaille auf den badischen Politiker Dr. Emil Fieser (von R. Meyer), der 1887 — 1890 dem Reichstage für Karlsruhe-Bruchsal und vorher schon dem badischen Landtage angehörte; die Medaille auf die Enthüllung des Denkmals Franz Grillparzers in Wien, 1889, von A. Scharff; eine Medaille auf Henri Daniel Guyot, Gründer der Taubstummenanstalt zu Gröningen († 1820); eine große Medaille auf den berühmten Meteorologen Hofrat Prof. Julius Hann, eine prächtige Arbeit A. Scharffs, gestiftet und dem Geseierten überreicht anlässlich seiner Übersiedlung von Wien nach Graz von der österreichischen Gesellschaft für Meteorologie am 12. Februar 1898, mit dem Bildnisse Hanns und der Ansicht des von ihm errichteten Observatoriums auf dem Sonnblid (Wiener Monatsblatt 1898, S. 190); eine Medaille auf den italienischen Ingenieur und Architekten Gius. Zapelli anlässlich der Wiedererrichtung des Theaters zu Padua, 1847, von F. Putinati; eine große Medaille auf den berühmten italienischen Arzt und Anatomen Giambattista Morgagni (geb. 1682, † 1771) von Pieroni in Florenz, 1771; eine Medaille auf den Münchner Tierfreund Ignaz Berner von H. Lorenz; eine Medaille auf den Numismatiker Grafen E. W. Renesse-Breidbach, einen der Gründer der Société royale numismatique de Belgique, von L. Wiener, 1878; eine Medaille auf Hofrat Dr. Julius Leopold Schied und Gemahlin Marie Amalie geb. Schneider in Dresden, 1902, und zwei verschiedene Plaketten auf den Tod Richard Virchows, 5. September 1902.

Die Bibliothek hatte außer den Fortsetzungen der gehaltenen zahlreichen numismatischen Zeitschriften 9 Zugänge, darunter Ikenbeck, J., das Nassauische Münzwesen, Wiesbaden 1879, ferner eine weitere schöne Publikation des Britischen Museums; Catalogue of the Greek Coins in the British Museum, Lydia, sodann Gneecchi, P. ed E., Le monete dei Trivulzio, Milano, 1887, und Hildebrand, B. E., Sveriges och Svenska Konungahusets Minnespenningar, Praktmynt och Belöningsmedaljer, 2 Bde., 1874/5.

Veröffentlichungen aus dem Königl. Münzkabinett erfolgten in J. Erbsteins Münz- und Medaillen-Freund, so u. a. „Ein bisher nicht bekannt gemachter Dukat Herzog Wilhelms von Sachsen-Weimar auf die Hennebergische Erbteilung und Huldigung von 1661“, „Eine Berichtigung zum Kapitel Mansfeld des Götzschen Groschenkabinetts“,

„Medaille auf Herzog Christian I. von Sachsen-Merseburg und seine Gemahlin Christiane, Prinzessin von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg“, „Zwei Medaillen auf die zu Merseburg erfolgten Geburten Württemberger Herzöge Delfischer Linie“, sämtlich mit Illustrationen.

1903.

Der Zuwachs an Münzen und Medaillen betrug 186 Stück, und zwar 4 von Gold, 161 von Silber und 21 von Bronze.

Hervorzuheben aus diesen Erwerbungen sind:

A. An Mittelaltermünzen: eine Auswahl von 42 verschiedenen Thüringer Brakteaten größter Sorte aus dem in der Kirche zu Seega (Schwarzburg-Rudolstadt) gehobenen, um 1212 niedergelegten Schatz, und zwar zehn Erfurter Brakteaten mainzischer Erzbischöfe, darunter solche mit dem Namen Konrads I. Grafen von Wittelsbach (1162—1165 und) 1183—1200 und Ludwigs von Scheinfeld, 1200—1208, sodann 24 Reiterbrakteaten mit verschiedenen Beizeichen um den bald nach rechts, bald nach links gewendeten Münzherren, ausgegangen teils von den Landgrafen, darunter solche mit den Namen Ludwigs (III.) 1172—1190 und Hermann I., 1190—1217, teils von thüringischen Dynasten, und acht breite Brakteaten aus der Münzstätte Nordhausen mit den beiden sitzenden gekrönten Figuren in verschiedener Architektur; sodann:

eine, und zwar die erste Wahl aus einem in Zwickau 1901 zutage gekommenen, vor 1464 vergrabenen kleinem Schatz von meist Meißner und Thüringer Münzen, Groschen, hohlen Pfennigen und Hellern, 66 Stück, die einen vollständigen Überblick über die Zusammensetzung des Fundes bieten, darunter als Hauptstücke zwei Exemplare des bisher nur einmal bekannt gewordenen, zu Goldig gemünzten hohlen Hellers der Kurfürstin Margarete, der Gemahlin (1431) und nachmaligen Witwe (1464—1486) des Kurfürsten Friedrich II. (f. J. A. Schneider, Biographische Fragmente von der Kurfürstin Margarete, S. 47 unter 53), neben denen auch drei durch ihre Fundgenossen als Erzeugnisse der Mitte des 15. Jahrhunderts sich ausweisende interessante Rechenpfennige und ein kleiner Würfel aus Stein sich fanden. Der Fund ist ausführlich beschrieben worden in J. Erbsteins Münz- und Medaillen-Freund, Sp. 337 bis 339 und 345 bis 349, wo auch die hier hervorgehobenen Stücke in Abbildung gegeben wurden.

B. An Münzen der neueren Zeit: ein von dem bisher vorhanden gewesenem abweichendes Exemplar des seltenen Talers des Kurfürsten Johann Georg III. von Sachsen von 1681; ein Exemplar des seltenen Talers desselben von 1691 und solche von zwischenliegenden Jahren; ein Paar kursächsische doppelte Engeltaler von 1621 (Dresden) und 1622 mit dem verschlungenen CS als Münzzeichen; ein Taler des Kurfürsten Johann Georg I. von 1623 mit dem aufstehenden (statt stehenden) Schwane des Dresdner Münzmeisters Heinrich v. Rehen; ein halber Taler desselben Kurfürsten mit ARCHIM. statt des gewöhnlichen ARCHIMAR(schallus) in der Rückseitenumschrift; ein Taler desselben mit bloßem H statt der Siglen des Münzmeisters Hans Jakob, eine Goldkrone (50 ein Pfund fein) des Königs Johann von 1863 (nach dem Wiener Münzfuß von 1857);

ein breites Hamburger Schaustück zu 1½ Talern mit den Darstellungen der Kreuzigung und Auferstehung, unter Münzmeister Christoph Feustel, 1620—1624, geprägt (weder bei Langermann, noch bei Gaedechens aufgeführt) und:

ein sehr schönes Exemplar des seltenen Talers des Thomas Freiherrn v. Ehrenfels, Herrn in Haldenstein, von 1621, gefunden mit anderen Stücken in Seifersbach bei Mittweida in Sachsen (vergl. Münz- und Medaillen-Freund Sp. 411 flg.).

C. An Medaillen, und zwar zunächst sächsischen: ein ovales dänisches Schaustück mit den Bildnissen des sächsischen Kurprinzen Johann Georg III. und dessen Schwagers,

des Königs Christian V. von Dänemark (3. und 4. Erbsteins Erörterungen auf dem Gebiete der sächsischen Münz- und Medaillengeschichte IV, 967); eine Gufmedaille mit dem augenscheinlich nach einem Elfenbeinrelief hergestellten Brustbilde desselben Kurprinzen und dem Bilde seiner Gemahlin Anna Sophie von Dänemark (a. a. O. 970); eine große Medaille von Hans Jakob Wolrab in Nürnberg auf den Entsatz Wiens 1683 (a. a. O. 999); eine äußerst seltene Medaille von Christoph Jakob Lehenher in Augsburg auf Kurfürst Johann Georg III. als Triumphator (a. a. O. 1014, Taf. XII); eine Medaille auf Johann Georg III. Anteilnahme an der Befreiung Wiens und die Einnahme von Mainz von dem in Holland und in London tätig gewesenen Medailleur Jan Luder mit dem Brustbilde des Kurfürsten und dem den Cerberus und den Rakus überwindenden Herkules (a. a. O. Taf. XII, 1018);

ferner die kleine goldene Medaille für Kunst und Wissenschaft mit dem Bildnisse weiland Sr. Majestät des Königs Albert, und an neuesten sächsischen Medaillen: die 1903 geprägte, vom Königl. Sächsischen Ministerium des Innern zu verleihende silberne Medaille zur Auszeichnung von Schülern kunstgewerblicher und gewerblicher Schulen, mit Allegorie, modelliert von A. Reiß, und die neue Staatsmedaille, wie sie fortan bei Industrie-, Gewerbe- und Kunstgewerbeausstellungen verwendet werden soll, mit Allegorie von F. Hörnlein; eine ohne Jahr ausgegangene Verdienstmedaille mit dem Bildnisse des Großherzogs Karl Alexander von Sachsen-Weimar; eine in Sachsen-Meiningen zur Verleihung gekommene Medaille für landwirtschaftliche Leistungen und eine Dekoration der Loge zu den drei Birkeln in Zittau mit dem Namen des Br. Barthel.

An nichtsächsischen Stücken: eine goldene Medaille des Herzogs Maximilian in Bayern „zum Andenken“; eine Medaille mit den Bildnissen der österreichischen Kaiser Franz I. und Ferdinand I. auf die Erbauung des Hauptmünzamtens in Wien, 1837 (von J. D. Böhm und Zeichner); zwei Medaillen verschiedener Größe auf die Eröffnung des Erzherzog Otto-Schutzhauses auf der Karalpe, 25. Juni 1903, mit dem Brustbilde des Erzherzogs und der Ansicht; die große Medaille auf die Installation des Propstes von Wissehrad, Ferdinand Kindermann, Ritter v. Schulstein, 1782; zwei Ausbeutemedailles (die deutsche und die böhmische) des Antimon- und Goldbergbaues der Brüder Pollak zu Proutkowitz in Böhmen, 1886; zwei Ausbeutemedailles der Stadt Pribram mit der Mutter Gottes vom heil. Berge und verschiedenen Rückseiten (dem heil. Johann von Nepomuk über der Prager Moldaubrücke, beziehentlich einer Aufschrift) (Beschreibung der böhmischen Privatmünzen und Medaillen 1018 und 1019); die große und die kleine Medaille auf die Wiederherstellung der Berggesetze in Siebenbürgen unter der Kaiserin Maria Theresia, 1747, erstere von Toda, letztere von Donner; die große Medaille der ersten französischen Republik auf die Neuordnung des Medizinalwesens durch das Dekret vom 14. Frimaire des Jahres III, mit den Bildnissen der Leibärzte König Heinrichs II. J. Fernel und Ambroise Paré und der Ansicht der École de Médecine in Paris (von Gatteaux); die große Medaille (von Borrel) auf das gegen König Ludwig Philipp von Frankreich und seine Söhne gerichtete Fieschische Höllenmaschinenattentat (28. Juli 1835) mit den Bildnissen des Oberstleutnants Rieussac, des Marschalls Lachasse de Bérigny und des Marschalls E. Mortier Duc de Trévise, die bei diesem Anlasse fielen; die ungewöhnlich große Medaille der Stadt Chateauroux auf die überstandene Choleraepidemie des Jahres 1832; die große Medaille des Königs Ferdinand II. und der Königin Maria Christina beider Sizilien auf die Geburt des Herzogs Franz von Calabrien, 1836; die große Medaille (von Liungberger) zur Krönung des Königs Gustav III. von Schweden, 29. Mai 1772, von der patriotischen Gesellschaft überreicht, die große bergmännische Medaille mit den Bildern des Königs Gustav III. und der Königin Sophie Magdalene von Schweden auf die Geburt des Kronprinzen Gustav IV. Adolf, 1. November 1778, und schließlich:

an Medaillen auf Privatpersonen: eine solche auf den französischen Geometer Abraham de Moivre († 1754), v. Daffier; eine Medaille (v. L. Dubour) auf den französischen Mediziner Xavier Bichat, 1802; eine große Medaille (v. Linnberger) auf den großen Botaniker K. v. Linné, 1778; auf den Opernkomponisten V. Bellini, 1835; auf den Anatomen Fr. Mondino von Bologna (v. Girometti), 1849; auf den Historiker und Numismatiker E. Dufresne du Cange, beziehentlich die Enthüllung des ihm errichteten Denkmals, 1849; auf Arcisse de Caumont (v. Bauthier-Galle); auf den Grafen A. Gregorow. Orloff, 1870; auf den Numismatiker Franz K. v. Raimann, Hofrat des Obersten Gerichts- und Kassationshofes in Wien, und die Plakette auf den ehemaligen Direktor des k. k. Münz-, Medaillen- und Antikenkabinetts, Regierungsrat Dr. Fr. Kemner (v. Marschall), veranstaltet von der Numismatischen Gesellschaft zu Wien.

Der Bibliothek gingen drei neue Publikationen zu, zwei für die numismatische und eine für die heraldisch-sphragistische Abteilung, darunter Dertgen, die Mecklenburgischen Münzen I und II, und Imhof-Blumer, Kleinasiatische Münzen II.

Mitteilungen aus dem Königl. Münzkabinett erfolgten in J. Erbsteins Münz- und Medaillen-Freund, V, und in J. und A. Erbsteins Erörterungen auf dem Gebiete der sächsischen Münz- und Medaillengeschichte, Heft 4.

Besucht beziehentlich benutzt wurde die Sammlung von etwa 150 Personen.

8. Zoologisches und Anthropologisch-Ethnographisches Museum.

1902.

Zoologische Abteilung. Die Sammlung wurde vermehrt um:

201 Säugetiere	in etwa	154 Arten,
508 Vögel, Nester und Eier	= =	442 =
8 Reptilien und Amphibien	= =	7 =
26 Fische	= =	24 =
506 Niedere Tiere	= =	75 =
3056 Insekten	= =	1343 =
zusammen 4305 Stück		in etwa 2045 Arten.

Hervorzuheben sind:

Säugetiere von Madagaskar und Neu-Guinea,
eine Sammlung von Affeln und Tausendfüßern in 392 Arten,
Vögel von Amerika, Neu-Seeland, Neu-Guinea.

Unter den Geschenken sind besonders zu nennen:

Allarven und junge Hale von Prof. Calandruccio in Catania,
Säugetiere von Peru, Brasilien und Afrika, sowie 531 Insektenarten von verschiedenen Schenkgebern.

Anthropologische Abteilung. Unter den Geschenken sind besonders zu nennen:

ein künstlich verdrückter Schädel von den Neu-Hebriden in der Südsee von Dr. A. Scheidel in Sydney,
zwei Karo-Batta-Schädel von Sumatra von Herrn G. Meißner in Medan, Sumatra,
zwei Feuerländer-Skelette von Südamerika, ein Moriori-Skelett von den Chatham-inseln bei Neu-Seeland, ein Andamanen- und zwei Semang-Schädel von Hinterindien von Geh. Hofrat Prof. Dr. A. Baepfler in Berlin.

Ethnographische Abteilung. Die Sammlung wurde vermehrt um:

1	Gegenstand	aus	Europa,
84	Gegenstände	=	Asien,
161	"	=	Afrika,
6	"	=	Amerika,
1634	"	=	Ozeanien,
57	Photographien,		

zusammen 1943 Gegenstände.

Hervorzuheben sind unter den Geschenken:

583 Gegenstände aus Ozeanien von Dr. A. Scheidel in Sydney durch weiland Se. Majestät König Albert,

35 Gegenstände von Benin, 213 von Neu-Seeland, 58 von Tonga, Samoa, Hawaii, den Markesas- und Hervey-Inseln, darunter ein zweiter der seltenen alten Federmäntel von Hawaii (s. den vorjährigen Bericht) und 775 aus dem übrigen Ozeanien von Geh. Hofrat und Prof. Dr. A. Baessler in Berlin.

Die bisher im Keller aufbewahrten, in Kisten verpackten Teile der ethnographischen Sammlung (s. den vorjährigen Bericht) sind jetzt im Coselpalais zu ebener Erde gelagert, wo sie, wenn auch nicht zugänglich, so doch vor Feuchtigkeit gesichert stehen.

Die Handbibliothek wurde vermehrt:

durch	Ankauf	um	233	Werke	in	275	Bänden,
=	Fortsetzungen	=				132	Bände,
=	Geschenke	=	62	"	=	99	Bänden,

zusammen 295 Werke in 506 Bänden.

Jetziger Bestand 5241 Werke in 10 519 Bänden.

Hervorzuheben ist u. a.: A. J. Campbell: Nests and eggs of Australian birds including the geographical distributions of the species; Entomologische Nachrichten, 15 Bände; H. Grose Smith and W. F. Kirby: Rhopalocera exotica; C. Jacquelin du Val: Manuel entomologique: Genera des coléoptères d'Europe; E. Doubleday and J. O. Westwood: The genera of diurnal lepidoptera; C. Semper: Reisen im Archipel der Philippinen; G. P. Rouffaer und H. P. Zuijnboll: Die indische Batikunst und ihre Geschichte; L. Serrurier: De Wajang Poerwa; Journal of the Ethnological Society of London, 6 Bände; Transactions of the Ethnological Society of London, 7 Bände; C. M. Pleyte: Indonesian Art; A. W. Nieuwenhuis: In Centraal Borneo.

Die Geschenke sind von 35 Instituten, Gesellschaften und Personen gespendet worden, darunter mögen fünf illustrierte zoologische Kataloge des Britischen Museums in London besonders erwähnt sein.

Es wurden 8582 Nummern katalogisiert, 22 größere Gegenstände in der Zoologischen Abteilung aufgestellt, im Museum 1261, außerhalb 2430 Etiketten gedruckt. Aus der Bibliothek sind 210 Bände an 45 Personen verliehen, im Museum selbst etwa 500 weitere eingesehen worden. Es wurden 69 Gegenstände zu wissenschaftlichen Zwecken an 13 Personen verliehen; außerdem von der Entomologischen Abteilung 28 Sendungen an 10 Personen gemacht. Für 21 auswärtige Museen und Gelehrte wurden Bestimmungen ausgeführt, an 28 Museen und Personen anderweite schriftliche Auskünfte gegeben, während dies 16 auswärtige Museen und Personen für das Dresdner Museum taten. Um die hiesigen Einrichtungen kennen zu lernen, kamen Museumsbeamte und Techniker von Breslau, Christiania, Dresden, Hamburg, St. Petersburg, Stockholm, Sydney und Wiesbaden; eiserne Schränke nach dem Muster der Dresdner wurden von

Dresdner Fabrikanten für Museen in Berlin, Köln und München sowie für andere Institute in Dresden selbst angefertigt.

Die Sammlungen sind, abgesehen von den regelmäßigen Besuchern (im Durchschnitt 761 an Sonn- und Feiertagen, 122 an Wochentagen, im ganzen 82 321), von 540 Personen speziell zu wissenschaftlichen und künstlerischen Zwecken benutzt worden, 14 Schulen mit 961 Zöglingen besuchten das Museum in 43 Malen, von auswärtigen Gelehrten kamen 27 aus 19 deutschen Städten, 25 aus 16 anderen europäischen und 7 aus 7 außereuropäischen.

Veröffentlichungen: Die Beamten des Museums veröffentlichten 14 größere und kleinere Abhandlungen und wurde, soweit dies zur Kenntnis gelangte, von auswärtigen Gelehrten an fünf verschiedenen Stellen über Gegenstände des Museums geschrieben.

Unter den Maßnahmen, die in diesem Jahre getroffen worden sind, um die Sammlungen dem großen Publikum nutzbarer zu machen oder dem Verständnisse näherzubringen, verdienen vielleicht die folgenden eine Erwähnung: Die Einrichtung eines Schrankes, in dem 30 auffallende Vogelarten zusammengestellt und erklärt sind, damit diese dem Auge des Besuchers unter der Masse der Gegenstände nicht verloren gehen; die Einrichtung eines Schrankes, in dem je die größte und die kleinste Art einer und derselben Vogelfamilie nebeneinander gestellt sind, um die bedeutenden Größenunterschiede zu zeigen, die bei nahe verwandten Formen vorkommen; die Einrichtung eines Schrankes mit einer Auswahl von Vögeln, um auf Farbe und Farbenzusammensetzung in der Natur aufmerksam zu machen, und die Einrichtung eines Pultes mit einer Auswahl von Schmetterlingen, ebenfalls um auf in der Natur vorkommende Farbenzusammensetzungen sowie auf die Mannigfaltigkeit in Form und Zeichnung bei diesen Insekten hinzuweisen. Die beiden letzteren Darstellungen wenden sich besonders an die Künstler unter den Besuchern. Endlich wurde noch ein Schrank zusammengestellt mit „Auffallenden Erscheinungen im Tierreiche“, wofür 25 der merkwürdigsten Formen unter den Wirbeltieren und niederen Tieren ausgewählt und erklärt worden sind, um sie aus der Masse der Gegenstände herauszuheben und die besondere Aufmerksamkeit auf sie zu lenken. Es sind ferner in diesem Jahr an vielen Stellen der Sammlung gedruckte Verzeichnisse der Hauptschriften über die ausgestellten Gegenstände aufgehängt worden, um dem Besucher an die Hand zu gehen, wenn er sich literarisch unterrichten will.

Vom Februar bis April wurden im Museum an neun Sonntagnachmittagen gegen vorherige Ausgabe von Eintrittskarten von den Beamten Vorträge für Arbeiter gehalten, die, dem beschränkten Platz angemessen, im ganzen von 321 Personen besucht waren. Folgende Themata kamen zur Behandlung: Was lehrt uns ein zoologisches Museum und wie wird man es benutzen? Bedeutung der heimischen Tierwelt für Haus und Küche. Einheimische Fische, Reptilien und Amphibien. Schädliche Tiere. Schädel, Hirn und Seele. Über künstliche Verunstaltung des menschlichen Körpers. Die Kunst der Bevölkerung von Kaiser-Wilhelmsland.

Im März fand ein Preisausschreiben statt für die drei besten Aufsätze über die Frage: „Welche vier zoologischen Gegenstände des Museums interessieren mich am meisten und weshalb?“, an dem sich junge Leute im Alter von 13 bis 18 Jahren beteiligen durften. Es bewarben sich 13 Jünglinge und 3 Jungfrauen, die sich auf zehn verschiedene Arten von Schulen verteilten. Von den 13- bis 14-jährigen beteiligten sich 7, der Preisgekrönte hatte den Seeadler, den Finwal, den Tintenfisch und den Pelikan behandelt, und er vereinigte 4 der 5 Preisrichterstimmen auf sich. Von den 15- bis 16-jährigen beteiligten sich 4, der Preisgekrönte hatte den Schimpanse, den Nashornvogel, den Bison und die Klapperschlange behandelt, und er vereinigte 3 Stimmen auf sich. Von den 17- bis 18-jährigen beteiligten sich 5, der Preisgekrönte hatte das

Schnabeltier, das Känguruh, den Finwal und den Danaid-Schmetterling gewählt, er vereinigte 3 Stimmen auf sich. Das Interesse der jungen Leute hatte sich den verschiedensten Gegenständen zugewendet. Es waren 19 Säugetiere, 12 Vögel, 3 Eier und Nester, 3 Reptilien und Amphibien, 1 Fisch, 4 Insekten und 6 niedere Tiere beschrieben worden, also 48 verschiedene Tiere. Es kamen der Bison 4 mal, der Finwal und der Tintenfisch 3 mal, 8 Tiere 2 mal und 37 je 1 mal vor. Die Preisverteilung fand am 1. Juni in Gegenwart der Angehörigen der Teilnehmer statt; es wurde jeder der eingegangenen Aufsätze kurz besprochen. Die Preise bestanden in drei Exemplaren der dreibändigen Ausgabe von Brehms Tierleben. Die Kosten trug ein Gönner des Museums.

1903.

Zoologische Abteilung. Zuwachs:

197 Säugetiere	in etwa 110 Arten,
1144 Vögel	= = 403 =
2 Vogelnester	= = 2 =
57 Vogeleier	= = 49 =
47 Reptilien und Amphibien	= = 28 =
16 Fische	= = 9 =
353 Niedere Tiere	= = 143 =
5697 Insekten	= = 2363 =

zusammen 7513 Stück in etwa 3107 Arten.

Hervorzuheben sind:

Ein Skelett der um die Mitte des vorigen Jahrhunderts ausgerotteten Stellerschen Seekuh von der Bering-Insel im Osten Kamtschatkas,
eine Reihe seltener Gehörne,
eine Sammlung von zum Teil im Aussterben begriffenen Vögeln von den Hawaiischen Inseln,
eine Sammlung schöner Kieselchwämme von Japan.

Unter den Geschenken sind besonders zu nennen:

Ein schwarzer Rehbock aus dem Hannöverschen, von Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminister Dr. Studt in Berlin,
eine Sammlung von Laubkäfern in 2014 Stücken von Herrn Dr. F. Dhaus in Hamburg,
eine Käfersammlung in 2644 Stücken als erster Teil eines Vermächtnisses des Prof. Dr. D. Schneider in Blasewitz; der Verstorbene hatte verfügt, daß das Museum sich aus seiner umfangreichen Sammlung alles auswählen dürfe, was es brauchen könne.

Anthropologische Abteilung. Zuwachs:

12 Skelette,
52 Schädel,
1 eingetrockneter Jivaroskopf von Peru,
2 Büsten und
4 Haarproben,

zusammen 71 Gegenstände.

Unter den Geschenken sind hervorzuheben:

Künstlich verdrückte altperuanische Schädel, sowie Schädel von den Südseeinseln durch Herrn Geh. Hofrat Prof. Dr. A. Baessler in Berlin.

Ethnographische Abteilung. Zuwachs:

106	Gegenstände aus Asien,
9	" " " Afrika,
179	" " " Amerika,
1215	" " " Ozeanien und Australien,
246	Photographien und photographische Platten,

zusammen 1755 Gegenstände.

Unter den Geschenken sind hervorzuheben:

Eine Sammlung südamerikanischer, zum Teil prähistorischer Gegenstände aus dem Nachlasse des früheren Gesandten Excellenz R. Le Maistre durch Frau Sanitätsrat L. Wiedasch und Herrn Präsidenten a. D. Geh. Rat A. Le Maistre in Dresden,

eine Sammlung aus Celebes von den Herren Dr. P. und Dr. F. Sarasin, von ihren Reisen in den Jahren 1893 bis 1896 mitgebracht,

besonders aber die reichen Zuwendungen des Herrn Geh. Hofrat Prof. Dr. A. Baefler in Berlin, darunter ein zweiter alter Federmantel von Hawaii, ein überaus seltenes und wertvolles Stück, meist aus grünen Federn und als solches einzig; ferner namentlich Gegenstände von Neuseeland, den Chatham-Inseln und Samoa. Die Dresdner ethnographische Sammlung der alten Maorikultur von Neuseeland reiht sich in ihrem jetzigen Bestande den besten derartigen Sammlungen an.

Es wurden 7385 Nummern katalogisiert, 570 Gegenstände präpariert oder aufgestellt; im Museum selbst 2238, außerhalb 430 Zettel für die Schausammlung gedruckt; besonders ist dabei auch auf die deutschen Bezeichnungen der Tiere Rücksicht genommen worden. Die Neuordnung und Neuaufstellung der Nester-, Eier- und Konchylien-sammlung wurde beendet; die Eier-sammlung ergab einen Bestand von 19 665 Stücken in 3966 Arten; von Nestern sind 825 Arten in 1094 Stücken vorhanden; die Konchylien-sammlung enthält 6575 Arten in 36 396 Stücken, von denen 14 561 ausgestellt sind.

Eine Veränderung fand in der Aufstellung der in Sachsen vorkommenden Vögel statt, die bis dahin in systematischer Folge standen, während sie nun gesondert, je als Standvögel, Strichvögel, Sommervögel und Durchzugvögel erscheinen, was für den Besucher interessanter und lehrreicher ist.

Auch die Säugetier- und Vogelbälge wurden gänzlich neu geordnet; es sind 10 042 Vogelbälge (in Schubladen) vorhanden, dagegen 11 925 ausgestopfte Stücke in den Schauschränken; im ganzen sind 6425 Arten vertreten (man kennt etwa 15 000 Vogelarten).

Dann wurde begonnen die Knohskelettsammlung, die jahrelang in schlechtschließenden Kisten und auf dem Boden und im Keller aufbewahrt werden mußte, zu reinigen, um sie in den jetzt dafür vorhandenen eisernen Kistschränken unterzubringen.

Endlich wurde ein Teil der großen Menschenschädelsammlung, die im allgemeinen in geographischer Folge aufgestellt ist, nach anatomischen Gesichtspunkten angeordnet.

57 Sendungen von Gegenständen gingen zu wissenschaftlichen Zwecken an andere Museen und an Privatgelehrte. 6 sächsische Schulen erhielten 148 abgebbare Dubletten geschenkt.

Handbibliothek. Zuwachs:

durch Ankauf . . .	101 Werke in 145 Bänden,
" Fortsetzungen . . .	124 Bände,
" Geschenke . . .	68 Werke in 103 Bänden,

zusammen 169 Werke in 372 Bänden.

Von Anschaffungen für die Bibliothek seien u. a. hervorgehoben: E. Muybridge: The human figure in motion, und Animals in motion, London 1901 und 1899;

F. Fülleborn: Beiträge zur physischen Anthropologie der Nord-Nyassaländer, Berlin 1902; H. B. Tristram: The Fauna and Flora of Palestine, London 1884; W. Rothschild: The Avifauna of Laysan and the neighbouring Islands, London 1893 bis 1900; Zoologia danica, Kopenhagen 1878—1897. — Von Geschenken: A. Baessler: Altperuanische Kunst, 3 Bände in Folio, vom Verfasser.

216 Bände wurden an 48 Personen verliehen, im Museum selbst weitere 420 Bände eingesehen. Die zoologischen Bücher, mit Ausnahme der über Insekten, sind neu geordnet in zum Teil neuen eisernen Schränken aufgestellt worden.

Veröffentlichungen: Mit Unterstützung der Generaldirektion: Band X der Abhandlungen und Berichte des Königl. Zoologischen und Anthropologisch-Ethnographischen Museums 1902/03, enthaltend 6 Einzelabhandlungen mit 27 Tafeln und 55 Abbildungen im Texte, Quart, und Band XIV der Publikationen aus dem Königl. Ethnographischen Museum: A. B. Meyer und D. Richter, Selesbes I: Sammlung der Herren Sarasin aus den Jahren 1893—1896, 152 Seiten mit 29 Tafeln, 17 Textabbildungen und 1 Karte, Folio. Außerdem veröffentlichten die Beamten des Museums 11 größere und kleinere Abhandlungen und wurde von auswärtigen Gelehrten an 7 verschiedenen Stellen über Gegenstände des Museums geschrieben.

Besuch: 79 381 Personen, im Durchschnitte 739 an Sonn- und Feiertagen, 116 an Wochentagen. Darunter 368 Personen (unter Meldung) zu wissenschaftlichen, künstlerischen und Lehrzwecken. 9 Schulen mit 628 Zöglingen kamen in 21 Besuchen. Zahlreich war wieder der Besuch fremder Gelehrten, um die hiesigen Einrichtungen kennen zu lernen.

9. Mineralogisch-Geologisches Museum nebst der Prähistorischen Sammlung.

1902.

In der mineralogischen Sammlung wurde die spezielle Durcharbeitung der Mineralien des Königreichs Sachsen fortgesetzt und ein Teil derselben mit gedruckten Zetteln ausgestattet; für diese wie für die anderen auf Sachsen bezüglichen Sammlungen des Museums wurde ein vollständiges alphabetisches Verzeichnis aller auf den Karten des Generalstabes vorkommenden Namen angefertigt. Die sächsische Mineraliensammlung konnte wieder durch gelegentliche Ankäufe alter Vorkommnisse vermehrt werden, von denen besonders zu erwähnen sind: Gruppe von Schwerspat von Gersdorf; große Gruppe von Rappenquarz von Geyer; ein sehr großer Wolframkristall von Zinnwald; eine Stufe violetten Apatites von Ehrenfriedersdorf; Prosopit von Altenberg. Die systematische Hauptsammlung der Mineralien wurde durchgesehen; zwischen ihre Reihen wurden Stäbe eingelegt (dasselbe geschah in der petrographischen Sammlung), um die Stufen in den leider wenig standfesten Kulturen, die besonders durch das sich anlehrende Publikum oft erschüttert werden, besser in Ordnung zu erhalten. Von Erwerbungen sind als besonders hervorragend zu erwähnen: Dioptas vom Kongo; ein großer roter Turmalinkristall von San Diego Co., Cal., U. S. A.; ein sehr großer Molybdänglankristall von Canada; eine Reihe Kristalle von Rotbleierz von Tasmanien; eine Stufe guter Kristalle von gediegen Silber von Chile; rosa Flußspat von Göschenen; Platin-kristalle in gediegen Gold, als große Seltenheit, von Nischne Tagilsk.

In der geologischen Sammlung konnte an der Neuordnung nur wenig weiter gearbeitet werden; eine unvorhergesehene lange Störung trat überdies durch den Anschluß des Museums an das Fernheizwerk und damit im Zusammenhang stehende Maurer- und Malerarbeiten ein. Doch wurde für diese Sammlung eine große Anzahl, zumal neu-erworbener Petrefakten neu bestimmt und vor allem auch präpariert, was in früheren

Jahren nie geschehen war. Die geologische Sammlung erhielt einen ansehnlichen, aber auch sehr nötigen Zuwachs durch den Ankauf einer Reihe von 486 Nummern vorzüglich erhaltener Ammoniten aus Trias und Jura von dem Rheinischen Mineralienkomptoir des Dr. F. Kranz in Bonn; ferner wurde für die stratigraphische Sammlung zur Geologie Sachsens eine Reihe von Petrefakten der sächsischen Kreideseformation von Strehlen und Leubnitz von dem Mineralienhaus Droop in Dresden-Plauen, sowie ein sehr schöner Seestern aus dem Sandstein von Rathen erworben.

Die Handbibliothek der mineralogisch-geologischen Abteilung wurde durch 47 Fortsetzungen von Zeitschriften und Lieferungswerken und durch 14 Einzelwerke und Sonderabdrücke vermehrt.

Für die prähistorische Sammlung sind außer älteren Beständen an Tongefäßen die aus späteren Ausgrabungen herrührenden Fundstücke bearbeitet und zahlreiche neue Zugänge eingeordnet worden. Die reichhaltige Sammlung der Tongefäße und Metall- wie Tonbeigaben konnte übersichtlicher aufgestellt werden, nachdem durch den Ankauf eines eisernen Glasschranks im Jahre 1901 ein Zuwachs an Ausstellungsraum gewonnen worden war.

Die Vermehrung der prähistorischen Sammlung, die zum größten Teile durch die amtliche Inventarisierung der urgeschichtlichen Altertümer des Königreichs Sachsen durch Prof. Dr. Deichmüller verursacht worden ist, beträgt 1 Schmuckstück aus Gold, 97 größere Gegenstände aus Bronze, 32 kleinere Grabbeigaben aus Bronze, Glas, Ton und Stein, 18 Geräte und Werkzeuge aus Stein, 1 aus Knochen, 4 aus Ton, etwa 60 kleine Werkzeuge aus Feuerstein von Wohn- und Werkstätten, 130 Tongefäße und verkohltes Getreide.

Unter den Ankäufen verdienen besondere Beachtung 84 Bronzegegenstände aus dem Depotsfund in der Riesenquelle bei Dux in Böhmen, unter den Geschenken ein geknoteter Bronzearmring von Klauscha durch Dr. med. Bamberg in Lockwitz, eine Bronze-kette von Zöthain durch Lehrer Hottenroth in Gersdorf und zahlreiche Tongefäße von verschiedenen sächsischen und außersächsischen Fundorten durch Geh. Rat Prof. Dr. med. Fiedler in Dresden und Privatus W. Osborne in Serkowitz.

Die Handbibliothek der prähistorischen Sammlung wurde um Fortsetzungen zu 8 Zeitschriften und Lieferungswerken und um 13 Einzelwerke und Sonderabdrücke vermehrt, darunter befindet sich J. Niesch: Das Schweizerbild, 2. Aufl.

Veröffentlichungen aus dem Museum: W. Bergt: Über einige sächsische Gesteine (Abhandlungen der naturwissenschaftlichen Gesellschaft Isis in Dresden, 1902, mit 2 Tafeln); J. Deichmüller: Beiträge zu den Briquetage-Funden (Nachrichten über deutsche Altertumsfunde, 1902, mit 4 Abbildungen); W. Petrascheck: Die Ammoniten der sächsischen Kreideseformation (Beiträge zur Paläontologie und Geologie Österreich-Ungarns und des Orients, Band XIV, Heft 3 und 4, 1902, mit 6 Tafeln und 8 Textillustrationen).

Das Museum wurde von 30 882 Personen besucht.

1903.

Für die Sammlungen der mineralogisch-geologischen Abteilung des Museums wurden 14 Nummern mit zusammen etwa 2000 einzelnen Gegenständen erworben; unter letzteren hat jedoch eine große Zahl nur als Begleiter wertvoller Versteinerungen für die Sammlung zur Geologie Sachsens für niedrigen Preis mit erworben werden müssen, und sie können zu gelegentlichen Tauschzwecken oder zur Abgabe an Schulen Verwendung finden.

Hervorzuheben sind eine große Stufe von tiefviolettem Amethyst aus Brasilien, eine Stufe Pyromorphit von der Grube Friedrichslegen bei Ems, als große Seltenheit

eine Stufe von Kalkspat in sehr großen primären Rhomboedern in Zwillingstellung zueinander vom Oltzsch-Kopf im Berner Oberland und von Mineralien aus Sachsen Flußspate von Heidelberg und besonders eine Anzahl der seltenen und kostbaren Kristalle von Wewellit von Burgk bei Dresden.

Die Hauptarbeit an der Aufstellung mußte auch in diesem Jahre wieder für die mineralogische Sammlung aufgewendet werden. Die etwa 1000 großen Schaukasten in den Wandschränken wurden neu geordnet, vorläufig mit sauber geschriebenen Etiketten versehen und zum Teil wieder gereinigt. Auch die Schausammlung in den Pultischen mußte wieder zurechtgerückt und an mehreren Stellen gereinigt werden. Die Sammlung sächsischer Mineralien wurde durch neue Erwerbungen und durch aus den Beständen ausgewählte Stufen vervollständigt und weiter mit gedruckten Etiketten versehen. In der geologischen Sammlung wurde mit der Präparation einer Anzahl Petrefakten weitere Vorarbeit für eine endgültige Aufstellung geleistet. Eine erneute wissenschaftliche Bearbeitung der Gastropoden der sächsischen Kreideformation ist im Gange; einzelne Gegenstände der geologischen Sammlung wurden auch durch auswärtige Gelehrte hier untersucht.

Die Handbibliothek wurde um Fortsetzungen von 54 Zeitschriften und Lieferungswerken und um 57 Sonderabdrücke und Einzelwerke vermehrt.

Für die prähistorische Sammlung gingen 40 Nummern mit sehr zahlreichen Stücken ein, darunter vier der seltenen schnurverzierten Gefäße der Steinzeit von Cröbern bei Leipzig, die angekauft wurden, eine Sammlung von einigen Feuersteingeräten und einer großen Menge bei der Herstellung derselben entstandener Abfälle aus der steinzeitlichen Ansiedlung am Elbufer oberhalb Münchritz, ein Geschenk des Lehrers Peschel in Münchritz, und eine fünfgliedrige Bronzefette der La-Tène-Zeit von Zöthain, die als Ergänzung eines früher der Sammlung überwiesenen Bruchstückes derselben Kette vom Gemeindevorstand Richter in Mittelwitz geschenkt wurde.

Neu aufgestellt wurden die Funde aus den Ansiedlungen der jüngeren Steinzeit in einem Wandschrank; mehr als 800 einzelne Gegenstände geben hier einen Überblick über die Kultur der frühesten Bewohner Sachsens. Die Erläuterung der Sammlungsgegenstände wurde durch eine große Anzahl gedruckter Etiketten vervollständigt.

Die Handbibliothek wurde um 11 Fortsetzungen zu Zeitschriften und Lieferungswerken und um 7 Sonderabdrücke und Einzelwerke vermehrt.

Veröffentlichungen aus dem Museum: W. Bergt: Über einige sächsische Minerale (Abh. der naturwiss. Ges. Isis in Dresden, 1903, mit einer Abbildung); derselbe: Aschenstruktur in vogtländischen Diabastuffen (ebenda, mit einer Tafel); derselbe: Stauchungen im Liegenden des Diluviums in Dresden (ebenda, mit einer Tafel).

Das Museum wurde von 32 570 Personen besucht.

10. Mathematisch-physikalischer Salon.

1902.

Für die Sammlung wurden erworben:

1. eine Sonnenuhr mit Kompaß von Andreas Bogler in Augsburg,
2. ein Calendarium perpetuum, vermutlich von demselben,
3. ein Zentesimal-Normalthermometer von Wilh. Gotthelf Lohrmann,
4. ein terrestrisches Auszugsfernrohr italienischen Ursprungs,
5. ein Bildnis des Direktors Hofrat Dr. Drechsler,
6. ein Kupferstichporträt des Copernikus von dem Niederländer Meurs (geb. 1640),
7. eine „Sternen-Uhr“ (einstellbare Sternkarte).

Durchgeführt wurde in der Sammlung eine vollständige Wiederherstellung des aushängenden Karten- und Bildermaterials sowie mehrerer Globen, ferner wurden einige Uhrwerke gesäubert und wieder gangbar gemacht.

Besucht wurde die Sammlung von 8467 Personen (gegen 6739 im Vorjahre).

Die Handbibliothek hatte einen Zuwachs von 69 Werken, von denen 35 Geschenke waren.

Der Zeitbestimmungsdienst im astronomischen Observatorium erfolgte durch Beobachtung und Registrierung von 208 Sterndurchgängen an 43 Abenden. Zur genauen Bestimmung des Einflusses der Thermometer- und Barometerschwankungen auf den Gang der Strasser und Rohde- und Zachariä-Normaluhr, sowie der Gutfäs-Sternzeituhr wurde mit einer sich wenigstens auf ein Jahr erstreckenden Beobachtungsreihe begonnen und fortlaufend die diesbezüglichen Registrierungen vorgenommen. Die wochentäglichen Zeitabgaben auf telegraphischem Wege an den hiesigen Hauptbahnhof erlitten keine Störungen. Die Abgabe des Mittagssignals für die Öffentlichkeit erfolgte in der üblichen Weise. Weiter wurde die Zeit an 434 Privatpersonen und jeden Sonnabend an den Ratsuhrmacher zum Zwecke der Regulierung städtischer öffentlicher Uhren abgegeben. Erwähnt sei hier noch, daß im Dezember der Anschluß sämtlicher Räume an das Fernheizwerk erfolgte.

Die Personalverhältnisse erlitten dadurch eine Änderung, daß am 1. April der Konservator Kimpler nach langjähriger ersprießlicher Tätigkeit in den Ruhestand trat infolge andauernder Erkrankung, der er am 20. Juli erlag. An seine Stelle trat der Feinmechaniker Max Engelmann.

1903.

Die Sammlung hat vier Neuerwerbungen durch Kauf zu verzeichnen:

Ein Ölporträt des Prokliser Bauernastronomen Palitzsch (1723—88) auf Holz gemalt, vermutlich von J. Ehr. Bessler († 1786). Das Bild stellt Palitzsch an seinem Lebensabend dar und ergänzt so das, den jüngeren Palitzsch darstellende, Graffsche Bild der Sammlung.

Ein Ingenieur-Meßknecht, vielseitiges Tascheninstrument zur Lösung von Vermessungs- und rechnerischen Aufgaben von Hofrat Prof. Bessler-Charandt, um 1860 konstruiert.

Ein Auszug-Fernrohr von Peter Dollond-London (1730—1820) mit einer freien Objektivöffnung von 31,5 mm, das äußerste Rohr mit polierter Holzumsfütterung. Sein universeller Charakter ist durch die aufgravierten Worte „Day or night“ bezeichnet.

Ein großes Mikroskop mit 5 Objektiven, 4 Okularen und vielen Hilfsapparaten von Plöchl-Wien, um 1840 gefertigt. Ein für diese Zeit außerordentlich vollkommenes, jedenfalls besonders für die ärztliche Praxis gefertigtes, gut erhaltenes Instrument.

Die Arbeiten in der Sammlung erstreckten sich hauptsächlich auf günstigere Aufstellung der Objekte, Auffrischung oxydierter Metallteile und deren Konservierung, sowie ständige, durch die undichten alten Schränke bedingte Reinigungsarbeiten. Die öffentliche große Uhr wurde gelegentlich einer gründlichen Reinigung und teilweisen Reparatur an ihrem Unterbau mit einer, durch Kurbel zu betätigenden Vorrichtung zum Rückwärtstransportieren versehen, wodurch nunmehr die Einstellung der Uhr und die Säuberung des Fensters ohne Störung des Uhrganges ermöglicht werden. Gleichzeitig wurde die ganze Uhrfensternische zum besseren Schutz der Uhr vor Staub und schnellem Temperaturwechsel mit einem Innensfenster versehen.

Der Direktion der Gemäldegalerie hat die Sammlung die vollständige Wiederherstellung der beiden Ölbrustbilder, die Brüder Gärtner darstellend, zu danken.

Zeitbestimmungen erfolgten im Observatorium an 48 Abenden durch den Konservator; 204 gewonnene Sterndurchgänge wurden dabei rechnerisch verwertet. Die Untersuchungen

über die Ubrgänge der Normaluhren wurden fortgesetzt. Die Zeitabgabe für die Staatsbahn auf telegraphischem Wege nach dem hiesigen Hauptbahnhofe, für die Öffentlichkeit durch das Mittagssignal, geschah regelmäßig ohne Störungen. Sonst wurde, außer vom Ratsuhrmacher zur Kontrolle öffentlicher Uhren, das Observatorium zu Uhrregulierungen von 647 Personen in Anspruch genommen.

Sämtliche Räumlichkeiten, außer dem Sammlungsaal, erhielten elektrische Beleuchtung, was besonders deswegen zu begrüßen ist, da die frühere, bei den Beobachtungen angewendete Ölbeleuchtung eine ständige Feuersgefahr bildete.

Der Assistent des Salons, Vermessungsingenieur Dozent Ludw. Stutz, schied Ende Oktober aus dem sächsischen Staatsdienste, um einem an ihn ergangenen Rufe als Landesvermessungsinspektor an der Großherzogl. Badischen Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues in Karlsruhe zu folgen.

Die Handbibliothek hatte einen Zuwachs von 60 Nummern; davon sind 33 Schenkungen. Von den letzteren möge nur, als die wertvollste Gabe, diejenige der Königl. öffentlichen Bibliothek hier: B. Hantsch und L. Schmidt „Kartographische Denkmäler zur Entdeckungsgeschichte von Amerika, Asien, Australien und Afrika“ Erwähnung finden. Verliehen wurden aus der Bibliothek 58 Werke.

Besucht wurde die Sammlung von 9796 Personen.

11. Die Königl. öffentliche Bibliothek.

1902.

Die Bibliothek nahm in ihr Zugangsverzeichnis 5124 Erwerbungen auf, d. i. 208 mehr als im Vorjahre. Darunter sind bemerkenswert: 1. eine aus dem Besitz Hermann Knothes stammende Sammlung von 61 kleinen Schriften zur Geschichte der Lausitz und der angrenzenden böhmischen Landesteile; 2. 134 sächsische kirchliche Gesangbücher aus der Zeit vor Einführung des Landesgesangbuches; 3. eine von einer Oberbehörde überwiesene reichhaltige Sammlung von Zeitungen, die anlässlich des Todes Sr. Majestät des Königs Albert Aufsätze oder Notizen brachten; 4. Herbert A. Giles, A Chinese-English Dictionary. Schanghai 1892; 5. neun Bände von Leonardo da Vincis Feuilletts inédits (Paris 1901), gekauft auf Grund einer Vereinbarung mit den Direktionen der Gemäldegalerie und des Kupferstichkabinetts, welche die übrigen Bände anschafften; 6. die ersten drei Bände des auf elf starke Quartbände berechneten Supplements zur neunten Auflage der Encyclopaedia Britannica (London 1902); 7. Codices Graeci et Latini photographice depicti Tomus VII, 1., 2., enthaltend: Tacitus Codex Laurentianus Mediceus 68 I (Lugd. Bat. 1902); ferner folgende, die Musikaliensammlung bereichernde Anschaffungen: 8. Richard Wagners Fliegender Holländer und Lohengrin in gedruckter Partitur; 9. die Partituren der zweiten Symphonie von G. Mahler und der achten Symphonie von A. Bruckner; 10. die Fortsetzungen der gesammelten Werke von Gluck, Gretry und Berlioz; 11. A. J. Hipkins, Musical Instruments illustrated by a series of fifty plates in colours drawn by William Gibb (Edinburgh 1888); 12. Le Pseautier Huguenot du XVIe siècle publié sur un plan nouveau par Henry Expert (Paris 1902); endlich folgende, höchst dankenswerte Geschenke: 13. Catalogue of Greek coins in the Hunterian collection Vol. II. By George Macdonald (Glasgow 1901), geschenkt von den Trustees of the Hunterian Coin Catalogue Fund in Glasgow; 14. Codex Nuttall. Facsimile of an ancient Mexican codex belonging to Lord Zouche of Harynworth. With an introduction by Zelia Nuttall (Cambridge, Mass. 1902), geschenkt von dem Peabody Museum of American archaeology and ethnology in Cambridge, Mass.; 15. Eduard Selzer, Codex Vaticanus Nr. 3773. Eine alt-

mexikanische Bilderschrift der Vatikanischen Bibliothek erläutert 1. und 2. Hälfte (Berlin 1902), geschenkt von Sr. Exzellenz dem Duc de Loubat in Paris; 16. die Dresdner Bilderhandschrift des Sachsenpiegels auf Veranlassung und mit Unterstützung der Königl. Sächsischen Kommission für Geschichte sowie mit Unterstützung der Savigny-Stiftung herausgegeben von Karl v. Amira Bd. 1 (Leipzig 1902), geschenkt von der Königl. Kommission für Geschichte. Die Gesamtzahl der Geschenkgeber, von denen die Bibliothek im Laufe des Jahres Zuwendungen erhielt, betrug, außer drei Ungenannten, 496 (d. i. 10 weniger als im Vorjahre). Darunter befanden sich: 102 (1901: 105) Behörden, Genossenschaften und Firmen in Dresden, 93 (86) in anderen Orten Sachsens, 36 (42) in außersächsischen Orten des Deutschen Reichs, 40 (37) in außerdeutschen Orten Europas, 44 (43) in außereuropäischen Orten, 181 (191) Privatpersonen.

Die im vorigen Jahresberichte erwähnten bibliothekarischen Arbeiten nahmen ihren Fortgang. Der Katalog der Frühdrucke aus der Zeit bis 1500 gelangte zum Abschluß. An Handschriften wurden weitere 204 Bände neu verzeichnet und beschrieben, daneben mehrere Brieffsammlungen, besonders die nachgelassene Korrespondenz des 1834 verstorbenen Oberbibliothekars Ebert, in Gestalt eines Zettelkatalogs registriert. Für den Realkatalog der römischen Klassiker wurde der Artikel Ovidius bearbeitet, in den biographischen Realkatalog eingetragen, was die Bibliotheksfächer Afrika und Schweiz und ein den Bibliotheksfächern Hist. Germ. A und teilweise B entsprechender Abschnitt des annalistisch geordneten Teils der deutschen Geschichte an Stoff darboten. Die Herstellung des Manuskripts einer Bibliographie der sächsischen Geschichte schritt in der Weise vor, daß die Zahl der druckfertig vorliegenden Titelaufnahmen von 8884 auf 20 274 stieg und gegen 800 Bände Zeitschriften, welche Aufsätze zur sächsischen Geschichte enthalten, durchgesehen und ausgezogen wurden. Die Kartensammlung beschäftigte den mit deren Katalogisierung und Ordnung beauftragt gewesenen außerordentlichen Hilfsarbeiter noch insoweit, als derselbe den fertigen Katalog durch Anlegung eines Autorenregisters vervollständigte, dessen Vervollständigung bis zur Hälfte gedieh. Außerhalb der engeren Grenzen ihres amtlichen Wirkungskreises, doch innerhalb ihrer Berufspflicht bot sich der Bibliotheksverwaltung, dank dem verständnisvollen und wohlwollenden Entgegenkommen der betreffenden Oberbehörden, nach zwei Richtungen die Möglichkeit, auf eine Förderung der den öffentlichen Bibliotheken zufallenden Aufgaben hinzuwirken: eine Verordnung des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums (B.-Bl. Nr. 16 S. 141) traf Fürsorge für eine sachkundige Behandlung ältester, in den Kirchenbibliotheken des Landes erhaltener literarischer Denkmäler; und um den völligen Untergang vieler Erzeugnisse der Tagespresse abzuwenden, die in größerer Menge dauernd anzusammeln und aufzubewahren die Leistungsfähigkeit auch der größten Bibliothek übersteigen würde, wurde von dem Königl. Ministerium des Innern eine Einrichtung ins Leben gerufen, durch welche auf diesem Gebiete eine zweckmäßige Dezentralisation geschaffen und bewirkt wird, daß die wichtigeren sächsischen Tagesblätter, ein jedes an dem Orte seines Erscheinens, für den Bedarf der Zukunft aufgehoben werden.

Vorgekommene Baulichkeiten betrafen zwar nur die Ersetzung zweier Handaufzüge durch hydraulische und die Erneuerung des Fußbodenbelags im Lesesaale, brachten aber wegen des Ortes, wo sie auszuführen waren, die Folge mit sich, daß die Bibliothek in der Zeit vom 3. bis 15. November geschlossen bleiben mußte.

Geöffnet war dieselbe dem Publikum an 282 (1901: 291) Tagen; darunter an 209 (196) außer in der Zeit zwischen 9 und 2 auch nachmittags zwischen 4 und 6 (an keinem Tage [1901: an 24 Tagen] nur zwischen 12 und 1 Uhr). Während der Stunden zwischen 9 und 2 Uhr wurden in dem Lesesaale 8279 (7097), d. i. im Durchschnitt täglich 29,36 (24,39), während der Nachmittagsstunden zwischen 4 und 6 3168 (2675), d. i. im Durchschnitt täglich 15,16 (13,65) Besucher gezählt. Die

Gesamtzahl der an Einheimische in die Wohnungen verliehenen Werke betrug 13 243 (12 000), d. i. im Durchschnitt täglich 46,63 (41,24). Die alljährlich am 15. Dezember stattfindende Zählung der gleichzeitig in Verwahrung befindlichen, am hiesigen Orte ausgestellten Empfangscheine ergab 1741 (1897) auf 481 (545) Entleiher sich verteilend. Während 1901 an auswärts wohnende Benutzer der Bibliothek 940 Pakete, 3072 Werke und 4261 Bände durch die Post versandt wurden, waren 1902 die entsprechenden Zahlen 994, 3243 und 4632. 43 (37) auswärtige Bibliotheken, Archive und sonstige wissenschaftliche Anstalten, darunter 7 verschiedene in Österreich-Ungarn, die Universitätsbibliothek in Amsterdam, die Bibliothek des Königl. Konservatoriums in Brüssel und die Universitätsbibliothek (Bibliothek der Sorbonne) in Paris, vermittelten, zum Teil wiederholt, für auswärts wohnende Gelehrte die Benutzung wertvollerer Bücher und Handschriften aus der hiesigen Bibliothek, während umgekehrt, ebenfalls zum Teil wiederholt, die hiesige Bibliothek von 20 (20) auswärtigen Bibliotheken, darunter 2 verschiedenen in Österreich-Ungarn und der Nationalbibliothek in Paris, Sendungen für Dresdner Gelehrte in Empfang nahm.

Solcher im Laufe des Jahres erschienener Veröffentlichungen, die sich mit den Literaturschätzen der Dresdner Bibliothek beschäftigen und aus ihnen ganz oder teilweise geschöpft sind, wurden 38 (33) gezählt. Unter ihnen mögen hier genannt werden: 1. bis 4. Arbeiten von M. Manitius betreffend die Handschriften A 128 und D 148, 156, 182 und 183, abgedruckt im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere und deutsche Geschichtskunde Bd. 28 S. 235 bis 238, im Philologus Bd. 61 S. 317 bis 320, im Rheinischen Museum für Philologie N. F. Bd. 57 S. 392 bis 421 und im Hermes Bd. 37 S. 501 bis 510; 5. die oben unter den Geschenken erwähnte Facsimileausgabe der Dresdner Bilderhandschrift des Sachsenspiegels; 6. Karl v. Amira, die Genealogie der Bilderhandschriften des Sachsenspiegels. Aus den Abhandlungen der Königl. Bayrischen Akademie der Wissenschaften I. Kl. XXII. Bd. II. Abteilung; 7. Jos. Mettlich, Ein Kapitel über Erziehung aus einer altfranzösischen Dichtung des 14. Jahrhunderts. Zum ersten Male veröffentlicht. Münster i. W. 1902; 8. Eduard Seler, über die Namen der in der Dresdner Handschrift abgebildeten Maya-Götter usw., in dessen Gesammelten Abhandlungen zur Amerikanischen Sprach- und Altertumskunde. Bd. 1. Berlin 1902. S. 367 bis 389 usw.; 9. K. Eichhorn, Nathanael Carolus. Meiningen 1902; 10. bis 15. Mitteilungen aus Karl August Vöttigers handschriftlichem Nachlaß von Theodor Distel, Wilhelm Feldmann, Ludwig Geiger, Charles Joret, Johann Ludwig Klarmann und Ludwig Schmidt; 16. bis 18. ebensolche aus dem Nachlaß Aug. Wilh. v. Schlegels von Ludwig Schmidt, Hermann Stanger und Emil Sulger-Gebing; 19. Paul Rachel, Elisa v. der Recke II. Tagebücher und Briefe aus ihren Wanderjahren. Leipzig 1902. S. 277 bis 412 usw.

Die Zusammensetzung des wissenschaftlichen Personals blieb unverändert.

1903.

An Erwerbungen wurden 5433 (im Vorjahre 5124), an hinzugekommenen bibliographischen Bänden 7810 gezählt, darunter 4330 gekaufte, 204 auf Grund von Verträgen gelieferte und 3276 geschenkte. Von der für Vermehrung aufgewandten Geldsumme entfielen 36,3% auf neue Bücher, 27,0 auf Fortsetzungen von Büchern, 29,3 auf Fortsetzungen von Zeitschriften, 5,8 auf Antiquaria, 0,5 auf Handschriften, 1,0 auf vertragsgemäß gelieferte Bücher. Die Ausgaben für Einbände verhielten sich zu den Ausgaben für Anschaffungen wie 17,2 zu 82,8. Anlangend die Fachzugehörigkeit kamen 3151 neuerworbene bibliographische Bände auf Geschichte und Hilfswissenschaften, 1080 auf Sprachen und Literaturen, auf die übrigen elf Fächer des zugrunde gelegten bibliographischen Systems durchschnittlich 343,18; bei Würdigung dieser Angaben ist jedoch

in Rechnung zu ziehen, daß in der mitgeteilten Zählung dem Fache der Geschichte nicht nur die historische Literatur im engeren Sinne des Wortes, sondern auch Geographie und Landeskunde und das zur Geschichte jedes Landes dienende Quellenmaterial mit Einschluß der seine Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung betreffenden Drucksachen zugeteilt sind. Die Gesamtzahl der Geschenkgeber betrug, außer einem Ungenannten, 519 (d. i. 23 mehr als im Vorjahre) und setzte sich zusammen aus 113 (1902: 102) Behörden, Genossenschaften und Firmen in Dresden, 99 (93) in anderen Orten Sachsens, 36 (36) in außersächsischen Orten des Deutschen Reiches, 41 (40) in außerdeutschen Orten Europas, 43 (44) in außereuropäischen Orten, 187 (181) Einzelpersonen.

Im besonderen ist unter den Käufen bemerkenswert die seltene Druckschrift Jacobi Suederici collectaniolum de religiosorum origine usw., deren Vorwort „Dresdae in monasterio nostro 1525“ datiert und an den Meißner Bischof Johann v. Schleinitz gerichtet ist.

Unter den Geschenken zeichnet sich aus ein Vermächtnis des am 29. April 1903 verstorbenen Realschuldirektors a. D. Prof. Dr. Wilhelm Voose in Meissen, durch das der Bibliothek eine 395 Buchbinderbände umfassende, mit liebevollem Fleiße zusammengebrachte Spezialsammlung zur Geschichte der Stadt Nürnberg zuwuchs. Ganz eigenartig war eine großmütige Schenkung, welche die Bibliothek einem auswärtigen Sammler zu danken hatte, der als Erster eines von Albrecht Dürers Hand geschriebenen Briefes diesen unentgeltlich abtrat, nachdem er in Erfahrung gebracht, daß das Schriftstück in alter Zeit einen Bestandteil des der Dresdner Bibliothek gehörigen Dürer-Kodex gebildet hatte.

Erwähnenswerte Bereicherungen weder durch Kauf noch durch Geschenk, sondern aus dem eigenen Besitz waren drei in den Einbanddecken vorhandener gedruckter Bücher von einem und demselben Bibliotheksbeamten entdeckte Handschriftenfragmente aus dem 10., 11. und 13. Jahrhundert: zwei nicht zusammenhängende Blätter einer Lage der Enarratio in psalmos des Augustinus; ein Blatt aus dem Capitulare des Bischofs Otto von Vercelli; und zwei Bogen aus einer Handschrift der Historia naturalis des Plinius. Auf ähnliche Weise brachte für die Kartensammlung eine Bereicherung mit sich, daß mehr als 20 seltene geographische Karten des 16. und 17. Jahrhunderts, darunter die Karte der Oberlausitz von Bartholomäus Scultetus in der Originalausgabe vom Jahre 1593, als Bestandteile von Bibliotheksbüchern entdeckt wurden.

Die Verwaltungstätigkeit der Beamten setzte früher Begonnenes fort und brachte zum Abschluß einen Realkatalog zu den griechischen Altertümern und ein Autographenregister über die vorhandenen größeren Brieffsammlungen; in das letztere wurden noch der Dante-Apparat des Königs Johann und die Briefe an August Wilhelm v. Schlegel, Johann Karl Seidemann und Christian Heinrich Wolke aufgenommen. An Buchhandschriften wurden 214 neu verzeichnet und beschrieben; hierbei die Bearbeitung der Buchhandschriften zur Sächsischen Geschichte zu Ende geführt. Der Bestand der druckfertig hergestellten Titelaufnahmen für die vorbereitete Bibliographie der Sächsischen Geschichte erhöhte sich von 20 274 auf 31 283, vermehrte sich demnach wiederum (wie im Vorjahre) um rund 11 000 Stück, auch wurden wieder im Dienste dieses Unternehmens gegen 800 Bände Zeitschriften durchgesehen und ausgezogen. Eine größere Bauarbeit endlich wurde im Saale 13 des zweiten Stockwerks des Bibliotheksgebäudes ausgeführt; sie bezweckte durch Einbau eines Zwischenbodens entstandenem Raummangel abzuhelpen, brachte zugleich aber den wichtigen Vorteil einer weiteren Einschränkung des Gebrauchs langer Leitern mit sich.

Unter den Veröffentlichungen über und aus der Bibliothek sind hervorzuheben: 1. M. Manitius, Eine Summa Dictaminis in einem Merseburger (jetzt Dresdner) Kodex: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, XXIV S. 648

bis 653; 2. Theodor Brieger, Zu Jakob von Jüterbock: Zeitschrift für Kirchengeschichte, Bd. 24 S. 136 bis 150; 3. Kartographische Denkmäler zur Entdeckungsgeschichte von Amerika, Asien, Australien und Afrika mit Unterstützung der Generaldirektion der Königl. Sammlungen für Kunst und Wissenschaft und der König-Johann-Stiftung, herausgegeben von Viktor Hantsch und Ludwig Schmidt. Leipzig 1903; 4. Hans Sachs, die Fabeln und Schwänke in den Meistergefängen, herausgegeben von Edmund Göze und Carl Drescher. Halle 1903; 5. Pantagruel Facsimilé de l'édition de Lyon, François Juste, 1533, d'après l'exemplaire unique de la Bibliothèque royale de Dresde. Introduction de Léon Dorez et Pierre-Paul Plan. Paris 1903; 6. (Titel russisch:) Das Album Meyerbergs. Ansichten und Geschichtsbilder Rußlands aus dem 17. Jahrhundert. Erklärende Anmerkungen von Th. Adlung. Aufs neue durchgesehen und ergänzt von A. M. Lowjagin. St. Petersburg, A. S. Sjuworin 1903. 2 Bde.; 7. Franz Munder, Damenbriefe an Wieland, besonders von S. La Roche: Sitzungsberichte der philosophisch-philologischen und der historischen Klasse der Bayrischen Akademie der Wissenschaften. 1903. S. 184 bis 211; 8. Charles Joret, un Helléniste-voyageur Normand, J. B. le Chevalier d'après sa correspondance avec Böttiger. Caen 1903, Extrait des mémoires de l'académie nationale des sciences, arts et belles-lettres de Caen; 9. H. A. Pier, Karl August Böttigers Reise nach Wien im Herbst 1811: Neues Jahrbuch der Grillparzer-Gesellschaft. 1903. S. 123 bis 150; 10. Rudolf Genée, A. W. Schlegel und Shakespeare. Ein Beitrag zur Würdigung der Schlegelschen Übersetzungen. Mit drei falsimilierten Seiten seiner Handschrift des Hamlet. Berlin. 1903; 11. Ludwig Schmidt, Drei Briefe Aug. Wilh. Schlegels an Geng: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Bd. 24 S. 412 bis 423; 12. Ludwig Schmidt, Briefe Jacob Grimms an August Wilhelm Schlegel: Zeitschrift für deutsches Altertum, Bd. 47 S. 158 bis 165. Im ganzen betrug die Zahl der Veröffentlichungen, deren Inhalt auf die Dresdner Bibliothek Bezug nimmt oder ihr entnommen ist, 36 (im Vorjahre 38).

Durch Zählungen wurde ferner über die Benutzung folgendes ermittelt. Die Bibliothek war geöffnet an 296 (282) Tagen, darunter an 222 (209) außer in den Tagesstunden von 9 bis 2 auch nachmittags zwischen 4 und 6 Uhr. Von 31 358 abgegebenen Bestellzetteln wurden 23 201, d. i. 74,01%, durch Verabfolgung der gewünschten Bücher erledigt; 2469 verlangte Bücher, d. i. 7,87%, mußten als verliehen, 302, d. i. 0,95%, als vorhanden, aber nicht benutzbar, 5386, d. i. 17,17%, als nicht vorhanden bezeichnet werden. Den Lesesaal besuchten 11 914 (11 447) Benutzer, d. i. täglich 40,25 (40,59); an Druckschriften wurden im Lesesaale 15 924 Buchbinderbände, an Handschriften 416 Stück benutzt. Ausgeliehen wurden am Orte an 1666 Entleiher 19 221 (18 224) Buchbinderbände, während nach auswärts an 404 Einzelpersonen und 53 Behörden und Institute an Druckschriften 4480 Buchbinderbände, an Handschriften 248 versandt wurden. Von auswärts liehen hierher 17 Bibliotheken an Druckschriften 120 Buchbinderbände, an Handschriften 41 Stück. Unter den 1666 einheimischen Entleihern gehörten 723, unter den 404 auswärtigen 282 dem Gelehrtenstande an (zu diesem gerechnet: Hochschullehrer, Studierende und Kandidaten, Geistliche, Juristen und höhere Verwaltungsbeamte, Ärzte, Beamte wissenschaftlicher Institute und Lehrer an höheren Schulen). Daneben wurden, anderer Benutzerklassen nicht zu gedenken, am Orte 201, auswärts 64 Lehrer an niederen Schulen, am Orte 103, auswärts 14 Schriftsteller und Künstler, am Orte 71, auswärts 13 Militärpersonen, am Orte 250, auswärts 7 Frauen als Entleiher gezählt.

A.

Eigene Einnahmen der Sammlungen.

Eintritts- und Führungsgelder.

(Kap. 24 Tit. 1.)

Sammlung.	Jahr.	Eintrittskarten.	Führungskarten.	Ertrag für das Jahr.		Ertrag für die Finanzperiode.		Bemerkung.
				ℳ	¢	ℳ	¢	
Gemäldegalerie (4 Tage frei, 2 Tage 50 ¢, 1 Tag 1.ℳ 50 ¢)	1902	25 578 à — ℳ 50 ¢ 3 864 à 1 = 50 ¢		18 585	—	39 028	50	Freikarten wurden ausgegeben in den Jahren 1902, 1903 (1904 und 1905): 1. An hiesige höhere Lehranstalten (Kunstakademie, Polytechnikum, Kunstgewerbeschule usw.): 320, 332 (396, 301) Stüd für sämtliche königliche Sammlungen. Die Studierenden der genannten Lehranstalten erhielten freien Eintritt gegen ihre gewöhnlichen Legitimationskarten. 2. An hiesige wissenschaftliche und gewerbliche Vereine 398, 482 (502, 559) Stüd. An auswärtige sächs. Gewerbevereine: 950, 950 (950, 950) Stüd. 3. An fünf Zeitungsredaktionen: je 2 St.
	1903	27 165 à — = 50 ¢ 4 574 à 1 = 50 ¢		20 443	50			
Kupferstichkabinett (6 T. frei.)	1902			—	—	—	—	
	1903			—	—	—	—	
Skulpturensammlung (6 T. frei.)	1902			—	—	—	—	
	1903			—	—	—	—	
Historisches Museum und Gewebegalerie (5 T. 50 ¢, 1 T. 25 ¢, 1 T. 1.ℳ 50 ¢ u. 5 T. 10 ¢)	1902	574 à — ℳ 10 ¢	53 à — ℳ 50 ¢	6 060	15	11 982	15	
		5 679 à — = 25 ¢ 7 838 à — = 50 ¢ 425 à 1 = 50 ¢						
	1903	400 à — = 10 ¢ 5 326 à — = 25 ¢ 7 947 à — = 50 ¢ 366 à 1 = 50 ¢	56 à — = 50 ¢	5 922	—			
Porzellansammlung (6 T. 50 ¢ u. 1 T. 25 ¢)	1902	2 236 à — = 25 ¢ 7 085 à — = 50 ¢		4 101	50	9 171	25	
	1903	2 807 à — = 25 ¢ 8 736 à — = 50 ¢		5 069	75			
Grünes Gewölbe (7 T. 1.ℳ im Sommer u. 6 T. Führ. 9.ℳ u. 1.ℳ 50 ¢ im Winter.)	1902	36 367 à 1 = —	932 à 1.ℳ 50 ¢ 735 à 9 = —	44 380	—	92 172	—	
	1903	39 875 à 1 = —	1000 à 1 = 50 ¢ 713 à 9 = —	47 792	—			
Zoologisches Museum (7 T. frei.)	1902			—	—	—	—	
	1903			—	—	—	—	
Mineralogisches Museum (6 T. frei.)	1902			—	—	—	—	
	1903			—	—	—	—	
Mathematischer Salon (6 T. frei im Sommer und 5 T. 50 ¢ im Winter.)	1902	86 à — ℳ 50 ¢		43	—	104	50	
	1903	123 à — = 50 ¢		61	50			
Bibliothek (6 T. Führ. 50 ¢)	1902		99 à — ℳ 50 ¢	49	50	88	—	
	1903		77 à — = 50 ¢	38	50			
Summe für das Jahr 1902				73 219	15	152 546	40	Vergl. Rechenschaftsbericht S. 124/125.
" " " " 1903				79 327	25			

B.
Eigene Einnahmen der Sammlungen.

Verkaufte Kataloge.

(Kap. 24 Tit. 2.)

Sammlung.	Jahr.	Anzahl.	Ertrag für das Jahr.		Ertrag für die Finanzperiode.		Bemerkung.
			ℳ	⚡	ℳ	⚡	
Generaldirektion	1902	3098 deutsche 50 ⚡ 530 englische 1 ⚡	**) 2 071	20	4 519	25	
	1903	3563 deutsche 50 ⚡ 670 englische 1 ⚡					
Gemäldegalerie	1902	592 deutsche 4 ⚡ 4781 " 1 ⚡ 50 ⚡ 91 " 30 ⚡ 1436 englische 2 ⚡	*) 12 379	93	24 803	51	
	1903	532 deutsche 4 ⚡ 4803 " 1 ⚡ 50 ⚡ 34 " 30 ⚡ 1564 englische 2 ⚡					
Kupferstichkabinett	1902	—	—	—	—	—	—
	1903	—	—	—	—	—	—
Sculpturensammlung	1902	718 deutsche 10 ⚡	71	80	122	—	
	1903	502 " 10 ⚡	50	20			
Historisches Museum	1902	411 deutsche 50 ⚡	**) 205	10	385	70	
	1903	362 " 50 ⚡					
Gewehrserie	1902	49 deutsche 1 ⚡	*) 48	50	79	75	
	1903	32 " 1 ⚡					
Porzellansammlung	1902	288 deutsche 10 ⚡	28	80	83	—	
	1903	542 " 10 ⚡	54	20			
Grünes Gewölbe	1902	4360 deutsche 50 ⚡ 400 englische 1 ⚡	2 580	—	5 560	—	
	1903	5100 deutsche 50 ⚡ 430 englische 1 ⚡	2 980	—			
Zoologisches Museum	1902	400 deutsche 10 ⚡ 1 " 3 ⚡	†) 42	—	74	40	
	1903	324 " 10 ⚡					
Mineralogisches Museum	1902	—	—	—	—	—	—
	1903	—	—	—	—	—	—
Mathematischer Salon	1902	—	—	—	—	—	—
	1903	—	—	—	—	—	—
Bibliothek	1902	2 deutsche 15 ⚡ 1 " 50 ⚡	***) 18	50	18	50	
	1903	—					
Summe für das Jahr	1902	17 158	17 445	83	35 646	11	
	1903	18 458					

*) Hiervon 4, beziehentlich 39, 37, 12, 2, 7, 31, 27, 12 und 3 Stück mit 25 Prozent Rabatt durch den Buchhandel verkauft.
 **) Hiervon 68, beziehentlich 4, 17 und 4 Stück mit 20 Prozent Rabatt durch den Buchhandel verkauft.
 ***) Diesen Handschriftenkatalog hat die Druckerei von B. G. Teubner in Leipzig mit 40 Prozent in Kommission.
 †) Hiervon 2 Stück mit 33 1/3 Prozent Rabatt durch den Buchhandel verkauft.

D.

Ausgaben

für

Verwaltung der Sammlungen

(Kap. 24 Tit. 5—14 und 16—21),

Unterhaltung der Sammlungsgebäude

(Kap. 24 Tit. 22),

Einmalige außergewöhnliche Ausgaben

(Kap. 24 Tit. 23)

und

Hierüber aus der Finanzperiode 1900/01

(Kap. 24 Tit. 22),

Desgleichen aus der Finanzperiode 1892/93

(Kap. 24 Tit. 23).

Sächliche Ausgaben.

Tit. 18.	Tit. 19.		Tit. 20.		Tit. 21.		Tit. 22.		Tit. 23.		Hierüber aus der Finanzperiode 1900/01 Tit. 22.		Hierüber aus der Finanzperiode 1892/93. Tit. 23.		Summe für die einzelne Sammlung.				
	M	h	M	h	M	h	M	h	M	h	M	h	M	h	M	h	M	h	
1 596	17	3 498	—	323	85	237	46	—	—	—	—	—	—	—	—	36 240	53	70 087	73
1 575	40	3 439	22	888	40	225	22	—	—	—	—	—	—	—	—	33 847	20		
1 417	42	—	—	—	—	2 402	32	—	—	—	—	—	—	—	—	67 740	62	134 316	69
1 178	32	—	—	—	—	2 211	62	—	—	—	—	—	—	—	—	66 576	07		
2 448	55	—	—	—	—	957	72	—	—	—	—	—	—	—	—	35 301	50	74 859	32
1 175	80	—	—	—	—	884	28	—	—	—	—	—	—	—	—	39 557	82		
1 900	59	47	50	—	—	2 292	62	—	—	—	—	—	—	—	—	62 831	94	122 234	86
1 803	22	62	—	—	—	2 187	07	—	—	—	—	—	—	—	—	59 402	92		
1 904	17	—	—	—	—	2 204	16	—	—	—	—	—	—	—	—	37 422	56	75 693	07
684	97	—	—	—	—	2 002	70	—	—	—	—	—	—	—	—	38 270	51		
92	72	28	50	—	—	1 451	57	—	—	—	—	—	—	—	—	16 227	98	30 020	73
375	57	62	—	—	—	1 077	03	—	—	—	—	—	—	—	—	13 792	75		
20	85	—	—	370	85	339	48	—	—	—	—	—	—	—	—	21 282	85	41 938	72
19	12	—	—	332	67	351	23	—	—	—	—	—	—	—	—	20 655	87		
3	05	—	—	—	—	72	—	—	—	—	—	—	—	—	—	429	60	787	37
1	20	—	—	—	—	86	85	—	—	—	—	—	—	—	—	357	77		
2 303	67	47	50	—	—	2 494	32	—	—	—	—	—	—	—	—	68 986	07	134 516	06
2 217	80	54	—	—	—	2 053	27	—	—	—	—	—	—	—	—	65 529	99		
1 672	61	—	—	—	—	821	49	—	—	—	—	—	—	—	—	24 525	69	47 747	76
1 042	67	—	—	—	—	603	50	—	—	—	—	—	—	—	—	23 222	07		
22	44	—	—	—	—	205	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 859	84	9 294	80
58	56	—	—	—	—	78	16	—	—	—	—	—	—	—	—	4 434	96		
2 498	25	—	—	—	—	1 449	71	—	—	—	—	—	—	—	—	76 548	07	160 282	91
1 662	35	—	—	—	—	1 436	92	—	—	—	—	—	—	—	—	83 734	84		
62	55	—	—	14 073	57	234	74	21 814	54	—	—	33 592	70	—	—	86 161	85	138 978	58
30	80	—	—	12 231	48	154	22	21 146	94	—	—	3 918	29	—	—	52 816	73		
36	80	—	—	2 758	88	225	55	4 662	88	—	—	—	—	—	—	11 215	66	22 881	13
43	15	—	—	2 726	53	272	72	4 953	92	—	—	—	—	—	—	11 665	47		
24	10	—	—	3 054	96	175	80	4 604	21	—	—	—	—	—	—	10 193	77	17 700	52
15	—	—	—	2 872	04	161	59	2 459	59	—	—	—	—	—	—	7 506	75		
23	59	—	—	13 075	40	9	—	10 370	57	22 596	64	—	—	—	—	48 679	45	73 117	95
32	72	—	—	10 761	15	14	96	4 875	24	6 142	—	—	—	—	—	24 438	50		
1 278	51	—	—	—	—	—	—	2 307	05	—	—	—	—	—	—	3 585	56	8 451	59
731	56	—	—	—	—	—	—	4 134	47	—	—	—	—	—	—	4 866	03		
17 306	04	3 621	50	33 657	51	15 572	94	43 759	25	22 596	64	33 592	70	—	—	612 233	54	1 162 909	79
12 648	21	3 617	22	29 812	27	13 801	34	37 570	16	6 142	—	3 918	29	—	—	550 676	25		
29 954	25	7 238	72	63 469	78	29 374	28	81 329	41	28 738	64	37 510	99	—	—	1 162 909	79	vergl. den Rechenschaftsbericht S. 126/127.	
von Tit. 5 bis 14, 16 bis 21.																			

E.

Zusammenstellung der Ausgaben für Erwerbungen
aus dem Vermehrungsfonds, dem Fonds für Zwecke der heutigen Kunst und dem
von Römischen Fonds.

Sammlung.	Jahr.	Vermehrungs- fonds.		Fonds für Zwecke der heutigen Kunst.		von Römer- scher Fonds.		Gesamt- ausgabe des Jahres.		Gesamt- ausgabe der Finanzperiode.		Bemerkungen.
		ℳ	⋄	ℳ	⋄	ℳ	⋄	ℳ	⋄	ℳ	⋄	
Gemäldegalerie	1902	39 710	—	—	—	—	—	39 710	—	49 860	—	
	1903	10 150	—	—	—	—	—	10 150	—			
Kupferstichkabinett	1902	21 107	75	—	—	—	—	21 107	75	37 953	16	
	1903	16 845	41	—	—	—	—	16 845	41			
Antikensammlung	1902	10 191	10	—	—	—	—	10 191	10	11 802	10	
	1903	1 611	—	—	—	—	—	1 611	—			
Gipsabgüsse	1902	2 143	50	—	—	—	—	2 143	50	7 482	94	
	1903	5 339	44	—	—	—	—	5 339	44			
Historisches Museum	1902	2 358	—	—	—	—	—	2 358	—	4 917	20	
	1903	2 559	20	—	—	—	—	2 559	20			
Gewehrgalerie	1902	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	
	1903	300	—	—	—	—	—	300	—			
Porzellansammlung	1902	2 030	—	—	—	—	—	2 030	—	6 565	50	
	1903	4 535	50	—	—	—	—	4 535	50			
Grünes Gewölbe	1902	250	—	—	—	—	—	250	—	275	—	
	1903	25	—	—	—	—	—	25	—			
Münzkabinett	1902	930	—	—	—	—	—	930	—	2 660	80	
	1903	1 730	80	—	—	—	—	1 730	80			
Zoologisches Museum	1902	4 277	74	—	—	—	—	4 277	74	9 001	52	
	1903	4 723	78	—	—	—	—	4 723	78			
Ethnogr. Sammlung	1902	1 928	01	—	—	—	—	1 928	01	3 398	46	
	1903	1 470	45	—	—	—	—	1 470	45			
Mineralogisches Museum	1902	3 522	88	—	—	—	—	3 522	88	5 086	62	
	1903	1 563	74	—	—	—	—	1 563	74			
Prähistorische Sammlung	1902	256	—	—	—	—	—	256	—	313	05	
	1903	57	05	—	—	—	—	57	05			
Mathematischer Salon	1902	67	—	—	—	—	—	67	—	144	—	
	1903	77	—	—	—	—	—	77	—			
Bibliothek	1902	29 187	79	—	—	—	—	29 187	79	61 063	05	
	1903	31 875	26	—	—	—	—	31 875	26			
Summe für das Jahr 1902		117 959	77	—	—	—	—	117 959	77	200 823	40	
" " " " " 1903		82 863	63	—	—	—	—	82 863	63			
Summe für die Finanzperiode		200 823	40	—	—	—	—	200 823	40			

F.

Übersicht der Einnahmen und Ausgaben
beim Vermehrungsfonds.

(Kap. 24 Tit. 15.)

Einnahmen.

Jahr.	Benennung.	1901		1902	
		ℳ	⚗	ℳ	⚗
1902.	Bestand des Vermehrungsfonds am 1. Januar	8 030	16
	Beiträge aus der Staatskasse und bestimmungsgemäße Zuflüsse:				
	1. Zuschuß zur Vermehrung der Sammlungen	120 000	—
	2. Erlös aus dem Verkauf:				
	a) von Sammlungsgegenständen:				
	aus der Bibliothek (Dubletten)	51	20		
	aus dem Kupferstichkabinett (Dubletten)	—	—		
	b) von altem Mobiliar usw.:				
	aus der Generaldirektion (alte Inventarstücke)	4	80		
	aus der Skulpturensammlung (alte Inventarstücke)	38	90		
	aus dem Historischen Museum (alte Inventarstücke)	25	—		
	aus der Bibliothek (alte Inventarstücke)	10	60		
	aus den Sammlungsgebäuden (alte Inventarstücke)	175	—		
				305	50
	c) von Blättern des alten Galeriewerkes	850	—		
	d) von Blättern des neuen Galeriewerkes	160	—		
	e) von Blättern der neuen Folge des alten Galeriewerkes	299	50		
	f) von Gipsabgüssen	5 367	—		
	g) von einem Exemplare der „Nachbildung des arabischen Himmels- globus“	1	50		
	h) von sonstigen Publikationen	2	50		
				6 680	50
	3. Zinsen und verschiedene andere Einnahmen:				
	a) Zinsen	—	—		
	b) Kursdifferenz	—	—		
	c) Leihgebühr für Gerüste, Staffeleien usw. beim Kopieren in der Gemäldegalerie	347	—		
	d) Erlös für verkaufte Makulatur usw.	66	69		
				413	69
	Summe	.	.	135 429	85
	Davon ab die gegenüberstehende Ausgabe an	123 271	08
	Bleibt Bestand	.	.	12 158	77

Ausgaben.

Jahr.	Benennung.	M	k	M	k
1902.	Bestimmungsgemäße Leistungen:				
	1. Erwerbungen (Tabelle E):				
	a) für die Gemäldegalerie	39 710	—		
	b) für das Kupferstichkabinett	21 107	75		
	c) für die Antikensammlung	10 191	10		
	d) für das Museum der Gipsabgüsse	2 143	50		
	e) für das Historische Museum	2 358	—		
	f) für die Gewehrgalerie	—	—		
	g) für die Porzellansammlung	2 030	—		
	h) für das Grüne Gewölbe	250	—		
	i) für das Münzkabinett	930	—		
	k) für das Zoologische Museum	4 277	74		
	l) für die Anthropologisch-Ethnographische Sammlung	1 928	01		
	m) für das Mineralogisch-Geologisches Museum	3 522	88		
	n) für die Prähistorische Sammlung	256	—		
	o) für den Mathematisch-physikalischen Salon	67	—		
	p) für die Bibliothek	29 187	79		
	2. Kosten für Herstellung und Erwerbung von Gegenständen zum Austausch mit auswärtigen Museen:			117 959	77
	a) für Gipsabgüsse	—	—		
	b) für Drucksachen	1 355	—		
	3. Kosten für Herstellung und Vertrieb:			1 355	—
	a) der Blätter des alten Galeriewerkes	1 577	—		
	b) der Blätter des neuen Galeriewerkes	45	75		
	c) der Blätter der neuen Folge des alten Galeriewerkes	163	63		
	d) der Gipsabgüsse	2 169	93		
	Regieaufwand und verschiedene andere Ausgaben	3 956	31
	Summe	.	.	123 271	08

Einnahmen.

Jahr.	Benennung.				
		ℳ	⁄	ℳ	⁄
1903.	Bestand des Vermehrungsfonds am 1. Januar	12 158	77
	Beiträge aus der Staatskasse und bestimmungsgemäße Zuflüsse:				
	1. Zuschuß zur Vermehrung der Sammlungen	120 000	—
	2. Erlös aus dem Verkauf:				
	a) von Sammlungsgegenständen:				
	aus der Bibliothek (Dubletten)	110	15		
	b) von altem Mobiliar usw.:				
	aus der Gemäldegalerie (alte Inventarstücke)	—	50		
	aus dem Kupferstichkabinett (alte Inventarstücke)	4	—		
	aus dem Mineralogischen Museum (alte Inventarstücke)	24	—		
	aus dem Historischen Museum (alte Inventarstücke)	2	40		
	aus der Bibliothek (alte Inventarstücke)	9	—		
	aus der Skulpturensammlung (alte Inventarstücke)	39	50		
	aus den Sammlungsgebäuden (alte Inventarstücke)	30	50		
				220	05
	c) von Blättern des alten Galeriewerkes	1 589	—		
	d) von Blättern des neuen Galeriewerkes	329	50		
	e) von Blättern der neuen Folge des alten Galeriewerkes	279	—		
	f) von Gipsabgüssen	18 018	50		
	g) von Exemplaren der „Nachbildung des arabischen Himmels- globus“	13	50		
	h) von sonstigen Publikationen	—	—		
				20 229	50
	3. Zinsen und verschiedene andere Einnahmen:				
	a) Zinsen	—	—		
	b) Kursdifferenz	—	—		
	c) Leihgebühr für Gerüste, Staffeleien usw. beim Kopieren in der Gemäldegalerie	373	50		
	d) Erlös für verkaufte Makulatur usw.	9	46		
				382	96
	Summe	.	.	152 991	28
	Davon ab die gegenüberstehende Ausgabe an	100 970	50
	Bleibt Bestand	.	.	52 020	78

Ausgaben.

Jahr.	Benennung.	M	k	M	k
1903.	Bestimmungsgemäße Leistungen:				
	1. Erwerbungen (Tabelle E):				
	a) für die Gemäldegalerie	10 150	—		
	b) für das Kupferstichkabinett	16 845	41		
	c) für die Antikensammlung	1 611	—		
	d) für das Museum der Gipsabgüsse	5 339	44		
	e) für das Historische Museum	2 559	20		
	f) für die Gewehr-galerie	300	—		
	g) für die Porzellansammlung	4 535	50		
	h) für das Grüne Gewölbe	25	—		
	i) für das Münzkabinett	1 730	80		
	k) für das Zoologische Museum	4 723	78		
	l) für die Anthropologisch-Ethnographische Sammlung	1 470	45		
	m) für das Mineralogisch-Geologische Museum	1 563	74		
	n) für die Prähistorische Sammlung	57	05		
	o) für den Mathematisch-physikalischen Salon	77	—		
	p) für die Bibliothek	31 875	26		
	2. Kosten für Herstellung und Erwerbung von Gegenständen zum Austausch mit auswärtigen Museen:			82 863	63
	a) für Gipsabgüsse	—	—		
	b) für Drucksachen	2 475	—		
	3. Kosten für Herstellung und Vertrieb:			2 475	—
	a) der Blätter des alten Galeriewerkes	195	15		
	b) der Blätter des neuen Galeriewerkes	32	32		
	c) der Blätter der neuen Folge des alten Galeriewerkes	3	66		
	d) der Gipsabgüsse	15 400	74		
	Regieaufwand und verschiedene andere Ausgaben	15 631	87
	Summe	.	.	100 970	50

G.

Übersicht

der

Einnahmen und Ausgaben beim Fonds zur allmählichen Verwendung
für Zwecke der heutigen Kunst.

Einnahmen.					Ausgaben.								
Jahr.	Benennung.	„	¢	„	¢	Jahr.	Benennung.	„	¢	„	¢	„	¢
1902.	Bestand am 1. Januar	1 792	35	1902.	Bestimmungsgemäße Leistungen.
	Beiträge aus der Staatskasse und bestimmungsgemäße Zuflüsse	—	—		Erwerbungen (Tabelle E):	.	.	—	—	—	—
	Zinsen und verschiedene andere Einnahmen:	.	.				für die Gemäldegalerie	—	—	—	—
	1. Zinsen	58	51		Regieaufwand und verschiedene andere Ausgaben	—	—	—	—
	2. Kursdifferenz	—	—			.	.	—	—	—	—
	Summe	.	.	1 850	86		Summe	.	.	—	—	—	—
	Davon ab die gegenüberstehenden Ausgaben	—	—			.	.	—	—	—	—
	Bleibt Bestand	.	.	1 850	86			.	.	—	—	—	—
1903.	Bestand am 1. Januar	1 850	86	1903.	Bestimmungsgemäße Leistungen.
	Beiträge aus der Staatskasse und bestimmungsgemäße Zuflüsse	—	—		Erwerbungen (Tabelle E):	.	.	—	—	—	—
	Zinsen und verschiedene andere Einnahmen:	.	.				für die Gemäldegalerie	—	—	—	—
	1. Zinsen	60	26		Regieaufwand und verschiedene andere Ausgaben	—	—	—	—
	2. Kursdifferenz	—	—			.	.	—	—	—	—
	Summe	.	.	1 911	12		Summe	.	.	—	—	—	—
	Davon ab die gegenüberstehenden Ausgaben	—	—			.	.	—	—	—	—
	Bleibt Bestand	.	.	1 911	12			.	.	—	—	—	—

H.

Übersicht

der

Sinnahmen und Ausgaben bei dem von Römerschen Fonds zur Vermehrung des Münzkabinetts.

Sinnahmen.

Ausgaben.

Jahr.	Benennung.	M		S		Jahr.	Benennung.	M		S	
		fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.		
1902.	Bestand am 1. Januar	11 740	58	1902.	Bestimmungsgemäße Leistungen.	.	.	—	—
	Beiträge aus der Staatskasse und bestimmungsgemäße Zuflüsse	—	—				Erwerbungen (Tabelle E)	—	—
	Zinsen und verschiedene andere Einnahmen:						Regieaufwand und verschiedene andere Ausgaben	—	—
	1. Zinsen	409	98								
	2. Kursdifferenz	—	—								
				409	98						
	Summe	.	.	12 150	56		Summe	.	.	—	—
	Davon ab die gegenüberstehenden Ausgaben	—	—						
	Bleibt Bestand	.	.	12 150	56						
1903.	Bestand am 1. Januar	12 150	56	1903.	Bestimmungsgemäße Leistungen.	.	.	—	—
	Beiträge aus der Staatskasse und bestimmungsgemäße Zuflüsse	—	—		Erwerbungen (Tabelle E)	—	—
	Zinsen und verschiedene andere Einnahmen:						Regieaufwand und verschiedene andere Ausgaben	—	—
	1. Zinsen	422	27								
	2. Kursdifferenz	—	—								
				422	27						
	Summe	.	.	12 572	83		Summe	.	.	—	—
	Davon ab die gegenüberstehenden Ausgaben	—	—						
	Bleibt Bestand	.	.	12 572	83						

Stellung

Ausgaben

Zwecke der heutigen Kunst und dem
in der Finanzperiode 1902/03

(Seite 470/471.)

Abgang						Bestand		Erläuterungen.
durch bestimmungs- gemäße Leistungen.		durch Regie- aufwand und verschiedene andere Ausgaben.		überhaupt.		am Schlusse der Finanz- periode.		
7.	8.	9.	10.	11.				
„	„	„	„	„	„	„	„	
224 241	58	—	—	224 241	58	52 020	78	vergl. die Übersicht F.
—	—	—	—	—	—	1 911	12	vergl. die Übersicht G.
—	—	—	—	—	—	12 572	83	vergl. die Übersicht H.
224 241	58	—	—	224 241	58	66 504	73	

4.

Dekret an die Stände,

die Wahl des Landtagsausschusses zur Verwaltung der Staatsschulden
betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 24. Oktober 1905.

In Gemäßheit der Bestimmung in § 8 des Gesetzes vom 29. September 1834 ist von der Ständeversammlung eine neue Wahl des Ausschusses zur Verwaltung der Staatsschulden vorzunehmen und wird dabei das Absehen auf zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter aus der ersten und auf drei Mitglieder und drei Stellvertreter aus der zweiten Kammer zu richten sein.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw. geben deshalb den getreuen Ständen anheim, diese Wahlen zu veranstalten, den erwählten neuen Ausschuss zur Übernahme der Geschäfte von dem abtretenden Ausschusse zu veranlassen und den Erfolg anzuzeigen.

Wir verbleiben den getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigetan.

Gegeben zu Dresden, den 24. Oktober 1905.

Friedrich August.



Dr. Wilhelm Küger.

5.

Defret an die Stände,

den Entwurf zu einem Gesetze, die Unterhaltung und Rörung
der Zuchtbullen betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 24. Oktober 1905.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

lassen den getreuen Ständen beigelegt den Entwurf zu einem Gesetze, die Unter-
haltung und Rörung der Zuchtbullen betreffend, nebst Begründung zur ver-
fassungsmäßigen Beratung zugehen und sehen der hierauf abzugebenden Erklärung in Huld
und Gnaden entgegen.

Dresden, am 24. Oktober 1905.

Friedrich August.



Georg von Metzsch.

Gesetz,

die Unterhaltung und Rörung der Zuchtbullen betreffend,

vom

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

verordnen unter Aufhebung des Gesetzes vom 19. Mai 1886, die Bildung von Zucht-
genossenschaften und die Rörung von Zuchtbullen betreffend (G. u. V. Bl. S. 106), mit
Zustimmung Unserer getreuen Stände was folgt:

Abschnitt I.

Die Haltung der Zuchtbullen.

§ 1.

Die Beschaffung und Unterhaltung der Zuchtbullen, sowie der hierfür nötigen Ein-
richtungen liegt in jeder Gemeinde, einschließlich der selbständigen Gutsbezirke, den Be-
sitzern der vorhandenen Kühe und über ein Jahr alten Kalben ob und ist zunächst der
freien Vereinbarung anheim gegeben.

§ 2.

Genügen die hiernach beteiligten Viehbesitzer den nach § 1 ihnen obliegenden Ver-
pflichtungen nicht oder nicht vollständig, so sind sie zum Zwecke der Beschaffung und
Unterhaltung der erforderlichen Bullen nach folgenden Bestimmungen zu einer Bullen-
haltungsgenossenschaft zu vereinigen.

Einzelne Viehbesitzer, welche die für ihren eigenen Viehbestand erforderlichen Bullen selbst halten oder ihre Kühe nicht decken lassen, sind von der Verpflichtung zum Eintritt in die Genossenschaft befreit.

Die Entscheidung hierüber erfolgt im Streitfalle gemäß § 3 Absätze 2 bis 4.

§ 3.

Es steht jedem beteiligten Viehbesitzer zu, den Antrag auf Errichtung einer Bullenhaltungs-Genossenschaft bei der Gemeindebehörde zu stellen.

Diese (in Städten mit Revidirter Städteordnung der Stadtrat, in mittleren und kleinen Städten der Stadtgemeinderat, in Landgemeinden der Gemeinderat) hat über den Antrag zu entscheiden, insoweit selbständige Gutsbezirke beteiligt sind, im Einvernehmen mit den Guts herrschaften. Kommen im letzteren Falle übereinstimmende Beschlüsse nicht zustande, so entscheidet die der beteiligten Gemeindebehörde vorgesetzte Aufsichtsbehörde.

Gegen diese Entscheidungen findet innerhalb 14 Tagen der Rekurs an die der beteiligten Gemeinde- oder der Aufsichtsbehörde vorgesetzte nächste Aufsichtsbehörde statt. Diese entscheidet endgültig über den Rekurs.

In allen nach diesem Paragraphen zu beurteilenden Fällen erfolgen die Entscheidungen der Amtshauptmannschaft unter Mitwirkung des Bezirksausschusses, die Entscheidungen der Kreishauptmannschaft unter Mitwirkung des Kreis Ausschusses.

Gehört dem Bezirksausschusse oder Kreis ausschusse ein geeigneter landwirtschaftlicher Sachverständiger nicht an, so ist ein solcher nach Gehör des zuständigen landwirtschaftlichen Kreisvereins zu den Beratungen zuzuziehen.

Wo trotz vorhandenen Bedürfnisses kein beteiligter Viehbesitzer den Antrag auf Errichtung einer Bullenhaltungs-Genossenschaft stellt, ist die Gemeindebehörde verpflichtet, die Errichtung einer solchen einzuleiten.

§ 4.

Wird dem Antrage auf Errichtung einer Bullenhaltungs-Genossenschaft entsprochen, so ist durch die Gemeindebehörde aus der Mitte der beteiligten Viehbesitzer alljährlich ein aus drei Mitgliedern bestehender Ausschuß zu bilden, der die Geschäfte der Genossenschaft führt, insbesondere über die notwendigen Anschaffungen und Einrichtungen, den Kostenaufwand und dessen Deckung beschließt.

Für jedes Ausschußmitglied ist ein Ersatzmann zu wählen.

Wegen des Rechtes zur Ablehnung oder Niederlegung des Amtes eines Ausschußmitgliedes gelten dieselben Grundsätze, die durch die Gemeindeordnungen für die Ablehnung oder Niederlegung eines Gemeindeamtes vorgeschrieben sind. Über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen entscheidet auf einen innerhalb 14 Tagen von der Mitteilung der Wahl ab erhobenen Einspruch, soweit dieser nicht kurzerhand seitens der Gemeindebehörde Erledigung findet, endgültig die Gemeindeaufsichtsbehörde.

Sind selbständige Gutsbezirke beteiligt, so tritt dem Ausschusse noch je ein Vertreter der Guts herrschaften bei.

§ 5.

Der Ausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Für seine Tätigkeit hat er eine Geschäftsordnung aufzustellen, die der Genehmigung der Gemeindebehörde und, insoweit selbständige Gutsbezirke beteiligt sind, der Zustimmung der Guts herrschaften bedarf. Kommt eine Einigung über die Erteilung der Genehmigung nicht zustande, so ist die Entscheidung nach § 3 Absatz 2 bis 4 herbeizuführen.

Daselbe Verfahren greift bei Abänderungen der Geschäftsordnung Platz.

§ 6.

Zur Deckung des der Bullenhaltungs-Genossenschaft entstehenden Aufwandes kann der Ausschuß die Erhebung von Sprunggeldern und, insoweit deren Ertrag sowie etwaige sonstige Einnahmen nicht ausreichen, die Erhebung von Umlagen anordnen, die auf die beteiligten Viehbesitzer nach Verhältnis ihres jeweiligen Besitzstandes an Kühen und über ein Jahr alten Kalben zu verteilen sind.

Die Beitreibung der Sprunggelder und der Umlagen erfolgt in derselben Weise wie die der Gemeindeabgaben.

Reichen die dem Ausschusse zur Verfügung stehenden Mittel nicht aus, um die laufenden Ausgaben zu decken, so sind die erforderlichen Vorschüsse aus der Gemeindefasse beziehentlich durch die Guts herrschaft zu leisten, und zwar nach dem Verhältnisse des zur Bullenhaltungs-Genossenschaft gehörenden Besitzstandes an Kühen und Kalben in der Gemeinde und in dem selbständigen Gutsbezirke.

§ 7.

Der Ausschuß beschließt darüber, ob die Bullenhaltung in eigener Verwaltung besorgt oder durch schriftlichen Vertrag an einen oder mehrere zuverlässige Viehbesitzer vergeben werden soll.

Die in vorausbestimmten Zeiträumen abwechselnde Übertragung an verschiedene Viehbesitzer (Reihhaltung) ist unstatthaft. Die Vergabung an den Mindestfordernden ist nur dann zulässig, wenn dieser volle Gewähr für eine zweckentsprechende Bullenhaltung bietet.

§ 8.

Gegen Beschlüsse des Ausschusses steht den Beteiligten binnen 14 Tagen die Berufung auf die Entscheidung der Gemeindebehörde, soweit selbständige Gutsbezirke beteiligt sind, im Einvernehmen mit den Guts herrschaften zu. Hierbei finden die Vorschriften in § 3 Absatz 2 bis 4 Anwendung.

Nach diesen Vorschriften ist die Entscheidung auch dann herbeizuführen, wenn Beschlüsse des Ausschusses überhaupt nicht zustande kommen.

Der Ausschuß untersteht der Dienstaufsicht der Gemeindeaufsichtsbehörde.

§ 9.

Eine Bullenhaltungs-Genossenschaft kann durch übereinstimmende, soweit selbständige Gutsbezirke in Frage kommen, je im Einvernehmen mit der Guts herrschaft gefaßte Beschlüsse der beteiligten Gemeindebehörden auf mehrere Gemeindebezirke erstreckt werden. Hierbei findet im Mangel einer Einigung zwischen Gemeindebehörde und Guts herrschaft § 3 Absatz 2 Satz 2 Anwendung.

Auf die mehrere Gemeindebezirke umfassenden Bullenhaltungs-Genossenschaften finden die Vorschriften entsprechende Anwendung, die nach diesem Gesetze für die Genossenschaften in einzelnen Gemeindebezirken gelten. Soweit in diesen Vorschriften die Entscheidung der Gemeindebehörde, erforderlichenfalls im Einvernehmen mit der Guts herrschaft, vorgesehen ist, tritt an deren Stelle die Einigung der beteiligten Gemeindebehörden und Guts herrschaften durch übereinstimmende Beschlüsse. Kommt eine Einigung nicht zustande, so geht die Entscheidung an die nächste gemeinsame Aufsichtsbehörde über. Letztere übt auch die Zuständigkeit der Gemeindeaufsichtsbehörde im Sinne von § 4 Absatz 3 und § 8 Absatz 3 aus.

§ 10.

Unter besonderen Verhältnissen können einzelne Viehbesitzer auf Antrag bei der Gemeindebehörde von der Teilnahme an der Bullenhaltungs-Genossenschaft auf bestimmte Zeit entbunden werden.

Die Entscheidung hierüber erfolgt gemäß § 3 Absätze 2 bis 4.

§ 11.

Das Ministerium des Innern kann auf Antrag Gemeinden, in denen nach seinem Ermessen ein züchterisches Interesse nicht vorliegt oder in denen die Beschaffung und Unterhaltung der Bullen besonderen Schwierigkeiten begegnen würde, von den Vorschriften dieses Gesetzes auf bestimmte Zeit befreien.

§ 12.

Einem Antrage auf Auflösung einer Bullenhaltungs-Genossenschaft darf nur dann stattgegeben werden, wenn mindestens zwei Drittel der beteiligten Viehbesitzer dies wünschen und die Gewähr dafür gegeben ist, daß die Beschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Zuchtbullen auch ohne eine solche Genossenschaft gesichert sein werde.

Über einen solchen Antrag wird gemäß § 3 Absätze 2 bis 4 entschieden.

Abschnitt II.

Die Körung der Zuchtbullen.

§ 13.

Zum Bedecken von Kühen und Kalben dürfen nur solche Bullen verwendet werden, die bei einer nach den folgenden Bestimmungen vorgenommenen Prüfung (Körung) als zur Zucht tauglich erklärt (angefört) worden sind. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden mit 10 bis 150 *M* bestraft.

Bullen, die im Auftrage der Staatsregierung zu Zuchtzwecken angekauft worden sind, unterliegen dem Körzwange nicht.

Das Gleiche gilt für Bullen, die ausschließlich zur Bedeckung der eigenen Kühe und Kalben des Bullenbesizers verwendet werden. Solche sind aber auf Antrag des Besizers gegen ein vom Ministerium des Innern festzustellendes Entgelt zu kören.

Den Besizern der dem Körzwange unterworfenen Bullen liegt es ob, die Bullen vor ihrer Benutzung zum Decken bei der Amtshauptmannschaft zur Körung anzumelden.

Privatbullen dürfen, auch wenn sie angefört sind, zum Decken der Kühe von Mitgliedern der Bullenhaltungs-Genossenschaften nicht verwendet werden.

Nur in Notfällen darf die Gemeindebehörde die Verwendung eines angeföرتen Privatbullen oder eines nicht geföرتen Bullen auf bestimmte Zeit gestatten. Sie hat hiervon der Amtshauptmannschaft sofort Anzeige zu erstatten.

§ 14.

Die Körung der bei der Amtshauptmannschaft angemeldeten Zuchtbullen erfolgt alljährlich einmal zu einer von der Amtshauptmannschaft öffentlich bekannt zu machenden Zeit (Hauptkörung).

Die in der Zeit zwischen zwei Hauptkörungen einzustellenden Bullen unterliegen der Körung durch den Bezirkstierarzt (Vorkörung).

Die in einer Vorkörung tauglich befundenen Bullen sind bei der nächsten Hauptkörung der Bezirks-Körkommission vorzuführen.

§ 15.

Die Körung der Zuchtbullen erfolgt in jeder Amtshauptmannschaft durch eine Bezirks-Körkommission. Diese besteht aus dem Bezirkstierarzte und zwei Landwirten, die nebst mindestens vier Stellvertretern von der Amtshauptmannschaft unter Mitwirkung des Bezirksausschusses nach Vorschlag des landwirtschaftlichen Kreisvereins aus den Angehörigen des Bezirks auf sechs Jahre gewählt werden.

Im Falle der Behinderung des Bezirkstierarztes ist für das Körgeschäft ein anderer geeigneter Tierarzt von der Amtshauptmannschaft zuzuziehen.

§ 16.

Die Bezirks-Körkommission hat auf die von der Amtshauptmannschaft ihr zu diesem Zwecke zuzufertigenden Anmeldungen die Körungen zu bewirken und deren Ergebnis der Amtshauptmannschaft anzuzeigen. Ist ein Bulle tauglich befunden worden, so ist der Anzeige der Korschein beizufügen, ist er nicht tauglich befunden worden, so sind die Gründe der Abföhrung in der Anzeige anzugeben. Der Korschein oder der mit Gründen zu versehenende ablehnende schriftliche Bescheid wird dem Anmeldenden von der Amtshauptmannschaft zugestellt.

Bei der Körung ist auf die Beschaffenheit und den Haltungszweck des Viehschlags Rücksicht zu nehmen, der in der Gemeinde oder in den zum Zwecke der Bullenhaltung verbundenen Gemeinden vorherrscht.

Wird ein für den öffentlichen Gebrauch angeförter Bulle in einen Ort mit anderer Zuchttrichtung übergeführt, so verliert der Korschein mit der Überführung seine Gültigkeit.

§ 17.

Der Korschein ist zurückzuziehen, wenn von der Bezirks-Körkommission oder vom Bezirkstierarzte festgestellt wird, daß der betreffende Bulle die Eigenschaften verloren hat, die ihn früher zur Zucht tauglich erscheinen ließen. Die Aufsicht über geförte Bullen wird durch die Ausführungsverordnung geregelt.

§ 18.

Einsprüche gegen den die Zuchttauglichkeit verneinenden Beschluß der Bezirks-Körkommission oder des Bezirkstierarztes sind binnen 8 Tagen von Eröffnung der Bescheidung ab zulässig und an die Amtshauptmannschaft zu richten.

Diese hat, wenn die Abföhrung durch den Bezirkstierarzt erfolgte, die zuständige Bezirks-Körkommission mit der alsbaldigen Nachprüfung (Nachkörung) zu beauftragen, wenn die Abföhrung durch die Bezirks-Körkommission erfolgte, den Einspruch behufs Überweisung an die Kreis-Körkommission an die Kreishauptmannschaft abzugeben.

§ 19.

Die Kreis-Körkommission besteht für jede Kreishauptmannschaft aus zwei Landwirten, die nebst mindestens zwei Stellvertretern von der Kreishauptmannschaft nach Vorschlag der beteiligten landwirtschaftlichen Kreisvereine aus den Angehörigen des Regierungsbezirks auf sechs Jahre gewählt werden, und dem Landes-Tierzuchtdirektor oder einem vom Ministerium des Innern zu ernennenden Stellvertreter. Die Zuteilung des Bezirkstierarztes, der bei der Körung mitgewirkt hat, ist unzulässig; auch darf ein Landwirt in der Kreis-Körkommission nicht in einer Sache mitwirken, in der er bereits als Mitglied der Bezirks-Körkommission tätig war.

Die Kreis-Körkommission wird von der Kreishauptmannschaft nach Bedürfnis zusammen berufen.

§ 20.

Die Kreis-Körkommission hat das Ergebnis der Nachkörung der Kreishauptmannschaft anzuzeigen. Ist ein von der Bezirks-Körkommission beanstandeter Bulle tauglich befunden worden, so hat die Kreishauptmannschaft die Ausstellung des Korscheines durch die Amtshauptmannschaft anzuordnen; ist er nicht tauglich befunden worden, so sind die Gründe der Abföhrung in dem von der Kreishauptmannschaft zu erteilenden Bescheid anzugeben.

§ 21.

Die Kosten der Hauptförungen und der Vorkörungen trägt mit Ausnahme der Kosten für Körung von Privatbullen, die nicht zum öffentlichen Gebrauche bestimmt sind, die Staatskasse.

Wird bei Einsprüchen gegen Abförungen (§ 18) die Entscheidung des Bezirkstierarztes von der Bezirks-Körkommission oder die Entscheidung der Bezirks-Körkommission von der Kreis-Körkommission bestätigt, so fallen die durch den Einspruch erwachsenden Kosten dem zu, der den Einspruch erhoben hatte. Andernfalls sind sie von der Staatskasse zu tragen.

§ 22.

Die Beschlüsse der Bezirks- und der Kreis-Körkommission werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Den Vorsitz führt der tierärztliche Sachverständige.

§ 23.

Die Mitgliedschaft der gewählten Landwirte bei einer Bezirks- oder Kreis-Körkommission ist ein Ehrenamt. Vore Auslagen werden ihnen aus der Staatskasse vergütet, und zwar, insoweit sie Reisen zu unternehmen haben, durch Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten.

Auf die Wählbarkeit zu diesem Amte und auf das Recht der Ablehnung oder Niederlegung desselben finden die entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnungen Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß die Staatsangehörigkeit nicht Erfordernis ist.

Über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen sowie über Zweifel an der Wählbarkeit entscheidet endgültig bezüglich der Mitglieder der Bezirks-Körkommission die Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksausschusse, bezüglich der Mitglieder der Kreis-Körkommission die Kreishauptmannschaft mit dem Kreisausschusse.

§ 24.

Im Falle ungerechtfertigter Weigerung, das Amt des Mitgliedes einer Bezirks- oder Kreis-Körkommission anzunehmen oder fort zu verwalten, kann dem Weigernden auf die Dauer der ihm angefohlenen Verpflichtung eine jährliche Geldstrafe in Höhe bis zu 20.// durch die Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksausschusse, beziehentlich durch die Kreishauptmannschaft mit dem Kreisausschusse auferlegt werden.

§ 25.

In Dresden, Leipzig und Chemnitz ist zur Wahrnehmung der nach Abschnitt II dieses Gesetzes den Amtshauptmannschaften zustehenden Befugnisse und Obliegenheiten der Stadtrat zuständig.

§ 26.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, mit dessen Ausführung Unser Ministerium des Innern beauftragt ist, treten, insoweit sie sich auf die Errichtung von Genossenschaften gemäß der §§ 1 bis 12 beziehen, sofort, im übrigen den 1. Juli 1908 in Kraft. Mit dem letzteren Zeitpunkte treten die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Mai 1886, die Bildung von Zuchtgenossenschaften und die Körung von Zuchtbullen betreffend, außer Wirksamkeit. Die bestehenden Zuchtgenossenschaften gelten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes als Genossenschaften im Sinne des letzteren.

Urkundlich usw.

Begründung.

A. Im allgemeinen.

Um die Wirkungen des Gesetzes vom 19. Mai 1886, die Bildung von Zuchtgenossenschaften und die Körnung von Zuchtbullen betreffend, kennen zu lernen, hat das Ministerium des Innern von den Bezirkstierärzten, in deren Eigenschaft als Vorsitzende der Körkommissionen, Bericht über die im Jahre 1888 erfolgten Körnungen erfordert. Aus dem Inhalte dieser Berichte ergibt sich folgendes:

In 24 Amtshauptmannschaften wurden 709 Bullen (darunter 281 Genossenschaftsbullen, 186 Altgemeindebullen, 242 Privatbullen) auf ihre Zuchttauglichkeit geprüft und davon 616 Bullen angeführt, 93 zurückgewiesen. In drei Amtshauptmannschaften waren überhaupt keine Körnungen beantragt worden.

Bei der im Jahre 1880 stattgefundenen Erhebung wurden 9111 öffentliche Bullen nachgewiesen; eine gleiche Zahl im Jahre 1888 vorausgesetzt, wurden also noch nicht 8 8% derselben auf Grund des Körgesetzes einer Beurteilung unterzogen.

Bei der Zählung im Jahre 1880 wurden im ganzen 659 Genossenschafts- und Altgemeindebullen ermittelt, zu denen die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 19. Mai 1886 von den inzwischen entstandenen freiwilligen Bullenhaltungs-Genossenschaften erworbenen 110 Bullen zuzuzählen sind, so daß die Zahl der dem Körgesetze unterstehenden Zuchtbullen 769 betragen müßte; es sind aber im Jahre 1888 nur 467 Genossenschafts- und Altgemeindebullen geführt worden, also 302 Stück weniger. Bei der Bullenhaltung der alten Genossenschaften und Altgemeinden ist die zweijährige Dauer des Körscheins nicht ausgenutzt worden, da der Wechsel der Bullen jedenfalls alljährlich stattfand. Die Zahl der in einem Jahre vollzogenen Körnungen hätte daher der Zahl der Bullen nahezu gleichkommen müssen. Es hatte demnach seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 19. Mai 1886 die Zahl der Genossenschaftsbullen nicht nur nicht zugenommen, sondern erheblich abgenommen.

Als eine Ursache hiervon wurde in vielen Berichten angegeben, daß bei den Genossenschaften noch wenig Verständnis für die Anforderungen, die an einen guten Zuchtbullen zu stellen sind, vorhanden sei und die Verweigerung des Körscheins wiederholt die Auflösung der Genossenschaften zur Folge gehabt habe.

Dabei ist zu betonen, daß das Körgesetz von den Körkommissionen mit großer Milde gehandhabt wurde. Übereinstimmend wird berichtet, daß man bei der Neuheit der Körnung mit tunlichster Rücksicht vorgegangen sei, um erst mit der Zunahme der Erkenntnis von der wohlthätigen Einwirkung der Körnung auf die Entwicklung der Rindviehzucht die Anforderungen bei der Beurteilung der Bullen allmählich höher zu stellen. Bei der Beurteilung beschränkte man sich ohne Rücksicht darauf, ob der Bulle nach seiner Rassezugehörigkeit eine günstige Einwirkung auf die Nachzucht auszuüben vermochte, in der Hauptsache auf die Unterscheidung zwischen solchen Bullen, die ihrer Individualität nach zur Zucht tauglich, für die demnach Körscheine auszustellen waren, und solchen, für welche wegen Zuchtuntauglichkeit der Körschein zu verweigern war.

Das Bedürfnis einer Begründung des abgegebenen Urteils führte von selbst dazu, weitere Unterscheidungen hinsichtlich des Grades der Zuchttauglichkeit zu machen; dieselben wurden in 16 Amtshauptmannschaften bei 484 geführten Bullen mit folgenden Abstufungen gemacht.

Es erhielten

15,1 % die Note I, 47,0 % die Note II,
28,8 % die Note III, 9,1 % die Note IV.

Bezüglich ihrer Rassenangehörigkeit wurden von den 709 geprüften Bullen 323 Stück oder 45,5 % als ausgesprochenes Rassevieh, 386 Stück oder 54,5 % als Kreuzungsprodukte erkannt.

Die Kreuzungstiere, die in ihrer Mehrzahl nicht geeignet sein können, Einfluß von züchterischem Werte in einer bestimmten Richtung auf die Nachkommenschaft auszuüben, überwogen hiernach bedeutend und unter ihnen bildeten wieder die dem Landvieh angehörenden Bullen (22,9 %), d. h. solche, deren Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse, als deren Kreuzungsergebnis, sich nicht erkennen ließ, die Mehrzahl.

Dieses Ergebnis mußte, in Anbetracht des nachsichtigen Verfahrens bei der Körnung und der Nichtberücksichtigung der Rassenzugehörigkeit insbesondere, als ein unbefriedigendes bezeichnet werden und erschien um so ungünstiger, als außerdem noch im Durchschnitt sämtlicher Körbezirke der hohe Betrag von 13,8 % der vorgestellten Bullen als zuchtuntauglich befunden und deshalb abgefört wurde. Sonach war in bezug auf die Bullenhaltung bei den bestehenden Genossenschaften eine Verbesserung nicht eingetreten. Auch war die Bildung neuer Bullenhaltungs-Genossenschaften völlig ins Stocken geraten. Nur eine Zuchtgenossenschaft war auf Grund des Gesetzes vom 19. Mai 1886 errichtet worden, dagegen hatten sich mehrere ältere Genossenschaften, insbesondere unter den Altgemeindev Verbänden, tatsächlich oder der Form nach aufgelöst.

Die Berichte sämtlicher Bezirkstierärzte, die nicht nur die eigene Ansicht, sondern auch die der den Körkommissionen angehörenden Landwirte zum Ausdruck brachten, lauteten dahin, daß die Bullenkörung nur dann den gehofften Erfolg haben werde, wenn sie auf sämtliche zum Decken fremder Kühe und Kalben benutzte Bullen ausgedehnt werde.

Gegen die Einführung des allgemeinen Körzwanges wurden hauptsächlich folgende Einwände erhoben:

- I. eine solche werde in Sachsen um deswillen keinen großen Erfolg zu verzeichnen haben, weil Sachsen kein viehausführendes Land, wie Oldenburg, Baden, die Schweiz sei, sondern Vieh einführen müsse;
- II. in vielen Landesteilen sei eine genügende Zahl guter Privatbullen, deren Benutzung den kleinen Besitzern freistehe, vorhanden, so daß dort ein Bedürfnis nach Körnung der Bullen nicht vorliege;
- III. in anderen Landesteilen werde der allgemeine Körzwang die Willigkeit der Bullenbesitzer, welche die Bullen in der Hauptsache für ihren eigenen Viehstand unterhalten, zur Überlassung derselben für die Deckung fremden Mutterviehes verringern, was einen noch größeren Mangel an öffentlichen Bullen zur Folge haben werde.

Dem ist entgegenzuhalten:

zu I, daß bereits seit einer längeren Reihe von Jahren die Aufzucht von Jungvieh, namentlich von weiblichem, allerwärts — auch in den Bezirken mit ausgedehnter Milchviehhaltung — in Zunahme begriffen ist. Auf je 100 Stück Kühe wurden gehalten 1883 39,5, 1892 40,3, 1900 41,0 Stück unter zwei Jahre altes Jungvieh. Dabei ist nicht außer Betracht zu lassen, daß die neueren Bestrebungen keineswegs in erster Linie auf eine Vermehrung der Stückzahl gerichtet sind, sondern auf eine erhöhte Leistungsfähigkeit der einzelnen Tiere, welche diese in den Stand setzt, das mit Rücksicht auf die gesteigerten Produktionskosten wertvollere Futter besser auszunutzen. Nach den bei der Viehzählung von 1900 vorgenommenen besonderen Erhebungen über die Rindviehzucht in Sachsen sind von je 100 der vorgesundenen Kühe, Kalben und zur Aufzucht

bestimmten Rälbern 59,2 Stück vom Besitzer durch eigene Nachzucht gewonnen und 40,8 Stück vom Besitzer zugekauft worden.

Zu II. Nach den im Jahre 1900 angestellten Erhebungen ist zwar das Verhältnis der Bullen zu den weiblichen Zuchtthieren ein günstiges zu nennen. Dies gilt aber nicht allgemein für den Durchschnitt der einzelnen amtshauptmannschaftlichen Bezirke und noch weniger für den Durchschnitt der einzelnen Gemeinden. Auf einen Bullen entfielen im Jahre 1900 an weiblichen, über ein Jahr alten Tieren im Durchschnitt z. B. in der Amtshauptmannschaft

Zittau 23,	Freiberg 27,	Blauen 40,
Meißen 26,	Oschag 27,	Annaberg 55,
Flöha 26,	Auerbach 37,	Schwarzenberg 62,
Löbau 27,	Marienberg 38,	Ölsnitz 67.
Dippoldiswalde 27,		

Das ungünstigste Verhältnis weisen die Bezirke des Erzgebirges und des Vogtlandes auf, die durch die Natur am meisten auf die Jungviehzucht angewiesen sind.

Aber auch aus dem günstigen Verhältnisse in manchen Gegenden des Landes läßt sich keineswegs darauf schließen, daß daselbst dem Bedürfnisse der kleineren Besitzer nach guten Zuchtbullen in Wirklichkeit entsprochen würde. Nach der Erhebung vom Jahre 1880 gehörten nur 42,72 % aller ermittelten Bullen bestimmten Rassen, dagegen 57,28 % Kreuzungen der verschiedensten Rassen an. 35,08 % ließen eine bestimmte Zuchttrichtung überhaupt nicht erkennen. Hieraus ging deutlich hervor, daß der kleine Viehbesitzer, der auf die Benutzung eines fremden Bullen angewiesen ist, nur in der Minderzahl der Fälle in der Lage war, von einem Bullen Gebrauch zu machen, der geeignet war, eine bessere Nachzucht hervorzubringen. Verschlimmert wurde dieser Zustand noch durch die weit ausgedehnte Reihhaltung der Bullen mit alljährlichem, teilweise noch häufigerem Wechsel, wobei es im Belieben des an die Reihe kommenden Bullenhalters stand, auch mit der Rasse zu wechseln, so daß jede Gewähr für Einhaltung einer bestimmten Zuchttrichtung fehlte. Diese Zustände, die nach den Berichten der Bezirkstierärzte auch jetzt noch in wenig vermindertem Grade fort dauern, sind über das ganze Land ausgebreitet. Es tut deshalb allenthalben Hilfe not, wenn auch in manchen Landesteilen dringender als in anderen. Im Jahre 1900 wurde ermittelt, daß nur 48,6 % der zur Zucht benutzten Bullen reinen Rassen angehörten, dagegen 51,4 % auf Kreuzungen verschiedener Rassen und Tiere ohne bestimmte Zuchttrichtung entfielen.

Zu III. Nach der Erhebung von 1880 waren in 621 Gemeinden mit 36 131 Kühen, das ist $\frac{1}{5}$ sämtlicher Gemeinden des Landes mit $\frac{1}{12}$ des Gesamtbestandes an Kühen, keine Bullen zum öffentlichen Gebrauche vorhanden, so daß die kleinen Besitzer darauf angewiesen waren und noch sind, ihre Kühe zum Decken nach auswärts zu führen, was in den höheren Lagen des Landes bei der länger andauernden ungünstigen Witterung mit vielen Unzuträglichkeiten verknüpft ist.¹⁾ Die von diesem Mangel betroffenen Gegenden sind wieder vorwiegend die, welche am meisten auf die Aufzucht von Jungvieh angewiesen sind. Zieht man noch in Erwägung, daß bei obigen Zahlen die sprungfähigen Kalben nicht mit berücksichtigt sind, so ist der Schluß berechtigt, daß die kleinen Viehbesitzer weiter Kreise alljährlich bedeutende Verluste erlitten, die sich fühlbar machten in einer verminderten Milcherzeugung, in einem verzögerten Trächtigwerden der Kühe und Kalben und der damit zusammenhängenden geringeren Erzeugung von Jungvieh; Verluste, die nicht allein die betreffenden Viehbesitzer, sondern auch die Allgemeinheit berühren.

Es war vorauszu sehen, daß die Einführung des allgemeinen Körzwanges anfangs auf vielfachen Widerspruch stoßen werde, daß manche Bullenbesitzer die fernere Benutzung

¹⁾ Note ¹ siehe umstehend.

ihrer Bullen zum Decken fremder Kühe verweigern würden, um sich der Körnung zu entziehen. Der dadurch vorübergehend sich vergrößernde Mangel an männlichem Zuchtmaterial wird aber die Viehbesitzer bald zu der Einsicht bringen, daß ihr eigenes Interesse ihre Vereinigung behufs gemeinsamer Bullenhaltung, die durch das Gesetz vom 19. Mai 1886 angestrebt wurde, dringend gebietet. Daß dieses Gesetz die gewünschte Wirkung nicht ausgeübt hat, ist in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß beim Fehlen eines Körzwanges infolge Mangels am Althergebrachten und mangelnden Verständnisses die Benutzung fremder geringwertiger Bullen, für die ein geringeres Sprunggeld gefordert wird, dem Beitritt zu einer Zuchtgenossenschaft vorgezogen wird, die für die Benutzung ihres besseren Bullen ein höheres Sprunggeld fordern muß.

Vorstehende Erwägungen haben den Landeskulturrat, dem die Berichte der Bezirkstierärzte zugefertigt wurden, dazu geführt, sich grundsätzlich für die Einführung des allgemeinen Körzwanges zu erklären und einen Nachtrag zu dem Gesetze vom 19. Mai 1886 zu entwerfen. Hierbei folgte man dem Vorbilde des im Großherzogthume Sachsen-Weimar unterm 18. Mai 1889 erlassenen Nachtrags zu dem Gesetze vom 31. Dezember 1883, die Haltung von Zuchtstieren betreffend. Das Gesetz von 1883 hatte sich ebenfalls nach kurzer Zeit als unzureichend erwiesen.

Auch der sächsischen Staatsregierung erschien nach den bisherigen Erfahrungen die Einführung des allgemeinen Körzwanges geboten.

Der der Ständeversammlung mit Dekret Nr. 24 vom 20. Januar 1890 vorgelegte Entwurf unterschied sich von den bisher geltenden Vorschriften vor allem dadurch,

1) Die Standorte der Zuchtbullen nach den Erhebungen vom 1. Dezember 1900.

Im Bezirke der Amtshauptmann- schaft	Zahl der ermittelten Fälle, in denen Bullen zum Decken benutzt worden sind.	Von je 100 der zum Decken benutzten Bullen standen			Von je 100 Fällen, in denen Kühe und Kalben zum Decken nach auswärts geführt werden mußten, betrug die Entfernung bis zum Standorte des Bullen			
		im eigenen Stalle.	in der Gemeinde.	außerhalb der Gemeinde.	bis zu 10 Minuten in . .	10 bis 20 Anzahl von Fällen.	20 bis 30	über 30
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Bauzen . . .	6138	10,2	66,7	23,1	69	16	9	6
Ramenz . . .	4532	9,0	84,2	6,8	68	23	5	4
Löbau . . .	3993	13,8	68,9	17,3	50	33	8	9
Zittau . . .	2763	21,5	64,0	14,5	56	29	7	8
Dippoldiswalde .	3637	16,5	71,1	12,4	64	22	4	10
Dresden-N. . .	956	17,7	61,8	20,5	60	22	7	11
Dresden-S. . .	2365	8,9	75,4	15,7	67	21	4	8
Freiberg . . .	4931	14,8	75,0	10,2	67	23	6	4
Großenhain . . .	4210	14,6	80,9	4,5	93	4	2	1
Meißen . . .	3789	24,1	60,8	15,1	78	16	5	1
Pirna . . .	4471	17,1	73,1	9,8	80	12	6	2
Borna . . .	2786	19,5	73,2	7,3	93	5	2	—
Döbeln . . .	3533	23,6	67,7	8,7	80	16	4	—
Grimma . . .	3271	22,5	74,1	3,4	94	4	2	—
Leipzig . . .	914	24,8	68,2	7,0	92	5	2	1
Döschau . . .	2154	25,0	68,0	7,0	88	8	3	1
Rochlitz . . .	3504	22,4	72,0	5,6	88	10	2	—
Annaberg . . .	2566	7,3	90,6	2,1	46	36	10	8
Chemnitz . . .	2987	20,3	76,7	3,0	57	37	4	2
Floha . . .	2136	22,8	73,4	3,8	61	31	4	4
Glauchau . . .	2336	21,7	71,0	7,3	59	29	5	7
Marienberg . . .	2905	10,8	84,1	5,1	51	34	9	6
Auerbach . . .	2167	6,9	59,0	34,1	50	20	12	18
Ölsnitz . . .	2968	3,5	59,9	36,6	50	18	19	13
Plauen . . .	2764	10,1	62,9	27,0	65	16	14	5
Schwarzenberg .	2569	5,0	84,4	10,6	61	23	10	6
Zwickau . . .	3852	17,0	74,8	8,2	78	16	5	1

daß alle zum Bedecken fremder Kühe und Kalben verwendeten Zuchtbullen dem Körzwange unterstellt werden und nur die Bullen, die von ihrem Besitzer ausschließlich zum Decken der eigenen Kühe und Kalben benutzt werden, vom Körzwange befreit sein sollten.

Der Entwurf übertrug die Verpflichtung zur Beschaffung und Unterhaltung der Bullen der Gesamtheit der Viehbesitzer (abweichend von dem Vorschlage des Landeskulturrats, diese Verpflichtungen der Gemeinde zu übertragen, dagegen übereinstimmend mit dem Königlich Bayerischen Gesetz vom 5. April 1888) und überließ es der freien Vereinbarung dieser Gesamtheit, den oben bezeichneten Verpflichtungen nachzukommen.

Dieser Gesetzentwurf wurde von der zweiten Kammer mit 45 gegen 17 Stimmen angenommen, gelangte aber in der ersten Kammer nicht mehr zur Beratung.

Dagegen entsprach der Landtag dem Wunsche der Regierung insofern, als er 60 000 M mehr zur Prämierung, zur Veranstaltung von Rindviehschauen und zu anderen Beihilfen für Förderung der Rinderzucht bewilligte, für die allgemein gültige Grundsätze aufgestellt wurden.

Im Interesse einer wirksamen Körung der Bullen wurden die landwirtschaftlichen Kreisvereine mit der Bildung von Zuchtbezirken mit bestimmten Rassen beauftragt. Bei der Feststellung der Rassen, denen die zum Decken fremder Kühe und Kalben dienenden Bullen angehören sollten, hatten die Kreisvereine den Genossenschaften, Altgemeinden und sonstigen Bullenbesitzern beratend beizustehen.

Der Umfang der Zuchtbezirke sollte sich tunlichst auf das ganze zusammenhängende Gebiet, für das unter Berücksichtigung der vorhandenen Viehbestände die Wahl einer gleichen Rasse geboten erschien, erstrecken.²⁾

Die für jeden Zuchtbezirk festgestellte Rasse war der Körkommission mitzuteilen. Bullen anderer als der festgestellten Rasse waren von der Körung auszuschließen, soweit nicht der Kreisverein Ausnahmen befürwortete.

Um ein einheitliches Arbeiten der Körkommissionen sowie der Preisgerichte bei den Ausstellungen herbeizuführen, wurden für diese besondere Geschäftsanweisungen aufgestellt. Bei der Gewährung von Prämien bei Ausstellungen und Stall- schauen, sowie für längere Haltung von Genossenschaftsbullen haben sich die landwirtschaftlichen Kreisvereine beziehentlich die Preisgerichte nach bestimmten Grundsätzen zu richten. Ebenso sind für die Gewährung von Beihilfen bei der Beschaffung von Zuchtbullen allgemein gültige Grundsätze vorgesehen.

Da die geringen Erfolge des Gesetzes vom 19. Mai 1886 zum Teil auf das vielfach mangelnde Verständnis der Viehbesitzer zurückgeführt wurde, suchte man diesem Mangel durch Anstellung des Landes-Tierzuchtdirektors und der Wanderlehrer für Tierzucht in den einzelnen Kreisvereinsbezirken abzuhefeln. Diese Beamten haben die

2) **Übersicht**
über die Rasse der am 1. Dezember 1900 vorhandenen Kühe, Kalben und zur Zucht bestimmten Kälber.

Im Bezirke der Kreishauptmannschaft	Zahl der am 1. Dezbr. 1900 vorhandenen Kühe, Kalben und Kälber.	Von je 100 der vorhandenen weiblichen Tiere entfielen auf			
		Holländer, Oldenburger und Ostfriesen.	sonstige Niederungs- Rassen.	Höhenvieh- Rassen.	Kreuzungen und Tiere ohne Zuchtrichtung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Bautzen	93 579	12,7	0,7	1,3	85,3
Dresden	170 744	15,2	1,4	1,5	81,9
Leipzig	156 946	22,4	2,8	8,5	66,3
Chemnitz	89 026	11,2	0,6	6,3	81,9
Zwickau	78 905	9,7	0,9	22,2	67,2
Königreich:	589 200	15,4	1,5	6,8	76,3

Aufgabe, bei den Viehbesitzern das Verständnis für eine zweckmäßige Rindviehzucht und -haltung zu wecken und das Interesse an derselben durch Anregung zur Bildung von Genossenschaften, durch Überwachung der letzteren und Ratserteilung wachzuerhalten.

Bei den zur Förderung der Rindviehzucht angeordneten Maßnahmen ist auch die Mitwirkung der Bezirkstierärzte vorgesehen worden; dieselben sind angewiesen, den von dem Kreisvereinsdirektorium an sie ergehenden Einladungen zur Teilnahme an Verhandlungen und Versammlungen, soweit sie die Förderung der Rindviehzucht zum Zweck haben, an Ausstellungen und Stallschauungen Folge zu geben.

Als ein weiteres Mittel zur Hebung der Landesviehzucht sind die Bullenaufzuchtstationen zu bezeichnen, aus denen an Genossenschaften, Altgemeinden usw. reinrassige, ihrem Haltungszweck entsprechend aufgezogene, gesunde Bullen unter günstigen Bedingungen abgegeben werden, um so den Ersatz der abgängigen, erstmalig mit Staatsbeihilfe erworbenen Bullen durch Einstellung gleichwertiger Tiere zu erleichtern und so einem Rückgang in der Güte der Bullen vorzubeugen. Zu dem Zwecke wurde im Jahre 1895 auf einem zu dem Rittergute Olbernhau gehörigen Vorwerke mit Staatsmitteln eine Station für Simmenthaler Bullen eingerichtet; anfänglich mit einem durchschnittlichen Bestande von 18 Stück, der aber bereits vom Jahre 1896 ab auf 36 Stück erhöht wurde.

3) A. Geschäftsbetrieb der Station Olbernhau in den Jahren 1895 bis 1904.

In den Spalten 11 bis 15 bezeichnen die offenen Zahlen die an Genossenschaften abgegebenen Bullen, die eingeklammerten die an Private verkauften Bullen.

Geschäftsjahr.	Zahl der zugekauften Bullen.	Die Bullen stammten aus				Zahl der verkauften Bullen.	Dieselben wurden abgegeben an		Untauglich zur Zucht oder umgestanden.	Die Bullen fanden Verwendung im Kreisvereinsbezirke				
		Baden.	Bayern.	der Schweiz.	dem Inland.		Genossenschaften.	Private.		Dresden.	Leipzig.	Chemnitz.	Reichenbach.	Bautzen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
1895	24	24	.	.	.	16	9	6	1	4 (2)	(1)	4 (2)	1 (1)	.
1896	41	31	.	.	10	31	20	11	.	4 (6)	.	13 (3)	2 (1)	2
1897	59	42	.	.	17	61	59	2	.	3	.	50 (2)	4	2
1898	66	45	7	8	6	67	62	4	1	7 (2)	.	44 (1)	9 (1)	2
1899	59	13	.	19	27	57	44	11	2	3 (10)	.	32 (1)	7	2
1900	82	23	.	44	15	71	62	9	.	4 (7)	1	43 (2)	13	1
1901	71	20	.	33	18	75	70	4	1	4 (3)	3	49 (1)	13	1
1902	89	9	.	65	15	87	76	10	1	3 (8)	3 (1)	59 (1)	9	2
1903	85	29	.	45	11	88	83	3	2	3 (2)	3	60 (1)	15	2
1904	74	33	.	31	10	88	83	5	.	3 (4)	2	60	17 (1)	1
zuf.	650	269	7	245	129	641	568	65	8	38 (44)	12 (2)	414 (14)	90 (4)	15

Bestand Ende 1904: 9 Bullen.

B. Geschäftsbetrieb der Station Zabeltitz in den Jahren 1896 bis 1904.

Geschäftsjahr.	Zahl der zugekauften Bullen.	Die Bullen stammten aus			Zahl der verkauften Bullen.	Dieselben wurden abgegeben an		Untauglich zur Zucht.	Die Bullen fanden Verwendung im Kreisvereinsbezirke				
		Wesermarsch.	Feverland.	dem Inland.		Genossenschaften.	Private.		Dresden.	Leipzig.	Chemnitz.	Reichenbach.	Bautzen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
1896	20	13	7	.	4	2	2	.	(1)	1	.	.	1 (1)
1897	48	48	.	.	44	32	10	2	8 (3)	10 (3)	(1)	.	14 (3)
1898	29	23	6	.	40	26	12	2	5 (6)	10 (4)	(1)	.	11 (1)
1899	63	54	8	1	43	36	7	.	4 (2)	13 (2)	(1)	.	19 (2)
1900	53	53	.	.	50	39	10	1	7 (6)	13 (3)	.	.	19
1901	32	32	.	.	48	41	7	.	3 (3)	21 (4)	.	.	17
1902	73	67	5	1	65	55	8	2	3 (5)	25 (2)	.	.	27 (1)
1903	74	74	.	.	81	77	3	1	8 (1)	43 (1)	(1)	.	26
1904	69	69	.	.	62	59	3	.	6 (2)	25	.	.	28 (1)
zuf.	461	433	26	2	437	367	62	8	44 (29)	161 (19)	(4)	.	162 (9)

Bestand Ende 1904: 24 Bullen.

Im letzteren Jahre wurde auf einem Vorwerke des Rittergutes Zabeltig eine Station für Oldenburger Bullen mit einem durchschnittlichen Bestande von 24 Stück eingerichtet.

Über die Inanspruchnahme beider Stationen gibt vorstehende Übersicht einen erfreulichen Nachweis.³⁾

Behufs Erhaltung des Bogtländer Schlages wurde im Herbst 1897 mit Staatsbeihilfe eine dritte Station auf dem Rittergute Dobeneck bei Olsnitz errichtet, die aber Ende des Jahres 1903 wieder eingezogen worden ist.

Unzweifelhaft sind von den vorstehend angeführten Maßnahmen zur Hebung der Landesviehzucht günstige Wirkungen wahrzunehmen gewesen. Doch konnte trotzdem nicht verhindert werden, daß manche Bullenhaltungs-Genossenschaften sich nach Ablauf ihrer Pflichtzeit auflösten, weil entweder die Bullen inzwischen Eigentum der Bullenhalter geworden und zur Anschaffung neuer Bullen keine Mittel vorhanden waren, oder die dem Bullenhalter gewährte Entschädigung zu gering bemessen war, namentlich wenn Privatbullen am Orte Konkurrenz machten oder Zwistigkeiten innerhalb der Genossenschaften entstanden waren. Um den Fortbestand solcher Genossenschaften zu sichern, wurde verfügt, daß ihnen, falls sie sich mit Rücksicht auf die bereits erzielten Erfolge in eine Zuchtgenossenschaft nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. Mai 1886 umwandelten, darlehensweise unverzinsliche Beihilfen zum Ankaufe der erforderlichen Bullen nach Höhe von 90% der Anschaffungskosten bewilligt würden, dasern sie sich zu genauer Befolgung der bereits erwähnten „Grundsätze“ sowie später erlassenen Verordnungen verpflichten. Ferner wurden solchen Genossenschaften, die unverschuldet in wirtschaftliche Bedrängnis geraten waren, Unterstützungen bewilligt.

Diesen Unterstützungen aus der Staatskasse ist es hauptsächlich zuzuschreiben, daß die Zahl der Zuchtgenossenschaften sich vergrößerte. Vor dem Jahre 1880 gab es nur wenige sogenannte freiwillige Bullenhaltungs-Genossenschaften, im Jahre 1886 deren bereits 69 mit 134 Zuchtbullen, bis zum Jahre 1893 war die Zahl der Züchtervereinigungen überhaupt auf 130 mit 235 Bullen gestiegen. Am Schlusse des Jahres 1904 bestanden deren 209 mit 402 Zuchtbullen, und zwar:

Im Kreisvereinsbezirke	Zuchtgenossenschaften	mit Bullen.	Bullenhaltungs-Genossenschaften	mit Bullen.	Summe der	
					Züchtervereinigungen.	Bullen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Dresden	15	19	1	3	16	22
Leipzig	39	66	3	3	42	69
Chemnitz	57	166	11	17	68	183
Reichenbach	24	32	10	19	34	51
Bautzen	39	65	10	12	49	77
zusammen	174	348	35	54	209	402

Trotz der namhaften Beihilfen aus der Staatskasse ist aber die Zahl der Zuchtgenossenschaften keineswegs in dem Maße gestiegen, als angenommen werden konnte.

Die Wirkung des Gesetzes vom 19. Mai 1886, soweit es die Förderung der Zuchtbullen betrifft, ist aus nachstehender⁴⁾ Zusammenstellung ersichtlich.

Hieraus ist eine beachtliche Wirkung des Gesetzes auf den Stand der Bullenhaltung nicht wahrzunehmen.

⁴⁾ Note 4 siehe umstehend.

Die Zahl der überhaupt beantragten Körungen ist, vom Jahre 1900 abgesehen, zurückgegangen, was vielleicht auf die erhebliche Abnahme der freiwilligen Bullenhaltungs-Genossenschaften und den allmählichen Rückgang der Altgemeinden zurückzuführen ist.

Die Zahl der gekörten Privatbullen hat, abgesehen von wenigen größeren Schwankungen, nicht wesentlich zugenommen. Dagegen haben die Körungen für Zuchtgenossenschaften eine erfreuliche Steigerung erfahren. Der Prozentsatz der Abkörungen hat sich wesentlich verringert, was um so beachtlicher erscheint, weil die Korkommissionen in den letzten Jahren höhere Anforderungen an die Zuchttauglichkeit der Bullen gestellt haben.

In bezug auf die Klasse der gekörten Bullen ist eine wesentliche Besserung zu verzeichnen.

Von den gekörten Bullen gehörten an:

im Jahre:	Niederungsschlägen:	Höhen schlägen:	dem Landschlage:
1888:	217 Stück = 35,2 %	258 Stück = 41,9 %	141 Stück = 22,9 %
1890:	168 " = 27,7 "	289 " = 47,6 "	150 " = 24,7 "
1892:	235 " = 38,4 "	317 " = 51,6 "	62 " = 10,0 "
1894:	248 " = 42,6 "	299 " = 51,4 "	35 " = 6,0 "
1896:	322 " = 43,0 "	373 " = 49,9 "	53 " = 7,1 "
1898:	274 " = 40,8 "	337 " = 50,2 "	60 " = 9,0 "
1900:	281 " = 40,8 "	385 " = 55,9 "	23 " = 3,3 "
1901:	273 " = 43,2 "	322 " = 51,0 "	36 " = 5,8 "
1902:	304 " = 44,2 "	346 " = 50,3 "	37 " = 5,5 "
1903:	331 " = 50,4 "	299 " = 45,5 "	27 " = 4,1 "
1904:	255 " = 45,05 "	276 " = 48,76 "	35 " = 6,2 "

Wenn man in Betracht zieht, daß die im Jahre 1900 vorhandenen 158 Züchtervereinigungen rund 6070 Viehbefitzer mit 26 900 Kühen und Kalben umfaßten, für die 306 Bullen zur Verfügung standen und daß nach der Viehzählung vom 1. Dezember

4) (Zu Seite 13.)

Jahr.	Beantragte Körungen.	Davon wurden			Von den angehörten Bullen fanden Verwendung			
		an-gehör.	ab-gehör.	ab-gehör = %.	in Zucht-genossen-schaften.	in Bullen-haltungs-Genossen-schaften.	in Alt-gemein-den.	bei Privat-bullen-haltern.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1886 . . .	786	731	55	7,0				
1887 . . .	859	762	97	11,3				
1888 . . .	709	616	93	13,1	6	240	157	213
1889 . . .	773	698	75	9,7	6	275	188	229
1890 . . .	662	607	55	8,3	6	233	194	174
1891 . . .	732	677	55	7,5	8	267	160	242
1892 . . .	679	614	65	9,5	29	208	139	238
1893 . . .	661	598	63	9,5	49	228	119	202
1894 . . .	625	582	43	6,9	66	206	133	177
1895 . . .	672	642	30	4,5	77	171	147	247
1896 . . .	786	748	38	4,8	81	156	173	338
1897 . . .	603	572	31	5,1	106	120	123	223
1898 . . .	690	671	19	2,8	148	127	153	243
1899 . . .	520	496	24	4,8	114	103	145	134
1900 . . .	720	689	31	4,3	169	137	130	253
1901 . . .	661	631	30	4,7	176	124	134	197
1902 . . .	703	687	16	2,3	200	137	136	214
1903 . . .	683	657	26	3,8	216	89	161	191
1904 . . .	589	566	23	4,0	221	90	117	138

1900 in Sachsen 520 584 Kühe und Kalben sowie 16 758 Bullen ermittelt wurden, so umfaßten die 1900 vorhandenen Züchtervereinigungen nur 5,16 % des im Lande befindlichen weiblichen Zuchtviehs und nur 1,8 % aller vorhandenen Zuchtbullen.

Nimmt man auf Grund der im Jahre 1895 erfolgten Ermittlung der landwirtschaftlichen Betriebe mit Rindviehhaltung an, daß von dem Gesamt-Rindviehbestande etwa 30 % Kühe und Kalben in kleineren bäuerlichen Wirtschaften gehalten werden, in denen mit wenigen Ausnahmen Zuchtbullen nicht zu finden sind, so würden nach dem im Jahre 1900 ermittelten Bestande rund 156 175 Kühe und Kalben auf den Kleinbesitz entfallen, für die, wenn man auf 80 weibliche Tiere 1 Bullen rechnet, 1952 Bullen erforderlich gewesen sein würden. Da für das Jahr 1900 aber nur 306 Genossenschafts- und 130 Altgemeindebullen ermittelt wurden, denen noch 253 angeführte Privatbullen zuzurechnen sind, zusammen also 689 geführte Bullen, so werden zurzeit zum Decken fremder Kühe und Kalben in kleinbäuerlichen Wirtschaften mindestens 1263 nicht angeführte Bullen verwendet. Zur Benutzung solcher Bullen sind die kleinen Viehbesitzer gezwungen, wenn angeführte Bullen in der Nähe nicht gehalten werden.

Von dem Willen der jeweilig benachbarten Bullenbesitzer sind die kleinen Besitzer abhängig; wollen sie sich ihm nicht fügen, so können sie ihre Kühe überhaupt nicht decken lassen. Die meisten dieser Privatbullen sind geringwertig; sie werden zur Körnung nicht angemeldet, weil die Besitzer sich selber sagen, daß ihre Bullen bei der Körnung nicht als zuchttauglich bezeichnet werden würden.

Auf eine bestimmte Rasse wird in der Regel keine Rücksicht genommen, vielfach sind die Bullen ohne Rücksicht auf ihren Zuchtwert nur der Billigkeit wegen gekauft oder selbstaufgezogene Tiere.⁵⁾

5) Übersicht über die Rasse der zur Zucht benutzten Bullen,
und zwar:

a) der selbstgezogenen, b) der zugekauften Bullen und c) der vorhandenen Zuchtbullen überhaupt nach den Erhebungen vom 1. Dezember 1900.

Im Bezirke der Kreishauptmannschaft	Zahl der Bullen, deren Rasse nach- gewiesen worden ist.	Von je 100 der aufgeführten Bullen entfielen auf				
		Oldenburger, Holländer, Düstriesen.	sonstige Niederungs- Rassen.	Söhenvieh- Rassen.	Kreuzungen und Tiere ohne Zuchtichtung.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Bautzen	a	1 906	24,5	1,1	2,5	71,9
	b	979	47,6	3,0	6,6	42,8
	c	2 885	32,4	1,7	3,9	62,0
Dresden	a	3 337	24,1	1,5	3,8	70,6
	b	1 799	53,6	3,9	10,4	32,1
	c	5 136	34,4	2,3	6,2	57,1
Leipzig	a	2 639	32,0	2,3	16,6	49,1
	b	1 861	55,5	3,2	17,3	24,0
	c	4 500	41,7	2,7	16,9	38,7
Chemnitz	a	1 817	19,6	0,2	14,4	65,8
	b	740	30,3	0,9	34,7	34,1
	c	2 557	22,6	0,4	20,4	56,6
Zwidau	a	1 089	17,3	0,9	29,8	51,6
	b	591	23,0	1,5	49,4	26,1
	c	1 680	19,4	1,1	36,9	42,6
Königreich:	a	10 788	24,7	1,4	11,1	62,8
	b	5 970	47,3	3,0	18,8	30,9
	c	16 758	32,7	1,9	14,0	51,4

Die vorbezeichneten Mißstände lassen die Behauptung der Gegner des allgemeinen Körzwanges: die Einführung desselben werde namentlich in den Kreisen der kleinen Viehbesitzer Unzufriedenheit erregen, als unzutreffend erkennen. Denn sie haben von einer zweckentsprechenden Regelung der Bullenhaltung den größten Vorteil; ihnen, die nicht in der Lage sind eigene Bullen zu halten, soll die Möglichkeit geboten werden, gute öffentliche Zuchtbullen gegen ein mäßiges Sprunggeld für ihre Kühe und Kalben zu benutzen und somit auch der Vorteile einer rationellen Zucht teilhaftig zu werden. Nur die Besitzer zuchtuntauglicher Bullen werden in ihrer Freiheit beschränkt. Das Aufhören dieser Art der Bullenhaltung ist aber die Vorbedingung zur Erlangung bestimmter leistungsfähiger Viehschläge und zur Erreichung der seit langer Zeit unter Aufwendung beträchtlicher Mittel angestrebten Zuchtziele.

Alle diese Umstände lassen es der Staatsregierung geboten erscheinen, die Einführung der gesetzlichen Körpflicht für alle dem öffentlichen Gebrauche dienenden Zuchtbullen zu befürworten, zumal die Mehrzahl der landwirtschaftlichen Kreisvereine die Einführung des allgemeinen Körzwanges wiederholt angeregt hat, auch der hierüber gehörte Landeskulturrat diesen Anträgen beigetreten ist und in seiner 37. Gesamtsitzung vom 4. November 1899 beschlossen hat, an das Ministerium des Innern das Ersuchen zu richten, den Ständekammern einen Nachtrag zum Gesetze vom 19. Mai 1886 mit folgenden Bestimmungen vorzulegen:

1. In Gemeindebezirken, in denen eine Zuchtgenossenschaft oder Bullenhaltungs-Genossenschaft, der sämtliche Viehbesitzer beitreten können, nicht besteht, liegt die Anschaffung und Haltung guter, dem öffentlichen Gebrauche dienender Zuchtbullen in genügender Anzahl der Gemeinde ob.

Die abwechselnde Übertragung der Bullenhaltung an verschiedene Viehbesitzer (Reihehaltung), sowie die Versteigerung der Bullenhaltung an den Mindestfordernden ist untersagt.

2. Zu vorgenanntem Zwecke können mehrere Gemeinden sich zusammenschließen.
3. Die dadurch erwachsenden Kosten sind nur von den Viehbesitzern aufzubringen.
4. Das königliche Ministerium des Innern kann Gemeinden, in denen nach seinem Ermessen ein erhebliches züchterisches Interesse nicht vorliegt, von der Verpflichtung zur Regelung der Bullenhaltung entbinden.
5. Zum Bedecken von Kühen und Kalben dürfen nur solche Bullen verwendet werden, welche bei einer nach Maßgabe der Gesetzesbestimmungen vorgenommenen Prüfung (Körung) als zur Zucht tauglich erklärt (angeführt) worden sind.
6. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden in jedem einzelnen Falle mit einer Geldstrafe in Höhe von 12 M bestraft, wovon $\frac{2}{3}$ der Besitzer des Bullen, $\frac{1}{3}$ der Besitzer des gedeckten Tieres zu bezahlen hat.
7. Bullen, welche ausschließlich zur Bedeckung der eigenen Kühe und Kalben des Besitzers verwendet werden, unterliegen der Körung nicht.
8. Den Besitzern der dem Körzwange nicht unterworfenen Bullen steht es frei, deren Körung bei der Amtshauptmannschaft zu beantragen.
9. Die Amtshauptmannschaft kann die Verwendung der zur Körung angemeldeten Bullen bis zur ordnungsmäßigen Körung gestatten, falls eine Vorkörung durch den Bezirkstierarzt stattgefunden hat.
10. Bullen, die durch die zuständigen staatlichen Organe bezogen sind, bedürfen einer Körung nicht.
11. Die Körung erfolgt für den Antragsteller kostenfrei; wird jedoch bei anderweiter Körung der Bulle abermals abgeführt oder nach erhobenem Einspruch der ablehnende Bescheid der Amtshauptmannschaft bestätigt, so fallen die Kosten in ganzer Höhe dem Antragsteller beziehentlich Einsprechenden zur Last.

Der in Verfolg dessen der Ständeversammlung hiermit zugehende Gesetzentwurf unterscheidet sich von den bisher geltenden Vorschriften vor allem dadurch, daß die Beschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Bullen in jeder Gemeinde, insoweit das vorhandene Bedürfnis nicht bereits Befriedigung gefunden hat, der Gesamtheit der Besitzer von Kühen und über ein Jahr alten Kalben obliegt.

Wird diesem Bedürfnis auf dem Wege der freien Vereinbarung der Viehbesitzer nicht Rechnung getragen, so hat die Gemeindebehörde die Pflicht, nach Gehör eines aus der Mitte der Viehbesitzer gewählten Ausschusses, die notwendigen Anordnungen wegen gemeinsamer Zuchtbullenhaltung zu treffen.

Der Entwurf überläßt es zunächst dem freien Ermessen der Viehbesitzer, entweder auf dem Wege der freiwilligen Bullenhaltung seitens Privater oder mit Hilfe einer zu bildenden Zuchtgenossenschaft die Haltung von Bullen zum öffentlichen Gebrauche zu regeln. Hier bietet sich den landwirtschaftlichen Kreisvereinen auch in Zukunft ein weites Feld der Tätigkeit. Sie sind berufen, besonders in den Gemeinden, in welchen sich der Wunsch nach einer besseren Viehhaltung bemerkbar macht, die darauf gerichteten Bestrebungen zu fördern, das Verständnis für eine zweckmäßige Zucht zu verallgemeinern und das Streben nach Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Viehbestände zu unterstützen. Sie werden durch ihre Organe die Viehbesitzer auf die Vorteile der genossenschaftlichen Haltung von Bullen der für die gegebenen Verhältnisse geeignetsten Rasse aufmerksam zu machen haben, ihnen bei der Errichtung von Zuchtgenossenschaften, sowie bei der Beschaffung guter Bullen mit Rat und Tat zur Seite stehen und die Gewährung sonstiger Vergünstigungen vermitteln. Wird auf diesem Wege dem Bedürfnisse nicht Rechnung getragen, so soll die Gemeindebehörde befugt sein, das wegen der Haltung der dem öffentlichen Gebrauche dienenden Bullen Erforderliche unter der Mitwirkung von Vertretern der beteiligten Viehbesitzer anzuordnen, um so den kleineren Viehbesitzern, die eigene Bullen zu halten nicht in der Lage sind, für ihre weiblichen Zuchttiere jederzeit Sprungbullen zur Verfügung zu stellen. Die durch die gemeinschaftliche Bullenhaltung entstehenden Kosten sind von den beteiligten Viehbesitzern in Form von Sprunggeldern oder durch Umlagen nach Verhältnis ihres sprungfähigen Rindvieh-Bestandes aufzubringen.

Einzelne Viehbesitzer, die Bullen ausschließlich zum Decken der eigenen Kühe und Kalben benutzen, sollen von der Verpflichtung zur Teilnahme an der gemeinschaftlichen Bullenhaltung befreit sein.

Mit Rücksicht auf viele kleine Gemeinden, in denen wegen der geringen Viehzahl die Haltung eines Bullen zu kostspielig sein würde, ist in dem Entwurfe die freie Vereinbarung der Viehbesitzer mehrerer benachbarter Gemeinden zu gemeinsamer Haltung der erforderlichen Bullen vorgesehen.

In dem zweiten Teile des Entwurfs wird wie in dem Entwurfe von 1890 ausgesprochen, daß alle zum Decken fremder Kühe und Kalben benutzten Zuchtbullen dem Körzwange unterstellt werden und nur die Bullen, die von ihrem Besitzer ausschließlich zum Bedecken der eigenen weiblichen Zuchttiere benutzt werden, vom Körzwange befreit sein sollen.

Die Körnung der bei der Amtshauptmannschaft anzumeldenden Bullen erfolgt in den einzelnen Bezirken einmal im Jahre zu einem von der Amtshauptmannschaft festzustellenden Zeitpunkte durch die Bezirks-Körkommission, die wie bisher zusammengesetzt bleibt. Die in der Zeit zwischen zwei solchen Hauptkörnungen eingestellten Bullen dürfen bis zur nächsten Hauptkörnung nur dann zum öffentlichen Gebrauche verwendet werden, wenn deren Zuchttauglichkeit bei einer lediglich vom Bezirkstierarzte vorgenommenen Körnung (Vorkörnung) festgestellt worden ist.

Durch dieses Zusammenlegen der Körungen auf einen bestimmten Zeitpunkt soll sowohl an Zeit für die Mitglieder der Korkommissionen als auch an Kosten gespart werden. Im übrigen sind die Vorschläge von 1890 im wesentlichen beibehalten worden.

B. Im besonderen.

Zu Abschnitt I.

Zu § 1.

Die Beschaffung und Unterhaltung der Zuchtbullen ist hier der Gesamtheit der Mutterviehbesitzer zur Pflicht gemacht. An dieser Verpflichtung nehmen auch die selbständigen Gutsbezirke in jeder Gemeinde teil.

In welcher Weise sie dieser Verpflichtung nachkommen wollen, ist den Viehbesitzern zunächst völlig freigestellt.

Die Bildung freiwilliger Züchtervereinigungen ist möglichst zu erleichtern und zwar nicht bloß als Übergangsmaßregel. Die hierzu berufenen landwirtschaftlichen Körperschaften werden die Viehbesitzer darüber aufzuklären haben, daß es nicht genügt, die zum Decken der Muttertiere nötigen Bullen in ausreichender Zahl anzuschaffen und zu erhalten, sondern daß bei der Zucht das Streben auf die Steigerung der Leistungsfähigkeit des Rindviehes gerichtet sein soll.

Viehbesitzer, welche die für ihr Muttervieh nötigen Bullen selbst halten, brauchen der Bullenhaltungs-Genossenschaft nicht beizutreten.

Zu § 2.

Es darf wohl angenommen werden, daß in der Mehrzahl der Gemeinden die öffentliche Bullenhaltung auf dem Wege der freien Vereinbarung entweder durch Abkommen mit freiwillig sich zur Bullenhaltung anbietenden zuverlässigen Privatbesitzern oder durch Bildung einer Zuchtgenossenschaft geregelt werden wird. Wo aber diese Voraussetzung nicht zutrifft oder wo die freie Vereinbarung nur ungenügende Einrichtungen schafft, da muß Vorsorge für zwangsweise Beschaffung und Unterhaltung der Bullen getroffen werden. Dort sind die Gemeindebehörden verpflichtet, unter Mitwirkung eines aus der Mitte der beteiligten Viehbesitzer gewählten Ausschusses zwangsweise Anordnungen wegen gemeinsamer Bullenhaltung sowie wegen der Deckung des entstehenden Aufwandes zu treffen. Damit die Gemeinden ihrer Verpflichtung nachkommen, haben die Gemeinde-Aufsichtsbehörden alljährlich Berichte über den Stand der Bullenhaltung von den Gemeindebehörden einzufordern.

Wird die Bullenhaltung in einer Gemeinde durch Ortsstatut gemäß § 81 der Revidierten Landgemeindeordnung geregelt, so sind bei dieser Regelung die nach diesem Körgesetze den Viehbesitzern obliegenden Verpflichtungen zu berücksichtigen.

Zu § 3.

Die Errichtung einer Zwangsgenossenschaft setzt den Antrag eines oder mehrerer Besitzer von Muttervieh voraus. Ob dem Antrage stattzugeben sei oder nicht, entscheidet in erster Instanz die Gemeindebehörde. Gegen die Entscheidung ist ein Rechtsmittel zulässig.

Erklärt sich ein Bullenbesitzer freiwillig dazu bereit, seinen gekörten Bullen zum Belegen fremder Kühe herzugeben, so muß ihm doch das Recht gewahrt bleiben, die Benutzung seines Bullen zu versagen, wenn in dem Orte, in dem der Bulle steht, oder in dessen Nachbarschaft eine Seuche ausbricht, oder wenn seinem Bullen aus der Deckung der Kühe ein gesundheitlicher Nachteil erwachsen könnte. Solchenfalls gelangt § 13 Absatz 6 zur Anwendung.

Zu § 6.

Wird die Verteilung der Kosten nach der Zahl der Köpfe des Mutterviehes festgestellt, so ist der Besitzstand bei den Beteiligten durch die Gemeindebehörde festzustellen. Welcher Zeitpunkt der Zählung hierbei maßgebend sein soll, ist vom Ausschusse zu bestimmen. Im Mangel einer solchen Bestimmung wird der Zeitpunkt durch das Ministerium des Innern bestimmt, das dann in der Lage sein wird, zur Vermeidung einer doppelten Zählung denselben Zeitpunkt zu wählen, der für die im Interesse der Bekämpfung der Viehsuchen vorzunehmende Konsignation der Kinder nach der Verordnung vom 4. März 1881 gegenwärtig bestimmt ist.

Dem Ermessen der Gemeindebehörden bleibt es überlassen, den Aufwand durch ein entsprechend bemessenes Sprunggeld oder durch die Erträgnisse gewisser Gemeindegrundstücke zu decken und falls diese nicht ausreichen, durch Erhebung von Umlagen, für welche die Zahl der Kühe und über ein Jahr alten Kalben der einzelnen Besitzer maßgebend sind.

Zu § 7.

Nach den bisherigen Erfahrungen ist es dringend notwendig, die Reihhaltung zu verbieten; auch kann die Erlangung eines zuverlässigen Bullenhalters nicht sicher erwartet werden, wenn der Weg der Mindestforderung eingeschlagen wird. Zur Vermeidung von Umgehungen des Verbots der Reihhaltung und zur Feststellung der dem Bullenhalter obliegenden Verpflichtungen ist für den Vertrag der Genossenschaften und Altgemeinden mit dem Bullenhalter das schriftliche Verfahren vorgeschrieben.

Zu § 8.

Tritt zu den drei Mitgliedern des Ausschusses noch ein Vertreter eines selbständigen Gutsbezirks, so kann Stimmengleichheit bei Beschlussfassung eintreten. Absatz 2 regelt das Verfahren in solchen Fällen.

Zu § 9.

Mit Rücksicht auf die Ortschaften, die nur wenige Viehbesitzer mit einer geringen Zahl weiblichen Zuchtviehes umfassen, in denen deshalb die gemeinsame Haltung eines Bullen einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde, ist es den Viehbesitzern mehrerer solcher benachbarten Gemeinden unbenommen, sich im Wege freier Vereinbarung zu gemeinsamer Haltung der erforderlichen Bullen zu vereinigen. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so können die betreffenden Gemeindebehörden auf Grund übereinstimmender Beschlüsse die gemeinsame Haltung der Bullen herbeiführen. Die Haltungskosten sind dann von den beteiligten Gemeinden nach Verhältnis der in denselben vorhandenen weiblichen Zuchttiere aufzubringen.

Eine solche gemeinsame Genossenschaft kann natürlich nicht eher gebildet werden, als bis für jede der beteiligten Gemeinden die Voraussetzungen des § 3 vorliegen.

Gegen Beschlüsse der Gemeindebehörden betreffs der Bildung einer gemeinsamen Genossenschaft sind, soweit in diesem Gesetze nicht andere Bestimmung getroffen ist, die gewöhnlichen Rechtsmittel (§ 31 des Organisationsgesetzes) zulässig.

Zu § 10.

Die Gemeindebehörden sollen ermächtigt sein, einzelne Viehbesitzer unter besonderen Verhältnissen, z. B. in ausgesprochenen Abmelkewirtschaften oder bei abgesonderter Lage des Gehöftes, von der Teilnahme an der gemeinschaftlichen Bullenhaltung zu entbinden.

Zu § 11.

Wo ein züchterisches Interesse nicht vorliegt, z. B. in Vororten großer Städte, in denen Abmelkewirtschaften vorherrschen, oder wo die Beschaffung und Unterhaltung der

Bullen besonderen Schwierigkeiten begegnet, z. B. in den kleinen Ortschaften in der Meißner-Lommatzsch-Döbeln-Müglener Pflege oder in abseits gelegenen Walddörfern, kann das Ministerium des Innern nach Gehör des Landes-Tierzuchtdirektors die Viehbesitzer der betreffenden Gemeinde von der Verpflichtung zur Regelung der Bullenhaltung entbinden.

Zu § 12.

Wie dem § 2 der Gedanke zugrunde liegt, daß freiwillige Vereinbarungen den erzwungenen Vereinbarungen vorzuziehen sind, daß demnach eine Zwangsgenossenschaft nur da gebildet werden soll, wo eine freie Vereinbarung der Beteiligten nicht zum Ziele führt, so ist in § 12 auch ein Weg eröffnet, eine bestehende Zwangsgenossenschaft in eine freie Vereinigung umzuwandeln. Dies soll jedoch nur dann statthast sein, wenn zwei Drittel der beteiligten Viehbesitzer (nicht die Besitzer von zwei Dritteln des beteiligten Viehes) dies wünschen, wenn Gewähr für dauerndes Ausreichen freiwilliger Vereinbarung gegeben ist und die Gemeindebehörde, im Falle des Rekurses auch die Aufsichtsbehörde, zustimmt.

Zu Abschnitt II.

Zu § 13.

§ 13 unterstellt alle Bullen, insoweit sie nicht lediglich zum Belegen des eigenen weiblichen Viehbestandes des Bullenbesitzers verwendet werden, dem Körperzwang und verpflichtet die Besitzer, ihre Bullen zur Körnung bei der Behörde anzumelden. Die Verwendung nicht geförderter oder abgeförderter Bullen wird mit 10 bis 150 M bestraft, und zwar an dem Besitzer des unzulässigerweise verwendeten Bullen wie an dem Besitzer des von ihm belegten weiblichen Tieres. Auch die unentgeltliche Verwendung nicht geförderter Bullen ist strafbar.

Die hier festgesetzte Körperpflicht ist keine Beschränkung einer wertvollen Freiheit, sondern eine Maßregel zur Beseitigung der auf dem Gebiete der Rindviehzucht jetzt überwiegenden Unordnung und Zufälligkeiten. Sie enthebt die kleineren Viehbesitzer, die sich eigene Bullen nicht halten können, des Zwanges, sich solchen, dem Gemeinwohle nachteiligen Zufälligkeiten und Unzweckmäßigkeiten unterzuordnen.

Eine Maßregel, die, wie der Körperzwang, zwar zweckmäßig aber doch von einschneidender Wirkung ist, bedarf einer schonenden und allmählichen Einführung. Andernfalls würde die Anschaffung von Bullen aus einzelnen Zuchtgebieten durch starken Begehr möglicherweise sehr verteuert werden. Auch werden sich in einzelnen Fällen Schwierigkeiten und Härten ergeben, deren Beseitigung und Ausgleichung nur durch Dispensation tunlich ist. Der Entwurf enthält mit Rücksicht auf diesen Gesichtspunkt verschiedene Bestimmungen.

Nach § 26 soll der die Körnung der Zuchtbullen betreffende II. Abschnitt des Gesetzes (von § 13 ab) erst nach reichlich zwei Jahren in Kraft treten.

Die in § 14 zugelassene Vorkörnung durch den Bezirkstierarzt ist veranlaßt durch billige Rücksichtnahme auf Viehbesitzer, die einen neuinstallierten Bullen schon vor der nächsten Hauptkörnung verwenden wollen.

Nach § 10 kann die Gemeindebehörde einzelne Viehbesitzer von der Teilnahme an der gemeinschaftlichen Bullenhaltung und nach § 11 das Ministerium des Innern ganze Gemeinden von der Verpflichtung zur Regelung der Bullenhaltung auf Zeit entbinden. Hiernach kann es in besonderen Fällen Bullenbesitzern ausnahmsweise erlaubt werden, ihre nicht geförten Bullen kleineren Viehbesitzern zur Verfügung zu stellen.

Die durch Organe der Regierung zu Zuchtzwecken angekauften Bullen, z. B. die durch den Landes-Tierzuchtdirektor für die Aufzuchtstationen angekauften oder von dort abgegebenen Bullen, unterliegen dem Körperzwange nicht.

Die „Tauglichkeit zur Zucht“ wird nicht bloß im allgemeinen, sondern im Sinne von § 16 Absatz 2 im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse der Gegend festzustellen sein, in der der Bulle verwendet werden soll.

Zu § 14.

Nach § 1 Absatz 1 des Entwurfs von 1890 sollte die Verwendung eines Bullen zum Bedecken erst nach seiner Anführung durch die Körkommission zulässig sein. Um eine vorläufige Verwendung der zwischen zwei Hauptförungen eingestellten Bullen zu ermöglichen, sind in § 14 nur bis zur nächsten Hauptförung wirkende Vorkörungen durch den Bezirkstierarzt zugelassen.

Während bisher eine Körkommission jedesmal zusammentreten mußte, sobald der betreffenden Amtshauptmannschaft die Einstellung eines neuen Bullen angezeigt worden war, soll in Zukunft die Hauptförung der Bullen auf Staatskosten nur einmal im Jahre zu einem von der Amtshauptmannschaft zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Zeitpunkte vorgenommen werden.

Die in der Zeit zwischen zwei solchen Hauptförungen eingestellten Bullen werden nach ihrer Anmeldung bei der Amtshauptmannschaft auf Antrag des Bullenbesizers lediglich vom Bezirkstierarzte auf ihre Zuchttauglichkeit geprüft. Die bei diesen Vorkörungen vorläufig angeführten Bullen sind aber bei der nächsten Hauptförung der Bezirks-Körkommission vorzuführen.

Die Bezirks-Körkommission hat über die Zuchttauglichkeit der zur Körung angemeldeten Bullen zu befinden, wobei sie auf die Beschaffenheit und den Haltungszweck des Viehschlages, für den der Bulle bestimmt ist, Rücksicht zu nehmen hat. Diese Rücksichtnahme bedingt, daß der Körschein zunächst nur für den Amtshauptmannschafts-Bezirk, für den die Zuchttauglichkeit anerkannt worden ist, Gültigkeit hat.

In der Regel soll von einer Wiederholung der Prüfung einmal angeführter Bullen auf ihre Zuchttauglichkeit, wie solche jetzt nach § 23 Absatz 7 des Gesetzes vom 19. Mai 1886 nach Ablauf von 2 Jahren zu erfolgen hat, abgesehen werden, weil erfahrungsgemäß der Zuchtwert eines Bullen nach einer zweijährigen Sprungzeit bei zweckentsprechender Haltung nicht geringer ist. Nur dann, wenn ein angeführter Bulle in einen Bezirk überführt worden ist, dessen Zuchtichtung von der abweicht, für welche der Körschein des betreffenden Bullen Gültigkeit hat, ist die Körung zu wiederholen.

Die hieraus erwachsenden Kosten, wie überhaupt die Kosten jeder etwaigen zweiten oder weiteren Körung hat der jeweilige Besizer des Bullen zu tragen.

Die Ausstellung des Körscheines und die Erteilung des ablehnenden Bescheides ist der politischen Behörde übertragen.

Zu § 15.

Die Zusammensetzung der Bezirks-Körkommissionen bleibt die bisherige (Gesetz vom 19. Mai 1886 § 22).

Es empfiehlt sich, daß der eine Landwirt als Vertreter der Rinderzucht des ganzen amtshauptmannschaftlichen Bezirks fungiere, um auf Einheitlichkeit der Zucht in diesem Bezirke hinzuwirken, der zweite Landwirt aber die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse zur Geltung bringe.

Zu § 17.

Da die Zuchttauglichkeit eines angeführten Bullen bei zweckentsprechender Haltung durch mehrjährigen Gebrauch erfahrungsgemäß nicht vermindert wird, so ist von einer Beschränkung der Gültigkeitsdauer des Körscheines auf zwei Jahre abgesehen worden. Dagegen soll der Körschein zurückgezogen werden, sobald bekannt und danach festgestellt wird, daß der betreffende Bulle z. B. durch Krankheit oder schlechte Haltung zuchtuntauglich ge-

worden ist. Die angeführten Bullen werden zweckmäßig mit einem leicht erkennbaren Zeichen (Hornbrand, Ohrmarke oder dergleichen) zu versehen sein.

Zu §§ 18 bis 20.

Die seitherigen Bestimmungen über die Art der Erledigung von Einsprüchen gegen Abförungen und über die Kreis-Körkommissionen sind, wenn auch in gekürzter Form, beibehalten worden.

Zu § 21.

§ 21 des jetzigen Entwurfs weicht von § 6 des Entwurfs von 1890 erheblich ab. Letzterer schlug vor, daß für jede Körung vom Bullenbesitzer ein Betrag von 10 M zur Staatskasse entrichtet werden solle. Nach dem gegenwärtigen Entwurfe dagegen soll, entsprechend dem einstimmigen Beschlusse der zweiten Kammer vom 20. März 1890, die Körung der dem öffentlichen Gebrauche dienenden Bullen kostenfrei erfolgen. Durch die in Aussicht genommene Zusammenlegung der Hauptförungen werden übrigens deren Kosten erheblich verringert werden.

Wenn in einer Gemeinde die Errichtung einer Bullenhaltungs-Genossenschaft sich deshalb nicht notwendig macht, weil Privatbullenhalter sich erbieten, ihre Bullen zum Decken fremder Kühe und Kalben zur Verfügung zu stellen, so hat die Körung der erforderlichen Privatbullen auf Staatskosten zu erfolgen. Falls diese Vergünstigung Anlaß dazu bieten sollte, daß noch andere Privatbullenhalter sich bereit erklären, ihre Bullen zum öffentlichen Gebrauche abzugeben, bloß um diese auch auf Staatskosten kören zu lassen (und sie dann eventuell vorteilhaft zu verkaufen), so ist einer derartig mißbräuchlichen Inanspruchnahme der Staatskasse dadurch vorzubeugen, daß die Zahl der für den betreffenden Ort zum öffentlichen Gebrauche erforderlichen Bullen durch die Gemeindebehörde festgestellt wird.

Die Kosten der Bullenkörung sind bisher in ihrer ganzen Höhe von der Staatskasse getragen worden. Sie betragen im Jahre

1887:	18 221	M	für 859	Körungen,	demnach	für eine	21 M	—	⌘
1888:	14 892	=	=	709	=	=	=	21	= —
1889:	12 985	=	=	773	=	=	=	16	= 80 =
1890:	10 466	=	=	662	=	=	=	15	= 80 =
1891:	9 076	=	=	732	=	=	=	12	= 20 =
1892:	9 099	=	=	679	=	=	=	13	= 40 =
1893:	10 328	=	=	661	=	=	=	15	= 60 =
1894:	11 064	=	=	625	=	=	=	17	= 70 =
1895:	10 621	=	=	672	=	=	=	15	= 80 =
1896:	10 701	=	=	780	=	=	=	13	= 70 =
1897:	9 521	=	=	603	=	=	=	15	= 80 =
1898:	10 595	=	=	690	=	=	=	15	= 40 =
1899:	8 331	=	=	520	=	=	=	16	= — =
1900:	9 814	=	=	720	=	=	=	13	= 60 =
1901:	8 007,50	=	=	604	=	=	=	13	= 25 =
1902:	9 376	=	=	666	=	=	=	14	= 07 =
1903:	9 103,40	=	=	587	=	=	=	15	= 50 =
1904:	7 877,56	=	=	516	=	=	=	15	= 26 =

Mit Einführung des allgemeinen Körzwanges werden demselben rund 8200 öffentliche Bullen (vergl. Seite 78) unterstellt, so daß im ersten Jahre etwa 7500 Stück und dann — eine durchschnittlich 2 jährige Haltung der Bullen angenommen — jährlich rund 4000 Bullen zu kören sein werden. Nach Einführung der Hauptförungen werden die

Kosten für Körung eines Bullen, die nach vorstehender Zusammenstellung in den letzten Jahren 13 bis 16 *M* betragen, sich jedenfalls um die Hälfte vermindern. (In Baden betragen die Körkosten für einen Bullen etwa 4 *M* 50 $\frac{1}{2}$.) Angenommen, sie stellten sich für 1 Stück auf 8 *M*, so würde der Staatskasse durch die Körung im ersten Jahre ein Aufwand von etwa 60 000 *M*, später von 32 000 *M* erwachsen.

Hiernach wird zu Kap. 60 Tit. 10 des Etats zu der bisherigen Dispositionssumme von 300 000 *M*, unter Anrechnung des künftig in Wegfall kommenden Betrages von 10 000 *M*, der im Durchschnitt der letzten Jahre für Körungen ausgegeben worden ist, ein weiterer Zuschuß von 36 000 *M* beantragt.

6.

Defret an die Stände,

den Entwurf zu einem Gesetze, die Umgestaltung des Landeskulturrates betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 24. Oktober 1905.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

lassen den getreuen Ständen beigelegt den Entwurf zu einem Gesetze, die Umgestaltung des Landeskulturrates betreffend, nebst Begründung zur verfassungsmäßigen Beratung zugehen und sehen der hierauf abzugebenden Erklärung in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 24. Oktober 1905.

Friedrich August.



Georg von Meisch.

Gesetz,

die Umgestaltung des Landeskulturrates betreffend;

vom

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1.

Unter Beibehaltung der Bezeichnung „Landeskulturrat für das Königreich Sachsen“ und des Sitzes in Dresden wird an Stelle des bisher unter diesem Namen auf Grund

der Gesetze vom 9. April 1872 und vom 15. Juli 1876 (G. u. V.-Bl. v. J. 1872 S. 80 und 1876 S. 306) wirkenden Kollegiums ein gemeinschaftliches Organ der Interessen der Landwirtschaft und des Gartenbaues gebildet.

§ 2.

Die Aufgabe des Landeskulturrates ist die Vertretung, Förderung und Fortbildung der Landwirtschaft und des Gartenbaues.

Zu diesem Zweck hat er insbesondere

1. das Recht, durch selbständige Anträge, Wünsche und Anregungen der Staatsregierung gegenüber die vorbezeichneten Aufgaben und Interessen zu fördern und zu vertreten, sowie
2. die Verpflichtung, der Staatsregierung als sachverständiges Organ in allen die Bodenkultur sowie die landwirtschaftlichen und gärtnerischen Interessen berührenden Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung zu dienen. Soweit es die Verhältnisse irgend gestatten, soll er in jeder wichtigen Angelegenheit dieser Art gehört werden,
3. die Aufgabe, in gemeinsamen Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Kreisvereine und der Landesverbände landwirtschaftlicher Spezialvereine die Leitung zu übernehmen.

Dem Landeskulturrate wird nach Maßgabe der für die Börsen und Märkte geltenden Bestimmungen eine Mitwirkung bei der Verwaltung und den Preisnotierungen der Produktenbörsen, sowie der Märkte, insbesondere der Viehmärkte, übertragen.

§ 3.

Der Landeskulturrat besteht aus achtundzwanzig ordentlichen Mitgliedern, nämlich aus:

1. den jedesmaligen Vorsitzenden der fünf landwirtschaftlichen Kreisvereine,
2. dreizehn ohne Rücksicht auf Mitgliedschaft in einem landwirtschaftlichen Vereine durch die Landwirte gewählten Personen (§ 5),
3. drei von dem Ministerium des Innern ernannten Landwirten oder der Landwirtschaft kundigen Personen,
4. je einem von den unter 1 bis mit 3 genannten Mitgliedern gewählten Vertreter a) der Volkswirtschaft, b) der Forstwirtschaft, c) der landwirtschaftlichen Lehranstalten, d) der landwirtschaftlichen Versuchsanstalten und e) des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens,
5. dem Vorsitzenden des Ausschusses für Gartenbau,
6. dem von den vorstehend unter 1 bis mit 5 genannten Mitgliedern gewählten Generalsekretär.

Der Landeskulturrat hat das Recht, für besondere Fragen der Pferdezucht, der Rindvieh- und Schweinezucht, der Bienenzucht, der Tierheilkunde, des Obst- und Weinbaues, der landwirtschaftlichen Mechanik und anderer mit der Landwirtschaft zusammenhängender Gebiete ein für allemal auf die Dauer einer Wahlperiode (§ 4) außerordentliche Mitglieder hinzuzuwählen, welche dann zu allen Sitzungen, wo einschlagende Gegenstände zur Beratung kommen, zugezogen werden, auch für einzelne Gegenstände und Sitzungen besondere Sachverständige einzuladen.

Den außerordentlichen Mitgliedern steht in denjenigen Sachen, welche das von ihnen vertretene Fach betreffen, ein Stimmrecht zu, in anderen aber haben sie nur beratende Stimme.

Den besonders eingeladenen Sachverständigen steht überhaupt nur eine beratende Stimme zu.

§ 4.

Die Wahlen der in § 3 unter 2 bis mit 5 genannten ordentlichen, sowie der außerordentlichen Mitglieder erfolgen auf sechs Jahre.

Die Anstellung des Generalsekretärs findet durch den Landeskulturrat statt. Derselbe jedoch letzterer einen Generalsekretär ohne Vorbehalt einjähriger Kündigung anstellen will, ist dazu die Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuholen.

§ 5.

Die Wahl der in § 3 unter 2 bezeichneten 13 Mitglieder erfolgt in 13 Wahlbezirken, deren Abgrenzung das Ministerium des Innern bestimmt.

In jedem dieser Wahlbezirke, welche in den örtlichen Verhältnissen angepasste Wahlabteilungen zu zerlegen sind, ist unter Leitung eines vom Ministerium des Innern aus dem Kreise der Landwirte zu bestellenden Wahlkommissars ein Mitglied zu wählen.

Stimmberechtigt bei der Wahl dieser 13 Mitglieder sind Besitzer und Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke, sofern

- a) auf die von ihnen bewirtschafteten Flächen, nach Abzug der auf Gebäuden samt Hofraum ruhenden Einheiten, mindestens 120 Steuereinheiten entfallen,
- b) sie volljährig und
- c) der bürgerlichen Ehrenrechte nicht verlustig gegangen sind.

Juristische Personen stimmen durch ihre Vertreter; Ehemännern wird der Besitz und die Steuer der Ehefrau angerechnet.

Wählbar ist jeder sächsische Staatsangehörige, welcher den obigen Bedingungen unter b und c entspricht.

Ein Zwang zur Annahme der Wahl findet nicht statt.

Wahllisten werden nicht aufgestellt; die Wahlleitenden haben sich von der Wahlberechtigung der sich zur Wahl Meldenden selbst zu überzeugen.

Die Wahl erfolgt durch persönliche Abgabe der Stimmzettel.

Die nötigen besonderen Vorschriften über das Wahlverfahren erfolgen im Verordnungswege.

Vakanzen werden in den ersten vier Jahren der Wahlperiode durch Neuwahl, in den letzten zwei Jahren durch Wahl des Landeskulturrates ersetzt.

§ 6.

Der Landeskulturrat wählt seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben aus der Zahl der § 3 unter 1 bis mit 3 genannten Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren.

Der Vorsitzende, beziehentlich dessen Stellvertreter, hat den Landeskulturrat dem Ministerium des Innern gegenüber und sonst nach außen zu vertreten. Seine Funktionen werden durch das Regulativ (§ 11) näher bestimmt.

§ 7.

Der Generalsekretär (§ 3 unter 6) ist der Geschäftsführer des Landeskulturrates. Das Nähere über seine Funktionen bestimmt das Regulativ (§ 11). Sein Gehalt wird durch den Landeskulturrat festgesetzt.

Der Landeskulturrat ordnet ihm das erforderliche Kanzleipersonal bei und bestimmt die Bezüge für dasselbe.

§ 8.

Der Landeskulturrat wird durch seinen Vorsitzenden nach Bedürfnis, jedenfalls aber wenigstens einmal im Jahre einberufen.

Die Einberufung muß erfolgen, wenn das Ministerium des Innern es verlangt, oder mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder darauf anträgt.

§ 9.

Die Sitzungen des Landeskulturrates sind, soweit möglich und wenn nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme beschlossen oder von dem Ministerium des Innern besonders verlangt wird, öffentlich.

§ 10.

Zur Beschlußfähigkeit des Landeskulturrates ist bei allen Angelegenheiten die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen und beziehentlich außerordentlichen Mitglieder erforderlich.

Der Landeskulturrat faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen und beziehentlich außerordentlichen Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Wahlen entscheidet in der dritten Abstimmung relative Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das Los.

§ 11.

Der Landeskulturrat beschließt über das bei seinen Sitzungen und seinem sonstigen Geschäftsverkehre zu beobachtende und die Funktionen seines Vorsitzenden und seiner Beamten feststellende Regulativ.

Er hat das Recht, über seine Mitglieder wegen Außenbleibens ohne genügende Entschuldigung oder Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Regulativs angemessene Geldbußen als Ordnungsstrafen zu verhängen.

Der Vorsitzende kann dergleichen Ordnungsstrafen von den Beteiligten eintreiben; sollte es deshalb einer Hilfsvollstreckung bedürfen, so hat er die Justizbehörde anzugehen und leidet dann die Bestimmung in § 5 des Gesetzes vom 28. Januar 1835 unter A über die Kompetenzverhältnisse usw. (S. 56 des G. u. V. Bl. v. J. 1835) Anwendung.

§ 12.

Die Mitglieder des Landeskulturrates fungieren, mit Ausnahme des Generalsekretärs, unentgeltlich. Die nicht in Dresden wohnhaften Mitglieder erhalten jedoch Entschädigung für den ihnen durch ihre Teilnahme an den Sitzungen erwachsenden Reiseaufwand, worüber das Regulativ (§ 11) das Nähere bestimmt.

§ 13.

Zur Begutachtung der den Gartenbau betreffenden Fragen und Angelegenheiten wird bei dem Landeskulturrate ein Ausschuß für Gartenbau errichtet.

§ 14.

Der Ausschuß für Gartenbau besteht aus sechs Mitgliedern, deren Wahl auf sechs Jahre in sechs vom Ministerium des Innern gebildeten Wahlbezirken zugleich mit den Wahlen zum Landeskulturrate (§ 5) erfolgt.

Stimmberechtigt sind alle männlichen, volljährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Inhaber oder Bevollmächtigte der gärtnerischen Betriebe, die zur Deckung des aus der Vertretung des Gartenbaues beim Landeskulturrate erwachsenden Aufwandes Beiträge zu leisten verpflichtet sind.

Wählbar sind alle Inhaber oder zur Ausübung des Stimmrechts Bevollmächtigte gärtnerischer Betriebe (2. Absatz), sofern sie das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, die sächsische Staatsangehörigkeit und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen. Im übrigen finden auf die Wahlen die entsprechenden Vorschriften in § 5 dieses Gesetzes Anwendung.

§ 15.

Der Begutachtung des Ausschusses für Gartenbau unterliegen die Angelegenheiten, die ihm vom Landeskulturrate oder dem Ministerium des Innern zugeteilt werden. Der Ausschuss ist jedoch auch berechtigt, zu einzelnen den Gartenbau betreffenden Fragen selbstständig Stellung zu nehmen und Anträge an den Landeskulturrat zu richten.

§ 16.

Die Vorschriften in § 6 Absatz 1, § 8, § 9, § 10, § 12 finden auf den Ausschuss für Gartenbau und dessen Geschäftsführung sinngemäße Anwendung.

§ 17.

Zur Bestreitung der Kosten, welche dem Landeskulturrate zur Bezahlung seiner Beamten, zu Bestreitung seines Kanzleiaufwandes, der Wahlkosten, der Entschädigung seiner Mitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen und sonstigen durch Verfolgung der im § 2 vorgezeichneten Zwecke bedingten Ausgaben entstehen, erhält der Landeskulturrat einen auf den Staatshaushalts-Etat zu bringenden festen Zuschuss aus der Staatskasse.

Aller übrige Bedarf ist, insoweit die Vertretung, Förderung und Fortbildung der Landwirtschaft in Betracht kommt, von den Besitzern, bei verpachteten Grundstücken von den Pächtern, der mit mindestens 120 Steuereinheiten (§ 5) belasteten Grundstücke nach dem Maßstabe der auf letzteren ohne Berücksichtigung der Gebäude samt Hofraum haftenden Steuereinheiten aufzubringen. Die Höhe der zu erhebenden Beiträge wird vom Landeskulturrate festgesetzt.

Der für die Zwecke der Vertretung des Gartenbaues sich ergebende Bedarf ist, insoweit er durch Beiträge aus der Staatskasse nicht gedeckt wird, von den Inhabern der gärtnerischen Betriebe unter Bemessung der Beitragsleistung nach der in den Katastern der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft verzeichneten Zahl der Beitragsseinheiten aufzubringen. Das Ministerium des Innern kann nach Gehör des Ausschusses für Gartenbau bestimmen, daß die Inhaber gärtnerischer Betriebe, deren Umfang einen festzustellenden Mindestsatz nicht erreicht, von der Beitragsleistung frei bleiben.

Diese Beiträge sind rücksichtlich der Einbringung von Resten den öffentlichen Abgaben gleich zu achten.

§ 18.

Vorstehendes Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Ministerium des Innern beauftragt wird, tritt mit dem in Kraft. Von demselben Tage ab werden das Gesetz, die Reorganisation des Landeskulturrates betreffend, vom 9. April 1872, und das Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen des vorbezeichneten Gesetzes betreffend, vom 15. Juli 1876, aufgehoben.

Dresden, am

Begründung.

Seit dem Erlasse des preussischen Gesetzes, die Errichtung von Landwirtschaftskammern betreffend, vom 30. Juni 1894, sind in allen preussischen Provinzen, außerdem auch in Oldenburg, Braunschweig und Altenburg dergleichen Kammern eingerichtet worden. Danach ist auch im Königreiche Sachsen die Frage einer veränderten Ausgestaltung der bestehenden Einrichtungen zur Vertretung und Förderung der Landwirtschaft in Erwägung gezogen worden.

Mit Verordnung vom 31. Januar 1902 hat das Ministerium des Innern dem Landeskulturrat eröffnet, daß es Wert darauf lege, die Stellung des Landeskulturrates zu der Frage seiner etwaigen Ausgestaltung zu einer Landwirtschaftskammer kennen zu lernen.

Aus den Auslassungen des Landeskulturrates und seines Sonderausschusses sei folgendes hervorgehoben.

Die preussischen Landwirtschaftskammern haben die Aufgabe, die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft ihres Bezirkes wahrzunehmen, zu diesem Zwecke alle auf die Hebung der Lage des ländlichen Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen, insbesondere die weitere korporative Organisation des Berufsstandes der Landwirte, zu fördern. Sie haben das Recht, selbständige Anträge zu stellen und sind verpflichtet, die Verwaltungsbehörden bei allen die Land- und Forstwirtschaft betreffenden Fragen durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen, sich nicht nur über solche Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung zu äußern, welche die allgemeinen Interessen der Landwirtschaft oder die besonderen Interessen der beteiligten Bezirke berühren, sondern auch bei allen Maßnahmen mitzuwirken, welche die Organisation des ländlichen Kredites und sonstige gemeinsame Aufgaben betreffen.

Außerdem liegt den preussischen Kammern die Förderung des technischen Fortschritts der Landwirtschaft ob. Insbesondere ist ihnen die Befugnis erteilt worden, Versuchs- und Unterrichtsanstalten zu übernehmen, mit den landwirtschaftlichen Zentralvereinen in organischen Verband zu treten und Vereine und Genossenschaften zur Förderung der Landwirtschaft in der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Endlich ist den Landwirtschaftskammern durch Gesetz eine Mitwirkung bei der Verwaltung und den Preisnotierungen der Produktenbörsen, sowie der Märkte, insbesondere der Viehmärkte, übertragen worden.

Die Kammern besitzen das Recht der Steuererhebung. Die jährlichen Anlagen dürfen ohne besondere Genehmigung des Ministeriums $\frac{1}{2}\%$ des Grundsteuer-Reinertrags nicht übersteigen. Nicht nur die staatlicherseits bewilligten, sondern auch die aus der Steuererhebung gewonnenen Mittel können auf die Förderung der Technik der Landwirtschaft und ihrer Nebenzweige und zur Unterstützung der dafür bestehenden landwirtschaftlichen und sonstigen Vereine verwendet werden.

Die preussischen Landwirtschaftskammern machen von dem Rechte der Steuererhebung einen recht umfänglichen Gebrauch, so daß in einigen Provinzen die Steuern der Kammer die Staatsbeihilfen übersteigen.

Von großer Wichtigkeit war bei der Errichtung der Landwirtschaftskammern die Eingliederung der landwirtschaftlichen Vereinsorganisation. Man hat hierbei grundsätzlich daran festgehalten, daß die vorhandenen landwirtschaftlichen und zweckverwandten Vereine in der Erfüllung der bisher von ihnen verfolgten Aufgaben eine Beschränkung nicht erfahren und hat dadurch erreicht, daß in der Mehrzahl der Provinzen diese Vereinigungen den Kammern sich organisch angegliedert haben. Im übrigen ist den Kammern hinsichtlich ihrer inneren Organisation der weiteste Spielraum gelassen worden.

Nach den bisherigen Wahrnehmungen scheinen sich die Erwartungen, die man bei der Errichtung der Kammern gehegt hat, im allgemeinen erfüllt zu haben. Insbesondere ist die vorher von mancher Seite ausgesprochene Befürchtung, die Steuererhebung und die Verwendung der hierdurch gewonnenen Mittel zur Unterstützung der landwirtschaftlichen Vereine werde auf die Tätigkeit der bestehenden Vereine in bezug auf die Aufwendung eigener Mittel lähmend einwirken, nicht eingetroffen. Es ist vielmehr dadurch Anstoß zur Gründung neuer Vereine für die verschiedenartigsten Zwecke dort gegeben worden, wo zwar bisher schon das Bedürfnis vorgelegen, es aber, abgesehen von dem Mangel an Beratung durch sachkundige Personen, an den erforderlichen Mitteln gefehlt hatte.

Es verdient noch hervorgehoben zu werden, daß auch die landwirtschaftlichen Versuch- und Unterrichtsanstalten zumeist von den Landwirtschaftskammern übernommen werden, oder doch, insoweit die politischen Kreise an der Errichtung und Verwaltung der landwirtschaftlichen Schulen beteiligt sind, bezügliche Verhandlungen eingeleitet wurden. In enger Verbindung mit den Landwirtschaftskammern stehen in verschiedenen Provinzen auch die zur Förderung und Unterstützung des Genossenschaftswesens getroffenen Einrichtungen dadurch, daß deren Leitung in den Händen der leitenden Persönlichkeiten der Kammern ruht.

Die preussischen Landwirtschaftskammern stellen somit eine Organisation dar, die alle Kräfte und Einrichtungen zu einem einheitlichen Ganzen zusammenfaßt. Eine derartige Vereinigung bietet den Vorteil, daß sie es ermöglicht, große Aufgaben mit großen Mitteln der Lösung entgegenzuführen und insbesondere den gesamten Bestrebungen zur Förderung der Landwirtschaft auf technischem Gebiete eine Einheitlichkeit zu sichern, die in vielen Fällen die Voraussetzung für den Erfolg bildet.

In gleicher Weise war im Königreiche Sachsen bis zu einem gewissen Grade die Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen vor Erlass des Gesetzes vom 9. April 1872, betreffend die Reorganisation des Landeskulturrates, gestaltet.

Nach dem Statut vom 20. Februar 1852 war der Landeskulturrat das gemeinschaftliche Organ der landwirtschaftlichen Vereine und hatte die Aufgabe, dahin zu wirken, daß die Bodenkultur in ihren verschiedenen Richtungen gefördert, durch Erfahrung, Lehre und Wissenschaft fortgebildet, das hierin als nützlich Erkannte allgemein verbreitet und überhaupt alles getan werde, was möglich ist, die Kultur fort und fort zu erhöhen. Es waren ihm somit die Geschäfte einer Zentralstelle der landwirtschaftlichen Vereine übertragen.

Das Bestreben, für die Interessen der Landwirtschaft eine ähnliche selbständige Vertretung zu erlangen, wie solche Handel und Gewerbe schon seit längerer Zeit in den Handels- und Gewerbekammern besaßen, führte zur Umgestaltung des Landeskulturrates durch das Gesetz vom 9. April 1872. Hierdurch verlor der Landeskulturrat seine Eigenschaft als Zentralstelle der landwirtschaftlichen Vereine. Dem Landeskulturrate und den landwirtschaftlichen Kreisvereinen blieb es überlassen, ihre künftigen Beziehungen zu einander zu regeln. Dies geschah zunächst durch die Geschäftsordnung des Landeskulturrates, in der es für wünschenswert erklärt wurde, daß auf allgemeine Fragen bezügliche Anträge der landwirtschaftlichen Kreisvereine künftig an den Landeskulturrat gerichtet und von diesem mit seinem Gutachten an das Ministerium des Innern gebracht werden möchten. Im übrigen wurden nur noch der Austausch der von den genannten Körperschaften ausgehenden Druckschriften und die Beteiligung des Vorstandes des Landeskulturrates an den Versammlungen der landwirtschaftlichen Kreisvereine vorgesehen, um einen anregenden Verkehr zwischen den Körperschaften herbeizuführen.

Den gleichen Zweck hatte die Einführung der Direktorialkonferenz der landwirtschaftlichen Kreisvereine durch die „Grundzüge der Organisation des landwirtschaftlichen Vereinswesens“ vom 23. Dezember 1878. Indessen wurde hierdurch eine Verbindung zwischen dem Landeskulturrate und den landwirtschaftlichen Kreisvereinen auch

nur insoweit herbeigeführt, als den Vorsitzenden und dem Generalsekretär des Landeskulturrates das Recht der Mitwirkung bei der Lösung gemeinsamer Aufgaben durch die Mitberatung und die Geschäftsführung zuerkannt wurde.

Wenn nun die Frage aufgeworfen wird, welche Wirkung die seit dem Jahre 1872 bestehende Dezentralisation auf die Vertretung und Förderung der landwirtschaftlichen Interessen in den letztverflohenen Jahrzehnten ausgeübt hat, so darf diese Frage wohl dahin beantwortet werden, daß die Vertretung der Landwirtschaft gegenüber den gesetzgebenden Faktoren des Landes in ausreichendem Maße hat zur Geltung gebracht werden können. Wenigstens hat sich in dieser Beziehung wohl kaum eine in der vorhandenen Organisation der landwirtschaftlichen Interessenvertretung begründete Lücke fühlbar gemacht, die eine Reorganisation als dringend wünschenswert hätte erscheinen lassen.

Das Gleiche darf gesagt werden, insoweit es sich um die Förderung der landwirtschaftlichen Technik handelt. Durch die weitgehende Ausbreitung des landwirtschaftlichen Vereinswesens und die Ausgestaltung des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens ist die Möglichkeit geschaffen, die Kenntnis der Ergebnisse wissenschaftlicher Forschungen und praktischer Erfahrungen auf allen Gebieten des landwirtschaftlichen Gewerbes weitesten Kreisen der Landwirte zu vermitteln und nach allen Richtungen anregend zu wirken.

Indessen ist doch bei dem Ausbau der zur Förderung der Landwirtschaft als notwendig erkannten Einrichtungen in steigendem Maße ein Mangel insofern hervorgetreten, als es den landwirtschaftlichen Kreisvereinen an einem gemeinsamen Fonds mangelt, der die Lösung gewisser Aufgaben im Interesse der Gesamtheit ermöglicht, als dem Landeskulturrat aber durch Gesetz betreffs der Verwendung der durch Steuererhebung gewonnenen Beträge Schranken gezogen sind, die eine Bewilligung von Mitteln zu den gedachten Zwecken an die landwirtschaftlichen Kreisvereine nicht gestatten. Die Durchführung der Kontrolle des Handels mit Futter- und Düngemitteln, die im Bereiche der Aufgaben der Kreisvereine liegt, konnte der Landeskulturrat nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern und nach Bewilligung der zur Ausführung erforderlichen Mittel aus der Staatskasse übernehmen. Dem Wunsche, die Belastung der eigenen Kassen der landwirtschaftlichen Kreisvereine durch Übernahme der von deren Beamten und den Lehrern an den landwirtschaftlichen Schulen zu entrichtenden Pensionskassenbeiträge zu vermindern, konnte der Landeskulturrat nicht entsprechen, weil er dadurch seine Befugnisse hinsichtlich der Verwendung der ihm zufließenden Mittel überschritten haben würde. Das gleiche Bedenken stand der gewünschten Errichtung einer Zentral-Arbeiternachweisstelle durch den Landeskulturrat entgegen. Dies ist ein Mangel der bestehenden Organisation, dessen Abstellung sowohl wünschenswert als auch in der Entwicklung der Verhältnisse begründet erscheint.

Die Herbeiführung der Befugnis des Landeskulturrates, die durch Beiträge der Wahlberechtigten gewonnenen Mittel auch zur Förderung der Aufgaben der landwirtschaftlichen Kreisvereine, wie der Landesverbände der Spezialvereine zu verwenden, würde indessen die Schaffung einer engeren organischen Verbindung der obengenannten Körperschaften hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zur Voraussetzung haben, wobei allerdings grundsätzlich daran festzuhalten sein wird, daß die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Vereine eine Beeinträchtigung nicht erfahren darf, vielmehr einer Weiterentwicklung entgegengeführt werden muß.

Die ins Auge gefaßte innigere organische Verbindung soll sich in der Weise vollziehen, daß im Rahmen des Landeskulturrates für die landwirtschaftlichen Vereine eine Vertretung geschaffen wird, die zugleich das begutachtende Organ für alle das landwirtschaftliche Vereinswesen betreffenden gemeinsamen Angelegenheiten ist. Hierzu dürfte auch die Vereinbarung der Richtung gehören, in der sich die Maßnahmen der landwirtschaftlichen Kreisvereine und der zentralisierten Spezialvereine im allgemeinen zu bewegen haben. Der

gedachten Vertretung im Landeskulturrat wird aber namentlich auch die Aufgabe zuzuweisen sein, betreffs der für die Zwecke der zentralisierten Spezialvereine (Landesobstbauverein, Landesverband der Geflügelzüchtervereine, Bienenwirtschaftlicher Hauptverein usw.) zu erbittenden Geldmittel Beratung zu pflegen und Vorschläge zu machen.

Diese Zentralvereine haben daher künftig die von ihnen aufgestellten Voranschläge, insoweit es sich um die Bewilligung von Mitteln aus der Staatskasse und aus der Kasse des Landeskulturrates handelt, letzterem zu unterbreiten. Hierdurch wird zugleich Gelegenheit geboten werden, sich über die Maßnahmen zur Förderung der in Frage kommenden Nebenbetriebszweige im allgemeinen und über die Grundsätze für die Verwendung der zu erbittenden beziehentlich zu bewilligenden Mittel zu verständigen. Die Verwendung der den Landesverbänden bewilligten Beträge wird zunächst der Kontrolle der landwirtschaftlichen Kreisvereine für ihre Bezirke unterliegen.

Ein organischer Zusammenschluß oder Anschluß der in Betracht kommenden Körperschaften an den Landeskulturrat in der vorstehend angedeuteten Weise bedingt eine Abänderung des Gesetzes vom 9. April 1872 insofern, als die in § 2 aufgeführten besonderen Aufgaben des Landeskulturrates eine Erweiterung dahin erfahren, daß ihm die Aufgabe übertragen wird:

„in gemeinsamen Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Kreisvereine und der Landesverbände landwirtschaftlicher Spezialvereine die Leitung zu übernehmen“.

Zu § 2
des Entwurfs.

Für die Beratung und Begutachtung der das landwirtschaftliche Vereinswesen betreffenden Fragen wird ein „erweiterter Ausschuß“ zu bilden sein, der an die Stelle der bisherigen Direktorialkonferenz der landwirtschaftlichen Kreisvereine tritt und deren Zuständigkeit in erweitertem Umfange erhält.

Durch diese in Aussicht genommene Neueinrichtung dürfte ein innigeres, einheitlicheres Zusammenwirken aller zur Vertretung und Förderung der heimischen Landwirtschaft berufenen Organe herbeigeführt werden, ohne daß die einzelnen Körperschaften in der Erfüllung der ihnen jetzt obliegenden Aufgaben und in der Entwicklung ihrer Tätigkeit irgendwie beengt werden und ohne daß sich die Notwendigkeit einer wesentlichen Änderung der Organisation dieser Körperschaften ergibt.

Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen hat auch im Königreiche Sachsen eine Bedeutung erlangt, die es angezeigt erscheinen läßt, der Behandlung genossenschaftlicher Fragen durch den Landeskulturrat vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken und mit den zur Vertretung und Förderung des Genossenschaftswesens errichteten Stellen in engere Fühlung als bisher zu treten. Zu diesem Zwecke ist nicht nur die Bildung eines Sonderausschusses für das Genossenschaftswesen vorzusehen, sondern auch die Zahl der ordentlichen Mitglieder des Landeskulturrates durch Zuwahl eines Sachverständigen für landwirtschaftliches Genossenschaftswesen zu vermehren.

Zu § 3
Ziffer 4 e
des Entwurfs.

Weiter ist auch das Bedürfnis hervorgetreten, die Mitwirkung von Sachverständigen auf anderen, mit dem Betriebe der Landwirtschaft zusammenhängenden Gebieten zu sichern. Um diesem Bedürfnisse künftig von Fall zu Fall ohne einer Gesetzesänderung gerecht werden zu können, empfiehlt es sich, im 2. Absatz des § 3 des alten Gesetzes die Worte:

Zu § 3
Absatz 2
des Entwurfs.

„und anderer verwandter Fächer“

zu ersetzen durch die Worte:

„und anderer mit der Landwirtschaft zusammenhängender Gebiete“.

Nach den für die Produktenbörsen zu Dresden, Leipzig und Chemnitz gemäß § 4 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 erlassenen Börsenordnungen sollen dem mit der Leitung und Verwaltung der Produktenbörse beauftragten Börsenvorstände auch Landwirte angehören. Von den genannten Produktenbörsen sind dementsprechend Angehörige der Landwirtschaft in den Börsenvorstand gewählt worden. Hierdurch ist zwar die Möglichkeit der Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen in den betreffenden Organen der

Zu § 2
Absatz 3
des Entwurfs.

Produktenbörsen, denen u. a. auch die Feststellung der Börsenpreise obliegt, gegeben. Die befriedigende Durchführung dieser Vertretung wird aber nach wie vor dadurch in Frage gestellt, daß geeignete Angehörige der Landwirtschaft, welche regelmäßig die Produktenbörse besuchen, nur in geringer Zahl vorhanden sind. Infolgedessen ist unter den derzeitigen Verhältnissen eine regelmäßige Mitwirkung von Vertretern der Landwirtschaft an den Arbeiten des Börsenvorstandes nicht gesichert. Es erscheint wünschenswert, daß in gleicher Weise, wie den preussischen Landwirtschaftskammern durch das Gesetz vom 30. Juni 1894, dem Landeskulturrate durch Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in § 2 des Gesetzes vom 9. April 1872 das Recht verliehen werde, bei der Verwaltung und den Preisnotierungen der sächsischen Produktenbörsen mitzuwirken.

Das gleiche Bedürfnis macht sich in bezug auf die Mitwirkung der Landwirtschaft bei der Verwaltung und den Preisnotierungen der Schlachtviehmärkte geltend, wozu zurzeit eine Möglichkeit überhaupt noch nicht gegeben ist.

Die Ermittlung der Schlachtviehpreise erfolgt an den vier größten Märkten des Landes in ganz verschiedener Weise. In Dresden werden die Preise durch das städtische Schouamt (Wohlfahrtspolizeiamt) auf dem Schlacht- und Viehhofe, in Leipzig durch Umfrage bei den Händlern und Fleischern, in Chemnitz durch die Organe der Schlachthofdirektion, unter Mitwirkung von Vertrauenspersonen aus Fleischer- und Viehhändler- oder Kommissionärkreisen ermittelt und festgesetzt. In Zwickau wird in ähnlicher Weise verfahren wie in Chemnitz, nur werden bei der Preisfeststellung auch noch von der Schlachthofdirektion durch Befragung von Käufern ermittelte Preise bei der Zusammenstellung der Marktberichte mit berücksichtigt.

Es erscheint wünschenswert, daß dem Landeskulturrate auch das Recht, bei der Verwaltung und den Preisnotierungen der Schlachtviehmärkte mitzuwirken, durch Gesetz übertragen werde.

In Ausführung von § 5, erster Absatz, des Gesetzes vom 9. April 1872 sind durch Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 15. April 1872 und vom 28. März 1878 die dreizehn Wahlbezirke für die Wahlen zum Landeskulturrate gebildet worden, und zwar, wie vorgeschrieben, unter tunlichster Berücksichtigung der im Privatbesitze befindlichen land- und forstwirtschaftlich benutzten Fläche dergestalt, daß die in den Bezirken der einzelnen Kreishauptmannschaften gelegenen Amtsgerichtsbezirke zu einer der gesetzlichen Vorschrift entsprechenden Zahl von Wahlbezirken (in der Kreishauptmannschaft Bautzen 2, Leipzig 3, Dresden und Zwickau je 4) vereinigt worden sind. Inzwischen sind mehrfache Änderungen in bezug auf die Abgrenzung von Amtsgerichtsbezirken eingetreten, auch ist die Kreishauptmannschaft Chemnitz aus Teilen des vormaligen Regierungsbezirkes Zwickau neu errichtet worden, so daß ohnehin eine anderweite Einteilung der Wahlbezirke ins Auge gefaßt werden müßte.

Es hat sich aber auch herausgestellt, daß die derzeitige Abgrenzung der Wahlbezirke insofern nicht zweckmäßig ist, als sie es deren Vertretern im Landeskulturrate erheblich erschwert, ja in mehreren Fällen sogar geradezu unmöglich macht, in persönliche Beziehung zu ihren Wählern zu treten und sich über die landwirtschaftlichen Verhältnisse in ihren Bezirken auf dem laufenden zu halten.

Zu § 5
des Entwurfs.

Eine Besserung wird dadurch herbeizuführen sein, daß die Wahlbezirke in Anlehnung an die Abgrenzung der amtschauptmannschaftlichen Bezirke oder durch Vereinigung solcher gebildet werden. Durch Streichung der oben angeführten Worte in § 5: „unter tunlichster Berücksichtigung bis: zwei in dem Regierungsbezirke Bautzen“ soll dem Ministerium des Innern die Fügigkeit geboten werden, die Einteilung der Wahlbezirke nach Amtschauptmannschaften ohne spätere Gesetzesänderung vorzunehmen.

Zu § 3
Ziffer 4
des Entwurfs.

Gelegentlich der Neuwahl des Generalsekretärs in der 39. Gesamtsitzung des Landeskulturrates wurde darauf hingewiesen, daß nach dem Gesetze vom 9. April 1872 nur

ein Teil der ordentlichen Mitglieder des Landeskulturrates berechtigt sei, bei dieser Wahl mitzuwirken, während die Vertreter der Volkswirtschaft, der Forstwirtschaft, der landwirtschaftlichen Lehranstalten und Versuchsstationen hierbei nicht wahlberechtigt seien. Es entspreche aber der Billigkeit, daß auch diese Mitglieder sich an der Wahl beteiligen könnten, da andernfalls der Anschein erweckt werden könnte, als ob sie nicht gleichwertige ordentliche Mitglieder seien.

Diesem Wunsche kann die Berechtigung nicht abgesprochen werden, weshalb § 3 Ziffer 4 des Gesetzes vom 9. April 1872 dementsprechend erweitert worden ist.

Durch Gesetz vom 15. Juli 1876 ist in Abänderung des dritten Absatzes von § 5 des Gesetzes, die Reorganisation des Landeskulturrates betreffend, vom 9. April 1872 folgendes bestimmt:

Zu § 5. Stimmberechtigt bei der Wahl dieser 13 Mitglieder sind alle männlichen Personen, welche

- a) Besitzer oder Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke, auf denen nach Abrechnung der die Gebäude samt Hofraum treffenden Einheiten mindestens 120 Steuereinheiten haften,
- b) volljährig und
- c) der bürgerlichen Ehrenrechte nicht verlustig gegangen sind.

Ferner enthält das Gesetz vom 15. Juli 1876 in bezug auf die Beitragspflicht folgende Bestimmung:

Zu § 13. Aller übrige Bedarf ist von den Besitzern der zu § 5 unter a vorstehend bezeichneten Grundstücke nach dem Maßstabe der auf letzteren ohne Berücksichtigung der Gebäude samt Hofraum haftenden Steuereinheiten aufzubringen usw.

Durch diese Bestimmung ist im Gegensatz zu der im Gesetz vom 9. April 1872 enthaltenen Vorschrift, wonach auch die mit mindestens einem Taler ordentlicher Gewerbesteuer besteuerten Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke beitragspflichtig waren, die Beitragspflicht dem Besitzer allein auferlegt und für den Pächter in Wegfall gekommen, insoweit sie nicht vom Verpächter auf ihn übertragen wird.

Bei den letzten Wahlen zum Landeskulturrat hatte in einem Falle sowohl der Besitzer als auch der Pächter eines Rittergutes die Wahlberechtigung für sich in Anspruch genommen. Dies gab den Anlaß zur Regelung der Frage der Stimmberechtigung in den Fällen, in denen ein landwirtschaftlicher Betrieb ganz oder teilweise verpachtet ist. Bisher galt die Anschauung, daß für keinen landwirtschaftlichen Betrieb das Stimmrecht mehreren Personen gleichzeitig zustehe.

Waren mehrere Personen als Mitbesitzer oder Mitpächter bei demselben Betriebe beteiligt, so hatten sie nach § 8 Absatz 2 der Ausführungsverordnung vom 15. April 1872 den unter sich zu bestimmen und zu legitimieren, der das Stimmrecht ausüben solle. War ein landwirtschaftliches Grundstück, auf dem nach Abrechnung der die Gebäude samt Hofraum treffenden Einheiten mindestens 120 Steuereinheiten hafteten, gänzlich verpachtet, so stand dem Pächter allein die Stimmberechtigung zu. War ein solcher Betrieb teilweise verpachtet und hafteten auf dem verpachteten Teile, ohne Berücksichtigung der Gebäude samt Hofraum mindestens 120 Steuereinheiten, so hatten Besitzer und Pächter den unter sich zu bestimmen und zu legitimieren, der das Stimmrecht ausüben solle. Hatte der verpachtete Teil weniger Steuereinheiten, so stand dem Besitzer allein das Stimmrecht zu.

Bei Besprechung des obenbezeichneten Falles wurde vom Landeskulturrate besonderer Wert darauf gelegt, daß in allen Fällen, in denen es sich um teilweise verpachtete landwirtschaftliche Betriebe handelt, sowohl der Besitzer, als auch der Pächter wahlberechtigt

sein sollen, vorausgesetzt, daß auf den von ihnen bewirtschafteten Flächen — nach Abrechnung der auf die Gebäude samt Hofraum entfallenden Einheiten — mindestens je 120 Steuereinheiten haften. Dementsprechend sind in § 5 Absatz 3 die Worte: „Besitzer oder Pächter“ ersetzt worden durch: „Besitzer und Pächter“ landwirtschaftlicher Grundstücke.

Zu §§ 13
und 14
des Entwurfs.

In der 41. Gesamtsitzung des Landeskulturrates wurde von dem Vorsitzenden des Gartenbauverbandes für das Königreich Sachsen darauf hingewiesen, daß der Gartenbau in Sachsen bis jetzt keine gesetzliche Vertretung habe. Eine Organisation tue ihm aber dringend not, wie in den beteiligten Kreisen allseitig anerkannt werde. Die Überzeugung, daß der Gartenbau zu einer gedeihlichen Weiterentwicklung und zur Wahrung seiner Interessen, auch dem Auslande gegenüber, unbedingt einer Vertretung an maßgebender Stelle bedürfe, einer Stelle, die alle Wünsche der Gärtner zusammenfasse und die ihnen die sachliche Beurteilung und sachgemäße Behandlung zuteil werden lasse, zum Wohle des Einzelnen wie der Gesamtheit, habe sich unter den Gärtnern Bahn gebrochen. Es sei der Wunsch aller Kreise des Gartenbaues, durch Anschluß an den Landeskulturrat der Landwirtschaft zugerechnet zu werden. Gesetze, die zur Regelung der landwirtschaftlichen Betriebe erlassen worden seien, könnten zumeist auch beim Gartenbau Geltung finden. Ein Teil der Gartenbaubetriebe, die — da sie nicht selbständig, sondern nur Nebenbetriebe seien —, es seien dies die Rittergutsjätnereien, habe ja schon heute seine gesetzliche Vertretung im Landeskulturrate und trage auch zu dessen Kosten bei. Dies berechtige zu dem Schlusse, daß auch die selbständigen Gärtnerbetriebe im Landeskulturrate ihre geeignetste Vertretung fänden.

Darauf beschloß damals der Landeskulturrat, beim Ministerium des Innern zu befürworten, daß

1. durch Gesetz eine Vertretung des sächsischen Gartenbaues im Anschluß an den Landeskulturrat geschaffen und
2. dieser Vertretung das Recht verliehen werde, Beiträge von den Gärtnern zu erheben.

Die hierzu gemachten Vorschläge gehen im wesentlichen dahin, daß bei dem Landeskulturrate ein Ausschuß für Gartenbau errichtet werde. Dieser Ausschuß soll dem Landeskulturrate als sachverständiges Organ in allen den heimischen Gartenbau betreffenden Fragen dienen. Nach Lage der Verhältnisse sei ihm etwas mehr Selbständigkeit in bezug auf seine Tätigkeit zu gewähren, als den Sonderausschüssen des Landeskulturrates, die nach der Geschäftsordnung lediglich den Charakter von begutachtenden Organen haben.

Der Ausschuß für Gartenbau soll aus sechs Mitgliedern bestehen, die unter sich einen Vorsitzenden wählen. Letzterer wird durch die Wahl ordentliches Mitglied des Landeskulturrates und tritt an die Stelle des bisherigen außerordentlichen Mitglieds für Obst- und Gartenbau. Er erhält, wie die in § 3 Ziffer 5 des Gesetzes vom 9. April 1872 bezeichneten ordentlichen Mitglieder, das Stimmrecht für die Wahl des Generalsekretärs. Die übrigen Mitglieder des Ausschusses sollen in ihrem Verhältnisse zum Landeskulturrate lediglich die Stellung von Sachverständigen für Angelegenheiten des Gartenbaues einnehmen.

Die sechs Mitglieder des Ausschusses werden auf 6 Jahre gewählt. Die Wahlen haben gleichzeitig mit den Wahlen zum Landeskulturrate in 6 vom Ministerium des Innern zu bildenden Wahlbezirken stattzufinden, bei deren Abgrenzung Rücksicht auf die Bedeutung der Gärtnerei in den einzelnen Bezirken zu nehmen ist. Falls die vorgeschlagene Gesetzesänderung vor den nächsten Neuwahlen zum Landeskulturrate in Kraft tritt und die erstmalige Wahl zum Ausschusse für Gartenbau vorher zu vollziehen ist, empfiehlt es sich, die erste Wahlperiode zu verlängern, um eine Wiederwahl nach kurzer Frist zu vermeiden.

Die Stimmberechtigung erhalten alle männlichen volljährigen Inhaber oder Bevollmächtigte gärtnerischer Betriebe, die verpflichtet werden, zur Deckung des aus der Vertretung des Gartenbaues beim Landeskulturrate erwachsenden Aufwandes Beiträge zu leisten. Die Ausübung des Stimmrechts ist selbstverständlich auch an die Bedingung des Besitzes der bürgerlichen Ehrenrechte gebunden.

Die Wählbarkeit ist auf solche Beitragspflichtige oder deren Bevollmächtigte zu beschränken, die das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, die sächsische Staatsangehörigkeit und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen. Im übrigen gelten für die Wahlen die in § 5 des Gesetzes vom 9. April 1872 enthaltenen Bestimmungen.

Nach § 13 dieses Gesetzes sind zur Deckung des dem Landeskulturrate erwachsenden Aufwandes, soweit der zu diesem Zwecke ausgeworfene feste Zuschuß aus der Staatskasse nicht ausreicht, angemessene Beiträge von den Besitzern der Grundstücke zu erheben, auf denen nach Abrechnung der die Gebäude samt Hofraum treffenden Einheiten mindestens 120 Steuereinheiten haften. Die Höhe der zu erhebenden Beiträge wird vom Landeskulturrate festgestellt. Es erscheint gerechtfertigt, wie bei den Handels- und Gewerbekammern, von dem Erfordernis vorgängiger Genehmigung der Beitragshöhe durch die Staatsregierung abzusehen.

Zu § 17
des Entwurfs.

Die geplante engere Angliederung der landwirtschaftlichen und zweckverwandten Vereine an den Landeskulturrat, sowie die ins Auge gefaßte Herbeiführung der Fügigkeit, Mittel des Landeskulturrates künftig auch für Zwecke der landwirtschaftlichen Kreisvereine und der Landesverbände zu verwenden, wird im Laufe der Zeit eine nicht unerhebliche Erhöhung der Ausgaben des Landeskulturrates zur Folge haben.

Die Kosten der gärtnerischen Vertretung und der im Interesse der Förderung des Gartenbaues getroffenen und künftig etwa noch zu schaffenden Einrichtungen sind ausschließlich von den wahlberechtigten Inhabern gärtnerischer Betriebe zu tragen. Die Inhaber von Rittergutsgärtnereien dürften außer Betracht zu lassen sein, da sie bereits zur Beitragsleistung für die Zwecke des Landeskulturrates herangezogen sind. Es würde somit von der über Einnahmen und Ausgaben des Landeskulturrates geführten Rechnung vollständig getrennte Rechnungsführung über die Einnahmen und Ausgaben für die Zwecke des Gartenbaues erforderlich sein.

Zu § 17
Absatz 2
des Entwurfs.

Als Maßstab für die Einhebung der Beiträge zur Deckung der Kosten der Vertretung des Gartenbaues und von dieser zu unterstützenden Unternehmungen dürfte die Zahl der Betriebsarbeitstage für die einzelnen Gärtnereibetriebe, wie sie für die Zwecke der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft festgestellt sind, am besten geeignet sein, weil einerseits ihre Feststellung auf ausreichend sicherer Grundlage (Vohulisten) erfolgt und alljährlich wiederholt wird, andererseits aber die Zahl der für die einzelnen Gärtnereibetriebe sich ergebenden Arbeitstage einen angemessenen Ausdruck für den Grad des Interesses an der Ausgestaltung der beruflichen Vertretung darstellt. Ob, um in dieser Beziehung noch einen weiteren Ausgleich herbeizuführen, die Beitragspflichtigen in Gruppen einzuteilen und die Beitragsätze mit der Zunahme der Zahl der Betriebsarbeitstage progressiv gesteigert werden möchten, wird besonderer Erwägung bei der Aufstellung von Ausführungsvorschriften vorzubehalten sein. Ebenso wird dem Ministerium des Innern die Entschließung darüber vorzubehalten sein, ob und in welchem Umfange die Inhaber ganz kleiner Gärtnereibetriebe, bei denen der Ertrag der Beiträge mit den Kosten der Erhebung nicht im rechten Verhältnisse stehen würde, von der Beitragsleistung ganz frei zu lassen seien.

7.

Defret an die Stände,

den Entwurf zu einem Gesetze, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 24. Oktober 1905.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

lassen den getreuen Ständen beigefügt den Entwurf zu einem Gesetze, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 betreffend, nebst Begründung zur verfassungsmäßigen Beratung zugehen und sehen der hierauf abzugebenden Erklärung in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 24. Oktober 1905.

Friedrich August.



Georg von Meisch.

Gesetz,

die Ausführung des Reichsgesetzes über die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 betreffend,

vom 1906.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

verordnen unter Aufhebung des Gesetzes vom 12. Mai 1884, die Ausführung des Reichsgesetzes über Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit vom 3. Juli 1883 betreffend (G. u. V.-Bl. S. 156), unter Zustimmung Unserer getreuen Stände was folgt:

§ 1.

Der Ersatz des Wertes der auf obrigkeitliche Anordnung infolge der in den §§ 1 und 2 des Reichsgesetzes über die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 bezeichneten Maßregeln vernichteten und des Mindertwertes der bei der Untersuchung oder Desinfektion beschädigten gesunden Reben wird auf Verlangen des Betroffenen aus der Staatskasse gewährt.

§ 2.

Der Beschädigte hat seinen Ersatzanspruch bei dessen Verlust innerhalb drei Tagen, vom Tage der Ausführung der den Ersatzanspruch begründenden Anordnung an, bei der

für das betroffene Grundstück zuständigen Verwaltungsbehörde und zwar, soweit eine Stadt mit Revidierter Städteordnung in Betracht kommt, bei dem Stadtrate, sonst bei der Amtshauptmannschaft anzubringen. Zu letzterem Zwecke genügt die Erhebung des Anspruchs gegenüber dem von der Verwaltungsbehörde bestellten Sachverständigen für Reblausangelegenheiten.

§ 3.

Die Entschädigung wird durch die in § 2 bestimmte Verwaltungsbehörde unter Zuziehung von Sachverständigen festgestellt.

Vor der Entscheidung sind der Beschädigte und der Staatsfiskus zu hören. Beiden Teilen steht vom Tage der Eröffnung an der Rekurs an die Kreishauptmannschaft zu. Das sonstige Verfahren wird im Verordnungswege geregelt.

§ 4.

Die Feststellung der Entschädigung kann binnen vier Wochen durch Klage im Rechtswege angefochten werden, hierbei findet im übrigen § 33 des Enteignungsgesetzes für das Königreich Sachsen vom 24. Juni 1902 entsprechende Anwendung.

Die Frist beginnt mit dem Ablaufe der Rekursfrist oder, wenn rechtzeitig Rekurs eingewendet worden war, mit dem Tage der Eröffnung der zweitinstanzlichen Entscheidung und im Falle der Rücknahme des Rekurses mit der Erklärung der Rücknahme.

§ 5.

In den Fällen des § 8 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 werden die Kosten auf dem in § 3 geordneten Wege festgesetzt.

Die Beitreibung dieser Kosten erfolgt im Verordnungswege.

§ 6.

Die Verwaltungsbehörden haben kostenfrei zu expedieren. Die Vergütungen für Sachverständige sind staatswegen zu übertragen.

Dresden, am 1906.

Begründung.

Das Reichsgesetz vom 3. Juli 1883, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblaus (R.-G.-Bl. S. 149), ist durch das Reichsgesetz vom 6. Juli 1904, betreffend die Bekämpfung der Reblaus (R.-G.-Bl. S. 261), ersetzt worden.

Während nach § 10 des ersteren Gesetzes die Bestimmung darüber, von wem die Entschädigung für obrigkeitlicher Anordnung gemäß vernichtete oder bei der Untersuchung beschädigte Reben zu gewähren und wie sie anzubringen ist, von den einzelnen Bundesstaaten zu treffen ist, bestimmt nunmehr das Reichsgesetz vom 6. Juli 1904, in § 6, daß derjenige, dessen Rebpflanzungen von den in den §§ 1 und 2 bezeichneten Maßregeln betroffen werden, befugt ist, aus der Kasse des Bundesstaates, zu dessen Gebiete das betreffende Grundstück gehört, den Ersatz des Wertes der vernichteten und des Minderwertes der bei der Untersuchung beschädigten gesunden Reben zu verlangen.

Diese Bestimmung, sowie die Bestimmung darüber, nach welchen Grundsätzen die Entschädigung zu ermitteln und festzustellen ist, entspricht dem seither im Königreich Sachsen geübten Verfahren.

Hervorzuheben ist ferner die in § 8 des neuen Gesetzes enthaltene Bestimmung:

„Wer unter vorsätzlicher Verletzung der zum Schutze gegen die Reblaus erlassenen gesetzlichen Vorschriften oder polizeilichen Anordnungen eine Rebspflanzung anlegt oder erneuert, oder Rebmaterial für eine Rebspflanzung liefert, ingleichen wer vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit die Reblaus auf einem Grundstücke verbreitet, haftet für die Kosten der durch sein Verhalten veranlaßten behördlichen Maßregeln. Zu diesen Kosten sind auch die an dritte zu zahlenden Entschädigungen zu rechnen.“

Die nach § 8 erforderlich werdenden behördlichen Maßregeln werden zumeist bestehen in der Vernichtung der neuangelegten oder erneuerten Rebspflanzungen und in der Desinfektion des Bodens. Der Betrag der einzuziehenden Entschädigungssumme wird durch die zuständige Verwaltungsbehörde unter Zuziehung von Sachverständigen festgestellt.

Für die Beitreibung der Kosten sollen die Bestimmungen über das Verfahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege maßgebend sein.

Mit Rücksicht darauf, daß der weiteren Ausdehnung der Reblausherde nur durch deren baldige Vernichtung vorgebeugt werden kann, ist die in § 2 vorgesehene Frist von zehn auf drei Tage und in § 4 von sechs Monaten auf vier Wochen beschränkt worden. Aus demselben Grunde erscheint es zweckmäßig, dem Beschädigten die Anmeldung seines Erfasanspruches dadurch zu erleichtern, daß auch dem Sachverständigen für Reblausangelegenheiten des betreffenden Bezirkes die Ermächtigung erteilt wird, die Anmeldung von Erfasanspruches entgegenzunehmen.

Wenn auch nach den Erfahrungen der letzten Jahre die tunlichste Vereinfachung des Abschätzungsverfahrens notwendig erscheint, weil außerordentliche durch Anberaumung von Terminen veranlaßte Kosten meist in keinem Verhältnis zur Höhe der zu zahlenden Entschädigung stehen, so erscheint trotzdem in § 3 die Beibehaltung einer zweiten Instanz geboten.

8.

Dekret an die Stände,

den Entwurf eines Gesetzes behufs Abänderung der Revidierten Gefindeordnung für das Königreich Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1898 betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer den 24. Oktober 1905.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

lassen den getreuen Ständen im Anschluß den Entwurf zu einem Gesetze, betreffend eine Abänderung der Revidierten Gefindeordnung für das Königreich Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1898, nebst Begründung zur verfassungsmäßigen Beratung zugehen und sehen der Erklärung darüber in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, den 24. Oktober 1905.

Friedrich August.



Georg von Meisch.

G e s e z,

betreffend eine Abänderung der Revidierten Gefindeordnung
für das Königreich Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung
vom 31. Mai 1898;

vom

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Der § 63 der Revidierten Gefindeordnung für das Königreich Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1898 (G.-u.-B.-Bl. S. 107 flg.) erhält folgenden Wortlaut:

Die im § 62 erwähnte Verpflichtung der Dienstherrschaft, die Kurkosten zu tragen oder vorzuschießen, erledigt sich, wenn und insoweit die Kur- und Verpflegungskosten für den erkrankten Diensthöten aus einer auf Grund gesetzlicher oder ortsgesetzlicher Verpflichtung bestehenden Krankenversicherung bestritten werden, dafern die Dienstherrschaft aus eigenen Mitteln wenigstens ein Drittel der für den Diensthöten zu entrichtenden Klassenbeiträge geleistet hat. Unter der letzteren Voraussetzung hat ferner der erkrankte Diensthöte, dem aus einer auf Grund

gesetzlicher oder ortsgesetzlicher Verpflichtung bestehenden Krankenversicherung Krankengeld zukommt, sich gefallen zu lassen, daß ihm der Betrag des Krankengeldes auf den Lohn und das Kostgeld, soweit die Gewährung dieser Bezüge auf die Zeit des Krankengeldbezuges entfällt, angerechnet werde.

Begründung.

Nach § 62 Absatz 1 der Revidierten Gefindeordnung in der Fassung vom 31. Mai 1898 ist die Dienstherrschaft verpflichtet, im Falle der Erkrankung eines Dienstboten für dessen Kur und Pflege bis zum Zeitpunkte der Aufhebung des Dienstvertrags zu sorgen. Daneben laufen die regelmäßigen Vertragsleistungen, also insbesondere Lohn und Kost fort. Nur die auf die Kur und Pflege bar verwendeten Kosten darf die Dienstherrschaft auf Lohn und Kostgeld anrechnen, nicht aber die Bezahlung eines Stellvertreters.

Nun unterliegen aber infolge der landesrechtlichen Vorschrift in § 23 des Gesetzes, die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betreffend, vom 18. August 1902 (G.-u.-B.-Bl. S. 357 flg.) im Königreiche Sachsen die in der Land- und Forstwirtschaft gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen in der Regel auch der Krankenversicherungspflicht nach näherer Maßgabe der Bestimmungen im Abschnitt B des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (R.-G.-Bl. S. 132 flg.), welches in Ansehung dieses Abschnittes nach § 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 335 flg.) unverändert geblieben ist, in Verbindung mit Artikel II des Reichsgesetzes, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1903 (R.-G.-Bl. S. 233 flg.).

Die land- und forstwirtschaftlichen Dienstpersonen gehören daher in der Regel einer Ortskrankenkasse oder der Gemeindefrankenversicherung an; es müssen, von Sonderbestimmungen abgesehen, Krankenversicherungsbeiträge für sie gezahlt werden, und sie haben Anspruch auf die gesetzliche oder statutarische Krankenunterstützung, also insbesondere außer freier ärztlicher Behandlung und Arzneimitteln im Falle der Erwerbsunfähigkeit auch auf Krankengeld. Dieser Anspruch auf die Krankenunterstützung ist ein völlig selbständiger neben dem Ansprüche aus dem Gefindedienstvertrag, und so kommt es, daß das erkrankte landwirtschaftliche Gefinde einmal das gesetzliche oder statutarische Krankengeld und sodann den vertragmäßigen Lohn und das Kostgeld nebeneinander bezieht und die Dienstherrschaft noch überdies den Stellvertreter des erkrankten Gefindes aus eigenen Mitteln bezahlen muß.

Hieran ändert auch der § 63 der Revidierten Gefindeordnung in seiner gegenwärtigen Fassung nichts, weil unter der dort angegebenen Voraussetzung nur die Pflicht der Dienstherrschaft zur Aufwendung von Kurkosten in Wegfall gebracht, die Frage des gleichzeitigen Bezugs von Krankengeld neben Lohn und Kostgeld aber unberührt geblieben ist.

Die vorstehenden Ausführungen treffen allerdings nicht in gleichem Maße auch für das häusliche Gefinde zu. Denn dieses unterliegt überhaupt nicht kraft Gesetzes der Versicherungspflicht. Indessen unterscheidet sich die Rechtslage des häuslichen Gefindes in der hier in Betracht kommenden Hinsicht von der des landwirtschaftlichen Gefindes dann nicht mehr, wenn jenes im Wege ortsgesetzlicher Bestimmungen einem Versicherungszwange

unterworfen wird und zugleich hierdurch einen Anspruch auf Krankengeld erhält, den die vielfach bestehenden besonderen Dienstbotenkrankenkassen allerdings meist versagen.

Daß in den Fällen, in denen den Dienstboten bei vorkommenden Erkrankungen neben dem Krankengelde die vertragsmäßigen Bezüge an Lohn und Kostgeld fortzugewähren sind, der bestehende Rechtszustand der Billigkeit nicht entspricht, kann nicht geleugnet werden. Es war deshalb auch seitens der Regierung bereits in dem mit Dekret Nr. 18 vom 10. November 1899 den Ständen vorgelegten, mit Dekret Nr. 40 vom 19. März 1900 jedoch zurückgezogenen Gesetzentwürfe, die Abänderung des Gesetzes vom 22. März 1888 sowie die Krankenversicherungspflicht der häuslichen Dienstboten betreffend, eine Bestimmung (§ 6 Absatz 2) vorgesehen worden, nach der sich erkrankte Dienstboten, welche Krankengeld beziehen, auf Verlangen der Dienstherrschaft gefallen zu lassen hätten, daß ihnen dieser Betrag auf den Lohn angerechnet werde. In der Folge ist eine gesetzliche Regelung in diesem Sinne namentlich vom Landeskulturrat (zu vergleichen dessen einstimmige Beschlüsse in der 40. und 42. Gesamtsitzung) wiederholt in Anregung gebracht worden und soll nunmehr durch den vorliegenden Gesetzentwurf verwirklicht werden. Der Gedanke, auf dem die zu diesem Zwecke in Vorschlag gebrachte Ergänzung des § 63 der Revidierten Gefindeordnung durch Anfügung eines zweiten Satzes beruht, hat bereits in § 133c Absatz 2 Satz 2 der Gewerbeordnung sowie in § 616 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich gesetzliche Anerkennung gefunden.

Der bisherige in dem vorliegenden Entwurfe den ersten Satz dieses Paragraphen bildende Wortlaut des § 63 der Revidierten Gefindeordnung hat lediglich einige der Ausdrucksweise der zuletzt bezeichneten reichsgesetzlichen Vorschriften angepaßte Abänderungen erfahren.

9.

Dekret an die Stände,

die Entwürfe zu Gesetzen wegen Errichtung von Amtsgerichten in
Rötha und in Zwönitz betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 24. Oktober 1905.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

lassen den getreuen Ständen zwei Entwürfe zu Gesetzen wegen Errichtung von Amtsgerichten in Rötha und in Zwönitz nebst Begründungen zur verfassungsmäßigen Beratung zugehen und sehen der hierauf abzugebenden Erklärung in Huld und Gnaden entgegen.

Gegeben zu Dresden, am 24. Oktober 1905.

Friedrich August.



Dr. Viktor Otto.

Gesetz,

die Errichtung eines Amtsgerichts in Rötha betreffend,

vom

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände was folgt:

In Rötha wird ein Amtsgericht errichtet.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere mit der Bestimmung der Zeit der Errichtung und mit der Abgrenzung des Gerichtsbezirkes, ist Unser Justizministerium beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beidruken lassen.

Gegeben zu

Begründung.

In der Stadt Röttha hat bis 1874 ein Gerichtsamt bestanden. Dessen Aufhebung hat die Stadt schwer empfunden, sie hat deshalb theils allein, theils im Verein mit einer größeren Zahl benachbarter Gemeinden schon seit länger als einem Jahrzehnt wieder und wieder bei der Ständerversammlung um die Neuerrichtung eines Amtsgerichts in Röttha petiert, und diese Petitionen sind viermal der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung überwiesen worden. Die daraufhin angestellten Erhebungen haben zu der Vorlage geführt.

Die gemäß § 5 des Gesetzes vom 1. März 1879 gehörten Bezirksausschüsse Borna und Leipzig haben sich in Übereinstimmung mit der Kreishauptmannschaft Leipzig mit der Wiedererrichtung eines Amtsgerichts in Röttha nicht nur einverstanden erklärt, sondern haben sie auch von sich aus lebhaft befürwortet. Röttha ist durch die Aufhebung des Gerichtsamts von dem Verkehre mit den umliegenden Ortschaften einigermaßen abgedrängt worden. Es ist aber mit seiner Umgebung nach allen Seiten hin durch gute Straßen verbunden und erscheint in jeder Beziehung zum Gerichtssitze geeignet. Es wird dort auch nicht an Wohnungen für die Beamten fehlen.

Röttha selbst (mit 2579 Bewohnern, nach der Zählung vom 1. Dezember 1900, auf der auch die im folgenden angegebenen weiteren Volkszahlen beruhen) liegt von Borna, dem Sitze des Amtsgerichts, wohin es jetzt einbezirkt ist, 12 km weit und kann Borna mit der Bahn nur von der 2,2 km vom Orte entfernten Station Böhlen-Röttha erreichen. Ähnlich ist das Verhältnis für die an Röttha nächstgelegenen Ortschaften. Wenn hiernach auch nicht gerade ein zwingendes Bedürfnis zu der Errichtung eines Amtsgerichts in Röttha hindrängen mag, so wird die Errichtung doch für die beteiligten Ortschaften von unzweifelhaftem Vorteile werden.

Der Bezirk des Amtsgerichts soll nämlich vorläufiger Bestimmung zufolge — im wesentlichen im Anschluß an die gutachtlichen Äußerungen der Bezirksausschüsse und der Kreishauptmannschaft — gebildet werden aus den Ortschaften:

1. Amtshauptmannschaft Borna und Amtsgericht Borna (29 251):
Dahlitzsch (236), Espenhain (234), Gaulitz (193), Geschwitz (224), Großpörschau (253), Hain (335), Kieritzsch (376), Kreutzdorf (156), Mölbitz (665), Muckern (231), Röttha (2579), Trachenau (372), Treppendorf (68);
2. Amtshauptmannschaft Borna und Amtsgericht Pegau (19 079):
Lippendorf (61), Medewitzsch (330), Spahnsdorf (94);
3. Amtshauptmannschaft Borna und Amtsgericht Laufitz (11 625):
Kömmlich (144), Ölschau (513);
4. Amtshauptmannschaft Leipzig und Amtsgericht Leipzig (542 240):
Dechwitz (73), Dreiskau (272), Göhren (224), Gölschen (184), Gruna (177), Ködgen (94), Rüben (190), Seftewitz (145), Tanzberg (150), Zehmen (381);
5. Amtshauptmannschaft Leipzig und Amtsgericht Zwenkau (14 835):
Böhlen (658), Probstdeuben (265), Stöbna (205).

Der ganze Bezirk wird nach der Zählung von 1900 mehr als 10 000 Bewohner umfassen und ist somit groß genug, daß ein Amtsgericht in Röttha lebensfähig sein wird. Inzwischen ist die Bewohnerzahl voraussetzlich gewachsen. Nach der Abtrennung wird das Amtsgericht Borna noch 23 329, das Amtsgericht Pegau noch 18 594, das Amtsgericht Laufitz noch 10 968, das Amtsgericht Leipzig noch 540 350 und das Amtsgericht Zwenkau noch 13 707 Bewohner umfassen.

Die größte Einbuße wird hiernach Borna erleiden. Es ist deshalb erklärlich, wenn sich die Stadtvertretung von Borna und der dortige Gewerbeverein, wie aus einer im Jahre 1900 an die Ständeversammlung gerichteten Gegenpetition und aus einer neuerdings an das Justizministerium gelangten Vorstellung hervorgeht, gegen den Plan ablehnend verhalten, weil die Stadt Borna durch die Ablenkung des gerichtlichen Verkehrs aus den dem Bezirke des Amtsgerichts Borna zu entnehmenden Ortschaften in ihren wirtschaftlichen Interessen beeinträchtigt werden wird. Die Stadtvertretung weist namentlich auch darauf hin, daß der Bezirk von Borna schon einmal durch die Errichtung des Amtsgerichts Lausitz im Jahre 1898 beträchtlich verkleinert worden sei und die Stadt hierdurch damals einen gleichartigen Verlust erlitten habe. Die Benachteiligung von Borna ist in der Tat nicht zu verkennen. Gleichwohl wird hierauf kein ausschlaggebendes Gewicht zu legen sein, ebensowenig wie auf den Umstand, daß in Borna ein mehr als ausreichendes Gerichtsgebäude vorhanden ist, wie denn auch die Ständeversammlung die Gegenpetition von Borna seinerzeit hat auf sich beruhen lassen. Denn vor allem kommt in Betracht, daß Borna erst durch die im Jahre 1874 erfolgte Aufhebung des Gerichtsamts in Röttha den Verkehrszuwachs, der ihm jetzt wieder entfremdet werden soll, auf Kosten von Röttha erhalten hat und es sich für Röttha um einen billigen Ausgleich für den damals erlittenen Verlust handelt. Durch seinen Hauptindustriezweig, die Rauchwarenzurichterei, hängt übrigens Röttha samt seiner Umgebung wirtschaftlich überwiegend nicht mit Borna, sondern mit Leipzig zusammen und es hat im ganzen seinen regsten Verkehr nach dieser Stadt, so daß die Schädigung Bornas nicht so bedeutsam sein wird, als Borna zu befürchten geneigt ist.

Wie die Zusammenstellung der Ortschaften ergibt, kann der Bezirk eines Amtsgerichts Röttha nicht anders gebildet werden als aus Ortschaften, die zwei Amtshauptmannschaften angehören. Dadurch wird der seit 1874 befolgte Grundsatz der Übereinstimmung der amtshauptmannschaftlichen Bezirke mit den Gerichtsbezirken aufs neue durchbrochen. Wo indessen eine Durchbrechung schon seither in Kraft getreten ist, hat dies keine sonderlichen Beschwerden im Gefolge gehabt, so daß auch im vorliegenden Falle wiederum darüber hinweggesehen werden darf.

Im Hinblick auf die gegenwärtige Finanzlage würde sich die Königliche Staatsregierung zu der Vorlage wenigstens zurzeit kaum entschließen, wenn dem Staate durch den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Röttha einmalige größere Opfer erwüchsen. Allein die Stadtvertretung von Röttha hat sich schon in ihrer letzten Petition an den Landtag erboten, aus ihren Mitteln ein Gerichts- und Gefangenhause nach den Plänen der Staatsregierung zu erbauen und es gegen Vergütung dem Staate zur Benutzung zu überlassen. Diese Bereitschaft hat sie neuerdings gegenüber dem Justizministerium wiederholt erklärt, und ein geeigneter Bauplatz wird, wie das Justizministerium hat feststellen lassen, der Stadt zur Verfügung stehen. Es ist daher zu erwarten, daß nach Verabschiedung der Vorlage ein entsprechender Vertrag mit der Stadtvertretung zustande kommen wird, wobei regierungsseitig in Aussicht genommen ist, als Mietzins höchstens $3\frac{1}{2}\%$ der aufgewendeten Bau Summe und der Kosten für die Grundstückserwerbung unter Übernahme der Unterhaltung der Gebäude zu bewilligen (vergl. den Bericht der Finanzdeputation A der II. Kammer vom 3. Mai 1904 Nr. 268 S. 2, Landt.-Akt. 1903/04). Dem Staatsfiskus werden deshalb infolge der Errichtung des Amtsgerichts nur die laufenden Ausgaben unter Zurechnung des Mietzinses zur Last fallen.

G e s e z,

die Errichtung eines Amtsgerichts in Zwönitz betreffend,

vom

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände was folgt:

In Zwönitz wird ein Amtsgericht errichtet.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere mit der Bestimmung der Zeit der Errichtung und mit der Abgrenzung des Gerichtsbezirkes, ist Unser Justizministerium beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu

B e g r ü n d u n g.

Die volks- und industriereichen Ortschaften des Zwönigtals liegen von dem Sitze des Amtsgerichts Stollberg, in das sie insgesamt gehören, ziemlich entfernt, und ihr Verkehr nach Stollberg zu Fuß und zu Wagen ist wegen der zu überwindenden Höhe, zumal im Winter bei Schnee und Eis, unbequem und erschwert, während man mit der Bahn nur auf dem für die Mehrzahl der Ortschaften umständlichen und zeitraubenden Umweg über Zwönitz nach Stollberg gelangen kann. Schon lange wünschen daher die Zwönigtal-Gemeinden die Errichtung eines Amtsgerichts in dem durch die Chemnitz-Aue-Adorfer Bahn durchschnittenen Zwönigtale selbst. Als Gerichtssitz können nur Meinersdorf, Thalheim oder Zwönitz in Frage kommen. In Übereinstimmung mit der Staatsregierung hat sich die letzte Ständeversammlung für die Stadt Zwönitz entschieden, indem sie deren Petition der Regierung zur Erwägung überwies, die Petitionen von Meinersdorf und Thalheim dagegen auf sich beruhen lassen hat. Die einschlagenden Verhältnisse sind in dem Berichte der Finanzdeputation A der II. Kammer vom 3. Mai 1904 Nr. 268 S. 18 flg. erschöpfend auseinandergesetzt, so daß an diesem Orte hierauf verwiesen werden darf. Dort ist auch zutreffend dargelegt, daß eine Hinzuschlagung der Zwönigtal-Gemeinden zu dem Bezirke des Amtsgerichts Löbnitz mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Landgerichtsbezirke sowie der amtshauptmannschaftlichen Bezirke wenig zweckmäßig wäre und den Zwönigtal-Gemeinden nicht die erhofften Vorteile brächte.

Der gemäß § 5 des Gesetzes vom 1. März 1879 gehörte Bezirksausschuß Chemnitz hat sich mit der Errichtung eines Amtsgerichts in Zwönitz einverstanden und sie für ein dringendes Bedürfnis erklärt.

Der Bezirk des Amtsgerichts soll gebildet werden aus den Ortschaften Auerbach, Dorchemnitz, Gornsdorf, Günsdorf, Hormersdorf, Kühnhaide, Lenkersdorf, Meinersdorf, Niederzwönitz, Thalheim und Zwönitz. Sie gehören sämtlich zum Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz und des Amtsgerichts Stollberg und umfassen nach der Zählung vom 1. Dezember 1900 eine Bewohnerzahl von 22 153. Die Lebensfähigkeit eines Amtsgerichts in Zwönitz steht danach außer allem Zweifel. Nach der Abtrennung wird

das Amtsgericht Stollberg noch 47 909 Bewohner einschließen. Seine Verkleinerung um den Bezirk der Zwönitztal-Gemeinden ist zugleich aus dem Grunde erwünscht, weil das Gerichtsgebäude und das Gefangenhaus in Stollberg für den jetzigen Bedarf kaum noch ausreichen und ohne die Abtrennung in einiger Zeit auf Beschaffung neuer Räume in Stollberg Bedacht genommen werden müßte.

Im Hinblick auf die gegenwärtige Finanzlage würde sich trotz alledem die Königliche Staatsregierung zu der Vorlage wenigstens zurzeit kaum entschließen, wenn dem Staate durch den Neubau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Zwönitz einmalige größere Opfer erwüchsen. Allein die Stadtvertretung von Zwönitz hat sich schon in ihrer letzten Petition an den Landtag erboten, ein Gerichts- und Gefangenhaus aus ihren Mitteln zu erbauen und gegen Vergütung dem Staate zur Verfügung zu stellen. Diese Bereitschaft hat sie neuerdings gegenüber dem Justizministerium wiederholt erklärt und es ist im Einverständnisse des Ministeriums ein geeigneter Bauplatz anersehen worden. Es ist daher zu erwarten, daß ein entsprechender Vertrag mit der Gemeinde Zwönitz zustande kommen wird, wobei regierungsseitig in Aussicht genommen ist, als Mietzins höchstens $3\frac{1}{2}\%$ der aufgewendeten Bausumme und der Kosten für die Grundstückserwerbung unter Übernahme der Unterhaltung der Gebäude zu bewilligen (vergl. den angezogenen Bericht der Finanzdeputation A der II. Kammer S. 2). Dem Staatsfiskus werden deshalb infolge der Errichtung des Amtsgerichts nur die laufenden Ausgaben unter Zurechnung des Mietzinses zur Last fallen.

10.

Decret an die Stände,
die Einnahmen und Ausgaben bei dem Domänenfonds
in den Jahren 1903 und 1904 betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 24. Oktober 1905.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

lassen den getreuen Ständen eine an die früheren gleichartigen Nachweisungen sich anschließende summarische Übersicht der Einnahmen und Ausgaben bei dem Domänenfonds in den Jahren 1903 und 1904 mit dem Bemerken zugehen, daß die dieser Übersicht zugrunde gelegten speziellen Zusammenstellungen in sechs Tabellen den ständischen Deputationen werden mitgeteilt werden, und verbleiben den getreuen Ständen in Huld und Gnaden wohl beigetan.

Gegeben zu Dresden, am 24. Oktober 1905.

Friedrich August.



Dr. Wilhelm Rüger.

Summarische
der
Einnahmen und Ausgaben
in den Jahren

Tit.	Gegenstand.	Soll- Einnahmen beziehentlich -Ausgaben.		Davon			
				Ist- Einnahmen beziehentlich -Ausgaben.		Reste.	
1.	2.	3.		4.		5.	
		ℳ	⁄	ℳ	⁄	ℳ	⁄
	Einnahmen.						
1.	a) Verkaufserlöse usw. für Domänengrundstücke	1 856 730	36	1 856 730	36	.	.
	b) desgl. für Forstgrundstücke	609 320	10	587 267	47	22 052	63
	c) Ablösungskapitale für Geldzinsen, Kanons, Servituten usw.	4 478	06	4 478	06	.	.
	Summe Tit. 1	2 470 528	52	2 448 475	89	22 052	63
	Hiervon ab:						
2.	Fehlbetrag am Anfange des Jahres 1903
	Summe der Einnahmen
	Ausgaben.						
3.	a) Erwerbungs-, Bau- und Verbesserungskosten für Domänengrundstücke	90 377	63	90 377	63	.	.
	b) desgl. für Forstgrundstücke	579 529	58	561 465	08	18 064	50
	c) Ablösungskapitale für auf dem Staatsgute haftende Grundlasten	2 324	—	2 324	—	.	.
	Summe der Ausgaben	672 231	21	654 166	71	18 064	50
	Abschluss.						
	Summe der Einnahmen
	Summe der Ausgaben
	Mithin Bestand am Schlusse des Jahres 1904

Übersicht

beim Domänenfonds

1903 und 1904.

Reste aus Vorjahren:						Summe der baren Einnahmen und Ausgaben in den Jahren 1903 und 1904. (Spalte 4 + 7.)		Anmerkungen.
Bestand Ende 1902.		Darauf sind bezahlt.		Bestand Ende 1904.		9.		
6.		7.		8.		9.		10.
ℳ	¢	ℳ	¢	ℳ	¢	ℳ	¢	
						1 856 730	36	
21 686	74	21 686	74			608 954	21	
						4 478	06	
21 686	74	21 686	74			2 470 162	63	Zur Summe Tit. 1 Spalte 9. Von den Bar-Einnahmen entfallen 1 475 500 ℳ 79 ¢ auf das Jahr 1903, 994 661 = 84 = = = 1904.
						— 852 417	19	Zu Tit. 2. Schuld an die Finanzhauptkaffe.
						1 617 745	44	
						90 377	63	
28 672	74	28 672	74			590 137	82	
						2 324	—	
28 672	74	28 672	74			682 839	45	Zur Summe Tit. 3 Spalte 9. Von den Bar-Ausgaben entfallen 357 836 ℳ 59 ¢ auf das Jahr 1903, 325 002 = 86 = = = 1904.
						1 617 745	44	
						682 839	45	
						934 905	99	einschließlich 405 459 ℳ 73 ¢ zum Domänenfonds gezogener, nach Kap. 27 Tit. 7 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats mit 4% zu verzinsender Kapitale aus Staatsgrundstücken, welche fremder Nutznießung unterliegen.

Vorstehende Übersicht ist nach einem gegen früher etwas veränderten Muster aufgestellt worden, um ihre Verständlichkeit zu erhöhen. Die Änderungen bestehen in der Hauptsache darin, daß für den Nachweis der laufenden Einnahmen und Ausgaben (Spalten 3 bis 5) und für den Nachweis der Restverwaltung (Spalten 6 bis 8) besondere Abteilungen eingerichtet sowie daß die Einnahmen und Ausgaben für beide Jahre zusammengezogen worden sind. Indessen ist in der Anmerkungscolonne 10 nachrichtlich bemerkt, wieviel von den gesamten Bar-Einnahmen beziehentlich Bar-Ausgaben auf die einzelnen Jahre entfällt. Die Übersicht enthält somit alles summarisch, worüber die ihr zugrundeliegenden Tabellen im einzelnen Auskunft geben.

Anhang.

A.

Grundsätze

für Verwaltung des Staatsgutes im Sinne von § 16 der Verfassungsurkunde.

§ 1.

Das Staatsgut besteht nach § 16 der Verfassungsurkunde als eine einzige unteilbare Gesamtmasse

- a) aus dem Domänengute und
- b) aus dem, was die Krone, außer dem Domänengute, an Territorien, Grundstücken, nutzbaren Rechten, Einkünften, öffentlichen Anstalten, Beständen, Außenständen und Vorräten jeder Art und sonst im Jahre 1831 besaß und danach erworben hat und weiterhin noch erwirbt. Es kommt hierbei also namentlich dasjenige in Betracht, was dem Landesherrn damals als Träger der Krone und Inhaber der Hoheitsrechte des Staates, insbesondere der nutzbaren Regalien, gehörte.

Zum Domänengute, das den ganz überwiegenden Teil des Staatsgutes ausmacht, gehören die Staatsforsten, die Kammergüter und sonstigen Domänialgrundstücke, die Moritzburger und Mutschener Teiche, die staatlichen Kalkwerke, das Steinkohlenwerk zu Zankerode, die Porzellanmanufaktur zu Meißen, die Hofapotheke und die Amtsintraden (Erbzinsen, Kanons und dergleichen *). Das Domänengut war ursprünglich Patrimonialeigentum (ererbtes Vermögen) des königlichen Hauses, ist aber auf Antrag der Stände nach § 16 der Verfassungsurkunde mit dem Staatsgute verschmolzen worden.

*) Neuerdings ist in einer Verwaltungstreitsache die Frage zur Erörterung gekommen, ob das königliche Blaufarbenwerk zu Oberschlema zum Domänengute oder, wie seither angenommen worden, zum Staatsgute im engeren Sinne gehöre. Den Ständekammern wird hierüber seinerzeit weiteres mitgeteilt werden.

§ 2.

Das Staatsgut wird nach § 17 der Verfassungsurkunde durch eine den Grundsätzen der Verfassung gemäß konstituierte Finanzbehörde — das Finanzministerium — verwaltet und lediglich zu Zwecken des Staates benutzt. Sein Ertrag ist den Staatskassen überlassen.

§ 3.

Die Nutzungen des Domänengutes sollen — ungeachtet seiner Vereinigung mit dem Staatsgute — nach § 22 Absatz 3 der Verfassungsurkunde den Staatskassen nur so lange überwiesen bleiben, als dem Könige eine Zivilliste bewilligt wird, welche der zur Zeit der Verabschiedung der Verfassung mit 500 000 Talern K. M. verabschiedeten Zivilliste an Höhe wenigstens gleichkommt.

Sollte künftig einmal eine Zivilliste überhaupt nicht oder nicht in der angegebenen Höhe bewilligt werden, so hat der König das Recht, das Domänengut wieder in eigene Verwaltung zu übernehmen.

§ 4.

Das Staatsgut ist nach § 18 Absatz 1 der Verfassungsurkunde stets in seinen wesentlichen Bestandteilen zu erhalten und kann daher ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerungen vermindert, noch mit Schulden oder anderen Lasten beschwert werden.

Unter dem Veräußerungsverbote sind jedoch diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche bei einzelnen Parzellen zur Beförderung der Landeskultur oder zur Entfernung wahrgenommener Nachteile durch Verkauf, Austausch oder Ablösung sowie infolge eines gerichtlichen Urteils oder zur Berichtigung zweifelhafter Grenzen nötig oder gut befunden werden sollten (§ 18 Absatz 2 der Verfassungsurkunde).

§ 5.

Unter die Lasten, mit denen das Staatsgut ohne ständische Genehmigung nicht beschwert werden darf, fallen auch die Grunddienstbarkeiten. Es wird daher, wenn Wegerechte, Wasserlaufsberechtigungen und ähnliche Gerechtsame in bezug auf zum Staatsgute gehörige Grundstücke begehrt werden, von Bestellung einer Grunddienstbarkeit und deren Eintragung im Grundbuche in der Regel abgesehen. Vielmehr haben sich die Beteiligten, wenn ihren Gesuchen sonst keine Bedenken entgegenstehen, mit der Erteilung einer jederzeit widerruflichen Erlaubnis zu begnügen. Die Eintragung einer Grunddienstbarkeit in das Grundbuch läßt sich jedoch nach Artikel 187 Absatz 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. August 1896 dann nicht umgehen, wenn die Grunddienstbarkeit zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist — 1. Januar 1900 —, bereits zu Recht bestanden hat und der Berechtigte die Eintragung verlangt. Auch kann eine an die Einwilligung der Stände gebundene und daher ohne diese Einwilligung unzulässige Belastung des Staatsgutes darin nicht gefunden werden, wenn im Interesse des Zustandekommens eines für das Staatsgut vorteilhaften Geschäfts, z. B. eines Kaufes, Tausches usw., einem Angrenzer oder sonst Beteiligten auf sein Verlangen eine mit verhältnismäßig geringfügigen Nachteilen für das Staatsgut verknüpfte Dienstbarkeit, z. B. ein Wegerecht, eine Wasserlaufsgerechtigkeit, bestellt und im Grundbuche eingetragen werden muß. In solchen und ähnlichen Fällen kann daher die Einräumung eines dinglichen Rechtes seitens des Finanzministeriums ohne ständische Genehmigung verfügt werden.

§ 6.

Soweit dies ohne Nachteil für den Staatsfiskus tunlich ist, ist bei der Veräußerung von zum Staatsgute gehörigen Grundstücken, die von erheblichem Umfange und Werte sind und bei denen insbesondere für die Feststellung des Wertes andere Umstände als der

Ertrag, z. B. der Bebauungswert, in Frage kommen, nicht bloß die Genehmigung des Finanzministeriums, sondern auch die Genehmigung der Stände vorzubehalten (Landtagsabschied vom 20. Mai 1898 unter II Ziffer 5, G. u. B.-Bl. S. 60, in Verbindung mit der Ständischen Schrift Nr. 53 vom 18. desselben Monats, Landt.-Akt. 1897/98 Ständische Schriften S. 157).

§ 7.

Inhalts der Beilage D zur Ständischen Schrift vom 6. April 1872 (Landt.-Akt. 1871/73 1. Abteilung 3. Bd. S. 302) ist die Regierung ein für allemal ermächtigt worden, den Verkauf von Kalkwerken, Kammergütern und Weinbergen, mit Ausnahme der Pillniger Weinberge, bei passender Gelegenheit ohne vorgängige ständische Genehmigung vorzunehmen und den Erlös zum Ankauf von Forstgrundstücken zu verwenden.

§ 8.

Erlöse aus der Veräußerung von Teilen des Staatsgutes sind, sobald sich eine vorteilhafte Gelegenheit findet, zum Ankauf inländischen Grundeigentums oder zu dauernden Verbesserungen des Staatsgutes oder zur Ablösung von Lasten, die auf dem Staatsgute haften, zu verwenden, inzwischen aber auf eine andere zweckmäßige Weise werbend anzulegen.

Die werbende Anlegung erfolgt teils durch die von den Erwerbern unbezahlt gelassenen und von ihnen zu verzinsenden Kaufgelder, die noch auf den vom Staatsfiskus veräußerten Grundstücken hypothekarisch haften und unter den Aktivbeständen der Finanzhauptkasse geführt werden, teils durch Verstärkung der Bestände der Finanzhauptkasse. Die sich hiernach ergebende Summe, die, um das Grundkapital des Staatsgutes unvermindert zu erhalten, zu neuen Erwerbungen, zu dauernden Verbesserungen oder zu Ablösungen zu verwenden ist, heißt „Domänenfonds“ (zu vergl. Landtagsabschied vom 30. Oktober 1834 unter I. B. 16, G. u. B.-Bl. S. 324).

Es erscheint empfehlenswert, die Einnahmen und Ausgaben beim Domänenfonds künftig getrennt nachzuweisen nach solchen, die das königliche Domänengut (Verfassungs-urkunde § 22) und nach solchen, die das Staatsgut im engeren Sinne betreffen.

(Vergl. auch Landt.-Akt. 1903/04 Dekret Nr. 32 S. 10 unten.)

§ 9.

Zu den dauernden Verbesserungen, zu denen Erlöse aus veräußerten Teilen des Staatsgutes verwendet werden dürfen, gehören auch:

1. die Erwerbung von Dienstwohnungen für Forstbeamte durch Ankauf oder Neubau, wozu die Regierung inhalts der Ständischen Schrift vom 15. Mai 1846 (Landt.-Akt. 1845/46 1. Abteilung 2. Bd. S. 692) von den Ständen ermächtigt worden ist (vergl. auch Königl. Dekret Nr. 81 S. 709 a. a. D.);
2. der Bau und die Erwerbung von Wohnhäusern für Waldarbeiter;
3. erheblichere Erweiterungen und Verbesserungen vorhandener Gebäude des Staatsgutes und
4. der Bau von erheblicheren Nebenanlagen von Gebäuden des Staatsgutes, z. B. von kostspieligeren Wasserleitungen.

Vorausgesetzt wird hierbei, daß durch die Ankäufe und Bauten der Gebäudebestand des Staatsgutes vermehrt wird. Der bloße Ersatz alter, unbrauchbar gewordener Gebäude des Staatsgutes durch neue Gebäude darf nicht aus dem Domänenfonds, sondern muß aus den Mitteln des laufenden Etats bestritten werden.

Näheres hierüber enthält die im Wortlaute hier folgende Generalverordnung an die in Betracht kommenden Dienststellen.

Generalverordnung

an die Oberforstmeistereien, die Inspektion des Tharandter Reviers, die Landbauämter, die Forstrentämter, die Intradenverwaltungen zu Dresden, Grimma, Pirna, Schandau, Meissen, Moritzburg und Oschatz und die Bauverwaltereien Dresden I, Grimma und Großenhain

vom 12. Dezember 1901,

Nr. 49 Gen.-Reg. II.

Die Verschreibung der Kosten für Bauten und andere Anlagen
auf dem Domänengute betreffend.

Bei Bauten und bei der Herstellung sonstiger Anlagen auf dem, in der Hauptsache aus den Staatsforsten, den Kammergütern und den fiskalischen Weinbergen, Teichwirtschaften und Kalkwerken bestehenden sogenannten Domänengute sind bisweilen Zweifel darüber entstanden, ob und inwieweit der dadurch erwachsene Aufwand in den Staatshaushaltsrechnungen der Spezialkassen (Kap. 1 flg. des Staatshaushalts-Etats) oder in der Staatsvermögensrechnung der Finanzhauptkasse (Kap. XX, Domänenfonds) zu verschreiben sei. Es ist deshalb auch zum Teil nach verschiedenen Grundsätzen verfahren worden.

Zur Entscheidung der entstandenen Zweifel und zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens wird hiermit folgendes bestimmt, wobei von dem Grundsatz ausgegangen worden ist, daß Bauten und andere Anlagen, durch welche lediglich ein Ersatz für unbrauchbar gewordene und deshalb wegfallende Anlagen des Domänengutes beschafft wird, auf Kosten der Forst- beziehentlich Intradenkasse (Kap. 1 flg. des Staatshaushalts-Etats), Bauten und Anlagen dagegen, durch welche nicht ein bloßer Ersatz geschaffen, sondern der vorhandene Gebäudebestand des Domänengutes vermehrt oder verbessert wird, auf Kosten des Domänenfonds auszuführen sind.

1.

Soll ein zum Domänengute gehöriges, als Wohnung oder für wirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke dienendes Gebäude wegen Bauauffälligkeit oder unzumutbarer Bauart oder Lage verkauft oder abgebrochen und durch einen Neubau von nicht wesentlich größerem Umfange oder nicht wesentlich wertvollerer Ausführung ersetzt werden (vergl. Punkt 3), so sind die Neubaukosten, abzüglich der aus dem Verkaufe des alten Gebäudes (ohne Grund und Boden) oder des beim Abbruche gewonnenen Materials gelösten Beträge, in der Staatshaushaltsrechnung zu verschreiben. Wieviel von dem für das alte Gebäude samt Grund und Boden bewilligten Kaufpreise auf das Gebäude allein zu rechnen ist, hat nötigenfalls das Landbauamt zu ermitteln.

2.

Wenn das alte Gebäude mit dem Grund und Boden, auf dem es errichtet ist, verkauft wird, so ist der auf den Grund und Boden allein (ohne Gebäude) zu rechnende Teil des Kaufpreises beim Domänenfonds zu verschreiben. Ebenda ist auch der Kaufpreis für den Grund und Boden zu verrechnen, wenn der Neubau auf einem zu diesem Zwecke erworbenen Areal errichtet wird.

3.

Wird der Kubikinhalte des alten Gebäudes vom Kubikinhalte des Ersatzbaues wesentlich überschritten, und wird bei einer solchen Raumvermehrung die Wertserhöhung nicht durch entsprechend einfachere Ausführung ausgeschlossen, oder ist das neue Gebäude infolge der

Art der Ausführung wesentlich wertvoller als das alte, so ist ein dem Raum- oder Wertzuwachs entsprechende, nötigenfalls vom Landbauamte zu ermittelnder Teil der Neubaufkosten beim Domänenfonds zu verschreiben.

4.

Die vorstehenden Bestimmungen leiden im Falle der Wiederherstellung eines ganz oder teilweise durch Feuer zerstörten Gebäudes auf den durch die Immobilial-Brandversicherung nicht gedeckten Teil der Neubaufkosten entsprechende Anwendung.

5.

Die Herstellung von Dienstwohnungen für:

- a) Beamte, denen bestallungsgemäß freie Dienstwohnung zukommt, denen seither aber in Ermangelung einer solchen eine Mietzinsvergütung gewährt wurde (Forstassessoren, Förster),
- b) Beamte der unter a erwähnten Kategorie, welche auf neu errichtete Dienststellen versetzt werden,
- c) Beamte, welche keinen Anspruch auf Dienstwohnung haben, für die aber in Ermangelung eines geeigneten Unterkommens Dienstmietwohnungen gebaut werden (Hilfsförster, Waldwärter),

sowie von Arbeiterwohnungen erfolgt stets auf Kosten des Domänenfonds.

6.

Auf dem Domänenfonds sind die Kosten für Herstellung neuer Gebäude (z. B. eines neuen Oberförstergehöftes) auch dann zu verschreiben, wenn das neue Gebäude zwar zunächst an die Stelle eines alten zu demselben Zwecke benutzten Dienstgebäudes (des früheren Oberförstergehöftes) tritt, das alte Gebäude hierdurch aber nicht entbehrlich, sondern für andere Zwecke (z. B. als Forstassessor- oder Försterwohnung) weiter verwendet wird.

Macht sich zu dem Ende unter Aufwendung erheblicherer Kosten ein Umbau des alten Gebäudes erforderlich, so sind auch die Umbaufkosten beim Domänenfonds zu verschreiben.

7.

Auch die Herstellung neuer Nebengebäude (Stallungen, Kutscherwohnungen, Schuppen, Scheunen usw.) sowie alle anderen Neuherstellungen, durch welche der Gebäudebestand des Domänengutes vermehrt wird, sind auf Kosten des Domänenfonds zu bewirken.

8.

Was im vorstehenden von den Neubaufkosten bestimmt ist, leidet im Falle der Erwerbung eines bereits vorhandenen Hausgrundstücks auf denjenigen Teil des Kaufpreises, welcher auf die Erwerbung des Gebäudes selbst (ohne den Grund und Boden) zu rechnen ist, sowie auf die erstmaligen Einrichtungskosten entsprechende Anwendung. Dasselbe gilt in jenem Falle von den Bestimmungen, welche in Punkt 1 und 2 über den Abzug von Verkaufserlösen und über die Verschreibung des Kaufpreises für den angekauften oder verkauften Grund und Boden getroffen worden sind.

9.

Kosten für erheblichere Änderungen, Erweiterungen oder Verbesserungen bereits vorhandener Gebäude sind aus dem Domänenfonds zu bestreiten.

10.

Die vorstehend bezüglich der Herstellung, Verbesserung und Erweiterung von Gebäuden getroffenen Bestimmungen leiden auf die Herstellung, Verbesserung und Erweiterung von

1. Nebenanlagen, die zu Gebäuden gehören (Wasserleitungen, Brunnen, Einfriedigungen, Stützmauern usw.) und von
2. anderen Anlagen, durch welche das Domänengut eine bleibende Wertserhöhung erfährt (Be- und Entwässerungsanlagen, landwirtschaftliche Meliorationen usw.), sowie
3. auf Straßen- und Schleusenherstellungen und andere Anliegerleistungen, welche dem Staatsfiskus für den Fall der Bebauung des zum Domänengute gehörigen Areals obliegen, entsprechende Anwendung.

Ist der Aufwand ein verhältnismäßig nicht sehr erheblicher, so ist er auch dann in der Staatshaushaltsrechnung zu verschreiben, wenn er nach den obenerwähnten Grundsätzen aus dem Domänenfonds zu bestreiten sein würde.

11.

Soweit im Staatshaushalts-Etat (vergl. z. B. die Erläuterungen zu Kap. 1 Tit. 19, Tit. 25 unter e, Kap. 3 Tit. 10 des Staatshaushalts-Etats für 1902/03) für Herstellungen der in Vorstehendem erwähnten Art Geldmittel ausdrücklich vorgesehen sind, hat die Verschreibung in der Staatshaushaltsrechnung auch dann zu erfolgen, wenn der Aufwand an und für sich aus dem Domänenfonds zu bestreiten sein würde.

12.

Entstehen in den Fällen von Punkt 1, 3, 6, 8, 9 und 10 Zweifel darüber, ob im einzelnen Fall ein „wesentlich größerer Umfang“ eine „wesentliche“ Überschreitung des Kubikinhalts oder Werts des alten Gebäudes, „erheblichere Kosten“, „erheblichere Änderungen, Erweiterungen oder Verbesserungen“ eine „wesentliche“ Erweiterung, „ein verhältnismäßig nicht sehr erheblicher Aufwand“ anzunehmen sind oder nicht und ob demgemäß ein Betrag bei Kap. 1 flg. oder beim Domänenfonds zu verschreiben ist, so hat die Verschreibung bei den angezogenen Kapiteln der Staatshaushaltsrechnung stattzufinden.

Im gleichen Sinne ist zu verfahren, wenn es aus anderen Gründen zweifelhaft erscheint, ob Baukosten aus dem Domänenfonds oder aus den laufenden Einnahmen zu bestreiten sind.

Indem die Adressaten hiervon allenthalben zur Nachachtung in Kenntnis gesetzt werden, wird an die Kassen- und Rechnungsführer (Forstrentämter und Intradenverwaltungen sowie diejenigen Bauverwaltungen, denen für die Bauten der Intradenverwaltung die Kassen- und Rechnungsführung übertragen ist) noch folgendes verordnet:

13.

Sollen Kosten für Bauten oder andere auf dem Domänengute herzustellende Anlagen aus dem Domänenfonds bestritten werden, so wird das Finanzministerium in jedem einzelnen Falle die verlagsweise Bestreitung des in Frage kommenden Betrags ausdrücklich anordnen.

Die Kassen- und Rechnungsführer haben solchenfalls die gezahlten Beträge in der Anhangsrechnung nachzuweisen und, sobald der Bau oder die Anlage beendet ist und der dadurch erwachsene Aufwand übersehen werden kann, den letzteren unerwartet der Rechnungsablegung, dem Finanzministerium anzuzeigen, damit dasselbe die Finanzhauptkasse wegen Zurückstattung der gehaltenen Verläge anweisen kann.

Ist der Bau oder die Anlage bis zum Schlusse des Rechnungsjahres nicht beendet, so sind die gezahlten Beträge, und zwar erstmalig Ende 1901, vor dem Bücherabschlusse

(§ 8 A. R. V.) dem Finanzministerium anzuzeigen, damit dieses die Zurückerstattung alsbald anordnen und die Spezialkasse am Jahreschlusse ohne Verläge für die Finanzhauptkasse (Domänenfonds) abschließen kann.

14.

Die Kassen- und Rechnungsführer haben alsbald anzuzeigen, ob und eventuell welche, nach den vorstehenden Grundsätzen dem Domänenfonds zur Last fallende summarisch für jeden Bau dem Betrage nach anzugebende Ausgaben von ihnen statt verlagsweise in der Anhangsrechnung, vielmehr in den Staatshaushaltsrechnungen für 1901 verschrieben worden sind, damit nach Befinden noch vor dem Bücherabschluß für 1901 eine nachträgliche Umbuchung der irrtümlich erfolgten Einträge angeordnet werden kann. In der Anzeige ist zu erwähnen, ob der betreffende Bau beendet ist und der gesamte dadurch erwachsene Aufwand feststeht oder ob noch weitere Ausgaben zu erwarten sind. Ersterenfalls wird die Finanzhauptkasse sogleich zur Erstattung der von den Spezialkassen bestrittenen Verläge angewiesen werden. Letzterenfalls ist am Schlusse des Rechnungsjahres 1901 den Bestimmungen in Punkt 13 Absatz 2 nachzugehen.

Finanzministerium.

v. Wazdorf.

Nach einer später getroffenen Bestimmung werden die nach der Generalverordnung vom 12. Dezember 1901 auf den Domänenfonds zu übernehmenden Baukosten, soweit sie den Betrag von 1000 M nicht übersteigen, aus Gründen der Vereinfachung nicht bei diesem Fonds, sondern in der Staatshaushaltsrechnung unter den laufenden Ausgaben verschrieben.

§ 10.

Alles, was durch Veräußerungen von Teilen des Staatsgutes an Grundeigentum, Rechten, Einkünften oder Kaufgeldern erlangt wird, nimmt die Eigenschaft des veräußerten Gegenstandes an und tritt an dessen Stelle (§ 18 Absatz 4 der Verfassungsurkunde).

Rührt daher das Geld, mit dem ein Grundstück erkaufte oder ein Gebäude errichtet wird, von der Veräußerung eines zum Staatsgute gehörigen Grundstücks her, so nimmt auch das erkaufte Grundstück und das erbaute Haus die Natur des Staatsgutes an.

Die vorstehend wiedergegebenen Grundsätze, über welche im wesentlichen zwischen der Staatsregierung und den Ständekammern Einverständnis besteht, dienen zur Richtschnur für die Gehabung mit dem Staatsgute und dürften hinreichend Gewähr bieten, daß hierbei allenthalben den Bestimmungen der Verfassungsurkunde entsprechend verfahren wird. Bei dieser Sachlage glaubt die Staatsregierung von der Vorlegung eines die Bestimmungen in §§ 16 bis 19 der Verfassungsurkunde genauer regelnden Gesetzes, wie sie von den Ständekammern angeregt worden ist (vergl. Landtagsabschied vom 19. Mai 1904, G.- u. V.-Bl. S. 155 unter II, 4), bis auf weiteres absehen zu sollen.

B.

Verzeichnis

der für die Jahre 1906 und 1907 in Aussicht genommenen,
aus Mitteln des Domänenfonds auszuführenden Bauten.

Landbauamts- Bezirk.	Bezeichnung des Baues.	Ungefäherer Baufosten- betrag.
Dresden II:	Waldwärter-Wohnhaus für das Dresdener Revier bei Klossche	6 400 M
=	Waldwärter-Doppelwohnhaus für das Dresdener und das Ullersdorfer Revier an der Radeberger Straße beim Fischhaus	14 000 =
=	Waldwärter-Wohnhaus für das Altenberger Revier bei der Ladenmühle	6 990 =
=	Desgleichen für das Reichenbacher Revier bei Schmalbach .	7 900 =
=	Wohnhaus für den Reviergehilfen, den Waldwärter und 1 Waldarbeiterfamilie des Spechtschaufener Reviers bei Spechtschaufen	14 900 =
=	Waldwärter-Wohnhaus für das Tharandter Revier bei Hartha	8 000 =
Zwickau:	Desgleichen für das Vockauer Revier in Vockau (1) . . .	10 500 =
=	Einrichtung des vormals Ottoschen Hauses in Eibenstock als Waldwärter-Wohnung für das Eibenstocker Revier . . .	1 380 =
=	Waldwärter-Wohnhaus für das Schönheider Revier zu Schnarrtanne	10 773 =
=	Wohnhaus für 3 Waldarbeiterfamilien bei Antonstal . . .	16 000 =
=	Doppelwohnhaus für 2 Hilfsbeamte bei Grünhain . . .	12 000 =
Plauen:	Waldwärter-Wohnhaus für das Elsterer Revier Bärenloh .	11 700 =
	Summe	120 543 M.

11.

Dekret an die Stände,

die Ernennung des Präsidenten der ersten Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Gingegangen bei der I. Kammer am 24. Oktober 1905.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

haben Uns bewogen gefunden, für den einberufenen ordentlichen Landtag auf Grund von
§ 67 der Verfassungsurkunde

den Oberstmarschall Grafen Bisthum von Eckstädt, Exzellenz,
auf Lichtenwalde

zum Präsidenten der ersten Kammer

zu ernennen.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl bei-
getan.

Dresden, den 24. Oktober 1905.

Friedrich August.



Georg von Meisch.

12.

Dekret an die Stände,

einen Gesetzentwurf wegen der vorläufigen Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1906 betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 24. Oktober 1905.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

lassen den getreuen Ständen den Entwurf zu einem Gesetze wegen der vorläufigen Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1906 nebst Begründung zur verfassungsmäßigen Beratung zugehen und sehen der Erklärung darauf in Huld und Gnaden entgegen.

Gegeben zu Dresden, den 24. Oktober 1905.

Friedrich August.



Dr. Wilhelm Rüger.

Gesetz,

die vorläufige Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1906
betreffend,

vom 1905.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

haben auf Grund des die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 5. Mai 1851 betreffenden Gesetzes vom 27. November 1860 (G. u. V.-Bl. S. 176 flg.) wegen der vorläufigen Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1906 mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen hierdurch, wie folgt:

§ 1.

Im Jahre 1906 sind, vorbehältlich der Vorschriften in Absatz 2, zu erheben:

- a) die Einkommensteuer mit den vollen gesetzlichen Beträgen (Normalsteuer),
- b) die Grundsteuer nach vier Pfennigen von jeder Steuereinheit,
- c) die Ergänzungssteuer,
- d) die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen,
- e) die Schlachtsteuer, ingleichen die Übergangsabgabe von vereinsländischem und die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerke,
- f) die Erbschaftsteuer und
- g) der Urkundenstempel.

Die endgültige Bestimmung über die Erhebung dieser Steuern und Abgaben bleibt, auch hinsichtlich des Jahres 1906, dem für die Finanzperiode 1906/07 zu erlassenden Finanzgesetze vorbehalten. In letzterem wird insbesondere darüber definitive Bestimmung getroffen werden, ob die Einkommensteuer mit den vollen gesetzlichen Beträgen (Normalsteuer) oder nur mit einem in Zehnteilen auszudrückenden Bruchteile derselben zu erheben ist.

§ 2.

Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, die nicht ausdrücklich aufgehoben sind oder noch aufgehoben werden, bestehen vorschriftsmäßig fort. Auch bleiben den Staatsklassen die ihnen im Jahre 1905 in Gemäßheit des Staatshaushalts-Stats zugewiesenen übrigen Einnahmequellen ebenfalls bis zum Erlasse des künftigen Finanzgesetzes für die Finanzperiode 1906/07 zugewiesen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königlich-Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu

Begründung.

Der vorstehende Gesetzentwurf bezweckt, die vorläufige Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1906 in derselben Weise wie im Jahre 1905 zu ermöglichen und schließt sich an die in § 2 des Finanzgesetzes vom 18. Mai 1904 (G. u. B.-Bl. S. 159) für die Erhebung der Steuern und Abgaben auf die Jahre 1904 und 1905 getroffenen Bestimmungen an.

13.

Dekret an die Stände,
den Entwurf eines Umzugskostengesetzes betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 24. Oktober 1905.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

lassen den getreuen Ständen den Entwurf zu einem Umzugskostengesetze nebst Begründung
zur verfassungsmäßigen Beratung zugehen und sehen der Erklärung darüber in Huld und
Gnaden entgegen.

Dresden, am 24. Oktober 1905.

Friedrich August.

Georg von Meisch.
Paul von Seydewitz.
Dr. Wilhelm Rüger.
Dr. Viktor Otto.



Umzugskostengesetz

vom

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände was folgt:

§ 1.

Wird ein Zivilstaatsdiener oder ein Lehrer an einem Gymnasium, einem Real-
gymnasium, einer Realschule oder einem Seminar von seinem seitherigen Stationsorte
nach einem anderen versetzt, so sind ihm die Umzugskosten zu vergüten, es sei denn, daß
die Versetzung lediglich auf seinen Antrag geschieht. Die Vergütung erfolgt nach Maß-
gabe der folgenden Vorschriften.

I. Berechnung der Umzugskosten.

a) Transportkosten.

§ 2.

(1) Vergütet wird der notwendige Aufwand, der durch Überführung der beweglichen
Habe des Versetzten aus der seitherigen Wohnung in die neue, einschließlich des Ein- und
Auspackens, tatsächlich erwächst.

(2) Bei unverhältnismäßig großem Bestande der Habe wird nur ein Aufwand vergütet, wie er bei einem der Stellung angemessenen Bestande erwachsen sein würde.

(3) Was als notwendiger Aufwand und als angemessener Bestand anzusehen sei, entscheidet das Ressortministerium. Es kann vorschreiben, daß ihm oder einer nachgeordneten Behörde der von dem Versetzten mit einem Unternehmer über den Transport abzuschließende Vertrag zunächst zur Prüfung vorgelegt werde.

§ 3.

Die Kosten des Transportes von Pferden, Wagen und dergleichen samt Zubehör werden in der Regel nur dann vergütet, wenn der Versetzte in der seitherigen Stellung dienstlich verpflichtet war, Pferde, Wagen und dergleichen zu halten, und dies auch in der neuen Stellung ist. Die Vergütung beschränkt sich auf die durch den Dienst gebotenen Bestände.

b) Reisekosten.

§ 4.

(1) Für die Umzugsreise erhält der versetzte Beamte auf einen Tag Tagegelder und Reisekosten nach dem Gesetze, die Tagegelder und Reisekosten der Zivilstaatsdiener betreffend, vom 15. März 1880 (G.- u. V.-Bl. S. 39) in der Dienstabstufung, der die neue Stelle zugeteilt ist.

(2) Hierbei kommen etwaige für Beamte seiner Gattung bestehende einschränkende Vorschriften nicht zur Anwendung, mit alleiniger Ausnahme derer, die für Beamte gegeben sind, welche Pferdeunterhaltungsgelder beziehen.

(3) Die Vergütung der Reisekosten eines versetzten Lehrers setzt das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts unter entsprechender Anwendung der vorstehenden Bestimmungen fest.

c) Mietzins.

§ 5.

Muß der Versetzte für seine bisherige Wohnung über den Zeitpunkt der Versetzung hinaus Mietzins zahlen, so wird ihm eine Entschädigung nach den Vorschriften der §§ 6 bis 9 gewährt.

§ 6.

(1) Die Entschädigung wird nach dem Jahresmietwerte einer angemessenen Wohnung in dem bisherigen Stationsorte bestimmt.

(2) Zur Festsetzung des Jahresmietwertes werden die innerhalb des Königreichs gelegenen Orte in drei Klassen eingeteilt. Die Einteilung richtet sich nach der jeweils geltenden Ortsklasseneinteilung des Gesetzes, die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen betreffend, vom 16. Juli 1902 (G.- u. V.-Bl. S. 290).

(3) Als Jahresmietwert gelten

	in der Klasse I	20 vom Hundert,
=	=	II 18
=	=	III 15

des vor der Versetzung bezogenen pensionsfähigen Jahresdiensteinkommens.

(4) Liegt der bisherige Stationsort außerhalb des Königreichs Sachsen, aber innerhalb des Deutschen Reichs, so findet § 4 des Gesetzes, die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen betreffend, vom 16. Juli 1902 (G.- u. V.-Bl. S. 290) entsprechende Anwendung, liegt er außerhalb des Deutschen Reichs, so bestimmt das Ressortministerium die Klasse.

(5) Ist der Mietzins, den der Versetzte fortzuzahlen hat, geringer als der dem gleichen Zeitraume entsprechende Teil des Jahresmietwertes, so wird der geringere Betrag gewährt.

§ 7.

(1) Die Entschädigung wird bis zu dem Zeitpunkte gewährt, bis zu dem der Versetzte den Mietzins fortzuzahlen hat, aber nicht über den Zeitpunkt hinaus, zu dem das Mietverhältnis endigen würde, wenn der Beamte oder Lehrer unter Benutzung des ihm nach § 570 verbunden mit § 580 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehenden Rechtes dem Vermieter die Wohnung für den ersten Termin kündigt, für den die Kündigung zulässig ist.

(2) Die Gewährung wird davon abhängig gemacht, daß der Beamte oder Lehrer die Kündigungserklärung dem Vermieter unverzüglich nach Empfang der amtlichen Mitteilung, daß und wann er versetzt werden solle, zugehen läßt.

§ 8.

(1) Hat der Versetzte auf das ihm nach § 570 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehende Kündigungsrecht verzichtet, so kann die in § 7 Absatz 1 bestimmte, für die Entschädigung maßgebende Frist um höchstens drei Monate verlängert werden, wenn er glaubhaft macht, daß es ihm nur bei Verzicht auf das angegebene Kündigungsrecht möglich gewesen ist, eine entsprechende Wohnung zu erlangen, und dies bereits bei Abschluß des Vertrags seiner vorgesetzten Dienstbehörde angezeigt hat.

(2) Die Gewährung wird auch in diesem Falle davon abhängig gemacht, daß der Beamte oder Lehrer den Vermieter unverzüglich nach Empfang der amtlichen Mitteilung, daß und wann er versetzt werden solle, von dieser Mitteilung in Kenntnis setzt und ihm erklärt, daß er die Wohnung weitervermieten könne.

§ 9.

(1) Wird die Wohnung zu einem geringeren Zinse weitervermietet und muß der Versetzte den Mehrbetrag fortzahlen, so wird ihm dieser, und wenn der entsprechende Bruchteil des Jahresmietwertes geringer ist, dieser Bruchteil gewährt.

(2) Hat der Versetzte, um eine frühere Lösung des Mietverhältnisses zu erlangen, dem Vermieter eine Abfindungssumme bewilligt, so kann ihm diese insoweit vergütet werden, als er glaubhaft macht, daß deren Bewilligung dem Interesse des Staatsfiskus entspricht.

§ 10.

Hat der Versetzte im eigenen Hause gewohnt oder seine Wohnung als Mietsbraucher innegehabt und ist er außerstande gewesen, die von ihm verlassenen Räume zu vermieten, so kann ihm unter Einhaltung der in § 7 Absatz 1 geordneten Zeitgrenze eine Entschädigung nach § 6 Absatz 1 bis 4 gewährt werden.

d) Allgemeine Kosten.

§ 11.

(1) Zur Entschädigung für alle in den §§ 2 bis 10 nicht aufgeführten sonstigen Kosten (allgemeine Kosten) erhält der Versetzte, wenn er eine eigene Haushaltung führt, 4 v. H. des neuen pensionsfähigen Jahresdiensteinkommens, andernfalls den Betrag des wirklichen, besonders zu berechnenden Aufwandes bis zur Höhe von 2 v. H. dieses Dienst-einkommens.

(2) Als allgemeine Kosten sind insbesondere anzusehen die Kosten von Reisen zur Ermietung der neuen Wohnung, die Kosten der Umzugsreise von Angehörigen und Dienstpersonen, der Aufwand für einen bis zum Beziehen der neuen Wohnung nötigen Aufenthalt im Gasthose, sowie die Kosten für Einrichtung der neuen Wohnung und für Wiederherstellung oder Ersetzung beim Umzuge beschädigter Sachen.

II. Allgemeine und besondere Bestimmungen.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 12.

Auf Verlangen hat der Versetzte eine Berechnung der Umzugskosten einzureichen und soweit nötig zu belegen. Insbesondere kann er veranlaßt werden, den Anspruch auf die in den §§ 5 bis 10 geordnete Entschädigung durch Beibringen einer Bescheinigung darüber zu belegen, daß die verlassene Wohnung während des Zeitraumes, für den die Entschädigung beansprucht wird, nicht weiter vermietet und auch sonst nicht weiter benutzt worden oder daß sie für einen geringeren Zins vermietet gewesen ist. Soweit er nicht vorschriftsmäßige Belege beibringen kann, hat er die Richtigkeit der Ansätze pflichtmäßig zu versichern.

§ 13.

Die Umzugskosten werden von dem Ressortministerium festgestellt. Das Ressortministerium kann die Feststellung für bestimmte Klassen von Beamten einer nachgeordneten Behörde übertragen.

§ 14.

Für die im diplomatischen Dienste stehenden Beamten kann das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die geordneten Höchstbeträge der Vergütungen nach seinem Ermessen überschreiten.

§ 15.

Die Vergütung für Aufwendungen, die sich ohne weiteres ziffermäßig nachweisen lassen, kann dem Versetzten auf sein Ansuchen schon vor dem Umzug ausgezahlt werden, auch kann ihm ein Vorschuß auf die Umzugskosten gewährt werden.

§ 16.

Erfolgt die Versetzung lediglich auf Antrag des Beamten oder Lehrers, so ist in der Versetzungsverordnung dies ausdrücklich hervorzuheben und auszusprechen, daß Umzugskosten nicht vergütet werden.

§ 17.

Bezieht ein Beamter oder Lehrer innerhalb seines Stationsortes eine andere Wohnung auf Anordnung seiner Dienstbehörde, so kann ihm für die Kosten des Umzugs eine Vergütung bis zur Höhe von 4 v. H. seines pensionsfähigen Jahresdiensteinkommens und eine Mietzinsentschädigung gemäß §§ 5 bis 10 gewährt werden.

§ 18.

Die Vorschriften dieses Gesetzes können von den Ressortministerien auch auf Nichtstaatsdiener und andere als die in § 1 bezeichneten Lehrer erstreckt werden.

§ 19.

Aufgehoben werden

der § 1 des Gesetzes, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener betreffend, vom 3. Juni 1876 (G. u. V. Bl. S. 240),

der § 9 Absatz 2 des Gesetzes, die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener betreffend, vom 7. März 1835 (G. u. V. Bl. S. 173),

der § 23 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 (G. u. V. Bl. S. 322).

§ 20.

Dieses Gesetz tritt am 19 . . in Kraft. Für seine Anwendung ist der Tag entscheidend, der in der Versetzungsverordnung als Versetzungstag bezeichnet ist, gleichviel ob der Umzug vor oder nach diesem Tage bewerkstelligt wird.

Urkundlich haben Wir usw.

Begründung.

In bezug auf die Vergütung derjenigen Kosten, welche der durch Versetzung eines Zivilstaatsdieners veranlaßte Umzug von dem bisherigen Wohnorte nach einem anderen regelmäßig mit sich bringt, ist in § 1 des Gesetzes, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener betreffend, vom 3. Juni 1876 (G. u. V.-Bl. 1876 S. 240) — der an Stelle des aufgehobenen letzten Satzes von § 9 Absatz 1 des Gesetzes, die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener betreffend, vom 7. März 1835 getreten ist — folgende Vorschrift gegeben:

Bei Versetzung an einen anderen Wohnort sind Umzugskosten zu gewähren, wenn die Versetzung nicht lediglich auf den Antrag des versetzten Beamten erfolgt.

Ferner findet sich in § 9 Absatz 2 des Gesetzes, die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener betreffend, vom 7. März 1835 (G. u. V.-Bl. 1835 S. 173) eine Bestimmung nachstehenden Inhalts:

Es ist der Behörde überlassen, die Vergütung für die Umzugskosten nach den eintretenden besonderen Verhältnissen auf $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{5}$ des jährlichen neuen Dienst-
einkommens jedesmal zu bestimmen.

Weitere gesetzliche Bestimmungen, insbesondere über die Frage, wie die Umzugskosten zu berechnen, nachzuweisen und festzustellen seien, sind nicht gegeben, auch die Motive zu den Gesetzen enthalten nichts, was nach dieser Richtung hin Aufschluß zu gewähren vermöchte. Auf den ersten Blick könnte daher die Auffassung als nicht unberechtigt erscheinen, daß durch die zuletzt erwähnte Vorschrift für alle Fälle die Grenzen haben gezogen werden sollen, innerhalb deren von der Anstellungsbehörde die Höhe der Umzugskostenvergütung festzustellen sei. Mit Rücksicht auf die Fassung „Es ist der Behörde überlassen“ hat man jedoch in der Praxis diese Vorschrift meist dahin ausgelegt, daß damit der Anstellungsbehörde die Ermächtigung habe erteilt werden sollen, ohne vorgängigen Nachweis der Höhe der Umzugskosten als Vergütung für letztere ein *Quantum* nach Höhe von $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{5}$ des neuen Dienst-
einkommens zu gewähren, daß aber, wenn die Behörde von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen nicht für angezeigt halte, die fragliche Vorschrift überhaupt nicht Platz greife, also auch bezüglich der Mindest- und Höchstgrenze nicht, daß solchenfalls vielmehr die nachgewiesenen, tatsächlich aufgewendeten Umzugskosten, soweit gegen die Notwendigkeit ihrer Aufwendung Bedenken nicht obwalten, zu erstatten seien. Zu dieser Auffassung führte vor allem die Erwägung, daß die bedingungslose Gewährung von mindestens einem Zehntel des neuen Dienst-
einkommens in vielen Fällen den tatsächlichen Aufwand erheblich übersteigen würde und man nicht wohl annehmen könne, daß der Gesetzgeber ohne zwingende Notwendigkeit dem versetzten Beamten in solcher Weise habe ein Geschenk machen wollen. Denn wenn z. B. ein lediger Beamter ohne eigenen Haushalt mit einem jährlichen Gehalt von 6000 *M* von Meissen nach Dresden versetzt wird, so liegt es auf der Hand, daß sich die Kosten des Umzugs in Wirklichkeit auch nicht annähernd auf 600 *M* belaufen werden.

Der schon hervorgehobene Mangel näherer gesetzlicher Bestimmungen darüber, wie die Umzugskosten im einzelnen Falle zu berechnen, nachzuweisen und festzustellen seien,

hat nun im Laufe der Zeit dazu geführt, daß einzelne Ministerien für ihren Geschäftsbereich, ja innerhalb desselben für einzelne Dienstzweige besondere Vorschriften erlassen haben, die zwar sämtlich lediglich die Ausführung der für alle Zivilstaatsdiener gleichmäßig geltenden eingangserwähnten gesetzlichen Bestimmungen bezwecken, die aber trotzdem in vieler Beziehung so erheblich von einander abweichen, daß tatsächlich die Umzugskosten in ganz verschiedener Höhe vergütet werden, je nachdem der versetzte Beamte dem einen oder andern Ressort oder auch innerhalb des nämlichen Ressorts dem einen oder andern Dienstzweig angehört.

Schon Rücksichten der Billigkeit lassen es erwünscht erscheinen, diese Ungleichheiten zu beseitigen und allen Zivilstaatsdienern die Umzugskostenvergütung nach einheitlichem Maßstab zu gewähren, in gleicher Weise, wie dies für die Reichsbeamten und die Beamten in allen größeren deutschen Staaten jederzeit geschehen ist.

Das Bedürfnis nach einer gesetzlichen Regelung tritt aber neuerdings um so schärfer hervor, da in Beamtenkreisen vielfach die Bestimmung in § 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. März 1835 dahin ausgelegt wird, dem versetzten Beamten stehe ein Recht auf Gewährung einer Umzugskostenvergütung nach Höhe von mindestens $\frac{1}{10}$ des jährlichen neuen Dienst Einkommens zu, und da insolgedessen wiederholt von Beamten wider den Staatsfiskus Klage erhoben worden ist unter Bezugnahme darauf, daß die den Klägern bewilligte Vergütung für Umzugskosten den ihnen nach den gesetzlichen Bestimmungen zukommenden Betrag nicht erreiche. Wenn es nun auch nach den bisher gemachten Erfahrungen nicht wahrscheinlich ist, daß die Gerichte die Auffassung der Kläger als berechtigt anerkennen, so ist dies doch auch bei der unbestimmten Fassung der einschlagenden gesetzlichen Vorschrift immerhin nicht ausgeschlossen und die Anerkennung der letzteren als präzeptiv würde nicht nur den in den einzelnen Ressorts erlassenen Reglements den Boden entziehen und schon aus diesem Grunde eine Neuregelung wünschenswert erscheinen lassen, sondern auch eine nicht unerhebliche Schädigung der finanziellen Interessen des Staates im Gefolge haben.

Eine anderweite Festsetzung der Umzugskostenvergütung für die Zivilstaatsdiener dürfte aber auch auf die Lehrer an Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen und Seminaren zu erstrecken sein. In bezug auf diese bestimmt § 23 des Gesetzes über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 (G. u. V. Bl. 1876 S. 322), daß die Vergütung auf $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{5}$ des jährlichen neuen Dienst Einkommens festzusetzen sei. Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, in dessen Bereich Versetzungen von Zivilstaatsdienern verhältnismäßig selten vorkommen, hatte bei Vorlegung jenes Gesetzes die Vorschrift in § 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. März 1835 für ausschließlich maßgebend angesehen, wiewohl es sich doch auch für ermächtigt hält, in geeigneten Fällen weniger als $\frac{1}{10}$ zu gewähren. Da nun der angezogene § 23 gerade den Zweck verfolgte, die Lehrer ihren Wünschen entsprechend den Zivilstaatsdienern gleich zu stellen, so empfiehlt es sich, unter teilweiser Aufhebung dieses Paragraphen die neuen Bestimmungen auch bei Versetzung von Lehrern Anwendung leiden zu lassen.

Bei Aufstellung des vorliegenden Gesetzentwurfs sind nicht nur die für die einzelnen Ressorts in bezug auf Umzugskosten erlassenen Reglements und sonstigen Vorschriften, sondern auch die einschlägigen Gesetze und Verordnungen für die Reichsbeamten und für die Beamten in Preußen, Bayern, Württemberg und Baden in eingehende Erwägung gezogen worden, es ist auch die Regierung einerseits darauf bedacht gewesen, allen berechtigten Ansprüchen der versetzten Beamten und Lehrer auf volle Vergütung der notwendigen Umzugskosten Rechnung zu tragen, anderseits aber die Sätze so zu bemessen, daß dem Staate im allgemeinen kein höherer Aufwand dadurch erwächst als bisher. So viel sich dies jetzt schon übersehen läßt, steht nach den Bestimmungen des Gesetzes eher eine nicht ganz unbedeutende Ersparnis zu erwarten, wenn freilich auch nicht ausgeschlossen ist, daß bei einzelnen Dienstzweigen, bei denen eben bisher die niedrigsten Vergütungen

gewährt wurden, ein Mehraufwand sich herausstellt, der aber voraussichtlich durch den zu erwartenden Minderaufwand bei anderen Dienstzweigen seinen Ausgleich finden wird.

Zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfs ist folgendes zu bemerken:

Zu §§ 1 bis 3.

Im Reichsdienst sowie in Preußen, Württemberg und Baden werden zu Vergütung der Mobiltransportkosten je nach den verschiedenen Rangklassen und der Entfernung bemessene feste Sätze ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Aufwand gewährt. So erhalten die in 7 Klassen (von Klasse I „Direktoren der obersten Reichsbehörden“ bis Klasse VII „Unterbeamte“) geteilten Reichsbeamten an Transportkosten für je 10 km in Klasse I 24, II 20, III 10, IV 8, V 7, VI 6 und VII 4 *M.*, in Preußen die in 8 Klassen eingeteilten Beamten ebenfalls für je 10 km 24 bis herab zu 4 *M.* In Württemberg haben die Beamten der obersten 3 Rangstufen die ihnen durch den Umzug wirklich erwachsenen Kosten zu berechnen, während die Beamten

der 4. und 5. Rangstufe . . .	2,80 <i>M.</i> ,
= 6. = 7. = . . .	2,50 =
= 8. = 9. = . . .	2,20 =
= 10. Rangstufe . . .	1,20 =
und Unterbedienstete . . .	1,— =

für jedes Kilometer vergütet erhalten. In Baden sind die Beamten in 6 Klassen eingeteilt, die in Klasse I 4,50, II 4, III 3,20, IV 2,80, V 1,50 und VI 1 *M.* für jedes Kilometer erhalten, vorbehaltlich gewisser Änderungen bei Benutzung der Eisenbahn.

Es erscheint nicht angezeigt, diesem Vorgehen zu folgen, und zwar um deswillen, weil die doch immerhin willkürlich gegriffenen Sätze nur in den seltensten Fällen mit dem wirklichen Aufwande sich decken werden, bei Beamten der höheren Klassen und Versetzungen auf weite Entfernungen dürfte die Vergütung den Bedarf weit übersteigen, bei den unteren Klassen und kurzen Transportstrecken kaum genügen. So würde beispielsweise auch selbst der einfachste Möbeltransport bis zu 10 km Entfernung für 4 *M.* schwerlich bewerkstelligt werden können. Das Gesetz sieht daher die Vergütung des notwendigen tatsächlichen Aufwands vor und überläßt es (in § 2 Absatz 3) den Ressortministerien, darüber zu wachen, daß der Fiskus nicht durch unnötigen Aufwand bei Wahl der Transportmittel usw. geschädigt werde.

Zu § 3.

Bisweilen wird ein Beamter so plötzlich versetzt, daß es ihm unmöglich fällt, Pferde und Wagen noch vor dem Umzuge zu veräußern, und daß er sich gezwungen sieht, dieselben mit nach seinem neuen Stationsort überzuführen, obwohl er in der neuen Stellung sich solche nicht zu halten braucht. Um für diesen Fall aus Billigkeitsrücksichten eine Ausnahme von der Vorschrift in § 3 zu ermöglichen, wurden die Worte „in der Regel“ aufgenommen.

Zu § 4.

Zu Absatz 1. Nach den meisten der zurzeit in Sachsen geltenden Spezialbestimmungen werden auch die Reisekosten für die Angehörigen und Dienstboten besonders erstattet. Die verschiedenartigen, von einander abweichenden Vorschriften hierüber lassen es jedoch wünschenswert erscheinen, nach dem Vorgange im Reichsdienst und in Preußen diese Erstattung auf die Person des Versetzten zu beschränken und die Kosten der Umzugsreise der Angehörigen und Dienstboten mit unter den allgemeinen Kosten zu vergüten, vergl. § 11.

Die Gewährung von Tagegeldern „auf einen Tag“ erfolgt ohne Rücksicht auf die wirkliche Dauer der Umzugsreise. Es soll damit den bisweilen unerquicklichen Erörte-

rungen darüber vorgebeugt werden, ob nicht die Reise auch hätte in einem halben Tage zurückgelegt werden können oder ob es tatsächlich nötig war, mehr als einen Tag darauf zu verwenden. Im allgemeinen wird ein Tag zur Reise fast immer genügen.

Zu Absatz 2. Besondere Vorschriften bezüglich solcher Beamten, die Pferdeunterhaltungsgelder beziehen, bestehen bei der Zoll- und Steuerverwaltung.

Zu Absatz 3. Durch die Generalverordnungen vom 26. Juni 1878 und 14. Februar 1881 hat das Kultusministerium die Direktoren und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten und der Taubstummenanstalten den in § 4 des Gesetzes vom 15. März 1880 erwähnten Dienstabstufungen zugeteilt. Die Bestimmung des 1. Absatzes wird auch bei Lehrern anzuwenden sein.

Zu §§ 5 bis 10 im allgemeinen und § 6 insbesondere.

Wenn sich ein Beamter oder Lehrer infolge der Versetzung genötigt sieht, für die Wohnung, die er in seinem bisherigen Stationsorte inne hatte, noch über den Zeitpunkt der Versetzung hinaus Mietzins zu zahlen, so entspricht es unzweifelhaft der Billigkeit, daß ihm hierfür eine Entschädigung gewährt wird. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß, um den Staat in dieser Hinsicht vor übertriebenen Anforderungen zu schützen, dem Verlieben des Mieters beim Abschluß des Mietvertrags gewisse Schranken sowohl bezüglich der Höhe des Mietzinses wie bezüglich der Vertragsdauer gezogen werden müssen. Wenn beispielsweise ein Beamter, der nur einen jährlichen Gehalt von 3600 *M* bezieht, sich aber erheblichen Privatvermögens erfreut, für seine Wohnung jährlich 3000 *M* Miete zahlt, so ist das ein Aufwand, den er sich wohl auf seine eigenen Kosten, nicht aber auf die des Staates erlauben darf. Ebenso liegt es, wenn ein Beamter, um sich eine ihm passende Wohnung zu sichern, einen Mietvertrag auf mehrere Jahre abschließt. Einschränkungen der fraglichen Art sind bezüglich der Höhe des Mietzinses zurzeit schon im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern vorgeschrieben und finden sich auch in Baden, bezüglich der Zeitdauer im Reiche sowohl wie in Preußen und Württemberg.

Um nun einerseits die staatlichen Interessen zu wahren, andererseits allen billigen Anforderungen des Versetzten Rechnung zu tragen, stellt das Gesetz den Grundsatz auf, daß der Entschädigung nicht der zwischen den Mietparteien vereinbarte Mietzins, sondern der Mietwert einer angemessenen Wohnung in dem bisherigen Stationsorte zugrunde zu legen und daß dieser Mietwert nach den in § 6 Absatz 2 und 3 gegebenen Vorschriften zu ermitteln sei. Mit bezug auf letztere bedarf die Einteilung der Stationsorte in Klassen unter Anlehnung an das Gesetz, die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen betreffend, im Hinblick auf die notorische Verschiedenheit der Mietwerte in den verschiedenen Orten jedenfalls keiner Rechtfertigung. Was aber die in Absatz 3 angenommenen Prozentsätze anlangt, so beruhen dieselben auf einer sehr eingehenden Prüfung der einschlagenden Verhältnisse und werden kaum als zu hoch gegriffen angesehen werden können. Auch ist hervorzuheben, daß in der Regel ja nur $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ des nach den erwähnten Vorschriften ermittelten Jahresmietwerts als Entschädigung gewährt werden soll, und endlich, daß durch die Bestimmung in Absatz 5 von § 6 einer etwaigen Schädigung des Staatsfiskus hinreichend vorgebeugt wird.

Für Ortsklasse III waren ursprünglich 10 beziehentlich 12 v. H. in Aussicht genommen, indessen erkannte man beide Sätze als zu niedrig. So wurde beispielsweise festgestellt, daß von 273 Landgendarmen in Orten der Klasse III nur 69 10 v. H. ihres Gehaltes oder weniger Miete zahlten, eine ziemlich gleiche Anzahl aber noch mehr als 15 v. H.

Zu § 7.

Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt in § 570:

„Militärpersonen, Beamte, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten können im Falle der Versetzung nach einem anderen Orte das Mietverhältnis in Ansehung der Räume, welche sie für sich oder ihre Familie an dem bisherigen Garnison- oder Wohnorte gemietet haben, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist.“

und in § 565:

„Bei Grundstücken ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig, sie hat spätestens am dritten Werktag des Vierteljahres zu erfolgen.“

Wenn daher der Versetzte von dem ihm nach § 570 zustehenden Rechte Gebrauch macht und in der Lage ist, noch am dritten Werktag desjenigen Vierteljahres, in dem die Versetzung geschieht, das Mietverhältnis zu kündigen, so erlischt letzteres mit Ablauf des ebenerwähnten Vierteljahres und es kommt nur eine Entschädigung auf ein Vierteljahr in Frage, während, wenn die Kündigung erst nach dem dritten Werktag ausgesprochen werden kann, die Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Vierteljahres, also auf ein halbes Jahr zu gewähren sein wird.

Zu § 8.

Wenn in Orten, wo Mangel an geeigneten Wohnungen herrscht, der Vermieter darauf besteht, daß der Mieter auf das ihm nach § 570 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehende Recht verzichte, so wird sich der Mieter oft gezwungen sehen, hierauf einzugehen. In solchen Fällen würde es eine offenbare Härte sein, wenn die in § 7 bestimmte Frist nicht verlängert werden könnte. Durch die am Schluß von Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige an die Dienstbehörde soll mißbräuchlicher Berufung auf § 8 vorgebeugt werden.

Die Bestimmung in Absatz 2 verfolgt den Zweck, die Staatskasse vor unnötigen Ausgaben zu bewahren. Wenn auch der Versetzte infolge seines Verzichts nicht auf Grund von § 570 B. G.-B. kündigen kann, so wird doch der Vermieter durch die hier vorgeschriebene Mitteilung vielfach in die Lage kommen, die Wohnung weiter zu vermieten.

Die Berechnung der dem Versetzten gemäß § 5 zu gewährenden Entschädigung gestaltet sich nun nach den Bestimmungen in §§ 6 bis 8 beispielsweise folgendermaßen:

Ein Beamter mit einem Gehalte von 4800 M wird im April versetzt.

Der Jahresmietwert einer angemessenen Wohnung ist nach § 6

in Ortsklasse I auf	. . .	960 M,
= = II =	. . .	864 =
= = III =	. . .	720 =

zu veranschlagen.

War der Versetzte in der Lage, spätestens am dritten Werktag des April die Wohnung für Ende Juni zu kündigen, so beziffert sich die Entschädigung nach § 7

in Klasse I auf	. . .	240 M,
= = II =	. . .	216 =
= = III =	. . .	180 =;

konnte er erst später, mithin für Ende September kündigen, so beläuft sich die Entschädigung

in Klasse I auf	. . .	480 M,
= = II =	. . .	432 =
= = III =	. . .	360 =.

In dem Ausnahmefall des § 8 würde die Entschädigung im höchsten Falle

in Klasse I	. . .	720 M,
= = II	. . .	648 =
= = III	. . .	540 =

betragen.

Hat dagegen der Versetzte tatsächlich weniger Mietzins gezahlt, als der angenommene Jahresmietwert ausmacht, z. B. in Klasse I nur 900 *M.* jährlich statt 960 *M.*, so stellt sich die Entschädigung, je nachdem sie auf $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ Jahr zu gewähren ist, nach § 6 Absatz 5 nur auf 225 beziehentlich 450 oder 675 *M.*

Zu § 9.

Die Bestimmung in Absatz 2 gilt im wesentlichen jetzt schon bei Versetzung von Angehörigen des Landgendarmeerikorps und erscheint geeignet, die fiskalischen Interessen zu wahren.

Zu § 10.

Die fakultative Fassung des Nachsatzes „so kann gewährt werden“ ist nur um deswillen gewählt worden, weil es untunlich erscheint alle hier in Betracht kommenden Fälle rechtlich zu treffen, keineswegs aber soll damit der Inhaber einer Wohnung im eigenen Hause ungünstiger gestellt werden als der Mieter einer Wohnung.

Zu § 11.

Bei den „allgemeinen Kosten“ ist die Gewährung einer Bauschumme als Entschädigung wenigstens dann, wenn der Versetzte eine eigene Haushaltung führt, als durchaus erforderlich zu bezeichnen und auch in allen den schon mehrfach erwähnten Staaten vorgeschrieben. Schon die Spezialisierung und der Nachweis der hierunter fallenden Aufwendungen würde, wenn man die tatsächlichen Kosten erstatten wollte, dem Versetzten nicht selten sehr schwer fallen, die Feststellung derselben durch die Behörde aber und die Beurteilung ihrer Notwendigkeit böte, wie die Erfahrung hinlänglich gezeigt hat, fortwährend Anlaß zu Beschwerden und Auseinandersetzungen, da die Ansichten der Versetzten und ihrer Anstellungsbehörden insbesondere darüber, was zur Vorrichtung der neuen Wohnung notwendigerweise gehört, meist sehr weit auseinander gehen. Ist der Versetzte dagegen nicht im Besitze einer eigenen Haushaltung, so fallen diese Schwierigkeiten in der Hauptsache weg und es kann ihm unbedenklich die Berechnung der wirklich aufgewendeten allgemeinen Kosten aufgegeben werden. Als Vergütung der allgemeinen Kosten werden nun im Reichsdienst und in Preußen den Beamten mit Familie je nach den verschiedenen (7 beziehentlich 8) Rangklassen 100 bis 1800 *M.* gewährt, in Baden nach 6 Abstufungen 40 bis 400 *M.* Die zuerst erwähnte Vergütung dürfte wenigstens in den höheren Klassen über das Bedürfnis hinausgehen, der im Gesetz eingestellte Prozentsatz ist als auskömmlich anzusehen und deckt sich so ziemlich mit den badischen Sätzen. Auch die Vorschrift für Beamte und Lehrer ohne eigene Haushaltung entspricht dem badischen Vorgange. Von einer Definition des Begriffs „eigene Haushaltung“ hat man absichtlich Abstand genommen, es bleibt vielmehr dem Ressortministerium überlassen, auf Grund der Verhältnisse des einzelnen Falls darüber zu befinden, ob das Vorhandensein einer eigenen Haushaltung anzuerkennen sei oder nicht.

Zu § 13.

Wenn das Ressortministerium von der Bestimmung im 2. Satze Gebrauch macht, so ist die nachgeordnete Behörde befugt, auch alle sonstigen, an sich dem Ressortministerium zustehenden Feststellungen, wie z. B. die in § 2 Absatz 3 erwähnte, vorzunehmen.

Zu § 14.

Der Vorbehalt erstreckt sich nur auf die wirklich im diplomatischen Dienste beschäftigten Beamten, nicht auch auf Kanzlei- und Dienerpersonal u. dergl.

Zu § 15.

Die Bestimmung entspricht dem Vorgange Württembergs und trägt einem oft zutage getretenen Bedürfnisse Rechnung.

Zu § 17.

Die oben zu Beginn der Begründung angeführten gesetzlichen Bestimmungen beziehen sich ebenso wie die §§ 1 bis 16 des vorliegenden Gesetzes lediglich auf den Fall einer Versetzung von dem bisherigen Stationsort an einen anderen. Nun kommt es aber vor, daß ein Beamter oder Lehrer innerhalb seines Stationsortes die Wohnung wechseln muß, so z. B. bei Eisenbahnbeamten, die von dem einen Bahnhof nach einem anderen, innerhalb des nämlichen Ortes gelegenen Bahnhof versetzt werden, bei Polizeiinspektoren in Dresden, die in einen anderen Bezirk versetzt werden und dort Wohnung nehmen müssen. Auch gibt es im Bereiche des Justizministeriums zahlreiche Dienstmietwohnungen, die den jedesmaligen Inhabern einer bestimmten Dienststelle überlassen werden, bei denen es aber, anders als z. B. bei den Wohnungen der ersten Gefängnisbeamten oder der Hausmänner, der Dienst nicht gerade erfordert, daß sie die Inhaber der Stelle auch wirklich bewohnen müßten. Es sind dies die Dienstmietwohnungen der Vorstände von Justizbehörden. Das staatliche Interesse am Vorhandensein der Wohnungen besteht vornehmlich darin, daß für diese Beamten unabhängig von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen, jederzeit eine standesgemäße Wohnung bereit stehe. Ein Zwang für sie, die Wohnung zu beziehen, besteht nicht. Wenn in solchen Fällen sich der Beamte oder Lehrer veranlaßt sieht, infolge der Versetzung, der Neubeschaffung einer Dienstmietwohnung usw. die Wohnung am bisherigen Stationsorte zu wechseln, sprechen Rücksichten der Billigkeit für eine gewisse Entschädigung.

Anders liegt der Fall bei den Wohnungen in den sogenannten Beamtenwohnhäusern, deren Benutzung seitens der Beamten sich kaum von dem Falle des Privatmietvertrags unterscheidet. Hier wird selbst in dem Falle eine Vergütung nicht zu gewähren sein, wenn dem Beamten, z. B. weil das Haus für andere Zwecke verwendet werden soll, die Wohnung in diesem Hause gekündigt wird.

14.

Dekret an die Stände,
die Wahl des ständischen Ausschusses für das Plenum der Brand-
versicherungskammer betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 27. Oktober 1905.

In Gemäßheit der Bestimmungen in §§ 22 und 23 des Gesetzes, die Landes-Brandversicherungsanstalt betreffend, vom 25. August 1876 in der Fassung vom 15. Oktober 1886 ist von der Ständeverammlung auch auf dem gegenwärtigen Landtage die Neuwahl der Mitglieder des ständischen Ausschusses für das Plenum der Brandversicherungskammer vorzunehmen, und zwar sind zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter aus der ersten und drei Mitglieder und drei Stellvertreter aus der zweiten Kammer zu wählen.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. usw., geben den getreuen Ständen anheim, die beregten Wahlen zu veranstalten, und sehen einer Anzeige über den Erfolg in Huld und Gnaden entgegen.

Gegeben zu Dresden, am 26. Oktober 1905.

Friedrich August.



Georg von Meisch.

15.

Dekret an die Stände,

den Personal- und Befoldungs-Stat der Landes-Brandversicherungs-
anstalt auf die Jahre 1906 und 1907 betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 27. Oktober 1905.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

lassen den getreuen Ständen in der Anfuhr

den Personal- und Befoldungs-Stat der Landes-Brandversicherungsanstalt auf die
Jahre 1906 und 1907

zur verfassungsmäßigen Beratung zugehen und sehen einer Erklärung derselben in Huld
und Gnaden entgegen.

Dresden, am 26. Oktober 1905.

Friedrich August.



Georg von Meisch.

Personal- und Besoldungs-Etat

der

Landes-Brandversicherungsanstalt

auf die Jahre

1906 und 1907.

Einnahmen beziehentlich Ausgaben nach der Rechnung auf 1904.	Tit.	Gegenstand.	Jahres- betrag.	Darunter künftig wegfallend.	sonstige Einnahmen	
1.	2.	3.	4.	5.		
M	M		M	M		
		Ausgaben.				
		Besoldungen.				
31 800	1.	Kollegium: Der Präsident 8400 bis 10 200, durchschnittlich 9300 M 10 200 M (Wohnungsgeldzuschuß I 2 des Tarifs.) 1 Rat, zugleich Stellvertreter des Präsidenten, 7200 bis 8400, durchschnittlich 7800 M 8 100 = 2 Räte 6000 bis 7800, durchschnittlich 6900 M 14 400 = (Wohnungsgeldzuschuß I 3 des Tarifs.)	32 700			
24 800	2.	Obere Expeditionsbeamte: 1 Kassierer 3900 bis 5100, durchschnittlich 1 Buchhalter 4500 M 9 000 M 1 Obersekretär 1 Bureauinspektor 3600 bis 4800, durch- 2 Rechnungsinspektoren schnittlich 4200 M 16 800 = (Wohnungsgeldzuschuß I 4 des Tarifs.)	25 800			
137 641	68	3.	Expeditionsbeamte: 32 Sekretäre (einschließlich Kassenassistenten) 2400 bis 3600, durchschnittlich 3000 M 96 000 M 3 dergleichen vom 1. Juni 1906 ab, nach dem- selben Durchschnitte, gemeinjährig 7 125 = (Wohnungsgeldzuschuß I 4 des Tarifs.) 15 Bureauassistenten 1600 bis 2400, durchschnitt- lich 2000 M 30 000 = (Wohnungsgeldzuschuß I 5 des Tarifs.) 10 Expedienten nicht über 1500, durchschnittlich 1300 M 13 000 = 4 dergleichen vom 1. Juni 1906 ab, nach dem- selben Durchschnitte, gemeinjährig 4 117 = (Wohnungsgeldzuschuß I 6 des Tarifs.)	150 242		
		Anmerkung. In den niederen Gruppen können so viel Stellen mehr besetzt werden, als in den oberen Gruppen unter Umständen zeitweilig unbesetzt bleiben müssen.				
4 785	4.	Diener: 1 Kassendiener und Hausmann und 2 Aufwärter 1300 bis 1600 M 4 800 M neben freier Wohnung und Heizung und einer Entschädigung für Beleuchtung von je 20 M 60 = Aufrückung nach 3 Jahren um je 100 M.	4 860			
251 037	51	5.	Technisches Personal: 6 Brandversicherungs-Oberinspektoren 34 500 M (Wohnungsgeldzuschuß I, II/3 des Tarifs.) 29 Brandversicherungs-Inspektoren 101 100 = (Wohnungsgeldzuschuß I, II, III/3 des Tarifs.) Seitenbetrag 135 600 M			
		Seitenbetrag	213 602			

Im Etat für 1904/05 sind angesetzt.	Mithin für 1906/07		Tit.	Erläuterungen.						
	mehr.	weniger.								
6.	7.	8.	9.	10.						
M	M	M								
32 400	300	—	1.	<p>Zu Tit. 1. In Zugang kommen 300 M für den Stellvertreter des Präsidenten.</p> <p>N. A. Der Präsident bezieht als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses der Anstalt für staatliche Schlachtwiehvversicherung 1800 M (Kap. 56a Tit. 2 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats).</p> <p>Derselbe hat eine Dienstwohnung gegen einen Mietzins von 1100 M jährlich inne.</p>						
25 500	300	—	2.	<p>Zu Tit. 2. In Zugang kommen:</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>für den Buchhalter zur Gleichstellung mit dem dienstjüngeren Kassierer</td> <td>200 M</td> </tr> <tr> <td>für den Bureauinspektor</td> <td>100 =</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">zusammen</td> <td>300 M.</td> </tr> </table> <p>Die Vorstände der Klassenverwaltung und der Buchhaltereie stehen im dienstlichen Verhältnisse einander gleich, weshalb es geboten ist, die Stelle des Buchhalters in nebenstehender Weise vorzusehen.</p> <p>N. B. Der Obersekretär bezieht für Besorgung der schriftlichen Arbeiten in Angelegenheiten des Feuerwehrfonds aus diesem 180 M und als Vergütung für die Hausverwaltung der Neubauten der Landes-Brandversicherungsanstalt die Hälfte von 1 1/2 % des Mietertrages derselben.</p>	für den Buchhalter zur Gleichstellung mit dem dienstjüngeren Kassierer	200 M	für den Bureauinspektor	100 =	zusammen	300 M.
für den Buchhalter zur Gleichstellung mit dem dienstjüngeren Kassierer	200 M									
für den Bureauinspektor	100 =									
zusammen	300 M.									
139 000	11 242	—	3.	<p>Zu Tit. 3. In Zugang kommen durch Stellenvermehrung vom 1. Juni 1906 ab, gemeinjährig</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>für 3 Sekretäre nach durchschnittlich 3000 M</td> <td>7 125 M</td> </tr> <tr> <td>= 4 Expedienten = = 1300 =</td> <td>4 117 =</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">Mehrbedarf</td> <td>11 242 M.</td> </tr> </table> <p>Die Vermehrung der Stellen für Expeditionsbeamte ist im Interesse einer geordneten Geschäftserledigung nicht mehr zu umgehen. Die Geschäftssteigerung, die schon im Etat auf die Jahre 1904 und 1905 die Vermehrung des technischen Personals zur Folge hatte, bedingte die außergewöhnliche Heranziehung von Hilfskräften. Diese ist aber für die Dauer um so weniger angängig, als auch fernerhin ein stetiges Anwachsen der Geschäfte zu erwarten steht.</p>	für 3 Sekretäre nach durchschnittlich 3000 M	7 125 M	= 4 Expedienten = = 1300 =	4 117 =	Mehrbedarf	11 242 M.
für 3 Sekretäre nach durchschnittlich 3000 M	7 125 M									
= 4 Expedienten = = 1300 =	4 117 =									
Mehrbedarf	11 242 M.									
4 860	—	—	4.	<p>N. B. 1 Sekretär bezieht für die Verwaltung der Kasse des Feuerwehrfonds aus diesem 180 M.</p>						
201 760	11 842	—								



Einnahmen beziehentlich Ausgaben nach der Rechnung auf 1904.	Tit.	Gegenstand.	Jahres- betrag.	Darunter künftig wegfallend.
1	2.	3.	4.	5.
		Übertrag	213 602	—
		Übertrag 135 600 M		
		40 Brandversicherungs-Inspektoratsassistenten	118 500 =	
		1 dergleichen vom 1. Juni 1906 ab nach jährlich 3000 M, gemeinjährig (Wohnungsgeldzuschuß I, II, III/4 des Tarifs.)	2 375 =	
		künftig wegfallende Gehaltserfüllungen für tech- nische Beamte ohne beziehentlich mit geringerer Nebeneinnahme durch die Baupolizei, und zwar:		
		4 je 1200 M für Brandversicherungs-Ins- pektoren	4 800 =	
		10 je 150 M für Brandversicherungs-Ins- pektoratsassistenten	1 500 =	
			262 775	6 300
		Wohnungsgeldzuschüsse.		
22 406	25	5a. Für die Beamten unter 1, 2, 3 und 5	24 201	—
		6. bis mit 9.	—	—
		Andere persönliche Ausgaben (Kommen hier nicht in Betracht.)		
		10.	—	—
		Sächliche Ausgaben (Kommen hier nicht in Betracht.)		
54 457	76	11. Reisekosten und Tagegelder der Brandversicherungs-Inspektoren und Brandversicherungs-Inspektoratsassistenten, einschließlich Vergütung für Fortkommen an die technischen Beamten der Landesanstalt in den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz	65 000	—
55 630	—	12. Bureauaufwands-Entschädigungen der Brandversicherungs-Ins- pektoren	57 000	—
582 558	20	Gesamtsumme	622 578	6 300

Im Etat für 1904/05 sind angesetzt.	Mithin für 1906/07		Tit.	Erläuterungen.
	mehr.	weniger.		
6.	7.	8.	9.	10.
201 760	11 842	—		
260 400	2 375	—	5.	Zu Tit. 5. In Zugang kommen 2375 M für einen Brandversicherungs-Inspektoratsassistenten vom 1. Juni 1906 ab nach jährlich 3000 M, dessen Neuanstellung in dem Anwachsen der Geschäfte in den Inspektionsbezirken für Maschinenversicherung begründet ist. Wegen der Gehaltsnormalien für das technische Personal vergleiche die Erläuterung zu Tit. 5 des Personal- und Befoldungs-Etats der Landes-Brandversicherungsanstalt auf die Jahre 1900 und 1901. Die im Etat auf die Jahre 1904 und 1905 eingestellten transitorischen Gehaltserfüllungen in Höhe von zusammen 6300 M sind dem Bedürfnisse entsprechend beizubehalten.
22 500	1 701	—	5a.	N. B. Es beziehen als Baufachverständige (Kap. 43 Tit. 4 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats) 5 Oberinspektoren 3000 M (1), 900 (1), 600 (3), 23 Inspektoren 3000 M (10), 2700 (4), 2400 (9), die Assistenten, soweit sie zu Stellvertretern bestellt sind, eine Vergütung nach der Leistung. 1 Inspektoratsassistent bezieht für den technischen Teil der Beaufsichtigung der Neubauten der Landes-Brandversicherungsanstalt die Hälfte von 1½ % des Mietertrages derselben.
—	—	—	6. bis mit 9.	
—	—	—	10.	
60 000	5 000	—	11.	Zu Tit. 11. Mehrbedarf infolge weiteren Anwachsens der Katastrationsanmeldungen.
57 000	—	—	12.	
601 660	20 918	—		

16.

Dekret an die Stände,

den Bericht über die Verwaltung der Landes-Brandversicherungsanstalt
in den Jahren 1903 und 1904 betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 24. Oktober 1905.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

lassen den getreuen Ständen den Bericht über die Verwaltung der Landes-Brandversiche-
rungsanstalt in den Jahren 1903 und 1904 nebst Beilagen zur verfassungsmäßigen
Beratung zugehen und sehen einer Erklärung darüber in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, den 24. Oktober 1905.

Friedrich August.



Georg von Meßsch.

Bericht

über die Verwaltung der Landes-Brandversicherungsanstalt in den
Jahren 1903 und 1904.

(Hierzu Beilagen C, D, sowie der statistische Teil nebst 8 Tabellen.)

Der auf die Jahre 1903 und 1904 sich erstreckende Rechenschaftsbericht läßt insonderheit in dem statistischen Teile — S. 189 — erkennen, in welcher erfreulichen Weise die Anstalt sich weiter entwickelt hat.

Hervorzuheben ist die infolge des Gesetzes vom 1. Juni 1904 am 1. Juli desselben Jahres in Kraft getretene Abänderung von § 137 des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 25. August 1876 in der Fassung vom 5. Mai 1892, nach welcher die Bestimmungen über die von der Anstalt zu gewährenden Beihilfen zu den Kosten der örtlichen Feuerlöschanstalten für die Gemeinden erheblich vorteilhafter sind.

I.

Die Gebäude=Versicherungsabteilung
betreffend.

Gebäudeversicherungsabteilung.

A. Betriebs-

Tit.	Gegenstand.	Jst-Einnahme bez. Jst-Ausgabe 1901/1902.	Jst-Einnahme bez. Jst-Ausgabe					
			1903.		1904.		zusammen.	
1.	2.	3.	4.		5.		6.	
		„	„	„	„	„	„	„
	Einnahmen.							
1.	1. Versicherungsbeiträge:							
	a) für die Brandversicherung	10 035 602 08	4 452 743 62	6 077 953 68	10 530 697 30	08 7		
	b) für die Explosionsversicherung	127 452 57	69 082 90	71 722 66	140 805 56	08 6		
	Seitenbetrag	10 163 054 65	4 521 826 52	6 149 676 34	10 671 502 86	08 60		

Rechnung.

Mithin Ende 1904				Erläuterungen.
mehr.	weniger.			
7.	8.	9.		
M	ℳ	M	ℳ	
495 095 22				<p>Zu Tit. 1a. An Beiträgen sind erhoben worden im Jahre 1903 $1\frac{1}{2}$ ℳ, dagegen 1904 2 ℳ für die Einheit; es hat mithin ein Beitragserlaß von $2\frac{1}{2}$ ℳ stattgefunden.</p> <p>Über Bewegung und Wachstum der Versicherungswerte sowohl wie der Beitragseinheiten in den Jahren 1903/04 gibt der statistische Teil des Berichtes unter 1 näheren Aufschluß.</p> <p>Die Soll-Einnahme an Beiträgen setzt sich zusammen wie folgt:</p> <p>2 893 384 M 44 ℳ ordentliche Beiträge von 289 338 444 Einheiten zu 1 ℳ und 42 559 = 55 = Stückbeiträge für den April-Termin, 1 462 986 = 73 = ordentliche Beiträge von 292 597 346 Einheiten zu $\frac{1}{2}$ ℳ und 53 451 = 49 = Stückbeiträge für den Oktober-Termin, 4 452 382 M 21 ℳ Summe im Jahre 1903,</p> <p>2 968 311 = 99 = ordentliche Beiträge von 296 831 199 Einheiten zu 1 ℳ und 39 145 = 32 = Stückbeiträge für den April-Termin, 3 011 843 = 50 = ordentliche Beiträge von 301 184 350 Einheiten zu 1 ℳ und 71 444 = 49 = Stückbeiträge für den Oktober-Termin, 6 090 745 M 30 ℳ Summe im Jahre 1904,</p> <p>10 543 127 M 51 ℳ Summe. Hierzu: 15 298 = 80 = Beitragserste Ende 1902 und — = $03\frac{1}{2}$ = zur Ausgleichung von Bruchteilpennigen, 10 558 426 M $34\frac{1}{2}$ ℳ Gesamtbetrag der Soll-Einnahme.</p> <p>Nach Kürzung der als uneinbringlich abgeschriebenene Beiträge von 19 M 99 ℳ, sowie der Ende 1904 verbliebenen Beitragserste von 27 710 = $-\frac{1}{2}$ = 27 729 = $99\frac{1}{2}$ = ergeben sich</p> <p>10 530 696 M 35 ℳ. Hierüber: — = 95 = auf abgeschriebene Beiträge, nachträglich eingegangen im Jahre 1904, 10 530 697 M 30 ℳ Ist-Einnahme wie Spalte 6 verzeichnet.</p>
13 352 99				<p>Zu Tit. 1b. Gezahlt werden für 1000 M Versicherungssumme in der Regel 25 ℳ Versicherungsbeiträge, doch kann dieser Satz noch herabgemindert, bei größerer Gefahr aber bis auf 50 ℳ erhöht werden. (G. u. B. = Bl. von 1892 S. 204 § 196.)</p> <p>Über Bewegung und Wachstum der Versicherungswerte wird auch hier auf den statistischen Teil des Berichtes unter 3 hingewiesen.</p> <p>Die Soll-Einnahme besteht in:</p> <p>32 914 M 28 ℳ laufenden Beiträgen von 225 579 600 M Versicherungssumme und 1 284 = 84 = Stückbeiträgen beim April-Termin, 33 620 = 37 = laufenden Beiträgen von 230 250 370 M Versicherungssumme und 1 071 = 49 = Stückbeiträgen beim Oktober-Termin, 68 890 M 98 ℳ Summe im Jahre 1903,</p> <p>34 111 = 50 = laufenden Beiträgen von 233 252 340 M Versicherungssumme und 723 = 14 = Stückbeiträgen beim April-Termin, 35 177 = 32 = laufenden Beiträgen von 240 162 560 M Versicherungssumme und 1 860 = 67 = Stückbeiträgen beim Oktober-Termin, 71 872 M 63 ℳ Summe im Jahre 1904,</p> <p>140 763 M 61 ℳ Summe. Hierzu: 330 = 77 = Beitragserste Ende des Jahres 1902, 141 094 M 38 ℳ Gesamtbetrag der Soll-Einnahme.</p> <p>Nach Kürzung von 288 = 82 = Beitragsersten Ende 1904 verbleiben 140 805 M 56 ℳ als Ist-Einnahme wie Spalte 6 beziffert.</p>
508 448 21				

Tit.	Gegenstand.	Ist-Einnahme bez. Ist-Ausgabe 1901/1902.		Ist-Einnahme bez. Ist-Ausgabe					
				1903.		1904.		zusammen.	
1.	2.	3.		4.		5.		6.	
		ℳ	⋄	ℳ	⋄	ℳ	⋄	ℳ	⋄
	übertrag	10 163 054	65	4 521 826	52	6 149 676	34	10 671 502	86
2.	Rückerstattungen auf Zahlungen aus Ausgabe- titeln und Rechnungsfehlbeträge	9 662	23	8 606	83	2 089	26	10 696	09
3.	Strafgelder und verfallene Mobiliar-Brand- schädenvergütungen	1 418	12	2 024	98	1 281	51	3 306	49
4.	Spporteln	10 490	76	4 936	99	4 899	73	9 836	72
5.	Pensionsbeiträge	841	32	17	62	163	80	181	42
6.	Kapitals- und Mietzinsen:								
	a) Kapitalzinsen	1 010 893	86	508 731	10	466 364	71	975 095	81
	b) Mietzinsen	42 415	83	34 462	50	37 230	—	71 692	50
7.	Verschiedene andere Einnahmen	31 078	87	15 584	18	18 102	79	33 686	97
	Summe der Einnahmen	11 269 855	64	5 096 190	72	6 679 808	14	11 775 998	86

A. Betriebsrechnung.

Mithin Ende 1904				Erläuterungen.															
mehr.	weniger.																		
7.	8.	9.																	
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ																
508 448 21	—	—	—																
1 033 86	—	—	—	Zu Tit. 2. Die Einnahmen bestehen zum größten Teile in Ersatzposten für Brandschädenvergütungen, zum kleineren Teile in unverwendet gebliebenen und zurückgezahlten Vergütungen.															
1 888 37	—	—	—	Zu Tit. 3. Straf gelder gemäß § 45 des Gesetzes vom 25. August 1876 und beziehentlich § 10 des Gesetzes vom 28. August 1876 und sonstige Ordnungsstrafen (anteilig) als: 366 ℳ 64 $\frac{1}{2}$ Straf gelder im Jahre 1903, 288 = 17 = " = " = " = 1904, 1658 = 34 = Anteile an verfallenen Mobilien-Brandschädenvergütungen im Jahre 1903, 993 = 34 = dergleichen im Jahre 1904, 3306 ℳ 49 $\frac{1}{2}$ Summe wie Spalte 6.															
—	—	654 04	—	Zu Tit. 4. Darunter 9565 ℳ — $\frac{1}{2}$ Gebühren für Versicherungsschein-Duplikate, die übrigen 271 = 72 = sind Anteile an den Kanzleiporteln, 9836 ℳ 72 $\frac{1}{2}$ Summe wie Spalte 6.															
—	—	659 90	—	Zu Tit. 5 Spalte 6. Nachzahlungen von Beamten, die in den Ruhestand getreten sind.															
—	—	35 798 05	—	Zu Tit. 6 a und b. Der Rückgang der Kapitalzinsen ist Folge eines größeren Abgangs von Wertpapieren. Zur Deckung von Betriebsausgaben machte sich im Jahre 1903 die Veräußerung von 700 000 ℳ Nennwert nötig, wie auch die Erlöse für ausgeloste Stücke von über 600 000 ℳ in den Jahren 1903/04 zu gleichem Zwecke Verwendung finden mußten. Die Mietzinsen verteilen sich wie folgt:															
29 276 67	—	—	—	<table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th></th> <th>1903:</th> <th>1904:</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. von dem Anstalts Hause</td> <td>2 600 ℳ — $\frac{1}{2}$</td> <td>2 600 ℳ,</td> </tr> <tr> <td>2. = den Miethäusern (Neubauten) .</td> <td>31 862 = 50 =</td> <td>34 630 = ,</td> </tr> <tr> <td></td> <td>34 462 ℳ 50 $\frac{1}{2}$</td> <td>37 230 ℳ</td> </tr> <tr> <td></td> <td>wie Spalte 4,</td> <td>wie Spalte 5.</td> </tr> </tbody> </table>		1903:	1904:	1. von dem Anstalts Hause	2 600 ℳ — $\frac{1}{2}$	2 600 ℳ,	2. = den Miethäusern (Neubauten) .	31 862 = 50 =	34 630 = ,		34 462 ℳ 50 $\frac{1}{2}$	37 230 ℳ		wie Spalte 4,	wie Spalte 5.
	1903:	1904:																	
1. von dem Anstalts Hause	2 600 ℳ — $\frac{1}{2}$	2 600 ℳ,																	
2. = den Miethäusern (Neubauten) .	31 862 = 50 =	34 630 = ,																	
	34 462 ℳ 50 $\frac{1}{2}$	37 230 ℳ																	
	wie Spalte 4,	wie Spalte 5.																	
2 608 10	—	—	—	Zu Tit. 7 Spalte 6. Diese Summe setzt sich zusammen wie folgt: a) 1 590 ℳ — $\frac{1}{2}$ Bauschquantum für zeitgemäße Wertregulierung im Jahre 1903, b) 1 362 = — = dergleichen im Jahre 1904, c) 107 = 98 = Erlös für abgegebene Versicherungsschein- und sonstige Formulare, sowie Anteile an Erlösen für Makulatur usw., d) 274 = 11 = Anteile am Erlöse aus dem Vertriebe des auf Anstaltskosten herausgegebenen Buches „Gemeinschaftliche Belehrung über zweckmäßige Anlegung von Blitzableitungen“, e) 30 352 = 88 = als die auf die Gebäude-Versicherungsabteilung entfallenden Anteile von den von dem Königl. Ministerium des Innern für die Jahre 1903/04 bewilligten 14 000 ℳ beziehentlich 17 000 ℳ für die Bestellung der Brandversicherungs-Inspektors-Assistenten als Stellvertreter beziehentlich Hilfsbausachverständige in Baupolizeisachen. (Bergl. hierzu auch Beilage D Seite 184, Tit. 6 a sowie Kap. 43 Tit. 4 des Staatshaushalts-Etats auf 1904/05.) 33 686 ℳ 97 $\frac{1}{2}$ Summe wie Spalte 6.															
543 255 21	37 111 99	—	—																
— 37 111 99	—	—	—																
506 143 22	—	—	—																

Tit.	Gegenstand.	Ist-Einnahme bez. Ist-Ausgabe 1901/1902.	Ist-Einnahme bez. Ist-Ausgabe					
			1903.		1904.		zusammen.	
1.	2.	3.	4.		5.		6.	
		M	ℳ	ℳ	M	ℳ	M	ℳ
	Ausgaben.							
8.	Schädenvergütungen:							
	a) für Brandschäden	9 195 393 65	5 011 588 22	5 621 935 —	10 633 523 22	88 89		
	b) für Explosionsschäden	5 689 —	1 227 —	3 036 —	4 263 —	88		
9.	Vergütungen von Schäden an nichtsächsischen Feuerlöschgeräten	38 50	14 50	9 —	23 50	06 89		
10.	Sprizenprämien und Belohnungen für aus- gezeichnete Dienstleistungen beim Löschen .	61 133 20	33 688 85	36 511 95	70 200 80	08 00		
11.	Entschädigungen für durch die Löschanstalten zerstörte unbewegliche, von der Versicherung ausgeschlossene Baulichkeiten	18 018 92	11 560 25	13 319 15	24 879 40	04 07		
	Seitenbetrag	9 280 273 27	5 058 078 82	5 674 811 10	10 732 889 92	92 02		

A. Betriebsrechnung.

Mit hin Ende 1904				Erläuterungen.
mehr.	weniger.			
7.	8.	9.		
M	ℳ	M	ℳ	
1 438 129	57	—	—	<p>Zu Tit. 8a. Die Bewilligungen betragen: 5 685 217 ℳ 22 $\frac{1}{2}$ im Jahre 1903, 5 495 978 " — " " " 1904, 11 181 195 ℳ 22 $\frac{1}{2}$ Summe. Davon sind zu kürzen: 547 672 " — " , nämlich: 523 694 ℳ 91 $\frac{1}{2}$ Mehrbetrag der Passiven Ende 1904 gegenüber denen von 1902 (vergl. Seite 164 — Vermögensausweis — Ifde. Nr. 1a Spalte 6) und 23 977 " 09 " abgeschriebene Vergütungen, als: 19 723 ℳ 09 $\frac{1}{2}$ im Jahre 1903 und 4 254 " — " " " 1904 w. o.</p> <p>w. o., bleiben 10 633 523 ℳ 22 $\frac{1}{2}$ als Ist-Ausgabe wie Spalte 6 angegeben. Vergl. hierzu auch den statistischen Teil des Berichtes unter 2.</p>
—	—	1 426	—	<p>Zu Tit. 8b. Die Bewilligungen betragen: 3 417 ℳ im Jahre 1903, 10 527 " " " " 1904, 13 944 ℳ zusammen. Davon 9 681 " Mehrbetrag der Passiven gegen 1902 (siehe Seite 164 Ifde. Nr. 1b Spalte 6), 4 263 ℳ Ist-Ausgabe wie Spalte 6. Zu vergl. auch den statistischen Teil des Berichtes unter 3.</p>
—	—	15	—	<p>Zu Tit. 9 Spalte 4. An die Stadtgemeinde Ortrand (Preußen). " 5. " " " freiwillige Feuerwehr in Ulmbach (Böhmen).</p>
9 067	60	—	—	<p>Zu Tit. 10. Die Bewilligungen betragen: 33 893 ℳ 85 $\frac{1}{2}$ im Jahre 1903 nach Kürzung von 36 ℳ 15 $\frac{1}{2}$ Betrag des auf die freiwillige Versicherungsabteilung entfallenden Anteils von 1710 ℳ Spritzenprämien, die beide Versicherungsabteilungen zu tragen haben, 35 251 " 95 " im Jahre 1904 nach Abzug von 33 ℳ 05 $\frac{1}{2}$ dergleichen Anteil von 1600 ℳ wie vorbemerkt, 69 145 ℳ 80 $\frac{1}{2}$ Summe. Dazu 1 110 " — " Minderbetrag der Passiven Ende 1904 gegen 1902 (siehe Seite 164 — Vermögensausweis — Ifde. Nr. 3 Spalte 7), 70 255 ℳ 80 $\frac{1}{2}$. Davon sind zu kürzen: 55 " — " im Jahre 1903 abgeschriebene Spritzenprämien, 70 200 ℳ 80 $\frac{1}{2}$ Ist-Ausgabe wie Spalte 6 angegeben.</p>
6 860	48	—	—	<p>Zu Tit. 11. Bewilligt wurden: 12 965 ℳ 15 $\frac{1}{2}$ im Jahre 1903 nach Kürzung von 8 ℳ 50 $\frac{1}{2}$ Betrag des auf die freiwillige Versicherungsabteilung entfallenden Anteils von 402 ℳ Entschädigungen, die beide Abteilungen zu tragen haben, 12 564 " 85 $\frac{1}{2}$ im Jahre 1904 nach Abzug von 11 ℳ 55 $\frac{1}{2}$ dergleichen Anteil von 559 ℳ wie vorbemerkt, 25 530 ℳ — $\frac{1}{2}$. Davon sind zu kürzen: 650 " 60 " , nämlich: 265 ℳ 60 $\frac{1}{2}$ Mehrbetrag der Passiven Ende 1904 gegen 1902 (siehe Seite 164 — Vermögensausweis — Ifde. Nr. 4 Spalte 6) und 385 " — " abgeschriebene Entschädigungen, und zwar: 188 ℳ im Jahre 1903 und 197 " " " " 1904, w. o.</p> <p>w. o. 24 879 ℳ 40 $\frac{1}{2}$ Ist-Ausgabe wie Spalte 6.</p>
1 454 057	65	1 441	—	

Lit.	Gegenstand.	Ist-Einnahme bez. Ist-Ausgabe 1901/1902.		Ist-Einnahme bez. Ist-Ausgabe					
				1903.		1904.		zusammen.	
1.	2.	3.		4.		5.		6.	
		M	¢	M	¢	M	¢	M	¢
	übertrag	9 280	273 27	5 058	078 82	5 674	811 10	10 732	889 92
12.	Beihilfen zur Ausführung von Neubauplänen	—	—	—	—	—	—	—	—
13.	Beihilfen zur Verminderung der Feuerzgefahr:								
	a) zur Auflegung harter Dachung und Herstellung von Brandgiebeln	10 800	—	7 030	—	21 340	—	28 370	—
	b) zum massiven Umbau feuergefährlicher Komplexe, Ortsteile, sowie zu gänzlicher Beseitigung feuergefährlicher Bauwerke	38 730	—	22 490	—	35 665	—	58 155	—
14.	Belohnungen für Entdeckung von Brandstiftern	2 885	04	1 681	44	1 198	97	2 880	41
15.	Beitragsrückzahlungen, Einnehmergebühren und Beihilfen zu den Kosten der örtlichen Feuerlöschanstalten:								
	a) die Brandversicherung betreffend	683 544	12	311 027	22	460 850	25	771 877	47
	Seitenbetrag	10 016	232 43	5 400	307 48	6 193	865 32	11 594	172 80

A. Betriebsrechnung.

Mithin Ende 1904				Erläuterungen.									
mehr.		weniger.											
7.		8.		9.									
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ										
1 454 057	65	1 441	—	Zu Tit. 12. Beihilfen wie nebenbemertt waren 1903/04 nicht zu bewilligen.									
—	—	—	—										
17 570	—	—	—	Zu Tit. 13. Das Nähere über die Baubeihilfen ist aus dem statistischen Teile des Berichtes unter 7 zu ersehen.									
19 425	—	—	—										
—	—	463	—										
88 333	35	—	—	Zu Tit. 15 a. Die Beträge in Spalte 3 bis 8 verteilen sich wie folgt:									
1901/02		1903		1904		zusammen		mehr		weniger		Beitragsrückzahlungen, Einnehmergebühren, Beihilfen zu den Kosten der örtlichen Feuerlöschanstalten.	
3		4		5		6		7		8			
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		
a)	16 701	19	9 516	58	5 032	12	14 548	70	.	.	2 152		49
b)	196 855	92	87 769	47	116 687	71	204 457	18	7 601	26	.		.
c)	469 987	01	213 741	17	339 130	42	552 871	59	82 884	58	.		.
688 544		12	311 027	22	460 850	25	771 877	47	90 485	84	2 152	49	
									— 2 152	49			
									88 333	35			

Die Beihilfen unter c werden nach Prozenten von den eingezahlten Brandversicherungsbeiträgen gewährt.

Es haben bezogen:	im Jahre 1903:	im Jahre 1904:*)	nach %
a) Stadtgemeinden	2	2	1
	.	.	2
	42	31	4
	94	99	5
	2	7	6
	.	1	7
	3	.	8
	.	3	12
b) Landgemeinden	.	1	6
	47	67	5
	549	576	4
	.	211	2
alle übrigen Landgemeinden	.	.	1

Ferner erhielten Besitzer von Fabriken mit eigenen Feuerwehren diese Beihilfen von den für ihre Fabrikgebäude gezahlten Brandversicherungsbeiträgen, und zwar

Davon in Städten	57	62	4
„ Dörfern	18	19	
	39	43	

*) Vergl. hierzu die am 1. Juli 1904 in Kraft getretenen Bestimmungen vom 1. Juni 1904 des § 137 des Brandversicherungsgesetzes — G. u. B. -Bl. v. 1904 S. 198 flg. —, durch welche auch die Mehrausgabe mit begründet wird.

1 579 386

1 445 63

Tit.	Gegenstand.	Ist-Einnahme bez. Ist-Ausgabe 1901/1902.		Ist-Einnahme bez. Ist-Ausgabe						
				1903.		1904.		zusammen.		
1.	2.	3.		4.		5.		6.		
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
noch										
15.	Übertrag	10 016 232 43		5 400 307 48		6 193 865 32		11 594 172 80		
	b) die Explosionsversicherung betreffend . . .	3 148 17		1 698 27		1 727 69		3 425 96		
16.	Zinsen für die auf Kredit der Anstalt aufgenommene Darlehne	—	—	—	—	—	—	—	—	
17.	Verwaltungsaufwand	1 361 012 38		717 531 56		783 068 90		1 500 600 46		
18.	Verschiedene andere Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summe der Ausgaben	11 380 392 98		6 119 537 31		6 978 661 91		13 098 199 22		
	Abschluß.									
	Summe der Einnahmen	11 269 855 64		5 096 190 72		6 679 808 14		11 775 998 86		
	Summe der Ausgaben	11 380 392 98		6 119 537 31		6 978 661 91		13 098 199 22		
	Zuschuß	— 110 537 34		— 1 023 346 59		— 298 853 77		— 1 322 200 36		

A. Betriebsrechnung.

Erläuterungen.

Mit hin Ende 1904			
mehr.	weniger.		
7.	8.	9.	
M	ℳ	M	ℳ
1 579 386 —	1 445 63		
277 79	—		
—	—		
139 588 08	—		
—	—		
1 719 251 87	1 445 63		
— 1 445 63			
1 717 806 24			
506 143 22			
1 717 806 24			
1 211 663 02			

Zu Tit. 15 b. Die Beträge Spalte 3 bis 8 verteilen sich wie folgt:

	1901/02		1903		1904		zusammen		mehr		weniger	
	3	4	4	5	5	6	7	8	7	8	8	9
	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ
a)	122	30	71	92	37	78	109	70	.	.	12	60
b)	3025	87	1626	35	1689	91	3316	26	290	39	.	.
	3148	17	1698	27	1727	69	3425	96	290	39	12	60
									— 12	60		
									277	79		

Beitragsrückzahlungen,
Einnahmegerbühen.

Zu Tit. 17. Die von beiden Versicherungsabteilungen gemeinschaftlich zu tragenden Generalkosten der Anstaltsverwaltung betragen in den Jahren 1903 und 1904 zusammen 1 512 945 ℳ 81 ℳ, welche sich nach § 35 des Gesetzes vom 25. August 1876 verteilen mit:
1 481 343 ℳ 31 ℳ auf die Gebäude-
und mit 31 602 ℳ 50 ℳ auf die freiwillige Ver-

sicherungsabteilung. Dazu kommen noch die besonderen, von jeder Versicherungsabteilung allein zu tragenden Ausgaben, als:

19 257 = 15 = auf die Gebäude- und 1 187 = 05 = auf die freiwillige Ver-

1 500 600 ℳ 46 ℳ (wie nebenstehend Spalte 6).

32 789 ℳ 55 ℳ (siehe Tit. 15 der freiwilligen Versicherungsabteilung).

Die Generalkosten der Verwaltung sind in den Beilagen ⊙ und ⊙ nachgewiesen.

Zu Spalte 6. Siehe die Vermögensrechnung unter B Nr. 7 der Ausgaben.

Gebäude-Versicherungsabteilung.

B. Vermögens-

Nr.	Einnahmen.	Barkschaft.		Wertpapiere.	
		„	¢	„	¢
1.	Bestand am Jahresanfang 1903 (Su vergl. S. 13 und Nr. 11 des Dekrets Nr. 21 vom 10. November 1903.)	75 154	51	17 277	976 47
2.	Erlöse für ausgeloste beziehentlich veräußerte Wertpapiere	1 385	950 —	—	—
3.	Verzinsliche Bankeinlagen	—	—	3 300	000 —
4.	Zurückgehobene dergleichen	3 300	000 —	—	—
5.	Tilgungsraten auf das amortisierbare Darlehn von der Stadtgemeinde Döbeln	14 203	28	—	—
6.	Zinsfreie Vorschüsse (siehe Nr. 5 der Ausgabe)	—	—	127	572 —
7.	Zurückempfangene dergleichen	62 064	25	—	—
	Summe der Einnahmen	4 837	372 04	20 705	548 47

Rechnung.

Nr.	Ausgaben.	Barhaft.		Wertpapiere.	
		ℳ	⚡	ℳ	⚡
1.	Nennwert der ausgelosten beziehentlich veräußerten Wertpapiere (siehe Nr. 2 der Einnahme)	—	—	1 375 500	—
2.	Berzinsliche Bankeinlagen	3 300 000	—	—	—
3.	Zurückerhobene dergleichen	—	—	3 300 000	—
4.	Tilgungsraten von der Stadtgemeinde Döbeln (siehe Nr. 5 der Einnahme)	—	—	14 203 28	—
5.	Zinsfreie Vorschüsse an Gemeinden zur Anschaffung von Fahrfeuerspritzen (Vergl. § 76, 3 der Ausführungsverordnung vom 18. November 1876.)	127 572	—	—	—
6.	Für zurückempfangene dergleichen (siehe Nr. 7 der Einnahme)	—	—	62 064 25	—
7.	Zufschuß zur Betriebsrechnung im Jahre 1903 1 023 346 ℳ 59 ⚡ = = 1904 298 853 = 77 =	1 322 200	36	—	—
	Summe der Ausgaben unter 1 bis 7	4 749 772	36	4 751 767	53
8.	Bestand am Schlusse des Jahres 1904	87 599	68	15 953 780	94
	Summe der Ausgaben	4 837 372	04	20 705 548	47

*) nämlich:
a) 14 431 100 ℳ — ⚡ in Wertpapieren,
b) 115 796 = 72 = einem amortisierbaren Darlehne,
c) 3 418 = 58 = hypothekarischen Forderungen,
d) 191 580 = 25 = zinsfreien Vorschüssen,
e) 1 211 885 = 39 = Grundstückswerten,
15 953 780 ℳ 94 ⚡ w. o.

Gebäude-Versicherungsabteilung.

C. Vermögens-

Nr.	Gegenstand.	Bestand am	
		31. Dezember 1902.	31. Dezember 1904.
1.	2.	3.	4.
Vermögensbestandteile.			
1.	Kassenbestand	75 154 51	87 599 68
2.	Öffentliche Wertpapiere nach dem Kurswerte	14 649 170 60	13 141 395 15
	Rennwert. M 15 806 600 Bestand Ende 1902. Zuwachs: — M im Jahre 1903 1 017 200 M — " " " 1904 358 300 " — M. 1 375 500 M. 1 375 500 Abgang. 14 431 100 Bestand Ende 1904, nämlich:		
		Kurs	Kurswert am 31. Dezbr. 1904
	98 100 3 proz. Kgl. Sächs. Staatsschuldsscheine von 1855	% 95,10	M 93 293 10
	3 779 000 3 " Kgl. Sächs. Rentenschuldsscheine von 1876 Lit. A bis C	88,50	3 344 415 —
	5 179 500 3 " dergleichen von 1878/87/92 Lit. A bis D	88,50	4 583 857 50
	1 489 000 3 " dergleichen von 1894/97/1902 Lit. A bis C	88,50	1 317 765 —
	211 500 3½ " Kgl. Sächs. Landrentenbriefe Lit. A und B	100,10	211 711 50
	587 700 3½ " Kgl. Sächs. Staatsschuldsscheine von 1852/68 Ser. I und II	100,40	590 050 80
	460 500 3½ " dergleichen von 1869 Lit. A und B	100,40	462 342 —
	13 200 3½ " abgestempelte Aktien der vor- maligen Löbau-Zittauer Eisen- bahn-Gesellschaft Lit. A	100,00	13 200 —
	21 500 3½ " Schuldsscheine der Leipziger Stadtanleihe von 1887 Ser. I Lit. B und C	100,50	21 607 50
	800 3½ " dergleichen Lit. D	99,50	796 —
	39 000 3½ " Staatsschuldverschreibungen der Kgl. Preuß. konsolidierten An- leihe von 1885/90 Lit. A bis C	101,70	39 663 —
	41 000 3½ " abgestempelte dergleichen Lit. A bis C	101,70	41 697 —
	270 000 3 " dergleichen von 1890/1901 Lit. A bis H	89,90	242 730 —
	35 000 3 " Pfandbriefe des Erbländischen Ritterschaftlichen Kreditvereins im Königreiche Sachsen	91,25	31 937 50
	660 000 3½ " dergleichen	99,80	658 680 —
	12 885 800 Seitenbetrag	Seitenbetrag	11 653 745 90
		Seitenbetrag	14 724 325 11
			13 228 994 83

Ausweis.

Mithin Ende 1904				Erläuterungen.
mehr.	weniger.			
5.	6.	7.		
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
12 445 17	—	—	—	
—	1 507 775 45			Zu Nr. 2 Spalte 6.
				Erlös aus Verkäufen im Jahre 1903: 710 450 ℳ — $\frac{1}{2}$ " " Auslofungen " " 1903: 317 200 " — " " " " " " 1904: 358 300 " — " 1 385 950 ℳ — $\frac{1}{2}$ Davon die Kurserhöhung " " 1903: 81 794 " 25 " 1 304 155 ℳ 75 $\frac{1}{2}$ dazu der Kursrückgang " " 1904: 203 619 " 70 " 1 507 775 ℳ 45 $\frac{1}{2}$ wie Spalte 6.
12 445 17	1 507 775 45			

Nr.	Gegenstand.				Bestand am			
					31. Dezember 1902.		31. Dezember 1904.	
1.	2.				3.		4.	
	Nennwert M		Kurs %	Kurswert am 31. Dezbr. 1904 M			M	
	12 885 800	Übertrag		Übertrag	14 724 325	11	13 228 994	83
	756 000	3 proz. Schuldverschreibungen der Anleihe des Deutschen Reiches Lit. A bis F von 1891/93 und 1901	89,90	679 644	—			
	250 000	3½ = dergleichen Lit. A bis E von 1887/92	101,75	254 375	—			
	244 300	3½ = abgestempelte dergleichen Lit. A bis E von 1877/84 und 1892	101,75	248 575	25			
	160 000	4 = Pfandbriefe des Landwirtschaftlichen Kreditvereins im Königreiche Sachsen Lit. A	103,50	165 600	—			
	135 000	4 = Kreditbriefe desselben Vereins Lit. A	103,30	139 455	—			
	14 431 100	Summe	Summe	13 141 395	15			
3.		Amortisierbares Darlehn an die Stadtgemeinde Döbeln			130 000	—	115 796	72
4.		Unverzinsliche Vorschüsse und Darlehne			126 072	50	191 580	25
5.		Hypothekarische Forderungen			3 418	58	3 418	58
6.		Wert der Anstaltsgrundstücke			1 211 885	39	1 211 885	39
7.		Einnahmehreste			31 296	82	42 816	08
				Summe der Aktiven	16 226 998	40	14 794 491	85

C. Vermögensausweis.

Mit hin Ende 1904				Erläuterungen.
mehr.		weniger.		
5.	6.	7.	8.	
M	ℳ	M	ℳ	
12 445	17	1 507 775	45	
—	—	14 203	28	
65 507	75	—	—	<p>Zu Nr. 4 Spalte 4, 5. Der Betrag Spalte 4 setzt sich zusammen aus:</p> <p>191 220 M 25 ℳ Vorschüssen an Gemeinden gemäß § 76, 3 der Ausführungsverordnung vom 18. November 1876 und</p> <p>360 = — = Rest eines Darlehns mit monatlicher Tilgung an 1 Bureaubeamten,</p> <p>191 580 M 25 ℳ wie Spalte 4.</p> <p>Neue Vorschüsse wurden gegeben:</p> <p>76 582 M — ℳ im Jahre 1903 an 87 Gemeinden,</p> <p>50 990 = — = „ „ 1904 = 53 „</p> <p>127 572 M — ℳ zusammen. Es wurden zurückgezahlt:</p> <p>62 064 = 25 =, nämlich: 28 434 M 50 ℳ 1903 und</p> <p>33 629 = 75 = 1904</p> <p style="text-align: center;">w. o.</p> <p>65 507 M 75 ℳ wie Spalte 5.</p>
—	—	—	—	
—	—	—	—	
11 519	26	—	—	<p>Zu Nr. 7 Spalte 4. Die Reste zerfallen in:</p> <p>27 710 M 01 ℳ Brandversicherungsbeiträge,</p> <p>288 = 82 = Explosionsversicherungsbeiträge und</p> <p>14 817 = 25 = Ersatzposten für Schädenvergütungen,</p> <p>42 816 M 08 ℳ wie Spalte 4.</p>
89 472	18	1 521 978	73	
—	—	89 472	18	
—	—	1 432 506	55	Berminderung der Aktiven.

Nr.	Tit.	Gegenstand.	Bestand am			
			31. Dezember 1902.	31. Dezember 1904.		
1.	2.	3.	4.		5.	
			M	¢	M	¢
Verbindlichkeiten der Anstalt.						
1.	8.	Unerhobene Schadenvergutungen:				
		a) fur Brandschaden	2 525 097	09	3 048 792	—
		b) fur Explosionschaden	—	—	9 681	—
2.	9.	Unerhobene Vergutungen fur Schaden an nichtsachsischen Feuerloschgeraten	—	—	—	—
3.	10.	Unerhobene Spritzenpramien und Belohnungen fur ausgezeichnete Dienstleistungen beim Loschen	3 165	—	2 055	—
4.	11.	Unerhobene Entschadigungen fur durch die Loschanstalten zerstorte unbewegliche, von der Versicherung ausgeschlossene Baulichkeiten .	2 507 60		2 773 20	0¢
5.	13.	Beihilfen zur Verminderung der Feuergefahr	—	—	—	—
		Summe der Passiven	2 530 769	69	3 063 301	20 0¢
A b s c h l u ¢.						
		Vermogensbestandteile (Aktiven)	16 226 998	40	14 794 491	85 68 ¢
		Verbindlichkeiten (Passiven)	2 530 769	69	3 063 301	20 0¢
		Vermogen der Gebauversicherungsabteilung	13 696 228	71	11 731 190	65 60 ¢

C. Vermögensausweis.

Mithin Ende 1904				Erläuterungen.
mehr.	weniger.			
6.	7.	8.		
M	ℳ	M	ℳ	
523 694	91	—	—	Zu Nr. 1 a Spalte 5. Ende 1902: 2 525 097 ℳ 09 $\frac{1}{2}$ unerhobene Vergütungen. Dazu 1903: 5 685 217 = 22 = neue Bewilligungen, 1904: 5 495 978 = — = Summe: 13 706 292 ℳ 31 $\frac{1}{2}$ Darauf sind: 5 011 588 ℳ 22 $\frac{1}{2}$ im Jahre 1903 und 5 621 935 = — = = 1904 gezahlt, ferner 19 723 = 09 = im Jahre 1903 und 4 254 = — = = 1904 abge- schrieben worden, 10 657 500 = 31 = ; mithin verbleiben: 3 048 792 ℳ — $\frac{1}{2}$ wie Spalte 5.
9 681	—	—	—	Zu Nr. 1 b Spalte 5. Bewilligt 1903: 3 417 ℳ, = 1904: 10 527 = Summe: 13 944 ℳ. Darauf gezahlt: 1227 ℳ im Jahre 1903, 3036 = = = 1904, 4 263 = 9 681 ℳ wie Spalte 5.
—	—	1 110	—	Zu Nr. 3 Spalte 5. Ende 1902: 3 165 ℳ — $\frac{1}{2}$ unerhoben, 1903: 33 893 = 85 = neubewilligt, 1904: 35 251 = 95 = Summe: 72 310 ℳ 80 $\frac{1}{2}$ Darauf sind: 33 688 ℳ 85 $\frac{1}{2}$ im Jahre 1903 und 36 511 = 95 = = 1904 gezahlt, sowie 55 = — = = 1903 abgeschrieben worden, 70 255 = 80 = ; es verbleiben daher: 2 055 ℳ — $\frac{1}{2}$ wie Spalte 5.
265	60	—	—	Zu Nr. 4 Spalte 5. Ende 1902: 2 507 ℳ 60 $\frac{1}{2}$ unerhoben. Dazu 1903: 12 965 = 15 = neubewilligt, 1904: 12 564 = 85 = Summe: 28 037 ℳ 60 $\frac{1}{2}$ Darauf sind: 11 560 ℳ 25 $\frac{1}{2}$ im Jahre 1903 und 13 319 = 15 = = 1904 gezahlt, sowie 188 = — = = 1903 und 197 = — = = 1904 abgeschrieben worden, 25 264 = 40 = ; es verbleiben mithin: 2 773 ℳ 20 $\frac{1}{2}$ wie Spalte 5.
533 641	51	1 110	—	
—	1 110	—	—	
532 531	51	—	—	Bermehrung der Passiven.
—	—	1 432 506	55	Berminderung der Aktiven.
532 531	51	—	—	Bermehrung der Passiven.
—	—	1 965 038	06	Bermögensrückgang.

Zum Abschlusse.

E r l ä u t e r u n g e n.

Zum Abchlusse.

Der obenbezahlte Vermögensrückgang erklärt sich wie folgt:

Es waren vorhanden:

Aktiven:				Ende 1903:	
Ende 1902:	16 226 998 M 40 $\frac{1}{2}$,			942 515 M 07 $\frac{1}{2}$,	
= 1903:	15 284 483 = 33 =	mithin Rückgang		= 1904:	489 991 = 48 =
= 1904:	14 794 491 = 85 =				
				Rückgang der Aktiven 1903/04: 1 432 506 M 55 $\frac{1}{2}$	
Passiven:				Ende 1903:	
Ende 1902:	2 530 769 M 69 $\frac{1}{2}$,			657 462 M 81 $\frac{1}{2}$,	
= 1903:	3 188 232 = 50 =	mithin Erhöhung		= 1904:	124 931 = 30 =
= 1904:	3 063 301 = 20 =	= Verminderung			
				Erhöhung der Passiven 1903/04: 532 531 M 51 $\frac{1}{2}$	
				Dazu Rückgang der Aktiven: 1 432 506 = 55 =	
				1 965 038 M 06 $\frac{1}{2}$ w. o.	

Da das Vermögen der Gebäudeversicherungsabteilung Ende 1904 nur

11 731 190 M 65 $\frac{1}{2}$ beträgt, der Vorschuß- und Reservefonds von einer Gesamtversicherungssumme in Höhe von 6 325 768 690 M, und zwar

von 3 725 000 000 M nach $\frac{3}{10}\%$ mit 11 175 000 M — $\frac{1}{2}$,

= 2 600 768 690 = $\frac{1}{20}$ = 1 300 384 = 35 =

zusammen aber mit 12 475 384 M 35 $\frac{1}{2}$

zu berechnen ist, so ergibt sich, daß derselbe zurzeit mit

744 193 = 70 = ungedeckt ist,

12 475 384 M 35 $\frac{1}{2}$ w. o.

Der Vermögensrückgang hat seinen Grund hauptsächlich darin, daß im Jahre 1903 an Brandversicherungsbeiträgen nur $1\frac{1}{2}\%$ von der Einheit erhoben worden waren, obwohl an Schädenvergütungen 5 685 217 M 22 $\frac{1}{2}$ (gegen 4 421 650 M des Vorjahres) bewilligt werden mußten. Der Umstand, daß zwar im Jahre 1904 von der Einheit 2 $\frac{1}{2}\%$ an Brandversicherungsbeiträgen zu zahlen waren, konnte aber einen Ausgleich der Mindereinnahme des Vorjahres nicht herbeiführen, da auch im Jahre 1904 die Schädenvergütungen eine Höhe von 5 495 978 M erreichten.

II.

Die Freiwillige Versicherungsabteilung
betreffend.

Freiwillige Versicherungsabteilung.

A. Betriebs-

Tit.	Gegenstand.	Ist-Einnahme bez. Ist-Ausgabe 1901/1902.		Ist-Einnahme bez. Ist-Ausgabe					
				1903.		1904.		zusammen.	
1.	2.	3.		4.		5.		6.	
		M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ
	Einnahmen.								
1.	1. Versicherungsbeiträge:								
	a) für die Brandversicherung	975 730 29		489 187 46		492 181 05		981 368 51	
	b) für die Explosionsversicherung	66 496 88		34 155 —		34 530 94		68 685 94	
	Seitenbetrag	1 042 227 17		523 342 46		526 711 99		1 050 054 45	

Rechnung.

Mit hin Ende 1904				Erläuterungen.
mehr.	weniger.			
7.	8.	9.		
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
5 638	22	—	—	<p>Zu Tit. 1a. Die Beiträge sind in der gesetzlichen Höhe von drei Pfennigen jährlich für die Einheit erhoben worden.</p> <p>Die Soll-Einnahme besteht in</p> <p>235 340 ℳ 58 $\frac{1}{2}$ ordentlichen Beiträgen von 15 689 372 Einheiten zu $1\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ und 9 951 = 66 = Stückbeiträgen beim April-Termin, ferner 236 045 = 16 = ordentlichen Beiträgen von 15 736 344 Einheiten zu $1\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ und 7 976 = 14 = Stückbeiträgen beim Oktober-Termin, 489 313 ℳ 54 $\frac{1}{2}$ Summe im Jahre 1903, 234 487 = 53 = ordentlichen Beiträgen von 15 632 502 Einheiten zu $1\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ und 10 301 = 51 = Stückbeiträgen beim April-Termin, ferner 237 339 = 24 = ordentlichen Beiträgen von 15 822 616 Einheiten zu $1\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ und 9 787 = 26 = Stückbeiträgen beim Oktober-Termin, 491 915 ℳ 54 $\frac{1}{2}$ Summe im Jahre 1904, 981 229 ℳ 08 $\frac{1}{2}$ Summe. Hierzu: 2 883 = 59 = Beitragsrückstände Ende 1902 und — = 01 = zur Ausgleichung von Bruchteilpfennigen, 984 112 ℳ 68 $\frac{1}{2}$ Gesamtbetrag der Soll-Einnahme. Nach Kürzung der als uneinbringlich abgeschriebenene Beiträge von 166 ℳ 06 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$, sowie der Ende 1904 verbliebenen Beitrags- reste von 2578 = 10 $\frac{1}{2}$ = , also zusammen 2 744 = 17 = , ergeben sich 981 368 ℳ 51 $\frac{1}{2}$ als Ist-Einnahme wie Spalte 6 verzeichnet.</p>
2 189	06	—	—	<p>Zu Tit. 1b. Wegen der Höhe der Beiträge ist auf die Erläuterung zu Tit. 1b bei der Ge- bäudeversicherungsabteilung hinzuweisen.</p> <p>Die Soll-Einnahme besteht in</p> <p>16 382 ℳ 66 $\frac{1}{2}$ ordentlichen Beiträgen von 96 725 200 ℳ Versicherungssumme und 504 = 75 = Stückbeiträgen beim April-Termin, ferner 16 571 = 49 = ordentlichen Beiträgen von 97 893 200 ℳ Versicherungssumme und 704 = 91 = Stückbeiträgen beim Oktober-Termin, 34 163 ℳ 81 $\frac{1}{2}$ Summe im Jahre 1903, 16 414 = 57 = ordentlichen Beiträgen von 96 503 840 ℳ Versicherungssumme und 727 = 99 = Stückbeiträgen beim April-Termin, ferner 16 706 = 64 = ordentlichen Beiträgen von 98 587 940 ℳ Versicherungssumme und 569 = 06 = Stückbeiträgen beim Oktober-Termin, 34 418 ℳ 26 $\frac{1}{2}$ Summe im Jahre 1904, 68 582 ℳ 07 $\frac{1}{2}$ Summe. Hierzu: 173 = 48 = Beitragsreste Ende des Jahres 1902, 68 755 ℳ 55 $\frac{1}{2}$ Gesamtbetrag der Soll-Einnahme. Nach Kürzung der als uneinbringlich abgeschriebenene Beiträge von 10 ℳ 76 $\frac{1}{2}$, sowie der mit 58 = 85 = verbliebenen Beitragsreste Ende 1904, 69 = 61 = , ergeben sich 68 685 ℳ 94 $\frac{1}{2}$ als Ist-Einnahme wie Spalte 6 bezeichnet. Nachweise zu Tit. 1 sind enthalten in dem statistischen Teil des Berichtes unter B 4 und 6.</p>
7 827	28	—	—	

Lit.	Gegenstand.	Ist-Einnahme bez. Ist-Ausgabe 1901/1902.	Ist-Einnahme bez. Ist-Ausgabe		
			1903.	1904.	zusammen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Übertrag	1 042 227 17	523 342 46	526 711 99	1 050 054 45
2.	Rückerstattungen auf Zahlungen aus Ausgabe- titeln und Rechnungsfehlbeträge	—	—	—	—
3.	Strafgelder und verfallene Brandschädenver- gütungen	265 64	4 25	5 15	9 40
4.	Sporteln	231 74	132 01	113 32	245 33
5.	Pensionsbeiträge	18 68	— 38	3 45	3 83
6.	Zinsen	88 127 44	57 724 34	60 253 95	117 978 29
7.	Verschiedene andere Einnahmen	625 87	303 23	352 71	655 94
	Summe der Einnahmen	1 131 496 54	581 506 67	587 440 57	1 168 947 24
	Ausgaben.				
8.	Schädenvergütungen:				
	a) für Brandschäden	471 538	335 317	407 851	743 168
	b) für Explosionschäden	7 740	2 010	952	2 962
9.	Vergütungen von Schäden an nichtsächsischen Feuerlöschgeräten	—	—	—	—
10.	Sprizenprämien und Belohnungen für aus- gezeichnete Dienstleistungen beim Löschen	48 80	36 15	33 05	69 20
11.	Entschädigungen für durch die Löschanstalten zerstörte unbewegliche, von der Versicherung ausgeschlossene Baulichkeiten	12 85	8 50	11 55	20 05
	Seitenbetrag	479 339 65	337 371 65	408 847 60	746 219 25

A. Betriebsrechnung.

Mithin Ende 1904				Erläuterungen.
mehr.	weniger.			
7.	8.	9.		
ℳ	¢	ℳ	¢	
7 827	28	—	—	
—	—	—	—	
—	—	256	24	Zu Tit. 3 Spalte 6. 4 ℳ 25 $\frac{1}{2}$ Strafgeberanteile von Versicherungsagenten wegen Zuwiderhandlung gegen gesetzliche Bestimmungen im Jahre 1903, 5 = 15 = dergleichen im Jahre 1904, 9 ℳ 40 $\frac{1}{2}$ Summe wie Spalte 6.
13	59	—	—	Zu Tit. 4 Spalte 6. 239 ℳ 50 $\frac{1}{2}$ Gebühren für Versicherungsschein-Duplikate, 5 = 83 = Anteile an den Kanzleisporteln, 245 ℳ 33 $\frac{1}{2}$ Summe wie Spalte 6.
—	—	14	85	Zu Tit. 5. Es wird auf die Erläuterung zu Tit. 5 bei der Gebäude-Versicherungsabteilung Bezug genommen.
29 850	85	—	—	Zu Tit. 6. Die Zinsenerträge sind folgende: 98 947 ℳ 14 $\frac{1}{2}$ von den Wertpapieren, 19 031 = 15 = = = Bankeinlagen, 117 978 ℳ 29 $\frac{1}{2}$ Summe wie Spalte 6.
30	07	—	—	Zu Tit. 7 Spalte 6. 647 ℳ 12 $\frac{1}{2}$ Anteile an den von dem Königl. Ministerium des Innern bewilligten 14 000 beziehentlich 17 000 ℳ auf die Jahre 1903/04 für die Bestellung der Brandversicherungs-Inspektors-Assistenten als Stellvertreter beziehentlich Hilfsbanfachverständige in Baupolizeisachen — zu vergl. auch Beilage J Seite 184 Tit. 6 a —, 2 = 93 = Anteile am Erlöse für verkaufte Formulare, Makulatur usw., 5 = 89 = = = = aus dem Vertriebe des auf Anstaltskosten herausgegebenen Buches „Gemeinfachliche Belehrung über zweckmäßige Anlegung von Blitzableitungen“, 655 ℳ 94 $\frac{1}{2}$ Summe wie Spalte 6.
37 721	79	271	09	
—	271	09	—	
37 450	70	—	—	
271	630	—	—	Zu Tit. 8 a. An Vergütungen für Brandschäden wurden bewilligt: 339 220 ℳ im Jahre 1903, 387 866 = = = 1904, 727 086 ℳ Summe. Es sind gezahlt worden: 15 902 = auf Reste aus 1902 von 17 741 ℳ } im Jahre 1903, 319 415 = = Bewilligungen des Jahres 1903 } 21 605 = = Reste aus 1903 } = = 1904, 386 246 = = Bewilligungen des Jahres 1904 } 743 168 ℳ Summe wie Spalte 6, unerhoben blieben 1659 ℳ.
—	—	4 778	—	Zu Tit. 8 b. An Vergütungen für Explosionschäden wurden bewilligt: 2010 ℳ im Jahre 1903, 952 = = = 1904, 2962 ℳ Summe wie Spalte 6. Zu vergl. auch den statistischen Teil des Berichtes unter B 5 und 6.
20	40	—	—	Zu Tit. 10. Die Beträge Spalte 4 und 5 sind die auf die freiwillige Versicherungsabteilung entfallenden Anteile von 1710 ℳ und beziehentlich 1600 ℳ.
7	20	—	—	Zu Tit. 11 Spalte 4 und 5. Anteile an den Jahresbewilligungen von 402 ℳ beziehentlich 559 ℳ.
271 657	60	4 778	—	

Tit.	Gegenstand.	Ist-Einnahme bez. Ist-Ausgabe 1901/1902.	Ist-Einnahme bez. Ist-Ausgabe						
			1903.		1904.		zusammen.		
1.	2.	3.	4.		5.		6.		
		M	z	M	z	M	z	M	z
	Übertrag	479 339 65		337 371 65		408 847 60		746 219 25	
12.	Belohnungen für Entdeckung von Brandstiftern	2 46		1 06		1 03		2 09	
13.	Beitragsrückzahlungen, Einnehmergebühren und Beihilfen zu den Kosten der örtlichen Feuerlöschanstalten:								
	a) die Brandversicherung betreffend	69 560 11		33 716 82		34 054 16		67 770 98	
	b) die Explosionsversicherung betreffend	2 118 26		1 057 79		1 136 58		2 194 37	
14.	Zinsen für die auf Kredit der Anstalt aufgenommenen Darlehne	—	—	—	—	—	—	—	—
15.	Verwaltungsaufwand	31 969 15		15 754 45		17 035 10		32 789 55	
16.	Verschiedene andere Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe der Ausgaben	582 989 63		387 901 77		461 074 47		848 976 24	
	Abschluß.								
	Summe der Einnahmen	1 131 496 54		581 506 67		587 440 57		1 168 947 24	
	Summe der Ausgaben	582 989 63		387 901 77		461 074 47		848 976 24	
	überschuß	548 506 91		193 604 90		126 366 10		319 971	

A. Betriebsrechnung.

Mit hin Ende 1904				Erläuterungen.											
mehr.		weniger.													
7.		8.		9.											
M	h	M	h												
271 657	60	4 778	—												
—	—	—	37	Zu Tit. 12 Spalte 6. Anteile an 2 Belohnungen von zusammen 100 M.											
—	—	1 789	13	Zu Tit. 13 a. Die Beträge Spalte 3 bis 8 verteilen sich wie folgt:											
1901/02		1903		1904		zusammen		mehr		weniger					
M	h	M	h	M	h	M	h	M	h	M	h	M	h		
8 032	87	2 703	47	2 376	42	5 079	89	.	.	2 952	98	Beitragsrückzahlungen, Einnahmergebühren, Beihilfen zu den Kosten der örtlichen Feuerlöschanstalten.			
21 317	98	10 826	48	10 915	79	21 742	27	424	29	.	.				
40 209	26	20 186	87	20 761	95	40 948	82	739	56	.	.				
69 560 11		33 716 82		34 054 16		67 770 98		1 163 85		2 952 98		Summe.			
										- 1 163 85					
										1 789 13					
76	11	—	—	Zu Tit. 13 b. Die Beträge Spalte 3 bis 8 verteilen sich wie folgt:											
1901/02		1903		1904		zusammen		mehr		weniger					
M	h	M	h	M	h	M	h	M	h	M	h	M	h		
328	43	127	06	190	70	317	76	.	.	10	67	Beitragsrückzahlungen, Einnahmergebühren.			
1 789	83	930	73	945	88	1 876	61	86	78	.	.				
2 118 26		1 057 79		1 136 58		2 194 37		86 78		10 67		Summe.			
								- 10 67							
								76 11							
820	40	—	—	Zu Tit. 15. Vergl. hierzu Tit. 17 der Betriebsrechnung über die Gebäude-Versicherungsabteilung.											
272 554	11	6 567	50												
—	6 567	50													
265 986	61														
37 450	70														
265 986	61														
—	228 535	91		Zu Spalte 6. Siehe die Vermögensrechnung unter B Nr. 5 der Einnahmen.											

Freiwillige Versicherungsabteilung.

B. Vermögens-

Nr.	Einnahmen.	Barhaft.		Wertpapiere.	
		„	¢	„	¢
1.	Bestand zu Anfang des Jahres 1903. (Zu vergl. S. 29 in dem Dekrete Nr. 21 vom 10. November 1903, den Bericht über die Verwaltung der Landes-Brandversicherungsanstalt in den Jahren 1901 und 1902 betreffend.)	8 029	75	2 281 000	—
2.	Nennwert der nach laufender Nummer 1 der Ausgabe erkauften Wertpapiere	—	—	12 200	—
3.	Für die nach laufender Nummer 2 der Ausgabe bewirkten Bankeinlagen	—	—	2 150 000	—
4.	Zurückgehobene dergleichen Einlagen	1 950 000	—	—	—
5.	Überschuß aus der Betriebsrechnung auf die Jahre 1903 und 1904 . . .	319 971	—	—	—
	Summe der Einnahmen	2 278 000	75	4 443 200	—

Rechnung.

Nr.	Ausgaben.	Barshaft.		Wertpapiere.	
		ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Für erkaufte Wertpapiere im Nennwerte von 12 200 ℳ	12 377	15	—	—
2.	Verzinsliche Bankeinlagen	2 150 000	—	—	—
3.	Für zurückgehobene dergleichen Einlagen (siehe Nr. 4 der Einnahmen) . .	—	—	1 950 000	—
	Summe der Ausgaben unter Nr. 1 bis 3	2 162 377	15	1 950 000	—
4.	Bestand am Schlusse des Jahres 1904	115 623	60	*) 2 493 200	—
	*) bestehend in 425 000 ℳ in 3% Königl. Sächf. Rente von 1876, 153 000 = = 3% = = = 1878/87/92, 722 000 = = 3% = = = 1894/1900, 275 000 = = 3% Deutscher Reichsanleihe von 1901, 66 100 = = 3 1/2% = = = 1877/87, 2 100 = = 3 1/2% Königl. Sächf. Staatsschuldsscheinen von 1869, 850 000 = = Bankeinlagen, 2 493 200 ℳ w. v.				
	Summe der Ausgaben	2 278 000	75	4 443 200	—

Freiwillige Versicherungsabteilung.

C. Vermögens-

Nr.	Gegenstand.	Bestand am			
		31. Dezember 1902.		31. Dezember 1904.	
1.	2.	3.		4.	
		ℳ	⋄	ℳ	⋄
Vermögensbestandteile.					
1.	Staffenbestand	8 029	75	115 623	60 00 89
2.	Wertpapiere nach dem Kurswerte	1 471 826	—	1 467 090	15 61 06
3.	Berzinsliche Bankeinlagen	650 000	—	850 000	— 00
4.	Restaußenstände	3 057 07	—	2 636 96	80 80
	Summe der Aktiven	2 132 912	82	2 435 350	71 17 00
Verbindlichkeiten der Anstalt.					
1.	Unerhobene Schädenvergütungen:				
	a) für Brandschäden	17 741	—	1 659	— 00
	b) = Explosionschäden	—	—	—	— 00
	Summe der Passiven	17 741	—	1 659	— 00
Abschluss.					
	Summe der Aktiven	2 132 912	82	2 435 350	71 17 00
	Summe der Passiven	17 741	—	1 659	— 00
	Vermögen der freiwilligen Versicherungsabteilung	2 115 171	82	2 433 691	71 17 00

Ausweis.

Mithin Ende 1904				Erläuterungen.
mehr.	weniger.			
5.	6.	7.		
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
107 593 85	—	—	—	
—	4 735 85	—	—	Zu Nr. 2 Spalte 6. 12 377 ℳ 15 $\frac{1}{2}$ Ankaufspreis der im Jahre 1903 erworbenen Wertpapiere, 7 976 = 95 = Kurserhöhung im Jahre 1903, 20 354 ℳ 10 $\frac{1}{2}$ zusammen. Kürzt man diesen Betrag von dem Kursrückgange Ende 1904 in Höhe von 25 089 = 95 = , so erhält man 4 735 ℳ 85 $\frac{1}{2}$ wie Spalte 6.
200 000	—	—	—	Zu Nr. 3. Dem Bestande Ende 1902 von 650 000 ℳ wurden 1 050 000 = im Jahre 1903 und 1 100 000 = = = 1904 hinzugefügt, 2 800 000 ℳ. Dagegen wurden zurückerhoben 1 950 000 = , und zwar 950 000 ℳ im Jahre 1903 und 1 000 000 = = = 1904, 850 000 ℳ wie Spalte 4.
—	420 11	—	—	Zu Nr. 4. Die Außenstände bestehen in Beitragsresten, nämlich: 2578 ℳ 11 $\frac{1}{2}$ die Brandversicherung und 58 = 85 = = Explosionsversicherung betreffend, 2636 ℳ 96 $\frac{1}{2}$ wie Spalte 4.
307 593 85	5 155 96	—	—	
— 5 155 96		—	—	
302 437 89		—	—	
—	16 082	—	—	Zu Nr. 1a. 17 741 ℳ Ende 1902 unerhobene Vergütungen, 339 220 = Bewilligungen aus 1903, 387 866 = = = 1904, 744 827 ℳ. Darauf gezahlt 743 168 = , und zwar 335 317 ℳ im Jahre 1903 und 407 851 = = = 1904, w. o., bleiben 1 659 ℳ wie Spalte 4.
302 437 89	—	—	—	Vermehrung der Aktiven.
—	16 082	—	—	Verminderung der Passiven.
302 437 89	16 082	—	—	Der Spalte 4 bezifferte Vermögensbestand von 2 433 691 ℳ 71 $\frac{1}{2}$ bildet zugleich den Vorchuß- und Reservefonds der freiwilligen Versicherungs- abteilung, welcher gemäß § 82 des Gesetzes vom 13. Oktober 1886 nach 2 ⁰ / ₁₀ der Gesamt- versicherungssumme Ende 1904 von 133 410 210 ℳ auf 2 668 204 ℳ 20 $\frac{1}{2}$ festzustellen, dessen Ansammlung aber bis zur Erfüllung fortzusetzen ist.
16 082		—	—	
318 519 89		—	—	
Vermögens- Zuwachs.		—	—	

Beilage (•)

Personal- und Besoldungs-Stat

der

Brandversicherungs-Kammer

auf die Jahre

1903 und 1904.

Tit.	Gegenstand.	Bewilligter Etat					
		für 1903.		für 1904.		zusammen.	
1.	2.	3.		4.		5.	
		„	¢	„	¢	„	¢
1.	Kollegium	31 800	—	32 400	—	64 200	—
2.	Obere Expeditionsbeamte	26 700	—	25 500	—	52 200	—
3.	Expeditionsbeamte	136 400	—	139 000	—	275 400	—
4.	Diener	4 410	—	4 860	—	9 270	—
5.	Technisches Personal	223 500	—	260 400	—	483 900	—
5a.	Wohnungsgeldzuschüsse: Für die Beamten unter 1, 2, 3 und 5	—	—	22 500	—	22 500	—
6-9.	Andere persönliche Ausgaben und	—	—	—	—	—	—
10.	Sächliche Ausgaben (Kommen hier nicht in Betracht.) (Zu vergl. die folgende Beilage unter D.)	—	—	—	—	—	—
11.	1. (Siehe die Tabelle unter D.) 2. Reisekosten und Tagegelder des technischen Personals . .	50 000	—	60 000	—	110 000	—
12.	Bureauaufwands-Entschädigungen der Brandversicherungs- inspektoren	54 000	—	57 000	—	111 000	—
	Summe	526 810	—	601 660	—	1 128 470	—

Von der bewilligten Etatsumme wurden verausgabt			Mithin gegen bewilligten Etat				Erläuterungen.	
1903.		1904.	zusammen.		mehr.	weniger.		
6.	7.	8.	9.	10.	11.			
<i>M</i>	<i>h</i>	<i>M</i>	<i>h</i>	<i>M</i>	<i>h</i>	<i>M</i>	<i>h</i>	
31 800	—	31 800	—	63 600	—	—	600	Zu Tit. 1 Spalte 10. Minderbedarf bei der letzten Ratsstelle im Jahre 1904.
24 450	—	24 800	—	49 250	—	—	2 950	Zu Tit. 2 Spalte 10. Minderbedarf bei den seit 1. Juli 1902 beziehentlich 1. Juli 1903 neu-besetzten Stellen des Kassierers, des Obersekretärs und der 2 Rechnungsinspektoren, und zwar: 2250 <i>M</i> im Jahre 1903 und 700 <i>M</i> im Jahre 1904.
133 400	—	137 641 68	—	271 041 68	—	—	4 358 32	Zu Tit. 3 Spalte 10. Minderbedarf infolge späterer Stellenbesetzung, nämlich: im Jahre 1903: 3000 <i>M</i> — $\frac{1}{2}$ bei den Sekretärstellen, im Jahre 1904: 400 = — = bei den Sekretärstellen, 958 = 32 = = = Expedientenstellen, 4358 <i>M</i> 32 $\frac{1}{2}$ wie Spalte 10.
4 760	—	4 785	—	9 545	—	275	—	Zu Tit. 4 Spalte 9. Mehrbedarf wegen Auf-rückung der Diener nach dreijähriger Periode.
219 850	—	251 037 51	—	470 887 51	—	—	13 012 49	Zu Tit. 5 Spalte 10. Minderbedarf im Jahre 1903: 1 300 <i>M</i> — $\frac{1}{2}$ bei der transitorischen Gehalts- erfüllung, 2 350 = — = bei den Inspektoratsassistenten, im Jahre 1904: 1 875 = — = bei den Inspektoren, 6 549 = 99 = bei den Inspektoratsassistenten, 600 = — = bei der transitorischen Gehalts- erfüllung der Inspektoren, 337 = 50 = bei der transitorischen Gehalts- erfüllung der Inspektorats- assistenten, 13 012 <i>M</i> 49 $\frac{1}{2}$ wie Spalte 10.
—	—	22 406 25	—	22 406 25	—	—	93 75	Zu Spalte 6. Einschließlich 1100 <i>M</i> Gehalts- erfüllung an 1 außeretatmäßig angestellt ge- wesenem Inspektor auf 11 Monate (vergl. auch Tit. 5 a der Beilage D Seite 184).
—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	
43 821 15	—	54 457 76	—	98 278 91	—	—	11 721 09	
54 000	—	55 630	—	109 630	—	—	1 370	
512 081 15	—	582 558 20	—	1 094 639 35	275	—	34 105 65	
							— 275 —	
							33 830 65	

Beilage 3

Verzeichnis

der nicht etatijerten Generalkosten der Verwaltung

der

Landes - Brandversicherungsanstalt

auf die Jahre

1903 und 1904.

Tit.	Gegenstand.	Berausgabt						Berausgabt			
		1901.		1902.		zusammen.		1903.		1904.	
1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.	
		M	℥	M	℥	M	℥	M	℥	M	℥
1—5.	In die Beilage unter ⊙ aufgenommen.										
5a.	Außeretatmäßige Besoldungen . . .	4 000	—	7 400	—	11 400	—	15 000	—	—	—
6.	Für besondere Hilfsarbeiter . . (die im Etat nicht vorgesehen sind)	—	—	—	—	—	—	300	—	—	—
6a.	Entschädigung an die Brandversiche- rungs-Inspektors-Assistenten für die Hilfeleistung in Baupolizeisachen	8 670	—	8 640	—	17 310	—	9 235	—	9 832	50
7.	Schreiblöhne und ähnliche Bezüge .	25 931	78	27 630	11	53 561	89	30 940	09	30 647	86
8.	Außerordentliche Zuwendungen und Unterstützungen	966	—	2 657	—	3 623	—	990	—	1 063	—
9.	Wartegelder, Pensionen und Unter- stützungen an ehemalige Beamte und deren Hinterlassene, einschließlich des technischen Personals	116 775	92	121 853	91	238 629	83	124 689	50	129 580	17
10.	Dienstaufwands-Bergütungen an Be- amte der Titel 1 bis mit 4. . . .	2 941	41	3 124	79	6 066	20	3 523	—	3 546	75
	Seitenbetrag	159 285	11	171 305	81	330 590	92	184 677	59	174 670	28

zusammen.		Wit hin				Erläuterungen.												
		mehr.	weniger.															
8.		9.		10.		11.												
ℳ	⚡	ℳ	⚡	ℳ	⚡													
15 000	—	3 600	—	—	—	Zu Tit. 5a Spalte 6, 8. Die Summe setzt sich zusammen wie folgt: 2 750 ℳ außeretatmäßige Besoldung für 1 Inspektor auf 11 Monate (Februar bis Dezember 1903), 11 900 = dergleichen für 7 Inspektoratsassistenten nach Jahresbezügen von 2400 ℳ, als: 1 auf 1 Monat, 2 auf 6 Monate, 1 auf 10 ¹ / ₂ Monate und 3 auf 12 Monate, 350 = der Witwe eines Inspektoren, als: 300 ℳ Gnadengenuß auf 3 Monate und 50 ℳ Entschädigung auf den halben Sterbemonat von dem den Inspektoren als Bausachverständige anzurechnenden pensionsfähigen Jahresbetrage von 1200 ℳ, 15 000 ℳ.												
300	—	300	—	—	—	Zu Tit. 6 Spalte 6, 8. Entschädigung an 1 technischen Beamten (Maschinentechniker) für aushilfsweise Beschäftigung bei der Kammer, die Revision der III. Abteilung des Brandversicherungsgesetzes betreffend.												
19 067 50	—	1 757 50	—	—	—	Zu Tit. 6a. Vergl. hierzu S. 150 Tit. 7 beziehentlich die Erläuterungen dazu Spalte 9 unter e, die Gebäudeversicherungsabteilung betreffend.												
61 587 95	—	8 026 06	—	—	—	Zu Tit. 7 Spalte 9. Das Mehr kommt zum größten Teile von einer Steigerung der Geschäfte her.												
2 053	—	—	—	1 570	—	Zu Tit. 8 Spalte 8. Kurbeihilfen an 1 technischen, 5 Bureaubeamte, 1 Diener, 1 Kopisten (letzterem als Verpflegbeiträge für Albertsberg) — 1803 ℳ —, sowie Unterstützungen an 2 Bureaubeamte — 250 ℳ —.												
254 269 67	—	15 639 84	—	—	—	Zu Tit. 9 Spalte 8. Daran haben teilgenommen: <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>Beamte</td> <td>1903: 26</td> <td>1904: 27</td> </tr> <tr> <td></td> <td>(einschl. 1 in Wartegeld)</td> <td>(einschl. 1 in Wartegeld)</td> </tr> <tr> <td>Witwen</td> <td>44</td> <td>44</td> </tr> <tr> <td>Minderjährige Kinder beziehentlich hinterlassene unverehelichte Töchter von Beamten</td> <td>13</td> <td>15.</td> </tr> </table> <p>Zu Spalte 9. Das Mehr zerfällt in folgende Beträge: 5 016 ℳ — $\frac{1}{2}$ Mehrbeträge an 1 Direktor und 1 Rat im Ruhestande, 3 960 = — = dergleichen an 1 technischen Beamten, 11 526 = — = — = 3 Bureaubeamte, 8 095 = — = — = 7 Witwen (3 von technischen, 4 von Bureaubeamten), 438 = — = — = für 3 minderjährige Kinder, 33 = 33 = — = (Unterstützung) an die Witwe eines Kopisten, 300 = — = Unterstützung an 1 Kopisten, 446 = 67 = Unterstützung an 2 hinterlassene Töchter von technischen Beamten, 4 060 = — = Wartegeld an 2 technische Beamte, 33 875 ℳ — $\frac{1}{2}$ Mehrbetrag. In Wegfall kommen: 18 235 = 16 = wegen Ablebens von Pensionären beziehentlich wegen Erfüllung des die Pension ausschließenden 18. Lebensjahres hinterlassener Kinder, 15 639 ℳ 84 $\frac{1}{2}$ wie Spalte 9.</p>	Beamte	1903: 26	1904: 27		(einschl. 1 in Wartegeld)	(einschl. 1 in Wartegeld)	Witwen	44	44	Minderjährige Kinder beziehentlich hinterlassene unverehelichte Töchter von Beamten	13	15.
Beamte	1903: 26	1904: 27																
	(einschl. 1 in Wartegeld)	(einschl. 1 in Wartegeld)																
Witwen	44	44																
Minderjährige Kinder beziehentlich hinterlassene unverehelichte Töchter von Beamten	13	15.																
7 069 75	—	1 003 55	—	—	—	Zu Tit. 10. Vergütung für Schreibtischausrüstung und Selbstbeschaffung der Beleuchtung an die Beamten und Kopisten, sowie Dienstaufwands-Entschädigung an die Aufwärter.												
359 347 87	—	30 326 95	—	1 570	—													

Tit.	Gegenstand.	Beraußgabt						Beraußgabt			
		1901.		1902.		zusammen.		1903.		1904.	
1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.	
		M	z.	M	z.	M	z.	M	z.	M	z.
	Übertrag	159 285	11	171 305	81	330 590	92	184 677	59	174 670	28
11.	1. Reisekosten und Tagegelde für die Beamten der Titel 1 bis mit 4 und für die Mitglieder des ständischen Ausschusses	2 488	10	2 862	15	5 350	25	3 316	35	3 072	05
	2. dergleichen des technischen Beamtenpersonals (In die Beilage unter ⊙ aufgenommen.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12.	Bureauaufwands-Entschädigungen der Brandversicherungsinpektoren . . (In die Beilage unter ⊙ aufgenommen.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13.	Aufwand bei Brandschäden und sonstigen örtlichen Ermittlungen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14.	Kosten in Rechtsangelegenheiten der Anstalt	2 25		2 25		4 50		2 —		1 35	
15.	Allgemeine Geschäftsbedürfnisse . .	9 386	69	10 123	18	19 509	87	9 540	45	11 428	57
16.	Heizung und Beleuchtung	3 015	94	3 239	02	6 254	96	2 986	13	3 180	40
17.	Dienststücke, einschließlich Bücher und Zeitschriften	1 844	80	2 192	—	4 036	80	2 766	54	3 655	95
18.	Für Unterhaltung der Gebäude und Amtsräume	4 006	95	1 250	61	5 257	56	3 349	08	1 704	58
19.	Abgaben für das Anstaltsgrundstück	490	27	511	24	1 001	51	590	68	506	72
20.	Verschiedene andere sächliche Ausgaben	4 763	38	5 043	46	9 806	84	3 971	81	8 885	93
	Summe der Ausgaben	185 283	49	196 529	72	381 813	21	211 200	63	207 105	83
	Zusammenstellung der Generalkosten der Verwaltung der Brandversicherungsanstalt im Personal- und Befoldungs-Stat unter ⊙	—	—	—	—	—	—	512 081	15	582 558	20
	im vorliegenden Verzeichnis der nicht etatisierten Generalkosten unter D .	—	—	—	—	—	—	211 200	63	207 105	83
	Summe	—	—	—	—	—	—	723 281	78	789 664	03
	Davon entfallen auf: die Gebäudeversicherungsabteilung .	—	—	—	—	—	—	707 989	28	773 354	03
	die freiwillige Versicherungsabteilung	—	—	—	—	—	—	15 292	50	16 310	—

w. o.

Tit.	zusammen.		Mithin		weniger.		Erläuterungen.
	8.	9.	mehr.	weniger.	10.	11.	
	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	
	359 347	87	30 326	95	1 570	—	
	6 388	40	1 038	15	—	—	
	—	—	—	—	—	—	
	—	—	—	—	—	—	
	—	—	—	—	—	—	
	3 35	—	—	—	1 15	—	
	20 969	02	1 459	15	—	—	Zu Tit. 15 Spalte 8. Die Ausgabe zerfällt in: 99 M 86 ℳ für Zeitungen, 11 913 = 69 = Porto, Frachtgelder, Botenlöhne, Fernsprech- und Telegrammgebühren, 6 885 = 33 = Schreibmaterialien und sonstigen Expeditionsaufwand, einschließlich Buchbinderlöhne und Kosten für Vordrucke, 2 070 = 14 = Reinigungsaufwand, 20 969 M 02 ℳ Summe.
	6 166	53	—	—	88 43	—	Zu Tit. 16 Spalte 8. 3589 M 20 ℳ für Heizung, 2577 = 33 = Beleuchtung, 6166 M 53 ℳ Summe.
	6 422	49	2 385	69	—	—	Zu Tit. 17 Spalte 8. 5313 M 04 ℳ für Neuanschaffungen, 1109 = 45 = Unterhaltung, 6422 M 49 ℳ Summe.
	5 053	66	—	—	203 90	—	Zu Tit. 18 Spalte 8. 3173 M 84 ℳ für Bauten auf besondere Ministerialverordnung, 1879 = 82 = sonstige Baulichkeiten, 5053 M 66 ℳ Summe.
	1 097	40	95 89	—	—	—	
	12 857	74	3 050	90	—	—	Zu Tit. 20 Spalte 8. 1 360 M — ℳ Mitgliedsbeitrag zu der Vereinigung öffentlicher Feuer- versicherungsanstalten in Deutschland, 240 = 81 = Invaliditätsversicherungsbeiträge für die Kopisten, 9 624 = 90 = Umzugskosten für Anstaltsbeamte, 1 445 = — = für Anfertigung neuer Lagepläne von 1 Stadt und 3 Dörfern, 187 = 03 = kleinere Ausgaben, 12 857 M 74 ℳ Summe.
	418 306	46	38 356	73	1 863	48	
			— 1 863	48			
			36 493	25			
I	1 094 639	35					
	418 306	46					
I	1 512 945	81					
I	1 481 343	31					
	31 602	50					

III.

Statistischer Teil

des

Berichts über die Verwaltung der Landes-Brandversicherungsanstalt

in den

Jahren **1903** und **1904**.

A.

Die Gebäudeversicherung betreffend.

1.

Die schon seit einer längeren Reihe von Jahren zu bemerken gewesene rege Bautätigkeit ist auch in den Berichtsjahren 1903/04 vorhanden gewesen und fast in allen Teilen des Landes hervorgetreten. Es ergibt sich dies nicht allein aus der Erhöhung der Gesamtversicherungssumme, sondern auch aus der Zahl der Anmeldungen zur Katastration neu-entstandener oder baulich veränderter Gebäude usw. Diese Zahl betrug in den Jahren 1901/02 54 886, erreichte aber in den Jahren 1903/04 die Höhe von (31 060 + 31 933 =) 62 993, und es entfallen von diesen Anmeldungen prozentual auf die Kreishauptmannschaft

Bautzen	13,26,
Chemnitz	17,38,
Dresden	25,68,
Leipzig	22,39 und
Zwickau	21,29.

Ein annähernd gleiches Verhältnis ergibt sich bei Zerlegung der Gesamtzahl der Grundstückskomplexe, denn es kommen solche auf die Kreishauptmannschaft

Bautzen	15,57,
Chemnitz	16,70,
Dresden	26,19,
Leipzig	23,17 und
Zwickau	18,37%.

Infolge der so zahlreichen Neu- und Veränderungsbauten hat die Gesamtversicherungssumme, wie bemerkt, eine weitere erhebliche Erhöhung erfahren; sie stieg in den Berichtsjahren 1903/04 um

431 562 380 .#

gegen

408 875 780 .#

in der vorigen Berichtsperiode und hat am Schlusse des Jahres 1904

6 325 768 690 .#

betragen.

Ebenso ist eine wesentliche Vermehrung der Grundstückskomplexe zu verzeichnen, deren Anzahl von

363 194

auf

372 051,

demnach um

8857

gestiegen ist.

Welch bedeutenden Umfang die Landes-Brandversicherungsanstalt beispielsweise in den letzten zehn Jahren angenommen hat, erhellt daraus, daß am Schlusse des Jahres 1894 die Versicherungssumme

4 296 652 210 .#

betrug, seit dieser Zeit, und zwar bis zum Schlusse 1904, aber um

2 029 116 480 M.,

das sind 47,23%, gewachsen ist.

Wenn dieser erhebliche Zuwachs zunächst, wie erwähnt, der regen Bautätigkeit zuzuschreiben ist, so entfällt doch auch ein wesentlicher Teil auf die durch bessere bauliche Ausführung begründete höhere Bewertung der einzelnen Grundstückskomplexe. Denn die Durchschnittsversicherungssumme eines jeden derselben belief sich am Ende des Jahres 1904 auf

17 000 M.,

wogegen sie zu gleicher Zeit des Jahres 1894 nur

12 960 M.

betragen hat.

Die folgende, auf den erwähnten 10-jährigen Zeitraum sich erstreckende Aufstellung ermöglicht eine Vergleichung über die von Halbjahr zu Halbjahr eingetretene Erhöhung der in der Überschrift der verschiedenen Spalten bezeichneten Summen.

Die bezüglichen Summen haben in Gültigkeit gestanden.	Anzahl der versicherten Gebäudekomplexe.		(Gebäude-) Versicherungssumme.			Beitragseinheiten.		
	Bestand.	Zuwachs im halben ganzen Jahre.	Bestand.	Zuwachs im halben ganzen Jahre.	Bestand.	Zuwachs im halben ganzen Jahre.		
1894 v. 1. Juli bis 31. Dezbr.	331 417	1811	4 296 652 210	77 102 650	224 533 458	2 776 052		
1895 v. 1. Jan. bis 30. Juni	333 228	1154 } 2965	4 373 754 860	55 237 290	227 309 510	1 949 736		
1895 v. 1. Juli bis 31. Dezbr.	334 382	1892	4 428 992 150	87 054 010	229 259 246	3 113 370		
1896 v. 1. Jan. bis 30. Juni	336 274	1375 } 3267	4 516 046 160	66 468 550	232 372 616	2 412 118		
1896 v. 1. Juli bis 31. Dezbr.	337 649	2196	4 582 514 710	97 276 240	234 784 734	3 507 398		
1897 v. 1. Jan. bis 30. Juni	339 845	1626 } 3822	4 679 790 950	88 051 960	238 292 132	3 225 824		
1897 v. 1. Juli bis 31. Dezbr.	341 471	2399	4 767 842 910	110 047 720	241 517 956	3 927 193		
1898 v. 1. Jan. bis 30. Juni	343 870	1980 } 4379	4 877 890 630	103 287 510	245 445 149	3 867 625		
1898 v. 1. Juli bis 31. Dezbr.	345 850	2717	4 981 178 140	141 182 200	249 312 774	5 586 885		
1899 v. 1. Jan. bis 30. Juni	348 567	2338 } 5055	5 122 360 340	118 286 640	254 899 659	4 712 399		
1899 v. 1. Juli bis 31. Dezbr.	350 905	2708	5 240 646 980	134 364 690	259 612 058	5 112 887		
1900 v. 1. Jan. bis 30. Juni	353 613	1977 } 4685	5 375 011 670	110 318 860	264 724 945	4 291 792		
1900 v. 1. Juli bis 31. Dezbr.	355 590	2534	5 485 330 530	125 985 750	269 016 737	4 682 286		
1901 v. 1. Jan. bis 30. Juni	358 124	1564 } 4098	5 611 316 280	88 197 610	273 699 023	3 552 383		
1901 v. 1. Juli bis 31. Dezbr.	359 688	2023	5 699 513 890	106 855 640	277 251 406	4 024 260		
1902 v. 1. Jan. bis 30. Juni	361 711	1483 } 3506	5 806 369 530	87 836 780	281 275 666	3 564 101		
1902 v. 1. Juli bis 31. Dezbr.	363 194	2362	5 894 206 310	109 710 790	284 839 767	4 498 677		
1903 v. 1. Jan. bis 30. Juni	365 556	1928 } 4290	6 003 917 100	95 321 280	289 338 444	3 258 902		
1903 v. 1. Juli bis 31. Dezbr.	367 484	2579	6 099 238 380	119 499 510	292 597 346	4 233 853		
1904 v. 1. Jan. bis 30. Juni	370 063	1988 } 4567	6 218 737 890	107 030 800	296 831 199	4 353 151		
1904 v. 1. Juli bis 31. Dezbr.	372 051		6 325 768 690		301 184 350			

Des weiteren gibt die Tabelle I des Anhangs — Seite 221 — Aufschluß über die auf die amts- und freishauptmannschaftlichen Bezirke entfallende Zahl der Gebäudekomplexe, der

Gebäude, unterschieden nach deren Bedachungsart und der Beschaffenheit der Feuerungsanlagen, ferner über die Versicherungssummen, Beiträge und die Zahl der Brandfälle usw.

Das Bestreben, die noch vorhandenen weichen Dachungen nach Möglichkeit durch Ersatz von harter dergleichen zu beseitigen, hat sich in den Berichtsjahren 1903/04 besonders bemerkbar gemacht, indem der Versicherungswert für die mit weicher Dachung versehenen Gebäude um

11 106 700 *M*

gegen

9 581 650 *M*

gesunken ist und für das ganze Land nur noch

120 681 010 *M*

= 1,91% der Gesamtversicherungssumme beträgt.

Da in der vorstehenden Summe auch die Werte für Gebäude mit gemischter, d. h. teils harter und teils weicher Dachung enthalten sind, so erscheint sie höher, als die Summe für die lediglich mit weicher Dachung versehenen Gebäude in Wirklichkeit ist. Am 1. Januar 1904 haben nämlich 21 730 Gebäude mit gemischter, 54 837 Gebäude mit durchaus weicher und 792 179 Gebäude mit harter Dachung bestanden. Unter Zugrundelegung der Versicherungssumme für jene 76 567 Gebäude an dem gleichen Tage, entfallen auf ein jedes derselben durchschnittlich rund 1600 *M*, wogegen die durchschnittliche Versicherungssumme für die 792 179 Gebäude mit völlig hartem Dache 7700 *M* beträgt.

Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß Gebäude mit gemischter, häufig zum größten Teile harter Dachung einen höheren Wert als die durchgängig mit weicher Dachung versehenen Gebäude haben. Beträgt der Durchschnittswert für ein solches, wie bemerkt, 1600 *M*, so wird in Ansehung der bei weitem höheren, vorstehend ebenfalls bezifferten Summe für ein hartbedachtes Gebäude angenommen werden können, daß Gebäude mit gemischter Dachung einen Durchschnittswert von mindestens 3000 *M* haben. Hiernach würde auf die mit solcher Dachung versehenen 21 730 Gebäude ein Versicherungswert von

65 190 000 *M*

kommen, und es verblieben für die Gebäude mit völlig weicher Dachung

55 491 010 *M*.

Von dem gesamten Versicherungswert für Gebäude mit gemischter und weicher Dachung entfielen am 1. Januar 1904 auf die Kreishauptmannschaft

Dresden	37,52,
Bautzen	27,50,
Chemnitz	16,30,
Zwickau	14,08 und
Leipzig	4,60%.

Die Anzahl dieser Gebäude hat sich in den Berichtsjahren 1903/04 um 8157 = 9,63% gegen 7283 = 7,92% vermindert. Zu dieser Verminderung sind Brände wiederum nur zum kleinsten Teil die Ursache gewesen. Es entstanden solche in 475 Gebäuden mit einem Versicherungswerte von 1 028 470 *M*. Durch Übertragung des Feuers gerieten 467 ebenso gedeckte Gebäude mit einem Versicherungswerte von 718 590 *M* in Brand. Angenommen, daß im Hinblick auf die 77,16% des eben bezifferten Versicherungswertes betragende Schädenergütung die Gebäude derart zerstört oder beschädigt worden seien, daß sie hinsichtlich ihrer Bedachungsart als nicht mehr bestehend anzusehen wären, so betrüge die Zahl der durch Brand weggefallenen Gebäude nur 942 mit dem Versicherungswerte von 1 747 060 *M*.

Neben der Abnahme der weichgedeckten Gebäude ist zugleich eine stete verhältnismäßig wesentliche Verminderung der Gebäude von weniger feuersicherer Beschaffenheit festzustellen.

Sehr erheblich hat sich dagegen die Zahl der Gebäude erhöht, bei deren Errichtung oder baulicher Verbesserung Baustoffe zur Verwendung gekommen sind, von denen angenommen werden kann, daß sie im Falle eines ausbrechenden Brandes dem Feuer möglichen Widerstand entgegensetzen.

Da bei der Landes-Brandversicherungsanstalt für jedes Gebäude zum Zwecke der Einschätzung die Versicherungswerte einerseits für die völlig massiven und annehmbar unverbrennbaren Teile und andererseits für die verbrennbaren und leichter zerstörbaren Gebäudeteile festgestellt und die Gebäude hinsichtlich ihres Verbrennbarkeitsverhältnisses nach Zehnteilen ihres Versicherungswertes unterschieden werden, diese Unterscheidung aber aus statistischem Interesse auch auf sämtliche Gebäudekomplexe ausgedehnt worden ist, so läßt sich durch die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten bezüglichen Ergebnisse im wesentlichen der Beweis für die sich immer mehr ausbreitende feuersichere Bauart der Gebäude erbringen.

Am 1. Januar des Jahres	Gesamt- zahl der Komplexe.	Nach dem Versicherungswerte der Gebäudekomplexe sind dieselben verbrennbar gewesen									
		bis		über							
		$\frac{1}{10}$	$\frac{1}{10}$	$\frac{2}{10}$	$\frac{3}{10}$	$\frac{4}{10}$	$\frac{5}{10}$	$\frac{6}{10}$	$\frac{7}{10}$	$\frac{8}{10}$	$\frac{9}{10}$
Anzahl der Komplexe und prozentuales Verhältnis zur Gesamtzahl derselben.											
1896	336 274	59 0,02	122 0,04	467 0,14	2 582 0,77	28 866 8,58	109 616 32,60	84 996 25,28	67 817 20,17	27 055 8,04	14 694 4,36
		42,15				57,85					
1898	343 870	62 0,02	133 0,04	508 0,15	2 757 0,80	31 183 9,07	115 923 33,71	86 005 25,01	66 856 19,44	26 182 7,61	14 261 4,15
		43,79				56,21					
1900	353 613	66 0,02	141 0,04	581 0,16	2 913 0,83	33 864 9,58	123 075 34,81	87 777 24,82	65 924 18,64	25 318 7,15	13 954 3,95
		45,44				54,56					
1902	361 711	74 0,02	147 0,04	637 0,18	3 068 0,85	35 606 9,84	129 179 35,71	89 769 24,82	65 055 17,98	24 548 6,79	13 628 3,77
		46,64				53,36					
1904	370 063	82 0,02	167 0,04	681 0,19	3 306 0,89	37 385 10,10	135 136 36,52	92 232 24,92	64 227 17,36	23 708 6,41	13 139 3,55
		47,76				52,24					

Mit der fortschreitenden feuersicheren Bauart der Gebäude und der infolge derselben eintretenden Verringerung des Risikos vermindern sich im allgemeinen aber auch unausgesezt die Beiträge für die den Erfordernissen erhöhter Feuersicherheit entsprechenden Gebäude. So läßt die nachstehende Aufstellung erkennen, daß nach Spalte 6 und 7 derselben für rund 64% des Gesamtversicherungswertes die Beiträge nach den drei niedrigsten Sätzen erhoben worden sind.

Wenn indessen nach Spalte 7 der Aufstellung der Berechnung dieser Sätze der volle gesetzliche Beitrag von 3 Pfennigen für die Einheit zugrunde gelegt ist, in Wirklichkeit aber in den Jahren 1903/04 nur $1\frac{1}{2}$ beziehentlich 2 Pfennige für die Einheit zur Erhebung gelangt sind, so verdient hervorgehoben zu werden, daß auf den obenangeführten beträchtlichen prozentualen Teil der Gesamtversicherungssumme im Jahre 1903 im Durch-

schnitt ein Beitrag von nur bis 75 Pfennige und im Jahre 1904 ein solcher bis 1 \mathcal{M} für 1000 \mathcal{M} Versicherungssumme zu entrichten gewesen ist.

Die Aufstellung gibt das Weitere an die Hand.

Versicherungssumme am Schlusse der Berichtsjahre 1895/96. \mathcal{M}	Prozent der Gesamt- versiche- rungs- summe.	Versicherungssumme am Schlusse der Berichtsjahre 1901/02. \mathcal{M}	Prozent der Gesamt- versiche- rungs- summe.	Versicherungssumme am Schlusse der Berichtsjahre 1903/04. \mathcal{M}	Prozent der Gesamt- versiche- rungs- summe.	Beitrag für 1000 \mathcal{M} Versicherungssumme. (Bei Erhebung des vollen gesetzlichen Beitrags von 3 \mathcal{S} für die Einheit.)
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
59 862 260	1,306	77 351 870	1,312	81 229 820	1,284	bis — \mathcal{M} 50 \mathcal{S}
1 143 129 050	24,945	1 662 076 060	28,198	1 823 325 160	28,824	über — \mathcal{M} 50 \mathcal{S} = 1 = — =
1 447 646 680	31,591	1 958 767 620	33,232	2 143 170 810	33,880	= 1 = — = = 1 = 50 =
					(63,988)	
937 927 030	20,467	1 157 255 270	19,634	1 225 031 180	19,366	= 1 = 50 = = 2 = — =
526 490 710	11,489	596 887 290	10,127	618 868 850	9,783	= 2 = — = = 2 = 50 =
246 878 380	5,387	244 973 660	4,156	246 765 230	3,901	= 2 = 50 = = 3 = — =
125 089 050	2,730	111 794 260	1 897	105 343 190	1,665	= 3 = — = = 3 = 50 =
49 883 940	1,089	40 863 030	0,694	37 934 150	0,600	= 3 = 50 = = 4 = — =
23 683 750	0,517	19 950 500	0,338	17 173 620	0,271	= 4 = — = = 4 = 50 =
7 672 850	0,167	7 182 870	0,122	7 285 570	0,115	= 4 = 50 = = 5 = — =
5 119 000	0,112	5 762 840	0,098	6 733 050	0,107	= 5 = — = = 5 = 50 =
3 093 270	0,068	3 313 640	0,056	4 795 100	0,076	= 5 = 50 = = 6 = — =
6 038 740	0,132	8 027 400	0,136	8 112 960	0,128	= 6 = — =

2.

Wie später nachgewiesen wird, haben sich in den Berichtsjahren 1903/04 verhältnismäßig wenig Blitzschläge ereignet. Dadurch wird die Zahl der Brände günstig beeinflusst.

Von den Schadenfällen durch Blitzschlag abgesehen, ist aber eine erhebliche Vermehrung der Brände, insolgederen die Brandversicherungskasse in Mitleidenschaft gezogen wurde, eingetreten; denn es sind deren 4540 gegen 4152 in der Vorperiode zu verzeichnen.

Die große Trockenheit im Jahre 1904 mag wohl mit die Ursache sein, daß in diesem Jahre die Zahl der Brände auf 2323, das sind 106 mehr als im Vorjahre, gestiegen ist. So haben beispielsweise in den Monaten Juli und August 1904, unter Anschluß der Blitzschläge, 147 Brände mehr als in den gleichen Monaten des Vorjahres stattgefunden.

Insgesamt sind Brand- und Blitzschlagfälle zur Anmeldung gelangt

im Jahre 1903: 3536,

= = 1904: 3604,

Summe: 7140.

Davon kommen auf Fälle, in denen Entschädigungen oder mindestens Belohnungen für rechtzeitige Unterdrückung von Bränden oder geringfügige Vergütungen für beschädigte Brunnen usw. bewilligt wurden,

im Jahre 1903: 2528,

= = 1904: 2488,

Summe: 5016,

das sind 70,25% der Gesamtzahl.

Die Vorperiode weist im ganzen 7320 Brand- und Blitzschlagfälle nach, von denen 4933 = 67,39% eine Vergütung usw. erforderten.

Die Zahl der Fälle der letzteren Art betrug

in den Berichtsjahren 1899/1900: 4222,
 = = = 1897/98: 4030,
 = = = 1895/96: 4087,

wie sich auch aus Spalte 4 der nachstehenden Tabelle ergibt.

J a h r.	Brandentstehung und Blitzschlag.			Von den zu vergüten gewesenen Schadenfällen (Spalte 4) sind entstanden durch				
	Gesamtzahl der Fälle. (Spalte 3 und 4.)	Fälle ohne alle Vergütung.	Fälle mit Schädenvergütung oder nur Löschungsprämierung usw.	Blitz			andere Ursachen	
				in Summe.	mit zündendem Schlag.	mit kaltem Schlag.	in Summe.	davon durch Kinder.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1895)	3015	948	2067	358	113	245	1709	179
1896)	3005	985	2020	479	113	366	1541	127
1897)	3027	975	2052	352	81	271	1700	172
1898)	2995	975	1978	266	75	191	1712	150
1899)	3244	1080	2164	394	96	298	1770	160
1900)	3180	1122	2058	335	68	267	1723	178
1901)	3772	1187	2585	493	105	388	2092	171
1902)	3548	1200	2348	288	54	234	2060	215
1903)	3536	1008	2528	311	71	240	2217	249
1904)	3604	1116	2488	165	40	125	2323	246

Werden von den in Spalte 4 nachgewiesenen 5016 Schadenfällen die in Spalte 5 aufgeführten 476 Blitzschlagfälle ausgeschlossen, so entfallen von den nach Spalte 8 verbleibenden 4540 Bränden nach Tabelle II des Anhangs — Seite 231 — 25,24%, die erwiesenermaßen oder annehmbar auf vorsätzliche Brandstiftung zurückzuführen sind. Diese Brandstiftungen nehmen erfreulicherweise prozentual stetig ab. Sie betragen in den Berichtsjahren

1895/96: 31,54%,
 1897/98: 31,13 %
 1899/1900: 28,94 %
 1901/02: 26,73 %

und sind nun, wie nachgewiesen, um weitere 1,49% gesunken.

Noch günstiger erscheint das prozentuale Verhältnis, wenn die Blitzschlagfälle eingerechnet werden. Es entfallen dann in den Berichtsjahren 1903/04 auf vorsätzliche Brandstiftungen statt 25,24 nur 22,85%.

Eine erhebliche Steigerung erfahren dagegen fortgesetzt die fahrlässigen Brandstiftungen. Unter gleicher Ausschließung der Blitzschläge von der Gesamtzahl der Schadenfälle kommen 40,01 gegen 39,93 beziehentlich 37,13% in den beiden Vorperioden auf solche Brandstiftungen. Die Zahl derselben beträgt 1819. Davon kommen allein 652 auf Fälle, die mit der Benutzung von Geleucht aller Art im Zusammenhange stehen.

Fast die gleiche Anzahl, nämlich 643, ist auf Unachtsamkeit der verschiedensten Art oder auf Zufälligkeit vornehmlich bei dem Gebrauche von Spiritus- oder Petroleumkochapparaten und ähnlichen dergleichen usw. zurückzuführen.

Die verbleibenden 524 Brände sind durch fahrlässiges Gebaren oder Spielen mit Streichzündhölzchen entstanden.

Abgesehen von einem Falle, in dem nur eine Löschungsprämie zu gewähren gewesen ist, entfallen nach Ausweis der Tabelle IV des Anhangs — Seite 261 — 336 dergleichen Brände auf Städte und 187 auf Dörfer. Wenn auch die Zahl der Fälle in den Städten gegenüber der in den Dörfern erheblich höher ist, ist der Schaden doch bei weitem geringer, da die Brände zumeist noch rechtzeitig bemerkt und unterdrückt zu werden pflegen. So haben für die 336 Brände in Städten nur 58 136 *M.*, für die 187 dergleichen in Dörfern aber 464 537 *M.*, wovon 48 820 *M.* auf die freiwillige Versicherungsabteilung entfallen, an Schädenvergütungen bewilligt werden müssen.

Insgesamt beträgt die Summe 522 673 *M.* und es kommen davon allein 396 124 *M.* auf Brände, die von Kindern durch Spielen mit Streichzündhölzern verschiedener Art herbeigeführt worden sind.

Die durch Kinder überhaupt verursachten Brände haben in den Berichtsjahren 1903/04 bedauerlicherweise erheblich zugenommen; sie sind von 386 auf 495 gestiegen. Davon sind durch achtloses Gebaren mit Licht 112 entstanden.

Diese Art von Bränden, die sich meist in Wohn- und Schlafräumen ereignet, werden in der Mehrzahl bald bemerkt und leicht unterdrückt, sind daher weniger von Belang, als die durch Streichhölzchen herbeigeführten dergleichen.

Blitzschläge, deren Schäden zu vergüten waren, haben sich im Jahre 1903 311, im Jahre 1904 aber nur 165, daher in beiden Berichtsjahren 476 gegen 781 in den Jahren 1901/02 ereignet.

In dem 20 jährigen Zeitraume 1885 bis 1904 ist außer im letzten Jahre nur im Jahre 1888 eine annähernd so geringe Zahl von Blitzschlägen, die eine Vergütung erforderten, nämlich 161, zu verzeichnen.

Näheres über Blitzschläge in den Jahren 1895 bis 1904 enthält die Tabelle V des Anhangs — Seite 265 —.

Es ist schon bisher zu beobachten gewesen, daß die Mehrzahl der Brände in Wohnhäusern vorkommt. Dagegen nimmt die Zahl der Brände in landwirtschaftlichen Gehöften sowie in Fabriken und sonstigen gewerblichen Grundstücken prozentual stetig ab. Denn es sind, unter Ausschluß der Blitzschlagfälle, in Ansehung der Benutzungs- und Betriebsart der Gebäude in den Jahren 1903/04 die Brände entstanden

in 2486 Fällen = 54,76,	gegen 49,21%	in den Jahren 1901/02, in Wohn- und anderen hauptsächlich hauswirtschaftlichen oder hausindustriellen Zwecken dienenden Gebäuden beziehentlich Komplexen,
= 1281	= 28,22,	gegen 28,54% in den Jahren 1901/02, in landwirtschaftlichen Gehöften sowie einzeln gelegenen Scheunen und dergleichen,
= 773	= 17,02,	gegen 19,08% in den Jahren 1901/02, in Grundstücken mit Fabrik- und sonstigem größeren gewerblichen Betriebe, einschließlich der Mühlen, Ziegeleien sowie der umfangreichen Niederlagsräume usw.

Summe 4540 Fälle = 100,00%.

Wie die Zahl der Brände die Vorperioden erheblich übersteigt, so ist dies auch mit den Schädenvergütungen der Fall.

Dieselben betragen in den Jahren

1893/94	8 857 187 M,
1895/96	8 333 563 =
1897/98	10 922 541*)=
1899/1900	9 327 318 =
1901/02	9 341 214 =
1903/04 dagegen	11 181 195 =.

Es hat dies zum Teil seinen Grund darin, daß sich beispielsweise die Zahl der Brände, die eine Vergütung von 15 000 bis 30 000 M erforderten, gegen die früheren Jahre wesentlich und zwar von 64 auf 94 erhöht hat. Außerdem sind 5 besonders größere Brände mit einer Gesamtvergütung von 901 820 M zu verzeichnen. Dieselben ereigneten sich, wie übrigens auch aus der Tabelle VI des Anhangs — Seite 269 — zu ersehen ist,

1. am 12. Mai 1903 in Chemnitz	121 260 M,
2. = 25. Juni 1903 in Leipzig-Plagwitz	217 660 =
3. = 3. Dezember 1903 in Leipzig-Anger-Crottendorf	254 660 =
4. = 10. April 1904 in Brandis	173 830 =
5. = 24. Juli 1904 in Rössen	134 410 =.

Unter diesen Umständen erscheint es erklärlich, daß die Durchschnittsentuschädigung für einen Brandfall sich erhöht hat. Sie betrug in den Jahren 1901/02

2151 M

und ist in den Jahren 1903/04 auf

2402 M

gestiegen.

Auch erhöht sich die Zahl der Brände von geringerem Umfange unausgesetzt.

So erforderten in den Jahren 1903/04 von je 100 der gesamten Brandfälle rund 57 nur eine Vergütung im Betrage bis zu 300 M. Vergleicht man damit die Ergebnisse beispielsweise der Jahre 1864 bis mit 1904 und 1895/96, so ist zu ersehen, daß nur 39,38 beziehentlich 46,68 auf je 100 Fälle kommen, in denen die Vergütung bis zu der bezifferten Höhe betragen hat.

Um eine eingehende Vergleichung der in der Hauptsache immer günstigeren Gestaltung hinsichtlich des Umfanges der Brände zu ermöglichen, folgt die nachstehende Aufstellung nach der, in Prozenten der Gesamtzahl der Brände ausgedrückt, Entschädigungsbeträge gewährt worden sind:

*) Einschließlich 1 869 850 M für die Brände der Kreuzkirche in Dresden und der Kaserne in Zwickau.

von		in den Jahren						
über	bis	1864 bis 1904	1895 und 1896	1897 und 1898	1899 und 1900	1901 und 1902	1903 und 1904	1895 bis 1904
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
—	300	39,375 %	46,676 %	46,747 %	49,698 %	55,196 %	56,844 %	51,525 %
300	1 500	18,085 %	15,405 %	14,728 %	14,496 %	13,001 %	11,809 %	13,735 %
1 500	3 000	15,932 %	15,376 %	14,700 %	12,686 %	12,139 %	11,075 %	13,025 %
3 000	15 000	23,367 %	20,376 %	21,262 %	20,456 %	17,498 %	17,530 %	19,247 %
15 000	30 000	2,329 %	1,532 %	1,859 %	1,977 %	1,491 %	2,029 %	1,783 %
30 000	60 000	0,636 %	0,462 %	0,479 %	0,357 %	0,465 %	0,497 %	0,455 %
60 000	120 000	0,196 %	0,144 %	0,141 %	0,275 %	0,187 %	0,108 %	0,169 %
120 000		0,080 %	0,029 %	0,084 %	0,055 %	0,023 %	0,108 %	0,061 %
		100,000 %	100,000 %	100,000 %	100,000 %	100,000 %	100,000 %	100,000 %

Im Hinblick auf die Ergebnisse der vorstehenden Tabelle dürfte ein Nachweis darüber von Interesse sein, inwieweit zur Unterdrückung oder schnelleren Tilgung der Brände die Feuerwehren im allgemeinen beigetragen haben. Die darüber angestellten Erörterungen beziehen sich nur auf die Berichtsjahre 1903/04. Und da ergibt sich, daß in 1743 = 37,48 % der gesamten 4651 Brandfälle ein Eingreifen der Feuerwehr überhaupt nicht, in 247 Fällen oder 5,31 % aber nur zum Teil erforderlich gewesen ist.

In 1008 Fällen = 21,67 % hat lediglich die Feuerwehr des Brandortes eingegriffen; in weiteren 1523 Fällen = 32,75 % sind Spritzen aus Nachbarorten erschienen und mit Ausschluß von 14 Fällen in Tätigkeit getreten.

In den dann noch verbleibenden 130 Fällen sind die Brände teils von selbst verloscht, teils ist die Löschung durch eigene Löscheinrichtungen oder mittels Handlöschapparate usw. erfolgt.

3.

Bei der Versicherung gegen Explosionsgefahr ist eine weitere ansehnliche Erhöhung eingetreten. Die Versicherungssumme stieg von

219 253 160 M

auf

240 162 560 M.

Die Zahl der Komplexe, bei denen solche Versicherungen vorliegen, hat sich von

1539

auf

1699

erhöht.

Die nachstehende Aufstellung läßt erkennen, in welcher Weise sich die Versicherung gegen die bezeichnete Gefahr von Halbjahr zu Halbjahr gestaltet hat.

Die Summen haben in Gültigkeit gestanden.	Anzahl der Gebäudekomplexe.			Versicherungssumme.		
	Bestand.	Zuwachs im halben ganzen Jahre.		Bestand. M	Zuwachs im halben ganzen Jahre. M	
1894 v. 1. Juli bis 31. Dezbr.	391	93		55 709 640	12 988 120	
1895 v. 1. Jan. bis 30. Juni	484	106	199	68 697 760	16 453 350	29 441 470
1895 v. 1. Juli bis 31. Dezbr.	590	74		85 151 110	7 452 340	
1896 v. 1. Jan. bis 30. Juni	664	106	180	92 603 450	11 836 960	19 289 300
1896 v. 1. Juli bis 31. Dezbr.	770	79		104 440 410	11 621 980	
1897 v. 1. Jan. bis 30. Juni	849	67	146	116 062 390	8 410 050	20 032 030
1897 v. 1. Juli bis 31. Dezbr.	916	79		124 472 440	7 347 890	
1898 v. 1. Jan. bis 30. Juni	995	70	149	131 820 330	9 732 410	17 080 300
1898 v. 1. Juli bis 31. Dezbr.	1065	40		141 552 740	16 103 750	
1899 v. 1. Jan. bis 30. Juni	1105	196	236	157 656 490	19 116 640	35 220 390
1899 v. 1. Juli bis 31. Dezbr.	1301	49		176 773 130	8 314 180	
1900 v. 1. Jan. bis 30. Juni	1350	58	107	185 087 310	8 474 500	16 788 680
1900 v. 1. Juli bis 31. Dezbr.	1408	29		193 561 810	7 098 780	
1901 v. 1. Jan. bis 30. Juni	1437	32	61	200 660 590	5 963 960	13 062 740
1901 v. 1. Juli bis 31. Dezbr.	1469	32		206 624 550	6 573 050	
1902 v. 1. Jan. bis 30. Juni	1501	38	70	213 197 600	6 055 560	12 628 610
1902 v. 1. Juli bis 31. Dezbr.	1539	51		219 253 160	6 326 440	
1903 v. 1. Jan. bis 30. Juni	1590	45	96	225 579 600	4 670 770	10 997 210
1903 v. 1. Juli bis 31. Dezbr.	1635	23		230 250 370	3 001 970	
1904 v. 1. Jan. bis 30. Juni	1658	41	64	233 252 340	6 910 220	9 912 190
1904 v. 1. Juli bis 31. Dezbr.	1699			240 162 560		

Schadenfälle durch Explosionen haben sich in den Jahren 1903/04 wiederum 11 ereignet, und zwar:

1. am 8. Januar 1903 in Chemnitz (Gasanstalt — Spiritusbehälter —),
2. = 17. Februar 1903 in Dresden (Blechwarenfabrik — Trockenofen —),
3. = 28. März 1903 in Hartmannsdorf (Steinbruch — Blasebalg —),
4. = 1. Oktober 1903 in Radebeul (Chemische Fabrik — Explosion von Akril —),
5. = 26. Oktober 1903 in Chemnitz (Elektrizitätswerk — Dampfrohr —),
6. = 4. Januar 1904 in Ransdorf (Brikettfabrik — Kohlenstaub —),
7. = 15. Januar 1904 in Chemnitz (Elektrizitätswerk — Dampfrohr —),
8. = 26. April 1904 in Leutzsch (Lampenfabrik — Trockenofen —),
9. = 1. August in Zwickau (Steinkohlenwerk — Dampfleitungsrohr —),
10. = 3. September 1904 in Zittau (Ziegelei mit Schneidemühle — Dampfrohr —),
11. = 9. Dezember 1904 in Leipzig-Sellerhausen (Gasanstalt — Gase in einer Ammoniak- usw. Grube —).

Gebäudeschäden sind in den Fällen 1, 2 und 4 bis 11 eingetreten. Die Vergütungen betragen 13 944 M. Die freiwillige Versicherungsabteilung ist in den Fällen 5 und 7 mitbeteiligt. In den Fällen unter 3 und 10 kommt dieselbe nur allein in Frage. — Zu vergl. B unter 6. —

B.

Die freiwillige Versicherungsabteilung betreffend.

4.

Wenn einerseits das Plenum der Landes-Brandversicherungsanstalt die Aufnahme von Versicherungen feuergefährlicher Betriebe bis zur Einführung eines veränderten Beitragstarifes für die Gegenstände der in der Überschrift bezeichneten Abteilung im wesentlichen eingeschränkt hat, andererseits von der nach § 151 a des Brandversicherungsgesetzes gegebenen Fügigkeit, die Betriebsobjekte nur nach einem Bruchteile ihres Gesamtwertes zur Versicherung anzunehmen, namentlich bei größeren Risiken, in stärkerem Maße als früher Gebrauch gemacht worden ist, außerdem in verschiedenen Fällen die Lösung von Versicherungen erheblicher Werte eingetreten, oder infolge neuerer Bestimmungen die Herabsetzung des Zeitwertes einer größeren Anzahl von Versicherungen vorzunehmen gewesen ist, so erscheint es erklärlich, daß sich die Gesamtversicherungssumme nicht wesentlich erhöht hat. Dieselbe betrug am Schlusse der Vorperiode

131 918 890 M

und ist nunmehr auf

133 410 210 M

gestiegen. Die Erhöhung beträgt daher trotz der Abgänge aus den angeführten Ursachen immer noch

1 491 320 M.

Dagegen hat sich die Zahl der Versicherungen seit dem Jahre 1896 unausgesetzt erhöht. Dieselbe ist innerhalb der Berichtsjahre von

5358

auf

5507

gestiegen.

An dieser Erhöhung nimmt die Mehrzahl der nachstehend einzeln aufgeführten Fabrik- oder Gewerbebetriebe usw. teil. Einen Rückgang insonderheit der Versicherungswerte weisen gegenüber den Berichtsjahren 1901/02 hauptsächlich die unter 1 aufgeführten Spinnereien nach, deren Versicherungssumme von 27 522 820 auf 23 464 320 M gesunken ist. Die Zahl dieser Versicherungen hat sich dagegen nur um 2, von 88 auf 86 vermindert.

Nach dem Abschlusse am 1. Januar 1904 kamen nämlich auf

	Zahl der Versicherungen.	Versicherungssumme.
1. Spinnereien aller Art beziehentlich mit Nebenbetrieben	86	23 464 320 M,
2. Mühlen aller Art	1009	19 450 610 =
3. Weberei, Zwirnerei, Strumpf- und Handschuhwaren-, Posamenten- sowie Filz- und Kragentuchfabriken .	301	13 348 150 =
4. Papier-, Pappen-, Holzstoff-, Bunt- und Schmirgelpapier- sowie Zellulose- und Zelluloidwaren-, ferner auch Papier- und Gummitäschefabriken	84	12 881 460 =
5. Maschinenfabriken und dergleichen Bauanstalten sowie Eisengießerei und Dreherei	78	8 560 900 =
6. Erzberg-, Kalk-, Ton- und Kohlenwerke einschließlich der Brikettfabriken, ferner Hütten-, Bleiwalz- und Hammerwerke sowie Poch- und Stampfwerke . .	161	7 194 210 =
Seitenbetrag	1719	84 899 650 M.

	Zahl der Versicherungen.	Versicherungs- summe.
Übertrag	1719	84 899 650 <i>M.</i>
7. Dampfkessel, Dampf- und Gaskraftmaschinen, Dampf-, Wasser- und Luftheizungs- sowie Gas- und elek- trische Beleuchtungseinrichtungen, auch Wasch- und Badeanstalten	855	6 377 690 =
8. Ziegel-, Preßstein-, Ton- und Schamottewaren- sowie Porzellan- und Ofenfabrikation	144	5 720 710 =
9. Holzwarenfabriken einschließlich der Bau- und Möbel- tischlerei sowie Holzdreherei	366	5 403 010 =
10. Brauerei und Mälzerei	288	4 845 310 =
11. Färberei, Bleicherei, Zeug- und Garndruckerei, Appreturanstalten und Walkerei, ferner Woll- karbonisieranstalten, Wollwäscherei und dergleichen Trocknerei	119	3 916 180 =
12. Holzschleiferei	80	3 361 940 =
13. Gasbereitung	29	2 415 650 =
14. Elektrizitätswerke	24	1 864 090 =
15. Branntweinbrennerei	55	1 711 920 =
16. Wasserdruckwerke	55	1 338 780 =
17. Schlachthöfe, Wurstwaren-, Konserven- und Nudel- fabriken sowie Bäckerei und Fruchtsiederei	44	898 740 =
18. Gerberei und Kürschnerei usw.	27	632 810 =
19. Glasfabrikation	8	585 920 =
20. Teerprodukten-, Dachpappen-, Walfett- und Lack- fabriken	15	558 700 =
21. Buchdruckerei und Buchdruckerschwärzebereitung, ferner Buchbinderei, lithographische Anstalten sowie Pappe- und Papierprägerei	20	540 490 =
22. Maschinen und Gerätschaften, dem landwirtschaft- lichen Betriebe dienend	673	530 330 =
23. Steindreherei, Steinsägerei- und Brecherei usw.	22	488 220 =
24. Argentan-, Metall- und Bleiwaren- sowie Messing- fabrikation	11	457 720 =
25. Kratzfabrikation	3	452 790 =
26. Zuckersiederei und Drassinerie	5	392 480 =
27. Watte- und Verbandstofffabrikation	13	372 760 =
28. Filzwarenfabrikation	3	370 640 =
29. Betriebsgerätschaften usw. der Hauswirtschaft und der sogenannten Hausindustrie	566	364 060 =
30. Heizvorrichtungen zu gewerblichen Zwecken	41	343 070 =
31. Chemische Fabriken und Laboratorien sowie Fabrikation von ätherischen Ölen und Maschinen zur Zerklain- rung von Drogen	14	316 410 =
32. Knochenmehl- und Leimfabrikation usw.	9	298 310 =
33. Fahrrad- beziehentlich mit Bogenlichtkohlefabrikation	8	292 340 =
34. Äzetylen- und ähnliche Gasbereitungseinrichtungen	136	165 800 =
Seitenbetrag	5352	129 916 520 <i>M.</i>

	Zahl der Versicherungen.	Versicherungs- summe.
Übertrag	5352	129 916 520 M.
35. Fabrikschlosserei, Schmieden, Klempnerei sowie Feilen- hauerei und Schleiferei usw.	32	134 740 =
36. Kalkmörtelbereitung	2	131 430 =
37. Wäschefabrikation	2	124 580 =
38. Emaille- und andere Blechwarenfabriken	6	123 920 =
39. Triebwerke, vorherrschend eiserne und hölzerne	40	96 610 =
40. Bündhölzerafabrikation	1	83 220 =
41. Getreidetransporteinrichtungen	2	78 290 =
42. Stroh- und Filzhutfabrikation	3	73 340 =
43. Bijouteriewarenfabrikation	1	64 800 =
44. Korsettfabrikation	3	64 650 =
45. Eisfabrikation	1	58 010 =
46. Holzimprägnieranstalten	3	44 190 =
47. Schmirgelscheibefabrikation	1	44 110 =
48. Kaffeerösterei	7	36 870 =
49. Alaunfabrikation	1	31 050 =
50. Verschiedene andere Betriebe beziehentlich mit kleineren Summen	19	122 560 =
Summe	5476	131 228 890 M.

Um des weiteren die Veränderungen des Versicherungsstandes in dem zehnjährigen Zeitraume 1895 bis 1904 einer Vergleichung unterziehen zu können, folgt die nachstehende Tabelle.

Die bezüglichlichen Summen haben in Gültigkeit gestanden.	Zahl der Versicherungs- (Grund- tüds- komplere.)	Zugang im Jahre.		Ver- sicherungs- Summen der Betriebs- gegenstände. M	Zuwachs im Jahre.		Bei- trags- ein- heiten.	Zuwachs im Jahre.	
		halben	ganzen		halben	ganzen		halben	ganzen
1894 v. 1. Juli bis 31. Dezbr.	4756			95 862 190			12 512 607		
1895 v. 1. Jan. bis 30. Juni	4763	7	62	98 692 840	2 830 650	5 151 810	12 729 768	217 161	528 632
1895 v. 1. Juli bis 31. Dezbr.	4818	55		101 014 000	2 321 160		13 041 239	311 471	
1896 v. 1. Jan. bis 30. Juni	4799	—19	3	102 367 760	1 353 760	2 587 960	13 144 620	103 381	111 612
1896 v. 1. Juli bis 31. Dezbr.	4821	22		103 601 960	1 234 200		13 152 851	8 231	
1897 v. 1. Jan. bis 30. Juni	4834	13	54	106 816 670	3 214 710	7 054 810	13 443 993	291 142	616 699
1897 v. 1. Juli bis 31. Dezbr.	4875	41		110 656 770	3 840 100		13 769 550	325 557	
1898 v. 1. Jan. bis 30. Juni	4895	20	102	111 384 270	727 500	3 818 610	13 806 066	36 516	338 795
1898 v. 1. Juli bis 31. Dezbr.	4977	82		114 475 380	3 091 110		14 108 345	302 279	
1899 v. 1. Jan. bis 30. Juni	5013	36	114	115 210 630	735 250	3 629 580	14 184 064	75 719	520 219
1899 v. 1. Juli bis 31. Dezbr.	5091	78		118 104 960	2 894 330		14 628 564	444 500	
1900 v. 1. Jan. bis 30. Juni	5128	37	99	118 650 680	545 720	3 213 720	14 766 812	138 248	458 338
1900 v. 1. Juli bis 31. Dezbr.	5190	62		121 318 680	2 668 000		15 086 902	320 090	
1901 v. 1. Jan. bis 30. Juni	5203	13	59	123 646 600	2 327 920	5 226 090	15 305 418	218 516	433 250
1901 v. 1. Juli bis 31. Dezbr.	5249	46		126 544 770	2 898 170		15 520 152	214 734	
1902 v. 1. Jan. bis 30. Juni	5297	48	109	129 164 370	2 619 600	5 374 120	15 627 004	106 852	416 022
1902 v. 1. Juli bis 31. Dezbr.	5358	61		131 918 890	2 754 520		15 936 174	309 170	
1903 v. 1. Jan. bis 30. Juni	5405	47	96	130 282 130	—1 636 760	— 175 910	15 689 372	—246 802	—199 830
1903 v. 1. Juli bis 31. Dezbr.	5454	49		131 742 980	1 460 850		15 736 344	46 972	
1904 v. 1. Jan. bis 30. Juni	5476	22	53	131 228 890	— 514 090	1 667 230	15 632 502	—103 842	86 272
1904 v. 1. Juli bis 31. Dezbr.	5507	31		133 410 210	2 181 320		15 822 616	190 114	

Im Anschluß an diese Aufstellung wird auf Tabelle VII des Anhangs — Seite 279 — hingewiesen.

5.

Was die Brand- und Schadensfälle anlangt, so sind die Berichtsjahre 1903/04 un-
günstig gewesen. Es sind 111 dergleichen Fälle mit einer Entschädigungssumme von

727 086 M

zu verzeichnen.

Dieselben haben betragen in den Berichtsjahren

1901/02: 489 279 M,

1899/1900: 675 259 „

1897/98: 412 360 „

1895/96: 489 035 „

und es übersteigt sonach jene Summe diese Entschädigungsbeträge zum Teil erheblich.

Der Hauptteil der Schädenvergütung in den Jahren 1903/04 entfällt auf die
Papierfabriken. Der Betrag beziffert sich auf 330 793 M = 45,5% der Gesamt-
vergütung.

Es waren beispielsweise zu zahlen infolge der Brände

1. am 5. Januar 1903 in Einsiedel 95 560 *M.*,
2. = 18. Februar 1904 in Nobschütz 48 820 =
3. = 13. Juni 1904 in Zwönitz 42 461 =
4. = 24. Juli 1904 in Rossen 117 310 = usw.

Ferner entfällt die Summe von 201 382 *M.* auf 37 Brände in Mühlen aller Art. Wird der für den Mühlenbrand am 8. September 1903 in Neyschkau entfallende Betrag von 59 690 *M.* ausgeschieden, so kommen auf jeden der übrigen 36 Brände im Durchschnitt rund 3940 *M.*

Für Brände in Spinnereien waren 66 400 *M.*, für solche in Holzwarenfabriken 43 735 *M.* zu bewilligen. Die höchsten Beträge mußten gewährt werden für die Brände

1. am 8. März 1903 in Kamenz — Schafwollspinnerei mit Tuchfabrik — : 25 070 *M.*,
2. = 24. Juni 1903 in Hezdorf — Baumwollspinnerei — : 33 060 *M.* und
3. = 10. Juni 1903 in Wilkau — Kunstfischerei — : 34 170 *M.*

Welche Betriebe sonst noch von Bränden betroffen worden sind, und wie hoch sich die Entschädigungsbeträge belaufen, geht aus folgendem hervor.

Es entfielen auf Betriebsgegenstände usw. der

		Bergütung.
1. Weberei	3 Fälle mit	17 155 <i>M.</i> ,
2. Fahrradfabrikation	1 Fall =	14 140 =
3. Filz- und Kragentuchfabrikation	1 = =	9 240 =
4. Metallwarenfabrikation	1 = =	8 000 =
5. Stickerie	2 Fälle =	7 490 =
6. Landwirtschaft	15 = =	7 118 =
7. Glasfabrikation	2 = =	5 250 =
8. Holzschleiferei	1 Fall =	4 790 =
9. Posamentenfabrikation	2 Fälle =	2 990 =
10. Gasthöfe	5 = =	2 612 =
11. Brauerei	3 = =	1 725 =
12. Bleicherei und Färberei	2 = =	1 145 =
13. Maschinenfabrik und Eisengießerei	3 = =	1 053 =
14. Gerberei und Lohstampfwerk	2 = =	750 =
15. Farbmalzbrennerei	1 Fall =	570 =
16. Hausbesitzung mit elektrischer Anlage	1 = =	510 =
17. Flachsdarrobefitzung	1 = =	100 =
18. Wattefabrikation	1 = =	65 =
19. Hüttenwerke	1 = =	51 =
20. Gärtnerei	2 Fälle =	22 =
Hierüber:		
21. Papier- und Pappfabrikation	8 = =	330 793 =
22. Mühlen aller Art	37 = =	201 382 =
23. Spinnerei	6 = =	66 400 =
24. Holzbearbeitung	10 = =	43 735 =
Summe		111 Fälle mit 727 086 <i>M.</i>

6.

Die Versicherung gegen Explosionsgefahr erstreckte sich am Schlusse der Berichtsjahre 1903/04 auf

1425 Grundstücke

mit einer Versicherungssumme von

98 587 940 M.

Von den unter 3 aufgeführten Explosionschadensfällen kommen hier in Frage:

1. am 28. März 1903 in Hartmannsdorf (Steinbruch — Blasebalg —),
2. = 26. Oktober 1903 |
3. = 15. Januar 1904 | in Chemnitz (Elektrizitätswerk — Dampfrohr —),
4. = 3. September 1904 in Zittau (Ziegelei mit Schneidemühle — Hauptdampfrohr —).

An Vergütungen für die eingetretenen Schäden haben 2962 M. gewährt werden müssen.

C.

Baubeihilfen — Brände in feuergefährlichen Bauwerken.

7.

Bei Beratung über das königliche Dekret Nr. 20, den Bericht über die Verwaltung der Landes-Brandversicherungsanstalt in den Jahren 1897/98 betreffend, in der dritten Deputation der ersten Kammer hatte der Berichterstatter auftragsgemäß an die königliche Staatsregierung das Ersuchen gerichtet:

„Baubeihilfen in reichlicher Weise zu gewähren, und wenn möglich auch dem nächsten Berichte einen ziffermäßigen Nachweis über die Zahl der in feuergefährlichen Komplexen und Ortsteilen und an feuergefährlichen Bauwerken vorgekommenen Brandschadensfälle, die dafür zu zahlenden Vergütungen, und über ihr Verhältnis zur Gesamtzahl der Brandfälle und Vergütungen beizufügen“.

(Landt.-Mittel. 1899/1900 1. Bd. S. 807.)

Die Ergebnisse der infolge dieses Ersuchens angestellten Erhebungen haben alsdann in den, den eingangsgedachten Gegenstand auf die Jahre 1899/1900 und 1901/02 betreffenden königlichen Dekreten Nr. 19 und 21 — Landt.-Akt. 1903/04 königl. Dekrete 3. Bd. S. 325 flg. — Aufnahme gefunden, sind auch in Entsprechung des von der gedachten Deputation weiterhin zu erkennen gegebenen Wunsches — zu vergl. deren 178. Bericht vom 3. Mai 1904, Landt.-Akt. 1903/04 Berichte der I. Kammer 1. Bd. S. 349, Schlusssatz von 2 unter II — auf die Jahre 1903 und 1904 festgestellt worden und im nachstehenden enthalten.

Danach sind in diesen beiden Jahren 620 Gesuche um Beihilfen zur Hartdeckung, zum Massivbau oder zur Abtragung feuergefährlicher Gebäude usw., gegen 341 in der Vorperiode, eingegangen.

Von diesen 620 Gesuchen konnten 359 = 58% berücksichtigt werden. Es entfallen von letzteren auf die Kreishauptmannschaft Bautzen allein 143 = 40%, auf Dresden 112 = 31% und auf die übrigen Kreishauptmannschaften 104 = 29%.

Die erstere Kreishauptmannschaft hat zwar, wie bereits nachgewiesen, die geringste Anzahl der Komplexe — 15,57% —, doch befindet sich in diesem Bezirke noch der größte Teil der weichgedeckten Gebäude im Lande, nämlich 31,88%.

Wenn hiernächst auf die Kreishauptmannschaft Dresden 31% der Bewilligungen kommen, so wird dies dadurch seine Erklärung finden, daß dieser Bezirk nicht allein die

größte Anzahl der Komplexe — 26,19% —, sondern auch, dem gesamten Versicherungswerte für weiche Dachung nach, den höchsten prozentualen Teil, nämlich 37,62%, gegen 27,50% im Bezirke Bautzen, aufweist.

Bedauerlicherweise mußte in 261 Fällen = 42% von der Gewährung einer Beihilfe abgesehen werden, da die baulichen Verbesserungen oder die Beseitigung älterer Bauwerke einerseits bereits ausgeführt waren und in solchen Fällen eine Beihilfe grundsätzlich nicht gewährt wird, andererseits die Ausführung dieser Veränderungen lediglich im Interesse der Eigentümer oder sonst dabei Beteiligten lag, für die Landes-Brandversicherungsanstalt dagegen ein Vorteil im Sinne der einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen nicht zu erwarten gewesen wäre.

Von den in den Jahren 1903/04 erwiesenermaßen oder mutmaßlich absichtlich verursachten 1146 Bränden entfallen nach der hier angefügten Zusammenstellung nur 121, die, soweit aus den Erörterungen über die Brandentstehungsursachen zu ersehen gewesen ist, in zum Teil alten, schadhaften, mehr oder weniger feuergefährlichen Gebäuden zum Ausbruche gekommen sind. Der Versicherungswert dieser Gebäude hat 289 810, die Vergütung 198 810 M = 68,60% betragen. Nicht weniger als 81 sind mit weicher Dachung versehen gewesen. Durch Ansteckung im eigenen Gehöfte sind 65 Gebäude und in benachbarten Gehöften 36 Gebäude in Brand geraten und beschädigt oder zerstört worden. Die Vergütung für diese 101 Gebäude betrug 129 009 M. Ferner wurden 100 Gebäude durch die Glut oder die Löschanstalten gering beschädigt. An Entschädigung sind nur 5922 M zu gewähren gewesen, sonach insgesamt 322 Gebäude mit einer Vergütung von 333 741 M.

Wenn nun in den beiden Berichtsjahren überhaupt zerstört oder beschädigt worden sind:

a) Gebäude, in denen der Brand entstanden	5071 mit	7 626 367 M	} Vergütung,
b) angesteckte Gebäude	1738 =	3 384 844 =	
c) Gebäude durch die Glut und die Löschanstalten	1988 =	169 984 =	

Summe 8797 mit 11 181 195 M Vergütung,

so kommen von dieser Vergütung auf die alten, schadhaften und beziehentlich feuergefährlichen Bauwerke nur 2,98%. In den Berichtsjahren 1899/1900 und 1901/02 haben für dergleichen Gebäude noch 5,53 beziehentlich 3,84% der Gesamtvergütung gewährt werden müssen.

Zusammenstellung

der

in den Jahren 1903 und 1904

in mehr oder weniger **feuergefährlichen** Gebäuden oder Gehöften ausgebrochenen Brände

mit Angabe

der Benutzungsart, des Verbrennbarkeitsverhältnisses, der Dachung, der Versicherungs-
und Vergütungssummen

der

Brandentstehungsgebäude,

ferner

der Vergütungssummen der **angesteckten** Gebäude der Entstehungs- sowie der
benachbarten Komplexe

und

der **glut-** und **löschbeschädigten** Gebäude.

Ordnungsnummer.	Amtshauptmann- schaftlicher Bezirk, in welchem der Brandort gelegen.	Städte.	Dörfer.	Brandtag.	Des Brandentstehungsgebäudes														Ver- siche- rungs- summe M	Ver- gütungs- summe M
					Benutzungsart.	Verbrennbarkeitsverhältnis nach Zehnteilen seines Versicherungswertes									Dachung					
						bis		über							hart.	weich.				
						1/10	2/10	3/10	4/10	5/10	6/10	7/10	8/10	9/10	17.	18.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	
1.	Flöha	1 .		1903. 8./2.	Scheune	1	.	1	1 800	1 800
2.	Zwickau	1 .		24./2.	Wohnhaus	1	.	1	5 240	1 510
3.	Marienberg	1 .		21./3.	Scheune	1	.	1	4 310	3 890
4.	Dresden-N.	1 .		26./3.	"	1	.	1	600	550
5.	Rochlitz	1 .		3./4.	Wohnhaus	.	.	.	1	1	.	1	40 700	970
6.	Blauen	1 .		1./7.	Wohnhaus mit Stall	1	.	.	.	1	.	1	10 970	10 260
7.	Auerbach	1 .		29./9.	Wohnhaus	1	1	1	4 000	3 400
8.	Großenhain	1 .		6./1.	Scheune	1	1	1	640	540
9.	Bautzen	1 .		11./1.	Wohnhaus mit Stall	1	.	.	.	1	1	1 080	260
10.	"	1 .		19./1.	Scheune	1	.	1	1	690	690
11.	Glauchau	1 .		6./2.	"	1	1	.	1	1 140	1 140
12.	Freiberg	1 .		9./2.	Wohnhaus	1	.	.	.	1	1	1 360	1 200
13.	Bautzen	1 .		23./2.	Wohnhaus mit Stall	1	.	.	1	1	1 260	1 230
14.	Zwickau	1 .		26./2.	Wohnhaus	1	.	.	1	1	1 570	1 490
15.	Bautzen	1 .		3./3.	Wohnhaus mit Stall	1	.	.	.	1	1	960	590
16.	Ramenz	1 .		5./3.	Scheune	1	.	.	1	1	1 300	1 300
17.	Auerbach	1 .		8./3.	Wohnhaus mit Stall	1	1	1	1 550	80
18.	Chemnitz	1 .		15./3.	Wohnhaus	1	.	.	1	.	1	1 740	1 740
19.	Freiberg	1 .		25./3.	Schneidemühlen- gebäude	1	.	.	.	1	1	2 000	1 980
20.	Marienberg	1 .		30./3.	Wohnhaus mit Stall	1	.	1	1	990	990
21.	Rochlitz	1 .		30./3.	Wagenschuppen- gebäude	1	.	.	1	.	1	1 350	1 220
Seitenbetrag		7	14	1	.	4	8	5	3	7	14	85 250	36 830		

Nur Materialienwert
des Teilschadens
vergütet.

Für 3 Gebäude ver-

Durch das Brandentstehungsgebäude wurden angesteckt		Gebäude benachbarter Komplexe.		Stut- und löschbeschädigte Gebäude.		Bemerkungen.
Gebäude des eigenen Komplexes.						
Zahl.	Ver- gütungs- summe M.	Zahl.	Ver- gütungs- summe M.	Zahl.	Ver- gütungs- summe M.	
21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
		1	1 140	7	177	Die Scheune, deren Wiederaufbau nicht beabsichtigt wird, hat sich in baufälligem Zustande befunden.
		1	5	1	2	Der geplante Umbau des alten Gebäudes war mangels der nötigen Geldmittel wieder aufgegeben worden.
3	3 293					Die Gebäude des Grundstücks hatten allmählich abgetragen werden sollen. Der Ausbruch eines Brandes in demselben war schon seit längerer Zeit befürchtet worden.
Zum Teil nur Materialienwert vergütet.						
1	1 220					Die Abtragung der Scheune war beabsichtigt worden.
				2	71	Das Gebäude war am Tage vor dem Brande zwecks Abbruches in anderen Besitz übergegangen.
1	100			2	31	Das sehr alte, hinsichtlich seiner Bauart der Jetztzeit nicht mehr entsprechende Gebäude stand ungünstig zu dem neuerrichteten Wohnhause.
		15	22 430	2	52	Der Brand hat sich in einem Ortsteile entwickelt, dessen Gebäude zum Teil alt, und der durch die ungleichmäßige Bauart nicht mehr in das Gesamtbild der Stadt paßte.
						Anfänglich war beabsichtigt worden, die baufällige Scheune abzutragen und dafür einen Neubau zu errichten. Das Vorhaben war deshalb aufgegeben worden, weil das Gebäude an der alten Stelle nicht wieder hätte errichtet werden dürfen.
3	1 080			2	31	Der Besitzer des Nachbargutes hatte das unbewohnt gewesene Anwesen zum Teil unlängst unter der Bedingung erworben, die drei nunmehr vom Brande zerstörten Gebäude im Laufe des Jahres abtragen zu lassen.
nur Materialienwert gütet.						
2	2 360			2	200	Es ist angeblich ein Umbau der Gebäude des Gehöfts beabsichtigt gewesen.
3	5 280					Die Gebäude haben sich in baufälligem Zustande befunden.
						Das seit etwa 2 Jahren unbewohnte Gebäude ist baufällig gewesen.
2	910					Die Gebäude des Gehöfts standen leer und haben sich in baufälligem Zustande befunden.
		1	1 980	1	63	Die unbewohnten Gebäude waren alt und schadhaft.
1	50			1	6	Das Gebäude hatte umgebaut werden sollen. Die Baumaterialien waren bereits angeschafft.
				1	44	Das Gebäude ist alt und schadhaft gewesen.
						Wegen des baufälligen Zustandes sollte das unbewohnte Gebäude in nächster Zeit abgetragen werden.
						Das Gebäude war völlig geräumt und hatte seines schadhaften Zustandes wegen am Tage nach dem Brande abgetragen werden sollen.
						Das Gebäude hatte wegen Errichtung eines Neubaus in nächster Zeit abgetragen werden sollen.
				1	2	Das Haus hatte aus gesundheitlichen Rücksichten geräumt werden müssen und stand seit 4 Wochen leer.
1	9 000					Die Gebäude des Komplexes waren schadhaft, weshalb die Benutzung derselben zu Wohnzwecken verboten und der Umbau derselben angeordnet worden war.
17	23 293	18	25 555	21	677	

Ordnungsnummer.	Amtshauptmann- schaftlicher Bezirk, in welchem der Brandort gelegen.	Städte.	Dörfer.	Brandtag	Des Brandentstehungsgebäudes															Ver- siche- rungs- summe „	Ver- gütungs- summe „
					Benutzungsart.	Verbrennbarkeitsverhältnis nach Zehnteilen seines Versicherungswertes										Dachung					
						bis		über								hart.	weich.				
						1/10	1/10	2/10	3/10	4/10	5/10	6/10	7/10	8/10	9/10						
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.		
	Übertrag	7	14	1	.	4	8	5	3	7	14	85 250	36 830		
22.	Baußen	1	17./4.	Wohnhaus mit Stall und Scheune	1	.	.	1	1 200	550		
23.	Dippoldiswalde	1	21./4.	desgleichen	1	1	2 120	2 120		
24.	Ramenz	1	26./4.	Wohnhaus	1	.	1	450	450		
25.	Annaberg	1	26./4.	Wohnhaus mit Stall und Scheune	1	.	.	.	1	3 120	3 020		
26.	Ramenz	1	27./4.	Wohnhaus	1	.	.	.	1	360	320		
27.	Dschätz	1	4./5.	Scheune	1	1	.	1 920	1 920		
28.	Ramenz	1	15./5.	Geräteschuppen- gebäude mit Futter- boden	1	1	360	330		
29.	Meißen	1	24./5.	Wohnhaus mit Stall	1	.	.	.	1	3 950	3 910		
30.	Grimma	1	29./5.	Wohnhaus	1	.	.	.	1	.	4 780	4 650		
31.	Dippoldiswalde	1	11./6.	Wohnhaus mit Stall	1	.	.	1	2 220	2 010		
32.	Baußen	1	14./6.	" " "	1	1	1 510	1 240		
33.	Birna	1	16./6.	Scheune	1	.	.	1	3 840	3 510		
34.	Marienberg	1	26./6.	Wohnhaus mit Stall	1	.	1	1 620	1 560		
35.	Auerbach	1	29./6.	" " "	1	1	.	1 700	680		
36.	Chemnitz	1	30./6.	Wohnhaus	1	.	1	.	3 540	3 400		
37.	Freiberg	1	2./7.	Scheune	1	.	1	480	480		
38.	"	1	4./7.	Wohnhaus mit Stall	1	.	.	.	1	3 750	3 640		
39.	Annaberg	1	6./7.	Wohnhaus	1	.	.	1	2 620	2 590		
40.	Flöha	1	19./7.	Scheune	1	.	.	1	950	950		
41.	Auerbach	1	20./7.	Holzschuppengebäude	1	.	.	1	70	10		
																		Nur Materialien			
42.	Dippoldiswalde	1	27./7.	Scheune	1	.	1	1 800	1 800		
43.	Dschätz	1	28./7.	Scheune mit Stall	1	.	.	.	1	2 150	1 950		
	Seitenbetrag	7	36	1	1	8	14	10	9	10	33	129 760	77 920		

Durch das Brandentstehungsgebäude wurden angesteckt				Blut- und löschbeschädigte Gebäude.		Bemerkungen.
Gebäude des eigenen Komplexes.		Gebäude benachbarter Komplex.				
Zahl.	Bergütungssumme M.	Zahl.	Bergütungssumme M.	Zahl.	Bergütungssumme M.	
21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
17	23 293	18	25 555	22	679	
.	.	.	.	1	15	Das alte, schadhafte, seit mehreren Tagen unbewohnt gewesene Gebäude hatte demnächst durch einen Neubau ersetzt werden sollen.
1	480	Das Gebäude war wegen seiner erheblichen Schadhaftheit seit längerer Zeit unbewohnt. Es hatte umgebaut werden sollen.
.	Das Bewohnen des baufälligen Gebäudes war behördlicherseits untersagt worden. Es stand deshalb seit längerer Zeit leer.
.	.	.	.	1	18	Das unbewohnt gewesene Gebäude hatte in den nächsten Tagen zum Teil abgebrochen beziehentlich umgebaut werden sollen.
.	Das Gebäude war seit längerer Zeit unbewohnt und stand völlig leer.
.	.	2	3 840	6	69	In unmittelbarer Nähe der Scheune stand ein baufälliges Wohnhaus, das mit abgebrannt ist. Bei den früheren, in dessen Nähe ausgebrochenen Bränden ist dasselbe erhalten worden.
2	1 590	Die Gebäude des Gehöfts standen vollständig leer.
.	Der Umbau des Hauses war geplant.
1	100	.	.	1	54	Das Gebäude ist etwas baufällig gewesen.
.	Das Gebäude war seines schadhaften Zustandes wegen unbewohnt. Der Ausbruch eines Brandes ist seitens der Ortsbewohner schon vermutet worden.
1	670	Das sehr schadhafte, unbewohnte Gebäude hatte einem Umbau unterzogen werden sollen.
3	4 150	.	.	1	190	Wegen der in Ausführung begriffenen Hartdeckung der Scheune war bereits ein Teil der Strohdachung entfernt worden.
.	.	.	.	2	15	Das vor einigen Wochen in anderen Besitz übergegangene Gebäude hatte Tags nach dem Brande wieder bezogen werden sollen. Der letztere kam den Ortsbewohnern nicht unvermutet.
.	Das unbewohnte Gebäude hatte wegen Errichtung eines Neubaues abgetragen werden sollen.
.	.	.	.	1	29	Das alte, unbewohnte Gebäude hatte in den nächsten Tagen abgetragen werden sollen.
2	2 810	Die Scheune hat sich in einem sehr baufälligen Zustande befunden.
1	1 040	.	.	1	18	Das unbewohnte Gebäude hatte seiner Schadhaftheit wegen demnächst abgetragen werden sollen.
.	Das Gebäude hat sich in baufälligem Zustande befunden.
1	3 140	2	3 660	1	9	Die Scheune ist sehr alt gewesen. Die mit abgebrannten Gebäude hatten ebenfalls weiche Dachung.
1	260	.	.	1	60	Die Gebäude des seit mehreren Wochen unbewohnten Gehöfts hatten wegen deren Baufälligkeit abgetragen werden sollen.
wert vergütet.						
1	3 620	1	5 420	1	190	Die Scheune war alt und baufällig.
.	.	.	.	1	110	Das Gebäude war schadhafte.
31	41 153	23	38 475	40	1 456	

Ordnungsnummer.	Amtshauptmann- schaftlicher Bezirk, in welchem der Brandort gelegen.	Städte.	Dörfer.	Brandtag.	Des Brandentstehungsgebäudes															Ver- siche- rungs- summe M	Ver- gütungs- summe M
					Benutzungsart.	Verbrennbarkeitsverhältnis nach Zehnteilen seines Versicherungswertes										Dachung					
						bis					über					hart.	weich.				
						1/10	2/10	3/10	4/10	5/10	6/10	7/10	8/10	9/10	17.	18.					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.		
	Übertrag	7	36							1	1	8	14	10	9	10	33	129 760	77 920		
44.	Auerbach		1	1903. 30./7.	Wohnhaus mit Stall										1		1	2 100	1 900		
45.	Bautzen		1	31./7.	Wohnhaus mit Scheune										1		1	850	840		
46.	Djshatz		2	2./8.	Wohnhaus								1				1	730	600		
47.	Löbau		1	11./8.	Wohnhaus mit Stall							1					1	6 600	5 200		
48.	Marienberg		1	28./8.	Wohnhaus							1					1	2 280	1 980		
49.	"		1	31./8.	"				1								1	1 950	1 950		
50.	Chemnitz		1	14./9.	Wohnhaus mit Stall									1		1		2 520	2 510		
51.	Löbau		1	22./9.	Wohnhaus							1					1	880	760		
52.	Ölsnitz		1	23./9.	Scheune										1		1	800	800		
53.	Djshatz		1	28./9.	Wohnhaus									1		1		1 440	480		
54.	Auerbach		1	29./9.	"									1		1		Nur Materialienwert vergütet. 5 050	2 710		
55.	Chemnitz		1	1./10.	Fördergebäude				1								1	5 870	530		
56.	Döbeln		1	10./10.	Scheune									1		1		Nur Materialienwe 1 340	1 340		
57.	"		1	12./10.	Scheune mit Ställen									1			1	540	210		
58.	Meißen		1	12./10.	Wohnhaus mit Stall							1				1		6 760	6 100		
59.	Zittau		1	16./10.	Scheune										1		1	1 750	1 750		
60.	Meißen		1	18./10.	Stallgebäude mit Schuppen							1					1	250	250		
61.	Ramenz		1	3./11.	Scheune mit Ställen							1				1		1 900	1 810		
62.	Bautzen		1	20./11.	Scheune				1								1	1 660	930		
63.	"		1	11./12.	Wohnhaus										1		1	260	260		
64.	Bautzen		1	1904. 3./2.	Scheune							1					1	2 540	2 440		
65.	Dippoldiswalde		1	19./2.	Wohn- und Fabrik- gebäude							1				1		9 520	1 510		
	Seitenbetrag	9	56						4	1	16	16	15	13	17	48		187 350	114 780		

Durch das Brandentstehungsgebäude wurden angesteckt				Glut- und löschbeschädigte Gebäude.		Bemerkungen.
Gebäude des eigenen Komplexes.		Gebäude benachbarter Komplexe.				
Zahl.	Bergütungs-summe „	Zahl.	Bergütungs-summe „	Zahl.	Bergütungs-summe „	
21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
31	41 153	23	38 475	40	1 456	
.	Es soll ein Verbesserungsbaue des zum Teil schadhaften Gebäudes geplant gewesen sein.
.	.	.	.	1	4	Das erst seit kurzem-in anderen Besitz übergegangene unbenuzte Gebäude hatte umgebaut werden sollen.
.	Das alte, schadhafte und unbewohnte Gebäude hatte durch einen Neubau ersetzt werden sollen.
.	Es hatte das ältere Gebäude umgebaut werden sollen.
.	Wegen Errichtung eines Neubaues hatte mit dem Abbruche des seit 1. Juli geräumten Gebäudes am Tage des Brandes begonnen werden sollen. Letzterer kam den Ortsbewohnern nicht unerwartet.
.	Das alte, schadhafte Gebäude war unbewohnt und unbenuzt.
.	Das wegen großer Baufähigkeit unbewohnbare Gebäude hatte demnächst umgebaut werden sollen.
.	.	.	.	2	129	Die alte Scheune war bei den Um- und Verbesserungsbauten der übrigen Gebäude des Gehöfts unberücksichtigt gelassen worden.
.	Das alte, unbewohnte Gebäude sollte demnächst abgetragen werden.
.	.	.	.	1	25	Das unbewohnte Gebäude hatte demnächst abgetragen werden sollen.
1	230	Das Kohlenwerk war seit Jahren außer Betrieb. Die Gebäude waren zum Abbruch bestimmt.
4	4 730	Die Gebäude des Gehöfts sollen alt und für den Schanfbetrieb nicht mehr geeignet gewesen sein.
1	710	Die alten, baufälligen und unbenuzten Gebäude des Gehöfts hatten demnächst abgetragen werden sollen.
.	.	.	.	1	9	Das unbewohnte Gebäude war dem Einsturz nahe.
.	.	1	140	4	177	Die Scheune hat sich in baufälligem Zustande befunden und soll schon seit Jahren den Ortseinwohnern ein Ärgernis gewesen sein.
1	2 770	.	.	1	41	Die Gebäude des Gehöfts sind alt und abgenutzt gewesen.
1	110	Die Gebäude haben sich teilweise in baufälligem Zustande befunden.
.	Es soll beabsichtigt gewesen sein, das alte, schadhafte Gebäude mit harter Dachung zu versehen.
.	.	1	210	1	20	Das Gebäude war wegen seines schadhaften Zustandes unbewohnt und unbenuzt. Der Umbau war behördlicherseits angeordnet worden.
.	.	1	900	1	6	Die Scheune war von alter Bauart. Der Brand kam den Ortsbewohnern nicht unerwartet.
.	Das alte Gebäude war der beabsichtigten Anlegung einer Straße und der damit im Zusammenhange stehenden Erschließung neuen Baulandes hinderlich.
39	49 703	26	39 725	52	1 867	

Ordnungsnummer.	Amtshauptmann- schaftlicher Bezirk, in welchem der Brandort gelegen.	Städte.	Dörfer.	Brandtag.	Des Brandentstehungsgebäudes														Ver- siche- rungs- summe M	Ver- gütungs- summe M
					Benutzungsart.	Verbrennbarkeitsverhältnis nach Zehnteilen seines Versicherungswertes									Dachung					
						bis		über							hart.	weich.				
						1/10	1/10	2/10	3/10	4/10	5/10	6/10	7/10	8/10			9/10			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	
	Übertrag	9	56	4	1	16	16	15	13	17	48	187 350	114 780	
66.	Marienberg	1	.	5./4.	Wohnhaus mit Stall und Scheune	1	1	3 770	3 310	
67.	"	1	.	21./4.	Wohnhaus	1	.	.	.	1	1 630	660	
68.	Glauchau	1	.	26./5.	"	1	.	1	.	2 700	2 700	
69.	Annaberg	1	.	18./6.	Ziegelbrennofen- gebäude	.	1	1	1 500	450	
70.	Glauchau	1	.	1./8.	Wohnhaus	1	.	1	.	2 000	810	
71.	Grimma	1	.	12./9.	Nebentwohnhaus	1	.	.	.	1	.	4 090	3 790	
72.	Chemnitz	1	.	2./10.	Wohnhaus	1	.	.	1	.	3 640	3 640	
73.	Schwarzenberg	1	.	25./10.	"	1	.	.	1	.	1 810	1 660	
74.	Grimma	1	.	7./1.	Wohnhaus mit Stall	1	.	.	1	.	1 650	1 340	
75.	Großhain	1	.	12./1.	Scheune	1	1	.	1 650	1 650	
76.	Bautzen	1	.	15./2.	Wohnhaus	1	.	1	.	1 220	1 200	
77.	Flöha	1	.	17./2.	Futterschuppen- gebäude mit Stall	1	1	.	3 240	3 140	
78.	Grimma	1	.	17./2.	Scheune mit Stall	1	.	.	1	.	1 930	1 620	
79.	Auerbach	1	.	28./2.	Wohnhaus	1	.	.	.	1	.	760	760	
80.	Bautzen	1	.	14./3.	Wohnhaus mit Stall	1	.	.	1	.	840	440	
81.	Annaberg	1	.	11./4.	" und Futterboden	1	.	.	1	.	1 600	1 540	
82.	Meißen	1	.	12./4.	Scheune	1	.	1	.	250	250	
83.	Zittau	1	.	14./4.	Scheune mit Wagen- schuppen	1	.	1	.	960	960	
84.	Blauen	1	.	17./4.	Scheune	1	.	1	.	840	840	
85.	Schwarzenberg	1	.	1./5.	Wohnhaus	1	.	1	.	1 450	1 450	
86.	Freiberg	1	.	2./5.	Wohnhaus mit angebautem Keller- haus	1	.	.	1	.	5 450	270	
	Seitenbetrag	17	69	.	.	.	1	.	.	4	2	19	24	18	18	27	59	230 330	147 260	

Durch das Brandentstehungsgebäude wurden angesteckt				Glut- und löschbeschädigte Gebäude.		Bemerkungen.
Gebäude des eigenen Komplexes.		Gebäude benachbarter Komplexe.				
Zahl.	Bergütungssumme M.	Zahl.	Bergütungssumme M.	Zahl.	Bergütungssumme M.	
21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
39	49 703	26	39 725	52	1 867	
.	.	.	.	5	820	Am Tage des Brandes hatte mit dem Umbau des Scheunenraumes des unbewohnten Gebäudes begonnen werden sollen.
.	.	.	.	3	606	Das unbewohnte Gebäude hatte demnächst abgetragen werden sollen.
.	.	.	.	1	20	Der Brand des alten, unbewohnten, inmitten eines feuergefährlichen Stadtteiles gelegenen Gebäudes soll nicht ungern gesehen werden sein. Das seit Jahren unbenutzte Gebäude war sehr schadhast.
2 vergütet.	60	1	210	1	50	Das seit mehreren Wochen unbewohnte Gebäude war zum Abbruch bestimmt.
.	.	.	.	1	45	Das Gebäude war unbewohnt. Das Hauptwohnhaus war wegen Bau-fälligkeit einige Zeit vor dem Brande abgetragen worden.
.	.	.	.	2	180	Das Gebäude hatte wegen Erweiterung der Straße demnächst ab-getragen werden sollen.
.	.	2	3 750	4	795	Das Gebäude stand völlig leer. Die Beseitigung desselben war wegen Ausführung eines größeren Bauprojekts geplant.
1 vergütet.	2 380	Das Grundstück war unbewohnt. Die alten, schadhastigen Gebäude hatten zum Frühjahr abgetragen werden sollen.
.	Das Gebäude befand sich in baufälligem Zustande.
.	Das Gebäude war unbewohnt und ist ziemlich schadhast gewesen.
.	.	.	.	1	71	Das Gebäude hat sich in baufälligem Zustande befunden.
vergütet.	Es war beabsichtigt, die Scheune in nächster Zeit umzubauen.
.	Das alte, schadhaste Gebäude war unbewohnt und stand vollständig leer.
vergütet.	Das unbewohnte, völlig leer stehende Gebäude hatte am Brandtage abgetragen werden sollen.
1	50	Das alte, baufällige Gebäude hatte demnächst abgetragen werden sollen, da bereits ein Neubau aufgeführt wurde.
auf Grund von § 87 des Gesetzes herabgesetzt.						
1	1 360	Die Scheune war infolge Sturmes zum Teil eingestürzt und nicht wieder aufgebaut worden.
auf Grund von § 87 des Gesetzes herabgesetzt.						
.	.	.	.	1	18	Die Scheune befand sich in einem derartig schadhastigen Zustande, daß sie einzustürzen drohte.
1	300	1	720	3	32	Die Scheune hatte teilweise abgebrochen und baulich verbessert werden sollen.
1	30	Das Gebäude hatte seines baufälligen Zustandes wegen abgetragen werden sollen.
Kellerhaus.	Das alte, baufällige Wohnhaus war bereits bis auf das Kellerhaus abgetragen und ein Neubau in Angriff genommen worden.
46	53 883	30	44 405	74	4 504	

Ordnungsnummer.	Amtshauptmann- schaftlicher Bezirk, in welchem der Brandort gelegen.	Städte.	Dörfer.	Brandtag	Des Brandentstehungsgebäudes															Ver- siche- rungs- summe M	Ver- gütungs- summe M
					Benutzungsart.	Verbrennbarkeitsverhältnis nach Zehnteilen seines Versicherungswertes										Dachung					
						bis					über					hart.	weich.				
						1/10	2/10	3/10	4/10	5/10	6/10	7/10	8/10	9/10							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.		
	Übertrag	17	69				1			4	2	19	24	18	18	27	59	230 330	147 260		
87.	Ramenz	1	4./5.	1904.	Wohnhaus mit Stall und Futterboden								1				1	1 260	690		
88.	Löbau	1	5./5.		Wohnhaus mit Stall und Scheune					1							1	880	820		
89.	Großenhain	1	16./5.		Stallgebäude mit Strohboden			1								1		250	250		
90.	Dippoldiswalde	1	16./5.		Wasserhaus mit Holzschuppen										1		1	330	330		
91.	Bauzen	1	23./5.		Wohnhaus mit Stall und Futterboden									1			1	720	720		
92.	Marienberg	1	26./5.		Wohnhaus					1							1	3 550	2 720		
93.	Chemnitz	1	31./5.		Wohnhaus mit Stall und Scheune								1			1		2 380	2 380		
94.	Grimma	1	3./6.		Schmiedegebäude mit angebautem Schuppen							1				1		710	710		
95.	Meißen	1	11./6.		Scheune									1			1	2 260	2 040		
96.	Schwarzenberg	1	21./6.		Wohnhaus									1			1	1 670	1 670		
97.	Freiberg	1	25./6.		Scheune										1		1	500	500		
98.	Bauzen	1	27./6.		Wohnhaus mit Stall										1		1	720	350		
99.	Glauchau	1	6./7.		Wohnhaus								1			1		2 260	2 260		
100.	Bauzen	1	6./7.		Wohnhaus mit Stall und Futterboden							1					1	2 390	2 160		
101.	Meißen	1	8./7.		Wohnhaus mit Stall und Scheune							1					1	1 440	1 350		
102.	Döbeln	1	18./7.		Wohnhaus								1			1		3 060	2 960		
103.	Meißen	1	24./7.		Wohnhaus mit Stall und Futterraum								1				1	2 100	2 100		
104.	Schwarzenberg	1	8./8.		Wohnhaus							1					1	2 710	2 620		
105.	Freiberg	1	22./8.		Wohnhaus mit Stall und Scheune								1				1	1 600	1 600		
106.	"	1	27./8.		Wohnhaus mit Stall								1				1	3 840	410		
107.	Schwarzenberg	1	13./9.		" " "									1		1		1 210	1 210		
	Seitenbetrag	17	90				1		1	4	4	23	31	22	21	34	73	266 170	177 110		

Durch das Brandentstehungsgebäude wurden angesteckt				Glut- und löschbeschädigte Gebäude.		Bemerkungen.
Gebäude des eigenen Komplexes.		Gebäude benachbarter Komplexe.		Zahl.	Ver- gütungs- summe .#	
Zahl.	Ver- gütungs- summe .#	Zahl.	Ver- gütungs- summe .#			
21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
46	53 883	30	44 405	74	4 504	
.	Es war bereits Tags vor dem Brande begonnen worden, das alte, schadhafte Gebäude abzutragen.
vergütet.	Der Eigentümer des alten, leer stehenden Gebäudes hatte die Ab- tragung desselben mehrfach erwogen.
1	340	Das Stall-, sowie das anstoßende Wagenschuppengebäude hatten wegen großer Baufälligkeit abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt werden sollen.
auf Grund von § 87 des Gesetzes herabgesetzt.	
2	4 800	Das Gehöft war seit mehreren Jahren unbewohnt, die Gebäude jeden- falls nicht in gutem Stande.
.	.	.	.	2	80	Das Gebäude war seit Jahren unbewohnt. Nach Vollendung des bevorstehenden Neubaus hatte dasselbe abgetragen werden sollen.
2	2 190	Ein Umbau des bauwürdigen Gebäudes war geplant.
.	.	.	.	1	9	Das unbewohnte, alte, etwas schadhafte Gebäude hatte abgetragen werden sollen. Ein Neubau war in Aussicht genommen.
.	Bei dem Brande des Wohnhauses am 21. November 1903 war das alte, schadhafte Schmiedegebäude verschont geblieben. Dasselbe paßte nicht mehr zu dem Neubau.
.	.	.	.	1	16	Es war ein Neubau für die alte Scheune geplant. Die Ausführung des bereits genehmigten Baues war aber noch etwas verschoben worden.
1	1 770	.	.	3	423	In den nächsten Tagen hatte der Umbau des bereits völlig geräumten, wahrscheinlich schadhaften Gebäudes vorgenommen werden sollen.
.	Die Abtragung der völlig geräumten, bauwürdigen Scheune hatte in den nächsten Tagen erfolgen sollen.
.	.	.	.	1	3	Das alte, bauwürdige Gebäude hatte in nächster Zeit abgetragen werden sollen.
2	9 240	.	.	1	1	Es war der Eigentümerin behördlicherseits die Vornahme verschiedener baulicher Verbesserungen aufgegeben worden.
1	250	.	.	2	21	Das Gebäude hatte umgebaut und hart gedeckt werden sollen.
1	540	3	820	1	68	Das bauwürdige, erfolglos zum Verkauf ausgetobene Gebäude ist von der Eigentümerin vorsätzlich in Brand gesteckt worden.
1	100	Der Versuch, das unbewohnte, in baulich schlechtem Zustande befind- liche Gebäude zu verkaufen, war bisher nicht gelungen.
1	730	.	.	1	1	Das Gebäude hat sich in bauwürdigen Zustande befunden. Der Brand ist anscheinend in beiden Gebäuden zugleich entstanden.
.	.	.	.	1	34	Das Gebäude war alt und bauwürdig.
.	.	.	.	1	7	Das Gehöft war unbewohnt, das Gebäude alt und bauwürdig.
vergütet.	Mit dem Abbruch des alten, unbewohnten Gebäudes war bereits be- gonnen worden.
.	.	1	600	.	.	Das alte, schadhafte Gebäude war unbewohnt.
58	73 743	34	45 825	89	6 715	

Ordnungsnummer.	Amtshauptmanns- schaftlicher Bezirk, in welchem der Brandort gelegen.	Städte.	Dörfer.	Brandtag.	Des Brandentstehungsgebäudes														Ver- siche- rungs- summe M	Ver- gütungs- summe M
					Benutzungsart.	Verbrennbarkeitsverhältnis nach Zehnteilen seines Versicherungswertes										Dachung				
						bis					über					hart.	weich.			
						1/10	2/10	3/10	4/10	5/10	6/10	7/10	8/10	9/10						
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	
	Übertrag	17	90	.	.	.	1	.	1	4	4	23	31	22	21	34	73	266 170	177 110	
108.	Birna	1	18./9.	1904.	Wohnhaus mit Stall	1	.	.	.	1	2 180	1 910	
109.	Zwickau	1	18./9.		Futterschuppen- gebäude mit Stall	1	.	.	.	1	.	2 000	1 920	
110.	Freiberg	1	24./9.		Wohnhaus	1	.	.	1	2 210	2 210	
111.	Großenhain	1	30./9.		Scheune	1	.	.	.	1	1 800	1 600	
112.	Meißen	1	1./10.		Wohnhaus mit Tenne und Stall	1	.	.	.	1	.	1 160	1 160	
113.	Löbau	1	15./10.		Wohnhaus mit Stall und Scheune	1	.	.	.	1	.	2 090	2 030	
114.	Auerbach	1	15./10.		Wohnhaus	1	.	.	.	1	.	1 480	1 270	
115.	"	1	17./10.		"	1	.	.	.	1	.	1 740	1 500	
116.	"	1	23./10.		Scheune	1	1	.	.	700	330	
																		Nur Materialienwert		
117.	"	1	6./11.		Wohnhaus mit Stall und Futterboden	1	.	.	.	1	.	630	490	
118.	Dresden-A.	1	8./11.		Scheune	1	.	.	1	.	1 760	1 630	
119.	Freiberg	1	15./11.		Holzschuppen- und Waschküchengebäude	1	1	.	.	860	860	
																		Versicherungssumme		
120.	Großenhain	1	28./11.		Wohnhaus mit Stall und Futterräumen	1	.	.	1	.	.	1 740	1 740	
121.	Döbeln	1	28./12.		Wohnhaus mit Stall und Vergrößerung	1	.	.	1	.	.	3 290	3 050	
	Summe	17	104	1	.	1	4	5	29	35	24	22	40	81	289 810	198 810	

Durch das Brandentstehungsgebäude wurden angesteckt				Glut- und löschbeschädigte Gebäude.		Bemerkungen.
Gebäude des eigenen Komplexes.		Gebäude benachbarter Komplexe.				
Zahl.	Ver- gütungs- summe M.	Zahl.	Ver- gütungs- summe M.	Zahl.	Ver- gütungs- summe M.	
21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
58	73 743	34	45 825	89	6 715	
.	Das völlig leer stehende Gebäude war alt und baufällig.
.	.	.	.	1	22	Das Gebäude war alt und schadhaft.
.	.	.	.	2	298	In dem seit 6 Jahren unbewohnten Gebäude war ein Teil der Fensterscheiben eingeschlagen; es wird auch sonst baufällig gewesen sein.
3	3 671	1	2 200	2	63	Es soll beabsichtigt gewesen sein, die alte Scheune abzutragen.
.	Dem Eigentümer war behördlicherseits aufgegeben worden, das baufällige Gebäude auszubessern oder abtragen zu lassen.
.	Das völlig leer stehende Gebäude hatte demnächst baulich verbessert und dann bezogen werden sollen.
.	In dem seit 2 Jahren unbewohnten Gebäude waren sämtliche Fensterscheiben eingeschlagen; wahrscheinlich ist es auch schadhaft gewesen.
.	Mit der Ausbesserung des unbewohnten, baufälligen Gebäudes war bereits begonnen worden.
vergütet.	.	1	250	4	239	Es war behördlicherseits die bauliche Instandsetzung des Gebäudes angeordnet worden. Der Eigentümer war daraufhin willens, dasselbe abzutragen und an anderer Stelle zu errichten.
.	Das alte, schadhafte Gebäude war seit einem Jahre unbewohnt.
2	2 860	.	.	2	133	Dem beabsichtigten Verkauf des Gutes sollen die alten, strohbedeckten Gebäude hinderlich gewesen sein.
						Der Schuppen befand sich in einem derart baufälligen Zustande, daß der Abbruch desselben zur Verhütung des Einsturzes demnächst hätte erfolgen müssen.
						Das alte, schadhafte Gebäude war unbewohnt und stand leer.
2	360	Das alte, baufällige Gebäude hatte ursprünglich als Mahlmühle gedient.
65	80 734	36	48 275	100	5 922	

ist auf Grund von § 87 des Gesetzes herabgesetzt worden.

Tabelle I.

Vergleichende Zusammenstellung

der

bei der Königlich Sächsischen Landes-Brandversicherungsanstalt

in den Jahren 1902 und 1904

bei der Gebäudeabteilung in Gültigkeit gestandenen

Versicherungssummen

und der gezahlten Brandversicherungsbeiträge,

unter Angabe

der Zahl der Gebäudekomplexe und Gebäude,

der Zahl der Gebäude mit harter, gemischter und weicher Dachung,

der Gebäude mit vorschriftsmäßigen, mit mangelhaften Feuerungsanlagen und ohne
dergleichen,

sowie der Gebäude mit vorschriftsmäßigen Blitzableitungen,

ingleichen

der Zahl der sowohl durch Blitzschlag als durch andere Ursachen entstandenen Brände;

geordnet

nach amtshauptmannschaftlichen bez. kreishauptmannschaftlichen Bezirken.

Anmerkung.

Zu Spalte 17. Die Brandversicherungsbeiträge sind bei der Gebäudeabteilung anstatt nach der gesetzlichen Höhe von 3 Pfennigen für die Einheit infolge teilweisen Erlasses in den Jahren 1902 und 1904 nur mit je $1\frac{1}{2}$ beziehentlich 2 Pfennigen für die Einheit zur Erhebung gelangt.

Bezirk der Amtshauptmannschaft.	Anzahl der versicherten		Anzahl der mit vorschrifts- mäßigen Blitzableit- ungen versehene Gebäude.	Gebäude mit			Gebäude						
	Grund- stücks- form- pflege.	Ge- bäude.		harder	ge- mischter	weicher	ohne		mit vorschrifts- mäßigen		mit mangelhaften		
							Feuerungsanlagen unter						
				Bedachung.			harder	weicher	harder	weicher	harder	weicher	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	
Kreisauptmannschaft													
Zittau	1902	Städte Dörfer	2 500 6 470	592	6 321 17 300	112 1 704	37 3 006	2 474 6 977	71 1 053	3 314 5 724	47 286	533 4 599	31 3 371
	1904	Städte Dörfer	2 612 12 583	630 2 441	6 469 18 135	100 1 584	34 2 584	2 474 7 208	63 939	3 483 5 985	46 260	512 4 942	25 2 969
Löbau	1902	Städte Dörfer	1 397 14 016	266 3 483	2 763 18 195	30 1 481	80 3 895	963 6 700	51 1 168	1 382 6 531	19 264	418 4 964	40 3 944
	1904	Städte Dörfer	1 414 14 175	286 3 592	2 822 19 205	29 1 405	73 3 333	977 6 974	47 1 047	1 440 6 963	18 253	405 5 268	37 3 438
Baußen	1902	Städte Dörfer	2 588 13 853	371 1 250	5 465 22 310	69 2 196	169 7 127	1 686 11 099	98 4 226	3 169 9 030	46 1 288	610 2 181	94 3 809
	1904	Städte Dörfer	2 666 13 943	370 1 204	5 643 23 422	71 2 060	140 6 215	1 733 11 519	83 3 769	3 319 9 714	45 1 215	591 2 189	83 3 291
Ramenz	1902	Städte Dörfer	2 064 8 061	209 858	3 960 13 551	105 2 067	198 5 090	1 488 6 960	166 3 824	1 818 4 663	41 457	654 1 928	96 2 876
	1904	Städte Dörfer	2 126 8 099	218 857	4 198 14 200	94 1 931	147 4 612	1 587 7 230	127 3 533	1 943 4 942	40 421	668 2 028	74 2 589
Summe der Kreis- hauptmannschaft Baußen	1902	Städte Dörfer	8 549 48 395	1 438 7 998	18 509 71 356	316 7 448	484 19 118	6 611 31 736	386 10 271	9 683 25 948	153 2 295	2 215 13 672	261 14 000
		Sa.	56 944 117 231	9 436	89 865	7 764	19 602	38 347	10 657	35 631	2 448	15 887	14 261
	1904	Städte Dörfer	8 818 48 800	1 504 8 094	19 132 74 962	294 6 980	394 16 744	6 771 32 931	320 9 288	10 185 27 604	149 2 149	2 176 14 427	219 12 287
		Sa.	57 618 118 506	9 598	94 094	7 274	17 138	39 702	9 608	37 789	2 298	16 603	12 506
Kreisauptmannschaft													
Stadt Chemnitz	1902	Städte	6 455	2 101	17 516	53	38	4 952	35	12 106	48	458	8
	1904	Städte	7 124	2 344	19 069	59	42	5 389	38	13 213	54	467	9
Chemnitz	1902	Städte Dörfer	1 580 12 549	319 2 673	3 634 27 706	40 313	26 399	1 239 11 442	35 393	2 012 13 203	15 163	383 3 061	16 156
	1904	Städte Dörfer	1 601 12 605	318 2 575	3 666 27 814	40 290	22 337	1 239 11 395	33 340	2 049 13 419	14 159	378 3 000	15 128
Flöha	1902	Städte Dörfer	2 337 6 061	263 1 122	5 462 13 805	77 201	255 925	2 109 6 584	177 686	2 738 5 825	75 256	615 1 396	80 184
	1904	Städte Dörfer	2 372 6 205	274 1 146	5 570 14 285	76 182	215 821	2 132 6 759	159 609	2 766 5 956	71 228	672 1 570	61 166
Marienberg	1902	Städte Dörfer	2 107 5 132	449 947	3 529 6 691	158 593	580 2 881	1 276 2 822	365 1 577	1 943 3 014	182 908	310 855	191 989
	1904	Städte Dörfer	2 140 5 164	439 944	3 689 6 980	160 607	496 2 684	1 334 2 960	330 1 506	2 027 3 098	152 850	328 922	174 935
Annaberg	1902	Städte Dörfer	4 553 5 395	493 554	6 644 6 948	282 672	470 1 853	2 189 2 572	321 1 203	1 970 1 975	117 417	2 485 2 401	314 905
	1904	Städte Dörfer	4 613 5 450	533 549	6 871 7 340	263 657	441 1 677	2 312 2 774	297 1 118	2 053 2 038	112 383	2 506 2 528	295 833

Anmerkung. Am 1. Juli 1903 ist die bisherige Landgemeinde Spittel mit der Stadt Ramenz und am 1. April 1904 die

Gesamt- Versicherungs- summen der Gebäude.	Davon entfallen auf Gebäude unter		An Beiträgen (Zollbeiträgen) waren zu zahlen		Zahl der Brandfälle.	Davon waren		Von den vergüteten Brandfällen sind ent- standen durch	
	harter	weicher				zu vergüten.	nicht zu vergüten.	Blitzschlag (einschl. der losgel. kalten Blitzschläge).	andere Ursachen.
	Bedachung.		M	z		19.	20.		
14.	15.	16.	17.		18.	19.	20.	21.	22.
Baußen.									
55 642 020	54 646 270	995 750	40 712	61	20	16	4	1	15
82 647 060	74 934 500	7 712 560	76 470	79	48	42	6	8	34
59 939 460	58 974 880	964 580	56 477	39	14	13	1	.	13
86 695 430	79 726 010	6 969 420	104 176	87	42	35	7	7	28
22 792 740	22 649 290	143 450	16 292	85½	4	4	.	1	3
100 385 540	92 212 160	8 173 380	89 592	69	45	35	10	8	27
23 921 880	23 789 820	132 060	22 561	86	4	4	.	.	4
107 430 210	100 199 670	7 230 540	123 625	01	58	40	18	9	31
52 233 730	51 757 170	476 560	35 984	24	23	17	6	1	16
94 679 590	83 780 980	10 898 610	88 365	78½	88	84	4	8	76
56 599 550	56 173 000	426 550	50 681	68	24	18	6	.	18
99 364 210	89 732 750	9 631 460	120 248	95	72	70	2	14	56
22 973 060	22 617 780	355 280	17 893	49	14	14	.	2	12
54 869 020	46 732 510	8 136 510	54 908	62½	59	55	4	8	47
24 430 840	24 152 060	278 780	24 520	44	14	12	2	1	11
56 957 570	49 532 470	7 425 100	74 364	80	50	44	6	8	36
153 641 550	151 670 510	1 971 040	110 883	19½	61	51	10	5	46
332 581 210	297 660 150	34 921 060	309 337	89	240	216	24	32	184
486 222 760	449 330 660	36 892 100	420 221	08½	301	267	34	37	230
164 891 730	163 089 760	1 801 970	154 241	37	56	47	9	1	46
350 447 420	319 190 900	31 256 520	422 415	63	222	189	33	38	151
515 339 150	482 280 660	33 058 490	576 657	—	278	236	42	39	197
Chemnitz.									
307 358 370	307 160 650	197 720	198 244	61½	255	98	157	.	98
349 623 670	349 388 050	235 620	293 560	17	329	115	214	3	112
25 179 700	25 085 670	94 030	19 241	16	7	7	.	1	6
144 904 520	143 621 220	1 283 300	107 383	06	60	56	4	12	44
27 564 900	27 469 980	94 920	27 790	03	14	14	.	.	14
147 968 530	146 835 230	1 133 300	143 570	39	61	58	3	2	56
33 145 560	32 660 030	485 530	28 215	10	12	12	.	1	11
70 304 220	68 372 310	1 931 910	57 293	32	22	22	.	2	20
34 903 390	34 459 350	444 040	38 005	67	7	6	1	.	6
74 510 960	72 774 740	1 736 220	78 896	07	38	37	1	2	35
26 716 230	25 009 880	1 706 350	21 503	50½	25	24	1	3	21
39 726 840	32 830 190	6 896 650	38 403	35½	37	35	2	5	30
28 403 910	26 865 040	1 538 870	29 803	30	16	14	2	1	13
41 700 530	35 074 600	6 625 930	53 067	47	27	23	4	2	21
65 534 530	63 557 020	1 977 510	56 705	10	43	37	6	2	35
42 289 900	36 545 450	5 744 450	40 942	14	20	19	1	1	18
68 248 350	66 413 400	1 834 950	76 586	65	48	40	8	3	37
44 479 800	39 104 460	5 375 340	55 932	90	27	25	2	1	24

Landgemeinde Silberdorf mit der Stadt Chemnitz vereinigt worden.

Bezirk der Amtshauptmannschaft.	Anzahl der versicherten		Anzahl der mit vorschrifts- mäßigen Blitzableit- ungen versehene[n] Gebäude.	Gebäude mit			Gebäude							
	Grund- stückskom- plexe.	Ge- bäude.		harter	ge- mischter	weicher	ohne		mit vorschrifts- mäßigen		mit mangelhaften			
							Feuerungsanlagen unter							
	Bedachung.			harter		weicher		harter		weicher				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.		
Glauchau	1902	Städte	6 734	13 750	439	13 449	140	161	4 393	132	6 075	71	2 981	98
		Dörfer	7 662	17 757	639	17 366	188	203	8 218	200	4 964	50	4 184	141
	1904	Städte	6 789	13 806	470	13 527	130	149	4 391	123	6 158	66	2 978	90
		Dörfer	7 738	18 038	663	17 676	183	179	8 392	180	5 093	48	4 191	134
Summe der Kreis- hauptmannschaft Chemnitz	1902	Städte	23 766	52 514	4 064	50 234	750	1 530	16 158	1 065	26 844	508	7 232	707
		Dörfer	36 799	80 744	5 935	72 516	1 967	6 261	31 638	4 059	28 981	1 794	11 897	2 375
	Sa.	60 565	133 258	9 999	122 750	2 717	7 791	47 796	5 124	55 825	2 302	19 129	3 082	
	1904	Städte	24 639	54 485	4 378	52 392	728	1 365	16 797	980	28 266	469	7 329	644
Dörfer		37 162	81 712	5 877	74 095	1 919	5 698	32 280	3 753	29 604	1 668	12 211	2 196	
Sa.	61 801	136 197	10 255	126 487	2 647	7 063	49 077	4 733	57 870	2 137	19 540	2 840		
Kreishauptmannschaft														
Stadt Dresden	1902	Städte	12 403	26 860	2 865	26 455	192	213	6 845	132	16 755	245	2 855	28
	1904	Städte	15 965	34 337	4 451	33 854	224	259	8 811	198	22 002	245	3 041	40
Dresden- Altstadt	1902	Städte	476	1 133	78	1 095	17	21	354	19	615	10	126	9
		Dörfer	8 781	21 816	2 730	21 045	296	475	7 379	404	11 611	199	2 055	168
	1904	Städte	482	1 152	80	1 117	17	18	362	17	632	9	123	9
		Dörfer	7 005	17 757	1 696	17 117	237	403	6 335	333	8 958	175	1 824	132
Dresden- Neustadt	1902	Städte	705	2 088	163	2 072	8	8	720	8	1 169	5	183	3
		Dörfer	11 682	28 888	3 946	26 805	958	1 125	9 352	1 024	15 055	511	2 398	548
	1904	Städte	719	2 131	168	2 115	8	8	735	8	1 196	5	184	3
		Dörfer	11 132	27 425	3 772	25 549	898	978	8 999	947	14 322	463	2 228	466
Pirna	1902	Städte	4 158	8 817	603	8 162	217	438	2 848	320	3 879	68	1 435	267
		Dörfer	11 951	27 399	1 735	21 406	1 887	4 106	9 458	2 804	8 151	423	3 797	2 766
	1904	Städte	4 213	8 909	639	8 321	199	389	2 900	293	4 017	64	1 404	231
		Dörfer	12 099	27 716	1 746	22 243	1 757	3 716	9 807	2 586	8 551	409	3 885	2 478
Dippoldis- walde	1902	Städte	1 652	2 764	170	2 043	125	596	758	272	1 050	140	235	309
		Dörfer	6 219	13 696	942	9 358	992	3 346	4 453	2 046	3 916	1 095	989	1 197
	1904	Städte	1 682	2 807	178	2 141	122	544	774	253	1 132	141	235	272
		Dörfer	6 278	13 836	872	9 791	966	3 079	4 673	1 914	4 120	1 052	998	1 079
Freiberg	1902	Städte	2 362	5 271	402	5 029	85	157	1 512	124	2 833	46	684	72
		Dörfer	10 417	22 341	1 619	15 380	1 314	5 647	6 821	3 325	6 400	1 421	2 159	2 215
	1904	Städte	2 394	5 294	414	5 074	82	138	1 510	110	2 890	45	674	65
		Dörfer	10 460	22 458	1 603	15 951	1 289	5 218	7 100	3 126	6 636	1 333	2 215	2 048
Meißen	1902	Städte	3 042	7 007	755	6 946	32	29	2 068	35	4 103	22	775	4
		Dörfer	10 771	27 318	1 687	26 222	348	748	12 111	693	10 313	161	3 798	242
	1904	Städte	3 108	7 168	794	7 109	35	24	2 100	33	4 249	23	760	3
		Dörfer	10 949	27 737	1 692	26 786	319	632	12 366	595	10 713	159	3 707	197
Großenhain	1902	Städte	2 178	6 099	314	6 036	30	33	2 198	26	3 312	28	526	9
		Dörfer	8 084	25 009	603	23 001	698	1 310	11 916	1 299	8 551	182	2 534	527
	1904	Städte	2 228	6 206	335	6 152	26	28	2 232	20	3 422	27	498	7
		Dörfer	8 218	25 447	628	23 678	638	1 131	12 217	1 137	8 991	174	2 470	458
Summe der Kreis- hauptmannschaft Dresden	1902	Städte	26 976	60 039	5 350	57 838	706	1 495	17 303	936	33 716	564	6 819	701
		Dörfer	67 905	166 467	13 262	143 217	6 493	16 757	61 490	11 595	63 997	3 992	17 730	7 663
	Sa.	94 881	226 506	18 612	201 055	7 199	18 252	78 793	12 531	97 713	4 556	24 549	8 364	
	1904	Städte	30 791	68 004	7 059	65 883	713	1 408	19 424	932	39 540	559	6 919	630
Dörfer		66 141	162 376	12 009	141 115	6 104	15 157	61 497	10 638	62 291	3 765	17 327	6 858	
Sa.	96 932	230 380	19 068	206 998	6 817	16 565	80 921	11 570	101 831	4 324	24 246	7 488		

Anmerkung. Vereiniigt worden sind am 1. Januar 1903 die Landgemeinden Plauen, Löbtau, Wilsnig, Kaufzig, Cotta, Raditz, Giesau.

Gesamt- Versicherungssummen der Gebäude.	Davon entfallen auf Gebäude unter		An Beiträgen (Sollbeiträgen) waren zu zahlen		Zahl der Brandfälle.	Davon waren		Von den vergüteten Brandfällen sind ent- standen durch	
	harter	weicher				zu vergüten.	nicht zu vergüten.	Blitzschlag (einschl. der fogel. kalten Blitzschläge).	andere Ursachen.
	Bodachung.		M	4		19.	20.		
M	M	M	M	4	18.	19.	20.	21.	22.
82 884 340	82 516 960	367 380	66 370	22	28	28	.	2	26
61 838 460	61 389 860	448 600	49 298	98	34	32	2	10	22
86 680 530	86 351 480	329 050	91 050	77	36	26	10	.	26
66 128 360	65 707 640	420 720	69 185	81	38	34	4	4	30
540 818 730	535 990 210	4 828 520	390 279	70	370	206	164	9	197
359 063 940	342 759 030	16 304 910	293 320	85½	173	164	9	30	134
899 882 670	878 749 240	21 133 430	683 600	55½	543	370	173	39	331
595 424 750	590 947 300	4 477 450	556 796	59	450	215	235	7	208
374 788 180	359 496 670	15 291 510	400 652	64	191	177	14	11	166
970 212 930	950 443 970	19 768 960	957 449	23	641	392	249	18	374
Dresden.									
890 455 080	889 218 470	1 236 610	519 679	46½	838	331	507	6	325
1 061 595 410	1 060 273 750	1 321 660	803 285	65	630	372	258	3	369
7 029 760	6 966 120	63 640	5 289	43	5	4	1	.	4
191 032 440	189 864 010	1 168 430	116 773	10	61	53	8	14	39
7 277 980	7 200 000	77 980	7 197	23	4	3	1	.	3
115 903 740	114 982 110	921 630	104 373	67	62	48	14	3	45
16 611 810	16 580 800	31 010	12 012	41½	7	6	1	.	6
221 373 380	217 875 830	3 497 550	132 693	68½	69	60	9	8	52
17 325 380	17 300 660	24 720	16 600	63	8	8	.	3	5
215 973 520	212 733 630	3 239 890	169 929	57	83	61	22	5	56
66 118 740	65 064 230	1 054 510	47 667	34½	29	24	5	1	23
122 346 710	111 781 340	10 565 370	99 353	07	49	46	3	3	43
69 457 410	68 518 020	939 390	65 183	32	26	23	3	3	20
127 249 930	117 688 440	9 561 490	134 792	—	59	53	6	9	44
16 173 690	14 481 620	1 692 070	13 933	23½	4	2	2	.	2
54 772 470	44 379 220	10 393 250	51 684	76	35	27	8	9	18
16 981 910	15 403 660	1 578 250	18 980	35	10	9	1	.	9
56 631 000	46 847 040	9 783 960	69 711	89	31	24	7	5	19
45 970 710	45 496 780	473 930	35 499	48½	15	7	8	2	5
85 910 920	71 087 520	14 823 400	81 516	55½	57	55	2	17	38
48 297 630	47 861 860	435 770	48 920	32	34	15	19	2	13
88 798 510	74 835 340	13 963 170	110 101	59	85	84	1	12	72
64 950 240	64 849 400	100 840	46 620	40½	19	12	7	4	8
112 844 460	111 205 900	1 638 560	90 225	06½	76	69	7	25	44
68 497 810	68 389 090	108 720	63 849	70	32	29	3	.	29
116 034 820	114 622 050	1 412 770	122 287	80	56	54	2	5	49
39 612 980	39 489 450	123 530	28 635	80½	21	21	.	4	17
72 520 500	70 369 360	2 151 140	62 484	81	57	55	2	19	36
42 498 690	42 378 410	120 280	39 459	25	29	26	3	1	25
76 394 860	74 447 700	1 947 160	85 573	25	40	39	1	7	32
1 146 923 010	1 142 146 870	4 776 140	709 337	58½	938	407	531	17	390
860 800 880	816 563 180	44 237 700	634 731	04½	404	365	39	95	270
2 007 723 890	1 958 710 050	49 013 840	1 344 068	63	1 342	772	570	112	660
1 331 932 220	1 327 325 450	4 606 770	1 063 476	45	773	485	288	12	473
796 986 380	756 156 310	40 830 070	796 769	77	416	363	53	46	317
2 128 918 600	2 083 481 760	45 436 840	1 860 246	22	1 189	848	341	58	790

Mitteln, Uebigau und Trachau mit der Stadt Dresden, sowie am 1. Juni 1904 die Landgemeinde Messa mit der Stadt Kommatzsch.

Bezirk der Amtshauptmannschaft.	Anzahl der versicherten		Anzahl der mit vorschrifts- mäßigen Bligableit- ungen versehenen Gebäude.	Gebäude mit			Gebäude							
	Grund- stücks- form- plege.	Ge- bäude.		hartes	ge- mischtes	weichere	ohne		mit vorschrifts- mäßigen		mit mangelhaften			
							Feuerungsanlagen unter							
							Bedachung.							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.		
Kreisshauptmannschaft														
Stadt Leipzig	1902	13 979	36 033	2 737	35 841	98	94	8 291	76	25 160	90	2 390	26	
	1904	14 809	37 382	2 836	37 192	103	87	8 431	71	26 374	97	2 387	22	
Leipzig	1902	Städte	1 338	4 527	132	4 478	32	17	2 053	22	2 014	26	411	1
		Dörfer	9 035	29 961	1 126	29 186	320	455	14 011	400	12 581	273	2 594	102
	1904	Städte	1 378	4 590	140	4 541	31	18	2 028	21	2 113	27	400	1
		Dörfer	9 656	31 005	1 246	30 285	331	389	13 921	353	13 873	278	2 491	89
Borna	1902	Städte	3 972	10 747	207	10 658	61	28	4 656	46	4 517	37	1 485	6
		Dörfer	7 269	22 277	366	21 531	214	532	12 966	467	5 268	72	3 297	207
	1904	Städte	4 035	10 895	223	10 807	63	25	4 678	45	4 672	37	1 457	6
		Dörfer	7 310	22 446	359	21 784	189	473	13 109	419	5 419	62	3 256	181
Grimma	1902	Städte	4 257	12 344	485	12 191	55	98	4 968	80	6 225	55	998	18
		Dörfer	9 502	29 070	762	27 938	275	857	15 440	726	9 871	128	2 627	278
	1904	Städte	4 359	12 562	525	12 414	54	94	4 998	77	6 442	57	974	14
		Dörfer	9 684	29 475	809	28 512	248	715	15 647	615	10 332	114	2 533	234
Dschaf	1902	Städte	2 108	5 507	308	5 475	14	18	2 170	15	2 891	11	414	6
		Dörfer	5 907	16 592	618	16 180	93	319	8 875	301	5 775	53	1 530	58
	1904	Städte	2 144	5 551	322	5 522	14	15	2 143	14	2 994	11	385	4
		Dörfer	5 960	16 647	620	16 311	83	253	8 911	245	5 935	46	1 465	45
Döbeln	1902	Städte	4 693	10 640	648	10 435	92	113	3 427	90	5 344	58	1 664	57
		Dörfer	8 452	22 361	1 289	21 589	170	602	11 054	500	5 761	61	4 774	211
	1904	Städte	4 748	10 597	654	10 408	87	102	3 319	88	5 445	52	1 644	49
		Dörfer	8 497	22 336	1 284	21 693	147	496	11 031	419	5 919	50	4 743	174
Kochlig	1902	Städte	3 850	9 459	344	9 351	65	43	3 762	61	4 158	37	1 431	10
		Dörfer	9 119	24 881	1 058	24 465	173	243	12 820	268	6 201	36	5 444	112
	1904	Städte	3 950	9 708	390	9 608	57	43	3 836	56	4 366	35	1 406	9
		Dörfer	9 209	25 167	1 071	24 805	151	211	12 990	234	6 435	34	5 380	94
Summe der Kreis- hauptmannschaft Leipzig	1902	Städte	34 197	89 257	4 861	88 429	417	411	29 327	390	50 309	314	8 793	124
		Dörfer	49 284	145 142	5 219	140 889	1 245	3 008	75 166	2 662	45 457	623	20 266	968
	Sa.		83 481	234 399	10 080	229 318	1 662	3 419	104 493	3 052	95 766	937	29 059	1 092
		1904	Städte	35 423	91 285	5 090	90 492	409	384	29 433	372	52 406	316	8 653
Sa.		85 739	238 361	10 479	233 882	1 558	2 921	105 042	2 657	100 319	900	28 521	922	
Kreisshauptmannschaft														
Schwarzen- berg	1902	Städte	4 526	7 625	684	6 696	234	695	1 899	474	3 656	170	1 141	285
		Dörfer	6 420	12 411	878	9 826	620	1 965	3 747	1 264	4 427	351	1 652	970
	1904	Städte	4 609	7 754	694	6 916	217	621	1 942	432	3 846	155	1 128	251
		Dörfer	6 534	12 602	904	10 284	589	1 729	3 900	1 154	4 735	320	1 649	844
Zwickau	1902	Städte	7 402	18 328	1 516	18 178	87	63	5 957	71	10 503	50	1 718	29
		Dörfer	13 048	32 357	1 881	31 732	256	369	14 766	362	12 737	71	4 229	192
	1904	Städte	7 961	19 668	1 645	19 517	92	59	6 425	68	11 252	57	1 840	26
		Dörfer	12 964	32 149	1 873	31 652	211	286	14 733	288	12 859	60	4 060	149
Plauen	1902	Städte	8 632	16 073	1 730	15 619	137	317	4 283	260	10 506	74	830	120
		Dörfer	6 778	16 983	579	14 665	547	1 771	8 086	1 451	5 074	172	1 505	695
	1904	Städte	9 428	17 392	2 202	16 941	147	304	4 581	248	11 539	83	821	120
		Dörfer	6 745	16 941	629	14 866	513	1 562	8 254	1 312	5 115	160	1 497	603
Auerbach	1902	Städte	2 858	4 977	482	4 747	100	130	1 342	84	2 485	60	920	86
		Dörfer	7 562	14 560	769	11 695	767	2 098	4 839	1 210	4 893	453	1 963	1 202
	1904	Städte	3 010	5 194	555	4 991	98	105	1 364	79	2 765	53	862	71
		Dörfer	7 967	15 371	903	12 926	693	1 752	5 267	1 048	5 812	423	1 847	974

Anmerkung. Unterm 1. Juni 1903 sind die bisherigen Landgemeinden Neusa, Kleinfriesen, Sorga und Tauschwitz mit der

Gesamt- Versicherungssummen der Gebäude.	Davon entfallen auf Gebäude unter		An Beiträgen (Sollbeiträgen) waren zu zahlen		Zahl der Brandfälle.	Davon waren		Von den vergüteten Brandfällen sind ent- standen durch	
	harter	weicher				zu vergüten.	nicht zu vergüten.	Blitzschlag (einschl. der jogen. kalten Blitzschläge).	andere Ursachen.
	Bedachung.		„	„					
„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
14.	15.	16.	17.		18.	19.	20.	21.	22.
Leipzig.									
859 317 700	858 743 590	574 110	613 392	61	598	260	338	5	255
924 816 160	924 204 970	611 190	875 882	84	654	302	352	.	302
17 687 530	17 606 400	81 130	14 287	54½	8	7	1	2	5
158 529 230	157 501 970	1 027 260	112 457	86	30	29	1	5	24
19 306 750	19 227 840	78 910	19 449	84	9	9	.	.	9
182 988 100	181 958 330	1 029 770	159 542	03	69	50	19	3	47
37 922 140	37 814 020	108 120	31 935	42½	13	13	.	1	12
59 246 310	58 716 380	529 930	55 394	84	28	28	.	6	22
40 488 350	40 375 190	113 160	43 976	74	13	13	.	.	13
61 060 360	60 588 960	471 400	74 628	69	25	22	3	3	19
60 587 120	60 408 500	178 620	48 655	71½	34	28	6	3	25
91 061 150	89 807 980	1 253 170	80 241	52½	71	69	2	16	53
64 911 970	64 731 800	180 170	67 679	98	36	25	11	2	23
95 718 560	94 626 700	1 091 860	110 381	94	54	49	5	2	47
24 357 330	24 310 500	46 830	18 061	47½	8	8	.	2	6
55 705 610	55 258 310	447 300	47 351	54½	37	35	2	14	21
25 739 560	25 691 560	48 000	24 640	14	10	9	1	.	9
57 096 620	56 726 290	370 330	63 869	88	29	28	1	3	25
75 161 920	74 828 230	333 690	61 117	35½	28	24	4	3	21
86 102 210	85 127 590	974 620	73 375	18½	37	33	4	4	29
79 098 680	78 788 280	310 400	83 532	86	28	28	.	.	28
88 555 890	87 755 230	800 660	99 478	83	73	72	1	7	65
54 931 340	54 845 360	85 980	43 384	87	18	18	.	5	13
84 311 010	83 880 000	431 010	72 121	85½	35	31	4	11	20
58 606 000	58 514 830	91 170	59 691	31	15	12	3	.	12
87 346 430	86 986 310	360 120	97 613	32	47	43	4	5	38
1 129 965 080	1 128 556 600	1 408 480	830 834	99½	707	358	349	21	337
534 955 520	530 292 230	4 663 290	440 942	81	238	225	13	56	169
1 664 920 600	1 658 848 830	6 071 770	1 271 777	80½	945	583	362	77	506
1 212 967 470	1 211 534 470	1 433 000	1 174 853	71	765	398	367	2	396
572 765 960	568 641 820	4 124 140	605 514	69	297	264	33	23	241
1 785 733 430	1 780 176 290	5 557 140	1 780 368	40	1 062	662	400	25	637
Zwickau.									
56 792 850	55 333 970	1 458 880	42 189	48½	35	31	4	1	30
58 934 060	54 862 150	4 071 910	51 095	83½	41	38	3	.	38
60 655 830	59 313 560	1 342 270	58 487	02	30	26	4	1	25
63 224 190	59 625 060	3 599 130	70 648	63	37	30	7	.	30
158 614 380	158 251 940	362 440	124 876	21	68	60	8	2	58
135 002 580	134 359 790	642 790	109 859	74	59	48	11	7	41
169 575 760	169 221 930	353 830	176 355	98	67	55	12	.	55
143 250 370	142 644 530	605 840	149 284	77	59	49	10	6	43
190 630 000	189 987 480	642 520	123 964	59	65	52	13	.	52
59 709 990	57 773 740	1 936 250	54 042	71	28	19	9	.	19
234 064 490	233 401 270	663 220	198 643	38	86	60	26	3	57
61 400 390	59 696 540	1 703 850	72 372	96	33	25	8	7	18
40 437 990	40 118 420	319 570	27 712	96	29	29	.	.	29
60 900 560	57 523 060	3 377 500	48 111	31	51	43	8	3	40
45 290 720	44 990 840	299 880	39 154	75	18	15	3	1	14
68 504 060	65 662 610	2 841 450	68 620	30	66	56	10	2	54

Stadt Plauen vereinigt worden.

Bezirk der Amtshauptmannschaft.	Anzahl der versicherten		Anzahl der mit vorschrifts- mäßigen Bligableit- ungen versehenen Gebäude.	Gebäude mit			Gebäude							
	Grund- stücks- form- plere.	Ge- bäude.		harder	ge- mischter	weicher	ohne		mit vorschrifts- mäßigen		mit mangelhaften			
							Feuerungsanlagen unter							
							Bedachung.			Bedachung.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.		
Delsnitz	1902	Städte	2 755	4 767	540	4 470	75	222	1 370	148	2 768	41	332	108
		Dörfer	5 859	13 030	544	7 165	723	5 142	3 704	3 186	2 582	535	879	2 144
	1904	Städte	2 824	4 936	573	4 671	71	194	1 436	131	2 905	38	330	96
		Dörfer	5 931	13 295	562	7 954	803	4 538	4 175	2 887	2 882	554	897	1 900
Summe der Kreis- hauptmannschaft Zwickau	1902	Städte	26 173	51 770	4 952	49 710	633	1 427	14 851	1 037	29 918	395	4 941	628
		Dörfer	39 667	89 341	4 651	75 083	2 913	11 345	35 142	7 473	29 713	1 582	10 228	5 203
	Sa.	65 840	141 111	9 603	124 793	3 546	12 772	49 993	8 510	59 631	1 977	15 169	5 831	
	1904	Städte	27 832	54 944	5 669	53 036	625	1 283	15 748	958	32 307	386	4 981	564
Dörfer		40 141	90 358	4 871	77 682	2 809	9 867	36 329	6 689	31 403	1 517	9 950	4 470	
Sa.	67 973	145 302	10 540	130 718	3 434	11 150	52 077	7 647	63 710	1 903	14 931	5 034		
Zusammen														
Bezirk														
der Kreis- hauptmannschaft Bautzen	1902	Städte	8 549	19 309	1 438	18 509	316	484	6 611	386	9 683	153	2 215	261
		Dörfer	48 395	97 922	7 998	71 356	7 448	19 118	31 736	10 271	25 948	2 295	13 672	14 000
	1904	Städte	8 818	19 820	1 504	19 132	294	394	6 771	320	10 185	149	2 176	219
		Dörfer	48 800	98 686	8 094	74 962	6 980	16 744	32 931	9 288	27 604	2 149	14 427	12 287
der Kreis- hauptmannschaft Chemnitz	1902	Städte	23 766	52 514	4 064	50 234	750	1 530	16 158	1 065	26 844	508	7 232	707
		Dörfer	36 799	80 744	5 935	72 516	1 967	6 261	31 638	4 059	28 981	1 794	11 897	2 375
	1904	Städte	24 639	54 485	4 378	52 392	728	1 365	16 797	980	28 266	469	7 329	644
		Dörfer	37 162	81 712	5 877	74 095	1 919	5 698	32 280	3 753	29 604	1 668	12 211	2 196
der Kreis- hauptmannschaft Dresden	1902	Städte	26 976	60 039	5 350	57 838	706	1 495	17 303	936	33 716	564	6 819	701
		Dörfer	67 905	166 467	13 262	143 217	6 493	16 757	61 490	11 595	63 997	3 992	17 730	7 663
	1904	Städte	30 791	68 004	7 059	65 883	713	1 408	19 424	932	39 540	559	6 919	630
		Dörfer	66 141	162 376	12 009	141 115	6 104	15 157	61 497	10 638	62 291	3 765	17 327	6 858
der Kreis- hauptmannschaft Leipzig	1902	Städte	34 197	89 257	4 861	88 429	417	411	29 327	390	50 309	314	8 793	124
		Dörfer	49 284	145 142	5 219	140 889	1 245	3 008	75 166	2 662	45 457	623	20 266	968
	1904	Städte	35 423	91 285	5 090	90 492	409	384	29 433	372	52 406	316	8 653	105
		Dörfer	50 316	147 076	5 389	143 390	1 149	2 537	75 609	2 285	47 913	584	19 868	817
der Kreis- hauptmannschaft Zwickau	1902	Städte	26 173	51 770	4 952	49 710	633	1 427	14 851	1 037	29 918	395	4 941	628
		Dörfer	39 667	89 341	4 651	75 083	2 913	11 345	35 142	7 473	29 713	1 582	10 228	5 203
	1904	Städte	27 832	54 944	5 669	53 036	625	1 283	15 748	958	32 307	386	4 981	564
		Dörfer	40 141	90 358	4 871	77 682	2 809	9 867	36 329	6 689	31 403	1 517	9 950	4 470
Im ganzen Königreiche	1902	Städte	119 661	272 889	20 665	264 720	2 822	5 347	84 250	3 814	150 470	1 934	30 000	2 421
		Dörfer	242 050	579 616	37 065	503 061	20 066	56 489	235 172	36 060	194 096	10 286	73 793	30 209
	Sa.	361 711	852 505	57 730	767 781	22 888	61 836	319 422	39 874	344 566	12 220	103 793	32 630	
	1904	Städte	127 503	288 538	23 700	280 935	2 769	4 834	88 173	3 562	162 704	1 879	30 058	2 162
Dörfer		242 560	580 208	36 240	511 244	18 961	50 003	238 646	32 653	198 815	9 683	73 783	26 628	
Sa.	370 063	868 746	59 940	792 179	21 730	54 837	326 819	36 215	361 519	11 562	103 841	28 790		
Gesamt-Zunahme	1902													
	1904	8 352	16 241	2 210	24 398	.	.	7 397	.	16 953	.	48	.	
Abnahme	1902													
	1904					1 158	6 999		3 659		658		3 840	

Anmerkung zu Spalte 2—13. Die Summen beziehen sich auf den Abschluß vom 1. Januar, da die Zählung der Gebäude

schon

Gesamt- Versicherungssummen der Gebäude.	Davon entfallen auf Gebäude unter		An Beiträgen (Sollbeiträgen) waren zu zahlen		Zahl der Brandfälle.	Davon waren		Von den vergüteten Brandfällen sind ent- standen durch	
	harter	weicher				zu vergüteten.	nicht zu vergüteten.	Blitzschlag (einschl. der sogen. kalten Blitzschläge).	andere Ursachen.
	Bedachung.		M	h					
M	M	M	M	h	18.	19.	20.	21.	22.
14.	15.	16.	17.		18.	19.	20.	21.	22.
41 172 130	40 673 080	499 050	27 551	59½	16	16	.	3	13
33 261 850	27 896 190	5 365 660	31 713	13½	25	20	5	7	13
44 197 880	43 760 810	437 070	38 765	14	19	19	.	.	19
35 400 890	30 387 850	5 013 040	43 691	52	19	15	4	5	10
487 647 350	484 364 890	3 282 460	346 294	84	213	188	25	6	182
347 809 040	332 414 930	15 394 110	294 822	73	204	168	36	17	151
835 456 390	816 779 820	18 676 570	641 117	57	417	356	61	23	333
553 784 680	550 688 410	3 096 270	511 406	27	220	175	45	5	170
371 779 900	358 016 590	13 763 310	404 618	18	214	175	39	20	155
925 564 580	908 705 000	16 859 580	916 024	45	434	350	84	25	325
153 641 550	151 670 510	1 971 040	110 883	19½	61	51	10	5	46
332 581 210	297 660 150	34 921 060	309 337	89	240	216	24	32	184
164 891 730	163 089 760	1 801 970	154 241	37	56	47	9	1	46
350 447 420	319 190 900	31 256 520	422 415	63	222	189	33	38	151
540 818 730	535 990 210	4 828 520	390 279	70	370	206	164	9	197
359 063 940	342 759 030	16 304 910	293 320	85½	173	164	9	30	134
595 424 750	590 947 300	4 477 450	556 796	59	450	215	235	7	208
374 788 180	359 496 670	15 291 510	400 652	64	191	177	14	11	166
1 146 923 010	1 142 146 870	4 776 140	709 337	58½	938	407	531	17	390
860 800 880	816 563 180	44 237 700	634 731	04½	404	365	39	95	270
1 331 932 220	1 327 325 450	4 606 770	1 063 476	45	773	485	288	12	473
796 986 380	756 156 310	40 830 070	796 769	77	416	363	53	46	317
1 129 965 080	1 128 556 600	1 408 480	830 834	99½	707	358	349	21	337
534 955 520	530 292 230	4 663 290	440 942	81	238	225	13	56	169
1 212 967 470	1 211 534 470	1 433 000	1 174 853	71	765	398	367	2	396
572 765 960	568 641 820	4 124 140	605 514	69	297	264	33	23	241
487 647 350	484 364 890	3 282 460	346 294	84	213	188	25	6	182
347 809 040	332 414 930	15 394 110	294 822	73	204	168	36	17	151
553 784 680	550 688 410	3 096 270	511 406	27	220	175	45	5	170
371 779 900	358 016 590	13 763 310	404 618	18	214	175	39	20	155
3 458 995 720	3 442 729 080	16 266 640	2 387 630	31½	2 289	1 210	1 079	58	1 152
2 435 210 590	2 319 689 520	115 521 070	1 973 155	33	1 259	1 138	121	230	908
5 894 206 310	5 762 418 600	131 787 710	4 360 785	64½	3 548	2 348	1 200	288	2 060
3 859 000 850	3 843 585 390	15 415 460	3 460 774	39	2 264	1 320	944	27	1 293
2 466 767 840	2 361 502 290	105 265 550	2 629 970	91	1 340	1 168	172	138	1 030
6 325 768 690	6 205 087 680	120 681 010	6 090 745	30	3 604	2 488	1 116	165	2 323
431 562 380	442 669 080	.	1 729 959	65½	56	140	.	.	263
.	.	11 106 700	84	123	.

nach der in den Spalten 5—13 bezeichneten Unterscheidung nur jährlich stattfindet.

Tabelle II.

Zusammenstellung

der

im Königreiche Sachsen

in den Jahren 1895 bis mit 1904

durch andere Ursachen als durch Blitzschlag entstandenen und zu vergüten gewesenen

Brände

in ihrer Verteilung auf Städte und Dörfer

sowie

auf die Kreishauptmannschaften und die einzelnen Monate des Jahres

unter gleichzeitiger Angabe der Entstehursachen.

Jahr.	Gesamt- zahl der Brände (aus- schließlich der durch Blitzschlag entstan- denen)	Von den Bränden entfallen auf die																	erwie- jene	mut- maß- lich	
		Kreishauptmannschaft					Monate														vorzügliche Brand- stiftung.
		Bautzen.	Chemnitz.	Dresden.	Leipzig.	Zwickau.	Januar.	Februar.	März.	April.	Mai.	Juni.	Juli.	August.	September.	Oktober.	November.	Dezember.	20.	21.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	
1895	{ Städte Dörfer	795 914	30 123	ab	232 265	249 205	284 321	77 57	79 57	61 64	56 90	66 75	55 74	59 72	53 81	90 117	51 85	80 71	68 71	8 25	121 391
1896	{ Städte Dörfer	749 792	21 116	vom 1. Oktober 1900 ab	234 218	238 158	256 300	92 50	64 54	59 77	51 70	50 68	41 69	54 67	47 61	49 63	73 79	77 70	92 64	11 37	90 332
1897	{ Städte Dörfer	802 898	33 144		253 249	252 178	264 327	99 58	65 51	77 83	40 59	48 68	54 85	61 67	63 64	63 91	60 109	70 88	102 75	13 38	89 399
1898	{ Städte Dörfer	839 873	31 118		268 274	263 182	277 299	76 88	68 63	66 66	66 79	55 64	57 66	54 75	68 80	79 80	65 58	73 75	112 79	8 48	113 354
1899	{ Städte Dörfer	932 838	27 119		315 248	273 184	317 287	84 71	87 66	92 84	68 61	64 52	59 60	52 57	76 61	53 63	74 92	89 83	134 88	10 31	114 356
1900	{ Städte Dörfer	859 864	30 138	46 26	338 284	222 169	223 247	80 66	53 56	60 58	72 63	70 77	62 65	57 58	70 83	65 93	93 91	63 84	114 70	8 55	89 348
1901	{ Städte Dörfer	1 138 954	36 145	175 147	418 312	342 167	167 183	170 83	118 60	86 59	70 79	78 81	80 72	89 86	69 90	92 101	86 86	94 90	106 67	10 37	108 396
1902	{ Städte Dörfer	1 152 908	46 184	197 134	390 270	337 169	182 151	116 84	93 72	93 77	82 80	68 71	85 67	77 50	76 53	91 74	87 76	115 104	169 100	8 36	141 374
1903	{ Städte Dörfer	1 257 960	46 148	205 171	501 284	356 220	149 137	149 76	88 78	125 103	75 85	90 84	85 75	92 70	100 57	94 97	97 84	102 76	160 75	25 40	122 394
1904	{ Städte Dörfer	1 293 1 030	46 151	208 166	473 317	396 241	170 155	135 84	92 52	96 90	104 72	82 100	86 76	108 92	135 131	98 96	85 107	136 55	136 75	5 33	113 414
1895 bis mit 1904	{ Städte Dörfer	9 816 9 031	346 1386	831 644	3422 2721	2928 1873	2289 2407	1078 717	807 609	815 761	684 738	671 740	664 709	703 694	757 761	774 875	771 867	899 796	1193 764	106 380	1100 3758
Gesamtsumme		18 847	1732	1475	6143	4801	4696	1795	1416	1576	1422	1411	1373	1397	1518	1649	1638	1695	1957	486	4858
																				5344	

Die Brände sind entstanden durch

erwiefenermaßen bez. zweifellos Fahrlässigkeit					mutmaßlich Fahrlässigkeit					Explosionen.	Gebrauch		mut- maßlich Gebrauch		Gewerbe- betrieb ohne Feuerung.	Selbst- entzün- dung.	Zu- fall.	Entfegungsurfachen unermittelt.
mit Streich- hölzchen.	mit Gekendht.	mit glühender Nische usw.	beim Tabak- rauchen.	sonstige.	mit Streich- hölzchen.	mit Gekendht.	mit glühender Nische usw.	beim Tabak- rauchen.	sonstige.		ordnungs- mäßiger Feuerungsanlagen.	mangelhafter Feuerungsanlagen.						

Zahl der Brände.

22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	40.	
47	142	10	2	62	45	9	2	4	44	4	57	70	71	29	10	19	4	35	
57	33	4	1	20	35	20	5	4	69	1	31	30	38	73	10	10	5	52	
44	137	4	2	73	44	13	3	8	38	8	60	56	68	27	9	25	.	29	
33	36	4	2	10	25	9	7	5	43	1	32	32	28	82	7	16	2	49	
61	148	2	.	76	50	17	4	5	30	11	55	56	65	34	10	27	.	49	
57	36	2	3	14	30	15	7	4	48	3	20	37	33	51	7	16	3	75	
66	169	6	1	82	41	20	2	3	46	5	58	62	56	18	17	23	1	42	
51	42	1	.	13	19	13	4	6	44	4	16	33	48	77	9	20	3	68	
57	175	6	2	93	48	19	3	5	40	8	92	66	76	34	15	26	4	39	
43	42	1	1	16	25	9	7	6	30	3	25	38	60	57	16	16	4	52	
76	190	4	5	79	50	11	2	10	35	2	73	62	56	29	8	26	1	43	
69	36	.	.	20	17	15	2	4	45	5	36	29	33	52	13	16	5	64	
86	215	8	3	145	63	12	1	3	47	8	111	88	96	37	5	33	1	58	
68	37	2	.	45	30	16	7	7	50	2	35	23	57	53	14	11	9	55	
110	200	9	2	136	57	25	8	14	45	11	97	77	73	40	15	27	2	55	
53	34	4	.	23	28	21	7	2	37	3	40	38	66	61	10	12	1	58	
102	239	2	2	137	65	23	5	16	53	14	125	93	78	31	12	27	4	82	
61	54	2	2	21	22	12	3	7	52	11	27	29	57	66	18	7	5	70	
90	249	4	2	167	79	21	6	4	49	6	131	116	78	38	11	27	4	93	
72	41	2	1	43	33	13	6	3	54	3	41	56	59	66	14	12	4	60	
739	1864	55	21	1050	542	170	36	72	427	77	859	746	717	317	112	260	21	525	
564	391	22	10	225	264	143	55	48	472	36	303	345	479	638	118	136	41	603	
1303	2255	77	31	1275	806	313	91	120	899	113	1162	1091	1196	955	230	396	62	1128	
4941					2229					2253			2151						
7170																			

Tabelle III.

Zusammenstellung

der

im Königreich Sachsen

in den Jahren 1903 und 1904 stattgefundenen

Brände

(bez. der bei der Explosionsversicherung vorgekommenen Schädensfälle)

ingleichem der auf die

Brandversicherungskasse angewiesenen Vergütungen und sonst geschehenen Bewilligungen

mit Angabe der Entstehungsurfachen der Brände;

geordnet nach obrigkeitlichen Bezirken.

Von den angewiesenen

Bezirk der Kreis- haupt- mann- schaft.	auf den				Von den angewiesenen													
	an			Brandversicherungs- Inspektionsbezirk.	an			er- wiesene maßlich	mit- zweifelloß	erwiesenermaßen bez. zweifelloß					sonstige			
	Brandfällen.	Explosionsfällen.	Gesamt- bewilligungen für die Gebäude- versicherungs- abteilung.		Brandfällen.	Explosionsfällen.	Bewilligungen für die Gebäude- versicherungs- abteilung.			vorfällige Brand- stiftung.	erwiesenermaßen bez. zweifelloß							
..					
Bautzen	225	.	431 764 82 <i>einschl. 90 nachträglich</i>	Bautzen	Städte	14	.	22 095	50	.	4	.	1	
					Dörfer	71	.	164 717	10	2	36	.	1	
					Sa.	85	.	186 812	60									
					Kamenz	Städte	11	.	33 651	—	.	7	1
						Dörfer	36	.	81 163	—	2	14	3	1
						Sa.	47	.	114 814	—								
					Löbau	Städte	10	.	1 929	—	.	2	1	2
						Dörfer	35	.	65 217	22	3	16	1
						Sa.	45	.	67 146	22								
					Zittau	Städte	16	.	7 544	—	2	1	1	2	.	.	.	1
						Dörfer	32	.	55 448	—	2	8	.	4
						Sa.	48	.	62 992	—								
Chemnitz	425	2	1 229 201 50 847 — 1 230 048 50 <i>einschl. 20 nachträglich</i>	Annaberg	Städte	35	.	171 903	—	2	14	3	1	.	.	1		
					Dörfer	22	.	61 793	—	.	5	1		
					Sa.	57	.	233 696	—									
Chemnitz I	Stadt Chemnitz	116 (2)	.	147 980 847 —	—	.	3	16 (9)	24 (5)	.	1	17 (1)						
Seitenbetrag	650	2	1 661 813 32	13	110	27	36	.	1	19			

Die in Klammern gesetzten Ziffern geben die Zahl der durch Kinder verursachten Brände an.

Bewilligungen kommen

den Entstehungsursachen der Brände nach, auf

mutmaßlich Fahrlässigkeit					Explosionen.	Gebrauch	mut- maßlich Gebrauch	Gebrauch	mut- maßlich Gebrauch	Gewerbe- betrieb ohne Feuerung.	Selbst- entzünd- ung.	zündende	kalte	Zufall.	Fälle, in denen die Entstehungs- ursachen unaufgeklärt geblieben sind.
mit Streich- hölzchen.	mit Geläuch.	mit glühender Nische usw.	beim Tabak- rauchen.	sonstige.		ordnungsmäßiger Feuerungs- anlagen.	mangelhafter Feuerungs- anlagen.	Blitzschläge.							

Zahl der Schadenfälle.

.	3	4	.	2
2 [1]	1	.	1	5 [2]	.	1	1	4	8	.	.	1	6	.	2
1	1	1
1 [1]	.	.	.	4	.	.	.	3	2	.	.	2	3	.	1
.	1	2	.	2
.	.	1	.	1	.	1	2	2	.	.	.	2	3	.	3
1	.	1	.	1	.	2	2	1	1	.	.
1	1	.	1	.	2	.	1	.	1	.	.	1	8	.	2
.	1	2	1	2	3	.	.	2	1	.	2
.	1	.	1	.	.	.	3	4	2	.	.	1	1	.	3
3 [1]	.	1	1	1	.	19	11	7	2	.	4	.	5	.	1
9	4	3	4	12	3	25	25	25	18	3	4	9	32	.	16

Von den angewiesenen

Bezirk der Kreis- haupt- mann- schaft.	an			Brandversicherungs- Inspektionsbezirk.	an			Von den angewiesenen					
	Brandfällen.	Explosionsfällen.	Gesamt- bewilligungen für die Gebäude- versicherungs- abteilung.		Brandfällen.	Explosionsfällen.	Bewilligungen für die Gebäude- versicherungs- abteilung.	er- wiesene	mut- maßlich	erwiesenermaßen bez. zweifelloß Fahrlässigkeit			
								vorsätzliche Brand- stiftung.	mit Streich- holzchen.	mit Selencht.	mit glühender Asche u. v.	beim Tabak- rauchen.	sonstige.
Übertrag	650	2	1 661 813 32				13	110	27	36		1	19
				Chemnitz II	Städte	11 . 55 364 —	1	1	.	2	.	.	.
					Dörfer	79 . 305 934 —	2 (1)	40	1 (1)	4 (1)	.	.	1
					Sa.	90 . 361 298 —							
				Flöha	Städte	11 . 21 944 —	.	2	1 (1)
					Dörfer	37 . 143 002 —	2 (1)	11	3 (3)	2	.	.	1
					Sa.	48 . 164 946 —							
				Glauchau	Städte	31 . 82 120 — <i>einschl. 10 nachträglich</i>	3	13	1 (1)	.	.	.	2
					Dörfer	41 . 117 139 50	1	11	5 (4)	1 (1)	.	.	.
					Sa.	72 . 199 259 50 <i>einschl. 10 nachträglich</i>							
				Marienberg	Städte	13 . 45 952 — <i>einschl. 10 nachträglich</i>	.	6	1
					Dörfer	29 . 76 070 —	1	11
					Sa.	42 . 122 022 — <i>einschl. 10 nachträglich</i>							
Dresden	858	2	1 164 077 — 2 570 —	Dippoldiswalde	Städte	6 . 18 507 —	.	1	2
		darunter 1 mit Brand- schaden.	1 166 647 — <i>einschl. 99 330 nachträglich</i>		Dörfer	26 . 76 102 —	1	7	1 (1)	2	.	.	.
					Sa.	32 . 94 609 —							
				Dresden I	Stadt Dresden	401 . 47 124 — 1 (380 —	5	11	36 (20)	111 (17)	1	1 (1)	48 (2)
Seitenbetrag	1508	4	2 828 460 32				29	224	75	158	1	2	74

Die in Klammer gesetzten Ziffern geben die Zahl der durch Kinder verursachten Brände an.

Bewilligungen kommen

den Entstehungsurfachen der Brände nach, auf

mutmaßlich Fahrlässigkeit					Explosionen.	Gebrauch	mut-	Gebrauch	mut-	Gewerbe- betrieb ohne Feuerung.	Selbst- entzünd- ung.	zündende	kalte	Zufall.	Fälle, in denen die Entstehungs- ursachen unaufgeklärt geblieben sind.
mit Streich- hölzchen.	mit Kerlicht.	mit glühender Nische usw.	beim Tabak- rauchen.	sonstige.		ordnungsmäßiger Feuerungs- anlagen.	maßlich Gebrauch	mangelhafter Feuerungs- anlagen.	maßlich Gebrauch			Blitzschläge.			

Zahl der Schadenfälle.

9	4	3	4	12	3	25	25	25	18	3	4	9	32	.	16
.	1	1	.	1	3	1
.	.	.	.	3	.	2	2	4	1	1	.	1	11	.	6
.	1	2	1	1	1	.	1	.	1
.	3	.	.	.	1	1	1	.	3	3	.	.	6	.	.
1 (1)	2	.	3	.	.	1	.	3	.	2
1 (1)	.	.	1	.	.	1	.	.	4	.	1	1	9	1	4
1 (1)	.	.	1	1	.	2	1
.	.	.	.	2	.	1	1	1	3	2	.	5	2	.	.
.	1	.	.	.	1	1	.	.
.	.	.	.	2	1	.	1	.	.	1	.	5	5	.	.
28 (10)	9 (1)	2	5	12 (1)	2	44	22	20	5	1	2	.	7	1	28
40	17	5	11	32	7	79	53	57	38	12	9	22	77	2	59

Von den angewiesenen

Bezirk der Kreis-hauptmannschaft.	auf den				von den angewiesenen											
	an			Brandversicherungs-Inspektionsbezirk.	an			erwiesene	mutmaßlich	erwiegenermaßen bezweifellos						
	Brandfällen.	Explosionsfällen.	Gesamtbewilligungen für die Gebäudeversicherungsabteilung.		Brandfällen.	Explosionsfällen.	Bewilligungen für die Gebäudeversicherungsabteilung.			vorsätzliche Brandstiftung.	mit Streichhölzchen.	mit Gelände.	mit glühender Asche usw.	beim Tabakrauchen.	sonstige.	
		„	z			„	z									
Übertrag	1508	4	2 828 460	32				29	224	75	158	1	2	74		
					Dresden II (Dresden-Neust.)	Städte	14	.	12 520	—	2	4	.	1	.	1
						Dörfer	52	.	65 501	—	3	7	3	7	1	6
												(2)	(1)			
						Sa.	66	1	80 211	—						
					Dresden III (Dresden-Altst.)	Städte	3	.	1 001	—	1
						Dörfer	39	.	139 378	—	1	5	6	3	1	2
												(6)			(1)	
						Sa.	42	.	140 379	—						
					Freiberg	Städte	15	.	12 215	—	.	2	.	4	.	1
						Dörfer	66	.	256 360	—	5	20	5	2	.	.
											(2)	(5)	(1)			
						Sa.	81	.	268 575	—						
					Großenhain	Städte	22	.	10 991	—	.	2	2	2	.	1
						Dörfer	35	.	99 200 50	—	1	11	3	2	.	.
												(3)	(2)			
						Sa.	57	.	110 191 50	—						
					Meißen	Städte	32	.	36 853	—	.	4	1	6	.	5
						Dörfer	71	.	219 210 50	—	1	30	5	1	.	2
												(5)	(4)		(1)	
						Sa.	103	.	256 063 50	—						
Seitenbetrag	1508	4	2 828 460	32						42	309	100	186	2	3	93

Die in Klammern gesetzten Ziffern geben die Zahl der durch Kinder verursachten Brände an.

Bewilligungen kommen

den Entstehungsursachen der Brände nach, auf

mutmaßlich Fahrlässigkeit					Explosionen.	Gebrauch	mut- maßlich Gebrauch	Gebrauch	mut- maßlich Gebrauch	Gewerbe- betrieb ohne Feuerung.	Selbst- entzünd- ung.	zündende	kalte	Zufall.	Fälle, in denen die Entstehungs- ursachen unaufgeklärt geblieben sind.
mit Streich- hölzchen.	mit Beleucht.	mit glühender Asche usw.	beim Tabak- rauchen.	sonstige.		ordnungsmäßiger Feuerungs- anlagen.	mangelhafter Feuerungs- anlagen.	Blitzschläge.							

Zahl der Schadenfälle.

40	17	5	11	32	7	79	53	57	38	12	9	22	77	2	59
.	1	2	2	1
1	.	.	.	1 (1)	3	6	3	4	3	.	.	.	2	1	1
.	.	.	.	1	.	.	.	1
2 (1)	.	.	1	.	.	5	1	2	2	1	.	2	4	.	1
1	.	1	.	2	1	2	1
3 (2)	.	.	.	7 (1)	.	1	.	3	3	1	.	6	10	.	.
1	1	4	2	1	.	.	1	1	1	.	3
1 (1)	.	1	.	1	.	.	.	3	2	.	1	2	3	.	4
1 (1)	.	.	.	1	.	2	3	2	2	.	.	.	1	.	4
1 (1)	1	1	.	3 (1)	.	.	4	1	7	.	.	1	8	.	5
51	19	8	12	48	11	100	69	76	57	14	11	34	106	3	78

Bezirk der Kreis- haupt- mann- schaft.	auf den						Von den angewiesenen						
	an			Brandversicherungs- Inspektionsbezirk.	an		er- wiesene	mut- maßlich	erwiesenermaßen bez. zweifellos Fahrlässigkeit				
	Brandfällen.	Explosionsfällen.	Gesamt- bewilligungen für die Gebäude- versicherungs- abteilung.		Brandfällen.	Explosionsfällen.			Bewilligungen für die Gebäude- versicherungs- abteilung.	vorfällige Brand- stiftung.	mit Streich- hölzchen.	mit Beleucht.	mit glühender Asche uhw. beim Tabak- rauchen.
							1903						
Übertrag	1508	4	2 828 460 32				42	309	100	186	2	3	93
				Pirna	Städte	21	14 179		1	2	3		3
					Dörfer	55	154 935	4	17	(1) 3	(1) 4		3
					Sa.	76	169 114						
Leipzig	651	.	1 670 693	Borna	Städte	10	5 584						
					Dörfer	30	67 588		10		1		
					Sa.	40	73 172						
				Döbeln	Städte	32	35 460		1	(1) 1	6		2
					Dörfer	58	260 702	1	19	(1) 2	1		1
					Sa.	90	296 162						
				Grimma	Städte	30	57 327		1	(3) 3	2		2
					Dörfer	77	289 047	2	26	(4) 4	(1) 3		1
					Sa.	107	346 374						
				Leipzig I	Stadt Leipzig	267	564 257	1	2	(13) 18	(11) 59		38
				Leipzig II	Städte	5	5 955			(1) 1	(1) 1		
					Dörfer	51	175 151		14	(3) 3	(3) 5		4
					Sa.	56	181 106						
Seitenbetrag	2159	4	4 499 153 32					50	400	137	271	2	3 147

Die in Klammern gesetzten Ziffern geben die Zahl der durch Kinder verursachten Brände an.

Bewilligungen kommen

den Entstehungsursachen der Brände nach, auf

mutmaßlich Fahrlässigkeit					Explosionen.	Gebrauch	mut- maßlich Gebrauch	Gebrauch	mut- maßlich Gebrauch	Gewerbe- betrieb ohne Feuerung.	Selbst- entzünd- ung.	zündende	kalte	Zufall.	Fälle, in denen die Entstehungs- ursachen unaufgeklärt geblieben sind.
mit Streich- hölzchen.	mit Kerzen.	mit glühender Asche usw.	beim Tabak- rauchen.	sonstige.		ordnungsmäßiger Feuerungs- anlagen.	mangelhafter Feuerungs- anlagen.	Blitzschläge.							

Zahl der Schadensfälle.

51	19	8	12	48	11	100	69	76	57	14	11	34	106	3	78
1	.	.	2	2	.	3	.	1	.	1	1	.	1	.	.
1	.	.	.	1	2	1	.	5	1	1	.	5	7	.	.
1 [1]	.	.	.	2 [1]	1	.	.	1	1	.	2	.	1	.	1
3 [2]	1	.	.	2	.	.	.	1	.	2	.	2	5	.	3
3	1	3	3	4	1	.	1	.	4	.	2
1	.	.	.	1	.	2	1	3	4	.	.	2	11	1	8
1	.	.	1	4 [1]	.	3	2	2	2	.	.	1	2	.	4
.	1	.	1	1 [1]	.	.	1	4	5	.	.	3	18	1	6
17 [3]	8	.	2	18 [1]	4	28	25	12	6	1	6	.	4	.	18
.	.	.	.	1	2
.	.	.	.	6 [1]	2	1	1 [1]	2	2	2	1	.	4	1	3
79	29	8	18	86	21	141	102	111	79	21	22	47	163	6	125

Von den angewiesenen

Bezirk der Kreis- haupt- mann- schaft.	auf den						Von den angewiesenen									
	an			Brandversicherungs- Inspektionsbezirk.	an			er- wiesene	mut- maßlich	erwiesenermaßen bez. zweifelloß Fahrlässigkeit						
	Brandfällen.	Explosionsfällen.	Gesamt- bewilligungen für die Gebäude- versicherungs- abteilung.		Brandfällen.	Explosionsfällen.	Bewilligungen für die Gebäude- versicherungs- abteilung.			vorfällige Brand- stiftung.	mit Streich- hölzchen.	mit Geluucht.	mit glühender Asche usw. beim Tabak- rauchen.	sonstige.		
																1903
Übertrag	2159	4	4 499 153 32					50	400	137	271	2	3	147		
				Dschas	Städte	13 . 29 806		2	3	2	1			1		
					Dörfer	32 . 72 721		2	10	(1) 2	(1) 2					
					Sa.	45 . 102 527										
				Nochlitz	Städte	11 . 15 720		2	1	1	1	1				
					Dörfer	35 . 91 375		2	8	(1) 3	(1) 1					
					Sa.	46 . 107 095										
Zwickau	369	.	1 236 399 05	Muerbach	Städte	33 . 115 729		2	13	4	1			1		
					Dörfer	58 . 144 517		1	21	(4) 3	(1) 2					
					Sa.	91 . 260 246										
				Stkmitz	Städte	11 . 16 290			5							
					Dörfer	23 . 21 512			5		1					
					Sa.	34 . 37 802					(1) 1					
						<i>einschl. 180 nachträglich</i>										
				Planen	Städte	56 . 299 643		1	5	5	3			3		
					Dörfer	30 . 76 647			6	(3) 1	(1) 1	1				
					Sa.	86 . 376 290										
Seitenbetrag	2528	4	5 735 552 37					62	477	159	283	4	3	152		

Die in Klammern gesetzten Ziffern geben die Zahl der durch Kinder verursachten Brände an.

Bewilligungen kommen

den Entstehungsurfachen der Brände nach, auf

mutmaßlich Fahrlässigkeit					Explosionen.	Gebrauch ordnungsmäßiger Feuerungs- anlagen.	mit- maßlich Gebrauch	Gebrauch mangelhafter Feuerungs- anlagen.	Gewebe- betrieb ohne Feuerung.	Selbst- entzünd- ung.	zündende Blightschläge.	kalte	Zufall.	Fälle, in denen die Entstehungs- ursachen unaufgeklärt geblieben sind.
mit Streich- hölzchen.	mit Gelucht.	mit glühender Asche usw. beim Tabak- rauchen.	sonstige.											

Zahl der Schadensfälle.

79	29	8	18	86	21	141	102	111	79	21	22	47	163	6	125
.	.	.	1	.	.	.	1	1	1
.	.	.	.	2	.	2	.	1	3	1	1	.	4	.	2
.	1	.	1	1	1	1
.	.	.	.	1 [1]	.	.	.	2	1	.	.	4	10	.	3
1 [1]	.	.	1	1 [1]	.	1	2	1	1	.	2	.	1	.	1
2 [1]	1	.	1	2 [1]	.	.	1	3	5	.	1	2	10	.	3
.	1	1	.	.	.	1	.	1	.	2
.	1	.	.	1 [1]	.	.	1	2	1	.	.	5	5	.	1
2 [1]	2	.	.	3	2	2	7	6	2	2	2	1	5	1	2
1	1	.	.	1	.	.	1	4	13	.	.
85	35	8	22	98	23	147	116	127	93	24	29	63	212	8	140

Von den angewiesenen

Bezirk der Kreis- hauptmann- schaft.	auf den				Von den angewiesenen																			
	an			Brandversicherungs- Inspektionsbezirk.	an			er- wiesene maßlich	mut- maßlich	erwiefenermaßen bez. zweifelloos Fahrlässigkeit														
	Brandfällen.	Explosionsfällen.	Gesamt- bewilligungen für die Gebäude- versicherungs- abteilung.		Brandfällen.	Explosionsfällen.	Bewilligungen für die Gebäude- versicherungs- abteilung.			vorsätzliche Brand- stiftung.	mit Streich- hölzchen.	mit Zünd- licht.	mit glühender Asche usw.	beim Tabak- rauchen.	sonstige.									
			..																					
Übertrag	2528	4	5 735 552 37					62	477	159	283	4	3	152	1903									
				Schwarzenberg	Städte	20 . 37 588 —		6			4			3										
					Dörfer	36 . 235 496 —		14		1	2													
					Sa.	56 . 273 084 —																		
				Zwickau	Städte	40 . 87 807 05		7		2	2			3										
					Dörfer	62 . 201 170 —		12	1	1	2		1											
					Sa.	102 . 288 977 05																		
Summe	2528	4	5 735 552 37					65	516	163	293	4	4	158										
		darunter 1 mit Brand- schäden	Hier von 44 65	anteilig, der freiwilligen Versicherungs-Abteilung zufallender Betrag von den für Rechnung beider Versicherungs-Abteilungen bezahlten Lösungs- prämien und Entschädigungen für zerstörte Um- friedigungen.				581		622														
			5 735 507 72	Darunter durch Kinder veranlaßt				6		124	59		1	8										
			und zwar:	Mutmaßlich durch Kin- der veranlaßt				1																
			5 685 217 22	an Brandschädenvergü- tungen,																				
			3 417 —	an Vergütungen für Ex- plosionsschäden,																				
			14 50	an Vergütung für beschä- digtes Feuerlöschgeräte,																				
			33 893 85	an Lösungsprämien,																				
			12 965 15	an Entschädigungen für durch die Löschanstalten zerstörte Umfriedigungen usw.																				
			Summe w. o.																					

Die in Klammern gesetzten Ziffern geben die Zahl der durch Kinder verursachten Brände an.

Bewilligungen kommen

den Entstehungsurfachen der Brände nach, auf

mutmaßlich Fahrlässigkeit					Explosionen.	Gebrauch	mut- maßlich Gebrauch	Gebrauch	mut- maßlich Gebrauch	Gewerbe- betrieb ohne Feuerung.	Selbst- entzünd- ung.	zündende	kalte	Zufall.	Fälle, in denen die Entstehungs- ursachen unaufgeklärt geblieben sind.
mit Streich- holzchen.	mit Gelendh.	mit glühender Asche usw.	beim Tabak- rauchen.	sonstige.		ordnungsmäßiger Feuerungs- anlagen.	mangelhafter Feuerungs- anlagen.	Blitzschläge.							

Zahl der Schadenfälle.

85	35	8	22	98	23	147	116	127	93	24	29	63	212	8	140
.	1	1	1	2
1 (1)	.	.	.	3	.	1	2	1	2	.	.	3	1	.	5
1	.	.	1	2	1	2	3	5	1	3	3	2	1	.	1
.	.	.	.	2 (1)	.	1	1	2	1	3	2	3	26	.	4
87	35	8	23	105	25	152	122	135	97	30	34	71	240	9	152
258					506					311					
880															
.
32	1	.	.	16	.	.	1

Summe 2528 Fälle

(einschließlich 5 Fälle, in denen nur Löschungsprämien usw. gewährt worden sind).

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Von den angewiesenen

Bezirk der Kreis- haupt- mann- schaft.	auf den				von den angewiesenen												
	an			Brandversicherungs- Inspektionsbezirk.	an			er- wiesene	mut- maßlich	erwiesenermaßen bez. zweifelloß Fahrlässigkeit							
	Brandfällen.	Explosionsfällen.	Gesamt- bewilligungen für die Gebäude- versicherungs- abteilung.		Brandfällen.	Explosionsfällen.	Bewilligungen für die Gebäude- versicherungs- abteilung.			vorfällige Brand- stiftung.	erwiesenermaßen bez. zweifelloß Fahrlässigkeit						
..				sonstige.
Baußen	236	.	565 764 80	Baußen	Städte	18	.	39 568	—	.	3	1	4	.	.	1	
					Dörfer	70	.	227 266	70	4	32	2	1	.	.	2	
					Sa.	88	.	266 834	70								
					Kamenz	Städte	12	.	1 731	—	1	3	.	1	.	.	1
						Dörfer	44	.	128 745	—	4	14	1	1	.	.	.
						Sa.	56	.	130 476	—							
					Löbau	Städte	4	.	12 995	—
						Dörfer	40	.	76 798	50	.	17	2	1	.	.	.
						Sa.	44	.	89 793	50							
					Zittau	Städte	13	.	14 592	—	.	.	.	4	.	.	1
						Dörfer	35	.	64 068	60	3	15	4
						Sa.	48	.	78 660	60							
Chemnitz	392	1	1 156 067 50 77 — 1 156 144 50	Annaberg	Städte	40	.	169 329	—	1	15	.	3	.	.	1	
					Dörfer	25	.	101 242	—	.	8	.	.	.	2		
					Sa.	65	.	270 571	—								
					Chemnitz I	Stadt Chemnitz	115 1	.	51 205 77	—	.	.	15 (9)	17 (3)	1	1	16 (1)
Seitenbetrag	628	1	1 721 909 30	12	107	25	32	1	1	24		

Die in Klammern gesetzten Ziffern geben die Zahl der durch Kinder verursachten Brände an.

Bewilligungen kommen

den Entstehungsursachen der Brände nach, auf

mutmaßlich Fahrlässigkeit					Explosionen.	Gebrauch ordnungsmäßiger Feuerungs- anlagen.	mut- maßlich Gebrauch	Gebrauch mangelhafter Feuerungs- anlagen.	Gewebe- betrieb ohne Feuerung.	Selbst- entzünd- ung.	zündende Blißschläge.	kalte	Zufall.	Fälle, in denen die Entstehungs- ursachen unaufgeklärt geblieben sind.
mit Streich- holzchen.	mit Oellicht.	mit glühender Asche usw.	beim Tabak- rauchen.	sonstige.										

Zahl der Schadenfälle.

1	.	.	.	3	.	1	1	.	1	1	1
2 [2]	1	.	.	2	.	.	2	3	3	.	.	3	11	.	2
.	3	.	1	.	.	.	1	.	.	1
1 [1]	3	2	2	6	1	.	2	6	.	1
.	1	.	.	.	2	.	.	.	1
1	1	.	.	1	.	1	3	3	.	.	.	1	8	.	1
2	1	.	.	1	.	.	.	2	.	1	1
.	.	.	.	1	.	3	.	.	.	2	.	.	7	.	.
1	1	1	4	2	.	.	.	3	1	7
1	1	.	3	3	.	.	.	1	.	6
9 [1]	.	.	1	1	.	17	15	5	3	2	4	.	3	1	4
18	3	.	1	9	.	20	25	23	18	6	7	6	40	3	24

Von den angewiesenen

Bezirk der Kreis- haupt- mann- schaft.	auf den				Von den angewiesenen										
	an			Brandversicherungs- Inspektionsbezirk.	an			er- wiesene	mut- maßlich	erwiesenermaßen bez. zweifelloß Fahrlässigkeit					
	Brandfällen.	Explosionsfällen.	Gesamt- bewilligungen für die Gebäude- versicherungs- abteilung.		Brandfällen.	Explosionsfällen.	Bewilligungen für die Gebäude- versicherungs- abteilung.			vorjäßliche Brand- stiftung.	mit Streich- hölzchen.	mit Gelendht.	mit glühender Nische usw.	beim Tabak- rauchen.	sonstige.
Übertrag	628	1	1 721 909 30												
				Chemnitz II	Städte	14	119 699		5		2				
					Dörfer	58	307 666	2 (1)	31	2 (2)	2				1
					Sa.	72	427 365								
				Flöha	Städte	6	17 969		1		1				
					Dörfer	37	101 551 50	3	10	2 (2)	1				2 (1)
					Sa.	43	119 520 50								
				Glauchau	Städte	26	40 076		8	1	3			1	5
					Dörfer	34	114 596	1	11	6 (6)					
					Sa.	60	154 672								
				Marienberg	Städte	14	47 728		10						
					Dörfer	23	85 006		9	2 (1)	1				1
					Sa.	37	132 734								
Dresden	848		1 310 797 50 <i>einschl. 69 nachträglich</i>	Dippoldiswalde	Städte	9	25 182		1		1				1
					Dörfer	24	82 543	2	7	1 (1)	2				1
					Sa.	33	107 725								
				Dresden I	Stadt Dresden	372	61 468		2	23 (13)	91 (12)	2			68 (3)
Seitenbetrag	1476	1	3 032 706 80												

Die in Klammern gesetzten Ziffern geben die Zahl der durch Kinder verursachten Brände an.

Bewilligungen kommen

den Entstehursachen der Brände nach, auf

mutmaßlich Fahrlässigkeit					Explosionen.	Gebrauch	mut-	Gebrauch	mut-	Gewerbe- betrieb ohne Feuerung.	Selbst- entzünd- ung.	zündende	kalte	Zufall.	Fälle, in denen die Entstehungs- ursachen unaufgeklärt geblieben sind.
mit Streich- hölzchen.	mit Gefeucht.	mit glühender Asche usw.	beim Tabak- rauchen.	sonstige.		ordnungsmäßiger Feuerungs- anlagen.	maßlich Gebrauch	mangelhafter Feuerungs- anlagen.	maßlich Gebrauch			zündende	kalte		

Zahl der Schadenfälle.

18	3	.	1	9	.	20	25	23	18	6	7	6	40	3	24
1 [1]	2 [1]	2	2
2 [1]	1	.	.	5 [1]	1	1	2	1	2	.	.	2	.	.	3
.	1	1	.	1	.	1
1 [1]	.	.	.	3	.	2	3	2	1	.	2	.	2	1	2
.	.	.	.	2	.	.	4	2
1 [1]	.	.	.	3 [1]	.	.	1	.	3	1	1	2	2	1	1
.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	1
.	.	.	.	1	.	1	2	2	.	.	1	.	2	.	1
.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	.	1	1
.	.	1	1	.	.	1	1	1	4	.	2
28 [8]	11 [1]	2	2	11	1	44	30 [2]	20	7	1	7	.	3	.	19
51	15	3	5	35	3	83	71	52	31	10	18	12	53	6	56

Von den angewiesenen

Bezirk der Kreis- haupt- mann- schaft.	an				auf den		an										
	Brandfällen.	Explosionsfällen.	Gesamt- bewilligungen für die Gebäude- versicherungs- abteilung.		Brandversicherung- Inspektionsbezirk.	Brandfällen.	Explosionsfällen.	Bewilligungen für die Gebäude- versicherungs- abteilung.		er- wiesene vor- sätzliche Brand- stiftung.	mut- maßlich	erwiesenermaßen bez. zweifelloser Zuverlässigkeit					
								Sa.	M.			K.	mit Streich- bözchen.	mit Geleucht.	mit glühender Asche usw.	beim Tabak- rauchen.	sonstige.
			M.	K.													
Übertrag	1476	1	3 032 706	80	21	202	62	136	3	2	103	
					Dresden II (Dresden-Neust.)	Städte	8	.	4 903	—	
						Dörfer	61	.	154 580	50	.	10	4	5	1	7	
									<i>einschl. 15 nachträglich</i>			(4)	(1)	(1)			
						Sa.	69	.	159 483	50							
									<i>einschl. 15 nachträglich</i>								
					Dresden III (Dresden-Altst.)	Städte	3	.	1 084	—	.	1	
						Dörfer	48	.	68 399	—	1	12	4	4	1	4	
												(3)	(1)		(1)		
						Sa.	51	.	69 483	—							
					Freiberg	Städte	15	.	9 938	—	1	1	2	2	.	.	
						Dörfer	84	.	341 101	—	2	38	2	.	.	.	
												(2)					
						Sa.	99	.	351 039	—							
					Großenhain	Städte	26	.	20 959	—	.	3	2	3	.	3	
						Dörfer	39	.	85 594	—	1	11	5	3	.	.	
										(1)		(5)					
						Sa.	65	.	106 553	—							
					Meißen	Städte	29	.	182 625	—	1	7	2	2	.	4	
						Dörfer	54	.	152 368	—	2	15	6	2	.	.	
									<i>einschl. 54 nachträglich</i>			(2)	(3)				
						Sa.	83	.	334 993	—							
									<i>einschl. 54 nachträglich</i>								
Seitenbetrag	1476	1	3 032 706	80	29	300	89	158	4	3	121	

Die in Klammern gesetzten Ziffern geben die Zahl der durch Kinder verursachten Brände an

Bewilligungen kommen

den Entstehungsurrsachen der Brände nach, auf

mutmaßlich Fahrlässigkeit					Explosionen.	Gebrauch	mut- maßlich Gebrauch	Gebrauch	mut- maßlich Gebrauch	Gewerbe- betrieb ohne Feuerung.	Selbst- entzünd- ung.	zündende	kalte	Zufall.	Fälle, in denen die Entstehungs- ursachen unaufgeklärt geblieben sind.
mit Streich- hölzchen.	mit Gelendht.	mit glühender Nische usw.	beim Tabak- rauchen.	sonstige.		ordnungsmäßiger Feuerungs- anlagen.	mangelhafter Feuerungs- anlagen.	Blitzschläge.							

Zahl der Schadensfälle.

51	15	3	5	35	3	83	71	52	31	10	18	12	53	6	56
.	1	.	.	1	.	.	1	3	.	1
1	.	.	.	1	.	3	6 (1)	5	3	1	1	.	5	1	7
.	2
4	1	.	.	2	.	.	4	2	6	.	.	.	3	.	.
1	1	3	.	.	.	1	1	.	2
2 (2)	1 (1)	1	1	4 (2)	.	4	3	5	3	1	.	5	7	.	5
3 (1)	.	.	.	2	.	.	3	1	1	.	.	.	1	.	4
.	.	.	.	3 (1)	1	.	2	3	.	1	2	3	4	.	.
1	1 (1)	.	.	1 (1)	.	.	4	2	2	2
2	.	1	.	2	.	6	5	2	2	1	.	1	4	.	3
65	19	5	6	51	4	98	100	75	48	14	21	22	81	7	80

Von den angewiesenen

Bezirk der Kreis- haupt- mann- schaft.	auf den			Brandversicherungs- Inspektionsbezirk.	an			er- wiesene vorfällige Brand- stiftung.	er- wiesene mut- maßlich	erwiesenermaßen bez. zweifelloß Fahrlässigkeit							
	an				Brandfällen.	Explosionsfällen.	Bewilligungen für die Gebäude- versicherungs- abteilung.			vor- sätzliche Brand- stiftung.	mit Streich- hölzchen.	mit Gelendst.	mit glühender Asche u. s. w.	beim Tabak- rauchen.	sonstige.		
	Brandfällen.	Explosionsfällen.	Gesamt- bewilligungen für die Gebäude- versicherungs- abteilung.														
Übertrag	1476	1	3 032 706 80	29	300	89	158	4	3	121			
Leipzig	662	3	1 190 487 50 10 431 — 1 200 918 50 <i>einschl. 75 nachträglich</i>	Pirna	Städte	23	.	15 838	—	.	2	1	4	.	3		
					Dörfer	53	.	104 215	—	2	13	4	3	.	5		
					Sa.	76	.	120 053	—								
				Borna	Städte	13	.	18 087	—	.	1	.	1
					Dörfer	22	.	52 831	—	.	10	1	.
					Sa.	35	1	71 668	—								
				Döbeln	Städte	28	.	39 638	—	.	1	.	2	.	.	.	2
					Dörfer	72	.	373 968	—	.	34	7	1
					Sa.	100	.	413 606	—								
				Grimma	Städte	25	.	230 152	—	.	8	.	2	.	.	.	1
					Dörfer	49	.	167 542	—	.	26	1	2	.	.	.	2
					Sa.	74	.	397 694	—								
				Leipzig I	Stadt Leipzig	302	.	41 612	—	.	5	25	82	1	.	.	46
						1	.	8 281	—			[15]	[18]				[4]
Leipzig II	Städte	9	.	17 917	—	.	.	1	1				
	Dörfer	50	.	49 961	—	2	3	5	5	1	.	.	6				
	Sa.	59	1	69 278	—			[2]	[1]				[1]				
Seitenbetrag	2138	4	4 233 625 30	33	403	133	261	6	3	187			

Die in Klammern gesetzten Ziffern geben die Zahl der durch Kinder verursachten Brände an.

Bewilligungen kommen

den Entstehungsursachen der Brände nach, auf

mutmaßlich Fahrlässigkeit					Explosionen.	Gebrauch ordnungsmäßiger Feuerungs- anlagen.	mut- maßlich Gebrauch	Gebrauch mangelhafter Feuerungs- anlagen.	Gewebe- betrieb ohne Feuerung.	Selbst- entzünd- ung.	zündende	kalte	Zufall.	Fälle, in denen die Entstehungs- ursachen unaufgeklärt geblieben sind.
mit Streich- hölzchen.	mit Kerzen.	mit glühender Asche usw.	beim Tabak- rauchen.	sonstige.										

Zahl der Schadenfälle.

65	19	5	6	51	4	98	100	75	48	14	21	22	81	7	80
.	1 (1)	1	3	3	.	.	.	2	1	.	2
1 (1)	1	.	1	1 (1)	.	2	.	5	4	.	.	4	5	.	2
3 (1)	1	.	.	.	1	.	1	1	.	.	2	.	.	.	2
1	1	.	.	1	.	.	1	1	1	.	1	1	2	.	1
1	1	.	.	2 (1)	.	6 (1)	5	.	4	.	2	.	.	.	2
3 (3)	1 (1)	1	.	2 (2)	.	3	3	3	2	.	1	1	6	.	4
.	.	1	.	.	.	1	3	2	2	.	1	.	2	.	2
1 (1)	.	.	.	2 (2)	.	1	2	1	8	1	.	.	2	.	.
21 (7)	1	2	.	8	2	37	26	17	8	.	1	.	.	.	20
.	.	.	.	3	.	1	2	.	.	.	1
3 (2)	1	1	.	5	.	2	4 (1)	4	1	1	1	.	3	.	2
99	27	10	7	75	7	152	148	112	78	16	32	30	102	7	118

Bezirk der Kreis- haupt- mann- schaft.	auf den				Von den angewiesenen																		
	an			Brandversicherungs- Inspektionsbezirk.	an			er- wiesene	mut- maßlich	erwiesenermaßen bez.													
	Brandfällen.	Explosionsfällen.	Gesamt- bewilligungen für die Gebäude- versicherungs- abteilung.		Brandfällen.	Explosionsfällen.	Bewilligungen für die Gebäude- versicherungs- abteilung.			vorfähliche Brand- stiftung.	zweifellos		Fahrlässigkeit		sonstige	sonstige							
				mit Streich- hölzchen.				mit Gelendh.	mit glühender Näde unv.		beim Tabak- rauchen.	sonstige	sonstige										
													1904		1903								
Übertrag	2138	4	4 233 625 30																				
Zwickau	350	1	1 320 731 10 19 — 1 320 750 10 <i>einschl. 150 nachträglich</i>	Dschax	Städte	9	28 578			33	403	133	261	6	3	187 781							
					Dörfer	28	118 605			1	7	1	7	1	1								
					Sa.	37	147 183																
				Rochlitz	Städte	12	900			1		1	4						1	1			
					Dörfer	43	50 696 50 <i>einschl. 75 nachträglich</i>			1	9		2						1	1			
					Sa.	55	51 596 50 <i>einschl. 75 nachträglich</i>																
				Auerbach	Städte	15	40 541 <i>einschl. 30 nachträglich</i>				2		2						2	8			
					Dörfer	56	174 452				33	2	2						3	8			
					Sa.	71	214 993 <i>einschl. 30 nachträglich</i>																
				Stknitz	Städte	19	116 967				7	1	3										
					Dörfer	15	15 224 <i>einschl. 30 nachträglich</i>				5	2											
					Sa.	34	132 191 <i>einschl. 30 nachträglich</i>																
				Plauen	Städte	60	233 780				9	4	7						2	8			
					Dörfer	25	107 469			1	6	3	11						1	1			
					Sa.	85	341 249					2	1										
Seitenbetrag	2488	5	5 554 375 40						37	483	147	283	6	3	196								

Die in Klammern gesetzten Ziffern geben die Zahl der durch Kinder verursachten Brände an.

Bewilligungen kommen

den Entstehursachen der Brände nach, auf

mutmaßlich Fahrlässigkeit					Explosionen.	Gebrauch	mut- maßlich Gebrauch	Gebrauch	mut- maßlich Gebrauch	Gewerbe- betrieb ohne Feuerung.	Selbst- entzünd- ung.	zündende	kalte	Zufall.	Fälle, in denen die Entstehungs- ursachen unaufgeklärt geblieben sind.
mit Streich- holzchen.	mit Beleucht.	mit glühender Asche usw.	beim Tabak- rauchen.	sonstige.		ordnungsmäßiger Feuerungs- anlagen.	mangelhafter Feuerungs- anlagen.	Blitzschläge.							

Zahl der Schadenfälle.

99	27	10	7	75	7	152	148	112	78	16	32	30	102	7	118
.	.	.	.	2	.	.	1	1	2
1	1	1	.	1	.	.	1	1	3	2	1	2	1	.	3
.	.	.	.	1	.	.	.	2	1	.	1
.	1	.	.	4 (1)	.	2	7	4	6	.	.	1	4	.	1
.	2	1	.	2	.	1	1	.	.	2
.	1	.	.	2 (1)	.	1	.	3	5	.	.	1	1	.	2
.	1	2	2	1	1	1
1 (1)	1	.	1	5	.	.
3	1 (1)	.	.	3	1	7	4	6	5	1	1	.	3	.	3
1 (1)	.	.	.	1	.	.	1	1	.	1	1	2	5	.	2
105	33	12	7	91	8	165	164	133	99	21	36	37	121	7	134

Von den angewiesenen

Bezirk der Kreis-hauptmannschaft.	auf den				Von den angewiesenen															
	an			Brandversicherungs-Inspektionsbezirk.	an			erwiesenermaßen bezweifellos	Zurechenbarkeit											
	Brandfällen.	Explosionsfällen.	Gesamtbewilligungen für die Gebäudeversicherungsabteilung.		Brandfällen.	Explosionsfällen.	Bewilligungen für die Gebäudeversicherungsabteilung.		vorsätzliche Brandstiftung.	mit Streichhölzchen.	mit Gelendicht.	mit glühender Asche usw.	beim Tabakrauchen.	sonstige.						
Übertrag	2488	5	5 554 375 40																	
				Schwarzenberg	Städte	26	.	70 281	—	.	10	2	1			
					Dörfer	30	.	116 476	—	1	11	2	2			
					Sa.	56	.	186 757	—											
				Zwickau	Städte	55	.	109 757	—	.	6	8	6	.	.	.	8			
						1	.	19	—			3	1	.	.	.				
					Dörfer	49	.	335 784	10	.	17	3	1	.	.	.	3			
								<i>einschl. 90 nachträglich</i>				3		.	.	.	3			
					Sa.	104	1	445 560	10					.	.	.	3			
								<i>einschl. 90 nachträglich</i>						.	.	.	3			
Summe	2488	5	5 554 375 40								38	527	162	290	6	3	210			
			Hiervon 44 60	anteilig, der freiwilligen Versicherungs-Abteilung zufallender Betrag von den für Rechnung beider Versicherungs-Abteilungen bezahlten Löschungsprämien und Entschädigungen für zerstörte Umfriedigungen.							565	671								
			5 554 330 80	Darunter durch Kinder veranlaßt							3	.	112	46	.	.	1	15		
			und zwar:	Mutmaßlich durch Kinder veranlaßt	1		
			5 495 978	an Brandschädenvergütungen,																
			10 527	an Vergütungen für Explosionschäden,																
			9	an Vergütungen für beschädigtes Feuerlöschgeräte,																
			35 251 95	an Löschungsprämien,																
			12 564 85	an Entschädigungen für durch die Löschanstalten zerstörte Umfriedigungen usw.																
			Summe w. o.																	

Die in Klammern gesetzten Ziffern geben die Zahl der durch Kinder verursachten Brände an.

Bewilligungen kommen

den Entstehungsursachen der Brände nach, auf

mutmaßlich Fahrlässigkeit					Explosionen.	Gebrauch ordnungsmäßiger Feuerungs- anlagen.	mut- maßlich Gebrauch	Gebrauch mangelhafter Feuerungs- anlagen.	Gewebe- betrieb ohne Feuerung.	Selbst- entzünd- ung.	Blitzschläge.		Zufall.	Fälle, in denen die Entstehungs- ursachen unaufgeklärt geblieben sind.	
mit Streich- hölzchen.	mit Kerzen.	mit glühender Asche usw.	beim Tabak- rauchen.	sonstige.							zündende	kalte			
105	33	12	7	91	8	165	164	133	99	21	36	37	121	7	134
.	.	.	.	3 [1]	.	2	2	1	1	.	1	1	.	.	2
1 [1]	.	.	.	3 [1]	.	.	1	2	1	1	5
4	.	.	.	2	.	2	5 [1]	1	.	3	2	.	.	.	8
2 [1]	1	.	.	4 [1]	1	3	.	.	3	1	.	2	4	.	4
112	34	12	7	103	9	172	172	137	104	25	39	40	125	8	153
268						585						165			
939															
.	2
38	6	.	.	17	.	.	5

Summe 2488 Fälle

(einschließlich 9 Fälle, in denen nur Löschungsprämien usw. gewährt worden sind).

Tabelle IV.

Zusammenstellung

der

im Königreiche Sachsen

in den Jahren 1895 bis mit 1904

durch fahrlässiges Gebaren mit Streichhölzchen entstandenen Brände,

getrennt nach Städten und Dörfern.

Jahr.	Von den Bränden entfallen auf die Monate												Zahl der		
	Januar.	Februar.	März.	April.	Mai.	Juni.	Juli.	August.	September.	Oktober.	November.	Dezember.	erwiesenermaßen bez. zweifellos	mutmaßlich	
													durch fahrlässiges Gebaren mit Streichhölzchen entstan- denen Brände (ausschl. der Fälle, in denen nur Löschungsprämien usw. gewährt worden sind.)		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	
1895	Städte	10	7	3	4	8	6	9	6	22	4	8	5	47	45
	Dörfer	3	2	3	6	6	12	10	11	16	15	5	2	56	35
1896	Städte	7	8	4	7	7	1	7	6	5	10	9	17	44	44
	Dörfer	2	5	3	4	4	8	6	3	4	11	5	3	33	25
1897	Städte	5	9	10	8	7	7	7	10	11	13	12	12	61	50
	Dörfer	4	2	4	6	8	8	6	5	10	12	11	9	56	29
1898	Städte	10	4	10	4	9	7	8	5	10	6	13	21	66	41
	Dörfer	6	3	3	5	4	3	2	13	13	2	6	9	50	19
1899	Städte	9	12	7	10	3	5	10	12	6	9	9	13	57	48
	Dörfer	5	4	4	5	6	4	4	7	5	11	6	5	41	25
1900	Städte	10	11	7	13	5	14	9	12	13	19	3	10	76	50
	Dörfer	6	2	3	4	9	8	10	5	11	16	6	5	68	17
1901	Städte	18	11	9	12	16	13	9	8	16	12	15	10	86	63
	Dörfer	4	2	1	8	9	6	7	11	18	15	11	5	68	29
1902	Städte	26	20	10	15	11	11	12	11	16	13	11	11	110	57
	Dörfer	1	1	6	5	8	6	5	11	6	13	12	7	53	28
1903	Städte	18	16	16	13	12	7	10	18	19	13	6	19	102	65
	Dörfer	5	7	10	3	7	7	6	6	11	12	5	3	60	22
1904	Städte	16	18	6	17	11	6	13	10	16	18	20	18	90	79
	Dörfer	5	2	8	11	6	7	7	18	17	19	1	4	72	33
1895 bis mit 1904	Städte	129	116	82	103	89	77	94	98	134	117	106	136	739	542
	Dörfer	41	30	45	57	67	69	63	90	111	126	68	52	557	262
Gesamtsumme	170	146	127	160	156	146	157	188	245	243	174	188	1296	804	

Die Brände		Zahl der			Betrag der Schadenvergutungen fur die				in Summe.	
wurden verursacht durch		Komplexe.	ganzlich zerstorten	teilweise beschadigten	erwiesenermaen bez. zweifellos		mutmalich			
Erwachsene.	Kinder.				durch fahrlassiges Gebaren mit Streichholzchen entstandenen Brande.					
16.	17.	18.	19.	20.	M		M		M	
				Gebaude.	⌘	⌘	⌘	⌘	⌘	⌘
55	37	99	3	102	19 022	—	5 977	—	24 999	—
19	72	124	54	158	137 503	—	51 383	—	188 886	—
							einschl. 278	—	einschl. 278	—
							freiw. Verj.-Abt. betr.	—	freiw. Verj.-Abt. betr.	—
48	40	91	4	94	19 459	—	18 172	—	37 631	—
14	44	70	45	83	107 094	—	45 212	—	152 306	—
58	53	124	4	130	17 503	—	14 848	—	32 351	—
24	61	122	76	124	120 447	—	46 440	—	166 887	—
60	47	113	6	118	53 817	—	19 977	—	73 794	—
					einschl. 6 170	—		—	einschl. 6 170	—
					freiw. Verj.-Abt. betr.	—		—	freiw. Verj.-Abt. betr.	—
18	51	88	33	104	186 018	—	46 162	—	232 180	—
					einschl. 1 420	—	einschl. 11 210	—	einschl. 12 630	—
					freiw. Verj.-Abt. betr.	—	freiw. Verj.-Abt. betr.	—	freiw. Verj.-Abt. betr.	—
57	48	113	10	113	20 440	—	16 239	—	36 679	—
8	58	83	39	101	101 338	—	48 991	—	150 329	—
66	60	128	6	136	26 703	—	21 328	—	48 031	—
19	66	107	40	141	109 515	—	43 024	—	152 539	—
					einschl. 27 130	—		—	einschl. 27 130	—
					freiw. Verj.-Abt. betr.	—		—	freiw. Verj.-Abt. betr.	—
99	50	154	7	162	19 205	—	21 573	—	40 778	—
					einschl. 220	—	einschl. 45	—	einschl. 265	—
					freiw. Verj.-Abt. betr.	—	freiw. Verj.-Abt. betr.	—	freiw. Verj.-Abt. betr.	—
31	66	116	56	137	137 991	—	56 670	—	194 661	—
					einschl. 6 050	—		—	einschl. 6 050	—
					freiw. Verj.-Abt. betr.	—		—	freiw. Verj.-Abt. betr.	—
81	86	172	7	171	26 473	—	17 107	—	43 580	—
20	61	105	53	115	91 650	—	45 756	—	137 406	—
80	87	177	7	185	30 620	—	5 767	—	36 387	—
14	68	114	61	131	182 957	—	21 521	—	204 478	—
99	70	171	3	171	15 531	—	6 218	—	21 749	—
25	80	138	48	157	128 254	—	131 805	—	260 059	—
							einschl. 48 820	—	einschl. 48 820	—
							freiw. Verj.-Abt. betr.	—	freiw. Verj.-Abt. betr.	—
703	578	1342	57	1382	248 773	—	147 206	—	395 979	—
					einschl. 6 390	—	einschl. 45	—	einschl. 6 435	—
					freiw. Verj.-Abt. betr.	—	freiw. Verj.-Abt. betr.	—	freiw. Verj.-Abt. betr.	—
192	627	1067	505	1251	1 302 767	—	536 964	—	1 839 731	—
					einschl. 34 600	—	einschl. 60 308	—	einschl. 94 908	—
					freiw. Verj.-Abt. betr.	—	freiw. Verj.-Abt. betr.	—	freiw. Verj.-Abt. betr.	—
895	1205	2409	562	2633	1 551 540	—	684 170	—	2 235 710	—
					einschl. 40 990	—	einschl. 60 353	—	einschl. 101 343	—
					freiw. Verj.-Abt. betr.	—	freiw. Verj.-Abt. betr.	—	freiw. Verj.-Abt. betr.	—

Tabelle V.

Zusammenstellung

der

im Königreiche Sachsen

in den Jahren 1895 bis mit 1904

vorgekommenen zündenden und nicht zündenden (sogenannten kalten)

Blitzschläge

in ihrer Verteilung auf Städte und Dörfer

und

auf die einzelnen Monate des Jahres,

unter Angabe der infolge derselben aus der Landes-Brandversicherungskasse

zu zahlen gewesenen

Bergütungen.

1.	2.	Von dieser Gesamtzahl der Blitzschläge																					
		kommen auf die																	entfallen auf		waren		
		Kreisauptmannschaft					Monate												zündende.	kalte.	zu vergüten.	nicht zu vergüten.	
		Bautzen.	Chemnitz.	Dresden.	Leipzig.	Zwickau.	Januar.	Februar.	März.	April.	Mai.	Juni.	Juli.	August.	September.	Oktober.	November.	Dezember.					
3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.			
1895	Städte	54	5	13	18	18	.	.	.	3	7	19	6	8	9	1	.	1	8	46	51	3	
	Dörfer	334	42	106	66	120	.	.	1	21	49	121	57	55	30	.	.	.	106	228	307	27	
1896	Städte	86	4	23	25	34	.	.	1	.	1	37	33	9	5	.	.	.	15	71	82	4	
	Dörfer	432	60	127	82	163	.	.	9	.	9	211	97	68	37	.	1	.	102	330	397	35	
1897	Städte	59 <small>einschl. 1 nachträglich</small>	4	4	20	31	.	.	11	8	7	18	10	5	2	57	56 <small>einschl. 1 nachträglich</small>	3	
	Dörfer	314	41	92	95	86	.	.	36	25	39	59	82	63	8	2	.	.	82	232	296	18	
1898	Städte	49	5	12	7	25	.	.	.	1	18	19	3	5	3	.	.	.	11	38	45	4	
	Dörfer	237	35	77	53	72	.	.	.	4	84	56	26	33	34	.	.	.	65	172	221	16	
1899	Städte	57	6	20	9	22	.	.	1	.	12	1	24	13	6	.	.	.	7	50	50	7	
	Dörfer	362	51	106	99	106	.	.	6	8	47	15	168	86	31	1	.	.	89	273	344	18	
1900	Städte	79	4	15	23	37	5	28	34	11	1	.	.	.	6	73	69	10	
	Dörfer	277	30	65	75	107	.	.	.	1	16	108	122	23	6	1	.	.	63	214	266	11	
1901	Städte	95	2	31	16	32	2	.	.	3	10	27	41	11	.	1	.	.	14	81	89	6	
	Dörfer	417 <small>einschl. 2 nachträglich</small>	58	75	126	66	92	.	.	2	10	66	87	170	74	.	3	.	5	93	324	404 <small>einschl. 2 nachträglich</small>	13
1902	Städte	62	6	9	20	21	6	.	.	1	5	3	20	15	18	.	.	.	5	57	58	4	
	Dörfer	243	33	31	103	58	18	.	.	.	10	17	70	76	63	5	2	.	.	49	194	230	13
1903	Städte	57	5	13	13	14	12	.	1	.	.	3	8	14	27	4	.	.	8	49	53	4	
	Dörfer	276	27	40	67	66	76	22	60	83	100	5	2	4	.	64	212	258	18
1904	Städte	30	1	7	15	2	5	.	.	.	9	1	6	9	2	2	.	1	.	6	24	27	3
	Dörfer	149	43	12	49	24	21	.	.	1	43	19	33	41	11	.	.	.	1	36	113	138	11
1895 bis mit 1904	Städte	628	42	60	151	153	222	2	1	14	29	67	183	189	109	30	2	1	1	82	546	580	48
	Dörfer	3041	420	158	918	684	861	.	.	55	122	368	820	922	576	156	11	5	6	749	2292	2861	180
Gesamtsumme		3669	462	218	1069	837	1083	2	1	69	151	435	1003	1111	685	186	13	6	7	831	2838	3441	228

Zahl der durch					Betrag der Vergütungen für die durch				Gesamt- betrag der gewährten Vergütungen. (Spalte 29 und 30.)	
zündende			falte		zündende		falte			
Blitzschläge betroffenen					Blitzschläge entstandenen Schäden					
Komplexe	gänzlich zerstörten	teilweise beschädigten	Komplexe.	Gebäude.	M	P	M	P	M	P
	Gebäude.									
24.	25.	26.	27.	28.	29.		30.		31.	
8	5	6	52	62	18 263	—	5 454	—	23 717	—
							einschl. 3	—	einschl. 3	—
							freiw. Verj.-Abt. betr.	—	freiw. Verj.-Abt. betr.	—
133	72	174	235	247	422 097	—	15 080	—	437 177	—
					einschl. 1 590	—	einschl. 280	—	einschl. 1 870	—
					freiw. Verj.-Abt. betr.	—	freiw. Verj.-Abt. betr.	—	freiw. Verj.-Abt. betr.	—
17	5	18	73	82	49 189	—	5 206	—	54 395	—
					einschl. 24 530	—		—	einschl. 24 530	—
					freiw. Verj.-Abt. betr.	—		—	freiw. Verj.-Abt. betr.	—
113	80	128	338	365	253 715	—	21 432	—	275 147	—
					einschl. 610	—	einschl. 125	—	einschl. 738	—
					freiw. Verj.-Abt. betr.	—	freiw. Verj.-Abt. betr.	—	freiw. Verj.-Abt. betr.	—
3	1	3	64	72	5 349	—	11 735	—	17 084	—
							einschl. 180	—	einschl. 180	—
							nachtr. u. 390	—	nachtr. u. 310	—
							freiw. Verj.-Abt. betr.	—	freiw. Verj.-Abt. betr.	—
98	72	119	239	265	275 283	—	36 801	—	312 084	—
					einschl. 300	—	einschl. 71	—	einschl. 371	—
					nachträglich	—	nachtr. u. 390	—	nachtr. u. 390	—
							freiw. Verj.-Abt. betr.	—	freiw. Verj.-Abt. betr.	—
12	5	11	40	42	26 817	—	2 957	—	29 774	—
					einschl. 4 360	—		—	einschl. 4 360	—
					freiw. Verj.-Abt. betr.	—		—	freiw. Verj.-Abt. betr.	—
87	48	101	176	185	217 325	—	11 224	—	228 549	—
7	7	.	61	69	13 160	—	6 208	—	19 368	—
							einschl. 110	—	einschl. 110	—
							freiw. Verj.-Abt. betr.	—	freiw. Verj.-Abt. betr.	—
108	63	147	273	293	326 708	—	21 339	—	348 047	—
					einschl. 270	—	einschl. 150	—	einschl. 420	—
					freiw. Verj.-Abt. betr.	—	freiw. Verj.-Abt. betr.	—	freiw. Verj.-Abt. betr.	—
12	3	10	82	87	12 693	—	7 520	—	20 213	—
							einschl. 21	—	einschl. 21	—
							freiw. Verj.-Abt. betr.	—	freiw. Verj.-Abt. betr.	—
76	37	99	217	236	177 226	—	25 485	—	202 711	—
19	3	20	82	89	43 640	—	14 450	—	58 090	—
							einschl. 187	—	einschl. 187	—
							freiw. Verj.-Abt. betr.	—	freiw. Verj.-Abt. betr.	—
113	66	143	325	344	319 912	—	45 608	—	365 520	—
					einschl. 842	—	einschl. 461	—	einschl. 461	—
					freiw. Verj.-Abt. betr.	—	nachtr. u. 478	—	nachtr. u. 1 320	—
							freiw. Verj.-Abt. betr.	—	freiw. Verj.-Abt. betr.	—
6	.	8	61	68	9 800	—	10 357	—	20 157	—
60	24	77	200	214	126 258	—	21 742	—	148 000	—
							einschl. 170	—	einschl. 170	—
							freiw. Verj.-Abt. betr.	—	freiw. Verj.-Abt. betr.	—
10	5	11	56	63	23 049	—	3 230	—	26 279	—
85	42	113	216	232	197 311	—	25 883	—	223 194	—
					einschl. 4 500	—	einschl. 110	—	einschl. 4 610	—
					freiw. Verj.-Abt. betr.	—	freiw. Verj.-Abt. betr.	—	freiw. Verj.-Abt. betr.	—
6	2	6	28	33	9 594	—	4 970	—	14 564	—
41	30	55	119	130	147 228	—	11 593	—	158 821	—
							einschl. 561	—	einschl. 561	—
							freiw. Verj.-Abt. betr.	—	freiw. Verj.-Abt. betr.	—
100	36	93	599	667	211 554	—	72 087	—	283 641	—
					einschl. 28 890	—	einschl. 631	—	einschl. 29 521	—
					freiw. Verj.-Abt. betr.	—	freiw. Verj.-Abt. betr.	—	freiw. Verj.-Abt. betr.	—
914	534	1156	2338	2511	2 463 063	—	236 187	—	2 699 250	—
					einschl. 7 812	—	einschl. 2 267	—	einschl. 10 079	—
					freiw. Verj.-Abt. betr.	—	freiw. Verj.-Abt. betr.	—	freiw. Verj.-Abt. betr.	—
1014	570	1249	2937	3178	2 674 617	—	308 274	—	2 982 891	—
					einschl. 36 702	—	einschl. 2 898	—	einschl. 39 600	—
					freiw. Verj.-Abt. betr.	—	freiw. Verj.-Abt. betr.	—	freiw. Verj.-Abt. betr.	—

Tabelle VI.

Zusammenstellung

derjenigen in den Jahren 1903 und 1904 stattgefundenen

Brände,

für welche je eine Vergütung von mehr als 3000 *M*
zu bewilligen gewesen ist.

Ordnungsnummer.	Tag	Ort	Zahl der			Brand- schäden- Vergütung.	Ordnungsnummer.	Tag	Ort	Zahl der			Brand- schäden- Vergütung.
			Brandstätten.	gänzlich zerstörten Gebäude.	teilweise beschädigten					Brandstätten.	gänzlich zerstörten Gebäude.	teilweise beschädigten	
	1903.							Übertrag					
			125	95	173				125	95	173	520 997	
1.	1. Jan.	Zwönitz	2	.	2	3 145	58.	24. Febr.	Barmenitz	1	.	3	9 009
2.	1. "	Theuma	4	1	4	9 140	59.	24. "	Auterwitz	1	.	4	14 395
3.	2. "	Neuensalz	6	2	8	9 727	60.	24. "	Kleinwaltersdorf	1	1	1	4 496
4.	2. "	Herrenhaide	1	.	3	5 060	61.	25. "	Berdau	3	.	7	14 313
5.	3. "	Radeburg	2	.	4	3 157	62.	25. "	Magdorf	1	.	2	3 329
6.	3. "	Schönau usw.	11	13	13	13 792	63.	25. "	Breitenau	2	.	4	8 409
7.	4. "	Marienberg	1	.	2	4 718			und angezündet				
8.	5. "	Einsiedel	1	.	4	26 520			Thiemendorf	1	.	3	3 510
9.	6. "	Fürstenaue	1	.	2	6 410	64.	25. "	Olbernhau	2	.	3	5 530
10.	7. "	Kühren	2	2	6	18 394	65.	26. "	Lauterhofen	2	2	1	3 533
11.	7. "	Schwarzenberg	1	2	1	11 100	66.	26. "	Dresden	1	1	.	3 390
12.	7. "	Gornsdorf	1	1	4	23 220	67.	27. "	Berbersdorf	1	3	1	10 242
13.	8. "	Grimma	2	4	3	10 479	68.	28. "	Oberstüchengrün	4	1	5	21 280
14.	8. "	Göppersdorf usw.	2	3	7	23 055	69.	28. "	Eppendorf	1	.	1	5 670
15.	8. "	Breitenbach	1	.	1	3 830	70.	2. März	Ehrenfriedersdorf	2	.	3	9 190
16.	9. "	Falkenhain	1	.	3	4 221	71.	2. "	Eibenstock	1	1	.	4 050
17.	10. "	Walzig	1	1	.	10 470	72.	4. "	Eulowitz	1	1	1	3 020
18.	12. "	Wildbach	1	.	1	17 740	73.	4. "	Mobendorf	3	7	2	18 693
19.	12. "	Hohburg	2	5	1	6 580	74.	5. "	Langhemmersdorf	2	1	2	10 574
20.	16. "	Theuma	6	1	9	9 491	75.	5. "	Wachwitz	1	1	4	19 030
21.	18. "	Brünlos	1	2	2	16 730	76.	6. "	Engelsdorf	2	.	3	7 691
22.	18. "	Rändler	1	1	4	5 500	77.	7. "	Großbardau	1	1	.	4 930
23.	18. "	Cuba	1	3	1	4 232	78.	7. "	Auerzwalde	1	.	1	3 940
24.	18. "	Niederleutersdorf	2	.	2	4 490	79.	7. "	Kobuschütz	1	1	.	3 360
25.	19. "	Pausa	2	1	2	3 810	80.	8. "	Siebenlehn	7	2	5	7 020
26.	19. "	Rothnausitz	3	3	2	3 250	81.	8. "	Ramenz	1	.	5	11 699
27.	20. "	Neuwiese	2	1	1	3 280	82.	9. "	Grünberg	1	.	3	8 623
28.	21. "	Thum	1	1	.	5 420	83.	10. "	Bärenstein	1	.	1	4 660
29.	21. "	Lehndorf	1	.	4	6 050	84.	12. "	Strießen	1	1	.	5 140
30.	23. "	Plauen	3	.	3	14 758	85.	12. "	Reitzenhain	3	.	3	9 400
31.	27. "	Rauhain	2	2	2	3 968	86.	12. "	Auerbach	2	.	2	23 370
32.	27. "	Berbersdorf	1	.	3	5 316	87.	13. "	Ramenz	1	.	1	10 990
33.	28. "	Oberwürschwitz	1	1	2	3 940	88.	14. "	Bischofswerda	7	6	1	5 270
34.	28. "	Mockritz	1	1	.	5 180	89.	14. "	Gleisberg	1	1	1	3 642
35.	29. "	Wüstenbrand	2	3	1	6 583	90.	15. "	Schlettau	1	.	2	6 013
36.	29. "	Zug	2	1	4	27 484	91.	15. "	Bauzen	3	1	4	4 586
37.	1. Febr.	Mlingenberg	1	3	.	4 320	92.	16. "	Neuwittendorf	2	1	3	7 105
38.	2. "	Großschirma	1	1	2	6 830	93.	18. "	Diehmen usw.	2	3	2	6 460
39.	3. "	Schwand	4	6	4	7 190	94.	19. "	Altmittweida	1	1	1	3 260
40.	6. "	Falken	1	2	2	6 420	95.	19. "	Königstein	1	3	.	4 200
41.	6. "	Stollberg	9	1	10	19 759	96.	19. "	Börnchen	2	2	2	5 087
42.	7. "	Großbardau	1	2	1	8 670			b. Böhopau				
43.	8. "	Obermeiße	1	2	.	4 420	97.	21. "	Kirchberg	1	.	2	11 120
44.	8. "	Oderan	8	2	7	3 117	98.	21. "	Olbernhau	1	1	3	7 183
45.	9. "	Schlegel	1	2	1	5 853	99.	22. "	Berthelsdorf	2	.	2	5 504
46.	9. "	Olbernhau	1	.	2	7 378	100.	22. "	Schweta	1	.	3	6 220
47.	10. "	Bischofswerda	4	.	4	4 363	101.	22. "	Thierbach	1	1	.	5 170
48.	11. "	Radeburg	1	.	2	4 560	102.	22. "	St. Michaelis	1	.	4	9 450
49.	13. "	Grünthal	1	.	1	10 780	103.	22. "	Ellefeld	1	.	1	4 440
50.	17. "	Schwarzenberg	3	.	6	3 862	104.	22. "	Cannewitz	1	.	3	4 020
51.	18. "	Bortwitz	3	6	5	13 707	105.	23. "	Elterlein	6	2	5	5 496
52.	18. "	Oberschöna	1	.	2	5 980	106.	23. "	Jahnsbach	2	.	3	4 349
53.	19. "	Burkersdorf	1	4	1	15 450	107.	24. "	Görtitz	1	2	2	13 572
54.	21. "	Reichenhain	1	.	5	26 420	108.	25. "	Clausnitz	2	4	2	9 318
55.	21. "	Rittlitz	4	4	2	4 328	109.	26. "	Bärenwalde	1	1	1	3 279
56.	21. "	Merzdorf	2	3	3	9 870	110.	27. "	Markranstädt	1	.	1	5 460
57.	23. "	Gersdorf	1	2	2	7 480	111.	27. "	Bocha	1	1	2	4 020
		Seitenbetrag	125	95	173	520 997			Seitenbetrag	221	149	294	937 707

Ordnungsnummer.	Tag	Ort	Zahl der			Brand- schäden- Vergütung.	Ordnungsnummer.	Tag	Ort	Zahl der			Brand- schäden- Vergütung.
			Brandstätten.	gänzlich zerstörten Gebäude.	teilweise beschädigten					Brandstätten.	gänzlich zerstörten Gebäude.	teilweise beschädigten	
des Brandes.						des Brandes.							
	1903.	Übertrag	221	149	294	937 707		1903.	Übertrag	334	215	462	1 445 871
112.	28. März	Fischoden	2	2	3	13 124	166.	4. Mai	Oberhaslau	1	1	1	3 860
113.	28. "	Seiffhennersdorf	6	3	6	4 830	167.	6. "	Ottendorf	1	.	4	3 691
114.	28. "	Rodewisch	3	3	.	3 600	168.	6. "	Langenberg	1	2	2	10 400
115.	29. "	Bermstgrün	6	4	7	10 498	169.	6. "	Burgstädt	4	.	4	4 791
116.	29. "	Rodewisch	3	2	4	6 410	170.	7. "	Hellendorf	1	.	2	3 132
117.	29. "	Hohenstein-Ernstthal	3	.	7	10 925	171.	7. "	Gersdorf b. Leisnig	2	1	6	18 487
118.	30. "	Zittau	2	.	4	4 220	172.	7. "	Dorfstadt	5	4	6	5 386
119.	30. "	Göppersdorf b. Burgstädt	1	.	2	10 220	173.	7. "	Lüttewitz	1	1	2	4 770
120.	30. "	Rohna	1	.	2	3 870	174.	8. "	Struppen	1	.	1	3 650
121.	31. "	Wilschdorf	5	8	5	7 993	175.	8. "	Lohmen	1	.	3	11 850
122.	31. "	Stollberg	3	.	3	3 514	176.	9. "	Diehmen usw.	1	1	2	3 250
123.	1. April	Leipzig	4	.	8	15 575	177.	10. "	Kauschenbach	1	.	1	17 410
124.	1. "	Mosel	1	.	3	12 070	178.	10. "	Schönbach	1	2	.	3 360
125.	1. "	Helbigsdorf	2	2	3	5 656	179.	11. "	Rüchengrün	1	2	2	10 520
126.	2. "	Langburkersdorf	1	1	1	5 070	180.	12. "	Siebenlehn	4	3	4	8 570
127.	3. "	Gnandorf	2	.	5	4 397	181.	12. "	Brünlos	5	2	5	9 481
128.	4. "	Daranitz	1	.	4	6 540	182.	12. "	Wittgensdorf	3	1	5	9 250
129.	5. "	Waldenburg	1	.	1	10 130	183.	12. "	Chemnitz	1	.	1	121 260
130.	6. "	Hofhainersdorf	1	1	1	7 750	184.	13. "	Göppersdorf b. Burgstädt	1	.	2	4 772
131.	7. "	Kötzig	1	.	2	16 380	185.	14. "	Sörnewitz	1	.	6	15 335
132.	11. "	Großdehna	2	2	2	4 365	186.	14. "	Chemnitz	1	.	1	4 490
133.	13. "	Schönheide	1	.	2	5 650	187.	16. "	Raschau	2	2	2	3 430
134.	14. "	Deutschluppa	2	1	5	10 913	188.	18. "	Rübenau	1	.	1	3 050
135.	15. "	Arnsdorf	2	2	3	15 618	189.	18. "	Schönheide	2	2	1	5 690
136.	16. "	Gränitz	1	1	2	6 981	190.	19. "	Großdrebniß	1	1	2	11 240
137.	16. "	Thierbach	2	2	1	7 570	191.	20. "	Borschendorf	1	.	5	5 883
138.	17. "	Döbeln	3	.	7	7 073	192.	21. "	Raundorf	5	4	4	7 658
139.	17. "	Aue	1	.	3	3 510	193.	21. "	Großzschepa	2	7	1	10 405
140.	19. "	Neukirchen	1	1	5	5 018	194.	23. "	Oberittersgrün	1	2	2	8 350
141.	20. "	Ottendorf	1	.	3	7 049	195.	24. "	Graupzig	1	1	.	3 910
142.	20. "	Reichenbach	2	.	3	52 600	196.	25. "	Kunnersdorf	1	.	1	9 970
143.	22. "	Königshain	1	.	4	9 260	197.	29. "	Hausdorf	2	2	1	4 804
144.	22. "	Dörschnitz	2	1	2	11 050	198.	31. "	Kleindalzig	1	.	1	6 020
145.	22. "	Trachenau	1	.	4	13 370	199.	1. Juni	Mitteldorf	1	2	1	11 520
146.	23. "	Sieglitz b. Lommatsch	1	2	1	9 540	200.	2. "	Beerhaide	2	3	3	5 338
147.	24. "	Grumbach	3	2	2	3 092	201.	2. "	Höfendorf	1	1	1	6 100
148.	25. "	Riechberg	1	.	1	3 100	202.	2. "	Jöhniß	1	2	1	7 440
149.	26. "	Bärenstein	2	1	1	3 038	203.	2. "	Waldkirchen	2	2	3	3 163
150.	26. "	Eich	3	1	3	3 485	204.	5. "	Pleißna	1	.	2	4 610
151.	26. "	St. Egidien	1	.	3	3 837	205.	8. "	Boigtlaide	2	1	6	23 705
152.	27. "	Rübenau	1	.	1	8 850	206.	8. "	Wallroda	2	.	4	4 147
153.	27. "	Prausitz	1	.	3	8 216	207.	9. "	Rodewisch	1	1	2	5 566
154.	27. "	Unterreußen	1	.	5	4 053	208.	9. "	Raundorf	3	5	2	7 917
155.	27. "	Raundorf b. Leisnig	2	2	1	3 596	209.	9. "	Hartmannsdorf b. Kirchberg	2	.	4	10 080
156.	28. "	Stötteritz	2	.	7	81 649	210.	9. "	Großbardau	1	1	.	5 100
157.	29. "	Golditz	4	5	2	6 007	211.	10. "	Wilkau	1	.	2	43 600
158.	29. "	Rauschitz	2	2	5	3 121	212.	10. "	Mulda	1	.	2	7 500
159.	30. "	Merzdorf	1	.	1	4 820	213.	10. "	Oberlangenau	1	1	1	4 010
160.	1. Mai	Stollberg	5	2	5	11 022	214.	10. "	Reuth b. Plauen	1	1	2	7 460
161.	2. "	Ebersbach	1	3	1	9 250	215.	11. "	Großnaundorf	3	4	6	8 825
162.	2. "	Falkenstein	2	4	.	4 110	216.	12. "	Ramenz	1	1	1	6 240
163.	3. "	Neudorf a. d. Eigen	1	1	1	3 430	217.	12. "	Plauen	2	.	4	54 960
164.	3. "	Rammenau	2	2	2	5 320	218.	14. "	Siebenlehn	6	5	3	9 795
165.	4. "	Sornzig	6	3	6	5 829	219.	15. "	Eulitz	1	.	3	15 850
Seitenbetrag			334	215	462	1 445 871	Seitenbetrag			428	286	596	2 056 922

Ordnungsnummer.	Tag	Ort	Zahl der			Brand- schäden- Vergütung.	Ordnungsnummer.	Tag	Ort	Zahl der			Brand- schäden- Vergütung.
			Brandstätten.	gänzlich zerstörten Gebäude.	teilweise beschädigten					Brandstätten.	gänzlich zerstörten Gebäude.	teilweise beschädigten	
	1903.	Übertrag	428	286	596	2 056 922		1903.	Übertrag	547	353	745	2 780 829
220.	15. Juni	Schmiedewalde	1	1	3	12 199	274.	24. Juli	Skätschen	1	.	4	8 685
221.	16. "	Fischbach	1	3	2	7 850	275.	24. "	Dahlen	1	5	.	3 370
222.	16. "	Eibenstock	1	.	1	3 020	276.	24. "	Mühltröf	1	1	1	3 763
223.	18. "	Commerau	3	.	6	5 780	277.	27. "	Ölsnitz	1	1	.	7 800
		b. Königswartha					278.	27. "	Ulberndorf	2	1	3	11 030
224.	18. "	Hundshübel	10	2	10	10 050	279.	27. "	Wyhra	1	.	1	7 110
225.	19. "	Rohwein	1	.	2	4 665	280.	28. "	Ölsnitz	1	.	1	5 450
226.	19. "	Reudorf	2	3	3	6 797	281.	29. "	Oberrottendorf	1	3	.	5 280
		b. Königswartha					282.	31. "	Raundorf	1	.	5	9 896
227.	19. "	Wachwitz	1	.	1	7 320	283.	31. "	Langebrück	1	2	.	3 040
228.	19. "	Gröba	1	2	4	9 840	284.	2. Aug.	Kleinthiemig	5	3	5	9 234
229.	20. "	Hartenstein	10	6	9	37 722	285.	2. "	Lichtenberg	1	2	3	9 275
230.	23. "	Dittersdorf	1	.	3	10 188	286.	2. "	Petershain	1	.	3	7 686
231.	23. "	Treuen	7	3	6	5 654	287.	3. "	Carlsfeld	2	1	3	7 990
232.	24. "	Ganitz	1	.	2	5 220	288.	4. "	Gersdorf	2	2	2	4 119
233.	24. "	Heßdorf	2	3	6	33 975	289.	5. "	Kirschau	1	.	1	6 680
234.	25. "	Leipzig-Flagwitz	4	.	6	217 660	290.	6. "	Plauen	2	.	7	27 536
235.	25. "	Schönheide	3	.	4	16 216	291.	8. "	Kemtengrün	1	3	1	4 320
236.	25. "	Großhartmanns- dorf	1	2	1	3 878	292.	9. "	Geising	2	1	2	7 270
							293.	9. "	Raundorf	2	.	2	4 776
237.	28. "	Leipzig	5	1	9	33 247	294.	9. "	Melstewitz	1	1	3	4 255
238.	28. "	Berbersdorf	1	.	4	17 843	295.	9. "	Ramsdorf	1	.	1	3 870
239.	28. "	Stünz	1	2	1	6 050	296.	11. "	Eibau	1	.	1	5 200
240.	29. "	Stockheim	1	.	1	5 670	297.	12. "	Raschau	3	.	3	3 225
241.	29. "	Rohwein	4	.	4	3 355	298.	13. "	Döbeln	2	.	4	9 994
242.	30. "	Brünlos	1	1	1	16 040	299.	13. "	Brand	1	.	2	3 130
243.	30. "	Niederzwönitz	1	1	.	3 400	300.	16. "	Limbach	2	.	5	4 690
244.	1. Juli	Plauen	7	10	5	17 954	301.	16. "	Ullersdorf	3	8	3	12 234
245.	1. "	Reichenbach	3	1	3	10 391	302.	16. "	Bischofshausen	1	1	2	4 374
246.	2. "	Deuben	1	1	1	7 275	303.	17. "	Bzwilau	1	2	.	4 220
247.	2. "	Ölsnitz	1	.	1	3 360	304.	20. "	Wittgensdorf	1	.	3	10 742
248.	2. "	Heidelberg	1	2	1	3 290	305.	21. "	Thum	8	3	8	29 320
249.	3. "	Lugau	1	.	1	4 810	306.	22. "	Reid	1	1	2	5 788
250.	4. "	Augustsburg	1	.	1	9 000	307.	22. "	Bschoden	1	2	.	3 970
251.	4. "	Friedebach	2	1	2	4 698	308.	23. "	Oberrossau	2	.	3	3 055
252.	4. "	Plauen	1	1	.	5 860	309.	23. "	Ottendorf	2	1	4	24 720
253.	4. "	Pöhsig	2	5	2	3 516	310.	24. "	Reichenbach	1	.	2	4 800
254.	5. "	Ehrenfriedersdorf	2	1	2	4 403	311.	24. "	Scheibenberg	2	.	3	25 765
255.	7. "	Morgenröthe	4	.	4	17 989	312.	26. "	Göbbschelwitz	2	.	3	5 180
256.	11. "	Radewitz	4	2	5	14 428	313.	27. "	St. Michaelis	2	.	3	5 779
257.	12. "	Bermisdorf	1	.	1	3 230	314.	28. "	Seiffen	4	1	3	3 928
258.	13. "	Schneeberg	4	2	2	4 072	315.	29. "	Frankenthal	2	2	3	10 380
259.	13. "	Elfeld	1	.	1	16 460	316.	30. "	Großvoigtsberg	1	2	.	3 590
260.	14. "	Stennschütz	2	2	.	4 320	317.	30. "	Gornsdorf	1	.	1	9 300
261.	16. "	Lauterbach	1	1	.	11 500	318.	30. "	Hohnstädt	2	2	3	3 918
262.	17. "	Muthschen	2	1	5	7 686	319.	30. "	Marienberg	1	.	3	13 989
263.	17. "	Treugeböhla	1	1	2	5 513	320.	30. "	Glösa	1	.	1	5 280
264.	17. "	Simfswitz	2	.	5	17 974	321.	30. "	Lauter	2	.	5	65 987
265.	17. "	Hallbach	1	.	1	5 430	322.	30. "	Kleinhermsdorf	1	.	3	5 878
266.	17. "	Bärenstein	1	1	2	5 530	323.	31. "	Mehltheuer	1	.	1	5 970
267.	17. "	Günnersdorf	1	.	1	4 990	324.	1. Sept.	Bürschwitz	2	6	3	16 023
268.	18. "	Grünstädtel	1	.	1	5 600	325.	1. "	Dresden	1	.	2	3 472
269.	19. "	Krumhermersdorf	3	3	2	7 759	326.	1. "	Sommerfeld	1	.	1	6 300
270.	21. "	Benusberg	1	.	3	10 960	327.	2. "	Röhrschorf	3	1	7	13 827
271.	22. "	Raschau	1	.	3	4 250	328.	2. "	Hohenstein-Ernst- thal	6	5	3	8 243
272.	23. "	Günnersdorf	1	.	3	10 910							
273.	23. "	Wegefarth	1	2	.	7 110	329.	3. "	Kerzsch	1	3	.	4 900
		Seitenbetrag	547	353	745	2 780 829			Seitenbetrag	645	419	883	3 290 435

Ordnungsnummer.	Tag	Ort	Zahl der			Brand- schäden- Vergütung.	Ordnungsnummer.	Tag	Ort	Zahl der			Brand- schäden- Vergütung.
			Brandstätten.	gänzlich zerstörten Gebäude.	teilweise beschädigten					Brandstätten.	gänzlich zerstörten Gebäude.	teilweise beschädigten	
des Brandes.						des Brandes.							
	1903.	Übertrag	645	419	883	3 290 435		1903.	Übertrag	749	503	1024	3 778 523
330.	3. Sept.	Befgershain	1	3	1	10 627	386.	6. Okt.	Reinsberg	1	3	.	4 530
331.	3. "	Berthelsdorf	2	.	4	4 555	387.	7. "	Schönheide	4	1	5	15 548
332.	5. "	Lichtenstein	1	.	3	14 577	388.	8. "	Lauter	2	.	2	3 040
333.	5. "	Riechberg	1	.	1	4 840	389.	8. "	Meerane	5	4	1	5 069
334.	6. "	Obergruna	4	3	4	11 449	390.	9. "	Dorfstadt	2	.	3	3 403
335.	6. "	Saupsdorf	2	2	1	7 485	391.	9. "	Stollberg	3	5	1	11 530
336.	6. "	Leubnitz	1	2	2	20 312	392.	10. "	Rieselbach	1	3	2	6 070
337.	6. "	Erlbach	1	2	2	6 490	393.	10. "	Leipzig	1	.	1	6 600
338.	7. "	Schlettau	1	.	1	5 800	394.	10. "	Rehmen	1	.	1	11 450
339.	8. "	Rehschku	1	2	4	52 255	395.	11. "	Bohrsdorf	1	2	1	3 340
340.	8. "	Großbuch	1	1	2	8 340	396.	12. "	Mohlis	1	1	1	6 109
341.	8. "	Großweischchen	1	1	2	4 756	397.	12. "	Edersbach	1	1	3	4 543
342.	9. "	Neustadt	3	2	1	4 135	398.	12. "	Obersachsenberg	1	1	.	3 030
343.	9. "	Leipzig	3	.	5	7 740	399.	13. "	Hohnstadt	2	.	4	7 998
344.	9. "	Nischwitz	1	1	.	5 700	400.	14. "	Auerbach	1	2	1	5 836
345.	10. "	Trebsen	2	4	2	4 984	401.	14. "	Erbsdorf	2	1	1	3 123
346.	11. "	Glösa	3	2	4	6 338	402.	15. "	Linz	3	1	6	9 786
347.	11. "	Plauen	1	2	4	5 856	403.	17. "	Flemmingen	1	5	1	11 520
348.	12. "	Höckendorf	1	1	1	3 960	404.	18. "	Raundorf	1	1	2	3 061
349.	12. "	Bürsten	1	.	4	12 820	405.	20. "	Tremnitz	2	2	3	5 570
350.	13. "	Röhrsdorf	2	3	2	9 550	406.	22. "	Mülsen St. Micheln	1	1	2	3 062
351.	13. "	Weidersdorf	2	1	3	11 033	407.	23. "	Frankenau	1	1	4	3 330
352.	13. "	Rühren	3	1	6	5 585	408.	24. "	Jahnabach	2	.	5	10 799
353.	13. "	Borthen	1	.	1	7 700	409.	24. "	Langhemmersdorf	1	.	4	18 510
354.	15. "	Arnsfeld	1	1	1	5 630	410.	25. "	Arnsdorf b. Penig	1	.	3	6 150
355.	15. "	Niederjesditz	2	1	4	8 550	411.	26. "	Freiberg	2	1	5	7 025
356.	15. "	Thürmsdorf	1	.	4	9 778	412.	27. "	Burkersdorf	3	.	4	5 104
357.	15. "	Plauen	4	.	5	8 477	413.	29. "	Oberlungwitz	1	1	.	7 580
358.	15. "	Thallwitz	1	.	6	7 597	414.	30. "	Raundorf	3	2	7	7 962
359.	16. "	Gaußsch	1	.	2	11 540	415.	31. "	Röttewitz	1	.	2	4 567
360.	19. "	Seiffen	1	2	.	3 030	416.	1. Nov.	Heinersdorf	1	2	2	14 680
361.	19. "	Gittersee	1	1	.	3 360	417.	1. "	Abtmaundorf	1	1	2	16 470
362.	20. "	Mittweida	2	.	2	4 346	418.	1. "	Seifersdorf	1	2	.	5 450
363.	21. "	Rodewisch	2	1	4	5 407	419.	4. "	Großseitschen	1	.	1	4 800
364.	23. "	Tobertitz	3	4	3	6 951	420.	6. "	Lichtenstein	2	3	.	3 060
365.	24. "	Chemnitz	1	.	4	10 810	421.	6. "	Lichtenstein	1	.	3	4 605
366.	25. "	Schlettau	4	.	5	5 958	422.	6. "	Schiedel	1	.	3	7 819
367.	25. "	Großvoigtsberg	2	2	1	4 352	423.	8. "	Seiffenhennersdorf	4	1	5	4 098
368.	25. "	Tanitz	1	.	1	7 410	424.	8. "	Trebelshain	1	1	1	4 036
369.	25. "	Auerbach	2	.	5	4 810	425.	9. "	Großwaltersdorf	1	.	2	9 810
370.	26. "	Bulleritz	1	3	1	3 680	426.	9. "	Dresden	1	.	1	3 740
371.	26. "	Niedertwirschitz	1	4	.	6 130	427.	11. "	Rottwerndorf	1	.	3	4 650
372.	28. "	Nerschau	2	2	2	5 968	428.	12. "	Crostwitz	1	.	2	6 112
373.	28. "	Auerbach — Guts- bezirk —	1	.	3	17 870	429.	12. "	Voigtsdorf	1	.	2	6 990
							430.	12. "	Struppen	1	1	.	3 210
374.	28. "	Krumhermersdorf	2	2	2	7 811	431.	13. "	Gersdorf	2	.	7	13 043
375.	29. "	Falkenstein	11	16	2	25 882	432.	14. "	Kleinbobritsch	1	.	3	3 745
376.	29. "	Leubsdorf	1	.	2	3 974	433.	15. "	Schönheider- hammer	2	.	3	7 560
377.	30. "	Falkenstein	3	3	.	7 500	434.	16. "	Strehla	1	.	2	22 016
378.	1. Okt.	Oberlungwitz	2	1	2	3 654	435.	16. "	Zwickau	1	.	4	3 132
379.	1. "	Falkenstein	2	4	.	3 870	436.	18. "	Hartmannsdorf b. Kirchberg	1	.	1	11 070
380.	2. "	Bauzen	2	.	4	6 108	437.	18. "	Lauter	3	.	4	8 120
381.	4. "	Walzig	3	1	7	23 337	438.	18. "	Gradefeld	1	1	.	3 300
382.	4. "	Erlischt	1	.	4	4 890	439.	21. "	Bärenstein	1	.	3	10 560
383.	5. "	Grandorf	1	.	1	9 700	440.	22. "	Mußichen	2	1	2	3 280
384.	5. "	Dittmannsdorf	1	2	2	7 460							
385.	5. "	Hohentwissen	1	1	2	5 361							
Seitenbetrag			749	503	1024	3 778 523	Seitenbetrag			835	555	1155	4 169 124

Ordnungsnummer.	Tag	Ort	Zahl der			Brand- schäden- Vergütung.	Ordnungsnummer.	Tag	Ort	Zahl der			Brand- schäden- Vergütung.
			Brandstätten.	gänzlich zerstörten Gebäude.	teilweise beschädigten					Brandstätten.	gänzlich zerstörten Gebäude.	teilweise beschädigten	
des Brandes.						M	des Brandes.						M
1903. Übertrag			835	555	1155	4 169 124	1904.						
441.	22. Nov.	Buchholz	2	.	2	34 065	1.	1. Jan.	Schwochau	2	2	2	5 119
442.	25. "	Glauchau	1	.	1	7 450	2.	1. "	Prieja	1	.	2	6 420
443.	27. "	Großzschepa	1	1	.	5 050	3.	3. "	Schwarzbach	1	1	.	3 340
444.	28. "	Ottendorf	1	.	3	3 734	4.	4. "	Rühren	3	3	4	10 659
445.	29. "	Mittelsaida	3	.	3	4 651	5.	5. "	Jahnsbach	2	.	2	7 961
446.	30. "	Cranzahl	1	.	1	6 090	6.	6. "	Aue	1	.	1	3 700
447.	30. "	Golditz	1	.	2	5 033	7.	7. "	Schmorditz	1	2	.	3 720
448.	1. Dez.	Nöthschütz	1	2	2	8 850	8.	7. "	Ischora	2	1	2	3 078
449.	3. "	Leipzig-Anger- Crottendorf	6	.	9	254 660	9.	7. "	Wehlen	1	2	1	3 514
450.	3. "	Glauchau	3	.	3	4 710	10.	7. "	Kobitzschwalde	1	.	1	6 000
451.	7. "	Trebsen	4	2	4	7 113	11.	9. "	Reichenau	2	2	3	4 677
452.	9. "	Geyer	4	.	5	3 264	12.	11. "	Rübenau	1	.	1	3 450
453.	11. "	Rauberg	1	2	2	10 040	13.	11. "	Langenstriegis	1	1	3	10 640
454.	14. "	Kirschau	1	1	3	8 266	14.	12. "	Schönnewitz	1	2	2	9 648
455.	15. "	Falkenberg	1	1	2	8 638	15.	13. "	Olbernhau	1	.	1	7 250
456.	15. "	Brießnitz	1	.	2	6 762	16.	13. "	Großsteinberg	3	1	7	8 753
457.	17. "	Göppersdorf b. Burgstädt	1	1	4	10 508	17.	14. "	Seußlitz	3	3	4	13 039
458.	18. "	Elsterberg	3	.	8	28 348	18.	15. "	Baugen	3	.	6	13 470
459.	21. "	Flöha	1	.	3	6 260	19.	15. "	Oberbobritsch	2	2	7	11 524
460.	21. "	Plauen	2	1	2	3 447	20.	16. "	Otterwitz	1	1	.	3 700
461.	21. "	Oberseifersdorf	1	.	3	4 178	21.	18. "	Ehrenfriedersdorf	4	2	2	3 932
462.	22. "	Beerhaide	3	2	2	8 460	22.	21. "	Gersdorf	1	4	.	10 640
463.	23. "	Wilkau	1	.	1	3 710	23.	23. "	Jägersgrün	1	4	1	8 250
464.	23. "	Blankenhain	1	1	1	4 370	24.	25. "	Crimmitschau	2	2	6	30 244
465.	24. "	Thum	9	2	8	20 143	25.	25. "	Prietitz	1	.	5	9 440
466.	24. "	Sachsendorf	1	.	2	10 320	26.	25. "	Neudörfel b. Wildenfels	1	.	2	4 220
467.	24. "	Kirchberg	1	.	2	3 410	27.	26. "	Köhschenbroda	5	10	5	12 048
468.	25. "	Wehlen	1	.	2	7 620	28.	27. "	Halsbrüde	1	1	1	3 700
469.	30. "	Wehlen	1	2	1	5 104	29.	27. "	Großschirma	1	1	.	9 160
470.	30. "	Kirchbach	2	.	3	3 880	30.	30. "	Callenberg	1	3	.	3 210
471.	30. "	Dittersdorf	1	.	4	5 119	31.	1. Febr.	Baugen	2	.	8	7 682
472.	30. "	Döbeln	1	.	1	7 160	32.	3. "	Bischofswerda	3	1	2	3 346
472 Brände. Summe			897	573	1246	4 679 537	33.	5. "	Rothenkirchen	2	1	2	4 328
Hierüber:							34.	10. "	Schneeberg	4	2	2	4 910
2056 Brände und Schadensfälle mit			2236	349	2294	1 005 680	35.	11. "	Dresden	1	.	1	3 710
2528 Brände und Schadensfälle überhaupt			3133	922	3540	5 685 217	36.	13. "	Löbau	1	.	1	12 400
							37.	13. "	Erlbach	1	3	.	3 890
							38.	14. "	Prietitz	1	.	1	9 090
							39.	16. "	Linz	2	1	1	3 539
							40.	17. "	Köthensdorf	1	.	1	8 100
							41.	17. "	Thiemendorf	2	1	1	3 211
							42.	18. "	Kobuschütz	1	.	1	32 420
							43.	19. "	Reizendorf	2	1	2	3 401
							44.	21. "	Niederwieja	1	.	3	4 205
							45.	24. "	Bernsdorf	1	1	1	5 810
							46.	26. "	Borna	1	1	2	5 863
							47.	29. "	Oberreichenbach	2	.	4	44 886
							48.	1. März	Reichenbach	1	.	1	3 190
							49.	2. "	Lichtenau	2	.	4	8 507
							50.	3. "	Sörnnewitz	1	.	2	5 170
							51.	4. "	Sachsendorf	5	3	10	21 860
							52.	5. "	Berthelsdorf	1	1	3	4 695
							53.	6. "	Brunndöbra	1	.	1	13 090
							54.	7. "	Pulsnitz M. S.	1	1	4	6 340
							55.	8. "	Börnersdorf	2	1	3	5 245
							56.	13. "	Schneeberg	1	.	3	4 155
Seitenbetrag										94	68	135	467 549

Ordnungsnummer.	Tag	Ort	Zahl der			Brand- schäden- Vergütung.	Ordnungsnummer.	Tag	Ort	Zahl der			Brand- schäden- Vergütung.
			Brandstätten.	gänzlich verförten Gebäude.	teilweise beschädigten					Brandstätten.	gänzlich verförten Gebäude.	teilweise beschädigten	
	des Brandes.				#		des Brandes.				#		
	1904.	Übertrag	94	68	135	467 549		1904.	Übertrag	221	129	294	1 197 005
57.	13. März	Rauslitz	1	1	3	6 460	113.	27. April	Schönheide und angesteckt	4	2	3	3 220
58.	14. "	Rittlitz	3	2	3	3 473			Schönheider- hammer	5	4	2	13 375
59.	15. "	Clausnitz	1	2	1	4 410			Ottendorf	1	1	.	3 150
60.	15. "	Niederwürschitz	1	.	1	24 930	114.	27. "	Lugau	3	1	5	3 849
61.	15. "	Clausnitz	1	1	1	4 510	115.	1. Mai	Gornsdorf	1	1	4	9 969
62.	15. "	Ehrenfriedersdorf	1	2	.	4 740	116.	2. "	Zwönitz	3	.	4	5 251
63.	16. "	Rohwein	3	.	3	6 050	117.	2. "	Großdubrau	2	1	3	4 200
64.	16. "	Altöbau	3	4	3	5 186	118.	2. "	Wolferstgrün	2	.	4	7 070
65.	17. "	Saßlau	1	2	1	7 348	119.	2. "	Altbernsdorf	1	.	4	8 007
66.	20. "	Niederlichtenau	1	.	2	6 450	120.	2. "	a. d. Eigen				
67.	21. "	Dittersdorf	2	.	2	7 610	121.	3. "	Wegefarth	3	3	5	7 684
68.	21. "	Lengensfeld	5	5	2	6 860	122.	4. "	Lugau	3	1	3	3 346
69.	22. "	Zethau	2	1	4	5 830	123.	4. "	Wadewitz b. Dschaz	1	.	1	5 300
70.	24. "	Elsterberg	18	1	21	103 701	124.	5. "	Liegau	1	.	4	7 570
71.	25. "	Seifersdorf	1	1	1	4 210	125.	7. "	Oberneukirch D. S.	1	.	3	5 367
72.	25. "	Riesa	1	.	1	4 200	126.	8. "	Georgenthal	2	2	3	8 755
73.	26. "	Clausnitz	1	.	1	10 000	127.	9. "	Deutschenbora	1	2	3	3 116
74.	27. "	Siebenlehn	8	6	6	19 611	128.	9. "	Grumbach	1	1	.	3 690
75.	27. "	Schloßchen- Porstendorf	1	.	1	3 690	129.	11. "	Großolbersdorf	1	.	1	5 850
76.	28. "	Marxfrankstadt	1	.	1	13 580	130.	13. "	Grobau	2	.	3	3 770
77.	29. "	Berbersdorf	1	2	1	4 950	131.	14. "	Gröba	2	2	2	12 461
78.	30. "	Heidersdorf	1	2	2	3 936	132.	14. "	Stollberg	11	3	11	26 586
79.	30. "	Seiffennersdorf	2	3	2	9 020	133.	15. "	Großenhain	1	.	1	4 340
80.	30. "	Prohlis	1	.	1	5 950	134.	16. "	Muerswalde	1	1	1	3 300
81.	31. "	Ehrenfriedersdorf	1	1	.	4 820	135.	16. "	Stollberg	6	5	5	32 287
82.	2. April	Ruppertsgrün	2	.	2	52 398	136.	16. "	Hermisdorf	1	3	.	5 130
83.	2. "	Reuheide	1	3	.	3 000			b. Frauenstein				
84.	3. "	Stenn	1	1	3	8 236	137.	16. "	Weißborn	1	.	1	3 100
85.	5. "	Zschöllau	1	.	1	9 860	138.	18. "	Niederputzkau	1	.	3	3 374
86.	5. "	Marienberg	6	.	6	4 130	139.	18. "	Lomnitz	4	4	4	7 718
87.	6. "	Olznitz	3	.	3	3 987	140.	19. "	Lauenstein	1	2	.	5 340
88.	7. "	Harthau	1	.	3	4 590	141.	20. "	Rodewisch	1	.	2	6 610
89.	7. "	Tannenbergesthal	1	.	2	7 650	142.	20. "	Steinborn	3	3	6	7 885
90.	8. "	Geyer	5	.	5	8 635	143.	21. "	Borna	2	.	5	8 330
91.	8. "	Harthau	2	.	3	10 720	144.	22. "	Commerau b. Kliz	3	.	6	8 029
92.	8. "	Niederlangenau	2	.	3	5 537	145.	24. "	Schönbrunn	2	.	2	12 340
93.	10. "	Brandis	1	1	4	173 830	146.	25. "	Königswalde	1	.	2	10 547
94.	11. "	Glauchau	4	4	.	3 780	147.	25. "	Ammelshain	1	1	.	4 870
95.	15. "	Cammerzwalde	1	.	5	24 890	148.	26. "	Rübenau	1	.	3	4 910
96.	16. "	Wurzen	2	3	5	17 675	149.	27. "	Kronförstchen	7	3	10	10 271
97.	16. "	Rossen	3	2	5	4 256	150.	28. "	Cafabra	1	.	3	7 647
98.	16. "	Steinbach	1	.	4	6 156	151.	28. "	Hof	1	.	2	3 080
99.	16. "	Ellefeld	3	1	3	3 066	152.	28. "	Warttha	4	3	4	4 525
100.	17. "	Rassau	1	2	1	6 000	153.	30. "	Zwidau	1	.	3	3 074
101.	17. "	Langburkersdorf	3	2	2	4 976	154.	30. "	Schönheide	2	1	3	18 220
102.	17. "	Neustadt	1	.	1	3 380	155.	30. "	Geyer	10	4	6	21 228
103.	18. "	Coffern	1	1	3	10 840	156.	30. "	Obercrinitz	1	1	1	6 930
104.	19. "	Dittersbach	3	3	2	5 820	157.	31. "	Raunhof	1	.	1	16 890
105.	20. "	Lengensfeld	7	.	7	11 508	158.	1. Juni	Gottscheina	1	.	2	6 254
106.	21. "	Schlegel	1	.	2	5 621	159.	2. "	Waldheim	2	.	3	12 768
107.	21. "	Lugau	1	1	3	3 413	160.	3. "	Deutschluppa	1	1	1	6 600
108.	21. "	Rittersgrün	1	.	1	4 560	161.	4. "	Schönheide	1	3	.	3 800
109.	21. "	Dresden	1	.	1	8 430	162.	4. "	Oberwiesenthal	10	6	6	14 654
110.	22. "	Pfaffengrün	2	.	8	18 933	163.	4. "	Zescha	3	.	5	12 923
111.	23. "	Kalbitz	1	1	4	6 914	164.	4. "	Briesing	3	4	2	5 326
112.	23. "	Altmügelu	2	.	3	5 140			Seitenbetrag	351	198	455	1 630 891
		Seitenbetrag	221	129	294	1 197 005							

Ordnungsnummer.	Tag	Ort	Zahl der			Brand- schäden- Vergütung.	Ordnungsnummer.	Tag	Ort	Zahl der			Brand- schäden- Vergütung.
			Brandstätten.	gänzlich zerstörten Gebäude.	teilweise beschädigten					Brandstätten.	gänzlich zerstörten Gebäude.	teilweise beschädigten	
	des Brandes.					des Brandes.							
	1904.	Übertrag	351	198	455	1 630 891		1904.	Übertrag	487	244	637	2 234 249
165.	4. Juni	Mulda	1	.	2	5 510	222.	19. Juli	Milstrich	8	5	10	9 154
166.	5. "	Schönheide	3	6	2	8 202	223.	19. "	Brettnig	4	2	5	6 699
167.	5. "	Kirchberg	1	1	2	8 420	224.	19. "	Biesern	1	.	3	3 323
168.	6. "	Wiesa	2	.	3	16 340	225.	21. "	Kirchberg	1	3	.	10 620
169.	6. "	Chemnitz	1	.	1	19 040	226.	22. "	Kumshütz	2	7	2	9 080
170.	7. "	Oberschmiedeberg	4	.	7	7 525	227.	23. "	Schönberg	1	1	.	7 840
171.	7. "	Hermannsdorf	2	1	3	3 449	228.	24. "	Rosfen	1	4	13	134 410
172.	7. "	Langebrück	3	2	5	3 218	229.	25. "	Preßschendorf	1	4	.	9 900
173.	10. "	Mügeln	1	1	1	15 810	230.	26. "	Bernsdorf	1	.	1	24 260
174.	10. "	Chemnitz	1	.	1	3 130	231.	26. "	Forchheim	2	.	3	3 547
175.	11. "	Saupersdorf	3	.	9	8 944	232.	27. "	Weißig	1	1	1	3 510
176.	12. "	Thalheim	2	1	2	6 880	233.	28. "	Dresden	4	.	7	11 555
177.	12. "	Grossen	1	.	1	4 200	234.	29. "	Kempesgrün	1	.	2	4 520
178.	12. "	Obercrinitz	4	1	3	7 649	235.	30. "	Reichenbach	1	1	1	4 270
179.	13. "	Zwönitz	1	1	3	31 100	236.	30. "	Mockritz	1	.	2	7 970
180.	14. "	Rothenkirchen	3	1	4	3 093	237.	31. "	Rautenfranz	2	3	1	4 525
181.	15. "	Deutscheinsiedel	1	.	2	4 680	238.	31. "	Oberaffalter	1	1	.	4 740
182.	16. "	Oberwiesenthal	7	1	6	5 783	239.	1. Aug.	Flöha	1	1	1	4 660
183.	17. "	Friedebach	1	.	3	5 908	240.	1. "	Vorstendorf	1	.	1	16 280
184.	18. "	Hohburkersdorf	1	1	3	20 020	241.	2. "	Großfriesen	1	.	3	10 162
185.	21. "	Müdisdorf	1	.	3	15 514	242.	2. "	Böhrigen	1	1	1	3 840
186.	21. "	Schlegel	1	.	3	7 980	243.	2. "	Göbschelwitz	2	.	3	3 270
187.	21. "	Grumbach	1	.	1	8 040	244.	3. "	Deuben	2	.	5	3 995
188.	21. "	Kautwalde	1	2	.	3 830	245.	3. "	Golditz	4	3	3	7 365
189.	21. "	Hundshübel	3	1	4	3 863	246.	3. "	Rosfen	1	.	2	4 297
190.	21. "	Renkersdorf	2	.	3	3 254	247.	4. "	Bauda	2	1	3	3 633
191.	21. "	Höckendorf	1	.	2	5 063	248.	4. "	Röhschenbroda	1	.	1	3 130
192.	22. "	Geyer	10	4	10	21 642	249.	5. "	Stollberg	6	3	6	18 782
193.	23. "	Rosfen	2	1	4	5 046	250.	5. "	Stötteritz	2	.	3	15 215
194.	23. "	Goldbach	2	1	3	5 160	251.	6. "	Luppe-Dubrau	5	9	7	7 047
195.	26. "	Stahmeln	2	.	2	5 980	252.	6. "	Beiersdorf	1	.	2	3 088
196.	26. "	Olbernhau	1	.	2	8 757	253.	6. "	Neufkirchen	2	2	1	4 620
197.	28. "	Mannschag	1	.	1	9 332	254.	6. "	Mittelherwigsdorf	3	.	5	10 935
198.	28. "	Schweikershain	1	.	3	15 671	255.	6. "	Radeburg	1	3	.	5 180
199.	28. "	Reichenau	3	2	3	5 587	256.	7. "	Lautscha	2	3	3	5 353
200.	29. "	Röthensdorf	1	1	1	5 140	257.	7. "	Obercunewalde	4	2	2	3 507
201.	29. "	Granzahl	7	1	8	19 720	258.	7. "	Trieb	1	1	3	3 500
202.	30. "	Elterlein	1	.	1	6 350	259.	8. "	Geyersdorf	1	.	2	5 740
203.	30. "	Eibenstock	6	.	6	19 840	260.	9. "	Steinpleis	1	1	3	5 026
204.	1. Juli	Wiesa	2	.	3	5 640	261.	11. "	Pfaffroda	1	.	1	3 650
205.	1. "	Bearheide	1	1	3	6 473	262.	12. "	Niederwartha	1	2	2	16 638
206.	2. "	Reuhäusen	1	3	.	3 090	263.	12. "	Heidelberg	2	.	4	4 286
207.	2. "	Schönlind	1	2	2	3 540	264.	12. "	Jävertitz	2	6	3	31 427
208.	6. "	Albertsthal	1	1	3	11 501	265.	13. "	Döbeln	1	.	1	10 720
209.	6. "	Deuben	2	.	3	3 990	266.	13. "	Crimmitschau	1	.	1	3 860
210.	7. "	Hartmannsdorf	1	.	1	5 300	267.	13. "	Baschütz	2	1	2	17 280
211.	10. "	Großschirma	1	1	8	35 630	268.	13. "	Zethau	3	2	4	12 743
212.	11. "	Adorf	7	.	7	99 477	269.	13. "	Bühlau	1	1	.	3 500
213.	13. "	Grubnitz	1	1	2	3 152	270.	14. "	Waisdorf	1	1	1	8 400
214.	14. "	Elterlein	12	3	9	23 785	271.	14. "	Thalheim	3	2	4	4 102
215.	16. "	Ebersbach	5	.	5	3 082	272.	14. "	Treuen	4	3	4	15 891
216.	17. "	Buchholz	3	1	3	11 905	273.	14. "	Boderitz	2	2	3	5 138
217.	18. "	Kaufungen	1	1	2	4 140	274.	14. "	Bergan	3	.	4	15 823
218.	18. "	Copitz	1	.	2	4 890	275.	14. "	Oberfrohna	2	1	5	5 152
219.	18. "	Hohndorf	1	.	1	3 150	276.	14. "	Hartmannsdorf	3	1	6	5 977
220.	18. "	Mochau	1	1	1	3 060	277.	15. "	Jentwitz	1	3	2	8 890
221.	19. "	Großschönau	4	1	4	6 937	278.	15. "	Clausnitz	11	3	14	32 521
		Seitenbetrag	487	244	637	2 234 249			Seitenbetrag	609	334	809	2 848 795

Ordnungsnummer.	Tag	Ort	Zahl der			Brand- schäden- Vergütung.	Ordnungsnummer.	Tag	Ort	Zahl der			Brand- schäden- Vergütung.
			Brandstätten.	gänzlich zerstörten Gebäude.	teilweise beschädigten					Brandstätten.	gänzlich zerstörten Gebäude.	teilweise beschädigten	
		des Brandes.						des Brandes.					
	1904.	Übertrag	609	334	809	2 848 795		1904.	Übertrag	708	415	952	3 376 881
279.	15. Aug.	Sagung	11	2	16	35 700	336.	12. Sept.	Wiesa	1	2	1	10 038
280.	15. "	Langenrietigis	1	.	2	4 350	337.	12. "	Schmölen	2	1	2	4 675
281.	16. "	Steina	1	3	4	11 110	338.	12. "	Lößnitz	2	.	3	6 315
282.	17. "	Glauchau	3	1	5	3 435	339.	13. "	Dschätz	2	.	4	5 622
283.	17. "	Thalheim	6	2	6	22 372	340.	14. "	Johanngeorgen- stadt	2	.	2	4 580
284.	17. "	Rügeln	4	2	4	6 687	341.	14. "	Johnsbach	3	1	3	6 142
285.	18. "	Gornau	1	.	2	12 750	342.	14. "	Fördergersdorf	1	1	3	3 772
286.	18. "	Falken	1	2	2	14 930	343.	15. "	Goldbach	2	.	3	8 045
287.	18. "	Siebeneichen	1	1	3	3 440	344.	15. "	Rühren	2	.	4	12 140
288.	18. "	Stönsch	1	2	4	3 046	345.	16. "	Leubnitz-Neuostra	1	.	3	6 940
289.	18. "	Chemnitz	1	.	4	3 299	346.	16. "	Lomnitz	1	2	.	4 640
290.	18. "	Weißig	1	1	1	3 218	347.	18. "	Grünlichtenberg	1	.	2	5 885
291.	18. "	Bodemus	3	3	7	24 716	348.	19. "	Kempesgrün	2	.	2	3 270
292.	19. "	Berthelsdorf	1	.	2	6 020	349.	19. "	Breitungen	1	.	1	17 090
293.	19. "	Erlbach	2	2	1	9 732	350.	19. "	Bischofswerda	1	1	3	9 380
294.	19. "	Rammenau	3	2	4	7 450	351.	19. "	Stangengrün	1	2	1	5 750
295.	19. "	Langenbach	1	1	2	5 620	352.	19. "	Olbernhau	1	.	1	16 100
296.	21. "	Kemtau	1	2	.	6 390	353.	22. "	Burthardsdorf	1	.	1	7 910
297.	21. "	Blumenau	2	1	3	15 250	354.	22. "	Dornreichenbach	2	7	1	8 673
298.	21. "	Oberlungwitz	1	.	3	6 691	355.	23. "	Radeburg	2	3	3	5 424
299.	21. "	Erbisdorf	1	2	1	8 880	356.	23. "	Wiltzen	2	2	3	4 686
300.	22. "	Tuttendorf	2	6	.	8 250	357.	24. "	Mylau	1	3	3	45 590
301.	22. "	Schönheide	1	.	1	5 300	358.	25. "	Leupoldishain	1	.	2	4 794
302.	22. "	Ulrichsberg	1	1	2	10 900	359.	26. "	Langenbuch	3	9	1	16 010
303.	23. "	Oberlungwitz	1	2	3	7 460	360.	26. "	Eich	1	1	1	4 580
304.	24. "	Mohorn	1	.	1	6 620	361.	26. "	Oberlungwitz	1	3	1	5 400
305.	24. "	Kirchberg	1	.	2	24 340	362.	29. "	Hainichen	3	2	3	6 837
306.	25. "	Radebeul	1	.	2	6 525	363.	30. "	Lenkersdorf	1	.	1	5 950
307.	26. "	Ulbersdorf	4	3	2	11 250	364.	30. "	Breitenbach	2	4	4	9 050
308.	26. "	Brünlos	1	2	1	12 090	365.	30. "	Standa	3	4	3	7 543
309.	27. "	Sachsenburg	1	3	1	10 740	366.	1. Okt.	Crimmitschau	2	.	4	4 176
310.	28. "	Biegenhain	1	.	2	9 118	367.	1. "	Tunewalde	4	.	6	3 157
311.	28. "	Berndorf	1	.	1	3 240	368.	2. "	Stollberg	3	1	2	3 820
312.	28. "	Stenn	2	.	2	3 323	369.	3. "	Niederzöwitz	1	2	.	3 500
313.	29. "	Dippelsdorf	2	4	2	8 855	370.	4. "	Stötteritz	1	.	1	7 390
314.	30. "	Erlbach	2	3	2	17 005	371.	4. "	Bühlau	1	.	2	3 390
315.	30. "	Crimmitschau	2	.	6	22 319	372.	5. "	Berthelsdorf	1	1	3	17 130
316.	30. "	Chemnitz	1	.	1	6 030	373.	6. "	Heidersdorf	3	1	4	8 524
317.	31. "	Voigtsgrün	2	3	1	10 967	374.	6. "	Borna	1	1	.	6 870
318.	1. Sept.	Freiberg	2	.	4	6 770	375.	6. "	Waltersdorf	3	3	4	18 070
319.	2. "	Erlbach	1	2	1	17 330	376.	7. "	Plauen	1	.	3	13 070
320.	3. "	Lauscha	1	2	1	18 350	377.	7. "	Loßwitz	1	.	1	46 000
321.	4. "	Richzenhain	1	2	2	8 310	378.	8. "	Wilkau	1	1	.	4 300
322.	5. "	Grumbach	1	2	3	3 256	379.	9. "	Marbach	1	.	2	12 370
323.	7. "	Crimmitschau	1	.	1	3 020	380.	9. "	Rühren	1	1	3	3 340
324.	7. "	Leipzig	1	1	.	3 800	381.	10. "	Marbach	1	.	2	16 050
325.	7. "	Plauen	4	3	2	4 944	382.	10. "	Marbach	1	2	1	8 625
326.	7. "	Plauen	3	1	8	21 545	383.	10. "	Jahnsdorf	3	.	3	7 668
327.	8. "	Niederlungwitz	1	3	1	5 410	384.	11. "	Rödnitz	1	.	1	9 670
328.	9. "	Baschwitz	1	1	1	4 000	385.	11. "	Dehmitz	1	.	2	16 729
329.	9. "	Gärth	1	1	2	3 400	386.	11. "	Seifersdorf	1	3	2	35 050
330.	9. "	Ottendorf	1	3	.	4 910			b. Roßwein				
331.	11. "	Ehrenfriedersdorf	1	2	.	7 750	387.	11. "	Klingenthal	2	.	2	3 649
332.	11. "	Rudelsdorf	1	1	3	5 030	388.	14. "	Bernsdorf	1	.	1	3 640
333.	11. "	Benndorf	1	.	3	3 888	389.	16. "	Schweifershain	1	1	2	10 598
334.	11. "	Reichenhain	1	1	1	3 120	390.	16. "	Johanngeorgenstadt	3	3	2	3 715
335.	12. "	Golditz	2	.	2	3 835							
Seitenbetrag			708	415	952	3 376 881	Seitenbetrag			797	483	1070	3 910 213

Ordnungsnummer.	Tag	Ort	Zahl der			Brand- schäden- Vergütung.	Ordnungsnummer.	Tag	Ort	Zahl der			Brand- schäden- Vergütung.
			Brandstätten.	gänzlich zerstörten Gebäude.	teilweise beschädigten					Brandstätten.	gänzlich zerstörten Gebäude.	teilweise beschädigten	
	1904.	Übertrag	797	483	1070	3 910 213		1904.	Übertrag	888	533	1206	4 332 068
391.	17. Okt.	Schlettau	2	1	3	8 436	444.	8. Dez.	Schindlerisches Blaufarbenwerk	2	.	6	27 830
392.	17. "	Thierfeld	1	3	.	7 500	445.	9. "	Rossen	3	.	4	3 017
393.	17. "	Wallbach	1	1	3	8 310	446.	10. "	Obercunewalde	1	1	1	5 020
394.	17. "	Kaupisch	1	.	3	3 459	447.	11. "	Fischergrasse	1	.	3	8 760
395.	18. "	Sohland a. d. Spree	2	.	3	3 846	448.	11. "	Mahlis	1	2	3	3 470
396.	18. "	Obercunewalde	6	3	5	3 719	449.	12. "	Niedercolmnitz	1	3	2	6 870
397.	19. "	Herold	3	.	4	5 994	450.	12. "	Kirchberg	2	.	4	4 750
398.	20. "	Frauenhain	2	1	3	3 225	451.	13. "	Obercarsdorf	1	.	6	11 001
399.	23. "	Lömitz	1	1	2	5 038	452.	13. "	Bernbruch	1	.	3	5 833
400.	24. "	Großschönau	7	.	10	3 578	453.	13. "	Zittau	1	.	3	13 479
401.	25. "	Eibenstod	6	3	4	6 205	454.	16. "	Friedeburg	1	.	3	4 846
402.	25. "	Dittersbach	1	.	2	12 025	455.	18. "	Großpelsen	1	1	2	4 398
403.	26. "	Böhrigen	1	.	2	55 310	456.	19. "	Richzhain	1	1	3	3 780
404.	26. "	Dittersdorf	1	1	.	3 590	457.	21. "	Bergen	1	1	.	3 100
405.	28. "	Hermegrün	1	.	3	3 555	458.	24. "	Langenstriegis	1	1	2	12 390
406.	29. "	Dolgowitz	1	.	1	4 850	459.	26. "	Deutschluppa	2	.	2	4 269
407.	31. "	Sachsendorf	2	2	2	6 740	460.	27. "	Seifersdorf	1	.	3	7 363
408.	31. "	Hainitz	4	2	5	5 821	461.	28. "	Friedersdorf D. S.	1	.	4	6 800
409.	3. Nov.	Rabenstein	3	.	3	21 039	462.	28. "	Güdelberg	1	1	.	3 480
410.	3. "	Kleinschönau	1	1	2	4 002	463.	28. "	Großfriesen	1	.	3	4 083
411.	5. "	Richzhain	1	1	3	8 600	464.	28. "	Eulendorf	1	1	2	3 410
412.	5. "	Hartmannsdorf	1	.	4	4 660	465.	30. "	Leubnitz	1	1	8	104 152
413.	6. "	Eibau	1	.	3	4 817	466.	30. "	Leubnitz	1	2	3	40 280
414.	6. "	Callenberg	1	.	2	3 940	467.	31. "	Schönfeld	1	1	1	6 000
415.	8. "	Fördergersdorf	2	3	2	4 623	467 Brände. Summe						917 549 1277 4 630 449
416.	8. "	Pannewitz a. Taucher	4	1	5	6 684	Hierüber:						
417.	8. "	Ziegelheim	1	.	3	4 238	2021 Brände und Schadensfälle mit						2153 323 2186 865 529
418.	8. "	Leipzig	1	.	1	5 900	2488 Brände und Schadensfälle überhaupt						3070 872 3463 5 495 978
419.	8. "	Mockris	1	1	.	3 400							
420.	9. "	Schlunowitz	1	.	4	8 790							
421.	10. "	Feldwiese	1	4	.	7 360							
422.	11. "	Reichenbach	1	.	2	21 570							
423.	13. "	Glauchau	1	.	2	4 060							
424.	14. "	Greifenhain	1	1	1	3 600							
425.	19. "	Wittgensdorf	1	1	4	13 691							
426.	19. "	Beutha	1	4	.	9 280							
427.	20. "	Gaußig	1	.	3	11 220							
428.	23. "	Ehrenfriedersdorf	1	1	.	3 590							
429.	24. "	Oderan	4	1	11	17 449							
430.	26. "	Hohenstein-Ernst- thal	3	3	3	14 790							
431.	28. "	Obersdorf	1	1	.	7 670							
432.	28. "	Altenberg	1	.	1	18 040							
433.	28. "	Rabenstein	1	2	1	6 600							
434.	28. "	Pirna	1	.	1	3 190							
435.	28. "	Merkwitz	1	.	3	3 170							
436.	28. "	Olsnitz	1	1	.	3 660							
437.	3. Dez.	Ottendorf b. Pirna	1	3	.	3 010							
438.	3. "	Richzhain	1	1	3	5 310							
439.	6. "	Großhartmanns- dorf	1	.	2	5 400							
440.	6. "	Großhartmanns- dorf	1	2	1	5 910							
441.	6. "	Obercunnersdorf	2	.	5	5 638							
442.	6. "	Reichenbach	1	.	2	11 600							
443.	8. "	Werdau	2	.	4	4 153							
		Seitenbetrag	888	533	1206	4 332 068							

Tabelle VII.**Vergleichende Zusammenstellung**

der bei der

freiwilligen Abteilung

der Königlich Sächsischen Landes-Brandversicherungsanstalt

in den Jahren 1902 und 1904

in Gültigkeit gestandenen

Versicherungssummen,

der Zahl der einzelnen Versicherungen, der gezahlten Beiträge

und

der zu gewähren gewesenen Brandschädenvergütungen;

geordnet

nach amtshauptmannschaftlichen beziehentlich kreishauptmannschaftlichen Bezirken.

Anmerkung.

Zu Spalte 4. Die Beiträge sind in den Jahren 1902 und 1904 in der gesetzlichen Höhe, d. i. mit 3 Pfennigen für die Einheit, erhoben worden.

Bezirk der Amtshauptmannschaft.	Zahl der laufenden Ver- sicherungen.	Verficherungs- summen der Betriebs- gegenstände.	An Beiträgen waren zu zahlen.		Brandschäden- vergütungen sind bewilligt worden.
		„	„	„	„
1.	2.	3.	4.		5.

Kreishauptmannschaft Bautzen.

Zittau	1902	Städte	41	527 280	2 469	01½	.
		Dörfer	116	777 770	3 118	62	320
	1904	Städte	48	566 120	2 771	58	.
		Dörfer	137	912 320	3 420	98	6 450
Löbau	1902	Städte	12	177 780	671	06	.
		Dörfer	40	436 300	1 316	04	.
	1904	Städte	14	206 390	731	13½	.
		Dörfer	56	1 226 670	2 777	35	5 000
Bautzen	1902	Städte	23	233 550	798	57	.
		Dörfer	71	895 980	6 026	12½	4 460
	1904	Städte	22	189 300	878	29½	11 110
		Dörfer	72	1 434 130	8 833	87½	.
Kamenz	1902	Städte	25	444 660	2 319	17	.
		Dörfer	39	346 630	2 069	03	.
	1904	Städte	28	519 690	2 643	04½	.
		Dörfer	35	262 730	1 553	03	635
Summe der Kreishaupt- mannschaft Bautzen	1902	Städte	101	1 383 270	6 257	81½	.
		Dörfer	266	2 456 680	12 529	81½	4 780
		Summe	367	3 839 950	18 787	63	4 780
	1904	Städte	112	1 481 500	7 024	05½	11 110
		Dörfer	300	3 835 850	16 585	23½	12 085
		Summe	412	5 317 350	23 609	29	23 195

Kreishauptmannschaft Chemnitz.

Stadt Chemnitz	1902		163	14 449 030	33 915	25	93
		1904	159	13 503 740	29 800	20	14 540
Chemnitz	1902	Städte	37	562 250	1 962	93½	.
		Dörfer	151	3 715 720	13 587	95	2 170
	1904	Städte	43	656 770	1 845	59½	42 461
		Dörfer	164	3 932 360	13 531	90	4 010
Flöha	1902	Städte	112	2 091 440	9 573	05	5 020
		Dörfer	265	8 409 530	42 066	99	5 973
	1904	Städte	107	1 664 580	7 254	03½	.
		Dörfer	259	8 573 480	40 994	19½	3 810
Marienberg	1902	Städte	83	1 941 250	10 376	46½	3
		Dörfer	153	3 446 720	19 189	61½	1 730
	1904	Städte	81	1 969 920	10 462	83	9 810
		Dörfer	154	3 426 640	18 437	21½	3 970

Bezirk der Amtshauptmannschaft.	Zahl der laufenden Ver- sicherungen.	Verficherungs- summen der Betriebs- gegenstände.	An Beiträgen waren zu zahlen.		Brandschäden- vergütungen sind bewilligt worden.		
		„	„	„	„		
1.	2.	3.	4.		5.		
Annaberg	1902	Städte	92	1 100 560	3 934	17	.
		Dörfer	125	1 664 230	8 980	47	.
	1904	Städte	91	1 443 770	4 909	83	2 830
		Dörfer	120	1 681 990	8 780	31½	30 462
Glauchau	1902	Städte	42	517 380	1 614	07½	.
		Dörfer	37	1 065 410	3 329	49	.
	1904	Städte	62	818 360	2 777	90½	200
		Dörfer	53	1 120 860	3 657	76	.
Summe der Kreisaupt- mannschaft Chemnitz.	1902	Städte	529	20 661 910	61 375	94½	5 116
		Dörfer	731	18 301 610	87 154	51½	9 873
		Summe	1260	38 963 520	148 530	46	14 989
	1904	Städte	543	20 057 140	57 050	39½	69 841
Dörfer		750	18 735 330	85 401	38½	42 252	
	Summe	1293	38 792 470	142 451	78	112 093	

Kreishauptmannschaft Dresden.

Stadt Dresden	1902	130	3 963 530	10 638	21	11 030	
	1904	180	5 805 490	17 062	66	.	
Dresden- Altstadt	1902	Städte	14	232 050	1 080	21	.
		Dörfer	155	4 745 720	16 810	97½	.
Dresden- Neustadt	1902	Städte	12	230 100	802	71	.
		Dörfer	171	1 643 900	5 580	89½	.
Pirna	1902	Städte	12	256 270	856	92½	.
		Dörfer	155	1 429 060	4 801	44½	.
Dippoldis- walde	1902	Städte	69	1 207 710	5 234	22½	410
		Dörfer	135	2 303 810	10 180	68	.
Freiberg	1904	Städte	69	1 201 380	5 714	46	.
		Dörfer	143	2 375 250	10 546	90	.
Freiberg	1902	Städte	48	882 960	3 736	36½	1 860
		Dörfer	99	1 204 540	5 394	47	.
Freiberg	1904	Städte	51	995 100	4 250	82	.
		Dörfer	100	1 251 980	5 503	98	7 490
Freiberg	1902	Städte	46	1 359 420	3 196	16	1 920
		Dörfer	247	5 445 460	22 475	62½	13 462
Freiberg	1904	Städte	41	1 540 440	3 457	50½	51
		Dörfer	247	5 686 100	22 573	20	26 951

Bezirk der Amtshauptmannschaft.	Zahl der laufenden Ver- sicherungen.	Versicherungs- summen der Betriebs- gegenstände.	An Beiträgen waren zu zahlen.		Brandschäden- vergütungen sind bewilligt worden.		
			ℳ	ℳ			
1.	2.	3.	4.		5.		
Meißen	1902	Städte	85	3 683 790	11 425	00½	6 970
		Dörfer	286	2 592 940	10 791	12	88 190
	1904	Städte	90	3 427 540	10 640	31½	117 680
		Dörfer	276	2 410 440	9 864	45	48 820
Großen- hain	1902	Städte	38	1 788 540	8 034	50½	.
		Dörfer	70	1 099 870	3 713	82½	.
	1904	Städte	39	1 723 680	8 029	01½	56
		Dörfer	75	1 058 360	3 691	73½	13 370
Summe der Kreishaupt- mannschaft Dresden	1902	Städte	442	13 348 100	44 147	39	22 190
		Dörfer	1163	19 036 240	74 947	59	101 652
		Summe	1605	32 384 340	119 094	98	123 842
	1904	Städte	496	15 163 200	50 972	49½	117 787
		Dörfer	1131	17 477 830	67 192	26½	96 631
	Summe	1627	32 641 030	118 164	76	214 418	

Kreishauptmannschaft Leipzig.

Stadt Leipzig	1902	132	9 482 630	31 949	76½	4 360	
	1904	123	6 288 520	19 872	00½	260	
Leipzig	1902	Städte	14	319 120	1 077	22½	.
		Dörfer	211	1 776 630	8 839	95½	.
	1904	Städte	17	594 990	3 415	96½	.
		Dörfer	222	1 995 730	8 791	42½	.
Borna	1902	Städte	25	476 210	1 754	09	.
		Dörfer	33	589 950	2 544	67	.
	1904	Städte	24	422 010	1 514	58	.
		Dörfer	32	602 800	3 010	81½	.
Grimma	1902	Städte	56	2 112 670	7 055	62½	2 040
		Dörfer	81	1 189 830	5 234	—	.
	1904	Städte	54	2 392 940	8 170	23	.
		Dörfer	84	1 194 380	5 318	41½	.
Dschas	1902	Städte	28	417 080	1 558	11½	.
		Dörfer	64	636 040	2 719	88	2 800
	1904	Städte	26	549 730	1 709	95½	.
		Dörfer	63	637 840	2 788	27	5 670
Döbeln	1902	Städte	124	1 485 420	6 584	—	13 230
		Dörfer	137	3 765 000	16 688	15	11 660
	1904	Städte	121	1 477 530	6 541	15½	.
		Dörfer	135	3 625 530	15 824	69	1 407

Bezirk der Amtshauptmannschaft.	Zahl der laufenden Ver- sicherungen.	Verficherungs- summen der Betriebs- gegenstände.	An Beiträgen waren zu zahlen.		Brandschäden- vergütungen sind bewilligt worden.		
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		
1.	2.	3.	4.		5.		
Rochlitz	1902	Städte	74	4 518 290	14 297	39	.
		Dörfer	163	3 400 620	15 024	54	6 130
	1904	Städte	81	4 610 200	14 258	42	.
		Dörfer	161	3 428 300	15 162	16½	.
Summe der Kreishaupt- mannschaft Leipzig	1902	Städte	453	18 811 420	64 276	21	19 630
		Dörfer	689	11 358 070	51 051	19½	20 590
		Summe	1142	30 169 490	115 327	40½	40 220
	1904	Städte	446	16 335 920	55 482	31	260
Dörfer		697	11 484 580	50 895	78	7 077	
	Summe	1143	27 820 500	106 378	09	7 337	

Kreishauptmannschaft Zwickau.

Schwarzen- berg	1902	Städte	115	1 257 290	4 171	02	.
		Dörfer	102	3 856 770	14 520	35½	3 460
	1904	Städte	122	1 396 950	4 846	90½	.
		Dörfer	102	3 935 250	14 592	89½	.
Zwickau	1902	Städte	97	4 296 000	15 639	23	700
		Dörfer	87	4 129 970	16 578	69½	3 960
	1904	Städte	105	4 570 300	18 001	78	.
		Dörfer	93	4 230 490	17 074	05½	540
Plauen	1902	Städte	63	2 018 580	8 269	00½	.
		Dörfer	66	745 510	2 927	43	.
	1904	Städte	65	2 674 690	8 467	80½	12 583
		Dörfer	68	1 093 230	4 206	24½	1 190
Auerbach	1902	Städte	125	4 778 930	11 998	14½	4 210
		Dörfer	196	2 748 280	10 023	83½	17 960
	1904	Städte	137	5 041 140	12 578	72½	.
		Dörfer	207	3 041 440	11 848	75	16 300
Stenitz	1902	Städte	54	2 215 180	7 419	81	450
		Dörfer	79	515 080	1 774	77	.
	1904	Städte	53	2 334 470	7 978	63½	210
		Dörfer	80	520 900	1 715	82½	.
Summe der Kreishaupt- mannschaft Zwickau	1902	Städte	454	14 565 980	47 497	21	5 360
		Dörfer	530	11 995 610	45 825	08½	25 380
		Summe	984	26 561 590	93 322	29½	30 740
	1904	Städte	482	16 017 550	51 873	85	12 793
Dörfer		550	12 821 310	49 437	77	18 030	
	Summe	1032	28 838 860	101 311	62	30 823	

Bezirk der Kreisauptmannschaft.	Zahl der laufenden Ver- sicherungen.	Verficherungs- summen der Betriebs- gegenstände.	An Beiträgen waren zu zahlen.		Brandfchäden- vergütungen sind bewilligt worden.
		„	„	„	„
1.	2.	3.	4.		5.

Zusammenstellung.

Bautzen	1902	Städte	101	1 383 270	6 257	81½	.
		Dörfer	266	2 456 680	12 529	81½	4 780
	1904	Städte	112	1 481 500	7 024	05½	11 110
		Dörfer	300	3 835 850	16 585	23½	12 085
Chemnitz	1902	Städte	529	20 661 910	61 375	94½	5 116
		Dörfer	731	18 301 610	87 154	51½	9 873
	1904	Städte	543	20 057 140	57 050	39½	69 841
		Dörfer	750	18 735 330	85 401	38½	42 252
Dresden	1902	Städte	442	13 348 100	44 147	39	22 190
		Dörfer	1163	19 036 240	74 947	59	101 652
	1904	Städte	496	15 163 200	50 972	49½	117 787
		Dörfer	1131	17 477 830	67 192	26½	96 631
Leipzig	1902	Städte	453	18 811 420	64 276	21	19 630
		Dörfer	689	11 358 070	51 051	19½	20 590
	1904	Städte	446	16 335 920	55 482	31	260
		Dörfer	697	11 484 580	50 895	78	7 077
Zwickau	1902	Städte	454	14 565 980	47 497	21	5 360
		Dörfer	530	11 995 610	45 825	08½	25 380
	1904	Städte	482	16 017 550	51 873	85	12 793
		Dörfer	550	12 821 310	49 437	77	18 030
Im ganzen Königreiche	1902	Städte	1979	68 770 680	223 554	57	52 296
		Dörfer	3379	63 148 210	271 508	20	162 275
		Summe	5358	131 918 890	495 062	77	214 571
	1904	Städte	2079	69 055 310	222 403	10½	211 791
		Dörfer	3428	64 354 900	269 512	43½	176 075
	Summe	5507	133 410 210	491 915	54	387 866	
Gesamt-Zunahme	(1902) (1904)		149	1 491 320	.	.	173 295
Abnahme	(1902) (1904)		.	.	3 147	23	.

Anmerkung. Wegen der in den Jahren 1903 und 1904 vorgenommenen Einverleibungen zu vergleichen Tabelle I.

Tabelle VIII.

Vergleichende Zusammenstellung

der bei den

in- und ausländischen Privat-Feuerversicherungsunternehmungen

sowie den

Privat-Unterstützungsvereinen

in den Jahren 1895 bis mit 1904

im Königreiche Sachsen

bestandenen Versicherungen,

sowie der

Einnahmen an Prämien usw. und der Ausgaben für Brand-
entschädigungen usw.

Jahr.	Anzahl der Privat- Feuerversiche- rungs- unternehmungen beziehentlich Unterstützungs- vereine.	Gesamtversicherungssumme					
		unter				überhaupt	
		harter		weicher beziehentlich keiner			
		Bedachung					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
							a) Privat-Feuerversicherungs
1895	44	4 151 912 649	76	92 313 852	—	4 244 226 501	76
1896	46	4 346 715 416	90	92 274 594	30	4 438 990 011	20
1897	43	4 528 615 488	83	94 430 040	85	4 623 045 529	68
1898	43	4 738 390 160	45	94 351 255	35	4 832 741 415	80
1899	44	4 958 738 052	58	99 375 319	65	5 058 113 372	23
1900	45	5 190 191 947	45	90 609 159	65	5 280 801 107	10
1901	46	5 344 560 382	—	85 751 075	—	5 430 311 457	—
1902	47	5 489 504 609	—	83 091 516	—	5 572 596 125	—
1903	47	5 689 361 649	—	83 710 109	—	5 773 071 758	—
1904	50	5 842 057 062	—	75 773 526	—	5 917 830 588	—
Summe	.	50 280 047 417	97	891 680 447	80	51 171 727 865	77
							b) Privat-Unter
1895	5	59 391 922	—	6 081 904	—	65 473 826	—
1896	5	62 506 654	—	5 910 174	—	68 416 828	—
1897	5	65 910 794	—	5 996 969	—	71 907 763	—
1898	5	70 090 294	—	5 722 521	—	75 812 815	—
1899	5	73 591 285	—	5 715 210	—	79 306 495	—
1900	5	78 090 560	—	5 624 233	—	83 714 793	—
1901	5	83 179 979	—	5 672 394	—	88 852 373	—
1902	5	86 754 461	—	5 587 955	—	92 342 416	—
1903	5	91 465 815	—	5 520 757	—	96 986 572	—
1904	5	95 547 805	—	5 382 713	—	100 930 518	—
Summe	.	766 529 569	—	57 214 830	—	823 744 399	—

Von den Privat-Feuerversicherungsunternehmungen beziehentlich Unterstützungsvereinen

sind vereinnahmt worden				sind bezahlt worden									
an Prämien-geldern.		an Polizengeldern.		für Versicherungs-schilder.		in Summe (Spalte 6, 7 und 8)		Orts-Feuerlösch-lassenbeiträge an die Obrigkeiten.		Brand- u. Räumungsschäden, sowie Rettungs- und Vergungskosten.		in Summe (Spalte 10 und 11)	
ℳ	¢	ℳ	¢	ℳ	¢	ℳ	¢	ℳ	¢	ℳ	¢	ℳ	¢
6.		7.		8.		9.		10.		11.		12.	
Unternehmungen.													
6 694 281	95	151 972	77	8 116	43	6 854 371	15	272 853	60	5 715 954	70	5 988 808	30
6 838 071	23	159 765	01	8 370	81	7 006 207	05	291 821	89	3 877 096	82	4 168 918	71
7 335 034	74	185 735	14	9 760	38	7 530 530	26	313 417	64	4 746 204	28	5 059 621	92
7 637 898	63	190 024	19	9 217	42	7 837 140	24	321 512	65	4 593 297	14	4 914 809	79
7 779 797	78	205 132	55	10 391	35	7 995 321	68	342 845	10	6 363 214	90	6 706 060	—
8 430 441	17	219 964	11	8 159	84	8 658 565	12	373 404	99	3 899 879	54	4 273 284	53
8 327 704	06	197 361	56	7 565	45	8 532 631	07	388 166	27	4 738 030	27	5 126 196	54
8 758 112	53	206 823	54	6 770	31	8 971 706	38	404 340	68	4 607 952	43	5 012 293	11
9 331 136	35	217 537	78	6 918	77	9 555 592	90	427 746	36	5 315 587	09	5 743 333	45
9 604 968	26	243 268	14	8 156	69	9 856 393	09	456 222	44	4 769 739	25	5 225 961	69
80 737 446	70	1 977 584	79	83 427	45	82 798 458	94	3 592 331	62	48 626 956	42	52 219 288	04
Stützungsvereine.													
19 124	70	4 152	14	.	.	23 276	84	.	.	21 663	11	21 663	11
30 712	34	3 937	58	.	.	34 649	92	.	.	27 425	68	27 425	68
30 569	59	4 627	50	.	.	35 197	09	.	.	22 027	50	22 027	50
27 984	80	4 962	16	.	.	32 946	96	.	.	14 157	87	14 157	87
22 063	86	4 531	90	.	.	26 595	76	.	.	10 891	06	10 891	06
26 694	49	4 601	67	.	.	31 296	16	.	.	15 963	99	15 963	99
25 637	58	6 139	08	.	.	31 776	66	.	.	7 006	85	7 006	85
29 528	79	5 516	45	.	.	35 045	24	.	.	11 625	30	11 625	30
47 138	04	5 720	43	.	.	52 858	47	.	.	22 752	22	22 752	22
42 936	02	6 098	32	.	.	49 034	34	.	.	26 310	99	26 310	99
302 390	21	50 287	23	.	.	352 677	44	.	.	179 824	57	179 824	57

17.

Defret an die Stände,
den Entwurf eines Wassergesetzes betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 5. Dezember 1905.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

lassen den getreuen Ständen im Anschlusse den Entwurf eines Wassergesetzes nebst Begründung zur verfassungsmäßigen Beratung zugehen und sehen der Erklärung hierüber in Guld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 30. November 1905.

Friedrich August.



Georg von Metzsch.
Dr. Wilhelm Rüger.
Dr. Viktor Otto.

Wassergesetz für das Königreich Sachsen.

Übersicht.

Erster Teil.

	Seite
Allgemeine Bestimmungen. §§ 1—15	291—294

Zweiter Teil.

Die Benutzung der öffentlichen Gewässer.

I. Allgemeine Grundsätze. § 16	295
II. Gemeingebrauch. § 17	295
III. Sonderrechte an öffentlichen Gewässern. §§ 18—30	295—299
IV. Besondere Vorschriften für Stauanlagen. §§ 31—35	299. 300
V. Widerrufliche Erlaubnis. § 36	300
VI. Borarbeiten. § 37	300
VII. Übergangsvorschriften für bestehende Sonderrechte. §§ 38, 39	300. 301
VIII. Wasserbücher. § 40	301. 302

Dritter Teil.

Unterhaltung und Hochwasserschutz.

I. Verpflichtung der Gemeinden. §§ 41—44	302
II. Aufbringung der Kosten. §§ 45—47	303
III. Verpflichtungen der Wassernutzungsberechtigten und der Anlieger. §§ 48—52	303—305
IV. Besondere Vorschriften für den Hochwasserschutz. §§ 53—57	305. 306
V. Ortsgesetze. §§ 58, 58 a	306
VI. Besondere Bestimmungen für die Elbe. §§ 59—61	306. 307
VII. Unterhaltung von Privatgewässern. § 62	307

Vierter Teil.

Enteignung.

§§ 63—67	307—309
--------------------	---------

Fünfter Teil.

Öffentliche Wassergenossenschaften.

I. Allgemeine Bestimmungen. §§ 68—86	309—312
II. Beitrittszwang. §§ 87—89	312. 313
III. Verfahren bei der Bildung von Zwangsgenossenschaften. §§ 90—97	313—315
IV. Auflösung und Liquidation. §§ 98—103	316
V. Übergangsvorschrift für bestehende Genossenschaften. § 104	317

Sechster Teil.

Behörden und Rechtsmittel.

§§ 105—110	317—319
----------------------	---------

Siebenter Teil.

Straf- und Schlussbestimmungen.

§§ 111—115	319. 320
----------------------	----------

W a s s e r g e s e z ,

vom

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung unserer getreuen Stände was folgt:

Erster Teil.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Benutzung und Unterhaltung der in natürlichem oder künstlichem Bette ständig fließenden Gewässer (öffentliche Gewässer) unterliegt der Aufsicht des Staates nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Öffentliche
Gewässer.

§ 2.

(1) Gewässer anderer Art (Privatgewässer) stehen, soweit nicht andere Rechte daran erworben sind, im Eigenthume des Grundeigentümers. Sie unterliegen unbeschadet der Vorschriften der §§ 14, 15 der freien Verfügung des Grundeigentümers oder des sonst Berechtigten.

Privat-
gewässer.

(2) Zu den Privatgewässern gehören auch

1. die unterirdischen Gewässer (Grundwässer), soweit sie nicht die Fortsetzung eines oberirdischen öffentlichen Gewässers bilden;
2. die Quellen und die Abflüsse von den Quellen ständig fließender Gewässer, solange sie noch nicht das Ursprungsgrundstück und das damit in natürlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhange stehende Besitztum des Eigentümers dieses Grundstücks dauernd verlassen haben;
3. die Gewässer, die kraft einer Berechtigung zur Wasserbenutzung aus einem öffentlichen Gewässer künstlich abgeleitet und nicht wieder dahin zurückgeleitet werden;
4. die vermöge eines dinglichen Rechtes auf fremde Grundstücke geleiteten Privatgewässer.

§ 2 a.

Auf die Salzquellen, die Wässer der bei dem Erzbergbau bestehenden Revieranstalten und die durch den Erzbergbau erschrotene Wässer (Allgemeines Berggesetz vom 16. Juni 1868 §§ 5, 106 flg., 152 flg.) finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

Bergwerks-
wässer.

§ 3.

(1) Steht das Bett eines öffentlichen Gewässers im Privateigenthume, so ist dieses den Beschränkungen unterworfen, die sich aus der Zweckbestimmung des öffentlichen Gewässers und den Vorschriften dieses Gesetzes ergeben.

Privat-
eigenthum am
Wasserbette.

(2) Steht das Bett eines öffentlichen Gewässers nicht im Privateigenthume, so steht das Bergbaurecht hinsichtlich der Stein- und Braunkohlen sowie das Recht zum Abbau der den bergrechtlichen Vorschriften nicht unterliegenden Mineralien bis zur Mitte des Bettes jedem Anlieger zu. Die Ausübung dieser Rechte unterliegt den in Absatz 1 bezeichneten Beschränkungen.

§ 3 a.

Privat-
eigentum des
Staates.

Die Betten der Elbe, der Freiburger, der Zwickauer und der vereinigten Mulde sowie der weißen Elster stehen im Privateigentume des Staates, soweit dieses nicht von Anderen erworben worden ist.

§ 4.

Uferlinie.

(1) Die Grenze zwischen dem Bette und den Ufern eines öffentlichen Gewässers bestimmt sich, wo ein deutlich ausgeprägter Uferrand vorhanden ist, nach diesem, sonst nach dem normalen mittleren Wasserstande. Sie wird, soweit nötig, von der Verwaltungsbehörde festgestellt und an dem Gewässer in geeigneter Weise bezeichnet.

(2) Bei der Elbe wird diese Grenze ausschließlich durch den nach dem Dresdner Pegel zu ermittelnden Nullwasserstand bestimmt.

§ 5.

Verlassenes
Flußbett.

(1) Verläßt ein öffentliches Gewässer sein Bett, so ist jeder Beteiligte berechtigt, den früheren Zustand wieder herzustellen, wenn er diese Absicht binnen sechs Monaten bei der Verwaltungsbehörde anmeldet. Die Behörde hat für die Wiederherstellung eine angemessene Frist zu setzen und die übrigen Beteiligten von der Anmeldung und der gesetzten Frist unmittelbar oder durch öffentliche Bekanntmachung zu benachrichtigen. Sie kann über die Art und den Umfang der erforderlichen Arbeiten nähere Vorschriften erlassen.

(2) Die Besitzer der Grundstücke, die durch die Wiederherstellungsarbeiten benachteiligt werden, können von dem Unternehmer Entschädigung verlangen. Die Entschädigung wird von der Verwaltungsbehörde nach billigem Ermessen festgesetzt.

(3) Wird von dem Rechte auf Wiederherstellung kein Gebrauch gemacht oder die dafür gesetzte Frist nicht eingehalten, so wächst das verlassene Bett, soweit es nicht schon im Privateigentume steht, je bis zur Mitte den anliegenden Grundstücken zu.

(4) Wer durch die Bildung des neuen Flußbettes geschädigt wird, kann von den Eigentümern, die durch den Zuwachs erwerben, Vergütung in Geld nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Die Vorschriften des § 12 Absatz 3 finden Anwendung.

(5) Bei künstlicher Änderung von Wasserläufen finden die Vorschriften des § 52 Anwendung.

§ 6.

An-
schwemmung.

Tritt ein öffentliches Gewässer von dem Ufer oder von einer Insel zurück oder erweitert sich ein Ufer oder eine Insel durch allmähliche Anschwemmung oder legt sich fremdes Land an, welches mit dem Ufer oder der Insel verwächst, so fällt, soweit das Bett nicht im Privateigentume steht, die Vergrößerung dem Eigentümer des Ufers oder der Insel nach Maßgabe des § 5 Absatz 3 zu.

§ 7.

Neue Inseln.

An den in einem öffentlichen Gewässer sich bildenden Inseln erwerben, soweit das Bett nicht im Privateigentume steht, die Anlieger bis zur Mitte des Flusses das Eigentum.

§ 8.

Duldung der
Vorflut.

Jedes Grundstück hat den Wasserabfluß zu dulden, der infolge der natürlichen Bodenverhältnisse stattfindet.

§ 9.

Verbot der
Vorflut-
änderung.

(1) Der natürliche Abfluß des Wassers darf nicht durch künstliche Vorrichtungen zum Nachteile eines Grundstückes geändert werden.

(2) Änderungen in der Art und Weise der wirtschaftlichen Benutzung eines Grundstückes gelten nicht als unerlaubte Vorrichtungen.

§ 10.

(1) Bilden sich Hindernisse des natürlichen Wasserabflusses oder treten Änderungen ein, die dem Wasserlaufe größere Stärke oder eine andere Richtung geben, so hat der Besitzer des Grundstückes, auf dem dies geschieht, jedem benachteiligten Grundstückbesitzer die Beseitigung gegen Entschädigung zu gestatten. Dasselbe gilt, wenn solche Hindernisse oder Änderungen von dritten Personen bewirkt werden.

Beseitigung
von Vorflut-
hindernissen.

(2) Die Verwaltungsbehörde kann die Beseitigung auf Antrag des Verpflichteten untersagen, solange diesem nicht wegen der Entschädigung Sicherheit geleistet worden ist; die Höhe der Sicherheit wird von der Behörde bestimmt.

§ 11.

Der Abfluß des Wassers in künstlichem Bette gilt als natürlicher Abfluß, wenn er so lange besteht, daß die dafür festgesetzten Rechtsverhältnisse nicht mehr zu ermitteln sind.

Künstlicher
Wasserabfluß.

§ 12.

(1) Wird durch Eisenbahnen oder andere öffentliche Unternehmungen eine Änderung der Vorflut (§§ 8 bis 11) verursacht, so können die hierdurch Benachteiligten nicht Beseitigung der Anlage oder Vorrichtung, sondern nur Herstellung von Einrichtungen, wodurch die schädigende Wirkung ausgeschlossen oder vermindert wird, oder, wo solche Einrichtungen untunlich, insbesondere nur mit unverhältnismäßigem Aufwande ausführbar oder mit der gehörigen Benutzung der Anlage oder Vorrichtung unvereinbar sind, Entschädigung in Geld verlangen.

Ausnahmen.

(2) Diese Ansprüche erlöschen, wenn sie nicht binnen einer Frist von zehn Jahren vom Ablaufe des Kalenderjahres an, in welchem die Anlage oder Vorrichtung ausgeführt worden ist, bei der Verwaltungsbehörde geltend gemacht werden. Bei bereits bestehenden Anlagen und Vorrichtungen (§§ 38, 39) läuft diese Frist von dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an.

(3) Über die Ansprüche entscheidet die Verwaltungsbehörde. Die Entscheidung über die Entschädigung kann von den Beteiligten durch Klage im Rechtswege angefochten werden. Auf die Klage sind die Vorschriften des § 33 des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 entsprechend anzuwenden.

(4) Dasselbe gilt, wenn eine Änderung der Vorflut durch baupolizeilich oder gemäß § 14 oder §§ 18, 19 flg. dieses Gesetzes genehmigte oder gemäß § 18a ausgeführte Anlagen oder Vorrichtungen oder durch ordnungsmäßige Unterhaltungs- oder Hochwasserschutzarbeiten an öffentlichen Gewässern verursacht wird.

§ 13.

(1) In Fällen dringender Gefahr ist die Ortspolizeibehörde befugt, über das im Privateigentume oder im Benutzungsrechte Dritter stehende Wasser vorübergehend zu verfügen, hierzu auch, soweit erforderlich, fremde Grundstücke in Anspruch zu nehmen.

Notrecht.

(2) Der Eigentümer oder Benutzungsberechtigte kann Entschädigung verlangen. Die Entschädigungspflicht liegt der Gemeinde ob. Die Vorschriften des § 12 Absatz 3 finden Anwendung.

(3) Nach Wegfall des Bedürfnisses sind die getroffenen Veranstellungen auf Kosten der Polizeiverwaltung wieder zu beseitigen.

§ 13a.

(1) Die Besitzer von Stauanlagen in öffentlichen Gewässern und von Anlagen zur Bewässerung oder Entwässerung von Grundstücken sind verpflichtet, Anderen die Mitbenutzung der Anlagen zu gleichen Zwecken gegen Übernahme eines verhältnismäßigen

Verpflichtung
zur Gestattung
der Mit-
benutzung.

Teiles der Anlage- und Unterhaltungskosten zu gestatten sowie die zur Mitbenutzung erforderliche Änderung der Anlagen gegen Entschädigung vorzunehmen oder zu dulden, wenn durch die Mitbenutzung oder Änderung der ursprüngliche Zweck der Anlage nicht beeinträchtigt wird. Auf die Änderung finden die Vorschriften des § 22 entsprechende Anwendung. Erhebt der Besitzer mit Rücksicht auf eine von ihm beabsichtigte vollständigere Ausnutzung des ihm zustehenden Rechtes Widerspruch, so ist nach den Vorschriften des § 20 zu entscheiden.

(2) Für die Übernahme von Kosten und die Entschädigung gelten die Vorschriften des § 12 Absatz 3.

(3) Die im Verwaltungsverfahren erwachsenden Kosten trägt der Antragsteller; bei unbegründeten Einwendungen kann jedoch ein entsprechender Teil dem Widersprechenden auferlegt werden.

§ 14.

(1) Der Erlaubnis der Verwaltungsbehörde bedarf es:

1. zur Errichtung und Benutzung von Anlagen für die Entnahme oder Ableitung von Wasser aus einem Privatgewässer, wenn dadurch der Wasserstand eines öffentlichen Gewässers oder einer Heilquelle zum Nachteile Dritter dauernd vermindert wird,
2. zur Einführung von Stoffen in ein Privatgewässer, wenn dadurch der Gebrauch einer Heilquelle oder der Gemeingebrauch eines öffentlichen Gewässers oder besondere Benutzungsrechte Dritter beeinträchtigt werden.

(2) Vor Erteilung der Erlaubnis ist das in § 25 vorgeschriebene Verfahren durchzuführen.

(3) Die Erlaubnis ist unbeschadet der Rechte Dritter zu erteilen, soweit nicht durch die Anlage oder ihre Benutzung oder die Verunreinigung des Wassers das gemeine Wohl gefährdet wird. Werden durch die Anlage oder ihre Benutzung oder die Verunreinigung des Wassers der Gemeingebrauch oder besondere Benutzungsrechte Dritter an einem öffentlichen Gewässer erheblich beeinträchtigt, so kann die Verwaltungsbehörde dem Unternehmer die Herstellung entsprechender Vorkehrungen zur Abwendung der Nachteile oder Entschädigung der Beteiligten in Geld auferlegen. Die Entschädigung wird von der Verwaltungsbehörde nach billigem Ermessen festgesetzt.

(4) Die Erlaubnis zur Einführung von Stoffen nach Absatz 1 Ziffer 2 kann in allen Fällen an den Vorbehalt des Widerrufs oder an andere Bedingungen oder Einschränkungen gebunden werden.

§ 15.

Teiche.

(1) Fließt ein öffentliches Gewässer in einen Teich ein, so darf dessen Eigentümer einen diesem Zuflusse entsprechenden Abfluß des Wassers nicht hindern.

(2) Ausnahmen von dieser Vorschrift kann die Verwaltungsbehörde durch Verleihung eines weitergehenden Rechtes nach §§ 18 flg. oder durch widerrufliche Erlaubnis nach § 36 zulassen.

(3) Einer Verleihung oder Erlaubnis bedarf es nicht zur Wiederanfüllung eines zu wirtschaftlichen Zwecken abgeschlagenen Teiches. Beim Ablassen des Wassers und bei der Wiederanfüllung des Teiches ist nach Möglichkeit auf Schonung der Ufer des öffentlichen Gewässers und auf die Bedürfnisse der Benutzungsberechtigten Bedacht zu nehmen. Die Verwaltungsbehörde kann hierüber auf Antrag eines Beteiligten, oder wenn das gemeine Wohl berührt wird, von Amts wegen besondere Vorschriften treffen.

Beschränkungen für Privatgewässer im allgemeinen.

Zweiter Teil.

Die Benutzung der öffentlichen Gewässer.

I. Allgemeine Grundsätze.

§ 16.

(1) Die Vorrichtungen zur Benutzung der öffentlichen Gewässer, namentlich Stauanlagen, Zuleitungs- und Ableitungsvorrichtungen, sind in solchem Stande zu halten und so zu behandeln, daß ein nutzloser Verbrauch oder eine nutzlose Aufstauung des Wassers zum Nachteile Anderer vermieden wird.

Allgemeine Grundsätze.

(2) Zum gewerbmäßigen Betriebe von Fahren auf öffentlichen Gewässern bedarf es der Erlaubnis der Verwaltungsbehörde. Auf der Elbe, den Mulden (§ 3 a) und der weißen Elster ist hierzu Verleihung durch die Ministerien des Innern und der Finanzen erforderlich.

(3) Die Flößerei mit unverbundenen Hölzern bleibt im bisherigen Umfange dem Staate vorbehalten.

II. Gemeingebrauch.

§ 17.

(1) Öffentliche Gewässer kann jedermann zu häuslichen und wirtschaftlichen Zwecken gebrauchen, soweit dies ohne Änderung oder Beschädigung des Wasserlaufes, seines Bettes oder seiner Ufer und ohne Beeinträchtigung der Rechte Anderer, insbesondere ohne unbefugtes Betreten fremder Grundstücke geschehen kann. Auch darf durch den Gemeingebrauch die gleiche Benutzung durch Andere nicht unmöglich gemacht oder das Wasser in schädlicher Weise verunreinigt oder die Unterhaltung des Wasserlaufes beeinträchtigt oder erschwert werden. Als Gebrauch zu häuslichen und wirtschaftlichen Zwecken gilt insbesondere das Waschen, Baden, Schöpfen, Tränken, Schwimmen, Auslaugen von Holz, ferner die Benutzung zur Durchfahrt und Viehtrieb, zum Rahnfahren und — soweit der Wasserlauf darauf eingerichtet ist — zur Schifffahrt und zur Flößerei mit verbundenen Hölzern sowie als Eisbahn.

Gemeingebrauch.

(2) Zur Entnahme von Eis, Sand, Kies, Schlamm, Steinen und Pflanzen aus dem Bette eines öffentlichen Gewässers ist Erlaubnis der Verwaltungsbehörde erforderlich, soweit nicht die Entnahme nur zur Unterhaltung oder Reinigung des Bettes oder zum Zwecke eines behördlich genehmigten Fluß- oder Uferbaues erfolgt.

(3) Die Ausübung des Gemeingebrauchs kann durch die Verwaltungsbehörde geregelt und beschränkt werden. Für die in Absatz 2 bezeichneten Nutzungen kann eine Gebühr zugunsten der unterhaltungspflichtigen Gemeinde festgesetzt werden, soweit nicht das Bett im Privateigentume steht.

(4) Bezüglich der Ausübung des Gemeingebrauchs an der Elbe verbleibt es bei dem bisherigen Rechtszustande.

III. Sonderrechte an öffentlichen Gewässern.

§ 18.

(1) Die Berechtigung zu einer im Gemeingebrauche nicht enthaltenen Art der Benutzung eines öffentlichen Gewässers oder zur Änderung eines solchen Gewässers wird durch staatliche Verleihung (§§ 19 flg.) oder durch widerrufliche Erlaubnis (§ 36) erworben. Die Verleihung und die Erlaubniserteilung stehen vorbehaltlich der Vorschrift in § 63 a der Verwaltungsbehörde zu.

Einzelne Fälle.

(2) Insbesondere gilt dies:

1. von der unmittelbaren oder mittelbaren Einführung von Stoffen, die den Gemeingebrauch beeinträchtigen oder sonst das Gewässer oder die Ufer in schädlicher Weise verunreinigen,
2. von der Verlegung oder wesentlichen Änderung des Bettes oder der Ufer,
3. von der Herstellung und Benutzung besonderer Anlagen und Vorrichtungen in einem öffentlichen Gewässer, wodurch Wasser dauernd entnommen, abgeleitet, der Ablauf gehemmt oder beschleunigt oder der Zustand des Bettes oder der Ufer nachteilig beeinflusst wird,
4. von der Anlegung oder wesentlichen Änderung von Brücken und festen Stegen.

(3) Zu einer Wasserbenutzung der in Absatz 2 Ziffer 1 bezeichneten Art soll in der Regel nur widerrufliche Erlaubnis erteilt werden. Dies gilt auch für die durch den Bergbau erschrottenen Wässer, sobald sie sich in ein öffentliches Gewässer ergießen.

§ 18 a.

Anlagen für öffentliche Zwecke.

(1) Einer Verleihung oder Erlaubnis bedarf es nicht zu Anlagen, die zu einem öffentlichen Zwecke unter Leitung einer technischen Staatsbehörde nach einem staatlich genehmigten Plane ausgeführt werden.

(2) Vor Ausführung der Anlage ist die Verwaltungsbehörde von dem Vorhaben unter Mitteilung des genehmigten Planes in Kenntnis zu setzen. Diese hat unter Anwendung der Vorschriften des § 25 den Beteiligten Gelegenheit zur Geltendmachung von Einwendungen zu geben und sich sodann dem Unternehmer gegenüber zu erklären. Kommt es nicht zu einer Einigung zwischen der Verwaltungsbehörde und dem Unternehmer, so entscheidet die Kreishauptmannschaft. Auf Anlagen der in § 59 a Absatz 1 bezeichneten Art finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 19.

Allgemeine Grundsätze für die Verleihung.

(1) Eine Berechtigung zur Wasserbenutzung darf nur zu einem bestimmten Zwecke verliehen werden. Die Verleihung hat sich auf das bei sachgemäßer und wirtschaftlicher Einrichtung wirklich Erforderliche zu beschränken. Für unwirtschaftliche oder offenbar unzumutbare Unternehmungen dürfen Wasserbenutzungsrechte nicht verliehen werden.

(2) Solange die Berechtigung besteht, geht sie mit dem Unternehmen, zu dem sie gehört, auf dessen Erwerber über und wird von den Rechten ergriffen, die Dritten an den Anlagen des Unternehmers zustehen.

§ 19 a.

Fortsetzung.

(1) Ergibt sich, daß durch ein begehrtes Wasserbenutzungsrecht öffentliche Interessen verletzt, bestehende Berechtigungen erheblich beeinträchtigt oder fremde Grundstücke erheblich gefährdet, belästigt oder benachteiligt werden, so ist die Verleihung zu versagen oder an Bedingungen oder Einschränkungen zu knüpfen.

(2) Würden durch das Unternehmen Fischereirechte oder Vorflutrechte beeinträchtigt werden, so ist die Verleihung an Bedingungen oder Einschränkungen zu knüpfen, wenn nicht dem Unternehmen ohne solche bei entsprechender Anwendung der Grundsätze des § 20 der Vorzug zukommt. In diesem Falle steht die Beeinträchtigung des Fischereirechtes oder des Vorflutrechtes der Verleihung nicht entgegen. Wird das Sonderrecht verliehen, so können die Fischereiberechtigten oder die Vorflutberechtigten vom Unternehmer Entschädigung verlangen. Für die Entschädigung gelten die Vorschriften des § 12 Absatz 3.

§ 20.

Verleihung bei sich widerstreitenden Gesuchen.

(1) Werden für mehrere Unternehmungen Sonderrechte begehrt, deren gleichzeitige Verleihung in der nachgesuchten Weise nicht tunlich ist, und läßt sich dem Bedürfnisse der

einzelnen Unternehmungen auch nicht durch Teilung der verfügbaren Wassermenge oder durch Festsetzung verschiedener Benutzungszeiten oder durch geeignete Betriebseinrichtungen genügen, so gebührt der Vorzug dem Unternehmen, das für das Gemeinwohl nützlicher, sodann dem, dessen volkswirtschaftliche Bedeutung größer ist.

(2) Daneben wird ein Vorzug begründet durch größere Gebundenheit der Anlage an einen bestimmten Ort, geringeren Wasserverbrauch, wirtschaftlichere Ausnutzung des Wassers und geringere Inanspruchnahme von Zwangsrechten.

§ 21.

Ein Sonderrecht an einem öffentlichen Gewässer kann von der Verwaltungsbehörde ganz oder teilweise aufgehoben werden, wenn und soweit es für das Unternehmen bei wirtschaftlicher Einrichtung ohne erhebliche Beeinträchtigung entbehrlich ist. Die Aufhebung darf nur erfolgen, soweit sie wegen eines anderen Unternehmens zweckmäßig ist.

Aufhebung
entbehrlicher
Nutzungs-
rechte.

§ 21a.

Ein Sonderrecht darf nur unter Berücksichtigung der übrigen Sonderrechte ausgeübt werden.

Ausübung der
Sonderrechte.

§ 22.

Wird bei einer Bewässerungs- oder Wasserwerksanlage durch die bestehenden Einrichtungen eine Verschwendung des Wassers verursacht und läßt sich durch Verbesserung der Einrichtungen ohne erhebliche Beeinträchtigung des Betriebes ein für ein anderes Unternehmen verwendbarer Überschuß an Wasser erzielen, so kann der Besitzer der Anlage auf Antrag des anderen Unternehmers von der Verwaltungsbehörde zur Verbesserung angehalten werden. Nimmt der Verpflichtete die Verbesserung innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist nicht vor, so kann die Behörde den Antragsteller zur eigenen Ausführung ermächtigen.

Abänderung
unwirtschaft-
licher Anlagen.

§ 23.

(1) Wird auf Grund des § 21 oder des § 22 gegen den Besitzer einer Anlage vorgegangen, so hat der Unternehmer, zu dessen Gunsten es geschieht, den Besitzer zu entschädigen und nach Ermessen der Verwaltungsbehörde wegen der Entschädigung zuvor Sicherheit zu leisten. Entschädigung für die gänzliche oder teilweise Entziehung des Sonderrechtes wird nicht gewährt. Auch werden die Kosten nicht ersetzt, die durch nötig gewordene Ausbesserungen entstehen.

Ent-
schädigung.

(2) Im übrigen gelten für die Entschädigung die Vorschriften des § 12 Absatz 3.

§ 24.

Erhebt der Nutzungsberechtigte in einem Falle des § 21 oder des § 22 mit Rücksicht auf eine von ihm beabsichtigte vollständigere Ausnutzung des ihm zustehenden Rechtes Widerspruch, so ist nach den Vorschriften des § 20 zu entscheiden.

Widerspruch
des Nutzungs-
berechtigten.

§ 25.

(1) Wird die Verleihung eines besonderen Wasserbenutzungsrechtes beantragt, so sind die Vorschriften der §§ 17 bis 22, 25 und 49 der Gewerbeordnung entsprechend anzuwenden, soweit nicht in diesem Gesetze etwas anderes bestimmt ist.

Vorschriften
für das
Verfahren.

(2) Von öffentlicher Bekanntmachung kann, sofern sie nicht nach der Gewerbeordnung erfolgen muß, auf Antrag abgesehen werden, wenn sich nach dem Ermessen der Behörde der Kreis der Beteiligten hinreichend übersehen läßt. In diesem Falle genügt unmittelbare Ladung der Beteiligten.

(3) Die Beteiligten, die sich in der bestimmten Frist nicht melden oder auf die Ladung nicht erscheinen, verlieren das Widerspruchsrecht gegen die von der Behörde vor-

zunehmende Regelung und, soweit sie wegen der durch die Regelung bewirkten Beeinträchtigung ihrer Wasserbenutzungsrechte entschädigungsberechtigt sein würden, das Recht auf Entschädigung. Auf diese Folgen muß in der Bekanntmachung oder Ladung hingewiesen werden.

§ 26.

Ausgleichungsverfahren.

(1) Genügt infolge Verminderung des Wasserstandes oder aus anderen Gründen das vorhandene Wasser nicht für die Bedürfnisse aller Berechtigten oder kommen verschiedene, einander ausschließende oder beschränkende Benutzungsrechte in Frage, so kann auf Antrag eines Beteiligten die Ausübung der an einem öffentlichen Gewässer bestehenden Sonderrechte, insbesondere auch die Verpflichtung zur Instandhaltung der Stau- und Ableitungsvorrichtungen, durch die Verwaltungsbehörde geregelt und dabei eine Beschränkung in der Ausübung der Rechte angeordnet werden.

(2) Auf das Ausgleichungsverfahren finden die Vorschriften über die Verleihung entsprechende Anwendung. Nach denselben Vorschriften bestimmt sich, ob Entschädigung zu gewähren und wie die Entschädigung geltend zu machen ist. Bei entsprechender Anwendung des § 20 besteht ein Vorzug auch zugunsten desjenigen Rechtes, das früher verliehen worden ist oder nach § 38 Absatz 1 Satz 2 als früher entstanden gilt, oder dem nach § 38 Absatz 2 Satz 2 ein Vorrang zukommt.

§ 27.

Aufhebung oder Beschränkung von Sonderrechten
a) bei Wasser-
verunreinigung.

Ein verliehenes Recht zur Einführung schädlicher Stoffe (§ 18 Absatz 2 Ziffer 1) kann jederzeit ohne Entschädigung beschränkt oder aufgehoben werden, wenn ein dringendes öffentliches Bedürfnis es erfordert oder wenn der Berechtigte nicht erheblich benachteiligt wird oder den an die Verleihung geknüpften Bedingungen ungeachtet behördlicher Ermahnung zuwiderhandelt.

§ 28.

b) in anderen Fällen.

(1) Wegen überwiegender Nachteile oder Gefahren für das Gemeinwohl kann eine Wasserbenutzung ganz oder teilweise untersagt oder die Beseitigung oder Abänderung der Anlage angeordnet werden.

(2) Wegen überwiegender Nachteile oder Gefahren für fremde Grundstücke und Anlagen kann auf Antrag eines Beteiligten die Änderung einer Wasserbenutzung oder der dazu bestimmten Anlage angeordnet werden, wenn sie ohne erheblichen Nachteil für den Berechtigten ausführbar ist.

(3) Der Benutzungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, soweit dies nicht nach dem Inhalte der Verleihung oder nach dem Gesetze ausgeschlossen ist. Die Entschädigungspflicht liegt im Falle des Absatzes 1 der Gemeinde, im Falle des Absatzes 2 dem Antragsteller ob.

(4) Für die Entschädigung gelten die Vorschriften des § 12 Absatz 3, vorbehaltlich des § 51 der Gewerbeordnung.

§ 29.

Fortsetzung.

(1) In allen Fällen der §§ 27 und 28 ist vor der Aufhebung oder Beschränkung der Wasserbenutzung der Unternehmer zu hören. Auf Verlangen ist ihm eine Frist zu gewähren, damit er die nötigen Veranstaltungen für den Fortgang des Unternehmens treffen oder das Unternehmen in möglichst wenig verlustbringender Weise auflösen kann.

(2) Diese Vorschriften finden keine Anwendung, falls die Aufhebung oder Beschränkung der Wasserbenutzung so dringlich ist, daß sie keinen Aufschub gestattet.

§ 30.

Erlöschen der Sonderrechte.

(1) Sonderrechte an öffentlichen Gewässern erlöschen, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 21, 22, 26 bis 28:

1. durch den der Verwaltungsbehörde oder der Gemeindebehörde gegenüber erklärten Verzicht des Berechtigten,
2. durch Widerruf bei widerruflich erteilter Erlaubnis,
3. durch Ablauf der Zeit, auf welche das Recht verliehen worden ist,
4. durch den Eintritt tatsächlicher Verhältnisse, die eine fernere bestimmungsgemäße Ausübung des Rechtes auf die Dauer unmöglich machen,
5. durch Versäumung der Frist, welche nach § 25 Absatz 1 dieses Gesetzes verbunden mit § 49 Absatz 1 der Gewerbeordnung für die Inangriffnahme und Ausführung der Anlage und den Beginn der Ausübung des Rechtes gestellt worden oder nach diesen Vorschriften sonst einzuhalten ist,
6. durch ununterbrochene Einstellung der bestimmungsmäßigen Ausübung des Rechtes während eines Zeitraumes von drei Jahren.

(2) Die nach Absatz 1 Ziffer 5 und 6 laufenden Fristen können von der Verwaltungsbehörde, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, verlängert werden. Steht das Wasserbenutzungsrecht dem Inhaber eines verliehenen Bergbaurechtes zu, so ist der Lauf der in Absatz 1 Ziffer 6 festgesetzten Frist so lange gehemmt, als infolge einer nach den berggesetzlichen Bestimmungen zulässigen Aussetzung des Betriebes oder infolge einer Verringerung der vorschriftsmäßigen Belegung des Grubensfeldes das Wasserbenutzungsrecht nicht bestimmungsgemäß ausgeübt werden kann.

(3) Nach Erlöschen des Rechtes kann die Verwaltungsbehörde dem bisher Berechtigten die Beseitigung der zur Ausübung des Rechtes bestimmten Vorrichtungen aufgeben.

IV. Besondere Vorschriften für Stauanlagen.

§ 31.

(1) Bei Stauanlagen ist die zulässige Höhe der Wasseranspannung, das etwa vorgeschriebene niedrigste Staumaß sowie die Höhe des festen Stauwerks auf Kosten des Stauberechtigten von der Verwaltungsbehörde an einer leicht sichtbaren und für die Beteiligten zugänglichen Stelle durch Stauzeichen in dauerhafter Weise festzustellen. Stauzeichen.

(2) Bei Stauvorrichtungen, die auf fremde Grundstücke und Benutzungsrechte keine erhebliche Einwirkung ausüben, kann diese Feststellung nach Ermessen der Behörde unterbleiben, jedoch jederzeit nachträglich verlangt werden.

(3) Zu jeder Änderung, Wiederherstellung oder Ausbesserung von Stauzeichen oder anderen auf Grund der Verleihung angebrachten Merkmalen ist Erlaubnis und Mitwirkung der Verwaltungsbehörde erforderlich.

(4) Die Erhaltung der Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der Stauzeichen liegt dem Stauberechtigten ob.

§ 32.

Zur Beseitigung einer Stauanlage ist Erlaubnis der Verwaltungsbehörde erforderlich. Die Erlaubnis ist zu erteilen, sobald die dabei beteiligten öffentlichen Interessen gewahrt worden sind. Privatrechte werden durch die Erlaubnis nicht berührt. Beseitigung von Stauanlagen.

§ 33.

(1) Zu Umbauten und Wiederherstellungen an solchen Teilen einer Stauanlage, die von Einfluß auf die Höhe der Wasseranspannung oder auf die Wasserabführung durch Grundablässe oder Leergerinne sind, ist, soweit nicht Gefahr im Verzuge vorliegt, Erlaubnis der Verwaltungsbehörde erforderlich. Umbauten und Wiederherstellungen.

(2) Beim Umbaue einer Stauanlage kann die Herstellung eines Grundablasses sowie die Anlage von Vorrichtungen zur Erleichterung des Zuges der Fische angeordnet werden.

Verbot des plötzlichen Ablassens gestauten Wassers.

§ 34.

Es ist verboten, aufgestaute Wassermassen plötzlich abzulassen, wenn dadurch Gefahren oder Nachteile für das Gemeinwohl oder Einzelne entstehen können.

Regelung der Wasserhaltung.

§ 35.

Jeder Besitzer einer Stauanlage ist verpflichtet, Schleusen, Freischützen, Grundablässe und ähnliche Vorrichtungen vorübergehend aufzuziehen oder zuzusehen, soweit dies zur Abwendung von Gefahren oder zum Zwecke der Reinigung oder Unterhaltung des Wasserlaufes erforderlich ist.

V. Widerrufliche Erlaubnis.

§ 36.

Verfahren.

(1) Zur widerruflichen Erlaubnis der besonderen Benutzung eines öffentlichen Gewässers bedarf es, vorbehaltlich der für Stauanlagen zu Wassertriebwerken bestehenden Vorschriften der Gewerbeordnung, keines besonderen Verfahrens. Die Vorschriften des § 25 sind aber dann anzuwenden, wenn von Dritten Widerspruch erhoben sind oder nach dem Ermessen der Behörde eine Benachteiligung Dritter zu befürchten ist.

(2) Das Recht zur Erlaubniserteilung kann ganz oder teilweise auf die Ortspolizeibehörde übertragen werden.

VI. Vorarbeiten.

§ 37.

Verpflichtung zur Duldung von Vorarbeiten.

(1) Die Verwaltungsbehörde kann auf Antrag genehmigen, daß zur Vorbereitung der Ausführung einer Anlage für eine besondere Wasserbenutzung nach § 18, zur Mitbenutzung einer wasserwirtschaftlichen Anlage nach § 13 a oder zur Prüfung der Verbesserungsfähigkeit einer Anlage nach § 22 auf fremden Grundstücken Vorarbeiten, insbesondere Vermessungen und Bodenuntersuchungen vorgenommen werden.

(2) Auf die Verpflichtung zur Duldung solcher Vorarbeiten, die dafür zu leistende Entschädigung und das dabei zu beobachtende Verfahren sind die Vorschriften des § 14 des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 anzuwenden.

VII. Übergangsvorschriften für bestehende Sonderrechte.

§ 38.

Allgemeine Grundsätze.

(1) Wird beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ein öffentliches Gewässer in einer Weise benutzt, zu der die Berechtigung nur nach § 18 erworben werden kann, so ist es so anzusehen, als sei diese von der Verwaltungsbehörde zu demjenigen Unternehmen verliehen worden, für welches das Gewässer benutzt wird. Die Berechtigung gilt als entstanden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Die Befugnis der Verwaltungsbehörde, die Beseitigung von Zuständen herbeizuführen, die gegen ein gesetzliches oder behördliches Gebot oder Verbot begründet worden sind, bleibt unberührt. Das Gleiche gilt von dem Vorrang und den Rechten, die in bezug auf die Wasserbenutzung einem Berechtigten gegen einen anderen Berechtigten kraft obrigkeitlicher Verleihung, kraft Rechtsgeschäfts, kraft richterlicher Entscheidung oder aus einem anderen Rechtsgrunde zustehen.

(3) Die Vorschriften in Absatz 1 finden keine Anwendung, soweit die Wasserbenutzung erst innerhalb des letzten Kalenderjahres vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat.

§ 39.

(1) Wer auf Grund des § 38 ein bestehendes Wasserbenutzungsrecht in Anspruch nimmt, hat dies binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Verwaltungsbehörde anzumelden. Die Versäumung dieser Frist hat den Verlust des Rechtes zur Folge.

An-
erkennungsv-
verfahren.

(2) Handelt es sich um Anstauung, Ansammlung, Ableitung oder Verunreinigung eines öffentlichen Gewässers, so hat die Behörde die Anmeldung öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Beteiligten aufzufordern, Widersprüche gegen das angemeldete Recht oder sonstige Anträge in bezug auf dessen Ausübung binnen einer auf mindestens einen Monat zu bemessenden Frist bei der Behörde anzubringen, widrigenfalls solche bei der Feststellung des Rechtes nicht beachtet werden würden. Die der Behörde bekannten besonders beteiligten Dritten, namentlich die zunächst ober- und unterhalb gelegenen Stauberechtigten, sind außerdem unmittelbar zu benachrichtigen.

(3) Nach Ablauf der Frist hat die Behörde über die Anerkennung des Rechtes zu entscheiden. Die Entscheidung hat im Falle der Anerkennung die Art und den Umfang des Rechtes genau zu bezeichnen; sie ist den Beteiligten schriftlich zu eröffnen.

(4) Kosten sind den Beteiligten nur aufzuerlegen, soweit ihnen Streitsucht zur Last fällt.

(5) Die Vorschriften in Absatz 2 bis 4 finden auf Anlagen, die öffentlichen Zwecken dienen und öffentlich verwaltet werden, keine Anwendung.

VIII. Wasserbücher.

§ 40.

(1) Bei der Verwaltungsbehörde sind über die öffentlichen Gewässer innerhalb ihres Bezirkes und die daran bestehenden Sonderrechte übersichtliche Verzeichnisse — Wasserbücher — zu führen.

(2) In die Wasserbücher sind einzutragen:

1. die nach den Vorschriften dieses Gesetzes als öffentlich anzusehenden Gewässer,
2. alle daran bestehenden, auf Verleihung oder widerruflicher Erlaubnis beruhenden, oder den verliehenen nach § 38 gleichgestellten Wasserlaufsbennutzungsrechte, soweit solche nach § 39 von der Behörde anerkannt worden sind, oder soweit sie zu Anlagen gehören, die öffentlichen Zwecken dienen und öffentlich verwaltet werden,
3. alle wesentlichen Änderungen im Bestande oder Umfange solcher Rechte,
4. das Erlöschen solcher Rechte.

(3) Die Einträge in den Wasserbüchern sind den Straßen- und Wasserbauinspektionen und den Gemeindebehörden, soweit deren Bezirke berührt werden, abschriftlich mitzuteilen. Auf Grund dieser Mitteilungen haben auch die Gemeindebehörden Wasserbücher für ihren Ort anzulegen und fortzuführen. Eintragungen über Wasserbenutzungsrechte zu Bergbauzwecken sind auch dem Bergamte abschriftlich mitzuteilen.

(4) Was in dem Wasserbuche eingetragen ist, gilt bis zum Beweise des Gegenteiles als richtig und rechtmäßig.

(5) Die Einsicht in die Wasserbücher steht jedem frei, der ein berechtigtes Interesse daran darlegt. Soweit die Einsicht gestattet ist, kann gegen Entrichtung der vorschriftsmäßigen Gebühr Abschrift der Einträge gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

(6) Das Verfahren bei Anlegung der Wasserbücher, bei neuen Einträgen und bei Löschung von Einträgen, sowie die äußere und innere Einrichtung der Wasserbücher werden

durch Verordnung bestimmt. Durch Verordnung kann auch die Anlegung von Wasserarten sowie die Eintragung weiterer Rechtsverhältnisse in bezug auf öffentliche Gewässer, als in Absatz 2 bestimmt ist, in das Wasserbuch vorgeschrieben werden.

Dritter Teil.

Unterhaltung und Hochwasserschutz.

I. Verpflichtung der Gemeinden.

§ 41.

Umfang der
Verpflichtung
und Aufsicht.

(1) Die Unterhaltung der öffentlichen Gewässer und der dazu gehörigen Flutrinnen, insbesondere die Herstellung und Erhaltung eines regelmäßigen Wasserablaufes und die Reinhaltung des Wasserlaufsbettes, sowie der Schutz der im Bereiche des Gewässers gelegenen Grundstücke vor Uferangriff, Überschwemmung, Eisgang und Versumpfung liegt, vorbehaltlich der Vorschriften des § 44 Satz 2, § 48 und § 50 Ziffer 1, 4 und 8, §§ 59 flg. den Gemeinden innerhalb ihrer Bezirke ob.

(2) Über Art, Umfang und Zeit der erforderlichen Arbeiten kann die Verwaltungsbehörde nähere Vorschriften erlassen.

(3) Soll zu Zwecken der Unterhaltung oder des Hochwasserschutzes ein Wasserlauf verlegt oder sein Bett oder seine Ufer wesentlich verändert werden, so sind die Vorschriften der §§ 19 a, 25 entsprechend anzuwenden.

§ 42.

Abgrenzung
gegen andere
Gemeinden.

Bildet ein öffentliches Gewässer die Grenze zwischen zwei Gemeinden, so liegt jeder Gemeinde die Unterhaltung ihres Ufers und der Hälfte des Bettes ob. Die Unterhaltungskosten sind von jeder Gemeinde zur Hälfte zu tragen, soweit nicht das Interesse einer Gemeinde erheblich überwiegt.

§ 43.

Gemeinde-
verbände.

(1) Mehrere Gemeinden können sich zu gemeinsamer Ausführung von Unterhaltungs- und Hochwasserschutzarbeiten nach den Vorschriften der Gemeindeordnungen zu einem Verbandsvereinigen.

(2) Eine solche Vereinigung kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern von den Gemeindeaufsichtsbehörden angeordnet werden, wenn die Unterhaltung eines öffentlichen Gewässers oder der Hochwasserschutz nur bei planmäßigem, einheitlichem Zusammenwirken mehrerer Gemeinden zweckmäßig ausgeführt werden kann oder die Unterhaltungs- und Hochwasserschutzarbeiten wesentlich Grundstücken und Anlagen in einer anderen Gemeinde zugute kommen.

(3) Bei der Verteilung der Kosten auf die Verbandsgemeinden ist das Verhältnis der ihnen entstehenden Vorteile zugrunde zu legen.

(4) Im übrigen gelten auch für die zwangsweise Bildung von Gemeindeverbänden die Vorschriften der Gemeindeordnungen.

§ 44.

Verhältnis
zu anderen
Verpflichteten.

Soweit der Staat, Körperschaften oder Privatpersonen bisher zufolge besonderen Rechtsgrundes zur Unterhaltung von öffentlichen Gewässern oder zu Hochwasserschutzarbeiten verpflichtet gewesen sind, gilt diese Verpflichtung dem Gesetze gegenüber nur als Verbindlichkeit zur Übertragung des Kostenaufwandes. Dagegen fällt die Verpflichtung der Gemeinden weg, soweit eine nach diesem Gesetze gebildete oder bereits bestehende (§ 104) Wassergenossenschaft nach ihrer Satzung zur Unterhaltung eines öffentlichen Gewässers oder zum Hochwasserschutz verpflichtet ist.

II. Aufbringung der Kosten.

§ 45.

(1) Der den Gemeinden aus der Unterhaltung der öffentlichen Gewässer und dem Hochwasserschutz erwachsende Aufwand kann, soweit seine Übertragung nicht zufolge besonderen Rechtsgrundes Anderen obliegt oder sonst erfolgt, auf die Besitzer der Grundstücke und Anlagen, denen die Herstellungen zum Vorteile gereichen, nach dem Verhältnisse der ihnen entstehenden Vorteile verteilt werden. Diese Verteilung ist ausgeschlossen, soweit es sich um Herstellungen handelt, die der gesamten Gemeinde zugute kommen.

Umlegung.

(2) Die Verteilung kann von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden.

§ 46.

(1) Die Stauberechtigten sind für diejenigen Strecken eines öffentlichen Gewässers, innerhalb deren die Stauanlage eine Erschwerung der Unterhaltung oder des Hochwasserschutzes verursacht, zu einer dem dadurch erwachsenden Mehraufwande entsprechenden Vorausbelaftung verpflichtet.

Voraus-
belastung.

(2) Auch die Besitzer anderer die Unterhaltungslast vermehrender Anlagen können nach gleichem Verhältnisse zu besonderen Beiträgen herangezogen werden.

§ 47.

Die den Bezirksverbänden nach § 21 des Gesetzes über die Bildung von Bezirksverbänden vom 21. April 1873 zugewiesenen Aufgaben werden auf die Beförderung von Hochwasserschutzarbeiten auch außer dem Falle eines allgemeinen Notstandes erstreckt.

Bezirks-
beihilfen.

III. Verpflichtungen der Wassernutzungsberechtigten und der Anlieger.

§ 48.

(1) Die Besitzer künstlicher Gräben, in denen Wasser aus einem öffentlichen Gewässer geleitet wird, haben diese Gräben gemäß den Vorschriften des § 41 Absatz 1 und 2 zu unterhalten.

Unterhaltung
künstlicher
Wasserläufe
und Anlagen.

(2) Die Unterhaltung von Ufer- und Flußbauten, die zur Sicherung von Wegen, Brücken, Gebäuden, Eisenbahnen, Häfen und anderen besonderen Anlagen an öffentlichen Gewässern bestimmt sind, liegt den Besitzern dieser Anlagen ob.

(3) Die einer Gemeinde oder Wassergenossenschaft nach § 41 Absatz 1 beziehentlich nach § 44 Satz 2 obliegende Verpflichtung bleibt vorbehaltlich des Ersatzanspruches an die Beteiligten bestehen, soweit diese nicht den ihnen nach Absatz 1 und 2 auferlegten Verpflichtungen nachkommen.

§ 49.

(1) Die Besitzer von Wasserbenutzungsanlagen sind verpflichtet, deren Betrieb zeitweilig einzustellen oder einzuschränken, wenn dies zur Reinigung und Instandhaltung eines öffentlichen Gewässers oder zur Unterhaltung einer öffentlichen Verkehrsanlage nötig ist. Ein Anspruch auf Entschädigung steht ihnen nur dann zu, wenn die Arbeiten durch ein Verschulden veranlaßt oder verzögert worden sind und nur gegen diejenigen, die dies zu vertreten haben.

Sonstige
Ver-
pflichtungen
der Wasser-
benutzungs-
berechtigten.

(2) Für die Entschädigung gelten die Vorschriften des § 12 Absatz 3.

(3) Für die Ausführung der Arbeiten ist auf Antrag von der Verwaltungsbehörde eine angemessene Frist festzusetzen, wobei auf tunlichste Schonung der betroffenen Wasserbenutzungsrechte Bedacht zu nehmen ist.

§ 50.

Verpflichtungen der Anlieger an öffentlichen Gewässern.

(1) Die Besitzer der an einem öffentlichen Gewässer liegenden Grundstücke sind verpflichtet:

1. keine Hindernisse des regelmäßigen Wasserablaufes am Ufer entstehen zu lassen,
2. die Vornahme der zum Schutze der Ufer und der Ufergrundstücke notwendigen Bauten auf ihrem Besitztume zu dulden,
3. das Befahren und Betreten der Ufergrundstücke durch Aufsichtsbeamte, Stauwerksbesitzer und andere Sonderberechtigte zum Zwecke der Beaufsichtigung, Reinigung und Unterhaltung des Wasserlaufes, der Ufer- und Flußbauten oder sonstigen besonderen Anlagen zum Schutze des Ufers und der Ufergrundstücke sowie zum Zwecke der Fortschaffung des Aushubes zu dulden,
4. den hierzu nötigen Streifen der Ufergrundstücke von Bauwerken, Bäumen, Sträuchern, Zäunen und ähnlichen Hindernissen frei zu halten und Abgrabungen innerhalb dieses Streifens zu unterlassen,
5. die vorübergehende Lagerung der zur Unterhaltung erforderlichen Materialien sowie des Aushubes auf dem Ufergrundstücke zu gestatten,
6. die zur Aufrechterhaltung des Durchflußprofils nötige Abböschung der Ufer sich gefallen zu lassen,
7. die Beseitigung von Anhegerungen und Mittelhegern (Inseln) zu dulden, soweit dies zur Erhaltung oder Wiederherstellung des regelmäßigen Wasserablaufes erforderlich ist,
8. nach Vorschrift der Verwaltungsbehörde die Uferböschung mit Rasen oder Pflanzung zu versehen,
9. die zu den Wasserbauten nötigen Baustoffe (Steine, Kies, Sand, Erde, Lehm, Rasen, Reifig und dergleichen) von ihren Grundstücken entnehmen zu lassen.

(2) Den Verpflichtungen nach Absatz 1 Ziffer 3, 4, 5 und 9 unterliegen auch die Besitzer der den Ufergrundstücken benachbarten Grundstücke.

(3) Der Verpflichtete kann Schadenersatz verlangen, soweit ihm kein Verschulden zur Last fällt und der Schaden nicht durch die aus der Ausführung der Bauten für das betroffene Grundstück erwachsenden Vorteile ausgeglichen wird. Die Entschädigung liegt dem Unterhaltungspflichtigen ob. Sie wird von der Verwaltungsbehörde nach billigem Ermessen festgesetzt; im Falle von Absatz 1 Ziffer 9 findet § 12 Absatz 3 Anwendung.

(4) Soweit Ufergrundstücke dem Gemeingebrauche dienen oder sonst zu einem öffentlichen Zwecke bestimmt sind, bestehen die in Absatz 1 unter 2 bis 9 bestimmten Verpflichtungen nur in dem Maße, als ihre Erfüllung nach der Entscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit der Zweckbestimmung des Grundstückes vereinbar ist.

§ 51.

Verpflichtungen der Besitzer der Betten öffentlicher Gewässer.

Steht das Bett eines öffentlichen Gewässers im Privateigentume, so gelten die Vorschriften des § 50 entsprechend auch gegenüber dem Besitzer des Bettes. In diesem Falle hat derjenige, der zur Reinigung und Unterhaltung des Wasserlaufes verpflichtet ist, den Besitzer des Bettes von den beabsichtigten Arbeiten so zeitig zu benachrichtigen, daß dieser über die gewonnenen Materialien zweckmäßig verfügen kann.

§ 52.

Künstliche Anlandungen.

(1) Das durch Unterhaltungs- oder Berichtigungsarbeiten gewonnene oder trocken gelegte Land unterliegt, soweit es nicht vorher im Privateigentume gestanden hat, unbeschadet der in § 3 Absatz 2 bezeichneten Rechte, der Verfügung der Verwaltungsbehörde. Nimmt diese es innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Beendigung der Arbeiten nicht in Anspruch, so fällt es den Eigentümern der Ufer nach Maßgabe des § 5 Absatz 3

zu. Letztere sind jedoch verpflichtet, demjenigen, auf dessen Kosten die Arbeiten vorgenommen wurden, die Kosten insoweit zu vergüten, als sie durch das ihnen zugefallene Land bereichert worden sind. Für die Vergütung gelten die Vorschriften des § 12 Absatz 3.

(2) Der Anfall des Eigentums tritt ein, wenn die Verwaltungsbehörde den Eigentümern der Ufergrundstücke eröffnet hat, daß sie von ihrem Verfügungsrechte keinen Gebrauch mache oder wenn vier Wochen seit Beendigung der Arbeiten verstrichen sind, ohne daß eine Erklärung der Behörde erfolgt ist.

IV. Besondere Vorschriften für den Hochwasserschutz.

§ 53.

Die Grenze des Hochwassergebietes wird für die Elbe durch das Ministerium des Innern und das Finanzministerium, für die übrigen öffentlichen Gewässer, soweit ein Bedürfnis hierzu besteht, durch die Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Feststellung
der Hoch-
wasserlinie.

§ 54.

(1) Die Verwaltungsbehörde kann, soweit es der Hochwasserschutz erfordert, unbeschadet der Vorschrift in § 84 Satz 2 des Allgemeinen Baugesetzes vom 1. Juli 1900, anordnen, daß im Hochwassergebiet eines öffentlichen Gewässers ohne ihre Erlaubnis keinerlei Anlagen (Dämme, Brücken, sonstige Bauwerke, Einfriedigungen, Pflanzungen usw.) ausgeführt oder wesentlich geändert werden dürfen, die über die Erdoberfläche hinausragen. Dasselbe gilt für die Ablagerung von Steinen, Hölzern und anderen Gegenständen, die ein Hindernis für den Hochwasserabfluß bilden oder fortgeschwemmt werden könnten.

Verbot von
Bauten und
Ablage-
rungen im
Hochwasser-
gebiete.

(2) Für bestimmte Anlagen oder Ablagerungen, die nur von unbedeutender Einwirkung auf den Hochwasserabfluß sind, können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 55.

Im Hochwassergebiet wachsende Bäume und Sträucher hat der Eigentümer, soweit dies für den Hochwasserschutz geboten ist, auf Anordnung der Verwaltungsbehörde zu beseitigen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

Beseitigung
von Bäumen
und
Sträuchern.

§ 56.

(1) Auf Hochwasserdämmen ist das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, die Errichtung von Bauwerken jeder Art, sowie die Anbringung von Zäunen und Einfriedigungen verboten.

Hochwasser-
dämme.

(2) An der Elbe, den beiden Mulden, der weißen Elster und der Pleiße ist vor den Hochwasserdämmen ein Geländestreifen von 6 bis 12 m Breite, je nach Bestimmung der Verwaltungsbehörde, hinter den Dämmen aber ein Streifen von 4,5 m Breite von Bauwerken, Bäumen, Sträuchern, Zäunen, Einfriedigungen und Gräben freizuhalten. Diese Streifen dürfen nicht als Feld oder Hutung, sondern nur als Wiese benutzt werden. Die vorstehenden Vorschriften können von der Verwaltungsbehörde auf andere öffentliche Gewässer erstreckt werden.

(3) Die Verwaltungsbehörde kann Ausnahmen in einzelnen Fällen zulassen.

(4) Das Reiten, Fahren und Viehtreiben ist auf den Hochwasserdämmen, die nicht zugleich Strahendämme sind, das Viehweiden ist auf allen Hochwasserdämmen verboten.

§ 57.

(1) In Gemeinden, die häufigen, mit Gefahr für Leben oder Eigentum verbundenen Überschwemmungen ausgesetzt sind, ist, soweit nötig durch Ortsgesetz, ein geordneter Wasserwehrdienst einzurichten.

Hochwasser-
wehr.

(2) Zur Bekämpfung der Hochwassergefahr haben auf Erfordern der bedrängten Gemeinde oder der Verwaltungsbehörde die benachbarten Gemeinden mit Hand- und Spanndiensten sowie durch Lieferung von Materialien und Gespannen Hilfe zu leisten. Die Entschädigung liegt der bedrängten Gemeinde ob. Sie wird von der Verwaltungsbehörde nach billigem Ermessen festgesetzt.

V. Ortsgesetze.

§ 58.

Ortsgesetze
über
Umlegung.

(1) Die Umlegung der den Gemeinden durch die Unterhaltung der öffentlichen Gewässer und den Hochwasserschutz entstehenden Kosten (§ 45) ist durch Ortsgesetz zu regeln.

(2) Der Entwurf eines solchen Ortsgesetzes ist, bevor darüber von der Gemeindevertretung Beschluß gefaßt wird, mindestens einen Monat lang mit der Aufforderung zur Geltendmachung von Einwendungen öffentlich auszulegen.

(3) Kommt in einem Falle des § 45 Absatz 2 die Gemeinde der Anordnung der Aufsichtsbehörde innerhalb der ihr gestellten Frist nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde selbst die entsprechenden Festsetzungen für die Dauer von fünf zu fünf Jahren treffen.

§ 58 a.

Sonstige
Ortsgesetze.

(1) Durch Ortsgesetz kann

1. unbeschadet der den Gemeinden nach § 41 Absatz 1 obliegenden Verpflichtung vorgeschrieben werden, daß die Unterhaltungsarbeiten durch die Besitzer der Ufergrundstücke auszuführen sind,
2. die in § 48 Absatz 1 und 2 den Besitzern von künstlichen Gräben und von sonstigen Anlagen auferlegte Unterhaltungspflicht näher geregelt oder auch, vorbehaltlich ihrer Verpflichtung zur Erstattung der Kosten, aufgehoben oder beschränkt werden. Bei staatlichen Verwaltungen oder öffentlichen Unternehmungen bedarf es der Zustimmung des Besitzers.

(2) Die Vorschrift in § 58 Absatz 2 findet Anwendung.

VI. Besondere Bestimmungen für die Elbe.

§ 59.

Unterhaltung.

Die Unterhaltung des Strombettes der Elbe erfolgt durch den Staat. Die Unterhaltung der Ufer liegt, soweit diese nicht im fiskalischen Besitze sind oder soweit nicht etwas anderes durch Vertrag bestimmt ist, den Gemeinden ob.

§ 59 a.

Strom- und
Uferbauten.

(1) Strom- und Uferbauten, welche lediglich den Zweck haben, die Schiffbarkeit des Stromes zu erhalten und zu fördern, werden auf alleinige Kosten des Staates ausgeführt und unterhalten.

(2) Uferbauten, welche die Sicherung der Ufer bezwecken und gleichzeitig für die Unterhaltung des Strombettes erforderlich sind, werden auf Kosten des Staates und der angrenzenden Gemeinden nach Maßgabe der einem jeden zufallenden Vorteile, Uferbauten, welche die Erhaltung eines Ufers allein bezwecken, auf Kosten der Gemeinden, Uferanlagen, welche dem örtlichen und privaten Verkehr von und nach dem Strome zu dienen haben, auf Kosten der Gemeinden oder der sonst Beteiligten ausgeführt und unterhalten.

(3) Die Planung und die Ausführung der in Absatz 2 bezeichneten Uferbauten und Uferanlagen bedürfen der Genehmigung der obersten Staatsbehörde (§ 107 Absatz 1). Der Staat ist berechtigt, solche Bauten und Anlagen in jedem einzelnen Falle auf Kosten der Beteiligten selbst auszuführen. In diesem Falle haben vor der Ausführung die Be-

teiligten den auf sie entfallenden Kostenanteil an die Staatskasse abzuführen oder die Zahlung sicherzustellen.

§ 59 b.

(1) Die innerhalb der festgestellten Hochwasserbegrenzungslinien oder sonst im Hochwasserbereiche der Elbe von Gemeinden oder Einzelnen geplanten Hochwasserdämme, Brücken, Häfen, Gebäude und sonstigen Bauwerke, ebenso wie alle den Flutraum besengenden Anlagen, Materialablagerungen und Oberflächenveränderungen unterliegen vor ihrer Ausführung der Genehmigung der obersten Staatsbehörde (§ 107 Absatz 1) und stehen unter der Aufsicht der Strompolizeibehörden. Auf Hochwasserdämme finden die Bestimmungen in § 59 a Absatz 3 Satz 2 und 3 Anwendung.

Anlagen im Hochwasserbereiche.

(2) Zum Schutze und zur Erhaltung der Hochwasserdämme können besondere Vorschriften durch Verordnung erlassen werden.

§ 60.

(1) Die Eigentümer der an der Elbe gelegenen Grundstücke haben den Leinpfad zu dulden und ihn sowie das Ufer von allen Bäumen, Sträuchern, Bauwerken und sonstigen Gegenständen freizuhalten, die dem Schiffsziehen hinderlich sein könnten.

Leinpfad.

(2) Die Lage und Breite des Leinpfades wird von der Verwaltungsbehörde bestimmt. Die Breite soll in der Regel und wo nicht besondere örtliche Verhältnisse eine Abweichung erfordern, 3,4 m, landeinwärts von der natürlichen Uferkante oder von den Uferanlagen und Abböschungen ab gerechnet, betragen.

(3) Die Vorschriften der §§ 50, 52, 54 und 55 bleiben unberührt.

§ 61.

Die Besitzer von Elbusergrundstücken sind verpflichtet, das Setzen von Ringquadern und anderen Befestigungsmitteln für Schiffe, von Stations- und Festpunktsteinen, sowie von Schiffahrts- und sonstigen Merkzeichen, ferner das Anlegen und Befestigen von Fahrzeugen, Ausladen und Verladen von Waren bei Hochwassergefahr und in Notfällen gegen Entschädigung zu dulden. Die Entschädigung wird von der Verwaltungsbehörde nach billigem Ermessen festgesetzt.

Sonstige Anliegerverpflichtungen.

VII. Unterhaltung von Privatgewässern.

§ 62.

(1) Die im Privateigentume stehenden Gewässer und deren Betten oder Behälter, insbesondere Quellen, Brunnen, Teiche, Zisternen, Wassergruben und Rohrleitungen müssen in solchem Stande erhalten werden, daß eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt vermieden wird.

Unterhaltung von Privatgewässern.

(2) Diese Verpflichtung liegt dem Grundeigentümer, bei Leitungen oder sonstigen Anlagen auf fremden Grundstücken dem Leitungsberechtigten oder dem Besitzer der Anlage ob.

Vierter Teil.

Enteignung.

§ 63.

- (1) Die Enteignung gegen Entschädigung kann verfügt werden für Anlagen
1. zur Bewässerung oder Entwässerung von Grundstücken sowie sonst zur Ableitung des Wassers,
 2. zur Berichtigung, Verlegung oder sonstigen Änderung eines öffentlichen Wasserlaufes,

Enteignungsfälle.

3. zur Versorgung von Dörfern oder Ortsteilen mit Trink- und Nutzwasser,
4. zum Uferschutz oder zur Abwehr des Hochwassers,
5. zur Zurückhaltung des Wassers im Quell- oder Niederschlagsgebiete,
6. zur Herstellung von Anlagen für Ausgleichung der Wasserstandsschwankungen in den einzelnen Jahreszeiten (Sammelbecken),
7. zur Aufschließung und Ableitung von Heilquellen,

wenn ein solches Unternehmen einem öffentlichen Bedürfnisse entspricht oder einen erheblichen Nutzen für die öffentliche Gesundheitspflege oder für die Volkswirtschaft erwarten läßt und die Enteignung zu seiner Durchführung notwendig ist.

(2) Die Zulässigkeit der Enteignung zu anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Zwecken bestimmt sich nach § 1 des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 (G. u. B.-Bl. S. 153).

§ 63 a.

Begründung,
Beschränkung
und Aufhebung
von Sonder-
rechten.

Im Wege der Enteignung können unter den für diese geltenden Voraussetzungen Sonderrechte an öffentlichen Gewässern begründet, beschränkt oder aufgehoben werden. Die Begründung soll nur erfolgen, wenn dem Unternehmer das Enteignungsrecht zu einem weitergehenden Zwecke verliehen worden ist.

§ 64.

Anwendung
des
allgemeinen
Enteignungs-
gesetzes.

Auf die Enteignung zu den in § 63 Absatz 1 bezeichneten Zwecken sind die Vorschriften des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 anzuwenden, soweit nicht im gegenwärtigen Gesetze etwas anderes bestimmt ist.

§ 65.

Verleihung
des
Enteignungs-
rechtes.

(1) Zuständig zur Verleihung des Enteignungsrechtes nach § 63 Absatz 1 ist das Ministerium des Innern.

(2) Die Enteignungsverordnung ist in den Amtsblättern derjenigen Verwaltungsbehörden, in deren Bezirken die Anlage ausgeführt werden soll, bekannt zu machen.

§ 66.

Antragstellung
und
vorbereitendes
Verfahren.

(1) Der Antrag auf Verleihung des Enteignungsrechtes ist in der Regel bei der Verwaltungsbehörde zu stellen. Diese hat den Antrag und den allgemeinen Plan der Anlage zu prüfen und darüber nach Gehör der beteiligten Gemeindebehörden und des Bezirksausschusses an die vorgesetzte Kreishauptmannschaft gutachtlich zu berichten. Die Kreishauptmannschaft legt den Antrag mit ihrem Gutachten dem Ministerium des Innern vor. Die Vorschrift des § 2 Absatz 3 des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Handelt es sich um ein Unternehmen des Staates, so wird der Antrag von dem für das Unternehmen zuständigen Staatsministerium beim Ministerium des Innern unmittelbar gestellt.

(3) Liegt ein Fall des § 70 Absatz 1 des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 vor, so ist über den Antrag von der Verwaltungsbehörde sofort Bericht zu erstatten; der Antrag kann solchenfalls vom Unternehmer auch an das Ministerium des Innern unmittelbar gerichtet werden.

§ 67.

Zuweisung
von Land.

(1) Findet die Enteignung zur Berichtigung, Verlegung oder sonstigen Änderung eines öffentlichen Wasserlaufes statt, dessen Bett nicht im Privateigentume steht, so ist der Enteignete, soweit das hierdurch freiwerdende Wasserlaufsbett an sein Besitztum anstößt, berechtigt, dessen Zuweisung in sein Eigentum gegen Anrechnung des Wertes auf die ihm

sonst zu gewährende Entschädigung zu verlangen, und in gleichem Maße verpflichtet, sich diese Zuweisung gefallen zu lassen.

(2) Die Vorschriften der §§ 65, 66, 71 bis 77 des Enteignungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

Fünfter Teil.

Öffentliche Wassergenossenschaften.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 68.

Ziele der
Genossenschaft.

- (1) Öffentliche Wassergenossenschaften können
1. zur Entwässerung oder Bewässerung von Grundstücken,
 2. zur Unterhaltung, Berichtigung, Verlegung oder sonstigen Änderung eines öffentlichen Wasserlaufes,
 3. zum Schutze gegen Hochwassergefahr,
 4. zur Herstellung, Benutzung und Unterhaltung von Anlagen für Ausgleichung der Wasserstandsschwankungen in den einzelnen Jahreszeiten
- gebildet werden, wenn ein solches Unternehmen einen öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Nutzen gewährt und die Zahl der Genossen mindestens drei beträgt.

(2) Die Bildung von Genossenschaften zur Unterhaltung, Berichtigung, Verlegung oder sonstigen Änderung eines öffentlichen Wasserlaufes oder zum Schutze gegen Hochwassergefahr unterliegt der Genehmigung der obersten Staatsbehörde.

§ 69.

(1) Die Genossenschaft unterliegt der Aufsicht des Staates. Die Aufsicht erstreckt sich auf die planmäßige Ausführung der Genossenschaftsanlagen sowie darauf, daß die sonstigen Aufgaben und Angelegenheiten der Genossenschaft den Gesetzen und der Satzung der Genossenschaft gemäß erfüllt und behandelt werden. Staatsaufsicht.

(2) Die Aufsicht wird durch die Verwaltungsbehörde ausgeübt.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist der Wassergenossenschaft gegenüber zu allen Anordnungen und Vorkehrungen befugt, welche gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§ 70.

(1) Die Genossenschaft erlangt Rechtsfähigkeit mit der Genehmigung ihrer Satzung (§ 84). Rechtsfähigkeit.
Haftung.

(2) Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ihr Vermögen. Soweit die Gläubiger daraus nicht befriedigt werden können, muß der Schuldbetrag durch Beiträge der Genossen aufgebracht werden.

§ 71.

(1) Zum Beitritte zur Genossenschaft berechtigt sind alle Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, denen das Genossenschaftsunternehmen zu dienen bestimmt oder Vorteil zu bringen geeignet ist. Der Beitritt erfolgt mit bestimmten Grundstücken oder Anlagen. Er begründet die Mitgliedschaft auch derjenigen Personen, von denen die Grundstücke oder Anlagen nach dem Beitritte erworben werden; die Mitgliedschaft tritt mit dem Erwerbe ein. Mitgliedschaft.

(2) Außerdem können der Genossenschaft Gemeinden oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts angehören, deren Interessen bei dem Unternehmen beteiligt sind.

§ 72.

Beitritt von
öffentlichen
Körper-
schaften,
Lehnseigen-
tümern usw.

(1) Für den Beitritt von Gemeinden oder anderen öffentlichen Körperschaften ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörden nicht erforderlich.

(2) Der Beitritt von Lehneigentümern, Anwartschaftsbesitzern oder Vorerben wirkt auch gegen Lehnsfolger, Anwärter oder Nacherben.

§ 73.

Ausscheiden
von
Grundstücken.

(1) Zum Ausscheiden von Grundstücken und Anlagen aus dem Genossenschaftsverbande ist Zustimmung der Genossenschaft und Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Die Genehmigung ist nur zu versagen, wenn durch das Ausscheiden der Genossenschaftszweck beeinträchtigt oder die Sicherheit der Genossenschaftsgläubiger gefährdet würde.

(2) Die Kosten etwaiger Änderungen der Genossenschaftsanlagen, die infolge des Ausscheidens nötig werden, trägt der Eigentümer der ausscheidenden Grundstücke oder Anlagen nach Maßgabe der Festsetzung der Aufsichtsbehörde.

§ 74.

Ausschließung
von
Grundstücken.

(1) Die Ausschließung von Grundstücken und Anlagen, die der Genossenschaft angehören, kann auf Antrag der Genossenschaft gegen den Willen der Eigentümer von der Aufsichtsbehörde verfügt werden, wenn sonst die Erreichung des Genossenschaftszweckes gefährdet wäre.

(2) Dem Eigentümer der ausgeschlossenen Grundstücke oder Anlagen ist von der Genossenschaft Entschädigung für den durch die Ausschließung entstehenden Vermögensnachteil zu leisten.

(3) Für die Entschädigung gelten die Vorschriften des § 12 Absatz 3.

§ 75.

Beräußerung
von
Grundstücken.
Aufnahme von
Anleihen.

Zur Beräußerung von Grundstücken und zur Aufnahme von Anleihen ist Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

§ 76.

Vorstand.

(1) Die Genossenschaft wird in allen ihren Angelegenheiten durch den Vorstand vertreten.

(2) Die Wirksamkeit der Bestellung des Vorstandes hängt von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde ab.

(3) Der Vorstand hat seine Bestellung und jede Änderung in seiner Zusammensetzung der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen. Die Aufsichtsbehörde hat den Inhalt der Anzeige durch das in § 85 Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Blatt alsbald bekannt zu machen. Die Änderung des Vorstandes kann, solange die Anzeige und die Bekanntmachung nicht erfolgt sind, Dritten nur dann entgegengesetzt werden, wenn sie ihnen bekannt war.

(4) Eine Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes hat Dritten gegenüber keine Wirkung.

§ 77.

Zwangsrechte
des
Vorstandes.

(1) Der Vorstand kann die in Ausübung seiner Befugnisse gegen einzelne Genossen gerichteten Anordnungen auf Kosten der Ungehorsamen ausführen lassen oder deren Ausführung durch Androhung und Verhängung von Ordnungsstrafen bis zu 50 M erzwingen.

(2) Die verwirkten Ordnungsstrafen fließen in die Genossenschaftskasse.

(3) Gegen die Androhung, Festsetzung und Ausführung der Zwangsmaßregeln ist binnen einer Woche Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig. Diese entscheidet endgültig.

§ 78.

Der Vorstand hat die Genossenschaftsversammlung in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn es das Interesse der Genossenschaft erfordert oder wenn der dritte Teil der Genossenschaftsstimmen die Berufung unter Angabe des Zweckes beantragt. Gibt der Vorstand diesem Antrage nicht binnen vier Wochen statt, so hat die Aufsichtsbehörde die Genossenschaft zu berufen und über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung Bestimmung zu treffen.

Berufung der
Genossenschaft.

§ 79.

(1) Über das Recht der Genossen zur Teilnahme an den Genossenschaftsanstalten und über ihre Verpflichtung, zu den Genossenschaftslasten beizutragen, entscheidet der Vorstand der Genossenschaft.

Streitigkeiten.

(2) Gegen den Bescheid des Vorstandes steht den Beteiligten binnen vierzehn Tagen, von der Zustellung des Bescheides an, der Einspruch zu. Über den Einspruch entscheidet die Aufsichtsbehörde, sofern nicht für derartige Streitigkeiten nach der Satzung ein Schiedsverfahren bestimmt ist.

(3) Rekurse oder Beschwerden gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 80.

(1) Rückständige Beiträge und von dem Vorstande der Genossenschaft nach § 77 verhängte Ordnungsstrafen werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

Rückständige
Beiträge.
Ordnungs-
strafen.

(2) Das Verfahren kann auch gegen Pächter und sonstige Nutznießer von Genossenschaftsgrundstücken und Anlagen vorbehaltlich ihres Rückgriffes gegen den verpflichteten Eigentümer gerichtet werden.

§ 81.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Beiträge ist eine öffentliche Last der Grundstücke und Anlagen, die der Genossenschaft angehören. Bei Teilung von Genossenschaftsgrundstücken ist diese Last auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

Dinglichkeit
der Beitrags-
pflicht.

§ 82.

(1) Die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Genossen werden, soweit dies nicht durch das gegenwärtige Gesetz geschieht, durch die Genossenschaftssatzung bestimmt.

Satzung.

(2) Die Satzung muß insbesondere enthalten:

1. den Namen, den Zweck und den Sitz der Genossenschaft,
2. die Bezeichnung der Genossen und der bei dem Unternehmen beteiligten Grundstücke und Anlagen,
3. die Bedingungen für die Aufnahme neuer Genossen,
4. die Bezeichnung und nähere Bestimmung der von der Genossenschaft und der von den einzelnen Genossen zur Erreichung des Genossenschaftszweckes herzustellenden Anlagen und Einrichtungen, sowie die Art ihrer Benutzung und Unterhaltung,
5. das Verhältnis der Teilnahme an den Nutzungen und den Lasten sowie am Stimmrechte,
6. Vorschriften über das Verfahren bei Verteilung der Genossenschaftslasten im Falle von Grundstücksteilungen,
7. die Art der Zusammensetzung und der Wahl, sowie die Amtsdauer des Vorstandes, die Form für die Beglaubigung seiner Mitglieder, die Befugnisse des Vorstandes und seiner Mitglieder,
8. die Voraussetzungen und Formen für die Berufung der Genossenschaftsversammlung,

9. die Bezeichnung der der gemeinsamen Beschlußfassung vorbehaltenen Gegenstände, die Voraussetzungen für die Beschlußfähigkeit der Genossenschaftsversammlung, die Art der Beschlußfassung und ihrer Beurkundung,
10. die Form, in der die vom Vorstande oder von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die hierfür zu benutzenden öffentlichen Blätter,
11. Vorschriften über die Behandlung des Rechnungswesens,
12. im Falle der Einsetzung eines Schiedsgerichtes für Streitigkeiten, die zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern untereinander über die genossenschaftlichen Rechte und Verpflichtungen entstehen, die Grundsätze über die Zusammensetzung und die Wahl des Schiedsgerichtes, über das vor ihm stattfindende Verfahren und über die rechtlichen Wirkungen des Schiedsspruches.
- (3) Der Name der Genossenschaft soll von dem Unternehmen abgeleitet sein; der Sitz der Genossenschaft darf nur im Königreiche Sachsen liegen.

Beschränkung
des
Stimmrechtes.

§ 83.

Kein Genosse darf mehr als den dritten Teil sämtlicher Stimmen besitzen.

§ 84.

Genehmigung
der Satzung.

(1) Die Satzung und jede Abänderung der Satzung unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

(2) Die Genehmigung ist nur zu versagen, wenn der Inhalt der Satzung den gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft oder wenn zur Sicherstellung der Genossenschaft und ihrer Einrichtungen eine Ergänzung oder Abänderung der Satzung erforderlich ist.

§ 85.

Bekannt-
machung.
Vermerk im
Wasserbuche.

(1) Die genehmigte Satzung ist in einem Auszuge im Amtsblatte derjenigen Verwaltungsbehörden bekannt zu machen, auf deren Bezirk das Genossenschaftsunternehmen sich erstreckt. Der Auszug muß den Ausfertigungstag der Satzung und die in § 82 unter Ziffer 1, 7 und 10 bezeichneten Festsetzungen enthalten.

(2) Ob und in welcher Weise über genossenschaftliche Unternehmungen ein Eintrag im Wasserbuche zu machen ist, wird durch Verordnung bestimmt.

§ 86.

Kosten.

Alle in dem Verfahren zur Bildung, Auflösung und Liquidation einer Genossenschaft vorkommenden Verhandlungen und Geschäfte, einschließlich der von den Verwaltungsbehörden oder den Gerichten vorzunehmenden, sind gebühren- und stempelfrei. Es sind nur bare Verläge zu berechnen. Diese sind, soweit sie nicht anderweit bestritten werden, von dem Antragsteller zu tragen, wenn der Antrag zurückgewiesen oder zurückgezogen wird, andernfalls von der Genossenschaft.

II. Beitrittszwang.

§ 87.

Allgemeine
Grundsätze.

(1) Zum Eintritte in eine öffentliche Wassergenossenschaft können die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die durch das Unternehmen in ihrer Nutzungsfähigkeit oder sonst im Werte erhöht werden, gezwungen werden, wenn

1. das Unternehmen nur bei Ausdehnung auf die im Eigentume der Widersprechenden stehenden Grundstücke oder Anlagen zweckmäßig ausgeführt oder betrieben werden kann und zugleich

2. diejenigen Beteiligten, die sich für das Unternehmen erklärt haben, die Mehrheit bilden; diese ist nach dem Vorteile zu berechnen, der den einzelnen Grundstücken oder Anlagen erwachsen würde.

(2) Wer von den hiernach zum Beitritte Verpflichteten bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts den ihn treffenden Kostenanteil sofort zu bestreiten, kann verlangen, daß die Genossenschaft seine Grundstücke oder Anlagen gegen Entschädigung übernehme, soweit sie ihm nicht wegen der Beiträge angemessene Gestundung bewilligt.

(3) Für die Entschädigung gelten die Vorschriften des § 12 Absatz 3.

(4) Diese Vorschriften finden auch Anwendung auf diejenigen Grundstücke oder Anlagen, für die sich die nützliche Wirkung des Genossenschaftsunternehmens nachträglich ergibt.

§ 88.

(1) Die Teilnahme an den Genossenschaftslasten muß nach den den Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteilen geregelt werden. Regelung der Beitragspflicht.

(2) Die Beiträge von Körperschaften, deren Mitgliedschaft nicht auf dem Eigentume an Grundstücken oder Anlagen beruht (§ 71 Absatz 2), werden durch Vereinbarung bestimmt. Stimmrecht.

(3) Nach dem Verhältnisse der Beiträge regelt sich, vorbehaltlich der Vorschriften des § 83 und § 95 Absatz 2, auch das Stimmrecht.

§ 89.

(1) Eine neue Feststellung der Verpflichtung zur Mitgliedschaft und des Beitragsverhältnisses wegen Änderung der Voraussetzungen kann jederzeit, eine neue Feststellung auf Grund der Behauptung, daß diese Voraussetzungen bei Begründung der Genossenschaft nicht richtig gewürdigt worden seien, kann gegen den Willen der Genossenschaft erst nach Ablauf von fünf Jahren nach Ausführung des Unternehmens verlangt werden. Neufeststellung der Zwangspflichten.

(2) Ergibt sich bei der Nachprüfung, daß die Vorteile des Unternehmens bei Begründung der Genossenschaft für einzelne Grundstücke und Anlagen zu hoch angesetzt worden sind, so sind die zuviel gezahlten Beiträge den Beteiligten von der Genossenschaft zurückzuerstatten. Ergibt sich, daß die Beiträge für einzelne Grundstücke oder Anlagen zu niedrig bemessen worden sind, so sind die entsprechenden Beträge nachzuzahlen. Für einen Zeitraum, der mehr als zehn Jahre hinter dem Beginne des Jahres der Nachprüfung zurückliegt, findet die Zurückerstattung oder Nachzahlung nicht statt. Bei der Nachzahlung findet die Vorschrift in § 87 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

(3) Streitigkeiten werden von der Aufsichtsbehörde entschieden.

III. Verfahren bei der Bildung von Zwangsgenossenschaften.

§ 90.

(1) Der Antrag auf Bildung einer Zwangsgenossenschaft ist bei der Verwaltungsbehörde zu stellen. Antrag. Unterlagen.

(2) Dem Antrage sind beizufügen:

1. die zur Erläuterung des Unternehmens erforderlichen Beschreibungen, Zeichnungen und Kostenanschläge,
2. ein Verzeichnis der in das Unternehmen einzubeziehenden Grundstücke und Anlagen; hierin sind diejenigen besonders hervorzuheben, deren Eigentümer sich freiwillig für das Unternehmen erklärt haben, außerdem ist anzugeben, ob und in welcher Beziehung eine Verleihung, eine Enteignung oder sonstige Zwangsrechte in Anspruch genommen werden,

3. der Nachweis darüber, daß das Unternehmen einen öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Nutzen gewährt und ohne Zuziehung der Grundstücke und Anlagen, von deren Eigentümern eine zustimmende Erklärung nicht zu erlangen gewesen ist, zweckmäßig nicht ausgeführt werden könnte,
4. die Berechnung der von dem Unternehmen für die einzelnen Grundstücke und Anlagen zu erwartenden Vorteile,
5. die Erklärung über die vorläufige Beschaffung der durch das Unternehmen erwachsenden Kosten.

§ 91.

Borarbeiten.

(1) Die von den Antragstellern für die Borarbeiten aufgewendeten Kosten sind von der Genossenschaft zu ersetzen, soweit sie zur Vorbereitung des zustande gekommenen Unternehmens nötig gewesen sind. Streitigkeiten werden von der Aufsichtsbehörde entschieden.

(2) Ob und inwieweit die Borarbeiten für das Unternehmen unter staatlicher Leitung oder Beihilfe zu beschaffen seien, bestimmt das Ministerium des Innern.

§ 92.

Vorläufige
Prüfung

(1) Der Antrag ist, nötigenfalls nach Bervollständigung und Berichtigung seiner Unterlagen, sowie nach Gehör der Personen, die der Zuziehung zur Genossenschaft oder einer beanspruchten Verleihung, Enteignung oder Zwangsbelastung widersprochen haben, von der Verwaltungsbehörde dem Ministerium des Innern mit gutachtlichem Berichte vorzulegen.

(2) Das Ministerium des Innern beschließt darüber, ob das Verfahren zur Bildung der Genossenschaft fortzusetzen und welche Ausdehnung dem Unternehmen dabei vorläufig zu geben sei.

§ 93.

Auslegung
des Planes.

(1) Ist die Fortsetzung des Verfahrens angeordnet worden, so hat die Verwaltungsbehörde die auf das Unternehmen bezüglichen Unterlagen an geeigneter Stelle zu jedermanns Einsicht auszulegen und dies mit der Aufforderung bekannt zu machen, Einsprüche gegen das Unternehmen und gegen die Bildung der Genossenschaft bei deren sonst eintretendem Verluste binnen einer Frist von drei Wochen bei ihr anzubringen.

(2) Die Bekanntmachung ist zweimal in den Amtsblättern derjenigen Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirk sich das Unternehmen erstreckt, zu veröffentlichen.

(3) Außerdem sind die nach den Unterlagen zur Genossenschaft zuzuziehenden Eigentümer von der Auslegung des Planes mit der Aufforderung besonders zu benachrichtigen, etwaige Einsprüche gegen ihre Zuziehung zur Genossenschaft oder gegen die Vorteilsberechnung bei deren sonst eintretendem Verluste binnen einer Frist von drei Wochen bei der Verwaltungsbehörde anzubringen.

§ 94.

Ladung zur
Verhandlung.

(1) Die Verwaltungsbehörde hat die zur Genossenschaft zuzuziehenden Personen sowie diejenigen, welche sich zum freiwilligen Beitritte gemeldet haben, zur Verhandlung über die Bildung der Genossenschaft unter der Verwarnung besonders vorzuladen, daß die im Termine Nichterschieneren oder Nichtabstimmenden als den Mehrheitsbeschlüssen der Versammlung zustimmend angesehen werden und daß ihre Einsprüche wirkungslos sein würden.

(2) Wer gegen eine zur Ausführung des Unternehmens beanspruchte Verleihung, Enteignung oder Zwangsbelastung Widerspruch erhoben hat, ist gleichfalls vorzuladen.

§ 95.

(1) Im Verhandlungstermine ist nach Erläuterung des Antrages über die Bildung der Genossenschaft und die dagegen erhobenen Einsprüche sowie über sonstige Widersprüche (§ 94 Absatz 2) zu verhandeln, hierbei zunächst eine gütliche Vereinigung zu versuchen und sodann über die Zuziehung zur Genossenschaft, über Ansprüche auf Übernahme von Grundstücken (§ 87 Absatz 2) sowie über die Beitragsleistung und das Stimmrecht der Beteiligten, vorbehaltlich der Genehmigung der Genossenschaftsbildung durch das Ministerium des Innern, zu entscheiden. Hiernach ist über die Bildung der Genossenschaft, die Ausdehnung des Genossenschaftsunternehmens und etwaige Anträge auf Erstattung der Kosten für die Vorarbeiten eine Abstimmung der Beteiligten herbeizuführen. Verhandlung.

(2) Die Mehrheit ist nach der Vorschrift in § 88 Absatz 3 zu berechnen. Bei der Abstimmung sind die Nichterschienenen und die Nichtabstimmenden als demjenigen zustimmend anzusehen, wofür sich die Mehrheit der Abstimmenden erklärt.

(3) Eine Zurücknahme der Zustimmung zur Genossenschaftsbildung ist nicht zulässig.

(4) Wird der gestellte Antrag verworfen, so kann ein neuer Vorschlag in der Verhandlung sofort zur Abstimmung gebracht werden, wenn er nach Ermessen der Behörde durch die Vorarbeiten genügend vorbereitet ist.

(5) Ergibt sich eine Mehrheit für die Bildung der Genossenschaft, so sind für die weiteren Verhandlungen drei Bevollmächtigte zu wählen. Die Bevollmächtigten haben die Beteiligten in dem Verfahren bis zur endgültigen Bildung der Genossenschaft zu vertreten und sind insbesondere gegenüber in Anspruch genommenen Dritten zum Abschlusse von Vergleichen ermächtigt.

(6) Die Wahl von Bevollmächtigten kann unterbleiben, wenn nicht mehr als 5 Personen bei dem Unternehmen beteiligt sind.

(7) Macht sich eine Vertagung der Verhandlung nötig, so kann zur Fortsetzung der Verhandlung sofort mündlich geladen werden.

§ 96.

(1) Beschwerden über das Verfahren sind binnen einer Frist von vierzehn Tagen, nachdem der Schluß der Verhandlungen von der Behörde verkündet worden ist, anzubringen. Widersprüche.
Rechtsmittel.

(2) Während derselben Frist können die zur Teilnahme Verpflichteten und die bei der Ausführung des Unternehmens durch Verleihung, Enteignung oder Zwangsbelastung Betroffenen der Bildung der Genossenschaft mit der Behauptung widersprechen, daß das Unternehmen einen öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Nutzen nicht gewähre.

(3) Über diese Beschwerden und Widersprüche sowie über sonstige Rekurse gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörde im Verfahren nach § 95 entscheidet das Ministerium des Innern entweder vorbehaltlich der Entscheidung über die Bildung der Genossenschaft oder in Verbindung mit dieser. Die Entscheidung des Ministeriums des Innern ist endgültig.

§ 97.

(1) Wird die Bildung der Genossenschaft genehmigt, so ist binnen einer bei der Genehmigung zu bestimmenden Frist die Satzung der Genossenschaft in einer von der Verwaltungsbehörde einberufenen und geleiteten Versammlung der Genossen zu beraten und festzustellen. Beschlus-
fassung über
die Satzung.

(2) Kommt ein Mehrheitsbeschluß über die Satzung nicht zustande oder ist die Genehmigung nach § 84 Absatz 2 zu versagen, so wird die Satzung nach Gehör der Verwaltungsbehörde vom Ministerium des Innern vorläufig auf die Dauer von fünf Jahren festgestellt.

IV. Auflösung und Liquidation.

§ 98.

Auflösung
durch Beschluß
der Genossen-
schaft.

- (1) Die Genossenschaft kann ihre Auflösung beschließen.
(2) Zum Beschluß ist die Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Genossen und sämtlicher Stimmen sowie die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich.

§ 99.

Auflösung
durch
die Behörde.

Die Auflösung der Genossenschaft kann vom Ministerium des Innern verfügt werden:

1. auf Antrag eines Genossen, wenn die Genossenschaft nur noch aus zwei Mitgliedern besteht,
2. wenn innerhalb eines Jahres von der Bestätigung der Satzung an nicht zur Ausführung des Unternehmens verschritten oder die begonnene Ausführung ein Jahr lang oder der begonnene Betrieb drei Jahre lang eingestellt und die Verzögerung der Ausführung oder die Betriebseinstellung von den Genossen verschuldet ist oder wesentliche Voraussetzungen der Genehmigung der Satzung hierdurch geändert worden sind.

§ 100.

Inkrafttreten,
Bekannt-
machung der
Auflösung.

(1) Die Auflösung tritt in Kraft, sobald der hierauf bezügliche Beschluß des Ministeriums des Innern dem Vorstande der Genossenschaft zugestellt worden ist.

(2) Die Auflösung ist auf Kosten der Genossenschaft von der Aufsichtsbehörde in ihrem Amtsblatte und im Falle der Einleitung des Liquidationsverfahrens auch vom Genossenschaftsvorstande in dem für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte spätestens innerhalb einer Woche nach dem in Absatz 1 angegebenen Zeitpunkte zu veröffentlichen.

(3) In der Bekanntmachung des Vorstandes müssen die Personen, denen die Liquidation obliegt, bezeichnet werden.

§ 101.

Verteilung
des Genossen-
schafts-
vermögens.

Durch die Satzung kann bestimmt werden, an wen das Vermögen bei der Auflösung der Genossenschaft fällt. Auf den Anfall sind die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über den Anfall einer Erbschaft entsprechend anzuwenden; an die Stelle des Nachlassgerichts tritt die Verwaltungsbehörde.

§ 102.

Liquidation
der Genossen-
schaft.

(1) Die Liquidation muß erfolgen, wenn das Vermögen der Genossenschaft nicht an den Fiskus oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts fällt, oder wenn der Fiskus oder die Körperschaft den Anfall ausschlägt.

(2) Auf die Liquidation der Genossenschaft finden die Vorschriften der §§ 48 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nicht in § 100 etwas anderes bestimmt ist.

(3) Der Verteilung des Genossenschaftsvermögens ist das Beitragsverhältnis zugrunde zu legen.

§ 103.

Bücher,
Schriften
und Pläne
der aufgelösten
Genossenschaft.

(1) Nach Beendigung der Liquidation sind die Bücher, Schriften und Pläne der aufgelösten Genossenschaft an die Aufsichtsbehörde abzuliefern und von dieser zu verwahren.

(2) Die Genossen und ihre Rechtsnachfolger haben das Recht auf Einsicht und Benutzung der Bücher, Schriften und Pläne.

V. Übergangsvorschrift für bestehende Genossenschaften.

§ 104.

(1) Bestehende Genossenschaften für Berichtigung von Wasserläufen und für Hochwasserschutz — Dammgemeinden — haben ihre Satzung binnen zwei Jahren vom Inkrafttreten dieses Gesetzes dessen Vorschriften anzupassen.

Übergangsvorschrift.

(2) Kommt in dieser Zeit ein Mehrheitsbeschluß über die Abänderung der Satzung nicht zustande oder ist ihre Genehmigung nach § 84 Absatz 2 zu versagen, so wird die Satzung nach Gehör der Verwaltungsbehörde vom Ministerium des Innern vorläufig auf die Dauer von fünf Jahren festgestellt.

Sechster Teil.

Behörden und Rechtsmittel.

§ 105.

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind, soweit nicht der ordentliche Rechtsweg eröffnet oder das Verwaltungsstreitverfahren vorgeschrieben ist, im reinen Verwaltungswege durchzuführen.

Verwaltungs-
weg.

(2) Gegen die Beschlüsse, Verfügungen und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden steht den Beteiligten Rekurs an die nächstvorgesezte Behörde auch in den Fällen offen, wo solche durch Klage im Rechtswege angefochten werden können. Die Entscheidung über den Rekurs hat, wenn es sich um eine Entschädigung handelt, je nach Lage des Streites sowohl über den Grund wie über den Betrag des Anspruches zu ergehen.

§ 106.

(1) Im Verwaltungsstreitverfahren nach den §§ 19 flg. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 werden entschieden die Streitigkeiten

Verwaltungs-
streitverfahren.

1. über die Mitbenutzung wasserwirtschaftlicher Anlagen nach § 13 a,
2. über die Verpflichtung zur Unterhaltung eines öffentlichen Gewässers oder zum Hochwasserschutz nach den §§ 41 flg. oder zur Erstattung des Aufwandes für solche Arbeiten nach § 44, sofern sich dabei mehrere Beteiligte gegenüberstehen und die Verpflichtung auf den Vorschriften dieses Gesetzes oder sonst auf öffentlichem Rechte beruht.

(2) Bezüglich der Anfechtungsklage bewendet es bei den Vorschriften der §§ 73 flg. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900.

§ 107.

(1) Oberste Staatsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit es sich um die Elbe handelt, das Ministerium des Innern in Gemeinschaft mit dem Finanzministerium, sonst das Ministerium des Innern allein.

Behörden.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Amtshauptmannschaft, in den von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommenen Städten (Gesetz, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 § 9) der Stadtrat.

(3) Die Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften erstreckt sich auch auf die gewerbe-
polizeiliche Entschließung über Stauanlagen für Wassertriebwerke innerhalb des Bezirkes der Städte mit Revidierter Städteordnung.

(4) Erstreckt sich ein wasserwirtschaftliches Unternehmen über mehrere Verwaltungsbezirke, so kann das Ministerium des Innern zur Durchführung des ganzen Unternehmens eine Amtshauptmannschaft oder einen Stadtrat als Verwaltungsbehörde bestellen.

(5) Bezüglich der Elbe bewendet es bei der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften Pirna, Dresden-Neustadt und Meissen.

(6) Handelt es sich um Verleihung oder Erlaubnis für ein wasserwirtschaftliches Unternehmen einer von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommenen Stadt, so wird als Verwaltungsbehörde eine Amtshauptmannschaft oder ein einzelner Beamter besonders bestellt. Dasselbe kann in allen Fällen geschehen, wo sonst bei einer nach diesem Gesetze zu treffenden Entscheidung Rechte oder Interessen einer solchen Stadt berührt werden.

(7) Wenn Berechtigungen zu einer im Gemeingebrauche nicht enthaltenen Art der Benutzung eines öffentlichen Gewässers oder zur Änderung eines solchen Gewässers Bergwerkszwecken dienen, ist Verwaltungsbehörde die Amtshauptmannschaft gemeinsam mit dem Bergamte. Über Meinungsverschiedenheiten und Rekurse wird nach § 134 Absatz 3 des Allgemeinen Berggesetzes in der Fassung von § 95 des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 (G. u. V.-Bl. S. 195) entschieden.

§ 108.

Vernehmung
mit anderen
Behörden.

(1) Werden durch die Verleihung eines Sonderrechtes oder die Erteilung widerruflicher Benutzungserlaubnis die Interessen öffentlicher Verwaltungen oder Unternehmungen berührt, so hat die Verwaltungsbehörde sich vor der Verleihung oder Erlaubniserteilung mit den beteiligten Behörden oder Verwaltungsstellen zu vernehmen.

(2) Soweit eine Amtshauptmannschaft für Städte, welche die Revidierte Städteordnung haben, zuständig ist, hat sie vor Erlass allgemeiner wasserwirtschaftlicher Anordnungen in solchen Städten, dafern nicht Gefahr im Verzuge ist, den Stadtrat zu hören.

§ 109.

Mitwirkung
des Bezirks-
ausschusses.

- (1) Die Amtshauptmannschaft beschließt oder entscheidet mit dem Bezirksausschusse
1. über die Erteilung der Erlaubnis zur Ableitung eines Privatgewässers oder zu einer anderen Anlage der in § 14 Absatz 1 bezeichneten Art,
 2. über die Verleihung eines Sonderrechtes nach § 18, über dessen Aufhebung nach § 21 und über die Abänderung einer Anlage nach § 22,
 3. über die Ausgleichung bei der Ausübung von Wasserbenutzungsrechten nach § 26,
 4. über den Widerruf oder die Beschränkung von Sonderrechten nach §§ 27 und 28,
 5. über das Recht zur Mitbenutzung einer wasserwirtschaftlichen Anlage nach § 13 a,
 6. über Genehmigung eines Ortsgesetzes nach § 58 oder § 58 a, soweit hierzu die Amtshauptmannschaft zuständig ist,
 7. über die Berechtigung zum Austritte und über die Ausschließung aus einer öffentlichen Wassergenossenschaft nach den §§ 73, 74.

(2) In den von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommenen Städten hat in diesen Fällen ein nach §§ 121 flg. der Revidierten Städteordnung zu bildender Ausschuss zu beschließen oder zu entscheiden.

§ 110.

Wieder-
einsetzung in
den vorigen
Stand.

(1) Jeder Beteiligte, der aus einem wichtigen Grunde ohne sein Verschulden verhindert war, einem Termine beizuwohnen oder eine in diesem Gesetze bestimmte Frist einzuhalten oder eine Erklärung abzugeben, kann gegen die ihm hieraus nach dem Gesetze oder auf Grund der gesetzmäßigen Androhung der Behörde erwachsenen Rechtsverluste Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehren.

(2) Der Antrag ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der Verwaltungsbehörde zu stellen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem das Hindernis gehoben ist.

(3) Nach Ablauf von drei Monaten, von dem versäumten Termine oder dem Ende der versäumten Frist oder dem für die versäumte Erklärung vorgeschriebenen Zeitpunkt an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

(4) Gegen die Versäumung der in Absatz 2 und 3 bestimmten Fristen findet keine Wiedereinsetzung statt.

(5) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß enthalten

1. die Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen,
2. die Angabe der Mittel für deren Bescheinigung,
3. die Nachholung der versäumten Erklärung oder wenn diese bereits nachgeholt ist, die Bezugnahme hierauf.

(6) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die Verwaltungsbehörde; bei Versäumung einer Rekursfrist entscheidet die zur Entscheidung über den Rekurs berufene Behörde.

(7) Dem Antragsteller können die durch seine Versäumnis entstandenen Kosten aufgelegt werden.

Siebenter Teil.

Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 111.

Mit Geldstrafe bis 150 *M* oder mit Haft wird, soweit nicht nach allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften härtere Strafen verwirkt sind, bestraft: Strafen.

1. wer eine der nach § 14 Absatz 1 Ziffer 2, § 15 Absatz 2, § 17 Absatz 2, § 18, § 31 Absatz 3, § 32 oder § 33 behördlicher Verleihung oder Erlaubnis bedürftigen Handlungen vornimmt, ohne dazu ein verliehenes oder ein nach § 38 dem gleichgestelltes Recht oder behördliche Erlaubnis zu besitzen,
2. wer den Vorschriften des § 34, § 56 Absatz 1 und 4 oder den gemäß § 15 Absatz 3, § 17 Absatz 3, § 28 Absatz 1, § 54 oder § 56 Absatz 2 von der Behörde erlassenen Anordnungen nicht nachkommt,
3. wer als Vorsteher oder Liquidator einer öffentlichen Wassergenossenschaft es unterläßt, der Aufsichtsbehörde die in § 76 Absatz 3 vorgeschriebene Anzeige zu erstatten oder die Auflösung der Genossenschaft nach § 100 Absatz 2 und 3 öffentlich bekannt zu machen.

§ 112.

Die Verwaltungsbehörden können, und zwar auch in den Fällen des § 111 Ziffer 1 und 2, die Beseitigung unzulässiger Anlagen oder Vorrichtungen an Wasserläufen, sowie die Herstellung des ordnungsmäßigen Zustandes des Wasserlaufes anordnen und bei Säumnis des Verpflichteten auf dessen Kosten vornehmen lassen, hierbei auch, soweit nicht reichsgesetzliche Vorschriften entgegenstehen, im polizeilichen Zwangsverfahren Geldstrafen, auch über den Betrag von 150 *M* hinaus, oder Haft bis zu sechs Wochen androhen und vollstrecken. Polizeiliche
Zwangsbefugnisse.

§ 113.

Im Sinne dieses Gesetzes stehen den Gemeinden die selbständigen Gutsbezirke gleich. Die Führung von Wasserbüchern (§ 40 Absatz 3 Satz 1) liegt jedoch für die selbständigen Gutsbezirke, mit Ausnahme der Staatsforstreviere sowie der Kammer- und Landesschul- Selbständige
Gutsbezirke.

gilt, dem Gemeindevorstande des Gemeindebezirks ob, der die in § 87 der Revidirten Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 bezeichneten Listen und Verzeichnisse führt.

§ 114.

Aufhebung
älterer Gesetze.

Aufgehoben werden

- das Oberlausitzer Oberamtspatent vom 18. August 1727,
- das Mandat, die Elbstrom-, Ufer- und Dammordnung enthaltend, vom 7. August 1819 (Gesetzsammlung S. 197),
- das Gesetz über die Berichtigung von Wasserläufen und die Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen vom 15. August 1855 (G. u. V. Bl. S. 483),
- das Gesetz über die Abtretung von Grundeigentum zu Wasserleitungen für Stadt- und Dorfgemeinden vom 28. März 1872 (G. u. V. Bl. S. 49),
- der § 181 des Allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 (G. u. V. Bl. I S. 351),
- der § 2 Absatz 2 des Gesetzes, Nachträge zu dem Gesetze über die Ausübung der Fischerei vom 15. Oktober 1868 betreffend, vom 16. Juli 1874 (G. u. V. Bl. S. 99),
- die §§ 281 bis 283, 354 bis 356, 359, 555 des Sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 2. Januar 1863, soweit sie noch Geltung haben.

§ 115.

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Mit seiner Ausführung werden die Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen beauftragt.

Begründung.

Übersicht.

A. Allgemeine Begründung.

	Seite
Vorgeschichte des Entwurfs	323 — 328
Außer-säch-sische Gesetzgebung	328. 329
Umfang der Aufgaben des Entwurfs	330
Öffentliche und private Gewässer	330 — 349
Die Benutzung der Gewässer	349 — 354
Gemeingebrauch und besondere Wasserbenutzungsrechte	349 — 352
Bestehende Wasserbenutzungsrechte	352. 353
Wasser-Verunreinigung	353. 354
Wasserbücher	354. 355
Unterhaltung und Hochwasserschutz	356 — 359
Enteignung und andere Zwangsrechte	359 — 363
Wassergenossenschaften	363 — 367
Behörden	367. 368

B. Besondere Begründung.

A. Allgemeine Begründung.

Vorgeschichte des Entwurfs.

Das Bedürfnis einer Neuordnung des sächsischen Wasserrechts hat bereits im Jahre 1837 die Ständeversammlung veranlaßt, eine Petition des Abgeordneten von Leipziger um Erlaß eines Wassergesetzes und eine Petition von Bleichern zu Dorn und Brettnig um Erlaß gesetzlicher Bestimmungen über die Benutzung der wilden Wasser durch Ständische Schrift vom 29. November 1837 der Staatsregierung zur Prüfung und Berücksichtigung zu empfehlen.

Nachdem beide Kammern im Jahre 1843 zwei weitere auf Erlaß eines Wassergesetzes gerichtete Petitionen des Rittergutsbesizers Kuhn auf Obersohland und Genossen und verschiedener landwirtschaftlicher Vereine der Regierung zur Kenntnisaahme überwiesen hatten, wurde mit königlichem Dekret vom 27. Oktober 1845 der Ständeversammlung der im Justizministerium ausgearbeitete Entwurf eines Gesetzes über die Benutzung der fließenden Wasser vorgelegt.

Nach diesem Entwurfe ist das fließende Wasser an sich nicht Gegenstand des Eigentums (§ 1). Die Verfügung über seinen Lauf und seine Benutzung steht unter Aufsicht und Leitung des Staates (§ 2). Diese Aufsicht wird in erster Instanz von besonderen Bezirkskommissionen, bestehend aus dem Amtshauptmanne, dem zuständigen Justizbeamten, einem Landwirtschaftsachverständigen und einem Techniker, wahrgenommen (§ 80). Der unschädliche Gemeingebrauch des fließenden Wassers ist freigegeben (§ 3), eine weitergehende Benutzung, sowie die Herstellung von Vorrichtungen, wodurch das Wasser abgeleitet oder seine Richtung, sein Lauf oder seine Gefällsverhältnisse oder seine „brauchbaren“ Eigenschaften verändert werden, an die besondere Verleihung durch die Kreisdirektion gebunden (§§ 7, 87). Hauptgesichtspunkt für die Verleihung ist der möglichst wertvolle und umfängliche Gebrauch der im Lande vorhandenen Wasserkräfte unter Beschränkung der Einzelnen in deren willkürlicher und unwirtschaftlicher Verwendung (§ 12). Bei Widerstreit verliehener Benutzungsrechte infolge eintretender bleibender Wasserverminderung kann die Behörde nach bestimmten Grundsätzen eine Verringerung der dem Einzelnen zugemessenen Wassermenge eintreten lassen (§ 19). Bestehende Wasserbenutzungsrechte werden den durch Verleihung entstandenen im allgemeinen gleich behandelt (§§ 28, 30). Durch Verjährung kann nach Erlaß des Gesetzes kein der Verleihung unterliegendes Recht auf Benutzung des fließenden Wassers erworben werden (§ 36). Zur Ausführung von Wasserbenutzungs- und Entwässerungsanlagen wird das Enteignungsrecht gewährt (§§ 41 bis 57). Die Behörde kann bei Gestattung neuer Wassernutzungen für das neu verliehene Wasser die Mitbenutzung schon bestehender Stauwerke und Wasserführungen anordnen (§ 58). Läßt sich eine Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage zweckmäßig nur durch Ausdehnung auf eine unter mehrere Eigentümer verteilte Fläche ausführen, so kann die Teilnahme Widersprechender unter gewissen Voraussetzungen erzwungen werden (§ 59). Privatgerechtfame, die sich auf Vertrag, rechtskräftige Entscheidungen oder sonstige Privatrechtstitel gründen, behalten ihre Gültigkeit unter den Beteiligten (§ 71). „Es muß aber der speziellen Beurteilung überlassen bleiben, inwieweit sie auch dem Staate gegenüber anerkannt werden können“ (Motive). Auch solche Privatrechtstitel schließen jedoch eine Verleihung oder anderweite Regulierung nach den Bestimmungen des Gesetzes nicht aus (§ 74).

Der Gesetzentwurf wurde an eine außerordentliche Deputation der zweiten Kammer verwiesen, die indessen nur dazu gelangte, die Einsetzung einer Zwischendeputation beider Kammern zur Vorbereitung eines der nächsten Ständeversammlung wieder vorzulegenden Entwurfs und die Veröffentlichung des Entwurfs zu empfehlen, um den beteiligten Kreisen der Bevölkerung Gelegenheit zu geben, sich über die Gesetzesvorlage zu äußern. Beide Anträge wurden angenommen. Die Zwischendeputation hielt verschiedene Sitzungen ab, ohne in der damaligen politisch bewegten Zeit ihre Arbeiten abzuschließen. Zur Beurteilung des Entwurfs lieferten Krix vom juristischen, Bodemer mehr vom industriellen, Zumpfe besonders vom technischen Standpunkte aus wertvolle Beurteilungen.

Unter dem 16. November 1848 wurde von den Ständen eine Petition von Bauzener Mühlenwerksbesitzern, die von der Annahme des Gesetzentwurfs eine Beeinträchtigung ihrer Rechte befürchteten, an die Staatsregierung abgegeben.

Eine unveränderte Wiedervorlegung des Entwurfs lag damals nicht in der Absicht der Staatsregierung. Es war insbesondere in Aussicht genommen, auch die Unterhaltung der fließenden Gewässer zu regeln und nähere Bestimmungen über die Bergwerkswässer in das Gesetz aufzunehmen. Die dem Justizministerium damals obliegende umfangreiche Aufgabe der Fertigstellung des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzögerte indessen die Fertigstellung des neuen Wassergesetzentwurfs.

Im Jahre 1851 wurde zwischen den Ministerien der Justiz und des Innern vereinbart, die Neuaufstellung des Gesetzentwurfs mit Rücksicht auf die dabei vornehmlich einschlagenden Fragen des öffentlichen Rechts dem Ministerium des Innern zu überlassen. Von diesem wurde auch ein neuer Entwurf ausgearbeitet. Vor dessen weiterer Behandlung erachtete es die Regierung indessen für angezeigt, die besonders dringend der gesetzlichen Neuordnung bedürftigen Wasserlaufsberichtigungen, sowie das Recht der Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen in einem besonderen Gesetze vorab zu regeln. Den nächsten Anlaß zur Einbringung dieser, nachmals unterm 15. August 1855 Gesetz gewordenen Vorlage gab der Umstand, daß im Königreiche Preußen schon seit längerer Zeit die Berichtigung verschiedener, aus Sachsen übertretender Wasserläufe in Aussicht genommen war und diese Arbeiten zweckmäßig nur gemeinschaftlich von beiden Staaten unternommen werden konnten. Die vorherige Verabschiedung dieses Gesetzes erschien auch deshalb unbedenklich, weil damit den sonstigen Grundsätzen eines allgemeinen Wassergesetzes in keiner Weise vorgegriffen zu werden brauchte.

Unmittelbar nach Verabschiedung des Gesetzes vom 15. August 1855 wurde der Entwurf dieses umfassenden Wassergesetzes erneut in Angriff genommen und vom 9. Februar 1856 bis 13. Februar 1857 zunächst durch eine Kommission von Vertretern des Ministeriums des Innern und des Finanzministeriums, dessen Mitwirkung wegen der auf die Elbe bezüglichen Vorschriften sowie wegen des Regalienwesens und der Bergwerkswässer erforderlich erschien, durchberaten.

Die Grundsätze dieses zweiten Wassergesetzentwurfes, wie er aus diesen Kommissionsberatungen hervorgegangen war, sind im wesentlichen folgende:

Die Verhältnisse der Elbe bleiben unberührt; die Elbstrom-Ufer- und Dammordnung insbesondere wird aufrecht erhalten. Die Gewässer werden eingeteilt in schiffbare, zu denen zunächst nur die Elbe gehören sollte, gehegte (atmosphärische Niederschläge, unterirdische Gewässer, Quellen, Teiche und deren Abflüsse, künstliche Leitungen, die eine Benutzung des geleiteten Wassers vermitteln) und öffentliche, worunter alle nicht schiffbaren und nicht gehegten Gewässer zu verstehen sein sollten. Die gehegten Gewässer werden im allgemeinen nach privatrechtlichen Grundsätzen behandelt, ihr Gebrauch ist aber gewissen öffentlich-rechtlichen Beschränkungen unterworfen. Zweifel über die Öffentlichkeit eines Gewässers entscheidet die Verwaltungsbehörde. Der Grund und Boden der öffentlichen Gewässer soll in das Privateigentum der Anlieger übergehen, die Fischerei, mit Ausnahme

der dem Staate zustehenden, ein Zubehör des Grund und Bodens bilden. Der unschädliche Gemeingebrauch der fließenden Gewässer ist jedermann freigegeben. Besondere Rechte an den öffentlichen Wasserläufen entstehen durch „Konzession“ der Behörde, die eine persönliche, nicht übertragbare, stets auf Zeit beschränkte Berechtigung („Befugnis“) gewährt, oder durch „Verleihung“, die nur mit Rücksicht auf ein bestimmtes Grundstück oder an eine juristische Person erfolgen kann, und ein auf Dritte übertragbares „Recht“ begründet. Wasserbenutzungsrechte, die eine dauernde oder wiederkehrende Aufstauung, Ansammlung, Teilung oder Ableitung zur Ausübung voraussetzen, können nur durch „Verleihung“ begründet werden, in allen anderen Fällen ist „Konzession“ zu erteilen. Wasserverunreinigungsbefugnisse, dafern sie nicht in einem „verliehenen“ Rechte mit-enthalten sind, können nur durch „Konzession“, also auf Widerruf bewilligt werden. Besondere Bestimmungen trifft der Entwurf für Bergwerkswässer; sie sind teilweise in das Berggesetz vom Jahre 1868 übergegangen. Die Frage der Behandlung bestehender Rechte ist ziemlich eingehend behandelt. Es soll ein Aufgebotsverfahren eingeleitet werden; die nicht angemeldeten Rechte erlöschen in 10 Jahren. Das Anerkennungsverfahren wird teils von Amts wegen, teils auf Antrag eingeleitet; der Berechtigte hat die Unterlagen, auf Grund deren das Recht in Anspruch genommen wird, beizubringen, die Behörde den Umfang der tatsächlich ausgeübten Wasserbenutzung zu erörtern. Der Antrag auf Anerkennung des Rechts ist unter Aufforderung zur Geltendmachung etwaiger Widersprüche öffentlich bekannt zu machen und darauf nach Absetzung eines Verhandlungstermins mit den Widersprechenden die Berechtigung von der Behörde anzuerkennen, wenn sie nachgewiesen oder 10 Jahre ununterbrochen ohne Widerspruch oder gegen Widerspruch geschäftig ausgeübt worden ist. Nach allgemeiner gesetzlicher Vorschrift soll das Wasser öffentlicher Flüsse, ohne daß es einer besonderen Verleihung oder Konzession bedarf, und im allgemeinen trotz entgegenstehender Sonderrechte in jeder Woche 24 Stunden lang zur Wiesenbewässerung benutzt werden dürfen; auf Antrag kann hier die Behörde bei Widerstreit der Bedürfnisse eine Regulierung eintreten lassen. Zur Instandhaltung der Wasserläufe sollen verpflichtet sein: die Berichtigungs-Genossenschaften, die Inhaber besonderer Wasserbenutzungsanlagen, eventuell die Grundstücksbesitzer. Zu umfassenderen Instandhaltungsarbeiten kann die Begründung einer Genossenschaft beantragt werden. Zu eigenmächtigen Änderungen an Wasserläufen, zur Anlegung oder Veränderung von Dammanlagen oder ähnlichen, als Stauwerke wirkenden Vorkehrungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes ist die Genehmigung der Behörde erforderlich. — Die Ausführung des Gesetzes ist im allgemeinen den Verwaltungsbehörden, in erster Instanz also den Gerichtsämtern, in zweiter den Kreisdirektionen übertragen; Streitfälle sollen im Administrativjustizverfahren entschieden werden. Eingehende Vorschriften waren über die Berichtigung von Wasserläufen vorgesehen; sie schließen sich im wesentlichen an das Gesetz vom 15. August 1855 an.

Im Juli 1857 erklärte sich auch das Justizministerium bereit, an der weiteren kommissarischen Beratung des Entwurfs teilzunehmen. Zu dieser Beratung ist es aber nicht gekommen. Wenn man die großen gesetzgeberischen Arbeiten der damaligen Zeit in Betracht zieht, dürfte dies auch nicht sonderlich überraschen.

Von diesen Gesetzen enthielten das Gewerbegesetz und das Bürgerliche Gesetzbuch wichtige wasserrechtliche Vorschriften.

Das Gewerbegesetz vom 15. Oktober 1861 nahm einmal in das Verzeichnis der einer besonderen Genehmigung bedürftigen Anlagen (§ 22, dem § 16 der Deutschen Gewerbeordnung entsprechend) eine Anzahl von Anlagen auf, mit deren Betriebe eine Wasserverunreinigung verbunden zu sein pflegt — Zuckersiedereien, Färbereien, Zeugdruckereien, Papierfabriken, Flachs- und Hanfröstanstalten —, während die Reichsgewerbeordnung auf dem Standpunkte steht, daß gegen die Wasserverunreinigung nicht auf dem in §§ 17 flg. der Gewerbeordnung angegebenen Wege, sondern durch allgemein-polizeiliche

Maßregeln anzukämpfen sei. Außerdem wurde in § 35 bestimmt, daß Vorrichtungen zu Benutzung von Wasserkraften zur ersten Anlage und zu jeder, das Maß der Wasserbenutzung oder die Art der Wasserableitung abändernden späteren Veränderung der Genehmigung der Behörde bedürfen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch regelte wasserrechtliche Fragen in den §§ 281 bis 283 (Eigentumserwerb an angeschwültem Lande und der Flußinsel, verlassenes Flußbett), 354 bis 356 (Recht der Vorflut), 359 (Wassergräben und Wasserrinnen dürfen dem Nachbargrundstücke keinen Schaden bringen, Düngergruben und Viehställe auf Brunnen keinen nachteiligen Einfluß ausüben), 360 (Anlegung von Gräben an der nachbarlichen Grenze), 555 (Dienstbarkeit der Wasserleitung). Bei den §§ 281 bis 283 verdient die Begründung besondere Hervorhebung. Hiernach wollte man mit dem Ausdrucke „Flüsse, deren Bett nicht im Privateigentum ist“ die öffentlichen Flüsse bezeichnen. Man ging zwar davon aus, daß die Frage der Einteilung der Flüsse in öffentliche und private dem öffentlichen Rechte angehöre und deshalb nicht im Bürgerlichen Gesetzbuche zu regeln sei, daß dieses aber das zivilrechtliche Verhältnis der *insula in flumine nata* und des *alveus derelictus* bei den Flüssen, die ein künstliches Wassergesetz als öffentlich bezeichnen würde, deren Betten also nicht im Privateigentum ständen, zu ordnen habe. Die Frage, welche Flüsse in Sachsen öffentlich seien, ist deshalb in diesen Bestimmungen nicht entschieden, während der frühere, Heltische Entwurf die Elbe, die Mulden und die weiße Elster als öffentlich bezeichnet hatte.

In § 3 Ziffer 5 e der Publikationsverordnung war ausdrücklich bestimmt, daß neben den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Wasserrecht in Kraft bleibe, soweit in §§ 281 bis 283, 354 bis 356 nicht etwas anderes bestimmt sei.

Unterm 9. Februar 1864 wurden verschiedene Vorschriften über das Verfahren bei Wasserlaufsberichtigungen gesetzlich abgeändert.

Eine weitere Vervollständigung des geschriebenen sächsischen Wasserrechts gab das Allgemeine Berggesetz vom 16. Juni 1868 in Abschnitt IX unter Anlehnung an die Wasser-Gesetzentwürfe von 1845 und 1857.

Das Gesetz über die Gültigkeit von Lokalbauordnungen vom 11. Juni 1868 enthielt eine weitere wichtige wasserrechtliche Vorschrift, indem es nach § 2 e in den nach den Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Ortsbauordnungen auch die Abtretung von Grundeigentum oder die Duldung von dinglichen Dienstbarkeiten zur Herstellung von Schleusen und Wasserleitungen nach den näheren Bestimmungen des Gesetzes gestattete. Diese Bestimmung ist später in das Allgemeine Baugesetz vom 1. Juli 1900 § 67 unter e aufgenommen worden.

Unterm 15. Oktober 1868 wurde ferner das Fischereigesetz erlassen; Nachträge dazu enthält das Gesetz vom 16. Juli 1874.

Einem Antrage des Abgeordneten Barth-Stenn vom 9. Oktober 1869 endlich verdankte das Gesetz über Abtretung von Grundeigentum zu Wasserleitungen für Stadt- und Dorfgemeinden vom 28. März 1872 seine Entstehung. Das Gesetz war trotz des nur erwähnten Gesetzes vom 11. Juni 1868 nötig, weil Ortsbauordnungen nur für den Bezirk des Ortes gültig sind, übrigens auch nicht für alle Gemeinden bestehen. Das Gesetz ist nach § 94 des Allgemeinen Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 in Ansehung der Zulässigkeit der Enteignung und deren Feststellung sowie der Zuständigkeit für das Verfahren in Kraft geblieben.

Durch diese Einzelgesetze erachteten aber weder die Staatsregierung noch die Stände die Wünsche nach umfassender Regelung des Wasserrechts für erledigt. So wurde in der, das Berggesetz betreffenden Ständischen Schrift vom 27. Mai 1868 die Vorlegung eines Wassergesetzentwurfs wieder angeregt, und bei Gelegenheit der Beratung des Fischereigesetzes gab die Regierung in der Deputation der zweiten Kammer die Erklärung ab, mit

der Vorlegung des Fischereigesetzes habe man nicht beabsichtigt, eine gesetzliche Regelung des Wasserbenutzungsrechts hinauszuschieben. „Die Verzögerung der Vorlage eines allgemeinen Gesetzes über die Benutzung der fließenden Gewässer habe ihren Grund vielmehr in dem Kampfe um die verschiedene Benutzung des Wassers zwischen Industrie und Landwirtschaft. Auch habe die Hoffnung eingewirkt, daß mit der Weiterentwicklung der industriellen Verhältnisse im Lande und namentlich mit Hilfe der Dampfkraft der Grad der Wertschätzung der mechanischen Wasserkraft eine Mäßigung erfahren und der Kampf an der alten Schärfe verlieren werde.“

Am 5. Oktober 1874 interpellierte der Abgeordnete Schreck die Staatsregierung, wie weit die Vorarbeiten für das Wassergesetz fortgeschritten seien und wann die Staatsregierung der Ständeversammlung den Entwurf vorzulegen gedenke. Staatsminister von Mostiz-Wallwitz erwiderte hierauf, die Vorarbeiten seien so weit gediehen, daß in einigen Monaten eine Bernehmung mit den anderen Ministerien eintreten und der Entwurf voraussichtlich dem nächsten Landtage vorgelegt werden könne.

Unterm 18. Oktober 1875, nachdem verschiedene Papierfabrikanten mit einer Petition um Vorlegung eines Wassergesetzes eingekommen waren, nahm der Abgeordnete Stauß diese Interpellation wieder auf. Aber inzwischen hatte die Sache eine andere Gestalt angenommen. Die Rücksichten auf das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch drängten, wie auch vom Regierungstische erklärt wurde, zum Abwarten. Die Vorkommission für die Aufstellung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs hatte im Jahre 1874 in ihrem, dem Bundesrate erstatteten Berichte der sorgfältigsten Erwägung anheimgegeben, ob nicht die privatrechtlichen Grundprinzipien des Wasserrechts in das Bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen seien, und der Bundesrat hatte sich damit einverstanden erklärt.

Die Verhandlungen des Landtags spitzten sich infolgedessen wesentlich auf die Wasser-
verunreinigungsfrage zu. Hierüber wurden von der Staatsregierung die Technische Deputation, das Landesmedizinalkollegium, die Chemische Zentralstelle für öffentliche Gesundheitspflege und die Verwaltungsbehörden gehört und auf Grund der Ergebnisse der eingeleiteten Erörterungen verschiedene Verordnungen, insbesondere die vom 19. Dezember 1885 erlassen.

Als dann im Jahre 1887 der Entwurf eines deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs (erste Lesung) veröffentlicht wurde, ergab sich, daß die mit dessen Bearbeitung beauftragte Kommission von einer, bei der zweiten Lesung des Entwurfs wieder fallen gelassenen Bestimmung abgesehen, wasserrechtliche Vorschriften nicht aufgenommen hatte. Als Grund hierfür war angegeben, daß die Rechtsverhältnisse der fließenden Gewässer eine mehr als örtliche Bedeutung nicht hätten und deshalb nur nach dem Bedürfnisse und den geschichtlich gegebenen Verhältnissen größerer oder kleinerer Bezirke geregelt werden könnten. Die Stichhaltigkeit dieser Gründe wurde von verschiedenen Seiten bestritten. Besonders die deutsche Landwirtschaftsgesellschaft erhob Widerspruch gegen den Standpunkt der Kommission. Sie ließ zu praktischer Rechtfertigung ihrer Auffassung einen Entwurf über ein allgemeines deutsches Wassergesetz ausarbeiten.

Über diesen Entwurf hat sich auch der sächsische Landeskulturrat auf Grund eines eingehenden Gutachtens des Justizrats Opitz, das durch seine Bezugnahme auf sächsische Verhältnisse von besonderem Werte ist, im ganzen beifällig ausgesprochen. (31. Gesamtsitzung vom 6. November 1893.)

Auf dem Landtage von 1893/94 stellte der Abgeordnete Opitz unterm 2. März 1894 den Antrag: „Die königliche Staatsregierung zu ersuchen, wenn tunlich schon dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Rechtsverhältnisse in Ansehung des Wassers, jedoch mit Ausschluß des Fischereirechts sowie der Vorschriften über den Betrieb der Schiffahrt und der Flößerei, im Sinne der Wassergesetzgebungen der neueren Zeit geregelt werden, unerwartet der Vorlegung eines solchen Entwurfs aber,

soweit hierzu die vorhandenen sachmännischen Kräfte ausreichen, eine Untersuchung der Flußläufe des Landes zu dem Zwecke vornehmen zu lassen, um festzustellen, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um einestheils den schädlichen Einwirkungen von Hochfluten entgegenzutreten, andernteils die Flußläufe in erhöhtem Maße volkswirtschaftlich nutzbar zu machen.“

Da die Regierung erklärt hatte, daß die in dem Antrage Opitz erbetenen Untersuchungen der Flußläufe bereits seit dem Jahre 1892 im Gange seien und fortgesetzt würden, beschränkte sich die zweite Kammer in der Sitzung vom 13. März 1894 darauf, dem ersten Teile des Opitzschen Antrags Folge zu geben. In der ersten Kammer kam dieser Gegenstand nicht mehr zur Verhandlung.

Daraufhin ist zunächst vom Ministerium des Innern der Entwurf eines Wassergesetzes aufgestellt und im Jahre 1899 als „vorläufiger“ Entwurf den Ministerien der Justiz und der Finanzen zur Äußerung mitgeteilt, verschiedenen Behörden und Verwaltungsstellen, sowie den Vertretungen der beteiligten Berufsstände (Landeskulturrat, Handels- und Gewerbekammern, Ingenieur- und Architektenverein usw.) zur Aussprache zugefertigt sowie auch durch Veröffentlichung der allgemeinen Beurteilung unterstellt worden. Auf Grund der über jenen Entwurf eingegangenen zahlreichen Gutachten und Meinungsäußerungen ist er sodann in den Jahren 1903 und 1904 im Schoße der Staatsregierung eingehend beraten und überarbeitet worden. Das Ergebnis dieser Arbeiten bildet die gegenwärtige Gesetzesvorlage.

Außersächsische Gesetzgebung.

In einer größeren Anzahl deutscher Staaten ist das Wasserrecht durch eingehende Gesetze geregelt worden. Es sind insbesondere anzuführen:

Preußen:

- Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse, vom 28. Februar 1843,
- Gesetz, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879,
- Gesetz, betreffend die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen, vom 20. August 1883.

Bayern:

- I. Gesetz über die Benutzung des Wassers,
- II. Gesetz über Ent- und Bewässerungen zum Zwecke der Bodenkultur,
- III. Gesetz über Uferschutz und Schutz gegen Überschwemmungen.

Diese drei Gesetze sind unterm 28. Mai 1852 ergangen. Im Jahre 1903 ist dem bayrischen Landtage der Entwurf eines neuen einheitlichen Wassergesetzes zur Beschlußfassung vorgelegt worden.

Weimar: Gesetz über den Schutz gegen fließende Gewässer und über die Benutzung derselben, vom 16. Februar 1854 (Nachtrag vom 21. Mai 1872).

Schwarzburg-Sondershausen: Gesetz vom 26. Januar 1858, im wesentlichen dem weimarischen nachgebildet.

Gotha: Gesetz über die Benutzung des Wassers und den Schutz gegen dasselbe, vom 12. April 1859.

Schwarzburg-Rudolstadt: Gesetz, betreffend die Benutzung des Wassers und den Schutz gegen dasselbe, vom 7. Februar 1868 (Nachtrag vom 1. Oktober 1869).

Sachsen-Altenburg: Gesetz über die Rechtsverhältnisse hinsichtlich des Wassers, vom 18. Oktober 1865 (Nachtrag vom 25. April 1868).

Sachsen: Wasserordnung vom 30. November 1868.

Preußen: Gesetz, betreffend die Benutzung des Wassers und den Schutz gegen dasselbe, vom 6. April 1872.

Sachsen-Meiningen: Gesetz, betreffend die Behandlung und Benutzung der Gewässer, vom 6. Mai 1872.

Braunschweig: Wassergesetz vom 20. Juni 1876.

Hessen:

Gesetz, das Dammbauwesen und das Wasserrecht in den Gebieten des Rheins, Mains, Neckars und des schiffbaren Teiles der Lahn betreffend, vom 14. Juni 1887,

Gesetz über die Bäche und nicht ständig fließenden Gewässer, vom 30. Juli 1887 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1899.

Elfaß-Lothringen: Gesetz, betreffend Wasserbenutzung und Wasserschutz, vom 2. Juli 1891.

Baden: Wassergesetz vom 26. Juni 1899, Vollzugsverordnung vom 8. Dezember 1899, Wasserpolizeiordnung vom 8. Dezember 1899, Verordnung, das öffentliche Wasserversorgungswesen betreffend, vom 8. Dezember 1899.

Württemberg: Wassergesetz vom 1. Dezember 1900 nebst Vollzugsverordnung vom 16. November 1901. Dieses Gesetz behandelt im wesentlichen die Benutzung der öffentlichen Gewässer. Außerdem ist den Ständen unterm 25. Januar 1898 und sodann anderweit unterm 12. März 1900 der Entwurf eines Flußbaugesetzes vorgelegt worden (im folgenden mit I und II bezeichnet).

Hierneben ist die österreichische Wassergesetzgebung noch besonders zu erwähnen. Die der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen enthält das Reichsgesetz vom 30. Mai 1869; in den einzelnen Ländern sind im Anschluß an dieses Reichsgesetz ziemlich gleichlautende, die Bestimmungen des Reichsgesetzes mitenthaltende Sondergesetze erlassen worden; das böhmische ist unterm 28. August 1870 ergangen.

In Preußen wurde Anfang 1894 ein Wassergesetzentwurf mit eingehender Begründung veröffentlicht. Dieser Entwurf hat von seiten der beteiligten Behörden und der zahlreichen, an der Regelung des Wasserrechts beteiligten Erwerbsgruppen der Bevölkerung, sowie auch der Rechtswissenschaft eine sehr eingehende Beurteilung erfahren. Die Gutachten sind aber so verschieden und zum Teil so widersprechend ausgefallen, daß vermutlich deshalb das Gesetzgebungswerk wieder in Stillstand geraten ist.

Auch die sächsische Staatsregierung stand bezüglich des vom Ministerium des Innern aufgestellten, im Jahre 1899 veröffentlichten Entwurfs eines allgemeinen Wassergesetzes einer sehr verschiedenartigen Beurteilung und in manchen Punkten den widersprechendsten Meinungen gegenüber. Sie mußte aber bei der eigenartigen Natur dieser gesetzgeberischen Aufgabe und den großen Schwierigkeiten ihrer Behandlung von vornherein darauf verzichten, eine alle Interessentenkreise befriedigende Lösung zu finden. Sie hat zwar bei der Umarbeitung des Entwurfs den darüber eingegangenen Gutachten und dazu geäußerten Wünschen in möglichst weitgehendem Maße Rechnung zu tragen gesucht, sie hat aber auch trotz abweichender Meinungen an den von ihr nach reiflichster Erwägung als richtig, gerecht und zweckmäßig erkannten wesentlichen Grundlagen des früheren Entwurfs festhalten müssen und vermag auch heute der Ständeversammlung die dringend notwendige gesetzliche Regelung dieses wichtigen Rechtsstoffes nur nach den nachstehend entwickelten allgemeinen Gesichtspunkten vorzuschlagen.

Umfang der Aufgaben des Entwurfs.

Der vorliegende Entwurf sucht eine möglichst erschöpfende Ordnung des gesamten Wasserrechts zu schaffen. Zu diesem Zwecke sind auch die privatrechtlichen, bisher im sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuche enthaltenen Bestimmungen mitaufgenommen worden. Hierzu war besondere Veranlassung dadurch gegeben, daß das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich sich von allen wasserrechtlichen Fragen geflissentlich ferngehalten, deren Regelung vielmehr durchaus der Landesgesetzgebung überlassen hat (Artikel 65 des Einführungsgesetzes). Es könnte aber wohl kaum erwünscht sein, wenn neben einem besonderen Wasserrechte die in dem sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuche zerstreut enthaltenen privatwasserrechtlichen Vorschriften in Geltung blieben. Abgesehen von diesem mehr äußerlichen Gesichtspunkte erschien die Aufnahme des Privatwasserrechts auch deshalb angezeigt, um die Grenzbeziehungen zwischen dem öffentlichen und privaten Rechte auf diesem Gebiete genauer und übersichtlicher zu ordnen.

Dagegen ist entsprechend den Beschlüssen der zweiten Kammer das Recht der Fischerei, das in den Gesetzen vom 15. Oktober 1868 und vom 16. Juli 1874 geordnet worden ist, abgesehen von einer später zu erwähnenden Bestimmung, in dem Entwurfe unberücksichtigt geblieben. Soweit sich künftig ein Bedürfnis zu dessen Abänderung herausstellen sollte, würde solche einem besonderen Gesetze vorzubehalten sein. Die nach den erwähnten Beschlüssen der zweiten Kammer weiter auszuschließenden Vorschriften über den Betrieb der Schifffahrt und Flößerei haben erst in den Verordnungen vom 8. und 9. Januar 1894 (G. u. V.-Bl. S. 3 flg., 24 flg.) eine ausführliche Behandlung gefunden; ihre Regelung bleibt wohl auch in Zukunft besser dem Verordnungswege vorbehalten.

Hinsichtlich der Salzquellen, der durch den Erzbergbau erschrotene Wässer und der Wässer der bei dem Erzbergbau bestehenden Revieranstalten ist es ebenfalls bei dem bisherigen Rechte (vergl. z. B. Allgemeines Berggesetz vom 16. Juni 1868 §§ 5, 106 flg., 152 flg. und 183, verbunden mit § 283 Absatz 3 des Regalbergbaugesetzes vom 22. Mai 1851) belassen worden (Entwurf § 2 a). Das Recht dieser Wässer, welches sich übrigens auch auf die Zuleitung von Revierwässern aus öffentlichen oder Privatgewässern bezieht, hängt mit den eigentümlichen Verhältnissen des Bergbaues so eng zusammen, daß seine Ausnahme in ein allgemeines Wasserrecht nur Zusammengehöriges zerreißen würde. Ein Bedürfnis nach Abänderung dieser berggesetzlichen Vorschriften ist bisher auch noch nicht hervorgetreten. Die Benutzung anderer öffentlicher Gewässer zu Bergwerkszwecken ist dagegen unter Aufhebung der übrigens auch nur als vorläufige bezeichneten Vorschriften des § 181 des Allgemeinen Berggesetzes nach dem vorliegenden Entwurfe unter die allgemeinen Regeln gestellt worden (§ 114).

Öffentliche und private Gewässer.

Von grundlegender Bedeutung für die Ordnung des Wasserrechts ist die Entscheidung der Frage nach der rechtlichen Natur der fließenden Gewässer und deren Einteilung in öffentliche und Privatgewässer.

Die Gesetzgebungen der einzelnen Länder haben hier, wiewohl im einzelnen vielfach auseinandergehend, in der Hauptsache zwei Systeme ausgebildet. Teils werden die fließenden Gewässer, etwa wie öffentliche Straßen und Plätze, als öffentliche Sachen — Gemeingut — behandelt, teils gelten sie als privatrechtliches Zubehör der angrenzenden Grundstücke. Für gewöhnlich bestehen beide Systeme nebeneinander: die größeren (Schiff- und flößbaren) Gewässer sind öffentlich, die mittleren und kleinen gehören den Anliegern. Nach dem preussischen Entwurfe von 1893 sollten die schiffbaren Ströme dem Staate,

die übrigen Gewässer den Anliegern gehören, während das römische Recht und ebenso die Gesetzgebungen von Weimar, Sachsen-Meinungen, Oldenburg, Hessen und das neueste württembergische Wassergesetz sämtliche beständig frei fließende Gewässer für öffentliche Sachen erklären.

In der praktischen Ausgestaltung stehen indessen beide Systeme nicht so unvermittelt einander gegenüber. Die Behandlung der fließenden Gewässer als öffentliche Sachen kann nichts daran ändern, daß, abgesehen von besonderen Verhältnissen, der Zutritt zum Wasser ausschließlich den Anliegern zusteht; auch hindert die Öffentlichkeit einer Sache nicht das Bestehen weitgehender subjektiver Rechte des Einzelnen und deren Rechtsschutz. Andererseits haben auch die Gesetzgebungen, die ein Privateigentum an den fließenden Gewässern grundsätzlich anerkennen, hieraus nicht die letzten Schlussfolgerungen gezogen, sondern durch eingreifende gesetzliche Beschränkungen dieses Eigentums der besonderen Natur des fließenden Wassers und dem Bedürfnisse, es weiteren Kreisen der Bevölkerung dienstbar zu machen, Rechnung getragen. So muß sich der Eigentümer eines Wasserlaufs nach dem preussischen Entwurfe dessen Gemeingebrauch auch seitens derer, die Ufergrundstücke nicht besitzen, gefallen lassen (§ 59); er darf das fließende Wasser nicht so benutzen oder verändern, daß das zum Trinken für Menschen und Vieh oder zu Haushaltungszwecken unentbehrliche Wasser diesem Bedarfe entzogen oder ein sonstiges öffentliches Interesse, insbesondere das der Schifffahrt, der Flößerei, des Hochwasserschutzes, der Reinhaltung der Gewässer und der Heilquellen gefährdet ist (§ 38); er darf den Mitgebrauch der übrigen Eigentümer nicht beeinträchtigen (§ 65); er hat, wenn das Wasser nicht für die Bedürfnisse aller Berechtigten ausreicht, eine Beschränkung der Ausübung seines Bezugsrechts durch die Behörde zu dulden (§ 41); er muß sich die Verleihung eines Rechts zur Benutzung seines Wasserlaufs an Dritte bedingungsweise gefallen lassen (§ 71); eine über die Grenzen des Gemeingebrauchs hinausgehende Benutzung des Wassers zur Ableitung von Abwässern, wenn dadurch zum Nachtheile anderer Beteiligter der Wasserstand erhöht, das Wasser verunreinigt oder die Unterhaltung des Wasserlaufs erschwert wird, steht ihm nur mit Genehmigung der Behörde frei (§ 52). Ferner ist die Errichtung von Stauanlagen für Wassertriebwerke durch die Gewerbeordnung auch für die Eigentümer eines Wasserlaufs an die Genehmigung der Behörde gebunden.

Man sieht, es bleibt auch bei der grundsätzlichen Anerkennung eines Privateigentums der Anlieger an den fließenden Gewässern von dem, was das Wesen des Eigentums ausmacht, der vollen und ausschließlichen Herrschaft über die Sache oder, wie es das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch ausdrückt, dem Rechte, mit der Sache nach Belieben zu verfahren und Andere von jeder Einwirkung auszuschließen, nicht viel übrig.

Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus ist jedenfalls derjenigen Auffassung der Vorzug zu geben, die das fließende Wasser als Gemeingut erklärt und die Regelung seiner Benutzung der öffentlichen Gewalt unterstellt.

Das Wasser ist eines der wichtigsten Elemente der Wohlfahrt und der Entwicklung der gesamten menschlichen Gesellschaft. Ebenso heilsam und nützlich aber wie es bei richtiger Benutzung für den Einzelnen und die Allgemeinheit sein kann, ebenso schädlich und verderbenbringend kann es wirken, wenn die zu seiner Abwehr nötigen Vorkehrungen unterlassen oder vernachlässigt werden. Die Volkswirtschaft und das Gemeinwohl fordern daher ebensosehr eine möglichst allgemeine Verwertung des Wasserschatzes, der nährenden und befruchtenden, treibenden und tragenden Kraft des Elementes, wie eine nicht bloß dem Einzelnen, sondern der Gesamtheit der Anlieger zugute kommende Handhabung des Wasserschutzes. Beides zugleich würde aber trotz den großen Fortschritten der Technik nicht zu erreichen sein, wenn die ausschließliche Benutzung des Wassers denjenigen, die infolge ihrer zufälligen Anliegerschaft die erleichterte Nutzungsmöglichkeit voraushaben, rechtlich zugewiesen würde. Denn es ist kaum irgend ein weitergehender Gebrauch des fließenden

Wassers in seiner Wirkung auf den Machtkreis des Einzelnen beschränkt; Wasser-
verunreinigung, Stauanlagen, Wasser-Ab- und -Zuleitung, Veränderung des Flußbettes,
Anlandungsanstalten wirken meist weit nach oben oder unten auf den Wasserlauf ein, wie
auch die sonstigen Verhältnisse der fließenden Gewässer, ihr Querschnitt, der Zustand ihrer
Ufer, die Gestaltung des Hochwasserbettes, unter Umständen die Interessen ganzer Land-
striche sehr empfindlich berühren.*) Diese starke Beteiligung der öffentlichen Interessen
bei den meisten Verhältnissen der fließenden Gewässer hat daher auch in den Gesetzgebungen,
die den Anliegern das Privateigentum an den Wasserläufen zuerkennen, zu den erwähnten
eingreifenden gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen geführt. Aber erst die Behandlung
aller fließenden Gewässer als öffentliche Sachen würde für die Wahrung der öffent-
lichen Interessen den wünschenswerten Spielraum geben und eine den Forderungen der
Volkswirtschaft allseits entsprechende Ausnutzung des Wasserschatzes ermöglichen. Nur auf
diesem Wege läßt sich, wie in neuerer Zeit immer mehr erkannt worden ist, den erhöhten
Ansprüchen der Landwirtschaft und der Industrie gleichzeitig gerecht werden und eine Ver-
einigung der sich gerade auf diesem Gebiete widerstreitenden Interessen erreichen. Als
weiterer Vorzug dieses Prinzips aber ergibt sich eine wesentlich klarere und einfachere Ge-
staltung der gesamten Rechtsverhältnisse am fließenden Wasser und eine leichtere Lösung
der mannigfaltigen und nie ganz zu beseitigenden Wasserrechtsstreitigkeiten, wozu besonders
auch der Umstand beitragen würde, daß durch deren grundsätzliche Unterstellung unter das
öffentliche Recht bei den Entschlüssen und Entscheidungen in Wasserrechtsachen das
sonst unvermeidliche Nebeneinandergreifen von gerichtlicher und verwaltungsbehördlicher
Zuständigkeit wesentlich eingeschränkt wird.

Diese Gesichtspunkte sind besonders auch bei der Beratung des württembergischen
Wassergesetzes, das auf dem Principe der Öffentlichkeit aller regelmäßig frei fließenden
Gewässer aufgebaut ist, in Erwägung gekommen und als durchschlagend anerkannt worden
(vergl. den Bericht der württembergischen Wasserrechtskommission vom 28. April 1898
— Verhandlungen der württembergischen Kammer der Abgeordneten 1895/98, Bei-
lage 286 — und Begründung der Regierungsvorlage vom 17. April 1895 und vom
18. März 1899 S. 128 flg. beziehentlich 751 flg.).

Sie sind auch bereits für den sächsischen Entwurf von 1845 maßgebend gewesen, in
dessen Begründung (S. 46 flg. der Ausgabe von Meinhold & Söhne) ausgeführt wird:

„Man mag nun die Einteilung der fließenden Gewässer in öffentliche und
Privatflüsse mit ihren rechtlichen Wirkungen bestehen lassen oder man mag irgend
einen anderen Unterschied der rechtlichen Beurteilung der einschlagenden Verhält-
nisse annehmen, immer werden sich die an sich als vorhanden gedachten Befugnisse
der Einzelnen an den fließenden Wässern einander durchkreuzen und ein Zuvor-
kommen des Einen vor dem Andern nicht zu lösende Differenzen verursachen,
wodurch der Nutzen der Beteiligten geschmälert oder ganz aufgehoben wird, der
Wert aber, welcher für den Nationalreichtum in dem Besitze von mehr oder
minder reichen Minnsalen liegt, zuletzt ohne ersprißliche Folgen bleibt oder sich
auf nichts zurückführt. Denn die Wasserbenutzung, welche mehr oder minder der
Willkür der einzelnen Uferbesitzer überlassen bleibt, also eine dem Zufalle anheim-
fallende Verteilung der Wasserkraft ist, tritt dem Haupterfordernis aller rationellen
und daher dem Ganzen wie dem Einzelnen zuträglichen Verteilung zerstörend

*) Siehe hierzu Voening, Deutsches Verwaltungsrecht S. 374: „Der Einzelne, der seinen Grund
und Boden von den schädlichen Wirkungen des Wassers zu befreien sucht, wie derjenige, der die in dem
Wasser liegende Kraft sich nutzbar macht, sie können dies nicht, ohne das ganze Wassergebiet in eine bald
größere, bald geringere Mitleidenschaft zu ziehen. Aus diesem Abhängigkeitsverhältnis entspringt eine
Interessengemeinschaft und ein Interessengegensatz aller Grundbesitzer eines Wassergebiets, welche in dem
Rechte ihre Norm und ihre Abgrenzung finden müssen.“

entgegen. Dieses Haupterfordernis besteht aber in der Möglichkeit, die durch das Gesetz zu lösende Aufgabe der besseren Wasser Verwendung unter allgemeine Gesichtspunkte zu bringen, und jene Möglichkeit kann wiederum nicht gedacht werden, ohne die strömenden und fließenden Wässer jedesmal als ein Ganzes zu betrachten und so bei der Verteilung durch ein richtig organisiertes, dem Wesen der Stromkraft entsprechendes Verfahren den größten Vorteil aus den vorhandenen Wasserkräften zu ziehen. Nimmt man an, daß das Eigentum oder der Bereich der uferanliegenden Grundstücke sich irgendwie auf die fließenden Wässer, die man ebendeshalb Privatflüsse nennt, erstreckt, so wird hiermit in den meisten Fällen nichts als ein unfruchtbarer Rechtsbegriff ohne irgend eine selbst für den Eigentümer ersprießliche Folge entstehen. Die Konkurrenz aller wird notwendig die möglichen Vorteile aufheben und aus einer Freiheit des Eigentums muß die Vernichtung jeder Wirkung des letzteren sich ergeben."

Und ferner ebenda:

„Jeder besondere Gebrauch, welcher die natürlichen Verhältnisse des Wasserlaufs oder die Eigenschaft des Wassers ändert und beziehentlich verdirbt, greift möglicherweise in die Sphäre an sich Gleichberechtigter ein, und je mehr die Vorteile erkannt werden, welche die Benutzung der Wasserkraft gewährt, desto häufiger muß dieses geschehen. Es ist daher unmöglich, Modifikationen und Einschränkungen bei denjenigen Gebrauchsarten zu vermeiden, welche in irgend einer Weise den Lauf oder die Eigenschaften des Wassers ändern. In diese Kategorie fallen alle solche, welche besondere Vorrichtungen voraussetzen oder durch Beimischung fremdartiger Gegenstände die ursprüngliche Eigenschaft des Wassers verderben. Jene Einschränkungen aber müssen von allgemeineren, höheren Gesichtspunkten aus beurteilt werden und es muß einen Dritten inmitten der einzelnen Privatinteressen geben, welcher diese Regulierung übernimmt. Dies kann kein Anderer sein als der Staat. Ist dies die einzige Möglichkeit, den Wasserschatz des Landes auszubeuten, den Ansprüchen der Beteiligten zu genügen und dadurch das gegenseitige Unmöglichmachen eines zweckmäßigen Gebrauchs unter den Interessenten zu vermeiden, so stellt sich der in §§ 1 und 2 ausgesprochene Grundsatz als ein von der Natur der Sache gegebenes Postulat dar.

Durch diesen Grundsatz wird keineswegs das fließende Wasser in dem gewöhnlichen Sinne des Wortes als Regal erklärt, und insofern weicht die Disposition von den älteren lombardischen Gesetzen und auch von denjenigen neueren Legislationen ab, welche fiskalische Rechte damit verbanden, vielmehr erscheint der Staat einem durch Kompromiß erwählten Schiedsmann ähnlich, der über die Erhaltung des Ganzen bei Berücksichtigung des Einzelnen und bei Beurteilung der Sonderinteressen wachend, eine wahre Benutzung erst möglich macht. Auf der Basis staatswirtschaftlicher Grundsätze soll der Staat die verschiedenen Interessen ausgleichen. Eine solche Befugnis entspricht den wesentlichsten Hoheitsrechten des Staates und es ist von keinem Eigentum des letzteren an den fließenden Wässern die Rede, wohl aber von der Pflicht, ein allgemeines Gut für alle zu erhalten, welche dasselbe mit wahren Vorteil für das Ganze zu gebrauchen imstande sind. Ein modifizierter, aber darum innerhalb dieser Modifikationen freier sich bewegender Gebrauch wird stets einem Privateigentum vorzuziehen sein, welches theoretisch nicht begründet ist und praktisch nie mit Konsequenz ausgeführt werden kann, ohne die größte Willkür vorauszusetzen oder in sich selbst nutzlos zu werden."

Auf dem gleichen Standpunkte steht auch die neuere deutsche Rechtswissenschaft.

Mit Nachdruck vertritt ihn bereits Baron in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. 1 S. 261 flg., Bd. 2 S. 51 flg.

Gerber, Deutsches Privatrecht 9. Aufl. S. 149, sagt:

„Das der heutigen Rechtsanschauung entspringende Prinzip ist dies: Der Fluß ist ein höheres Naturgeschenk, das allen, deren Grundstücke er berührt, gleichmäßig zukommen soll; daher soll der Einzelne keine Disposition darüber haben, welche über seinen mit den nachweisbaren und begründeten Interessen vereinbarlichen Genuß hinausgeht. Aus dieser Gemeinschaftlichkeit der Interessen vieler ergibt sich eine Reihe natürlicher Beschränkungen, deren nähere Feststellung eine Hauptaufgabe der neueren Wassergesetze gewesen ist.“

Baumert sagt in seinem an den Sonderauschuß der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft für Wasserrecht erstatteten Berichte über den Entwurf eines preussischen Wassergesetzes S. 18 zu § 9:

„Ein Wasserlauf ohne Wasser ist doch kein Wasserlauf, und Eigentum an einem Wasserlaufe ohne das Wasser ist nimmermehr ein Eigentum an einem Wasserlaufe, sondern höchstens ein Eigentum an einem Wasserbette.“

Wäre der Entwurf davon ausgegangen, daß bei den Wasserläufen die Wasserwelle die Hauptsache sei, so wäre er auch nicht zu einem Eigentum an den Wasserläufen gelangt. Er würde vielmehr dann dazu gelangt sein, den Wasserlauf als in niemandes Eigentum stehend allgemein hinzustellen, d. h. er würde sich dem Grundsatz des französischen Rechts angeschlossen haben, nach welchem die Flußläufe öffentlich sind und die Anlieger kein Eigentum, sondern nur Nutzungsrechte an den Flüssen haben . . .

Es ist zu bedauern, daß der Entwurf von der römisch-rechtlichen Auffassung des Privateigentums sich selbst jetzt zu einer Zeit nicht loszuringen vermag, in welcher sich nachgerade die Überzeugung immer mehr Bahn bricht, daß der strenge römisch-rechtliche Eigentumsbegriff an den Grundstücken geradezu unheilvoll auf unsere jetzigen wirtschaftlichen Zustände gewirkt hat und noch wirkt.“

Baumert bemerkt weiter: eine Verleihung von Wasserrechten, wie sie der preussische Entwurf statuirt, sei eigentlich undenkbar bei einem Privateigentum an Flüssen; es werde sich denn auch mit Naturnotwendigkeit die Auffassung von der Öffentlichkeit der Gewässer immer mehr Bahn brechen.

Ebenso verwirft Brunner (Verhandlungen des Deutschen Juristentages zu Bremen 1895 Bd. 2 S. 116 flg.) das Eigentum des Anliegers am Wasserlaufe als das Ergebnis einer unglücklichen juristischen Konstruktion, als einen unhaltbaren juristischen Begriff:

„Das Privateigentum der Uferbesitzer solle in einem neuen Wassergesetze nicht aufrecht erhalten werden; man sei auch in neueren deutschen und ausländischen Wassergesetzen immer mehr dahin gekommen, daß man das Wasser für ein öffentliches Gut erkläre und so die Wasserkräfte möglichst allen zugänglich zu machen bestrebt sei.“

Frank in seinem für den Sonderauschuß der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft erstatteten Berichte über den preussischen Entwurf (S. 1) spricht sich ganz in gleichem Sinne aus wie Baumert:

„Der preussische Entwurf schafft im Gegensatz zu dem in einem großen Teile der Monarchie geltenden Rechte ein Privateigentum am Wasser, aber ein Eigentum ganz eigener Art, indem er durch andere Bestimmungen dieses Eigentum aller wesentlichen Merkmale des Eigentums, ja seines eigentlichen Wesens entkleidet . . .“

Es ist auch eine mit den natürlichen Verhältnissen in Widerspruch stehende Fiktion, wenn man zwischen fließender Welle und stehender Wassersäule unterscheidet und nun auf diesen abstrakten Vorstellungen, denen in der Natur nichts Reales entspricht und die daher für die Praxis absolut unbrauchbar sind, juristische Begriffe aufbaut.“

Auch Nieberding hat in seinem Buche „Wasserrecht und Wasserpolizei im preussischen Staate“ (2. Aufl. 1889, bearbeitet von Frank) S. 5 und 56 den gleichen Standpunkt eingenommen. Er bedauert, daß man noch nicht zur Beseitigung des Privateigentums an den Gewässern gelangt sei, nicht den Mut gehabt habe, den Grundsatz: einzelne Rechte und Vorteile der Mitglieder des Staates müssen den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohles, wenn zwischen beiden ein Widerspruch eintritt, nachstehen, zum vollen Ausdruck zu bringen. Denn bei den Gewässern verliere der strenge Begriff des Eigentums seine Anwendung.

Endlich sprechen sich in gleichem Sinne auch die Motive zu dem von der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft ausgearbeiteten Entwurf eines deutschen Wassergesetzes (zu § 49) aus:

„Das Bedürfnis, das Eigentum am Wasser besonders zu regeln oder gar zu sagen, welche Gewässer Privateigentum seien, liege nicht vor; jeder Versuch, dies allgemein zu tun, könne zu einer Verdunkelung klarer Rechtsbegriffe führen. Bei dem vorliegenden Entwurfe sei durchweg an dem Grundsatz festgehalten worden, daß das Wasser als Gemeingut anzusehen sei, solange es nicht durch völlige Okkupation (Einschließen in feste Behälter, Leitungen usw.) in das Privateigentum übergetreten sei, und daß es wieder Gemeingut werde, sobald es aus dem einschließenden Behälter austrete und damit der unmittelbaren Verfügung des Einzelnen sich entziehe.“

Zu der Einteilung der fließenden Gewässer im österreichischen Wasserrechtsgesetze vom 30. Mai 1869 — welches übrigens bei den fließenden Gewässern in erster Linie die Rechtsvermutung für öffentliches Gut und erst in zweiter Linie die der Zugehörigkeit zu den Ufergrundstücken aufstellt — sagt der hervorragendste Schriftsteller über österreichisches Wasserrecht, Peyrer, in seinem Werke „Das österreichische Wasserrecht“ (2. Aufl. 1898) S. 111 flg.:

„So gewiß auch durch diese Einteilung die Eigentumsfrage gelöst werden sollte, und zwar in dem Sinne, daß die öffentlichen Gewässer ein Eigentum des Staates in der Form des öffentlichen Gutes, die Privatgewässer dagegen ein Eigentum der Privaten bilden, so mißlich erscheint es, auf die beiden Teilungsglieder, öffentliche Gewässer und Privatgewässer, den Begriff des Eigentums im Sinne des bürgerlichen Rechts in allen seinen Konsequenzen anzuwenden.“

Im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Eigentümer bei Sachen, welche ihm zugehören und sein Eigentum heißen, mit der Substanz und den Nutzungen nach Willkür schalten und jeden Anderen davon ausschließen; er kann seine Sache nach Willkür benutzen oder unbenutzt lassen; er kann sie vertilgen, ganz oder zum Teil auf Andere übertragen oder unbedingt sich derselben begeben, d. h. sie verlassen. In der Anwendung auf die Gewässer verschwinden jedoch die im bürgerlichen Gesetzbuche aufgestellten Merkmale des Eigentums und die anscheinend so tief gezogenen Unterschiede zwischen den öffentlichen und Privatgewässern fast ganz, und diese Begriffe nehmen hier eine ganz andere Bedeutung an als jene, welche das bürgerliche Recht mit dem Eigentumsbegriffe verbindet. . .

Von der Zeit an, als die Staatsgewalt anfängt, ihre Aufgabe nicht mehr in bloßem Rechtsschutze zu finden, sondern darin, das öffentliche Wohl zu

fördern, als die Verwaltung sich entwickelt und ihren Wirkungskreis auf die Gewässer ausdehnt, wird allmählich dieser Wirkungskreis der Einteilungsgrund der Gewässer in öffentliche und Privatgewässer. An die Stelle des Regalitätsrechts, als des Rechts auf ein fiskalisches Einkommen, erhebt sich das Hoheitsrecht des Staates, d. i. das Recht des Staates, zur Förderung des öffentlichen Wohles Verfügungen über die Gewässer zu treffen . . .

Mit der fortschreitenden Kulturentwicklung muß die staatliche Einwirkung auf die Gewässer, um deren nutzbringende Verwendung zu fördern und ihre schädlichen Wirkungen zu beseitigen, eine stärkere werden; daher verschwinden, zumal bei den fließenden Gewässern, die Eigentumsbefugnisse der Privaten mehr und mehr und nehmen den Charakter bestimmter, genau abgegrenzter Nutzungsrechte an, daher die fortschreitende Wissenschaft schon vor längerer Zeit den Begriff des Eigentumsrechts auf fließendes Wasser nicht mehr anwendete und die Unterordnung des letzteren unter den Eigentumsbegriff aufgegeben hat. Die moderne Rechtsentwicklung hat auch die Lehre vom Staatseigentum an den öffentlichen Flüssen, das Wort in privatrechtlichem Sinne genommen, verworfen" . . .

Ferner derselbe S. 115 flg.:

„Die neuere Rechtswissenschaft hat unter dem Einflusse der durch das Verständnis der Volkswirtschaft bedingten Rechtsgrundsätze fast allenthalben den Standpunkt des Privateigentums an fließenden Gewässern verlassen und bemüht sich, auch auf diesem Gebiete die volkswirtschaftlichen Begriffe als Rechtsbegriffe nachzuweisen und zur Geltung zu bringen. So kommt es, daß gegenüber der in verschiedenen neueren Gesetzen vorkommenden Unterscheidung von öffentlichen und Privatgewässern die geachteten Rechtslehrer sich dagegen aussprechen, aus einer solchen Unterscheidung die Begründung des Eigentums in juristischem Sinne, hier des Staates am öffentlichen Gute, dort der Privaten an Privatflüssen und Bächen, abzuleiten.“

Weiter S. 120 flg.:

„Der noch nicht genügend vorbereiteten öffentlichen Meinung und den unklaren Wünschen mußten auch bei den parlamentarischen Verhandlungen (über das österreichische Reichsgesetz) Konzessionen gemacht werden, und so erscheinen auch die Grundsätze des Reichsgesetzes als ein Kompromiß der widersprechendsten, vielfach unklaren Meinungsströmungen, woraus sich der Mangel eines durchgreifenden Prinzips und klar präzisierter Folgesätze erklärt . . .

Nur das Prinzip der Öffentlichkeit aller fließenden Gewässer entspricht den erhöhten Ansprüchen der Landwirtschaft und der Industrie, wie sie die Gegenwart erhebt, und nur dieses Prinzip läßt eine einfache Lösung der mannigfaltigen jetzt noch auftauchenden Wasserstreitigkeiten zu.

Sowohl die rechtliche als die wirtschaftliche Erkenntnis muß danach streben, die Gemeingehörigkeit des fließenden Wassers wieder herzustellen und danach die gemeinsamen Interessen wahrhaft gemeinsam zu ordnen (Endemann, Das ländliche Wasserrecht S. 7)" . . .

Endlich wird in bezug auf das österreichische Gesetz S. 121 flg. entwickelt, daß es tatsächlich seiner Unterscheidung in öffentliche und Privatgewässer keine besondere praktische Bedeutung beigelegt habe und daß es in allen praktisch wichtigen Fragen die Privatgewässer den öffentlichen Gewässern fast gleichstelle.

„So hebt“, wie Randa (Das österreichische Wasserrecht 3. Aufl. 1891 S. 102 flg.) bemerkt: „die Gesetzgebung selbst das Eigentum an Bächen und Flüssen, welches sie in den §§ 5, 10, 12 bis 15 des R.-W.-G. vorerst theoretisch anerkennt, in den §§ 10, 12, 15, 19 des R.-W.-G. und den §§ 16 bis 19 flg., 41 flg. und

93 flg. der L.-W.-G. in allen praktisch wesentlichen Konsequenzen wieder auf und kehrt tatsächlich — mit geringen Modifikationen — zu dem natürlichen, dem öffentlichen Interesse einzig entsprechenden Grundsatz des römischen Rechts zurück: *flumina omnia sunt publica*“.

Den gleichen Standpunkt vertritt Seidler in seiner Schrift „Die Reform des österreichischen Wasserrechts, Leoben 1900“ S. 15 flg.:

„Was die fließenden Gewässer anlangt, so bin ich der Ansicht, daß der privatrechtliche Eigentumsbegriff auf dieselben nicht wohl angewendet werden könne. Ich meine dies nicht in dem Sinne, als ob eine ausschließliche Willkürherrschaft am Wasserlaufe undenkbar sei; allein zweckmäßig ist eine solche Konstruktion nicht, sie würde auch mit dem historischen Entwicklungsgange der Anschauungen über die juristische Natur der fließenden Gewässer in Widerspruch stehen.

Es ist bekannt, daß in unserem Kulturkreise die langsam emporkwachsende Idee des öffentlichen Rechts nur ganz allmählich aus der Umschlingung durch privatrechtliche Begriffe sich zu befreien vermochte. Dies gilt auch für das Wasserrecht.“

Es wird dann dargelegt, wie sich zunächst das grundherrliche Wasserrecht mit der Tendenz, den an sich öffentlichen Gebrauch des fließenden Wassers zum Privateigentume der herrschaftlichen Grundbesitzer des Ufers zu machen, entwickelt habe, dann aber in der regalistischen Periode bezüglich der schiff- und flößbaren Gewässer das Privateigentum den Landesherrn zugeschrieben worden sei und nur als historischer Rest hiervon im modernen Rechtsstaate die Theorie vom Eigentume des Staates an den öffentlichen Wasserläufen übrig geblieben sei.

„Aber auch mit dieser Theorie müsse endlich gebrochen werden. Die Hoheitsrechte des Staates tragen ebenso den Charakter öffentlicher Befugnisse an sich, wie dessen etwaige Ansprüche auf Zins für Gebrauchsvorrechte. — Die Lehre vom Eigentume des Staates, die auch heute noch in der Theorie, zum Teile auch auf dem Gebiete der praktischen Gesetzgebung den Gemeingebrauch mit regalistischen Momenten durchsetze, müsse daher gänzlich aufgegeben werden. Immerhin habe das Dogma vom Staateigentum an den fließenden Gewässern eine verdienstliche Vergangenheit; es bilde den Übergang aus jenem Stadium der Entwicklung unseres Rechtslebens, in dem noch zahlreiche öffentliche Rechte als Annex des Grundeigentums angesehen worden seien, zum Prinzip der Freiheit des Wasserbetriebes.

Der Auslösung des fließenden Gewässers aus dem Begriffsumfange der Eigentumsobjekte komme jedoch eine praktisch viel weitergehende Bedeutung zu: alle fließenden Gewässer seien als öffentliches Gut zu betrachten; sie alle seien der Sphäre des Privatrechts gänzlich entzogen und ausschließlich aus dem Gesichtspunkte des Verwaltungsrechts zu behandeln. Zu dieser Konsequenz führe der Entwicklungsgang sowie die Erkenntnis von der einheitlichen Natur und dem einheitlichen Zusammenhange aller fließenden Gewässer sowie von der allgemeinen und hohen Bedeutung, die dem fließenden Wasser mit Rücksicht auf die menschliche Wohlfahrt zukomme. Diese Umstände haben in der Literatur und der Gesetzgebung schon den Gedanken gezeitigt, daß alle Wasserläufe als öffentliches Gut dem Gemeingebrauche zu übergeben, dem Privatrechtsverkehre, wie überhaupt dem Begriffsumfange des Eigentums zu entziehen und dem öffentlichen Rechte zu unterstellen seien.“

Wenn nach alledem die moderne Rechtsauffassung immer mehr dahin drängt, alle ständig fließenden Gewässer für öffentlich zu erklären, so wird sich dennoch bei der Neu-

ordnung des Wasserrechts für Sachsen der Gesetzgeber hinsichtlich der hier zu entscheidenden Grundfrage nicht allein durch theoretische und praktische Erwägungen der vorstehenden Art leiten lassen dürfen, sondern auch zu prüfen haben, ob und inwieweit etwa der gegenwärtige Rechtszustand der vom volkswirtschaftlichen Standpunkte erwünschten und gerechtfertigten Regelung entgegensteht.

Hierbei handelt es sich im wesentlichen um die Frage, ob und in welchem Umfange nach dem zurzeit bestehenden Rechte die Öffentlichkeit fließender Gewässer bereits anerkannt oder Privateigentum an solchen anzunehmen ist. Diese Frage ist bisher in der sächsischen Wissenschaft und Rechtsprechung allerdings sehr verschieden beantwortet worden, und gerade in der Unsicherheit der hierüber geltenden Grundsätze wurzelt zum großen Teile das Bedürfnis einer gesetzlichen Regelung des sächsischen Wasserrechts.

Neben der Ansicht, daß alle beständig frei fließenden Gewässer auch in Sachsen schon jetzt auf Grund des rezipierten römischen Rechts dem Privatverkehrsverkehre entzogene öffentliche Sachen seien, bezeichnet eine viel verbreitete, auf den Befehl vom 2. Oktober (zumeist, aber unrichtig wird der 7. Oktober angeführt) 1800 und das Generale vom 8. Mai 1811 gestützte Meinung die Elbe, die beiden Mulden und die weiße Elster oder beide Elstern als die einzigen öffentlichen Flüsse Sachsens und weist die übrigen Wasserläufe den Anliegern eigentümlich oder zur ausschließlichen Benutzung zu, während eine vermittelnde Auffassung außer den genannten größeren Wasserläufen auch Flüsse von mittlerer Größe, wie die Pleiße, für öffentlich erklärt.

Die Erkenntnis des sächsischen Wasserrechts ist durch verschiedene Umstände sehr erschwert. Einmal hat sich die einheimische Gesetzgebung mit der prinzipiellen Rechtsstellung der für die Anliegerrechte allein in Betracht kommenden mittleren und kleinen Wasserläufe überhaupt nicht befaßt. Zwar waren schon frühzeitig in den Erblanden über das Fischerei- und Mühlenrecht, in der Oberlausitz auch über einige andere Gegenstände zum Teil sehr eingehende Bestimmungen getroffen worden. Diese Fischerei- und Mühlenordnungen und Oberlausitzer Oberamtspatente waren aber Polizeigesetze, die einen unmittelbaren Anhalt für die rechtliche Natur der Wasserläufe nicht gewähren, bei denen sich vielmehr, wie dies auch bei den Vorschriften des sächsischen Gewerbegesetzes vom 15. Oktober 1861 und der deutschen Gewerbeordnung über die Errichtung von Stauanlagen für Wassertriebwerke der Fall ist, das an den Wasserläufen an sich bestehende Recht hinter der polizeilichen Regelung seiner Ausübung verbirgt. Auch der neueren wasserrechtlichen Gesetzgebung läßt sich über die Anliegerrechte und überhaupt über die Rechtsstellung der mittleren und kleinen Wasserläufe nichts entnehmen; sie hat, seitdem der Erlaß eines sächsischen Wassergesetzes angeregt worden war, geflissentlich vermieden, durch direkte Vorschriften oder indirekte Stellungnahme in dieser Frage der künftigen Gesetzgebung vorzugreifen.

Die Rechtsgrundsätze des sächsischen Wasserrechts wie des deutschen Wasserrechts überhaupt sind aber besonders dadurch verwickelt und unklar geworden, daß zu der Zeit, wo sich die Rechtswissenschaft mehr mit den grundsätzlichen Verhältnissen der fließenden Gewässer zu beschäftigen begann, die römisch-rechtliche Unterscheidung zwischen öffentlichen und Privatgewässern von der davon ganz verschiedenen Rechtsfrage überwuchert wurde, an welchen Wasserläufen der Landesherr Regalrechte zu beanspruchen hätte, und was unter dem Wasserregal zu verstehen sei. Die Grundlage für das landesherrliche Wasserregal bildete die Vorschrift des langobardischen Lehnrechts (II. feud., 56), daß alle schiffbaren Flüsse mit ihren Oberläufen dem Fiskus als Regal zugehörten. Damit war das Wasserrecht allen den Meinungsverschiedenheiten preisgegeben, von denen die ältere Regalienlehre beherrscht war. Wie in anderen deutschen Staaten wurde mit der weiteren Ausbildung des Regalienwesens auch in Sachsen bestritten und zweifelhaft, ob der Fiskus nur an den schiffbaren Flüssen oder auch an kleineren oder allen fließenden Gewässern Regalrechte

zu beanspruchen habe, und ob das Regal wirkliches Eigentum, wie man zumeist annahm, oder bloße Benutzungsrechte gewähre. Hierbei handelte es sich nicht allein um die finanziellen Erträgnisse dieser Nutzungen; das Regal war vielmehr auf verschiedenen Gebieten die Form, unter der die Landesherren öffentliche Verwaltung für sich in Anspruch nahmen.

Andererseits hatte die mangelnde Ausbildung des öffentlichen Rechts dazu geführt, den römisch-rechtlichen Begriff der öffentlichen Sachen in die der früheren Zeit geläufigeren Anschauungen des Privatrechts zu bringen. Nach der damaligen Rechtsauffassung, die auch heutzutage noch keineswegs überwunden ist, bezeichnete man die öffentlichen Sachen als Eigentum des Staates, des Volkes in seiner Gesamtheit oder des Vertreters dieser Gesamtheit, des Landesherrn.

So kam man von zwei ganz verschiedenen Ausgangspunkten dazu, dem Staate an den größeren Flüssen oder an allen Wasserläufen Eigentum zuzusprechen. Das aus der Regalität abgeleitete Eigentum, seiner Natur nach in erster Linie dazu bestimmt, dem Regalherrn Nutzungen abzuwerfen, und das Staatseigentum, in dessen Form die römisch-rechtliche Öffentlichkeit gekleidet worden war, trugen dieselbe äußere Bezeichnung, und es kann nicht wundernehmen, wenn beide Begriffe häufig miteinander verwechselt wurden. „Was für die Römer die öffentlichen, im Gemeingebrauche stehenden Sachen waren, das rechneten die Deutschen zu den Regalien“ (Leyser, medd. ad pand. Spec. XXV, 3. 4). Wenn die älteren Schriftsteller des sächsischen Rechts deshalb erörtern, welche Flüsse in Sachsen als *flumina publica* zu gelten hätten, so ist zumeist nicht zu erkennen, ob sie unter diesem Ausdruck die Regalität oder die römisch-rechtliche Öffentlichkeit verstanden wissen wollten oder ob sie der grundsätzlichen Verschiedenheit beider Begriffe sich überhaupt bewußt gewesen sind. Nun hat sich zwar unter dem Einflusse der Regalitätslehre ein Gewohnheitsrecht gebildet, das dem Staate das Eigentum an bestimmten größeren Flüssen (Elbe, Mulden und weiße Elster) zuspricht (vergl. R ü g e r, Beiträge zum sächsischen Wasserrecht, in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung N. F. Bd. 31 S. 302 flg., G r ü n m a n n, Lehrbuch des königlich sächsischen Privatrechts Bd. 1 § 64, II 2 S. 219), daraus läßt sich jedoch nicht folgern, daß nur diese Flüsse bisher als öffentliche anzuerkennen gewesen seien.

Auch die noch heute sehr verbreitete Annahme, daß in Sachsen die fließenden Gewässer mit Ausnahme der Elbe, der beiden Mulden und der weißen Elster den Anliegern gehörten, ist auf jene Begriffsverwechslung zurückzuführen. Der Befehl vom 2. Oktober 1800, auf den diese Anschauung sich gründet, bestimmt, daß die Anlegung neuer Mühlen an die vorherige Genehmigung der Behörden gebunden, für die Schiffs- oder anderen Wassermühlen an öffentlichen Flüssen aber, „zu welchen die Elbe, Mulde, Elster, Saale und Unstrut zu rechnen“ seien, das Geheime Finanzkollegium zur Erteilung der Genehmigung zuständig sein solle. Aus der Vorgeschichte dieses Befehls ergibt sich aber, daß hier unter den genannten öffentlichen Flüssen nur die Regalflüsse zu verstehen sind.

In Sachsen war zunächst in den Befehlen vom 7. Dezember 1563 und 30. August 1607 die Regalberechtigung des Landesherrn an der Elbe festgestellt worden; danach sollten alle Heger und Werder in der Elbe dem Landesherrn gehören, alle Schiffe und Schiffsmühlen dem landesherrlichen Fiskus zinsbar gemacht und niemandem auf dem Elbströme „einige Gerechtigkeit gestattet“ werden. Bezüglich der Mulde wurde durch Befehl vom 4. Juli 1608 das Recht auf die Werder und Inseln, durch Patente vom 14. Juni 1659 und 10. Juli 1671 und das Mandat vom 3. Juli 1672 die Fährgerechtigkeit dem Fiskus zugesprochen. Das Reskript vom 25. September 1676 erstreckte die landesherrlichen Rechte an Inseln und Werdern auf alle „Ströme“. Das Recht der Perlenfischerei und Wildflößerei behielten sich die Landesherrn in verschiedenen Erlassen (z. B. Befehl vom 6. September 1680 und Erledigung der Landesgebühren

vom 23. April 1612) an allen Wasserläufen des Landes vor. Es unterliegt keinem Zweifel, daß das landesherrliche Wasserregal für diese Bestimmungen den Rechtsgrund bildete.

Das Recht zur Anlegung von Mühlen war nach der zwar nicht veröffentlichten, aber gewohnheitsrechtlich befolgten 36. Konstitution vom Jahre 1572 jedermann freigegeben, „doch also, daß er den Wasserstrom oder aquaeductum nicht schmälere, verhindere oder verderbe“. Mit der Erweiterung der landesherrlichen Regalrechte wurde aber später von namhaften Juristen, insbesondere von Benedikt Carpzow, dem Landesherrn das regale Recht beigelegt, zur Anlegung von Mühlen aller Art, auch von Windmühlen, Genehmigung zu erteilen, während andere Schriftsteller, z. B. Born, mit Rücksicht auf die Vorschriften der *constitutio inedita* 36 von 1572 und die Erledigung der Landesgebühren vom 16. März 1603 § 12 dieses landesherrliche Recht in Abrede stellten. Im Jahre 1789 ergab sich anlässlich eines besonderen Falles, daß auch das Geheime Finanzkollegium und die Landesregierung hierüber verschiedener Ansicht waren. Bei dem deshalb zwischen beiden Behörden gepflogenen Schriftenwechsel wurde zunächst von keiner Seite für nötig befunden, die Fälle, wo Mühlen an einem kleinen oder größeren Gewässer angelegt werden sollten, auseinanderzuhalten. Erst die gutachtlich gehörten Spruchkollegien wiesen darauf hin, daß jedenfalls zur Anlegung von Mühlen an den „der landesherrlichen Willkür unterworfenen, landesherrlichen“ Flüssen die landesherrliche Genehmigung zu erfordern sei. Dieser Standpunkt wurde als berechtigt anerkannt und der Kreis der Regalflüsse, der in dem letzten einschlagenden Erlasse, dem erwähnten Reskripte vom 25. September 1676, nur mit einem allgemeinen Ausdrucke gekennzeichnet war, in dem, jenen Schriftenwechsel abschließenden Befehle vom 2. Oktober 1800 durch namentliche Anführung dieser „landesherrlichen“ Flüsse begrenzt.

Da dieser Befehl jedoch nur den Spruchkollegien eröffnet worden war, in der Folge aber die allgemeine Veröffentlichung seiner Bestimmungen in Form eines gesetzgeberischen Erlasses für die Erzielung voller rechtlicher Wirkung nötig erachtet wurde, erging das Generale vom 8. Mai 1811. In diesem ist zwar gleichfalls bestimmt, daß es zur Anlegung von Mühlen an der Elbe, Mulde, Elster, Saale und Unstrut der Genehmigung des Geheimen Finanzkollegiums bedürfe; die Bezeichnung dieser Flüsse als öffentlicher ist aber unterblieben, und zwar — wie sich aus den dem Erlasse des Generale vorhergehenden Verhandlungen ergibt — gerade aus dem Grunde, weil von einem namhaften Rechtslehrer, Haubold, in der Wortfassung des Befehls vom 2. Oktober 1800 eine Entscheidung über die Frage erblickt worden war, welche Flüsse in Sachsen *flumina publica* seien, und einer solchen Schlußfolgerung vorgebeugt, vielmehr nur über die Behördenzuständigkeit für Mühlenkonzessionen Bestimmung getroffen werden sollte. In dem Gutachten der Gesetzeskommission vom 22. September 1803, das dem Generale zugrunde liegt, ist in dieser Beziehung dargelegt, daß mit dem Ausdrucke „öffentlicher Fluß“ verschiedenes bezeichnet werde. Nur die schiffbaren Flüsse und Kanäle seien in dem Sinne öffentliche Flüsse, daß dem Landesherrn Eigentum daran als ein Regale ausschließlich zustehen. Davon zu unterscheiden seien einerseits diejenigen Wasserläufe, die, „weil mehrere im Staate ein gemeinschaftliches Interesse daran haben, der Wasserpolizei des Staates unterworfen sind, welche die Eigentümer derselben in der Benutzung beschränkt, und deshalb in dieser Beziehung öffentliche Flüsse genannt werden könnten“, und andererseits die Privatwässer im engeren Sinne, die auf dem Eigentume eines Privatmannes entspringen und lediglich dessen Besitzungen durchströmen. „Daß eine so wichtige, in die Verfassung des Landes eingreifende und eine umständliche Erörterung voraussetzende Frage, wie die der rechtlichen Einteilung der fließenden Gewässer, in dem Befehle vom 2. Oktober 1800 habe geordnet werden sollen, könne nicht

angenommen werden, und es liege auch keine besondere Veranlassung vor, diese Frage bei den Vorschriften über die Erteilung von Mühlenkonzessionen zu regeln.“

Die dem Befehle vom 2. Oktober 1800 zugrunde liegende Unterscheidung zwischen öffentlichen und Privatflüssen hat hiernach mit dem römisch-rechtlichen Gegensatze von öffentlichen und Privatgewässern nichts zu tun, sie setzt vielmehr nur die Regalflüsse den der allgemeinen regalen Berechtigung nicht unterworfenen Wasserläufen entgegen, ohne für die rechtliche Natur der letzteren einen positiven Anhalt zu geben. *)

Die Rechtswissenschaft und Rechtsprechung der späteren Zeit haben dagegen die Bestimmungen beider Erlasse anders verwertet. Daß der Befehl vom 2. Oktober 1800 nicht ordnungsgemäß veröffentlicht, in dem neueren Erlasse aber die Bezeichnung der Elbe, Mulde, Elster, Saale und Unstrut als öffentliche Flüsse unterblieben war, wurde nicht weiter beachtet. Beide Erlasse waren in die halbamtliche Gesetzsammlung des Codex Augusteus aufgenommen, und da über den Grund der abweichenden Fassung des Generale nirgend etwas veröffentlicht war, die damals aufblühende Wissenschaft des deutschen Privatrechts aber nur die schiffbaren Gewässer als öffentlich bezeichnete, gelangte man dazu, die mehrfach erwähnten fünf Flüsse als die einzigen öffentlichen Flüsse im römisch-rechtlichen Sinne — nur daß dem Landesherrn daran Regalrechte zuständen — anzusehen, die übrigen Wasserläufe aber als Privatgewässer im römisch-rechtlichen Sinne aufzufassen.

Mit dem Befehle vom 2. Oktober 1800 und dem Generale vom 8. Mai 1811, die übrigens durch die Ausführungsverordnung zum Gewerbegefesze vom 15. Oktober 1861 für aufgehoben erklärt worden sind, entfällt die hauptsächlichste gesetzliche Stütze der privatrechtlichen Natur der mittleren und kleinen Gewässer in Sachsen; denn sie sind die einzigen geschriebenen Bestimmungen des erbländischen Rechts, die für diese Ansicht angeführt werden konnten. Für die Oberlausitz liefern aber das Oberamtspatent vom 18. August 1727 und dessen Vorgänger kein anderes Ergebnis.

Dem gegenüber würde sich also das Privateigentum der Anlieger an den mittleren und kleinen Gewässern nur auf ein Gewohnheitsrecht gründen lassen. Aber auch hierfür fehlt es an genügenden Zeugnissen.

Zunächst steht die ältere sächsisch-rechtliche Literatur der Annahme eines solchen Gewohnheitsrechtes entgegen.

So sagt Hering in seiner das öffentliche und private Recht der Mühlen eingehend darstellenden Abhandlung (Köln, neue Ausgabe von 1724, qu. XIV, add. ad n. 10), nach deutschem Rechte gehörten die schiffbaren und nicht schiffbaren Flüsse — worunter auch die Bäche zu verstehen seien, die sich nur durch die Größe von den Flüssen unterscheiden, l. 1 § 1 Digg. de flum. — zu den Regalien. Jeder Wasserlauf habe, da für eine regale Verleihung durch den Landesherrn keine Vermutung spreche, so lange als öffentlich zu gelten, als sein Übergang in das Eigentum eines Privaten nicht durch einen klar erweislichen Rechtsgrund dargetan sei. Auch der aus einem öffentlichen Wasserlaufe abgeleitete Mühlgraben sei öffentlich: l. 1 § 8 Digg. de flum.

*) Vergl. hierzu Hesse, Grundzüge des Wasserrechts nach gemeinem Rechte, S. 505, woselbst in Beziehung auf die Unterscheidung von öffentlichen und Privatflüssen und -Bächen bemerkt wird: „Aus dieser Unterscheidung kann ein wahres Eigentum, dort des Staates oder des Landesherrn, hier der Privaten, mit triftigem Grund nicht abgeleitet werden. Sie verdankt ihre Entstehung lediglich der Tatsache, ob an gewissen Gewässern Regalrechte hergebracht waren oder nicht, und hat nur den Zweck, hinsichtlich der Ausübung von Regalien oder der damit verknüpften Verpflichtungen, hinsichtlich des Staatsaufsichtsrechtes, des Konzessionswesens, der Verwaltungsinstanzen und dergleichen eine Einteilung zu treffen. Es würde aber den gewöhnlichen juristischen Interpretationsregeln absolut widersprechen, dieselbe Einteilung zur Deduktion eines wirklichen Eigentums anzuwenden oder die Behauptung, daß damit die römisch-rechtliche Bedeutung von flumina publica und flumina privata ganz verwischt werde, aus jener Abtheilung zu begründen.“

In Hommels Rhapsodia (1769) steht an der Spitze der observatio 231 der Satz: niemand dürfe öffentliches Wasser aus einem Bache auf seine Wiesen oder zu seinen Mühlen leiten oder einen Wasserlauf auf seines Nachbarn Grundstück ablenken; dabei wird der Ausdruck „öffentliches Wasser“ durch die Bemerkung erläutert, daß im Zweifel jeder Wasserlauf als öffentlich zu gelten habe, und es werden dann die angeführten Grundsätze durch das römische Recht unter Berufung auf die erwähnte Abhandlung Herings begründet.

Besonders bemerkenswert erscheint in diesem Zusammenhange weiter der im Jahre 1804 veröffentlichte Aufsatz Chr. Gottl. Bieners zum Befehle vom 2. Oktober 1800. Biener folgert zwar aus diesem Erlasse, daß in Sachsen nur Elbe, Mulde, Elster, Saale und Unstrut öffentliche, nach deutschem Rechte dem Landesherrn gehörende Flüsse, die übrigen Wasserläufe dagegen Privatgewässer seien. Unter den Privatgewässern müsse man aber unterscheiden einerseits die im Eigentume der Privaten stehenden Teiche, die Bäche, die vom schmelzenden Schnee oder vom Regenwasser gebildeten Wasserläufe und die abfließenden Quellen, andererseits die übrigen Privatgewässer. Die letzteren ständen nicht im Privateigentum der Anlieger, sie gehörten den Gemeinden oder Verbänden (civitates), soweit deren Bezirke sich erstreckten, oder dem gesamten Staate; sie könnten und dürften nicht von den Einzelnen in Beschlag genommen werden und seien deshalb nach Analogie der öffentlichen Flüsse zu beurteilen. Das sei in Sachsen Herkommen und geltendes öffentliches Recht. Die Ausübung der an diesen Wasserläufen bestehenden Rechte gehöre deshalb vor die Verwaltungsbehörden; deren Sache sei es, die Nutzungen dieser Wasserläufe zu vergeben und die Kosten für Uferbau und Hochwasserschutz aufzubringen.

Dieselbe Unterscheidung zwischen öffentlichen, d. h. als Regal im Eigentume des Landesherrn stehenden Flüssen, den im Eigentume der Privaten stehenden Privatgewässern im engeren Sinne — die auf dem Eigentume eines Privatmannes entsprängen und lediglich dessen Besitzungen durchströmten — und den übrigen „der Wasserpolizeiaufsicht“ unterworfenen und deshalb in dieser Beziehung öffentlich zu nennenden Wasserläufen findet sich in dem obenerwähnten Gutachten der Gesetzeskommission vom 22. September 1803.

Auch die spätere Regelung der Zuständigkeit für die Entscheidung von Wasserrechtsstreitigkeiten zwischen den Ministerien der Justiz und des Innern spricht nicht für das behauptete Gewohnheitsrecht.

Es waren nämlich nach Inkrafttreten des A-Gesetzes vom 28. Januar 1835 über die Anwendung dieses Gesetzes auf Mühlenstreitigkeiten in mehreren Fällen Meinungsverschiedenheiten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden entstanden, die zu einer Vernehmung zwischen den Ministerien des Innern und der Justiz führten. Beide Ministerien waren dabei in Ansehung der Streitigkeiten wegen Veränderung des Wasserlaufs durch Mühlenanlagen an einem öffentlichen Flusse zunächst darüber einverstanden, daß über Beschwerden, die die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt angingen, die Verwaltungsbehörden zu befinden hätten. Einverständnis bestand auch darüber, daß in Streitigkeiten zwischen den Besitzern solcher Mühlenwerke und den Besitzern anliegender Grundstücke wegen wirklicher oder vorgeblicher Beschädigung ihrer Grundstücke durch Überschwemmung usw. die Justizbehörden zuständig seien, endlich darüber, daß, wenn zwischen Obermüller und Untermüller wegen beiderseitiger Benutzung des Wassers zum Betriebe ihrer Maschinen gewisse, auf Vertrag, Verjährung oder sonstigen Rechtstiteln beruhende Bestimmungen beständen, der eine diesen Bestimmungen zuwider eine Veränderung des Wasserlaufs zum Nachtheile des anderen vornehme, die Zuständigkeit der Gerichte begründet sei. Dagegen glaubte das Justizministerium, außer dem Falle des Vorhandenseins solcher Bestimmungen in Streitigkeiten zwischen Obermüller und Unter-

müller, sowie insbesondere in Streitigkeiten, die sich bei Gelegenheit der Anlegung eines neuen Mühlwerkes zwischen dessen Unternehmer und den Besitzern der an demselben Flusse schon vorhandenen Mühlwerke wegen Beeinträchtigung durch Veränderung des Wasserlaufs erhoben, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden annehmen zu müssen, während das Ministerium des Innern die Richtigkeit dieser Auffassung zwar nicht bestimmt bestritt, aber doch für zweifelhaft erklärte. Diesem Zweifel gegenüber führte das Justizministerium aus, daß allgemeine Bestimmungen über das Gebrauchsrecht an dem Wasser öffentlicher Flüsse dem öffentlichen Rechte angehören und daher Irrungen, deren Gegenstand dieses Gebrauchsrecht sei, folgerichtig (§ 8 des A-Gesetzes) den Verwaltungsbehörden zur Erörterung und Entscheidung zuzuweisen seien. Da es indessen an einer vollständigen einheimischen Gesetzgebung über das Wasserrecht dormalen noch gebreche, die Rechtsnormen zur Entscheidung von Streitigkeiten über das Gebrauchsrecht am Wasser größtenteils aus dem römischen Rechte hergeholt werden müßten, die gangbare Meinung der Rechtslehrer den Besitzern von Mühlen an öffentlichen Flüssen privatrechtliche Befugnisse in Beziehung auf ungeschmälerter Erhaltung des Wasserlaufs beilege und die seit herige Praxis der Gerichtshöfe sich daran gewöhnt habe, Streitigkeiten darüber als Streitigkeiten über Privatrechtsverhältnisse behandelt zu sehen, so erklärte sich das Justizministerium damit einverstanden, daß zurzeit und bis zu einer neuen Gesetzgebung über das Wasser- und Mühlenrecht Streitigkeiten der mehrerwähnten Art den Justizbehörden, die seither darin entschieden hätten, noch weiterhin zur Entscheidung überlassen würden. Unter öffentlichen Flüssen im Sinne dieser Zuständigkeitsvereinbarung wollten aber beide Ministerien nach ausdrücklicher Erklärung nicht nur die schiffbaren Flüsse, sondern alle öffentlichen Flüsse im Sinne des römischen Rechts verstanden wissen, wie auch ein kleiner Bach, die Spree unweit ihrer Quelle, zu diesem Schriftenwechsel die vornehmlichste Veranlassung gegeben hatte.

Die Begründung des Wassergesetzentwurfs von 1845 geht davon aus, daß nach dem bisherigen Rechte alles fließende Wasser an sich nicht Gegenstand des Eigentums sei und die daran möglichen Nutzungen teils jedermann ohne weiteres freiständen, teils vom Staate verliehen würden; sie lehnt dabei ausdrücklich ab, daß der Befehl vom 7. (2.) Oktober 1800 mit der Hervorhebung der fünf großen Flüsse einen für das materielle Recht gültigen Satz habe aufstellen wollen (a. a. O. S. 33). Der rechtshistorische Teil dieser Begründung gelangt rücksichtlich des in Sachsen bestehenden Wasserrechts zu folgenden Ergebnissen (S. 35):

1. Das sächsische Recht hat über die rechtliche Eigenschaft des fließenden Wassers selbst in der Allgemeinheit etwas nicht bestimmt.
2. Alle gesetzlichen Vorschriften beziehen sich auf die Konzessionerteilung zu Mühlenwerken, und die Einteilung in öffentliche und Privatflüsse ist nur in Rücksicht auf die Kompetenzverhältnisse der für jene Konzessionerteilung zuständigen Behörden aufgestellt worden.
3. Die Konzessionerteilung selbst aber erscheint als Ausfluß eines Regals, dessen Inhaber teils der Staat, teils die Patrimonialgerichtsherrschaften sind.

Der Grundsatz des römischen Wasserrechts, daß jeder das ganze Jahr hindurch fließende Wasserlauf mit seinem Bette der privaten Berechtigung der Anlieger als öffentlich entzogen sei, findet sich auch in einem Urteile des vormaligen Appellationsgerichts zu Leipzig vom Jahre 1862 (Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle 1862 S. 458), ferner in zwei Urteilen des Oberappellationsgerichts aus den Jahren 1870 und 1871 (Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung Bd. 36 S. 46 flg., Bd. 38 S. 38 flg.), sowie in einem Erkenntnisse des Dresdner Landgerichts vom 21. Januar 1887 (Wenglers Archiv N. F. Bd. 8 S. 250 flg.), wenn auch hier mit der Maßgabe anerkannt, daß

die Bäche zu den Privatgewässern im Sinne des römischen Rechts gehören. Auch das Ministerium des Innern hat, z. B. in zwei Verordnungen vom 16. März 1863 und 22. Juli 1870, die Weiseritz als eine öffentliche, dem Privatrechtsverkehre entzogene Sache bezeichnet. Endlich wird die Ansicht, daß das fließende Wasser zu den öffentlichen, verkehrsunfähigen Sachen gehöre und daß auch deren Bett diese Eigenschaft teile, von Siebenhaar, Lehrbuch des sächsischen Privatrechts (1872), vertreten. Vergl. im übrigen zu dem hier Ausgeführten die eingehende Abhandlung von Dr. Krifche über den Rechtsbegriff des öffentlichen Wasserlaufs nach sächsischem Rechte im Sächs. Archiv für Bürgerl. Recht und Prozeß Bd. 5 S. 465 bis 508.

Bemerkenswert ist ferner, daß das Justizministerium in einer Generalverordnung vom 31. Dezember 1866 die Grund- und Hypothekenbehörde angewiesen hat, bei der Anlegung von Folien für Grundstücke, die von einem, den angrenzenden Grundstücken im Flurbuche nicht zugemessenen Wasserlaufe durchflossen oder einseitig begrenzt werden, „die betreffenden Teile des Wasserbettes nicht als Zubehörungen der Grundstücke in deren Folium mitaufzunehmen, weil bei der Prüfung der einschlagenden Rechtsverhältnisse Fragen nicht unberührt bleiben könnten, deren Erledigung zweifellos dem öffentlichen Recht anheimfallen würde“, und daß in der Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 26. Juli 1899 (G. u. B.-Bl. S. 261) § 5 bestimmt worden ist:

Grundstücke von Gemeinden usw. erhalten ein Grundbuchblatt nur auf Antrag. Das Gleiche gilt für die öffentlichen Wege und für das Bett öffentlicher Gewässer. Zu den öffentlichen Gewässern im Sinne dieser Vorschrift sind bis auf weiteres alle ständig frei fließenden Gewässer zu zählen.

Im Einklange hiermit überweist auch das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 (G. u. B.-Bl. S. 486) in § 21 Ziffer 9 die Ansprüche wegen der Benutzung und Unterhaltung fließender Gewässer, sofern sie auf Privatrechtstiteln beruhen und sich bei ihnen mehrere Beteiligte gegenüberstehen, dem Streitverfahren und läßt in § 73 Ziffer 7 die Anfechtungsklage zu gegen die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden letzter Instanz über den Bestand, den Umfang und die Entziehung eines verliehenen Rechts, Fahren über öffentliche Flüsse, Stauwehre, Bewässerungsvorrichtungen oder Badeanstalten darin oder daran zu haben und Wasser daraus abzuleiten.

Alle diese Bestimmungen würden sich mit der Anschauung, daß nur die Elbe, die beiden Mulden und die weiße Elster öffentliche Flüsse und daß alle Sonderrechte an öffentlichen Gewässern grundsätzlich privatrechtlicher Natur seien, nicht vereinbaren lassen. Tatsächlich hat auch das Oberverwaltungsgericht in einem Falle, wo es sich um die Regelung der Ablaufverhältnisse eines Teiches handelte, durch den ein Dorfbach von verhältnismäßig geringer Bedeutung floß, ausgesprochen, daß dieser Bach als öffentlicher Wasserlauf zu gelten habe, da das darin enthaltene Wasser, ehe es zum Teiche kommt, über verschiedene fremde Grundstücke fließe und nach Verlassen des Teiches wiederum über fremden Grund und Boden weitergehe (Entscheidung, die Klammung des Zschochauer Rittergutsteiches betreffend, vom 22. November 1902). Auch die Zivilgerichte und Grundbuchämter neigen in neuerer Zeit immer mehr zu der Anschauung, daß alle fließenden Gewässer öffentliche seien.

Derselben Auffassung pflichtet auch die neuere sächsische Rechtswissenschaft in vollem Umfange bei. Zu vergl. Dr. Richter im Sächs. Archiv für Bürgerl. Recht und Prozeß Bd. 11 S. 665 flg. und im Ergänzungshefte 2/5 zu Bd. 8/9 dieser Zeitschrift, ferner Kretschmar, das Eigentum an Grundstücken, in derselben Zeitschrift Bd. 12 S. 459 und Dr. Kloß, Sächsisches Landesprivatrecht, 1904 S. 208 („es ist nicht zu kennen, daß die Ansicht, die alle freifließenden Gewässer als öffentliche hinstellt, neuer-

dings zufolge gründlicher Forschungen in weiten Kreisen Anerkennung gefunden, und bis jetzt nicht in überzeugenderweise Widerlegung erfahren hat. Sie muß demnach als die herrschende bezeichnet werden . . . —“).

Ein Gewohnheitsrecht, wonach die mittleren und kleinen fließenden Gewässer den Anliegern eigentümlich zugehören, wird sich nach alledem nicht annehmen lassen.

Zur Geltung kam vielmehr die Auffassung, daß das fließende Wasser als solches begrifflich dem Eigentume entzogen sei, da die Beweglichkeit und stete Veränderlichkeit der fließenden Welle eine ausschließliche Beherrschung nicht zulasse. Hiervon geht zunächst das die vorliegende Frage ausführlich behandelnde Erkenntnis des Oberlandesgerichts vom 15. Dezember 1887 (Annalen des Oberlandesgerichts Bd. 9 S. 375 flg.) aus, worin (S. 380) erklärt wird:

„Der Wasserlauf, auf welchen der Streit sich bezieht, gehört weder zu den mit Schiffen oder Flößen befahrenen, noch zu den im Sinne des sächsischen Rechts öffentlichen, gewissen Regalrechten unterworfenen Flüssen, für welche besondere Grundsätze gelten. Abgesehen von diesen Flüssen steht das fließende Wasser zum Gebrauche aller, nicht bloß der Anlieger, da es als solches naturgemäß nicht der Gegenstand von Privatrechten sein kann. Die Anlieger sind lediglich wegen der durch ihre Grundstücke vermittelten ausschließlichen Zugänglichkeit und von ihnen die oberen vor den unteren durch die Füglichkeit des früheren Zugriffs im tatsächlichen Vorteile. Hieraus folgt unbestrittenermaßen, daß niemand das fließende Wasser ohne besonderen Rechtsgrund seiner ausschließlichen Herrschaft unterwerfen darf. Dagegen ist eine Gemeinschaft aller, welche das Wasser benutzen dürfen, in dem Sinne, daß bei ungenügender Menge desselben im einzelnen Falle des Bedarfs jeder seine Benutzung mit Rücksicht auf Andere nur beschränkt ausüben dürfe, in der Natur der Sache nicht begründet. Das fließende Wasser ist zum allgemeinen, nicht zum gemeinschaftlichen Gebrauche gestellt. Der Einzelne darf es daher unbeschränkt benutzen, soweit es nicht schon durch Andere vorweg genommen ist.“

Im Anschlusse hieran wird weiter ausgeführt, daß auch nach römischem Rechte bei der Wasserbenutzung seitens eines Anliegers nicht jede Benachteiligung Anderer ausgeschlossen gewesen sei, daß ferner auch die deutsche Rechtsentwicklung nicht zum Anerkennung eines gleichen Rechts der Anlieger, sondern nur zu dem Rechtsfakt geführt habe, daß der Anlieger das fließende Wasser nicht aus bloßer Willkür ohne wirtschaftliches Bedürfnis zum Nachteile der unteren Anlieger dem Wasserlaufe entziehen oder in ihm hemmen dürfe. Diesen Rechtsgrundsätzen habe sich auch die sächsische Praxis angeschlossen, wenn sie den oberen Anlieger für verpflichtet erklärt habe, dem unteren nicht das Wasser dauernd durch Borrichtungen oder durch Verunreinigung zu entziehen und das zur Wässerung oder sonstigen Zwecken abgeleitete, unverbrauchte Wasser noch innerhalb seines Grundstücks dem Wasserlaufe wieder zuzuführen.

In einem weiteren Urteile vom 11. November 1898 (Annalen Bd. 21 S. 157 flg.) wird im wesentlichen dasselbe ausgesprochen und noch hinzugefügt, daß der Anlieger überhaupt den Lauf des Wasserstroms nicht zum Nachteile des unteren Anliegers verändern dürfe.

Die gleichen Grundsätze sind ferner auch für das Wasserrecht der Oberlausitz in dem Urteile des Oberlandesgerichts vom 19. Februar 1889 (Annalen des Oberlandesgerichts Bd. 11 S. 77 flg.) als gültig anerkannt worden.

Was hier festgestellt ist und auch der herrschenden Meinung entspricht, beruht allerdings auf Gewohnheitsrecht. Dieses Gewohnheitsrecht begründet aber für den Anlieger

kein ausschließendes privatrechtliches Recht auf Wasserbenutzung, sondern gewährt ihm nur die durch seine Anliegerschaft vermittelte tatsächliche Nutzungsbefugnis. Und wenn auch die Nutzungsbefugnis im Interesse der anderen Anlieger gewissen Beschränkungen unterworfen ist, so ist sie doch infolge der gleichen Befugnis dieser Anderen eine sehr prekäre. Denn es kann jeder Anlieger das Wasser, wosfern nur der Gebrauch, den er davon macht, ein wirtschaftlicher, kein verschwenderischer ist, auch vollständig aufbrauchen, und zwar selbst dann, wenn dadurch ältere wasserwirtschaftliche Unternehmungen Anderer völlig lahm gelegt und nutzlos gemacht werden. Hiergegen ist der Andere nicht einmal durch Unvordenklichkeit seiner Benutzung geschützt, sondern nur durch den Erwerb eines besonderen Verbotungsrechts gegen bestimmte einzelne Oberlieger (Annalen des Oberlandesgerichts Bd. 21 S. 166). Ein wirkliches privates Recht kann aber dasjenige nicht genannt werden, was Andere, wenn sie nur nicht mehr tun als ihnen selbst vorteilhaft ist, jederzeit nicht allein beliebig beschränken, sondern sogar beliebig entziehen können. Jedenfalls aber widerspricht die durch Gewohnheitsrecht anerkannte vorzugsweise Benutzungsbefugnis der Anlieger an fließenden Gewässern, selbst wenn man sie als Ausfluß des Privateigentums an den angrenzenden Grundstücken betrachten will, keineswegs der Annahme der Öffentlichkeit aller fließenden Gewässer, sondern sie verträgt sich mit dieser Auffassung ebenso, wie man z. B. bei öffentlichen Wegen ein über den Gemeingebrauch hinausgehendes besonderes Benutzungsrecht der Anlieger für eigene wirtschaftliche Zwecke gelten lassen kann.

In einer Hinsicht läßt sich aber die Auffassung der fließenden Gewässer als Gegenstand privater Berechtigung ohne Einschränkung aufrecht erhalten. Die aus der eigentümlichen Natur der fließenden Welle sich ergebenden Erwägungen greifen beim Bette des Wasserlaufs nicht Platz; dessen Eigentumsfähigkeit steht außer Zweifel. Und so ist denn auch bis in die jüngste Zeit ziemlich allgemein der Grundsatz festgehalten worden, daß das Flußbett den Anliegern, im Zweifel bis zur Mitte des Wasserlaufs, eigentümlich zugehöre. Immerhin gilt dies nicht in allen Landesteilen, wie denn auch die §§ 281, 282 des sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuchs voraussetzen, daß es Gewässer gibt, deren Bett nicht im Privateigentume steht.

Das Ergebnis der vorstehenden Erörterungen läßt sich in folgendem zusammenfassen:

Daß die mittleren und kleinen Wasserläufe in Sachsen den Anliegern eigentümlich zugehören, kann weder auf den Befehl vom 2. Oktober 1800 und das Generale vom 8. Mai 1811, noch auf sonstige Vorschriften oder auf Gewohnheitsrecht gegründet werden. Vielmehr sind in Sachsen die Grundsätze des römischen Rechts über die Verhältnisse der Wasserläufe in Geltung geblieben. Sie wurden nur insofern abgeändert, als an der Elbe, den Mulden und der weißen Elster gewisse Nutzungsrechte, das Recht zur Perleengewinnung und die Wildflößerei aber an allen Wasserläufen dem Staate als Regalrechte vorbehalten worden sind. Abgesehen von diesen Regalrechten, sind in Sachsen auch heute an sich noch alle beständig und frei fließenden Gewässer öffentliche, dem Privatrechtsverkehr entzogene Sachen, die dem Gemeingebrauche dienen und an denen besondere Wasserbenutzungsrechte nur durch Verleihung des Staates oder durch unvordenkliche Verjährung begründet werden können und konnten. Gewohnheitsrechtlich ist aber die Benutzung der tatsächlichen Gebrauchsmöglichkeit von seiten der Anlieger an den fließenden Gewässern als nicht widerrechtlich angesehen worden. Es sind sogar den Anliegern, wenn auch keine besonderen Wasserbenutzungsrechte, so doch Anspruch auf Unterlassung bestimmter Störungen in der Benutzung jener tatsächlichen Möglichkeit gegenüber den übrigen Anliegern zugestanden worden. Diese dürfen die Richtung des Wasserlaufs nicht ändern, sie dürfen das Wasser nicht verschwenden, und sie müssen den Wasserüberschuß noch innerhalb der Grenzen ihrer Grundstücke in das natürliche Wasserbett zurückleiten. Auf diese drei Ansprüche beschränken sich die Anliegerrechte. Dagegen ist die Möglichkeit der Wasserbenutzung selbst kein Recht.

Die anderen Anlieger können sie beschränken, unter Umständen sogar gänzlich aufheben. Trägt die Gesetzgebung dieser Rechtsstellung der Anlieger Rechnung, so ist sie durch keinerlei Rücksichten auf das bestehende Recht behindert, alle ständig fließenden Gewässer für öffentlich zu erklären und ihre Rechtsverhältnisse nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen zu gestalten.

Auf dieser Grundlage ist der vorliegende Entwurf aufgebaut. Er erklärt in § 1 die „in natürlichem oder künstlichem Bette ständig fließenden Gewässer“ (vom Grundwasser wird später die Rede sein) für öffentliche Gewässer. Er berücksichtigt dabei aber auch die bisherigen, auf Gewohnheitsrecht beruhenden drei Anliegerrechte, indem er entweder sie ausdrücklich anerkennt oder ihren Zweck auf andere Weise zu erreichen sucht. Der Änderung des Wasserlaufs wird durch §§ 5, 8 bis 11 und 15, der Verschwendung durch § 16 Absatz 1, § 19 Absatz 1 und § 22 entgegengetreten. Aus den gegen die Verschwendung gerichteten Vorschriften folgt ohne weiteres, daß ein Überschuß an Wasser in das Gewässer zurückzuleiten ist. Die wesentlichste Neuerung besteht nur darin, daß jene Rechte zum Teil nunmehr den Charakter subjektiver öffentlicher Rechte erhalten und dementsprechend ihr Schutz künftig nicht mehr im Rechtswege, sondern im Verwaltungswege gewährt werden soll (§§ 105 flg.). Dieser Rechtsschutz ist aber bei den Garantien, die heute für die Verwaltungsrechtsprechung auch in Sachsen geschaffen worden sind, ebenso sicher und wirksam, wie der Schutz durch die ordentlichen Gerichte (vergl. § 106 Absatz 2). Die zugunsten der Anlieger tatsächlich bestehende Möglichkeit wird übrigens auch nicht erheblich eingeschränkt. Zunächst versteht es sich von selbst, daß jemand, der nicht Anlieger ist, auch künftig von der Benutzung im wesentlichen tatsächlich ausgeschlossen sein wird. Sodann kann die Verleihung oder Erlaubnis, die in den Fällen des § 18, § 17 Absatz 2, § 16 Absatz 2 erforderlich ist, keineswegs beliebig versagt werden (§ 19 a, § 105 Absatz 2).

Jedenfalls sucht der Entwurf jeden erheblichen Eingriff in erworbene Rechte zu vermeiden. Im Gegenteile verbessert er die Rechtsstellung der wasserwirtschaftlichen Unternehmungen gegenüber dem jetzigen unsicheren Rechtszustande in hohem Grade.

Nach dem bisherigen Rechte gibt es für die bestehenden Wasserbenutzungen überhaupt keinen einigermaßen wirksamen Rechtsschutz. Denn jeder Oberlieger kann sie, sofern er nicht durch besondere Vereinbarungen gebunden ist, im Interesse seiner eigenen Wirtschaft beeinträchtigen oder ganz zunichte machen. Daß ein solcher Zustand solange hat ertragen werden können, mag sich zum Teil daraus erklären lassen, daß die bisherigen Formen der Wasserbenutzung noch nicht zu einem Verbrauch erheblicher Wassermengen geführt haben, sondern dasselbe Wasser, dessen Triebkraft dem Oberlieger gedient hat, ohne wesentliche Verminderung dem Grundstücke des Unterliegers wieder zufließen lassen. Einmal aber besteht keine Gewähr für die Fortdauer dieses Zustandes; es können auf dem Gebiete der Technik Umwälzungen eintreten, die einen Verbrauch großer Mengen von Wasser oder wesentliche Änderungen seiner chemischen Beschaffenheit mit sich bringen. Sodann aber können schon wenige Fälle, in denen der Oberlieger durch Steigerung seines Wasserverbrauchs kostspielige Anlagen der Unterlieger entwertet und gewinnbringende Unternehmungen beeinträchtigt, zu einer außergewöhnlichen Schädigung des Volkswohlstandes führen.

Besonders ins Gewicht fällt auch die Abnahme des Kohlenvorrates der Erde. Mit dem hierdurch bedingten allmählichen, aber konstanten Schwinden der hervorragendsten Kraftquelle der Jetztzeit und der fortgesetzten Verteuerung dieses wichtigen Produktionsmittels muß aber um so mehr das Interesse für eine viel ältere Kraftquelle, die mechanische Kraft des fließenden Wassers, wachsen und die Fürsorge für ihre Erhaltung und Nutzbarmachung in den Vordergrund treten. Die Bedeutung dieser Kraftquelle ist um so größer, als sie sich durch die Natur selbst wiedererzeugt und bei richtiger wirtschaftlicher Anwendung unerschöpflich ist, als sie überdies heutzutage in der Elektrizität eine Bundes-

genossin gefunden hat, die sie zu ungeahnter Entfaltung schon gebracht hat und noch weiter zu bringen imstande ist. Denn schon heute sind der Übertragung der Wasserkraft auf weite Entfernungen mit Hilfe des elektrischen Stromes fast keine Grenzen mehr gezogen.

Für den Entwurf gerade eines sächsischen Wassergesetzes fallen solche Erwägungen um so mehr ins Gewicht, als bei der Dichtigkeit der Bevölkerung Sachsens und bei der Entwicklung seiner Industrie ohne weiteres vorausgesetzt werden kann, daß neue wasserwirtschaftliche Unternehmungen nur unter Beeinträchtigung der Wasserkräfte entstehen können, die bisher von schon bestehenden Unternehmungen benutzt worden sind. Die Hauptaufgabe eines sächsischen Wassergesetzes muß es also sein, den bestehenden Wasserbenutzungen Rechtsschutz zu verschaffen. Das läßt sich aber nicht erreichen, wenn die Wasserbenutzung als ein Recht aufgefaßt wird, das jedem Anlieger als solchem zusteht; vielmehr käme man von diesem Ausgangspunkte gerade dahin, dem Unterlieger jeden Schutz gegen den Oberlieger, wenn dieser die jetzt gezogenen Grenzen nicht überschreitet, zu versagen. Ein wirksamer Rechtsschutz läßt sich nur schaffen, wenn als Entstehungsgrund jedes besonderen Wasserbenutzungsrechts ein auf einen bestimmten Zeitpunkt fallendes Ereignis, ein besonderer Begründungsakt, hingestellt und der Rang jedes solchen Rechts nach diesem Zeitpunkte bestimmt wird. Als ein solches Ereignis bietet sich für die zukünftigen Unternehmungen die staatliche Verleihung des Wasserbenutzungsrechts dar. Welche Tatsache bei den jetzt schon bestehenden Unternehmungen an ihre Stelle zu treten hat, ergibt sich aus dem später zu betrachtenden § 38 des Entwurfs. Daß aber auf diesem Wege die bestehenden und die künftigen Unternehmungen einen wirksamen Rechtsschutz erhalten, zeigen die einschlagenden Vorschriften des Entwurfs (§§ 14 Absatz 3, 17 Absatz 1 Satz 1, 19, 19 a, 21 a, 26, 28).

Zur vollständigen Zusammenfassung des Wasserrechts sind aus den bereits oben S. 42 angeführten Gründen auch die privatrechtlichen Bestimmungen des bisherigen Rechts in den Entwurf mit aufgenommen worden. Hierbei konnte aber dasjenige, was in § 555 des sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuchs von der Grunddienstbarkeit der Wasserleitung und in § 359 über die Entfernung künstlicher Wassergräben von der nachbarlichen Grenze gesagt war, übergangen werden, da für diese Vorschriften in den §§ 1020, 1021 und 907 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs ausreichender Ersatz geschaffen ist (vergl. § 114 letzter Absatz).

Was als Privatgewässer zu betrachten ist, ergibt sich zunächst aus der Bestimmung der öffentlichen Gewässer. Privatgewässer sind demnach alle nicht ständig fließenden, also in natürlichen oder künstlichen Behältern (Teichen, Brunnen, Röhren usw.) gesammelten und eingeschlossenen oder sonst im Grund und Boden enthaltenen und damit fest verbundenen Gewässer. Einer besonderen Behandlung bedürften aber außerdem die Quellen ständig fließender Gewässer und deren Abflüsse innerhalb des Ursprungsgrundstücks sowie die gemeinhin als Grundwasser bezeichneten unterirdisch fließenden Gewässer. Beide würden an und für sich zu den öffentlichen Gewässern zu rechnen sein. Denn die Quellen und Quellabflüsse ständig fließender Gewässer sind eben nichts anderes, als wesentliche Bestandteile dieser Gewässer, und das Grundwasser ist das unter der Erdoberfläche in gewisser Tiefe auf undurchlässigen Bodenschichten sich ausbreitende und je nach den Gefällsverhältnissen sich abwärts bewegende, also ebenfalls ständig fließendes Wasser. Es würde auch manches dafür sprechen, die Öffentlichkeit auf diese Wässer auszudehnen und sie damit dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers gänzlich zu entziehen. Dabei würde aber nicht bloß das bestehende Recht in Sachsen — vergl. Leutbold, Wasserrecht S. 98, Annalen des vormaligen Oberappellationsgerichts Dresden A. F. Bd. 3 S. 402, 405, Bd. 6 S. 140 flg., N. F. Bd. 7 S. 81 flg., ferner Annalen des Oberlandesgerichts Dresden Bd. 24 S. 35 flg. — geändert, sondern überhaupt ein so weitgehender Eingriff ausgeübt werden, wie ihn bisher noch kein deutsches

Wassergesetz gewagt hat (vergl. auch Bericht der württembergischen Wasserrechtskommission S. 203 bis 205). Der Entwurf hat deshalb die Quellen und die Abflüsse von den Quellen ständig fließender Gewässer innerhalb des Ursprungsgrundstücks und des ein wirtschaftliches Ganzes mit diesem bildenden Besitztums desselben Eigentümers (siehe hierüber die besondere Begründung) sowie das Grundwasser von den öffentlichen Gewässern ausdrücklich ausgenommen (§ 2 Absatz 2), im übrigen aber der hierdurch ermöglichten Benachteiligung des öffentlichen Interesses seitens der Grundeigentümer durch entsprechende Verfügungsbeschränkungen vorzubeugen gesucht.

In letzterer Richtung erschien allerdings ein Eingreifen in den gegenwärtigen Rechtszustand unbedingt geboten. Denn nach dem bisherigen Rechte war bei dem vollen Verfügungsrechte des Grundeigentümers über unterirdische Wasseradern, über Quellen und deren Abflüsse auf dem Quellgrundstücke die Möglichkeit gegeben, daß durch Ableitung des Wassers, etwa zur Wasserversorgung von Städten oder zu gewerblichen Unternehmungen mit größerem Wasserbedarfe, ganzen Gegenden das im öffentlichen Interesse unentbehrliche Wasser entzogen oder Wasserläufe durch Abfangen der sie speisenden Wasseradern so geschwächt wurden, daß sie die mit ihrer Kraft betriebenen Mühlen nicht weiter versorgen oder das nötige Wasser zur Wiesenbewässerung nicht mehr liefern konnten.

Bereits der Wassergesetzentwurf vom Jahre 1845 erforderte deshalb für die Überleitung von Quellen und Quellabflüssen in ein „anderes Wassergebiet, als wohin ihr natürlicher Lauf geht“, die Genehmigung der Staatsbehörde. In verschiedenen Fällen sind dann, besonders in der Neuzeit, tatsächlich schwere Schädigungen und Unzuträglichkeiten für zahlreiche Wasserinteressenten durch die Ableitung von Quell- und Grundwässern aus den Ursprungsgrundstücken entstanden. Dies hat im November 1902 zu einem Antrage des Landeskulturrates geführt, „in dem zu erlassenden Wassergesetze hinsichtlich der Benutzung des Grundwassers und der Quellen unter Aufrechterhaltung des bisherigen Rechts des Grundeigentümers zur freien Verfügung über das Grundwasser wie die Quellen die Gewährung einer Entschädigung an diejenigen Besitzer benachbarter Grundstücke und Triebwerksbesitzer vorzusehen, denen durch die Ableitung von Grund- oder Quellwasser Wasser entzogen wird“. Durch die in § 14 des Entwurfs vorgesehenen Beschränkungen für Privatgewässer ist sowohl diesem Antrage wie den sonst hier wahrzunehmenden öffentlichen Interessen zu entsprechen gesucht worden.

Benutzung der Gewässer.

Gemeingebrauch und besondere Wasserbenutzungsrechte.

Bezüglich der Benutzung der öffentlichen Gewässer im Sinne des Entwurfs wird zwischen Gemeingebrauch und Sonderrechten unterschieden.

Der jedermann ohne weiteres zustehende Gemeingebrauch ist naturgemäß auf solche Benutzungsarten zu beschränken, die eine Beeinträchtigung anderer Benutzungsrechte, insbesondere auch des gleichzeitigen Gemeingebrauchs aller Übrigen, nicht enthalten. Diese Rücksichtnahme auf die gleichzeitigen Gebrauchsrechte aller Anderen drückt den Umfang des Gemeingebrauchs zumal bei dichter Bevölkerung auf ein ziemlich geringes Maß herab. Da aber die Wassergebrauchsbedürfnisse vielfach anderweit, z. B. durch Brunnen und Wasserleitungen, ohne Schaden für die Allgemeinheit befriedigt werden können, für die Ausübung der im Gemeingebrauchsrechte enthaltenen Nutzungsbefugnisse auch stellenweise ein Bedürfnis überhaupt nicht besteht, so würde es einen volkswirtschaftlich nicht zu rechtfertigenden Verzicht auf wichtige nutzbare Kräfte und Eigenschaften des Wassers in sich schließen, wenn der Gemeingebrauch oder die bloße Möglichkeit seiner Ausübung für eine intensivere Benutzung der fließenden Gewässer ein Hindernis bilden sollte. Immerhin wird der Widerstreit zwischen Gemeingebrauch und einem erbetenen besonderen Wasser-

benutzungsrechte zu sorgfältigster Prüfung und Abwägung der beteiligten Interessen und Rechte führen müssen.

Sonderrechte an öffentlichen Gewässern sind alle Nutzungsrechte, die über das im Gemeingebrauche Enthaltene hinausgehen. Sie können durch staatliche Verleihung oder widerrufliche behördliche Erlaubnis begründet werden (§ 18).

Größere Schwierigkeiten bietet der Widerstreit mehrerer in der Ausübung einander ausschließender oder beeinträchtigender besonderer Wasserbenutzungsrechte, vor allem der Widerstreit zwischen gewerblicher und landwirtschaftlicher Wasserbenutzung. Soweit einander widerstreitende Gesuche um Verleihung besonderer Wassernutzungen gleichzeitig vorliegen, wird der zur Entscheidung berufenen Behörde die gegenseitige Abwägung, so schwierig sie unter Umständen sein mag, doch durch den Umstand erleichtert, daß sie insofern freie Hand hat, als sie nicht Rechten, sondern bloßen Interessen und jedenfalls bestimmter zu übersehenden tatsächlichen Verhältnissen gegenübersteht. Zweifelhafter ist es dagegen, ob sich die Entschliebung über die Verleihung von Sonderrechten lediglich im Rahmen der jeweils vorliegenden Anträge zu halten oder ob sie nicht vielmehr auch darauf Rücksicht zu nehmen habe, daß dieselbe Wassernutzung vielleicht später für Zwecke von erheblich größerer volkswirtschaftlicher Bedeutung begehrt werden könnte.

Der Landeskulturrat glaubte nach den Beschlüssen in der Sitzung vom 6. November 1893 in Verbindung mit deren Begründung durch den Berichterstatter, Justizrat Ditz, eine befriedigende Lösung dieser Schwierigkeit gefunden zu haben. Er ging hierbei zwar davon aus, daß die mittleren und kleinen fließenden Gewässer den Anliegern gehörten und jeder Anlieger grundsätzlich gleiche Wasserbenutzungsrechte besitze; dieser abweichende Standpunkt sollte indessen der Verwertbarkeit des Vorschlages für die Verleihung von Sonderrechten an öffentlichen Wasserläufen nicht entgegenstehen. Er befürwortete daher, die Genehmigung zu einer Wasserbenutzungsanlage nur unter der Bedingung und dem Vorbehalte zu erteilen, daß der Antragsteller, falls von anderer Seite später ein Recht auf die gleiche Nutzung geltend gemacht werden sollte, sich die entsprechenden Einschränkungen gefallen zu lassen habe, ohne die die Wassernutzung des um Genehmigung der neuen Anlage Nachsuchenden nicht möglich sei. Die Genehmigung einer späteren Anlage aber sei davon abhängig zu machen, daß der Unternehmer der neuen Anlage dem Besitzer der früher genehmigten Wasserbenutzungseinrichtung den Wert derjenigen Herstellungen erstatte, die infolge der neueren Anlage nutzlos werden. Für den Besitzer der früheren Anlage werde es sich diesfalls immer nur um den entgehenden Gewinn, nicht um erwachsenen positiven Schaden handeln, der ihm jedenfalls ersetzt werden müsse.

Dieser Vorschlag dürfte indessen nicht bloß mit erheblichen Härten verbunden, sondern auch praktisch nur schwer durchführbar sein. Wenn einem gewerblichen Unternehmer die ihm seinerzeit unter der angegebenen Bedingung verliehene Wasserkraft zugunsten später erhobener Wasserbenutzungsansprüche etwa zur Hälfte entzogen wird — die weitergehende gänzliche Entziehung würde bei der vom Landeskulturrate vorausgesetzten Gleichheit der Ansprüche auf den Wassergebrauch ausgeschlossen sein —, so wird er seinen Betrieb entweder entsprechend einschränken oder die ihm entzogene Wasserkraft durch Dampfkraft ausgleichen. Ersterenfalls wird ihm vielleicht ein Teil seiner Maschinen und Gebäude nutzlos; da ihm aber diese nutzlosen Anlagen verbleiben, und der Gewinn, den er mit ihnen ziehen könnte, ihm nicht ersetzt werden soll, so ist schwer zu bestimmen, was ihm eigentlich nach jenem Vorschlage noch zu ersetzen wäre. Ersetzt man aber den Schaden, den er durch den Umtausch der Wasserkraft gegen Dampfkraft erleidet, so würde dies auf vollen Schadenersatz hinauslaufen, also den entgangenen Gewinn mitumfassen, was doch durch jene Regelung eben ausgeschlossen werden soll. Überhaupt lassen sich die Kategorien Vermögenseinbuße und entgangener Gewinn in den Fällen, wo es sich um Ersatzleistung für Entziehung oder Beeinträchtigung verbender Vermögensobjekte handelt,

nur schwer voneinander trennen. Im übrigen würde es bei Versagung vollen Schadenersatzes wohl kaum jemand wirtschaftlich verantworten mögen, ein gewerbliches Unternehmen auf die unsichere Grundlage einer derart bedingten Genehmigung einer Wassernutzung zu gründen, die ihm jederzeit durch Andere teilweise wieder entzogen werden kann. Der Wert der Wasserkräfte verringert sich um die Kosten der zu ihrer Nutzbarmachung erforderlichen Herstellungen an Stauanlagen, Zuleitungsgräben und Triebwerkeinrichtungen, und dies ist bei den Wasserkräften, die in Sachsen heutzutage der Industrie noch zur Verwertung übrig geblieben sind, unzweifelhaft in höherem Grade der Fall, als bei denjenigen, die von gewerblichen Unternehmern bereits früher mit Beschlag belegt worden sind. Die Anlagen zur Ausschließung der Wasserkräfte werden bei deren nur teilweiser Entziehung zwar nicht nutzlos; ob ihr Nutzen aber nach dieser Verringerung noch in einem wirtschaftlich richtigen Verhältnisse zu den Anlagekosten stehen werde, ist eine Frage, die der Unternehmer schon deshalb schwer wird beantworten können, weil er den Umfang einer ihm drohenden oder sonst im Bereiche der Möglichkeit liegenden Wasserkraftverringerung im voraus nur selten mit Sicherheit zu berechnen imstande ist. Und ähnlich, wenn nicht noch ungünstiger, müßten durch solche Bedingungen für die Verleihung die landwirtschaftlichen Bewässerungsanlagen beeinflusst werden. Wenn z. B. einer Genossenschaft, die einen Strich Landes durch die erforderlichen Höhenveränderungen, Grabenanlagen und sonstigen Wasser-Zu- und -Abführungsvorrichtungen mit großen Kosten zum Kunstwiesenbaue hergerichtet hat, der für die Anlage erforderliche Wasserbedarf von anderer Seite teilweise entzogen wird, so würde sich zwar selten sagen lassen, daß von den früheren Herstellungen dadurch etwas nutzlos werden würde; es entstände aber die Gefahr, daß mit der Verringerung des Wasserzuflusses die Wirtschaftlichkeit des ganzen Unternehmens verloren ginge. Die vorgeschlagene Regelung würde nach alledem einer Ausschließung bisher dem Volksreichtume unbenutzt verloren gegangener Wasserkräfte wohl eher hinderlich als dienlich sein. -

Der vorliegende Entwurf (§§ 19 bis 29) sucht nun die volkswirtschaftliche Forderung möglicher Nutzbarmachung der fließenden Gewässer gegenüber bestehenden Anlagen einmal dadurch zu verwirklichen, daß er, einem dem Wassergesetzentwurfe von 1845 (§ 24 = § 161 des Allgemeinen Berggesetzes) entnommenen Grundsatz entsprechend jede neue Verleihung auf das für den Zweck der beabsichtigten Anlage wirtschaftlich Notwendige beschränkt und diesen Grundsatz, nach Vorgang des bayerischen, hessischen, badischen und württembergischen Rechts, sowie des preussischen Entwurfs insofern auch an verliehenen Wassernutzungen durchführt, als von der Behörde über den tatsächlich unbenutzten oder bei wirtschaftlicher Einrichtung entbehrlichen Wasserüberschuß zugunsten anderer Unternehmer weiterverfügt werden kann (§ 21). Damit steht die in § 30 Absatz 1 Ziffer 6 nach dem Vorgange von § 49 der Reichsgewerbeordnung vorgesehene Verwirkung eines verliehenen Sonderrechts durch dreijährigen Nichtgebrauch im Zusammenhange. Dabei gewährt die Bestimmung in § 30 Absatz 2 für die Fälle, wo eine Wasserbenutzung zunächst nur im kleinen begonnen wird, um bei günstigen Erfahrungen die Anlage zu erweitern, den Spielraum, dessen Bewilligung mit Rücksicht auf die Interessen der Allgemeinheit und die Ansprüche später zu erwartender Unternehmer im einzelnen Falle für angemessen zu erachten ist. Von der im hessischen und im badischen Gesetze vorgesehenen Bestimmung, daß das unbenutzte oder bei wirtschaftlicher Einrichtung der Anlage entbehrliche Wasser zunächst dem Berechtigten zur eigenen Ausbeutung zu überlassen sei, ist dagegen ebenso, wie von der Forderung eines überwiegenden Nutzens für die Landeskultur und Industrie bei dem neuen Unternehmen, aus denselben Gründen abgesehen worden, auf denen der Vorschlag des Landeskulturrates beruht. Dieser Beschränkungen verliehener Sonderrechte wird später noch in anderem Zusammenhange zu gedenken sein.

Im übrigen regelt der Entwurf den Widerstreit bestehender Wasserbenutzungsrechte mit späteren Ansprüchen nach den Enteignungsvorschriften. Hiernach würden bestehende Wasserbenutzungsrechte gegen volle Entschädigung den in § 63 aufgeführten widerstreitenden Wasserbenutzungsanlagen dann zu weichen haben, wenn ihnen ein öffentliches Bedürfnis oder ein erheblicher Nutzen für die öffentliche Gesundheitspflege oder für die Volkswirtschaft zur Seite steht und die Enteignung zu ihrer Ausführung notwendig ist.

Neben dem Gemeingebrauche und der Verleihung von Sonderrechten ist in § 36 der Verwaltungsbehörde die Befugnis eingeräumt, Wassernutzungen, die im gemeinen Gebrauchsrechte nicht enthalten sind und sonst nur durch Verleihung in umständlichem Verfahren begründet werden könnten, besonders dann, wenn es sich nur um Befriedigung eines vorübergehenden Bedürfnisses handelt, unter Vorbehalt jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs zu genehmigen.

Bestehende Wasserbenutzungsrechte.

Von den bisherigen Wasserbenutzungen werden selbstverständlich zunächst diejenigen nicht schon im Gemeingebrauche enthaltenen Wasserbenutzungsrechte dem Staate gegenüber Anerkennung zu beanspruchen haben, die durch Verleihung der zuständigen Staatsverwaltungsbehörde oder durch das Surrogat dieser Verleihung, die unvordenkliche Verjährung, entstanden sind.

Was aber hätte als staatliche Verleihung zu gelten? Dieser Ausdruck findet sich zwar in den Wassergeszentwürfen von 1845 und 1857, aber abgesehen von §§ 154, 157 des Allgemeinen Berggesetzes, nicht in der überkommenen sächsischen Wasserrechtslehre und -Gesetzgebung. Da indessen dieses Rechtsinstitut auch unter anderer Bezeichnung bestanden haben kann, so käme es darauf an, welchen Rechtstatsachen die Eigenschaften und Wirkungen der Verleihung beizumessen wären.

Zunächst müßte dies jedenfalls von den alten Mühlenkonzessionen gelten; denn die Mühlengerichtigkeit umfaßte ganz besonders auch das Recht zur Benutzung der Wasserkraft. Zweifelhaft aber wäre, ob und wieweit auch die nach § 35 des sächsischen Gewerbegesetzes und nach §§ 17 flg. der Gewerbeordnung erteilten polizeilichen Genehmigungen zur Errichtung einer Stauanlage für ein Wassertriebwerk sich ohne weiteres als Verleihung des entsprechenden Wassernutzungsrechts auffassen lassen. Hierüber müßte das Gesetz besondere Entscheidungsnormen geben. Soweit aber für eine tatsächlich ausgeübte besondere Wasserbenutzung eine sie begründende ausdrückliche Verleihung oder ein ihr gleichzustellender anderer Verwaltungsakt nicht nachzuweisen wäre, müßte dann der nicht immer leicht zu führende Beweis der unvordenklichen Verjährung verlangt werden. Alles dies begegnet großen Schwierigkeiten.

Würde man an die Prüfung aller dieser Verhältnisse einen strengen Maßstab anlegen, so würde dabei vielleicht einem großen Teile bis jetzt anstandslos ausgeübter Wassernutzungen die rechtliche Grundlage entzogen werden. Jedenfalls wäre es unbillig, die tatsächlich bestehenden Wasserbenutzungen nur in dem Umfange gesetzlich anzuerkennen, in welchem sie als erworbene Rechte anzusehen sind. Denn die Anlieger haben nach dem bisherigen Gewohnheitsrechte mit der Benutzung der tatsächlichen Möglichkeit des Gebrauches nichts Unerlaubtes getan (oben S. 346) und auf diese Benutzung vielfach ihre wirtschaftliche Existenz gegründet.

Eine einfache und den weitgehendsten Billigkeitsrückichten Rechnung tragende Lösung ergibt sich dann, wenn man alle tatsächlich bestehenden besonderen Wasserbenutzungen, zu denen künftighin die Berechtigung nur noch durch behördliche Verleihung oder widerrechtliche Erlaubnis erworben werden kann, grundsätzlich so behandelt, als seien sie nach dem neuen Gesetze verliehen worden, und zwar bei dessen Inkrafttreten. Auf diesem Wege wird ihnen einerseits der Vorrang vor allen künftigen zu verleihenden Wasserbenutzungs-

rechten (§ 19 a Abs. 1) verschafft, andererseits werden sie dem § 26 unterstellt und dadurch auch gegenseitig geschützt. Dabei bedarf es jedoch eines Vorbehaltes oder einer Einschränkung in folgenden Richtungen:

- a) es können nicht widerrechtlich angemachte Wassernutzungen, nicht Zustände geschützt werden, die gegen ein gesetzliches oder behördliches Gebot oder Verbot begründet worden sind; deren Beseitigung herbeizuführen muß der Behörde ebenso vorbehalten bleiben, wie es ihr vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zugestanden hat;
- b) der Vorrang und die Rechte müssen unberührt bleiben, die in bezug auf die Wasserbenutzung einem Berechtigten gegen einen anderen Berechtigten kraft obrigkeitlicher Verleihung, kraft Rechtsgeschäftes, kraft richterlicher Entscheidung oder aus einem anderen Rechtsgrunde zustehen;
- c) es muß die Erschleichung von neuen Wasserbenutzungsrechten durch Ausübung unmittelbar vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes hintangehalten werden. Dies bedingt den Ausschluß der allgemeinen gesetzlichen Anerkennung des Rechtes für Wasserbenutzungen, die erst innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (ein Jahr) vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begonnen haben; für solche Wassernutzungen muß entweder der Begründungsakt besonders nachgewiesen oder um neue Verleihung nachgesucht werden;
- d) es muß die Anerkennung des Rechtes abhängig gemacht werden von der Anmeldung des Rechtes bei der Behörde innerhalb bestimmter Frist und von der behördlichen Feststellung und Entscheidung über die Anerkennung nach Absehung eines Verfahrens zugunsten anderer Beteiligter, in dem diesen Gelegenheit zur Geltendmachung von Widersprüchen und sonstigen Wahrung ihrer Interessen gegeben wird.

Nach diesen Grundsätzen sind im vorliegenden Entwurfe die bestehenden besonderen Wasserbenutzungen behandelt worden (§§ 38, 39).

Wasserverunreinigung.

In Sachsen sind mit der wachsenden Dichtigkeit der Bevölkerung und mit der regen Entwicklung des Gewerbleißes die natürlichen Ursachen, aus denen die Wasserverunreinigung als Übelstand sich fühlbar machen mußte, schon seit geraumer Zeit in besonders hohem Grade gegeben gewesen. Die Bemühungen der Behörden, dem schwer empfundenen Übelstande durch rechtliche Vorschriften und entschiedenes Vorgehen entgegenzutreten, erhielten durch die Anträge der Landtage von 1876/77 und der folgenden Jahre eine kräftige Anregung. Der rechtlichen Behandlung bietet aber der gerade hier hervortretende Widerstreit der beteiligten Interessen und die verschiedene Gestaltung der tatsächlichen Verhältnisse außerordentliche Schwierigkeiten. Die Industrie, soweit ihr Betrieb eine Wasserverunreinigung zur Folge hat, läßt sich vielfach nur unter Benutzung der Wasserläufe zur Fortführung der unreinen Abgänge gewinnbringend betreiben. Sie fordert von der Gesetzgebung Anerkennung eines unwiderruflichen Rechtes zu solcher Benutzungsweise und Sicherstellung gegen die Anforderungen der Verwaltungsbehörden. Die Bedürfnisse und die Rechte der Allgemeinheit dagegen erheischen mehr oder minder gebieterisch das Gegenteil. Unter bestimmten Verhältnissen werden selbst sehr erhebliche, ja selbst an sich gesundheits-schädliche Wasserverunreinigungen ohne Schaden für die Allgemeinheit und die Einzelnen gestattet werden können, unter anderen Verhältnissen selbst geringfügige Verunreinigungen sehr empfindliche Nachteile mit sich bringen. Eine allgemeine Formel, die den beiderseitigen Interessen gerecht würde und gleichzeitig für alle Fälle von einer das subjektive Ermessen ausschließenden Bestimmtheit wäre, wird sich wohl nie finden lassen. Die Verschiedenheit der schädigenden Wirkungen einer Wasserverunreinigung je nach der Stärke des Wasserlaufs, seinem Gefälle und seiner sonstigen Beschaffenheit, insbesondere des Grades, in dem er bereits durch gestattete Einleitungen oder durch Abwässerzuführung in den südlich und

westlich an Sachsen grenzenden Ländern verunreinigt ist, je nach der Zahl der menschlichen Ansiedelungen an seinem Laufe und dem Kulturzustande der unterhalb gelegenen Ufergegenden, die Mannigfaltigkeit der schädigenden Eigenschaften der einzelnen Abwässer, die verschiedene volkswirtschaftliche Bedeutung der betreffenden Unternehmungen und die Leistungsfähigkeit ihrer Besitzer, die eine Reinigung erleichternde oder erschwerende Örtlichkeit, die Ersegligkeit des Wasserbedarfs durch Brunnen und Wasserleitungen, die steten Fortschritte in der Kunst der Abwässerklärung und viele andere Rücksichten lassen eine auf die Dauer und allgemein gültige, das Ermessen der Behörden in enge Schranken verweisende Regelung der Frage nicht zu, wenn man nicht entweder die Interessen der Industrie oder die Interessen der Allgemeinheit mehr, als im einzelnen Falle notwendig, preisgeben will. Der Versuch, der mit einer solchen allgemeinen Formel in dem an Stelle der Rivers Pollution Prevention Act von 1876 getretenen englischen Flußreinigungsgesetze vom Jahre 1886 gemacht worden ist, kann deshalb ebensowenig wie der preußische Entwurf von 1893, der den Erlaß entsprechender Bestimmungen dem Oberpräsidenten zuweist, zur Nachfolge reizen, wenn schon die englische Formel für das, was im einzelnen Falle zu gestatten sei, einen wertvollen Anhalt zu bieten vermag.

Der Sache nach dürften die Gesichtspunkte, von denen man bis jetzt in Sachsen ausgegangen ist, also insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 19. Dezember 1885 (Leuthold S. 196, Fischers Zeitschrift Bd. 7, 109), im wesentlichen beizubehalten sein. Nur würde sich die Aufrechterhaltung der den Verwaltungsbehörden zurzeit einzig gesetzten Schranke, der Vorschrift in § 2 Absatz 4 des Fischereinachtragsgesetzes vom 16. Juli 1874, kaum empfehlen. Denn sie legt gewisse Verunreinigungen für alle Zeiten fest, ohne Rücksicht darauf, daß unter Umständen mit dem Fortschreiten der Wissenschaft und Technik oder mit der Veränderung tatsächlicher Verhältnisse bisher bestehende Wasserverunreinigungen mit geringen Kosten beseitigt werden können.

Dagegen würde die Einschaltung der Wasserverunreinigungen als eine Art der Benutzung fließender Gewässer unter die allgemeinen Grundsätze des Entwurfs die Durchführung dieser Grundsätze mehr als bisher sichern (§ 18 Absatz 2 Ziffer 1). Abgesehen von untergeordneten, unschädlichen Wasserverunreinigungen würden hiernach nur die von der Behörde nach vorheriger Untersuchung für zulässig befundenen Abwässerzuleitungen neu zu gestatten sein, und zwar in der Regel nur auf Widerruf (so auch Hessen §§ 13, 17, Baden § 48, 5, Württemberg Artikel 27, preuß. Entwurf §§ 58, 29, vergl. § 18 Absatz 3 des vorliegenden Entwurfs). Außerdem muß dafür Vorsorge getroffen werden, daß auch solche Rechte zur Einföhrung schädlicher Stoffe in öffentliche Gewässer, die ausnahmsweise verliehen worden sind (oder nach § 38 Absatz 1 als verliehen zu gelten haben), nicht nur dann jederzeit widerrufen werden können, wenn es das Gemeinwohl erfordert, sondern auch schon dann, wenn der bisher Berechtigte dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird (§ 27). Alle bestehenden und neu zu begründenden Rechte dieser Art würden in die Wasserbücher einzutragen sein. Hiermit wäre eine ohne Vorwissen der Behörde sich vollziehende Vermehrung der zulässigen Verunreinigungsfälle, das Schaffen von vollendeten Tatsachen, denen gegenüber die Behörden so schweren Stand haben, abgeschnitten, außerdem würden die bestehenden Wasserverunreinigungen behördlicher Überwachung unterliegen. Jede unbefugte Wasserverunreinigung aber wäre, wie in Hessen, Baden und Württemberg, unter Strafe zu stellen (vergl. § 111, 1 des Entwurfs).

Wasserbücher.

Eine den praktischen Bedürfnissen entsprechende Regelung der Wasserwirtschaft läßt sich nur dann erreichen, wenn dafür gesorgt wird, daß alle künftig zu begründenden, vor allem aber auch die bereits bestehenden Sonderrechte zur Benutzung der Wasserläufe ohne

Rücksicht darauf, ob Beschwerden vorliegen oder sonst Anlaß zu einer Entscheidung der Behörden gegeben ist, ihrem Bestande und Umfange nach offenkundig gemacht und sichergestellt werden. Für einen Teil der Wasserbenutzungsrechte werden zwar die Akten der Behörden in Zweifelsfällen die erforderliche Auskunft geben. Aber die Erfahrung lehrt, daß ein sehr großer Teil z. B. der Stauanlagen in den noch vorhandenen Akten der Behörden nicht behandelt ist. Auch wo dies der Fall ist, gehört es nicht zu den Seltenheiten, daß die alten Stauzeichen, Mahlpfähle und Festpunkte, auf die in den Urkunden Bezug genommen ist, in der Natur nicht mehr aufgefunden werden können. Über Eigenmächtigkeiten der Stauanlagenbesitzer: Erhöhen der Fachbäume, namentlich bei Umbauten, Anbringen von Brettaufsätzen, Säumnis in der Bedienung der Schützen und Grundablässe, wird deshalb sehr oft geklagt, wo wegen Mangels sicherer Unterlagen über die zulässige Höhe und Art der Wasseranspannung die Anwendung der einschlagenden Strafbestimmungen mit Schwierigkeiten verbunden ist. Durch die Vorschrift aber, daß bei allen bestehenden und neu zu errichtenden Stauanlagen die Stauhöhe durch feste Zeichen sich anzustellen sei, würde den vielfach bestehenden Unzuträglichkeiten allein nicht zu begegnen sein, da auch bei Stauanlagen die Überschreitung der zulässigen Stauhöhe nicht die einzige, die Nachbarn und die Allgemeinheit schädigende wasserrechtliche Übertretung ist, außer den Stauanlagen aber noch andere besondere Wasserbenutzungsarten, namentlich Wasserverunreinigungen durch gewerbliche Unternehmungen, eine öffentliche Beurkundung dringend erfordern. Die Aufzeichnung der Sonderrechte zur Benutzung der fließenden Gewässer in besonderen, nach dem Muster der Grundbücher zu führenden Wasserbüchern dürfte deshalb, zumal bei den Verhältnissen in Sachsen, nicht wohl zu entbehren sein, so umfangreich und mühevoll auch die Arbeiten sein mögen, die damit den Behörden, namentlich auch den technischen, auferlegt werden. Durch solche Wasserbücher würde zugleich auch ein geeignetes Beweismoment für die öffentliche Eigenschaft der betreffenden Gewässer selbst geschaffen werden. Dabei erscheint es aber weder notwendig noch zweckmäßig, die Einträge in den Wasserbüchern mit den Rechts- und Beweismwirkungen der Grund- und Hypothekenbücher auszustatten; es genügt, wenn die Eintragungen nur eine, durch Beweis des Gegenteils zu entkräftende tatsächliche Vermutung für ihre Richtigkeit begründen. Der eigentliche Zweck der Einrichtung, die Rechtsverhältnisse an den öffentlichen Gewässern nach Bestand, Art und Umfang klarzustellen, zu begrenzen und für jedermann offen zu legen und hierdurch wohlervorbene Wassernutzungsrechte Einzelner gegen Eingriffe oder kollidierende Ansprüche Dritter zu schützen, andererseits aber den Gemeingebrauch gegen heimliche Erschleichung oder willkürliche Ausbeutung von Sonderrechten zu sichern, wird auch dann erreicht, wenn den Einträgen im Wasserbuche nicht rechtserzeugende Kraft, sondern nur die Bedeutung eines Beweismittels beigelegt wird.

Die Erwägungen, die in der allgemeinen Begründung des preussischen Entwurfs gegen die von der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft befürwortete Einführung von Wasserbüchern geltend gemacht sind, haben zum Teil in der privatrechtlichen Gestaltung der Rechtsverhältnisse der fließenden Gewässer nach dem preussischen Entwurfe ihren Grund, teils richten sie sich, wohl nicht mit Unrecht, gegen die von der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft vorgeschlagene Aufnahme einer Beschreibung des Flußgebietes, die ja auch den böhmischen Wasserbüchern fremd ist, teils erscheinen sie, namentlich was die Voraussetzung der aktenmäßigen Sicherstellung bestehender Sonderrechte anlangt, für die Verhältnisse in Sachsen nicht zutreffend. Jedenfalls würde hier durch die Anlegung von Wasserbüchern einem allgemeinen und in den beteiligten Kreisen längstempfundenen Bedürfnisse entsprochen werden.

Unterhaltung und Hochwasserschutz.

In den Erblanden richtete sich die Unterhaltung der Wasserläufe und der Hochwasserschutz bisher in der Hauptsache nach dem Mandate, die Elbstrom-Ufer- und Dammordnung enthaltend, vom 7. August 1819. Nach dessen, zunächst nur auf die Elbe bezüglichen Bestimmungen sind Ufer- und Stromverbesserungen, die bloß zum Besten der Schiffahrt gereichen, von demjenigen zu bestreiten, der die Wasserzölle erhebt (§ 2, B); die Baulast ist, auch nachdem die Elbzölle durch Bundesgesetz vom 11. Juni 1870 aufgehoben worden sind, dem Staate verblieben. Im übrigen, also auch bezüglich der Elbe, soweit die Strombauten nicht ausschließlich der Schiffahrt zugute kommen, liegt die Unterhaltungspflicht demjenigen ob, zu dessen Vorteil die Instandhaltung gereicht, also je nachdem einem Einzelnen oder mehreren gemeinschaftlich (§ 2, A). Jedenfalls bedarf ein Ufer- oder Dammbau vorheriger Genehmigung der Wasserbaukommission — jetzt der Amtshauptmannschaft — (§§ 1, 4). Die Kosten der Uferbauten sind, wenn keine Einigung unter den Baupflichtigen zu erzielen ist, von der Wasserbaukommission mit Rücksicht auf die Größe und Nähe der Gefahr, der die hinterliegenden Grundstücke vom Strome ausgelegt sind, und mit Rücksicht auf die Beschaffenheit, Größe und Nutzbarkeit der zu sichernden Grundstücke zu bestimmen. Wenn die Baukosten den Wert des Grundstücks übersteigen, kann sich der Besitzer von dem Grundstücke lossagen. Die Unterhaltung der Hochwasserdämme liegt den Dammgemeinden ob. Die Beiträge ihrer Mitglieder bestimmen sich nach Größe, Güte und Beschaffenheit der gesicherten Grundstücke. Neue Dämme können angelegt werden, wenn die Mehrheit der beteiligten Grundstücksbesitzer es beschließt; die Mehrheit ist nach Größe und Beschaffenheit der betreffenden Grundstücke zu berechnen (§ 2, A und § 5).

Diese Bestimmungen sollen nach dem Schlusse des Mandats „mit Rücksicht auf das Lokale“ auch auf „kleinere Flüsse“ angewendet werden. Wegen der Unbestimmtheit dieses Ausdrucks wurde in den Jahren 1845 und 1866 in Erwägung gezogen, im Verordnungswege die Wasserläufe, auf die das Mandat anzuwenden sei, einzeln zu bezeichnen. Die Regierung nahm jedoch davon schließlich Abstand; sie erwog hierbei, daß der Gesetzgeber seinerzeit wohl absichtlich die Ausführung der einzelnen, dem Mandate zu unterstellenden Wasserläufe unterlassen habe. Entscheidend sei für die Anwendung des Mandats, ob der betreffende Bau im landespolizeilichen Interesse liege; dies brauche nicht bei allen Bauten an den Flüssen, deren Ausführung damals in Frage gekommen war, der Fall zu sein, könne aber auch bei Bächen zutreffen. Dementsprechend sind die Bestimmungen der Elbstrom-Ufer- und Dammordnung bisher auch auf sehr kleine Wasserläufe angewendet worden.

Auch die in den Bezirken der Amtshauptmannschaften Dresden-Altstadt, Dresden-Neustadt und Pirna vorhandenen 35 Landgräben sind nach dem Regulative vom 12. August 1841 in der Hauptsache von den Anliegern, aber mit Gemeindebeihilfe zu unterhalten.

Hinsichtlich der Wasserläufe, die nach dem Gesetze vom 15. August 1855 berichtigt worden sind, legt das Gesetz den Berichtigungsgenossenschaften die Unterhaltungspflicht auf.

Der Geltungsbereich der Elbstrom-Ufer- und Dammordnung erstreckt sich nicht auf die Oberlausitz. Hier ist die Verpflichtung zur Unterhaltung der Flüsse zuletzt im Oberamtspatente vom 18. August 1727 geordnet worden. Das Oberamtspatent verfügt, daß jedes Jahr im Frühling die Flüsse und Bäche „sowohl von dem hineingeführten Schlamm und Sande, als von dem eingewachsenen Schilffe, Wasser-Wayden und andern Gesträudig“ zu räumen seien. Hierzu soll verpflichtet sein „ein jeder Grundherr, oder wenn der Fluß und Bach zwischen zweyer Nachbarn Grund und Boden hin-

läuft, und die Gränze hält beyde Nachbarn zusammen, wie billig mit Zuziehung dererjenigen, denen es von Alters her, oder ex pacto zukommt, auch wo es nicht anders hergebracht, derselbige, so in der auf des andern Grund und Boden fließenden Bach oder Flusse einig und alleine zu fischen befugt, der Grund-Herr und Dominus fundi, auch gar keine Mühl-Nutzung oder ander Commodum daher genießet" (§§ X, XI). Die hier geordnete Unterhaltungspflicht soll sich aber auf „die Quellen und Bäche, so auf derer Privatorum Grund und Boden sich finden“, nicht mit erstrecken (§ XII).

Über die Auslegung dieser Bestimmungen ist man lange in Zweifel gewesen; insbesondere war bestritten, ob unter den unterhaltungspflichtigen „Grund-Herren“ die angrenzenden Grundstücksbesitzer oder die Gutsherrschaften zu verstehen seien, und unter diesen Auslegungszweifeln hat die Unterhaltung der fließenden Gewässer in der Oberlausitz selbst sehr zu leiden gehabt, bis die Anwendung des Gesetzes vom 15. August 1855 für die am meisten verwahrlosten Wasserläufe Abhilfe schaffte. Man wird indessen wohl annehmen dürfen, daß die Unterhaltungspflicht, wo besondere hiervon abweichende Verpflichtungen nicht bestehen, auch in der Oberlausitz auf Grund festen Wohnheitsrechts den Anliegern obliegt, wenn dies nicht bereits den angezogenen Vorschriften des Oberamtspatents vom 18. August 1727 zu entnehmen sein sollte.

An dieser Stelle ist endlich noch der Bestimmung in Artikel IV Ziffer 12 der Städteordnung für mittlere und kleine Städte und in § 74 der Revidierten Landgemeindeordnung zu gedenken, wonach dem Bürgermeister beziehentlich dem Gemeindevorstande unter Aufsicht der Amtshauptmannschaft die Verwaltung der Ortspolizei übertragen ist und hierbei u. a. besonders erwähnt wird:

- a) die allgemeine Fürsorge für die Sicherheit der Personen und des Eigentums . . .
- b) die Fürsorge für den Bau und die Unterhaltung öffentlicher Wege, Plätze, Wasserläufe und Brücken, ingleichen für deren Reinigung und etwaige Beleuchtung sowie die Sicherung des freien Verkehrs auf denselben;
- c) in bezug auf Gesundheitspolizei die Maßregeln zu Abwendung von Epidemien und Seuchen, . . . die Sorge für öffentliche Brunnen, Beseitigung gesundheitschädlicher Stoffe . . .

Daß unter den hier unter b erwähnten öffentlichen Wasserläufen nicht, wie Leuthold S. 108 annimmt, nur die dem öffentlichen Verkehre dienenden, sondern alle Wasserläufe zu verstehen sind, ergibt sich aus dem früher Erörterten. Indessen ist mit den angeführten Bestimmungen und der sich anschließenden Vorschrift:

„Den durch die dem Bürgermeister (Gemeindevorstande) übertragene Geschäftsführung entstehenden Aufwand hat die Gemeinde zu tragen“

noch nicht gesagt, daß die Gemeinde u. a. auch die Kosten für die Unterhaltung und Reinigung der Wasserläufe endgültig zu tragen habe. Dem Bürgermeister und Gemeindevorstande ist vielmehr nur die Aufgabe zugewiesen, dafür zu sorgen, daß die Unterhaltungspflichtigen ihre Verpflichtungen auch erfüllen. Immerhin würde, wenn eine Instandhaltungsarbeit, z. B. die Reinigung des Flußbettes nach dem bestehenden Rechte den Anliegern oder sonst Verpflichteten (z. B. Staubberechtigten) nicht angeschlossen werden könnte, die Gemeinde hier ausbilsweise einzutreten haben.

Im vorliegenden Entwurfe ist die Unterhaltung der fließenden Gewässer und der Hochwasserschutz im wesentlichen nach dem Vorgange des hessischen und des badischen Rechts geordnet. Abgesehen von der Elbe, hinsichtlich deren an dem bisherigen Rechte festgehalten worden ist, sind deshalb die Unterhaltungs- und Hochwasserschutzarbeiten, soweit sie nicht von Berichtigungsengenossenschaften und Dammgemeinden vorzunehmen sind, den Gemeinden, jedoch mit der Maßgabe zugewiesen worden, daß die Kosten auf diejenigen umzulegen sind, denen die Arbeiten zum Vorteile gereichen (§ 45). Die Übertragung der Verantwortung auf die Gemeinden, die sich schon für das geltende Recht

aus den Gemeindeordnungen ableiten ließe, hier aber jedenfalls der erforderlichen bestimmteren Begrenzung ermangelt, empfiehlt sich schon um deswillen, weil hier zumeist die Wahrung öffentlicher Interessen in Frage kommt und eine zweckmäßige Ausführung nach umfassenderen Plänen und einheitlichen Gesichtspunkten bei der Gemeinde mehr als bei den Einzelnen gesichert erscheint, wie sich das auf anderem Gebiete, bei der Übertragung der Wegebaulast auf die Gemeinden, gezeigt hat. Durch die Umlegung der Kosten auf die Beteiligten aber wird einer Belastung der Gesamtheit der Steuerzahler vorgebeugt. Denn es kann nicht Aufgabe der Gesetzgebung sein, die gegenwärtig mit der Unterhaltungspflicht beschwerten Grundstücke durch Befreiung von dieser Last auf Kosten Anderer im Werte zu steigern. Bei dieser Regelung der Sache wird zugleich erreicht, daß die Kosten der Unterhaltung, die bisher nicht allzu selten die Uferbesitzer zur Preisgabe ihrer an den Wasserlauf angrenzenden Grundstücke veranlaßten, auf mehrere verhältnismäßig verteilt werden. Außerdem würde einer Überlastung der kostenpflichtigen Anlieger durch den in § 45 Absatz 1 Satz 2 vorgesehenen Gemeindebeitrag, durch Bezirksunterstützung nach § 47 und wie bisher durch Staatsbeihilfen zu bezeugen sein.

Von dem hessischen und badischen Wasserrechte weicht der Entwurf insofern ab, als er die Verpflichtung der Gemeinden nicht auf das im öffentlichen Interesse Notwendige beschränkt. Hierfür waren folgende Erwägungen bestimmend.

Nach allgemeinen privatrechtlichen Grundsätzen kann der Eigentümer eines Grundstücks verlangen, daß auf den Nachbargrundstücken nicht Anlagen hergestellt oder gehalten werden, von denen mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß ihr Bestand oder ihre Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf sein Grundstück zur Folge hat (§ 907 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs). Den gleichen Schutz wird man dem Grundstückseigentümer — abgesehen von den besonderen Verhältnissen bei der Verleihung und Enteignung — auch gegenüber einer an sein Grundstück angrenzenden öffentlichen Sache nicht versagen dürfen. Wenn die erwähnte Vorschrift des Privatrechts aber dem Grundstückseigentümer nur das Recht gibt, die schädlichen Einwirkungen künstlicher Anlagen auf dem Nachbargrundstücke abzuwehren, so würde ein Rechtsatz, der den Anlieger eines Wasserlaufs dementsprechend nur vor den Einwirkungen künstlicher Anlagen und Herstellungen an dem Wasserlaufe sicherstellt, dem hier vorliegenden Verhältnisse nicht gerecht werden. Dessen Eigentümlichkeit liegt darin, daß die lebendige Kraft des fließenden Wassers selbst fortwährend Veränderungen schafft oder schaffen kann, die eine nachteilige Einwirkung auf die angrenzenden Grundstücke ausüben. Will man deshalb den Eigentümer eines an den öffentlichen Wasserlauf anstoßenden Grundstückes vor den schädigenden Einwirkungen dieser Nachbarschaft in gleicher Weise bewahren, wie vor den Einwirkungen von anderen Grundstücken her, so muß die Rechtsordnung die öffentliche rechtliche Verpflichtung der Verwaltung begründen, auch das, was die lebendige Kraft des Wassers bewirkt, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, nämlich insoweit unschädlich zu machen, als die Unterhaltung des Wasserlaufs durch die Grundsätze einer rationellen Wasserwirtschaft erfordert wird. Auf den Selbstschutz wird man den geschädigten oder bedrohten Eigentümer hier nicht verweisen dürfen. Abgesehen von der Frage, ob ein solcher Selbstschutz überall möglich wäre, wird die zweckmäßige Zustandhaltung der Gewässer in vielen Fällen nicht gerade an den beschädigten oder bedrohten Grundstücken selbst einzusetzen haben. Durch Veränderungen des Flußbettes, wie sie z. B. die Ablagerung von Geschiebemassen auf der Sohle des Wasserlaufs mit sich bringt, ändert sich auch die Richtung der lebendigen Kraft des fließenden Wassers. Bald greift sie das eine Ufer an und prallt von ihm gegen das andere Ufer. Eine besonders widerstandsfähige Herstellung der dem Angriff ausgesetzten Uferstellen würde zwar die anliegenden Grundstücke zu schützen vermögen. Mit geringerem Aufwande aber ließen sich die Ufer genügend wiederherstellen, wenn mit der Regelung des Flußbettes die natürliche Ursache des Uferangriffs behoben würde.

Durch einheitliche wasserwirtschaftliche Behandlung des ganzen Wasserlaufs läßt sich deshalb mit geringeren Mitteln Größeres erreichen, als den einzelnen Anliegern in der Zerspaltung möglich ist. In vielen Fällen würde zwar die Voraussetzung, daß kleinere, zunächst nur die Privatinteressen einzelner Anlieger berührende Schäden des Wasserlaufs, sich selbst überlassen, im Laufe der Zeit eine das öffentliche Interesse gefährdende Ausdehnung gewinnen könnten, der unterhaltungspflichtigen Gemeinde auch dann Anlaß zum Einschreiten geben, wenn ihre Verpflichtung auf die im öffentlichen Interesse liegenden Unterhaltungsarbeiten beschränkt wäre. Aber nicht überall wird diese Erwägung Platz greifen oder ausreichen.

Gegen allzu große Anforderungen, die von den Anliegern an die unterhaltungspflichtige Gemeinde gestellt werden könnten, bieten die Vorschriften in § 41 Absatz 2, wonach die Verwaltungsbehörde Art, Maß und Zeit der Arbeiten bestimmen kann, wohl ausreichende Gewähr. Andererseits ist durch die in § 58 a vorgesehene ortsgesetzliche Regelung dafür Sorge getragen, daß Unterhaltungsarbeiten geringerer Bedeutung den Anliegern überlassen werden können, während die nach § 68,2 gestattete Bildung von Unterhaltungsgenossenschaften mit Beitrittszwang den Beteiligten eine von der Gemeinde unabhängige Selbstverwaltung ermöglicht.

Bei den Vorschriften über Hochwasserschutz (§§ 53 flg.) ist davon ausgegangen worden, daß auch kleine Wasserläufe erfahrungsgemäß bei Eisgang und Hochwasser unter besonderen örtlichen Verhältnissen große Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum der Anwohner herbeiführen; die Vorschriften über Hochwasserschutz sind deshalb, soweit nötig, auch auf kleine Wasserläufe zu erstrecken. Die großen Hochwasserkatastrophen der letzten Jahre weisen hierauf besonders dringend hin.

Enteignung und andere Zwangsrechte.

Die enge Eingrenzung des Wasserlaufs durch private Grundstücke und die Beweglichkeit des fließenden Elementes, das jeden Eingriff auf- oder abwärts überträgt oder nach den Ufergrundstücken zu wirksam macht und dadurch auf bestehende Verhältnisse und Interessen einwirkt, sodann der Umstand, daß das frei fließende Wasser überall der Tieflage des Geländes nachgeht und sich oft erst dort ohne unverhältnismäßige Kosten fortleiten läßt, nötigen die wasserwirtschaftliche Verwaltung, zur Erfüllung ihrer Aufgaben vielfach fremde Grundstücke in Anspruch zu nehmen oder in sonstige Berechtigungen einzugreifen. Insbesondere sind die volkswirtschaftliche Erschließung der befruchtenden Eigenschaften des fließenden Wassers sowie vorbeugende Maßregeln gegen Wasserschäden häufig nur unter solchen Eingriffen möglich. Gesetzliche Eigentumsbeschränkungen, Enteignung und andere Zwangsmaßregeln, sind deshalb in allen Wassergesetzen zahlreich vorgesehen.

A. Für die wasserrechtliche Enteignung könnte an sich die allgemeine Formel des § 1 des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 genügen, wonach die Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundstücken für jedes dem öffentlichen Nutzen gewidmete Unternehmen, zu dessen Ausführung eine Enteignung erforderlich ist, verfügt werden kann. Es empfiehlt sich jedoch, die einzelnen, in dieser Richtung in Frage kommenden wasserwirtschaftlichen Unternehmungen nach ihrer Art besonders zu bezeichnen und die Voraussetzungen der Zulässigkeit der Enteignung für solche etwas konkreter zu bestimmen. Der Entwurf läßt daher die Enteignung für eine Reihe von bestimmt bezeichneten Zwecken, deren Erfüllung entweder einem öffentlichen Bedürfnisse entspricht oder einen erheblichen Nutzen für die Volkswirtschaft oder für die öffentliche Gesundheitspflege erwarten läßt, im übrigen aber unter der dem § 1 des allgemeinen Enteignungsgesetzes entsprechenden

Voraussetzung zu, daß sie zur Durchführung eines solchen Unternehmens notwendig ist (§ 63).

Die bisherige sächsische Wassergesetzgebung ist hierin bereits vorangegangen. Abgesehen von der Elbstrom-Ufer- und Dammordnung, die in § 3 die Enteignung für Ufer- und Dammbauten zuläßt, wenn sie von der zuständigen Unterbehörde für nötig befunden wird, gestattet § 1 in Verbindung mit § 22 des Gesetzes vom 15. August 1855 die Enteignung für Wasserlaufsberichtigungen schon wegen eines an der Ausführung bestehenden erheblichen Landeskultur-Interesses, und gemäß § 1 des Gesetzes vom 28. März 1872 soll die Enteignung zur Anlegung von Gemeindewasserleitungen stattfinden im Falle eines „im öffentlichen Interesse vorhandenen dringenden Bedürfnisses“. Ferner war in den §§ 31, 32 des Gesetzes vom 15. August 1855 der Verwaltungsbehörde die Befugnis eingeräumt, auch ohne besondere Prüfung der volkswirtschaftlichen Bedeutung zugunsten der Herstellung von Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen Grunddienstbarkeiten aufzuerlegen.

B. Die Wassergesetzgebungen suchen gewisse wasserwirtschaftliche Unternehmungen dadurch zu begünstigen, daß sie für bestimmte Gruppen von Tatbeständen Zwangsrechte in Form von öffentlichrechtlichen Eigentums-Beschränkungen einführen, die unter bestimmten Voraussetzungen ohne weiteres Platz greifen.

Hierzu zu unterscheiden ist der Fall, wo der Einzelne zu besonderen Handlungen polizeilich verpflichtet wird, um eine von seinem Grundstücke ausgehende Schädigung, z. B. die Einengung des Bachquerschnitts durch Pflanzenwuchs, zu verhindern.

In der Feststellung der einzelnen Fälle von Zwangsrechten zugunsten wasserwirtschaftlicher Unternehmungen, in der Bestimmung der Voraussetzungen, des Umfangs und der Form der Verwirklichung dieser Zwangsrechte zeigen die deutschen Wassergesetze trotz vieler Übereinstimmung im einzelnen eine große Mannigfaltigkeit, so daß derselbe Tatbestand bald als wirklicher Enteignungsfall, bald als gesetzliche Eigentumsbeschränkung erscheint.

Der vorliegende Geszentwurf hat sich bei Feststellung der einzelnen nicht unter den Gesichtspunkt der Enteignung fallenden Zwangsrechte von folgenden allgemeinen Erwägungen leiten lassen:

I. Die besonderen Wasserbenutzungsrechte beruhen nach dem Entwurfe entweder auf staatlicher Verleihung oder auf widerruflicher behördlicher Erlaubnis (§ 18). Sie können aber auch bei der Verleihung gleich so beschränkt werden, daß es nicht erst einer Enteignung bedarf, wenn volkswirtschaftliche Rücksichten eine Beschränkung wünschenswert erscheinen lassen. Der Staat braucht daher Wassernutzungen nur für wirtschaftliche Zwecke und nur unter der Bedingung zu verleihen, daß der Beliehene von dem Rechte einen wirtschaftlichen Gebrauch mache, daß er das ihm ohne Entgelt zuerteilte Recht wie ein ihm anvertrautes Pfund betrachte, mit dem er wuchern soll zu seinem Besten und mittelbar zum allgemeinen Nutzen. Läßt er das Recht unbenutzt, so mag er Anderen für wirtschaftlichere Auenutzung des Rechtes Platz machen. Daß auch die zurzeit bestehenden Wasserbenutzungsrechte einen Anspruch auf weitergehenden Schutz nicht verdienen, ist bereits früher gezeigt worden.

Von diesen Gesichtspunkten aus dürften folgende Anordnungen des Entwurfs ihre Rechtfertigung finden:

1. die Vorschrift, daß jedes Wasserbenutzungsrecht durch dreijährigen Nichtgebrauch ohne weiteres erlischt (§ 30, 6).
2. die gänzliche oder teilweise Aufhebung solcher Nutzungsrechte, die bei zweckentsprechender wirtschaftlicher Einrichtung ohne wesentliche Beeinträchtigung der von dem Berechtigten tatsächlich ausgeübten Nutzung für ein anderes Unternehmen verfügbar gemacht werden können (§ 21).

Das gegenwärtige sächsische Recht enthält entsprechende Bestimmungen nur für Bergwerkswässer (§§ 162 bis 168 des Allgemeinen Berggesetzes). Das bayrische, hessische und badische Gesetz lassen gegen Entschädigung die Entziehung solcher Rechte zugunsten von Unternehmungen zu, denen ein überwiegendes Interesse der Landeskultur oder Industrie zur Seite steht. Bayern begünstigt eine vorübergehende derartige Nutzung weiter dadurch, daß schon ein bedeutender Vorteil genügt, um das bestehende Recht eines Triebwerksbesitzers zum Weichen zu bringen; nur darf diesem kein erheblicher Nachteil zugefügt werden. Böhmen dispensiert hier ausdrücklich von den Voraussetzungen der Entziehung. Der preussische Entwurf verlangt, daß der Vorteil des Dritten den Nachteil des Belasteten erheblich überwiegen muß. Dasselbe verlangt das württembergische Gesetz bei Umbauten, nicht bei einer Rechtsentziehung, die mit dem Umbau der bestehenden Anlage nicht verbunden ist. Nach dem vorliegenden Entwurfe soll die Aufhebung eines dem Beliehenen entbehrlichen Wassernutzungsrechts nur für andere wirtschaftliche Unternehmungen und nur dann zulässig sein, wenn sie den ursprünglich Beliehenen nicht erheblich beeinträchtigt. Wenn hierbei für die Entziehung des Wassernutzungsrechts in diesem Falle ein Entschädigungsanspruch nicht gewährt worden ist, so entspricht dies dem in § 19 Absatz 1 ausgesprochenen Grundsatz, daß eine Wassernutzung nur so weit verliehen werden darf, als sie zur Erreichung eines bestimmten wirtschaftlichen Zweckes erforderlich ist; stellt sich heraus, daß ohne Schädigung dieses Zweckes ein Teil der verliehenen Nutzung für andere Zwecke verfügbar gemacht werden kann, so ist damit bewiesen, daß die ursprüngliche Verleihung zu weit gegangen ist. Eine wesentliche Schädigung des ursprünglich Beliehenen kann in solchen Fällen ohnehin nicht eintreten; es wird nur verhindert, daß er mit dem ihm unentgeltlich eingeräumten Rechte, das er ohne Schädigung seiner Anlage entbehren kann, zum Nachtheile Anderer einen Gewinn macht. Der Entwurf geht demnach nicht soweit, ein verliehenes Wasserbenutzungsrecht lediglich deshalb entziehen zu lassen, weil ein beabsichtigtes anderes Unternehmen vorteilhafter zu werden verspricht, als das Unternehmen, dem jenes Recht dient. Abgesehen davon, daß die Entscheidung der Frage, ob dies wirklich der Fall sei, für die Behörden in vielen Fällen eine unlösbare Aufgabe wäre, bedarf jedes wirtschaftliche Unternehmen, auch jedes wasserwirtschaftliche, der Rechtssicherheit. Diese wäre nicht gegeben, wenn das eigene Recht lediglich dem fremden Vorteile weichen müßte.

3. Die Ausübung des vorstehend behandelten Rechtes wird in vielen Fällen nur unter Mitbenutzung einer fremden Wasserbenutzungsanlage möglich sein. Das bisherige sächsische Recht läßt eine solche Mitbenutzung fremder Wasserbenutzungsanlagen nur zu bei Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, ohne dabei eine weitere Voraussetzung aufzustellen, als die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten. Unter der gleichen Bedingung muß sich der Besitzer einer Entwässerungs- und Bewässerungsanstalt auch deren Abänderung zur Ermöglichung einer Mitbenutzung gefallen lassen, soweit dadurch der Zweck der ursprünglichen Anlage nicht beeinträchtigt wird (Gesetz vom 15. August 1855 §§ 34, 35). Die Wiederaufnahme dieser Vorschriften bedarf keiner besonderen Rechtfertigung (vergl. auch § 44 des preussischen Entwurfs, der die Mitbenutzung fremder Wasserbenutzungsanlagen dann gestattet, wenn die neue Anlage einen überwiegenden Vorteil gewährt und anders nicht auszuführen sein würde). Im übrigen aber empfiehlt sich eine Erweiterung der bisherigen sächsischen Zwangsbestimmungen auf die Mitbenutzung von Stauanlagen für gewerbliche Zwecke teils aus allgemeinen Gründen, teils auch um deswillen, weil dieses Recht vielfach gerade denjenigen zugute kommen wird, die zur Ermöglichung der ursprünglichen Anlage ihre Grundstücke haben benutzen lassen müssen. Andererseits ist nunmehr für alle hier in Betracht kommenden Fälle nicht bloß die Pflicht zum anteiligen Kostenersatze, sondern zur Entschädigung überhaupt eingeführt worden (§ 13 a).

4. Handelt es sich in den bisher bezeichneten Fällen nur um solche Zwangseingriffe in bestehende Wassernutzungsrechte, die den Berechtigten in der bisherigen tatsächlichen Ausübung seines Rechtes nicht behindern, so wird man noch einen Schritt weiter gehen dürfen und selbst Beeinträchtigungen des bisherigen Betriebs gegen entsprechende Entschädigung dann zu gestatten haben, wenn die Beeinträchtigung so geringfügig ist, daß sie die bisherige Ausübung des Rechtes im wesentlichen bestehen läßt. Die Ausbeutung unbenutzten Gefälles zwischen zwei Wassertriebwerken kann im gegebenen Falle ohne wesentliche Schädigung des oberen oder unteren Triebwerkes ausführbar sein und einen volkswirtschaftlichen Nutzen in Aussicht stellen, indem er nur unter besonderen Verhältnissen, z. B. bei selten hohem Wasserstande, dem oberen Triebwerksbesitzer einen kleinen Rückstau verursacht, der einen wesentlichen Schaden nicht anrichtet, weil er durch die höhere Triebkraft der größeren Wassermenge wieder ausgeglichen wird. Hier würde die Versagung der Ausnutzung des Zwischengefälles den Verzicht auf eine unter Umständen sehr wertvolle Wasserkraft bedeuten, der sich um so weniger rechtfertigen ließe, als der Schaden des oberen Triebwerksbesitzers sich durch Ersatzeleistung ausgleichen läßt. Es empfiehlt sich daher, derartige unwesentliche Beeinträchtigungen bestehender Wasserbenutzungsrechte infolge späterer Verleihung gegen Entschädigung zuzulassen (§ 26). Dies dürfte für die wichtigsten Wasserbenutzungsrechte, diejenigen, zu deren Ausübung eine Stauanlage nötig ist, auch nur den Grundsätzen der Gewerbeordnung entsprechen.

II. Ähnlich ist die Frage zu beantworten, ob und inwieweit einer Verleihung von Wasserbenutzungsrechten die Fischereiberechtigung entgegengesetzt werden könne. Die bisherige Praxis bei Anwendung des Gesetzes vom 15. August 1855 behandelte das Fischereirecht als ein Wasserbenutzungsrecht im Sinne von § 15 dieses Gesetzes, ließ also dessen Enteignung im Falle der Wasserlaufsberichtigung zu. Auch nach dem Entwurfe würde die Enteignung eines Fischereirechts nach den allgemeinen Enteignungsgrundsätzen zulässig sein. Andere Gesetzgebungen sprechen aber den Fischereiberechtigten überhaupt das Recht ab, der Verleihung eines die Fischerei schädigenden Rechtes zu widersprechen. Das dürfte zu weit gehen, da unter Umständen eine sehr wertvolle Fischereiberechtigung einem volkswirtschaftlich weit weniger wertvollen Wasserbenutzungsrechte, z. B. einem solchen, mit dem eine Wasserverunreinigung verbunden ist, gegenüberstehen kann. Der Entwurf schlägt deshalb einen Mittelweg ein: nach § 19 a Absatz 2 soll die über das Verleihungsgesuch entscheidende Verwaltungsbehörde die Verleihung trotz des Widerspruchs des Fischereiberechtigten gegen Entschädigung gewähren können, wenn dem Unternehmen bei entsprechender Anwendung der Grundsätze über die Verleihung von Sonderrechten bei sich widerstreitenden Gesuchen (§ 20) der Vorzug zukommt. Der Fischereiberechtigten sind die Vorflutrechte (§§ 8 bis 10) gleichgestellt worden.

III. Im übrigen hat der Entwurf allgemeine Zwangsvorschriften zur Durchführung von Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, von Wasserleitungen und von Maßregeln des Hochwasserschutzes nicht getroffen, er unterstellt vielmehr den zur Herstellung solcher Anlagen anzuwendenden Zwangseingriff in bestehende private Berechtigungen den Grundsätzen der wasserrechtlichen Enteignung. Wenn dies aber für einzelne dieser Unternehmungen, namentlich für Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, teilweise auch für Maßregeln des Hochwasserschutzes gegenüber dem bisherigen Rechte eine Erschwerung bedeutet, da § 32 des Gesetzes vom 15. August 1855 und § 3 der Elbstrom-Ufer- und Dammordnung für diese Unternehmungen leichtere Voraussetzungen aufstellten, als der § 63 des Entwurfs, so werden doch die meisten Unternehmungen dieser Art schon an sich entweder einem öffentlichen Bedürfnisse entsprechen oder einen erheblichen allgemeinen Nutzen besitzen, und damit der Anwendung der Enteignung nach § 63 zugänglich sein. Wo das aber ausnahmsweise nicht der Fall sein sollte, da verdient das Unternehmen auch nicht die Ausstattung mit gesetzlichen Zwangsrechten. Die Verhältnisse liegen hier wesentlich

anders, als bei den vorher behandelten Beschränkungen von Wasserbenutzungsrechten. Bei diesen handelte es sich um das Gebaren mit einem vom Staate ohne Entgelt verliehenen Rechte, das die Beschränkung zugunsten der Volkswirtschaft schon von selbst in sich trägt; hier dagegen steht dem Unternehmer das an sich unbeschränkte Privateigentum gegenüber.

IV. Der Entwurf enthält die allgemeine Verpflichtung zum Dulden von Vorarbeiten für wasserwirtschaftliche Unternehmungen, auch wenn das Enteignungsrecht dafür nicht erteilt ist (§ 37), ferner die Verpflichtung zum Dulden von Arbeiten und einstweiligen Bodenablagerungen für die ordentliche Wasserlaufunterhaltung (§ 50 Absatz 1 Ziffer 2, 3, 5).

V. Als polizeiliche Beschränkungen des freien Gebarens mit dem Grundeigentume sind die Verpflichtung zur Einholung besonderer behördlicher Erlaubnis für gewisse Verfügungen über Privatgewässer (§ 14, siehe hierzu oben S. 349), ferner die Verpflichtung zur Erhaltung des Wasserabflusses von einem Teiche, der von einem öffentlichen Gewässer gespeist wird (§ 15), das Verbot von Bauten im Hochwassergebiete (§ 54) und einige andere Zwangspflichten (§ 50 Absatz 1 Ziffer 1, 4, 6-9, §§ 55 und 56) vorgesehen.

Endlich ist

VI. der Verwaltung das Recht zugesprochen worden, gegen Entschädigung die Beseitigung oder Abänderung einer Wasserbenutzungsanlage wegen Gefährdung des Gemeinwohles zu verlangen, unter enger begrenzten Voraussetzungen aber auch wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für einzelne fremde Grundstücke Änderungen einer Wasserbenutzung oder der dazu bestimmten Anlage vorzuschreiben (§ 28).

Wassergenossenschaften.

Den Vorschriften der neueren Wassergesetze über die Bildung von Wassergenossenschaften liegen verschiedene Erwägungen zugrunde:

1. Zunächst der für das gesamte Wirtschaftsleben zutreffende Gesichtspunkt, daß durch Zusammenfassen der Einzelkräfte zu gemeinschaftlichem Wirken sich Größeres erreichen läßt und die betreffenden Aufgaben leichter zu lösen sind, als durch Einzelarbeit. Diesem Zwecke vermag aber die privatrechtliche Form der Gesellschaft auf wasserwirtschaftlichem Gebiete nur unvollkommen zu genügen. Denn die der Wasserwirtschaft dienenden Anlagen, deren Herstellung und Unterhaltung Zweck der Wassergenossenschaften ist, sind meistens auf die Dauer bestimmte, einer Mehrzahl von Grundstücken oder ganzen Gegenden zugute kommende Einrichtungen, deren Bestand im Interesse der Volkswirtschaft vor dem Wechsel der vereinigten Personen oder ihrer Willensmeinung sichergestellt sein muß.

2. Besser schon würden sich wasserwirtschaftliche gemeinschaftliche Aufgaben durch die privatrechtliche Genossenschaft erreichen lassen, der durch Mehrheitsbeschluß, durch Organisation der Vertretung und juristische Persönlichkeit sowie durch andere gesetzliche Normativbestimmungen leichtere Beweglichkeit für die Erfüllung ihrer Aufgaben, bessere Verkehrs- und Geschäftsfähigkeit und größere Stetigkeit gegeben ist.

Das bisherige sächsische Recht bot für die Bildung derartiger privatrechtlicher Genossenschaften in dem Gesetze über die juristischen Personen vom 15. Juni 1868 den freiesten Spielraum, und auch in Zukunft werden, bis auf das Erfordernis staatlicher Verleihung der Rechtsfähigkeit für die nach Inkrafttreten des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs gebildeten wirtschaftlichen Vereine (Artikel 166 des Einführungsgesetzes), nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich im wesentlichen ähnliche Vorschriften Platz greifen.

3. Der Umstand, daß das fließende Wasser die Anlieger am Wasserlaufe zu einer natürlichen Interessengemeinschaft verbindet, bietet der Entstehung von Wassergenossen-

schaften einen besonders geeigneten Boden. Bei einzelnen wasserwirtschaftlichen Unternehmungen (Entwässerungsanlagen, Wasserlaufsberichtigungen, Maßregeln zum Hochwasserschutz, Anlegung von Sammelbecken oder sonstigen Veranstaltungen zur Regelung des Wasserstandes eines Flusses oder Baches, teilweise auch bei Bewässerungsanlagen sowie bei Anlegung von Wasserstraßen und deren Verbesserung) wirkt die einmal hergestellte Anlage infolge der natürlichen Anliegerschaft an den Wasserläufen oder künstlichen Leitungen ertrags- und werterhöhend für eine Reihe anderer Grundstücke. Vielfach läßt sich nur durch Erstreckung des Planes auf breitere Grundlage eine Wirtschaftlichkeit des Unternehmens erzielen.

Hierauf beruht der in Sachsen bisher bei Ufer- und Dammbauten sowie bei Wasserlaufsberichtigungen anerkannte Zwang des Beitritts zu einer Genossenschaft. Dadurch erlangt diese den Charakter einer öffentlichrechtlichen Körperschaft.

4. Neben der Verpflichtung zum Beitritte gibt es aber auch ein Beitrittsrecht. Dieses Recht wurzelt indes nicht in dem Boden, dem die Genossenschaft entsprungen ist. Denn die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen jemandem die Mitbenutzung einer wasserwirtschaftlichen Anlage gestattet sein solle, hat damit, ob die Anlage einer Genossenschaft oder einem Einzelnen gehört, an sich nichts zu tun. Zweifelhaft könnte nur sein, ob die Verpflichtung einer Genossenschaft zur Aufnahme von Mitgliedern, die der Anlage sich anschließen können, nicht aus dem unter 6 angeführten Gesichtspunkte abgeleitet werden könnte.

5. Aus demselben Grunde gehört nicht in das Genossenschaftsrecht die Behandlung der Frage, inwieweit einer Wassergenossenschaft für die Ausführung ihres Unternehmens Enteignungsrechte zu gewähren seien.

6. Die Form der Genossenschaft erscheint aber, wie dies in der neueren Gesetzgebung mehr und mehr anerkannt wird, auch zur Erfüllung von mittelbaren und unmittelbaren Staatsaufgaben geeignet, so zum Schutze von Leben und Eigentum vor Hochwassergefahr, zur Förderung der Landeskultur und des Gewerbefleißes. Deshalb gliedert der Staat Genossenschaften, die derartige öffentliche Zwecke verfolgen, wenngleich nur locker, in den Organismus der Staatsverwaltung ein; er macht sie zu Trägern öffentlichrechtlicher Verpflichtungen und öffentlichrechtlicher Befugnisse (z. B. bei Eintreibung ihrer Beiträge) und nimmt sie bei ihrer Bildung, Verwaltung und Auflösung unter seine besondere Obhut und Aufsicht.

Sachsen hat diesen Gedanken bis jetzt bei den Dammgemeinden und bei den Genossenschaften für die Berichtigung von Wasserläufen verwirklicht.

7. Nach dem preussischen Gesetze über die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 sind sowohl die freien (privatrechtlichen) wie die öffentlichen Wassergenossenschaften derart gestaltet, daß die Mitgliedschaft auf den Grundstücken haftet, bei einem Eigentumswechsel also der neue Eigentümer von selbst an Stelle des alten der Genossenschaft als Mitglied beitrifft (Realgenossenschaft). Diese Rechtsgestaltung liegt bei den meisten Wassergenossenschaften sehr nahe, weil die Vorteile der Genossenschaftsanlage bestimmten Grundstücken auch ohne Zutun ihrer Besitzer zugute kommen, die Mitgliedschaft des neuen Eigentümers deshalb schon nach dem oben unter 3 behandelten Gesichtspunkte erzwungen werden könnte. Eine Voraussetzung für öffentliche Genossenschaften braucht an sich diese Dinglichkeit der Mitgliedschaft nicht zu bilden. Andere öffentliche Genossenschaften — Innungen, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen — sind reine Personenvereine. Wohl aber macht die Radizierung der Mitgliedschaft auf bestimmte Grundstücke die Genossenschaft stetiger und sicherer, deshalb aber auch geeigneter zur Einschaltung in den staatlichen Verwaltungsorganismus. Sie bietet insbesondere die Möglichkeit, auf die Solidarhaft ihrer Mitglieder ohne Beeinträchtigung der genossenschaftlichen Geschäftsfähigkeit zu verzichten.

Auch die sächsischen Dammgemeinden und Genossenschaften für die Berichtigung von Wasserläufen sind solche Realgenossenschaften.

Bei der Erörterung, wie die vorstehend angeführten allgemeinen Gesichtspunkte für die weitere Ausbildung des Wassergenossenschaftswesens zu verwerten seien, kommt zunächst in Betracht, ob das Recht der privaten Wassergenossenschaften einer besonderen Regelung bedürfe, etwa einer solchen, wie sie in dem preussischen Gesetze vom 1. April 1879 nach Vorgang des noch heute in Elsaß-Lothringen geltenden französischen Gesetzes vom 21. Juni 1865 (abgeändert durch Gesetz vom 11. Mai 1877) getroffen worden ist.

Der vorliegende Entwurf hat hiervon abgesehen. Für den preussischen Gesetzgeber lag die Sache wesentlich anders. Dort kam es darauf an, den freien Wassergenossenschaften die Rechtsfähigkeit der juristischen Persönlichkeit zu verleihen und ihre Geschäftsfähigkeit durch Normativbestimmungen zu fördern. Hierfür hatte in Sachsen bisher schon das Gesetz über die juristischen Personen Fürsorge getroffen, während für die Zukunft die bereits erwähnten Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich im wesentlichen Entsprechendes versüßen.

In einer wichtigen Beziehung gehen allerdings die Vorschriften des preussischen Gesetzes über das sächsische Gesetz vom 15. Juni 1868 und über das Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinaus, indem sie auch für privatrechtliche Wassergenossenschaften die Dinglichkeit der Mitgliedschaft versüßen. So wertvoll indessen und sachlich angemessen diese Sonderbestimmung für viele Wassergenossenschaften sein mag, so kann doch in Zweifel gezogen werden, ob ihre allgemeine Einführung sich empfehle. In den meisten Fällen, wo die Dinglichkeit der Mitgliedschaft erwünscht ist, wird wohl ohnehin die Rechtsform der nach dem vorliegenden Entwurfe zugelassenen öffentlichen Realgenossenschaften gewählt werden. Im übrigen ist aber den privaten Wassergenossenschaften die Möglichkeit gegeben, durch Auferlegung einer Reallast oder durch Belastung der beteiligten Grundstücke mit einer Sicherheitshypothek die Vorteile der Realgenossenschaften sich zu sichern, weshalb auch der Regierungsentwurf des preussischen Gesetzes die Dinglichkeit der Mitgliedschaft nicht für erforderlich erachtet hatte. Dagegen könnte die allgemeine Einführung einer solchen Sonderbestimmung unter Umständen sogar der Bildung freier Wassergenossenschaften hinderlich sein. Auch ohne eine derartige allgemeine gesetzliche Vorschrift werden privatrechtliche Genossenschaften im Sinne des sächsischen Gesetzes vom 15. Juni 1868 und wirtschaftliche Vereine nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich für wasserwirtschaftliche Aufgaben sich bilden können. Viele Genossenschaften für Benutzung von Wasserläufen, Genossenschaften für Herstellung von Fischteichen — vergl. Entwurf der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft —, vielleicht auch Genossenschaften zur Herstellung von Schiffahrtsstraßen, dürften mit dieser Genossenschaftsform auskommen. Einer Erwähnung solcher privatrechtlicher Wassergenossenschaften bedarf es aber, wenn von der erwähnten Sonderbestimmung abgesehen wird, im Gesetze nicht. Denn von ihnen würde dann nichts Besonderes gelten, und als Träger öffentlichrechtlicher Befugnisse und Verpflichtungen dürften sie auch nicht in Betracht kommen. Übrigens hat auch in Preußen diese Genossenschaftsform wenig Anklang gefunden; bis zum Jahre 1892 hatten sich in der ganzen Monarchie nur 36 freie Wassergenossenschaften mit 782 Teilnehmern gebildet.

Der Entwurf beschränkt sich hiernach auf die Regelung des Rechts der öffentlichen Wassergenossenschaften.

Er nimmt dabei einen bestimmten Kreis von genossenschaftlichen Unternehmungen in Aussicht. Zwar könnte in Frage kommen, die Bildung öffentlicher Wassergenossenschaften allgemein für wasserwirtschaftliche Zwecke freizugeben, um so der Entwicklung möglichst freien Spielraum zu gewähren. Das könnte um so unbedenklicher erscheinen, als die Voraussetzung eines öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Nutzens des Genossenschaftsunternehmens, die sich aus der ganzen Stellung der öffentlichen Genossenschaften ohne

weiteres ergibt und deshalb in allen neueren Wassergesetzgebungen wiederkehrt, dafür Gewähr bietet, daß die öffentlichrechtliche Form nicht für untergeordnete Zwecke verwendet werde. Die Gemeinnützigkeit des Genossenschaftszwecks verbürgt aber allein noch nicht die Angemessenheit der dinglichen Genossenschaftsform. Wenn das preußische Gesetz vom 1. April 1879 beispielsweise freie und öffentliche Wassergenossenschaften mit dinglicher Mitgliedschaft auch zur Herstellung und Verbesserung von Wasserstraßen (Flößereien und anderen Schiffahrtsanlagen) zuläßt, so wird man, wenigstens vom Standpunkte der sächsischen Verhältnisse aus, billig bezweifeln dürfen, ob hier die Bindung der Mitgliedschaft an bestimmte Grundstücke durch die Natur des Unternehmens wirklich gefordert werde.

Der Entwurf (§ 68) erklärt als Aufgaben der öffentlichen Wassergenossenschaften, dem bisherigen Rechte folgend, zunächst die Berichtigung von Wasserläufen und den Hochwasserschutz und erstreckt die Ziele der Genossenschaftsbildung weiter auf die Unterhaltung öffentlicher Gewässer, wofür sich in der Elbstrom-Ufer- und Dammordnung und im Gesetze vom 15. August 1855 bereits Ansätze finden, sowie, den meisten neueren Wassergesetzen entsprechend, auf Herstellung und Unterhaltung von Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, endlich auf die Herstellung und Unterhaltung größerer Sammelbecken — Talsperren —. Für Unternehmungen der letzteren Art bieten sich Vorgänge im badischen Gesetze § 50, im württembergischen Gesetze § 67 und in den preußischen Gesetzen vom 19. Mai 1891 und vom 14. August 1893; besonderer Anlaß dazu ist in Sachsen jetzt schon durch die vielfachen Bestrebungen zur Errichtung von Talsperren, insbesondere im Weißeritzthale, gegeben worden.

Dagegen ist aus den oben angeführten Gründen die Bildung öffentlicher Wassergenossenschaften zur Benutzung von Wasserläufen in anderen Fällen sowie zur Herstellung von Wasserstraßen nicht vorgesehen worden. Was letztere anlangt, so sind derartige Unternehmungen in Sachsen bisher überhaupt noch nicht von besonderer Bedeutung geworden. Wo aber ein Bedürfnis hierzu später hervortreten sollte, würde der Staat, wie schon bisher, die Ausführung der Anlage voraussichtlich selbst in die Hand nehmen, und es würde, wenn dabei mehrere Staaten beteiligt wären, sich dafür ohnedies eine besondere rechtliche Ordnung erforderlich machen.

Für alle hiernach in § 68 des Entwurfs zugelassenen öffentlichen Wassergenossenschaften aber rechtfertigt sich die Dinglichkeit der Mitgliedschaft und der Zwang zum Beitritt aus den oben entwickelten allgemeinen Gesichtspunkten.

Die zur Bildung der Zwangsgenossenschaften erforderliche Mehrheit ist in den verschiedenen Gesetzen verschieden bestimmt. Meist wird die einfache Mehrheit für genügend erklärt. Dagegen fordern z. B. Oesterreich für Bewässerungsgenossenschaften, Bayern für Ent- und Bewässerungsanlagen, Baden auch für industrielle Genossenschaften eine Zweidrittelmehrheit. Die Mehrheit berechnet sich aber nirgends nach der Kopfzahl der beteiligten Besitzer, sondern teils nach der Fläche der zum Genosschaftsunternehmen gezogenen Grundstücke, teils nach deren Werte, dessen Bestimmung z. B. im preußischen Gesetze nach dem Katastralreinertrage erfolgt. Nach der sächsischen Elbstrom-Ufer- und Dammordnung (§ 2 A, g) soll bei Hochwasserschutz-Genossenschaften die Mehrheit sich nach der Größe und Beschaffenheit der durch die Anlage zu sichernden Grundstücke bestimmen, während die Beiträge zu gemeinschaftlichen Uferbauten (§ 2 A, c, Absatz 2) mit Rücksicht auf die Größe und Nähe der Gefahr, der die hinterliegenden Grundstücke vom Strome ausgesetzt sind, ferner auf die Beschaffenheit, die Größe und die Nutzbarkeit der zu sichernden Grundstücke abzustufen sind. Allgemeiner bestimmt das Gesetz über die Berichtigung von Wasserläufen, daß für Berechnung der Mehrheit die Vorteile den Maßstab bilden sollen, die den einzelnen Grundstücken aus der Genossenschaftsanlage er-

wachsen. Für die Beurteilung dieser Vorteile trifft die Ausführungsverordnung zu letzterem Gesetze in §§ 19 flg. ins Einzelne gehende Vorschriften.

Grundsätzlich ist der Maßstab des Vorteils wohl zweifellos der richtige. Die anderen Maßstäbe — Fläche, Kopfzahl, Grundwert, Katastralreinertrag — oder eine Mischung dieser Maßstäbe sind Ersatzmittel, zu denen man greift, weil die Ermittlung des Vorteils erst unter Umständen sehr schwierige Abschätzung erfordert. Allein wo diese Surrogate bei Gleichmäßigkeit der einschlagenden Verhältnisse die Gerechtigkeit nicht verletzen, werden, auch wenn die Berechnung der Mehrheit nach dem Vorteile vorgeschrieben ist, hierbei Fläche, Grundwert oder Steuereinheit ebenfalls zugrunde gelegt werden können. Wo dagegen beide Maßstäbe zu erheblich verschiedenen Ergebnissen führen, kann nicht die Gerechtigkeit der leichteren und einfacheren Berechnungsweise zum Opfer gebracht werden. Die Erfahrungen bei Anwendung des Gesetzes vom 15. August 1855 sprechen auch durchaus für den Vorteilsmaßstab.

In gleicher Weise, wie die zur Bildung einer Zwangsgenossenschaft erforderliche Mehrheit, ist auch das Verhältnis zu bestimmen, wonach die einzelnen Mitglieder zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben.

Die im Entwurfe vorgeschlagenen Bestimmungen über die Bildung der Wassergenossenschaften schließen sich im allgemeinen dem für die Bildung von Genossenschaften zur Berichtigung von Wasserläufen im Gesetze vom 15. August 1855 geordneten Verfahren an, das sich im großen und ganzen bewährt hat.

Behörden.

Die besonderen Grundsätze, nach denen sich die wasserwirtschaftliche Verwaltung zu vollziehen hat, und der Umstand, daß dabei zum großen Teile technische Fragen, deren Beurteilung besondere Fachkenntnisse voraussetzt, entschieden werden müssen, haben zu der Forderung besonderer Wasserämter geführt, deren Geschäftskreis in der Hauptsache oder ausschließlich auf Wasserfachen beschränkt ist. Dieser Forderung entsprechend sieht der Wassergesetzentwurf der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft Wasserämter, tunlichst für den Bezirk jedes Stromes vor, die einem Reichwasseramte unterstehen, und auch der preussische Entwurf hat die Errichtung von Wasserämtern, deren Bezirke sich im allgemeinen mit den einzelnen Provinzen zu decken hätten, in Aussicht genommen.

Die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft sowohl, wie der preussische Wassergesetzentwurf suchen einer weiteren, auf anderen Rechtsgebieten bereits vielfach verwirklichten Forderung Rechnung zu tragen, indem sie dem Wasseramte außer der erforderlichen Zahl von Berufsbeamten auch eine Vertretung der Einwohner oder der bei wasserrechtlichen Fragen besonders beteiligten Bevölkerungskreise mit Sitz und Stimme begeben. Nach dem Entwurfe der Landwirtschaftsgesellschaft sollen solche Vertreter von den beteiligten Wassergenossenschaften, den Deichverbänden, Fischereiberechtigten, Schiffahrt-, Landwirtschaft- und Gewerbetreibenden gewählt werden. Das preussische Wasseramt soll aus dem Oberpräsidenten, einem zum Richteramte und einem zum Regierungsbaumeister des Ingenieurbaufachs befähigten Beamten und vier weiteren Mitgliedern bestehen, die Wahl der letzteren aus Einwohnern des Stromgebietes dem Provinzialausschusse übertragen werden.

Die Durchführung beider Forderungen begegnet indessen der Schwierigkeit, daß besondere Behörden von so großer Mitgliederzahl nicht wohl für kleinere Bezirke eingesetzt werden können, während es einer Zentralbehörde einerseits wegen der Entfernung an der leichten Zugänglichkeit, andererseits auch an der für erstinstanzliche Entschlüsse im Interesse der Behörde sowohl wie der Bevölkerung notwendigen eigenen Anschauung von den zu regelnden Verhältnissen gebricht. Der Entwurf der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft läßt deshalb auch die in § 14 a bis h bezeichneten Geschäfte seines Wasseramtes

durch Spezialkommissare in erster Instanz entscheiden und gibt damit die Durchführung des Grundsatzes der Mitwirkung von Vertretern der Bevölkerung zum größten Teile wieder preis, während der preussische Wassergesetzentwurf folgerichtiger dem Wasseramte die erstinstanzliche Entscheidung auch über verhältnismäßig unbedeutende Angelegenheiten, wohl mit dem Nachteile kostspieligerer und umständlicherer Zugängigkeit und mangelhafter örtlicher Anschauung, für eine ganze Provinz überläßt.

Für Sachsen bietet sich in den Amtshauptmannschaften mit ihren Bezirksausschüssen eine für die erste Instanz durchaus geeignete Behörde dar, in der das Laienelement zwar nicht für Wassersachen besonders ausgewählt, aber wohl auch für solche Angelegenheit hinreichend befähigt vertreten ist und denen in den Straßen- und Wasserbauinspektionen der erforderliche sachverständige Beirat, in den Amtsstraßenmeistern ein gut verwertbares technisches Unterpersonal zur Verfügung steht.

In den Städten mit Revidirter Städteordnung ist in wasserwirtschaftlichen Angelegenheiten den Stadträten von wichtigeren behördlichen Entschliefungen in der Hauptsache nur die gewerbepolizeiliche Genehmigung von Stauanlagen für Wassertriebwerke übertragen gewesen, wobei aber auch hier die Wahrung der flußpolizeilichen Interessen den Amtshauptmannschaften vorbehalten war, so daß in solchen Fällen eine Vernehmung der städtischen mit den staatlichen Behörden einzutreten hatte. Eine Übertragung der bisher den Amtshauptmannschaften vorbehaltenen Geschäfte an die städtischen Behörden würde die einheitliche Leitung der wasserwirtschaftlichen Verwaltung für größere Flußstrecken wesentlich beeinträchtigen, da die fließenden Gewässer kaum irgend einen wichtigeren Eingriff gestatten, dessen Wirkungen sich auf den Bezirk einer einzelnen Gemeinde beschränken; auch würde in den Städten ein dem Bezirksausschusse ähnliches Organ nicht zur Verfügung stehen.

Diese Erwägungen haben dazu geführt, auch die bisher den Stadträten übertragene gewerbepolizeiliche Entschliefung über die Genehmigung von Stauanlagen für Wassertriebwerke, wie in Preußen, den staatlichen Verwaltungsbehörden zu übertragen. Beizubehalten war jedoch die Ausnahmestellung der sogenannten exemten Städte im Sinne von § 9 des Organisationsgesetzes vom 21. April 1873, deren Verwaltungsbezirke überdies jetzt räumlich so groß geworden sind, daß sie nunmehr unbedenklich auch in Ansehung der wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Angelegenheiten den Amtshauptmannschaften gleichgestellt werden können. Hierbei war jedoch die besondere Beauftragung einer Amtshauptmannschaft oder eines einzelnen Beamten für den Fall vorzusehen, wenn bei einer zu treffenden wasserrechtlichen Entscheidung eine exemte Stadt selbst mit eigenen Interessen beteiligt sein würde.

B. Besondere Begründung.

Erster Teil. Allgemeine Bestimmungen.

Zu § 1. Öffentliche Gewässer.

Bergl. sächsische Entwürfe von 1845 §§ 1, 2, 5, und von 1857 § 6; Braunschweig §§ 2, 4; Hessen Artikel 1; Württemberg Artikel 1; Baden §§ 1, 2; Altenburg § 10; Böhmen § 3.

Hinsichtlich des Grundprinzipes für die Bestimmung der Öffentlichkeit eines Gewässers wird auf das in der allgemeinen Begründung S. 330 flg. Dargelegte Bezug genommen.

Unter dem „Bett“ eines Gewässers ist die Wasserrinne zu verstehen. Diese kann entweder von der Natur gebildet oder von Menschenhand künstlich geschaffen sein; sie kann frei zu Tage liegen oder auch streckenweise verdeckt sein und dann in verschiedener Gestalt erscheinen, als Röhre, Gewölbe oder gedeckter Kanal mit eckigem Querschnitt. Auch im letzteren Falle wird man, sofern nur das Gewässer als Ganzes betrachtet in seinem gesamten Verlauf im wesentlichen einen freien oberirdischen Abfluß hat, das Gerinne als Bett im Sinne des Entwurfes zu betrachten haben. Denn der Entwurf begreift unter den öffentlichen Gewässern auch die in künstlichen Betten fließenden Wasserläufe, also insbesondere auch die sogenannten Mühlgräben. Und dies entspricht nicht nur dem geltenden Rechte (vergl. l. 1 § 8 Digg. de flum. 43, 12 und Leuthold, Wasserrecht S. 212), sondern ist auch materiell berechtigt. Denn das aus einem öffentlichen Gewässer durch einen zu Privat Zwecken angelegten Kanal oder Graben abgeleitete Wasser kann, soweit es vom Benutzungsberechtigten nicht verbraucht wird und in den Fluß zurückfließt, durch die vorübergehende Ableitung seine rechtliche Eigenschaft als öffentliches Wasser, auch so lange es sich vorübergehend in einem privaten Wassergerinne befindet, nicht verlieren. Bergl. den Bericht der württembergischen Wasserrechtskommission S. 207. Das Wasser solcher Kanäle oder Gräben steht deshalb im Gemeingebrauche, soweit dessen Ausübung durch die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Zutritts gegeben ist und soweit nicht die bestimmungsgemäße Ausübung des dem Ableitungsberechtigten zustehenden Sonderrechts beeinträchtigt wird (§ 17 Absatz 1). Wesentlich ist und bleibt aber für die Öffentlichkeit eines künstlich geleiteten Wassers, daß das künstliche Bett bestimmt ist, entweder einen Ersatz für das natürliche Bett eines öffentlichen Gewässers zu bilden (berichtigter Wasserlauf), oder vorübergehend Wasser aus einem öffentlichen Gewässer aufzunehmen, und es diesem im weiteren Verlaufe, wenn auch durch Benutzung verändert oder vermindert, wieder zuzuführen. Das in Röhren aus einem öffentlichen Gewässer ausschließlich zum Zwecke des Verbrauchs im menschlichen Haushalte abgeleitete Wasser wird sich daher, und zwar in der Regel vom Beginne der Ableitung an, ebensowenig als öffentliches Gewässer darstellen, wie das in einem Kanal, der in ein öffentliches Gewässer einmündet, ständig fließende Wasser, wenn solches nicht vor Anlage des Kanals ein öffentliches war.

Unter den ständig fließenden sind die in der Regel, also wenigstens den größeren Teil des Jahres hindurch fließenden Gewässer zu verstehen. Durch vorübergehendes Austrocknen in Zeiten besonderer Trockenheit oder während eines kleineren Theiles des Jahres soll ihnen daher die Eigenschaft als öffentliches Gewässer nicht genommen werden. Dem Ausdrücke „ständig“ ist vor „regelmäßig“ der Vorzug gegeben worden, weil nicht

eine bestimmte, gleichmäßig fließende Wassermenge, sondern das regelmäßige Fließen des Wassers das Entscheidende sein soll.

Zu § 2. Privatgewässer.

Vergl. sächs. Entwurf von 1845 §§ 4 bis 6, von 1857 §§ 1 bis 8; Böhmen §§ 4, 5; Hessen Artikel 4; Altenburg §§ 2, 5; Braunschweig § 2; Württemberg Artikel 2; Baden Artikel 4; preuß. Entwurf §§ 4, 2 und 7.

1. Was Privatgewässer sind, ergibt sich an sich von selbst aus den Vorschriften des § 1. Es sind alle nicht unter die Bestimmung des § 1 fallenden Gewässer, insbesondere das sich auf einem Grundstücke durch atmosphärische Niederschläge sammelnde, sowie das in Teichen, Zisternen oder Brunnen eingeschlossene Wasser. Die Teiche gehören auch dann zu den Privatgewässern, wenn sie einen ständigen oberirdischen Zu- und Abfluß haben, wenn also ein öffentliches Gewässer hindurchfließt. Ihre Eigentümer sind dann aber den in § 15 bestimmten Verfügungsbeschränkungen unterworfen. Außerdem gelten für alle Privatgewässer die in § 14 vorgesehenen Beschränkungen (siehe hierzu die allgemeine Begründung S. 349 flg.).

Keinen Gegenstand des Wasserrechts bildet das Wasser, welches aus öffentlichen oder privaten Gewässern geschöpft und in bewegliche, d. h. nicht mit dem Grund und Boden fest verbundene Behälter oder Gefäße gebracht worden ist. Dieses Wasser unterliegt, solange es in solcher Weise gesammelt ist, nur den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Es bildet weder den Bestandteil eines Gewässers mehr, noch ist es Teil des Grundstücks, sondern es hat den Charakter einer den Gegenstand selbständiger Verfügung bildenden beweglichen Sache angenommen, wie das gefällte Holz oder andere von einem Grundstücke losgelöste Bodenbestandteile.

2. Zu Absatz 2 Ziffer 1 und 2. Die allgemeine Grundregel des § 1 bedurfte sowohl mit Rücksicht auf den bisherigen, allgemein anerkannten Rechtszustand wie auch aus inneren wirtschaftlichen Gründen einiger Ausnahmen. Zunächst in Ansehung des Grundwassers, welches an sich ebenfalls ständig fließendes Wasser ist und ebenso ein Bett haben kann, wie das oberirdisch fließende Wasser. Ferner hinsichtlich der Quellen und deren Abflüsse innerhalb des Ursprungsgrundstücks, die an sich wesentliche Bestandteile der fließenden Gewässer sind und daher die gleiche rechtliche Eigenschaft wie diese haben würden. Das Nötige hierüber ist bereits in der allgemeinen Begründung S. 348 bemerkt worden. Hier bedarf noch die in Absatz 2 Ziffer 2 erfolgte Ausdehnung des privaten Verfügungsrechtes über das Ursprungsgrundstück hinaus, nämlich auf das mit diesem „in natürlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhange stehende Besitztum desselben Eigentümers“ der Erläuterung.

Der Begriff „Ursprungsgrundstück“ würde ohne weiteren Zusatz nur im rechtlichen Sinne zu verstehen sein. Entscheidend wäre daher lediglich die Bezeichnung des Grundstücks im Flurbuche und sein hierdurch bestimmter Umfang, sowie die Tatsache, daß das Gewässer dieses Grundstück noch nicht, auch nicht vorübergehend, verlassen hat. Würde es von dem Grundstücke, auf dem es entspringen, nur auf eine ganz kurze Strecke auf ein anderes Grundstück übergetreten und dann wieder auf dem ersteren weitergeflossen sein, so würde es gleichwohl von dem Punkte an, wo es das Ursprungsgrundstück zuerst verlassen hat, die Eigenschaft als öffentliches Gewässer erlangt haben und damit dem Verfügungsrecht des betreffenden Grundeigentümers entzogen sein. Will man aber den mit der Ausnahmebestimmung verfolgten wirtschaftlichen Interessen gerecht werden, so muß das Wort „Grundstück“ auch hier, ebenso wie auf anderen Gebieten des öffentlichen Rechts (vergl. z. B. Enteignungsgesetz vom 24. Juni 1902 § 13 Absatz 4) nicht im rein rechtlichen, sondern im wirtschaftlichen Sinne aufgefaßt werden. Es ist deshalb im vorliegenden Entwurfe dem Ursprungsgrundstücke im Rechtssinne „das damit im natür-

lichen oder wirtschaftlichen Zusammenhange stehende Besitztum desselben Eigentümers“ gleichgestellt und außerdem verlangt worden, daß das Gewässer seinen Ursprungsbereich in diesem Sinne nicht bloß vorübergehend, sondern dauernd verlassen habe.

Wie der Fall zu behandeln ist, wenn innerhalb des in Ziffer 2 bezeichneten Gebietes dem Privatgewässer von einem fremden Grundstück her ein anderes Gewässer zusießt, das mit dem Verlassen seines Ursprungsgrundstücks öffentlich geworden ist, muß der Entscheidung im einzelnen Falle überlassen werden. Es wird dabei wesentlich darauf ankommen, welches Gewässer nach seiner Stärke, der Länge seines Laufes, nach der Größe seines Zuflußgebietes und anderen in Betracht zu ziehenden Umständen als Hauptarm und welches als Seitenarm sich darstellt.

3. Die in Absatz 2 Ziffer 3 und 4 getroffenen Bestimmungen rechtfertigen sich einestheils aus dem oben unter 2 Bemerkten, andernteils aus dem Gesichtspunkte, daß die öffentliche Eigenschaft eines fließenden Gewässers auf Fälle der hier bezeichneten Art nicht ausgedehnt zu werden braucht.

4. Die Regalrechte des Staates werden durch die Bestimmung in § 1 nicht berührt. Sie begründeten schon nach dem bisherigen Rechte keinen Unterschied in bezug auf den rechtlichen Charakter der Wasserläufe mehr. Abgesehen von dem Perlen- und Fischereiregale, deren Behandlung im Fischereigesetze erfolgt ist, kommen als solche Regalrechte nur noch die Flößerei mit unverbundenen Hölzern — in allen Wasserläufen — sowie die Fährgerechtigkeit auf der Elbe, den Mulden und der weißen Elster in Frage (siehe Lenthold S. 86, 166). Letztere Rechte sind übrigens in § 16 Absatz 2 und 3 ausdrücklich aufrechterhalten.

5. Im Entwurfe ist davon abgesehen worden, die Rechtsverhältnisse der Schiffs- und Floßkanäle ausführlich zu ordnen. Zur Herstellung solcher Anlagen würde es nötigenfalls der Absehung des Verleihungsverfahrens nach §§ 18 flg. oder der Enteignung bedürfen, auch soweit zu ihrer Benutzung und Unterhaltung Eigentumsbeschränkungen der Anlieger erforderlich sind und soweit Vorflutrechte beeinträchtigt werden. Sie sind deshalb auch im § 12 Absatz 1 nicht erwähnt worden. Inwieweit bei solchen Kanälen der Gemeingebrauch gestattet ist, inwieweit Sonderrechte daran zuzulassen sind, würde der besonderen Regelung im einzelnen Falle unterliegen. Hinsichtlich der Benutzung der bestehenden Staatskanäle würde es bei den geltenden Vorschriften zu bewenden haben.

6. Für die Aufrechterhaltung erworbener Sonderrechte an öffentlichen Gewässern wird in §§ 38 und 39 Vorsorge getroffen. Es bedarf daher hier keines ausdrücklichen Vorbehaltes zugunsten solcher Rechte.

Zu § 2a. Bergwerkswässer.

Hinsichtlich der Salzquellen, der Wässer der bei dem Erzbergbau bestehenden Revieranstalten und der durch den Erzbergbau erschrotene Wässer soll es bei dem bisherigen Rechte verbleiben (siehe hierüber allgemeine Begründung S. 330). Insbesondere erlangen solche Wässer, selbst wenn bereits vorher die Voraussetzungen des § 1 vorliegen, die Eigenschaft öffentlicher Gewässer erst dann, wenn sie sich in ein öffentliches Gewässer ergießen.

Zu §§ 3, 3a. Privateigentum am Wasserbette. Privateigentum des Staates.

Vergl. Altenburg §§ 49, 51; sächs. Entwurf von 1857 §§ 33 flg.; preuß. Entwurf § 12; Bayern I, Artikel 6; Württemberg Artikel 1 Absatz 3, Artikel 7 Absatz 2 und 3.

1. Nach römischem Rechte teilt das Bett eines öffentlichen Wasserlaufs die öffentliche Eigenschaft (l. 1 § 7 D. de flum. 43, 12). Dieser Satz enthält aber kein zwingendes Recht. Bereits in der allgemeinen Begründung S. 346 ist bemerkt worden, daß die für die rechtliche Eigenschaft des fließenden Wassers bestimmenden Erwägungen nicht ohne

weiteres auch für die Rechtsnatur des Wasserbettes maßgebend sind. Letzteres kann im Privateigentume stehen und trotzdem seine Funktion als Träger und Leiter des fließenden Wassers voll erfüllen. Es unterliegt dann einer Grunddienstbarkeit des öffentlichen Rechts (siehe D. Mayer, Verwaltungsrecht Bd. 2 § 40 S. 163 flg.) ebenso wie diejenige Fläche eines Privatgrundstücks, auf der die Last eines öffentlichen Weges liegt. Nur spricht für ein solches Privateigentum am Wasserbette nicht die Vermutung. Es wird daher von dem, der es behauptet, bewiesen werden müssen. Wo es nicht nachgewiesen ist, teilt das Bett die öffentliche Eigenschaft des Gewässers und ist ebenfalls öffentliches Gut. Darüber, was dann daraus wird, wenn das öffentliche Gewässer auf natürlichem Wege sein Bett verläßt und dauernd seinen Lauf ändert oder künstlich in ein anderes Bett geleitet wird, sind in § 5 Absatz 3, § 7 und § 52 besondere Bestimmungen getroffen. Jedenfalls aber wird durch die Vorschriften des § 1 das Privateigentum am Bette eines öffentlichen Gewässers, soweit es zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes noch begründet ist, nicht geändert.

Das Vorstehende gilt für die Betten aller öffentlichen Gewässer, mit Ausnahme der Elbe, der Mulden und der weißen Elster. Bei diesen ist entsprechend dem bisherigen Rechtszustande (vergl. in der allgemeinen Begründung S. 339) das Eigentumsrecht des Staates ein für allemal gesetzlich festgelegt worden.

2. Das Privateigentum am Wasserlaufsbette unterliegt in Ansehung der daraus fließenden Befugnis zur Entnahme von Eis, Sand, Kies, Schlamm, Steinen und Pflanzen der in § 17 Absatz 2 bestimmten Beschränkung. Auch wird der Eigentümer des Wasserbettes die zur Erhaltung eines normalen Wasserablaufs erforderlichen Herstellungsarbeiten in demselben Maße zu dulden haben, wie diese Verpflichtung im dritten Teile des Gesetzes (§ 50) den Anliegern auferlegt worden ist. Denn aus der Funktion des Bettes eines öffentlichen Gewässers folgt von selbst, daß es, mag es im Privateigentume stehen oder nicht, in jedem Falle dem Verfügungsrechte des Unterhaltungspflichtigen insoweit unterliegt, als dies der Zweck der Unterhaltung erfordert. Daher die Vorschrift in § 51.

3. Für den Fall künstlicher Veränderungen des Flußbettes oder der Anlegung künstlicher Wasserläufe, die das natürliche Bett eines Wasserlaufs zu ersetzen bestimmt sind, trifft der Entwurf eines württembergischen Flußbaugegesetzes besondere Bestimmungen. Nach dem vorliegenden Entwurfe würde dagegen das für den Wasserlauf neu in Anspruch genommene Land im Privateigentume verbleiben, soweit nicht das neue Bett des Wasserlaufs grundbücherlich abgeschrieben wird und öffentliche Eigenschaft erhält. Letzteres ein für allemal gesetzlich vorzuschreiben, erscheint nicht nötig. Es kann dies der Festsetzung im einzelnen Falle vorbehalten bleiben.

Zu § 4. Uferlinie.

Vergl. Bayern I, Artikel 19; Braunschweig § 51; Hessen Artikel 1 Absatz 2, Dammbaugegesetz Artikel 48 Absatz 2; Altenburg § 48 Absatz 2; preuß. Entwurf § 3; sächs. Entwurf von 1857 § 45; Württemberg Artikel 7 Absatz 3; Baden § 6.

Die Grenze zwischen dem Bette und dem Ufer (Uferlinie) ist bei öffentlichen Wasserläufen von besonderer Wichtigkeit, weil sich danach einerseits das Herrschaftsgebiet der öffentlichen Verwaltung und andererseits die rechtliche Verfügungsfreiheit des Anliegers zu richten hat, soweit nicht durch das Gesetz auch das Gebaren mit dem Uferlande einer besonderen Beschränkung unterworfen ist (§§ 54 bis 56). Sie wird nach den neueren Wassergesetzen meist nach dem „mittleren“ Wasserstande, im preussischen Entwurfe nach dem „gewöhnlichen Sommerwasserstande“ bestimmt, während das württembergische Gesetz, wohl nicht recht deutlich im Ausdruck, denjenigen Wasserstand maßgebend sein läßt, „der der regelmäßig wiederkehrenden Anschwellung entspricht“. Die sächsische Regierung hat

sich für die Bestimmung der Uferlinie nach dem „normalen mittleren“ Wasserstande entschieden. Hierunter ist nicht etwa der einfache Durchschnitt zwischen dem bekannten höchsten und niedrigsten Wasserstande, sondern das arithmetische Mittel aus der Gesamtheit der während eines langen Zeitraumes an dem Gewässer beobachteten verschiedenen Wasserstände zu verstehen. Man würde aber das Gebiet der öffentlichen Verwaltung zu sehr einschränken, wenn man diesen mittleren Wasserstand auch da allgemein als Flußgrenze hinstellen wollte, wo sich der Wasserlauf ein scharf eingeschnittenes Bett geschaffen hat, also in der Natur bereits ein deutlich ausgeprägter Uferrand vorhanden ist. In diesem Falle ist in erster Linie die von der Natur selbst gebildete Uferlinie maßgebend. Der normale mittlere Wasserstand dient daher zur Bestimmung der Uferlinie erst in zweiter Reihe, also aushilfsweise, oder wie es das badische Gesetz ausdrückt, „im Zweifel“. Als äußeres Merkmal für diese letztere Grenze wird vielfach die Grenze des Pflanzenwuchses dienen können, sie ist aber keineswegs das unter allen Umständen Entscheidende. Zur Vermeidung von Zweifeln und Streitigkeiten soll die im Entwurfe vorgesehene behördliche Feststellung der Uferlinie dienen. Hierüber wird Näheres in der Ausführungsverordnung zu bestimmen sein.

Nicht entscheidend ist die in § 4 bestimmte Uferlinie für die Abgrenzung des Eigentums der Uferanlieger, sondern eben nur für den Herrschaftsbereich der öffentlichen Verwaltung. Die Eigentumsgränze zwischen den Ufergrundstücken und dem Wasserbette richtet sich, wo eine solche überhaupt vorhanden ist, nach den hierfür maßgebenden besonderen Kennzeichen. Es wird daher auch durch die Bestimmung im zweiten Absätze, wonach bei der Elbe für die Uferlinie ausschließlich der Nullwasserstand nach dem Dresdner Pegel maßgebend sein soll, die in anderer Weise verlaufende und zumeist durch Abrainung festgelegte Grenze des Staatseigentums am Bette der Elbe in keiner Weise berührt.

Zu § 5. Verlassenes Flußbett.

Vergl. sächsisches Bürgerliches Gesetzbuch § 281; Bayern I, Artikel 27, 28, 41, 44; Braunschweig § 53; Hessen Artikel 9; Baden § 9; Württemberg Artikel 13; Altenburg § 49 Absatz 3; preuß. Entwurf §§ 15, 16, 128. Die Vorschriften dieses Paragraphen beruhen auf Zweckmäßigkeits- und Billigkeitsgründen. Absatz 2 entspricht dem bisherigen Rechte: sächsisches Bürgerliches Gesetzbuch § 281.

Der dem römischen Rechte (l. 1 § 7 D. l.) entsprechende Satz, daß der von einem öffentlichen Wasserlaufe neu bedeckte Grund und Boden seinem bisherigen Eigentümer verloren geht, ist mit Rücksicht auf das Grundbuchrecht nicht aufgestellt worden.

„Beteiligt“ im Sinne von Absatz 1 ist jeder, der ein rechtliches Interesse an der Wiederherstellung des früheren Wasserlaufs geltend machen kann.

Durch das in Absatz 1 den Beteiligten eingeräumte Recht zur Wiederherstellung des früheren Zustandes wird die Befugnis der Verwaltungsbehörde, auf Grund von § 41 Absatz 2 oder sonst innerhalb ihrer Zuständigkeit auf die Beibehaltung des veränderten Zustandes hinzuwirken und namentlich die unterhaltungspflichtigen Gemeinden zu Entschliefungen, welche diesem Zwecke dienen, anzuhalten, nicht berührt.

Absatz 5 bezieht sich selbstverständlich nur auf solche künstliche Änderungen von Wasserläufen, die in rechtmäßiger und erlaubter Weise vorgenommen werden.

Zu §§ 6 und 7. Anschwemmung. Neue Inseln.

Diese Vorschriften entsprechen dem geltenden Rechte: sächsisches Bürgerliches Gesetzbuch § 282. Vergl. auch Bayern I, Artikel 23, 29 bis 31, 42, 43; Braunschweig § 62; Hessen Artikel 10, 11, Dammbaugesetz Artikel 52; Altenburg § 52; I. Entwurf eines deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches § 786.

Wegen der Rechtsverhältnisse an künstlich bewirkten Anlandungen vergl. § 52.

Die Aufstellung einer dem § 283 des sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechenden Vorschrift, wonach in den Fällen der §§ 5 bis 7 der Zuwachs an Land ohne weiteres erworben wird, ist als entbehrlich erachtet worden, da nach dem jetzt geltenden Rechte zur Erwerbung von Grund und Boden der gesetzliche Rechtsgrund genügt. Es ist daher schon in den §§ 5 bis 7 mit hinlänglicher Deutlichkeit ausgedrückt, daß der Zuwachs an Land ohne Eintragung in das Grundbuch erworben wird. Auch das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch pflegt, wenn Rechte an Grundstücken kraft Gesetzes entstehen, nicht besonders hervorzuheben, daß es dann einer Eintragung in das Grundbuch nicht bedürfe. Die allgemeinen Vorschriften über die Berichtigung des Grundbuchs aber gelten selbstverständlich auch für diese Fälle, und es braucht daher auch hierauf nicht besonders hingewiesen zu werden.

Aus der Fassung der §§ 6 und 7 ergibt sich, daß, soweit das Bett eines öffentlichen Gewässers im Privateigentume steht, der Zuwachs an Land im Falle des § 6 und die neuentstehenden Inseln dem Eigentümer des Flußbettes innerhalb der Grenzen seines Eigentums zufallen. Dies gilt insbesondere für die in § 3 a bezeichneten Flüsse.

Zu §§ 8 bis 12. Vorflutrechte.

Zu § 8. Vergl. sächsisches Bürgerliches Gesetzbuch § 354; sächs. Entwurf von 1845 § 66, von 1857 §§ 19, 20; Bayern I, Artikel 34, 37, 18 Absatz 2; Böhmen § 11 Absatz 2; Altenburg § 6; Hessen Artikel 5, 2; preuß. Entwurf § 18.

Zu § 9. Vergl. sächsisches Bürgerliches Gesetzbuch § 355; Elbstrom-Ufer- und Damm-Ordnung § 10 Absatz 7; Bayern I, Artikel 10, 11, 34 bis 36; Hessen Artikel 5, 1; Altenburg § 6; preuß. Entwurf § 18.

Zu § 10. Vergl. sächsisches Bürgerliches Gesetzbuch § 356; Altenburg § 7.

Zu § 12. Vergl. Württemberg Artikel 38; Gewerbeordnung § 26; württembergischer Flußbaugesetzentwurf Artikel 41; preuß. Entwurf § 87.

Die §§ 8, 9 und 10 entsprechen im allgemeinen den §§ 354 bis 356 des sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Die Bestimmung in § 9 Absatz 2 enthält lediglich eine Wiedergabe des letzten Satzes von § 355 des sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie ist deshalb in gleicher Weise, wie dieser auszulegen. Unter „wirtschaftlicher Benutzung“ im Sinne der Bestimmung ist daher nur die gesamte Bodenkultur zu verstehen. Ob hierunter auch die Gewinnung von besonderen Bodenbestandteilen (Sand, Lehm, Steinen usw.) zu stellen ist, wird der Entscheidung durch die Rechtsprechung zu überlassen sein. Jedenfalls ist unter Benutzung auch die Art der Bearbeitung des Bodens (Richtung der Furchen usw.) zu verstehen.

Die Einstellung der §§ 8 bis 11 unter die „Allgemeinen Bestimmungen“ entscheidet die für das geltende sächsische Recht bestrittene Frage, ob die Grundsätze der actio aquae pluviae arcendae auch auf die natürlichen Wasserläufe anzuwenden seien, im bejahenden Sinne. Dies erscheint auch sachlich durchaus berechtigt. Der gewerbliche Unternehmer, dessen Wasserstau der Drainage des Oberlieggers die Vorflut entzieht, der Grundstücksbesitzer, der durch ein Bauwerk den Hochwasserabfluß auf das Wohngebäude seines Nachbarn konzentriert, schädigen oder bedrohen durch diese Anlagen die Nachbargrundstücke in einer Weise, gegen die von der Rechtsordnung Schutz gewährt werden muß.

Durch die Fassung des zweiten Absatzes von § 10 (kann — untersagen) ist es in das Ermessen der Verwaltungsbehörde gestellt, ob dem Verpflichteten nach seiner Stellung und Vermögenslage überhaupt eine Sicherheitsleistung anzusetzen ist, und es wird damit die Fügigkeit gegeben, den Staat, Gemeinden oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, die schon in sich genügende Gewähr für Erfüllung der Entschädigungspflicht bieten, von der Sicherheitsleistung freizuhalten.

Zu § 12.

Absatz 1 und 4. Ein unbedingtes Verbot aller vorflutschädigenden Anlagen würde zu weit gehen und unter Umständen auch gar nicht verwirklicht werden können. Insbesondere würde es nicht zu rechtfertigen sein, wenn die Beseitigung von Anlagen, die nach Absetzung eines auch auf die Nachbargrundstücke Rücksicht nehmenden Verfahrens von der Verwaltungsbehörde genehmigt worden sind, im Rechtswege durchgeführt werden könnte. Für die wichtigsten hier in Betracht kommenden Anlagen, die Stauanlagen für Wassertriebwerke, versagt schon die Gewerbeordnung § 26 der Privatklage diesen Erfolg. Den dieser Vorschrift zugrunde liegenden Erwägungen entspricht es aber, wenn derselbe Grundsatz auf alle Anlagen angewendet wird, die nach Absetzung des geordneten, auch die Bedürfnisse und Verhältnisse der Nachbargrundstücke berücksichtigenden Verfahrens von der Verwaltungsbehörde erlaubt worden sind oder nach ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung eine solche Sonderstellung verdienen. Die Ermächtigung der Landesgesetzgebung zu dieser Bestimmung ergibt sich, soweit sie nicht schon in Artikel 125 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich ausdrücklich ausgesprochen ist, aus Artikel 65 des Einführungsgesetzes.

Es ist demgemäß den Benachteiligten hier lediglich der Anspruch auf Entschädigung in Geld gewährt worden.

Absatz 2. Die zeitliche Beschränkung der Ansprüche aus Absatz 1 ist nach dem Vorgange des Württembergischen Gesetzes Artikel 38 aus Zweckmäßigkeitsgründen vorgesehen worden.

Absatz 3. Über die Frage, ob ein Fall des § 12 vorliegt und ob hierbei dem Unternehmer Veranstaltungen angefochten werden können, durch welche die schädigende Wirkung einer Anlage ausgeschlossen oder vermindert wird oder ob anstatt dessen Entschädigung zu leisten ist, kann nur die Verwaltungsbehörde entscheiden, da es sich hierbei um die Durchführung einer im öffentlichen Interesse oder aus höheren volkswirtschaftlichen Rücksichten gebotenen Anlage handelt. Dagegen wird über den Grund und die Höhe des Entschädigungsanspruches unter entsprechender Anwendung der Grundsätze des Enteignungsrechtes der Verwaltungsbehörde lediglich die Vorentscheidung zu übertragen und gegen diese in derselben Weise, wie bei der Enteignungsentzündung, die Beschreitung des Rechtsweges zuzulassen sein. Hiernach würde der Rechtsweg beiden Teilen offen stehen, dessen Beschreitung jedoch an eine Frist von einem Jahre, von der Zustellung oder Verkündung des Entschädigungsfeststellungsbescheides der Verwaltungsbehörde an gerechnet, gebunden sein.

Zu § 13. Notrecht.

Vergl. Böhmen § 34; Hessen Artikel 30 Absatz 2; Bayern I, Artikel 60 Absatz 2; Baden § 13 Absatz 2; preuß. Entwurf § 8.

Das hier der Ortspolizeibehörde zugesprochene Notstandsrecht ist keine Enteignung im juristisch-technischen Sinne und würde sich auch ohne diese Vorschrift von selbst verstehen (Otto Mayer a. a. O. I, S. 355 flg.). Die Ausnahme einer ausdrücklichen Bestimmung empfiehlt sich aber wegen der daran zu knüpfenden Entschädigungspflicht, die hier besonders zu regeln ist.

Zu § 13 a. Verpflichtung zur Gestattung der Mitbenutzung.

Vergl. sächsisches Gesetz vom 15. August 1855 §§ 34, 35; Bayern I, § 87; Braunschweig § 35; Hessen Artikel 23; Altenburg §§ 79, 83, 84, 87, 118; Böhmen §§ 43, 40; preuß. Entwurf §§ 44, 45, (217), 232, preuß. Wassergenossenschaftsgesetz § 69; Württemberg Artikel 36.

Unter „Entwässerungsanlagen“ würden auch Wasserableitungsanlagen, z. B. städtische Schleusen mit zu verstehen sein (im Sinne des sächsischen Gesetzes vom 1. Juni 1872

— G. u. B. = Bl. S. 302 — § 1 unter a). — Unter den nach Absatz 1 Satz 1 verhältnismäßig zu übernehmenden Unterhaltungskosten sind erforderlichenfalls auch diejenigen für Reinigung des Gewässers, unter der zu duldenen Änderung der Anlage ist unter Umständen auch eine Erweiterung zu verstehen.

Zu § 14. Beschränkungen für Privatgewässer im allgemeinen.

Bergl. sächs. Entwurf von 1845 § 6, von 1857 § 25; Bayern I, Artikel 56; Altenburg § 20 Absatz 1.

Hierzu wird zunächst auf S. 349 der allgemeinen Begründung verwiesen. Die hier vorgesehenen Beschränkungen beziehen sich auf alle Privatgewässer, insbesondere die Quellen und das Grundwasser. Sie bezwecken den Schutz der öffentlichen Gewässer und der Heilquellen, soweit das freie Verfügungsrecht der Eigentümer der Privatgewässer zum Nachtheile für den Bestand und die Beschaffenheit der ersteren und der auf ihre Benutzung Angewiesenen ausgeübt werden könnte. Die Bestimmungen werden besonders wichtig und bedeutungsvoll für die sich mehrenden Fälle, wo ganze Quellgebiete aufgekauft und die darin entspringenden Wässer unter Ablenkung von dem natürlichen Abflußgebiete nach anderen Orten, sei es zur Versorgung von Ortschaften mit Nutz- und Trinkwasser oder zu industriellen Zwecken, weggeleitet werden. Solche Veranstaltungen sollen nunmehr von der Erlaubnis der Verwaltungsbehörde abhängig gemacht werden. Diese hat in jedem einzelnen Falle nach Absehung eines bestimmten Verfahrens (Absatz 2) zu prüfen, ob und inwieweit durch die Anlage oder durch eine Verunreinigung von Privatwasser das gemeine Wohl gefährdet oder nur der allgemeine Gebrauch oder besondere Benutzungsrechte Dritter an einem öffentlichen Gewässer beeinträchtigt werden. Im ersteren Falle darf sie die Erlaubnis überhaupt versagen, im letzteren Falle kann sie die Interessen der Beteiligten durch Anordnung von Schutzvorkehrungen oder Auserlegung der Entschädigungspflicht an den Unternehmer nach ihrem freien, billigen Ermessen wahrnehmen. Über Privatrechte Dritter soll die Verwaltungsbehörde selbstverständlich nicht verfügen können (Absatz 3 Satz 1).

(Absatz 3.) Mit dieser zweiten Bestimmung soll dem S. 349 erwähnten Antrage des Landeskulturrates so weit Rechnung getragen werden, als es ohne allzu empfindliche Beeinträchtigung des bisherigen unbeschränkten Verfügungsrechtes der Grundeigentümer über Quell- und Grundwasser angängig erschien.

Die Bestimmung in Absatz 4 rechtfertigt sich durch die Notwendigkeit strengerer Maßnahmen gegen die immer mehr überhandnehmende Wasserverunreinigung.

Zu § 15. Teiche.

Bergl. Altenburg § 3; sächs. Entwurf von 1845 § 6, von 1857 § 27; Württemberg Artikel 2; Baden Artikel 4.

Die Teiche gehören nach dem zu § 2 Bemerkten zu den Privatgewässern, auch wenn sie von einem öffentlichen Gewässer gespeist werden und dieses daraus wieder abfließt. Um als Privatgewässer zu gelten, muß aber der Teich gegenüber dem hindurchfließenden öffentlichen Gewässer sich als selbständiges wirtschaftliches Ganzes darstellen; er darf nicht bloß als natürliche oder künstliche Erweiterung des Bettes eines öffentlichen Gewässers erscheinen und den Zwecken des letzteren selbst dienen. Lediglich durch Anstauung eines öffentlichen Gewässers zum Zwecke der Vermehrung der treibenden Kraft des Wassers, der Regelung der Ablaufverhältnisse oder der Ableitung von Wasser gebildete Sammelbecken sind daher nicht Teiche im Sinne von § 15. Eine scharfe Grenze läßt sich hier theoretisch allerdings nicht ziehen. Vielsach wird es auf die besondere Gestaltung des einzelnen Falles und dessen vernünftige Beurteilung ankommen.

Der preussische Entwurf § 4 behandelt Teiche, welche einen regelmäßigen oberirdischen Abfluß haben, als Wasserläufe. Durch die in § 15 aufgestellte Verfügungsbeschränkung wird dasselbe erreicht: die Einschaltung eines Teiches in einen öffentlichen Wasserlauf soll nicht die Wirkung haben, daß der Eigentümer des Teiches den Abfluß des Wassers dauernd, z. B. unter Verwendung des Teichwassers zur Wiesenbewässerung, zur Trinkwasserversorgung oder zu gewerblichen Zwecken den Unterliegern entziehen darf. Noch weniger würde die willkürliche, d. h. nicht durch wirtschaftliche Gründe gebotene zeitweilige Entziehung des Wassers statthaft sein.

§ 15 bezieht sich sowohl auf die von der Natur gebildeten, wie auf die künstlich hergestellten Teiche. Zur Anlegung eines aus einem fließenden Gewässer zu speisenden Teiches bedarf es nach § 18 Absatz 2 Ziffer 3 der Verleihung. Zur Beseitigung eines Teiches ist der Eigentümer kraft seines Verfügungsrechtes befugt. Ist damit jedoch Beseitigung einer Stauanlage verbunden, so bedarf es dazu nach § 32 der Erlaubnis der Verwaltungsbehörde. Eine weitere Beschränkung des Verfügungsrechtes des Eigentümers ergibt sich aus § 34 (Verbot des plötzlichen Ablassens gestauter Wassermassen), wenn der Teich durch eine künstliche Stauanlage gebildet worden ist.

Der Entschädigungsanspruch des durch eine Verleihung nach Absatz 2 Benachteiligten wird durch die Bestimmung in § 19 a Absatz 2 gewährleistet.

Zweiter Teil. Die Benutzung der öffentlichen Gewässer.

I. Allgemeine Grundsätze.

§ 16.

Achtung anderer Benutzungsrechte: Böhmen § 10 Absatz 2; Bayern I, Artikel 54; Baden § 14 Absatz 1; Hessen Artikel 21; Altenburg § 19, 1–3; preuß. Entwurf § 65.

Wirtschaftliche Einrichtung der Benutzung: Böhmen § 10 Absatz 2; Bayern I, Artikel 64; Baden § 14 Absatz 1, 3; Altenburg § 23; Württemberg Artikel 40; preuß. Entwurf § 160.

[Verbot von Rückstau, Überschwemmung, Versumpfung: Böhmen § 10 Absatz 3, § 42; Baden § 14 Absatz 2; Hessen § 2 Absatz 3; preuß. Entwurf §§ 38, 66.]

Fähren: Böhmen § 7 Absatz 2; Bayern I, Artikel 17; Altenburg § 46; Württemberg Artikel 28; sächs. Entwurf von 1845 § 70; preuß. Entwurf § 2.

Flößerei: Böhmen § 30; Bayern I, Artikel 66 bis 72; Altenburg §§ 45, 57; sächs. Entwurf von 1845 § 69; preuß. Entwurf § 61 Absatz 2, § 62.

Durch die Vorschrift in Absatz 1 soll der Vergeudung des Wasserreiches, der ein Gemeingut aller ist, vorgebeugt werden.

Zu Absatz 2, 3. Bezüglich der Fährgerechtigkeit und der Flößerei vergl. oben S. 339 und 371 unter 4.

Die Flößerei hat im Königreiche Sachsen zurzeit nur eine sehr geringe Bedeutung. Die Enteignung zur Einrichtung eines Wasserlaufes für die Flößerei ist deswegen in § 63 nicht besonders vorgesehen, sondern nach § 63 Absatz 2 dem § 1 des allgemeinen Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 unterstellt worden. Auf diesem Wege würde den angrenzenden Grundstücken auch die Verpflichtung zur Duldung des Flößereisteiges und zur Überlassung von Plätzen für das Ausflößen des Holzes auferlegt werden können. Die in dieser Hinsicht bestehenden Rechte des Fiskus (siehe Leuthold S. 166 unten) läßt der Entwurf (stillschweigend) unberührt.

II. Gemeingebrauch.

§ 17.

Im allgemeinen: Vergl. Böhmen §§ 15, 16, 7, 9, vergl. § 8; Bayern I, Artikel 9, 53; Braunschweig § 56; Hessen Artikel 1; Altenburg §§ 12, 27 (15, 2), sächs. Entwurf von 1845 §§ 3, 8, 2; preuß. Entwurf §§ 59, 61 flg., vergl. § 38; Baden §§ 12, 38; Württemberg Artikel 16 bis 22.

Polizeiliche Regelung: Bayern I, Artikel 1 Absatz 2, Artikel 12, 53 Absatz 2; Hessen Artikel 2 Absatz 4; Altenburg §§ 12, 28 Absatz 2; sächs. Entwurf von 1845 § 3; preuß. Entwurf § 63; Baden § 12 Absatz 3; Württemberg Artikel 20.

Entnahme von Sand usw.: Vergl. Bayern I, Artikel 15, 46; Braunschweig § 54; Hessen Artikel 2 Absatz 6; Altenburg § 50; preuß. Entwurf § 13; Baden § 38 Ziffer 3; Württemberg Artikel 18.

Viele Gesetzgebungen lassen als Gemeingebrauch nur die ohne bleibende Vorrichtungen oder Anlagen erfolgenden Benutzungsarten zu (Böhmen, Hessen, Baden, Württemberg, vergl. auch sächs. Entwurf von 1845); zu solchen bleibenden Vorrichtungen wird entweder Verleihung oder einfache Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erfordert. Der vorliegende Entwurf rechnet auch solche Benutzungsarten (Wasserschöpfen, einfache Bade- und Waschklosetts, Gänseställe), soweit sie nicht unter § 18 fallen, zum Gemeingebrauch, er erfordert hierzu aber, ebenso wie zur Entnahme von Eis aus einem öffentlichen Gewässer, sowie von Sand, Kies, Schlamm, Steinen und Pflanzen aus dem Wasserlaufsbette, polizeiliche Erlaubnis, gleichviel ob das Bett im Privateigentume steht oder nicht (§ 17 Absatz 2). Zur Reinigung des Bettes gehört auch die Befreiung des Gewässers von Eis, sofern es sich eben um diese Befreiung, nicht um die Gewinnung des Eises handelt.

Eine Beschränkung des Gemeingebrauchs nach Absatz 3 würde auch durch Verleihung eines den Gemeingebrauch ganz oder teilweise ausschließenden Sonderrechts herbeigeführt werden können.

III. Sonderrechte an öffentlichen Gewässern.

§§ 18 bis 29.

Zu § 18. Einzelne Fälle.

Berunreinigung: Bayern I, Artikel 58, 54; Hessen Artikel 3, 13 Absatz 1; Altenburg § 28; Böhmen §§ 16, 17; sächs. Entwurf von 1845 § 7, von 1857 § 25; preuß. Entwurf §§ 24, 38, 68, 89, 96; Baden § 37 Ziffer 1; Württemberg Artikel 23 bis 27.

Bett- und Uferveränderungen: Bayern I, Artikel 10, 11, 62; Altenburg § 72, Elbstrom-Ufer- und Dammordnung § 4 Absatz 1 und 2.

Stauanlagen usw.: Braunschweig § 85; Hessen Artikel 13 Absatz 2; Altenburg §§ 31, 32; Baden § 37; Württemberg Artikel 31.

Brücken: Bayern I, Artikel 16, 97, 2; Braunschweig § 26; Hessen Artikel 112, Baden § 91; Württemberg Artikel 29.

Absatz 2. Zu Ziffer 1 darf auf Seite 353 flg., zu Ziffer 3 auf Seite 349 flg. der allgemeinen Begründung verwiesen werden.

Unter Ziffer 2 werden unter Umständen auch Unterhaltungsarbeiten gehören, wenn sie nicht nur die Wiederherstellung des früheren normalen Zustandes, sondern darüber hinaus eine Abänderung bezwecken, die für die Wasserablaufverhältnisse, insbesondere des vollströmenden Flusses von Einfluß ist. Alle Unterhaltungsarbeiten schlechthin von dem Erfordernisse besonderer Prüfung nach §§ 18 flg. zu befreien, würde aber auch aus den für

§ 12 maßgebenden Gesichtspunkten nicht wohl angehen. Der Umstand, daß die Gemeinden unterhaltungspflichtig sind und die Amtshauptmannschaften über die Art der Ausführung der Unterhaltungsarbeiten nach § 41 Absatz 2 das Nähere zu bestimmen haben, wird die Entscheidung darüber, ob eine Unterhaltungsarbeit unter § 18 fällt, zumeist in die Hand der Amtshauptmannschaft legen. Unnötigen Umständlichkeiten wird durch das in § 25 Absatz 2 vorgesehene vereinfachte Verfahren vorgebeugt.

Zu Ziffer 4. Hinsichtlich der Brücken gehen die verschiedenen Wassergesetze auseinander. Oesterreich behandelt solche Bauten, ohne sie besonders zu nennen, unter den besonderer Genehmigung vorbehaltenen Anlagen zur Benutzung der Gewässer (Peyrer S. 241). Baden und Bayern gedenken ihrer nur gelegentlich der Vorschriften über den Hochwasserschutz; sie fordern bei allen derartigen Bauten an öffentlichen Gewässern vorherige Genehmigung und gestatten die Ausdehnung dieser Genehmigungspflicht auf Privatgewässer. Hessen schreibt nur vor, daß die Genehmigung solcher Bauten durch polizeiliche Verordnung eingeführt werden könne. Württemberg fordert umgekehrt allgemein vorherige Erlaubnis der Polizeibehörde.

Das bisherige sächsische Recht forderte zwar zur Anlegung von Brücken die vorgängige Genehmigung nicht durch ausdrückliche Vorschrift, die Notwendigkeit dieser Genehmigung ergab sich aber zumeist schon daraus, daß der Brückenbau in ein dem Bauenden nicht gehöriges Gebiet hinübergreift, sowie aus dem Umstande, daß bei der Anlegung von Brücken das flusspolizeiliche Interesse in hohem Maße beteiligt ist. Der Erbauer hatte daher selbst das Interesse, sich durch eine vorherige behördliche Prüfung der Anlage vor nachträglichen polizeilichen Anforderungen sicherzustellen.

Vom Standpunkte des Entwurfs aus stellt sich die Anlegung und Haltung einer Brücke ohne weiteres als eine besondere, nicht im Gemeingebrauchsrechte enthaltene Benutzung des Wasserlaufgrundstücks dar und bedarf schon aus diesem Grunde der behördlichen Erlaubnis. Abgesehen von diesem mehr äußerlichen Grunde erscheint aber die sorgfältige obrigkeitliche Prüfung der Brückenanlage mit Rücksicht auf deren Stauwirkung bei Hochwässern dringend geboten. Die Erfahrungen bei der Wasserkatastrophe von 1897 haben gezeigt, welche Gefahren, auch bei kleinen Wasserläufen, Brücken mit unzureichenden, durch angeschwemmte Gegenstände sich leicht verstopfenden Flutöffnungen für die Anlieger herbeiführen können. Wegen dieser Einwirkungen auf die Nachbargrundstücke dürfte es auch nur angemessen sein, bei Anlegung von Brücken das kontradiktorische Verleihungsverfahren vorzuschreiben und hiermit den näheren oder entfernteren Beteiligten, denen bei Beurteilung der Hochwassergefahr die durch Fachkenntnisse nicht immer zu ersetzenden langjährigen Erfahrungen über den örtlichen Verlauf des Hochwassers zur Seite stehen, zur Wahrung ihrer Interessen Gelegenheit zu geben.

Daß zur Errichtung und Abänderung von Stauanlagen für Wassertriebe in öffentlichen Gewässern außer der staatlichen Rechtsverleihung auch die in der Gewerbeordnung vorgeschriebene Genehmigung erforderlich ist, bedarf keiner besonderen Hervorhebung in diesem Gesetze.

Ebenso ist als selbstverständlich angesehen worden, daß durch die Vorschriften des § 18 Notstands- und provisorische Maßregeln der Verwaltung nicht berührt werden.

Für die Verleihung von Sonderrechten an der Elbe bewendet es nach § 107 Absatz 5 bei der bisherigen Zuständigkeit der Elbstromämter, und es wird damit zugleich auch die Zuständigkeit des Finanzministeriums für diese Fälle aufrechterhalten.

Zu § 18a. Anlagen für öffentliche Zwecke.

Durch die Bestimmungen dieses Paragraphen wird entsprechend dem badischen Gesetze § 91 Absatz 6 und dem württembergischen Gesetze Artikel 29 für Anlagen, die einem öffentlichen Zwecke dienen und unter staatlicher Leitung ausgeführt werden, eine in der Natur

der Sache begründete und auch theoretisch zu rechtfertigende Ausnahmestellung geschaffen, bei der jedoch die Interessen beteiligter Dritter ebenso Berücksichtigung finden, wie bei Anlagen privatwirtschaftlicher Natur. Zu den Anlagen und Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen, beziehentlich den öffentlichen Unternehmungen im Sinne des Entwurfs (vergl. auch § 39 Absatz 5, § 40 Absatz 2 Ziffer 2, § 50 Absatz 4, § 58 a Absatz 1 Ziffer 2, § 108) gehören insbesondere auch die Anlagen und Grundstücke der Staatseisenbahnverwaltung.

Zu §§ 19 und 19a. Allgemeine Grundsätze für die Verleihung.

Zu § 19 Absatz 1. Vergl. Bayern I, Artikel 73 flg., 56, 61; Altenburg § 25 Absatz 3 (§ 35); Böhmen §§ 18, 19; sächs. Entwurf von 1845 §§ 12, 13, 24, 25, 27, 37; preuß. Entwurf §§ 69, 73; Württemberg Artikel 35, vergl. auch sächs. Allgemeines Berggesetz § 161.

Zu Absatz 2. Vergl. Baden § 45; Württemberg Artikel 39.

Zu § 19a Absatz 1. Vergl. Braunschweig §§ 60, 61; Württemberg Artikel 32 Absatz 3, 4.

Kollision mit Fischereirechten. Bayern I, Artikel 57; Hessen Artikel 12; Altenburg §§ 47 Absatz 2, 116, 124; Böhmen § 39; preuß. Entwurf § 72; Württemberg Artikel 30.

Die Vorschriften des § 19 Absatz 1 sind Ausfluß des obersten Grundsatzes, daß bei der Verleihung von Sonderrechten tunlichst auf die volkswirtschaftliche Ausnutzung der nutzbaren Eigenschaften und Kräfte der fließenden Gewässer Bedacht zu nehmen ist. Durch die Bestimmung in Absatz 2 ist die Verleihung entsprechend ihrem Zwecke an das Unternehmen, für das sie erfolgt ist, gebunden und damit zugleich die Frage der Vererblichkeit und Veräußerlichkeit des durch die Verleihung erworbenen Rechts entschieden worden.

§ 19a Absatz 1 bedarf keiner besonderen Rechtfertigung.

Der Vorschrift in Absatz 2 liegen ähnliche Erwägungen wie dem § 12 zugrunde: das volkswirtschaftlich minderwertige Recht muß der volkswirtschaftlich bedeutsameren Anlage weichen.

Zu § 20. Verleihung bei sich widerstreitenden Gesuchen.

Vergl. Allgemeines Berggesetz §§ 160, 129; Böhmen § 93 Absatz 2, 3, 4, § 79; Braunschweig § 59; Altenburg §§ 18 III, 89, 90, 118, 121; sächs. Entwurf von 1845 §§ 15, 16; Württemberg Artikel 34.

Zu § 21. Aufhebung entbehrlicher Nutzungsrechte.

Vergl. Bayern Artikel 13 Absatz 2, 62, 63; Hessen Artikel 24; Altenburg §§ 16, 85, 89, 118; Böhmen § 27a, § 93a; sächs. Entwurf von 1845 §§ 25, 31; preuß. Entwurf §§ 45, 41.

Zu § 22. Abänderung unwirtschaftlicher Anlagen.

Vergl. Allgemeines Berggesetz § 163; Braunschweig § 62, 1; Hessen Artikel 25; Altenburg §§ 98, 23, 3, 89, 118; sächs. Entwurf von 1845 § 26; preuß. Entwurf § 41; anders Bayern I, Artikel 64.

Unter den „bestehenden Einrichtungen“ sind bei einer Wasserwerksanlage auch das Gerinne und die Wasserräder — Turbinen — nebst deren Auflagerung und der ersten Kraftübertragung zu verstehen.

Zu § 23. Entschädigung.

Vergl. Allgemeines Berggesetz §§ 164 flg.; Hessen Artikel 26; Altenburg § 16, 1.

Unter den „Schäden“ im Sinne der Vorschrift sind insbesondere auch alle Kosten der Verbesserung der Anlage, die Nachteile aus der Unterbrechung des Betriebes und der Mehraufwand bei der künftigen Unterhaltung zu verstehen.

Zu § 24. Widerspruch des Nutzungsberechtigten.

Vergl. Allgemeines Berggesetz §§ 164, 166; Hessen Artikel 28; Altenburg § 16, 2; sächs. Entwurf von 1845 §§ 39, 40; Böhmen § 27 a.

Zu § 25. Vorschriften für das Verfahren.

Zu Absatz 1. Vergl. Hessen Artikel 14 bis 17; Altenburg §§ 17, 26, 99; sächs. Entwurf von 1845 §§ 14, 10; preuß. Entwurf §§ 71 bis 91; Württemberg Artikel 33.

Bei den wichtigsten Wasserbenutzungsrechten, den durch Stauanlagen für Wassertriebe werke vermittelten, muß außer dem Verfahren zur Verleihung des materiellen Rechts das gewerbepolizeiliche Genehmigungsverfahren nach §§ 17 flg. der Gewerbeordnung Platz greifen. Es würde nicht zweckmäßig sein, wenn das Verleihungsverfahren abweichend hiervon gestaltet würde. Für eine solche Abweichung dürfte auch kein Bedürfnis vorliegen, da die Vorschriften in §§ 17 bis 22, 25 und 49 der Gewerbeordnung auch für das Verleihungsverfahren durchaus passen.

Die in den angezogenen Paragraphen der Gewerbeordnung enthaltenen, für die Verleihung von Wasserbenutzungsrechten im allgemeinen anzuwendenden Bestimmungen beschränken sich aber nicht nur auf das Verfahren.

1. Die Einwendungsfrist des § 17 der Gewerbeordnung ist für alle, nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhende Einwendungen präklusivisch. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen (§ 19 der Gewerbeordnung). Hierbei ist davon ausgegangen und durch Verweisung auf die §§ 17 und 19 der Gewerbeordnung zum Ausdruck gebracht worden, daß auch solche nicht rechtzeitig angemeldete Einsprüche, die sich auf Titel des öffentlichen Rechts gründen, durch Versäumung der in § 17 der Gewerbeordnung verbunden mit § 25 Absatz 1 des Entwurfs geordneten Frist verwirkt werden. Bei rechtzeitigem Einspruche würde über den vorliegenden Verleihungsantrag weiter zu verhandeln und nur, wenn in einem solchen Falle die Entscheidung über das Verleihungs- und Genehmigungs-gesuch sachlich von dem Bestehen oder dem Umfange des entgegenstehenden Sonderrechts abhinge, das Verleihungs- und Genehmigungsverfahren bis zum Austrage dieser Streitigkeit auszusetzen sein. Meist wird der Umstand, daß dieselbe Behörde — Amtshauptmannschaft — über beide Fragen zu erkennen hat, die gleichzeitige Entscheidung über beide Sachen ermöglichen.

2. § 25 der Gewerbeordnung schreibt vor, daß die Genehmigung der Anlage so lange in Kraft bleibt, als keine Änderung in der Lage und Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird. Von dieser Bestimmung machen §§ 21, 30 Absatz 1 Ziffer 5 und § 36 des Entwurfs Ausnahmen, deren Zulässigkeit gegenüber § 25 der Gewerbeordnung nicht so offen zutage liegt. Wenn beispielsweise ein gewerblicher Unternehmer nach den Vorschriften der Gewerbeordnung das Recht erlangt hat, durch ein Wehr eine, durch Spiegelmarke oder sonst bestimmte Menge Wasser zum Betriebe einer Fabrik zu verwenden, so kann ihm dieses Recht nach § 21 des Entwurfs unter gewissen Voraussetzungen geschmälert werden, obgleich die Gewerbeordnung eine solche Beeinträchtigung des Staurechts nicht kennt. Die Zulässigkeit der angezogenen Bestimmungen des Entwurfs ergibt sich aber aus der grundsätzlichen Verschiedenheit dessen, was im gewerbepolizeilichen Verfahren nach der Gewerbeordnung genehmigt wird, von dem Rechte, dessen Gegenstand das Verleihungsverfahren bildet. Das Verleihungsverfahren bezweckt die Begründung des materiellen

Wasserbenutzungsrechts, das Verfahren nach der Gewerbeordnung stellt fest, ob und unter welchen Bedingungen die Ausübung dieses Rechts polizeilich gestattet werden könne. Fällt das materielle Wasserbenutzungsrecht aus einem landesgesetzlich vorgesehenen Grunde ganz oder teilweise weg, so erledigt sich insoweit die gewerbepolizeiliche Genehmigung. Der gewerbliche Unternehmer, der trotz Wegfalls des materiellen Wasserbenutzungsrechts seine Anlage im bisherigen Umfange weiter betreibt, würde sich zwar nicht nach § 147, 2 der Gewerbeordnung strafbar machen, wohl aber wegen Ausübung des ihm nicht mehr zustehenden Wasserbenutzungsrechts nach der in § 111 des Entwurfs vorgesehenen Strafbestimmung (vergl. § 23 der Gewerbeordnung).

Zu Absatz 2. Vergl. Böhmen § 79; preuß. Entwurf § 76.

Die Vorschrift dieses Absatzes wird insbesondere dann Anwendung zu finden haben, wenn schon nach Art und Umfang des begehrten Wasserbenutzungsrechts oder Anlage der Kreis der Beteiligten zu übersehen ist.

Zu Absatz 3. Vergl. Hessen Artikel 14, 2, 15, 16; Böhmen § 83; preuß. Entwurf §§ 77 bis 79; Altenburg § 41.

Des in Absatz 1 und 2 vorgeschriebenen Verfahrens bedarf es, abgesehen von den nach der Gewerbeordnung zu beurteilenden Fällen, dann nicht, wenn ein besonderes Wasserbenutzungsrecht zur Durchführung eines mit dem Enteignungsrechte ausgestatteten Unternehmens notwendig ist und im Laufe des Enteignungsverfahrens vom Unternehmer begehrt wird (vergl. § 63 a).

Zu § 26. Ausgleichungsverfahren.

Vergl. Bayern I, Artikel 60; Hessen Artikel 21; Altenburg §§ 18 Absatz 1 und 2, 86; Böhmen §§ 75 (20), 93 Absatz 2; sächs. Entwurf von 1845 §§ 19 bis 22, 32; preuß. Entwurf §§ 40 flg., 70; Württemberg Artikel 4.

Die Vorschriften des § 20 werden auch dann entsprechend anzuwenden sein, wenn mehrere Sonderrechte zusammentreffen, deren Rangverhältnis nicht nachweisbar ist.

Zu §§ 27, 28 und 29. Aufhebung oder Beschränkung von Sonderrechten.

a) Bei Wasserverunreinigung.

Zu § 27. Vergl. Hessen Artikel 17, 2; Altenburg §§ 28, 29; preuß. Entwurf §§ 29, 58, 300; Baden § 44 Absatz 3; Württemberg Artikel 27; anders Bayern I, Artikel 13.

Zu § 28. Vergl. Braunschweig § 50 Absatz 2, 3; Hessen Artikel 19; Altenburg § 63 (20); Baden § 44 Absatz 1; Württemberg Artikel 45; Gewerbeordnung § 51.

Zu § 30. Erlöschen der Sonderrechte.

Vergl. Gewerbeordnung § 49; Altenburg §§ 17, 26; Braunschweig § 84; sächs. Entwurf von 1845 § 38; Baden § 46; Württemberg Artikel 44.

Durch die Worte in Absatz 2 „wenn ein wichtiger Grund vorliegt“ soll das freiere Ermessen der Behörde bei der Fristverlängerung im Falle des § 49 Absatz 2 der Gewerbeordnung (vergl. die Kommentare) etwas eingeschränkt werden. Im übrigen würde zwar das in Absatz 1 Ziffer 4 und 5 Bestimmte schon nach § 25 Absatz 1 des Entwurfs in Verbindung mit § 49 Absatz 1 und 3 der Gewerbeordnung gelten. Die ausdrückliche Anführung der hier angegebenen Erlöschungsgründe empfiehlt sich aber einmal wegen der Vollständigkeit und sodann deshalb, weil die Anwendung des § 49 Absatz 3 der Gewerbeordnung auf Stauanlagen für Wassertriebwerke den Zweifel zuläßt, ob das Staurecht nach dreijähriger Einstellung des Gewerbebetriebs oder erst drei Jahre nach Beseitigung der Stauanlage erlöschen soll.

Das württembergische Gesetz berechnet in Artikel 30, 2 die Verjährungsfrist von der, mit der Wegnahme oder dem Eingehenlassen der Wasserbenutzungseinrichtungen verbundenen Einstellung der verliehenen Wassernutzung. Eine solche Vorschrift würde aber, abgesehen davon, daß das „Eingehenlassen“ bei der Unbestimmtheit dieses Begriffs keinen rechtlich verwertbaren Tatbestand für einen Fristbeginn darbieten dürfte, ermöglichen, daß jahrzehntelang wichtige, durch Stauanlagen vermittelte Wasserkräfte der Volkswirtschaft verloren gehen. § 30 Absatz 1 Ziffer 6 knüpft deshalb das Erlöschen des Sonderrechts schon an die dreijährige Einstellung der bestimmungsgemäßen Ausübung des Rechts; die Ausübung würde nicht vorliegen, wenn die Stauanlage nicht zum Betriebe derjenigen Anlage benutzt wird, für deren Betrieb das durch die Stauanlage vermittelte Wassernutzungsrecht verliehen worden ist.

IV. Besondere Vorschriften für Stauanlagen.

§§ 31 bis 35.

Bei der gewerbepolizeilichen Genehmigung von Stauanlagen und bei der Verleihung des entsprechenden Wasserbenutzungsrechts ist die Behörde in der Lage, für die Herstellung und den Betrieb der Anlage alles dasjenige vorzuschreiben, was im öffentlichen Interesse und sonst zum Schutze der Beteiligten erforderlich ist. Das ergibt sich bereits aus § 19 a Absatz 1 des Entwurfs in Verbindung mit § 17 der Gewerbeordnung; diese allgemeine Befugnis der Verwaltungsbehörden soll durch diesen Abschnitt des Entwurfs nicht beschränkt werden. Hier ist nur festzusetzen, was für bereits bestehende Stauanlagen und für künftig zu genehmigende, ohne daß es besonderer Genehmigungsbedingungen deshalb bedarf, unter allen Umständen gelten soll.

Zu § 31. Stauzeichen.

Vergl. Bayern I, Artikel 77 bis 81, Verordnung vom 11. Januar 1855; Braunschweig Artikel 30 flg.; Hessen Artikel 18, Verordnung vom 24. Dezember 1887 §§ 1 bis 25; Altenburg § 42; Böhmen §§ 22 bis 24; Elsaß Artikel 7; preuß. Entwurf §§ 149, 151, 152, 157, 158; Baden § 47; Württemberg Artikel 47, 48, 50.

Die Sicherstellung des zulässigen Stauverhältnisses durch feste Merkzeichen ist für wichtigere Stauanlagen wohl schon längst und überall üblich gewesen. Vorgeschrieben war sie in Sachsen allgemein nur durch die alten Mühlenordnungen.

Für die Bezeichnung der Stauhöhe kommen vornehmlich zwei Punkte in Betracht: die Höhe des festen Wehrkörpers — des Fachbaums, der Wehrkrone —, die durch den „Malpfahl“ (Eichpfahl, Haimstock) bestimmt wird, und die durch „Spiegelmarken“ bezeichnete Höhe der zulässigen Wasseranspannung. Meist wird die Feststellung beider Punkte zu erfordern sein; insbesondere wird auf die Bezeichnung der Fachbaumhöhe in Anbetracht ihrer großen Wichtigkeit für die Abführung der Hochwässer nicht grundsätzlich verzichtet werden können. Für Stauanlagen minderer Bedeutung bietet der zweite Absatz die Möglichkeit, Ausnahmen zu gestatten.

Der feste Wehrkörper soll den Gegensatz bilden zu den etwa gestatteten abnehmbaren Wehrauffäßen, sowie zu den im ganzen wegnehmbaren Stauvorrichtungen, z. B. Nadelwehren, bei denen nur die Spiegelhöhe festzustellen sein würde.

Eine Vorschrift, wonach der Besitzer einer Stauanlage gehalten ist, dem Graben stets eine bestimmte Wassermenge zuzuführen, würde nach den hierländischen Verhältnissen wohl nur selten praktisch werden; wo dafür aber ein Bedürfnis bestehen sollte, etwa bei Mühlgräben, die mehreren Triebwerken hintereinander zur Benutzung dienen, bei Stauanlagen für Bewässerungs- oder Wasserversorgungszwecke, würden dieselben Rücksichten,

die ein Merkmal für den höchsten zulässigen Wasserstand erfordern, auch die äußerliche Kennzeichnung des einzuhaltenden mindesten Staumasses rätlich erscheinen lassen.

Zu § 32. Beseitigung von Stauanlagen.

Vergl. preuß. Entwurf § 139; Württemberg Artikel 53.

Die Beseitigung einer Stauanlage wird die bestehenden Wasserabflußverhältnisse häufig in einem Grade beeinflussen, daß sich zur Verhütung von Gefahren und Unzuträglichkeiten im öffentlichen Interesse Vorkehrungen, insbesondere öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens, erforderlich machen. Übrigens würde auch ohne die hier vorgeschlagene Sonderbestimmung die Beseitigung einer Stauanlage als wesentliche Änderung im Sinne des § 25 der Gewerbeordnung verbunden mit § 25 Absatz 1 des Entwurfes zu behandeln sein. Immerhin muß die Beseitigung der Anlage als Verzicht auf ein verliehenes Wassernutzungsrecht nach anderen Gesichtspunkten beurteilt werden, als die Verleihung. Eine unbedingte Versagung der Erlaubnis zur Beseitigung der Anlage würde sich schon mit Rücksicht auf die dem Unternehmer alsdann verbleibende Unterhaltungslast nicht rechtfertigen lassen. Daß Rechte Dritter auf Erhaltung der Anlage durch die Erlaubnis zur Beseitigung nicht berührt werden dürfen, bedarf keiner ausdrücklichen Erwähnung im Gesetze.

Das hannoversche Gesetz vom 22. August 1847 gab in § 90 den Wassernutzungsberechtigten, die an der Erhaltung des Wehres ein Interesse haben, die Befugnis, das Wehr selbst zu übernehmen. Auch ohne eine entsprechende Vorschrift wird der Wehrbesitzer, wenn er nicht ein besonderes Interesse an der Beseitigung des Wehres hat, schon zur Vermeidung der Beseitigungskosten zu einer derartigen Abmachung gern bereit sein. Die Fälle, wo er sich dessen weigert, können dagegen so verschiedenartig liegen, daß ein gesetzlicher Zwang zur Überlassung der Stauanlage bedenklich sein dürfte.

Die entsprechende Strafandrohung enthält § 111 Ziffer 1.

Zu § 33. Umbauten und Wiederherstellungen.

Zu Absatz 1. Vergl. Bayern I, Artikel 82; Sachsen: Oberamtspatent vom 18. August 1727 § IX.

Zu Absatz 2. Württemberg Artikel 53.

Nach dem württembergischen Gesetze kann bei dem Umbau einer Stauanlage auch eine solche Einrichtung vorgeschrieben werden, daß das Wehr seiner ganzen Länge nach bei Eintritt von Hochwasser außer Wirksamkeit gesetzt werden kann oder selbsttätig außer Wirksamkeit tritt. Eine solche Anordnung würde den Stauanlagenbesitzer wegen der meist erheblich größeren Kosten des Baues und der Unterhaltung beweglicher Wehre unter Umständen sehr empfindlich belasten. Nach dem vorliegenden Entwurfe würde sie aber unter den Voraussetzungen und Bedingungen des § 28 zulässig sein.

Nach § 1 Absatz 5 des Gesetzes vom 16. Juli 1874 sind bei Anlage von Wehren, soweit nötig und tunlich, Wehrröhren anzubringen. Bei dieser Vorschrift wird es zu belassen sein; sie wird aber bei der verhältnismäßigen Geringfügigkeit der damit verbundenen Aufwendungen und bei dem unter Umständen großen Nutzen für die Fischzucht auch auf die Fälle des Umbaues eines Wehres erstreckt werden können. Die Beschränkung auf eine bestimmte Art von Fischpässen ist dagegen fallen gelassen worden.

Die entsprechende Strafandrohung befindet sich in § 111 Ziffer 1.

Zu § 34. Verbot des plötzlichen Ablassens gestauten Wassers.

Preuß. Entwurf § 161; Baden: Wasserpolizeiordnung § 1, 3; vergl. Reichsstrafgesetzbuch § 314.

Gemeingefahr und Überschwemmung (Reichsstrafgesetzbuch § 314) sind nicht notwendige Voraussetzungen für dieses Verbot. Wie bei § 15 des Entwurfs kommen hier namentlich auch Rücksichten auf die Uferunterhaltung in Betracht. Das plötzliche Ablassen größerer aufgestauter Wassermassen kann auch sonst die darauf nicht vorbereiteten Unterlieger in der verschiedensten Weise benachteiligen; so wird den unterliegenden Triebwerksbesitzern, wenn sie keine besonderen Stauteiche besitzen, die Möglichkeit der Ausnutzung des plötzlich abgeworfenen Wassers entzogen.

Die entsprechende Strafandrohung siehe in § 111 Ziffer 2.

Zu § 35. Regelung der Wasserhaltung.

Bergl. preuß. Entwurf §§ 162, 163; Württemberg: Flußbaugesetzentwurf Artikel 48; Baden: Wasserpolizeiordnung § 2; Altenburg § 64.

Daß durch Stauanlagen die Wasserabflußverhältnisse zugunsten Einzelner abgeändert werden, läßt sich volkswirtschaftlich rechtfertigen, wo der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird oder sich anders behelfen kann oder wegen seiner volkswirtschaftlichen Mindertwertigkeit gegenüber dem Werte des Unternehmens, dem die Stauanlage dient, beiseite geschoben werden darf. Diese Verschiebung der Vorteile zugunsten eines Einzelnen kann aber nur so lange stattfinden, als nicht die Veränderung der Wasserabflußverhältnisse unter besonderen Umständen Gefahren herbeiführt. Die Inanspruchnahme von Wasser, auch von solchem im Privateigentume, bei Gemeingefahr ist bereits in § 13 geordnet. Hier handelt es sich um das Gebaren mit der Stauanlage selbst, auch wo Gemeingefahr nicht vorliegt, wiewohl diese (Hochwassergefahr, Feuersbrunst in der Nähe des wasserleeren Wildbettes) den Hauptfall bilden wird. Auch gesundheitliche Gefahren durch Ausdünstung von Tümpeln im Wildbette zur heißen Jahreszeit, die eine zeitweilige Durchswülung des Wildbettes erfordern, würden die Anwendung der vorliegenden Bestimmung rechtfertigen. Hierbei kann es sich indessen immer nur um vorübergehende Maßnahmen handeln. Dies und die oben angeführten Gesichtspunkte rechtfertigen auch die Nichtgewährung eines Entschädigungsanspruches.

Die Verpflichtung ist dem Stauwerksbesitzer auferlegt. Zu Anordnungen auf Grund dieses Paragraphen wird nicht bloß die Verwaltungsbehörde im Sinne des Entwurfs, sondern auch die Ortspolizeibehörde zuständig sein.

V. Widerrufliche Erlaubnis.

§ 36. Verfahren.

Bergl. preuß. Entwurf §§ 52 bis 58; sächs. Entwurf von 1845 § 8 Absatz 1.

Das hier behandelte Rechtsverhältnis bildet ein Mittelglied zwischen den durch Verleihung begründeten Sonderrechten und dem Gemeingebrauchsrechte. In vielen Fällen wird ein festes, unwiderrufliches Sonderrecht zu einer der in § 18 bezeichneten Wasserlaufsbenuutzungen gar nicht in Anspruch genommen. Es würde vielleicht auch nicht verliehen werden können, weil sich die zukünftige Entwicklung zu wenig übersehen ließe, als daß Gefahren oder Nachteile für die Allgemeinheit oder für Einzelne auf die Dauer als ausgeschlossen gelten könnten. Insbesondere wird § 36 auf Wasserlaufsbenuutzungen anzuwenden sein, die für einen vorübergehenden Zweck bestimmt sind oder bei denen sonst auch schon eine nach Art des precarium eingeräumte Benutzung öffentlicher Wasserläufe dem Bedürfnisse des Unternehmers genügt. Die Bestimmung wird zugleich für Fälle, wo es zweifelhaft ist, ob eine bestimmte Art der Wasserlaufsbenuutzung bereits im Gemeingebrauchsrechte enthalten ist — und solche Zweifel werden durch keine Fassung sich ganz ausschließen lassen —, ein bequemes Mittel bieten, um ohne Absehung des auch in seiner

einfachen Form (§ 25 Absatz 2) noch sehr umständlichen Verleihungsverfahrens die Ordnungsmäßigkeit der Wasserlaufsbenutzung sicherzustellen.

Schon bisher pflegte in solchen Fällen durch Beschluß der Wasserpolizeibehörde festgestellt zu werden, daß einer bestimmten Art der Wasserlaufsbenutzung „Bedenken nicht entgegenstehen“, und auch bei anderen, dem Gemeingebrauche dienenden öffentlichen Sachen kommt eine solche Art der polizeilichen Duldung oder der ausdrücklichen Gebrauchserlaubnis (vergl. Otto Mayer a. a. O. II, S. 137 flg.) in der Praxis vielfach vor.

VI. Vorarbeiten.

§ 37. Verpflichtung zur Duldung von Vorarbeiten.

Vergl. preuß. Entwurf § 263; Württemberg Artikel 54; Böhmen § 77; Baden § 34; Hessen Artikel 31. — Enteignungsgesetze: Sachsen, Gesetz vom 24. Juni 1902 § 14 und Ausführungsverordnung dazu vom 24. November 1902 § 11; Lübeck § 7; Oldenburg Artikel 7; Österreich § 42; Württemberg Artikel 6, Artikel 2 Absatz 3; Hessen Artikel 3; Preußen § 5.

Die Befugnis, zur Anstellung von Vorarbeiten zu wasserwirtschaftlichen Anlagen fremde Grundstücke zu betreten, muß im Interesse der möglichsten Nutzbarmachung des Wasserschatzes auch dann erteilt werden können, wenn nicht solche Unternehmungen, für welche die Enteignung zulässig ist, in Frage sind. Auf die Berechtigung zur Vornahme und die Verpflichtung zur Duldung von derartigen Vorarbeiten können aber füglich die gleichen Vorschriften angewendet werden, die hierüber im Enteignungsgesetze vom 24. Juni 1902 vorgesehen sind.

VII. Übergangsvorschriften für bestehende Sonderrechte.

§§ 38, 39. Allgemeine Grundsätze. Anerkennungsverfahren.

Vergl. sächs. Entwurf von 1845 §§ 28, 30, 33, 74, sächs. Entwurf von 1857 §§ 75 flg., 80 flg.; preuß. Entwurf §§ 295 flg.; Württemberg Artikel 1 Absatz 3, Artikel 103 flg. — Zu vergl. auch sächsische Ausführungsverordnung vom 15. August 1855 § 35; Braunschweig §§ 31 flg.

Hierzu darf auf die allgemeine Begründung S. 352 flg. Bezug genommen werden.

Der sächsische Wassergesetzentwurf von 1857 wollte die Anmeldefrist, wohl viel zu lang, auf 10 Jahre festsetzen und auch eine Feststellung von Amts wegen zulassen. Eine amtliche Aufforderung zur Anmeldung würde auch nach dem vorliegenden Entwurfe nicht ausgeschlossen sein.

VIII. Wasserbücher.

§ 40.

Vergl. Böhmen §§ 99, 100; Württemberg Artikel 101 flg., Flußbaugesetzentwurf Artikel 15 (II. Entwurf Artikel 6).

Siehe hierzu die allgemeine Begründung S. 354 flg.

Dritter Teil. Unterhaltung und Hochwasserschutz.

I. Verpflichtung der Gemeinden.

§§ 41 bis 44.

Zu § 41. Umfang der Verpflichtung und Aufsicht.

Gemeindeverpflichtung: Hessen Artikel 93 und Gesetz vom 14. Juni 1887; Braunschweig §§ 12 flg.; preussischer Entwurf §§ 131, 3 flg.; Württemberg, Flußbaugesetzentwurf Artikel 1 flg.; Altenburg § 55 Absatz 2 bis 4, § 59 Absatz 4; Baden §§ 82 flg.

Anliegerverpflichtung: Sachsen, Mandat vom 7. August 1819 §§ 2 flg.; Oberlausitzer Oberamtspatent vom 18. August 1727 §§ III, X flg.; Bayern I, Artikel 47 und Uferbaugesetz; Böhmen § 44; Altenburg § 55 Absatz 1; preussischer Entwurf § 133 Ziffer 1.

Aufsicht: Bayern I, Artikel 49, 51, Uferschutzgesetz Artikel 20 flg.; Baden § 90 und Bollzugsverordnung vom 8. Dezember 1899 §§ 1 flg.; Hessen Artikel 105 Absatz 2 und 3; Braunschweig § 16; Böhmen § 41; Altenburg §§ 56, 69, 72 flg.; preussischer Entwurf §§ 21, 116, 145.

Die Zuweisung der Unterhaltungspflicht an die Gemeinden und öffentlichen Genossenschaften (§§ 41, 44) ist bereits in der allgemeinen Begründung S. 357 flg. gerechtfertigt worden. Die Verpflichtung soll sich auf alle öffentlichen Wasserläufe, mit Ausnahme der Elbe (§ 59), insbesondere auch auf künstliche Leitungs- (Mühl-)gräben erstrecken. Sie ist aber nicht so zu verstehen, daß unter allen Umständen auch die Ausführung der Unterhaltungsarbeiten ausschließlich durch die Gemeinden zu erfolgen habe. Die hier beteiligten öffentlichen Interessen fordern nur, daß die Gemeinde für deren Vornahme zu sorgen und die volle Verantwortung zu tragen hat. Die Ausführung der Unterhaltungsarbeiten selbst, namentlich der minder wichtigen, wird deswegen in mehr oder weniger weitem Umfange den Anliegern und anderen Personen überlassen werden können. Dafür sprechen allgemeine wirtschaftliche Gründe. Die Anlieger haben die Nähe des Arbeitsortes voraus; sie werden, wie dies in der Landwirtschaft sehr gewöhnlich ist, die nötigen Arbeiten vielfach gelegentlich, vielleicht mit Arbeitskräften, für die sie zeitweilig keine dringende andere Verwendung haben, und mit Baustoffen, die ihnen ohnedies zur Verfügung stehen, also ohne besonderen Kostenaufwand ausführen können. Es wird den Anliegern ferner oft erwünscht sein, die Plätze für einstweilige Lagerung des Aushubs selbst zu bestimmen, den Aushub selbst zu verwenden und das Betreten der Ufergrundstücke durch fremde Personen zu vermeiden. Auch sonst können sie ein berechtigtes Interesse an der eigenen Ausführung haben; insbesondere würde die Unterhaltung der Mühlgräben durch die Gemeinde die Staubberechtigten, die nach § 46 jedenfalls die Kosten zu tragen haben, dem bisherigen Rechtszustande gegenüber unter Umständen empfindlich und ohne zwingenden Grund belasten.

Durch die Verantwortlichkeit der Gemeinde, die für sachgemäße und rechtzeitige Ausführung der Arbeiten jedenfalls einzustehen und bei Leistungsunfähigkeit oder Säumnis der Beteiligten (vergl. § 112 und Revidierte Landgemeindeordnung § 76 Absatz 2) selbst einzutreten hat, wird aber in vielen Fällen den öffentlichen Interessen Genüge geleistet sein.

Der Entwurf stellt deshalb zwar als Regel auf, daß die Ausführung der Unterhaltungsarbeiten an den Mühlgräben durch die Staubberechtigten, an den übrigen Wasserläufen durch die Gemeinden und öffentlichen Genossenschaften zu erfolgen hat, läßt aber in § 58 a eine abweichende ortsgesetzliche Regelung zu. Die Verantwortlichkeit der Gemeinden und öffentlichen Genossenschaften und ihre sich hieraus ergebende subsidiäre Verpflichtung zur Selbstaussführung der Arbeiten, sowie die Verpflichtung der Anlieger zur Ausführung

gewisser geringfügiger Arbeiten (§ 50 Absatz 1 Ziffer 1, 4 und 8) würde dagegen durch Ortsstatut nicht ausgeschlossen werden können.

Wenn auch durch die grundsätzliche Zuweisung der Unterhaltungspflicht bei öffentlichen Wasserläufen an die Gemeinden für die sachgemäße Ausführung der Arbeiten eine gewisse Bürgschaft gegeben ist, so wird doch, namentlich in den Landgemeinden, denen sachkundige Techniker häufig nicht zu Gebote stehen, eine sorgfältige Aufsicht der Verwaltungsbehörde und ihres sachmännischen Beirats, der Straßen- und Wasserbauinspektion, nicht zu entbehren sein. Absatz 2 überträgt deshalb der Verwaltungsbehörde ein weitgehendes Anordnungsrecht, wodurch insbesondere auch die Erstreckung der Unterhaltungsarbeiten auf die Ufer und das Ufervorland ermöglicht und gewährleistet wird.

Die Grenze, innerhalb deren die Gemeindebehörden Unterhaltungsarbeiten ohne Genehmigung der Verwaltungsbehörde auszuführen befugt sind, bestimmt sich hiernach einmal durch die Anordnungen der Verwaltungsbehörde, die je nach den Verhältnissen der einzelnen Gemeinden einen mehr oder weniger weiten Spielraum zu lassen haben werden, andererseits durch die Vorschrift des dritten Absatzes. Während nämlich gewöhnliche Reinigungs- und Unterhaltungsarbeiten einer besonderen Erlaubnis der Regel nach nicht bedürfen werden, die Verwaltungsbehörde derartige Arbeiten aber anordnen kann, sollen Verlegungen des Wasserlaufs und wesentliche Veränderungen seiner Ufer und seines Bettes an die vorherige Genehmigung der Verwaltungsbehörde gebunden sein. Da auch bei der zu Unterhaltungszwecken vorgenommenen Verlegung oder wesentlichen Veränderung eines Wasserlaufs Privatinteressen und Interessen der Allgemeinheit berührt und nach Befinden erheblich beeinflusst werden können, die ohne weiteres schon zutage liegen, so ist für solche Arbeiten das in § 25 geregelte Verfahren und die Anwendung der in § 19 a für die Entscheidung aufgestellten Grundsätze vorgeschrieben worden.

Zu § 42. Abgrenzung gegen andere Gemeinden.

Bergl. Baden Artikel 62; Hessen Artikel 95; Braunschweig §§ 14 Absatz 2, 15, 19; preuß. Entwurf §§ 132, 139 Absatz 2; Baden, Vollzugsverordnung vom 8. Dezember 1899 § 55; württemberg. Flußbaugesetzentwurf I Artikel 10 Absatz 4, II Artikel 1 Absatz 4.

Stößt die hier bestimmte reale Teilung der Unterhaltungspflicht auf Schwierigkeiten, so würde nach Befinden durch Anordnungen der Verwaltungsbehörde nach § 41 Absatz 2 oder durch Bildung eines Gemeindeverbandes für die gemeinschaftliche Strecke des Wasserlaufs (§ 43) einzugreifen sein.

Zu § 43. Gemeindeverbände.

Bergl. Hessen Artikel 96 bis 98; preuß. Entwurf § 143; württemberg. Flußbaugesetzentwurf I Artikel 22 bis 26, II Artikel 13 bis 15.

Über freiwillige Vereinigungen von Gemeinden, die auch auf die gemeinschaftliche Unterhaltung von Wasserläufen und auf den Hochwasserschutz sich erstrecken können, geben die Gemeindeordnungen (§ 89 der Revidierten Landgemeindeordnung, § 7 Absatz 2 der Revidierten Städteordnung) Vorschriften, die hier weder geändert noch ergänzt zu werden brauchen. Ein Hinweis auf diese Bestimmungen (Absatz 4) erschien aber der Vollständigkeit wegen angemessen.

Die Voraussetzungen, unter denen ein Zwang zu einer solchen Vereinigung ausgeübt werden kann, waren den hier vorliegenden besonderen Verhältnissen näher anzupassen.

Wo Unterhaltungs- und Hochwasserschutzarbeiten zweckmäßig nur nach einheitlichem Plane in den Bezirken mehrerer Gemeinden sich ausführen lassen, bedarf der Zwang zur Vereinigung keiner besonderen Rechtfertigung. Die an Gemeindegrenzen nicht gebundene

Bildung von Genossenschaften würde zwar vielfach die Erreichung des gleichen Zwecks ermöglichen, aber wohl nicht immer angehen.

Für den zweiten Fall der Zwangsvereinigung bietet die Zuweisung der Unterhaltungspflicht an die Gemeinden einen besonderen Anlaß. Nach dem bisherigen Rechte der Elbstrom-Ufer- und Dammordnung waren die Kosten der Unterhaltungs- und Hochwasserschutzarbeiten von allen denen zu tragen, die davon Nutzen haben. Die ortsgesetzliche Verteilung der Kosten würde sich aber nur auf Gemeindemitglieder erstrecken. Soweit Unterhaltungsarbeiten daher Grundstücken und Anlagen in einer anderen Gemeinde zugute kommen, würden deren Besitzer ohne sachlichen Grund und auf Kosten anderer von der ihnen nach dem bisherigen Rechte obliegenden Beitragspflicht befreit werden. Dem ließe sich zwar durch Genossenschaftsbildung oder — etwa nach dem Vorgange von § 17 des Wegebaugesetzes vom 12. Januar 1870 — durch eine Vorschrift beikommen, daß auch Mitglieder einer anderen Gemeinde zu besonderen Beiträgen für die ihnen vorteilhaften Unterhaltungs- und Hochwasserschutzarbeiten herangezogen werden könnten. Indessen würde die dann erforderliche ziffermäßige Feststellung, in welchem Maße gerade die in der einen Gemeinde gelegenen Schutzbauten einzelnen Grundstücken oder Anlagen in der benachbarten Gemeinde zum Vorteile gereichen, häufig große Schwierigkeiten bieten; auch werden gerade solche Verhältnisse als ein Anzeichen dafür angesehen werden können, daß die Ausführung der Schutzarbeiten nach einheitlichem, die Gemeindegrenzen beiseite schiebenden Plane sich empfiehlt. Überhaupt dürfte die Bildung von Flußbauverbänden tunlichst zu fördern sein.

Der Entwurf des württembergischen Flußbaugesetzes läßt eine Zwangsvereinigung von Gemeinden auch dann zu, „wenn die Unterhaltungslast einer Gemeinde vermöge solcher Einwirkungen auf den Lauf oder Stand des Wassers wesentlich vermehrt wird, welche durch im Bezirke einer anderen Gemeinde gelegene Wasserbenutzungsanlagen oder Schutzbauten ausgeübt werden“. Dieser Tatbestand dürfte indessen, sofern nicht die vorher behandelten Rücksichten mit zutreffen, nicht die Zwangsvereinigung der Gemeinden, sondern nur die erhöhte Belastung derjenigen Gemeinde, in deren Bezirke die schädlich wirkenden Anlagen bestehen, oder eine Beitragsleistung seitens der Besitzer der die Unterhaltungslast erschwerenden Anlagen begründen. Doch wird diese Folgerung im württembergischen Entwurfe nicht gezogen, vielmehr sollen auch ihm zufolge die Unterhaltungskosten nach der Größe des den einzelnen Gemeinden erwachsenden Nutzens verteilt werden. Wenn aber nach Artikel 23 beziehentlich 14 des württembergischen Entwurfs als Maßstab der Kostenverteilung auch „der Umfang der räumlichen Beteiligung“ entscheidend sein soll, so dürfte hierin ein gewisser Widerspruch liegen, da derselbe Gegenstand immer nur nach einem Verhältnisse geteilt werden kann.

Der vorliegende Entwurf hat dafür in § 46 die Heranziehung der die Unterhaltung erschwerenden Anlagen zu besonderen Beiträgen in Aussicht genommen.

Zu § 44. Verhältnis zu anderen Verpflichteten.

Vergl. Hessen Artikel 93 Absatz 3, Artikel 99; Böhmen § 44; preuß. Entwurf § 133 Ziffer 3; württemberg. Flußbaugesetzentwurf I Artikel 15 flg., II Artikel 6 flg.

Die nach dem bisherigen Rechte bestehende Verpflichtung der Anlieger zur Ausführung von Unterhaltungsarbeiten würde nach Satz 1 wegfallen, soweit sie nicht durch § 50 aufrechterhalten oder durch Ortsgesetz (§ 58 a) neu begründet wird.

In Satz 2 ist davon abgesehen worden, den künftig sich bildenden Berichtigungsgenossenschaften nach Vorgang von § 4 des Gesetzes vom 15. August 1855 die Verpflichtung zur Unterhaltung des Wasserlaufs auf der berichtigten Strecke ein für allemal kraft Gesetzes aufzuerlegen. Ist mit Ausführung der Berichtigung der Hauptzweck des Unternehmens erreicht, so würde unter Umständen die künftige Unterhaltung des Wasser-

laufs der Genossenschaft einen genügenden Wirkungskreis, der den Fortbestand einer besonderen Organisation rechtfertigte, nicht gewähren.

II. Aufbringung der Kosten.

§§ 45 bis 47.

Zu § 45. Umlegung.

Vergl. Braunschweig §§ 20, 21; Hessen Artikel 101; Altenburg § 53, 3 (59, 2); Baden § 84; preuß. Entwurf § 140; württemberg. Flußbaugesetzentwurf I Artikel 51 flg., II Artikel 42 flg.

Absatz 1 Satz 2 wird namentlich dann Anwendung zu finden haben, wenn gesundheitliche Vorteile für die ganze Gemeinde in Betracht kommen.

Nach dem württembergischen Entwurfe darf der auf die Anlieger umzulegende Kostenteil höchstens die Hälfte betragen. Ein solche Beschränkung dürfte indessen weder notwendig noch unbedenklich sein.

Zu § 46. Vorausbelastung.

Vergl. Hessen Artikel 102; Altenburg § 55, 1; Baden § 85; preuß. Entwurf §§ 20, 131, 4, 144; württemberg. Flußbaugesetzentwurf I Artikel 53, II Artikel 44; vergl. auch Bayern Artikel 47 Absatz 2, sächs. Wegebaugesetz vom 12. Januar 1870 § 17.

Bei den Stauberechtigten kommt insbesondere die Erschwerung der Unterhaltung des Wildbettes und der oberhalb der Stauanlage gelegenen Flußstrecke in Betracht, deren Ufer durch den häufig wechselnden Wasserstand leicht unterwaschen werden und eine öftere oder dauerhaftere Ausbesserung erheischen, als sonst erforderlich wäre.

Nach Absatz 2 werden aus dem gleichen Grunde auch die Besitzer von größeren gewerblichen Anlagen oder von Bergwerken zu einer Vorausleistung herangezogen werden können, wenn von solchen Anlagen den öffentlichen Wasserläufen zeitweilig größere Wassermengen oder unreine Abwässer zugeführt werden.

Nach dem württembergischen Entwurfe darf der Beitrag der Vorausbelasteten $\frac{3}{4}$ der durch die Anlage bewirkten Erhöhung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde nicht übersteigen. Von einer derartigen Begrenzung ist in vorliegendem Entwurfe jedoch abgesehen worden.

Zu § 47. Bezirksbeihilfen.

Durch die hier vorgesehene Ausdehnung der Aufgaben der Bezirksverbände soll für später die Gewährung von Staatsbeihilfen zur Unterstützung besonders belasteter Gemeinden und zur Ausführung wasserwirtschaftlicher Unternehmungen großen Stils nicht ausgeschlossen werden.

Solche Staatsbeihilfen werden einesteils zur Ausgleichung von Härten, andernteils zur Ausführung von Arbeiten zu leisten sein, die nicht besonders der Gemeinde des Ausführungsortes, sondern ganzen Landstrichen zugute kommen.

III. Verpflichtungen der Wasserbenutzungsberechtigten und der Anlieger.

§§ 48 bis 52.

Zu § 48. Unterhaltung künstlicher Wasserläufe und Anlagen.

Vergl. Braunschweig § 16; Hessen Artikel 103, 100; Altenburg § 94; Böhmen § 43; Bayern, Uferbaugesetz Artikel 6; Baden § 85; sächs. Entwurf von 1857 §§ 29, 30; preuß. Entwurf §§ 19, 20, 131, 4; württemberg. Flußbaugesetzentwurf I Artikel 11, 12, II Artikel 2, 3.

Hier ist im allgemeinen auf das zu § 41 Bemerkte Bezug zu nehmen.

Die Unterhaltung umfaßt, wie aus § 41 Absatz 1 hervorgeht, auch die Räumung.

Dient der Leitungsgraben einer Mehrheit von Grundstücks- oder Anlagebesitzern, so kann die Behörde die Erfüllung der Unterhaltungspflicht von jedem Einzelnen, vorbehaltlich der privatrechtlichen Auseinandersetzung zwischen den einzelnen Verpflichteten verlangen. Auch kann die Beteiligung der einzelnen Besitzer des künstlichen Wasserlaufs an der Unterhaltungspflicht ortsgesetzlich geregelt werden (§ 58 a Absatz 1 Ziffer 2).

Zu § 49. Sonstige Verpflichtungen der Wasserbenutzungsberechtigten.

Vergl. Bayern I, Artikel 13 Absatz 3; Uferbaugesetz Artikel 10; Braunschweig § 29; Hessen Artikel 109; preuß. Entwurf § 163; württemberg. Flußbaugesetzentwurf I Artikel 48, II Artikel 39.

Zu § 50. Allgemeine Verpflichtungen der Anlieger an öffentlichen Gewässern.

Vergl. Elbstrom-Ufer- und Dammordnung § 13 Absatz 3; Bayern I, Artikel 18 Absatz 2, Artikel 47, 51; Braunschweig §§ 17, 27; Hessen Artikel 105, 107, 111 Absatz 2; Altenburg § 54 Absatz 2, § 56 Absatz 2, §§ 58, 123; Böhmen § 49; preuß. Entwurf §§ 115, 19, 22, 123, 133, 95; württemberg. Flußbaugesetzentwurf I Artikel 14, 45, II Artikel 5, 37.

Zu Absatz 1. Die unter Ziffer 1, 2, 3, 4, 5 und 7 bestimmten Verpflichtungen bedürfen keiner besonderen Begründung.

Zu Ziffer 6. Wenn zur Verbesserung der Wasserabflußverhältnisse den Ufern unter Inanspruchnahme breiterer Streifen der angrenzenden Grundstücke eine besonders flache Böschung gegeben werden soll, so würde eine solche umfangreichere Herstellung, die vielleicht ganz wesentlich auch den Hinterliegern und den flußaufwärts Angefessenen zugute kommt, indem sie den Austritt des Wassers über die Ufer verhindert, nur im Wege der Enteignung gegen Entschädigung des Ufereigentümers zugelassen werden können. In den hier gedachten Fällen handelt es sich um Abböschungen in mäßigen Grenzen, wie sie zur Aufrechterhaltung des den bestehenden Wasserlaufverhältnissen entsprechenden Abflußprofils nötig sind. Es ist hierbei insbesondere daran gedacht, daß der auf dem Ufer sich entwickelnde Pflanzenwuchs, sich selbst überlassen, im Verlaufe längerer Zeiträume das Ufer nach der Wasserseite hin allmählich erweitert, so daß die Abböschung nur die Wiederherstellung des ursprünglichen ordnungsmäßigen Zustandes bewirken würde. Es würden ferner hierunter Abböschungen fallen, die infolge von Uferunterspülungen bei dem allmählichen Hinüberdrängen des Wasserlaufs nach der konkaven Seite oder durch allmähliche Vertiefung der Flußrinne und dadurch verursachte größere Steilheit der Ufer sich erforderlich machen. Immer würde es sich hier nur um Maßregeln der laufenden Unterhaltung im Gegensatz zu durchgreifenden Neugestaltungen des Abflußprofils handeln. Allerdings wird durch die vorgeschlagene Fassung dem pflichtmäßigen Ermessen der Verwaltungsbehörde ein gewisser Spielraum gelassen. Ganz dürfte sich dies aber nicht vermeiden lassen.

Zu Ziffer 8. Der preußische Entwurf gesteht hier dem Unterhaltungspflichtigen die Befugnis zu, die zur Unterhaltung erforderliche Verasung oder Bepflanzung selbst auszuführen, wenn sich der Anlieger dessen weigert, und den Nutzen davon zu ziehen, solange der Anlieger die durch die Nutzungen nicht gedeckten Aufwendungen nicht erstattet und die Pflicht zur Unterhaltung der Anlage nicht übernimmt. Da es sich hier aber nur um Unterhaltungsarbeiten handelt, die den Anlieger nicht allzusehr belasten, von denen er selbst die Nutzung zieht und die in erster Linie sein Grundstück schützen, da ferner dem Anlieger meist daran gelegen sein wird, auf seinem Grund und Boden die Arbeiten selbst

auszuführen, so erscheint es angemessen, mit dem Entwurfe des württembergischen Flußbaugesetzes dem Anlieger allein die Verpflichtung zur Verasung und Bepflanzung aufzuerlegen. Im Weigerungs- oder Säumnisfalle würde (vergl. auch § 112 des Entwurfs) die Verwaltungsbehörde die Ausführung der Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten selbst veranlassen können. Damit wird aber dasselbe Ziel erreicht, das der preussische Entwurf anstrebt.

Die Verpflichtung nach Ziffer 9 entspricht dem bisherigen Rechte (Mandat vom 7. August 1819 § 3 Absatz 2).

Zu § 52. Künstliche Anlandungen.

Vergl. Bayern I, Artikel 25, 26; Böhmen § 47; preuß. Entwurf §§ 118 flg., § 95 Absatz 2; Baden § 8; Württemberg Artikel 12. Vergl. Elbstrom-Ufer- und Dammordnung § 3 Absatz 2 a. E.

Die Vorschrift des § 6 kann, wie nach der richtigen Anschauung schon bisher der § 282 des sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuchs, nicht ohne weiteres auch auf die durch künstliche Anlagen gebildeten Anlandungen angewendet werden. Vielmehr muß hier bezüglich des durch die Arbeiten freigelegten Landes, soweit nicht das Wasserbett vorher im Privateigentum gestanden hat, zunächst das Verfügungsrecht der öffentlichen Verwaltung Platz greifen; erst wenn diese hiervon nicht Gebrauch macht, kann ein Recht der angrenzenden Grundeigentümer in Frage kommen. Hierauf beruhen die Bestimmungen in Absatz 1 Satz 1.

Tritt das Recht der Anlieger ein, so erfordert die Billigkeit, daß ihnen das durch fremde Arbeit Geschaffene nicht ohne Ersatz des Wertes überlassen werde (Absatz 1 Satz 2, 3).

IV. Besondere Vorschriften für den Hochwasserschutz.

§§ 53 bis 57.

Zu § 53. Feststellung der Hochwasserlinie.

Vergl. Hessen Artikel 113; preuß. Entwurf §§ 169 flg.; württemberg. Flußbaugesetzentwurf I Artikel 56, II Artikel 47.

Für die Ausführungsverordnung wird eine Bestimmung darüber vorbehalten, in welcher Weise die Beteiligten von der Festsetzung der Hochwassergrenze zu benachrichtigen sind.

Zu § 54. Verbot von Bauten und Ablagerungen im Hochwassergebiete.

Vergl. Elbstrom-Ufer- und Dammordnung § 10; Bayern Artikel 10; Hessen Artikel 112, 114, Dammbaugesetz vom 14. Juni 1887 Artikel 1 flg.; Baden § 92; preuß. Entwurf § 166; württemberg. Flußbaugesetzentwurf I Artikel 56, 57, II Artikel 47, 48.

Bestehende Gebäude und Anlagen, die den Abfluß des Hochwassers nachteilig beeinflussen, würden nur durch Enteignung beseitigt werden können.

Zu § 55. Beseitigung von Bäumen und Sträuchern.

Vergl. Elbstrom-Ufer- und Dammordnung §§ 12, 13; Braunschweig § 27; preuß. Entwurf § 168; württemberg. Flußbaugesetzentwurf I Artikel 58, II Artikel 49.

Zu § 56. Hochwasserdämme.

Vergl. Elbstrom-Ufer- und Dammordnung § 13 Absatz 2 bis 4; Baden, Wasserpolizeiordnung § 3; Hessen, Dammbaugesetz vom 14. Juni 1887 Artikel 37 bis 42; württemberg. Flußbaugesetzentwurf I Artikel 46, II Artikel 38.

Siehe auch Reichsstrafgesetzbuch §§ 303, 305, 321, 326.

In § 13 Absatz 2 und 3 des Mandats vom 7. August 1819 ist das Reiten, Fahren und Viehtreiben, das Einpflanzen von Bäumen und Sträuchern und die Errichtung von Gebäuden aller Art auf Hochwasserschutzdämmen untersagt und weiter vorgeschrieben, daß ein Geländestreifen von 6,80 bis 13,69 Meter vor, von 4,53 Meter hinter dem Schutzdamm unbeurbar liegen zu lassen ist, daß ferner am Fuße des Damms weder geackert noch gegraben werden und in der Nähe des Damms, besonders an der inwendigen Seite, kein Graben gleichlaufend mit dem Damme geführt werden darf. Ähnliche Beschränkungen enthalten beispielsweise die oben angezogenen badischen und hessischen Vorschriften für größere Flüsse, während der württembergische Entwurf sich darauf beschränkt, den Polizeibehörden die Befugnis zum Erlaß derartiger Vorschriften einzuräumen.

Die Beschränkungen der Grundeigentümer in der Benutzung ihres nahe den Dämmen gelegenen Eigentums ist je nach der Größe der durch den Damm geschützten Werteobjekte verschieden zu bemessen; ein kleiner Damm, mit dem der einzelne Grundstücksbesitzer sein Eigentum zu schützen sucht, ist anders zu behandeln, als ein wichtiger Elbdamm. Soweit sich die Verhältnisse von vornherein übersehen lassen, sind die bisherigen Vorschriften der Elbstrom-Ufer- und Dammordnung, auch um der Notwendigkeit einer besonderen polizeilichen Regelung für den einzelnen Fall oder für die einzelnen Bezirke überhoben zu sein, in den Entwurf zunächst für die fünf wichtigsten öffentlichen Flüsse, die Elbe, die beiden Mulden, die weiße Elster und die Pleiße, aufgenommen worden. Im übrigen ist der Verwaltungsbehörde die Befugnis zugesprochen worden, die gleichen Vorschriften auf andere Wasserläufe zu erstrecken. Nach dem Schlusse des Mandats würde damit wenigstens in den Erblanden nichts Neues geschaffen und nur für die Oberlausitz, wo die Elbstrom-Ufer- und Dammordnung keine Geltung hatte, eine Beschränkung der Anlieger eingeführt werden, soweit nicht auch dort in einzelnen Bezirken solche Vorschriften bereits bestanden haben.

Zu Absatz 2. Die in Satz 1 vorgeschriebenen Maße sind vom Dammsfuß an zu rechnen. Die Vorschrift in Satz 2 gibt eine schon jetzt im Elbstrommandate § 13 enthaltene Bestimmung wieder, auf die auch für die Zukunft nicht verzichtet werden kann.

Die Bestimmung in Absatz 3 soll z. B. auch für die Fälle eine Handhabe bieten, wo Wege, die auf Hochwasserdämmen liegen, einer Kantensicherung bedürfen.

Zu § 57. Hochwasserwehr.

Vergl. Elbstrom-Ufer- und Dammordnung § 10 Absatz 5, 6; Bayern, Uferschutzgesetz Artikel 17; Baden § 89, Wasserwehrrordnung vom 8. Dezember 1899 §§ 1 flg.; Hessen Artikel 110; Elsaß § 40; preuß. Entwurf § 129; württemberg. Flußbaugesetzentwurf I Artikel 62, II Artikel 53.

Daß die Gemeindeglieder im Interesse der Ortsicherheit, also insbesondere auch bei Hochwassergefahr, zu persönlichen Dienstleistungen herangezogen werden können, ist bereits in den Gemeindeordnungen (Revidierte Städteordnung § 29, Revidierte Landgemeindeordnung § 24) ausgesprochen. Auch bedroht schon das Reichsstrafgesetzbuch in § 360 Ziffer 10 den mit Strafe, der bei Unglücksfällen oder Gemeingefahr oder Not von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefodert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.

Der vorliegende Paragraph beschränkt sich deshalb zunächst darauf, den Gemeinden die Verpflichtung aufzuerlegen, beizeiten den erforderlichen Wasserwehrdienst zu ordnen. Das kann geschehen durch Bildung besonderer Wasserschutzgenossenschaften (§ 68, 3), durch Übertragung der Wasserwehr an geeignete bereits bestehende Organisationen (Feuerwehren, Turnvereine) oder durch Organisation der Einwohnerschaft für die Zwecke der Hochwasserwehr. Die nähere Regelung wird den Gemeinden zufallen.

Die Heranziehung der Gemeindemitglieder zu persönlichen Diensten, auch zu Spanndiensten, ist in Ortsgesetzen zu ordnen, die wie alle Ortsstatuten über direkte Gemeindeleistungen der Genehmigung der in den Gemeindeordnungen bestimmten Aufsichtsbehörden unterliegen. Vor deren Genehmigung wird die Verwaltungsbehörde, wenn sie nicht gleichzeitig auch die Gemeindeaufsichtsbehörde im Sinne der Gemeindeordnungen bildet, mit Rücksicht auf § 41 Absatz 2 des Entwurfs zu hören sein.

Das übrige wird der Regelung durch Polizeiregulative überlassen werden können.

Bestimmungen im Sinne des zweiten Absatzes enthalten die meisten neueren Wassergesetze.

V. Ortsgesetze.

Zu §§ 58, 58a

darf im allgemeinen auf das zu § 41 Bemerkte verwiesen werden.

VI. Besondere Bestimmungen für die Elbe.

§§ 59 bis 61.

Zu §§ 59, 59a, 59b.

Diese Bestimmungen entsprechen im wesentlichen dem bisherigen Rechtszustande.

Zu §§ 60, 61. Leinpfad. Sonstige Anliegerverpflichtungen.

Vergl. Bayern I, Artikel 20, 21; Hessen, Dammbaugesetz Artikel 55 flg.; Böhmen § 8 Absatz 2; preuß. Entwurf § 60 Absatz 2 und 3, § 102 Absatz 3.

Sachsen, Elbstrom-Ufer- und Dammordnung § 12, Verordnung vom 8. Januar 1894 § 29, vom 9. Januar 1894 § 30.

Unter „Lage“ des Leinpfades im Sinne von § 60 Absatz 2 ist auch die Höhenlage zu verstehen.

VII. Unterhaltung von Privatgewässern.

§ 62.

Vergl. Württemberg, Flußbaugesetzentwurf I Artikel 50, II Artikel 41.

Der § 62 enthält die notwendige Ergänzung der öffentlichrechtlichen Beschränkungen für Privatgewässer in §§ 14, 15 durch Auferlegung der positiven Rechtspflicht an deren Eigentümer, sie in einem der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt entsprechenden Stande zu erhalten. Diese Verpflichtung ist für Sachsen, wenigstens für die geschlossenen Gewässer neu, aber im öffentlichen Interesse nicht wohl zu entbehren, besonders auch im Hinblick darauf, daß nach § 2 Absatz 2 Ziffer 2 die Quellen öffentlicher Gewässer und deren Abflüsse innerhalb eines sehr großen örtlichen Bereichs noch zu den Privatgewässern gehören können.

Vierter Teil. Enteignung.

§§ 63 bis 67.

Zu § 63. Enteignungsfälle.

Zu Absatz 1.

1. Bewässerung und Entwässerung: Sachsen, Gesetz vom 15. August 1855 §§ 31 flg., Allgemeines Baugesetz vom 1. Juli 1900 § 67 unter e, Allgemeines Berggesetz § 122; Bayern I, Artikel 62, 89, II, Artikel 1, 20, 21; Hessen Artikel 30,

70; Böhmen §§ 27 b, 31, 40, 48; Altenburg §§ 80, 91, 96, 113, 117, 119; Baden § 27; preuß. Entwurf §§ 44 Absatz 2, 23, 245; Württemberg Artikel 60, 61; Oldenburg, Enteignungsgesetz Artikel 3 Ziffer 13.

Diese Kategorie entspricht dem geltenden Rechte.

Zu den „Entwässerungsanlagen“ würden an sich alle Anlagen zur Ableitung des Wassers von Grundstücken, also namentlich auch Schleusen gehören, hinsichtlich deren bereits das Allgemeine Baugesetz vom 1. Juli 1900 die Enteignung zuläßt. Um jedoch auch die Ableitung von unreinen Wässern aus gewerblichen oder Bergwerksanlagen sowie die Abführung neu aufgeschlossener Quellen sowie andere, nicht unmittelbar zur Entwässerung eines Grundstücks dienende Anlagen zu treffen, ist der Zusatz „sowie sonst zur Ableitung des Wassers“ gemacht worden.

2. Berichtigung von Wasserläufen: Vergl. Sachsen, Gesetz vom 15. August 1855; Bayern I, Artikel 24; Hessen Artikel 104, 108, 116; Böhmen § 45; Altenburg § 123; preuß. Entwurf §§ 245, 180 Ziffer 1, §§ 95, 44.

Entspricht ebenfalls dem geltenden Rechte.

3. Wasserversorgung: Vergl. Sachsen, Gesetz vom 28. März 1872, Gesetz vom 11. Juni 1868 § 2 e; Bayern I, Artikel 38, 62; Böhmen §§ 36 bis 38; Altenburg §§ 9, 123; Oldenburg, Enteignungsgesetz Artikel 3 Ziffer 8, 12.

Ist im wesentlichen geltendes Recht; jedoch ist die Befugnis zur Enteignung auch auf die Wasserversorgung einzelner Ortsteile ausgedehnt worden, wenn für eine solche Anlage sonst die allgemeinen Voraussetzungen des § 63 gegeben sind. Unter Ortsteil ist nicht jedes beliebige einzelne Grundstück einer Ortschaft, sondern immer nur ein bestimmter Komplex von menschlichen Ansiedelungen oder eine vom bewohnten Ortsraume getrennte Ansiedelung zu verstehen, die infolge ihrer Lage verhindert ist, an den sonstigen Wasserversorgungsanstalten der betreffenden Ortschaft teilzunehmen.

Die bisher im Gesetze vom 28. März 1872 § 10 enthaltenen Beschränkungen der Enteignung für Wasserleitungsanlagen, wonach die Enteignung ausgeschlossen war gegen Grundstücke, soweit sie mit Häusern bebaut waren oder als Gottesäcker benutzt wurden, ferner für die Erwerbung von Materialien zum Baue der Anlage und für die Erwerbung des dazu erforderlichen Wassers selbst, sind nicht wieder mitaufgenommen worden, weil kein Grund vorlag, nach Erlaß des allgemeinen Enteignungsgesetzes, in dem auch eingehende Vorschriften über den Gegenstand, den Umfang und die Art der Ausübung des für eine bestimmte Anlage verliehenen Enteignungsrechts getroffen sind (§§ 7, 9, 10), gerade für öffentliche Wasserversorgungsanstalten noch besondere weitergehende Beschränkungen gelten zu lassen. Was insbesondere die Enteignung von Grundstücken und Rechten betrifft, die zur Gewinnung des für eine derartige Anlage erforderlichen Wassers notwendigerweise gebraucht werden, so muß, wenn man einmal die Berechtigung zur Enteignung für öffentliche Unternehmungen dieser Art überhaupt anerkennt, dann auch die Fügigkeit der Enteignung von Quellgrundstücken und Wasserbenutzungsrechten zu solchen Anlagen geboten sein, um dieses Enteignungsrecht entsprechend seinem Zwecke wirksam zu machen. Selbstverständlich wird davon nur insoweit Gebrauch gemacht werden dürfen, als ihm nicht das öffentliche Interesse derjenigen Gemeinden entgegensteht, in deren Bereiche die zu enteignenden Grundstücke oder Gerechtsame liegen. Denn das Enteignungsrecht für ein öffentliches Unternehmen findet unter allen Umständen seine Grenze in einem seiner Ausübung entgegenstehenden überwiegenden oder gleichwertigen öffentlichen Interesse (vergl. auch § 7 Absatz 4 des allgemeinen Enteignungsgesetzes).

4. Ufer- und Hochwasserschutz: Vergl. Sachsen, Elbstrom-Ufer- und Dammordnung § 3; Bayern, Uferschutzgesetz Artikel 9, 10; Hessen Artikel 108; Altenburg § 123; Elsaß § 44; preuß. Entwurf §§ 245, 110 flg., 171; württemberg. Flußbaugesetz

entwurf I Artikel 44, II Artikel 36; Oldenburg, Enteignungsgesetz Artikel 3 Ziffer 3 E und 4.

Ist für Sachsen geltendes Recht.

5. Zurückhaltung des Wassers im Quell- oder Niederschlagsgebiete.

Ist neu, aber durch die letzten Hochwasserkatastrophen wohl zur Genüge gerechtfertigt.

6. Sammelbecken: Vergl. preußische Gesetze vom 19. Mai 1891 und 14. August 1893, preuß. Entwurf §§ 245, 221 flg.; Hessen Artikel 32.

Ist für Sachsen neu, soweit nicht nach dem Landtagsbeschlusse von 1898 (vergl. 1898 Ständische Schrift vom 4. Mai 1898) und der auf diesem beruhenden Verordnung vom 26. April 1902 (G. u. V.-Bl. S. 122) das Gesetz vom 15. August 1855 schon bisher hierauf angewendet werden konnte.

Wie die unter § 63 zusammengefaßten Enteignungsfälle überhaupt vielfach ineinander greifen, so würde auch die Enteignung für Sammelbecken der unter Ziffer 6 angegebenen Art unter Umständen auch nach Ziffer 3, 4 oder 5 zulässig sein. Die Ausgleichung der Wasserstandsschwankungen in den einzelnen Jahreszeiten ist aber noch aus anderen Rücksichten anzustreben, insbesondere zur Ermöglichung einer den gesundheitspolizeilichen Anforderungen entsprechenden Abführung unreiner Wässer aus Fabriken oder Gemeindeflächen, zur Vorbeugung gegen den Mangel von Gebrauchswasser in der heißen Jahreszeit usw.

7. Aufschließung und Ableitung von Heilquellen.

Ist für Sachsen neu, erscheint aber im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt und Gesundheitspflege gerechtfertigt.

Die Voraussetzungen der Enteignung zu den in § 63 bezeichneten Zwecken sind nicht, wie bisher, für jede einzelne Gruppe besonders, sondern allgemein und so bestimmt worden, daß hierbei die nötigen Schranken für die Anwendung des Enteignungsrechts gezogen werden. Vergl. hierzu die allgemeine Begründung S. 359.

Der Begriff der Notwendigkeit der Enteignung bestimmt sich nach denselben Gesichtspunkten, wie im Falle des § 1 des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902.

Der Vorbehalt in Absatz 2 ist nötig, um die Fügigkeit der Enteignung auch noch für andere wasserwirtschaftliche Unternehmungen, als die in Absatz 1 bezeichneten, für welche die Voraussetzungen der Enteignung besonders festgestellt worden sind, zu wahren. Gedacht ist hierbei namentlich an die Herstellung von neuen öffentlichen Wasserstraßen (Kanälen) und an die Einrichtung von Wasserläufen für die Schifffahrt und Flößerei. Solche Anlagen sind in Ansehung der Enteignungsbefugnis nicht anders zu behandeln, als andere öffentliche Verkehrsanstalten (Eisenbahnen und Straßen) und daher wie diese lediglich den §§ 1 flg. des allgemeinen Enteignungsgesetzes zu unterstellen.

Zu § 63a. Begründung, Beschränkung und Aufhebung von Sonderrechten.

Zur zweckentsprechenden Durchführung von Unternehmungen, die nach § 63 mit dem Enteignungsrechte ausgestattet worden sind, gehört unter Umständen auch die Begründung, Beschränkung und Aufhebung von Sonderrechten an öffentlichen Gewässern.

Die Begründung solcher Rechte erscheint hier durch das öffentliche Interesse, das die Anwendung der Enteignung rechtfertigt, ebenso geboten, wie der Eingriff in bereits bestehende Rechte. Die Anwendung des Verfahrens nach § 25 für solche Fälle würde hier oft nicht zum Ziele führen; es kann auch entbehrt werden, da im Enteignungsverfahren den Beteiligten ebenfalls hinreichender Raum zur Geltendmachung ihrer Interessen gegeben wird.

Die Beschränkung und Aufhebung von Wassernutzungsrechten ist hier deshalb mit erwähnt worden, weil es zweifelhaft erscheinen kann, ob die in § 72 des Enteignungs-

gesetzes vom 24. Juni 1902 bestimmte Wirkung der Enteignung gegen Rechte Dritter am Gegenstande der Enteignung auch die auf öffentlichem Rechte beruhenden Sonderrechte ergreift.

Zu § 64. Anwendung des allgemeinen Enteignungsgesetzes.

Das allgemeine Enteignungsgesetz vom 24. Juni 1902 ist so gefaßt, daß dessen Vorschriften über das Enteignungsverfahren und die Entschädigungsleistung allenthalben auch für die wasserrechtliche Enteignung angewendet werden können. Insbesondere ist für ein abgekürztes Verfahren in einfacheren und in dringlichen Fällen, die gerade bei der wasserrechtlichen Enteignung häufig vorkommen können, durch die Bestimmungen der §§ 67 bis 70 jenes Gesetzes Vorsorge getroffen worden. Auch bedarf es nicht einer besonderen Bezeichnung des Gegenstandes der Enteignung für die Fälle des § 63. Denn nach § 7 Absatz 4 des Enteignungsgesetzes unterliegen der Enteignung unter anderem auch die im Gemeingebrauche stehenden Grundstücke und die Rechte an solchen. Darunter fallen auch die Betten öffentlicher Gewässer. Auch der Umfang des Enteignungsrechts ist in § 9 des Enteignungsgesetzes so bestimmt worden, daß hierdurch auch den Bedürfnissen wasserwirtschaftlicher Unternehmungen hinreichend Rechnung getragen ist. Es machen sich daher hier nur wenige ergänzende Vorschriften zum allgemeinen Gesetze nötig.

Zu § 65. Verleihung des Enteignungsrechts.

Die Zuständigkeit zur Verleihung des Enteignungsrechts in den in § 63 Absatz 1 bezeichneten Fällen wird in Anlehnung an das bisherige Recht (Gesetz vom 15. August 1855, Gesetz vom 28. März 1872) dem Ministerium des Innern, aber nunmehr auch diesem ausschließlich zu übertragen sein. Damit erledigt sich die bisher den Amtshauptmannschaften nach dem Mandate vom 7. August 1819 für Ufer- und Dammbauten zustehende Enteignungsgewalt.

Zu § 66. Antragstellung und vorbereitendes Verfahren.

Die Verleihung des Enteignungsrechts für ein wasserwirtschaftliches Unternehmen soll durch die untere Verwaltungsbehörde, welche den einschlagenden örtlichen Verhältnissen näher steht, vorbereitet werden. Der Antrag auf Erteilung des Enteignungsrechts ist daher in der Regel bei der Verwaltungsbehörde zu stellen, von dieser nebst dem allgemeinen Plane der Anlage zu prüfen und nach Gehör der beteiligten Gemeindevertretungen und des Bezirksausschusses zu begutachten. Alsdann soll auch die vorgesetzte Kreishauptmannschaft sich über den Antrag aussprechen (Absatz 1). Erst an der Hand dieser Unterlagen soll das Ministerium des Innern seine Entschließung fassen. Dabei wird es letzterem unbenommen sein, noch weitere vorbereitende Erhebungen darüber, ob das Unternehmen seiner Natur nach die Anwendung der Enteignung rechtfertigt oder sonst die Voraussetzungen des § 63 gegeben sind, zu veranstalten. In dringenden Fällen soll aber die Verwaltungsbehörde die Angelegenheit der Entschließung des Ministeriums des Innern sofort unterbreiten. Hier ist daher vorheriges Gehör der obenbezeichneten Organe nicht erforderlich (Absatz 3). Für Unternehmungen des Staates, bei denen eine sorgfältige, allen hier zu wahrenen Rücksichten Rechnung tragende Planung von selbst zu erwarten ist, empfiehlt sich ebenfalls unmittelbare Antragstellung durch das zuständige Ministerium beim Ministerium des Innern, wobei letzterem die Anstellung besonderer Erörterungen über die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Enteignung in gleichem Maße, wie bei anderen Anlagen überlassen bleibt (Absatz 2).

Zu § 67. Zuweisung von Land.

Die Zuweisung von Land an Stelle der Entschädigung in Geld ist in der bisherigen sächsischen Wassergesetzgebung bereits im Mandate vom 7. August 1819 § 3 Absatz 2

und im Gesetze vom 15. August 1855 § 24 vorgesehen. Es erscheint aus Zweckmäßigkeitsgründen gerechtfertigt und ohne Unbilligkeit gegen den Enteigneten durchführbar, die letztgedachte Vorschrift für Enteignungen zur Berichtigung, Verlegung oder sonstigen Änderung von Wasserläufen aufrechtzuerhalten; denn der Unternehmer, der nach § 18 Absatz 1 des Enteignungsgesetzes die frei gewordenen Flächen verlegter Wasserläufe, deren Bett nicht im Privateigentume gestanden hat, in Anspruch nehmen kann, wird in vielen Fällen solche Flächen nicht anders, als durch Veräußerung an den angrenzenden Grundstückseigentümer verwerten können. Es soll ihm gewährleistet werden, dies dem sonst Enteigneten gegenüber gegen angemessene Vergütung des Wertes der betreffenden Flächen tun zu können; andererseits aber soll er dem Enteigneten auch die Abtretung gegen diese Wertvergütung nicht vorenthalten dürfen. Die Vorschrift ist daher, wie schon in § 24 des Gesetzes vom 15. August 1855 vorgesehen war, zugunsten beider Teile getroffen worden.

Bei Änderung von öffentlichen Wasserläufen, deren Bett im Privateigentume steht, kann diese Bestimmung naturgemäß nicht Anwendung finden; für diesen Fall ist aber bereits in § 18 Absatz 2 des Enteignungsgesetzes ein entsprechender Ausgleich vorgesehen worden.

Da es sich im Falle des § 67 um zwangweise Rechtsänderungen handelt, die im Enteignungsgesetze nicht vorgesehen sind, so ist es notwendig, auf die betreffenden Rechtsakte die auf die entsprechende Berichtigung des Grundbuchs und die Art und den Eintritt der Wirkungen der Enteignung bezüglichen Vorschriften des Enteignungsgesetzes ausdrücklich mitzuerstrecken.

Fünfter Teil. Öffentliche Wassergenossenschaften.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§§ 68 bis 86.

Von den vereinsrechtlichen Vorschriften des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs lassen sich nach dessen § 89 ohne weiteres nur die Vorschriften über die Haftung des Vorstands — § 31 — anwenden. Im übrigen müssen die Verhältnisse der Wassergenossenschaften als öffentlichrechtlicher Körperschaften besonders geordnet und soweit hierfür die Vorschriften des bürgerlichen Rechts Platz greifen sollen, diese ausdrücklich darauf erstreckt werden.

Zu den öffentlichen Wassergenossenschaften können in gewissem Sinne auch die meisten der nach dem Gesetze vom 29. April 1890 gebildeten Zusammenlegungsgenossenschaften gerechnet werden, da bei Grundstückszusammenlegungen auch auf die zweckmäßige Wasserabführung nach einheitlichem Plane Rücksicht zu nehmen ist und die Unterhaltung der Wassergräben nach Beendigung der Zusammenlegung neben der Wegeunterhaltung die hauptsächlichste Aufgabe der Zusammenlegungsgenossenschaft bildet. Namentlich bei den Zusammenlegungsgenossenschaften in dem Niederungsgebiete der Leipziger Gegend sind diese wasserwirtschaftlichen Aufgaben von großer Bedeutung; aber auch in den übrigen Gegenden des Landes gewinnen sie, besonders infolge der Zunahme der Drainagen, mehr und mehr an Wichtigkeit.

In den alten Zusammenlegungsbezirken ist allerdings eine eigentliche wasserwirtschaftliche Verwaltung der Zusammenlegungsgenossenschaften nur selten vorgesehen; nach den §§ 263 und 264 des Gesetzes vom 17. März 1832 ist insbesondere auch eine behördliche Aufsicht darüber ausgeschlossen, und es ist nicht zu verkennen, daß infolge dieser Verhältnisse die Unterhaltung der für die zusammengelegten Fluren ausgewiesenen gemeinschaftlichen Wasserabführungsanlagen bisweilen sehr viel zu wünschen übrig läßt.

Das Gesetz vom 29. April 1890 ermöglicht jetzt den Zusammenlegungsbeteiligten, sich zu einer öffentlichen Genossenschaft zu organisieren und unter Aufsicht der Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen eine kräftige Verwaltung auch ihrer wasserwirtschaftlichen Angelegenheiten einzurichten.

In den zusammengelagerten Fluren würden hiernach öffentliche Genossenschaften, die nach dem Entwürfe sich bilden und der Aufsicht der Amtshauptmannschaften unterstehen, und Zusammenlegungsgenossenschaften unter Aufsicht der Generalkommission nebeneinander wasserwirtschaftlichen Aufgaben sich widmen können. Eine Vereinfachung dieser doppelten Organisation durch gesetzliche Vorschriften wird sich nicht ohne große Schwierigkeiten erreichen lassen. Im einzelnen Falle könnte dagegen auf dem Verwaltungswege dahin gewirkt werden, daß die öffentlichen Wassergenossenschaften im Sinne des Entwurfs die wasserwirtschaftlichen Aufgaben der Zusammenlegungsgenossenschaft mit übernehmen, oder daß umgekehrt die Zusammenlegungsgenossenschaften durch Erweiterung der ihnen durch den Reich gesteckten Ziele die Bildung einer Wassergenossenschaft nach den Vorschriften des Entwurfs überflüssig machen.

Zu § 68. Ziele der Genossenschaftsbildung.

Vergl. Böhmen § 52; Hessen Artikel 32, 104; Altenburg § 126; Preußen, Wassergenossenschaftsgesetz § 45; Baden § 50; Württemberg Artikel 67; preuß. Entwurf § 180.

Von verschiedenen Seiten ist auch die Bildung öffentlicher Wassergenossenschaften zur Wasserversorgung und zur gemeinschaftlichen Reinigung oder anderweiten Unschädlichmachung unreiner Abwässer, namentlich aus gewerblichen Anlagen und Bergwerken, angeregt worden. Die Wasserversorgung dürfte indessen wie bisher der Fürsorge der Gemeinden zu überlassen sein; nach Befinden würden andere Vereinsformen zur Verfügung stehen. Hinsichtlich der Reinigung von Abwässern aber lassen sich für den einzelnen Fall die einschlagenden Verhältnisse und Bedürfnisse nicht genügend übersehen, um auch solche Zwecke unter die Ziele der Genossenschaftsbildung nach § 68 aufzunehmen.

Zu § 69. Staatsaufsicht.

Vergl. Böhmen § 96; Preußen WGG. §§ 49, 50, 51; Hessen Artikel 40, 41, 80; Baden § 62; Württemberg Artikel 76; preuß. Entwurf §§ 191 flg.

Zu § 70. Rechtsfähigkeit. Haftung.

Zu Absatz 1. Vergl. Sachsen, Gesetz von 1855 § 12; Böhmen § 56; Altenburg § 126, 1; Baden § 51; Württemberg Artikel 71; preuß. Entwurf § 183; vergl. auch deutsches Bürgerliches Gesetzbuch §§ 21 flg.

Zu Absatz 2. Vergl. Preußen WGG. § 52; Baden § 57; Württemberg Artikel 71; Hessen Artikel 43; preuß. Entwurf § 194.

Zu § 71. Mitgliedschaft.

Vergl. Preußen WGG. § 5 (46); Hessen Artikel 34; preuß. Entwurf § 185.

Zu § 72. Beitritt von öffentlichen Körperschaften, Lehnseigentümern usw.

Vergl. Preußen WGG. § 47; Hessen Artikel 35; Braunschweig § 8; Baden § 50 Absatz 5; Württemberg Artikel 67 Absatz 2; preuß. Entwurf § 186.

Die Rücksichten, deren Wahrung sonst der Gemeindeaufsichtsbehörde und den Lehn- oder Fideikommissanwärtern zukommen würde, werden hier von der Verwaltungsbehörde wahrgenommen. Ohnedies wird meist ein Zwang zur Teilnahme an der Genossenschaft begründet sein.

Zu § 73. Ausscheiden von Grundstücken.

Vergl. Preußen WGG. §§ 59, 66 Absatz 2 und 3; Hessen Artikel 53 Absatz 3; Braunschweig § 71; Baden § 60; Württemberg Artikel 69; preuß. Entwurf § 217.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zum Ausscheiden von einzelnen Grundstücken und Anlagen wird durch den öffentlichrechtlichen Charakter der Genossenschaft gefordert und bildet das Gegenstück zur staatlichen Genehmigung der Genossenschaftsbildung. Ohne das Erfordernis staatlicher Genehmigung zum Ausscheiden einzelner Mitglieder würde es der Genossenschaft möglich sein, ihre Auflösung nach § 99, 1 zu erzwingen oder die Erfüllung der von ihr übernommenen Verpflichtungen sonst zu umgehen.

Zu § 74. Ausschließung von Grundstücken.

Vergl. Bayern II, Artikel 8; Preußen WGG. § 68; Hessen Artikel 54; Altenburg § 111; Braunschweig § 71; Baden § 61; Württemberg Artikel 69; preuß. Entwurf §§ 217, 222.

Es ist davon abgesehen worden, wie in Württemberg, zum Ausschließungsbeschlüsse eine Mehrheit von zwei Dritteln der sämtlichen Stimmen zu fordern. Der wirksamste Schutz gegen willkürliche und nicht durch dringende Interessen der Genossenschaft gebotene Ausschließungen wird immer in der der Genossenschaft auferlegten Entschädigungspflicht liegen.

Daß hier die Genossenschaft die Kosten der infolge der Ausschließung etwa erforderlich werdenden Änderung der genossenschaftlichen Anlagen selbst zu tragen hat, braucht nicht besonders ausgesprochen zu werden.

Zu § 75. Veräußerung von Grundstücken und Aufnahme von Anleihen.

Vergl. Hessen Artikel 42; preuß. Entwurf § 192.

Zu § 76. Vorstand.

Vergl. Sachsen, Gesetz von 1855 § 13; Preußen WGG. § 9; Böhmen §§ 56, 58; Hessen Artikel 39, 78; Altenburg § 126, s; Baden § 53; Württemberg Artikel 72; preuß. Entwurf §§ 187, 241.

Zu § 77. Zwangsrechte des Vorstandes.

Vergl. Preußen WGG. § 54; Hessen Artikel 45; Württemberg Artikel 82; preuß. Entwurf § 196.

Zu § 78. Berufung der Genossenschaft.

Vergl. Preußen WGG. § 60; Hessen Artikel 47; preuß. Entwurf § 199.

Nach der Bestimmung in Satz 2 a. E. wird die Aufsichtsbehörde den Vorsitz auch selbst übernehmen können.

Zu § 79. Streitigkeiten.

Vergl. Preußen WGG. § 53; Hessen Artikel 44; Württemberg Artikel 81; preuß. Entwurf § 195.

Zu § 80. Rückständige Beiträge. Ordnungsstrafen.

Vergl. Preußen WGG. § 55; Hessen Artikel 46; Böhmen § 68; Württemberg Artikel 81; preuß. Entwurf § 197; Sachsen, Gesetz von 1855 § 9.

Durch die Worte „wie Gemeindeabgaben“ in Absatz 1 hat zugleich die behördliche Zuständigkeit zur Vollstreckung geregelt werden sollen.

Zu § 81. Dinglichkeit der Beitragspflicht.

Vergl. Preußen WGG. § 52; Böhmen § 61; Altenburg § 108; Baden § 57; württemb. Entwurf Artikel 55; Sachsen, Gesetz von 1855 § 9; preuß. Entwurf § 194 Absatz 2 und 3.

Vergl. im übrigen die allgemeine Begründung S. 364 unter 7.

Zu § 82. Satzung.

Vergl. Sachsen, Gesetz von 1855 §§ 10, 13, Gesetz vom 15. Juni 1868 § 11; deutsches Bürgerliches Gesetzbuch §§ 30 flg., 58; Preußen WGG. § 56; Böhmen §§ 56, 60; Braunschweig § 73; Hessen Artikel 36; Baden § 54; Württemberg Artikel 73; preuß. Entwurf §§ 189, 216.

Zu § 83. Beschränkung des Stimmrechts.

Vergl. Preußen WGG. § 48; Hessen Artikel 36 Ziffer 6; Baden § 56 Absatz 3; preuß. Entwurf § 190; sächsische Ausführungsverordnung von 1855 § 29.

Die Abstufung des Stimmrechts nach Vorteilen würde es ohne diese Vorschrift ermöglichen, daß ein Genosse seine Mitgenossen stets überstimmen könnte; die gesamte Genossenschaftsverwaltung wäre ihm ausgeliefert, und nur in dem Aufsichtsrechte der Behörde würde sein Wille eine Schranke finden, die jedoch für viele Fälle nicht ausreichend wäre. Bei den nach dem Gesetze vom 29. April 1890 gebildeten Zusammenlegungs-genossenschaften hat sich der Mangel einer ähnlichen Bestimmung bisweilen sehr fühlbar gemacht. Baden und Hessen beschränken das größtzulässige Stimmrecht auf $\frac{2}{5}$, Preußen und ebenso die sächsische Ausführungsverordnung vom 15. August 1855 auf $\frac{1}{3}$ sämtlicher Stimmen. Dabei hat es der Entwurf gelassen.

Zu § 84. Genehmigung der Satzung.

Vergl. Sachsen, Gesetz von 1855 § 12; Preußen WGG. § 57; Hessen Artikel 37; Altenburg § 127, 2; Baden § 55; Württemberg Artikel 74; preuß. Entwurf §§ 181, 240.

Zu § 85. Bekanntmachung, Vermerk im Wasserbuche.

Vergl. Böhmen § 56; Hessen Artikel 38; Württemberg Artikel 74 Absatz 5.

Zu § 86. Kosten.

Vergl. Elbstrom-Ufer- und Dammordnung § 1, letzter Satz, Gesetz von 1855 § 29; Preußen WGG. §§ 84, 85; Böhmen § 89, 3; Baden § 66; Hessen Artikel 68, 79; preuß. Entwurf § 242.

II. Beitrittszwang.

§§ 87 bis 89.

Zu § 87. Allgemeine Grundsätze.

Vergl. Sachsen, Gesetz von 1855 § 1, Bekanntm. vom 22. Februar 1870, Entwurf von 1845 § 59; Böhmen §§ 52 bis 56; Preußen WGG. § 65; Altenburg §§ 98, 110; Baden § 68; Württemberg Artikel 84; preuß. Entwurf §§ 214, 219, 221. — Siehe die allgemeine Begründung S. 363 flg.

Zu Absatz 2 und 3. Die Vorteile, die mit dem Genossenschaftsunternehmen bezweckt werden, sind unter Umständen nicht sofort verwertbar. Wird z. B. durch Herstellung eines Dammes hochwasserfreies Hinterland geschaffen und das bisher lediglich landwirtschaftlich nutzbare Grundstück dadurch in Bauland umgewandelt, so läßt vielleicht die Be-

baunng selbst noch jahrelang auf sich warten. Dann kann der Eigentümer durch den Beitrittszwang in eine Nothlage kommen, wenn er auf die Erträgnisse des Grundstücks angewiesen ist, die bisherige Rente aber durch die Genossenschaftslasten aufgezehrt oder überstiegen wird.

Zu § 88. Regelung der Beitragspflicht. Stimmrecht.

Vergl. Preußen WGG. §§ 66, 67; Altenburg § 107, 2; Entwurf von 1845 § 60; preuß. Entwurf §§ 215, 216, 222; Württemberg Artikel 97; Sachsen, Gesetz von 1855 §§ 1, 6, Ausführungsverordnung § 29.

Diese Vorschrift soll für alle öffentlichen Wassergenossenschaften gelten, bei denen der Beitritt erzwungen werden kann, also auch dann, wenn sich solche freiwillig durch Willensübereinstimmung sämtlicher Mitglieder gebildet haben.

Zu § 89. Neu feststellung der Zwangspflichten.

Vergl. Sachsen, Gesetz von 1855 § 8; Altenburg §§ 65, 107, 6; Preußen WGG. § 66 Absatz 2, 3; Böhmen § 63; Württemberg Artikel 97 Absatz 4; preuß. Entwurf §§ 215, 217, 222.

Auch bei sorgfältigster Schätzung der Vorteile ist es nicht zu vermeiden, daß nach Ausführung des Genossenschaftsunternehmens Fehler der Vorteilsberechnung zutage treten. Es muß deshalb eine Nachprüfung der Vorteilsberechnung zugelassen werden. Nach Vorgang von § 8 des Gesetzes vom 15. August 1855 läßt der Entwurf eine solche Nachprüfung aber erst nach Ablauf von mindestens fünf Jahren zu. Die Festsetzung einer solchen Frist — in Württemberg drei Jahre — empfiehlt sich schon deshalb, weil die Genossenschaft nach Abschluß des umständlichen Verfahrens und nach rechtskräftiger Festsetzung der Vorteile wenigstens eine gewisse Zeit im Interesse der ruhigen Fortentwicklung vor Anfechtung ihrer Grundlagen geschützt sein möchte und die Notwendigkeit der Abänderung der ursprünglichen Einschätzung sowie das Maß der erforderlichen Abänderung meist erst nach längerer Zeit mit genügender Sicherheit zu erkennen ist.

Hier entsteht nun die von den meisten Gesetzgebungen stillschweigend verneinte, in dem sächsischen Gesetze von 1855 wenigstens nicht ausdrücklich entschiedene Frage, ob der Neu feststellung der Beiträge rückwirkende Kraft beizulegen sei.

Wenn das zum Beitritt gezwungene Mitglied bei Bildung der Genossenschaft die Teilnahme deshalb abgelehnt hat, weil das genossenschaftliche Unternehmen ihm keinen Nutzen bringen werde und die Nachprüfung der Vorteile die Richtigkeit dieser Behauptung ergibt, so entspricht es der Gerechtigkeit, ihm die Beiträge zurückzuzahlen. Zwischen den Fällen aber, wo der angenommene Vorteil ganz ausbleibt und denen, wo die ursprüngliche Einschätzung nur in der Höhe der Vorteile sich vergriffen hat, läßt sich ein Unterschied, wie ihn z. B. Böhmen aufstellt, nicht wohl machen. Ferner wird ein Erstattungsanspruch auch dem freiwillig Beigetretenen, der gegen die Festsetzung der Höhe seiner Beiträge vergeblich Widerspruch erhoben hat, dann nicht versagt werden können, wenn sein Widerspruch sich später als gerechtfertigt herausstellt. Weniger dringlich erscheint es dagegen, den freiwillig Beigetretenen, die sich mit der erstinstanzlichen Feststellung der Vorteile einverstanden erklärt haben, den Rückerstattungsanspruch zuzugestehen. *Volenti non fit injuria*; wer sich in seinen Berechnungen getäuscht hat, mag den Schaden sich selbst zuschreiben. Indessen ist aus praktischen Rücksichten davon abgesehen worden, ihnen den Rückerstattungsanspruch abzuspochen; denn man würde damit zu Widersprüchen gegen die Genossenschaftsbildung und die Vorteilsberechnung, die bei der Abstimmung leicht das Zustandekommen des Unternehmens in Frage stellen oder wenigstens sehr verzögern können, gewissermaßen herausfordern.

Die Rehrseite der Beitragsrückerstattung bildet die Verpflichtung zur Nachzahlung, wenn sich bei der Neu feststellung der Vorteile herausstellt, daß bei der Genossenschafts-

bildung die Vorteile für einzelne Grundstücke oder Anlagen zu niedrig bemessen worden sind. Diese Nachzahlung wird schon im Interesse der Rechtsgleichheit erfordert werden müssen; ihr Erlaß würde die übrigen Genossenschaftsmitglieder in ungerechtfertigter Weise belasten.

Die Nachprüfung der Vorteilseinschätzung mit ihren vorstehend angegebenen Wirkungen kann freilich unter Umständen den Organen der Genossenschaft und den Behörden umfangreiche und schwierige Arbeiten verursachen. Dieser Gesichtspunkt wird aber — abgesehen von den Forderungen der Gerechtigkeit — schon durch die Erwägung weit aus überwogen, daß die Vertröstung auf die Möglichkeit einer künftigen Berichtigung etwaiger Schätzungsirrtümer erfahrungsmäßig das Verfahren bei der Genossenschaftsbildung außerordentlich fördert. Übrigens entspricht die im Entwurfe getroffene Bestimmung nur der Auslegung, die seither dem § 8 des Gesetzes vom 15. August 1855 gegeben worden ist; eine ausdrückliche Bestimmung hierüber erscheint aber notwendig. Im übrigen wird, nach den bisherigen Erfahrungen zu urteilen, von der Vorschrift wohl nur selten Gebrauch gemacht werden.

III. Verfahren bei der Bildung von Zwangsgenossenschaften.

§§ 90 bis 97.

Die in den §§ 90 flg. getroffenen Vorschriften beziehen sich nur auf das Verfahren bei Bildung von Genossenschaften, für die der in §§ 87 flg. bestimmte Beitrittszwang geltend gemacht wird. Die Bildung öffentlicher Wassergenossenschaften durch Willensübereinstimmung aller Mitglieder ist nicht ausgeschlossen. Die Verhältnisse solcher Genossenschaften würden sich, abgesehen von der Vorschrift des § 88 Absatz 1, nach den allgemeinen Vorschriften des V. Teils bestimmen. Da ihr Zustandekommen in jeder Beziehung auf dem Einverständnisse der Beteiligten beruht, sind für diese besondere Bestimmungen über das Verfahren entbehrlich.

Der Ausführung des Genossenschaftsunternehmens wird außer dem Verfahren, das die Bildung der Wassergenossenschaft zum Ziele hat, meist ein Verleihungsverfahren und nicht selten auch ein Enteignungsverfahren vorherzugehen haben. Wenn auch jedes dieser Verfahren seine besonderen Ziele verfolgt, so ist ihnen doch die Feststellung der Zulässigkeit des Unternehmens, wiewohl von verschiedenen Gesichtspunkten aus, gemeinsam. Das legt die Frage nahe, ob nicht durch gesetzliche Vorschriften auf eine Vereinigung des Verleihungs-, Enteignungs- und Genossenschaftsbildungsverfahrens hinzuwirken sei.

Der Entwurf hat dies durch § 63a wenigstens teilweise ermöglicht, außerdem aber im Interesse der Vereinfachung die Entschliebung über die Bildung von Wassergenossenschaften und die Genehmigung ihrer Satzungen in die Hand des Ministeriums des Innern gelegt.

Das Verfahren, in dem die Genossenschaft gebildet wird, kann dem Verleihungs- und Enteignungsverfahren vorhergehen, oder, indem zunächst ein Einzelner als Unternehmer für Rechnung der später zu bildenden Genossenschaft die Verleihung und Enteignung nachsucht, den hierauf bezüglichen Verfahren nachfolgen oder endlich mit diesen gleichzeitig abgesetzt werden. Der Entwurf läßt hierin freie Hand. Er ermöglicht es, daß, nachdem vom Ministerium des Innern das Enteignungsrecht für das betreffende Unternehmen im allgemeinen erteilt worden ist, die Auslegung des Plans und die Verhandlung mit den Beteiligten gleichzeitig auf die Verleihung der nötigen Sonderrechte, die Feststellung des Gegenstandes der Enteignung und die Bildung der Genossenschaft erstreckt wird.

Das Ministerium des Innern wird aber auch die Entschliebung betreffs des Enteignungsrechts aussetzen können, bis über die anderen Punkte — Verleihung und Genossenschaftsbildung — Klarheit geschaffen ist. Dem Antrage auf Genossenschaftsbildung soll daher

nach § 90 Absatz 2 Ziffer 2 auch eine Angabe darüber, ob und in welcher Beziehung eine Verleihung, Enteignung oder Zwangsbelastung in Anspruch genommen wird, hinzugefügt, im übrigen aber nach §§ 93 flg. bei Absetzung des Verfahrens über die Bildung der Genossenschaft denjenigen, die der Verleihung oder Enteignung widersprechen, Gelegenheit gegeben werden, schon in diesem Stadium ihre Interessen zu vertreten. Wenn der unteren Verwaltungsbehörde hiernach die Zulässigkeit der Verleihung oder der Enteignung zu Zweifeln Anlaß gibt, würde sie diese Zweifel bei Begutachtung des Antrags auf Genossenschaftsbildung (§ 92) dem Ministerium des Innern darzulegen oder unter Umständen sofort über die Verleihung oder Enteignung eine hauptsächliche Entschlie-ßung herbeizuführen in der Lage sein.

Zu § 90. Antrag. Unterlagen.

Vergl. Preußen WGG. § 72, preuß. Entwurf § 227; Hessen Artikel 58; Böhmen § 89.

Zu Absatz 1. Vergl. sächsische Ausführungsverordnung vom 15. August 1855 §§ 7, 9; Böhmen § 78; Preußen WGG. § 74; Hessen Artikel 60; Altenburg § 99; Baden § 70; Württemberg Artikel 86; preuß. Entwurf § 230.

Zu Absatz 2. Vergl. sächsische Ausführungsverordnung von 1855 §§ 2 bis 5; Böhmen § 89 Absatz 2 und 3; Preußen WGG. § 85; Hessen Artikel 68; preuß. Entwurf § 242.

Zu § 91. Vorarbeiten.

Die Kosten der Vorarbeiten für die unter §§ 1 bis 29 des Gesetzes vom 15. August 1855 fallenden Wasserlaufsberichtigungen sollten nach einer zwischen der Regierung und den Ständen auf dem Landtage von 1869/70 — Landtagsmitteilungen, II. Kammer S. 1394 flg. — getroffenen Vereinbarung in der Regel auf die Staatskasse übernommen werden. Angesichts der Erweiterung der Genossenschaftszwecke (§ 68) kann dieser Grundsatz als Regel nicht mehr festgehalten werden; vielmehr wird eine staatliche Beihilfe zu den Vorarbeiten nur in Ausnahmefällen, so insbesondere da, wo das Unternehmen zugleich staatlichen Interessen dient, gewährt werden können. Übrigens wird sich für wichtigere Unternehmungen, bei denen das öffentliche Interesse überwiegt, meist die Ausarbeitung der Unterlagen unter staatlicher Leitung empfehlen.

Zu § 92. Vorläufige Prüfung.

Vergl. sächsische Ausführungsverordnung von 1855 §§ 2, 11; Böhmen § 79; Preußen WGG. § 76; Baden § 71; Württemberg Artikel 87; preuß. Entwurf § 231.

Zu § 93. Auslegung des Plans.

Vergl. sächsisches Gesetz von 1855 §§ 5, 7, 11, Ausführungsverordnung §§ 12 flg.; Böhmen §§ 82 flg.; Altenburg § 102; Hessen Artikel 64; Baden § 72; Württemberg Artikel 88.

Für diejenigen Personen, deren Zuziehung zur Genossenschaft nach den Unterlagen des Antrags nicht beabsichtigt ist, die vielmehr bei der Ausführung des Unternehmens nur als Enteignete oder sonst passiv Beteiligte in Frage kommen, soll die Versäumung der hier geordneten Frist einen Rechtsnachteil nicht zur Folge haben; über ihre Rechte und Interessen wird erst im Verleihungs- und Enteignungsverfahren entschieden. Da aber schon die vorläufige Entschlie-ßung des Ministeriums des Innern über die Bildung der Genossenschaft eine gewisse Vorentscheidung über die Zulässigkeit des Unternehmens und über die spätere Mithilfe zu seiner Verwirklichung enthält, so erscheint es angemessen, auch die bei dem Unternehmen nur passiv Beteiligten schon jetzt zum Worte kommen zu

Massen. Ihre Widersprüche und sonstigen Darlegungen können auch für die Beurteilung der Volkswirtschaftlichkeit oder Gemeinnützigkeit des Unternehmens von Einfluß sein.

Zu § 94. Ladung zur Verhandlung.

Vergl. Sachsen, Gesetz von 1855 § 7 Absatz 2, Ausführungsverordnung § 12; Altenburg § 102; Preußen WGG. § 80; Hessen Artikel 64; Baden § 72; Württemberg Artikel 89; preuß. Entwurf §§ 232, 236.

Wird das Zustandekommen der Genossenschaft von einem Mehrheitsbeschlusse der Beteiligten abhängig gemacht, so ist die Frage von entscheidender Bedeutung, ob die Stimmen derjenigen, von denen eine Erklärung nicht zu erlangen ist, für oder gegen die Genossenschaftsbildung oder ob sie überhaupt nicht in Ansatz gebracht werden sollen. Könnte man annehmen, daß das Wegbleiben vom Abstimmungstermine oder die Verweigerung einer bestimmten Erklärung allenthalben im Sinne des bei der Ladung angedrohten Präjudizes erfolgte, so wäre es gleichgültig, ob die Fiktion der Zustimmung oder die der Ablehnung des Beitritts als Folge der Terminsversäumnis angedroht würde. Aber unter den der Abstimmung sich Entziehenden werden sich oft manche Personen befinden, die aus Saumseligkeit, aus Unschlüssigkeit oder aus sonstigen Gründen zu einer bestimmten Erklärung für oder wider nicht zu bewegen sind. Ob deren Stimmen bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht bleiben oder, was auf dasselbe hinausläuft, der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zugerechnet werden sollen, wie dies der preußische Entwurf vorschlägt, ob sie nach Vorgang der österreichischen Gesetzgebung gegen oder nach dem Beispiele von Baden, Hessen und Württemberg für das Unternehmen zu rechnen seien, wird davon abhängen, welchen volkswirtschaftlichen Wert das Unternehmen besitzt oder ob seine Durchführung durch eine Genossenschaft besondere Vorteile bietet. Das läßt sich allgemein nicht vorherbestimmen. Da aber eine gesetzliche Regelung der Frage nötig ist, hat man sich im Entwurfe dafür entschieden, das Wegbleiben vom Termine oder die unterlassene Abstimmung weder einer Erklärung für noch einer solchen gegen die Genossenschaftsbildung gleichzustellen, diese Stimmen vielmehr unberücksichtigt zu lassen; dies läuft darauf hinaus, daß sie als Stimmen für den Mehrheitsbeschuß zu gelten haben.

Daß ein an der Abwartung des Termins Verhinderter sich bei der Stimmenabgabe vertreten lassen darf, braucht nicht besonders bestimmt zu werden.

Zu § 95. Verhandlung.

Vergl. Sachsen, Gesetz von 1855 §§ 5, 3, 7, 3, 11; Böhmen §§ 84, 91; Hessen Artikel 65; Altenburg § 103; Baden § 74; Württemberg Artikel 90 bis 92; preuß. Entwurf §§ 233, 234, 236, 238.

Zu Absatz 5 (Bevollmächtigte) vergl. Sachsen, Gesetz von 1855 § 13 Absatz 2, Ausführungsverordnung § 16; Preußen WGG. § 81; Hessen Artikel 65, 3; preuß. Entwurf § 238 Absatz 2.

Zu § 96. Widersprüche. Rechtsmittel.

Vergl. Sachsen, Gesetz von 1855 § 7 Absatz 3; Böhmen §§ 86, 91 (59); Württemberg Artikel 93; preuß. Entwurf § 235.

Zu § 97. Beschlußfassung über die Satzung.

Vergl. Sachsen, Gesetz von 1855 §§ 10, 11; Württemberg Artikel 94; preuß. Entwurf § 234.

IV. Auflösung und Liquidation.

§§ 98 bis 103.

Es ist zwar davon auszugehen, daß öffentliche Wassergenossenschaften der Regel nach nur zur Erfüllung dauernder Zwecke begründet werden. Doch kann mit der Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse, z. B. bei Zunahme der baulichen Ausnützung genossenschaftlich entwässerter Grundstücke, wohl jede Genossenschaft in die Lage kommen, ihre Auflösung anzustreben. Ausnahmsweise kann die Bildung einer öffentlichen Wassergenossenschaft auch schon für eine vorübergehende Aufgabe sich rechtfertigen. Wenn die nach Erreichung des Hauptzwecks übrig bleibenden Aufgaben nur von minderer Wichtigkeit sind und der Größe der genossenschaftlichen Organisation nicht mehr entsprechen, kann dadurch die gedeihliche Wirksamkeit der Genossenschaft selbst beeinträchtigt werden. So wird es sich unter Umständen empfehlen, daß eine Genossenschaft für Berichtigung eines Wasserlaufs nach Ausführung des Genossenschaftsunternehmens sich auflöst und ihre etwa fortbestehende Unterhaltungsverbindlichkeit von der Gemeinde übernommen wird. Grundsätze über die Auflösung von Genossenschaften und das dabei zu beobachtende Verfahren werden deshalb nicht gut zu entbehren sein.

Zu § 98. Auflösung durch Beschluß der Genossenschaft.

Vergl. Altenburg § 128; Hessen Artikel 49; Baden § 64; Württemberg Artikel 77; Preußen WGG. § 62, preuß. Entwurf § 202.

Zu § 99. Auflösung durch die Behörde.

Vergl. Böhmen § 64; Hessen Artikel 48; Baden § 63; Württemberg Artikel 78; Preußen WGG. § 61, preuß. Entwurf § 201.

Zu § 100. Inkrafttreten, Bekanntmachung der Auflösung.

Vergl. Preußen WGG. §§ 63 flg., 86 flg.; Hessen Artikel 50 flg., 82 flg.; preuß. Entwurf §§ 203 flg.

Zu §§ 101, 102. Verteilung des Genossenschaftsvermögens.
Liquidation der Genossenschaft.

Vergl. Preußen WGG. §§ 35 bis 41, 87; preuß. Entwurf §§ 204 bis 211; Hessen Artikel 51 bis 86, 89.

Zu § 103. Bücher, Schriften und Pläne der aufgelösten Genossenschaft.

Vergl. Preußen WGG. §§ 43, 87, preuß. Entwurf § 212; Hessen Artikel 19.

V. Übergangsvorschrift für bestehende Genossenschaften.

§ 104.

Die Vorschriften des neuen Gesetzes müssen innerhalb bestimmter Frist auch bei solchen Wassergenossenschaften zur Anwendung gebracht werden, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes auf Grund der bisherigen Gesetze — Mandat vom 7. August 1819 und Gesetz vom 15. August 1855 — bereits errichtet waren und noch fortbestehen. Zur Anpassung ihrer Satzung an die Vorschriften des neuen Gesetzes erscheint eine Frist von zwei Jahren ausreichend. Kommt innerhalb dieser Zeit ein entsprechender Beschluß nicht zustande, oder würde dessen Genehmigung nach § 84 Absatz 2 versagt werden müssen, so erscheint dann ein Eintreten der Behörde in derselben Weise am Plage, wie im Falle des § 97 Absatz 2.

Sechster Teil. Behörden und Rechtsmittel.

§§ 105 bis 109.

Zu § 105. Verwaltungsweg.

Bei dem öffentlichrechtlichen Charakter der im Gesetze geordneten Verhältnisse im allgemeinen erscheint die grundsätzliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und das Verfahren in reinen Verwaltungswegen begründet. Mit den Worten „soweit nicht der ordentliche Rechtsweg eröffnet ist“ werden nicht bloß die Fälle getroffen, in denen dies der Entwurf ausdrücklich bestimmt, sondern auch die Fälle, für welche die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs in Wasserrechtsstreitigkeiten aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen folgt. Die Ausnahmen von den Grundsätzen des § 105 ergeben sich daher einestheils aus dem Gesetze selbst (§ 5 Absatz 4, § 12 Absatz 2, § 13 Absatz 2, § 13 a Absatz 2, § 19 a Absatz 2, § 23 Absatz 2, § 28 Absatz 4, § 37 Absatz 2, § 49 Absatz 2, § 50 Absatz 3, § 52 Absatz 1 Satz 3, § 64, § 87 Absatz 3), andernteils aus der privatrechtlichen Natur einzelner besonderer Verhältnisse, die bisher dem Privatwasserrechte angehörten oder sonst das Privateigentum berühren. Die aus den letzteren entstehenden Streitigkeiten zwischen einzelnen Grundstücksbesitzern als solchen sind wie bisher der ausschließlichen Entscheidung im Rechtswege vorbehalten. Dies gilt insbesondere für alle Streitigkeiten unter Privatpersonen

- a) über Eigentum und sonstige Rechte an Privatgewässern (§ 2) sowie an den Betten öffentlicher Gewässer, soweit solche im Privateigentume stehen (§ 3),
- b) über Eigentum und sonstige Rechte am Zuwachs von Land (§ 5 Absatz 2, §§ 6, 7, 52),
- c) über Duldung und Änderung der Vorflut, über Beseitigung von Hindernissen und von Änderungen der Vorflut und über die durch die Beseitigung entstandenen Schädensprüche (§§ 9 bis 11), soweit es sich nicht um den Fall des § 12 oder um solche Einwirkungen auf die Vorflut handelt, die durch Ausübung von Sonderrechten entstehen (§ 19 a Absatz 2).
- d) über Ersatzansprüche aus Handlungen, die nach dem Entwurf unerlaubt sind, oder aus Unterlassungen, die dessen Vorschriften zuwiderlaufen (z. B. nach § 14 Absatz 1, § 15 Absatz 1, §§ 17, 34, 35, § 49 Absatz 1 Satz 1, § 50, §§ 54 flg., §§ 60, 62).

Zu § 106. Verwaltungsstreitverfahren.

Dem Verwaltungsstreitverfahren nach §§ 19 flg. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sind lediglich solche Streitigkeiten überwiesen worden, die als Parteistreitigkeiten des öffentlichen Rechts anzusehen sind. Hierzu wären an sich auch die Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Genossen im Verhältnisse zueinander und zur Genossenschaft zu rechnen (§ 79). Doch eignen sich diese, wegen der einschlagenden Ermessens- und Tatsachenfragen, die zudem oft sehr komplizierter Natur sind, mehr zur Behandlung und Entscheidung im reinen Verwaltungswege. Auch werden bei ihnen Rechtsfragen nur selten im Vordergrund stehen. Im übrigen ist gegen alle zweinstanzlichen Verwaltungsentscheidungen die Anfechtungsklage nach Maßgabe der §§ 73 flg. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege gegeben.

Durch die Bestimmung in § 106 Ziffer 2 wird selbstverständlich die Befugnis der Verwaltungsbehörde zur vorläufigen Entscheidung darüber, wer ihr gegenüber zur Unterhaltung verpflichtet ist, und zu sonstigen einstweiligen Maßregeln nicht berührt.

Zu den §§ 107 bis 109, Behörden, Vernehmung mit anderen Behörden,
Mitwirkung des Bezirksausschusses,

darf auf S. 367 flg. der allgemeinen Begründung verwiesen werden.

Die Bestimmung in § 107 Absatz 5 läßt die Unterordnung der dort bezeichneten Amtshauptmannschaften als Elbstromämter unter das Finanzministerium im bisherigen Umfange unberührt.

Zu § 110. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

In § 110 ist mit Rücksicht auf die im Gesetze mehrfach bestimmten Ausschlußfristen und die aus deren Nichteinhaltung oder der Versäumung von Terminen oder Erklärungen entstehenden Rechtsnachteile das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in derselben Weise gewährt worden, wie im Enteignungsgesetze § 39.

Siebenter Teil. Straf- und Schlußbestimmungen.

§§ 111 bis 115.

Hier ist zu § 112, Polizeiliche Zwangsbefugnisse, folgendes zu bemerken.

Die bisherige Praxis hält es für unzulässig, die Unterlassung einer bereits durch allgemeine Strafvorschrift verbotenen Handlung im polizeilichen Zwangsverfahren durch Androhung und Vollstreckung polizeilicher Ungehorsamsstrafen zu erzwingen. § 147 Ziffer 2 der Gewerbeordnung bedroht beispielsweise denjenigen, der eine Stauanlage für Wassertriebwerke ohne die vorgeschriebene gewerbepolizeiliche Genehmigung errichtet oder wesentlich ändert, mit Geldstrafe bis 300 M oder mit Haft. § 147 Absatz 3 ermächtigt zwar die Verwaltungsbehörde, die Wegschaffung der vorschriftswidrigen Anlage oder die Herstellung eines den Genehmigungsbedingungen entsprechenden Zustandes der Anlage anzuordnen. Das bequemste und wirksamste Mittel, diese Anordnung zu erzwingen, die Androhung von Geld- oder Haftstrafen, soll aber der Verwaltungsbehörde nicht zur Verfügung stehen, weil das Reichsgesetz bereits die Straffolgen der rechtswidrigen Handlung bezeichnet und in einer Weise festgesetzt habe, daß die Entscheidung über den Straffall wegen der Höhe der reichsgesetzlichen Strafandrohung den Gerichten zufalle.

Gegen diese Auffassung läßt sich indes einwenden, daß sie zwei verschiedene Tatbestände verwechselt. In dem einen Falle handelt es sich um die Ahndung der Zuwiderhandlung gegen ein allgemeines Gesetz, in dem anderen Falle um die Bestrafung des Ungehorsams gegen eine besondere, nach dem Gesetze zulässige Anordnung der Behörde.

Der Entwurf bezeichnet deshalb, soweit Reichsgesetze nicht entgegenstehen, die Androhung und Vollstreckung einer polizeilichen Ungehorsamsstrafe auch in solchen Fällen als zulässig, die bereits durch eine allgemeine Strafandrohung in dem angegebenen Sinne getroffen sind.

Zu § 114. Die Artikel II und III des Haupt-, Grenz- und Territorialrezesses zwischen Sachsen und Oesterreich vom 5. März 1848 (G. u. V.-Bl. S. 59) werden durch die Vorschriften des vorliegenden Entwurfes nicht berührt.

18.

Dekret an die Stände,

den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des staatlichen
Schlachtviehversicherungsgesetzes vom 2. Juni 1898 betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 5. November 1905.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

lassen den getreuen Ständen im Anschluß den Entwurf zu einem Gesetze, betreffend die
Abänderung des staatlichen Schlachtviehversicherungsgesetzes vom 2. Juni 1898 (G.
u. V.-Bl. S. 215), nebst Begründung zur verfassungsmäßigen Beratung zugehen und
sehen der Erklärung darüber in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, den 1. Dezember 1905.

Friedrich August.



Georg von Meisch.

G e s e t z,

einige Abänderungen des die staatliche Schlachtviehversicherung
regelnden Gesetzes vom 2. Juni 1898 betreffend;

vom

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

finden Uns zur Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes, die staatliche Schlacht-
viehversicherung betreffend, vom 2. Juni 1898 (G. u. V.-Bl. S. 215) bewogen und
verordnen demgemäß mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Artikel I.

§ 1 Absatz 2 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1, a: diejenigen Tiere, welche bereits im lebenden Zustande als untauglich
zum Genusse für Menschen sich darstellen;

b: durch Krankheit abgemagerte Tiere, dafern ihr Fleisch für untauglich zum
Genusse für Menschen erklärt wird.

Artikel II.

Der dritte Absatz des § 2 wird abgeändert wie folgt:

Nicht vergütet wird der Verlust, der durch Ungenießbarkeitserklärung einzelner Organe (Eingeweide) oder dadurch entsteht, daß sonstige einzelne Teile des geschlachteten Tieres, die ein Gewicht bei Rindern von 15 kg und bei Schweinen von 10 kg nicht übersteigen, beanstandet werden.

Artikel III.

Der § 3 erhält folgenden Zusatz als Absatz 3:

Soweit nach Sachsen eingeführte Schlachttiere bei einer öffentlichen Versicherungsanstalt eines anderen deutschen Bundesstaates zwangsweise versichert sind, können dieselben bei den von Gemeinden im Wege des Ortsstatuts eingerichteten Viehversicherungen nicht anderweit zur Versicherung herangezogen werden.

Artikel IV.

Der zweite Absatz des § 4 wird folgendermaßen abgeändert und ergänzt:

Der Anspruch kann ferner ganz oder teilweise zurückgewiesen werden, wenn

- a) die Krankheit, die Veranlassung zur Verwerfung oder Minderwertserklärung des Fleisches gegeben hat, nachweislich vom Besitzer absichtlich oder durch grobes Verschulden verursacht oder nicht behoben worden ist;
- b) das Fleisch des geschlachteten Tieres zufolge groben Verschuldens des Besitzers (z. B. unterlassener rechtzeitiger Abschachtung oder anderer unzumutbarer Behandlung) an Wert verloren hat.

Artikel V.

Der erste Absatz des § 5 wird abgeändert wie folgt:

Für die Versicherung des in § 1, Absatz 1 bezeichneten Viehes haben die Besitzer vor der Schlachtung des einzelnen Stückes an die durch Verordnung zu bestimmende Stelle Beiträge zu entrichten, deren Höhe für die hauptsächlichsten Gattungen von Schlachtvieh alljährlich, und zwar in Ansehung der Schweine nach der Höhe der im Laufe der letzten drei Jahre für diese insgesamt gezahlten Entschädigungen, in Ansehung der Rinder nach der Höhe der im Laufe der letzten drei Jahre bei den gewerblichen Schlachtungen solcher gezahlten Entschädigungen vom Ministerium des Innern auf Vorschlag der Versicherungsanstalt festgesetzt wird. Soweit durch diese Beiträge für Rinder der Bedarf an Entschädigungen bei den nichtgewerblichen Schlachtungen solcher nicht gedeckt wird, ist der erforderliche Betrag auf jedes Jahr zunächst vorschussweise aus der Staatskasse zu gewähren und in dem folgenden Jahre von den sämtlichen Rindviehbesitzern im Lande nach Verhältnis der in ihrem Besitze befindlichen Viehstücke auf Grund einer vorzunehmenden Aufzeichnung der Rindviehbestände einzuziehen. Hierbei sind nur die über drei Monate alten Rinder, jedoch ohne Rücksicht auf ihre Standzeit innerhalb des Königreichs Sachsen und ohne Unterscheidung ihres Geschlechts in Berechnung zu stellen.

Artikel VI.

Der § 7 erhält folgenden Zusatz als Absatz 8:

In Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern und in denjenigen Gemeinden, für welche tierärztliche Beschauer als Gemeindebeamte angestellt sind, hat der

Ortschätzungsausschuß nur aus einem angestellten Tierarzt und einem Viehbesitzer zu bestehen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen diesen beiden Schägern ist noch ein Viehbesitzer als drittes Mitglied hinzuzuziehen.

Artikel VII.

Der zweite Absatz des § 8 wird im Eingang abgeändert wie folgt:

Der Versicherte ist — vorbehältlich der Bestimmung in § 13 Absatz 4 c des Gesetzes, die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischschau betreffend, vom 1. Juni 1898 (G.-u. V.-Bl. S. 209) — verpflichtet, das geschlachtete Tier zum festgesetzten Werte zu übernehmen und diesen usw.

Artikel VIII.

Der letzte Absatz des § 9 erhält folgende Fassung:

Die nach a und b erteilten Entscheidungen sind endgültig, die letzteren jedoch vorbehältlich der nach § 13 der Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung zustehenden Prüfung und Feststellung der Entschädigungen. Bei Zurückweisung der Beschwerde können dem Beschwerdeführer die entstandenen Kosten auferlegt werden.

Artikel IX.

Der § 10 erhält am Ende folgenden Zusatz:

desgleichen, wenn sie die nächsten Vorbesitzer (z. B. Verkäufer) des betreffenden Schlachtieres waren oder bei dem Besitzer des letzteren in einem Dienstverhältnisse stehen.

Artikel X.

Der zweite Satz des § 14 erhält im Eingang folgende Fassung:

Er kann diese Entscheidung sowie die allvierteljährliche Feststellung der Durchschnittspreise, sei es für einzelne Fälle usw.

Artikel XI.

Der § 17 erhält folgende Fassung:

Die Bestimmungen der Gesetze vom 22. Februar 1884, die infolge der Schutzimpfung gegen Lungenseuche zu gewährenden Entschädigungen betreffend (G.-u. V.-Bl. S. 61), vom 17. März 1886, die Gewährung von Entschädigung für infolge von Milzbrand gefallene oder getötete Rinder betreffend (G.-u. V.-Bl. S. 63), vom 29. Februar 1896 über Ausdehnung des Gesetzes, die Gewährung von Entschädigung für infolge von Milzbrand gefallene oder getötete Rinder betreffend, auf Rauschbrand und Pferde (G.-u. V.-Bl. S. 31) und endlich vom 12. Mai 1900, die Gewährung von Entschädigung für an Gehirnrückenmarksentzündung beziehentlich an Gehirnentzündung umgestandene Pferde und für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh betreffend (G.-u. V.-Bl. S. 252), sowie der Verordnung, die nach dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 für die wegen Seuchen getöteten Tiere zu gewährenden Entschädigungen betreffend, vom 4. März 1881 (G.-u. V.-Bl. S. 13) bleiben durch gegenwärtiges Gesetz unberührt.

Artikel XII.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Januar 1907 in Kraft.

Im übrigen wird das Ministerium des Innern ermächtigt, das Gesetz vom 2. Juni 1898, wie es sich aus den vorstehenden Abänderungen und Ergänzungen ergibt, im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz vollzogen und Unser königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu

Begründung.

Das Gesetz, die staatliche Schlachtviehversicherung betreffend, vom 2. Juni 1898 und die in Gemäßheit desselben getroffenen Einrichtungen haben sich, wie auch seitens der Ständeversammlung wiederholt anerkannt worden ist, im ganzen bewährt; nur erscheint nach den bisher gemachten Erfahrungen die Abänderung beziehentlich Ergänzung einiger Vorschriften des Gesetzes angezeigt.

Von den nach Ansicht der königlichen Staatsregierung vorzunehmenden Abänderungen stellt sich nun als die wesentlichste diejenige dar, welche sich auf die von den Viehbesitzern zu leistenden Beiträge bezieht — § 5 des Gesetzes —, und ist zunächst hierzu folgendes zu bemerken:

Die gegen einzelne Vorschriften des Gesetzes seitens der gewerbsmäßig Schlachtenden und namentlich seitens der dem Fleischergerwerbe Angehörigen erhobenen Klagen und Beschwerden haben auch bereits wiederholt die Ständeversammlung beschäftigt.

In den vom „Bezirksverein Königreich Sachsen“ im Deutschen Fleischerverbände während der Landtage 1901/02 und 1903/04 eingereichten Petitionen wurde in erster Linie hervorgehoben, daß durch die gesetzliche Schlachtviehversicherung die gewerbsmäßig Schlachtenden einseitig zugunsten der nichtgewerbsmäßig Schlachtenden, insonderheit der Landwirte belastet werden, indem durch die weitgehende Zulassung der — vorwiegend auf nichtgewerbliche Schlachtungen entfallenden — notgeschlachteten und sonstigen kranken (hochgradig abgemagerten) Tiere zur Schlachtviehversicherung, wie solche nach dem Gesetz vom 2. Juni 1898 stattfindet, eine für die gewerblichen Schlachtungen als drückend und unverhältnismäßig sich darstellende Erhöhung der Versicherungsbeiträge herbeigeführt werde, die nicht gerechtfertigt und unbillig erscheine. In Verfolg der ersteren Petition, die eine entsprechende Revision des Schlachtviehversicherungsgesetzes anstrebte, wurde zunächst versucht, dem besonders zur Beschwerde gezogenen Übelstande durch Einführung einer Zuschlagsprämie für solche Schlachtungen weiblicher Kinder, bei denen eine Lebendbeschau ohne ausreichenden Grund unterblieben war, entgegenzuwirken; hierdurch sollte — abgesehen von dem zu erwartenden finanziellen Ergebnisse — erreicht werden, daß das Unterlassen der Lebendbeschau seltener vorkomme und so etwaiges Vorhandensein des in § 1 Ziffer 1 des Gesetzes vorgesehenen Grundes der Ausschließung von der Versicherung leichter und sicherer als bisher erkannt und beurteilt werden könne (vergl. hierzu den Druckbericht der Beschwerde- und Petitions-Deputation der zweiten Kammer vom 26. Mai 1902 Nr. 299). Indessen war der Erfolg dieser Maßregel in keiner Hinsicht von nennenswerter Bedeutung, da namentlich der allgemeine Versicherungsbeitrag für weibliche Kinder, dessen Höhe vor allem zu Klagen Anlaß gab, eine wesentliche Abminderung nicht erfahren hat. Die nunmehr von dem genannten Bezirksverein Königreich Sachsen im Deutschen Fleischerverbände an die letzte Ständeversammlung gerichtete Petition, welche nach ihrem Wortlaute nicht nur eine entsprechende Abänderung des Gesetzes vom 2. Juni 1898, sondern ohne weiteres dessen Aufhebung beantragt, ist von den beiden Ständekammern mittels Ständischer Schrift

vom 11. Mai vorigen Jahres (Nr. 22) der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnisnahme mit der Maßgabe überwiesen worden, daß zuvörderst bezüglich der vor allem zur Beschwerde gezogenen Not schlachtungen — einschließlich der Schlachtungen offensichtlich kranker, stark abgemagerter oder sonst verkümmelter Tiere — soweit möglich ziffermäßig festgestellt werde, inwieweit das behauptete Mißverhältnis zwischen dem Betrage der für Not schlachtungen gezahlten Versicherungsbeiträge und der Höhe der für solche gewährten Entschädigungen tatsächlich stattfindet, sodann aber, daß zur Beseitigung oder wenigstens Abminderung des sich etwa ergebenden Mißverhältnisses das Erforderliche durch Abänderung oder Ergänzung der einschlagenden Vorschriften in die Wege geleitet werde (vergl. hierzu den von der Beschwerde- und Petitions-Deputation der zweiten Kammer unter dem 22. Februar 1904 erstatteten Bericht, Druckbericht Nr. 119). Wie hiernach in Verbindung mit den bezüglichen Kammerverhandlungen dem Streben nach vollständiger Beseitigung des Schlachtviehversicherungsgesetzes von der Ständeversammlung weitere Folge nicht gegeben worden ist, so muß auch die Königliche Staatsregierung mit aller Entschiedenheit sich fortgesetzt gegen ein derartiges Ansinnen aussprechen. Dieses Gesetz war, wie schon wiederholt hervorgehoben worden ist, eine notwendige Folge der allgemeinen Einführung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau in Sachsen und bezweckt, sämtliche Viehbesitzer, namentlich auch die kleineren Fleischer und die nichtgewerbsmäßig Schlachtenden gegen die häufigen und erheblichen Verluste zu schützen, die denselben durch die Beanstandung des Fleisches von Schlachtieren bei der Fleischbeschau entstehen. Ein derartiger Zweck kann aber, wie nach den auch in anderen Staaten gemachten Erfahrungen als zweifellos anzusehen ist, nur durch Einführung eines unmittelbar auf gesetzliche Vorschriften beruhenden allgemeinen Versicherungszwanges erreicht werden.

Wegen Vornahme derjenigen Ermittlungen, welche nötig erschienen, um das Verhältnis zwischen Beitragsleistungen und Entschädigungen einerseits bei den gewerbsmäßig Schlachtenden, namentlich den Fleischern und andererseits bei den nichtgewerbsmäßig Schlachtenden, insonderheit den Landwirten, soweit möglich, ziffermäßig festzustellen, ist die Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung mit entsprechender Weisung versehen worden. Der von der letzteren hierauf erstattete Bericht findet sich in seinem bezüglichen Teile am Ende unter Ⓞ abgedruckt. Aus den in diesem Berichte, sowie in dem inzwischen erschienenen Verwaltungsberichte der Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung auf das Jahr 1904 enthaltenen Zusammenstellungen läßt sich nachstehendes entnehmen und ziffermäßig darlegen:

Es haben beansprucht:

		1903.	Entschädigungen	
371	von Landwirten usw. geschlachtete und ihnen entschädigte	männl. Rinder	rund 35 881 = 34 %	} der für die betreffenden Tiergattungen überhaupt gezahlten Entschädigungssummen.
6726	" " " " " " " " " "	weibl. " " " "	" 640 378 = 62 "	
8541	" " " " " " " " " "	Schweine	" 272 531 = 64 "	
580	" Fleischern " " " " " " " "	männl. Rinder	" 70 419 = 66 "	
4316	" " " " " " " " " "	weibl. " " " "	" 385 928 = 38 "	
4378	" " " " " " " " " "	Schweine	" 153 573 = 36 "	
		1904.	Entschädigungen	
517	von Landwirten usw. geschlachtete und ihnen entschädigte	männl. Rinder	rund 51 096 = 37 %	} desgleichen.
8199	" " " " " " " " " "	weibl. " " " "	" 808 563 = 65 "	
7538	" " " " " " " " " "	Schweine	" 221 939 = 61 "	
642	" Fleischern " " " " " " " "	männl. Rinder	" 87 168 = 63 "	
4835	" " " " " " " " " "	weibl. " " " "	" 438 786 = 35 "	
4669	" " " " " " " " " "	Schweine	" 142 425 = 39 "	

Ergibt sich aus vorstehenden Verhältniszahlen, daß das Übergewicht der gezahlten Entschädigungen — mit Ausnahme derjenigen für männliche Rinder — auf die nicht gewerbsmäßigen Schlachtungen entfällt, so wird dies weiterhin erläutert durch eine Gegenüberstellung der im anscheinend gesunden Zustande geschlachteten und entschädigten Schlachttiere der nicht gewerbsmäßig schlachtenden Berufsclassen einerseits und der gewerbsmäßig schlachtenden Personen anderseits. Von der ersteren Gruppe, die namentlich Landwirte umfaßt, wurden

		1903			
nur	4 männl. Rinder im anscheinend gesunden Zustande geschlacht	=	1,08 %	} der betreffenden von Land- wirten usw. geschlachteten und ihnen entschädigten Tiergattungen.	
=	85 weibl. " " " " " " " " " "	=	1,26 %		
=	1510 Schweine " " " " " " " " " "	=	17,67 %		
		1904			
=	5 männl. Rinder " " " " " " " " " "	=	0,96 %		
=	116 weibl. " " " " " " " " " "	=	1,40 %		
=	1621 Schweine " " " " " " " " " "	=	21,50 %		

Demgegenüber befanden sich unter den Tieren, die Fleischern usw. entschädigt werden mußten:

		1903			
557	zu Lebzeiten anscheinend gesunde männl. Rinder	=	96,03 %	} der betreffenden von Fleischern, Viehhändlern, Gast- und Schankwirten geschlachteten und ihnen entschädigten Tiere.	
3799	" " " " " weibl. " " " "	=	88,02 %		
3842	" " " " " Schweine	=	87,75 %		
		1904			
603	" " " " " männl. Rinder	=	93,92 %		
4213	" " " " " weibl. " " " "	=	87,13 %		
4094	" " " " " Schweine	=	87,38 %		

Im Jahre 1903 wurden ferner für

a) not- beziehentlich krankheitshalber geschlachtete Tiere an Entschädigungen ausgezahlt, und zwar:

für	7 158 weibl. Rinder	678 888 M 01 $\frac{1}{2}$,
=	390 männl. " " " "	37 647 = 90 =
=	7 567 Schweine	226 814 = 85 =
Summe 15 115 Tiere			943 350 M 76 $\frac{1}{2}$,

an Versicherungsbeiträgen dagegen für diese Tiere vereinnahmt:

für	7 158 weibl. Rinder à 10 M 50 $\frac{1}{2}$	78 689 M — $\frac{1}{2}$ (einschl. 3530 M Zuschlagsprämie)
=	390 männl. " " " " à 2 = 50 =	975 = — =
=	7 567 Schweine à — = 75 =	5 675 = 25 =
Summe 85 320 M 25 $\frac{1}{2}$,		

so daß die Entschädigungen die Versicherungsbeiträge um
858 030 M 51 $\frac{1}{2}$
überstiegen.

Dagegen wurden im selben Jahre für

b) ordnungsmäßig geschlachtete Tiere an Entschädigungen ausgezahlt, und zwar:

für 3884 weibl. Rinder	347 418 M 03 $\frac{1}{2}$,
= 561 männl. „	68 652 = 99 =
= 5352 Schweine	199 289 = 81 =
Summe 9797	615 360 M 83 $\frac{1}{2}$,

während die Versicherungsbeiträge für die sämtlichen geschlachteten Tiere abzüglich der unter a aufgeführten insgesamt

1 644 412 M 65 $\frac{1}{2}$

betrugen, so daß hier die Versicherungsbeiträge die Entschädigungen um

1 029 051 M 82 $\frac{1}{2}$

überstiegen.

Im Jahre 1904 war das Verhältnis derart, daß

a) bei den not= beziehentlich krankheitshalber geschlachteten Tieren die Entschädigungen 1 083 253 M 60 $\frac{1}{2}$, die Versicherungsbeiträge für diese Tiere aber nur 79 072 M 70 $\frac{1}{2}$ — 1 004 180 M 90 $\frac{1}{2}$ Fehlbetrag — betrugen, während

b) für ordnungsmäßig geschlachtete Tiere die Entschädigungen auf 666 726 M 23 $\frac{1}{2}$, die Versicherungsbeiträge für die Schlachtungen abzüglich der unter a aufgeführten aber auf 1 330 130 M 80 $\frac{1}{2}$ — 663 404 M 57 $\frac{1}{2}$ Überschuß — sich berechneten.

Wenn nun auch in den vorstehend unter b bezifferten Gesamteinnahmen an Versicherungsbeiträgen die Beiträge mit enthalten sind, die für notgeschlachtete, aber weil bankwürdig nicht entschädigte Tiere gezahlt wurden, so sind letztere Beiträge doch, da dergleichen Notschlachtsfälle nur selten vorkommen, verhältnismäßig so gering, daß sie auf das Gesamtergebnis einen nennenswerten Einfluß nicht ausüben können.

Nach diesen ziffermäßigen Feststellungen kann es nun wohl keinem Zweifel weiter unterliegen, daß im Bereiche der staatlichen Schlachtviehversicherung, soweit es sich namentlich um Rinder handelt, ein Mißverhältnis zwischen Beitrags- und Entschädigungsleistung bei den gewerbsmäßig Schlachtenden im Vergleich zu den nichtgewerbsmäßig Schlachtenden zum Teil in auffälliger Weise vorhanden ist und daß dieses Mißverhältnis durch die vorwiegend auf die letzteren entfallenden Notschlachtungen beziehentlich Schlachtungen kranker und abgemagerter Tiere verursacht wird. Um diesen Übelstand und die daraus sich ergebenden Unzuträglichkeiten zu beseitigen, namentlich das wünschenswerte Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung bei der Schlachtviehversicherung, soweit möglich, herbeizuführen, hält die königliche Staatsregierung und zwar in Übereinstimmung mit den von der Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung sowie von der Kommission für das Veterinärwesen gemachten Vorschlägen eine Abänderung der auf die Leistung von Versicherungsbeiträgen bezüglichen Vorschriften — § 5 des Gesetzes vom 2. Juni 1898 — in der Richtung für angezeigt, daß künftig, soweit es sich um die Schlachtviehversicherung der Rinder handelt, die Mittel zur Deckung der zu leistenden Entschädigungen nebst Feststellungskosten teils durch feste Beiträge in der bisherigen Weise, teils durch Umlagen von den sämtlichen Besitzern von Rindvieh aufzubringen sind, dergestalt, daß die Berechnung der festen Beiträge auf der Grundlage der Schadensfälle bei gewerblichen Schlachtungen, d. i. nach Maßgabe des Bedarfs an Entschädigungen usw. für die gewerbsmäßigen Schlachtungen, erfolgt und, soweit durch diese Beiträge der Bedarf für die nichtgewerbsmäßigen Schlachtungen nicht gedeckt wird, der letztere auf die gesamten in Sachsen vorhandenen, über drei Monate alten Rinder umgelegt wird. Die Beschreitung dieses, eine möglichst gerechte Verteilung der Lasten der Versicherung bezweckenden Weges rechtfertigt

sich nach Ansicht der Königlichen Staatsregierung durch die Erwägung, daß die Nottschlachtungen nebst den Schlachtungen kranker, stark abgemagerter und sonst verkümmelter Tiere, welche — soweit überhaupt als Schlachtware noch in Frage kommend — durch die für sie in den weitaus meisten Fällen zu gewährenden Entschädigungen die Versicherung besonders erheblich in Anspruch nehmen, vor allem bei nichtgewerblichen Schlachtungen vorkommen, und sodann, daß jeder Besitzer von Rindvieh der Gefahr ausgesetzt ist und in die Lage kommen kann, Tiere zur Nottschlachtung in dem oben angegebenen weiteren Sinne zu bringen und so von dem auch für die Nottschlachtungen gebotenen Vorteile der Schlachtviehversicherung Gebrauch machen zu müssen.

Als gewerbliche Schlachtungen — worüber in der zu erlassenden beziehentlich zu ergänzenden Ausführungsverordnung zum Gesetz nähere Bestimmung zu treffen sein würde — werden hierbei außer den auf den Gewerbebetrieb der Fleischer entfallenden, etwa noch die von Fleischhändlern, Gast-, Schank- und Speisewirten zur gewerbsmäßigen Verwendung des Fleisches ausgeführten Schlachtungen zu gelten haben. In welcher Weise sich bei der nach vorstehendem abgeänderten Erhebung der Versicherungsbeiträge die Berechnung der festen, wie bisher vor der Schlachtung des einzelnen Kindes zu entrichtenden und der durch Umlage zu beschaffenden Beiträge auf das Jahr 1904 gestalten würde, ist aus dem von der Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung hierüber unter dem 3. Juni dieses Jahres erstatteten, am Ende unter C abgedruckten Berichte zu ersehen. Die Aufzeichnung der gesamten Rinderbestände, auf welche die Ergänzungsbeiträge umzulegen sind, wird im wesentlichen in derselben Weise, wie solches in betreff der wegen Seuchen getöteter Tiere zu gewährenden Entschädigungen durch Verordnung vom 4. März 1881 — G. u. B.-Bl. S. 13 flg. — vorgeschrieben ist, und zweckmäßig in Verbindung mit der nach dieser Verordnung vorzunehmenden Konsignation der Kinder erfolgen können. Demzufolge und um die Aufzeichnung der in Betracht kommenden Tiere wie die Berechnung und Einhebung der Versicherungsbeiträge möglichst zu vereinfachen, empfiehlt es sich, hier eine Unterscheidung zwischen männlichen und weiblichen Kindern nicht zu machen, auch die Kinder, welche bei der Aufzeichnung erst einen Monat oder weniger im sächsischen Staatsgebiete gestanden haben, nicht auszunehmen; bezüglich der letzteren, welche ja mit Ablauf des einen Monats ohne weiteres versicherungspflichtig werden, würde die erforderliche Feststellung und Beweisführung hinsichtlich der Herkunft oft unverhältnismäßige Umständlichkeiten und Schwierigkeiten verursachen.

Die Höhe des aus der Staatskasse zu leistenden Vorschusses wird sich für das erste Jahr nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes — d. i. voraussichtlich das Jahr 1907 —, soweit es sich zurzeit übersehen läßt, auf etwa 800 000 bis 1 000 000 M belaufen; hierdurch erfährt das Betriebskapital, welches der Versicherungsanstalt zur verlagsweisen Bestreitung der Entschädigungen zur Verfügung zu stellen die Staatskasse bereits nach § 15 des Gesetzes vom 2. Juni 1898 ermächtigt ist, eine wesentliche Erhöhung.

Hinsichtlich der der Schlachtviehversicherung unterfallenden Schweine erscheint eine gleiche Änderung in der Beitragserhebung wie bei den Kindern nicht angezeigt, da einmal hier ein Mißverhältnis betreffs der Höhe der Versicherungsbeiträge und der Entschädigungsleistungen einerseits bei gewerblichen und andererseits bei nichtgewerblichen Schlachtungen nicht in gleichem Maße wie im Bereich der Rinderschlachtungen hervortritt und zudem dieses Mißverhältnis zufolge der geringen Höhe der Beiträge an sich nicht so fühlbar wird, und sodann weil eine jährlich vorzunehmende Aufzeichnung der Schweinebestände, wie solche die Umlegung eines Teiles der Versicherungsbeiträge auf deren Gesamtheit notwendig machen würde, namentlich mit Rücksicht auf den erheblich öfteren Wechsel in den Schweinebeständen Ungleichheiten sowie bedeutende, mit dem Erfolg in keinem entsprechenden Verhältnis stehende Umstände und Schwierigkeiten im Gefolge haben dürfte.

Die Königliche Staatsregierung hält es jedoch für zweckmäßig, daß die in § 5 des Gesetzes vorgesehene alljährliche Festsetzung der Beiträge für die Schweine ebenso wie der festen, vor der jedesmaligen Schlachtung zu entrichtenden Beiträge für die Rinder künftig nach der Höhe der im Laufe der letzten drei Jahre — anstatt wie gegenwärtig nach der Höhe der im Laufe des Vorjahres — für die betreffenden Viehgattungen gezahlten Entschädigungen erfolgt; hierdurch wird voraussichtlich für die Höhe dieser Beiträge in den einzelnen Jahren eine größere Stetigkeit und Gleichmäßigkeit erzielt werden.

Soweit endlich auf Seiten der dem Fleischergewerbe Angehörigen Klagen und Wünsche auch neuerlich in der Richtung laut geworden sind, daß die Entschädigung nach dem Einkaufspreis der Schlachttiere bemessen, und zwar auf den vollen Betrag des letzteren — entgegen der Vorschrift in § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 2. Juni 1898 — erhöht werden möchte, so ist die Königliche Staatsregierung fortgesetzt der Ansicht, daß dem nicht stattzugeben ist, und will hierzu nur folgendes nochmals hervorheben.

Zunächst würde für eine größere Anzahl von Schlachtungen ein Einkaufspreis gar nicht in Frage kommen können, da bei den meisten Hauschlachtungen und Notchlachtungen ein „Ein- oder Ankauf“ nicht stattfindet; wenn daher wenigstens für diese Schlachtungen die Feststellung des Fleischwertes in der bisherigen Weise beibehalten werden müßte, so würden in unerwünschter Weise Ungleichheiten sich geltend machen, nach Befinden auch scheinbare oder wirkliche Unbilligkeiten nach der einen oder anderen Richtung sich nicht ausschließen lassen. Ferner würde die Prüfung der zur Ermittlung des Einkaufspreises erforderlichen Angaben und Unterlagen voraussichtlich vielfach auf Schwierigkeiten stoßen; denn wenn schon hierbei auf den größeren Schlachthöfen mit Rücksicht auf die daselbst ermöglichte Kontrolle die Schlussscheine unbedenklich zum Anhalt genommen werden könnten, so würde doch ein Gleiches für die Verhältnisse des kleineren Verkehrs und namentlich des platten Landes nicht gelten, da es hier an sicheren Nachweisen und an der Möglichkeit geeigneter Kontrolle zumeist fehlen wird.

Wie hiernächst bei Erlass des Gesetzes vom 2. Juni 1898 — vergl. die Begründung zu § 2 — die Gewährung voller Entschädigung deshalb nicht vorgesehen worden ist, um nicht die Viehbesitzer zu betrügerischer Inanspruchnahme der Versicherung anzureizen, so haben die bisher gemachten Erfahrungen ergeben, daß in nicht seltenen Fällen von Entschädigungen zufolge hoher Abschätzung der Qualitätsklasse der Schlachttiere und gleichzeitiger niedriger Berechnung der verbleibenden Teile (Fleisch, Haut usw.) die Entschädigung Beanspruchenden nicht nur 80 % des Verlustes, sondern 100 % und zum Teil sogar bedeutend mehr tatsächlich gewährt erhielten. Hierüber bleibt aber sodann auch der bereits bei früheren Verhandlungen des Landtags anlässlich der Beratung des Gesetzes vom 2. Juni 1898 angedeutete Gesichtspunkt zu berücksichtigen, daß bei voller Entschädigung der Verluste leicht das Interesse an der Gesunderhaltung der Tiere schwinden könnte.

Anlangend die übrigen Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 2. Juni 1898, wie solche nach dem vorliegenden Entwurfe in Aussicht genommen sind, so hält die Königliche Staatsregierung dieselben auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen für wünschenswert und zweckmäßig. Im einzelnen ist dabei auf nachstehendes hinzuweisen:

Zu Artikel I.

Wie die bisher in der Praxis gemachten Erfahrungen deutlich ergeben haben, ist die Frage, ob ein Schlachttier bereits im lebenden Zustand als zum Genusse für Menschen (zur menschlichen Nahrung) untauglich sich darstellt, oft schwierig zu beantworten und sind demzufolge nicht selten Tiere, welche nach der Absicht des Gesetzes von der Versicherung auszuschließen gewesen wären, noch zugelassen worden. Es erscheint daher angezeigt, unter b ausdrücklich noch die durch Krankheit abgemagerten Tiere, die nach der Schlachtung als

zum Genuße für Menschen untauglich befunden werden, auszuschließen; denn auch bei der letzteren läßt sich die Voraussetzung des ordnungsmäßigen Schlachtens nicht mehr als vorhanden annehmen.

Die Bezeichnung „zum Genuße für Menschen untauglich“ will nichts anderes besagen, als die in § 1 des Gesetzes vom 2. Juni 1898 gebrauchte „zur menschlichen Nahrung ungeeignet“; die erstere entspricht aber dem neueren Sprachgebrauche (vergl. § 8 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 — R.-G.-Bl. S. 547 — und § 33 der Ausführungsbestimmungen dazu unter A — Zentralblatt für das Deutsche Reich vom Jahre 1902 Nr. 22 —).

Zu Artikel II.

Die gleichen Erwägungen, welche die Versagung einer Entschädigung für den durch Ungenießbarkeitsklärung einzelner Organe entstehenden Verlust als gerechtfertigt erscheinen ließen — d. i. nach der Begründung zu § 2 des Gesetzes vom 2. Juni 1898, weil der durch Feststellung dieser Schäden entstehende Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu den dafür auszuwerfenden, zumeist nur geringfügigen Entschädigungen stehen würde —, greifen auch Platz bei der Beanstandung sonstiger geringwertiger Teile eines Schlachtstückes. Daß weiter auch bei solchen Verlusten, welche erst festgestellt oder entstanden sind, nachdem das Fleisch des betreffenden Schlachtieres bereits verarbeitet worden ist, eine Entschädigung nicht stattzufinden hat, erscheint im Hinblick auf die Bestimmung in § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. Juni 1898 zweifellos und mag hier nur deshalb noch besonders hervorgehoben werden, weil in der Praxis Zweifel in der bezeichneten Richtung entstanden sind.

Zu Artikel III.

Wenn schon den von der Reichsverwaltung ausgegangenen Anregungen, auch die Schlachtviehversicherung für das Gebiet des Deutschen Reiches im Anschluß an das Reichsgesetz vom 3. Juni 1900, die Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffend, möglichst einheitlich zu regeln, zurzeit wegen der in Betracht kommenden verschiedenartigen Verhältnisse in den einzelnen Bundesstaaten weitere Folge nicht hat gegeben werden können, so ist es doch im Interesse der Wirksamkeit der in einigen Bundesstaaten bereits bestehenden oder künftig zur Errichtung gelangenden öffentlichen Schlachtviehversicherungsanstalten und namentlich zwecks tunlicher Herbeiführung gegenseitiger, den Schlachtviehverkehr erleichternder Beziehungen als erstrebenswert und erreichbar anzusehen gewesen, daß die in Frage befindlichen Bundesstaaten sich über gewisse Grundsätze einigten. Dabei wurde es allseitig als besonders erwünscht bezeichnet, daß — neben der Leistung gegenseitiger Rechtshilfe in Angelegenheiten der Schlachtviehversicherung — namentlich auf Beseitigung von Doppelversicherungen in den Fällen hingewirkt werde, in welchen bereits bei einer öffentlichen Versicherungsanstalt zwangsweise versichertes Schlachtvieh nach einem anderen Bundesstaat eingeführt wird, zumal die Erlangung mehrfacher Entschädigung auch bei der Schlachtviehversicherung zu verhüten an sich empfehlenswert ist. Demzufolge ist für die in § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 2. Juni 1898 erwähnten, ortsgesetzlich geregelten Versicherungseinrichtungen der Gemeinden vorzuschreiben, daß die bei einer öffentlichen Versicherungsanstalt eines anderen deutschen Bundesstaates zwangsweise versicherten Schlachttiere — beziehentlich soweit solches der Fall ist — nach ihrer Einführung nach Sachsen nicht nochmals zur Versicherung herangezogen werden dürfen. Wegen der erforderlichen sicheren Kennzeichnung eingeführter, bereits anderwärts zwangsweise versicherter Tiere wird das Nähere in der Ausführungsverordnung bestimmt werden.

Daß hiernächst auch bei privaten, insbesondere auf Gesellschaftsverträgen beruhenden Versicherungsunternehmungen (z. B. den von Fleischerinnungen eingerichteten Biehversicherungen), welche dem Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen

vom 12. Mai 1901 (R.-G.-Bl. S. 139) unterstehen, Doppelversicherungen und doppelte Entschädigungen in den bezeichneten Fällen tunlichst ausgeschlossen werden, erscheint gleichfalls erforderlich; die Aufsichtsbehörden der letzterwähnten Versicherungsunternehmungen sind daher in Verfolg geschehener Vernehmung mit der Reichsverwaltung bereits mit entsprechender Anweisung versehen worden.

Zu Artikel IV.

Die Verluste zufolge verspäteter Ausschachtung oder sonstiger unzuweckmäßiger Behandlung der Schlachttiere, für die Entschädigung beansprucht wird, sind nicht selten und zumeist auf Nachlässigkeit der betreffenden Viehbesitzer zurückzuführen; soweit die letztere als nicht entschuldbar sich darstellt, muß die Fügigkeit gegeben sein, den erhobenen Anspruch ganz oder teilweise zurückzuweisen.

Zu Artikel VI.

Die hier vorgesehene Vereinfachung des Schätzungsverfahrens bei Entschädigungsfällen auf Schlachthöfen und in Gemeinden mit geregelter tierärztlicher Beschau erscheint nach den gemachten Erfahrungen und unter der Voraussetzung, daß die zur Mitwirkung im Orts-Schätzungsausschuß berufenen tierärztlichen Fleischbeschauer als Gemeindebeamte angestellt sind, angezeigt und unbedenklich; hierdurch wird namentlich auch eine Verbilligung des Schätzungsverfahrens erzielt.

Dafern im Falle von Meinungsverschiedenheiten ein drittes Mitglied hinzugezogen wird, ist bei der Schätzung in gleicher Weise zu verfahren, wie solches in § 9 Absatz 3 der Ausführungsverordnung vom 24. Juli 1899 (G.- u. V.-Bl. S. 366) vorgeschrieben wird.

Zu Artikel VII.

Der in § 8 Absatz 2 eingefügte Vorbehalt bezweckt, darauf hinzuweisen, daß eine Verpflichtung des Versicherten zur Übernahme nichtbankwürdigen Fleisches in den Fällen nicht in Frage kommen kann, in welchen die Überlassung beziehentlich Verwendung solchen Fleisches durch besondere gesetzliche Vorschriften untersagt wird (vergl. § 13c des Sächsischen Gesetzes, die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffend, vom 1. Juni 1898 — G.- u. V.-Bl. S. 209 — in Verbindung mit § 19 der Ausführungsverordnung vom 27. Januar 1903 — G.- u. V.-Bl. S. 75 — und § 11 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 — R.-G.-Bl. S. 547 —).

Zu Artikel VIII.

Durch den im letzten Absatz des § 9 eingefügten Vorbehalt soll zur Behebung der hierüber in der Praxis entstandenen Zweifel besonders darauf hingewiesen werden, daß auch in den Fällen, in welchen der Bezirks-Schätzungsausschuß entschieden hat, die Anstalt für staatliche Schlachtviehverversicherung gemäß § 13 des Gesetzes die Schädensfestsetzungen zu prüfen und festzustellen hat.

Zu Artikel IX.

Auch die in dem Zusatz zu § 10 a. E. aufgeführten Personen sind, wie weiterer Begründung nicht bedarf, wegen ihres Verhältnisses zu demjenigen, welcher Anspruch auf Entschädigung erhoben hat, im betreffenden Falle als befangen anzusehen und deshalb von der Mitwirkung im Schätzungsausschuße auszuschließen.

Zu Artikel X.

Auch die allvierteljährlich gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes vorzunehmende Feststellung der der Ermittlung der Entschädigungen zugrunde zu legenden Durchschnitts-

preise dem engeren Ausschuss zu übertragen, erscheint, da es sich bei dieser Feststellung um bloße, auf Grundlage der Marktpreisnotierungen der großen Schlachtviehmärkte zu ermittelnde Berechnungsergebnisse handelt, ebenso unbedenklich, wie im Interesse der Geschäftsvereinfachung und Kostenersparnis rätlich.

Zu Artikel XI.

Das erst nach dem Gesetz vom 2. Juni 1898 erlassene Gesetz, die Gewährung von Entschädigung für an Gehirnrückenmarksentzündung beziehentlich an Gehirnentzündung umgestandene Pferde und für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh betreffend, vom 12. Mai 1900 (G.- u. V.-Bl. S. 252) ist in den § 17 mit einzustellen und dabei auf die Begründung zu § 18 des Entwurfes zum Gesetz vom 2. Juni 1898 Bezug zu nehmen.

Der besseren Übersichtlichkeit halber ist das Gesetz vom 2. Juni 1898 nachstehend unter † mit zum Abdruck gebracht worden.



Gesetz,

die staatliche Schlachtviehversicherung betreffend;

vom 2. Juni 1898.

— Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 215. —

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw. haben im Anschlusse an die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau die Einrichtung einer staatlichen Schlachtviehversicherung für nötig befunden und verordnen deshalb mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1.

Die im Staatsgebiete befindlichen Rinder und Schweine im Alter von drei Monaten aufwärts sind bei der staatlichen Viehversicherungsanstalt gegen diejenigen Verluste versichert, welche nach der Schlachtung der Tiere durch Ungenießbarkeits- oder Minderwertserklärung des Fleisches bei der Fleischbeschau entstehen.

Ausgeschlossen von dieser Versicherung sind:

1. diejenigen Tiere, welche bereits im lebenden Zustande als zur menschlichen Nahrung ungeeignet sich darstellen,
2. diejenigen Tiere, betreffs deren auf Grund reichs- oder landesgesetzlicher Vorschriften Entschädigung von anderer Seite gewährt wird,
3. diejenigen Tiere, welche innerhalb des Zeitraumes von einem Monate vor der Schlachtung aus einem außersächsischen Staate eingeführt worden sind.

§ 2.

Die in § 1 bezeichneten Verluste bestehen in dem Unterschiede, welcher sich ergibt, wenn man den tatsächlichen Wert des geschlachteten Tieres von dem Werte abzieht, welcher

und auf Grund des Schlachtgewichtes und eines in regelmäßigen Zwischenräumen festzusetzenden und durchschnittlichen Marktpreises für das Kilogramm Schlachtgewicht der verschiedenen Tiergattungen ermittelt wird (§ 8 Absatz 2).

Die Verluste werden nach 80 % demjenigen vergütet, der zur Zeit der Schlachtung des Tieres in dessen Besitze sich befindet.

Der durch Ungenießbarkeitserklärung einzelner Organe entstehende Verlust wird nicht vergütet.

§ 3.

Die Versicherung der Schlachttiere bei privaten Versicherungsanstalten und Genossenschaften ist nur gegen Verluste, für welche die Landesanstalt Entschädigung nicht gewährt, zulässig.

Ebenso dürfen Gemeinden, in denen öffentliche Schlachtbäuser bestehen, das dort zum Schlachten gebrachte Vieh dem Versicherungszwange nur insoweit unterstellen, als nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für Verluste an dem Vieh Entschädigung nicht gewährt wird.

§ 4.

Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg,

- a) wenn der Versicherte sich weigert, die an Dritte auf Grund besonderer Rechtstitel ihm zustehenden Entschädigungsansprüche nach Höhe der ihm von der Versicherungsanstalt zu gewährenden Entschädigung an diese abzutreten,
- b) in den Fällen, in denen das Fleisch wegen Tuberkulose für ungenießbar oder minderwertig erklärt worden ist, wenn nicht das betreffende Rind während der letzten neun Monate, das betreffende Schwein nicht während der letzten sechs Monate vor der Schlachtung, jüngere Tiere aber von der Geburt an sich ununterbrochen im sächsischen Staatsgebiete befunden haben.

Der Anspruch kann ferner ganz oder teilweise zurückgewiesen werden, wenn die Krankheit, welche Veranlassung zur Verwerfung oder Minderwertigkeitserklärung des Fleisches gegeben hat, nachweislich vom Besitzer absichtlich oder durch grobes Verschulden verursacht oder nicht behoben worden ist.

§ 5.

Für die Versicherung des in § 1 Absatz 1 bezeichneten Viehes haben die Besitzer vor der Schlachtung des einzelnen Stückes an die durch Verordnung zu bestimmende Stelle Beiträge zu entrichten, deren Höhe für die hauptsächlichsten Gattungen von Schlachtvieh alljährlich nach der Höhe der im Laufe des Vorjahres für diese einzelnen Viehgattungen gezahlten Entschädigungen, im ersten Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes schätzungsweise vom Ministerium des Innern auf Vorschlag der Versicherungsanstalt festgesetzt wird.

Bestreitet ein schlachtender Viehbesitzer die Versicherungspflicht des Schlachtstückes, so hat er den festgesetzten Versicherungsbeitrag zwar trotzdem vor der Schlachtung zu erlegen, aber zur Vermeidung des Verlustes seinen Anspruch auf Rückerstattung des Beitrags bei Erlegung desselben unter Angabe der begründenden Tatsachen bei der Erhebungsstelle anzumelden.

Über diesen Anspruch entscheidet die Gemeindebehörde des Schlachtortes. Gegen deren Entscheidung steht dem Beteiligten die zu Vermeidung des Ausschlusses binnen 24 Stunden von der Eröffnung an zu erhebende Beschwerde zu. Über diese entscheidet der Verwaltungsausschuß der Versicherungsanstalt (§ 12) endgültig.

§ 6.

Erhebt der Besitzer eines geschlachteten Tieres auf Grund von § 1 auf Entschädigung Anspruch, so hat er denselben zu Vermeidung des Ausschlusses längstens binnen 24 Stunden,

nachdem die Ungenießbarkeit des Fleisches festgestellt oder solches für minderwertig erklärt worden ist, bei der Gemeindebehörde des Schlachtortes anzumelden.

§ 7.

Die Abschätzung des der Versicherung unterliegenden Schadens erfolgt durch einen in jeder Gemeinde zu diesem Behufe einzusetzenden, aus einem Vertreter der Gemeindebehörde, zwei Viehbesitzern und einem approbierten Tierarzte bestehenden Orts-Schätzungsausschuß, dessen Mitglieder von der Gemeindebehörde gewählt werden und denen Stellvertreter zur Seite zu stellen sind.

Die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Orts-Schätzungsausschusses aus der Klasse der Viehbesitzer erfolgt regelmäßig auf drei Jahre. Wiederwahl nach Ablauf der Wahlperiode ist zulässig. Viehbesitzer, welche in der Gemeinde wohnhaft sind und daselbst Stimmrecht bei den Gemeindewahlen besitzen, sind zur Annahme der Wahl verpflichtet; ablehnen können nur

- a) diejenigen, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- b) diejenigen, welche glaubhaft nachweisen, daß sie den mit Ausübung des Amtes verbundenen Pflichten nicht ohne Gefährdung ihrer sonstigen Berufspflichten nachkommen können, und
- c) für die nächsten 3 Jahre diejenigen, welche bereits 3 Jahre lang als Mitglieder, beziehentlich stellvertretende Mitglieder des betreffenden Orts-Schätzungsausschusses fungiert haben.

Im Falle ungerechtfertigter Weigerung, das Amt als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Orts-Schätzungsausschusses anzunehmen oder fortzuverwalten, kann dem Weigernden auf die Dauer der ihm angebotenen Verpflichtung von dem Verwaltungsausschusse der Versicherungsanstalt — vergl. § 12 — eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe von jährlich 100 M auferlegt werden. Diese Strafe fließt in die Kasse der Versicherungsanstalt.

Selbständige Gutsbezirke haben sich dem benachbarten Gemeindebezirke zum Zwecke der Schädenfeststellung anzuschließen. In solchen Fällen hat noch ein Vertreter des Gutsbezirks dem Ausschusse beizutreten.

Den Vorsitz im Ausschusse führt der Vertreter der Gemeindebehörde; der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens noch 2 Mitglieder erschienen sind. Darüber, in welchen Fällen die Mitwirkung des approbierten Tierarztes zur Gültigkeit der Beschlußfassung notwendig sei, ist im Verordnungswege Bestimmung zu treffen.

Mehrere Gemeinden und Gutsbezirke können sich mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Bildung eines gemeinschaftlichen Abschätzungsausschusses vereinigen.

Auch kann die Zusammensetzung dieses Ausschusses, sowie das Verfahren bei der Abschätzung für einzelne oder mehrere Gemeinden ortsstatutarisch in anderer als der im Eingange dieses, sowie im nachfolgenden Paragraphen bestimmten Weise festgesetzt werden.

§ 8.

Der Orts-Schätzungsausschuß hat auf Grund der von dem Versicherten beizubringenden Zeugnisse und Bescheinigungen und der sonst von ihm erforderlich erachteten Erörterungen festzustellen, daß das geschlachtete Viehstück der Versicherungspflicht unterliegt und daß ein den Anspruch auf Entschädigung ausschließender Umstand nicht vorliegt, und hierauf die Höhe der gemäß des § 2 zu gewährenden Entschädigung festzusetzen.

Der Versicherte ist verpflichtet, das geschlachtete Tier zum festgesetzten Werte zu übernehmen und diesen von der ihm zukommenden Entschädigung sich kürzen zu lassen,

wenn der Ausschuß oder die Gemeindebehörde es nicht vorzieht, im Interesse der Versicherungsanstalt der Verwertung des zu entschädigenden Tieres sich selbst zu unterziehen.

Über die Ergebnisse ist ein von den Ausschußmitgliedern mit zu vollziehendes Protokoll aufzunehmen und an die Gemeindebehörde abzugeben, von dieser aber der Versicherungsanstalt zu überreichen.

§ 9.

Gegen die Entscheidung des Orts-Schätzungsausschusses steht dem Versicherten die zu Vermeidung des Ausschlusses binnen 24 Stunden von Abschluß des Protokolles an zu erhebende Beschwerde zu. Richtet sich diese

- a) gegen den Ausspruch des Ausschusses, daß dem Beschwerdeführer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere nach den §§ 1 und 4, ein Anspruch auf Gewährung von Entschädigung aus rechtlichen Gründen überhaupt nicht oder nicht in dem beanspruchten Umfange zustehe, so hat darüber der Verwaltungsausschuß der Versicherungsanstalt (§ 12), ist die Beschwerde aber
- b) gegen die Höhe der zu gewährenden Entschädigung gerichtet, so hat hierüber der Bezirks-Schätzungsausschuß zu entscheiden. Letzterer ist aus dem Bezirkstierarzt oder einem Stellvertreter desselben und zwei Sachverständigen zusammengesetzt. Letztere werden in Städten mit Revidierter Städteordnung von den Stadträten, in den übrigen Gemeinden von deren Behörden im einzelnen Falle aus der Liste der Sachverständigen gewählt, die der Bezirksausschuß für die verschiedenen Teile des Bezirks aus dem Kreise der Viehbesitzer für die Dauer jeden Jahres aufzustellen hat. Dieser Ausschuß tritt unter Leitung des Bezirkstierarztes auf Mitteilung der Beschwerde durch die Gemeindebehörde am Orte der Schlachtung zusammen.

Die nach a und b erteilten Entscheidungen sind endgültig. Bei Zurückweisung der Beschwerde können dem Beschwerdeführer die entstandenen Kosten auferlegt werden.

§ 10.

Ausgeschlossen von der Wahl als Mitglieder des Orts-, sowie des Bezirks-Schätzungsausschusses sind Personen, die sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Außerdem dürfen gewählte Mitglieder im einzelnen Falle dem Ausschusse nicht angehören, wenn es sich um Entscheidung in eigener Sache oder in der ihrer Ehefrau oder einer Person handelt, mit der sie in gerader Linie verwandt oder verschwägert, oder mit der sie durch Adoption verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert sind.

§ 11.

Den Mitgliedern der Ausschüsse ist für ihre Mühewaltung sowie für etwaiges Reisefortkommen eine angemessene, in ihrer Höhe im Verordnungswege zu bestimmende Vergütung aus der Kasse der Versicherungsanstalt zu gewähren.

§ 12.

Die Verwaltung und Vertretung der Versicherungsanstalt, welche die Bezeichnung Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung führt, wird der Brandversicherungskammer übertragen, welcher zu diesem Zwecke ein Verwaltungsausschuß beigegeben wird. Dieser besteht aus einem vom Ministerium des Innern zu bestimmenden Mitgliede der Brandversicherungskammer als Vorsitzenden, einem ebenfalls vom Ministerium des Innern zu bestimmenden Mitgliede der Kommission für das Veterinärwesen, zwei vom Landeskulturrate zu wählenden Viehbesitzern und je einem von den fünf landwirtschaftlichen Kreisvereinen gleichfalls aus der Mitte der Viehbesitzer zu wählenden Mitgliede.

§ 13.

Die Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung hat insbesondere die von den Einhebungsstellen eingesendeten Versicherungsbeiträge zu vereinnahmen, die eingegangenen Schädfestsetzungen zu prüfen und endgültig festzustellen, die festgestellten Entschädigungen an die Versicherten durch Vermittelung der Gemeindebehörden ausbezahlen, abgetretene Forderungen (§ 4 a) geltend zu machen und am Schlusse des Geschäftsjahres über die Ergebnisse der Geschäftsführung dem Ministerium des Innern Bericht zu erstatten.

§ 14.

Der Verwaltungsausschuß hat die auf Grund der Jahresergebnisse der Versicherung dem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzuschlagenden Jahresbeiträge der Versicherten, sowie allvierteljährlich die der Ermittlung der Entschädigungen nach § 2 zugrunde zu legenden Durchschnittspreise für die einzelnen Fleischgattungen festzustellen, den Jahresbericht zu prüfen und etwaige Bemerkungen ihm beizufügen, sowie über Beschwerden gegen verweigerte Rückerstattung der Versicherungsbeiträge (§ 5) und gegen Ablehnung der Schädfestsetzungen (§ 9 a) zu entscheiden. Er kann diese Entscheidung, sei es für einzelne Fälle oder ein für allemal, einem aus dem Vorsitzenden, dem Mitgliede der Kommission für das Veterinärwesen und einem weiteren von ihm zu wählenden Ausschußmitgliedern zusammengesetzten engeren Ausschusse übertragen.

§ 15.

Die Staatskasse übernimmt die durch die Geschäftsführung der Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung entstehenden Verwaltungskosten, deren Ausstattung mit dem erforderlichen Betriebskapitale zur verlagsweisen Bestreitung der Entschädigungen, gewährt auch einen Beitrag von 25 % zu den nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes von der Anstalt zu gewährenden Entschädigungen.

§ 16.

Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern kann die staatliche Versicherungsanstalt eine auf Gegenseitigkeit gegründete freiwillige Versicherung gegen die nach § 1 nicht versicherten Verluste an Rindern, Schweinen, sowie auch an anderen Tieren, insbesondere Pferden, einrichten. Die hierbei zu treffenden Bestimmungen sind dem nächsten zusammen tretenden Landtage zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 17.

Die Bestimmungen der Gesetze vom 22. Februar 1884, die infolge der Schutzimpfung gegen Lungenseuche zu gewährenden Entschädigungen betreffend (G. u. V.-Bl. S. 61), vom 17. März 1886, die Gewährung von Entschädigung für infolge von Milzbrand gefallene oder getötete Rinder betreffend (G. u. V.-Bl. S. 63) und vom 29. Februar 1896 über Ausdehnung des Gesetzes, die Gewährung von Entschädigung für infolge von Milzbrand gefallene oder getötete Rinder betreffend, auf Kauschbrand und Pferde (G. u. V.-Bl. S. 31), sowie der Verordnung, die nach dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 für die wegen Seuchen getöteten Tiere zu gewährenden Entschädigungen betreffend, vom 4. März 1881 (G. u. V.-Bl. S. 13) bleiben durch gegenwärtiges Gesetz unberührt.

§ 18.

Hinterziehungen der nach § 5 fälligen Versicherungsbeiträge durch unterlassene oder nicht rechtzeitig oder wahrheitswidrig bewirkte Anmeldung der Schlachtstücke zur Versicherung vor dem Schlachten werden mit dem vierfachen Betrage des hinterzogenen Beitrags

bestraft. Die Strafverfolgung und Strafvollstreckung unterliegt einjähriger Verjährung. Wegen des Beginns, des Laufs und der Unterbrechung der Verjährungsfrist sind die allgemeinen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs analog anzuwenden.

Die erkannten Hinterziehungsstrafen fließen in die Klasse der staatlichen Versicherungsanstalt.

§ 19.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, die Einführung der allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffend, in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Dresden, am 2. Juni 1898.

Albert.



Georg von Metzsch.



Anstalt für staatliche
Schlachtviehverversicherung.

Dresden, am 14. März 1905.

Nr. 211 A.

zu Nr. 373 II. V.

An das
Königliche Ministerium des Innern
— II. Abteilung. —

B e r i c h t,

die auf die Beschwerde des Bezirksvereins Königreich
Sachsen im Deutschen Fleischerverbände angestellten
Erhebungen betreffend.

Dem Königlichen Ministerium des Innern wird auf die Verordnung vom 24. Mai vorigen Jahres folgendes angezeigt.

Da für die staatliche Schlachtviehverversicherung der Begriff „Nottschlachtungen“ nicht gesetzlich festgelegt ist, so sind in den Berichten der Fleischbeschauer über die erfolgten Veranstaltungungen in der Regel nicht nur die Nottschlachtungen im Sinne von § 11 Absatz 7 der sächsischen Ausführungsverordnung vom 23. Juli 1899, an deren Stelle § 1 Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 in Verbindung mit § 2 der Ausführungsbestimmungen und der gemeinfasslichen Belehrung für Beschauer, zweiter Abschnitt Ziffer 38 (Beilage zu Nr. 22 des Zentralblattes für das Deutsche Reich), getreten ist, sondern

auch die Schlachtungen von krankheitsverdächtigen beziehentlich geringgradig erkrankten Tieren als Notgeschlachtungen bezeichnet worden. Sichere Unterlagen über den Umfang der Notgeschlachtungen standen daher der Versicherungsanstalt nicht zu Gebote, weshalb sie in den Jahresberichten für 1901 und 1902 diesen Ausdruck gar nicht mehr angewendet, sondern dafür, im Gegensatz zu den ordnungsgemäß beziehentlich gewerbsmäßig geschlachteten Tieren, die Bezeichnung „krankheitshalber geschlachtete Tiere“ gewählt hat. Diese letztere Art Schlachtungen sind auch in der Petition des „Bezirksvereins Königreich Sachsen“ im Deutschen Fleischerverbände (Bericht der zweiten Ständekammer Nr. 119) gemeint, insoweit darin die Notgeschlachtungen zum Gegenstand des Angriffs gemacht worden sind.

Schon bei Aufstellung des Geschäftsberichtes für das Jahr 1903 ist die Notwendigkeit hervorgetreten, beide Arten von Schlachtungen voneinander zu trennen und ihre Anzahl je für sich statistisch festzustellen. Infolge der eingangserwähnten Verordnung war diese Unterscheidung auch auf die Schlachtungen im Jahre 1902 auszudehnen. Zu diesem Zwecke mußten von den Anstaltstierärzten ungefähr 50 000 Beanstandungsscheine anderweit durchgesehen werden, um die betreffenden Schlachtungen je nach ihrer Art zu gruppieren, was längere Zeit in Anspruch genommen hat. Dabei stellte es sich heraus, daß eine nicht unerhebliche Anzahl von Tieren als ordnungsgemäß geschlachtete bezeichnet worden sind, während sie als erheblich krank oder als krankheitsverdächtig beziehentlich geringgradig erkrankt geschlachtete waren. Hierauf ist es zurückzuführen, daß die neueren Feststellungen mehr notgeschlachtete beziehentlich krankheitshalber geschlachtete Tiere ergeben haben, als der Jahresbericht für 1902 unter Ziffer 6 enthält.

Wenn es sich nun darum handelt, festzustellen, in welchem Maße die staatliche Schlachtviehversicherung durch die sogenannten Notgeschlachtungen unverhältnismäßig stärker in Anspruch genommen wird, als durch die Schlachtungen von anscheinend gesunden Tieren, so wird man hierbei nicht nur solche Schlachtungen ins Auge zu fassen haben, welche sich nach den erwähnten reichsgesetzlichen Vorschriften als Notgeschlachtungen darstellen, sondern auch diejenigen, bei welchen es sich um krankheitsverdächtige beziehentlich geringgradig erkrankte Tiere handelt, da Schlachtungen derartiger Tiere in nicht geringer Zahl vorkommen und dieselben die Versicherung insofern in demselben Maße belasten, wie die eigentlichen Notgeschlachtungen, als auch sie in der größten Mehrzahl der Fälle einen Entschädigungsanspruch nach sich ziehen. Aus diesem Grunde sind auch die in der eingangserwähnten Verordnung geforderten Angaben bezüglich beider Arten von Schlachttieren gemacht und ist sonach zwischen

- a) erheblich kranken, also im wesentlichen notgeschlachteten Tieren im Sinne von § 1 Absatz 3 des Reichsfleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900 und
- b) krankheitsverdächtigen beziehentlich nur geringgradig erkrankten Tieren

unterschieden worden.

Aus der beigelegten Übersicht unter I ergibt sich, wieviel von den unter a und b erwähnten Tieren in den Jahren 1902 und 1903 entschädigt worden sind und welche Höhe die tatsächlich gewährte Entschädigung für dieselben betragen hat.

Wieviel an Versicherungsbeiträgen in den Jahren 1902 und 1903 für notgeschlachtete männliche und weibliche Rinder und für notgeschlachtete Schweine erhoben worden sind, konnte nicht festgestellt werden, da in den Heberegistern über die Beiträge zur staatlichen Schlachtviehversicherung hierauf bezügliche Angaben nicht enthalten sind. Die Versicherungsanstalt hat zwar versucht, durch Vergleichung mit den Schlachtsteuerheberegistern die Summe der Beiträge für Notgeschlachtungen zu ermitteln, es ist dies jedoch nicht gelungen, da in steuerlicher Beziehung nur solche Schlachtungen als Notgeschlachtungen

angemeldet werden, bei denen eine Ermäßigung oder ein Erlass der Schlachtsteuer eintritt; auch mußte eine zuverlässige Feststellung noch an dem Umstande scheitern, daß Schweine bis zu 20 kg und Kälber bis zu 62,5 kg Gewicht von der Schlachtsteuer ausgenommen sind, ohne deshalb von der staatlichen Schlachtviehversicherung befreit zu sein und daß umgekehrt für diejenigen Tiere, welche aus dem Auslande noch nicht seit einem Monate eingeführt worden sind, Schlachtsteuer erhoben wird, während dieselben von der staatlichen Schlachtviehversicherung ausgeschlossen sind.

Wenn sich nun die Versicherungsanstalt darüber aussprechen soll, in welcher Weise dem wiederholt zur Beschwerde gezogenen Übelstande abgeholfen werden könnte, nach welchem durch die weitgehende Zulassung kranker und notgeschlachteter Tiere zur Schlachtviehversicherung eine namentlich für die gewerbmäßigen Schlachtungen als unverhältnismäßig sich darstellende Erhöhung der Versicherungsbeiträge herbeigeführt wird, so ist zunächst darauf hinzuweisen, daß nach der Übersicht I für die erheblich kranken und beziehentlich krankheitsverdächtigen usw. Tiere (Spalten a und b) insgesamt

368 070 *M* 34 $\frac{1}{2}$ im Jahre 1902

und

327 989 *M* 93 $\frac{1}{2}$ im Jahre 1903,

das ist ungefähr $\frac{1}{3}$ mehr an Entschädigungen gewährt worden ist, als für die im anscheinend gesunden Zustande geschlachteten Tiere (Spalte c).

Bei den weiblichen Rindern beträgt dieses Mehr

im Jahre 1902: 357 970 <i>M</i> 71 $\frac{1}{2}$	} = 32,53 beziehentlich 32,29 % der Gesamtentschädigungen hierfür,
= " 1903: 331 469 = 98 =	

bei den Schweinen

im Jahre 1902: 32 558 <i>M</i> 56 $\frac{1}{2}$	} = 7,12 beziehentlich 6,46 % der Gesamtentschädigungen hierfür,
= " 1903: 27 525 = 04 =	

dagegen übersteigt umgekehrt bei den männlichen Rindern die Summe in Spalte c diejenigen in den Spalten a und b zusammen um 22 458 *M* 93 $\frac{1}{2}$ im Jahre 1902 und um 31 005 *M* 09 $\frac{1}{2}$ im Jahre 1903.

Wie sich die entschädigten Schlachtungen nach ihrer Anzahl und dem Gesamtbetrage der gewährten Entschädigung auf die einzelnen Berufsstände der Schlachtenden verteilen, ergibt sich aus den beigegeführten Übersichten unter II und III, welche jedoch nur für das Jahr 1903 aufgestellt werden konnten, weil eine solche Statistik erst vom Beginn des Jahres 1903 ab bei der Versicherungsanstalt eingeführt worden ist.

Aus diesen Tabellen geht hervor, daß die erheblich kranken und die krankheitsverdächtigen Tiere meist auf Schlachtungen entfallen, welche von den in der Tabelle III unter Ziffer 4 und 5 aufgeführten Berufsständen vorgenommen worden sind, während die in anscheinend gesundem Zustande geschlachteten Tiere zumeist den unter 1, 2 und 3 bezeichneten Besitzern gehörten, und daß ferner, soweit es sich um weibliche Rinder und Schweine handelt, für die von Landwirten usw. vorgenommenen Schlachtungen wesentlich mehr an Entschädigungen verausgabt worden ist, als für Schlachtungen seitens der Fleischer usw.

Um nun eine diesen Verhältnissen tunlichst entsprechende und die verschiedenen Interessenten möglichst befriedigende Verteilung der Lasten der Versicherung herbeizuführen, glaubt der weitere Verwaltungsausschuß, mit welchem die Angelegenheit eingehend beraten worden ist, folgende Abänderung der bisherigen Bestimmungen in Vorschlag bringen zu sollen.

Die Berechnung der allgemeinen Versicherungsbeiträge für Rinder erfolgt nicht mehr, wie es bisher der Fall war, auf der Grundlage der gesamten, sondern nur derjenigen Entschädigungen, welche an Fleischer, Viehhändler, Fleischhändler, Gast-, Schank- und

Speisewirte — gewerbliche Schlachtungen — verausgabt worden sind. Die Feststellung des Beitragsfußes erfolgt alljährlich nach Maßgabe des letzten Rechnungsabschlusses für das folgende Jahr. Insoweit durch diese allgemeinen Beiträge die Verluste bei nicht-gewerblichen Schlachtungen (Landwirte, Personen anderer Stände) nicht gedeckt sind, wird der verbleibende Rest auf die im Königreiche Sachsen vorhandenen, über 3 Monate alten Kinder ohne Rücksicht darauf verteilt, ob dieselben bei der Konsignation einen Monat oder weniger im sächsischen Staatsgebiete gestanden haben.

usw. usw.

Anstalt für staatliche Schlachtviehverficherung.

(gez.) Dr. Bonitz.

I.

	a. Erheblich franke, also im wesentlichen notgeschlachtete Tiere.		b. Krankheitsverdächtige bez. nur geringgradig erkrankte Tiere.		c. In anscheinend gesundem Zustande geschlachtete Tiere.		d. Spalten a, b und c zusammen.	
	Anzahl der Tiere.	Gesamtbetrag der Ent- schädigung. M. S.	Anzahl der Tiere.	Gesamtbetrag der Ent- schädigung. M. S.	Anzahl der Tiere.	Gesamtbetrag der Ent- schädigung. M. S.	Anzahl der Tiere.	Gesamtbetrag der Ent- schädigung. M. S.
1902.								
Männliche Rinder . . .	392	34 959 64	56	6 046 52	532	63 465 09	980	104 471 25
Weibliche Rinder . . .	8 160	651 512 61	1072	77 545 66	3372	371 087 56	12 604	1 100 145 83
Schweine	6 685	232 174 73	420	12 450 89	5082	212 067 06	12 187	456 692 68
Summe	15 237	918 646 98	1548	96 043 07	8986	646 619 71	25 771	1 661 309 76
1903.								
Männliche Rinder . . .	277	26 507 71	113	11 140 19	561	68 652 99	951	106 300 89
Weibliche Rinder . . .	5 129	504 270 56	2029	174 617 45	3884	347 418 03	11 042	1 026 306 04
Schweine	6 754	203 262 09	813	23 552 76	5352	199 289 81	12 919	426 104 66
Summe	12 160	734 040 36	2955	209 310 40	9797	615 360 83	24 912	1 558 711 59

II.
1903.

		Gesamt- zahl der entschä- digten Tiere.	Stand der schlachtenden Besitzer:					Nach Prozent der Gesamt- entschädi- gung.
			Land- wirte.	Fleischer.	Vieh- händler.	Gast- wirte usw.	Personen anderer Stände.	
a. Erheblich kranke, also im wesentlichen notgeschlachtete Tiere.	männliche Rinder	277	265	6	1	3	2	29,13
	weibliche Rinder	5129	4605	74	23	75	352	46,45
	Schweine	6754	4518	149	60	184	1843	52,28
b. Krankheitsverdächtige beziehentlich nur gering- gradig erkrankte Tiere.	männliche Rinder	113	98	11	1	1	2	11,88
	weibliche Rinder	2029	1578	301	23	21	106	18,38
	Schweine	813	490	113	13	17	180	6,29
c. In anscheinend gesundem Zustande geschlachtete Tiere.	männliche Rinder	561	4	538	10	9	—	58,99
	weibliche Rinder	3884	77	3715	50	34	8	35,17
	Schweine	5352	987	3473	45	324	523	41,43

III.
1903.

Von der gewährten Entschädigung entfällt auf	a. für männliche Rinder.			b. für weibliche Rinder.			c. für Schweine.			d. Spalten a, b und c zusammen.		
	Anzahl der Tiere.	M	q	Anzahl der Tiere.	M	q	Anzahl der Tiere.	M	q	Anzahl der Tiere.	M	q
1. Fleischer, auch wenn sie Gastwirtschaft betreiben	555	67 512 44		4 090	365 348 64		3 735	131 804 90		8 380	564 665 98	
2. Viehhändler	12	1 377 28		96	7 942 91		118	3 381 95		226	12 702 14	
3. Gast-, Schank- und Speisewirte, sowie Fleischwarenhändler .	13	1 530 19		130	12 636 64		525	18 386 72		668	32 553 55	
Summe 1 bis 3	580	70 419 91		4 316	385 928 19		4 378	153 573 57		9 274	609 921 67	
4. Landwirte und Feld- wirtschaftsbesitzer . .	367	35 174 13		6 260	597 274 54		5 995	194 868 82		12 622	827 317 49	
5. Personen anderer Stände	4	706 85		466	43 103 31		2 546	77 662 27		3 016	121 472 43	
Summe 4 und 5	371	35 880 98		6 726	640 377 85		8 541	272 531 09		15 638	948 789 92	
Summe 1 bis 5	951	106 300 89		11 032	1 026 306 04		12 924	426 104 66		24 912	1 558 711 59	



Nr. 465 A.
zu Nr. 362 II. V.

Dresden, am 3. Juni 1905.

An das
Königliche Ministerium des Innern
— II. Abteilung. —

B e r i c h t,

betreffend die Feststellung der allgemeinen und Umlagebeiträge für das Jahr 1904 nach dem unterm 14. März dieses Jahres unterbreiteten Vorschläge des Verwaltungsausschusses der Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung.

Dem Königlichen Ministerium des Innern wird auf den Beschluß vom 10. vorigen Monats folgendes angezeigt:

Nach dem in dem Berichte vom 14. März dieses Jahres (211 A) entwickelten Vorschläge des Verwaltungsausschusses der unterzeichneten Anstalt hätten die allgemeinen Versicherungsbeiträge, welche im Jahre 1904 zu erheben gewesen wären, auf Grundlage der im Jahre 1903 für gewerbliche Schlachtungen verausgabten Entschädigungen festgestellt werden müssen. Insoweit diese Beiträge zur Deckung der im Jahre 1904 insgesamt ausgezahlten Entschädigungen nicht ausgereicht hätten, wäre dann der verbleibende Rest auf die im Königreiche Sachsen vorhandenen, über drei Monate alten Kinder zu verteilen und im Wege der Konsignation einzuziehen gewesen.

Hiernach berechnen sich die allgemeinen und Umlagebeiträge für das Jahr 1904 wie folgt:

	70 419 .# 91 $\frac{1}{2}$	Entschädigungen für gewerbliche Schlachtungen im Jahre 1903 bei 580 männlichen Kindern,
hierzu	{ 3 480 = — =	Schätzungsgebühren hierfür,
	{ 1 925 = 60 =	Bergütungen an die Hebestellen und sonstige Ausgaben,
davon ab	17 604 = 98 =	Staatszuschuß nach 25 % von 70 419 .# 91 $\frac{1}{2}$,
	58 220 .# 53 $\frac{1}{2}$	Ausgaben für gewerbliche Schlachtungen im Jahre 1903 bei 580 männlichen Kindern.
	385 928 .# 19 $\frac{1}{2}$	Entschädigungen für gewerbliche Schlachtungen im Jahre 1903 bei 4316 weiblichen Kindern,
hierzu	{ 30 427 = 80 =	Schätzungsgebühren hierfür,
	{ 6 300 = — =	Bergütungen an die Hebestellen und sonstige Ausgaben,
davon ab	96 482 = 05 =	Staatszuschuß nach 25 % von 385 928 .# 19 $\frac{1}{2}$,
	326 173 .# 94 $\frac{1}{2}$	Ausgaben für gewerbliche Schlachtungen im Jahre 1903 bei 4316 weiblichen Kindern,
mithin	384 394 = 47 =	Ausgaben für gewerbliche Schlachtungen im Jahre 1903 bei 4896 Kindern.

Da im Jahre 1903 32 159 männliche und 107 264 weibliche Kinder, insgesamt also 139 423 Kinder versichert werden sind, so ergibt sich aus den oben erhaltenen Beträgen durch Division mit der Anzahl der versicherten Tiere als allgemeiner Versicherungsbeitrag für das Jahr 1904

für ein männliches Kind	1. M 81 $\frac{1}{2}$,
„ „ weibliches Kind	3 „ 04 „
„ „ Kind überhaupt	2 „ 76 „.

Im Jahre 1904 wurden nun 31 421 männliche und 108 573 weibliche Kinder, insgesamt also 139 994 Kinder versichert. Womit wären im Jahre 1904 durch die allgemeinen Versicherungsbeiträge

für 31 421 männliche Kinder à 1 M 81 $\frac{1}{2}$ =	56 872 M 01 $\frac{1}{2}$,
„ 108 573 weibliche „ à 3 „ 04 „ =	330 061 „ 92 „
„ 139 994 Kinder . . . à 2 „ 76 „ =	386 383 „ 44 „

vereinnahmt worden.

Rechnet man zu den im Jahre 1904 für sämtliche männliche und weibliche Kinder ausgezahlten Entschädigungen die Schätzungsgebühren, die Vergütungen an die Hebestellen und die sonstigen Ausgaben hinzu und zieht man hiervon andererseits den nach 25% zu gewährenden Staatszuschuß, sowie die im Jahre 1904 zu vereinnahmen gewesenen allgemeinen Versicherungsbeiträge ab, so erhält man folgende Restbeträge:

a) bei männlichen Kindern:

	138 265 M 04 $\frac{1}{2}$ Entschädigungen für 1159 Tiere,
hierzu	{ 6 899 „ 50 „ Schätzungsgebühren hierfür,
	{ 3 182 „ 26 „ Vergütungen an die Hebestellen, Porti usw.,
	148 346 M 80 $\frac{1}{2}$,
hiervon ab	{ 34 566 „ 26 „ Staatszuschuß nach 25% von 138 265 M
	{ 04 $\frac{1}{2}$,
	{ 56 872 „ 01 „ allgemeine Versicherungsbeiträge für 31 421
	{ Tiere à 1 M 81 $\frac{1}{2}$,
	bleibt 56 908 M 53 $\frac{1}{2}$.

b) bei weiblichen Kindern:

	1 247 349 M 82 $\frac{1}{2}$ Entschädigungen für 13 034 Tiere,
hierzu	{ 85 574 „ 50 „ Schätzungsgebühren hierfür,
	{ 16 194 „ 54 „ Vergütungen an die Hebestellen, Porti usw.,
	1 349 118 M 86 $\frac{1}{2}$,
hiervon ab	{ 311 837 „ 45 „ Staatszuschuß nach 25% von 1 247 349 M
	{ 82 $\frac{1}{2}$,
	{ 330 061 „ 92 „ allgemeine Versicherungsbeiträge für 108 573
	{ Tiere à 3 M 04 $\frac{1}{2}$,
	bleibt 707 219 M 49 $\frac{1}{2}$.

c) bei männlichen und weiblichen Kindern zusammen:

148 346 M 80 $\frac{1}{2}$ wie oben,
1 349 118 „ 86 „ „ „
1 497 465 M 66 $\frac{1}{2}$,

	1 497 465 .# 66 $\frac{1}{2}$ Übertrag.												
hiervon ab	<table style="border-collapse: collapse; width: 100%;"> <tr> <td style="padding: 2px 10px;">311 837 = 45 =</td> <td style="padding: 2px 10px;">Staatszuschuß nach 25 % von 1 247 349 .#</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="padding: 2px 10px; text-align: right;">82 $\frac{1}{2}$,</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px 10px;">34 566 = 26 =</td> <td style="padding: 2px 10px;">Staatszuschuß nach 25 % von 138 265 .#</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="padding: 2px 10px; text-align: right;">04 $\frac{1}{2}$,</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px 10px;">386 383 = 44 =</td> <td style="padding: 2px 10px;">allgemeine Beiträge für 139 994 Tiere</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="padding: 2px 10px; text-align: right;">à 2 .# 76 $\frac{1}{2}$,</td> </tr> </table>	311 837 = 45 =	Staatszuschuß nach 25 % von 1 247 349 .#		82 $\frac{1}{2}$,	34 566 = 26 =	Staatszuschuß nach 25 % von 138 265 .#		04 $\frac{1}{2}$,	386 383 = 44 =	allgemeine Beiträge für 139 994 Tiere		à 2 .# 76 $\frac{1}{2}$,
311 837 = 45 =	Staatszuschuß nach 25 % von 1 247 349 .#												
	82 $\frac{1}{2}$,												
34 566 = 26 =	Staatszuschuß nach 25 % von 138 265 .#												
	04 $\frac{1}{2}$,												
386 383 = 44 =	allgemeine Beiträge für 139 994 Tiere												
	à 2 .# 76 $\frac{1}{2}$,												
	bleibt 764 678 .# 51 $\frac{1}{2}$.												

Nach der Viehzählung vom 1. Dezember 1904 befanden sich im sächsischen Staatsgebiete 74596 über 3 Monate alte männliche und 567029 desgleichen weibliche Rinder, insgesamt 641625 über 3 Monate alte Rinder. Unter Zugrundelegung dieser Zahlen würde sonach im Jahre 1904 der im Wege der Konfiguration aufzubringende Umlagebeitrag

für ein männliches Rind	— .# 76 $\frac{1}{2}$,
= = weibliches Rind	1 = 25 =
= = Rind überhaupt	1 = 19 =

betragen haben.

usw. usw.

Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung.

J. A.

Leubert.

19.

Dekret an die Stände,

den Entwurf eines Gesetzes, Änderungen in der Zusammensetzung der ersten Kammer betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 13. Dezember 1905.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

lassen den getreuen Ständen den Entwurf zu einem Gesetze, Änderungen in der Zusammensetzung der ersten Kammer betreffend, nebst Begründung zur verfassungsmäßigen Beratung zugehen und sehen der Erklärung darüber in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 8. Dezember 1905.

Friedrich August.

Georg von Mehsch.
Paul von Sendewitz.
Dr. Wilhelm Rüger.
Dr. Viktor Otto.
Max Freiherr von Hausen.



Gesetz,

Änderungen in der Zusammensetzung der ersten Kammer betreffend,

vom

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

haben Uns bewogen gefunden, die erste Kammer der Ständeversammlung um sechs Mitglieder zu vermehren und der Stadt Chemnitz in dieser Kammer einen ständigen Sitz zu gewähren und verordnen demgemäß mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Artikel I.

Ziffer 5, 15 und 16 von § 63 der Verfassungsurkunde erhalten die nachstehende veränderte Fassung:

5. je ein Abgeordneter der Universität Leipzig und der Technischen Hochschule zu Dresden, welcher von diesen aus der Zahl ihrer ordentlichen Professoren gewählt wird;

15. die Oberbürgermeister der Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz;
 16. die Ratsvorstände in fünf vom Könige unter möglichster Berücksichtigung aller Teile des Landes nach Gefallen zu bestimmenden Städten;

Artikel II.

Dem § 63 der Verfassungsurkunde wird als neue Bestimmung hinzugefügt:

18. fünf vom Könige aus den Kreisen des Handels, der Industrie und des Gewerbestandes auf Lebenszeit ernannte Mitglieder.

Dresden, den

Begründung.

Bei den Erörterungen, welche vor und in dem letzten Landtage über die Änderung des Wahlrechts zur zweiten Kammer der Ständeversammlung geführt wurden, traten auch sehr lebhaft und entschiedene Wünsche hervor, welche auf eine berufsmäßige Vertretung von Industrie, Handel und Gewerbe in der ersten Kammer abzielten. In der zweiten Kammer wurde von den Abgeordneten Andrä und Genossen ein Antrag folgenden Inhalts eingebracht:

„die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, in Erwägung darüber einzutreten, in welcher Weise bei der Zusammensetzung der ersten Kammer den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen durch eine entsprechendere Berücksichtigung der Industrie, des Handels und des Gewerbes Rechnung getragen werden kann“.

Berichte usw. der II. Kammer Nr. 21.

Noch weiter ging ein Antrag der Abgeordneten Ahnert und Genossen, welcher hinsichtlich der ersten Kammer verlangte:

„eine wesentliche Änderung betreffs der Zusammensetzung der ersten Ständekammer nach der Richtung hin, daß gemäß der seit Erlaß der Verfassung völlig veränderten Bedeutung der einzelnen Berufsstände für den sächsischen Staat, vor allem Industrie, Handel und Gewerbe ein verfassungsmäßiges Recht auf eine und zwar der landwirtschaftlichen gleichwertige Vertretung erhalten, daß aber auch für die Durchführung der staatlichen Aufgaben besonders wichtige Berufsstände, wie namentlich Rechts- und Gesundheitspflege, Unterrichtswesen und technische Wissenschaft angemessene Vertretung finden, und daß endlich die Zahl derjenigen großen Städte, denen als solchen ein verfassungsmäßiges Recht auf Vertretung zusteht, vermehrt wird“.

Berichte usw. der II. Kammer Nr. 26.

Bei der Vorberatung am 3. Februar 1904

Landt.-Mitteilungen der II. Kammer S. 549 flg.

wurden beide Anträge zugleich mit der Denkschrift der Regierung

Dekret Nr. 24

an die Gesetzgebungs-Deputation verwiesen und auf Grund des von dieser erstatteten Berichts Nr. 232 nach Ablehnung des dem Antrage Ahnert und Genossen entsprechenden Antrags der Deputationsminderheit derjenige der Deputationsmehrheit

„den Antrag des Abgeordneten Andrä und Genossen der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen“

von der zweiten Kammer am 28. April 1904 einstimmig angenommen.

Landt.-Mitteilungen der II. Kammer S. 1658 flg.

Im Namen der Staatsregierung erklärte der Minister des Innern den gestellten Anträgen gegenüber schon in der Verhandlung vom 3. Februar 1904, daß die erste Kammer sich, anschließend an die geschichtlichen Überlieferungen auf dem alten ständischen Prinzipie des befestigten Grundbesitzes und der starken Gemeinwesen aufzubauen habe, keineswegs aber eine Interessenvertretung, insbesondere auch keine Vertreterin agrarischer Interessen sei und sein solle. Die erste Kammer habe zu allen Zeiten den Sinn der Unabhängigkeit und des Freimutes bewahrt, sei jederzeit für das Wohl des Staatswesens fürsorglich eingetreten, habe zu Zeiten, wo der politische Barometer ins Schwanken geriet, als festes Gegengewicht gewirkt aber doch auch den gedeihlichen Fortschritt auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit fördern geholfen. Wenn aber anderseits schon bei den Verhandlungen über die Wahlgesetze von 1868 eine Vertretung von Industrie und Handel in der ersten Kammer erwogen worden sei, so habe die Regierung mit Rücksicht auf die erfolgreiche und förderliche Wirksamkeit, welche schon jetzt einzelne, durch königliche Ernennung berufene Vertreter von Handel und Industrie in der ersten Kammer ausgeübt hätten, gegen eine mäßige Vermehrung dieser Vertreter von ihrem Standpunkte kein Bedenken, unter der Voraussetzung, daß ein dementsprechender übereinstimmender Antrag beider Kammern an die Regierung gelangen sollte.

Landt.-Mitteilungen der II. Kammer S. 559 flg.

Die erste Kammer hatte im vorigen Landtage keine Gelegenheit mehr, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Inzwischen haben aber die in dieser Richtung gehenden Wünsche sich immer mehr vertieft und weitere Kreise erfaßt. Und da die Regierung sich zu der Annahme berechtigt glaubt, daß man auch innerhalb der ersten Kammer einer entsprechenden Vermehrung ihrer Mitglieder nicht grundsätzlich abgeneigt ist, so hat sich die Regierung, ohne den ursprünglich vorausgesetzten formellen Antrag beider Kammern abzuwarten, zu der gegenwärtigen Vorlage entschlossen, welche die erste Kammer um sechs Mitglieder — fünf Vertretern von Handel, Industrie und Gewerbe (Artikel 2) und einem Vertreter der Technischen Hochschule zu Dresden (Artikel 1 Ziffer 5) — vermehrt. Dabei soll und kann an der eigentlichen Grundlage der ersten Kammer, dem ständischen Prinzipie auch hierdurch nichts geändert werden. Auch die neuen Mitglieder sollen nicht Interessenvertreter sein, sondern sachkundige Berater und Teilnehmer an den Arbeiten der ersten Kammer. Deshalb ist auch die Ernennung der Vertreter von Handel, Industrie und Gewerbe durch den König ins Auge gefaßt worden. Wohl ist hier und da der Wunsch laut geworden, daß den Handels- und Gewerbekammern das Wahl- oder Vorschlagsrecht eingeräumt werden möge. Man hatte sich jedoch dessen zu erinnern, daß gerade die Vertreter dieser Kammern bei der Besprechung der Vertrauensmänner über die Wahlrechtsänderung im Jahre 1903 sich mit großer Entschiedenheit gegen die Übertragung politischer Wahlen an diese Kammern ausgesprochen hatten, um sie vor politischen Parteiungen zu bewahren.

Vergl. Denkschrift Dekret Nr. 24 Landtag 1903/04.

Neben diesen vom Könige aus den Kreisen von Handel, Industrie und Gewerbe zu berufenden fünf Mitgliedern werden wie bisher so auch künftig die auf Grund von § 63 Ziffer 17 der Verfassungsurkunde erfolgenden Ernennungen nach freier Wahl auf weitere Angehörige dieser Berufsstände fallen können, doch sollen hierbei auch hervorragende Ärzte, Lehrer, Künstler und dergleichen sowie außer Dienst befindliche Staats- und Gemeindebeamte in Betracht kommen.

Die Bedeutung, welche die technischen Wissenschaften gegenwärtig auch auf den Gebieten der Gesetzgebung und Verwaltung erlangt haben und der Aufschwung, welchen die Technische Hochschule zu Dresden genommen hat, rechtfertigen es, daß ihr nunmehr ein Vertreter in derselben Weise wie der Universität Leipzig eingeräumt werde.

Endlich erscheint es angezeigt, den Sitz, den die Stadt Chemnitz in der ersten Kammer auf Grund königlicher Berufung seit 1833 mit alleiniger Ausnahme der Jahre 1849/50 stets eingenommen hat, ständig zu machen und damit dieses große, in geistiger und gewerblicher Beziehung hochentwickelte und aufgeblühte Gemeindegewesen auch in dieser Hinsicht den Städten Dresden und Leipzig gleichzustellen. Da hiermit eine Vermehrung der Städtevertreter nicht verbunden werden soll, bedarf nicht nur Ziffer 15 sondern auch Ziffer 16 von § 63 der Verfassungsurkunde einer entsprechenden Änderung. Zugleich ist das nach den geltenden Gemeindeordnungen nicht mehr gebräuchliche Fremdwort „Magistratsperson“ durch die Bezeichnungen „Oberbürgermeister“ und „Ratsvorstand“ ersetzt worden.

20.

Dekret an die Stände,
mehrere Eisenbahnangelegenheiten betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 16. Dezember 1905.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

lassen den getreuen Ständen in der Anlage einen „Aussatz E. B.“, mehrere Eisenbahnangelegenheiten betreffend, zur Beratung und Beschlußfassung zugehen und sehen der Erklärung der getreuen Stände hierauf in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 13. Dezember 1905.

Friedrich August.



Dr. Wilhelm Rüger.
Georg von Metzsch.

E. B.

Nachdem die in den Aussätzen E. B. I zu den Allerhöchsten Dekreten an die Stände Nr. 24 vom 31. Dezember 1901 und Nr. 31 vom 4. Februar 1904 aufgeführten neuen Eisenbahnlinien bis auf die Linien Kierisch—Bergau, Thum—Meinersdorf, Bühlau—Dürröhrsdorf, Markneukirchen—Siebenbrunn, Wilsdruff—Gadewitz und Dresden (Cotta)—Cosselbaude sowie Königswalde—Annaberg und Copitz—Herrenleithe zum größten Teile fertiggestellt oder doch wenigstens der Vollendung nahegebracht sind, hat sich die Staatsregierung entschlossen, obwohl ihr durch die Finanzlage des Landes immer noch große Zurückhaltung auferlegt ist, der Ständerversammlung für die Finanzperiode 1906/07 den Bau von zwei kleineren neuen Eisenbahnlinien sowie den Ausbau einer bestehenden Kohlenbahn für den allgemeinen Verkehr zur Genehmigung zu empfehlen, die im folgenden unter A I bis III behandelt sind.

Ferner ist unter B die Genehmigung der Ständerversammlung zum Ankaufe der Zittau-Dybin-Zonsdorfer Eisenbahn beantragt worden.

Weiter enthält der Aussatz unter C die näheren Mitteilungen über das Ergebnis der speziellen Vorarbeiten, welche über die Linie Wilsdruff—Gadewitz und die hierbei in Betracht kommenden Varianten angestellt worden sind, und gleichzeitig den Antrag auf Erklärung des Einverständnisses damit, daß nunmehr auf Grund des abgeänderten Projektes mit dem Bau der Bahn vorgegangen wird, sofern die hieran geknüpften Bedingungen erfüllt werden.

Endlich wird unter D die Zustimmung der Ständerversammlung dazu erbeten, daß die bei der Errichtung des Betriebs Elektrizitätswerkes Chemnitz-Hilbersdorf unverwendet gebliebene Restsumme zum weiteren Ausbau dieses Werkes Verwendung finde.

Für neue Eisenbahnverbindungen zwischen dem Bahnhof Schweinitz und Deutsch-Neudorf sowie zwischen Theuma und Plauen i. B. sind mit Rücksicht auf die Beschlüsse der Ständekammern unter Nr. 15 und 18 in der Ständischen Schrift Nr. 46 vom 18. Mai 1904 allgemeine Vorarbeiten vorgenommen worden, die jedoch zu dem Ergebnis geführt haben, daß in nächster Zeit auf den Bau dieser Linien nicht zugekommen werden kann. Nähere Mitteilung hierüber behält sich die Staatsregierung nach Fertigstellung der Unterlagen noch im Laufe der jetzigen Landtagsession gelegentlich der Beratung über die eingehenden Petitionen vor.

Die ebenfalls in Aussicht genommene Vornahme genereller Vorarbeiten für eine Eisenbahn zwischen Klingenberg und Dittmannsdorf mußte mit Rücksicht auf die vorgerückte Jahreszeit auf das nächste Frühjahr verschoben werden.

Der Bau einer Industriebahn im Zschopautale mit Anschluß an den Bahnhof Mittweida ist auf Betreiben der Beteiligten von der neuerlich unter der Firma „Sächsische Industriebahnen-Gesellschaft, Aktiengesellschaft“ gegründeten Aktiengesellschaft in die Hand genommen worden. Die Staatsregierung hat der genannten Gesellschaft hierzu Konzession erteilt und sich hierbei den Erwerb der Bahn unter gewissen Bedingungen vorbehalten. Der Betrieb der Bahn soll von der Staatseisenbahnverwaltung gegen Gewährung bestimmter Pauschalvergütungen geführt werden.

A.

1. Herstellung einer vollspurigen Güterbahn Zwickau—Planitz.

(Tit. 21 des außerordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1906/07.)

Der Anschluß der Orte Nieder- und Oberplanitz an das Staatseisenbahnnetz ist schon seit einer Reihe von Jahren der Gegenstand von Petitionen gewesen.

Die zu wiederholten Malen angestellten Erhebungen über diese Petitionen hatten stets das Ergebnis, daß auf eine die Betriebskosten deckende Einnahme von einer die Orte Nieder- und Oberplanitz mit der Staatseisenbahn verbindenden Bahn nicht gerechnet werden könne. Denn da sich eine Verbindung mit der Stadt Zwickau, ohne verhältnismäßig hohe Kosten, nur auf Umwegen schaffen läßt, würde eine solche Linie, soviel den Personenverkehr anlangt, keine Aussicht auf genügende Benutzung bieten. Andererseits aber waren auch die für einen lohnenden Güterverkehr notwendigen Massentransporte nicht zu erwarten, da die für den Güterverkehr ausschlaggebenden Kohlentransporte bei der unmittelbaren Nähe der Kohlenschächte für die dortige Bevölkerung nicht in Frage kommen können und weil im übrigen eine ausgesprochene Industrie in den beiden Orten fehlte.

Gegen Ende der neunziger Jahre eröffnete sich nun für die Gemeinden die Aussicht, für den Personenverkehr eine elektrische Straßenbahn zu erhalten, insofern, als die Zwickauer Straßenbahngesellschaft die Konzession zur Vornahme von Vorarbeiten für die Anlage einer Straßenbahn nach Niederplanitz erhielt. Diese Gesellschaft ist jedoch, selbst nachdem die nicht unerheblichen Schwierigkeiten wegen der Kreuzung mit den im Senkungsgebiete des Kohlenbergbaues liegenden Gleisen der Linie Zwickau—Schwarzenberg durch Entgegenkommen der Staatseisenbahnverwaltung als überwunden gelten konnten, von ihrem Vorhaben wieder zurückgetreten, weil die Rentabilität des Unternehmens nicht gesichert erschien.

Zimmerhin wird die Herstellung einer Straßenbahn für den Personenverkehr auch in Zukunft die beste Lösung sein.

Inzwischen ist nun die Einwohnerzahl der Orte Nieder- und Oberplanitz, welche im Jahre 1890 15 000 betragen hat, im Jahre 1900 auf 21 000 gestiegen und befindet sich auch jetzt noch in weiterem Wachstum; auch hat sich in den letzten Jahren eine nicht unbedeutende Wäsche-Industrie daselbst ansässig gemacht. Ferner steht eine weitere industrielle Entwicklung zu erwarten, da namentlich weibliche Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, die zurzeit auswärts Arbeit suchen müssen. Dazu kommt, daß, wie in den Petitionen der Gemeinden Nieder- und Oberplanitz immer wieder hervorgehoben worden ist, die Gemeindeverwaltungen von Nieder- und Oberplanitz, deren männliche Bevölkerung von dem Zwickauer Kohlenbergbau lebt, bestrebt sind, beizeiten die Ansiedlung anderer Industriezweige zu ermöglichen, die bei einem Rückgang des Kohlenbergbaues neue Erwerbsquellen für die ansässige Bevölkerung zu bieten vermögen. Daß die Verbindung mit dem Eisenbahnnetz geeignet ist, der Erreichung dieses Zweckes wesentlich Vorschub zu leisten, braucht nicht besonders betont zu werden.

Es ist deshalb seitens der Staatsregierung von neuem dem Plane, diesen Orten eine Eisenbahnverbindung zu schaffen, näher getreten worden.

Das Ergebnis der angestellten Erörterungen geht nun zwar auch jetzt noch dahin, daß ein ausreichendes Reinerträgnis einer Bahn nach Nieder- und Oberplanitz vorerst nicht zu erwarten ist; indessen berechtigt doch das anhaltende Anwachsen der Gemeinden zu der Annahme, daß dieses Ergebnis in nicht zu fernher Zeit ein besseres sein wird, jedoch nur dann, wenn die Bahnanlagen ausschließlich für den Güterverkehr eingerichtet werden, wobei die Zugfahrten sich dem jeweiligen Bedarfe anpassen lassen und die geringsten Betriebskosten entstehen.

Nach eingehender Erörterung über die verschiedenen Möglichkeiten für die Herstellung einer dementsprechenden Bahnanlage, sei es durch Anschluß an die v. Arnimsche Kohlenbahn oder durch Verlegung der Linie Zwickau—Falkenstein oder eine besondere Verbindungsbahn mit letzterer, ist ein Entwurf ausgearbeitet worden, nach welchem an der Westseite von Niederplanitz etwas nördlich des Gemeindewegs nach Stenn eine Güterstation angelegt werden soll, die auf dem nächsten Wege mit der Linie Zwickau—Falkenstein durch eine Zweigbahn zu verbinden ist.

Die Anlage einer Station an der Abzweigstelle ist wegen der anhaltenden Steigung der Zwickau-Falkensteiner Bahn von 1:60 ausgeschlossen. Die rund 1 km lange Zweigbahn, welche nach den in der Bau- und Betriebsordnung für Nebenbahnen gegebenen Bestimmungen herzustellen ist, soll Steigungsverhältnisse bis zu 1:30 und Krümmungen bis zu 200 m Halbmesser erhalten. Der Betrieb derselben wird durch Zuführungszüge, welche vom Bahnhof Zwickau direkt nach der Güterladestelle Niederplanitz verkehren, zu erfolgen haben.

Im Hinblick darauf, daß die Herstellung der Zweigbahn im ausschließlichen Interesse der beiden Gemeinden erfolgen soll, ist davon ausgegangen worden, daß diese Gemeinden sich zu verpflichten haben, die mit rund 40 000 .# geschätzten Kosten für den Grunderwerb mindestens zu 50 % zu tragen. Die Übernahme der Grunderwerbskosten in voller Höhe zu beanspruchen, erscheint im vorliegenden Falle angesichts der Höhe der Kosten und mit Rücksicht auf die beschränkte Leistungsfähigkeit der Gemeinden nicht angezeigt. Dagegen muß weiter ausbedungen werden, daß die Gemeinden den Bebauungsplan, welcher über das von der Güterbahn und dem Bahnhofs berührte Gelände in Aussicht genommen worden ist, dem Bahnprojekte gemäß abändern und die zu dem Bahnhofs erforderliche Zufahrtstraße auf ihre eigenen Kosten herstellen und unterhalten, ohne den Staatsfiskus zu irgend welchen Anlieger- und sonstigen Beiträgen heranzuziehen. Die alsdann noch für die Bahnanlagen erforderlichen Kosten werden — die Beschaffung besonderer Betriebsmittel ist nicht nötig — 170 000 .# betragen.

Unter der Voraussetzung, daß die Gemeinden Ober- und Niederplanitz die oben bezeichneten Verpflichtungen übernehmen und erfüllen, wird beantragt:

die Ständeversammlung wolle sich mit der Erbauung einer Güterbahn von Zwickau nach Planitz einverstanden erklären und die erforderlichen Mittel von 170 000 M bewilligen.

II. Herstellung einer vollspurigen Nebenbahn Königwartha — Landesgrenze und Erweiterung der Bahnhöfe Königwartha und Baugen.

(Tit. 22 des außerordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1906/07.)

Die auf die Eisenbahnlinien Baugen — Königwartha, Baugen — Löbau und Löbau — Weißenberg — Baruth angewiesene Gegend der nördlichen Lausitz entbehrt einer direkten Eisenbahnverbindung nach Norden zu, so daß zurzeit der Weg dahin entweder über Bischofswerda — Kamenz oder über Görlitz — Horka genommen werden muß. Die Erlangung einer direkten Eisenbahnverbindung nach Norden und zwar unter Fortführung der bestehenden Linie Baugen — Königwartha in die Richtung auf Hoyerswerda ist daher seit langer Zeit von der Bevölkerung der bezeichneten Gegend erstrebt worden, wobei insbesondere mit darauf Bezug genommen worden ist, daß bis zum Anfang der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts zwischen der sächsischen und preussischen Niederlausitz ein reger Handelsverkehr bestanden habe, der namentlich von den Städten Baugen, Hoyerswerda, Spremberg und Kottbus vermittelt worden, jedoch seit Erbauung der preussischen Eisenbahn Falkenberg — Kohlfurt zum großen Teile abgelenkt worden sei. Von einer direkten Eisenbahnverbindung nach Norden zu hoffe die Stadt Baugen und deren Umgebung eine Wiederbelebung der früheren Handelsbeziehungen. Weiter ist darauf hingewiesen worden, daß das Bedürfnis zur Herstellung einer Verbindung nach Norden noch dringender werde, sobald die im Bau begriffene Linie Baruth — Radibor fertiggestellt sein werde, da die an derselben liegenden beiden großen Kaolinwerke (Adolfs- und Margarethenhütte) ihre Produkte fast ausschließlich nach Norden hin versenden.

Da nicht zu verkennen ist, daß eine solche Eisenbahnverbindung für den bezeichneten Landesteil von wesentlichem Nutzen sein würde, ist die Staatsregierung, nachdem ihr die betreffenden Petitionen von der Ständeversammlung wiederholt zur Erwägung gegeben worden sind, dem Plane für eine Eisenbahnverbindung von Königwartha nach Hoyerswerda näher getreten, zumal inzwischen die Herstellung einer Verbindung von Hoyerswerda nach Petershain und Spremberg von der Königlich Preussischen Staatseisenbahnverwaltung beschlossen worden war. Es sind infolgedessen die schon früher eingeleiteten Verhandlungen mit der Königlich Preussischen Staatsregierung wieder aufgenommen worden, welche zu dem in der Anlage J abgedruckten Staatsvertrage geführt haben.

Danach sollen die zur Herstellung der genannten Eisenbahnverbindung erforderlichen Bahnstrecken von jeder der beteiligten Regierungen auf ihrem Gebiete für eigene Rechnung bis zur beiderseitigen Landesgrenze als vollspurige Nebenbahn erbaut werden. Ein Übergabebahnhof an der Grenze soll nicht errichtet werden, vielmehr soll der Betrieb der neuen Strecke von der sächsischen und preussischen Staatseisenbahnverwaltung gemeinschaftlich dergestalt geführt werden, daß in der Regel nicht nur die Personen- und Güterwagen zwischen Baugen und Hoyerswerda durchlaufen, sondern auch die Lokomotiven und das Personal der beteiligten Verwaltungen ohne Wechsel die ganze Strecke durchfahren. Der für die Regelung des Betriebes erforderliche Vertrag ist in seinen Grundzügen festgestellt worden.

Nach dem aufgestellten Plane sind innerhalb des sächsischen Staatsgebiets nur 5,26 km Neubaustrecke herzustellen. Die Linie nimmt ihren Ausgangspunkt am Bahnhofe Königswartha, der als Kreuzungsstation auszubilden ist. Nach Überschneidung des Kommunikationsweges von Königswartha nach Eutrich wendet sich die Bahn nach Nordwesten nach den sogenannten Entenschänkhäusern und führt sodann zwischen den großen Fischteichen hindurch nach Commerau. An der Ostseite dieses Ortes an dem in der Ausführung begriffenen Kommunikationswege von Commerau nach Caminau soll der Bahnhof Commerau errichtet werden. Alsdann verläuft die Linie in nördlicher Richtung nach dem mit der preussischen Regierung vereinbarten Grenzübergangspunkt.

Dem Wunsche von Caminau, die Bahn über diesen Ort zu führen, kann, wie im Einvernehmen mit der preussischen Staatseisenbahnverwaltung festgestellt worden, nicht entsprochen werden, da bei einer solchen Linienführung das Schwarzwasser mit seinen ausgedehnten Niederungen zweimal überschritten werden müßte, womit erhebliche Mehrkosten verbunden sein würden. Außerdem würde die Staatsstraße von Königswartha nach Hoyerwerda zweimal im Niveau gekreuzt werden müssen, während dies bei der Führung der Bahn über Commerau vermieden wird.

Übrigens kommt eine Verkehrsstelle in Commerau einer viel größeren Anzahl sächsischer Orte zugute, als eine solche in Caminau, welche von anderen sächsischen Ortschaften überhaupt nicht benutzt werden würde. Vielmehr würden die Ortschaften Truppen, Cunnewitz und Schönau, ja selbst Commerau nach wie vor den näher gelegenen Bahnhof Königswartha aufsuchen.

Für den Ort Caminau liegt der nur 2,9 km entfernte, auf guter Staatsstraße erreichbare Bahnhof Königswartha nicht ungünstig. Künftig wird Caminau insbesondere für seinen Verkehr nach und von Norden auch den 2,85 km entfernten Bahnhof Commerau benutzen können, sobald der projektierte und teilweise bereits durchgeführte Ausbau der bestehenden Wegeverbindung zu einem Kommunikationsweg vollendet sein wird.

Andererseits kann einem Wunsche der Gemeinden Commerau, Truppen, Cunnewitz und Schönau, den Bahnhof Commerau westlich von diesem Orte anzulegen, ebenfalls nicht entsprochen werden, weil alsdann die Linie etwa 600 m länger werden und durch sumpfige Wiesen zu führen sein würde oder wenn man dies vermeiden wollte, sogar 800 bis 900 m Mehrlänge erhalten würde. Übrigens würde mit einer solchen Linienführung ein Mehraufwand von 50 000 bis 60 000 M verbunden sein. Auch würde eine westlich von Commerau gelegene Verkehrsstelle von Caminau kaum benutzt werden.

Was die Krümmungsverhältnisse der Neubaustrecke anlangt, so soll als kleinster Halbmesser ein solcher von 500 m in Anwendung kommen. In bezug auf die Höhenlage ist die Gradiente so festgelegt worden, daß die Bahn mindestens 60 cm über dem höchsten Stauspiegel der Teiche und dem größten Hochwasser des Schwarzwassers liegt. Die größte Steigung beträgt 1 : 200. Von der 5,26 km langen Neubaustrecke liegen 2975 m oder 56,5 % der Länge in Neigung und 1948 m oder 37 % im Bogen.

Die Kosten der Neubaustrecke einschließlich der Erweiterung des Bahnhofes Königswartha sind auf 406 100 M veranschlagt worden. In dieser Summe sind die Kosten für den Grunderwerb in voller Höhe (53 500 M) mitenthalten. Es wird jedoch vorausgesetzt, daß zu diesen Grunderwerbskosten die an der Fortführung der bestehenden Bahn nach Hoyerwerda zu interessierten Gemeinden, insbesondere die Stadt Bautzen, einen angemessenen Beitrag, als welcher nach Lage der Verhältnisse 30 % jener Kosten angesehen werden, zu leisten sich verpflichten. Diese Bedingung zu stellen erscheint um so mehr gerechtfertigt, als nach einer Mitteilung der Königlich Preussischen Regierung die Erbauung der Anschlußstrecke Landesgrenze — Hoyerwerda davon abhängig gemacht werden wird, daß die Beteiligten den für diese Linie erforderlichen Grund und Boden in vollem Umfange

dem preussischen Staate unentgeltlich und lastenfrei zur Verfügung stellen oder die entsprechende Anschlagssumme bezahlen.

Weiter ist vorausgesetzt, daß ebenso wie bei der jetzt im Bau befindlichen Linie Weissenberg — Radibor Entschädigungen für das Unterirdische nicht zu gewähren sind. Nach den geologischen Verhältnissen ist es übrigens kaum wahrscheinlich, daß abbauwürdiges Unterirdisches unter der Linie zu finden sein würde.

Außer der Neubaulinie und den Herstellungen auf Bahnhof Königswartha machen sich aber auch noch auf dem Bahnhofe Baugen einige Umbauten notwendig und zwar deshalb, weil mit der Eröffnung des Betriebes der Linie Baugen — Hoyerswerda ein nicht unbedeutender Teil des Durchgangsverkehrs, der sich jetzt über die Bischofswerda-Kamenzer Linie bewegt, der neuen Linie zufallen wird.

Infolgedessen ist es, da die auf dem Bahnhofe Baugen bestehenden Anlagen schon jetzt vollständig in Anspruch genommen sind, notwendig, auf diesem Bahnhofe nicht nur zwei Lokomotivstände zu beschaffen, sondern auch eine nicht unbeträchtliche Erweiterung der Gleisanlagen vorzunehmen. Die Kosten für diese Anlagen betragen nach den aufgestellten Anschlägen 40 000 *M* zur Beschaffung von zwei Lokomotivständen und 68 900 *M* für Erweiterung der Gleisanlagen, zuzüglich 11 000 *M* Verwaltungskosten zusammen 119 900 *M*.

Der Gesamtaufwand für die Neubaulinie sowie für die durch diese veranlaßten Erweiterungen der Bahnhöfe Königswartha und Baugen beläuft sich daher auf 526 000 *M*.

Bei der Erörterung der Frage, auf welche Weise die für die Neubaulinie erforderlichen beiden Lokomotivstände auf dem Bahnhofe Baugen zu errichten sein würden, ergab sich, daß es nicht zweckmäßig sein würde, diese Stände durch eine Erweiterung der bestehenden, die westlichen Rangiergleise bereits beengende Heizhausanlage am westlichen Ende des Bahnhofs herzustellen, weil diese Anlage nur unter erheblichen Kosten erweiterungsfähig ist, im übrigen aber den im Interesse des Betriebes an sie zu stellenden Anforderungen namentlich insofern nicht mehr entspricht, als sie zur Unterbringung der demnächst einzustellenden großen Güterzugslokomotiven nicht die nötige Tiefe besitzt. Es macht sich daher schon aus diesem Grunde die Errichtung eines neuen Heizhauses mit langen Lokomotivständen und einer Drehscheibe von 20 m Durchmesser nötig. Ein solches Heizhaus kann nun nach Lage der örtlichen Verhältnisse nicht an der jetzigen Stelle errichtet werden. Ein geeigneter Platz für eine solche Anlage bietet sich dagegen am östlichen Ende des Bahnhofs in der Gabelung zwischen der Görlitz-Dresdner und Baugen-Schandauer Linie, da hier die erforderliche Erweiterungsfähigkeit der Anlage gewährleistet und eine bequeme Verbindung nach den Bahnhofsgleisen möglich ist, bei dieser Lage aber auch Rücksicht auf die Planung einer künftigen Erweiterung des Bahnhofs Baugen genommen werden kann.

Es ist daher ein Plan für eine neue Heizhausanlage aufgestellt worden, welche zunächst Platz für vier große Güterzugsmaschinen bietet und die aus Anlaß der Erbauung der Hoyerswerda-Königswarthaer Linie erforderlichen zwei Stände enthält, außerdem aber noch zur Aufnahme einer weiteren Lokomotive für die Linie Weissenberg — Radibor geeignet ist. Die Anlage soll so eingerichtet werden, daß sie später bei eintretendem Bedarf, der mit Sicherheit zu erwarten ist, bis auf 28 Stände erweitert werden kann. Im Hinblick hierauf müssen die Erdarbeiten und Gleisanlagen sowie die Nebenanlagen schon jetzt für das endgültige Projekt ausgeführt werden.

Das bestehende Heizhaus, welches bei einem späteren Ausbau des Bahnhofs beseitigt werden muß, soll bis auf weiteres erhalten bleiben und künftig vorwiegend als Reserve und als Aufenthalt für solche Maschinen dienen, die längeren Aufenthalt im Heizhause nehmen können.

Die Gesamtkosten der neuen Heizhausanlage, zu welcher außer dem Heizhaus für sieben Stände mit großer Drehscheibe und den erforderlichen Gleisanlagen noch ein Dienstgebäude (enthaltend Aufenthalts-, Reinigungs- und Übernachtungsräume für Lokomotivführer, Feuerleute und Arbeiter, ferner ein Magazin mit Keller, sowie eine Nachtfeuertmannswohnung), weiter ein Kohlenschuppen mit Ladebühne und eine Wasserleitungsanlage gehört, betragen nach dem aufgestellten Anschläge 370 000 *M.* Von dieser Summe sind zunächst, wie schon oben bemerkt, 40 000 *M.* für zwei Lokomotivstände zu Lasten der Neubaulinie Königswartha — Landesgrenze zu verschreiben, während weitere 12 500 *M.* für einen Lokomotivstand zu Lasten der Neubaulinie Weißenberg — Radibor (Tit. 104, 53 und 34 der außerordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1900/01, 1902/03 und 1904/05) und 39 200 *M.* für vier Lokomotivstände zu Lasten der die Vermehrung der Heizhausstände betreffenden Titel 33 beziehentlich 24 der außerordentlichen Etats 1900/01 und 1902/03 zu verrechnen sind.

Es bleibt somit eine Restsumme von 278 300 *M.* zu bewilligen.

Das Gesamterfordernis für die Neubaulinie Königswartha — Landesgrenze und für Erweiterung der Bahnhöfe Königswartha und Baugen beträgt somit 526 000 *M.* und 278 300 *M.*, zusammen 804 300 *M.*

Hiervon sind jedoch zu kürzen die von den Beteiligten zur Beschaffung des Areals der Neubaulinie zu übernehmenden Beiträge von etwa 16 000 *M.*, so daß der aus Staatsmitteln zu bestreitende Aufwand rund 790 000 *M.* beträgt.

Unter der Voraussetzung, daß die bezeichneten Beiträge geleistet werden, wird daher beantragt:

die Ständeversammlung wolle sich mit der Herstellung einer vollspurigen Nebenbahn von Königswartha nach der Landesgrenze sowie mit der Erweiterung der Bahnhöfe Königswartha und Baugen einverstanden erklären und die erforderlichen Mittel an zusammen 790 000 *M.* bewilligen.



Staatsvertrag

zwischen Sachsen und Preußen wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Hoyerswerda nach Königswartha.

Seine Majestät der König von Sachsen
und

Seine Majestät der König von Preußen

haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Hoyerswerda nach Königswartha zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchstihren

Geheimen Finanzrat Johannes Elterich und

Geheimen Baurat Manfred Krüger

und

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren

Geheimen Oberfinanzrat Rudolf Ottendorff und

Geheimen Baurat Franz Richard,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben.

Artikel I.

Die Regierungen der im Eingange bezeichneten beiden Staaten sind überein gekommen, eine durchgehende Eisenbahnverbindung zwischen Hoyerwerda und Königswartha herzustellen.

Artikel II.

Jede der beiden hohen Regierungen erklärt sich bereit, die zur Herstellung der genannten Eisenbahnverbindung erforderliche Bahnstrecke auf ihrem Gebiet für eigene Rechnung bis zur beiderseitigen Grenze zu bauen, sobald sie die gesetzliche Ermächtigung hierzu erhalten haben und die Erfüllung derjenigen Bedingungen, von denen der Bau gesetzlich abhängig gemacht werden sollte, sichergestellt sein wird. Bei Eintritt der genannten Voraussetzungen wird jede der beiden Regierungen der anderen innerhalb dreier Monate Nachricht geben und den Bau der von ihr auszuführenden Strecke derart vorbereiten und fördern, daß die neue Eisenbahnverbindung tunlichst bald im Bau vollendet und dem Betriebe übergeben werden kann.

Artikel III.

Die spezielle Feststellung der Bahnlinie sowie des gesamten Bauplanes und der einzelnen Bauentwürfe bleibt jeder der beiden hohen Regierungen für ihr Gebiet vorbehalten.

Nachdem die Feststellung des Punktes, wo die Eisenbahn die Grenze überschreitet, bereits erfolgt ist, genehmigen die beiden hohen vertragschließenden Regierungen die diesbezüglich getroffene Vereinbarung.

Artikel IV.

Die Eisenbahn soll als Nebenbahn zur Ausführung gelangen und zunächst nur mit einem durchgehenden Gleise versehen werden. Sollte späterhin das Bedürfnis nach Herstellung des zweiten Gleises auf der ganzen Bahnlinie, beziehungsweise auf einzelnen Teilstrecken derselben oder nach einer sonstigen zur ungestörten Abwicklung des Verkehrs notwendigen weiteren Ausgestaltung der ersten Bau- und Betriebseinrichtungen sich herausstellen, so werden die hohen Regierungen behufs einer Verständigung hierüber in weitere Verhandlung treten.

Die Spurweite der Gleise soll in Übereinstimmung mit den anschließenden Bahnen 1,435 m im Lichten der Schienen betragen.

Als kleinster zulässiger Halbmesser für Krümmungen ist das Maß von 350 m und als stärkste Steigung das Verhältnis von 1:100 einzuhalten.

Die von einer der beiden hohen Regierungen geprüften Betriebsmittel werden ohne nochmalige Prüfung auch auf der im Gebiete der anderen liegenden Bahnstrecke zugelassen werden.

Artikel V.

Ein Übergabebahnhof an der Grenze wird nicht errichtet werden. Der Betrieb auf der neuen Strecke soll von der königlich Sächsischen und königlich Preussischen Staatseisenbahnverwaltung gemeinschaftlich geführt werden. Seine Regelung bleibt einem besonderen Vertrage zwischen den genannten Verwaltungen vorbehalten.

Artikel VI.

Die volle Landeshoheit (also auch die Ausübung der Justiz- und Polizeigewalt) bleibt in Ansehung der die beiderseitige Grenze überschreitenden Bahnstrecke auf jedem der beiden Gebiete der betreffenden Territorialregierung ausschließlich vorbehalten.

Artikel VII.

Gegenwärtiger Vertrag soll beiderseitig zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden, die Auswechslung der Ratifikationsurkunden soll in Dresden erfolgen.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Dresden, am 24. März 1905.

(L. S.) gez. Elterich.

(L. S.) gez. Ottendorff.

(L. S.) gez. Krüger.

(L. S.) gez. Richard.

III. Ausbau der Kohlenbahn Gittersee—Hänichen für den Personen- und allgemeinen Güterverkehr und Fortsetzung der Bahn bis Possendorf.

(Tit. 7 des außerordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1906/07.)

In den Jahren 1853/54 ist im Anschluß an die vormalige Albertsbahn Dresden—Tharandt für die Kohlentransporte aus dem östlich vom Weißeritztal gelegenen Teile des Dresdner Steinkohlenbeckens die vollspurige Eisenbahn Gittersee—Hänichen erbaut worden.

Die Bahn überwindet den rund 150 m betragenden Höhenunterschied zwischen dem Anschlußpunkte Gittersee im Plauenschen Grunde und den auf der Höhe liegenden Kohlen- schächten, wie aus der beiliegenden Übersichtskarte zu ersehen, in zahlreichen Windungen und mit fast ununterbrochenen Steigungen von 1:40. Wegen der engen Kurven (mit Halbmessern bis zu 85 m herab) sind seinerzeit für diese Bahn besondere Betriebsmittel mit kurzen Radständen erbaut worden.

Die Bahn war von Haus aus ausschließlich für die Kohlentransporte aus dem bezeichneten Steinkohlenreviere bestimmt.

Zwar sind in der ersten Zeit des Bestehens der Bahn auch Personenzüge zur Beförderung von Ausflüglern an geeigneten Tagen in Verkehr gesetzt worden, wobei für diesen Zweck die vorhandenen Kohlenwagen besonders hergerichtet wurden. Indessen sind diese Transporte mit dem Übergang der Kohlenbahn an den Staat in Wegfall gekommen.

Zurzeit dient daher die Bahn wiederum ausschließlich dem Kohlenverkehre, welcher indessen im Rückgang begriffen ist, da von den früher angeschlossenen zwölf Kohlen- schächten inzwischen sieben außer Betrieb gestellt worden sind, so daß jetzt nur noch fünf Schächte mit der Bahn in Verbindung stehen.

Im Laufe der Zeit ist nun in den von der Bahn berührten Gemeinden der Wunsch hervorgetreten, die Linie außer für die Kohlentransporte auch für den allgemeinen Güterverkehr und insbesondere auch für die Personenbeförderung nutzbar zu machen.

Diese Bestrebungen finden ihren Grund darin, daß in den letzten Jahren eine zum Teil recht beträchtliche Zunahme der Einwohnerzahl der in der Nähe der Kohlenbahn gelegenen Ortschaften eingetreten, und daß insbesondere auch ein allmähliches Vordringen

der Industrie in die dortigen Gegenden, wo bis vor wenig Jahren außer dem Kohlenbergbau fast allein die Landwirtschaft heimisch war, deutlich zu erkennen ist. So hat sich das Bedürfnis, mit der nahe gelegenen Stadt Dresden eine bequeme Verbindung zu erlangen, immer mehr fühlbar gemacht, zumal zurzeit die direkten Wegeverbindungen mit Dresden wegen der Geländegestaltung zum Teil sehr ungünstige Steigungsverhältnisse aufweisen.

Hierzu kommt, daß in absehbarer Zeit mit dem allmählichen weiteren Rückgange des Kohlenbaues in der dortigen Gegend und zwar zunächst bei Hänichen gerechnet werden muß, wodurch ein großer Teil der Bewohner der in Frage kommenden Orte seine jetzige Beschäftigung verlieren wird. Die Einrichtung des allgemeinen Verkehrs auf der Kohlenbahn würde daher geeignet sein, die Niederlassung neuer Industrien in der Gegend zu fördern und damit den jetzt im Bergbau tätigen Arbeitskräften beim Zurückgehen desselben Gelegenheit zur Beschäftigung in anderen gewerblichen Betrieben zu bieten.

Gleichzeitig würde eine solche Maßnahme dazu beitragen, der Bahnlinie für die Zukunft einigermaßen Ersatz für den nach und nach eingehenden Kohlenverkehr zu verschaffen.

Nach alledem erscheint es zweckmäßig, die Kohlenbahn für den allgemeinen Verkehr einzurichten, obschon wenigstens für die nächste Zukunft nicht mit einer befriedigenden Rentabilität einer solchen Einrichtung zu rechnen ist, da die Betriebskosten mit Rücksicht auf die ungünstigen Steigungs- und Krümmungsverhältnisse erheblich sind.

Um jedoch die Vorteile einer solchen Maßnahme von vornherein einem größeren Landesteile als nur der von der jetzigen Bahn berührten Gegend zukommen zu lassen und dadurch zugleich der Linie einen größeren Verkehr zuzuführen, ist es geraten, die Linie über ihren jetzigen Endpunkt in Hänichen hinaus noch bis Pössendorf fortzuführen. Alsdann würde die Bahn ein Verkehrsgebiet erhalten, welches von etwa 23 000 Personen bewohnt ist.

Die Bahn noch weiter als bis Pössendorf zu führen, etwa bis Kreischa, kann — abgesehen von den hohen Kosten (etwa 700 000 M) — schon deshalb nicht empfohlen werden, weil eine solche Linie den Bewohnern von Kreischa und Umgegend kaum nennenswerte Vorteile bringen würde, da der Bahnweg nach Dresden über Pössendorf — Gittersee gegenüber dem Landwege im Lockwigtale über Niedersiedlig unverhältnismäßig lang sein würde.

Im übrigen wird das Verkehrsbedürfnis von Kreischa und Umgebung viel zweckmäßiger durch die von den beteiligten Gemeinden bereits in Angriff genommene elektrische Bahn Niedersiedlig — Kreischa befriedigt, welche auch für den Güterverkehr eingerichtet werden soll.

Unter diesen Gesichtspunkten ist ein Entwurf für den Ausbau der bestehenden Kohlenbahn Gittersee — Hänichen für den allgemeinen Verkehr und für die Fortsetzung der Bahn bis Pössendorf aufgestellt worden, welcher einen Kostenbetrag von 490 000 M aufweist, wobei 189 000 M auf den Ausbau der bestehenden Bahn und 301 000 M auf die Fortführung bis Pössendorf (einschließlich des neuen Bahnhofes Hänichen) entfallen.

Die verhältnismäßig bedeutende Höhe der Kosten wird wesentlich mit dadurch hervorgerufen, daß es notwendig erscheint, die neu anzulegenden Verkehrsstellen von vornherein so zu gestalten, daß sie geeignet sind, eine größere Anzahl von Personen sonderzügen durchzuführen. Denn da die umliegende Gegend eine Anzahl beliebter Ausflugsziele (Windberg, Prinzenhöhe, Goldene Höhe, Poisenbachtal, Verchenberg, Wilisch, Babisnauer Höhe u. a. m.) aufweist, ist mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten, daß an Sonn- und Festtagen von Dresden her ein lebhafter Personenverkehr eintreten wird, zu dessen Bewältigung die regelmäßigen Züge bei weitem nicht ausreichen werden.

Im übrigen ist bei Aufstellung des Kostenanschlags bezüglich der Stationsanlagen davon ausgegangen worden, daß die Gemeinden das zur Anlegung der Verkehrsstellen erforderliche Areal dem Staatsfiskus unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und etwaige Nebenentschädigungen, die aus Anlaß der Abtretung oder der Enteignung des Landes zu zahlen sind, zu übernehmen haben, sowie daß sie die zu den Verkehrsstellen erforderlichen Zugänglichkeiten bis an die künftige Grenze des Bahnareals auf eigene Kosten herzustellen und zu unterhalten haben, auch dem Staatsfiskus gegenüber auf die Forderung von Anliegerbeiträgen hinsichtlich der das Bahnareal berührenden Straßen verzichten.

In dieser Richtung sind mit den betreffenden Gemeindevertretungen bereits vorläufige Abkommen geschlossen worden. Die hiernach den Gemeinden zur Last fallenden Kosten sind im ganzen auf etwa 30 000 bis 35 000 *M* zu schätzen.

Die Kosten des Arealerwerbs zur freien Strecke zwischen Hänichen und Possendorf sollen vom Staatsfiskus übernommen werden, da die Gemeinde Possendorf durch Beschaffung des Areals für den Endbahnhof ohnehin nicht unerhebliche Aufwendungen zu machen haben wird.

Außer der Errichtung der Verkehrsstellen sind auch einige Änderungen am Bahnkörper der bestehenden Strecke vorzunehmen. Hauptsächlich kommt hier die Verstärkung des Oberbaues und die Anbringung von Leitschienen bei Kurven mit Halbmessern von weniger als 150 m, sowie der Umbau einer das erforderliche Mindestmaß der Höhe nicht aufweisenden Wegeüberführung in Frage.

Dagegen muß davon abgesehen werden, die auf einer Länge von zusammen 1 km vorkommenden Krümmungen mit Halbmessern von weniger als 100 m zu beseitigen, da hiermit ein unverhältnismäßig hoher Kostenaufwand verbunden sein würde und die jetzt vorhandene Trasse teilweise völlig verlassen werden müßte.

Das Reichseisenbahnamt hat auf diesseitigen Antrag mit Rücksicht auf die hier vorliegenden besonderen Verhältnisse die Zustimmung zur Beibehaltung dieser den Vorschriften der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung nicht entsprechenden Krümmungsverhältnisse in Gemäßheit von §§ 3,3 und 7,1 der gedachten Vorschriften erteilt.

Nach dem vorliegenden Entwurfe ist die Errichtung folgender Verkehrsstellen in Aussicht genommen:

1. Haltepunkt Potschappel für den Personenverkehr des nördlichen Teils von Potschappel, sowie von Birkgut und Nieder-Gittersee.
2. Bahnhof Ober-Gittersee für den Personen- und beschränkten Güterverkehr von Ober-Gittersee, Zschiedge, Neuburgk, Kleinburgk und Kleinnaundorf, nördlicher Teil.
3. Haltepunkt Kleinnaundorf für den Personenverkehr von Kleinnaundorf, Neubannwitz und Neucunnersdorf.
4. Bahnhof Bannwitz für den Personen- und den beschränkten Güterverkehr von Bannwitz, Entschütz, Welschhufe, Boderitz und Hänichen. Auch die Orte Nöthnitz, Rosentitz, Raiz und Cunnersdorf werden diesen Bahnhof für den Bezug von Massengütern, wie Baumaterialien, Düngemitteln, Braunkohlen, Fäkalien usw. recht wohl benutzen können, da die Zufuhr solcher Güter von den Bahnhöfen von Dresden oder Potschappel durch Fuhrwerk wegen der ungünstigen Steigungsverhältnisse der Zufuhrstraßen umständlich und kostspielig ist.

Hierzu kommen noch folgende Verkehrsstellen an der geplanten Fortsetzung der Kohlenbahn:

5. Bahnhof Hänichen für den Personen- und Stückgutverkehr von Hänichen. Diese Verkehrsstelle soll zur Vermeidung von kostspieligen Umänderungsbauten ohne Benutzung der Gleisanlagen des Beckerschachtes errichtet werden

und

6. Bahnhof Pössendorf für den Personen- und beschränkten Güterverkehr von Pössendorf, Wilmsdorf, Börnchen, Wendischcarsdorf, Hermsdorf bei Dippoldiswalde, Kleincarsdorf, Bröschen und Quohren. Für den Bezug von Massengütern kann dieser Bahnhof auch von Kreischa und Umgebung benutzt werden.

Außerdem ist die Errichtung einer Ladestelle für den Wagenladungsverkehr im Anschluß an das Zweiggleis des Hänichener Steinkohlenbauvereins am Beharrlichkeitschachte in Rippien von der Gemeinde Rippien auf deren eigene Kosten geplant. Der Gemeinde ist die Genehmigung hierzu unter der Voraussetzung in Aussicht gestellt worden, daß der geplante Ausbau der Kohlenbahn sich verwirklichen sollte.

Auf die Errichtung eines von den Gemeinden Sunnersdorf und Boderitz (zusammen 1400 Einwohner) erbetenen Haltepunktes am Marienschachte kann nicht zugekommen werden, da hierfür ein ausreichendes Bedürfnis nicht anzuerkennen und es im Interesse des Betriebes nicht wünschenswert ist, zwischen den nur 1,5 km voneinander liegenden Verkehrsstellen Kleinnaundorf und Bannewitz noch eine Station einzuschieben und dadurch die Zahl der ohnehin im Verhältnis zur Bahnlänge von 14 km reichlich bemessenen Anzahl der Stationen (6) noch zu erhöhen. Übrigens werden die Bewohner von Sunnersdorf (etwa 1000 Einwohner) der kürzeren Fahrtdauer und des niedrigeren Fahrpreises wegen in der Hauptsache den nur wenig weiter entfernten Bahnhof Ober-Gittersee benutzen. Für die Bewohner von Boderitz (etwa 300 Einwohner) liegt der Bahnhof Bannewitz nicht ungünstig.

Die Beschaffung besonderer Betriebsmittel für die Linie erscheint nicht erforderlich; vielmehr kann das rollende Material zu den Personenzügen einschließlich der Personensonderzüge aus den vorhandenen Beständen entnommen werden. Hierzu werden jedoch nur solche Betriebsmittel verwendet werden, die geeignet sind, die vorhandenen scharfen Krümmungen ohne Anstand zu durchlaufen. Übrigens werden diese Krümmungen mit keiner größeren Geschwindigkeit als 20 km in der Stunde befahren werden. Für die Anbringung von Lenkachsen an 5 vorhandenen Zugführerwagen und Ausrüstung derselben für den Fahrkartenverkauf sind die entsprechenden Mittel vorgesehen.

Unter der Voraussetzung, daß die beteiligten Gemeinden wegen unentgeltlicher Beschaffung des Areals sowie der Herstellung der Zugänglichkeiten zu den Verkehrsstellen die obenbezeichneten Verpflichtungen übernehmen und erfüllen, wird beantragt:

die Ständeverammlung wolle sich mit dem Ausbau der Kohlenbahn Gittersee — Hänichen für den Personen- und den allgemeinen Güterverkehr und mit der Fortsetzung der Bahn bis Pössendorf einverstanden erklären und die erforderlichen Mittel von 490 000 M bewilligen.

B.

Erwerbung der Privateisenbahn Zittau—Dybin—Jonsdorf und
Erweiterung einiger Verkehrsstellen an dieser Bahn.

(Tit. 9 des außerordentlichen Staatshaushalts=Etats für 1906/07.)

Mittels Königlichen Dekrets vom 28. März 1889 (zu vergl. S. 25 flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1889) ist der unter der Firma „Zittau=Dybin=Jonsdorfer Eisenbahngesellschaft“ gegründeten Aktiengesellschaft zum Baue und Betriebe einer schmalspurigen Nebenbahn von Zittau nach Dybin nebst Zweigbahn von Bertsdorf nach Jonsdorf Konzession erteilt worden.

Nach § 11 der Konzessionsbedingungen ist der Betrieb der Bahn von Anfang an der Staatseisenbahnverwaltung für alle Zeiten überlassen worden und wird von letzterer auf Grund eines mit der Gesellschaft abgeschlossenen Betriebsvertrags für deren Rechnung besorgt.

Die Betriebseröffnung hat am 25. November 1890 stattgefunden.

Nach § 20 derselben Bedingungen hat sich die Regierung das Recht vorbehalten, das Eigentum der Bahn jederzeit käuflich zu erwerben. Macht sie von diesem Rechte innerhalb der ersten 10 Jahre nach Eröffnung des Betriebes der Bahn Gebrauch, so ist als Kaufpreis das auf den Bau und die Ausrüstung der Bahn tatsächlich verwendete Anlagekapital zu gewähren. Falls aber die Staatsregierung erst nach Ablauf von 10 Jahren seit der Betriebseröffnung von dem Ankaufsrechte Gebrauch macht, so ist der zwanzigfache Betrag des letzten auf Grund der Betriebsrechnungen ermittelten fünfjährigen Durchschnittsreinertrags zu gewähren.

Hiernächst ist daselbst bestimmt, daß im Falle des Ankaufs die Bahn mit sämtlichen Gebäuden, Grundstücken usw., ferner allen Betriebsmitteln und Materialvorräten, den etwa vorhandenen baren Betriebs- und Reservefonds sowie überhaupt allen Aktiven an den Staat übergehen soll, wogegen dieser sämtliche ihm bekannt gemachten Passiven zu alleiniger Vertretung zu übernehmen hat.

Schon im Dezember 1898, also innerhalb der ersten 10 Jahre seit der Betriebseröffnung, richtete das Direktorium der Gesellschaft an die Staatsregierung die Anfrage, ob sie geneigt sei, die Bahn gegen Erstattung des Anlagekapitals zu erwerben.

Letzteres betrug im Jahre 1898 rund 1 600 000 M und setzte sich zusammen aus einem Aktienkapitale von 750 000 M und einer 4 prozentigen Anleihe von 850 000 M. Die Betriebsergebnisse der Bahn stellten sich dagegen — ohne Berücksichtigung der Zinsen für die erwähnte Anleihe — wie folgt:

vom 25. November 1890 bis Ende 1891 Betriebszuschuß	— 28 427 M 97 S,
im Jahre 1892 Betriebszuschuß	— 11 525 = 84 =
= 1893 Betriebsüberschuß	6 349 = 98 =
= 1894	6 846 = 03 =
= 1895	16 395 = 18 =
= 1896	14 125 = 78 =
= 1897	9 063 = 29 =
= 1898	15 896 = 32 =

Da hiernach die Erträgnisse der Bahn nicht genügten, um eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals zu gewährleisten, wurde die Anfrage der Gesellschaft damals ablehnend beantwortet.

Im Jahre 1901, also nach Ablauf der ersten 10 Betriebsjahre, bot die Gesellschaft erneut ihr Eisenbahnunternehmen dem Staate zum Kaufe an, und zwar für 1 412 829 *M* 38 $\frac{1}{2}$.

Diesen Preis berechnete sie unter Bezugnahme auf § 20 der Konzessionsbestimmungen wie folgt:

Nach Ausweis ihrer Geschäftsberichte beliefen sich die Betriebsüberschüsse in den letzten 5 Jahren, und zwar:

im Jahre 1896 auf	14 125 <i>M</i> ,
= = 1897 =	9 063 =
= = 1898 =	15 896 =
= = 1899 =	20 833 =
= = 1900 =	20 123 =

zusammen 80 040 *M*,

im Durchschnitt dieser 5 Jahre daher auf 16 008 *M*.

Der 20 fache Betrag dieses Durchschnitts stelle sich auf	320 160 <i>M</i> — $\frac{1}{2}$,
dazu kämen folgende, vom Staate zu übernehmende Passiven:	
die Anleihe von	850 000 = — =
und eine Schuld der Gesellschaft bei der Deutschen Genossenschaftsbank Soergel, Parrifius & Co. in Berlin von	242 669 = 38 =
	in Summe 1 412 829 <i>M</i> 38 $\frac{1}{2}$

Dieser Berechnung gegenüber war seitens des Staatsfiskus geltend zu machen, daß, wenn nach § 20 der Konzessionsurkunde gegen Gewährung des 20 fachen Betrages des durchschnittlichen Reinertrages der letzten 5 Betriebsjahre die Bahn samt allen Aktiven und Passiven auf den Staat übergehe, nach dem Sinne dieser Festsetzung unter „Passiven“ nur Betriebsschulden verstanden werden könnten, nämlich solche Schulden, deren Gegenwert über das Anlagekapital hinaus dem Bahnunternehmen zugute gekommen sei. Die Obligationsschuld von 850 000 *M* dagegen bilde einen Teil des Anlagekapitals und die Abfindung für das gesamte Anlagekapital sei schon in der Bezahlung des Verkehrswertes der Bahn in Form des kapitalisierten Reinertrages mit enthalten. Die Schuld bei der Genossenschaftsbank Soergel, Parrifius & Co. aber sei ebenfalls keine Betriebsschuld, sondern dadurch entstanden, daß die Gesellschaft dieser Bank als Inhaberin sämtlicher Anleihescheine Zinsen gutgeschrieben habe, die sie nach den Betriebsergebnissen überhaupt nicht gewähren konnte.

Wollte man aber zugeben, daß die Obligationsschuld und die Bankschuld als Passiven, welche der Fiskus nach § 20 der Konzessionsbestimmungen zu übernehmen habe, anzusehen seien, so müßten dann auch die Zinsen der Anleihe von dem der Berechnung des Kaufpreises zugrunde zu legenden Reinertrage abgezogen werden. Da nun die Betriebsüberschüsse stets durch die jährlich 34 000 *M* erfordernde Verzinsung der Anleihe völlig aufgezehrt worden seien, habe die Gesellschaft einen Reinertrag im Sinne des § 20 der Konzessionsbedingungen überhaupt nicht erzielt.

Die Berechnung der Gesellschaft würde daher, wenn man ihr überhaupt folgen wollte, mindestens dahin zu berichtigen sein, daß nur die Obligationsschuld von 850 000 *M* und die Bankschuld von 242 700 *M*, zusammen also rund 1 090 000 *M* vom Staate für die Übernahme der Bahn zu vergüten seien.

Da eine Einigung mit der Gesellschaft über die Auslegung der Konzessionsbestimmungen nicht erzielt werden konnte, und da auch der oben berechnete Betrag von 1 090 000 *M* den wirklichen Verkehrswert der Bahn noch wesentlich überstieg, zer-
schlugen sich die Verhandlungen abermals.

Gegen Ende des Jahres 1903 machte nun die Gesellschaft der Staatsregierung ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der Konzessionsurkunde ein anderweites Angebot:

Sie erklärte sich nämlich bereit, das gesamte Unternehmen gegen Erstattung von 850 000 *M.*, das ist des Betrages der Obligationsschuld, dem Staate zu überlassen. Auf die Forderung der Übernahme der Bankschuld sowie auf jede Abfindung an die Aktionäre wollte die Gesellschaft verzichten. Sie bemerkte dabei, daß die formelle Regelung des Kaufgeschäftes dadurch wesentlich erleichtert werde, daß der gesamte Aktienbesitz von 750 000 *M.* und die Anleihe von 850 000 *M.* sich in den Händen der Deutschen Genossenschaftsbank von Soergel, Parrisius & Co. in Berlin befänden, zu deren Gunsten auch die erwähnte Bankschuld bestünde. Übrigens sei die Genossenschaftsbank neuerlich mit der Dresdner Bank vereinigt worden.

Gegenüber dieser Offerte der Gesellschaft ist nun geprüft worden, ob der Verkehrswert der Bahn in der Tat einem Kapitale von 850 000 *M.* entspricht.

In dieser Beziehung ist folgendes festgestellt worden. Die Betriebsüberschüsse betragen

im Jahre 1899:	20 833 <i>M.</i> ,
= = 1900:	20 123 =
= = 1901:	18 802 =
= = 1902:	29 448 =
= = 1903:	33 852 =

$$123\,058 \text{ *M.* : 5 = 24\,612 \text{ *M.*}$$

im Durchschnitt.

Im Jahre 1904 ist nur ein Überschuß von 10 662 *M.* erzielt worden. Dies erklärt sich daraus, daß in diesem Jahre infolge des Bertsdorfer Betriebsunfalles unverhältnismäßig hohe Ausgaben notwendig geworden sind, insbesondere erhebliche Mehraufwendungen für Betriebsmittelreparatur usw. Die Heranziehung des Ergebnisses dieses Jahres ist daher zur Berechnung des Verkehrswertes der Bahn nicht geeignet.

Würde der Berechnung dieses Verkehrswertes das bisher erzielte günstigste Ergebnis, das ist das des Jahres 1903 mit 33 852 *M.* zugrunde gelegt, so würde sich der Verkehrswert der Bahn bei Annahme einer 4prozentigen Verzinsung mit 846 300 *M.* ergeben.

Wenn indessen die durchschnittlichen jährlichen Betriebsüberschüsse der Jahre 1899 bis 1903 mit 24 612 *M.* zugrunde gelegt werden, so berechnet sich der Verkehrswert der Bahn unter Annahme einer 4prozentigen Verzinsung auf nur 615 300 *M.*

Hiernach erschien die Forderung der Gesellschaft an und für sich zu hoch.

Wenn indessen in Betracht gezogen wird, daß — abgesehen von dem ungünstigen Ergebnis im Jahre 1904, in welchem jener Betriebsunfall sich ereignete — die Erträgnisse der Bahn eine aufsteigende Bewegung — wenn auch nicht ohne Schwankungen — zeigen, daß ferner insbesondere der Güterverkehr, der zurzeit noch wenig bedeutend ist, im Laufe der Zeit einer Steigerung zugeführt werden kann, so erscheint es gerechtfertigt, den Verkehrswert der Bahn nicht streng auf Grund der durchschnittlichen Reinerträgnisse der letzten Jahre zu berechnen, sondern im Hinblick auf die weitere Entwicklungsfähigkeit der Bahn entsprechend höher zu bemessen.

Dabei ist auch zugunsten der Gesellschaft zu berücksichtigen, daß sie für das Unternehmen tatsächlich rund 1 600 000 *M.* aufgewendet hat, ohne daß sie jemals auf das Aktienkapital eine Dividende verteilen oder auch nur die Zinsen ihrer Obligationsschuld voll bezahlen konnte.

Die Gesellschaft würde daher bei ihrem Angebote, die Bahn dem Staate für 850 000 *M.* zu überlassen, einschließlich der aufgelaufenen Bankschuld immer noch etwa 1 000 000 *M.* verlieren.

Namentlich aber kommt in Betracht, daß die von der Bahn berührte Gegend, insbesondere die Ortschaften Dybin und Jonsdorf, diesem seit 15 Jahren bestehenden Unternehmen einen ganz erheblichen wirtschaftlichen Aufschwung zu verdanken hat. Damit ist der Allgemeinheit ein sehr schätzbarer Dienst erwiesen worden. Insbesondere hat das Unternehmen, indem es die Steuerkraft der betreffenden Gegend gehoben hat, auch zu einer Erhöhung der Staatseinnahmen mit beigetragen. Die Gesellschaft hat jahrelang Opfer gebracht, die anderwärts der Staat auf seine eigenen Schultern genommen hat, indem er selbst zur wirtschaftlichen Hebung bestimmter Gegenden für den Bau von Lokalbahnen beträchtliche Summen aufgewendet hat, die ihm zunächst gar keine oder nur eine sehr geringe Verzinsung abgeworfen haben.

Der Wunsch der Gesellschaft, der Staat möge ihr die Bahn, die ihr bisher nur Verluste und niemals Gewinn gebracht, abnehmen, erscheint nach alledem wohl begreiflich. Hierzu kommt, daß sich im Interesse der Betriebssicherheit eine Reihe von Ergänzungen und Erweiterungen der Bahnanlage mit einem Gesamtaufwande von etwa 63 000 *M* nicht länger aufschieben läßt. Ein Teil dieser Herstellungen — und zwar die Erweiterung der Verkehrsstellen Zittau-Schießhaus, Zeißigschenke, Bertsdorf und Dybin, die zur betriebssicheren Durchführung des Sommerfahrplanes unbedingt nötig waren — sind mit einem Aufwande von rund 33 000 *M* bereits im Jahre 1905 von der Staatsbahnverwaltung — zunächst verlagsweise für Rechnung der Gesellschaft — ausgeführt worden.

Weitere Ergänzungsbauten auf den Stationen Zittau-Vorstadt, Niederollersdorf, Wittigschenke und Dybin im Kostenbetrage von etwa 30 000 *M* sind für das Jahr 1906 geplant. Ferner aber muß auch damit gerechnet werden, daß sich in nicht ferner Zeit eine Vermehrung der Betriebsmittel der Bahn notwendig machen wird. Die Gesellschaft müßte zur Bestreitung aller dieser Kosten, soweit sie nicht aus den Betriebsüberschüssen gedeckt werden könnten, neue Schulden aufnehmen und würde infolge der Erhöhung der Zinsenlast nur mit immer größeren Fehlbeträgen arbeiten. Die Gesellschaft ist daher tatsächlich den an sie herantretenden finanziellen Anforderungen kaum mehr gewachsen.

Die Staatsregierung hat bei dieser Sachlage geglaubt, dem Ankaufe der Bahn nunmehr ernstlich näher treten zu sollen und hat daher auf der Grundlage des erwähnten Angebotes der Gesellschaft mit dieser weiter verhandelt. Das Ergebnis dieser Verhandlungen ist der als Beilage *o* abgedruckte, vorbehaltlich der Genehmigung der Ständeversammlung abgeschlossene Kaufvertrag. Die bei der Unterzeichnung des Vertrages ebenfalls vorbehaltene Genehmigung der Generalversammlung der Gesellschaft ist sicher zu erwarten, da die Dresdner Bank, die zurzeit Inhaberin sämtlicher Aktien und Anteilscheine ist, dem Vertrage bereits zugestimmt hat.

Nach § 2 des Vertrages soll das Unternehmen samt allem Zubehör am 1. Juli 1906 in das Eigentum des Staatsfiskus übergehen. Als Kaufpreis soll der Gesellschaft der Betrag von 770 000 *M* gewährt werden (§ 3 des Kaufvertrags). Außer diesem Kaufpreis soll jedoch der Staatsfiskus auf die Erstattung derjenigen Kosten verzichten, welche in Höhe von rund 33 000 *M* für die schon erwähnten Erweiterungen der Verkehrsstellen in Zittau-Schießhaus, Zeißigschenke, Bertsdorf und Dybin aufzuwenden waren und welche an und für sich von der Gesellschaft zu tragen gewesen wären (§ 7,1 des Kaufvertrags).

Die für das Jahr 1906 geplanten, ebenfalls schon erwähnten Herstellungen auf den Stationen Zittau-Vorstadt, Niederollersdorf, Wittigschenke und Dybin sollen gleichfalls auf Kosten des Staatsfiskus erfolgen, auch wenn sie tatsächlich schon vor dem 1. Juli 1906, also noch während der Besitzzeit der Gesellschaft, ausgeführt werden sollten (§ 7,2 des Kaufvertrags).

Die Passiven der Gesellschaft, namentlich die von ihr aufgenommene Anleihe und die Bankschuld, sollen vom Staatsfiskus nicht mit übernommen werden. Demgemäß hat

die Gesellschaft die von ihr für die Obligationsschuld von 850 000 *M* bestellte Hypothek zur Löschung zu bringen (§ 6 des Kaufvertrags).

Eine Ausnahme ist in dieser Beziehung in der Richtung gemacht worden, daß die Verpflichtungen der Gesellschaft, die aus einer bei dem Betriebe der Bahn erfolgten Tötung oder körperlichen Verletzung von Menschen herrühren, soweit sie beim Übergange der Bahn noch nicht erfüllt sind, vom Staatsfiskus übernommen werden sollen, wogegen dem Staatsfiskus alle Rechte abgetreten werden, welche der Gesellschaft gegen die Transport- und Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft Zürich auf Grund des abgeschlossenen Versicherungsvertrags zustehen (§ 4 des Kaufvertrags). Nähere Mitteilung hierüber bleibt vorbehalten.

Zu den übrigen Vertragsbestimmungen ist nichts Besonderes zu bemerken.

Nach alledem sind zur Erwerbung der Zittau-Dybin-Jonsdorfer Eisenbahn erforderlich 770 000 *M* zur Zahlung des Kaufpreises und 33 000 *M* zur Deckung der im Jahre 1905 von der Staatseisenbahnverwaltung verlagsweise bestrittenen Kosten für Erweiterung der Stationen Zittau-Schießhaus, Zeißigschenke, Bertsdorf und Dybin. Ferner sind etwa 25 000 *M* zur Durchführung des Besitzwechsels nötig. Dazu kommen rund 2000 *M* als Verwaltungsaufwand.

Die auf den Stationen Zittau-Borstadt, Niederolbersdorf, Wittigschenke und Dybin im Jahre 1906 weiter geplanten Herstellungen im Gesamtkostenbetrage von etwa 30 000 *M* sollen zu Lasten von Kap. 16 des ordentlichen Stats 1906/07 — Staatseisenbahnen — vorgenommen werden, so daß sich hierfür eine Mitberücksichtigung im außerordentlichen Etat erledigt.

Der zu gewissen Zeiten (Feiertags- und Ferienverkehr) eintretende Mehrbedarf an Betriebsmitteln soll zunächst, wie bisher, noch dadurch gedeckt werden, daß zu diesem Zwecke Betriebsmittel, die auf anderen Schmalspurbahnen verfügbar sind, herangezogen werden.

Das Gesamterfordernis für die Erwerbung der Zittau-Dybin-Jonsdorfer Eisenbahn und für Erweiterung einiger Verkehrsstellen an dieser Bahn stellt sich nach alledem auf 830 000 *M*.

Nimmt man an, daß die Betriebsüberschüsse in Zukunft sich auf der Höhe des Durchschnitts der Jahre 1899 bis 1903, das sind 24 612 *M*, halten werden — wie schon bemerkt, ist mit der Zeit eine Verkehrssteigerung, namentlich im Güterverkehr, zu erhoffen —, so würde sich das aufzuwendende Kapital von 830 000 *M* annähernd mit 3% jährlich verzinsen. Dieses Ergebnis kann für eine schmalspurige Nebenbahn als befriedigend angesehen werden, wenn man bedenkt, daß die schon jetzt im Staatseigentum befindlichen Schmalspurbahnen im Jahre 1904 eine durchschnittliche Verzinsung von 1,169% aufweisen und daß eine Verzinsung von mehr als 2% in demselben Jahre von den Schmalspurbahnen nur die Linien Hainsberg — Ripsdorf (5,310%), Radebeul — Radeburg (4,279%) und Mügeln — Geising — Altenberg (3,131%) erreicht haben, bei denen jedoch besonders günstige Verkehrsverhältnisse obwalten. Vorausgesetzt ist allerdings bei dieser Schätzung der künftigen Rentabilität der Zittau-Dybin-Jonsdorfer Eisenbahn, daß die auf dieser Bahn jetzt bestehenden höheren Personentarife, ohne die die Bahn überhaupt nicht lebensfähig gewesen wäre, auch ferner in Kraft bleiben, da bei Einführung der normalen Tarife mit einem Einnahmeausfall von rund 17 000 *M* jährlich zu rechnen wäre, welcher der Bahn sofort jede Aussicht auf Rentabilität nehmen würde. Die Staatsregierung kann daher der Ständeversammlung den Ankauf der Bahn überhaupt nur unter der Voraussetzung empfehlen, daß die Tarife in ihrer jetzigen Höhe erhalten bleiben. Mit dieser Maßgabe beantragt die Staatsregierung:

die Ständekammern wollen sich mit der Erwerbung der Zittau-Dybin-Jonsdorfer Privateisenbahn auf Grund des abgeschlossenen Kaufvertrages einverstanden erklären

und die hierzu sowie zur Erweiterung einiger Verkehrsstellen dieser Bahn erforderlichen Mittel von zusammen 830 000 .M bewilligen.



Zwischen

der Zittau-Dybin-Zonsdorfer Eisenbahngesellschaft,
Aktiengesellschaft zu Zittau,

vertreten durch ihren Vorstand

den Direktor Gloye daselbst,
als Verkäuferin,

und

dem Staatsfiskus im Königreiche Sachsen,

vertreten durch

das Königliche Finanzministerium,
als Käufer,

wird, vorbehältlich der Genehmigung der Ständeversammlung des Königreichs Sachsen,
folgender

Kaufvertrag

geschlossen:

§ 1.

Die Zittau-Dybin-Zonsdorfer Eisenbahngesellschaft verkauft die ihr gehörige schmal-spurige Nebeneisenbahn von Zittau nach Dybin nebst Zweigbahn von Vertsdorf nach Zonsdorf mit allen Grundstücken, Gebäuden, Gleis-, Signal- und sonstigen Betriebsanlagen, mit sämtlichen Betriebsmitteln, allen Vorräten, Ausstattungsgegenständen und Materialien sowie mit allen das Bahnunternehmen betreffenden dinglichen und persönlichen Rechten sowie überhaupt mit allem Zubehör an den Staatsfiskus im Königreiche Sachsen.

§ 2.

(1) Die Übergabe des gesamten Bahnunternehmens erfolgt am 1. Juli 1906.

(2) Alle Gegenstände, die sich zu dieser Zeit bereits im Besitze der den Betrieb der Bahn führenden sächsischen Staatsbahnverwaltung befinden, gehen an dem genannten Tage ohne weiteres in das Eigentum des Staatsfiskus über. Soweit zum Eigentumserwerbe noch besondere Rechtshandlungen erforderlich sind, verpflichtet sich die Zittau-Dybin-Zonsdorfer Eisenbahngesellschaft zur Vornahme dieser Rechtshandlungen. Die Auflassung der Grundstücke hat Montag, den 2. Juli 1906 stattzufinden.

(3) Die Zittau-Dybin-Zonsdorfer Eisenbahngesellschaft verpflichtet sich, bis zur Übernahme der Bahn durch den Staatsfiskus ohne dessen Zustimmung zum Bahnunternehmen gehörige unbewegliche oder bewegliche Gegenstände nicht zu veräußern. Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtung berechtigen den Staatsfiskus, von der Zittau-Dybin-Zonsdorfer Eisenbahngesellschaft Schadenersatz, insbesondere Erstattung des Wertes der veräußerten Gegenstände, zu verlangen und die dem Staatsfiskus gebührende Entschädigungssumme vom Kaufpreise zu kürzen.

§ 3.

(1) Der Kaufpreis für das gesamte Bahnunternehmen beträgt
770 000 .M.

(2) Er ist fällig, sobald die Übergabe der Bahn und die Auflassung der Grundstücke stattgefunden haben und der Staatsfiskus von der erfolgten Eintragung als Eigentümer im Grundbuche amtlich benachrichtigt worden ist.

(3) Der Kaufpreis wird gewährt nach Wahl des Staatsfiskus entweder in barem Gelde oder in Königlich Sächsischer 3 prozentiger Rente nach dem Dresdner Börsenkurs an dem dem Zahlungstage vorhergehenden Werkstage, wobei dem Staatsfiskus die Wahl der einzelnen Stücke freisteht.

§ 4.

(1) Verpflichtungen der Zittau-Dybin-Zonsdorfer Eisenbahngesellschaft, die aus einer beim Betriebe der Bahn erfolgten Tötung oder körperlichen Verletzung eines Menschen herrühren, werden, soweit sie beim Übergange der Bahn auf den Staatsfiskus noch nicht erfüllt sind, von diesem dergestalt übernommen, daß er vom 1. Juli 1906 ab als Schuldner an die Stelle der Zittau-Dybin-Zonsdorfer Eisenbahngesellschaft tritt.

(2) Die Zittau-Dybin-Zonsdorfer Eisenbahngesellschaft tritt dagegen alle Rechte, die ihr wegen solcher Tötungen oder Körperverletzungen gegen dritte Personen, insbesondere gegen die Transport- und Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft Zürich auf Grund des mit dieser abgeschlossenen Versicherungsvertrages zustehen, an den Staatsfiskus im Königreiche Sachsen ab. Die Zittau-Dybin-Zonsdorfer Eisenbahngesellschaft verpflichtet sich, diese Abtretung der genannten Versicherungsgesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die im Absatz 1 vereinbarte Schuldübernahme ist für den Staatsfiskus nur unter der Bedingung verbindlich, daß die genannte Versicherungsgesellschaft der Abtretung durch ein an das Königlich Sächsische Finanzministerium zu richtendes Schreiben ausdrücklich zustimmt.

(4) Ausgenommen von der im Absatz 1 vereinbarten Schuldübernahme bleiben diejenigen Verpflichtungen, wegen deren die Zittau-Dybin-Zonsdorfer Eisenbahngesellschaft am 1. Juli 1906 bereits von der genannten Versicherungsgesellschaft schadlos gehalten worden ist.

§ 5.

(1) Die Zittau-Dybin-Zonsdorfer Eisenbahngesellschaft wird den mit der North British and Mercantile Company über die Versicherung ihres Mobiliars gegen Feuergefahr abgeschlossenen Vertrag nur noch auf das Jahr 1906 erneuern.

(2) Der Staatsfiskus tritt vom Tage der Übergabe der Bahn nicht nur in diese Feuerversicherung, sondern auch in den im § 4 bezeichneten, am 28. Mai 1909 ablaufenden Unfallversicherungsvertrag mit der Transport- und Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft Zürich ein, vorausgesetzt, daß die Versicherungsgesellschaften nicht in eine Lösung der Verträge mit dem Zeitpunkte des Überganges der Bahn auf den Staatsfiskus willigen sollten.

§ 6.

Abgesehen von den in den §§ 4 und 5 getroffenen Vereinbarungen werden Passiven der Zittau-Dybin-Zonsdorfer Eisenbahngesellschaft, insbesondere die von ihr aufgenommene Anleihe und etwaige Bankschulden vom Staatsfiskus nicht übernommen. Die der Gesellschaft gehörigen Grundstücke sind, abgesehen von im Enteignungsverfahren oder durch Vertrag auferlegten Dienstbarkeiten, dem Staatsfiskus völlig oblastenfrei aufzulassen. Insbesondere verpflichtet sich die Zittau-Dybin-Zonsdorfer Eisenbahngesellschaft, die für die erwähnte Anleihe an ihren Grundstücken bestellte Hypothek vor der Auflassung zur Löschung zu bringen.

§ 7.

(1) Der Staatsfiskus verzichtet der Zittau-Dybin-Zonsdorfer Eisenbahngesellschaft gegenüber auf die Erstattung der Kosten für die im Jahre 1905 vorgenommenen Er-

gänzungsbauten auf den Stationen Zittau-Schießhaus, Zeißigschenke, Vertsdorf und Dybin.

(2) Die für das Jahr 1906 geplanten über die gewöhnliche Bahnunterhaltung hinausgehenden Herstellungen auf den Stationen Zittau-Vorstadt, Niederolbersdorf, Wittigschenke und Dybin erfolgen auf Kosten des Staatsfiskus, auch wenn sie vor dem 1. Juli 1906 bewirkt werden sollten.

§ 8.

(1) Bis zum Tage der Übergabe wird der Betrieb der Bahn in der bisherigen Weise von der Generaldirektion der Staatseisenbahnen für Rechnung und Gefahr der Zittau-Dybin-Zonsdorfer Eisenbahngesellschaft geführt. Mit dem Tage der Übergabe treten die hierüber getroffenen Vereinbarungen außer Kraft. Selbstverständlich erfolgt jedoch die Abrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1906 noch auf Grund der dormalen bestehenden Vereinbarungen.

(2) Die Kaution, die von der Zittau-Dybin-Zonsdorfer Eisenbahngesellschaft zur Sicherstellung des Staatsfiskus wegen seiner Ansprüche aus dem Vertrage über den Betrieb der Bahn und über die Mitbenutzung des Bahnhofes Zittau bei der Finanzhauptkasse hinterlegt worden ist, bleibt Eigentum der Zittau-Dybin-Zonsdorfer Eisenbahngesellschaft und wird dieser nach der Übergabe der Bahn an den Staatsfiskus zurückgegeben, sobald feststeht, daß aus dem erwähnten Betriebsvertrage Ansprüche an die Kaution nicht zu stellen sind.

§ 9.

Erfüllt die Zittau-Dybin-Zonsdorfer Eisenbahngesellschaft die ihr nach §§ 2 und 6 dieses Vertrages obliegenden Verpflichtungen nicht rechtzeitig, so ist der Staatsfiskus berechtigt, sofort vom Vertrage zurückzutreten. Im Falle des Rücktrittes bleiben alle über die Betriebsführung der Bahn durch die sächsische Staatseisenbahnverwaltung getroffenen Vereinbarungen auch weiter in Kraft.

§ 10.

(1) Die Kosten der Auflassung und der Eintragung des Besitzwechsels im Grundbuche, die Stempelkosten sowie ortsgesetzliche Besitzwechselabgaben trägt der Staatsfiskus.

(2) Die Kosten der Löschung der für die Obligationsschuld der Gesellschaft bestellten Hypothek sowie die durch die Liquidation der Zittau-Dybin-Zonsdorfer Eisenbahngesellschaft entstehenden Kosten fallen dagegen der genannten Gesellschaft zur Last.

Vollzogen unter Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung.

Zittau, am 11. Dezember 1905.

Zittau-Dybin-Zonsdorfer Eisenbahngesellschaft.

Direktion.

(L. S.)

Glopp.

Dresden, am 6. Dezember 1905.

Finanzministerium.

(L. S.)

Dr. Rüger.

C.

Herstellung einer schmalspurigen Nebenbahn
Wilsdruff — Gadewitz — Döbeln.

(Tit. 112 des außerordentlichen Staatshaushalts=Etats für 1900/01.)

Am Schlusse des Aufsatzes E. B. II unter A III des Allerhöchsten Dekrets Nr. 39 vom 26. März 1900 sind die Kosten für die Erbauung der schmalspurigen Eisenbahn Wilsdruff — Gadewitz (Döbeln) mit Linienführung über Miltitz und Leuben zu

6 448 000 M.

angegeben worden.

In diesem Dekret ist aber auf Seite 18 und 19 unter d — Strecke Gadewitz — Döbeln — bereits auf die mit der Zeit notwendig werdende Erbauung eines besonderen Schmalspurgleises neben der Riesa-Chemnitzer Bahn von Gadewitz bis Großbauchlitz hingewiesen worden, da auf die Dauer die Hauptgleise der Riesa-Chemnitzer Linie mit dem Schmalspurverkehr nicht belastet bleiben können. Lediglich der hohen Kosten wegen entschied sich die Staatsregierung damals dafür, von der Anlage des dritten Gleises versuchsweise noch abzusehen und zunächst auch in das linke Gleis Riesa — Chemnitz die dritte Schiene einzulegen. In dem Kostenanschlag wurde aber der Aufwand für den Grunderwerb des besonderen Schmalspurgleises Gadewitz — Großbauchlitz (45 800 M.) bereits mit aufgenommen. Die Kosten des besonderen Gleises einschließlich Grunderwerb waren im Dekret auf Seite 19 mit 196 000 M. angegeben worden.

Der inzwischen stetig angewachsene Verkehr auf der auch mit Schnellzügen befahrenen Linie Riesa — Chemnitz würde jedoch im Falle der Einmündung der neuen Linie nunmehr die Beseitigung der gemischten Spur und die Anlage eines besonderen Schmalspurgleises Gadewitz — Großbauchlitz dringend erfordern, da die Hauptgleise der Riesa-Chemnitzer Linie mit dem Schmalspurverkehr — wegen der damit verbundenen Betriebsgefahr — nicht länger mehr belastet bleiben könnten, und bei der Anlage eines dritten Gleises auch eine wesentlich günstigere Fahrplanbildung sowohl für die Haupt- als auch für die Schmalspurbahn künftig möglich sein würde.

Ferner ist am Schlusse des Dekrets auf Seite 23 unter d — Teilstrecke Gadewitz — Döbeln — bemerkt: „Der in den Kosten für die Anschlußbahnhöfe in Miltitz, Leuben und Großbauchlitz mitenthaltene Aufwand für den Erweiterungsbau in Großbauchlitz ist in einem Anhange zum Kostenanschlag gesondert aufgeführt worden, weil dieser Erweiterungsbau mit der Unterführung der Mügeln-Döbelner Staatsstraße an Stelle des derzeitigen Schienenüberganges über die Riesa-Chemnitzer Eisenbahn nicht dem Anschlag für die neue Schmalspurbahn Wilsdruff — Gadewitz — Döbeln anzulasten ist, sondern auch ohne Einführung dieser Bahn in kurzer Zeit notwendig geworden wäre. Die Mittel hierfür — und zwar im Betrage von 379 800 M. — sollen daher in den außerordentlichen Etat 1902/03 eingestellt werden.“ Die Gesamtkosten einer Linie Wilsdruff — Miltitz — Leuben — Gadewitz — Großbauchlitz — Döbeln einschließlich der Anlage des dritten Gleises Gadewitz — Großbauchlitz und des Umbaues von Großbauchlitz würden sich hiernach schon nach den damaligen Unterlagen ergeben haben zu:

$$6\,448\,000 + 196\,000 + 379\,800 - 20\,000 \text{ (Kosten für die dritte Schiene im linken Gleise der Linie Riesa — Chemnitz zwischen Gadewitz und Großbauchlitz)} - 45\,800 \text{ (Grunderwerb für das dritte Gleis)}$$

$$= 6\,958\,000 \text{ M.}$$

Die speziellen Vorarbeiten sind bei dieser Sachlage nicht nur auf die Linie Wilsdruff — Gadewitz allein, sondern auch auf die Strecke Gadewitz — Großbauchlig — Döbeln mit ausgedehnt worden. Ferner sind zufolge einer mündlichen Anregung der Finanzdeputation B der zweiten Kammer die speziellen Vorarbeiten auch noch erstreckt worden auf Einführung der Linie in den Bahnhof Meissen-Triebischtal statt in den Bahnhof Mültitz und in den Bahnhof Lommassch statt in den Bahnhof Leuben, um die Städte Wilsdruff, Meissen, Lommassch und Döbeln direkt untereinander durch die Schmalspurbahn zu verbinden. Endlich ist auch in Gemäßheit der Beschlüsse der Ständekammern (zu vergl. Ständische Schrift Nr. 25 vom 2. Juni 1902 Punkt 41) der speziellen Bearbeitung noch unterworfen worden die Linienführung von Beicha über Kleinmodritz — Mochau — Simselwitz mit Anschluß an Gärtitz an Stelle der nach der generellen Planung seinerzeit beabsichtigten Linienführung von Beicha über Meila — Auterwitz — Lüttewitz — Baderitz — Möbertitz mit Anschluß in Gadewitz. Der Bearbeitung der Linienführung über Mochau näher zu treten, lag um so mehr Anlaß vor, als die Gemeinden Mochau und Simselwitz bei Wahl dieser Linie Beitragsleistungen in Aussicht stellten. Auch kam in Betracht, daß die Ortschaften Möbertitz, Zschaitz, Gofelitz, Trebanitz, Münchhof, Zunschwitz, Ottewitz, Lüttewitz, Baderitz durch den an der Hauptlinie Riesa — Chemnitz gelegenen Bahnhof Zschaitz, nach dem allenthalben gute Wegeverbindungen führen, bereits Eisenbahnanschluß besitzen, während mit der neuen Linienführung über Mochau ein bis jetzt des unmittelbaren Eisenbahnanschlusses entbehrendes großes Gebiet neu aufgeschlossen würde. Da nach den angestellten Ermittlungen die Baukosten beider Linien nahezu gleich sind, es auch in betriebstechnischer und tarifarischer Beziehung nach den neueren Untersuchungen belanglos ist, ob der Anschluß an die bestehende Schmalspurbahn in Gadewitz oder in Gärtitz vollzogen wird — weil mit einem erheblichen Personen- und Güterübergangsverkehre von dem neuen nach dem vorhandenen Schmalspurnetze und umgekehrt nicht zu rechnen ist, vielmehr der Hauptverkehr sich auf die Richtung Döbeln beschränken wird —, so würde der Linienführung von Beicha über Mochau — Simselwitz mit Anschluß an Gärtitz der Vorzug zu geben sein, zumal nach dem Ergebnis der speziellen Vorarbeiten die Baukosten eines besonderen schmalspurigen Gleises der Strecke Gadewitz — Gärtitz — Großbauchlig neben der Hauptlinie hin bei Anlage des Anschluß- und Umladebahnhofs in Gärtitz niedriger werden als beim Umbau des Bahnhofs Großbauchlig. Für alle ferneren Vergleiche sind daher gegenüberzustellen:

I. die Linie

Wilsdruff — Mültitz — Leuben — Beicha — Mochau — Simselwitz — Gärtitz — Großbauchlig — Döbeln mit 53,28 km Baulänge und

II. die Linie

Wilsdruff — Meissen-Triebischtal — Lommassch — Beicha — Mochau — Simselwitz — Gärtitz — Großbauchlig — Döbeln mit 55,61 km Baulänge.

a) Baukosten betreffend.

Die speziellen Vorarbeiten haben nur ergeben, daß die Baukosten nach Abzug eines von zwei Hauptinteressenten bereits zugesicherten baren Beitrags von zusammen 30 000 M für die unter I genannte Linie 7 350 000 M,

= = = II = = 7 891 000 =

betragen werden, mithin die Linienführung über Meissen-Triebischtal und über Lommassch 541 000 M Mehrkosten gegenüber der Linienführung über Mültitz und Leuben erfordern würde. Von diesen Mehrkosten entfallen 497 000 M auf die Abzweigung von Garschbach nach Meissen-Triebischtal und 44 000 M auf die Abzweigung von Mertitz nach Lommassch.

Gegenüber den früher auf Grund der generellen Vorarbeiten ermittelten Baukosten von 6 958 000 M tritt demnach ein Mehrerfordernis ein:

bei Linie I von 392 000 .M.,

„ „ II „ 933 000 „ ,

was einestheils auf die gründlichere spezielle Bearbeitung, andernteils auf Lohn- und Materialpreissteigerung und bezüglich der Linie II namentlich auch auf die Linienverlängerung zurückzuführen ist.

b) Betriebsweise und Betriebskosten betreffend.

Bei beiden Linienführungen werden drei gemischte Züge täglich in jeder Richtung dem Bedürfnisse des Personen- und Güterverkehrs genügen; nur zur Zeit der höchstens zwei bis drei Monate andauernden Zuckerrüben- und Schnitzeltransporte würde wahrscheinlich die Einlegung eines Güterzuges täglich erforderlich werden; weiter dürften noch besondere Bedarfsgüterzüge zwischen Löhain wegen der Tonbeförderung und zwischen der Hoffmannschen Chamottefabrik bei Taubenheim und Bahnhof Miltig bei Linie I einerseits und Bahnhof Garsbach bei Linie II andererseits benötigt werden.

In Gärtig würden die gemischten Züge der Linie Mügeln — Döbeln und der Linie Wilsdruff — Döbeln in Personenzüge und Güterzüge derart aufgelöst werden, daß von den dort zusammentreffenden gemischten Zügen die eine Maschine den Personenzug bis Döbeln, die andere Maschine die für Bahnhof Großbauchlig bestimmten Güter nach dort bringt.

In bezug auf die zweckmäßigste Fahrplanbildung ist der Linienführung II über Garsbach — Meißen — Triebischtal — Lommassch unbedingt der Vorzug zu geben, denn sie läßt bei recht günstigen Anschlußverhältnissen in Döbeln beziehentlich Großbauchlig und Lommassch nicht nur die erwünschten knappen Übergangszeiten in Garsbach für den Durchgangsverkehr zwischen Lommassch und Wilsdruff, sondern auch vorzügliche Anschlüsse in Triebischtal — Meißen mit Dresden zu. Diese Linienführung erfordert allerdings drei in Wilsdruff, Meißen — Triebischtal und Großbauchlig zu stationierende Fahr- und Maschinenpersonal, während die Linienführung I über Miltig — Leuben nur zwei in Wilsdruff und Großbauchlig zu stationierende Fahr- und Maschinenpersonal nötig machen würde; dagegen würde der Fahrplan nicht so günstig wie bei Linienführung II gestaltet werden können. Auch bei Einstellung von drei Dienstgruppen, welche gleichmäßigere Verteilung der Züge auf die Tageszeiten ermöglichen ließe, ist ein so guter Fahrplan wie bei der Linienführung über Meißen — Triebischtal und Lommassch nicht zu erreichen.

Für die Berechnung des Maschinen- und Fahrdienstes sind daher je 3 Personalgruppen angenommen worden. Die voraussichtlichen aus den Kosten des Maschinen-, Fahr-, Stations- und Bahnunterhaltungsdienstes sich zusammensetzenden jährlichen Betriebskosten betragen:

bei Linienführung I 152 300 .M.,

„ „ II 163 400 „ .

Die Linienführung über Meißen — Triebischtal und Lommassch erfordert demnach einen jährlichen Betriebskostenmehraufwand von 11 100 .M. gegenüber der Linienführung über Miltig — Leuben.

c) Rentabilitätsberechnung betreffend.

Die Berechnung der Rentabilität einer neuen Linie, welche ein fast ausschließlich landwirtschaftliches Verkehrsgebiet mit nur wenig Industrie erschließen soll, muß naturgemäß auf gewisse Schwierigkeiten stoßen, da zumeist nur Verkehrs sch ä t z u n g e n zugrunde gelegt werden können; es gilt daher in dieser Beziehung im allgemeinen noch das im königlichen Dekrete Nr. 39 vom 26. März 1900 auf Seite 19 hierüber Gesagte.

Trotzdem ist versucht worden, über die Höhe der dieser Linie mutmaßlich zufallenden Verkehrseinnahmen einen Überblick zu gewinnen.

Die angestellten Ermittlungen, welche sich teils auf Mitteilungen der an der neuen Linie interessierten Gemeinden, Gutsbezirke und Industriellen, teils auf Feststellungen der Güterverwaltungen der benachbarten für die an der neuen Linie interessierten Ortschaften jetzt in Frage kommenden Eisenbahnhaltungen stützen, haben nun unter Berücksichtigung der erfahrungsgemäß mit der Inbetriebnahme einer Eisenbahn verbundenen Verkehrssteigerung eine jährliche Verkehrseinnahme durch die neue Linie von höchstens

160 740 .#

ergeben. Da die jährlichen Betriebskosten, wie vorerwähnt,

bei Linienführung I 152 300 .#,

II 163 400 .

betragen, so würden die Betriebskosten durch die Einnahmen gerade nur annähernd gedeckt werden. Da man jedoch eine 3 1/2 prozentige Verzinsung des Anlagekapitals zu den Betriebsausgaben hinzuzurechnen hat, so ergibt sich

bei Linienführung I ein jährlicher Zuschuß von 248 810 .#,

II = solcher von 278 845 .

Eine Verzinsung des Anlagekapitals mit 3,5 % würde erst dann eintreten, wenn der bereits sehr hoch eingeschätzte mutmaßliche Güter- und Personenverkehr auf das 2,7fache angewachsen sein würde, wobei übrigens die alsdann eintretenden vermehrten Betriebsausgaben außer Betracht gelassen worden sind. Eine solche Verkehrssteigerung dürfte aller Wahrscheinlichkeit nach, wenn überhaupt, erst in ferner Zukunft eintreten. Denn es geht aus der Rentabilitätsstatistik des sächsischen Staatsbahnezes hervor, daß die Verkehrseinnahmen einer Nebenbahn, die nur dem Lokalverkehre eines vorwiegend landwirtschaftlichen Gebietes mit wenig Industrie zu dienen hat, außerordentlich langsam anwachsen.

d) Wahl der Linie.

Was die Frage anlangt, welche von beiden Linien zur Ausführung zu wählen sei, so ist sich die Staatsregierung darüber nicht im Zweifel, daß die Linie II (über Meißen — Lommagisch), trotz des gegenüber der Linie I entstehenden Mehraufwandes an Bau- und Betriebskosten, unter allen Umständen vor der Linie I den Vorzug verdient, da jene Linie die Städte Wilsdruff, Meißen, Lommagisch und Döbeln unmittelbar untereinander verbindet und die günstigeren Zuganschlüsse gewährleistet.

Wenn daher dem Bau der Bahn überhaupt noch näher getreten werden soll, so würde nach Ansicht der Staatsregierung nur die Linie II über Meißen — Lommagisch in Frage kommen können.

Die ungünstigen Rentabilitätsaussichten der Linie sowie der Umstand, daß sich die Baukosten nach den speziellen Vorarbeiten gegenüber den vor sechs Jahren ermittelten generellen Kosten nicht unerheblich höher stellen, legen allerdings der Staatsregierung mit Rücksicht auf die immer noch wenig günstige Finanzlage des Landes die Entschliebung nahe, zurzeit von dem Bau der Linie überhaupt abzusehen. Sie würde sich jedoch bereit erklären, um den interessierten Bevölkerungskreisen möglichst entgegenzukommen, das Projekt zur Ausführung zu bringen, wenn die von dieser Linie berührten Gemeinden und die sonstigen Beteiligten ihr Interesse am Zustandekommen der Bahn dadurch betätigen, daß sie die Kosten für den zum Bahnbau samt Nebenanlagen erforderlichen Grund und Boden, einschließlich aller Nebenentschädigungen für Wirtschafterschwernisse und sonstige Nachteile, zur Hälfte übernehmen. Die Kosten des Arealerwerbs für das dritte Gleis

zwischen Gadewig und Großbauchlig einschließlich der für den Umladebahnhof Gärtig würden vom Staate allein getragen werden.

Den Beteiligten ein solches Opfer anzufinnen, erscheint um so mehr gerechtfertigt, als die Bahn, wie bereits auf Seite 11 des mehrerwähnten Königlichen Dekrets vom 26. März 1900 ausgeführt ist, für den Durchgangsverkehr überhaupt nicht in Betracht kommt, sondern ausschließlich den von ihr berührten Gegenden zu dienen bestimmt ist, bei solchen Bahnen von rein örtlichem Charakter aber in anderen Bundesstaaten von den Interessenten noch weit größere Opfer — in der Regel die völlig unentgeltliche Hergabe des gesamten Grund und Bodens — verlangt werden.

Es würde bei der gegenwärtigen Finanzlage der Allgemeinheit der Steuerzahler gegenüber nicht verantwortet werden können, für eine jedenfalls auf lange Jahre hinaus unrentable und die Staatskasse erheblich belastende Bahn noch größere Aufwendungen, als früher in Aussicht genommen war, zu machen, wenn nicht diejenigen, die von dem Bahnbaue bedeutende wirtschaftliche Vorteile erhoffen, zu einem angemessenen Beiträge herangezogen werden. Die Übernahme der Hälfte der Arealerwerbskosten ist das mindeste, was im vorliegenden Falle von den Interessenten beansprucht werden muß. Hierbei ist besonders zu berücksichtigen, daß die Bahn zum großen Teile ein Gebiet durchzieht, das, wie ebenfalls bereits in dem Königlichen Dekrete vom 26. März 1900 erwähnt ist, zu den fruchtbarsten Landstrichen des Königreichs Sachsen gehört und dessen Bewohner leistungsfähig genug sind, um das verlangte Opfer zu bringen.

Die Arealerwerbskosten sind für die ganze Linie zwischen Wilsdruff und Gärtig, einschließlich der Verkehrsstellen und aller Nebenanlagen, unter Hinzurechnung des bei Neubaulinien üblichen Zuschlages von 10 % für allgemeine Verwaltungskosten jedoch ausschließlich des Wertes des von Interessenten durch bestimmte Zusicherungen bereits unentgeltlich zur Verfügung gestellten Arealis auf

1 344 904 .M

geschätzt.

Der die Beteiligten treffende Anteil würde hiernach schätzungsweise

672 452 .M

betragen.

Bei der Veranschlagung der Arealerwerbskosten ist übrigens noch nicht berücksichtigt, daß eine Anzahl von Interessenten neuerlich die völlig unentgeltliche Hergabe von Areal im Werte von etwa 74 200 .M in Aussicht gestellt hat. Halten diese Interessenten an ihrem Entschlusse fest, so würden sich die Aufwendungen des Staates für Arealerwerb entsprechend ermäßigen und der geforderte Beitrag der übrigen Interessenten sich nur noch auf dasjenige Areal erstrecken, für welches der Staatsfiskus tatsächlich Entschädigung zu zahlen hat.

Da die reinen Baukosten der Linie Wilsdruff — Meißner-Triebischtal — Lommatsch — Gärtig — Döbeln einschließlich des Arealerwerbs für das dritte Gleis zwischen Gadewig — Großbauchlig und für den Umladebahnhof Gärtig

6 546 096 .M

betragen, würden sich die den Staatsfiskus einschließlich der von ihm zu übernehmenden Hälfte der Grunderwerbskosten von

672 452 .M

treffenden Gesamtkosten auf

7 218 548 .M

belaufen, so daß sich gegenüber den früher veranschlagten Gesamtkosten von

6 958 000 .M

immer noch ein Mehraufwand von

260 548 .M

ergibt, dessen Übernahme die Staatsregierung bei Erfüllung der obenbezeichneten Bedingungen allenfalls noch rechtfertigen zu können glaubt.

Hierbei ist allenthalben vorausgesetzt, daß der Staatsfiskus den Erwerb des Grund und Bodens selbst durchführt und die Beteiligten dem Staate die Hälfte der von diesem wirklich aufgewendeten Kosten samt den entsprechenden Verwaltungskosten erstatten. Mit Rücksicht auf die oft gemachte Erfahrung, daß die Gemeinden in der Regel das Areal billiger zu erwerben in der Lage sind, als der Staatsfiskus, könnte auch in Frage kommen, die Beschaffung des erforderlichen Grund und Bodens den Beteiligten selbst aufzuerlegen und diesen alsdann die Hälfte der aufgewendeten Kosten zu vergüten. Indessen wird bei dem erheblichen Umfange der Arealbeschaffung von dem Versuche, freihändig zu erwerben, von vornherein abgesehen und unbedingt das Enteignungsverfahren eingeleitet werden müssen; nach dem Enteignungsgesetz aber liegt die Pflicht zur Zahlung der Entschädigungen dem Unternehmer, im vorliegenden Falle der Staatseisenbahnverwaltung, ob und es bleibt hiernach nur der einzige Weg offen, daß die Beteiligten dem Staatsfiskus die Hälfte der von diesem gezahlten Arealerwerbskosten zurückvergüten. Da nun, wenn im Enteignungsverfahren unverhältnismäßig hohe Entschädigungen gezahlt werden müßten, auch der Beitrag der Interessenten sich entsprechend erhöhen würde, so ist damit eine gewisse Gewähr dafür geboten, daß die Expropriaten ihre Ansprüche in angemessenen Grenzen halten. Diejenigen Interessenten, die sich schon bisher dem Staatsfiskus gegenüber zur völlig unentgeltlichen Hergabe des ihnen gehörigen Grund und Bodens bereit erklärt haben, würden im Enteignungsverfahren auf eine Entschädigung ausdrücklich zu verzichten haben.

Wie die Beteiligten den geforderten Beitrag aufbringen und unter sich verteilen, wird der besonderen Vereinbarung der Interessenten zu überlassen sein. Es sei nur darauf hingewiesen, daß zu diesem Zwecke nach Befinden die Bildung eines oder mehrerer Verbände zwischen den beteiligten Gemeinden — vielleicht auch die Vermittelung einer größeren Kreditanstalt — in Frage kommen kann. Der erstere Weg ist bei der Erbauung elektrischer Straßenbahnen auch in Sachsen schon mit Erfolg beschritten worden. Mit dem Bau der Bahn wird jedenfalls nicht eher zu beginnen sein, als bis die Beteiligten die Verpflichtung zur Erstattung der Hälfte der Grunderwerbskosten in rechtsgültiger Form übernommen und, dafern nötig, deren Erfüllung sichergestellt haben werden. Einer besonderen Sicherstellung wird es dann nicht bedürfen, wenn die Verpflichtungserklärung von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverbande mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde oder von einer leistungsfähigen Kreditanstalt abgegeben wird.

Der Bereitstellung weiterer Mittel als der schon früher bewilligten 2 448 000 *ℳ* bedarf es für die Finanzperiode 1906/07 nicht, da die von den Interessenten untereinander zu führenden Verhandlungen wegen Aufbringung des geforderten Kostenbeitrages voraussichtlich eine geraume Zeit in Anspruch nehmen werden, so daß der Beginn des Bahnbaues kaum vor dem Frühjahr 1907 erwartet werden kann. Für die alsdann bis zum Schluß der Finanzperiode noch vorzunehmenden Arbeiten wird die schon bewilligte Summe ausreichen.

Sollten jedoch die Verhandlungen der Interessenten rascher zum Abschluß kommen und sollte deshalb mit dem Bahnbau so zeitig begonnen werden, daß die verfügbaren Mittel schon vor Ablauf der nächsten Finanzperiode erschöpft sind, so würde sich die Staatsregierung für ermächtigt ansehen, gleichwohl den Bahnbau fortzusetzen und hierzu — unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Ständeversammlung — die erforderlichen weiteren Mittel aufzuwenden.

Hiernach allenthalben wird beantragt, die Ständeversammlung wolle sich damit einverstanden erklären, daß

1. die schmalspurige Nebenbahn Wilsdruff — Döbeln, für deren Bau unter Tit. 112 des außerordentlichen Staatshaushalts-Stats für die Finanzperiode 1900/01 bereits 2 448 000 *M* als erste Rate bewilligt worden sind, über Garschbach — Meißner-Triebischtal — Vommagisch — Beicha — Mochau — Simselwitz — Gärtig geführt wird,

daß jedoch

2. mit dem Baue dieser Bahn erst dann vorgegangen wird, wenn die Beteiligten sich rechtsverbindlich verpflichtet haben, die vom Staate aufzuwendenden Kosten für den Arealerwerb zwischen Wilsdruff und Gärtig einschließlich aller Nebenentschädigungen für Wirtschafterschwerisse und sonstige Nachteile — zuzüglich eines Zuschlages von 10 % für Verwaltungsaufwand — dem Staate zur Hälfte zu erstatten.

D.

Erweiterung des Betriebs-Elektrizitätswerkes Chemnitz-Hilbersdorf.

(Tit. 54 und 49 der außerordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1900/01 und 1902/03.)

In den Erläuterungen zu Tit. 54 und 49 der außerordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1900/01 und 1902/03 ist die Notwendigkeit der Errichtung eines bahn-eigenen Betriebs-Elektrizitätswerkes für die Chemnitzer Bahnhofsanlagen begründet worden. Die Gesamtkosten eines solchen Werkes einschließlich des Leitungsnetzes sind für den Fall des Anschlusses aller in und um Chemnitz liegenden Verkehrsanlagen auf etwa 2 200 000 *M* geschätzt worden. Eine wirkliche Veranschlagung der Kosten konnte damals nicht erfolgen, da noch nicht feststand, welchen Umfang der geplante Umbau des Chemnitzer Personen- und Güterbahnhofs annehmen würde.

Das Projekt ist daher damals auf die Beleuchtungseinrichtungen für den neuen Rangierbahnhof Chemnitz-Hilbersdorf nebst Zubehörungen beschränkt worden, jedoch mit der Maßgabe, daß im Gebäude der Zentrale von vornherein der erforderliche Raum zur Aufstellung weiterer Dampfkessel und Maschinen vorgesehen wurde. Für die Beleuchtung der anderen Bahnhofsteile ist die Einbringung besonderer Postulate für später vorbehalten worden.

Für das auf die Beleuchtung des Rangierbahnhofs Chemnitz-Hilbersdorf beschränkte Projekt sind seinerzeit die Kosten auf 1 277 100 *M* veranschlagt und in dieser Höhe von der Ständeversammlung bewilligt worden. Der wirkliche Aufwand hat jedoch infolge billigerer Ausführung nur rund 897 000 *M* betragen, so daß die Summe von rund 380 100 *M* unverwendet geblieben ist.

Nachdem nun das Werk in dem bezeichneten Umfange schon vor einiger Zeit vollendet worden, ist nunmehr nach dem Bauprogramm für die Chemnitzer Bahnhofsbauten der Zeitpunkt gekommen, wo weitere Teile der dortigen Bahnanlagen (der Außenbahnhof mit den Heizhäusern, der Güterbahnhof und ein Teil des Personenhauptbahnhofs) mit elektrischem Strome versorgt werden müssen. Es erscheint daher nötig, die Leistungsfähigkeit des Werkes durch Erweiterung des Leitungsnetzes und durch Aufstellung eines weiteren Maschinensatzes nebst Dampfkessel entsprechend zu steigern, zumal durch die inzwischen erfolgte, aus wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigte Abgabe von Strom an die

Betriebswerkstätten die jetzige Stromlieferung schon wesentlich höher geworden ist, als früher für den jetzigen Zeitpunkt angenommen worden war. Die beabsichtigte Erweiterung des Werkes wird nach den aufgestellten Planungen und Kostenschätzungen einen Aufwand von 379 000 *M* verursachen.

Da die vorgedachten Ausführungen sich als eine Fortsetzung der bisherigen Herstellungen und Beschaffungen darstellen, beabsichtigt die Staatsregierung, die hierfür entstehenden Kosten noch aus der nach obigem unverwendet gebliebenen Summe von 380 100 *M* zu bestreiten und beantragt demgemäß:

die Ständeversammlung wolle sich damit einverstanden erklären, daß von den aus Tit. 54 und 49 der außerordentlichen Staatshaushalts-Stats 1900/01 und 1902/03 noch vorhandenen Mitteln von 380 100 *M* der Betrag von 379 000 *M* zu dem geplanten weiteren Ausbau des Betriebs-Elektrizitätswerkes Chemnitz-Hilbersdorf verwendet werde.

21.

Dekret an die Stände,

den Entwurf eines Gesetzes über die Feuerbestattung betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 21. Dezember 1905.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.lassen den getreuen Ständen den Entwurf zu einem Gesetze, die Feuerbestattung betreffend,
zur verfassungsmäßigen Beratung zugehen und sehen der Erklärung darüber in Huld und
Gnaden entgegen.

Dresden, den 4. Dezember 1905.

Friedrich August.

Georg von Meisch.
Paul von Seydewitz.
Dr. Viktor Otto.

Gesetz,

die Feuerbestattung betreffend,

vom

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1.

Neben der Erdbestattung ist die Feuerbestattung unter Beobachtung der nachstehenden
Vorschriften zulässig.

§ 2.

Eine Leichenverbrennungsanlage darf nicht in der Nähe der Kirche oder des Be-
gräbnisplatzes einer aufgenommenen christlichen Konfession errichtet werden. Zur Errichtung
und Ingebrauchnahme der Anlage ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern
erforderlich.Vor der Ingebrauchnahme ist eine Betriebsordnung aufzustellen, die gleichfalls der
Genehmigung des Ministeriums des Innern unterliegt. Darin ist auch über die Auf-
bewahrung oder Ausfolgung der Leichenasche Bestimmung zu treffen.

§ 3.

Auf dem für die Leichenverbrennungsanlage bestimmten Grundstück ist eine Leichenhalle zu errichten, in der die Leichen vor der Verbrennung untergebracht werden können.

Die Leichenhalle muß mindestens den Anforderungen entsprechen, die in § 5 des Gesetzes, die Leichenbestattungen und die Einrichtung des Leichendienstes betreffend, vom 20. Juli 1850 (G. = u. V. = Bl. S. 183) und in den §§ 7 und 8 der Ausführungsverordnung dazu vom gleichen Tage (G. = u. V. = Bl. S. 184) gestellt sind.

§ 4.

Zur Vornahme der Feuerbestattung ist in jedem Falle die Genehmigung der Ortspolizeibehörde des Bestattungsortes einzuholen. Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen.

§ 5.

Vor Erteilung der Genehmigung hat die Ortspolizeibehörde folgende Nachweise zu erfordern:

1. einen den Todesfall betreffenden Auszug aus dem Sterberegister, bei außerhalb des Deutschen Reiches Verstorbenen eine amtlich beglaubigte Sterbeurkunde,
2. den Nachweis darüber, daß der Verstorbene nach vollendetem 16. Lebensjahre die Feuerbestattung angeordnet hat, oder, dafern er zur Zeit des Todes das 16. Lebensjahr nicht vollendet hatte oder geschäftsunfähig war (§ 104 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), daß die Feuerbestattung von dem Inhaber der elterlichen Gewalt begehrt wird,
3. den Nachweis über die durch übereinstimmende Zeugnisse des behandelnden Arztes und des für den Sterbeort zuständigen beamteten Arztes (Bezirksarztes, Kreisarztes) festgestellte Todesursache. Durch die Zeugnisse und außerdem durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Sterbeortes muß dargetan sein, daß jeder Verdacht, es sei der Tod durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden, ausgeschlossen ist.

§ 6.

Die ärztlichen Zeugnisse dürfen nur nach vorgängiger Leichenschau und sofern es auch nur einer der Ärzte für erforderlich erklärt, nur nach vorgängiger Leichenöffnung erteilt werden. Ist der Verstorbene in der letzten Zeit vor seinem Tode nicht von einem Arzte behandelt worden oder war der für den Sterbeort zuständige beamtete Arzt selbst der behandelnde Arzt, so ist der beamtete Arzt eines benachbarten Medizinalbezirktes zur Mitwirkung zu berufen.

§ 7.

Dem Erfordernisse, daß die ärztlichen Zeugnisse übereinstimmen, ist genügt, wenn beide Ärzte bezeugen, daß der Tod durch eine bestimmt zu bezeichnende Ursache herbeigeführt worden ist, die den Verdacht einer strafbaren Handlung ausschließt. Bestehen unter den beiden Ärzten verschiedene Ansichten über die Todesursache, so ist in dem Zeugnisse diese Verschiedenheit zum Ausdruck zu bringen, außerdem aber anzugeben, daß die Ärzte gleichwohl darin übereinstimmen, daß sowohl die von dem einen als auch die von dem anderen Arzt angenommene Todesursache den Verdacht einer strafbaren Handlung ausschließt. Wird dagegen durch die Leichenschau oder durch die Leichenöffnung auch nur bei einem der Ärzte der Verdacht eines Verbrechens begründet, so ist nicht nur die Ausstellung der ärztlichen Zeugnisse und die Genehmigung der Feuerbestattung zu verweigern, sondern auch der Ortspolizeibehörde und durch diese der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsgerichte von dem Verdacht und den ihn begründenden Tatsachen sofort Anzeige zu erstatten.

§ 8.

Die Feuerbestattung ist unzulässig:

1. gegen den ausdrücklich erklärten Willen des Verstorbenen, dasern er zur Zeit des Widerspruchs das 14. Lebensjahr vollendet hatte,
2. gegen den Widerspruch der nächsten Angehörigen, soweit sie geschäftsfähig sind.

Das Widerspruchsrecht steht zunächst dem überlebenden Ehegatten und den volljährigen Kindern, falls aber weder ein Ehegatte noch volljährige Kinder vorhanden sind, den Eltern und zwar jedem Beteiligten selbständig zu.

§ 9.

Wer eine Leiche zum Zwecke der Feuerbestattung außerhalb des Königreichs Sachsen verbringen will, hat hierzu die Genehmigung der Ortspolizeibehörde des Sterbeortes einzuholen. Die Vorschriften der §§ 5 bis 8 finden Anwendung. Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen.

§ 10.

Die nachträgliche Feuerbestattung schon beerdigter Leichen ist nicht zulässig.

§ 11.

Gegen eine ablehnende Verfügung der Ortspolizeibehörde steht die Beschwerde an die Kreishauptmannschaft zu.

Die Kreishauptmannschaft soll binnen 24 Stunden über die Beschwerde entscheiden. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 12.

Unberührt bleiben die Vorschriften, die von den staatlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften für die Angehörigen ihres Bekenntnisses hinsichtlich der Feuerbestattung erlassen werden, insbesondere alle Anordnungen, die darauf gerichtet sind, von den unter ihrer Verwaltung und Aufsicht stehenden Begräbnisplätzen Einrichtungen zur Leichenverbrennung oder zur Beisetzung von Leichenasche auszuschließen.

§ 13.

Die Vorschriften, die über den Leichendienst und die Leichenbestattung, insbesondere auch über die rechtzeitige Entfernung der Leichen aus den Sterbehäusern und über Leichentransporte bestehen, finden bei der Feuerbestattung entsprechende Anwendung.

§ 14.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft bestraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu

Begründung.

Mit Rücksicht auf die Bedenken und auf die Schwierigkeiten, die sich der Zulassung der wahlweisen Feuerbestattung vornehmlich vom Standpunkt christlich-religiöser Sitte und vom kriminalistischen Standpunkt aus entgegenstellen, hatte die Königliche Staatsregierung bisher und noch während des letzten Landtages gegenüber den bezüglichen Petitionen eine ablehnende Stellung eingenommen. Bei weiterer Erwägung will es indessen doch rätlich erscheinen, daß auch für Sachsen die Lösung dieser immerhin nicht unwichtigen Frage im Sinne einer Ermöglichung und entsprechenden Regelung der Feuerbestattung nicht länger verschoben werde. Bestimmend für die veränderte Stellungnahme der Staatsregierung sind einmal die offenbare Zunahme der Zahl von Anhängern dieser Bestattungsform und deren fortgesetzte Bestrebungen zur Erreichung dieses Zieles auch in Sachsen, sodann aber insbesondere der Umstand, daß in anderen deutschen Bundesstaaten Einrichtungen für Feuerbestattung bereits in beträchtlicher Anzahl bestehen und von diesen nicht selten auch Bewohner des diesseitigen Staatsgebietes Gebrauch machen. Soweit aber zurzeit noch Bedenken bestehen und in der einen oder anderen Richtung Schwierigkeiten zu befürchten sind, läßt sich ihnen durch entsprechende Vorschriften und Vorbehalte begegnen. Das Nähere hierüber wird, soweit nötig, zu den einzelnen Bestimmungen bemerkt werden. Da die gleichen Bedenken zum Teil auch in den Fällen zu erheben sind, in welchen innerhalb Sachsens Verstorbene nach außersächsischen Leichenverbrennungsanstalten zur Einäscherung verbracht werden, so erscheint es unumgänglich, auch hierfür Vorkehrungen zu treffen (§ 9 des Entwurfs).

In einem Urteil vom 4. Oktober 1905 hat das Oberverwaltungsgericht neuerdings sich dahin ausgesprochen, daß für das Königreich Sachsen ein gesetzliches Verbot der Leichenverbrennung (Feuerbestattung) nicht bestehe, dabei jedoch die im gegebenen Falle nicht zur Entscheidung stehende Frage unberührt gelassen, unter welchen Bedingungen die Benutzung von Krematorien zum Zwecke der Leichenverbrennung gestattet werden könne, und überhaupt alle Erwägungen ausgeschieden, welche vom sanitären, volkswirtschaftlichen, kriminalistischen, christlich-religiösen und ästhetischen Standpunkt aus für oder gegen die Zulassung der Feuerbestattung sprechen. Es ist daher um so notwendiger, daß die bei Anwendung dieser Bestattungsform zu berücksichtigenden, das allgemeine und öffentliche Interesse in hervorragendem Maße berührenden Fragen nunmehr im Wege der Landesgesetzgebung geregelt werden.

Was insbesondere die religiöse und kirchliche Seite der Frage anlangt, so glaubt die Staatsregierung, daß durch die Zulassung der Feuerbestattung in dem vorgeschlagenen Umfange berechnigte Interessen der christlichen Kirchen nicht beeinträchtigt und das religiöse Volksempfinden nicht verletzt werden. Zwar erachtet es die Staatsregierung nach wie vor für erwünscht, daß die christliche Sitte des Begräbnisses mit ihren pietätvollen Friedhofseinrichtungen im weitesten Umfange aufrecht erhalten werde. Vom staatlichen Standpunkte aus ist aber kein ausreichender Grund vorhanden, alle Staatsuntertanen ausnahmslos, insbesondere solche, die einem christlichen Bekenntnisse gar nicht angehören, zur Befolgung der christlichen Sitte staatswegen zu zwingen und sie an der Wahl einer anderen, an sich dem Staatswohle nicht zuwiderlaufenden Bestattungsform zu hindern. Immerhin erfordert die Tatsache, daß die christlichen Kirchen, insbesondere die evangelisch-lutherische und die römisch-katholische Kirche an der Sitte des Begräbnisses festhalten und die Angehörigen dieser Bekenntnisse den weitaus überwiegenden Teil der Bevölkerung des Landes ausmachen, eine angemessene Berücksichtigung auch bei der Aufstellung der staats-

gesetzlichen Normen über die Feuerbestattung. Der Entwurf trägt dieser Rücksicht dadurch Rechnung,

1. daß die Leichenverbrennungsanlagen nicht in unmittelbarer Nähe der Kirchen und der Begräbnisplätze der aufgenommenen christlichen Konfessionen errichtet werden dürfen (§ 2 des Entwurfs);
2. daß zur Schonung der religiösen und kirchlichen Anschauungen der Familienangehörigen des Verstorbenen diesen ein Widerspruchsrecht gegen die Vornahme der Feuerbestattung eingeräumt wird (§ 8 des Entwurfs);
3. daß die kirchlichen Vorschriften unberührt bleiben, die in bezug auf die Teilnahme der Kirchen, ihrer Anstalten und Organe sowie ihrer Angehörigen an der Feuerbestattung erlassen werden (§ 12 des Entwurfs).

Den Bedenken endlich, die vom Standpunkte der Strafrechtspflege gegen die Zulassung der Feuerbestattung früher geltend gemacht worden sind, glaubt die Staatsregierung nach dem neueren Stande der medizinischen und chemischen Wissenschaft keine ausschlaggebende Bedeutung mehr beilegen zu sollen.

Die Fälle, in denen die Ausgrabung von Leichen Anhaltspunkte zur Aufdeckung von Verbrechen geliefert hat, sind im Verhältnisse zur Gesamtzahl der Beerdigungen verschwindend gering.

Irrtümer bei der Bewertung der Ergebnisse der Ausgrabungen sind, was den Verdacht von Vergiftungen betrifft, nicht immer ausgeschlossen.

Organische Gifte sind der sicheren Feststellung vielfach überhaupt nicht zugänglich; ihre Unterscheidung von Fäulnisgiften, die sich im Erdgrabe an den Leichen von selbst bilden, unterliegt erheblichen Schwierigkeiten.

Die Vergiftung durch organische Gifte — und um solche Fälle handelt es sich zumeist bei Ausgrabungen — rufen schon vor dem Tode ganz ausgesprochene Erscheinungen hervor. Der Entwurf erblickt deshalb nach dem Vorgange des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 19. August 1899 in der nach § 6 in Aussicht genommenen amtlichen Leichenschau, der sich nach Befinden die Leichenöffnung und die chemische Untersuchung der in der Leiche oder sonst gefundenen verdächtigen Stoffe anzuschließen hat, in Verbindung mit dem Erfordernisse der ortspolizeilichen Genehmigung (vergl. die §§ 4 und 5) eine ausreichende Wahrung der kriminellen Interessen.

Die Ortspolizeibehörde, mit deren Aufgaben die Ausführungsverordnung die Amtshauptmannschaften, in den Städten mit Revidierter Städteordnung die Stadträte betrauen wird, hat nach der Gesamtlage der Umstände zu beurteilen, ob der Verdacht einer strafbaren Handlung ausgeschlossen ist.

Bleibt auch nur der geringste Zweifel hierüber bestehen oder lassen sich die erforderlichen Untersuchungen bei der Kürze der Zeit nicht ausführen, so liegt der Ortspolizeibehörde ob, die Genehmigung zu versagen.

In den Fällen aber, in denen geradezu der Verdacht einer strafbaren Handlung hervortritt, greift für die an dem Verfahren beteiligten Ärzte und Beamten die im § 7 geordnete Anzeigepflicht Platz.

Zu § 2.

Die Genehmigung zur Errichtung und Inbetriebsetzung von Leichenverbrennungsanlagen einschließlich etwaiger Urnenhallen (Kolumbarien) dem Ministerium des Innern vorzubehalten, empfiehlt sich im Hinblick auf die wichtigen öffentlichen Interessen, die zu wahren sind, und die Notwendigkeit, daß hierbei tunlichst nach einheitlichen und gleichen Grundsätzen verfahren wird. Das Ministerium des Innern wird sich in jedem einzelnen Falle mit dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts ins Vernehmen setzen, auch, soweit nötig, das Landesmedizinalkollegium hören. Insbesondere wird bei Prüfung

vorliegender Gesuche das Augenmerk mit darauf zu richten sein, daß durch die Leichenverbrennungsanlagen keine Belästigungen der Umgebung stattfinden, weiter, daß das in Betracht kommende Grundstück zu keinem anderen Zwecke verwendet wird, als für den Betrieb der Feuerbestattung und für die Beisetzung von Leichenasche.

Hiernächst wird in einer zu erlassenden Ausführungsverordnung darauf hingewiesen werden, daß die Gesuche um Genehmigung zur Errichtung von Leichenverbrennungsanlagen nebst den erforderlichen Unterlagen zunächst bei der Baupolizeibehörde einzureichen, von dieser aber sodann mit der gefaßten baupolizeilichen Entschließung dem Ministerium des Innern vorzulegen sind. Weiter wird in der Ausführungsverordnung Bestimmung darüber getroffen werden können, daß zur Leichenverbrennung nur Särge aus geeignetem Material zu verwenden, die Leichen auch — zu Vermeidung von Ansteckungsgefahr — stets in demselben Sarge einzuäschern sind, in dem sie zur Verbrennungsstätte oder in die Leichenhalle gelangen.

Zu § 3.

Da die hinsichtlich des Leichendienstes und der Leichenbestattung bestehenden Vorschriften, soweit sie nicht lediglich auf die Beerdigung sich beziehen, auch im Falle der Feuerbestattung Anwendung zu leiden haben, so ist vor allem dafür Sorge zu tragen, daß bei jeder Leichenverbrennungsanlage eine Leichenhalle errichtet wird, in welche die im Sterbehause nicht zu belassenden Leichen vor der Einäscherung gebracht werden können.

Zu den §§ 5 und 8.

Unter welchen Voraussetzungen der in § 5 Nr. 2 vorgesehene Nachweis und im Falle des § 8 Nr. 1 der Nachweis des Widerspruchs als erbracht anzusehen sei, bleibt dem Ermessen der Ortspolizeibehörde im einzelnen Falle überlassen. Eine besondere Form ist weder für die Anordnung noch für den Widerspruch vorgesehen, da es nur darauf ankommen kann, daß der Verstorbene die Feuerbestattung ernstlich gewünscht und den Wunsch bis zum Tode festgehalten hat, im Falle des § 8 Nr. 1, daß die Feuerbestattung nicht gegen seinen irgendwie zu bestimmtem Ausdruck gekommenen Willen stattfindet. Ob hiernach eine beachtliche Anordnung oder ein beachtlicher Widerspruch des Verstorbenen vorliege, hat die Ortspolizeibehörde, nötigenfalls nach Ermittlung des Sachverhalts und unter Gehör der Beteiligten, nach freier Überzeugung zu entscheiden. Grundsätzlich muß ihr aber eine mündliche und formlose Willenserklärung in beiden Richtungen und namentlich für den Widerspruch auch dann genügen, wenn etwa die Anordnung der Feuerbestattung durch Testament oder in sonstiger Form getroffen worden war.

Die Vorschrift in § 8 Nr. 2 verfolgt den besonderen Zweck, alle Zweifel und Meinungsverschiedenheiten über den wirklichen letzten Willen des Verstorbenen beim Vorliegen verschiedenartiger Erklärungen desselben durch eine einfache Erklärung der nächsten Angehörigen (Ehegatten, Kinder, Eltern) zu beseitigen, die in den weitaus meisten Fällen mit der wirklichen Absicht des Verstorbenen am besten vertraut sein werden. Insbesondere läßt die bisherige Praxis einzelner Feuerbestattungsvereine es als wünschenswert erscheinen, die Angehörigen bei Geltendmachung des Wunsches des Verstorbenen durch Gewährung eines solchen Widerspruchsrechts zu unterstützen. Auf ein Widerspruchsrecht der nächsten Angehörigen wird deshalb von kirchlicher Seite besonderes Gewicht gelegt.

Keiner besonderen Erwähnung im Gesetze bedarf es, daß die Angehörigen auf ihr Widerspruchsrecht verzichten können und daß die privatrechtlichen Folgen einer Weigerung der Angehörigen, den etwaigen Anordnungen des Erblassers in bezug auf die Feuerbestattung nachzukommen, ebenso wie die privatrechtlichen Folgen einer die Anordnung des Erblassers außer Kraft setzenden Entscheidung der Ortspolizeibehörde (vergl. Absatz 1 dieser Begründung) nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen sind.

Zu § 9.

Die Vorschrift, daß auch dann, wenn in Sachsen Verstorbene zum Zwecke der Feuerbestattung nach außer-sächsischen Leichenverbrennungsanstalten verbracht werden sollen, die Genehmigung der Ortspolizeibehörde des Sterbeortes einzuholen ist und weiter die Bestimmungen der §§ 5 bis 8 Anwendung finden, will verhüten, daß die für Sachsen — im Vergleich zu anderen Staaten — geltenden schärferen Vorschriften umgangen werden.

Zu § 10.

Hat die Verwesung im Erdgrabe bereits Fortschritte gemacht — und dies wird fast immer der Fall sein, da die Wiederausgrabung der Beerdigung regelmäßig erst nach einiger Zeit nachzufolgen pflegt —, so wird sich der Zustand der Leiche zurzeit des Todes auch durch die genaueste ärztliche Untersuchung nicht mit der wünschenswerten Sicherheit nachträglich feststellen und daher der in § 5 Nr. 3 sowie in den §§ 6 flg. erforderliche Nachweis nicht erbringen lassen. Um aber der Verdunkelung von Verbrechenstatbeständen vorzubeugen, muß daran festgehalten werden, daß die Feuerbestattung nur dann stattfinden darf, wenn die Todesursache klar erwiesen ist. Demzufolge muß die nachträgliche Feuerbestattung schon beerdigter Leichen ausgeschlossen werden.

Zu § 11.

Daß die in Beschwerdefällen von den Kreishauptmannschaften zu erteilenden Entscheidungen als endgültige erklärt werden, erscheint namentlich mit Rücksicht auf die in Angelegenheiten der Feuerbestattung stets vorliegende Dringlichkeit geboten.

Zu § 12.

Durch die staatsgesetzliche Einführung der Möglichkeit der Feuerbestattung soll dem Rechte der Kirchen und anerkannten Religionsgesellschaften nicht vorgegriffen werden, für das kirchliche Gebiet zu dieser Bestattungsform innerhalb der Grenzen, die der kirchlichen Gesetzgebung gezogen sind, selbständig Stellung zu nehmen. Durch die Vorschriften des § 12 wird eine staatliche Sanktion der nach dieser Richtung schon bestehenden oder künftig zu erlassenden Normen an sich nicht ausgesprochen. Insbesondere ist als selbstverständlich anzusehen, daß etwaige Zuwiderhandlungen gegen die betreffenden kirchlichen Vorschriften nicht unter die staatsgesetzliche Strafandrohung des § 14 fallen.

22.

Dekret an die Stände,

den Entwurf eines Gesetzes über die Verbindlichkeit der Ortsarmenverbände zur Zahlung der Kosten für die in den Landes-Heil- und Pfliganstalten sowie in den Landes-Erziehungsanstalten untergebrachten Personen betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 11. Januar 1906.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

lassen den getreuen Ständen den Entwurf eines Gesetzes über die Verbindlichkeit der Ortsarmenverbände zur Zahlung der Kosten für die in den Landes-Heil- und Pfliganstalten sowie in den Landes-Erziehungsanstalten untergebrachten Personen nebst Begründung zur verfassungsmäßigen Beratung zugehen und sehen der Erklärung darüber in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, den 5. Januar 1906.

Friedrich August.



Georg von Meisch.

G e s e t z

über die Verbindlichkeit der Ortsarmenverbände zur Zahlung der Kosten für die in den Landes-Heil- und Pfliganstalten sowie in den Landes-Erziehungsanstalten untergebrachten Personen

vom

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

verordnen unter Zustimmung Unserer getreuen Stände was folgt:

§ 1.

Das Gesetz über die Verbindlichkeit der Gemeinden, zur Verpflegung ihrer in die Landes-Heil- und Versorganstalten aufgenommenen Armen beizutragen, vom 26. Mai 1834 (G. u. V.-Bl. S. 125) wird aufgehoben.

An seine Stelle treten die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2.

Die Ortsarmenverbände des Königreichs Sachsen haben für die in den Landes-Heil- und Pfliganstalten für Geistesranke und für Epileptische, einschließlich der Landesanstalt für Geistesranke zu Waldheim, sowie für die im Landeskrankenhanse zu Hubertusburg und in den Landes-Erziehungsanstalten untergebrachten Personen nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit abgestufte Verpflegsätze zu bezahlen.

Das Nähere hierüber sowie über den sonst von den Ortsarmenverbänden zu tragenden Aufwand wird durch Verordnung bestimmt.

§ 3.

Zahlungspflichtig ist derjenige Ortsarmenverband, welchem die Fürsorge für die untergebrachte Person obliegt, und zwar in erster Linie derjenige, welcher die Unterbringung bewirkt oder sonst die Verbindlichkeit zur Zahlung übernommen hat.

§ 4.

Eine Ermäßigung des Verpflegsatzes kann im einzelnen Falle von dem Ministerium des Innern bewilligt werden.

§ 5.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Oktober 1906 in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden am

Begründung.

Schon seit einigen Jahren hat die Regierung die Frage wegen einer zeitgemäßen Änderung des Gesetzes über die Verbindlichkeit der Gemeinden, zur Verpflegung ihrer in die Landes-Heil- und Versorganstalten aufgenommenen Armen beizutragen, vom 26. Mai 1834 (G. u. V.-Bl. S. 125), in Erwägung gezogen.

Dieses beruht auf dem Grundgedanken, daß der Staat, indem er die Landesanstalten für die Unterbringung heilungs-, versorgungs- oder erziehungsbedürftiger Armer zur Verfügung stellt, den Gemeinden zur Erreichung solcher Zwecke behilflich sein will, für deren Erfüllung es den meisten von ihnen an den nötigen Mitteln oder an den sonstigen Voraussetzungen fehlt.

Die eigentliche Veranlassung zum Erlaß des Gesetzes hatte aber die Notwendigkeit ergeben, einheitliche Bestimmungen darüber zu treffen, inwieweit den Ortsgemeinden Beiträge zur Verpflegung ihrer in die Landesanstalten aufgenommenen Armen anzufinnen seien und zwar, wie die Begründung des damaligen Regierungsentwurfes besagt, „um nicht eine den Kommunen obliegende Verbindlichkeit der Staatskasse aufzubürden und dem dahin gerichteten Streben der Kommunen, sich ihrer Armen und deren Verpflegung zu entledigen, zu begegnen“ — zu vergl. Landt.-Akten vom Jahre 1833 1. Abt. S. 3. Bd. S. 217 —.

In diesem Sinne, zugleich aber auch in billiger Rücksichtnahme auf die Interessen der Gemeinden, bestimmte das Gesetz vom 26. Mai 1834 unter Ziffer 4:

„Die Kommission für die allgemeinen Straf- und Versorganstalten wird den Betrag der den Gemeinden anzufinnenden Leistungen von Zeit zu Zeit öffentlich

bekannt machen, hierbei aber den jährlichen Verpflegungsbeitrag nach der Hälfte des stattfindenden Spezialverpflegungsaufwandes bemessen, den Bedarf an Wäsche, Kleidern und Betten, oder dasfern der Kranke damit nicht vollständig versehen wird, das Äquivalent für den Gebrauch derselben, aber nach dem geringsten der im allgemeinen von ihr angenommenen Sätze. Es kann jedoch auf Antrag der betreffenden Kreisdirektion eine Ermäßigung des jährlichen Verpflegungsbeitrags dann eintreten, wenn der volle Beitrag zu bedeutend für die Kräfte der Gemeinde sein würde, oder auf Detention einer Person in einer Versorganstalt, damit sie sich und anderen nicht schade, erkannt worden ist.“

Nach Maßgabe dieser gesetzlichen Bestimmung sind die von den sächsischen Gemeinden und seit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 von den sächsischen Ortsarmenverbänden zu zahlenden Beiträge für die Unterbringung ihrer Armen in den hierüber erlassenen Regulativen nach der Hälfte des durchschnittlich erwachsenden besonderen Aufwandes bemessen worden.

Zu vergl. Verordnung vom 1. Mai 1840 Punkt 3 Absatz 2 (G. u. V. Bl. S. 66); Bekanntmachung vom 6. November 1840 § 3 (G. u. V. Bl. S. 336); Bekanntmachung vom 26. September 1855 § 7 (G. u. V. Bl. S. 600); Verordnung vom 22. Februar 1893 (G. u. V. Bl. S. 67); Verordnung vom 31. Juli 1893 § 6 Ziffer 2 Absatz 2 (G. u. V. Bl. S. 157); Regulativ A und B vom 1. März 1902 § 26 (G. u. V. Bl. S. 37 flg.).

Beim Erlaß des Gesetzes vom 26. Mai 1834 bestanden nur die Landesanstalten zu Sonnenstein und Colditz sowie die Blindenanstalt zu Dresden. Das zu Gunsten der Gemeinden auf Kosten des Staates gebrachte Opfer war demnach ein wesentlich geringeres als gegenwärtig, wo acht Landes-Heil- und Pfleganstalten für Geistesranke und für Epileptische, das Landeskrankenhaus zu Hubertusburg und überdies die beiden Landeserziehungsanstalten zu Bräunsdorf und Chemnitz bestehen, die bei der fortschreitenden Entwicklung des Anstaltswesens und der fast allgemeinen Verteuerung der Lebensbedürfnisse fortgesetzt steigende Staatszuschüsse erfordern.

Ist nun zwar auch der von den Ortsarmenverbänden zu zahlende Verpflegssatz im Laufe der Zeit wiederholt erhöht und bei der letzten Regulativänderung im Jahre 1902 von jährlich 144 \mathcal{M} auf täglich 50 \mathcal{E} (jährlich 182 \mathcal{M} 50 \mathcal{E}) gebracht worden, so bedarf es doch keiner näheren Begründung, daß er zu den Aufwendungen für die in den Landesanstalten untergebrachten Personen außer jedem Verhältnis steht.

Aus diesen Erwägungen heraus ist denn auch bereits während des letzten Landtags eine Änderung des Gesetzes vom 26. Mai 1834 angeregt worden, indem in der zweiten Deputation der ersten Kammer die Frage aufgeworfen wurde, ob nicht eine Neuregulierung auf der Grundlage möglich sei, daß die Ausnahmefähigkeit anderweit festgestellt und hinsichtlich der Verpflegskosten Abstufungen nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der Gemeinden eingeführt würden.

Es wurde insbesondere hierbei zur Erwägung gestellt, ob nicht gewisse Kategorien von Geistesranken und Epileptischen den Landesanstalten ausnahmslos zuzuweisen seien, wodurch zugleich die Gemeinden in die Lage versetzt würden, von vornherein zu beurteilen, bei welchen Kranken sie auf Unterbringung in einer Landesanstalt rechnen könnten.

Diese Vorschläge laufen indessen darauf hinaus, daß die unmittelbare Fürsorge für einen Teil der Geistesranken und Epileptischen als rechtliche Verpflichtung auf den Staat übergehen soll.

Dies würde einen grundsätzlichen Bruch mit der ganzen bisherigen Entwicklung unserer Armengesetzgebung bedeuten, worauf zurzeit schon um deswillen nicht gekommen

werden kann, weil bei der ohnehin in Aussicht genommenen Umgestaltung unserer Verwaltungsorganisation voraussichtlich auch die Irrenfürsorge und die Fürsorgeerziehung den Gemeinden abgenommen und auf die Bezirksverbände übertragen werden wird.

Außerdem haben aber auch die von der Regierung angestellten Erörterungen zu dem Ergebnis geführt, daß sich eine feste Unterscheidung nach einzelnen Krankheitsarten, die die Grundlage für eine Sonderung zwischen den in die Landesanstalten aufzunehmenden und den den Gemeinde- oder Bezirksanstalten zuzuweisenden Kranken bilden könnte, nicht finden läßt.

In einem Gutachten, das die Regierung von dem Direktor der Landes-Heil- und Pfliganstalt Sonnenstein, Geheimen Medizinalrat Dr. Weber, hierüber herbeigezogen hat, erklärt letzterer, daß er die Annahme, eine solche Unterscheidung werde sich unschwer finden lassen, nicht zu teilen vermöge, und zwar begründet er dies folgendermaßen:

„Zunächst ist hinreichend bekannt, daß im Laufe der Zeit die Umschreibung und Benennung der verschiedenen Formen von Seelenstörung sich vielfach geändert haben, die Gesichtspunkte, nach denen die Aufstellung derselben stattgefunden hat, gewechselt haben, neue Krankheitsformen abgegrenzt worden sind und Krankheitsbezeichnungen, die heute noch gebräuchlich sind, vor 30, 40 Jahren etwas anderes bedeuteten als jetzt. Ich will nur z. B. erwähnen, daß die lange Zeit maßgebende Griesingersche Schule alle die Krankheitsformen, die man in der offiziellen Statistik gegenwärtig als „einfache Seelenstörungen“ zusammenfaßt, als Phasen eines und desselben Krankheitsprozesses auffaßt, während man weiterhin bemüht gewesen ist, immer mehr Krankheitsbilder scharf zu umschreiben und ihre von vornherein bestehende Eigenart und Selbständigkeit nachzuweisen. So ist denn die Zahl der Krankheitsformen bald größer, bald kleiner geworden, auf der einen Seite sind anscheinend weit auseinandergehende Zustandsformen unter besonderen Gesichtspunkten zusammengebracht, auf der anderen Seite ist eine immer weitergehende Trennung bisher als zusammengehörig angesehenen Formen unternommen worden. Dieser Prozeß der Spezifikation der Krankheitsformen einerseits und ihrer Sammlung unter einen gemeinsamen Gesichtspunkt andererseits ist aber ein andauernder; einen Abschluß wird man in absehbarer Zeit nicht erlangen und jede Zeitperiode wird nicht nur besondere, von den früheren abweichende Gruppierungen und Benennungen der psychischen Krankheitsformen aufweisen, sondern es werden sich in ihr auch in dieser Beziehung miteinander nicht übereinstimmende Anschauungen geltend machen. Es sind denn auch mit Rücksicht darauf in der offiziellen Statistik alle sogenannten funktionellen Geisteskrankheiten unter der ganz vagen Bezeichnung: „einfache Seelenstörungen“ zusammengefaßt worden.

Denn das muß immer wieder hervorgehoben werden, daß die psychischen „Krankheitsarten“, wie sie das psychiatrische Lehrbuch aufweist, nicht von vornherein gegebene Größen sind, die etwa wie Pflanzen- oder Tierarten „bestimmt“ werden können, sondern von den Irrenärzten aufgestellt worden sind, um das umfassende weitreichende Beobachtungsmaterial zu gruppieren und, soweit zur Zeit möglich, gewisse Typen von Krankheitsbildern voneinander abzusondern, ohne dabei zu verkennen, daß die Grenzen niemals ganz scharf gezogen werden können, überall sich Übergangs- und Zwischenformen finden werden und die Gruppierung der psychischen Krankheitsvorgänge jederzeit mit der Häufung der Beobachtungen und der tieferen Erkenntnis eine Änderung erfahren kann.

Die Grundlagen für die Gruppierung sind verschiedener Art. Die sicherste wäre die pathologische Anatomie und für die Aufstellung einzelner Krankheitsformen ist sie auch maßgebend, aber dem allergrößten Teil der Seelenstörungen

fehlt zurzeit noch die anatomische Unterlage und, wo sie vorhanden ist, die Möglichkeit, die psychischen Erscheinungen aus den anatomischen Veränderungen herzuleiten.

Auch eine Gruppierung der Seelenstörungen nach der Ätiologie ist in Frage gekommen und wäre namentlich mit Rücksicht auf die Therapie annehmbar; in der größten Mehrzahl der Fälle sind aber die Ursachen der Krankheit nicht nachzuweisen, oder bleiben ganz zweifelhaft, was ja im Hinblick auf den konstitutionellen Charakter so vieler psychischen Erkrankungen nicht Wunder nehmen kann. Zumeist ist die symptomatische Einteilung der Seelenstörungen, die Zusammenfassung bestimmter Krankheitserscheinungen zu einem typischen Symptomenkomplex beliebt worden, da eine derartige Einteilung zunächst die wenigsten Schwierigkeiten zu bieten scheint. Es liegt aber auf der Hand, daß bei solcher Zusammenfassung der subjektiven Anschauung ein sehr weiter Spielraum geboten wird, daß die Wertung der Einzelsymptome und ihrer Bedeutung für den Gesamtzustand sehr verschieden ausfallen kann und deshalb die abgegrenzten Gruppen erheblich voneinander abweichen.

Wenn man sich nun auch bemüht, bei der Einteilung der psychischen Störungen sich auf sämtliche oben angedeutete Unterlagen zu stützen und namentlich auch den Verlauf und die Prognose als solche zu benutzen, und wenn man auch hoffen darf, allmählich auf diesem Wege zur Feststellung einheitlicher, ungelünstelter Krankheitsbilder zu gelangen, so ist man von diesem Ziele doch noch weit genug entfernt und wird den jeweils geltenden Systemen der Krankheitsformen immerhin nur eine relative beziehentlich provisorische Bedeutung beimessen können.

Eine Krankheitsform, die relativ sicher abgegrenzt ist und zurzeit allseits anerkannt wird, ist beispielsweise die progressive Paralyse und doch drängt sich bereits die Anschauung auf, daß unter dieser Bezeichnung verschiedene krankhafte Zustände zusammengefaßt werden, die wesentlich voneinander verschieden sind und früher oder später gesondert werden müssen. Ähnlich ist es mit der Epilepsie und dem epileptischen Irresein. Andererseits faßt man zum Beispiel heute unter der Bezeichnung *Dementia praecox* mit Rücksicht auf ihren Gesamtverlauf eine Anzahl von aufeinander folgenden Zustandsformen zusammen, die früher als Anfälle verschiedener Krankheitsformen angesehen und beurteilt wurden.

Wenn aber auch die Diagnose eines Krankheitsfalles bei dem heutigen Stande der Dinge je nach der Zeit und je nach dem Gutachten nicht verschieden ausfallen sollte, so wird die Beantwortung der Frage, ob und in welche Anstalt ein Kranker aufzunehmen sei, nicht von der abstrakten klinischen Diagnose abhängig gemacht werden können, es wird vielmehr hierbei zu berücksichtigen sein, welche Art der Unterbringung, Behandlung, Pflege oder Versorgung ein bestimmter Einzelfall erfordert. Zunächst wird es dabei darauf ankommen, in welchem Stadium der Krankheit der betreffende Patient sich befindet, dann, wie seine Haltung und sein Gebahren sich darstellen und wie die Prognose auf Grund des Allgemeinzustandes gerade in diesem Falle zu stellen ist. Um wieder ein Beispiel anzuführen, so ist es natürlich etwas ganz anderes, ob ein an *Dementia praecox* Leidender ganz im Anfange des Krankheitsprozesses steht oder letzterer bereits zu tiefer Verblödung geführt hat, ob die frische Melancholie einer rüstigen Persönlichkeit oder die chronische eines Greises vorliegt, ob es sich um die Initialstadien der expansiven Form der fortschreitenden Hirnlähmung oder um die späteren Stadien der dementen Form dieser Krankheit handelt usw. Einmal wird bei Seelenstörungen, die die gleiche Diagnose tragen, zu der gleichen Krankheitsart zu rechnen sind, die staatliche Irren-Heil- und Pfleganstalt mit allen ihren

therapeutischen Hilfsmitteln, das andere Mal die Pfleganstalt, das dritte Mal das kommunale Verforghaus indiziert sein, immer aber wird bei der Wahl der Anstalt individualisiert werden müssen.

Eine Scheidung der Geisteskranken von dem eben angedeuteten Standpunkte aus ist bereits in dem gegenwärtig geltenden Unterbringungsregulative insofern gegeben, als in die Heil- und Pfleganstalten nur heilbare beziehentlich besserungsfähige oder solche Geisteskranke kommen sollen, die sich oder anderen gefährlich sind, und im wesentlichen wird man auch ferner auf diesem Standpunkte stehen bleiben müssen, da es meines Erachtens kaum einen anderen gibt der ihm vorzuziehen wäre.“

Die Regierung kann und zwar auch auf Grund ihrer eigenen Beobachtungen und Erfahrungen diese Auffassung nur teilen und vermag daher in dieser Beziehung eine Änderung des Gesetzes vom 26. Mai 1834 nicht vorzuschlagen. Wohl aber empfiehlt es sich, einen neuen, den gegenwärtigen Verhältnissen besser entsprechenden Maßstab für die Festsetzung der von den sächsischen Ortsarmenverbänden zu entrichtenden Verpflegsätze zu schaffen.

Als solcher bietet sich die auch schon in der zweiten Deputation der ersten Kammer seinerzeit vorgeschlagene Abstufung der Verpflegsätze nach der Leistungsfähigkeit der Ortsarmenverbände dar.

Allerdings begegnet die Prüfung und Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines Ortsarmenverbandes erheblichen Schwierigkeiten, insbesondere, weil es gegenwärtig noch an einer einheitlichen Regelung des Gemeindesteuerverwesens gebricht und die Art des Steuerbringens in den sächsischen Gemeinden bekanntlich außerordentlich verschieden gestaltet ist.

Als eine einheitliche und gerechte Grundlage wird daher nur die Staats-Einkommensteuer in Betracht kommen können.

Gedacht ist die weitere Neuregelung so, daß sämtliche Ortsarmenverbände in drei Klassen abgestuft werden, von denen nur die erste den vollen Normalatz, der aber immer noch kaum die Hälfte des dem Staate entstehenden Aufwandes ausmacht, zu zahlen hat, während in den beiden anderen ermäßigte Sätze zu entrichten sind.

Das Nähere soll im Wege der Verordnung geregelt werden.

Im Einzelnen ist zu dem Gesetzentwurf noch zu bemerken:

Zu § 2 Absatz 1:

Das Krankenstift zu Zwickau ist, obwohl es seit der Übernahme auf den Staat in die Landesanstalten eingereiht ist (zu vergleichen § 1 des Unterbringungsregulativs vom 30. Mai 1903 — G. u. V. = Bl. S. 466 —), in dem § 2 nicht mit erwähnt, damit aber, und zwar im Hinblick auf die bei ihm bestehenden besonderen Verhältnisse, vom Gesetz ausgeschlossen worden.

Bei ihm richten sich daher die Verpflegsätze der Ortsarmenverbände auch fernerhin nach den jeweilig geltenden Regulativbestimmungen.

Zu § 2 Absatz 2.

Was unter dem „sonst von den Ortsarmenverbänden zu tragenden Aufwand“ zu verstehen ist, ergibt sich aus den einzelnen Unterbringungsregulativen. — Zu vergleichen § 25 Absatz 2 der Regulative A und B vom 1. März 1902 (G. u. V. = Bl. S. 37 ff.). —

Zu § 3.

Es ist naturgemäß daran festzuhalten, daß der Anstalt gegenüber als zahlungspflichtig in erster Linie derjenige Ortsarmenverband in Betracht kommt, welcher in Erfüllung seiner

Fürsorgepflicht die Unterbringung bewirkt hat und damit in ein Rechtsverhältnis zu der Anstalt getreten ist, oder aber derjenige Ortsarmenverband, welcher (z. B. im Falle des § 31 des Unterstützungswohnsitzgesetzes) die Verbindlichkeit des ursprünglich zur Kostenzahlung verpflichteten Ortsarmenverbandes übernommen hat. Mit Rücksicht darauf jedoch, daß auch noch Fälle vorkommen, wo die Hilfsbedürftigkeit der untergebrachten Personen erst während der Verpflegung hervortritt, insbesondere nachdem zunächst im Wege der Privatzahlung (z. B. durch alimentationspflichtige Verwandte, Krankenkassen usw.) Zahlung der Verpflegskosten erfolgt war, sind die Worte „welchem die Fürsorge für die untergebrachte Person obliegt“ mit aufgenommen worden, damit sich auch in diesen Fällen der Staat — wie auch bisher schon nach Punkt 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1834 — an einen Ortsarmenverband halten kann.

23.

Dekret an die Stände,

den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Staatsschuldbuchgesetzes vom 25. April 1884 betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 13. Januar 1906.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

lassen den getreuen Ständen den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes vom 25. April 1884, das Staatsschuldbuch betreffend, nebst Begründung zur verfassungsmäßigen Beratung zugehen und sehen der Erklärung darauf in Huld und Gnaden entgegen.

Gegeben zu Dresden, den 12. Januar 1906.

Friedrich August.



Dr. Wilhelm Rüger.

Gesetz

zur Abänderung des Gesetzes vom 25. April 1884, das Staatsschuldbuch betreffend,

vom

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

I.

Das Gesetz, das Staatsschuldbuch betreffend, vom 25. April 1884 (G.- u. V.-Bl. S. 146 flg.) erhält nachstehende Abänderungen und Zusätze:

Artikel 1.

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Schuldverschreibungen der Staatsanleihen — mit Ausnahme der verlosbaren — können in Buchschulden des Staates auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden.“

Artikel 2.

§ 2 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 5 erhalten folgende Fassung:

Abſatz 1. „Die Umwandlung erfolgt gegen Einlieferung zum Umlaufunbrauchbarer Schuldverſchreibungen nebst Erneuerungsscheinen (Zinsleisten, Talons und Zinsſcheinen (Coupons) durch Eintragung in das bei dem Landtagsausſchuß zu Verwaltung der Staatſchulden zu führende Staatſchuldbuch. Für die zu verschiedenen Zinsſätzen erfolgenden Eintragungen können getrennte Bücher angelegt werden.“

Abſatz 2. „Im Staatſchuldbuche ſind auch die in dem Schuldverhältniſſe eintretenden Veränderungen zu vermerken.“

Abſatz 5. „Doch findet § 31 Abſatz 1 und 2 des Einkommenſteuergeſetzes vom 24. Juli 1900 auch auf das Staatſchuldbuch und die mit Führung deſſelben beauftragten Perſonen ſinngemäße Anwendung.“

Artikel 3.

In § 3 werden die Worte „von Renten-Schuldverſchreibungen“ durch die Worte „von umwandlungsfähigen Schuldverſchreibungen (§ 1)“ erſetzt.

Artikel 4.

§ 4 Abſatz 1 Nr. 3 und Nr. 4 und Abſatz 2 erhalten folgende Faſſung:

Abſatz 1 Nr. 3 und 4. „3. einzelne juristiſche Perſonen ſowie einzelne Perſonenvereine, Genoffenſchaften und Klaſſen, die zwar nicht die Eigenschaft als juristiſche Perſonen erworben oder durch Geſetze ausdrücklich beigelegt erhalten haben, jedoch mit der Befugniß, unter ihrer Firma oder unter ihrem Namen Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, geſetzlich ausgeſtattet worden ſind.“

„4. einzelne Anſtalten und Vermögenſmaſſen ohne juristiſche Perſönlichkeit, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufſicht geführt wird, oder deren Verwalter ihre Verfügungsbefugniß über die Maſſe nach Maßgabe der vom Finanzminiſterium erlaſſenen Ausführungsbeſtimmungen nachweiſen.“

Abſatz 2. „Einem Gläubiger wird nicht mehr als Ein Konto im Staatſchuldbuch oder, falls getrennte Bücher angelegt werden (§ 2 Abſatz 1 Satz 2), in demſelben Buch eröffnet.“

Artikel 5.

§ 5 Abſatz 2 erhält folgende Faſſung:

„Im übrigen finden auf die eingetragene Forderung diejenigen Vorſchriften entſprechende Anwendung, die für die Anleihen gelten, deren Schuldverſchreibungen in die Buchſchuld umgewandelt worden ſind.“

Artikel 6.

§ 6 Abſatz 2 und 3 erhalten folgende Faſſung:

Abſatz 2. „Verfügungen über Teile eingetragener Forderungen ſind jedoch nur zuläſſig, ſofern die Teilbeträge in Stücken der umgewandelten Schuldverſchreibungen darſtellbar ſind.“

Abſatz 3. „Im Falle gänzlicher oder teilweiſer Löſchung der eingetragenen Forderungen werden Schuldverſchreibungen im Nennwerte deſſelben Betrags und zwar von derjenigen Gattung ausgeliefert, welcher die zum Zwecke der Eintragung der Forderungen eingelieferten Schuldverſchreibungen angehört haben. Die Ausfertigung der auszuliefernden Schuldverſchreibungen erfolgt durch den Landtagsausſchuß zu Verwaltung der Staatſchulden.“

Artikel 7.

In § 7 Absatz 2 werden die Worte „die in § 4 Nr. 4 gedachten Vermögensmassen“ durch die Worte „die in § 4 Absatz 1 Nr. 4 gedachten Anstalten und Vermögensmassen“ ersetzt.

Außerdem werden dem § 7 Absatz 2 folgende Worte angefügt:

„bezw. die Verwalter, die ihre Befugnis zur Verfügung über die Masse gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 4 nachgewiesen haben.“

Artikel 8.

Zwischen Absatz 2 und Absatz 3 des § 7 wird folgender neue Absatz eingeschoben:

„Als Vertreter einer juristischen Person oder der in § 4 Absatz 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Personenvereine, Genossenschaften, Klassen, Anstalten und Vermögensmassen, die nicht im Gebiete des Deutschen Reiches ihren Sitz haben, gilt, wer seine Vertretungsbefugnis nach den vom Finanzministerium erlassenen Ausführungsbestimmungen nachgewiesen hat.“

Artikel 9.

§ 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„In allen anderen Fällen müssen die Anträge öffentlich beglaubigt sein. § 129 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet Anwendung.“

Artikel 10.

§ 17 erhält folgende Fassung:

„Die Zinsen werden nur innerhalb des Deutschen Reiches gezahlt, und zwar vom vierzehnten Tage vor dem Fälligkeitstermin an.

Die Zahlung erfolgt durch eine öffentliche Kasse oder mittels Übersendung durch die Post oder auf sonstige vom Finanzministerium zu bestimmende Weise auf Gefahr und Kosten des Berechtigten. Nach Ablauf eines Jahres seit dem Fälligkeitstermin erfolgt die Zahlung nur noch bei der Staatsschuldenkasse in Dresden.“

Artikel 11.

An die Stelle des § 19 tritt folgende Vorschrift:

„§ 19.

An Gebühren werden erhoben:

- I. für Eintragungen und Löschungen, jede Einschrift in das Staatsschuldbuch besonders gerechnet, 20 $\frac{1}{2}$ von je angefangenen 1000 \mathcal{M} des Kapitalbetrags, über den verfügt wird, zusammen mindestens 1 \mathcal{M} ;
- II. für die Auslieferung von Schuldverschreibungen für je angefangene 1000 \mathcal{M} Kapitalbetrag 40 $\frac{1}{2}$, zusammen mindestens 1 \mathcal{M} .

Gebühren werden nicht erhoben:

1. für die Eintragungen bei der Umwandlung von Schuldverschreibungen in Buchschulden des Staates;
2. für Eintragungen und Löschungen von Vermerken über Bevollmächtigungen sowie über Änderungen in der Person oder der Wohnung des eingetragenen Berechtigten (§ 10 Absatz 3);
3. für Eintragungen und Löschungen von Vermerken, nach denen ein Vormund, Pfleger oder Beistand über eine Forderung, die zu dem seiner Verwaltung unterstellten Vermögen gehört, nur mit Geneh-

migung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann (§§ 1815, 1816, 1915 und 1693 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Die Gebühren werden von dem Antragsteller, soweit nötig, nach den Vorschriften zwangsweise beigetrieben, die für Zwangsvollstreckungen wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen gelten. Auch kann die Vorauszahlung der Gebühren gefordert werden oder deren Erhebung im Wege der Aufrechnung gegen fällige Zinsen erfolgen.

Es werden ferner nicht erhoben folgende Stempelabgaben des Tarifs zum Gesetze über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1898 (G. u. V. Bl. S. 153):

1. der Vertragsstempel nach Pos. 34 A für Abtretungen und Kaufverträge, deren Gegenstand eingetragene Forderungen bilden;
2. der Vertragsstempel nach Pos. 34 B für Verpfändungen eingetragener Forderungen;
3. der Anerkennungsstempel nach Pos. 4 für die öffentliche Beglaubigung der in § 10 Absatz 2 bezeichneten Anträge sowie der in § 13 bezeichneten Vollmachten und Genehmigungserklärungen und zwar auch dann, wenn die Vollziehung oder die Anerkennung der Unterschrift in der Form der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung festgestellt wird;
4. der Vollmachtenstempel nach Pos. 35 für Vollmachten zur Stellung von Anträgen und Abgabe von Erklärungen, die sich ausschließlich auf Verlautbarungen im Staatsschuldbuche beziehen.

Artikel 12.

In §§ 7 Absatz 5, 12, 15 Absatz 1 Nr. 5, 15 Absatz 3, 16 und 20 wird das Wort „Renten“ durch das Wort „Zinsen“ und in § 18 das Wort „Rentenempfänger“ durch das Wort „Zinsenempfänger“ ersetzt.

Artikel 13.

§ 21 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden ist insbesondere auch dafür verantwortlich, daß die umlaufenden Schuldverschreibungen und die im Staatsschuldbuche gegen Einlieferung von Schuldverschreibungen derselben Gattung eingetragenen Forderungen zusammen die für die einzelnen Anleihen gesetzlich festgestellten Beträge, soweit nicht inzwischen Tilgung erfolgt ist, nicht überschreiten.“

Artikel 14.

In § 22 werden die Worte „Staatsschuldverschreibungen über 3prozentige jährliche Rente anzunehmen“ durch die Worte „Schuldverschreibungen derjenigen Gattung anzunehmen, welcher die zum Zwecke der Eintragung der Forderungen eingelieferten Schuldverschreibungen angehört haben.“ ersetzt.

II.

Dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium und der Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden beauftragt sind, tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Unser Finanzministerium wird ermächtigt, den Text des Gesetzes, das Staatsschuldbuch betreffend, wie er sich aus diesem Gesetze in Verbindung mit den durch § 52

des Gesetzes vom 18. Juni 1898, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche von demselben Tage betreffend, bedingten Abänderungen ergibt, durch das Gesetz und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz vollzogen und Unser königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden am

Begründung.

Die Einrichtung des Staatsschuldbuchs hat sich in Sachsen noch nicht in dem Maße eingelebt, als es bei Erlass des Gesetzes vom 25. April 1884, das Staatsschuldbuch betreffend, erhofft worden ist. Während in Preußen nahezu der vierte Teil sämtlicher Staatsschulden im Schuldbuche eingetragen ist, hat in Sachsen bis Ende 1904 nur erst der zwölfte Teil der begebenen Renten Aufnahme in das Staatsschuldbuch gefunden.

Die Staatsschuld Sachsens, die Anfang 1884: 676 702 312 *M.*, einschließlich 12 102 487 *M.* Finanzhauptkassen-Schulden betrug, ist bis zu Beginn des Jahres 1905 auf 1 045 209 900 *M.*, einschließlich allerdings 100 000 000 *M.* noch unbegebener Rente, angewachsen. Die Eintragungen in das am 2. Januar 1885 eröffnete sächsische Staatsschuldbuch betragen:

bis 31. Dezember 1890	. . .	18 964 000 <i>M.</i> ,
= 31. = 1895	. . .	43 171 100 =
= 31. = 1900	. . .	66 114 000 =
= 31. = 1904	. . .	83 948 700 =.

In Buchschulden des Staates sind umgewandelt worden in den Jahren

1891	3 403 200 <i>M.</i> ,
1896	3 705 400 =
1901	6 521 100 =
1904	3 479 100 =.

Dagegen sind in denselben Jahren für folgende Beträge wieder Staatsschuldverschreibungen gegen Löschung von Buchschulden ausgereicht worden:

1891	685 000 <i>M.</i> ,
1896	925 200 =
1901	626 100 =
1904	1 408 700 =.

Wenn diese Ziffern auch ein langsames Anwachsen der Eintragungen anzeigen, so kann doch der Stand des Staatsschuldbuchs bei dem Gesamtbetrage der sächsischen Staatsschuld noch kein günstiger genannt werden.

Der Hauptgrund für dieses Zurückbleiben des sächsischen Staatsschuldbuchs gegenüber dem preussischen liegt in dem Umstande, daß in Sachsen die juristischen Personen und die größeren, unter behördlicher Verwaltung befindlichen Vermögensmassen sich nicht annähernd in dem Umfange an den Eintragungen beteiligen wie in Preußen. Wenn auch einzuräumen ist, daß in Sachsen die verlosbare Staatsschuld einen größeren Prozentsatz der Gesamtschuld darstellt als in Preußen und daher für die größeren Vermögensmassen, in denen sich sächsische Schuldverschreibungen befinden, mit Rücksicht auf deren Verlosbarkeit nicht selten der Anreiz zur Benutzung des Staatsschuldbuchs entfällt, so muß doch ander-

seits auch als zweifellos angesehen werden, daß die Zurückhaltung vom Staatsschuldbuch in vielen Fällen lediglich auf der Bequemlichkeit der Verwaltungen, auf dem Mangel an Kenntnis der bestehenden Einrichtungen und auf der Abneigung gegen die Verschreibung ungewohnter Wege beruht. Das Staatsschuldbuch ist seiner ganzen Einrichtung nach für dauernde Kapitalanlagen in hervorragendem Maße geeignet, da laufende Verwaltungskosten, wie sie mit der Abtrennung und Einfassung der einzelnen Zinscheine und der Einhebung neuer Zinsbogen verbunden sind, nicht entstehen und die Gläubiger unbedingt gegen den Schaden gesichert werden, der ihnen, solange ihr Recht von dem Besitze der Schuldverschreibungen abhängig ist, durch Diebstahl, Verbrennen und sonstiges Abhandkommen der Effekten entstehen kann. Trotz dieser Vorteile verzichten viele Vermögensverwaltungen auf die Inanspruchnahme des Schuldbuchs aus Gründen, die mit der Einrichtung des letzteren in keinem Zusammenhange stehen.

Ein weiterer Grund für die geringe Benutzung des sächsischen Staatsschuldbuchs, der aber weniger für juristische als für physische Personen, und zwar insbesondere für die Besitzer kleiner Kapitalien in Betracht kommen dürfte, läßt sich in dem Umstande erblicken, daß für die Eintragungen Gebühren erhoben werden. Wenn auch die gegenwärtigen Gebühren nur mäßig hoch sind und sich im allgemeinen um 20% niedriger als die preussischen stellen, bei Löschung von Forderungen für die Auslieferung von Schuldverschreibungen sogar um reichlich 45% niedriger als in Preußen erhoben werden, so lassen sich doch insbesondere die Inhaber kleiner Posten durch die Aussicht, einen wenn auch geringen Kostenbetrag erlegen zu müssen, leicht abhalten, die Umwandlung von Schuldverschreibungen in Buchschulden zu beantragen.

Der Kurs der sächsischen Staatspapiere hat bisher auch in normalen Zeiten bisweilen die wünschenswerte volle Stetigkeit vermissen lassen und ist, obwohl ihnen (so namentlich in den Staatsseisenbahnen und in den Staatsforsten) ein werbendes Staatsvermögen von weit höherem Werte als der Betrag der Staatsschuld gegenübersteht, durchschnittlich hinter dem der staatlichen Werte Preußens und des Reiches sowie einiger ausländischer Staaten um etwas zurückgeblieben. Auch befindet sich von den sächsischen Staatspapieren noch ein größerer Betrag im Verkehr am offenen Markte und ist nicht, wie in anderen Ländern, in dauernden Anlagen festgelegt.

Die Regierung ist unter diesen Umständen in Erwägungen darüber eingetreten, welche Maßregeln ergriffen werden könnten, um einen größeren Teil der Staatsschuld als bisher in feste Hand zu dauernder Anlage zu bringen und dadurch das Angebot im freien Verkehr zu verringern.

Zu diesem Zwecke ist es vor allem geboten, die Eintragungen in das Staatsschuldbuch möglichst zu fördern.

In welcher Weise die juristischen Personen und die größeren, unter behördlicher Verwaltung befindlichen Vermögensmassen zur Benutzung des Staatsschuldbuchs anzuregen sein werden, entzieht sich naturgemäß der Regelung im Rahmen der gegenwärtigen Vorlage. Die Erörterungen über diese Frage sind noch im Gange.

Dagegen wird die Abänderung verschiedener Vorschriften des Gesetzes vom 25. April 1884, das Staatsschuldbuch betreffend, dazu beitragen, eine Vermehrung der Eintragungen zu begünstigen. Insbesondere ist zu erhoffen, daß die Einführung der Gebührenfreiheit für die Umwandlung von Schuldverschreibungen in Buchschulden, die Aufhebung der bisherigen Stempelpflicht für abgabepflichtige Rechtsgeschäfte über eingetragene Forderungen und die Ausdehnung des Kreises der eintragungsfähigen Gläubiger auf ausländische juristische Personen und Vermögensmassen eine erhöhte Nachfrage nach Staatsschuldverschreibungen zur Verwendung als Kapitalanlage bewirken wird.

Die durch Beseitigung der Gebühren für den Staat entstehende Mindereinnahme kann gegenüber den von der Maßregel zu erwartenden Vorteilen nicht ins Gewicht fallen.

An Staatsschuldbuchgebühren sind erhoben worden in den Jahren

1899:	2087	„	20	½,
1900:	2068	„	—	„
1901:	2197	„	80	„
1902:	1636	„	60	„
1903:	2857	„	80	„
1904:	2064	„	40	„

Ein Einnahmeausfall in dieser Höhe ist nicht erheblich genug, um von einer den Staatskredit fördernden Maßregel zurückhalten zu können.

Die Regierung fühlt sich um so mehr gedrungen, die in der Vorlage enthaltenen Abänderungen des Gesetzes vom 25. April 1884 vorzuschlagen, als in Preußen bereits durch die Gesetze vom 8. Juni 1891 und 24. Juli 1904 (Gesetzesammlung S. 105 und S. 167) der Kreis der Buchgläubiger erweitert und die Gebührenfreiheit für die Umwandlung von Schuldverschreibungen in Buchschulden eingeführt worden ist. Falls man sich nicht entschließt, dem preussischen Vorgange zu folgen, steht zu befürchten, daß solche Beteiligte, die gleichzeitig Konten im preussischen und im sächsischen Staatsschuldbuche besitzen, die Verschiedenheit der Behandlung hinsichtlich der Kosten unliebsam empfinden, daß aber auch diejenigen Personen, die bisher über kein Konto in einem dieser Schuldbücher verfügten, sich lieber dem preussischen Schuldbuche zuwenden, weil die Eintragungen ihnen dort keinen Aufwand verursachen.

Zu Artikel 1 und 2.

In § 1 des Gesetzes vom 25. April 1884 ist nur die Umwandlung von Schuldverschreibungen über 3 prozentige jährliche Renten in Buchschulden des Staates vorgesehen. Es liegt nicht außerhalb des Bereichs der Möglichkeit, daß der Staat sich einmal genötigt sieht, wieder zur Ausgabe höher verzinslicher Papiere zu verschreiten. In diesem Falle müßten, wenn das Gesetz keine Abänderung erfährt, Anträge auf Eintragung solcher höher verzinslicher Schuldverschreibungen abgelehnt werden. Der Ausdehnung des Gesetzes auf höher verzinsliche Schuldverschreibungen steht indessen kein Hindernis entgegen und es dürfte daher, um sich für die Zukunft unter allen Umständen zu sichern, geboten sein, den § 1 in der vorgeschlagenen Weise zu erweitern. Durch die neue Fassung, die § 1 erhält, wird auch eine entsprechende Abänderung der §§ 3, 5, 6, 21 und 22, wie sie im Entwurfe in Aussicht genommen ist (vergl. Artikel 3, 5, 6, 12 und 13 des Entwurfs), bedingt.

Verlosbare Papiere in den Kreis der eintragungsfähigen Schuldverschreibungen einzubeziehen, wäre zwar an sich nach den bestehenden Einrichtungen nicht undurchführbar, würde aber außerordentliche Schwierigkeiten und Kosten für die Geschäftsführung mit sich bringen und zu solchen Belästigungen der eingetragenen Gläubiger führen, daß die Benützung des Staatsschuldbuchs für diese Kategorie von Staatspapieren nicht erwartet werden könnte.

Rücksichten auf die Sicherheit und Übersichtlichkeit der Geschäftsführung lassen es, in Übereinstimmung mit dem Vorgange anderer Länder, wünschenswert erscheinen, die Buchführung für die verschieden verzinslichen Schuldverschreibungen getrennt zu bewirken. Hierzu gibt der vorliegende Gesetzentwurf der Verwaltung die Befugnis. Die Einrichtung eines zweiten Buches hat die selbständige Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen auf dasselbe zur Folge und ermöglicht insbesondere (vergl. die Vorschrift im Schlusssatze des § 4 des Gesetzes) die Eröffnung eines zweiten Kontos für einen in dem anderen Buche eingetragenen Gläubiger. Die Frage, ob und in welcher Weise im Falle der Herausgabe von Schuldverschreibungen über höher als zu 3 % verzinsliche Schuld-

verschreibungen ein zweites Buch angelegt werden soll, wird im Wege der Ausführungsverordnung zu regeln sein.

Zu Artikel 4, 7 und 8.

Der Entwurf der Regierung zu § 4 Absatz 1 Nr. 3 des nachmaligen Gesetzes vom 25. April 1884 lautete ursprünglich:

„als Gläubiger können nur eingetragen werden
 einzelne eingetragene Genossenschaften,
 einzelne eingeschriebene Hilfskassen,
 einzelne Orts- und Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen und
 einzelne juristische Personen, welche im Gebiete des Deutschen Reiches
 ihren Sitz haben.“

Bei den ständischen Beratungen wurde dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß die Möglichkeit, als Gläubiger in das Staatsschuldbuch eingetragen zu werden, tunlichst allen auf Grund von Gesetzen erwerbsfähigen Personenvereinen und Vermögensmassen des Deutschen Reiches, seien sie juristische Personen oder nicht, gewährt werden möchte und daher die Fassung des Regierungsentwurfs beanstandet. An Stelle von § 4 Absatz 1 Nr. 3 des Entwurfs wurde gesetzt:

„einzelne juristische Personen, welche im Gebiete des Deutschen Reiches ihren Sitz haben, sowie einzelne vom Staate nicht ausdrücklich als juristische Personen anerkannte Personenvereine, Genossenschaften und Kassen, denen die Befugnis, unter ihrer Firma oder unter ihrem Namen Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, gesetzlich eingeräumt ist“

und dabei bemerkt, daß diese Fassung noch den Vorzug habe, die im einzelnen Falle oft schwierige Frage auszuschließen, ob einem in Frage kommenden Personenvereine oder einer Vermögensmasse juristische Persönlichkeit beizumessen oder nicht.

Hiernach sind juristische Personen, die im Auslande ihren Sitz haben, zur Eintragung nicht zugelassen, während Personenvereine, Genossenschaften und Kassen, die zwar nicht ausdrücklich vom Staate als juristische Personen anerkannt worden sind, denen aber die Befugnis, unter ihrer Firma oder unter ihrem Namen Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, gesetzlich eingeräumt ist, nach dem Wortlaute des Gesetzes einer gleichen Beschränkung nicht unterworfen sind.

Ferner dürfen nach § 4 Absatz 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. April 1884 Anstalten und Vermögensmassen ohne Rechtspersönlichkeit nur dann eingetragen werden, wenn ihre Verwaltung innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird.

In Preußen sind die den Bestimmungen des sächsischen Gesetzes vom 25. April 1884, das Staatsschuldbuch betreffend, im wesentlichen entsprechenden Vorschriften des § 4 des Gesetzes, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 durch die Gesetze vom 8. Juni 1891 und vom 24. Juli 1904 dahin abgeändert worden, daß die juristischen Personen und die Anstalten und Vermögensmassen ohne Rechtspersönlichkeit auch dann eingetragen werden können, wenn sie sich im Auslande befinden. Gleichzeitig ist durch diese Gesetze eine Erweiterung des Kreises der eintragungsfähigen Gläubiger infolge eingetreten, als den unter behördlicher Aufsicht stehenden Anstalten und Vermögensmassen ohne Rechtspersönlichkeit noch diejenigen hinzugefügt worden sind, deren Verwalter ihre Verfügungsbefugnis über die Masse durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen.

Diese Änderungen sind nach den Begründungen, die den Entwürfen zu den vor genannten preussischen Gesetzen beigegeben worden sind, deshalb bewirkt worden, weil die Beschränkungen sich als Mängel fühlbar gemacht haben. Insbesondere wird in der Begründung zu dem Entwurfe des preussischen Gesetzes vom 24. Juli 1904 geltend gemacht,

es sei der Staatsregierung bekannt geworden, daß ausländische juristische Personen, vor allem Lebensversicherungsgesellschaften, von der Anlegung eines Teiles ihrer Vermögensbestände in preussischen Staatspapieren um deswillen hätten absehen müssen, weil diese für sie nicht auf den Namen geschrieben werden könnten. Da es sich hierbei um Anlagen handele, die für längere Zeit festgelegt werden und von denen nicht zu erwarten sei, daß sie bei etwaigen politischen Verstimmungen sofort zurückgezogen würden, sei es zweckmäßig, jenen Gesellschaften die Möglichkeit der Erwerbung von preussischen Staatsschuldbuchforderungen zu eröffnen.

Wenn nun auch mit Rücksicht darauf, daß die sächsischen Staatspapiere an ausländischen Börsenplätzen nicht gehandelt werden und daher in der Hauptsache auf den Inlandsmarkt angewiesen sind, kaum angenommen werden kann, daß die Zulassung zur Eintragung in das sächsische Staatsschuldbuch ausländische juristische Personen usw. in erheblichem Umfange zur Erwerbung sächsischer Staatsschuldverschreibungen behufs Umwandlung in Buchschulden veranlassen werde, so empfiehlt es sich doch im Interesse der Förderung der Eintragungen in das Staatsschuldbuch, anlässlich der jetzigen Neuregelung dem preussischen Vorgange zu folgen und die Möglichkeit der Verlautbarung von Forderungen ausländischer Gesellschaften und Vermögensmassen zu eröffnen.

Ferner soll dem Zwecke der Hebung des Staatsschuldbuchs die durch die Neufassung der Vorschrift in § 4 Absatz 1 Nr. 4 herbeigeführte Erweiterung des Inhalts dienen, daß nicht nur die unter behördlicher Aufsicht stehenden, sondern auch alle anderen Vermögensmassen dann eintragungsfähig sein sollen, wenn deren Verwalter ihre Verfügungsbefugnis über die Masse nach Maßgabe der vom Finanzministerium erlassenen Ausführungsbestimmungen nachweisen.

Zu diesem Zwecke sind die bisherigen Bestimmungen in § 4 Absatz 1 Nr. 3 und 4 in der aus dem Entwurfe ersichtlichen Weise abgeändert und ergänzt worden.

Um den Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden der schwierigen Prüfung der Frage, ob eine juristische Person beziehentlich ein Personenverein usw. (§ 4 Absatz 1 Nr. 3) nach dem maßgebenden ausländischen Rechte Rechtsfähigkeit erlangt hat, zu überheben, und um zugleich den genannten Vereinen usw. den Nachweis der Rechtsfähigkeit zu erleichtern, wird, im wesentlichen ebenfalls dem preussischen Vorgange entsprechend, beabsichtigt, in den Ausführungsvorschriften zu bestimmen, daß juristische Personen und Personenvereine, Genossenschaften und Klassen der in § 4 Absatz 1 Nr. 3 aufgeführten Art, die ihren Sitz außerhalb des Deutschen Reiches haben, ihre Rechtsfähigkeit durch ein Zeugnis der hierfür zuständigen Behörde nachzuweisen haben und daß die Zuständigkeit der ausländischen Behörden zur Ausstellung eines solchen Zeugnisses durch den deutschen Konsul oder Gesandten (vergl. Reichsgesetz vom 1. Mai 1878, Reichsgesetzblatt S. 89) zu bescheinigen ist. Eine entsprechende Bestimmung wird dann außerdem für die Legitimierung der Vertreter der ausländischen juristischen Personen usw. zu Verfügungen über eingetragene Forderungen zu treffen sein.

Ferner werden wegen der erfolgten Abänderung von § 4 Absatz 1 Nr. 4 in den Ausführungsbestimmungen noch Vorschriften darüber erlassen werden müssen, in welcher Weise sich die Behörden, die ausländische Anstalten oder Vermögensmassen verwalten beziehentlich beaufsichtigen und die Verwalter inländischer sowie solcher ausländischer Anstalten und Vermögensmassen, die nicht unter behördlicher Verwaltung oder Aufsicht stehen, zu legitimieren haben.

Es ist beabsichtigt, diese Regelung in der Weise vorzunehmen, daß die zur Verwaltung oder Beaufsichtigung ausländischer Anstalten usw. berufenen Behörden (§ 4 Absatz 1 Nr. 4 erster Fall) ihre Verfügungsbefugnis durch die Beibringung einer Bescheinigung des deutschen Konsuls oder Gesandten über die Eigenschaft der ausländischen Behörde als einer öffentlichen und über ihre Zuständigkeit nachzuweisen haben.

Die Verwalter inländischer Anstalten und Vermögensmassen (§ 4 Absatz 1 Nr. 4 zweiter Fall) sollen den Nachweis der Verfügungsbefugnis durch Beibringung gerichtlicher oder notarieller Urkunden zu führen haben, die Verwalter ausländischer Anstalten und Vermögensmassen durch Beibringung eines Zeugnisses der zuständigen ausländischen Behörde und der Bescheinigung eines deutschen Konsuls oder Gesandten über die Zuständigkeit der ausländischen Behörde zur Erteilung jenes Zeugnisses.

Soweit die österreichisch-ungarische Monarchie in Frage kommt, wird es bei den Bestimmungen des Staatsvertrags vom 25. Februar 1880 (Reichsgesetzblatt 1881 S. 4 flg.) in Verbindung mit dem Nachtrage vom 13. Juni 1881 (Reichsgesetzblatt S. 253 flg.) zu bewenden haben.

Um den Staatsfiskus gegen die Ansprüche zu sichern, die von ausländischen juristischen Personen usw. (vergl. § 4 Absatz 1 Nr. 3 und 4) erhoben werden könnten, wenn auf Grund einer der wahren Rechtslage nicht entsprechenden Bescheinigung der ausländischen Behörde über die Forderung verfügt worden ist, ist es erforderlich, den im Entwurfe vorgesehenen neuen Absatz zwischen Absatz 2 und 3 des § 7 einzuschieben, nach welchem derjenige, der sich den Ausführungsbestimmungen entsprechend legitimiert, dem Fiskus gegenüber als Vertreter gilt, auch wenn er in Wahrheit Vertretungsvollmacht nicht hatte.

Der Hinweis auf die Ausführungsvorschriften hat vor der Regelung der Art der Legitimation im Gesetze selbst den Vorzug, daß eine etwa infolge der Gesetzgebung des Auslandes sich als notwendig herausstellende Abänderung leichter getroffen werden kann.

Zu Artikel 9.

In dem Entwurfe der Regierung zu dem Gesetze vom 25. April 1884, das Staatsschuldbuch betreffend, lautete § 10 Absatz 2 ursprünglich:

„In allen anderen Fällen muß der Antrag gerichtlich oder notariell oder von einem Konsul des Deutschen Reiches aufgenommen oder beglaubigt werden.“

Gegen diesen Wortlaut waren noch vor Einbringung des Entwurfs bei der Ständeversammlung innerhalb der Regierung Bedenken geäußert worden; man hielt es für fraglich, ob durch die Fassung ausgesprochen sein solle, daß bei den von sächsischen Behörden beglaubigten Anträgen ein einfacher Beglaubigungsvermerk, wie er anderwärts vorkomme, genügen oder die in Sachsen für notarielle oder gerichtliche Beglaubigung von Originalurkunden vorgeschriebene förmliche Rekognitionsregistratur erfordert werden solle. Letzteres sei für das wünschenswertere zu betrachten, weil, wenn die Gerichte und Notare in verschiedenen Fällen verschiedene Formen zu beobachten hätten oder beobachten dürften, dies leicht zur Folge habe, daß die einfachere Form auch in solchen Fällen gebraucht werde, für welche die umständlichere vorgeschrieben sei, wie z. B. für alle Unterlagen zu Einträgen im Grundbuche. Sollte die in Sachsen vorgeschriebene Form auch in den hier fraglichen Fällen beobachtet werden, so werde es am einfachsten sein, in Absatz 2 zu disponieren, daß die Anträge usw. in öffentlichen Urkunden eingereicht werden müssen. Auf diese Weise ist der in das Gesetz übergegangene Wortlaut des § 10 Absatz 2:

„In allen anderen Fällen müssen die Anträge in öffentlichen Urkunden eingereicht werden.“

entstanden.

Dieses strenge Formerfordernis ist im Verkehr mit dem Staatsschuldbuche überaus störend. Es liegt für die Verwaltung der Staatsschulden kein Bedürfnis dafür vor, die Erklärung des Interessenten in einer öffentlichen Urkunde, d. h. in einer solchen Urkunde, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen ist (vergl. § 415 Zivilprozessordnung) entgegenzunehmen; es genügt vielmehr durchaus, wenn ein zu stellender Antrag in der Form

einer Privaturkunde eingereicht und nur die Echtheit der Unterschrift oder eines unter der Urkunde befindlichen Handzeichens durch eine öffentliche Urkunde festgestellt wird. Die rechtliche Gewißheit über die Echtheit der Unterschrift setzt hinreichend außer Zweifel, daß auch der Inhalt des Unterschriebenen als von dem Unterzeichner erklärt anzusehen sei. Es empfiehlt sich um so mehr, eine Erleichterung eintreten zu lassen, als die oben dargelegten Bedenken zurzeit gegenstandslos sein dürften. Nach § 129 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welcher lautet:

„Ist durch Gesetz für eine Erklärung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, so muß die Erklärung schriftlich abgefaßt und die Unterschrift des Erklärenden von der zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten oder Notar beglaubigt werden. Wird die Erklärung von dem Aussteller mittelst Handzeichens unterzeichnet, so ist die im § 126 Absatz 1 vorgeschriebene Beglaubigung des Handzeichens erforderlich und genügend.“

Die öffentliche Beglaubigung wird durch die gerichtliche oder notarielle Verkündung der Erklärung ersetzt.“

steht fest, was unter öffentlicher Beglaubigung zu verstehen ist.

Die Beglaubigung ausländischer Urkunden durch die deutschen Konsulu regelt sich nach §§ 14 bis 17 des Gesetzes vom 8. November 1867, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsulu (vergl. auch § 7 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900).

Zufolge Artikel 97 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche könnte die Frage aufgeworfen werden, ob nicht Artikel 9 des Entwurfs die Anwendbarkeit des § 129 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausschließe. Um einen Zweifel in dieser Richtung nicht aufkommen zu lassen, ist ausdrücklich bestimmt worden, daß § 129 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung zu finden habe.

Zu Artikel 10.

Der Entwurf der Regierung zu § 17 des Gesetzes vom 25. April 1884, das Staatsschuldbuch betreffend, lautete ursprünglich:

„Die Renten werden nur innerhalb des Deutschen Reiches gezahlt und zwar in der Zeit vom vierzehnten Tage vor bis zum achten Tage nach dem Fälligkeitstermine durch eine öffentliche Kasse oder mittels Überfendung durch die Post oder auf sonstige vom Finanzministerium zu bestimmende Weise auf Gefahr und Kosten des Berechtigten.“

Bei der Beratung des Entwurfes durch den Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden wurde darauf hingewiesen, daß es nach der gewählten Fassung zweifelhaft erscheine, ob die Zahlung der Zinsen überhaupt nur innerhalb der angegebenen je drei Wochen geschehen und daher außerhalb dieser Zeit ganz eingestellt bleiben solle oder ob innerhalb der gedachten Zeit nur die in § 17 angegebenen Zahlungsmodalitäten Platz zu greifen haben. Zur Klarstellung wurde daher dem Entwurfe zu § 17 noch ein Absatz 2 des Inhalts angefügt, daß nach Ablauf der in Absatz 1 gedachten Frist die Zahlung nur noch bei der Staatsschuldenkasse in Dresden erfolge. Durch diesen zweiten Absatz hat nun zwar die im ersten Absätze festgesetzte Zahlungszeit eine klare Deutung erhalten, gleichzeitig ist aber ein Sinn entstanden, der der Bestimmung nicht innewohnen sollte. Durch die Vorschrift des zweiten Absatzes ist nämlich die Staatsschuldenverwaltung gezwungen, die Zahlungsanweisungen an die öffentlichen, außerhalb ihres Sitzes gelegenen Kassen auf die Zeit bis zum achten Tage nach dem Fälligkeitstermine der Renten zu beschränken. Wenn sich nun, wie es vielfach vorkommt, nur kurze Zeit nach diesem Termin Empfänger von Renten bei der von ihnen gewählten Kassenstelle zur Abhebung

melden, können ihnen, da die bei der Staatsschuldenverwaltung ausgefertigten Quittungsformulare über den Empfang der Renten bereits an die Staatsschuldenkasse zurückgesendet worden sind, die Rentenbeträge nicht mehr ausgezahlt werden. Solche Rentenempfänger beantragen dann meistens, die Kassenstelle ausnahmsweise nochmals mit Zahlungsanweisung zu versehen. Es liegt auf der Hand, daß dem Geschäftsbetriebe der Staatsschuldenverwaltung und den Beteiligten hierdurch mancherlei Weiterungen erwachsen. Dieser Übelstand läßt sich dadurch beseitigen, daß im zweiten Absätze des § 17 die Worte „der gedachten Frist“ durch die Worte „eines Jahres seit dem Fälligkeitstermin“ ersetzt werden.

Die in § 17 vorgesehene dreiwöchige Zahlungsfrist ist aus § 19 des preussischen Staatsschuldbuchgesetzes vom 20. Juli 1883 in den sächsischen Entwurf herübergenommen worden; sie ist auf preussische Verhältnisse berechnet und beruht auf der Erwägung, daß die preussische Staatsschuldenverwaltung zur Vorbereitung und Ausführung der auf die Buchschulden voraussichtlich in sehr großer Menge zu leistenden Einzelzahlungen eines längeren Zeitraums bedürfe und es daher geboten sei, dem Staatsfiskus die nach Lage der Verhältnisse nötige Zeit zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu gewähren. Durch den Erlaß einer ausdrücklichen Vorschrift des Inhalts, daß die Renten in der Zeit vom vierzehnten Tage vor bis zum achten Tage nach dem Fälligkeitstermine zu zahlen seien, ist erreicht worden, daß die Verwaltung sich erst dann in Verzug befindet, wenn die zu zahlenden Buchschuldzinsen nicht längstens bis zum achten Tage nach ihrer Fälligkeit bei den in Frage kommenden Kassen angewiesen oder den Empfängern überwiesen worden sind. Für Sachsen hat sich die Einräumung einer so erheblichen Zahlungsfrist nicht als nötig erwiesen; es wird sich auch später niemals eine Zahlungszeit von solcher Ausdehnung erforderlich machen. Unter diesen Umständen wird im Interesse der Gläubiger vorgeschlagen, im ersten Absätze des § 17 die Worte „in der Zeit vom vierzehnten Tage vor bis zum achten Tage nach dem Fälligkeitstermine“ zu streichen und an deren Stelle die Worte „vom vierzehnten Tage vor dem Fälligkeitstermin an“ zu setzen.

Zu Artikel 11.

Eine Herabsetzung der Gebühren für die Ausreichung von Schuldverschreibungen an Stelle von Buchschulden ist nicht angezeigt. Die Gebühren sind nicht so hoch, daß sie Eintragungen, die für längere Zeit erfolgen sollen, verhindern könnten, besonders, da während der Dauer der Eintragung Kosten für die laufende Verwaltung des Kapitals nicht entstehen. Andererseits sind sie hoch genug, um vorübergehende Eintragungen, für die das Staatsschuldbuch nicht bestimmt ist, fern zu halten. Es ist nicht ausgeschlossen, daß, wenn vollständige Gebührenfreiheit festgesetzt werden würde, Personen, die jetzt aus Anlaß von Reisen ihre Wertpapiere gegen Vergütung bei einer Bank hinterlegen, auf die Dauer ihrer vorübergehenden Abwesenheit ihre sächsischen Schuldverschreibungen in Buchschulden umwandeln lassen würden. Eine solche Gebarung dürfte den Zwecken des Staatsschuldbuchs nicht entsprechen und der Verwaltung nur unnütze Arbeit und Kosten verursachen. Zu berücksichtigen ist auch, daß durch die Neuansfertigung von Schuldverschreibungen nicht unerhebliche sächliche Kosten entstehen.

Ebenso empfiehlt es sich nicht, die Eintragung und Löschung von Beschränkungen allgemein gebührenfrei zu machen.

Die Befreiung in Absatz 2 Nr. 2 ist bereits in dem jetzt geltenden § 19 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. April 1884 enthalten. Für die Eintragung und Löschung von Vermerken der in Absatz 2 Nr. 3 bezeichneten Art ist bisher Gebührenfreiheit nicht vorgesehen; die Staatsschuldenverwaltung hat sich aber für ermächtigt gehalten, für solche Vermerke keine Gebühren zu fordern, in der Annahme, daß derartige Eintragungen, die keine auf dem freien Willen der Antragsteller beruhenden Verfügungen zum Gegenstande

haben, als gleichsam von Amts wegen zu vermerkende anzusehen seien. Es empfiehlt sich, dieser Praxis, die an sich nur die Zwecke des Schuldbuches zu fördern geeignet ist, die gesetzliche Grundlage zu geben.

Ferner dürfte es zur Hebung des Staatsschuldbuchs dienen, wenn Maßregeln getroffen werden, um den Verkehr mit eingetragenen Forderungen von solchen Abgaben zu befreien, welche die Interessenten nur deshalb zu leisten haben, weil sie gewissen, für die Benutzung des Staatsschuldbuchs gegebenen Vorschriften zu genügen genötigt sind. Nach der im Entwurfe vorgeschlagenen neuen Fassung des § 10 Absatz 2 und gemäß § 13 Absatz 1 muß die Mehrzahl der Anträge und Erklärungen, die sich auf Verlautbarungen im Staatsschuldbuche beziehen, öffentlich beglaubigt sein. Zweck dieser Anträge und Erklärungen wird vielfach die Eintragung von Rechtsgeschäften sein, die der Stempelsteuer auf Grund des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1898 unterliegen. Ob und in welchen Fällen bereits in einem Antrag auf Eintragung eines stempelpflichtigen Rechtsgeschäfts eine Beurkundung des Rechtsgeschäfts selbst erblickt und insofern bei der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung des Antrags die Stempelsteuer für das dem letzteren zugrunde liegende Rechtsgeschäft gefordert werden muß, ist eine offene Frage, für deren Entscheidung in letzter Linie der Rechtsweg gegeben ist. Sehr oft werden indessen die Anträge gleichzeitig mit dem betreffenden Rechtsgeschäfte beurkundet werden und daher im Falle ihrer Beglaubigung den Eintritt der Stempelpflicht für das letztere ohne jeden Zweifel vermitteln. Unter diesen Umständen erscheint es geboten, die Stempelpflicht auf dem Wege der Gesetzgebung auszuschließen. Die einzuführende Befreiung muß sich jedoch der Natur der Sache nach darauf beschränken, Vorsorge zu treffen, daß die Inhaber von Staatsschuldbuchforderungen nicht vermöge des Umstandes, daß ihre Schuldverschreibungen in das Staatsschuldbuch eingetragen werden sollen oder darin eingetragen sind, Stempelabgaben unterworfen werden, die sie nicht zu entrichten haben würden, wenn sie lediglich Inhaber von Schuldverschreibungen wären. Eine weitergehende Befreiung wird sich nicht rechtfertigen lassen. Mit Rücksicht auf diese Erwägungen ist man dazu gelangt, nur Abtretungen und Kaufverträge, deren Gegenstand eingetragene Forderungen bilden, Verpfändungen eingetragener Forderungen, die mit solchen Forderungen bewirkt werden, die öffentliche Beglaubigung der in § 10 Absatz 2 bezeichneten Anträge sowie der in § 13 bezeichneten Vollmachten und Genehmigungserklärungen, und die Vollmachten zur Stellung von Anträgen und Abgabe von Erklärungen, die sich ausschließlich auf Verlautbarungen im Staatsschuldbuche beziehen, vom Urkundenstempel zu befreien.

Zu Absatz 4 Ziffer 1.

In der Mehrzahl aller Fälle, in denen Rechtsgeschäfte mit Buchforderungen vorgenommen werden, wird es sich darum handeln, daß ein Buchgläubiger seine eingetragene Forderung ganz oder zum Teil auf eine andere Person überträgt. Der Buchgläubiger wird durch die Tatsache, daß seine Forderung im Staatsschuldbuche eingetragen ist, eventuell zur Errichtung einer dem Landesstempel unterworfenen Urkunde genötigt; einer solchen Urkunde bedürfte es nicht, falls er Inhaber von Schuldverschreibungen wäre, die er durch einfache Übergabe veräußern könnte. Die Stempelbefreiung dürfte also von dem oben gekennzeichneten Gesichtspunkte aus an sich gerechtfertigt erscheinen.

Die Befreiung der Forderungsübertragung vom landesrechtlichen Stempel hat freilich zur Folge, daß der Inhaber einer Staatsschuldbuchforderung dem Besitzer von Schuldverschreibungen gegenüber nicht nur in eine gleich günstige, sondern in eine noch günstigere Lage gebracht wird; denn letzterer muß bei Veräußerung seiner Rententitel gemäß § 8 Absatz 1 Ziffer 5 und § 9 des Reichsstempelgesetzes eine Schlussnote ausstellen und hierzu den Stempel nach Nr. 4a Ziffer 2 des Tarifs zu diesem Gesetze in Höhe von 2 Zehnteln

vom Tausend entrichten, eine Aufwendung, die dem Staatsschuldbuchgläubiger erspart bleibt. Indes wird man diesen den Staatsschuldbuchgläubigern nach Maßgabe reichsgesetzlicher Bestimmungen erwachsenden Vorteil wohl nicht notwendig zum Anlaß einer landesrechtlichen Besteuerung ihrer Forderungsübertragungsgeschäfte zu nehmen haben, ganz abgesehen davon, daß die Erhebung des $\frac{1}{10}\%$ betragenden Stempels der Position 34 A des Tarifs zum Urkundenstempelgesetze nicht etwa nur einen gerechten Ausgleich im Verhältnisse der Buchgläubiger zu den Besitzern von Rententiteln herbeiführen, sondern für erstere eine Belastung in Höhe des Fünffachen desjenigen Betrags bedeuten würde, den die Inhaber von Rententiteln bei deren Veräußerung an Schlußnotenstempel zu entrichten haben.

Es fragt sich nun, ob die Stempelbefreiung auf das abstrakte Abtretungsgeschäft zu beschränken, oder auch auf die Beurkundung des der Forderungsübertragung zugrunde liegenden Kaufgeschäfts zu erstrecken sei. Als Kaufgeschäfte, die nach dem Tarif stempelpflichtig sind, kommen in Betracht der Kaufvertrag, der Tauschvertrag (Pos. 34 A) und die Schenkung (Pos. 34 D). Wollte man einer lediglich auf die „Abtretungen“ beschränkten Befreiungsvorschrift dieselbe Auslegung angedeihen lassen, wie sie bei der Befreiung der Ziffer 13 der Position 34 F (Abtretungen von Hypothekensforderungen, Grundschulden oder Rentenschulden) in der Praxis allgemein angewendet wird, so würde man aus der für die Abtretung von Staatsschuldbuchforderungen eingeführten Befreiung ohne weiteres auch die Stempelfreiheit der Kaufgeschäfte — soweit sie entgeltliche Verträge sind — folgern müssen. Hierbei ist indes zu berücksichtigen, daß die Auslegung, vermöge deren Kauf- und Tauschverträge über Hypothekensforderungen, Grundschulden und Rentenschulden als stempelfrei behandelt werden, ihre Stütze nicht sowohl im Wortlaute, als vielmehr lediglich in der Entstehungsgeschichte der Vorschrift in Pos. 34 F Ziffer 13 findet. Eine richterliche Entscheidung über diesen Gegenstand ist bisher noch nicht ergangen. Es erscheint daher angebracht, bei Einführung einer auf Staatsschuldbuchforderungen bezüglichen Befreiungsvorschrift der Auslegung nicht so weiten Spielraum zu lassen, sondern hinsichtlich ihres Anwendungsgebiets klare Maße zu schaffen.

Gegen die Erstreckung der Stempelfreiheit auf die Kaufgeschäfte spricht, daß die Beteiligten bei Veräußerung von Staatsschuldbuchforderungen zur Beurkundung des Kaufgeschäfts nach dem Gesetze ebensowenig genötigt sind, wie die Inhaber von Rentenschuldverschreibungen; denn der in öffentlich beglaubigter Form auszufertigende Antrag auf Verlautbarung der Forderungsübertragung im Staatsschuldbuche braucht eine Bezugnahme auf das Kaufgeschäft nicht zu enthalten. Andererseits würde es wiederum im Verkehr als Erschwernis empfunden werden können, wenn eine Abtretungserklärung allein vermöge der darin enthaltenen, im Interesse tunlichster Klarstellung des Rechtsverhältnisses den Beteiligten erwünschten Bezugnahme auf eine vom Erwerber in barem Gelde gewährte oder zu gewährende Gegenleistung als Beurkundung des Kaufgeschäfts angesehen und ungeachtet der für die Abtretung von Buchforderungen eingeführten Befreiung dem für Kaufverträge geordneten Stempel unterworfen werden müßte. Letztere Erwägung läßt es als wünschenswert erscheinen, auch die Beurkundung von Kaufverträgen, deren Gegenstand Staatsschuldbuchforderungen bilden, in die Stempelbefreiung einzubeziehen.

Dagegen würde sich die Erstreckung der Befreiung auf Tauschverträge, bei denen die Leistung der einen Vertragspartei in der Übertragung einer Staatsschuldbuchforderung besteht, nicht rechtfertigen lassen; denn hier ist bei Beurteilung der Frage, ob die Befreiung am Platze sei, auch auf die Art der Vertragsleistung der anderen Partei Rücksicht zu nehmen und demgemäß zu prüfen, ob die Leistungen beider Parteien der Vergünstigung bedürfen. Besteht die Leistung der anderen Partei in der Übertragung des Eigentums an einem Grundstücke, so ließe sich die Befreiung schon deshalb nicht rechtfertigen, weil der Vertrag nach § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der gerichtlichen oder notariellen

Beurkundung bedarf und daher unter allen Umständen gemäß Urkundenstempelgesetz Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 2 der Stempelspflicht unterworfen wird, letztere also nicht lediglich auf den Umstand zurückzuführen ist, daß die Gegenleistung in einer Staatsschuldbuchforderung besteht. Wollte man die Befreiung auch auf Tauschverträge ausdehnen, so könnte der für Kaufverträge über Grundstücke geordnete Stempel mit Leichtigkeit dadurch umgangen werden, daß der Käufer sich zunächst eine Staatsschuldbuchforderung in Höhe des Kaufpreises eintragen läßt und diese sodann gegen das Grundstück eintauscht. Wird eine Buchforderung gegen Wertpapiere eingetauscht, so ist der entsprechende Vertrag schon nach § 18 des Reichsstempelgesetzes vom Vertragsstempel befreit, und die landesrechtliche Befreiungsvorschrift wäre also insoweit gegenstandslos. Bilden Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden die Tauschleistung, so tritt die Befreiung vom Vertragsstempel bereits nach Pos. 34 F Ziffer 13 des Tarifs nach der dieser Vorschrift in der Praxis zuteil gewordenen Auslegung ein. In allen anderen Fällen aber, insbesondere dann, wenn bewegliche Sachen oder chirographarische Forderungen gegen Staatsschuldbuchforderungen getauscht werden, bedarf es der Befreiungsvorschrift im Interesse der Entlastung des Staatsschuldbuchverkehrs von Abgaben deshalb nicht, weil die Billigkeitserwägungen, die es nach obigen Ausführungen erwünscht erscheinen lassen, die käuflich — also gegen Geldleistung — erfolgenden Übertragungen von Staatsschuldbuchforderungen wie die abstrakten Abtretungen stempelfrei zu behandeln, bei den übrigens nur äußerst selten vorkommenden Tauschgeschäften nicht als durchschlagend erachtet werden können.

Was schließlich die Schenkung anlangt, so würde insoweit, als es sich um Schenkungsversprechen handelt, der Staatsschuldbuchgläubiger hinsichtlich der Stempelspflicht nicht ungünstiger gestellt sein, als der Inhaber von Rentenschuldverschreibungen; denn vermöge der Vorschrift in § 518 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wonach das Schenkungsversprechen gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedarf, wird die Stempelspflichtigkeit unabhängig von den Formvorschriften des Gesetzes über das Staatsschuldbuch in allen Fällen gleichmäßig begründet. Anders verhält es sich bei den Schenkungen, die ohne vorangegangenes formrichtiges Schenkungsversprechen durch alsbaldige Bewirkung der die Schenkung enthaltenden Leistung vollzogen werden. Der Besitzer von Rentenschuldverschreibungen kann seine Rente ohne Aufwendung einer anderen Abgabe als des geringfügigen Schlusnotenstempels durch Übergabe der Schuldverschreibungen verschenken; der Staatsschuldbuchgläubiger dagegen muß zum mindesten den Antrag stellen, die Forderung auf den Beschenkten umzuschreiben. In vielen Fällen wird er voraussichtlich sogar eine Urkunde über die Schenkung errichten. Der Antrag muß, mag er in Zusammenhang mit der Beurkundung der Schenkung gestellt werden oder nicht, dem Gerichte oder Notare zum Zwecke der vorgeschriebenen öffentlichen Beglaubigung vorgelegt werden. Der Staatsschuldbuchgläubiger wird daher, zumal nach Befinden auch schon in dem Antrage auf Umschreibung einer Forderung die Beurkundung einer Schenkung gefunden werden kann, leicht in die Lage kommen, den Schenkungsstempel bezahlen zu müssen. Gleichwohl sprechen gewichtige Bedenken dagegen, die Beurkundung von Schenkungen, deren Gegenstand Staatsschuldbuchforderungen bilden, für stempelfrei zu erklären; denn eine solche Befreiungsvorschrift würde zu umfangreichen Umgehungen des Schenkungsstempels dadurch führen können, daß der Gegenstand der Schenkung vorübergehend in eine Staatsschuldbuchforderung nur zu dem Zwecke umgesetzt würde, um den Vorteil der für solche Forderungen bestehenden Stempelbefreiung zum Nachteile des Staatsfiskus nutzbar zu machen. Will A dem B eine hypothekarische Forderung von 50 000 M. schenken, so verschafft er sich von C gegen Abtretung der Hypothek Rente in gleichem Wertsbetrage, läßt diese im Staatsschuldbuch eintragen und überträgt die Staatsschuldbuchforderung stempelfrei an B. Letzterer läßt die Forderung löschen und erwirbt gegen vorher vereinbarte Rückübertragung der ihm bei der Löschung von der Staatsschuldenverwaltung ausgehändigten Rentenschuldverschreibungen

von C die Hypothek. Die doppelten Hypothekenumschreibungskosten und die geringen Gebühren für die Eintragung im Staatsschuldbuche würden dem durch diese Transaktion ersparten Schenkungsstempel gegenüber besonders dann, wenn er nach einem hohen Prozentsatze (6 oder 8%) zu entrichten gewesen wäre, nicht erheblich ins Gewicht fallen. Aus diesem Grunde möchte von der Erstreckung der mehrfach erwähnten Befreiungsvorschrift auf die Schenkung von Staatsschuldbuchforderungen unter allen Umständen abgesehen werden. Die im vorstehenden behandelte Frage würde übrigens nahezu gegenstandslos werden, falls etwa die Schenkungssteuer gleichzeitig mit der Erbschaftsteuer demnächst reichsgesetzlich geregelt werden und hierdurch der landesrechtliche Schenkungsstempel in seinem wesentlichsten Teile in Wegfall kommen sollte.

Zu Absatz 4 Ziffer 2.

In Ansehung der Verpfändung von Staatsschuldbuchforderungen gilt das nämliche, was oben bezüglich der Abtretung ausgeführt worden ist. Da die Verpfändung nach § 7 Absatz 4 des Gesetzes vom 25. April 1884 nur durch Eintragung im Staatsschuldbuche bewirkt werden kann und der hierzu erforderliche Antrag nach § 10 Absatz 2 derselben Form bedürftig ist, wie die Abtretung, ist der Buchgläubiger, der seine Buchforderungen verpfänden will, nach Befinden zur Entrichtung des Verpfändungsstempels genötigt. Der Inhaber von Rentenschuldverschreibungen aber kann seine Rente gemäß § 1293 in Verbindung mit 1205 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Beobachtung dieser Förmlichkeiten und insolgedessen auch ohne Aufwendung einer Stempelabgabe durch einfache Übergabe an den Gläubiger verpfänden. Die Befreiung der Verpfändung von Staatsschuldbuchforderungen erscheint deshalb nach dem oben dargelegten Gesichtspunkte gerechtfertigt.

Zu Absatz 4 Ziffer 3.

Durch die — an Stelle der jetzt vorgeschriebenen öffentlichen Beurkundung — in § 10 Absatz 2 künftig vorzuschreibende Form der öffentlichen Beglaubigung erwächst den Buchgläubigern als Folge der Eintragung ihrer Schuldverschreibungen ins Staatsschuldbuch bei Stellung jedes unter die erwähnte Gesetzesbestimmung fallenden Antrags der Anerkennungsstempel der Position 4 des Tarifs. Da der Inhaber von Schuldverschreibungen, der von der Eintragung der letzteren absieht, von dieser Abgabe verschont bleibt, erscheint es billig, auch für die öffentliche Beglaubigung der erwähnten Anträge, und gleichermaßen der in § 13 erwähnten Vollmachten zur Stellung solcher Anträge, der daselbst näher bezeichneten Genehmigungserklärungen und der Vollmachten zur Abgabe solcher Erklärungen Stempelbefreiung einzuführen.

Es kann vorkommen, daß Beteiligte — vielleicht lediglich aus Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen — Antragsurkunden nicht in der Form öffentlich beglaubigter Privaturkunden, sondern in der Form gerichtlicher oder notarieller Beurkundung errichten lassen. Die Beobachtung der letzteren Form würde nach der in Artikel 9 vorgeschlagenen neuen Fassung des § 10 Absatz 2 die im Gesetze vorzuschreibende Form der öffentlichen Beglaubigung ersetzen. Auch bei der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung kann unter Umständen der Stempel der Position 4 zu verwenden sein, nämlich dann, wenn eine dem Gerichte oder Notar überreichte Privaturkunde bei der Beglaubigung auch ihrem Inhalte nach anerkannt und dadurch, daß sie dem Beurkundungsprotokolle als Beilage angefügt wird, zu einem Bestandteile der Beurkundung gemacht wird. Da den Staatsschuldbuchgläubigern die Abgabe der Position 4 für die in § 10 Absatz 2 bezeichneten Anträge in allen Fällen, in denen diese Abgabe von solchen Anträgen zu entrichten sein würde, erspart werden soll, kann der Anerkennungsstempel auch für solche gerichtliche oder notarielle Beurkundungen nicht gefordert werden.

Zu Absatz 4 Ziffer 4.

Auch die Notwendigkeit zur Ausstellung öffentlich beglaubigter Vollmachten erwächst dem Staatsschuldbuchgläubiger unter Umständen als Folge der Eintragung seiner Forderung in das Staatsschuldbuch; denn nach § 13 des Gesetzes bedürfen Vollmachten in Staatsschuldbuchfachen derselben Form, die für die Anträge vorgeschrieben ist. Für Bestellung eines Bevollmächtigten wird aber der Buchgläubiger bei weitem öfter Anlaß haben, als der Inhaber von Rententiteln, weil der Verkehr mit Buchforderungen vermöge der Vorschriften in § 7 sich nicht in denselben freien Formen bewegen kann, wie der Verkehr mit Inhaberpapieren. Vollmachten zur Stellung der in § 10 Absatz 2 bezeichneten Anträge dürften demnach nach dem eingangs dargelegten Gesichtspunkte ebenfalls vom Stempel (Pos. 35 des Tarifs zum Urkundenstempelgesetze) zu befreien sein; dasselbe gilt von Vollmachten zur Abgabe von Genehmigungserklärungen der in § 13 bezeichneten Art. Daß die Vollmachten die Stempelfreiheit nur genießen, wenn sie ausschließlich die Ermächtigung zur Stellung von Anträgen nach § 10 Absatz 2 und die Abgabe von Genehmigungserklärungen nach § 13 betreffen, ist selbstverständlich und bedarf keiner besonderen Begründung.

In den Fällen des § 10 Absatz 1 ist schriftliche Form für den Antrag erforderlich und genügend. Es genügt also in diesen Fällen auch eine privatschriftliche, unbeglaubigte Vollmacht, für die eine Stempelabgabe nicht erwächst. Denn durch die Vorlegung bei der Staatsschuldenkasse wird die Stempelpflicht um deswillen nicht begründet, weil die Staatsschuldenverwaltung nicht als öffentliche Behörde im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 2 des Urkundenstempelgesetzes anzusehen ist.

Der Absatz 3 des § 19 des Gesetzes in seiner derzeitigen Fassung ist durch das Gesetz vom 17. März 1886 (G. u. V.-Bl. S. 61), welches den Quittungsstempel allgemein aufgehoben hat, gegenstandslos geworden.

24.

Dekret an die Stände,

den Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen der Behörden der inneren Verwaltung und von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 15. Januar 1906.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

lassen den getreuen Ständen den in der Überschrift bezeichneten Gesetzentwurf nebst Begründung zur verfassungsmäßigen Beratung zugehen und sehen der Erklärung darüber in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 9. Januar 1906.

Friedrich August.



Georg von Meisch.

Gesetz,

betreffend die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen der Behörden der inneren Verwaltung und von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen,

vom

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

I. Kosten für Amtshandlungen der Behörden der inneren Verwaltung.

§ 1.

Kostenpflicht.

Die Behörden der inneren Verwaltung haben für ihre Amtshandlungen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, Gebühren und Auslagen (Kosten) nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes und des angefügten Gebührenverzeichnisses zu erheben.

Als Auslagen sind neben der gesetzlichen Stempelsteuer zu entrichten:

- a) die Kosten für die Bemühungen einzelner Personen, insbesondere die durch das Gehör von Zeugen und Sachverständigen entstehenden Kosten, sowie die besonders berechneten Tagegelder und Reisekosten der amtlich beteiligten Personen;
- b) die sonstigen baren Auslagen der Behörden, soweit sie nicht in einem Bauschkostenbetrage inbegriffen sind.

§ 2.

Kostenerhebung.

Die Kosten werden nach den Bestimmungen über öffentliche Abgaben und, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, wenn sie von den staatlichen Behörden anzusetzen sind, für die Staatskasse und wenn sie von anderen Verwaltungsbehörden anzusetzen sind, für deren Kassen erhoben.

§ 3.

Kostenfreie Amtshandlungen.

Kostenfrei sind zu erledigen:

1. Amtshandlungen, hinsichtlich deren die Kostenfreiheit gesetzlich vorgeschrieben ist;
2. Amtshandlungen, für die an sich Kostenschuldner (§ 4) sein würden:
 - a) der König und die Mitglieder des königlichen Hauses;
 - b) der Fiskus des Deutschen Reiches und des Königreichs Sachsen. Jedoch sind die durch staatliche Unternehmungen veranlassten Auslagen von diesen zu tragen, soweit nicht durch besondere Vereinbarungen etwas anderes bestimmt ist;
 - c) andere Staaten, wenn und soweit die Kostenfreiheit durch Staatsverträge festgesetzt ist;
 - d) die am königlichen Hofe beglaubigten Gesandten und Geschäftsträger, deren Familienangehörige und die ausschließlich für die Gesandtschaft angestellten oder ausschließlich im Dienste der Gesandten (Geschäftsträger) stehenden Personen, dafern sie in dem von dem Gesandten (Geschäftsträger) vertretenen Staate die Staatsangehörigkeit besitzen;
3. Amtshandlungen, welche sich auf die öffentliche Armenpflege, sowie auf die Aufnahme, Beurlaubung und Entlassung Unbemittelter in öffentliche Heil-, Pfleg- und Erziehungsanstalten beziehen;
4. Amtshandlungen der den Verwaltungsbehörden obliegenden Aufsicht über Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit nicht ausdrücklich (vergl. z. B. Nr. 32 d und e des Gebührenverzeichnisses) etwas anderes vorgeschrieben ist;
5. Amtshandlungen in Sachen der Dienstaufsicht und Disziplinalgewalt über Beamte. Indes kann in den Fällen von Ziffer 4 und 5 derjenige Teil, durch dessen schuldhaftes Verhalten die amtliche Tätigkeit der Behörde veranlaßt worden ist, zur Erstattung der Auslagen herangezogen werden.

§ 4.

Kostenschuldner.

- (1) Kostenschuldner ist derjenige, welcher die kostenpflichtige Amtshandlung veranlaßt hat.
- (2) Erheben in einem Verfahren dritte Personen unbegründete Widersprüche, so können ihnen die hierdurch entstehenden Kosten auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner für dieselbe Amtshandlung haften als Gesamtschuldner.

§ 5.

Fälligkeit der Kosten.

- (1) Die Gebühren werden fällig mit dem Abschlusse der kostenpflichtigen Amtshandlung, Auslagen mit ihrer Entstehung. Sind die Gebühren nach Kalender- oder Rechnungsjahren zu erheben, so werden sie jeweilig mit dem Ende des Kalender- oder Rechnungsjahres fällig.
- (2) Unbeschadet der Fälligkeit der Kosten kann von der ansetzenden Behörde eine angemessene Frist für deren Zahlung nachgelassen werden.

§ 6.

Kostenvorschuß.

- (1) Die Vornahme auf Antrag zu erledigender kostenpflichtiger Amtshandlungen kann

von der vorschußweisen Erlegung der voraussichtlich entstehenden Kosten durch den Antragsteller abhängig gemacht werden.

(2) Der Kostenvorschuß haftet auch für den Rechtsnachfolger des Antragstellers.

(3) Nach Erledigung der Sache und Feststellung der Kosten ist der etwa überschießende Teil des Kostenvorschusses zurückzugeben.

§ 7.

Kostenfestsetzung.

(1) Die Kosten für eine kostenpflichtige Amtshandlung sind bei deren Abschluß von der die Amtshandlung vornehmenden Behörde festzusetzen.

(2) Jede Instanz hat die bei ihr erwachsenen Kosten für sich festzusetzen.

(3) In der sachlichen Entscheidung ist die Kostenpflichtigkeit ausdrücklich auszusprechen.

§ 8.

Fortsetzung.

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt nach Maßgabe des nachstehenden Gebührenverzeichnisses oder nach den bestehenden örtlichen Bestimmungen (vergl. Absatz 5).

(2) Die Sätze des Gebührenverzeichnisses gelten für erstinstanzliche Amtshandlungen.

(3) Für Amtshandlungen in der nächsthöheren Instanz können die Sätze des Gebührenverzeichnisses bis um die Hälfte, in den weiteren Instanzen bis zum doppelten Betrage des für die erste Instanz geltenden Satzes erhöht werden (vergl. jedoch § 12 Absatz 4).

(4) Die Amtshauptmannschaften haben, auch wenn sie zweitinstanzlich tätig werden, nur die einfachen Sätze des Gebührenverzeichnisses anzuwenden.

(5) Die Gemeinden können, soweit die Gebühren in die Gemeindekasse fließen und soweit besondere gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, durch Ortsgesetz von dem Gebührenverzeichnis abweichende Gebührensätze festsetzen. Doch gelten auch in diesem Falle für die höheren Instanzen lediglich die Sätze des Gebührenverzeichnisses.

§ 9.

Fortsetzung.

(1) Die nach dem Gebührenverzeichnis anzusetzenden Gebühren für ein Verfahren umfassen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, alle zur Erledigung der Angelegenheit einschließlich der von anderen sächsischen Behörden der inneren Verwaltung vorgenommenen Amtshandlungen.

(2) Wird eine Sache an die untere Instanz zurückverwiesen, so hat das weitere Verfahren in dieser mit dem früheren hinsichtlich der Kosten als eines zu gelten; indes begründet jedes neue Rechtsmittelverfahren einen neuen Kostenansatz.

§ 10.

Berechnung der Bauschgebühren.

Wo nach dem Verzeichnisse die Festsetzung der Gebühren innerhalb eines bestimmten Rahmens zu erfolgen hat, sind die Gebühren zu bemessen:

1. nach dem Grade der den Behörden verursachten Mühe und der Höhe der ihnen erwachsenen Auslagen, soweit diese nicht besonders berechnet werden;
2. nach dem Grade der Verschuldung derjenigen, welche die Amtshandlung veranlaßt haben.

§ 11.

Teilgebühren.

(1) Wird ein Gesuch oder Antrag auf Vornahme einer kostenpflichtigen Amtshandlung zurückgezogen, nachdem die Behörde dessen Prüfung begonnen oder sonst einen Teil der von der Gebühr umfaßten Handlung vorgenommen hat, so ist nur ein Teil der im Verzeichnisse angegebenen Gebühr (Teilgebühr) zu erheben, dessen Höhe sich nach dem Verhältnisse der schon erfolgten zu der unterbliebenen Tätigkeit bestimmt.

(2) Eine solche Teilgebühr ist auch dann anzusetzen, wenn die Erledigung der Amtshandlung von den Beteiligten verzögert oder durch Zufall verhindert wird. Vor Erhebung der Gebühr kann den Beteiligten ersterenfalls eine angemessene Frist zur Nachholung des Versäumten gesetzt werden. Kommt das Verfahren später wieder in Gang und zum endgültigen Abschlusse, so kann die bezahlte Teilgebühr auf die volle Gebühr in Anrechnung gebracht werden, wenn die Angelegenheit binnen einem Jahre nach Zahlung der Teilgebühr erledigt wird und die Unterbrechung von den Kostenpflichtigen nicht verschuldet war.

§ 12.

Kosten im Rechtsmittelverfahren.

(1) Für begründete Rechtsmittel und Beschwerden sind dem obsiegenden Teile besondere Kosten nicht anzusetzen.

(2) Dem obsiegenden Teile können die Rechtsmittelkosten dann auferlegt werden, wenn das Rechtsmittel infolge eines Vorbringens beachtet wird, das er bereits in erster Instanz geltend machen konnte.

(3) Ist die durch das Rechtsmittel mit Erfolg angefochtene kostenpflichtige Amtshandlung durch das Verhalten eines anderen Beteiligten veranlaßt worden, so können von der Rechtsmittelinstantz diesem die Kosten auferlegt werden.

(4) Für unbegründete Rechtsmittel und Beschwerden gegen die Kostenfestsetzung sind Gebühren bis zu 25% der von der unteren Instanz festgesetzten Kosten, jedoch nicht unter 50 ₰ in Ansatz zu bringen. Hierbei sind Pfennigbeträge, die ohne Bruch durch 10 nicht teilbar sind, auf den nächsthöheren, durch 10 teilbaren Betrag abzurunden.

§ 13.

Eröffnung der Kostenfestsetzung.

(1) Die Kostenfestsetzung wird den Beteiligten mit der hauptsächlichen Entschliebung bekannt gegeben.

(2) Sind die Kosten nicht sofort eingehoben oder dem Kostenschuldner bei Bekanntgabe der sachlichen Entschliebung nicht abgefordert worden, so hat die Festsetzung durch besonderen Beschluß zu erfolgen. Dieser Beschluß ist dem Kostenschuldner (§ 4) schriftlich zu eröffnen.

§ 14.

Abänderung der Kostenfestsetzung. Nachforderung.

(1) Die Aufhebung oder Herabsetzung eines unrichtigen Kostenansatzes kann sowohl von der ersten Instanz als von der vorgesetzten Behörde auf Antrag oder von Amts wegen verfügt werden.

(2) Eine Nachforderung von Kosten wegen irrigen Ansatzes ist in allen Instanzen nur zulässig, wenn der Beschluß dem Kostenschuldner vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach Abschluß der kostenpflichtigen Amtshandlung eröffnet wird.

§ 15.

Rechtsmittel gegen die Kostenfestsetzung.

(1) Gegen die Festsetzung der Kosten finden die geordneten Rechtsmittel innerhalb der gesetzlichen Fristen statt. Die Fristen laufen von der Zustellung oder der sonstigen Bekanntgabe der Kostenfestsetzung ab.

(2) Die Anfechtungsklage gegen eine zweitinstanzliche Kostenentscheidung ist nur zulässig, wenn die Kostensumme den Betrag von 100 ₰ übersteigt. Die Höhe der festgesetzten Kosten allein kann mit der Anfechtungsklage nicht angefochten werden.

(3) Wird gegen die den Gegenstand der kostenpflichtigen Amtshandlung bildende Entschliebung ein Rechtsmittel eingewendet, so hat die höhere Instanz gleichzeitig über die Erledigung der Kostenfrage seitens der Vorinstanzen zu entscheiden. Wird insbesondere

die Entscheidung der unteren Instanz aufgehoben oder abgeändert, so ist wegen Wegfalls oder Änderung der Kosten gleichzeitig Entscheidung zu treffen.

(4) Die Anrufung der höheren Instanz entbindet, vorbehaltlich späteren Ausgleichs, nicht von der Pflicht, die angeetzten Kosten fristgemäß zu entrichten.

§ 16.

Erlaß und Herabsetzung der Kosten.

(1) Insoweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist, steht der Erlaß oder die Herabsetzung der von den staatlichen Verwaltungsbehörden berechneten Kosten diesen Behörden selbst zu.

(2) Übersteigt der herabzusetzende oder zu erlassende Betrag die Summe von 20 M., so haben staatliche Verwaltungsbehörden die Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuholen.

(3) Für den Erlaß und die Herabsetzung der in die Gemeindekasse fließenden Kosten gelten die örtlichen Bestimmungen.

§ 17.

Zwangsvollstreckung.

(1) Rückständige fällige Kosten sind in Gemäßheit des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen vom 18. Juli 1902 (G. u. V.-Bl. S. 294) beizutreiben.

(2) Grundstücke dürfen wegen Kostenforderungen nicht zwangsweise versteigert werden.

(3) Die Abnahme des Offenbarungseides wegen Kostenforderungen darf nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern beantragt werden.

§ 18.

Ueinbringliche Kosten.

Kosten, deren Uneinbringlichkeit amtskundig ist, sind in Wegfall zu stellen.

§ 19.

Verjährung.

Hinsichtlich der Verjährung der Ansprüche auf rückständige Kosten und auf Zurückerstattung nicht geschuldeter Kosten bewendet es bei den Bestimmungen in § 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1898, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch von demselben Tage betreffend (G. u. V.-Bl. S. 191).

§ 20.

Rechtshilfeverkehr.

(1) Der Rechtshilfeverkehr zwischen den sächsischen Behörden der inneren Verwaltung erfolgt gebührenfrei, mit nichtsächsischen Behörden nur insoweit, als Gegenseitigkeit verbürgt ist. Auslagen sind zu erstatten, soweit nicht durch Vereinbarung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Hinsichtlich des Rechtshilfeverkehrs mit anderen Behörden bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

II. Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen.

§ 21.

Öffentliche Einrichtungen a) der Gemeinden.

(1) Die Gemeinden können außer den ihnen vorgeschriebenen oder gestatteten Gebühren besondere Gebühren für die Benutzung der von ihnen im öffentlichen Interesse

unterhaltenen Veranstaltungen (Anlagen, Anstalten und Einrichtungen) — „öffentliche Einrichtungen“ — erheben.

(2) Die Festsetzung und Erhebung solcher Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über Gemeindeanlagen.

(3) Auf die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Anstalten von Gemeindeverbänden leiden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 22.

b) der Bezirksverbände.

(1) Für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Bezirksverbände können Gebühren unter entsprechender Anwendung der Vorschriften in § 21 erhoben werden.

(2) Die Festsetzung erfolgt durch die Amtshauptmannschaft unter Mitwirkung des Bezirksausschusses und bedarf der Genehmigung der Kreishauptmannschaft.

(3) Vollstreckungsbehörde im Falle der Zwangsvollstreckung ist die Amtshauptmannschaft.

§ 23.

c) des Staates.

Die Gebühren für die Benutzung staatlicher Einrichtungen im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern werden von diesem bestimmt, sofern hierüber nicht anderweit gesetzliche Vorschriften getroffen sind.

III. Schluß und Übergangbestimmungen.

§ 24.

Inkrafttreten des Gesetzes. Kostenberechnung in der Übergangszeit.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1906 in Kraft.

(2) In den zur Zeit des Inkrafttretens anhängigen Sachen richtet sich die Kostenfestsetzung nach gegenwärtigem Gesetze, soweit nicht den Beteiligten schon Kostenrechnungen nach den bisherigen Bestimmungen zugefertigt worden sind.

§ 25.

Aufhebung älterer Bestimmungen.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden § 21 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 (G. u. V. Bl. S. 275), und § 4 des Gesetzes, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend, vom 8. März 1879 (G. u. V. Bl. S. 87) sowie die mit ständischer Ermächtigung erlassene Verordnung, die Einführung einer neuen Gebührentaxe für die Kostenberechnung der Verwaltungsbehörden erster Instanz betreffend, vom 24. September 1876 (G. u. V. Bl. S. 438) aufgehoben.

§ 26.

Ausführung des Gesetzes.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird das Ministerium des Innern beauftragt.

Dieses ist auch ermächtigt, bei Änderungen in der Gesetzgebung des Reiches oder des Landes oder bei Erlaß von Anordnungen, welche den Verwaltungsbehörden neue Amtshandlungen auferlegen, Änderungen oder Ergänzungen des Gebührenverzeichnisses im Verordnungswege vorzunehmen. Verordnungen dieser Art sind im Gesetz- und Verordnungsblatte bekannt zu machen und dem nächsten Landtage vorzulegen.

Dresden, den

Gebühren-Verzeichnis.

Nr.	Kostenpflichtige Sache.	Gebühren.					
		Mindest- Betrag		bis	Höchst- Betrag		Feststehender Betrag
		ℳ	⚡		ℳ	⚡	
1.	Abschriften, soweit nicht in einzelnen Fällen etwas Besonderes bestimmt ist, a) für den Bogen b) = jede angefangene Seite						— 6000 — 1501
2.	Adelsangelegenheiten. a) Abschriften aus dem Adelsbuche oder den Adelsakten, nach Bogen gerechnet, für den Bogen b) Nachschlagen des Adelsbuches oder der Adelsakten, wenn nichts weiteres begehrt wird c) Auszüge, Bescheinigungen oder Beglaubigungen d) Entscheidung des Adelsausschusses, durch welche eine beanspruchte Adelsberechtigung aberkannt oder der Widerspruch gegen eine solche zurückgewiesen wird, von dem Unterliegenden e) Verleihung des Adels, Genehmigung zur Annahme oder Weiterführung einer ausländischen Adelsverleihung oder Erneuerung des Adels: aa) beim untitulierten Adel bb) = Freiherrntitel cc) = Grafentitel dd) = Fürstentitel Bei anderen als den vorstehend aufgeführten Adelstiteln erfolgt die Festsetzung der Gebühr für den Einzelfall durch das Ministerium des Innern. f) Für die Anerkennung ausländischen Adels auf Grund von § 7 Absatz 2 des Gesetzes kann an Stelle der Gebühren unter e berechnet werden g) Eintragungen in das Adelsbuch nach § 13 Absatz 1 des Gesetzes: A. bei der erstmaligen Verlautbarung: aa) einer untitulierten oder mit einem anderen Titel als die nachgenannten versehenen adeligen Familie bb) einer freiherrlichen Familie cc) = gräflichen = dd) = fürstlichen = B. Bei jeder weiteren Eintragung für dieselbe Familie im Falle unter aa = bb = cc = dd h) Sonstige Verfügungen, welche auf Antrag im Privatinteresse eines Beteiligten getroffen werden (z. B. auch bezüglich der Vereinigung zweier Familienwappen)						2 — — — 1 — — — 5 — = 30 — 10 — = 50 — 500 — — — 4 500 — — — 10 000 — — — 25 000 — — — 5 — = 50 — 20 — — — 30 — — — 50 — — — 100 — — — 3 — — — 5 — — — 10 — — — 20 — — — 5 — = 30 —
3.	Amtshandlungen im allgemeinen, welche im ausschließlichen Privatinteresse eines Beteiligten vorgenommen werden und für welche kein anderer Gebührensatz vorgesehen ist						— 50 = 50 —

Bemerkungen.

Zu 2. Vergl. Gesetz vom 19. September 1902 (G.- u. B.-Bl. S. 381) und Gebührenordnung vom 12. März 1903 (G.- u. B.-Bl. S. 400).

- I. Neben den nebenstehenden Bauschsummen werden besondere Verläge an Schreiblohn, Porto und dergleichen nicht berechnet. Nur die Auslagen für Anfertigung oder Nachbildung von Wappenbildern werden den Beteiligten in Ansatz gebracht.
- II. Die bisher auf Grund der Allerhöchsten Resolution vom 26. August 1809 bei Standeserhöhungen zu erhebenden Taxen und Gebühren kommen in Wegfall. An ihre Stelle treten die Gebühren unter e.
- III. Neben den Gebühren ist vorkommendenfalles der im Tarife zu dem Gesetze über den Urkundenstempel in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1898 (G.- u. B.-Bl. S. 153 flg.) vorgeschriebene Stempel zu entrichten. Urkunden, durch welche die Anerkennung ausländischen Adels auf Grund von § 7 Absatz 2 des Gesetzes ausgesprochen wird, unterliegen der Stempelpflicht nach Ziffer 28 des Tarifes nicht.
- IV. Die Erhebung der Gebühren kann bei Zusendung der Ausfertigungen durch Postnachnahme erfolgen.
- V. Das Ministerium des Innern kann in geeigneten Fällen die Gebühren auf Ansuchen und soweit gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, von Amts wegen herabsetzen oder ganz erlassen.

Zu 3. Für bloße Auskunftserteilungen, Rat schläge, Vermittelungen, Anregungen und dergleichen sind keine Kosten zu berechnen.

Nr.	Kostenpflichtige Sache.	Gebühren.							
		Mindest- Betrag		Höchst- Betrag		Feststehender Betrag			
		ℳ	¢	bis	ℳ	¢	ℳ	¢	
4.	Anleihegenehmigungen.								
	a) Genehmigung zur Inverkehrsetzung von Inhaberpapieren bis zum Nennwerte solcher Papiere bis zu 1 000 000 ℳ für jede angefangenen 100 000 ℳ							100	—
	für jede weiteren angefangenen 100 000 ℳ Nennwert bis zu 2 000 000 ℳ .							75	—
	= = = = 100 000 = = = = 3 000 000 = .							60	—
	= = = = 100 000 = = = = 4 000 000 = .							50	—
	weiter für jede angefangenen 100 000 ℳ							40	—
	b) Genehmigung zur Umwandlung des Zinsfußes 1‰ der für das Restkapital zu zahlenden Jahreszinsen.								
5.	Apotheker.								
	a) Für die pharmazeutische Vorprüfung							24	—
	b) Entschließungen nach § 35, 2, 4 der Prüfungsordnung für Apotheker (G.- u. V.-Bl. 1904 S. 320 flg.)	3	—	—	5	—			
	Siehe auch Gewerbefachen, Untersuchungen.								
6.	Arbeitsbücher siehe Gewerbefachen.								
7.	Auspielungen siehe Lotterien.								
8.	Auswanderungsangelegenheiten.								
	a) Für die Tätigkeit der unteren Verwaltungsbehörden (Reichsgesetz vom 9. Juni 1897 [R.-G.-Bl. S. 463 flg.])	5	—	—	10	—			
	b) Erteilung der Erlaubnis nach §§ 11, 12 des Reichsgesetzes (Auswanderungs- agenten)	10	—	—	100	—			
	c) Alle sonstigen behördlichen Einrichtungen der höheren Verwaltungsbehörden nach dem obengenannten Reichsgesetz, soweit dabei besondere Anordnungen und Ver- fügungen in Betracht kommen	3	—	—	10	—			
9.	Bausachen.								
	a) Für Neubauten: Genehmigungsgebühr nach Höhe von 6 ‰ für jede Gebäude- einheit, mindestens aber	2	—						
	Besichtigungsgebühr nach Höhe von 4 ‰ für jede Gebäude- einheit, mindestens aber	1	50						
	oder wenn sich die Gebühren nicht nach Gebäudeeinheiten berechnen lassen	1	—	—	50	—			
	b) Bei Zurückziehung der Bauanzeige vor Beendigung des Genehmigungsverfahrens und bei Versagung der Genehmigung eines Baues die Hälfte vorstehender Gebühren.								
	c) Für die Genehmigung oder Ablehnung der in § 172 des Allgemeinen Baugesetzes genannten Pläne: 1 ℳ für jedes volle Ar des von dem Plan umfaßten Ge- landes, mindestens aber	30	—						
	d) Für Verfügungen außerhalb des Genehmigungsverfahrens	—	50	—	30	—			

B e m e r k u n g e n.

Zu 4a und b. Ob und inwieweit bezüglich der Anleihen von Gemeinden, öffentlichen Korporationen und gewerblichen Unternehmungen von der Berechnung der Kosten abzusehen ist, und in welchen Fällen und inwieweit in solchen eine Abminderung der nebenstehenden Gebührensätze stattzufinden hat, bestimmt das Ministerium des Innern.

Zu 9. Wegen der Kosten vergl. Abschnitt X des Allgemeinen Baugesetzes vom 1. Juli 1900 in der Fassung vom 20. Mai 1904.

Die Zahl der **Gebäudeeinheiten** ergibt sich dadurch, daß die Quadratmeterzahl der nach dem planmäßigen Grundriß zu überbauenden Fläche mit der Zahl der Geschosse vervielfältigt wird. Keller und Dachgeschosse kommen nur dann in Ansatz, wenn sie Wohn- oder Schlafräume enthalten oder zu gewerblichen Zwecken dienen sollen.

Bei **An- und Umbauten usw.** wird die Gebühr in der Weise erhoben, daß die Gebäudeeinheiten nur für den um- oder neuzubauenden Teil des Gebäudes berechnet werden. In **Gemeinden**, deren Ortsbehörde selbst **Baupolizeibehörde** ist, können die Gebühren durch Ortsgesetz bis aufs Doppelte erhöht werden, sofern die Kosten der Baupolizeiverwaltung nicht gedeckt werden.

Ein Zuschlag bis zur vollen Höhe des Betrages kann erhoben werden:

zur **Genehmigungsgebühr**: wenn während des Genehmigungsverfahrens eine wesentliche Änderung der Pläne erfolgt, so daß eine wiederholte Prüfung erforderlich wird,

zur **Besichtigungsgebühr**: wenn durch die Schuld oder Veranlassung des Bauherrn, Bauausführenden oder Bauleiters eine Wiederholung der Schlußprüfung oder einer der regelmäßigen Zwischenbesichtigungen sich nötig macht.

Bei nicht massiven Feldscheunen, Schuppen und Gartenlauben sowie bei Arbeiterwohnhäusern mit nicht mehr als zwei Wohnungen ist nur die **Hälfte** der Gebühren zu erheben. Eine Ermäßigung bis auf die Hälfte kann bei anderen einfacheren Bauten, deren Prüfung keine erheblichen Bemühungen verursacht, sowie bei der bloßen Wiederherstellung von durch Elementargewalt zerstörten Baulichkeiten eintreten, sofern in diesem Falle besondere Billigkeitsgründe dafür vorliegen.

Für **Ausnahmebewilligungen innerhalb** des Genehmigungsverfahrens ist die Gebühr in der Genehmigungsgebühr inbegriffen, **außerhalb** des Genehmigungsverfahrens ist die Gebühr nach dem Satze unter d zu berechnen.

Bei Bauten zu gemeinnützigen, kirchlichen oder Schulzwecken, sowie bei Plänen, welche im wesentlichen zu gemeinnützigen Zwecken aufgestellt werden, können die Gebühren von der Baupolizeibehörde herabgesetzt oder in Wegfall gestellt werden (§ 176 des Allgemeinen Baugesetzes).

Bezüglich der Erhebung von Nebenkosten in Bausachen vergl. §§ 166 und 172 des Allgemeinen Baugesetzes und § 9 der Ausf.-B.

Zu e. Die Gebühr wird von der Baupolizeibehörde erhoben.

Unter der Voraussetzung des zweiten Satzes von § 173 des Allgemeinen Baugesetzes ist von den Gemeinden als Antragstellern nur die Hälfte der Gebühren zu erheben; bei dem Vorhandensein der Voraussetzungen des § 176 können diese Gebühren weiter herabgesetzt oder gänzlich erlassen werden.

Nr.	Kostenpflichtige Sache.	Gebühren.							
		Mindest- Betrag		Höchst- Betrag		Feststehender Betrag			
		ℳ	₰	bis	ℳ	₰	ℳ	₰	
10.	Beglaubigungen								
	a) von Abschriften für jede angefangene Seite 15 ₰, mindestens überhaupt (Vergl. jedoch Nr. 2 unter e.)	—	50						
	b) von Unterschriften oder Handzeichen von einer Person von jeder weiteren Person in derselben Sache zusammen für einen Beglaubigungsvermerk jedoch nicht mehr als				5		1	50	00
11.	Börsensachen.								
	Befreiung vom Börsenprospektzwange (Gesetz vom 22. Juni 1896 § 38 Absatz 3)	10	—	=	50	—			
12.	Bürgerrechtserwerbung.								
	a) Erteilung des Bürgerrechts mit Einschluß der Verpflichtung						3	—	—
	b) Im Falle der Verjagung für vorausgegangene Erörterungen	1	—	=	5	—			
13.	Dampfkesselangelegenheiten.								
	a) Verfahren in Dampfkesselangelegenheiten	2	—	=	50	—			
	b) Befreiungen	2	—	=	100	—			
14.	Ehesachen.								
	a) Befreiung von Ehehindernissen (§§ 1303, 1312, 1313, 1316 des B.G.-B., § 7 Absatz 6 der Sächs. Ausf.-V. vom 12. Juli 1899 [G.-u. V.-Bl. S. 159]):								
	a) Erörterungen und Berichterstattung der unteren Verwaltungsbehörden	3	—	=	30	—			
	b) Entscheidung des Ministeriums des Innern	3	—	=	200	—			
	b) Ausstellung von Unbedenklichkeitszeugnissen für Ausländer, die in Sachsen oder Sachsen, die im Auslande die Ehe schließen wollen	3	—	=	15	—			
15.	Einjährig-Freiwilligenprüfung						5	—	—
16.	Eisenbahnsachen und dergleichen.								
	a) Vorerörterungen zu den Gesuchen um Genehmigung von Straßenbahnen und sonstigen Eisenbahnen, Schweb-, Drahtseil-, Untergrundbahnen	50	—	=	100	—			
	b) Erteilung der Erlaubnis zur Vornahme von Vorarbeiten für eine Privateisenbahn im Falle der Ablehnung des Antrags	10	—	=	50	—			
		5	—	=	20	—			
	c) Ausfertigung und Aushändigung der Verleihungsurkunde für eine Privateisen- bahn (mit elektrischer oder anderer Elementarkraft betriebener Straßenbahnen und sonstiger Eisenbahnen, Schweb- und Drahtseilbahnen, Untergrundbahnen) oder ein elektromotorisches Fuhrunternehmen	50	—	=	500	—			
	d) Prüfungen des Betriebes solcher Anlagen	10	—	=	30	—			
	e) Erteilung der endgültigen Betriebsgenehmigung für elektrische Bahnen	10	—	=	100	—			
	f) Jahresprüfung von elektrischen Straßenbahnen	10	—	=	70	—			
	g) Überwachung des Betriebes mit Straßenlokomotiven und Dampfwalzen nach der Verordnung vom 5. September 1890 (G.-u. V.-Bl. S. 121)	2	—	=	5	—			
	h) Gleiseinlegung von Feldbahnen in öffentliche Wege	5	—	=	20	—			
	i) Zulassung einer internationalen Transportgesellschaft	10	—	=	100	—			
17.	Elektrische Leitungen, Genehmigung, soweit hierüber Entschliebung zu fassen ist Vergl. auch Untersuchungen.	10	—	=	300	—			

B e m e r k u n g e n.

Zu 10. Beglaubigungen in Armensachen, in Sachen, die gemeinnützigen Zwecken und der Wohltätigkeit dienen, bei Legitimationen zur Berechtigung, Unterstützungen, Entschädigungen, Belohnungen usw. in Empfang zu nehmen, und in Rechnungs- und reinen Geschäftsangelegenheiten usw. haben unentgeltlich zu erfolgen.

Zu 12. Die in § 22 der Revidierten Städteordnung vorgesehene Befreiung bleibt bestehen.

Zu 13. Die Gebühren der Gewerbeinspektionen sind darin nicht inbegriffen.

Gebühren der Polizeibehörden für Einziehung von Reisekosten bei verschuldeten Nachrevisionen sind in der Regel nicht und nur dann zu berechnen, wenn im einzelnen Falle Säumnis oder unbegründete Weigerung der Interessenten vorliegt.

Zu 15. Von jedem Prüfling vor der Prüfung zu erheben.
Auslagen kommen nicht in Ansatz.

Nr.	Kostenpflichtige Sache.	Gebühren.					
		Mindest-Betrag			Höchst-		Feststehender Betrag
		ℳ	₰	bis	ℳ	₰	
18.	Enteignungen.						
	a) Verleihung des Enteignungsrechtes nach §§ 1, 2 des Gesetzes (Entgegennahme des Antrags, Erörterungen, Verfahren nach § 2 Absatz 3 des Gesetzes, Vernehmung mit den anderen Ministerien, deren Geschäftsbereich etwa in Frage kommt, Vorlegung beim Gesamtministerium mit Gutachten, Bekanntmachung der vom Gesamtministerium ausgefertigten Enteignungsverordnung)	30	—	=	300	—	
	im Falle der Ablehnung des Antrags	10	—	=	100	—	
	b) Verleihung des Enteignungsrechtes in den Fällen der §§ 4, 94, 95 des Gesetzes im Falle der Ablehnung des Antrags	10	—	=	100	—	
	im Falle der Ablehnung des Antrags	10	—	=	50	—	
	c) Erteilung der Ermächtigung zu Vorarbeiten nach § 14 des Gesetzes im Falle der Ablehnung des Antrags	10	—	=	50	—	
	im Falle der Ablehnung des Antrags	5	—	=	20	—	
	d) Planfeststellungs-, Enteignungs- und Entschädigungs- und das Schlußverfahren	100	—	=	1000	—	
	e) Prüfung des Ergebnisses des Planfeststellungsverfahrens und die endgültige Planfeststellung (§ 45 des Gesetzes)	10	—	=	100	—	
	f) Abgekürztes Verfahren	10	—	=	300	—	
	g) Sonstige kostenpflichtige Amtshandlungen in Enteignungssachen	10	—	=	200	—	
19.	Fahrstühle und Warenaufzüge.						
	a) Verfahren bis zur Eröffnung der Genehmigung der Errichtung einer Aufzugeinrichtung (§§ 3, 9 der Verordnung vom 26. Januar 1884 [G. u. V.-Bl. S. 9]) oder Verjagung	2	—	=	50		
	b) Verschuldete Nachrevisionen von Fahrstuhlrichtungen und Warenaufzügen (§ 9 a. a. D.)	2	—	=	10		
	c) Von Zeit zu Zeit vorzunehmende Fahr- und Belastungsproben	2	—	=	10		
20.	Feldmesser.						
	Feststellung der Kosten:						
	bei einem Rechnungsbetrage bis mit 100 ℳ	2%		=	5%	des Rechnungsbetrags	
	für jede weiteren angefangenen 100 ℳ des Rechnungsbetrages	1%		=	2%		
21.	Fernsprechanlagen,						
	Genehmigungsverfahren, sofern ein solches einzuleiten war	5	—	=	100	—	
22.	Fischkarten.						
	Beglaubigung						
23.	Fleischbeschau siehe Schlachtvieh- und Fleischbeschau.						
24.	Fund.						
	Bei einem Werte der Fundgegenstände:						
	über 3 ℳ bis mit 100 ℳ für jede Mark 4 ₰, mindestens	—	50				
	= 100 = = = 500 = = = = 3 =	4	—				
	= 500 = = = 1000 = = = = 2 =	15	—				
	= 1000 = = = 2000 = = = = 1,5 =	20	—				
	für jede weiteren vollen 1000 ℳ	5	—				
	Kommen Gegenstände in Betracht, welche nur für den Empfangsberechtigten einen Wert haben (§ 971 Absatz 1 des B. G.-B.), der nötig gewordenen Tätigkeit entsprechend	1	—	=	50	—	

B e m e r k u n g e n.

Zu 18. Bergl. Gesetz vom 24. Juni 1902 (G.-u. V.-Bl. S. 153).

Zu b. Die Gebühr für die erstinstanzliche Entscheidung nach § 133 des Allgemeinen Berggesetzes fließt dem Bergamte zu.

Zu 20. Die Gebühr ist von demjenigen zu entrichten, der die Feststellung beantragt.

Zu 24. Die Kosten der Bekanntmachungen sind, wenn in letzterer mehrere Fundgegenstände zu bezeichnen sind, auf die einzelnen Fundgegenstände nach deren Werte zu verteilen; die Teilbeträge sind auf volle 10 $\frac{1}{2}$ abzurunden.

Nr.	Kostenpflichtige Sache.	Gebühren.							
		Mindest- Betrag			Höchst- Betrag		Feststehender Betrag		
		ℳ	⚡	bis	ℳ	⚡	ℳ	⚡	
25.	Gefindezeugnisbücher.								
	a) Ausstellung								50
	b) Behördliche Einträge	—	50	=	5	—			
26.	Gewerbefachen.								
	I. Genehmigungen:								
	1. Dauergenehmigungen (Konzessionen):								
	a) Apotheken:								
	aa) Errichtung von Apotheken	50	—	=	400	—			
	bb) Genehmigung von Hausapotheken	10	—	=	30	—			
	cc) Verlegung von Apotheken	20	—	=	100	—			
	dd) Erörterungen der unteren Verwaltungsbehörden einschließlich der Bescheidungen	5	—	=	10	—			
	ee) Genehmigung zum Halten von Apothekerlehrlingen	10	—	=	30	—			
	Siehe auch Apotheker, Untersuchungen.								
	b) Verhandlungen in bezug auf gewerbliche Anlagen nach §§ 16 flg. der G.-D.:								
	aa) Verfahren bis zur Eröffnung der Genehmigung oder Ver- fugung	10	—	=	600	—			
	bb) Verfahren bei Betriebsänderungen (§ 25 der G.-D.)	3	—	=	500	—			
	cc) Unterjagung geräuschvoller Anlagen nach § 27 der G.-D.	2	—	=	30	—			
	e) Verhandlungen wegen Erteilung der Erlaubnis zum Gastwirtschafts- und Schankbetriebe sowie zum Kleinhandel mit Branntwein nach § 33 der G.-D.:								
	aa) Verfahren bis zur Eröffnung der Genehmigung oder Ver- fugung	6	—	=	500	—			
	bb) Genehmigung zur Erweiterung des Betriebes	5	—	=	200	—			
	d) Erlaubnis zur Veranstaltung gewerbmäßiger Singspiele, Gesangs- und deklamatorischer Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralischer Vorstellungen nach § 33a der G.-D.	5	—	=	500	—			
	e) Erlaubnis zum regelmäßigen Tanzhalten	10	—	=	300	—			
	f) Verhandlungen bezüglich des Betriebes des Geschäftes der Pfand- leiber, Pfandvermittler, Gefindevermieter und Stellenvermittler nach § 34 der G.-D.:								
	aa) Erlaubniserteilung oder Verfugung	5	—	=	150	—			
	bb) Bestätigung (Abstempelung) der Geschäftsbücher und Ge- bührentarife	1	—	=	10	—			
	g) Verhandlungen bezüglich des Handels mit Giften	10	—	=	30	—			
	h) Genehmigung zur Errichtung von Privat-Kranken-, Privat-Irren- und Privat-Entbindungsanstalten (§ 30 der G.-D.)	10	—	=	400	—			
	i) Genehmigung des Betriebes als Schauspielunternehmer (§ 32 der G.-D.)	15	—	=	1000	—			
	k) Zurücknahme der nach den §§ 30, 30a, 32, 33, 33a, 34 und 36 der G.-D. erteilten Genehmigungen sowie einer Approbation der in § 29 der G.-D. erwähnten Art und Unterjagung des Gewerbe- betriebes nach §§ 35 und 53 Absatz 3 der G.-D.	2	—	=	30	—			
	l) Für Fristverlängerungen gemäß § 49 der G.-D.	2	—	=	20	—			

B e m e r k u n g e n.

Zu 25 b. Beglaubigung und Visierung von Einträgen (§ 102 der Gef.-O.) erfolgt kostenfrei.

Zu 26 ee. Je nach der Zahl der Lehrlinge.

Zu h. Je nach der Zahl der Betten.

Nr.	Kostenpflichtige Sache.	Gebühren.						
		Mindest- Betrag			Höchst-		Feststehender Betrag	
		ℳ	⊥	bis	ℳ	⊥	ℳ	⊥
noch 26.	<p>2. Vorübergehende Genehmigungen:</p> <p>a) Erlaubnis zum Ausschank geistiger Getränke in den Fällen von §§ 42a und 67 Absatz 2 der G.-D.</p> <p>b) Erlaubnis zu Musikaufführungen, Schaustellungen usw. (§§ 33b, 60a in Verbindung mit § 55,4 der G.-D.)</p> <p>c) Erlaubnis zu Masken-(Kostüm-)Bällen</p> <p>d) Tanzerlaubnis</p> <p>e) Erlaubnis zu sonstigen Lustbarkeiten</p> <p>f) Verjagung der Erlaubnis in den Fällen von a—e</p> <p>II. Gewerbe-Anmeldebefreiungen</p> <p>III. Gewerbelegitimationen:</p> <p>a) Gewerbelegitimationskarten nach § 44a der G.-D.</p> <p>b) Legitimationschein zum Handel mit Druckschriften usw. nach § 43 G.-D.</p> <p>c) Ausstellung von Legitimationskarten für Handelsreisende behufs Erlangung von Frachtermäßigungen auf österreichischen, ungarischen und herzegowinischen Eisenbahnen</p> <p>d) Ausstellung von Legitimationen zum Besuche der Messen und Märkte in Osterreich-Ungarn</p> <p>e) Arbeitsbücher (Winzerbücher), soweit für deren Ausstellung Kosten berechnet werden dürfen</p> <p>f) Führerbücher für die Sächsische Schweiz</p> <p>IV. Wandergewerbefcheine:</p> <p>a) Verfahren bis zur Erteilung des Scheines oder Abweisung des Besuches</p> <p>b) Ausstellung von Wandergewerbefcheinen (§§ 55, 61)</p> <p>c) Ausstellung von Wandergewerbefchein-Duplikaten</p> <p>V. Ausstellung von Befcheinigungen über das Vorhandensein des höheren Interesses der Kunst oder Wissenschaft</p> <p>VI. Bewilligung von Ausnahmen. Verfahren in bezug auf Anträge wegen Zulassung von Ausnahmen nach §§ 105e, 105f, 138a und 139 der G.-D. bis zur Eröffnung der Genehmigung oder Verjagung Vergl. auch Sonntagsarbeit.</p>	2	—	=	15	—		
		3	—	=	10	—		
		10	—	=	150	—		
		1	—	=	50	—		
		3	—	=	150	—		
		1	—	=	30	—		
								— 50
								1 —
		1	—	=	20	—		
								— 50
								— 50
								— 50
								3 —
		1	50	=	15	—		
		2	—	=	10	—		
								— 50
		6	—	=	20	—		
		5	—	=	50	—		
27.	Grundstücksteilungen. Verfahren bis zur Entscheidung	3	—	=	100	—		
28.	Sinterlegungen für die Annahme, Verwahrung und Rückgabe:							
	a) von Geld ohne Rücksicht auf die Dauer der Verwahrung von je 100 ℳ 30 ⊥, mindestens	1	—					
	b) von Inhaberpapieren, Sparkassen- und sonstigen Einlagebüchern für jedes Kalenderjahr der Verwahrung von je 100 ℳ des Nenn- oder des amtlich festgesetzten Umrechnungswertes und, wenn ein solcher nicht besteht, des Kurswertes 10 ⊥, mindestens aber	—	20					
	c) von Urkunden, insbesondere auf den Namen lautenden Schuldverreibungen für jedes Kalenderjahr der Verwahrung für das Stück 20 ⊥, mindestens	—	50					

B e m e r k u n g e n.

Zu 26, 2b und e. Auch in diesen Fällen kann außerdem ortsgesetzlich noch eine besondere Gebühr für die polizeiliche Aufsichtigung festgesetzt werden.

Zu e und d. Außerdem hat der Wirt die ortsgesetzlich bestimmten Gebühren für Tanzaufsicht in die Gemeindefasse zu entrichten.

Zu II. §§ 14, 15 der Gewerbeordnung, § 11 der Sächs. Ausf.-B. vom 28. März 1892.

Zu IV. Kostenfreie Ausstellung oder Ausstellung gegen ermäßigte Gebühren hängt von der Genehmigung des Ministeriums des Innern ab.

Zu 27. Bei Abtrennungen von Flächen im Werte unter 1500 \mathcal{M} kann der Ansatz von Gebühren unterbleiben.

Bei Abtrennungen, welche nicht durch Verkauf veranlaßt werden, tritt an Stelle des Kaufpreises der unter Zugrundelegung der Steuereinheit zu einem Kapitalwerte von 75 \mathcal{M} zu berechnende Wert des Trennstüdes.

Zu 28. Etwaige Kosten der Feststellung des Kurswertes sind besonders zu erheben; Zinsleihen, Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine, die auf der Hauptschuldverschreibung oder Aktie hinterlegt werden, sind **nicht** zu berücksichtigen, dagegen im Bestande verbleibende Erlöse davon von dem Zeitpunkte der Vereinnahmung an.

Gebührenfrei bleiben die Hinterlegungen für Armen- oder gemeinnützige Zwecke, von Kostenvorschüssen und Kautionen, die bei den Behörden zu deren Sicherung hinterlegt werden.

War ursprünglich Geld hinterlegt, so ist der an dessen Stelle tretende andere Gegenstand von Beginn des folgenden Kalenderjahres an selbständig zu berücksichtigen.

Sind in einem Jahre in derselben Sache von denselben Hinterlegern mehrere Gegenstände derselben Gattung (a, b oder c) hinterlegt worden, so gilt dies als **eine** Hinterlegung.

Die Gebühr umfaßt die Erteilung des Hinterlegungsscheines und der etwaigen vorläufigen Bescheinigung.

In den Fällen unter b und c wird jedes angefangene Kalenderjahr für voll gerechnet.

Nr.	Kostenpflichtige Sache.	Gebühren.					
		Mindest- Betrag			Höchst-		Feststehender Betrag
		fl.	kr.	bis	fl.	kr.	
29.	Hundsteuermarken.						
	a) Jede einzelne Marke						30 08
	b) Erteilung von Ersatzstücken für verloren gegangene Marken, einschließlich der notwendigen Erörterung	—	50	=	1	—	
30.	Immobilien-Brandversicherungssachen.						
	a) Verfahren auf Beschwerden, Reklamationen und Rekurse, wenn diese in allen Punkten für unbegründet zu erachten sind	8	—	=	30	—	
	b) Vermittelung von Brandversicherungsschein-Duplikaten	—	50	=	1	—	
31.	Inhaberpapiere.						
	Bekanntmachung über den Verlust solcher auf Antrag des Verlustträgers — vergl. § 367 des Handelsgesetzbuchs und § 7 der Sächs. Ausf.-V. vom 10. November 1899 (G.- u. V.-Bl. S. 562) Siehe auch Anleihegenehmigungen.	1	—	=	20	—	
32.	Jagdsachen.						
	a) Ausstellung einer Jahreskarte						20
	b) „ „ Tageskarte						5
	c) Wildschädenermittlungen:						
	aa) für das Verfahren, wenn ein Wildschaden festgestellt wird	5	—	=	50	—	
	bb) für das Verfahren, wenn ein Wildschaden nicht ermittelt oder der Schaden nicht höher bemessen wird, als der Ersatzpflichtige vor Ablauf der in § 8 des Gesetzes vom 28. Mai 1898 (G.- u. V.-Bl. S. 73 flg.) bezeichneten Frist zu vergüten sich bereit erklärt hat (§ 13 dieses Gesetzes)	2	—	=	10	—	
	d) Leitung der Wahlen zum Jagdvorstand, der Verhandlungen der Jagdgenossenschaft und für die Abhaltung der Jagdverpachtungstermine auf Antrag	10	—	=	30	—	
	e) Genehmigung zur Änderung der Jagdbezirke infolge Hinzuschlagung erworbener Grundstücke	10	—	=	100	—	
	f) Sonstige Amtshandlungen im Privatinteresse Beteiligter	2	—	=	30	—	
33.	Kraftfahrzeuge.						
	a) Genehmigung zur Ingebrauchnahme von solchen:						
	1. Prüfung der Fahrzeuge	10	—	=	50	—	
	2. Zuteilung der Erkennungsnummer und Erteilung der Bescheinigung über die Zulassung auf öffentlichen Wegen (Unterbehörde)	5	—	=	20	—	
	3. Übermittlung der Erkennungsnummern für Fabrikfirmen, die sich mit der Herstellung von Kraftfahrzeugen befassen und für Fabrikanten und Händler zu Probefahrten und zu Fahrten bis zum Käufer für jede Nummer	5	—	=	20	—	
	b) Entschließung über die Befähigung des Führers eines Kraftfahrzeuges	5	—	=	20	—	
	c) Genehmigung des gewerbemäßigen Betriebes von Kraftfahrzeugen für den öffentlichen Verkehr von Personen und Gütern	10	—	=	100	—	
	d) Verlautbarung des Wechsels der Besitzer von Kraftfahrzeugen auf den Bescheinigungen, Auswirkung einer neuen Erkennungsnummer, dafern der neue Besitzer in einem anderen Regierungsbezirk wohnt, oder wenn der Besitzer in einen anderen Regierungsbezirk übersiedelt, sowie doppelte Exemplare der auszustellenden Bescheinigungen je	—	50	=	2	—	

B e m e r k u n g e n.

Zu 32a und b. Ein Viertel dieser Gebühren ist an die Armentasse des Wohnortes des Empfängers und, wenn der letztere einen Wohnort im Inlande nicht hat, an die Armentasse des Ausstellungsortes abzuliefern.

Zu 33. Für Kraftfahrzeuge aus Staaten, die keine Bescheinigungen ausstellen, werden dergleichen Bescheinigungen in Sachsen von der zuerst berührten Polizeibehörde ausgestellt.

Zu c. Für je ein Kraftfahrzeug.

Nr.	Kostenpflichtige Sache.	Gebühren.							
		Mindest- Betrag			Höchst-		Feststehender Betrag		
		ℳ	⚡	bis	ℳ	⚡	ℳ	⚡	
34.	Lotterien, Verlosungen, Auspielungen.								
	Erteilung der Genehmigung	5	—	=	100	—			
35.	Medizinal- und Veterinärangelegenheiten.								
	a) Leichenaufhebung nach § 8 Absatz 2 und 3 der Verordnung vom 21. September 1874 dann, wenn ein zahlungsfähiger Nachlaß vorhanden ist	3	—	=	15	—			
	b) Ausstellung von Leichenpässen	3	—	=	20	—			
	c) Überwachung von Leichenumbettungen	10	—	=	50	—			
	d) " einer Leicheneinsargung und die Ausstellung einer Bescheinigung über die vorschriftsmäßig erfolgte Einsargung	10	—	=	50	—			
	e) Erlaubnis zur Einfuhr von Tieren des Pferdegeschlechts aus Osterreich-Ungarn nach Sachsen auf Grund der Verordnung des Ministeriums des Innern und des Finanzministeriums vom 1. Oktober 1904 (je nach Größe des Transports)	2	—	=	15	—			
	f) Ausstellung eines Vieheinfuhrerlaubnisscheines, insbesondere für die Grenzbezirke								25
	g) Ausstellung von Ursprungszeugnissen gemäß § 13 Absatz 4 der Sächsl. Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom $\frac{23}{6. 1880}$, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, vom 31. August 1905 (G. u. V.-Bl. S. 197)								30
36.	Militärpapiere.								
	Ausstellung eines Duplikates an Stelle verloren gegangener Papiere								50
37.	Namensangelegenheiten.								
	a) Namensfeststellungen	3	—	=	30	—			
	b) Namensänderungen	5	—	=	50	—			
	c) Vorbereitende Erörterungen der Unterbehörden	5	—	=	50	—			
38.	Orden.								
	Herbeiführung der Allerhöchsten Genehmigung zur Annahme und zum Tragen nicht-sächsischer Orden, wenn die Genehmigung vom Könige nicht ausdrücklich kostenfrei erteilt wird	10	—	=	300	—			
39.	Pässe.								
	a) Ausstellung eines Auslandspasses								3
	b) " " Inlandspasses								1
	c) " einer Paßkarte								2

B e m e r k u n g e n.

Zu 34. Befreiung ist zulässig.

Zu 35 a. Verordnung vom 1. Mai 1878 — B 6 — (G. u. V.-Bl. S. 68/69).

Zu b. Kosten- und stempelfreie Ausstellung ist zulässig.

Zu e. § 7 der Verordnung vom 1. Oktober 1904 (G. u. V.-Bl. S. 414).

Zu 37. Ist das Gesuch darauf zurückzuführen, daß dem Gesuchsteller ohne sein Verschulden ein falscher Name beigelegt gewesen ist oder die Schreibweise des Namens unsicher geworden ist, so kann nach Befinden vom Kostenantrag abgesehen werden.

Nr.	Kostenpflichtige Sache.	Gebühren.						
		Mindest- Betrag		bis	Höchst- Betrag		Feststehender Betrag	
		M	z		M	z	M	z
40.	Polizeiliche Erörterungen und Untersuchungen, falls sie zur Erteilung von Legitimationen oder Duplikaten solcher oder durch von den Beteiligten verschuldete Uebelstände erforderlich geworden und hierfür nicht schon an anderer Stelle Gebühren vorgesehen sind.	—	50	=	30	—		
41.	Radfahrkarten. Ausstellung einer Karte	—	25	=	1	—		
42.	Reichs- und Staatsangehörigkeitsachen. a) Die der Erteilung von Entlassungsurkunden in den in § 24 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 bezeichneten Fällen vorausgehenden Verhandlungen der unteren Verwaltungsbehörden b) Erteilung von Entlassungsurkunden in den in § 24 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 bezeichneten Fällen c) Verfahren wegen Ausstellung einer Naturalisationsurkunde 1. bei der unteren Verwaltungsbehörde 2. bei der Kreishauptmannschaft d) Ausfertigung einer Naturalisationsurkunde (Kreishauptmannschaft)	1	—	=	3	—		3
43.	Schiffahrtsangelegenheiten. a) Erteilung von Schiffspatenten b) Schiffsprüfungen (Probefahrten) c) Schifferprüfungen, Ergänzungsprüfungen d) Erteilung von Schiffer- und Floßführer-Patenten Ausstellung von Duplikaten und Nachträgen hierzu e) Erteilung von Lotsenbescheinigungen f) Zurücknahme der Patente und Bescheinigungen zu a, d und e g) Erlaubniserteilungen, Ausstellung von Fahrzeugnissen und sonstigen Ausweisen, Prüfungen und Genehmigungen usw. h) Ausstellung der Dienstzeugnisbücher für die Schiffsmannschaft, einschließlich des Verlags für das Buch (15 z) (alle weiteren Einträge sind kostenfrei). i) Prüfung und Genehmigungen der Dienstanweisungen für Schiffs- und Maschinenführer. k) Ausstellung von Elbschiffahrtsscheinen für die der Ausstellung vorausgehenden Erörterungen usw. l) Protokollaufnahme bei Schiffsbeschädigungen, Feststellung des Tatbestandes auf Antrag des Schiffseigners							1 25 69 3 50 06 1 25 69 — 75 67 1 25 69 1 — — 6 — 1 — — 6 — — 25 69 1 — — 6 — 6 — — — 5 — — — 1 50 — 5 —

Bemerkungen.

§ 10

§§ 5, 7 und 8

§§ 15 flg.

§ 19

§ 21

§§ 23 und 26

§§ 2, 7, 8 usw.

§§ 39, 40

§§ 63, 64, 67

§ 2

der Verordnung vom 9. Januar 1894 (G.- u. V.-Bl. S. 24).

Zu f. Die Zurücknahme kann gebührenfrei erfolgen, wenn sie auf Invaldität der Inhaber zurückzuführen ist.

Nr.	Kostenpflichtige Sache.	Gebühren.																																	
		Mindest- Betrag			Höchst- Betrag		Feststehender Betrag																												
		ℳ	⚡	bis	ℳ	⚡	ℳ	⚡																											
44.	Schlachtvieh- und Fleischbeschau. Verfahren bei anderweiter Beschau: a) Abweisung der Einsprüche gegen die Entscheidungen der Polizeibehörden b) Bestätigung des Ergebnisses der ersten Beschau, dafern Reisekosten der Bezirkstierärzte nicht erwachsen	5	—	=	50	—			4	—	⚡																								
45.	Sonntagsarbeit. Erlaubnis nach dem Gesetze vom 10. September 1870 Siehe auch Gewerbefachen.	—	25	=	—	50																													
46.	Straffachen. a) Androhung und Auferlegung von Ordnungs- , und Zwangs- (Ungehorsams)strafen und die vorausgehenden Erörterungen b) Verhängung von Verwaltungsstrafen nach den §§ 453 und 459 der Str.-P.-O. und nach dem Sächf. Gesetze vom 8. März 1879 mit Ausf.-B. vom 15. September 1879 c) Strafgestundungs- Gesuche: 1. bei abfälliger Entschließung 2. im übrigen d) Verhandlungen, Verfügungen usw. auf Gesuche um Straferlaß , Strafminderung oder Strafverwandlung : 1. wenn die Verwaltungsbehörde erster Instanz selbst auf das Gesuch Entschließung fassen kann 2. wenn an die Oberbehörde Bericht zu erstatten ist aa) bei Geldstrafen bis 75 ℳ oder Haftstrafen bis zu 8 Tagen bb) bei höheren Geld- oder Haftstrafen e) Entscheidungen der Oberbehörden auf dergleichen Gesuche: aa) bei abfälliger Entschließung bb) bei nur teilweise beifälliger Entschließung cc) bei beifälliger Entschließung	—	50	=	20	—	1	—	=	6	—	—	50	1	50	3	—	—	50	2	—	1	50	3	—	30	—	2	—	50	—	50	—	100	—
47.	Titel. Vermittelung der Allerhöchsten Genehmigung zur Führung nichtsächsischer Titel	50	—	=	300	—																													
48.	Untersuchungen (Revisionen). a) von Bierdruckapparaten b) von Arznei- und Mineralwasserfabriken, Drogen- und Gifthandlungen c) Verschuldete Nachuntersuchungen von 1. Apotheken 2. Hausapotheken d) von elektrischen Anlagen e) von Acetylenanlagen und Karbidlagern allenthalben unter der Voraussetzung, daß nicht auf Grund von §§ 21—23 des Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.	3	—	=	20	—	5	—	=	20	—	15	—	=	30	—	10	—	=	15	—	3	—	=	50	—	3	—	=	50	—				

B e m e r k u n g e n.

Zu 44a: § 26 Absatz 2 | der Sächs. Verordnung zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und
 Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900, sowie der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen und des Sächs.
 b: § 26 Absatz 4 | Gesetzes, die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffend, vom 1. Juni 1898;
 vom 27. Januar 1903.

Zu 46 b. Ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß die Kosten nicht eingebracht werden können (Bettler usw.), so kann der Ansaß unterbleiben.

Zu d. Gnadengesuche, welche durch Allerhöchste Entschliebung erledigt werden, sind gebührenfrei.

Über die Höchstbeträge darf auch dann nicht hinausgegangen werden, wenn von der Oberbehörde nachträglich kostenpflichtige Amtshandlungen angeordnet werden.

Werden Gesuche um Straferlaß, Strafminderung und Strafverwandlung mit Rekursen verbunden, so ist nur für die Behandlung der Rekurse zu berechnen.

Diese Tarbestimmungen sind auch anzuwenden, wenn die Sache ihrem Gegenstande nach vor die Bezirksschulinspektion oder die Polizeibehörde im Geschäftskreise des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts gehört.

Zu e. Ob und inwieweit in einzelnen Fällen von einer Gebührenberechnung abzusehen ist, hängt von der Entschliebung der Behörde ab.

Die Eröffnung der Allerhöchsten Entschliebung erfolgt stets kostenfrei.

Zu 47. Handelt es sich um Verleihung eines nichtsächsischen Hoflieferantentitels an eine Firma mit mehreren Inhabern, so ist die Gebühr für jeden einzeln zu berechnen.

Wegen des Urkundenstempels vergl. den Tarif zum Urkundenstempelgesetz unter Nr. 23.

Nr.	Kostenpflichtige Sache.	Gebühren.							
		Mindest- Betrag		bis	Höchst- Betrag		Feststehender Betrag		
		ℳ	⚡		ℳ	⚡	ℳ	⚡	
49.	Urkundenbestätigungen (Legalisationen).								
	a) Erörterungen und Berichterstattungen bezüglich der von den Ministerien zu bestätigenden (legalisierenden) Urkunden	1	—	=	5	—			
	b) Bestätigung oder Beglaubigung des materiellen Inhaltes der von den Ministerien zu bestätigenden (legalisierenden) Urkunden	1	—	=	5	—			
	c) Urkundenbestätigungen (Legalisation) einschließlich der Vermittelung gefandtschaftlicher Beglaubigungen	2	—	=	10	—			
50.	Bereinswesen.								
	a) Genehmigungen für Schützen- und Schießgesellschaften:								
	1. zur Errichtung neuer Schießgesellschaften	15	—	=	30	—			
	2. zur Mitführung von Waffen seitens der Schießgesellschaften bei besonderen Gelegenheiten	10	—	=	15	—			
	3. zu Auf- und Umzügen	10	—	=	20	—			
	4. zum Gebrauch von Trommeln und Musik und Mitführung von Fahnen bei Beerdigungen von Mitgliedern, sowie zur Veranstaltung von Reveille und Zapfenstreich	5	—	=	15	—			
	5. zum Abhalten öffentlicher Schieß- usw. Feste	10	—	=	30	—			
	6. zum Auszug von Schützengesellschaften mit Waffen nach außersächsischen Orten und umgekehrt zum bewaffneten Ruzuge oder Durchzuge nichtsächsischer Schützengesellschaften nach oder durch Sachsen	20	—	=	30	—			
	b) Verleihung der juristischen Persönlichkeit , sowie Entziehung der Rechtsfähigkeit, Einspruchsverfahren nach § 61 Absatz 2 des B. G.-B., behördliche Auflösung einer Genossenschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien	10	—	=	100	—			
51.	Vermögensverwaltungen (insbesondere von Stiftungsmassen).								
	Für je 100. ℳ Jahreserträgnis	—	50	=	1	—			
52.	Versicherungswesen.								
	a) Abstempelung der Mobiliar-Feuerversicherungs-Polizen, Polizen-Nachträge und Versicherungsscheine, Beforgung der lediglich auf die vorschriftsmäßige Kontrolle sich beziehenden, durch die Beteiligten nicht besonders veranlaßten Geschäfte:								
	bei einer Versicherungssumme bis mit 1 500 ℳ	—	50		00				
	" " " von über 1 500 = bis mit 3 000 ℳ	—	75		00				
	" " " " " 3 000 = " " 6 000 =	1	50		00				
	" " " " " 6 000 = " " 9 000 =	2	25		00				
	" " " " " 9 000 = " " 15 000 =	3	—		—				
	" " " " " 15 000 = " " 30 000 =	4	50		00				
	" " " " " 30 000 = " " 45 000 =	6	—		—				
	" " " " " 45 000 = " " 60 000 =	7	50		00				
	" " " " " 60 000 = " " 90 000 =	9	75		00				
	" " " " " 90 000 = " " 120 000 =	12	—		—				
	" " " " " 120 000 = " " 150 000 =	14	25		00				
	" " " " " 150 000 = " " 180 000 =	16	50		00				
	" " " " " 180 000 = und darüber	18	—		—				

B e m e r k u n g e n.

Zu 50. Die Gebühr unter a3 ist auch anderen Vereinen zu berechnen, denen Auf- und Umzüge gestattet werden.

Zu 51. Gebührenfrei bleiben die Vermögensverwaltungen von Stiftungsmassen

- a) deren Jahreserträge unter 50 \mathcal{M} betragen,
- b) wenn deren Erträge zur Unterstützung Armer bestimmt sind,
- c) welche sich auf die Staats- oder Gemeindegewirtschaft beziehen, die letzteren jedoch nur, wenn sie auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde in staatliche Verwaltung genommen werden,
- d) die zur allgemeinen Unterstützung von Gewerbe und Handel, von Schulen und armen Schülern sowie zur Förderung besonderer Wohlfahrtszwecke bestimmt sind, sofern die Befreiung ministeriell angeordnet oder genehmigt wird.

Zu 52a. Bei sogenannten kurzen Versicherungen hat eine Ermäßigung der Kosten in der Art einzutreten, daß bei Versicherungen von der Dauer

bis zu und mit 4 Wochen (28 Tage) nur $\frac{2}{5}$ und
über 4 Wochen bis mit 3 Monaten nur $\frac{3}{5}$

des vorstehend geordneten Kostenbetrages in Ansatz zu bringen sind.

Im übrigen ist § 14 des Gesetzes vom 28. August 1876 (G.-u. V.-Bl. S. 427) und § 64 der Ausf.-V. dazu vom 20. November 1876 (G.-u. V.-Bl. S. 550) zu beachten.

Bei Übertragung einer bestehenden Versicherung auf eine andere Person ohne Erhöhung der Versicherungssumme sind Abstempelungsgebühren nicht zu erheben.

Dagegen gilt § 29 der Ausf.-V. für den Fall, daß eine Versicherung nach deren Anzeige bei der Verwaltungsbehörde durch einseitigen Rücktritt des Versicherungsnehmers nicht zur Ausführung kommt.

Nr.	Kostenpflichtige Sache.	Gebühren.							
		Mindest- Betrag		Höchst- Betrag		Feststehender Betrag			
		ℳ	⚡	bis	ℳ	⚡	ℳ	⚡	
noch 52.	b) Amtliche Feststellung des Wertes von Versicherungsgegenständen in dem § 45 der Ausf.-B. vom 20. November 1876 (G.-u. B.-Bl. S. 550) erwähnten Falle bei einem Betrage der Versicherungssumme								
	bis zu 1 000 ℳ							1	—
	über 1 000 = bis zu 5 000 ℳ							2	—
	= 5 000 = = 10 000 =							3	—
	= 10 000 =							4	—
	c) Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe auf Grund des § 4 des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901 (R.-G.-Bl. S. 139)	10	—	=	50	—			
d) Ausübung aller sonstigen behördlichen Verpflichtungen der höheren Verwaltungsbehörde nach dem Reichsgesetze vom 12. Mai 1901, soweit besondere Anordnungen, Genehmigungen, Verfügungen und Entscheidungen damit verbunden sind	5	—	=	20	—				
e) Ernennung usw. der Hauptbevollmächtigten von Versicherungsgesellschaften	5	—	=	20	—				
f) Erteilung eines Zeugnisses über die Unbedenklichkeit der Auszahlung von Mobiliar-Brandschädenvergütungen	—	50	=	3	—				
Siehe auch Immobilien-Brandversicherungssachen.									
53.	Versteigerungen								
	beweglicher Sachen bei einem Erlös bis zu 5 ℳ							—	50
	= = = über 5 ℳ bis mit 20 ℳ							1	—
	= = = = 20 = = = 150 =							1	50
	= = = = 150 = = = 300 =							3	—
	= = = = 300 = = = 1000 =							4	—
= = = = 1000 =							5	—	
und darüber hinaus 1/2% des Erlöses.									
54.	Waffenscheine.								
	a) Ausstellung eines Scheines							5	—
55.	Zahlungserinnerungen								
	a) wegen rückständiger Kosten und Strafen	—	50	=	10	—			
	b) wegen rückständiger Staats-, Gemeinde-, Kirchen-, Schul- und Armenkassenabgaben und Anlagen, sowie wegen rückständiger Landes-Immobilien-Brandkassenbeiträge und der Beiträge für Berufsgenossenschaften und zum Viehseuchenfonds und der den öffentlichen Abgaben gleichgestellten Forderungen								
1. bis zu 5 ℳ							—	20	
2. über 5 bis zu 20 ℳ							—	40	
3. über 20 ℳ für je volle 10 ℳ mehr je 20 ⚡ mehr bis zum Höchstbetrage von						10	—		
56.	Zeugnisse und Bescheinigungen.								
	a) Ausstellung eines Verhaltens-, Führungs- oder Lenkungszeugnisses							—	25
	b) Ausstellung eines Wohnungsanmeldescheines							—	25
c) Zeugnisse und Bescheinigungen im Privatinteresse von Beteiligten, sofern nicht schon anderwärts Gebühren dafür vorgesehen sind	—	50	=	100	—				

B e m e r k u n g e n.

Zu 52 b. Verordnung vom 1. Mai 1878 — B 4 — (G. u. V.-Bl. S. 68/69).

Zu 53. Die Kosten des Verfahrens sind vom Erlöse vorweg zu nehmen.

Zu 56. Der Gebührenansatz unterbleibt, wenn die Beurkundung oder die Ausstellung der Bescheinigungen und Zeugnisse usw. mit einer anderen kostenpflichtigen Angelegenheit zusammenhängt und bei der Feststellung der Gebühren für diese mit berücksichtigt worden ist.

Zu a. Verordnung vom 1. Mai 1878 — B 1 — (G. u. V.-Bl. S. 68/69).

Zu b. Verordnung vom 26. August 1874 (G. u. V.-Bl. S. 153).

Nr.

Kostenpflichtige Sache.

57.

Zwangsvollstreckungsverfahren.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Zwangsvollstreckung sind unter entsprechender Anwendung des Reichs-Gerichtskostengesetzes (§§ 8, 26, 35, 39, 79, 80), der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, **soweit aber die Zwangsvollstreckung durch einen Vollstreckungsbeamten erfolgt**, nach dem der Ausführungsverordnung zum Sächf. Gesetze, die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betreffend, vom 18. Juli 1902 (G.-u. V.-Bl. S. 294) beigefügten Tarife zu erheben. Für jede Zustellung sind die Gebühren und Auslagen nach den für amtsgerichtliche Sachen geltenden Vorschriften der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher zu berechnen. (§ 3 der Ausf.-V. vom 19. September 1902 [G.-u. V.-Bl. S. 373]).

I. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte.**a) Gebühren.**

Nach § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes werden die Gebühren nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben. Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werte:

bis 20 M einschließlich		1 M — $\frac{1}{2}$
von mehr als 20 bis 60 M einschließlich		2 = 40 =
" " " 60 " 120 "		4 = 60 =
" " " 120 " 200 "		7 = 50 =
" " " 200 " 300 "		11 = — =
" " " 300 " 450 "		15 = — =
" " " 450 " 650 "		20 = — =
" " " 650 " 900 "		26 = — =
" " " 900 " 1 200 "		32 = — =
" " " 1 200 " 1 600 "		38 = — =
" " " 1 600 " 2 100 "		44 = — =
" " " 2 100 " 2 700 "		50 = — =
" " " 2 700 " 3 400 "		56 = — =
" " " 3 400 " 4 300 "		62 = — =
" " " 4 300 " 5 400 "		68 = — =
" " " 5 400 " 6 700 "		74 = — =
" " " 6 700 " 8 200 "		81 = — =
" " " 8 200 " 10 000 "		90 = — =

Die ferneren Wertsklassen steigen um je 2000 M und die Gebühren um je 10 M.

b) Auslagen.

An baren Auslagen werden erhoben:

1. die Schreibgebühren;
2. die Post- und Telegraphengebühren;
3. die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;
4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren;
5. die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtsbeamten zustehenden Tagegelder und Reisekosten;
6. die an andere Behörden oder Beamte oder an Rechtsanwälte für deren Tätigkeit zu zahlenden Beträge;
7. die Kosten eines Transports von Personen;
8. die Haftkosten nach Maßgabe der für die Strafhaft geltenden landesgesetzlichen Vorschriften.

— § 79 des R.-G.-K.-Gesetzes. —

Die Schreibgebühren werden für Ausfertigungen und Abschriften erhoben. Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens 20 Zeilen von durchschnittlich 12 Silben enthält, 10 $\frac{1}{2}$, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat.

Jede angefangene Seite wird voll gerechnet.

— § 80 des R.-G.-K.-Gesetzes. —

B e m e r k u n g e n.

Zu 57. **Fünf Zehnteile der Gebühr** werden erhoben, wenn der Akt ausschließlich betrifft:

1. prozeßhindernde Einreden (Z.-P.-D. § 274);
2. die Unzuständigkeit des Gerichts, die Unzulässigkeit des Rechtsweges, den Mangel der Parteifähigkeit, der Prozeßfähigkeit, der Legitimation eines gesetzlichen Vertreters oder der erforderlichen Ermächtigung zur Prozeßführung, sofern dieselben von Amts wegen berücksichtigt sind (Gerichtsverfassungsgesetz § 17 Absatz 1, Z.-P.-D. §§ 40, 56);
3. die Entlassung des Beklagten aus dem Rechtsstreite (Z.-P.-D. §§ 75 bis 77), oder die Übernahme des Rechtsstreits durch den Rechtsnachfolger (Z.-P.-D. § 266);
4. die Aufnahme eines unterbrochenen oder ausgesetzten Verfahrens (Z.-P.-D. §§ 239 bis 250);
5. die Zulässigkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der Berufung, Revision oder der Wiederaufnahme des Verfahrens oder die Zurücknahme eines Rechtsmittels (Z.-P.-D. §§ 238, 515 Absatz 3, §§ 535, 566, 589);
6. den Einspruch (Z.-P.-D. §§ 341, 345, 346, 700), sowie die gegen ein Veräumnisurteil eingelegten Rechtsmittel (Z.-P.-D. § 513 Absatz 2, § 566);
7. die vorläufige Vollstreckbarkeit eines Urteils;
8. die Erteilung der Vollstreckungsklausel, sofern sie im Wege der Klage beantragt oder angefochten wird (Z.-P.-D. §§ 731, 738, 742, 744, 745 Absatz 2, §§ 749, 768), oder Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung, welche den Anspruch selbst betreffen, sofern der § 767 Absatz 2 oder § 796 Absatz 2 der Z.-P.-D. Anwendung findet, oder die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus dem Urteil eines ausländischen Gerichts oder aus einem Schiedsspruche (Z.-P.-D. §§ 722, 1042);
9. die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, sofern die Entscheidung durch Endurteil zu treffen ist (Z.-P.-D. § 922 Absatz 1, §§ 925, 926 Absatz 2, §§ 927, 936);
10. die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens oder die Aufhebung eines Schiedsspruchs (Z.-P.-D. § 1046).

Ist in den Fällen der Nr. 1 und 2 der Kläger abgewiesen, oder in den Fällen der Nr. 5 und 6 die Wiedereinsetzung, Berufung, Revision, Wiederaufnahme oder der Einspruch als unzulässig verworfen, so werden auch für eine Verhandlung zur Hauptsache nur fünf Zehnteile der Gebühr erhoben, sofern die Entscheidung auf diese Verhandlung ergangen ist.

— § 26 des R.-G.-R.-Gesetzes. —

Zwei Zehnteile der Gebühr werden erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge:

1. auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung (Z.-P.-D. §§ 707, 719, 769, 771 Absatz 3, §§ 785, 786, 805 Absatz 4, § 810 Absatz 2);
2. auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung (Z.-P.-D. §§ 764, 791, 822, 823, 825, 828, 829 Absatz 1, §§ 835, 839, 844, 846 bis 848, 857, 858, 885 Absatz 4, §§ 886, 900 Absatz 3, §§ 901, 930 Absatz 3);
3. auf Anordnung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (Z.-P.-D. §§ 921, 922, 934, 936 bis 944), soweit nicht nachträglich eine Gebühr des § 26 Nr. 9 zur Erhebung kommt;
sowie
4. über Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren oder die von ihm in Ansatz gebrachten Kosten oder die Weigerung desselben betreffen, einen Vollstreckungsauftrag zu übernehmen oder eine Vollstreckungshandlung dem Auftrage gemäß auszuführen (Z.-P.-D. § 766).

— § 35 des R.-G.-R.-Gesetzes. —

Das Verfahren über die in § 35 des R.-G.-R.-Gesetzes bezeichneten Anträge usw. gilt für die Gebührenerhebung als besonderer Rechtsstreit.

Betreffen mehrere gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung (§ 35 Nr. 2 des R.-G.-R.-Gesetzes) wegen desselben Anspruchs denselben Gegenstand, so kommt die Gebühr nur einmal zur Erhebung.

— § 39 des R.-G.-R.-Gesetzes. —

Nr.	Kostenpflichtige Sache.						
noch 57.	II. Zwangsvollstreckungen (in bewegliche körperliche Sachen), die durch Vollstreckungsbeamte erfolgen... Tarif zur Ausführungsverordnung vom 19. September 1902.						
Gegenstand.		Gebührensatz, wenn die Summe, derentwegen die Vollstreckung erfolgt, beträgt:					
		bis 5 M	über 5 bis 20 M	über 20 bis 150 M	über 150 bis 300 M	über 300 bis 1000 M	über 1000 M
1. Pfändung, auch wenn es sich um bereits gepfändete Gegenstände handelt, oder Übernahme von Sachen, die von der zuständigen Militärbehörde gepfändet oder Gegenstand eines gepfändeten Anspruchs sind (Gesetz vom 18. Juli 1902, §§ 28, 60, 66) . . . Nur die Hälfte der Gebühren wird erhoben: a) wenn der Schuldner dem Vollstreckungsbeamten sofort Zahlung leistet, b) wenn die Zwangsvollstreckung deshalb einzustellen oder zu beschränken ist, weil der Schuldner den Schuldbetrag hinterlegt oder sichergestellt hat oder weil der Gläubiger befriedigt ist oder Stundung bewilligt hat oder weil die Schuldsumme bei der Post eingezahlt ist (Gesetz § 9 Absatz 1 Nr. 3, 4, 5), c) wenn die Pfändung zu unterbleiben hat, weil pfändbare Gegenstände nicht vorhanden sind, oder weil sich ein Überschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt oder der voraussichtliche Erlös von Gegenständen des gewöhnlichen Hausrats zu deren Werte außer allem Verhältnisse steht (Gesetz § 23 Absatz 2, § 32).	— M 50 $\frac{1}{2}$	1 M — $\frac{1}{2}$	1 M 50 $\frac{1}{2}$	3 M — $\frac{1}{2}$	4 M — $\frac{1}{2}$	5 M — $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ —	
2. Freigabe gepfändeter Gegenstände, wenn sie nicht bei Gelegenheit einer anderen Vollstreckungshandlung erfolgt	— M 20 $\frac{1}{2}$	— M 50 $\frac{1}{2}$	— M 75 $\frac{1}{2}$	1 M 50 $\frac{1}{2}$	1 M 75 $\frac{1}{2}$	2 M — $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ —	
3. Bekanntmachung der Versteigerung (Gesetz § 36 Absatz 2 Satz 2)	— M 20 $\frac{1}{2}$	— M 20 $\frac{1}{2}$	— M 50 $\frac{1}{2}$	1 M — $\frac{1}{2}$	1 M 50 $\frac{1}{2}$	2 M — $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ —	
4. Versteigerung oder Verkauf aus freier Hand	— M 50 $\frac{1}{2}$	1 M — $\frac{1}{2}$	1 M 50 $\frac{1}{2}$	3 M — $\frac{1}{2}$	4 M — $\frac{1}{2}$	5 M — $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ —	
5. Abschrift aus den Akten des Vollstreckungsbeamten (Gesetz § 19), jede angefangene Seite	— M 10 $\frac{1}{2}$	— M 10 $\frac{1}{2}$	— M 10 $\frac{1}{2}$	— M 10 $\frac{1}{2}$	— M 10 $\frac{1}{2}$	— M 10 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ 01	
6. Gebühren eines zu einer Vollstreckungshandlung zugezogenen Zeugen (Gesetz § 18)	— M 20 $\frac{1}{2}$	— M 20 $\frac{1}{2}$	— M 40 $\frac{1}{2}$	— M 50 $\frac{1}{2}$	1 M — $\frac{1}{2}$	1 M 50 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ 06	
III. 1. Auf Anordnung der Vollstreckungsbehörde zu erlassende Mahnungen: 10 $\frac{1}{2}$ wenn die Summe, derentwegen gemahnt wird, nicht über 5 M beträgt, 20 $\frac{1}{2}$ wenn diese Summe mehr als 5 M, jedoch nicht über 20 M beträgt, und 40 $\frac{1}{2}$ wenn diese Summe mehr als 20 M beträgt. 2. Wegnahme von Urkunden , einschließlich der Übergabe an die Vollstreckungsbehörde, 3 M.							

B e m e r k u n g e n .

Zu Nr. 57 II. Für die Zwangsvollstreckungsverfügung ist eine Gebühr **nicht** zu erheben, auch **nicht** für den Erlaß eines Vollstreckungsersuchens an andere Behörden.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung einschließlich der Kosten einer etwaigen Erinnerung an die Zahlung fallen, soweit sie notwendig waren, dem Schuldner zur Last; sie sind zugleich mit der zur Zwangsvollstreckung stehenden Geldleistung beizutreiben. Soweit die Kosten von dem Schuldner nicht erlangt werden, trägt sie der Gläubiger. (§ 131, 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1902.)

Werden bei einer Gemeinde, deren Ortsbehörde selbst Vollstreckungsbehörde ist, die Kosten der Zwangsvollstreckung durch die nach Nebenstehendem zu erhebenden Gebühren und Auslagen nicht gedeckt, so können die Sätze des nebenstehend ersichtlichen Tarifs durch Ortsgesetz bis aufs Doppelte erhöht werden.

Erinnerungen in Ansehung der von einem Vollstreckungsbeamten oder einem Gerichtsvollzieher in Ansaß gebrachten Kosten sind im Aufsichtswege zu erledigen. (§ 3 Absatz 2 u. 3 der Ausf.-B.)

Unter der Summe, derentwegen die Vollstreckung erfolgt, ist der Gesamtbetrag derjenigen Geldleistungen, einschließlich der Kosten, zu verstehen, auf welche die Anordnung der Zwangsvollstreckung hinsichtlich des einzelnen Schuldners lautet.

Die Gebühren sind, soweit nicht in dem Tarif etwas anderes bestimmt ist, auch dann voll anzusetzen, wenn eine begonnene Vollstreckungshandlung infolge von Gestundung oder von Zahlung unvollendet bleibt.

Hat der Vollstreckungsbeamte in derselben Gemeinde mehrere Vollstreckungshandlungen in unmittelbarer Aufeinanderfolge vorgenommen, so sind die Gebühren für jeden Schuldner besonders anzusetzen. Dagegen werden die Kosten für die Bekanntmachung der Versteigerung und für den Verkauf der gepfändeten Sachen, wenn mehrere Massen zusammengenommen werden, nur einmal nach dem Gesamtbetrage der Summen angelegt, derentwegen die Bekanntmachung oder der Verkauf erfolgt. Jeden der beteiligten Schuldner treffen diese Kosten nach Verhältnis des aus jeder Masse erzielten Erlöses; wird aus einer Masse kein Erlös erzielt, so ist deren Schätzungswert zugrunde zu legen.

Die Gebühren umfassen die gesamte Tätigkeit des Vollstreckungsbeamten, einschließlich der in § 12 Nr. 1 bis 4 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher bezeichneten Mühewaltungen. Wegen der dort unter Nr. 5 bezeichneten Bekanntmachung (der Versteigerung) ist die Nr. 3 des nebenstehenden Tarifs zu vergleichen.

An Auslagen hat der Vollstreckungsbeamte nach § 13 Nr. 2 bis 7 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher zu erheben.

1. die Post- und Telegraphengebühren;
2. die durch öffentliche Bekanntmachungen, insbesondere durch Einrückung in öffentliche Blätter entstandenen Kosten;
3. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Beträge;
4. die Entschädigung der zum Öffnen von Türen und Behältnissen zugezogenen Personen;
5. die für Umschreibung eines auf Namen lautenden Wertpapiers oder für Wiederinkurssetzung eines Inhaberpapiers zu zahlenden Beträge;
6. die Kosten eines Transports von Personen oder Sachen, die Kosten der Verwahrung und Beaufsichtigung von Gegenständen, die Kosten der Aberntung von Früchten, sowie der Erhaltung von Tieren.

Transportkosten und andere Auslagen, die mehrere Schuldner gemeinschaftlich zu tragen haben, sind unter Berücksichtigung der Umstände, insbesondere des Wertes, des Umfangs und der Schwere der Gegenstände, zu verteilen.

Die an Sachverständige zu zahlenden Beträge (§ 13 Nr. 4) bestimmen sich nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

Reise- und Zehrungskosten werden dem Vollstreckungsbeamten **nicht** vergütet.

Kosten der von einer Militärbehörde im militärgerichtlichen Verfahren angeordneten Vollstreckung einer Geldstrafe sind vom Verurteilten nicht einzuhoben (Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 §§ 462, 469 [R.-G.-Bl. S. 1286 flg.]).

Zu 57 III. Vergl. §§ 94 und 95 der Dienstanzweisung für die Vollstreckungsbeamten der Staatsverwaltungsbehörden.

Begründung.

Im allgemeinen.

Wenn in § 21 des Organisationsgesetzes der Grundsatz ausgesprochen worden ist, daß es auch „fernerhin bei der Kostenfreiheit der von den Amtshauptmannschaften zu besorgenden Geschäften als der Regel zu bewenden hat“, so entsprach dies den bei Erlaß dieses Gesetzes bestehenden einfacheren Verhältnissen. Der Grundsatz der Kostenfreiheit rührte aus der Zeit der früheren Organisation her, in welcher die Tätigkeit der Amtshauptmannschaften fast ausschließlich nur eine beaufsichtigende war. (Vergl. § 40 der Revidierten Generalinstruktion für die Amtshauptleute vom 27. September 1842 S. 177.) Der große wirtschaftliche Aufschwung, der seit der Neuorganisation der Behörden für die innere Verwaltung eingetreten ist, und die Reichs- und Landesgesetzgebung namentlich auch auf wirtschaftlichem und sozialpolitischem Gebiete haben die damals bestehenden Verhältnisse wesentlich verändert und die Tätigkeit der Amtshauptmannschaften vollständig umgestaltet. Sie sind in großem Umfange entscheidende und genehmigende Behörden geworden, die zwar bei allen ihren Entscheidungen in erster Linie die Interessen der Allgemeinheit wahrzunehmen haben, deren Tätigkeit aber nicht zum kleinen Teile den privaten Interessen der Einzelnen dient. Soweit in letzter Beziehung die Tätigkeit der Amtshauptmannschaften in Anspruch genommen wird, entbehrt die kostenfreie Erledigung der Dienstgeschäfte ebenso der Berechtigung als da, wo sie durch das Verschulden Einzelner veranlaßt worden ist. Die kostenfreie Erledigung bürdet in diesen Fällen der Allgemeinheit Kosten auf für behördliche Handlungen, die in erster Linie dem Privatinteresse Einzelner zugute kommen oder die der Einzelne schuldhafterweise veranlaßt hat. Es entspricht daher nur dem Grundsatz der Billigkeit, wenn in diesen Fällen die Einzelnen für die behördliche Tätigkeit kostenpflichtig gemacht werden, wie auch die Gerichte von jeher für entsprechende Handlungen Kosten berechnet haben, ohne daß dies von den Beteiligten als Härte empfunden wird. Tatsächlich ist denn auch in dieser Richtung der Grundsatz der Kostenfreiheit vielfach durchbrochen worden, so in Gewerbesachen, Bausachen, Enteignungssachen usw. Es ist auch für die in Frage kommenden Fälle durch die mit ständischer Ermächtigung erlassene Verordnung vom 24. September 1876 (G. u. V.-Bl. S. 438) eine Gebührentaxe für die Kostenberechnungen der Verwaltungsbehörden eingeführt worden. Daß diese im Jahre 1876 erlassene Taxe den heutigen Verhältnissen nicht mehr entspricht und daß deren Revision ein dringendes Bedürfnis ist, bedarf keiner weiteren Begründung.

Wenn mit der Revision der Gebührentaxe vorgegangen werden soll, so ist es geboten, die Kostenfreiheit — abgesehen selbstverständlich von der lediglich beratenden, verständigen oder anregenden Tätigkeit der Verwaltungsbeamten, die nach wie vor unentgeltlich sein wird — nur noch für solche Amtshandlungen, die ohne Verschulden eines Beteiligten ausschließlich im Interesse der Allgemeinheit vorgenommen werden, zuzugestehen, für alle übrigen Amtshandlungen aber die Kostenpflicht anzuordnen. Diesem Grundsatz, der unseren heutigen Verhältnissen entspricht und in anderen deutschen Bundesstaaten

vergl. Bayern Gesetz über das Gebührenwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1899,

Württemberg Sportelgesetz vom 24. März 1881 mit den Abänderungsgesetzen vom 14. Juni 1887 und vom 29. Dezember 1899, sowie den Vollzugsvorschriften vom 2. und 24. Januar 1900,

als Regel bereits seit längerer Zeit eingeführt ist, trägt der vorliegende Entwurf Rechnung. Im Interesse der Einheitlichkeit empfahl es sich hierbei, das Kostenwesen nicht nur für die Amtshauptmannschaften, sondern auch für alle anderen Behörden der inneren Verwaltung, also sowohl der Behörden der höheren Instanzen als auch der Gemeindebehörden zu regeln. Die Berechtigung der Gebührenerhebung der Behörden höherer Instanz beruhte auf der Verordnung vom 10. Dezember 1840 (G. u. V.-Bl. S. 476), die der Gemeindevorstände auf der Verordnung vom 26. August 1874 (G. u. V.-Bl. S. 153); die Städte hatten sich nach der Gebührentaxe vom 24. September 1876 (G. u. V.-Bl. S. 438) zu richten. Die Aufgabe, das Kostenwesen für alle Behörden der inneren Verwaltung einheitlich zu regeln, sucht der Entwurf dadurch zu lösen, daß die Sätze des Gebührenverzeichnisses für alle kostenpflichtigen erstinstanzlichen Handlungen maßgebend sein sollen. Für die Amtshandlungen der höheren Instanzen in derselben Sache sollen entsprechend höhere Sätze erhoben werden (§ 8 Absatz 3). Den Gemeinden soll es außerdem nachgelassen sein, durch örtliche Bestimmungen höhere oder niedrigere Gebührensätze einzuführen (§ 8 Absatz 5). Auf die Geschäfte der Kirchen- und Bezirksschulinspektionen, die als solche nicht zum Geschäftsbereiche der inneren Verwaltung gehören, finden die Bestimmungen des Gesetzentwurfs keine Anwendung.

Der Entwurf, welcher unter dem Begriff „Kosten“ Gebühren und Auslagen zusammenfaßt, besteht aus dem eigentlichen Gesetz, welches im Anschluß an das sächsische Gerichtskostengesetz vom 21. Juni 1900 (G. u. V.-Bl. S. 327) und zum Teil an die einschlagenden bayrischen und württembergischen Bestimmungen die materiellen und formellen Vorschriften über das Kostenwesen enthält, und dem Gebührenverzeichnis. In das letztere sind zur leichteren geschäftlichen Handhabung für die Behörden und zur besseren Orientierung des Publikums auch die durch andere Gesetze und Verordnungen geregelten Gebühren aufgenommen worden. Das Verzeichnis bildet einen Bestandteil des Gesetzes. Soweit daher dessen Sätze von den bisher geltenden abweichen, sind die letzteren erledigt.

Ein besonderer Teil des Entwurfes enthält Bestimmungen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen des Staates, der Gemeinden und anderer öffentlichen Körperschaften. Unter „öffentlichen Einrichtungen“ sind hier solche Veranstaltungen verstanden, welche vom Staat, von Gemeinden usw. im öffentlichen Interesse in Erfüllung der ihnen gegenüber der Allgemeinheit obliegenden Aufgaben unterhalten werden, welche also zwar im Interesse der Allgemeinheit errichtet werden, deren Benutzung aber dem Einzelnen zum besonderen Vorteile gereicht, nicht aber solche Unternehmungen, die von vornherein dazu bestimmt sind, in erster Linie als Einnahmequellen zu dienen. Leistungen und Gegenleistungen der Unternehmungen letzterer Art unterstehen in rechtlicher Beziehung den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes. Anders bei den Unternehmungen der ersteren Art, den öffentlichen Anstalten, deren Rechtsverhältnisse nach der herrschenden Ansicht, die auch das Oberverwaltungsgericht bisher geteilt hat, den Grundsätzen des öffentlichen Rechts zu unterstellen sind.

Ist nun auch in der Wissenschaft die rechtliche Natur der Gegenleistungen für die Benutzung öffentlicher Anstalten nicht unbestritten, insofern als die Meinungen darüber, ob sie mehr den Charakter der „Abgabe“ oder der „Gebühren“ tragen, auseinandergehen, so steht doch dem nichts entgegen, daß sich die sächsische Gesetzgebung dafür entscheidet, sie als „Gebühren“ zu behandeln. (Vergl. Dr. Conrad u. Gen., Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., 4. Bd. S. 32 flg. und die dort angegebene Literatur.) Schon rein äußerliche Rücksichten sprechen für die Regelung in diesem Sinne. Da ein neuer Gesetzentwurf über das Gemeindesteuernwesen der jetzt tagenden Ständeversammlung noch

nicht wird zugehen können, die baldige gesetzliche Ordnung hinsichtlich der für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zu zahlenden Gegenleistungen aber um so mehr erwünscht ist, als ihnen gegenwärtig vielfach die gesetzliche Grundlage fehlt,

vergl. die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts wegen der Gebühren für Revision der Bierdruckapparate vom 19. September 1903 (Jahrb. Bd. 4 S. 140) und vom 14. September 1904 (280 I. S. 04), desgleichen für Revision von Mineralwasserfabriken vom 19. April 1905 (Jahrb. Bd. 7 S. 15),

so erscheint die Angliederung an ein Gesetz, welches das Gebührenwesen der Behörden der inneren Verwaltung ordnet, angezeigt. Daß diese Art von Gebühren von den eigentlichen Gebühren der Verwaltungsbehörden zu unterscheiden sind, ist im Entwurfe auch äußerlich durch die Überschrift des Gesetzes und die Behandlung des Stoffes in besonderen Abteilungen zum Ausdruck gebracht worden.

Der Begriff „öffentliche Einrichtungen“ wird im weitesten Sinne aufzufassen sein und es werden beispielsweise neben öffentlichen Wasserleitungen, Krankenanstalten, Badeanstalten, Gasanstalten und Elektrizitätswerken, soweit sie nicht vorwiegend gewerblichen Charakter haben, Einrichtungen in Badeorten (Kurtaxe), auch Einrichtungen für die Revision von Bierdruckapparaten, Mineralwasserfabriken und dergleichen in Betracht zu kommen haben.

Die Regelung der Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen soll den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Bezirksverbänden überlassen werden. Um Willkürlichkeiten und allzugroßen Ungleichmäßigkeiten vorzubeugen, sollen die betreffenden Festsetzungen jedoch wie die von Gemeindeanlagen der Genehmigung der Aufsichtsbehörden unterliegen (§§ 21 und 22). Die Gebühren für die Benutzung staatlicher Anstalten sind (wie z. B. bei den Heil- und Pflegeanstalten, Fachschulen und dergleichen) schon jetzt teils gesetzlich, teils durch Ministerialverordnung geregelt. Hierbei soll es auch in Zukunft verbleiben. Es hat sich aber namentlich bei den Einrichtungen von Bad Elster die dringende Notwendigkeit herausgestellt, für die Gebührenerhebung eine gesetzliche Grundlage zu schaffen (§ 23).

Im übrigen sei noch bemerkt, daß die beteiligten Behörden und insbesondere auch größere und kleinere Gemeindebehörden vor endgültiger Feststellung des Entwurfes hierüber eingehend gehört worden sind, und daß deren Wünsche weitgehendste Berücksichtigung erfahren haben.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Zu § 1.

Die Kostenpflicht soll für behördliche Amtshandlungen bestehen. Kosten sollen also, wie schon bemerkt, nicht erwachsen, wenn es sich um bloße Auskunftserteilungen, Rat schläge, Vermittelungen, Verständigungen, Anregungen usw. handelt, wie solche von der Bevölkerung bei den sächsischen Verwaltungsbehörden vielfach begehrt werden und deren erfolgreiches Wirken wesentlich bedingen.

Zu § 3.

Die Bestimmungen über die Kostenfreiheit entsprechen in der Hauptsache den Vorschriften in Artikel 2 des Gesetzes über den Urkundenstempel (G. u. V. Bl. 1898 S. 154) und § 2 des Gerichtskostengesetzes vom 21. Juni 1900 (G. u. V. Bl. S. 327).

Unter „Unbemittelten“ im Sinne von Ziffer 3 sind nicht nur solche Personen zu verstehen, für die das Verpfleggeld von Orts- und Landarmenverbänden bezahlt wird, sondern auch solche, denen mit Rücksicht auf ihre ungünstigen Vermögensverhältnisse eine Ermäßigung des Verpfleggeldes gewährt wird.

Mit dem zweiten Satz der Ziffer 5 sollen derartige Verhältnisse getroffen werden, wo durch ein schuldhaftes Verhalten eines Beamten usw. das Einschreiten der Behörde veranlaßt worden ist, z. B. eine Revision der Gemeindeverwaltung infolge unmordentlicher Geschäftsführung des Gemeindevorstandes.

Zu § 8.

Die Sätze des Gebührenverzeichnisses sollen die Norm für die erstinstanzlichen Amtshandlungen aller Behörden bilden (Absatz 2). Werden die Behörden in höherer Instanz tätig, so sollen, insoweit nach § 12 überhaupt Kosten zu berechnen sind, die Normsätze mit entsprechender Erhöhung erhoben werden, mit der einen Ausnahme der in zweiter Instanz tätigen Amtshauptmannschaften. Hier ist von einer Erhöhung abgesehen worden, da die Sätze des Verzeichnisses gerade als Norm für deren Amtshandlungen gedacht sind.

Durch Absatz 5 soll den Gemeinden die Fügigkeit eingeräumt werden, nach Maßgabe ihrer besonderen Verhältnisse ortsgesetzliche Gebührentarife einzuführen. Diese können sowohl höhere als auch niedrigere Sätze wie die des Gebührenverzeichnisses einführen. Ein Bedürfnis insbesondere für niedrigere Gebühren wird sich vielleicht in Landgemeinden mit einfachen Verhältnissen herausstellen. — Eine unangemessene Ausnutzung dieser Befugnis ist dadurch ausgeschlossen, daß zu der örtlichen Festlegung die Genehmigung der Amtshauptmannschaften und bei Städten des Ministeriums des Innern nötig ist. Für die höheren Instanzen sollen jedoch auch in diesem Falle die Sätze des Gebührenverzeichnisses den Maßstab bilden, da eine Berücksichtigung der verschiedenen Gemeindefälle zu unangebrachten Weitläufigkeiten führen müßte.

Zu § 11.

Die Vorschriften über Teilgebühren sind § 13 des Gerichtskostengesetzes nachgebildet (G. = u. V. = Bl. 1900 S. 330 flg.).

Zu § 13.

Die Eröffnung der Kostenfestsetzung an die Beteiligten soll in der einfachsten Form erfolgen, damit den Behörden nicht unnötiges Schreibwerk erwächst. Die Regel wird sein, daß die Kostenfestsetzung einfach der hauptsächlichen Entschliebung angefügt und mit dieser eröffnet wird. Ist dies aus irgend einem Grunde unterblieben, so genügt Eröffnung durch Zustellung eines Kostenzettels.

Zu § 14.

Die Bestimmungen in Absatz 2 und 3 sind den §§ 16 und 14 des Gerichtskostengesetzes nachgebildet (G. = u. V. = Bl. 1900 S. 331).

Zu § 15.

Die Zulässigkeit der Anfechtungsklage ist von der Höhe der Kostensumme abhängig gemacht (Absatz 2), und zwar um eine Überlastung des Oberverwaltungsgerichts zu verhüten. Eine ähnliche Bestimmung enthält § 15 Absatz 3 des Gerichtskostengesetzes (G. = u. V. = Bl. 1900 S. 331). — Die Vorschrift in Absatz 4 soll vorbeugend dagegen wirken, daß Rechtsmittel nicht lediglich zu dem Zwecke eingelegt werden, die Kostenzahlung hinauszuschieben.

Zu § 17.

Die Vorschriften in Absatz 2 und 3 entsprechen den Bestimmungen in § 1 Absatz 2 und 3 des Gerichtskostengesetzes (G. = u. V. = Bl. 1900 S. 327 flg.).

Zu §§ 21 bis 23.

Vergl. die allgemeine Begründung oben.

Die über die Erhebung der Gebühren aufzustellenden Regulative sollen nicht nur die Höhe der Gebühren, sondern auch die Festsetzung der einzelnen Gebühren und das Rechtsmittelverfahren regeln.

Zu § 24.

Die Übergangsbestimmungen in Absatz 2 entsprechen den Vorschriften in Ziffer II des Abänderungsgesetzes zum Allgemeinen Baugesetz vom 20. Mai 1904 (G. u. V. Bl. S. 307).

Zu § 26.

Änderungen der bestehenden Gesetze und Begründung neuer behördlicher Amtshandlungen können jederzeit die Änderung oder Ergänzung des Gebührenverzeichnisses nötig machen, ohne daß bis zu dessen gesetzlicher Änderung gewartet werden kann. Es empfiehlt sich deshalb, das Ministerium des Innern zur Bornahme der nötigen Änderungen und Ergänzungen im Verordnungswege zu ermächtigen. Doch sollen derartige Bestimmungen dem nächsten Landtage wenigstens nachträglich zur Kenntnisnahme und nach Befinden weiterer Entschliebung unterbreitet werden.

25.

Dekret an die Stände,

betreffend die Verwendung eines Reservats bei Kap. 44 (Akademie der bildenden Künste zu Dresden) des Rechenschaftsberichts auf die Finanzperiode 1902/03.

Eingegangen bei der II. Kammer am 29. Januar 1906.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

lassen den getreuen Ständen in der Anlage einen Aufsatz A, betreffend die Verwendung eines Reservats bei Kap. 44 (Akademie der bildenden Künste zu Dresden) des Rechenschaftsberichts auf die Finanzperiode 1902/03, zur Beratung und Beschlussfassung zugehen und sehen der Erklärung der getreuen Stände hierauf in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 13. Januar 1906.

Friedrich August.



Georg von Metzsch.
Dr. Wilhelm Rieger.

A.

Bei Erbauung der Akademie der bildenden Künste in Dresden waren an den Pilastern der Terrassenseite sechs Postamente errichtet worden, die zur Aufstellung von plastischen Figuren dienen sollten. Für diesen Zweck ist aus der Finanzperiode 1890/91 von der damaligen Bewilligung in Kap. 69 Tit. 21d und e (jetzt Kap. 44) noch ein Reservat übrig, das nach dem Rechenschaftsberichte für die Finanzperiode 1902/03 Seite 165 noch 35 698 M 04 $\frac{1}{2}$ betrug und sich gegenwärtig nach wiederholten Ausgaben für verschiedene Versuche noch auf 32 051 M 54 $\frac{1}{2}$ beläuft.

Der akademische Rat hatte ursprünglich im Einverständnis mit dem Erbauer der Akademie, Professor Lipsius, für die Postamente sechs sitzende Länderfiguren in Aussicht genommen. Doch hatte das Ministerium des Innern seine Genehmigung vorbehalten und die Ausführung aus finanziellen Gründen verschoben. Im Jahre 1892 waren dem Professor Lipsius selbst Zweifel gekommen, ob die geplanten Figuren wirklich zu empfehlen seien, die, wenn sie nicht sehr gut ausfielen, überhaupt den ganzen Eindruck des Neubaus verderben würden. Die Angelegenheit ruhte hierauf jahrelang bis nach Lipsius' Tode und wurde erst im Jahre 1896 wieder aufgenommen. Hierbei traten im Laufe der Erörterungen zwei weitere Vorschläge hervor. Der eine ging dahin, die Postamente mit freigewählten Skulpturen aus Marmor oder Bronze, in der Art wie vor dem Grand Opéra in Paris zu besetzen. Von anderer Seite wurde das ernstliche Bedenken laut, ob in Verbindung mit der überaus kräftig gegliederten, wohl auf Fernwirkung berechneten

Architektur figürliche Darstellungen überhaupt vereinbar seien. Denn die vielen und kleinen Einzelheiten, Gewandfalten und dergleichen einer solchen würden wohl schwerlich zusammengehen mit den zunächst in Konkurrenz tretenden Architekturteilen und deren mächtigen Profilen.

Verschiedene praktische Versuche, die zur Lösung der Frage unternommen wurden, führten endlich dazu, daß der akademische Rat sich 1904 mit ganz überwiegender Stimmenmehrheit für die gänzliche Beseitigung der Postamente und für den Verzicht auf weiteren figürlichen Schmuck an der Akademiefassade selbst aussprach. Das Ministerium des Innern ging auf diesen Vorschlag ein und ließ die Postamente beseitigen, wodurch das Gebäude nicht nur seinen bisherigen unfertigen Eindruck verloren, sondern auch ein ruhigeres und einheitlicheres Ansehen gewonnen haben dürfte.

Der akademische Rat hatte jedoch seine Zustimmung zu dieser Erledigung der Sache von vornherein an die Voraussetzung geknüpft, daß das Reservat und damit eine bereits in Aussicht gestellte Gelegenheit zu Arbeit und Verdienst den sächsischen Bildhauern, die in der jetzigen Zeit ohnehin schwer zu ringen haben, nicht entgehen möchte. Es ist deshalb vorgeschlagen worden, für das vorhandene Geld, wenn auch nicht an der Fassade der Akademie selbst, doch in deren unmittelbarer Nachbarschaft die beiden oberen Eckpfeiler der nach der Münzgasse hinabführenden Terrassentreppe mit plastischen Werken zu schmücken. Vom technischen Standpunkte würde hiergegen kein Bedenken vorliegen, wenn nur die unter den Eckpfeilern vorhandene, 66 cm starke Terrassenstirnmauer, nicht aber das weniger widerstandsfähige Gewölbe des nebenan vorbeiführenden Fernheizkanales zum Tragen der Postament- und Figuren-Last verwendet wird. In künstlerischer Hinsicht läßt sich erwarten, daß ein plastischer Schmuck, dessen Art zunächst von dem Ergebnis des jedenfalls auszuschreibenden Wettbewerbes abhängig zu machen sein wird, gerade an dieser Stelle sich in den Durchblick durch die Münzgasse nach dem Neumarkt sehr reizvoll einfügen wird.

Es wird demgemäß beantragt:

die Ständeversammlung wolle sich damit einverstanden erklären, daß das Reservat von gegenwärtig noch 32 051 M 54 $\frac{1}{2}$, welches aus der im Staatshaushalts-Etat für die Finanzperiode 1890/91 bei Kap. 69 Tit. 21 d und e (jetzt Kap. 44) bewilligten Summe von gemeinjährig 126 750 M (vergl. Dekret Nr. 3 an die Stände vom 11. November 1891, einen Nachtrag zu dem ordentlichen Staatshaushalts-Etat und dem Finanzgesetze auf die Jahre 1890 und 1891 betreffend) stammt, für die Herstellung eines bildnerischen Schmuckes auf den beiden oberen Eckpfeilern der nach der Münzgasse hinabführenden Terrassentreppe in Dresden verwendet werde.

26.

Dekret an die Stände,
die Besetzung des Staatsgerichtshofs betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 17. Februar 1906.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

ernennen hiermit auf die Zeit vom Schlusse des gegenwärtigen bis zum Schlusse des
nächsten ordentlichen Landtages

den Präsidenten des Oberlandesgerichts

Dr. Lofnitzer

zum Vorsitzenden,

ferner

die Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts

Seyfert,

Dr. Haase,

Kurz und

Bieweg

sowie

die Landgerichtspräsidenten

Dr. Müller in Dresden und

Schmidt in Leipzig

zu Mitgliedern des Staatsgerichtshofs

und sehen der verfassungsmäßig auf die erwähnte Zeit durch die getreuen Stände vorzunehmenden Wahl von Mitgliedern dieses Gerichtshofs und deren Stellvertretern in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, den 13. Februar 1906.

Friedrich August.



Dr. Viktor Otto.

27.

Dekret an die Stände,

einen zweiten Nachtrag zu dem ordentlichen Staatshaushalts-Stat auf die Finanzperiode 1904/05 und einen Nachtrag zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1904 und 1905 betreffend.

Eingegangen am 15. Februar 1906.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

lassen den getreuen Ständen beigefügt

1. einen zweiten Nachtrag zu dem ordentlichen Staatshaushalts-Stat auf die Finanzperiode 1904/05

sowie

2. unter D den Entwurf eines Gesetzes, einen Nachtrag zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1904 und 1905 vom 18. Mai 1904 betreffend, nebst Begründung zur verfassungsmäßigen Beratung zugehen und sehen der hierauf abzugebenden Erklärung in Huld und Gnaden entgegen.

Gegeben zu Dresden, den 10. Februar 1906.

Friedrich August.



Georg von Metzsch.

Dr. Wilhelm Küger.

Dr. Viktor Otto.

Max Freiherr von Hausen.

Zweiter Nachtrag

zum

ordentlichen Staatshaushalts-Etat für das Königreich Sachsen

auf die

Finanzperiode 1904/05.

I. Zur Hauptübersicht.

Ab- schnitt.	Kap.	Gegenstand.	Für jedes der Jahre 1904/05 treten hinzu bez. gehen ab an:			Auf- w. d. d. d.
			Einnahmen.	Ausgaben.	Überschuß bez. Zuschuß.	
			M	M	M	
I. Etat der Überschüsse. *)						
A.	1.	Forsten	—	25 200	— 25 200	008
	13.	Blaufarbenwerk Oberschlema	286 410	286 410	—	
	16.	Staatseisenbahnen	1 748 730	842 130	906 600	008
B.	21.	Zölle und Verbrauchssteuern	13 950	13 950	—	
Summe der Überschüsse			2 049 090	1 167 690	881 400	004

*) Anmerkung. Bei einzelnen Unteretats zu Kap. 11 des Staatshaushalts-Etats auf die Finanzperiode 1904/05 sind ebenfalls Überschreitungen eingetreten, die zwar mehr als 10% der gemeinjährig bewilligten Ausgabesummen betragen und gleichzeitig die Summe von gemeinjährig 5000 M übersteigen, gleichwohl aber in den Nachtragsetat nicht mit aufgenommen worden sind. Da der Etat für Kap. 11 in der Form aufgestellt wird, daß die Ausgaben von den Einnahmen gekürzt, d. h. die Betriebsergebnisse der in den Unteretats dargestellten einzelnen technischen Anlagen im Hauptetat nur mit den zu erwartenden Überschüssen veranschlagt werden und in den im Finanzgesetz bezifferten Gesamteinnahmen des Staates insolge dessen auch nur die Überschüsse der Unteretats enthalten sind, kann die Beschaffung von Deckungsmitteln, die durch ein Nachtragspostulat der Regierung zur Verfügung gestellt werden sollen, nicht in Frage kommen. Etatüberschreitungen bei den gedachten Unteretats können daher rechnungsmäßig — also auch, soweit es sich um die Frage der Deckung handelt — ihre Erledigung nur in der Berichtigung der veranschlagten Überschüsse finden. Zweifellos müssen die Überschreitungen von Ausgabebetiteln der Unteretats jedoch — unabhängig hiervon — von der Oberrechnungskammer nach Maßgabe von § 22 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes, die Oberrechnungskammer betreffend, vom 30. Juni 1904 behandelt und nach Maßgabe von § 10 des Gesetzes vom 1. Juli 1904, den Staatshaushalt betreffend, der nachträglichen Genehmigung der Stände unterbreitet werden. Hierbei handelt es sich aber nur um die Prüfung der Notwendigkeit der Mehrausgaben in materieller Hinsicht und nicht um die Beschaffung von Deckungsmitteln. Dieses Verfahren hat bereits bei der Aufstellung des Rechenschaftsberichts für die Finanzperiode 1902/03 beobachtet werden müssen.

Ab- schnitt.	Kap.	Gegenstand.	Für jedes der Jahre 1904/05 treten hinzu bez. gehen ab an:		
			Einnahmen.	Ausgaben.	Überschuß bez. Zuschuß.
			„	„	„
II. Etat der Zuschüsse.					
C.	29.	Landtagskosten	—	58 800	58 800
E.	39.	Oberlandesgericht und Staatsanwaltschaft bei dem Ober- landesgerichte nebst Kanzleien	—	7 000	7 000
	40.	Landgerichte, Amtsgerichte und Staatsanwaltschaften	—	9 000	9 000
F.	43.	Kreis- und Amtshauptmannschaften und Delegation Sayda sowie Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheits- teilungen	—	57 600	57 600
	56.	Medizinal- und Veterinärpolizei	—	9 000	9 000
	56a.	Staatliche Schlachtviehversicherung	—	45 200	45 200
	57.	Landarmenwesen	—	219 050	219 050
	58a.	Grenzregulierungen	—	16 050	16 050
H.	96.	Volksschulen	—	459 700	459 700
		Summe der Zuschüsse	—	881 400	881 400
Vergleichung.					
		I. Etat der Überschüsse	2 049 090	1 167 690	881 400
		II. Etat der Zuschüsse	—	881 400	881 400
		Hauptabschluß	2 049 090	2 049 090	—

Tit.	Gegenstand.	Für jedes der Jahre 1904/05 treten hinzu an:		
		Einnahmen.	Ausgaben	
			überhaupt.	darunter künftig wegfallend.
„	„	„	„	
Kap. 1.				
Forsten.				
22.	Ausgaben aus Anlaß der Waldarbeiter-Unterstützungskassen, der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung sowie Gratifikationen, Unterstützungen und besondere Ausgaben für alle nicht der Beamtenkategorie angehörige Personen und deren Hinterbliebene	—	25 200	—
	Summe für sich.	—	25 200	—
Kap. 13.				
Glaufarbenwerk Oberschlema.				
1.	Für Produkte und Fabrikate	286 410	—	—
7.	Produktionsmaterialien	—	262 550	—
10.	Sonstige Betriebskosten	—	16 500	—
13.	Allgemeine Handelskosten	—	7 360	—
	Summe zu Kap. 13	286 410	286 410	—
Kap. 16.				
Staatseisenbahnen.				
2.	Aus dem Güterverkehr.			
2	Für Beförderung von Frachtgut, einschließlich Fahrzeuge aller Art	1 748 730	—	—
14.	Für Benutzung fremder Bahnanlagen und für Dienstleistungen fremder Beamten.			
1	Bergütungen für gepachtete Bahnstrecken	108 730 M		
	Seitenbetrag	108 730 M		
	Seitenbetrag	1 748 730	—	—

einzelnen Stats.

Erläuterungen.

Zu Kap. 1.

Zu Tit. 22. Die Arbeiterversicherung hat auch in der Finanzperiode 1904/05 höhere Anforderungen an die Forstkasse gestellt, als bei der Stataufstellung zu vermuten war. Der Mehraufwand bei der Unfallversicherung ist darin begründet, daß der ortsübliche Tagelohn der Waldarbeiter inzwischen infolge der von den Kreishauptmannschaften getroffenen allgemeinen Festsetzungen wesentlich erhöht und dadurch der Betrag der Unfallrenten entsprechend gesteigert worden ist; bei der Krankenversicherung aber ist er darauf zurückzuführen, daß seit dem am 1. Januar 1904 erfolgten Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1903 (Seite 233 R.-G.-Bl.) die Dauer der Krankenunterstützung von 13 auf 26 Wochen verlängert worden ist. In der Hauptsache jedoch — gemeinjährig mit 21 000 .// — ist das Mehrerfordernis dadurch entstanden, daß eine große Anzahl von Vorschüssen, die in früheren Jahren an die für die Forstreviere bestehenden Gemeindefrankenversicherungen geleistet worden waren, auf die Forstkasse übernommen werden mußte, nachdem sich herausgestellt hatte, daß die Möglichkeit, diese Vorschüsse jemals wieder einzuziehen, hinsichtlich jener Krankenversicherungskassen nicht mehr besteht (vergl. die Erläuterung zu Kap. 1 Tit. 22 a des Staatshaushalts-Stats für 1906/07).

Zu Kap. 13.

Zu Tit. 1, 7, 10 und 13. Flotter Absatz zu hohen Preisen hat den Ertrag dem Voranschlage gegenüber erheblich gesteigert. Der gute Geschäftsgang erforderte indessen in beiden Jahren der Finanzperiode eine stärkere Produktion, als im Etat vorgesehen war, um die Abnehmer befriedigen zu können. Hierdurch mußten sich die Produktionskosten — namentlich für Produktions- und Brennmaterialien sowie für Betriebs-, Bau- und Handelsaufwand — beträchtlich, insbesondere bei den Titeln 7, 10 und 13 weit über 10% der Anschlagssummen erhöhen. Einen ganz besonders hohen Aufwand erforderten die Erzeinkäufe, weil die Vorräte in früheren Jahren nahezu erschöpft worden waren und aus Mangel an Angebot nicht rechtzeitig ergänzt werden konnten. Um die Konjunkturen auszunutzen und die Zukunft des Werkes sicherstellen zu können, mußten daher beim Kobalt- und Kobaltnickel-Rohmaterial die günstigen Einkaufsgelegenheiten wahrgenommen werden, während beim Einkauf der im Etat vorgesehenen Mengen an Wismutrohmaterial höhere als die vorgesehenen Preise bewilligt werden mußten. Die Ergebnisse haben die Richtigkeit dieses Verfahrens bereits für die Finanzperiode 1904/05 insofern bestätigt, als dem Etat gegenüber die Überschreitung sämtlicher Ausgaben nur 27,42% beträgt, während sich die Einnahmen um 30,97% höher stellten, als im Voranschlage.

Von den zu erwartenden Mehreinnahmen, die auf rund 360 000 .// geschätzt werden, ist bei Tit. 1 nur soviel eingestellt worden, als zur Deckung der zufolge der angenommenen Grundsätze nachzupostulierenden Mehrausgaben erforderlich ist.

Zu Kap. 16.

Zu Tit. 2 Pos. 2. Die bisherigen Ergebnisse der Jahre 1904/05 gestatten die Erhöhung um den eingestellten Betrag.

Zu Tit. 14 Pos. 1. Der Mehrbedarf für die Jahre 1904/05 wird erforderlich mit:

12 574 .// beim Pachtzins für die Strecke

Landesgrenze—Hof und

647 = beim Pachtzins für die Strecke

Landesgrenze—Bodenbach

13 221 .// Seitenbetrag

infolge eines größeren als bei der Veranschlagung angenommenen Zuwachses des zu verzinsenden Anlagekapitals,

Tit.	Pos.	Unter- pos.	Gegenstand.	Für jedes der Jahre 1904/05 treten hinzu an:		
				Einnahmen.	Ausgaben	
					überhaupt.	darunter künftig wegfallend.
				„	„	„
			Übertrag	1 748 730	—	—
			Übertrag 108 730 „			
	3		Bergütung für Verwaltungskosten von Eisenbahn- verbänden und Abrechnungsstellen	6 800 =	—	115 530
15.			Für Benutzung fremder Betriebsmittel.			
	2		Miete und Leihgeld für Wagen	—	643 500	—
16.			Verschiedene Ausgaben.			
	3		Ersatzleistungen:			
	1		Für verlorene, verdorbene und beschä- digte Transportgegenstände, Ergän- zung beschädigter Verpackungen sowie für Lieferfristüberschreitungen	6 760 „		
	2		Sonstige Entschädigungen	64 890 =		
				71 650 „		
	5		Porto, Gebührenbeträge und sonstige Fracht- gebühren für dienstliche Sendungen, Telegramm- und Fernsprechgebühren, Gerichtskosten, Stempel, Kosten für Bekanntmachungen, Feuer- und andere Versicherungsbeiträge, Kosten des Geld- verkehrs mit Banken	11 450 =	—	83 100
			Summe zu Kap. 16	1 748 730	842 130	—
Kap. 21.						
Bölle und Verbrauchssteuern.						
	3.		Mietzinsen und Pachtgelder	13 950	—	—
	35.		Mietzinsen und Abgaben	—	13 950	—
			Summe zu Kap. 21	13 950	13 950	—

Erläuterungen.

- 13 221 *M* Übertrag
 200 105 = beim Pachtzins für die Strecke Landesgrenze—Görlitz, und zwar:
 70 899 *M* durch Nachverrechnung von Erfüllungsbeträgen für den Pachtzins auf die Jahre 1899 bis mit 1903 (vergl. Erläuterung im Rechenschaftsberichte auf die Finanzperiode 1902/03 Seite 93),
 129 206 = Mehraufwand gegenüber dem Etat für die Jahre 1904/05 (für letzteres Jahr schätzungsweise) infolge der eingetretenen erheblichen Steigerung des Reinertrages dieser Strecke, und
 4 134 = durch Berechnung von Pachtzins für die im Eigentume der Buschtrader Eisenbahngesellschaft, aber im diesseitigen Betriebe befindliche Strecke Landesgrenze—Weipert für die Jahre 1904/05. Die Linie Annaberg—Weipert hat seit ihrem Bestehen erst einmal, im Jahre 1889, einen geringen Reinertrag ergeben und ist aus diesem Grunde ein Pachtzins nicht veranschlagt worden. Vom Jahre 1903 ab berechnet sich infolge erheblicher Verkehrssteigerung und Abminderung der Betriebsausgaben wieder ein Reinertrag. Vereinbarungsgemäß ist der auf die Pachtstrecke entfallende Teil davon an die Buschtrader Eisenbahngesellschaft als Pachtzins abzuführen.

217 460 *M* = 108 730 *M* gemeinjährig.

Zu Tit. 14 Pos. 3. Infolge der vom 1. Januar 1905 ab erfolgten Einführung des vereinfachten Abfertigungsverfahrens in den deutschen Verkehren machten sich neue Vereinbarungen über die Aufstellung der Abrechnungen und die Festsetzung der Abrechnungskosten erforderlich, die höhere Ausgaben zur Folge haben. Diesen höheren Ausgaben stehen wesentliche Personalersparnisse gegenüber.

Zu Tit. 15 Pos. 2. Die höhere Ausgabe ist durch den vermehrten Eintritt fremder Wagen nach Sachsen verursacht worden. Im Jahre 1904 sind gegenüber 1903: 98 805 fremde Wagen mehr nach Sachsen eingetreten, davon rund 51 000 Wagen allein in den Monaten August bis mit Oktober, während welcher Zeit die Elbschiffahrt eingestellt war. Im Jahre 1905 sind gegenüber 1903 (schätzungsweise) 77 300 fremde Wagen mehr nach Sachsen übergegangen. Die eine Erhöhung der Lauf- und Zeitmieten verursachende vermehrte Benutzung fremder Wagen in Sachsen in den Jahren 1904/05 steht im Zusammenhange mit der vermehrten Ausnutzung und dem längeren Ausbleiben der sächsischen Wagen auf fremden Bahnen, wodurch sich die Einnahmen hierfür in Tit. 4 Pos. 2 gegenüber dem Anschlagsbetrage ebenfalls um 275 413 *M* im Jahre 1904 und um (schätzungsweise) 600 000 *M* im Jahre 1905 erhöht haben.

Zu Tit. 16 Pos. 3 Unterpos. 1 und 2. Der Mehrbedarf ist hauptsächlich durch die Verkehrszunahme verursacht worden.

Zu Tit. 16 Pos. 5. Der höhere Aufwand ist durch größere Ausgaben für Grundriß- und Verainungsaufnahmen für Neubauten, die zum großen Teile Deckung durch den Verwaltungsaufwand (Tit. 3 Pos. 6) finden, sowie durch erforderlich gewordene Anschlüsse verschiedener Stationen an das Reichsfernnetz erwachsen.

Zu Kap. 21.

Zu Tit. 3 und 35. Auf Anregung der Oberrechnungskammer werden in den Staatshaushaltsrechnungen zu Kap. 21 vom Jahre 1905 ab die Mietzinsen für weitervermietete Räume, die bisher von den Ausgaben bei Tit. 35 abgesetzt wurden, bei Tit. 3 der Einnahmen nachgewiesen. Hierauf ist bei Aufstellung des Statentwurfs zu Kap. 21 des Staatshaushalts-Etats für 1904/05 noch keine Rücksicht genommen worden. Der Etatüberschreitung bei Tit. 35 wird eine Mehreinnahme in mindestens gleichem Betrage bei Tit. 3 gegenüberstehen.

Tit.	Gegenstand.	Für jedes der Jahre 1904/05 treten hinzu an:		
		Einnahmen.	Ausgaben	
			überhaupt.	darunter künftig wegfallend.
„	„	„	„	
Kap. 29.				
Landtagskosten.				
3.	Remunerationen, Auslösungen, Schreibelöhne, besondere Leistungen, Stellvertretungen, Hilfsdienste, Nebenbezüge und dergleichen	—	9 500	—
6.	Tagegelder, Reisekosten und Repräsentationsaufwand	—	32 250	—
8.	Aufwand für die Landtagsakten und -mitteilungen, einschließlich ihrer Versendung, sowie für sonstige Drucksachen	—	12 000	—
9.	Landtagsmitteilungen der Leipziger Zeitung und des Dresdner Journals	—	5 050	—
	Summe zu Kap. 29	—	58 800	—
Kap. 39.				
Oberlandesgericht und Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte nebst Kanzleien.				
14.	Zeugen- und Sachverständigengebühren	—	7 000	—
	Summe für sich.			
Kap. 40.				
Landgerichte, Amtsgerichte und Staatsanwaltschaften.				
8.	Bergütungen für Hilfsdienste	—	9 000	—
	Summe für sich.			
Kap. 43.				
Kreis- und Amtshauptmannschaften und Delegation Saxa sowie Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen.				
4.	Diätisten, Schreibe- und Botenlöhne, besondere Leistungen, Stellvertretungen, Hilfsdienste, Nebenbezüge und dergleichen	—	57 600	—
	Summe für sich.			

Erläuterungen.

Zu Kap. 29.

Zu Tit. 3, 6 und 8. Die Überschreitung ist auf die anlässlich des Regierungswechsels im Jahre 1904 verfassungsmäßig nötig gewordene Versammlung der Stände zu einem außerordentlichen Landtage und die frühere Einberufung des gegenwärtigen Landtags zurückzuführen.

Zu Tit. 9. Die Überschreitung ist zurückzuführen auf die für zweckmäßig befundene ausführlichere Berichterstattung über die Verhandlungen des Landtags usw.

Zu Kap. 39.

Zu Tit. 14. Dem Mehrbedarfe steht eine zu erwartende Mehreinnahme von 25 000 M bei Tit. 1 gegenüber.

Zu Kap. 40.

Zu Tit. 8. Infolge Zunahme der Geschäfte war die Titelsumme im Etat für 1904/05 von 30 000 auf 80 000 M erhöht worden. Die eingestellte Summe hat sich aber als unzureichend erwiesen, da zur Aufrechterhaltung ordnungsmäßiger Erledigung der Dienstgeschäfte die Heranziehung einer größeren Anzahl von Hilfskräften nötig war.

Zu Kap. 43.

Zu Tit. 4. Der Mehrbedarf ist die Folge der fortgesetzten Geschäftssteigerung, die namentlich die Vermehrung der ständigen Schreibkräfte und die zeitweise Verwendung von Hilfskräften zur Aufrechterhaltung eines geordneten und raschen Geschäftsganges notwendig machte. Zum Teil ist der Mehraufwand auch auf die Vermehrung der Baufachverständigen zurückzuführen. Dagegen wird auch eine mäßige Mehreinnahme an Gebühren zu erwarten sein.

Tit.	Gegenstand.	Für jedes der Jahre 1904/05 treten hinzu an:		
		Einnahmen.	Ausgaben	
			überhaupt.	darunter künftig wegfallend.
„	„	„	„	
Kap. 56.				
Medizinal- und Veterinärpolizei.				
8.	Prämien, Gratifikationen und Unterstützungen an Hebammen, ingleichen Beihilfen zu den Ruhestandsunterstützungen an Hebammen (§ 5 des Gesetzes vom 20. März 1894)	—	9 000	—
	Summe für sich.			
Kap. 56a.				
Staatliche Schlachtviehverficherung.				
6.	Staatszuschuß zu den Entschädigungen (§ 15 des bei Tit. 4 angezogenen Gesetzes)	—	45 200	—
	Summe für sich.			
Kap. 57.				
Landarmenwesen.				
1.	Unterstützung der Landarmen und der hilfbedürftigen Ausländer sowie sonstige Ausgaben in Landarmensachen, abzüglich etwaiger Rückcinnahmen und sonstiger Einnahmen	—	219 050	—
	Summe für sich.			
Kap. 58a.				
Grenzregulierungen.				
1.	Landesgrenzregulierungs-Angelegenheiten	—	16 050	—
	Summe für sich.			
Kap. 96.				
Volksschulen.				
18.	Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen an Lehrer	—	355 500	—
19.	Pensionen und Unterstützungen an Hinterlassene von Lehrern	—	104 200	—
	Summe zu Kap. 96	—	459 700	—

E r l ä u t e r u n g e n .

Zu Kap. 56.

Zu Tit. 8. Die Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse an Beihilfen zu den Ruhestandsunterstützungen an Hebammen veranlaßte den Mehrbedarf. Die gesteigerte Zahl der Unterstützungsberechtigten hat auch zur Erhöhung der Titelsumme im Etat für 1906/07 geführt.

Zu Kap. 56 a.

Zu Tit. 6. Der Mehrbedarf ist in der fortgesetzten Vermehrung der Schädensprüche begründet. Während 1903 insgesamt 25 003 Schädensfälle zu verzeichnen waren, ist ihre Zahl im Jahre 1904 auf 26 302 gestiegen und für das Jahr 1905 war bereits Ende November gegenüber diesem Ergebnisse eine weitere Steigerung um 2830 Fälle festzustellen.

Zu Kap. 57.

Der Mehraufwand entspricht dem unabweislichen Bedarfe. Die auch in der Finanzperiode 1904/05 noch wenig günstige wirtschaftliche Lage ließ die erhoffte Verminderung der Hilfsbedürftigen nicht eintreten; die Zahl der Landarmen ist im Gegenteile im steten Steigen begriffen gewesen.

Zu Kap. 58 a.

Der Mehrbedarf ist in der Hauptsache auf die nunmehr beendete Neuvermessung, Neufartierung und Versteinung eines großen Teiles der sächsisch-preussischen Landesgrenze zurückzuführen. Der Umfang der Ausführungen und die Höhe der hierdurch entstandenen Kosten konnten vorher auch nicht annähernd bestimmt werden.

Zu Kap. 96.

Zu Tit. 18 und 19. Die Pensionen beruhen auf gesetzlichen Bestimmungen. Im Staatshaushalts-Etat für 1906/07 haben die Einstellungen gemeinjährig erhöht werden müssen:

bei Tit. 18 von 2 000 000 auf 2 772 000 .//,
 „ „ 19 „ 920 000 „ 1 136 000 „ .



G e s e z,

einen Nachtrag zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1904 und 1905
betreffend,

vom

**Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.**

finden Uns mit Zustimmung Unserer getreuen Stände bewogen, einen Nachtrag zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1904 und 1905 vom 18. Mai 1904 (G.- u. V.-Bl. S. 159 flg.) zu erlassen, wie folgt:

Auf Grund des verabschiedeten zweiten Nachtrags zu dem ordentlichen Staats-
haushalts-Etat auf die Jahre 1904 und 1905 werden hiermit die durch das Finanzgesetz
vom 18. Mai 1904 festgestellten Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben des ordentlichen
Staatshaushalts für jedes der beiden Jahre um die Summe von

2 049 090 *M*

erhöht.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium
beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel heiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den

Begründung.

Zur Begründung dieses Gesetzentwurfs ist auf den Inhalt des den Ständen gleich-
zeitig zugehenden zweiten Nachtrags zu dem ordentlichen Staatshaushalts-Etat auf die
Finanzperiode 1904/05 und auf die allgemeinen Erläuterungen zu dem Entwurfe des
Staatshaushalts-Etats für die Finanzperiode 1904/05 Heft XIII Seite 29 flg. Bezug
zu nehmen. In jenem Nachtrage ist von einer Abminderung des Reservefonds bei
Kap. 110 zur teilweisen Deckung der nachträglichen Forderungen deshalb abgesehen
worden, weil der Reservefonds bereits durch den bei Kap. 104 (Finanzielles Verhältnis
Sachsens zum Reiche) für die Finanzperiode 1904/05 zu erwartenden Zuschuß voll in
Anspruch genommen werden wird.

28.

Dekret an die Stände,

den Entwurf eines Gesetzes, eine anderweite Abänderung des Gesetzes über die Aufnahme einer dreiprozentigen Rentenanleihe vom 4. Juli 1902 betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 12. März 1906.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

lassen den getreuen Ständen in der Anlage den Entwurf eines Gesetzes, eine anderweite Abänderung des Gesetzes über die Aufnahme einer dreiprozentigen Rentenanleihe vom 4. Juli 1902 betreffend, nebst Begründung zur verfassungsmäßigen Beratung zugehen und sehen der hierauf abzugebenden Erklärung in Huld und Gnaden entgegen.

Gegeben zu Dresden, den 10. März 1906.

Friedrich August.



Georg von Meisch.
Dr. Wilhelm Rüger.

Gesetz,

eine anderweite Abänderung des Gesetzes über die Aufnahme einer dreiprozentigen Rentenanleihe vom 4. Juli 1902 betreffend;

vom

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände was folgt:

§ 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1902, die Aufnahme einer dreiprozentigen Rentenanleihe betreffend, erhält nachstehende Fassung:

„Die Umlaufszeit der ausgegebenen Schatzanweisungen darf den 31. März 1910 nicht überschreiten.“

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den

Begründung.

In §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 4. Juli 1902, die Aufnahme einer dreiprozentigen Rentenanleihe betreffend, ist die Ermächtigung des Finanzministeriums zur Ausgabe von Schapanweisungen zwecks vorübergehender Verstärkung der Bestände der Finanzhauptkasse ausgesprochen, gleichzeitig aber die Umlaufszeit der ausgegebenen Schapanweisungen auf den 31. März 1904 beschränkt worden.

Diese Frist hat durch das Gesetz vom 3. Juni 1904, eine Abänderung des Gesetzes über die Aufnahme einer dreiprozentigen Rentenanleihe vom 4. Juli 1902 betreffend, eine Erstreckung bis auf den 31. März 1906 erfahren.

Die durch das Gesetz vom 4. Juli 1902 beschlossene Rentenanleihe im Nennwertsbetrage von 100 Millionen Mark ist bisher noch nicht zur Begebung gelangt. Ebensovienig ist das Finanzministerium bisher genötigt gewesen, von der obenbezeichneten Ermächtigung Gebrauch zu machen und Schapanweisungen auszugeben.

Die Gründe, welche bei Erlaß des Gesetzes vom 4. Juli 1902 dazu geführt haben, das Finanzministerium für den Fall des Bedarfs mit der Befugnis zur Ausgabe von Schapanweisungen auszustatten, sind mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Anleihe noch nicht begeben worden ist, auch heute noch maßgebend. Der Zeitpunkt, zu dem der Geldbedarf bei der Finanzhauptkasse unabweislich hervortreten wird, läßt sich im voraus nicht mit Sicherheit bestimmen. Wie bereits in der Erläuterung zu Kap. 25 Tit. 8 des Entwurfs des Staatshaushalts-Stats für die Finanzperiode 1906/07 dargelegt worden ist, wird mit der Möglichkeit gerechnet, von dieser Anleihe auch in der Finanzperiode 1906/07 nur einen Teil im Nennwertsbetrage von 50 Millionen Mark zu begeben. Es ist zurzeit jedoch ungewiß, zu welchem Zeitpunkte und in welcher Höhe sich das Kreditbedürfnis geltend machen wird. Es ist dabei nicht ausgeschlossen, daß, wenn dieser Zeitpunkt eintritt, die Begebung der Anleihe nach den auf dem Geldmarkte herrschenden Verhältnissen für die Staatskasse unvorteilhaft erscheint, während sich vielleicht eine günstigere Gestaltung schon nach Verlauf einiger Monate erwarten läßt. Das Finanzministerium bedarf daher auch weiterhin, um eine vorübergehende Verstärkung der Bestände der Finanzhauptkasse herbeiführen und damit, falls dies im finanziellen Interesse des Staates gelegen sein sollte, die Möglichkeit der Hinausschiebung der Anleihebegebung schaffen zu können, der Ermächtigung zur Ausgabe von Schapanweisungen. Dem vorhandenen Bedürfnisse läßt sich am einfachsten dadurch Genüge leisten, daß der § 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1902 einer anderweiten Änderung unterzogen und die nach den bisherigen Vorschriften mit dem 31. März 1906 erlöschende Umlaufszeit der Schapanweisungen weiterhin erstreckt wird.

Um nicht fortgesetzt an die Ständeversammlung mit dem Ersuchen um anderweite Verlängerung der ausgeworfenen Frist herantreten zu müssen, und um vor allem zum finanziellen Vorteile des Staates möglichst freie Hand in der Unterbringung der Anleihe je nach den Bedürfnissen des Staates und der Lage des Geldmarktes zu haben, wird die Erstreckung der Frist für die Umlaufszeit der ausgegebenen Schapanweisungen auf vier Jahre vorgeschlagen. Das Finanzministerium wird selbstverständlich dafür Sorge tragen, daß die Umlaufszeit der Schapanweisungen, die im Rahmen der durch § 7 des Gesetzes vom 4. Juli 1902 erteilten Ermächtigung ausgegeben werden, nicht derartig erstreckt wird, daß bei Begebung einer Anleiherate der zulässige Höchstbetrag der noch umlaufenden Anweisungen überschritten werden würde.

29.

Dekret an die Stände,

betreffend den Verkauf forstfiskalischen Areals zur Anlegung eines Truppenübungsplatzes.

Eingegangen bei der II. Kammer am 16. März 1906.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

lassen den getreuen Ständen in der Anlage einen Aufsatz unter A, betreffend den Verkauf des Schwepniger Staatsforstreviers oder von Teilen desselben zur Anlegung eines Truppenübungsplatzes nördlich von Königsbrück an den durch das Kriegsministerium vertretenen Reichsfiskus, zur Beratung und Beschlussfassung zugehen und sehen der Erklärung der getreuen Stände hierauf in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 13. März 1906.

Friedrich August.



Dr. Wilhelm Rüger.

A.

Nachdem von der Anlegung eines Truppenübungsplatzes für das XII. (1. Königlich Sächsische) Armeekorps in der Gegend von Grimma des hohen Wertes des dabei in Anspruch zu nehmenden Geländes wegen abgesehen worden war, die Anlage des Platzes in Sachsen selbst aber aus den der Ständerversammlung bereits hinreichend bekannten Gründen als sehr wünschenswert zu bezeichnen ist, hat das mit der Vertretung des Reichsfiskus beauftragte Kriegsministerium zu diesem Zwecke das nördlich von Königsbrück gelegene Gelände in Aussicht genommen und sich deshalb mit dem Finanzministerium wegen Ankaufs des dabei in Frage kommenden Schwepniger Staatsforstreviers in Verbindung gesetzt.

Um den Plan der Errichtung dieses Übungsplatzes im Lande selbst, soweit es die Interessen des sächsischen Staatsfiskus gestatten, fördern zu helfen, beabsichtigt das Finanzministerium das gedachte Revier oder Teile desselben zu einem angemessenen Preise zu veräußern.

Da das Schwepniger Revier infolge seiner Standortverhältnisse zu den weniger ertragsreichen Revieren des Landes gehört, sind vom forstlichen Standpunkte aus Bedenken gegen die Veräußerung nicht geltend zu machen.

Mit dem zu fordernden Preise, sowohl für das gesamte eine Fläche von rund 1557 ha umfassende Schwepniger Revier, als auch für Teile desselben hat sich das

Kriegsministerium, vorbehaltlich der Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren des Reiches, im allgemeinen bereits einverstanden erklärt.

Da jedoch die Verhandlungen über die Erwerbung des zur Herstellung des Übungsplatzes außerdem benötigten Privatareals noch schweben und die Möglichkeit vorliegt, daß ein Teil der Privatbesitzer im Laufe der Verhandlungen das Verlangen nach Entschädigung in Grund und Boden stellt, dazu aber weitere Flächen des Schwepnitzer Reviers geeignet sein würden, so läßt sich zurzeit noch nicht übersehen, in welchem Umfange forstfiskalisches Areal überhaupt zu veräußern sein wird.

Gleichwohl liegt aber dem Kriegsministerium daran, daß wenigstens die grundsätzliche Zustimmung zur Veräußerung des Schwepnitzer Reviers oder von Teilen desselben noch von der jetzt tagenden Ständeversammlung erteilt wird, weil es, wenn irgend tunlich, die erste Rate für Anlage des Übungsplatzes bereits in den Reichshaushalts-Stat für 1907 einzustellen gedenkt, vorausgesetzt, daß sich bis dahin übersehen läßt, ob das Projekt überhaupt zur Ausführung kommen und somit von der beabsichtigt gewesenen Verlegung des Platzes in die Gegend von Belgern-Torgau endgültig abgesehen werden kann.

Aus diesem Grunde wird beantragt:

die Ständeversammlung wolle zur Veräußerung des Schwepnitzer Staatsforstreviers oder von Teilen desselben zu angemessenen Preisen, behufs Anlegung eines Truppenübungsplatzes in der Gegend von Königsbrück, unerwartet der genauen Feststellung der Größe des abzutretenden Areals und des dafür zu fordernden Preises, schon jetzt die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

30.**Defret an die Stände,**

eine Ergänzung (Nr. 1) des der Ständeversammlung vorliegenden Entwurfs des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für die Finanzperiode 1906/07 betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 16. März 1906.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

lassen den getreuen Ständen die beiliegende Ergänzung (Nr. 1) des der Ständeversammlung vorliegenden Entwurfs des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für die Finanzperiode 1906/07 zur verfassungsmäßigen Beratung zugehen und sehen der hierauf abzugebenden Erklärung in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 13. März 1906.

Friedrich August.



Georg von Meisch.
Dr. Wilhelm Rüger.
Dr. Viktor Otto.
Max Freiherr von Hausen.
Richard von Schlieben.

Ergänzung (Nr. 1)

zum

ordentlichen Staatshaushalts-Etat für das Königreich Sachsen

auf die

Finanzperiode 1906/07.

I. Zur Hauptübersicht.

Ab- schnitt.	Kap.	Gegenstand.	Für jedes der Jahre 1906/07 treten hinzu bez. gehen ab an:		
			Einnahmen.	Ausgaben.	Überschuß bez. Zuschuß.
			„	„	„
I. Etat der Überschüsse.					
A.	8.	Porzellanmanufaktur	—	11 000	— 11 000
		Summe für sich.			
II. Etat der Zuschüsse.					
C.	31.	Allgemeine Regierungs- und Verwaltungsangelegenheiten .	—	15 000	15 000
D.	36a.	Oberverwaltungsgericht	—	7 617	7 617
F.	55.	Kommission für das Veterinärwesen, Tierärztliche Hochschule sowie Physiologisch-chemische Versuchstation und Physio- logisches Institut	—	1 250	1 250
	59a.	Technische Staatslehranstalten zu Chemnitz	—	4 151	4 151
	70.	Landesanstalten	—	23 000	23 000
G.	78.	Land-, Landeskultur- und Alters-Rentenbank	—	375	375
H.	88.	Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts . . .	—	6 013	6 013
M.	110.	Reservefonds	—	68 406	— 68 406
		Summe der Zuschüsse	—	11 000	— 11 000
Vergleichung.					
		I. Etat der Überschüsse	—	11 000	— 11 000
		II. Etat der Zuschüsse	—	11 000	— 11 000
		Hauptabschluß	—	—	—

II. Zu den

Tit.	Gegenstand.	Für jedes der Jahre 1906/07 treten hinzu bez. gehen ab an:		
		Einnahmen.	Ausgaben	
			überhaupt.	darunter künftig wegfallend.
„	„	„	„	
Kap. 8.				
Porzellanmanufaktur.				
20.	Einmaliger Aufwand zur Erbauung eines Formenhauses 22 000 M., mithin gemeinjährig, künftig wegfallend Auf die nächste Finanzperiode übertragbar.	—	11 000	11 000
	Summe für sich.			
Kap. 31.				
Allgemeine Regierungs- und Verwaltungs- angelegenheiten.				
2.	b) Einmalige Ausgaben für bauliche Einrichtung der zur Wohnung des mit der Repräsentation beauftragten Staatsministers bestimmten Lokalitäten und für sonstige damit in Verbindung stehende bauliche Herstellungen im alten Ministerialgebäude an der Seestraße, 30 000 M., mithin gemeinjährig, künftig wegfallend	—	15 000	15 000
	Summe für sich.			
Kap. 36 a.				
Oberverwaltungsgericht.				
3.	b) 1 Rat 8400 bis 10 200, durchschnittlich 9300 M., vom 1. Juni 1906 ab, gemeinjährig	—	7 363	—
3a.	Für die Beamten unter Tit. 3, gemeinjährig	—	254	—
	Summe zu Kap. 36 a	—	7 617	—

57

einzelnen Stats.

Erläuterungen.

Zu Kap. 8.

Zu Tit. 20. In dem Neubau sollen die jetzt in verschiedenen unzulänglichen und feuergefährlichen Räumen verstreut lagernden und sich fortgesetzt vermehrenden wertvollen Modelle und Gebrauchsformen untergebracht werden.

Die sichere Aufbewahrung der Modelle und Formen sowie die erst nach Vollendung des Neubaus möglich werdende Schaffung wirklicher Ordnung und Übersicht in diesen Beständen ist für das Gedeihen der Porzellanmanufaktur eine Lebensfrage. Man hat dies auch bisher schon erkannt und lediglich aus Sparsamkeitsrücksichten ist die Einstellung eines entsprechenden Postulates von Periode zu Periode verschoben worden. In neuester Zeit aber hat sich die Notwendigkeit, möglichst auf die alten Modelle zurückzugreifen, in so zwingender Weise herausgestellt, daß zu Vermeidung schwerer Schädigungen der Manufaktur und ernstester Störung in der Erreichung der ihr gesteckten Ziele unbedingt auf den die Zusammenstellung der Modelle und mithin ihre sachgemäße Verwendung allein gewährleistenden Neubau zugekommen werden muß. Auch der Akademische Rat hat kürzlich die Pflege der alten Formen und die Anlegung einer Vorbilderammlung in der königlichen Porzellanmanufaktur der Regierung als einen Hauptfaktor für die gesunde Weiterentwicklung dieser Anstalt warm empfohlen.

Die Berechnung der Summe beruht auf genauen Kostenschätzungen und Plänen, die vom Landbauamte Meissen in Gemeinschaft mit der Administration der Porzellanmanufaktur aufgestellt und von dem Hochbautechnischen Bureau des Finanzministeriums geprüft worden sind. Diese Unterlagen werden den Finanzdeputationen auf Wunsch vorgelegt werden.

Zu Kap. 31.

Zu Tit. 2 b. Die zur Zeit leer stehenden Räume des dritten Obergeschosses im staatlichen Gebäude, Seestraße 18 hier, sollen unter Hinzunahme der jetzigen Hausmannswohnung und mehrerer zu den Repräsentationsräumen im ersten Obergeschoß gehöriger Zimmer zu einer Dienstwohnung für den die Repräsentation ausübenden Staatsminister eingerichtet werden, nach deren Bezug die bei Kap. 42 Tit. 3 a in Ansatz gebrachte Wohnungsschädigung von 4000 M jährlich in Wegfall zu kommen hat. Es ist beabsichtigt, die Zimmer im ersten Obergeschoß als Wohnräume zu verwenden, während die Räume im dritten Obergeschoß hauptsächlich als Schlafzimmer dienen sollen. Die Wohn- und Schlafräume unter einander durch eine neu anzulegende Treppe zu verbinden, erscheint unumgänglich nötig. Für den Hausmann läßt sich unschwer im dritten Obergeschoß eine andere Wohnung einrichten und für einen bei Durchführung der vorgenannten Treppe durch einen Expeditionsraum des Landeskonfistoriums in Wegfall kommenden Expeditionsraum kann Ersatz an anderer Stelle im Anschluß an die Archivräume der genannten Behörde geschaffen werden.

Der Gesamtaufwand ist zu rund 30 000 M veranschlagt. Über die Berechnung des eingestellten Betrags wird durch Vorlegung des Kostenschlags Nachweis geführt werden.

Die bisherige Einstellung Tit. 2 wird nunmehr die Bezeichnung Tit. 2 a zu tragen haben.

Zu Kap. 36 a.

Zu Tit. 3 b. Die Ergänzungsforderung für einen zweiten neuen Rat ist erforderlich, da die Geschäfte des Oberverwaltungsgerichts, die seit dessen Bestehen fortgesetzt gewachsen sind, in neuester Zeit eine überraschende Zunahme erfahren haben. Bei beiden Senaten zusammengenommen waren am 1. Januar aus dem Vorjahre an noch nicht erledigten Sachen übernommen worden 1905: 207, 1906: 260 Sachen. Bis zum 22. Februar sind an neuen Sachen hinzugekommen 1905: 102, 1906: 148. Am 22. Februar 1905 lagen dem Oberverwaltungsgericht an zu erledigenden Sachen 213, am 22. Februar 1906 dagegen 303, also 90 Sachen mehr als im Jahre 1905 vor.

Zu Tit. 3 a. Die eingestellten 254 M sind für den bei Tit. 3 b vorgesehenen zweiten neuen Rat erforderlich.

Tit.	Gegenstand.	Für jedes der Jahre 1906/07 treten hinzu bez. gehen ab an:		
		Einnahmen.	Ausgaben	
			überhaupt.	darunter künftig wegfallend.
„	„	„	„	
	Kap. 55.			
	Kommission für das Veterinärwesen, Tierärztliche Hochschule sowie Physiologisch-chemische Versuchsstation und Physiologisches Institut.			
15.	f) Einmalige Ausgaben zur Herstellung von Feuerlöscheinrichtungen, gemeinjährig, künftig wegfallend	—	1 250	1 250
	Summe für sich.			
	Kap. 59 a.			
	Technische Staatslehranstalten zu Chemnitz.			
10.	b) Bauliche Herstellungen und Neuanschaffungen für die Färberschule, gemeinjährig, künftig wegfallend	—	4 151	4 151
	Summe für sich.			
	Kap. 70.			
	Landesanstalten.			
	Abteilung G.			
	Einmalige außergewöhnliche Ausgaben usw.			
	Bei dem Krankenstift Zwickau.			
38.	p 1) Erbauung eines Wohnhauses für den Direktor 46 000 M., mithin gemeinjährig	—	23 000	23 000
	Summe für sich.			

Erläuterungen.

Zu Kap. 55.

Zu Tit. 15f. Wie sich bei einem kürzlich im Physiologischen Institute der Tierärztlichen Hochschule ausgebrochenen Brande gezeigt hat, können die derzeitigen Feuerlöscheinrichtungen in der letzteren zum Teil sowohl an sich, als auch mit Rücksicht auf die erhöhte Feuergefährlichkeit bei einzelnen Gebäuden als genügende nicht angesehen werden, da für die Mehrzahl der in Betracht kommenden Gebäude nur sogenannte Unterflurhydranten in der Nähe der einzelnen Gebäudegruppen vorhanden sind.

Zum Schutze der gesamten Baulichkeiten und Einrichtungen der Anstalt machen sich daher bessere Feuerlöscheinrichtungen dringend notwendig. Die Kosten dieser Herstellungen, die in dem geplanten Umfange als ausreichend erachtet werden, sind vom Landbauamt laut Anschlags auf 2500 M festgestellt worden.

Zu Kap. 59a.

Zu Tit. 10b. In der bei den Technischen Staatslehranstalten bestehenden Färberschule ist bisher der Unterricht nur in theoretischer Weise erteilt worden. Um in den jetzigen Verhältnissen dieser Schule einen günstigen Umschwung herbeizuführen — sie wird gegenwärtig nur von wenigen Schülern besucht —, erscheint es der Staatsregierung nach eingehenden Erwägungen zweckmäßig, den praktischen Teil der Färberei in den Unterrichtsplan mit aufzunehmen. Hierdurch soll sächsischen Staatsangehörigen, die bisher auf außer-sächsische Anstalten angewiesen waren, Gelegenheit geboten werden, zur Erlernung der Färberei eine auch auf das Praktische eingerichtete sächsische Schule zu besuchen, gleichzeitig aber auch das Bedürfnis sächsischer Fabrikanten nach theoretisch und praktisch im Gebiete der Färberei bewanderten Chemikern befriedigt und die Ausbildung von Lehrkräften, die sich mit der Praxis vertraut machen können, ermöglicht werden.

Die beabsichtigte Erweiterung des Unterrichts entspricht, wie hierbei bemerkt wird, auch einem dringenden Wunsche des Verbandes Deutscher Färbereien und chemischer Waschanstalten.

Die Kosten der zur Durchführung des Planes nötigen Herstellungen und Neuanschaffungen sind wie folgt zu veranschlagen:

Bauliche Veränderungen im Kellergehoß des chemisch-physiologischen Laboratoriumsgebäudes	1 223 M.
Färbemaschinen und Apparate	5 389 "
Transmissionen und Riemen	340 "
Wasser- und Dampfleitungen	850 "
Rohrverbindungen, Ventile, Druckminderer usw.	500 "

zusammen 8 302 M.

mithin gemeinjährig 4 151 M.

Im übrigen wird versucht werden, den durch den erweiterten Betrieb der Färberschule entstehenden Bedarf an persönlichen und sächlichen Ausgaben, wenigstens für die Finanzperiode 1906/07, aus den zur Verfügung stehenden regelmäßigen Titelsummen des Kapitels 59a zu bestreiten.

Die bisherige Einstellung Tit. 10 wird nunmehr die Bezeichnung Tit. 10a zu tragen haben.

Zu Kap. 70G.

Zu Tit. 38p 1. Die Lage der Direktorenwohnung im Erdgeschoße des Hauptgebäudes ist bisher und schon lange als ein großer Übelstand empfunden worden. Die Wohnung hat ihren Zugang von der Hausflur aus, durch die der ganze Verkehr der Kranken in dem Gebäude geleitet wird und werden muß. Hieraus entsteht für die Familie des Direktors sowie für alle Personen, die im Verkehr mit ihm und seiner Familie seine Wohnung aufsuchen, eine schwere gesundheitliche Gefahr, die sich durch infektiöse Krankheiten in der Familie des Direktors schon wiederholt geltend gemacht hat. Es erscheint deshalb nötig, daß ein besonderes Direktorenwohnhaus erbaut wird, für das ein geeigneter Platz auf dem Anstaltsareale — nahe der Reichenbachstraße — vorhanden ist. Diesem Direktorenwohnhause wird ein Zugang von der Reichenbachstraße aus gegeben werden können, damit der Familienverkehr nicht durch das Stift hindurch erfolgen muß. Die mit Erbauung eines Direktorenwohnhauses frei werdenden Räume werden recht nötig anderweit für Anstaltszwecke gebraucht.

Die Berechnung des Betrages beruht auf speziellem Kostenanschlage, der nebst Zeichnungen der Ständeversammlung zugehen wird.

Der am Schlusse des Titels 38 verlaubliche Vorbehalt der Deckungsfähigkeit schließt die Ergänzungsforderung mit ein.

Tit.	Gegenstand.	Für jedes der Jahre 1906/07 treten hinzu bez. gehen ab an:		
		Einnahmen.	Ausgaben	
			überhaupt.	darunter künftig wegfallend.
<i>„</i>	<i>„</i>	<i>„</i>	<i>„</i>	
Kap. 78.				
Land-, Landeskultur- und Alters-Rentenbank.				
7.	b) Außerordentliche Zuwendungen und Unterstützungen, darunter 375 <i>„</i> künftig wegfallend	—	375	375
	Summe für sich.			
Kap. 88.				
Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.				
3.	1 Vortragender Rat 8400 bis 10 200, durchschnittlich 9300 <i>„</i> vom 1. Oktober 1906 ab, gemeinjährig	—	5 813	—
10.	Für die Beamten unter Tit. 3 bis 6, gemeinjährig	—	200	—
	Summe zu Kap. 88	—	6 013	—
Kap. 110.				
Reservefonds.				
1.	Außerordentliche, im voraus nicht näher zu bestimmende Bedürfnisse	—	68 406	—
	Summe für sich.			

E r l ä u t e r u n g e n .

Zu Kap. 78.

Zu Tit. 7 b. Es erscheint billig, denjenigen Beamten der Land-, Landeskultur- und Alters-Rentenbank, welche die Geschäfte des bisherigen Buchhalters und Vorstandes während dessen langer Krankheit und nach seinem Tode bis zur Wiederbesetzung der Stelle über 1 1/2 Jahr (vom 1. Mai 1904 bis 31. Dezember 1905) stellvertretungsweise geführt haben, eine außerordentliche Zuwendung zukommen zu lassen. Da hierzu die bei Tit. 7 angeforderten Mittel nicht ausreichen, macht sich die Einstellung des nebenstehenden Betrags als eines künftig wegfallenden notwendig.

Zu Kap. 88.

Zu Tit. 3. Die Einstellung entspricht einem sowohl bei den Plenarverhandlungen als auch bei den Beratungen der Finanzdeputation A der zweiten Kammer ausgesprochenen lebhaften Wunsche nach Vermehrung der Zahl der Fachreferenten für das höhere Unterrichtswesen. Die Berechtigung dieses Wunsches muß um so mehr anerkannt werden, als der jetzt vorhandene einzige Referent für die Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen überlastet erscheint und nicht imstande ist, die sämtlichen ihm unterstellten gegen 1300 Lehrer auch nur einigermaßen kennen zu lernen und sich in einem regelmäßigen Turnus von ihren Leistungen persönlich zu überzeugen. Dazu kommt, daß jetzt die Fügigkeit gegeben ist, den längst bestehenden Plan zu verwirklichen, den Vorsitz in den Prüfungskommissionen für das höhere Schulamt an der Universität Leipzig durch Beauftragung des Fachreferenten für das Gymnasialwesen in engere Beziehung mit dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts zu bringen, welches die meisten der in Leipzig geprüften Lehrer anzustellen, zu bestätigen und zu beaufsichtigen hat. Bei Aufstellung des Etats für die Finanzperiode 1906/07 ist die Einstellung lediglich in Rücksicht auf die damals als wenig günstig sich darstellende Finanzlage unterblieben.

Zu Tit. 10. Die eingestellten 200 M stellen den Wohnungsgeldzuschuß für den bei Tit. 3 vorgesehenen neuen Vortragenden Rat vom 1. Oktober 1906 ab dar.

Zu Kap. 110.

Durch die Ergänzungsforderungen bei Kap. 8, 31, 36 a, 55, 59a, 70, 78 und 88 an zusammen 68 406 M verringert sich die Etatsumme des Reservefonds von 504 560 M (vergl. Heft XII des Etats S. 14) auf 436 154 M.

31.

Defret an die Stände,

die Abänderung des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 17. März 1906.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

lassen den getreuen Ständen beigelegt den Entwurf eines Gesetzes, die Abänderung des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 betreffend, nebst Begründung zur verfassungsmäßigen Beratung zugehen und sehen der hierauf abzugebenden Erklärung in Huld und Gnaden entgegen.

Gegeben zu Dresden, den 16. März 1906.

Friedrich August.



Dr. Wilhelm Rüger.

Gesetz,

die Abänderung des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 betreffend,

vom

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände was folgt:

Das Ergänzungsteuergesetz vom 2. Juli 1902 wird wie folgt abgeändert:

Artikel 1.

1. In § 2 Absatz 1 Ziffer 1 unter b, Ziffer 2 unter b und Ziffer 3 unter b treten an die Stelle der Worte „nach dem Werte ihres dem Betriebe eines Gewerbes in Sachsen dienenden, nicht von der Grundsteuer betroffenen Anlage- und Betriebskapitals“ die Worte:

„nach dem Werte ihres in Sachsen befindlichen, nicht von der Grundsteuer betroffenen Grundvermögens und ihres dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder eines Gewerbes in Sachsen dienenden, nicht von der Grundsteuer betroffenen Anlage- und Betriebskapitals“.

2. § 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Haben Beitragspflichtige der in Absatz 1 gedachten Art ihren Sitz außerhalb Sachsens, so sind sie nach dem Werte ihres in Sachsen befindlichen, nicht von der Grundsteuer betroffenen Grundvermögens und ihres dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder eines Gewerbes in Sachsen dienenden, nicht von der Grundsteuer betroffenen Anlage- und Betriebskapitals zu besteuern.“

3. In § 7 erhält der hinter Ziffer 3 eingeschaltete Zusatz folgende Fassung:

„die Befreiungen nach Ziffer 2 und 3 erstrecken sich nicht auf das in Sachsen befindliche Grundvermögen und auf das dem Betriebe der Land- oder Forst-

wirtschaft oder eines Gewerbes in Sachsen dienende Anlage- und Betriebskapital und bleiben in denjenigen Fällen ausgeschlossen, in welchen in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird“.

4. § 7 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

„5. diejenigen Personen, deren ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen den Gesamtwert von 12 000 M nicht übersteigt“.

5. § 9 Ziffer 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„2. Beitragspflichtige, die in Sachsen weder ihren Wohnsitz noch ihren dauernden Aufenthalt haben, versteuern ihr sächsisches Grundvermögen und ihr in sächsischem Land- oder Forstwirtschafts- oder Gewerbebetriebe angelegtes Vermögen an dem Orte, wo sich das Grundvermögen befindet oder wo die Land- oder Forstwirtschaft oder das Gewerbe betrieben wird;

3. nichtphysische Personen erfüllen ihre Beitragspflicht an dem Orte, wo sie ihren Sitz haben; dafern sie ihren Sitz außerhalb Sachsens, in Sachsen aber eine Generalagentur oder ähnliche Vertretung haben, erfüllen sie ihre Beitragspflicht am Sitze dieser Vertretung; andernfalls versteuern sie ihr sächsisches Grundvermögen und ihr in sächsischem Land- oder Forstwirtschafts- oder Gewerbebetriebe angelegtes Vermögen an dem Orte, wo sich das Grundvermögen befindet oder wo die Land- oder Forstwirtschaft oder das Gewerbe betrieben wird“.

6. § 12 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt

in Klasse	bei einem Vermögen	
1	von über 12 000 bis 14 000 M	6 M,
2	= = 14 000 = 16 000 =	7 =
3	= = 16 000 = 18 000 =	8 =
4	= = 18 000 = 20 000 =	9 =

und ebenso in allen weiteren Klassen $\frac{1}{2}$ vom Tausend desjenigen Vermögens, mit welchem die vorausgehende Klasse endet.“

7. In § 15 Absatz 1 Ziffer 1 treten an die Stelle der Worte „dem Gewerbebetriebe“ die Worte:

„dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder eines Gewerbes“.

8. In § 16 Absatz 2 wird vor „Gewerbebetrieben“ eingeschaltet:

„Land- oder Forstwirtschafts- oder“.

9. In § 17 Ziffer 2 wird zwischen die Worte „dem Betriebe“ und „eines Gewerbes“ eingeschaltet:

„der Land- oder Forstwirtschaft oder“,

und es wird unter g zwischen die Worte „auf“ und „fremden“ eingeschaltet:

„eigenen oder“.

10. § 19 erhält folgende Fassung:

„1. Grundsteuerpflichtige Grundstücke und Gebäude sind bei der Einschätzung zur Ergänzungssteuer auch dann außer Ansatz zu lassen, wenn sie noch nicht zur Grundsteuer abgeschätzt sind.

2. Gebäude gehören auch insoweit nicht zum ergänzungssteuerpflichtigen Vermögen, als sie nur nach der Grundfläche zur Grundsteuer abgeschätzt sind.“

11. § 21 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen des § 2 Absatz 1 Ziffer 1 unter b, Ziffer 2 unter b, Ziffer 3 unter b, des § 3 Absatz 4 und des § 7 Ziffer 2 und 3 (verbunden mit dem Zusatz zu Ziffer 2 und 3) sind — unbeschadet der aus Absatz 1 sich ergebenden Beschränkungen — nur diejenigen Verbindlichkeiten abzugsfähig, welche für den

Erwerb der ergänzungssteuerpflichtigen Vermögensteile aufgenommen sind oder aus dem sächsischen Land- oder Forstwirtschafts- oder Gewerbebetriebe herrühren.“

Artikel 2.

1. § 14 erhält nachstehende Fassung:

„Das ergänzungssteuerpflichtige Vermögen der Beitragspflichtigen wird von Jahr zu Jahr eingeschätzt.“

2. In § 22 Absatz 3, § 29 Absatz 1, § 30 Absatz 1, 2 und 4, § 32 Absatz 2 treten an die Stelle der Worte

„der Veranlagungsperiode“

die Worte

„des Steuerjahres“.

Artikel 3.

Gegenwärtiges Gesetz, mit dessen Ausführung das Finanzministerium beauftragt wird, tritt am 1. Januar 1907 in Kraft, dergestalt, daß die Bestimmungen des Artikels 1 bereits bei der Vorbereitung der Einschätzung auf das Jahr 1907 anzuwenden sind.

Urkundlich haben wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königlich-Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu

Begründung.

Zu Artikel 1.

Die Bestimmungen des Artikels 1 bezwecken in Verfolg des Ergebnisses der ständischen Verhandlungen über den Antrag Dr. Kühlmorgen und Genossen vom 26. Oktober 1905 (Berichte usw. der II. Kammer Nr. 1) die Ausdehnung der Ergänzungssteuer auf das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft auf eigenen Grundstücken dienende Anlage- und Betriebskapital bei gleichzeitiger Erhöhung der unteren Steuergrenze auf Vermögen von über 12 000 M.

Von der Heranziehung zur Ergänzungssteuer sollen, wie sich von selbst versteht, auch künftig ausgenommen bleiben die dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft dienenden Grundstücke und Gebäude. Nur um gewisse aus der Grundsteuerveranlagung etwa herzuleitende Zweifel zu beseitigen, wird vorgeschlagen, in einer an die Stelle des bisherigen § 19 tretenden Vorschrift zu bestimmen, daß grundsteuerpflichtige Grundstücke und Gebäude bei der Einschätzung zur Ergänzungssteuer auch dann außer Ansatz zu lassen sind, wenn ihre Abschätzung zur Grundsteuer noch nicht erfolgt ist, und daß Gebäude auch insoweit nicht zum ergänzungssteuerpflichtigen Vermögen gehören, als sie nur nach der Grundfläche zur Grundsteuer abgeschätzt sind. Letzteres ist nach §§ 131 flg. der Geschäftsanweisung zur Abschätzung des Grundeigentums vom 30. März 1838 insbesondere für Gebäude vorgeschrieben, die ausschließlich dem Betriebe der Landwirtschaft dienen.

Hiernach soll von dem in der Land- oder Forstwirtschaft angelegten Vermögen nur derjenige Teil zur Ergänzungssteuer herangezogen werden, der nach § 17 Ziffer 2 unter g des Gesetzes (jetzige Fassung) in der Hand der Pächter schon gegenwärtig der Ergänzungssteuer unterliegt: das stehende Betriebskapital (totes und lebendes Inventar) und das umlaufende Betriebskapital.

Das stehende Betriebskapital setzt sich zusammen aus den dem Betriebe dienenden Maschinen, Wagen und Gerätschaften, dem Zugvieh und dem Nutzvieh, das umlaufende aus den zur Fortsetzung der Wirtschaft bestimmten Vorräten und baren Betriebsmitteln sowie den bereits bewirkten Vorauslagen für die nächste Ernte (vergl. Instruktion zum Einkommensteuergesetze § 49 Ziffer 2).

Zwischen dem Betriebskapitale des Pächters und dem Betriebskapitale des selbstwirtschaftenden Landwirts soll künftig in steuerlicher Hinsicht nur der Unterschied bestehen bleiben, daß ersteres nach wie vor dem gewerblichen Betriebskapitale zugerechnet wird (§ 2 Absatz 2). An diesem Unterschiede festzuhalten, empfiehlt sich schon deshalb, weil bei der Einkommensteuer das Einkommen aus dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft auf fremden Grundstücken als gewerbliches Einkommen gilt (§ 21 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes).

Die zu § 16 Absatz 2 des Gesetzes vorgeschlagene Änderung soll denjenigen Landwirten, welche auf Grund einer geordneten Buchführung regelmäßige Abschlüsse bewirken, die Möglichkeit bieten, ihre Einschätzung zur Ergänzungssteuer im Anhalt an diese Abschlüsse stattfinden zu lassen. Fehlt es an solchen Abschlüssen oder werden sie von dem Pflichtigen der Veranlagungskommission nicht vorgeführt, so wird die Kommission den Wert des steuerpflichtigen Anlage- und Betriebskapitals nach den in der Praxis bewährten Grundsätzen zu schätzen haben, wie sie in § 30 der Instruktion zum Ergänzungssteuergesetz für die Veranlagung der Pächter vorgeschrieben sind und durch entsprechende Erweiterung ihrer Fassung auf die Veranlagung der selbstwirtschaftenden Landwirte auszu dehnen sein werden.

In keinem inneren Zusammenhange mit der Besteuerung des Betriebskapitals der selbstwirtschaftenden Landwirte steht eine unter Ziffer 1 bis 3 und 5 des Artikels 1 mit vorgeschlagene Verbesserung des Gesetzestextes. Es ist bei Erlaß des Ergänzungssteuergesetzes nicht beabsichtigt gewesen, in den Fällen des § 2 Absatz 1 Ziffer 1 unter b, Ziffer 2 unter b und Ziffer 3 unter b, sowie in den Fällen des § 3 Absatz 4 und des § 7 Ziffer 2 und 3 des Gesetzes auf die Besteuerung des in Sachsen befindlichen, von der Grundsteuer nicht betroffenen unbeweglichen Vermögens (Grundvermögens im Sinne von § 24 der Instruktion zum Ergänzungssteuergesetz, insbesondere also der Kohlenbergbau-rechte und Abbaurechte), zu verzichten. Dies läßt sich zwar vielleicht e contrario aus § 6 des Gesetzes folgern, möchte aber zur Sicherung einer mit dem Willen des Gesetzes in Einklang stehenden Rechtsprechung völlig klargestellt werden. Es empfiehlt sich daher, bei der Abänderung von § 2 Absatz 1 Ziffer 1 unter b, Ziffer 2 unter b, Ziffer 3 unter b, von § 3 Absatz 4 und von § 7 Zusatz zu Ziffer 2 und 3 des Gesetzes die Fassung so zu wählen, daß sich in diesen Fällen die Besteuerung auch auf das „in Sachsen befindliche, nicht von der Grundsteuer betroffene Grundvermögen“ zu erstrecken hat. In gleicher Weise möchte hierauf bei der neuen Fassung von § 9 Ziffer 2 und 3 Rücksicht genommen werden.

Zu Artikel 2.

Nach § 14 des Ergänzungssteuergesetzes vom 2. Juli 1902 erfolgt die Einschätzung zur Ergänzungssteuer in den ersten drei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes — mithin in den Jahren 1904, 1905 und 1906 — alljährlich, sodann aber für dreijährige Perioden. Das Gesetz weicht hierin ab von § 12 der Regierungsvorlage (Dekret Nr. 4 vom 12. November 1901 unter C), wonach die Ergänzungssteuer nicht nur während der ersten drei Jahre, sondern für immer alljährlich neu veranlagt werden sollte.

Die Einführung der dreijährigen Veranlagungsperioden für die Zeit von 1907 ab entspricht einem Antrage der zur Beratung des königlichen Dekrets vom 12. November 1901 eingesetzten außerordentlichen Steuerdeputation der zweiten Kammer.

— Berichte usw. der II. Kammer 1901/02 Nr. 52 S. 8, 9. —

Der ausgesprochene Zweck des Antrags war der, nach dem Vorbilde des preussischen Ergänzungssteuergesetzes (§ 37) die Beitragspflichtigen möglichst selten mit der Veranlagung zur Ergänzungssteuer zu befallen, von der man vielfach befürchtete, daß sie die Pflichtigen in ungewöhnlichem Maße in Anspruch nehmen und belästigen werde.

Der Staatsregierung, die diese Befürchtung nicht teilte, gingen gegen die Einführung dreijähriger Veranlagungsperioden von Haus aus erhebliche Bedenken bei. Sie hatte in dieser Beziehung bereits in der dem Königlichen Dekret Nr. 4 vorangeschickten Denkschrift und in der Begründung zu § 12 des Gesetzentwurfs C Gelegenheit genommen, ihren Standpunkt näher darzulegen. Die in Frage kommende Stelle der Denkschrift (Abschnitt V zu d) lautet wie folgt:

„Das Verlangen nach Einführung dreijähriger Veranlagungsperioden an Stelle der im ersten Entwurfe (§ 12) vorgesehenen alljährlichen Veranlagung ist von dem Bestreben diktiert, die Steuerpflichtigen so selten wie möglich einer Erörterung ihrer Vermögensverhältnisse und den hiermit verbundenen Inanspruchnahmen auszusetzen. Allein so begreiflich dieser Wunsch vom Standpunkte des Steuerpflichtigen aus erscheint, so wenig würde sich eine Berücksichtigung desselben vom Standpunkte des staatlichen Steuerinteresses aus empfehlen. Je kürzer die Zwischenräume sind, binnen welchen die einzelnen Veranlagungen erfolgen, desto mehr vermag die Steuer dem jeweiligen Stande des Vermögens zu entsprechen. Führt man längere als einjährige Veranlagungsperioden ein, so würden sich, wie schon in der Begründung zu § 12 des ersten Entwurfes geltend gemacht worden ist, voraussichtlich die während jenes längeren Zeitraumes eintretenden Zugänge und Vermögensvermehrungen in größerem Umfange der Besteuerung entziehen, während bei Abgängen und Vermögensverminderungen die Beitragspflichtigen nur selten ver säumen würden, eine Inwegfallstellung oder entsprechende Abminderung der Steuer zu beantragen. Die Erfahrungen, welche man in Preußen mit den dreijährigen Veranlagungsperioden gemacht hat, bestätigen diese Vermutung. Es hat sich dort im zweiten Jahre der Veranlagungsperiode 1899 bis 1900 bis 1901 die Anzahl der zur Ergänzungssteuer veranlagten Personen um 1,8%, die veranlagte Ergänzungssteuer um 1,5% vermindert. Dies läßt sich nur daraus erklären, daß sich die Zugänge und Vermögensvermehrungen in weit stärkerem Maße der Kenntnisnahme durch die Veranlagungsorgane entzogen haben, als die Abgänge und Vermögensverminderungen. Die Regierung befindet sich daher nicht in der Lage, von ihrem Vorschlage abzugehen, die Vermögenssteuer ebenso wie die Einkommensteuer alljährlich veranlagten zu lassen. Auch das sächsische Vermögenssteuergesetz läßt aus den angeführten Gründen die Vermögenssteuer alljährlich mit der Einkommensteuer zusammen veranlagten.“

Nur ungern hat die Regierung diese Bedenken zurücktreten lassen und dem Wunsche nach Einführung dreijähriger Veranlagungsperioden nachgegeben. Sie vermochte sich hierzu nur in der Erwägung zu entschließen, daß die dreijährigen Perioden in Preußen geltendes Recht sind, und daß es nicht angezeigt sein konnte, an dieser Meinungsverschiedenheit das ganze Gesetz scheitern zu lassen.

Bekanntlich hat sich aber im weiteren Verlaufe der ständischen Verhandlungen das sächsische Ergänzungssteuergesetz von seinem Vorbilde, dem preußischen Ergänzungssteuergesetz, zuletzt ganz wesentlich entfernt, und gerade diejenigen Bestimmungen des sächsischen Gesetzes, in denen es vom preußischen hauptsächlich abweicht, haben die gegen die dreijährigen Perioden obwaltenden Bedenken auf das Erheblichste verstärkt und die Notwendigkeit gezeitigt, den aus den Abweichungen sich ergebenden Unzuträglichkeiten zu begegnen.

Nach der Regierungsvorlage und den Beschlüssen der zweiten Kammer entsprach die in Aussicht genommene Steuer hinsichtlich ihrer Grundlage — „des Gegenstandes“ der Besteuerung — noch allenthalben der preußischen Ergänzungssteuer. Sie sollte eine

allgemeine Vermögenssteuer sein und als solche das gesamte Vermögen der Steuerpflichtigen, ihren Grundbesitz sowohl als ihr bewegliches Vermögen, ergreifen. Zufolge der Umgestaltungen, denen die Vorlage in der ersten Kammer und im Vereinigungsverfahren unterworfen wurde, ist aus der geplanten allgemeinen Vermögenssteuer eine partielle Vermögenssteuer geworden, deren Gegenstand lediglich das bewegliche — nicht von der Grundsteuer betroffene — Vermögen bildet. Dieser Wandel ist für die Frage, ob die Veranlagung der Steuer auf Zeiträume von je drei Jahren beschränkt werden kann, von der größten Bedeutung. Je unbeständiger und wechselnder die Veranlagungsgrundlage einer Steuer ist, desto öfter bedarf diese einer Neuveranlagung, um mit den wirklichen Verhältnissen in Einklang zu bleiben. Nun leuchtet ohne weiteres ein, daß die Veranlagungsgrundlage einer Steuer auf das bewegliche Vermögen weit unbeständiger ist als die einer allgemeinen Vermögenssteuer. Der Gesamtwert eines aus Grundbesitz und beweglichem Kapital zusammengesetzten Vermögens erleidet durch Verschiebungen der Kapitalanlage, die den Grundbesitz auf Kosten des beweglichen Kapitals vermehren oder umgekehrt, nicht notwendig, ja nicht einmal regelmäßig eine wesentliche Änderung. Der An- oder Verkauf von Grundstücken ist mithin bei der allgemeinen Vermögenssteuer, die sich nach dem Werte des Gesamtvermögens bemißt, ohne prinzipiellen Einfluß auf die Höhe der Steuer. Ganz anders verhält sich dies bei einer auf das bewegliche Vermögen beschränkten Steuer. Hier wirkt jede nicht ganz untergeordnete Verschiebung zwischen Grundbesitz und Kapitalvermögen, wie sie im praktischen Leben recht häufig vorkommt, auf die Veranlagungsgrundlage ein und macht die vorher bewirkte Veranlagung unrichtig. Allerdings bietet das sächsische Ergänzungsteuergesetz in gewissem Umfange die Möglichkeit, solche Verschiebungen auch während einer dreijährigen Veranlagungsperiode zu berücksichtigen. Allein diese Möglichkeit ist und kann nur eine sehr beschränkte Ausnahme von der in § 11 Absatz 2 des Gesetzes ausgesprochenen Regel sein, daß durch eine Vermehrung oder Verminderung des ergänzungsteuerpflichtigen Vermögens während des Zeitraumes, für den die Veranlagung erfolgt ist, an der einmal veranlagten Steuer nichts geändert wird. Nach § 30 des Ergänzungsteuergesetzes tritt nämlich vom nächsten Termine ab eine Erhöhung der Ergänzungsteuer ein, wenn sich das ergänzungsteuerpflichtige Vermögen „durch entgeltliche Veräußerung von Vermögensteilen, welche nicht ergänzungsteuerpflichtig sind“, um mehr als zwei Steuerklassen erhöht, und umgekehrt kann eine Ermäßigung der Ergänzungsteuer vom nächsten Termine ab beansprucht werden, wenn sich das ergänzungsteuerpflichtige Vermögen „durch entgeltlichen Erwerb von Vermögensteilen, welche nicht ergänzungsteuerpflichtig sind“, um mehr als den vierten Teil vermindert. Es bleiben mithin Verschiebungen zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen, durch die das erstere um nicht mehr als zwei Steuerklassen vermehrt oder um nicht mehr als den vierten Teil vermindert wird, ohne jeden Einfluß auf die veranlagte Steuer. Dies kann und muß bei dreijährigen Veranlagungsperioden zu Härten für die Steuerpflichtigen einerseits, zu Ausfällen für die Staatskasse andererseits führen.

Es würde aber verfehlt sein, Abhilfe hiergegen etwa in einer Erweiterung der Grenzen zu suchen, in denen Veränderungen des steuerpflichtigen Vermögens während der Veranlagungsperiode zu berücksichtigen sind. Denn es gibt wenige Bestimmungen in der Steuergesetzgebung, deren praktische Anwendung so zahlreichen rechtlichen Zweifeln und praktischen Schwierigkeiten begegnet als gerade die Vorschriften über die Berücksichtigung von Veränderungen der Besteuerungsgrundlage während des Zeitraums, für den die Veranlagung erfolgt ist (§ 47 a des Einkommensteuergesetzes und § 30 des Ergänzungsteuergesetzes). Es genügt in dieser Beziehung auf die in den Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern Band 6 Seite 291 flg. abgedruckten Verordnungen des Finanzministeriums zu verweisen, die sich zwar zunächst nur auf die Einkommensteuer beziehen, in der Hauptsache aber Fragen betreffen, die gleicherweise auch bei der Ergänzung-

steuer austauschen. Hierzu kommt, daß die tatsächliche Handhabung jener Vorschriften nicht den mit den individuellen Verhältnissen vertrauten Einschätzungskommissionen obliegt, sondern der unteren Steuerbehörde selbst, der es oft nur in unvollkommener Weise gelingt, die ihr fehlende Bekanntschaft mit den tatsächlichen Verhältnissen des Falles durch Erörterungen und Befragungen zu ersetzen. Andererseits ist es aber auch nicht angängig, die hier in Rede stehenden Nachschätzungen den Einschätzungskommissionen zu übertragen, da diese nur während der Einschätzung und der Rechtsmittelerledigung in erster Instanz zusammentreten, ihre Einberufung nur für Zwecke der Nachschätzung aber mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden sein würde. Den einzig gangbaren Ausweg bietet somit die Beseitigung der dreijährigen Veranlagungsperioden und die alljährliche Neuveranlagung der Ergänzungssteuer.

Die Beseitigung der dreijährigen Perioden ist aber noch aus einem anderen Grunde sehr erwünscht. Durch § 7 Ziffer 6 und 7 und § 12 Absatz 2 des Ergänzungssteuergesetzes ist die Veranlagung zur Ergänzungssteuer in beträchtlichem Umfang von der Veranlagung des Pflichtigen zur Einkommensteuer abhängig gemacht, insofern teils Befreiung von der Ergänzungssteuer, teils Ermäßigung der letzteren eintritt, falls das Einkommen des Pflichtigen eine gewisse Höhe nicht übersteigt. Um diese Bestimmungen auch für das zweite und dritte Jahr einer Ergänzungssteuer-Veranlagungsperiode durchzuführen, würde gemäß § 30 Absatz 4 des Ergänzungssteuergesetzes nach Abschluß der Einkommensteuerveranlagung im zweiten und dritten Jahre der Ergänzungssteuer-Veranlagungsperiode eine Prüfung der Kataster daraufhin notwendig werden, ob etwa auf Grund der neuen Veranlagung zur Einkommensteuer die Ergänzungssteuer des Pflichtigen zu berichtigen sei. Diese umständliche und zeitraubende Prüfung würde zu einer Zeit vorzunehmen sein, in der die neuen Einkommensteuernkataster zur Aufstellung der Heberegister, zur Ausschreibung der Steuerzettel und zur Veranlagung der Gemeindeeinkommensteuer auf das dringlichste gebraucht werden. Die hieraus sich notwendig ergebenden Unzuträglichkeiten werden offenbar vermieden, wenn die Ergänzungssteuer alljährlich mit der Einkommensteuer neu veranlagt wird.

Die vielfach gehegte Beforgnis, daß die Veranlagung zur Ergänzungssteuer die Pflichtigen erheblich belästigen werde, hat sich nicht bestätigt. Vielmehr hat sich das Einschätzungsgeschäft, wie die Regierung mit Befriedigung hervorheben darf, schon bei den ersten Veranlagungen glatt abgewickelt und würde sich noch einfacher gestalten haben, wenn ein größerer Teil der Beitragspflichtigen von dem Deklarationsrecht Gebrauch gemacht hätte. Es steht zu hoffen, daß auch dieser Mangel mit der Zeit verschwindet und daß die künftigen Veranlagungen dem Ziele, das steuerpflichtige Vermögen der Beitragspflichtigen ohne lästige Erörterungen zutreffend zu erfassen, immer näher kommen werden.

Aber auch die weitere Befürchtung, daß die Veranlagung der Ergänzungssteuer einen in Mißverhältnis zu ihrem Ertrage stehenden Kostenaufwand verursachen werde, hat sich nicht bewahrheitet. Es würde sich daher nicht rechtfertigen lassen, an den dreijährigen Veranlagungsperioden etwa aus Ersparnisgründen festzuhalten. Vor allen Dingen aber müßte eine etwa verbleibende geringfügige Kostenersparnis mehr als aufgewogen werden durch die Verluste, welche der Staatskasse dadurch entstehen würden, daß sich — schon nach den in Preußen gemachten Erfahrungen — die während einer dreijährigen Veranlagungsperiode eintretenden Zugänge und Vermögensvermehrungen in größerem Umfange der Besteuerung entziehen als die Abgänge und Vermögensverminderungen.

Nach alledem erachtet es die Staatsregierung als ihre Pflicht, den Ständen noch rechtzeitig eine Abänderung des Ergänzungssteuergesetzes in der Richtung vorzuschlagen, daß die dreijährigen Veranlagungsperioden beseitigt und die alljährliche Veranlagung der Ergänzungssteuer auch über das Jahr 1906 hinaus beibehalten wird.

32.

Defret an die Stände,

den Entwurf eines Garantiegesetzes für die Talsperren bei Malter und Klingenberg betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 21. März 1906.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

lassen den getreuen Ständen den Entwurf eines Gesetzes, die Gewährung einer Staatsgarantie für Verzinsung und Tilgung der zur Erbauung der Talsperren bei Malter und Klingenberg aufzunehmenden Anleihe nebst Begründung zur verfassungsmäßigen Beratung zugehen und sehen der Erklärung hierüber in Huld und Gnaden entgegen.

Gegeben zu Dresden, am 20. März 1906.

Friedrich August.



Georg von Meisch.
Dr. Wilhelm Rüger.

Gesetz,

die Übernahme der Staatsgarantie für eine Anleihe zum Baue von
Talsperren im Weißeritzgebiete betreffend;

vom

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1.

Der Staatsfiskus im Königreiche Sachsen wird ermächtigt, der nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Berichtigung von Wasserläufen usw., vom 15. August 1855 zu bildenden Weißeritztalsperren-Genossenschaft zu Hainsberg auf die Dauer von höchstens 80 Jahren die Garantie dafür zu gewähren, daß sie in der Lage ist, die von ihr zum Zwecke des Baues der Talsperren bei Malter und Klingenberg aufzunehmende Anleihe von höchstens 10 Millionen Mark jährlich mit $3\frac{1}{2}$ bis 4% zu verzinzen und mit $\frac{1}{4}$ % zu tilgen. Diese Garantieübernahme hat die Wirkung, daß der Staatsfiskus, wenn die Einnahmen der Genossenschaft einschließlich der von den Genossenschaftsmitgliedern nach Verhältnis der ermittelten Beitragseinheiten zu leistenden Zahlungen nicht den zur Ver-

zinsung und Tilgung erforderlichen Bedarf decken, das Fehlende vorschussweise zu ergänzen verpflichtet ist.

§ 2.

Die Zusicherung der in § 1 bezeichneten Staatsgarantie ist an die Bedingung geknüpft, daß der Staat von der Genossenschaft aus der Übernahme der Garantie nur dann in Anspruch genommen werden darf, wenn die Jahreseinnahmen der Genossenschaft auch bei Erhebung eines Einheitszages von 75 ₰ für die Beitragseinheit zur Deckung der in dem betreffenden Jahre fällig werdenden Zins- und Tilgungsbeträge nicht ausreichen.

§ 3.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden die Ministerien des Innern und der Finanzen beauftragt.

Gegeben zu Dresden, am

Begründung.

Zur Begründung des vorstehenden Gesetzentwurfs wird im allgemeinen auf den Inhalt der nachfolgenden, die geplanten Talsperrenanlagen im Weißeritzgebiete betreffenden Denkschrift Bezug genommen und im besonderen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs noch folgendes bemerkt:

Zu § 1.

Obwohl die Kosten für die Talsperren bei Malter und Klingenberg samt Nebenanlagen von der Wasserbaudirektion nur auf 9 560 000 ₰ veranschlagt worden sind, erscheint es zweckmäßig, der zu bildenden Weißeritztalsperren-Genossenschaft hinsichtlich der für Bauzwecke aufzunehmenden Anleihe einen gewissen Spielraum zu lassen. Sollte die Genossenschaft einen Zinsfuß von nur $3\frac{1}{2}\%$ für die Anleihe wählen, so wird sie nur einige Prozent unter dem Nennwerte unterzubringen sein. Die Genossenschaft wird alsdann das Anleihkapital der Kursdifferenz entsprechend erhöhen müssen, während bei einem Zinsfuße von $3\frac{3}{4}\%$ oder 4% möglicherweise die Anleihe niedriger als auf 9 560 000 ₰ bemessen werden kann. Um der Genossenschaft in dieser Beziehung freie Hand zu geben, ist der Höchstbetrag der aufzunehmenden Anleihe auf 10 Millionen Mark normiert worden.

Zu § 2.

Diese Bestimmung ist notwendig, um die Gewähr dafür zu schaffen, daß die Genossenschaft zunächst ihre Mitglieder mit der jährlichen Mindestleistung von 75 ₰ für die Beitragseinheit heranzieht, ehe der Staat mit Vorschüssen aus der Garantieübernahme in Anspruch genommen wird. Auf die Festlegung eines Mindestzages für die Beitragseinheit kann solange nicht verzichtet werden, als die Genossenschaft den Staat aus der Übernahme der Garantie in Anspruch nimmt oder den Staatsvorschuß (bis zu dem für die Jahre 1908 bis 1923 jeweilig für das Jahr in Aussicht gestellten Betrage) bezieht oder nicht eine Tilgung des Staatsvorschusses von jährlich mindestens $\frac{1}{4}\%$ des Anleihkapitals an die Staatskasse vornimmt.

Die Haushaltspläne der Genossenschaft werden sich daher bis auf weiteres derartig zu gestalten haben, daß zunächst immer die Beitragseinheiten nach dem Mindestzage eingestellt und der sich hieraus ergebenden Summe die sonstigen Einnahmen der Genossenschaft hinzugeschlagen und erst die dann noch fehlenden Beträge vom Staate entweder mittels der

Vorschüsse oder, wenn diese nach den in Frage kommenden Jahresbeträgen nicht reichen sollten, auf Grund der Garantie aufgebracht werden. Das Nähere hierüber wird in der durch das Ministerium des Innern festzustellenden und zu bestätigenden Genossenschaftsordnung zu regeln sein.

Denkschrift,

den Stand der Vorarbeiten für die Talsperren im Weißeritzgebiete
und die staatliche Unterstützung des Unternehmens betreffend.

Ausweislich der Beilage E zur Ständischen Schrift Nr. 47 vom 18. Mai 1904 ist das unterm 30. November 1903 an die letzte Ständeversammlung gerichtete Gesuch des Vereins der Weißeritzwasser-Interessenten um staatliche Unterstützung der zu gründenden Zwangsgenossenschaft

durch Übernahme der Zins- und Tilgungsgarantie für das aufzunehmende Baukapital

und

durch Gewährung eines Vorschusses von 2 $\frac{1}{2}$ Millionen Mark (in 25 Jahresraten von je 100 000 M)

der Regierung in dem Sinne zur Erwägung überwiesen worden,

daß die Weißeritz-Zwangsgenossenschaft gebildet und durch Rentabilitätsberechnung genau festgestellt werde, daß ein höherer Staatszuschuß als durchschnittlich 100 000 M jährlich vorschußweise auf 25 Jahre nicht erforderlich sei.

Auch gelangte in den Kammerverhandlungen der letzten Ständeversammlung der Wunsch nach wiederholter Prüfung der hydrologischen und meteorologischen Voraussetzungen für die Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit der geplanten Weißeritzalsperren zum Ausdruck.

In diesen Beziehungen ist seitdem das Folgende geschehen.

I. Die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit der Weißeritzalsperren.

Über diese Frage hat die Wasserbaudirektion am 18. August 1904 ein sehr eingehendes, auf sorgfältigen rechnerischen Ermittlungen beruhendes Gutachten erstattet, das geeignet erscheint, ebensowohl jeden Zweifel an der Leistungsfähigkeit der geplanten Talsperren überhaupt, als insbesondere etwaige in der Trockenheit des Sommers 1904 begründete Bedenken wegen genügender Ausgiebigkeit des in den Talsperren aufzuspeichernden Wasservorrats zu zerstreuen. Nicht minder sind die Befürchtungen, die man hinsichtlich der Brauchbarkeit des Wassers der Klingenberger Talsperre als Trinkwasser hätte hegen können, durch ein von der Zentralstelle für öffentliche Gesundheitspflege herbeigezogenes Gutachten vom 19. November 1905, das zu mehrerem Schutze gegen bakteriologische und sonstige Verunreinigung des Wassers noch einige, im Projekte übrigens bereits berücksichtigte und mit veranschlagte Sicherheitsmaßnahmen für nötig erklärt, behoben worden.

Soweit diese Gutachten hier von Interesse sind, folgen sie im Auszuge als Anlagen A und B bei.

II. Die Kosten und die Rentabilität der Talsperren bei Malter und Klingenberg.

Eine ganz zuverlässige und genaue Rentabilitätsberechnung ist zurzeit, und solange die Sperren nicht in Betrieb genommen sind, nicht möglich, ebensowenig wie z. B. die Gewährleistung bestimmter Einnahmen von einer noch nicht erbauten Wasserleitung oder von einer künftig auszunutzenden Wasserkraft. Hier kann es sich nur um Schätzungen und Berechnungen handeln, die im wesentlichen auf Wahrscheinlichkeitsannahmen beruhen, wenn sie aber nach anerkannten Grundsätzen und in vorsichtiger Weise erfolgen, eine gewisse Gewähr der Richtigkeit bieten.

Die Herstellungskosten der Talsperren bei Malter und Klingenberg, einschließlich aller Nebenanlagen, sind von der Wasserbaudirektion wie folgt veranschlagt worden:

1. Grunderwerb, Stauwerk nebst Zubehör, Turbinenanlage, Straßenbauten, Eisenbahnverlegung, einschließlich Bauzinsen (750 000 <i>M.</i>), spezielle Vorarbeiten und Bauleitung	
a) für Malter	3 710 000 <i>M.</i>
b) für Klingenberg	3 607 000 =
2. Telephon- und Alarmleitungen zwischen Regenmeßstationen, Ortsbehörden und Triebwerken	32 000 =
3. Flußregulierungen	72 000 =
(Der ursprünglich auf 400 000 <i>M.</i> veranschlagte Aufwand hat sich neuerlichen Ermittlungen zufolge auf 72 000 <i>M.</i> ermäßigt, weil verschiedene Instandsetzungen durch die Anlieger erfolgt sind und die Unterhaltung der Ufer der Genossenschaft zufällt)	
4. Kosten für Leitung und Regelung des Grunderwerbs	84 000 =
(7% von 1 197 500 <i>M.</i> , und zwar von 850 000 <i>M.</i> bei Malter und von 347 500 <i>M.</i> bei Klingenberg)	
5. Bauzinsen auf 2 1/2 Jahre zu 4% von den Herstellungskosten der Sperren, Telephonleitungen und Flußregulierungen, jedoch mit Ausnahme der Eisenbahnverlegung	380 655 =
6. Wasserleitung der Klingenger Talsperre	1 378 000 =
7. Sterilisierung des Gebiets der Klingenger Talsperre	250 000 =
(Abräumen des Mutterbodens usw.)	
8. zu erstattende Kosten der Vorerörterungen und Vorarbeiten, Ab- rundung	46 345 =
Gesamtkosten	9 560 000 <i>M.</i>

Diese Herstellungskosten an 9 560 000 *M.* werden durch eine Anleihe aufzubringen sein, die von der Genossenschaft in angemessener Weise zu verzinsen und zu tilgen ist. Hierzu bedarf sie jedoch staatlicher Unterstützung. Denn ohne solche würde die Genossenschaft weder die Anleihe zu irgend für sie annehmbaren Bedingungen aufzulegen vermögen, noch in der Lage sein, von Anfang an, und solange nicht die unvermeidlichen Betriebs-schwierigkeiten der ersten Jahre überwunden und die Einnahmen der Genossenschaft nicht durch vollständigere Ausnutzung der Talsperren samt Nebenanlagen entsprechend gestiegen sind, aus eigenen Mitteln die Zins- und Tilgungsbeträge zu bestreiten. Die Genossenschaft soll daher in der Weise vom Staate unterstützt werden, daß

- a) als Beihilfe zur Verzinsung und Tilgung der aufzunehmenden Anleihe ein unverzinslicher Vorschuß im Gesamtbetrage von 2 1/2 Millionen Mark, aber nicht, wie ursprünglich geplant und erbeten war, gleichmäßig auf 25 Jahre verteilt, sondern

innerhalb eines Zeitraumes von 18 Jahren aus der Staatskasse — und zwar mit gemeinjährig 200 000 *M* in den Finanzperioden 1908/09, 1910/11, 1912/13 und 1914/15 sowie mit gemeinjährig 100 000 *M* in den Finanzperioden 1916/17, 1918/19, 1920/21 und 1922/23 — (außer der im Statentwurfe für 1906/07 eingestellten Summe von gemeinjährig 50 000 *M*) gewährt,

- b) die Garantie für die Verzinsung und Tilgung des von der Genossenschaft zur Deckung der etwa 9 560 000 *M* betragenden Baukosten aufzunehmenden Darlehens vom Staate übernommen wird.

Die beschleunigte Auszahlung der Vorschüßraten mit durchschnittlich 138 889 *M* im Jahre bedeutet für die Genossenschaft eine sehr erhebliche Erleichterung, da das Bedürfnis nach flüssigen Mitteln besonders in den ersten Jahren des Bestehens des Unternehmens hervortreten wird, während, wie weiter unten ausgeführt ist, angenommen werden kann, daß, wenn nicht besonders ungünstige Verhältnisse eintreten, nach Verlauf von 18 Jahren eine solche Steigerung der Einnahmen erzielt sein wird, daß der Staatsvorschuß entbehrlich ist.

Davon, die Tilgung der Vorschüsse von einem bestimmten Zeitpunkte ab schon jetzt zu fordern, möchte abgesehen werden. Es wird vielmehr genügen, die Genossenschaft erst dann zur Tilgung der Staatsvorschüsse heranzuziehen, wenn sie hierzu wirklich in der Lage ist, d. h. wenn die Einnahmen des Unternehmens so angewachsen sein werden, daß ohne Inanspruchnahme des Staatsvorschusses nach Abzug der Beträge, die jährlich für die Verzinsung und Tilgung der Anleihe, für die Unterhaltung und Erneuerung der Sperren und für die Unterhaltung des Flußbettes und der Ufer aufzuwenden sind, noch Mittel zur Verfügung stehen.

Mit diesen Unterstützungen geht aber der Staat auch bis an die Grenze desjenigen, was er im Interesse des Hochwasserschutzes zurzeit für Unternehmungen der vorliegenden Art zu leisten imstande ist. Auf der Forderung späterer Rücklagen zum Zwecke der Tilgung der geleisteten Staatsvorschüsse muß trotz gegenteiliger Wünsche der Interessenten um so mehr bestanden werden, als der auf 18 Jahre in Aussicht gestellte unverzinsliche Staatsvorschuß von 200 000 *M* beziehentlich 100 000 *M* jährlich bei einem Zinsfuße von $3\frac{1}{2}\%$ für den Staat bis zum Ablaufe dieser 18 Jahre schon einen Zinsverlust von rund 887 250 *M* in sich schließt. Die Vorschußleistung stellt demnach gleichzeitig einen Beitrag in der Höhe des berechneten Zinsverlustes dar. Außerdem gelangt das staatliche Interesse auch noch in der laufenden Nr. 299 des vorläufigen Beitrags-einheiten-Verzeichnisses (siehe weiter unten) zum Ausdruck, wo zurzeit insgesamt 9395 Einheiten — also reichlich 5% der Gesamtzahl aller Beitragseinheiten — vorgesehen sind. Auch möchte vermieden werden, aus der Gewährung von Unterstützungen Konsequenzen für die übrigen Flußläufe des Landes und deren Regulierung ziehen zu lassen, da sonst sehr leicht der Fall eintreten könnte, daß die Staatskasse den Anforderungen, die zu Zwecken der Flußregulierung im Laufe der Zeit an sie gestellt werden, überhaupt nicht mehr gewachsen ist. Die Regierung wird vielmehr in Zukunft, je nach Lage des einzelnen Falles, vor allem der besonderen örtlichen Verhältnisse und je nach dem Stande der Finanzen sich darüber schlüssig zu machen haben, welche Leistungen der Staat übernehmen soll und kann.

Wird nun vor der Hand und bis zu entsprechender Steigerung der Einnahmen der Genossenschaft von einer Rücklage zur Tilgung des Staatsvorschusses abgesehen, so hat die Genossenschaft zunächst nur das zur Deckung der auf 9 560 000 *M* veranschlagten Herstellungskosten aufzunehmende Anleihkapital zu verzinsen und zu tilgen. In welcher Weise und zu welchem Zinsfuße die Anleihe am vorteilhaftesten begeben und in Verkehr

gebracht werden kann, bedarf eingehender Erwägung. Für die Regierung ist dies der Garantieübernahme wegen nicht gleichgültig, weil bei unzuweckmäßiger Gebarung kostspielige Betriebsverlegenheiten und größere Zinsverluste entstehen, die alsdann für die Staatskasse erhöhte Anforderungen im Gefolge haben. Immerhin wird die Wahl des Zinsfußes und der Begebungsart der Genossenschaft unter Zustimmung des Kommissars überlassen bleiben müssen. Betreffs der Tilgung würde sich die Regierung zur Vermeidung einer zu hohen Belastung der Genossenschaft damit begnügen, wenn das Anleihkapital mit $\frac{1}{4}\%$ jährlich zurückgezahlt wird, obgleich solchenfalls die völlige Tilgung erst nach annähernd 80 Jahren eintritt.

Wählt die Genossenschaft eine Verzinsung von $3\frac{1}{2}\%$, so würde sich bei staatlicher Garantieübernahme die Anleihe wohl zum Kurse von 97% unterbringen lassen. Es würde dann die Anleihe die Aufnahme eines Kapitals von nicht nur 9 560 000 *M.*, sondern von

$$\frac{9\,560\,000 \cdot 100}{97} = 9\,855\,670 \text{ } \mathcal{M}$$

97

oder rund 9 856 000 *M.* bedingen. Zu deren Verzinsung ($3\frac{1}{2}\%$) und Tilgung ($\frac{1}{4}\%$) wären

rund 370 000 *M.* jährlich

nötig. Diesem Bedarfe an

370 000 *M.* treten jährlich noch etwa

30 000 = Unterhaltungskosten hinzu, so daß sich rund

400 000 *M.*

Jahresausgabe für die Genossenschaft ergeben.

Der Jahresausgabe von 400 000 *M.* gegenüber sind die Einnahmen der Genossenschaft wie folgt zu veranschlagen.

1. Die Einnahme aus der Trinkwasseranlage.

Die Trinkwasseranlage wird auf Grund der Gutachten des Landes-Medizinalkollegiums und der Zentralstelle für öffentliche Gesundheitspflege mit Sandfilter versehen, die Grundfläche der Klingenberger Sperre von allen organischen Bestandteilen gereinigt und die etwaige Verunreinigung des Oberlaufes der wilden Weißeritz oberhalb der Sperre durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen, so daß das Talsperrenwasser als ein sehr gutes Trinkwasser anzusprechen ist. Damit die vereinigte Weißeritz dauernd die vom Landes-Medizinalkollegium zur Erzielung einer die eingeleiteten Schmutz- und Abfallwässer unschädlich machenden Verdünnung vorgeschriebene Wassermenge von 1,66 sebm bis 2 sebm führt, darf aus der Klingenberger Sperre vorläufig nicht mehr als 0,1 sebm bis höchstens 0,125 sebm nutzbares Wasser abgegeben werden. Das entspricht einer täglichen Trinkwassermenge von 8640 ebm bis höchstens 10 800 ebm und einer jährlichen Trinkwassermenge von 3 153 600 ebm bis höchstens 3 942 000 ebm. Auf die Abnahme von Trinkwasser durch die Stadt Dresden ist, zurzeit wenigstens, nicht zu rechnen. Die Genossenschaft ist daher vorerst auf den Trinkwasserbedarf der Gemeinden des Plauenschen Grundes angewiesen, von denen auf vorläufige Umfrage — bindende Abmachungen kann als Trägerin des Unternehmens nur die Genossenschaft selbst treffen — täglich rund 1000 ebm beansprucht werden. Nach den bei Wasserwerken gemachten Erfahrungen und angestellten Erörterungen wird sich dieser Bedarf bald auf das Doppelte steigern, so daß unbedenklich auf Abnahme von täglich 2000 ebm gerechnet werden kann. Werden die ersten 1000 ebm an die Gemeinden des Plauenschen Grundes zum Einheitsfage von 10 $\frac{1}{2}$ für das Kubikmeter berechnet, so ergibt dies

36 500 *M* Jahreseinnahme, der, wenn man den Preis der weiteren 1000 cbm durchschnittlich nur mit 5 Pfennigen veranschlagt, weitere
18 250 = zuwachsen.

54 750 *M* Summe. Hiervon sind jedoch

•10 000 *M* Betriebsausgaben zu kürzen und es verbleiben demnach

44 750 *M* Einnahme.

Der Rest von 6640 cbm Trinkwasser täglich ist zunächst noch frei. Die Genossenschaft wird zu versuchen haben, ihn unterzubringen und dies wird bei mäßiger Preisstellung voraussichtlich keine großen Schwierigkeiten haben, da größere Fabrikanlagen zu entsprechendem Preise sicher das Wasser sofort zu Fabrikations- und Kondensationszwecken abnehmen werden, bis es anderweit gebraucht wird. Bei dem großen Wasserverbrauche dieser Anlagen (einzelne brauchen 1 bis 1 1/2 Millionen cbm im Jahre) sollen nur 3000 cbm täglich zu 2 1/2 $\frac{1}{2}$ veranschlagt werden, woraus sich abermals eine Einnahme von

27 375 = ergeben würde.

72 125 *M* Summe.

Die bedeutende Steigerungsfähigkeit der Einnahmen aus der Trinkwasseranlage geht daraus hervor, daß, wenn die gesamte für Trinkwasserzwecke verfügbaren 3 153 600 bis 3 942 000 cbm jährlich zum Durchschnittspreise von nur 7 $\frac{1}{2}$ für das Kubikmeter gerechnet werden, sich daraus

220 752 bis 275 940 *M*, also gegen den Anschlag von

72 125 = 72 125 =

148 627 bis 203 815 *M* mehr ergeben würden — eine Einnahme, die sich bei Einsetzung des immer noch niedrigen Preises von 10 $\frac{1}{2}$ für das Kubikmeter um

94 608 = 118 260 = auf insgesamt also

243 235 bis 322 075 *M* steigern lassen würde.

2. Die Einnahme aus den Turbinenanlagen.

Die Turbinenanlagen werden nach einem Gutachten der Wasserbaudirektion im 34-jährigen Durchschnitte

in Klingenberg 242 P. S.,

= Malter 179 = =

zusammen 421 P. S.

geben, die Tag und Nacht geliefert werden können. Bei täglichem Betriebe von 12 Stunden an 300 Arbeitstagen und bei Ausnutzung von nur 300 P. S., sowie bei Abnahme von einer Pferdekraftstunde ab Turbinenwelle zum Preise von nur 1 $\frac{1}{2}$ werden jährlich erzielt:

300 . 12 . 300 . 0,01. = 10 800 *M*.

Wenn nach Erschöpfung des Kohlenreichtums des Blauenschen Grundes die Pferdekraftstunde mit 1 1/2 $\frac{1}{2}$ oder — wie im Muldental — mit 3 $\frac{1}{2}$ bewertet und eine mehr als 12stündige durchschnittliche Arbeitszeit angenommen wird, ergibt sich aus der Turbinenanlage eine entsprechend höhere Einnahme. Es soll jedoch vorsichtigerweise nur mit der Einnahme von 10 800 *M* gerechnet werden, die sich auch noch um den jährlichen Unterhaltungsaufwand der Turbinenanlagen von 4000 *M* kürzen würde, so daß der Rentabilitätsberechnung nur eine allerdings steigerungsfähige Jahreseinnahme von

6800 *M* zu Grunde zu legen ist.

Von der Jahresausgabe der Genossenschaft an 400 000 *M* sind sonach zunächst zu kürzen:

72 125 *M* Einnahmen aus der Wasserleitung,
6 800 " " " " Turbinenanlage,

78 925 *M* 78 925 *M*, so daß ein Rest von

321 075 *M* noch durch Beitragseinheiten und Staatsvorschuß für die ersten Jahre zu decken bleibt. Die vorläufig ermittelten 183 527 Beitragseinheiten sollen, da eine Ermäßigung in Aussicht genommen werden muß, zunächst nur noch mit 165 000 Beitragseinheiten veranschlagt werden, was bei Belastung der Einheit mit $75 \frac{1}{2}$ einer Jahreseinnahme von

123 750 " entspricht. Es blieben hiernach

197 325 *M* auch nach Einzahlung der auf die Einheiten zu werfenden Beiträge ungedeckt.

Aus dieser Veranschlagung ergibt sich, daß ein Staatsvorschuß von 100 000 *M* jährlich anfänglich nicht ausreichen würde, ein Staatsvorschuß von jährlich 200 000 *M* aber genügen dürfte, um weiteren Anforderungen an die Staatskasse aus der Übernahme der Zins- und Tilgungsgarantie für die Anfangsjahre vorzubeugen. Später werden, wie schon oben bemerkt wurde, die Einnahmen der Genossenschaft voraussichtlich so wachsen, daß sie ihre Jahresausgaben ohne Inanspruchnahme des Staates bestreiten kann. Die Steigerungsfähigkeit der Einnahmen der Genossenschaft zunächst aus der Trinkwasseranlage wird nicht in Zweifel zu ziehen sein. Außerdem kommt aber in Betracht, daß bei der aufgestellten Rentabilitätsberechnung zahlreiche Nebeneinnahmen der Genossenschaft z. B. aus der Verwertung von Baugebände, der Fischzucht, der Wasserflächen bei Klingenberg und Malter zu Kahnfahrten und zu Schlittschuhlaufzwecken, des Wirtschaftsbetriebes der Restaurationen, des Verkehrs von Publikum auf den Zuführungsbahnen usw. überhaupt noch nicht in Ansatz gebracht worden sind.

III. Die Bildung der Zwangsgenossenschaft.

Obchon der für die Talsperren im Weißeritzgebiete bestellte Kommissar unablässig bemüht gewesen ist, die zum Gehör der Beteiligten im Sinne der Bekanntmachung vom 22. Februar 1870 nötigen Unterlagen zu beschaffen und in den Kreisen der beteiligten Triebwerks- und Grundstücksbesitzer eine der Ausführung des Unternehmens günstige Stimmung zu erhalten beziehentlich zu wecken, haben die Planungen noch nicht festgestellt und zur Ausführung genehmigt werden können, weil bis heute der Nachweis fehlt, daß die Vertreter von mehr als der Hälfte der durch das Unternehmen berührten, eine Beitrittspflicht zur Genossenschaft begründenden Interessen für dasselbe stimmen. Die hierzu erforderlichen außerordentlich umfangreichen und schwierigen Ermittlungen haben erst in neuester Zeit soweit gefördert werden können, daß es möglich gewesen ist, außer dem Entwurfe einer Genossenschaftsordnung die Abschätzungsgrundsätze und die nach letzteren für 413 ermittelte Beteiligte (einschließlich 64 Gemeinden und selbständiger Gutsbezirke) auf vorläufig insgesamt 183 527 berechneten Beitragseinheiten zusammenzustellen. Hat inzwischen der Kommissar die erwähnten 64 Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke, denen die Weißeritz als Vorflut ihrer Abfallwässer dient, zur freiwilligen Übernahme der auf 51 459 geschätzten Vorfluteinheiten zu bewegen vermocht, so ist das Bekanntwerden des Entwurfs einer Genossenschaftsordnung, der Abschätzungsgrundsätze und des vorläufigen Beitragseinheitenverzeichnisses beklagenswerter Weise von einer, anscheinend nicht allenthalben sachlichen Gründen entspringenden, vielleicht sogar etwas künstlich geschürten, sehr

lebhaften und scharfen Agitation begleitet gewesen. Dieselbe äußert sich in zahlreich eingegangenen Widersprüchen, die teils gegen die Richtigkeit der Abschätzungsgrundsätze und die Höhe der Beitragseinheiten, teils gegen die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 15. August 1855 überhaupt, gegen die Notwendigkeit der Errichtung von Talsperren für die nach dem 1897er Hochwasser angeblich bereits genügend regulierte Weißeritz und gegen die Standfestigkeit der Sperrmauern gerichtet sind, teils dem Staate die Verpflichtung zur Tragung der gesamten Baukosten aufbürden möchten. Um die erhobenen Widersprüche tunlichst im Verständigungswege vor der Abstimmung der Interessenten über das Talsperrenunternehmen zu beseitigen, hat der Kommissar nach vorläufigem Gehör der Beteiligten in einer zahlreich besuchten Verhandlung am 3. März dieses Jahres eine aus deren Kreisen bestehende Kommission eingesetzt, mit der er unter Zuziehung der Sachverständigen weiter zu verhandeln beabsichtigt.

Unter solchen Umständen hat die Zwangsgenossenschaft, die — vorbehaltlich der Regelung ihrer inneren Verhältnisse und ihrer Organisation durch die Genossenschaftsordnung — mit der Planfeststellung und der Genehmigung der beabsichtigten Wasserlaufsberichtigung ohne Zutun der Genossenschaftsmitglieder kraft Gesetzes (vergl. § 4 daselbst) zur Entstehung gelangt, noch nicht begründet werden können. Nach der Bekanntmachung vom 22. Februar 1870 kann dies aber erst geschehen, wenn nachweisbar die Mehrheit der durch das Unternehmen berührten Interessen durch ihre Vertreter sich für das Unternehmen erklärt hat.

IV. Die Stellungnahme der Regierung zu dem Projekte.

Die Regierung hatte sich zunächst die Frage vorzulegen, ob sie bei der vorstehend geschilderten Sachlage schon jetzt an die Ständeversammlung mit bestimmten Vorschlägen zur Unterstützung des Unternehmens herantreten könne. Denn an sich möchten diejenigen, die vom Staate Hilfe erwarten, zunächst sich selbst über die Ausführung des Unternehmens, für das sie Staatsbeihilfe begehren, endgültig schlüssig gemacht und alle dazu von ihrer Seite nötigen Voraussetzungen geschaffen haben. Indessen liegen hier die Verhältnisse so eigentümlich und so schwierig, daß das ganze in wasserwirtschaftlicher wie gesundheitlicher Beziehung gleich bedeutsame Werk, das in seiner Art für Sachsen bahnbrechend werden soll, zu scheitern droht, wenn nicht der Staat von vornherein nach Möglichkeit und in bindender Weise seine Mitwirkung dabei zusichert. Muß doch die Regierung auch sonst z. B. bei größeren Straßenbauten, bei dringlichen Kirchen- und Schulbauten usw. Staatsbeihilfen bereits in Aussicht stellen, ehe es gelingt, diejenigen, die an sich verpflichtet, aber nicht genügend leistungsfähig sind, zur Ausführung der betreffenden Herstellungen zu bewegen. Diese Erwägungen und der Umstand, daß die Vorarbeiten für die Weißeritzalsperren bereits beträchtliche Summen erfordert haben, jede zeitliche Verschiebung der Talsperrenbauten dieselben unzweifelhaft verteuern, wenn nicht überhaupt unausführbar machen würde, auch den Ständen nicht zugemutet werden möchte, sich vielleicht fruchtlos ein achttes Mal mit der nämlichen Angelegenheit zu befassen, sind maßgebend dafür, wenn die Regierung sich entschlossen hat, aus Anlaß des vom Vorstände des Vereins der Weißeritzwasser-Interessenten zunächst an die zweite Ständekammer gerichteten Gesuchs und unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß die Weißeritzalsperren-Genossenschaft auf der jetzt angenommenen Grundlage wirklich zustande kommt, der Ständeversammlung vorzuschlagen,

- a) sich grundsätzlich damit einverstanden zu erklären, daß der genannten Genossenschaft als Vorschuß zur Verzinsung und Tilgung der von ihr nach Maßgabe der durch die Wasserbaudirektion aufgestellten Planungen und Kostenvoranschläge zur Errichtung der Talsperren bei Klingenberg und Malter aufzunehmenden Anleihe aus Staats-

- mitteln ein auf 18 Jahre zu verteilendes unverzinsliches Kapital von $2\frac{1}{2}$ Millionen Mark gewährt werde,
- b) die im neuen Etat bei Kap. 65 Tit. 3 eingestellte Summe von gemeinjährig 50 000 *M* für die Weißeritzalsperren zu bewilligen und
- c) für die Verzinsung und Tilgung des von der Genossenschaft in Form einer die Höhe von 10 Millionen Mark nicht überschreitenden Anleihe aufzunehmenden Baukapitales für die Talsperren bei Klingenberg und Malter die staatliche Garantie zu übernehmen.

Da durch Einstellung in den Etat allein für Dritte weder Rechte noch Verpflichtungen begründet werden, auch die Rechte der Gläubiger der Genossenschaft nicht wohl von der Stimmung der jeweilig tagenden Ständeversammlung abhängig gemacht werden können, wird der Ständeversammlung gleichzeitig ein die Garantieübernahme betreffender Gesetzesentwurf mit unterbreitet werden, zu dessen Begründung diese Darlegungen mit dienen sollen.

Wenn trotz des in den vorstehenden Vorschlägen liegenden außerordentlichen Entgegenkommens das Talsperrenunternehmen an dem Mangel von Opferwilligkeit oder Einsicht der zunächst Beteiligten und Gewinnenden scheitert, so würden, falls später unter ungleich ungünstigeren Verhältnissen denen, die sich jetzt ablehnend verhalten, die Erkenntnis ihres Fehlers kommen sollte, Stände und Regierung ihrerseits alsdann gegen den Vorwurf geschützt sein, ein Unternehmen von so hoher volkswirtschaftlicher Bedeutung wie die Talsperrenbauten im Weißeritzgebiete nicht rechtzeitig mit allen Kräften unterstützt zu haben.

Im Anschluß hieran wird noch bemerkt, daß die Erläuterung zu Kap. 65 Tit. 3 unter a des Etatentwurfs für die Finanzperiode 1906/07 mit Rücksicht auf die gegen früher beschleunigte Vorschußgewährung und die inzwischen erfolgte Aufstellung einer Rentabilitätsberechnung nicht mehr völlig zutrifft. Unter den veränderten Verhältnissen hat sie folgende Fassung zu erhalten:

Zu a. Um das in landeskultureller, wasserwirtschaftlicher und gesundheitlicher Beziehung bedeutungsvolle Unternehmen der Talsperren zum Abschlusse zu bringen und die Beteiligten endgültig für das Projekt zu gewinnen, ist beabsichtigt, im Laufe von 18 Jahren der zu bildenden Zwangsgenossenschaft für die Talsperren im Weißeritzgebiete aus Staatsmitteln einen unverzinslichen Vorschuß von $2\frac{1}{2}$ Millionen Mark als Beihilfe zur Verzinsung und Tilgung der von ihr aufzunehmenden Anleihe dergestalt zu gewähren, daß erstmalig die im Etat gemeinjährig mit 50 000 *M* für die Finanzperiode 1906/07 eingestellten 100 000 *M*, dann aber in den Finanzperioden 1908/09, 1910/11, 1912/13 und 1914/15 gemeinjährig 200 000 *M* und in den Finanzperioden 1916/17, 1918/19, 1920/21 und 1922/23 gemeinjährig 100 000 *M* aus der Staatskasse gewährt werden.

A.

Dresden, den 18. August 1904.

usw. usw.

Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit der beiden für das Weißeritzgebiet geplanten Sammelbecken bei Malter und bei Klingenberg und des Verhaltens derselben während einer außergewöhnlichen Trockenheit, wie solche zur Zeit stattfindet, hat man immer von gewissen Voraussetzungen auszugehen, die

- a) auf die Menge der konstanten Wasserabgabe und
- b) auf den jeweiligen Vorrat an Sammelwasser dieser beiden Talsperren Bezug zu nehmen haben.

Man wird dabei die ungünstigen beziehentlich ungünstigsten Verhältnisse berücksichtigen müssen, dabei aber andererseits nicht außer Acht lassen, daß durch eine wirtschaftliche und sparsame Ausnutzung des vorhandenen Wasservorrates die Leistungsfähigkeit der Sammelbecken auf Zeitdauer recht wohl erweitert werden kann.

Zu a.

1. Die Voraussetzungen, die hinsichtlich des Wasserverbrauchs beziehentlich der Wasserabgabe aus den beiden Sammelbecken gemacht werden können, beziehen sich in ihren Abweichungen lediglich auf diejenigen Wasseranteile, welche zur Spülung der vereinigten Weißeritz und gleichzeitig zur Belegung der Triebkräfte beziehentlich zur Vermehrung der Triebwassermengen abzugeben sind. Diese Wasseranteile sollen kurz als

Spül- und Industriewasser

bezeichnet werden.

Nach dem Gutachten des Landesmedizinalkollegiums ist für die Spülung der Weißeritz, für die gründliche Abschwemmung der in deren unterem Laufe sich ansammelnden Auswurfstoffe eine Wassermenge von

2 Sekunden-Kubikmeter

ausreichend. Dieser Betrag ist auf diejenigen Verhältnisse bemessen, welche sich zukünftig bei der vollen Bevölkerung des Plauenschen Grundes (200 000 Köpfe) entwickeln werden. Dasselbe Kollegium hat aber auch erklärt, daß die dermalen bestehenden Übelstände (60 000 Köpfe der Bevölkerung) sich bereits bei einer Wasserführung der Weißeritz von 1,5 Sekunden-Kubikmeter nicht mehr fühlbar machen.

Man wird deshalb, weil die beiden Sammelbecken bei Malter und Klingenberg zunächst auf gegenwärtige Zustände bemessen sind, mit letztgenanntem Betrage noch auf gewisse Zeit hinaus rechnen können. Aber auch in anderer Richtung läßt sich die Abgabe und der Verbrauch von Spül- und Industriewasser einschränken, wenn der Bedarf desselben nach Zeit in Rücksicht gezogen wird. Es läßt sich ohne Zweifel annehmen, daß während der Nachtzeit und auch während der Sonntage, zu welchen Zeiten und Tagen die Triebwerke ruhen und die Produktion und die Abführung von Auswurfstoffen sich vermindern, auch ein geringerer Bedarf an Spülwasser erforderlich wird. Man wird in dieser Richtung vorzugehen haben, wenn der Zulauf zu den Sammelbecken zurückgeht und unter den maximalen Bedarf sinkt, wenn man bereits einen Teil der angesammelten Wasservorräte aufgezehrt hat.

Aber auch damit ist man noch nicht an die äußerste Grenze der wirtschaftlichen und unter Umständen auch der gebotenen Sparsamkeit gelangt. Bei weiterem Aufzehren der Sammelwässer und bei dem andauernden Schwinden der Zulaufwässer ist es sicher

zu rechtfertigen, die Abgabe von Spül- und Industriewasser lediglich auf die Tageszeit der Wochentage zu beschränken.

Hiernach sind in der diesem Berichte beigegebenen Berechnung, wie auch in der letzterer angehefteten Tabelle in Beziehung auf die Abgabe von Spül- und Industriewasser folgende Annahmen gemacht worden:

- I. Konstante Abgabe von 2 Sekunden-Kubikmeter während der Tages- und Nachtzeit an Wochen- und Sonntagen, als Maximum des Wasserbedarfs,
- II. Einschränkung der Abgabe und zwar auf 1,75 Sekunden-Kubikmeter während der Wochen- und Arbeitstage auf 14 Stunden Tageszeit,
1,00 Sekunden-Kubikmeter während der Wochentage auf 10 Stunden Nachtzeit,
und
1,00 Sekunden-Kubikmeter während der Sonntage auf 24 Stunden Tages- und Nachtzeit,
- III. Äußerste Einschränkung der Wasserabgabe auf 1,75 Sekunden-Kubikmeter während der Wochen- und Arbeitstage auf 14 Stunden Tageszeit.

Es ist zu den Annahmen II und III zu bemerken, daß mit dem obenbezeichneten Betrage von 1,5 Sekunden-Kubikmeter auf einen solchen von 1,75 Sekunden-Kubikmeter in der Berechnung zugewonnen worden ist, um eine größere Sicherheit zu bekommen. Die Annahme III ist jedenfalls als das Minimum der Wasserabgabe im Gegensatz zur Annahme I anzusehen.

Innerhalb dieser drei Annahmen sind nun weitere Kombinationen angängig, indessen wird man diese immer von dem jeweiligen Füllungsgrade der Sammelbecken abhängig zu machen haben.

Beispielsweise mag eine solche Kombination Erwähnung finden. Tritt nach dem Aufbrauche des ersten Viertels des in beiden Sperren aufgesammelten Wassers Trockenheit mit vermindertem Wasserzulauf ein, so wird mit dem Sparen nach der Annahme II zu beginnen und mit der eingeschränkten Abgabe von Spül- und Industriewasser bis vielleicht zur Hälfte des Sammelvorrates vorzugehen sein. Ist mittlerweile eine günstigere Wendung in den Witterungsverhältnissen nicht eingetreten und der Zulauf noch weiter herabgesunken, wird es geboten sein, zu einer Abgabe des Wassers nach der Annahme III zu verschreiten und an dieser bis zur vollen Erschöpfung des Wasservorrates festzuhalten.

Nach der beigegebenen Rechnung wird man bei solchem Verfahren eine Trockenperiode von reichlich 24 Wochen — 6 Monaten Dauer unter sonst ungünstigen Verhältnissen als vermehrte Trinkwasserabgabe, starke Verdunstung und minimaler Zulauf, zu überwinden vermögen. Weit ungünstiger stellen sich natürlich diese Ergebnisse, wenn mit der wirtschaftlichen Sparsamkeit zu spät eingesezt wird. Aber auch bei dem Rückgange des Wasservorrates auf das letzte Viertel der Sperrenfüllung, wird man durch das Einschränken der Wasserabgabe nach Maßgabe der Annahme III immer noch eine Trockenperiode von 9 Wochen Dauer aushalten können, bevor die Sperren vollständig entleert sind.

Ohne eine Verminderung der Wasserabgabe, Annahme I, wird freilich der Sammelvorrat beider Sperren bei voller Füllung nur 18 Wochen, das letzte Viertel der Füllung nur 4 1/2 Woche ausreichen. Alle weiteren Zwischenfälle lassen sich, um nicht zu wiederholen, aus der beigegebenen Berechnung und Tabelle entnehmen.

2. Auf den Wasserverbrauch wirkt neben der Abgabe des Spül- und Industriewassers auch die Abgabe des Trinkwassers aus der Klingenberg-Sperre ein. Dieser Wasseranteil ist für hohe Bevölkerungsziffer auf 0,1 Sekunden-Kubikmeter festgestellt; man würde mithin unter den jetzigen Verhältnissen einen geringeren Betrag in Rechnung stellen können. Da jedoch während anhaltender Sommerhize ein stärkerer Bedarf an Trinkwasser

in Frage zu ziehen ist, so wurde in der Berechnung schon für die gegenwärtigen Verhältnisse der bezeichnete Betrag beibehalten. Hierzu kommt noch, daß zur Erhaltung eines guten Zustandes des Trinkwassers immer ein eiserner Bestand von 1 Million Kubikmeter Wasser in der Klingenberger Sperre zurückzuhalten ist, um welchen Betrag das Sammelwasser in der Rechnung gekürzt werden mußte.

3. Ein weiterer Verlust wird dem Sammelwasser durch die stete Verdunstung an der Oberfläche des Wasserspiegels beider Sammelbecken erwachsen. Durch diese Verdunstung vermindert sich die Höhe des Wasserstandes im Maximum um 42 Millimeter pro Woche. Obwohl nun die Verdunstungsmenge bei dem Rückgang des Wasserspiegels mit diesem geringer wird, wurde in der Rechnung auf diesen günstigeren Umstand Rücksicht ebenfalls nicht genommen.

4. Selbstverständlich wird auch bei langer und anhaltender Trockenheit der Zulauf und die Ergänzung des Wasservorrates ein sehr geringer werden. In die Rechnung ist auf die Andauer des Sammelvorrates nicht mehr als 50 Liter pro Sekunde eingeführt worden.

Auch in dieser Beziehung wird man der Rechnungsaufstellung das Zeugnis äußerster Vorsicht nicht versagen können. Die Annahme des konstanten Zulaufes in vorbezeichneter Höhe ist eine ganz minimale; in längeren Zeitperioden wird sicher dann und wann einmal eine etwas bessere Wasserführung in den Flüssen beider Talgebiete eintreten.

Zu b.

Bezüglich des jeweiligen Füllungsgrades beider Sammelbecken wurden in der beiliegenden Rechnung vier Voraussetzungen gemacht, und zwar volle, $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Füllung.

Bei voller Füllung beider Sperren, stehen nach Abzug des oben unter a 2 erwähnten eisernen Bestandes für das Trinkwasser der Sperre bei Klingenberg, etwa 23,3 Millionen Kubikmeter für den Verbrauch zur Verfügung. Ist dieser Vorrat auf $\frac{1}{4}$ Füllung, also auf etwa 6 Millionen Kubikmeter zurückgegangen, was bei Einsetzen einer Trockenperiode als ungünstigster Fall anzusehen sein würde, so kann man mit diesem abgeminderten Wasservorrat unter den im Abschnitt a unter Punkt 2, 3 und 4 gemachten Voraussetzungen und den hinsichtlich des Punktes 1 des gleichen Abschnittes erwähnten Annahmen I, II, III eine Trockenperiode von

4,45, 6,27 und beziehentlich 9,28 Wochen

überdauern. Diese Periode wird sich aber auf die doppelte Zeitdauer annehmen lassen, wenn mit der Abgabe des Spül- und Industriewassers nach der Annahme III bereits dann begonnen wird, sowie der Wasservorrat auf die halbe Füllung zurückgegangen ist und gleichzeitig bereits zu dieser Zeit der Wasserzulauf auf einen sehr geringen Betrag abgeschwächt ist.

Aus den vorstehenden Darlegungen, die, um Wiederholungen zu vermeiden, durch die Ergebnisse der beigelegten Berechnung und Tabelle zu ergänzen sind, ersieht man, daß es in der Hauptsache auf eine sachgemäße Bewirtschaftung des vorhandenen Sammelvorrates hinausläuft und daß man bei rechtzeitiger Abminderung der Wasserabgabe in den Grenzen des unbedingt nötigen Maßes mit den beiden Sammelbecken bei Malter und bei Klingenberg, wohl imstande sein wird, auch einem derartigen außergewöhnlichen Notstande zu begegnen, wie solcher sich in diesem Jahre entwickelt hat.

Freilich liegt die Schwierigkeit darin, daß man niemals im voraus wissen kann, wann und ob eine längere Trockenperiode einsetzt, welche Dauer diese haben kann, und welche Begleiterscheinungen damit verknüpft sind. Es ist vielleicht nicht ganz unwahrscheinlich,

daß die meteorologische Statistik längerer Zeiträume einmal die nötigen Fingerzeige hierzu darbieten wird, und zwar in gleicher Weise wie die Wasserstatistik dies hinsichtlich der Hochwasserperioden ermöglicht hat. Eine volle Sicherheit wird man aber in gedachter Richtung wohl niemals erhalten, und ist es deshalb angetan, auf eine tunlichste Sparsamkeit im Wasserverbrauche hinzuwirken. Mit letzterer hat man immer einzusetzen sowie der Sammelvorrat der Sperren auf $\frac{3}{4}$ oder gar auf $\frac{1}{2}$ der Füllung zurückgezogen und gleichzeitig der Wasserzulauf unter den Verbrauch zurückgesunken ist. Es ist deshalb in Erwägung zu nehmen, im Verordnungswege die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

In gleicher Weise wie für die Talsperren bei Malter und bei Klingenberg ist die Berechnung mit ihrer verschiedenen Annahme auch für das gleichzeitig von der Wasserbaudirektion im Gebiete der wilden Weißeritz geplante Sammelbecken bei der Barthmühle unterhalb Klingenberg, wie auch für die Sammelbecken im Pöbel- und im Ölfatal im Gebiete der roten Weißeritz durchgeführt worden. Die Ergebnisse dieser Rechnung wurden in der angehefteten Tabelle aufgenommen.

Aus dieser Berechnung ergibt sich, daß durch die Talsperre bei der Barthmühle, welche als Ergänzungssperre des Sammelbeckens bei Klingenberg seinerzeit angenommen wurde, unter gewissen Umständen eine wesentliche Verlängerung der Andauer des aufgesammelten Wasservorrates zu gewährleisten ist. Wird die Barthmühlensperre ausgeführt, so kann diese immer als Reserve angefüllt bleiben, da es sich in der Tat alsdann nur um den Ersatz der jeweiligen Verdunstung handeln kann. Der Sammelvorrat der Barthmühlensperre tritt in Aktion, sowie die beiden Sperren bei Malter und Klingenberg (letztere mit Zurückhaltung des eisernen Bestandes, siehe Abschnitt a Punkt 2) vollständig erschöpft sein würden. Mit der vollen Füllung, d. h. einer Wassermenge von reichlich 4,5 Millionen Kubikmeter ist unter der Annahme III der Abgabe für Spül- und Industriewasser und bei regelmäßiger Abgabe von Trinkwasser auf eine Zeitdauer von 7,42 Wochen hauszuhalten, so daß mit allen 3 Sperren zusammen eine Trockenperiode von längstens 17 Wochen zu überwinden sein würde. Aber auch im ungünstigsten Falle, d. h. wenn auch die Füllung der Barthmühlensperre nach der totalen Erschöpfung der Hauptsperren auf $\frac{1}{4}$ Füllung zurückgegangen wäre, würde sich die früher angegebene Zeitdauer von 9 Wochen auf 11 Wochen verlängern lassen.

usw. usw.

Die beiden früher von der Wasserbaudirektion geplanten Sperren im Pöbel- und im Ölfatal sind bei ihrem an sich geringen Rauminhalte von zusammen $1\frac{1}{4}$ Million Kubikmeter nicht geeignet, einen wesentlichen Einfluß auf die Wasserwirtschaft im Gebiete der vereinigten Weißeritz auszuüben. Indessen sind auch diese im günstigsten Falle, d. h. bei ihrer vollen Füllung ausreichend, die Zeitdauer des Sammelwassers bei größter Sparsamkeit in der Wasserabgabe um reichlich 2 Wochen zu verlängern.

Die im vorstehenden erbrachten Auseinandersetzungen und die beigegebenen Berechnungen dürften genügen, über die mit den geplanten Talsperren ermöglichte Wasserwirtschaft im Plauenschen Grunde bei Eintritt größerer Trockenheit eine genügende Auskunft zu geben. Man wird aus diesen die Überzeugung erlangen, daß zunächst mit der Herstellung der beiden Sperren bei Malter und bei Klingenberg Beruhigung zu fassen und vorläufig auf die Ausführung der übrigen geplanten Talsperren dieses Flußgebietes nicht zuzukommen ist.

usw. usw.

Wasserbaudirektion.

(gez.) Weber.

B.

Dresden, den 19. November 1905.

usw. usw.

Wie die in den Jahren 1894 bis 1896 von der Zentralstelle ausgeführten Untersuchungen zahlreicher Proben von Weißeritzwasser, über deren Ergebnisse in dem Gutachten des Landes-Medizinalkollegiums vom 28. August 1897 berichtet worden ist, gelehrt haben, ist das Wasser der wilden und roten Weißeritz, wie überhaupt von Gebirgsbächen, häufig sehr erheblichen Schwankungen in seiner Beschaffenheit unterworfen. Um zu einer richtigen Vorstellung über die durchschnittliche Beschaffenheit des Weißeritzwassers, wie es künftig in die Klingenberg Talsperre ein- und aus ihr wieder abfließen wird, zu gelangen, müßten aus besagtem Grunde zahlreiche über einen längeren Zeitraum, etwa ein Jahr, ausgedehnte Beobachtungen angestellt werden, diese Forderung dürfte aber mit der Dringlichkeit des Auftrags nicht in Einklang zu bringen sein. Eine einmalige und selbst eine mehrmalige Untersuchung innerhalb der nächsten Wochen würde zu sehr vom Zufall abhängig sein und könnte bei der andauernden erheblichen Wasserführung aller Bäche und Flüsse zu falschen Resultaten führen.

Überdies glaubt der Unterzeichnete unter diesen Umständen recht wohl auf die bereits angezogenen Untersuchungen des Weißeritzwassers aus den Jahren 1894 bis 1896 zurückgreifen zu können, um zu einer Beantwortung der aufgeworfenen Frage zu gelangen. Soweit hier bekannt, sind im Gebiete der wilden Weißeritz seit jener Zeit erhebliche Veränderungen in der Ausnützung des Niederschlagsgebietes nicht vorgenommen worden und kann daher erwartet werden, daß das Weißeritzwasser auch heute noch die gleiche Beschaffenheit zeigen wird, wie damals. Zwar sind die Wasserproben in den Jahren 1894 bis 1896 an einer weiter unterhalb gelegenen Stelle, bei Edle Krone, aus der wilden Weißeritz entnommen worden und könnte der Einwand erhoben werden, daß es nicht angehe, aus den Ergebnissen der Untersuchungen des Wassers an jenem Punkte auf die Beschaffenheit des Wassers bei Klingenberg Schlüsse zu ziehen; hiergegen dürfte aber einzuwenden sein, daß das Wasser der wilden Weißeritz bei Edle Krone die Abwässer aus Klingenberg und der dort befindlichen Pappensabrik mit sich führt, die von der Klingenger Talsperre jedenfalls ausgeschlossen werden, dafern, wie der Unterzeichnete annimmt, dem Antrage in dem Gutachten des Landes-Medizinalkollegiums bezüglich der Lage der Talsperre entsprochen wird. Es wird daher oberhalb Klingenberg eine bessere Beschaffenheit des Weißeritzwassers zu erwarten sein, keinesfalls eine geringere und dürfte daher gegen die Verwendung jener Erfahrungen aus früherer Zeit kaum ein Bedenken zu erheben sein.

Unter vorläufigem Verzicht auf die Ausführung neuer Untersuchungen hat die Zentralstelle die aufgeworfenen Fragen wie folgt zu beantworten.

Die Verwendbarkeit des Talsperrenwassers zur Versorgung mit Trinkwasser hat selbstredend das Interesse der Hygieniker schon lange beansprucht; bei der geringen Anzahl derartiger Anlagen in Deutschland sind aber exakte Untersuchungen so lange vereinzelt geblieben, bis das Bekanntwerden zahlreicher Projekte für Talsperren in den verschiedensten Gegenden des Reiches die Frage nach der gesundheitlichen Bedeutung des Talsperrenwassers zu einer hygienischen Tagesfrage machte. Es konnte daher nicht ausbleiben, daß der Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege sich eingehend mit dieser Frage beschäftigte; die auf dessen Versammlung in Trier im Jahre 1900 erfolgte Besprechung derselben kann mit geringen Abweichungen als maßgebend, auch für den vorliegenden Fall, angesehen werden.

Dem ausführlichen Berichte über die Trierer Versammlung (Vierteljahrschrift für öffentliche Gesundheitspflege 1901 Band 33) ist zu entnehmen, daß bislang ungünstige Erfahrungen in gesundheitlicher Beziehung mit dem Wasser von Talsperren nicht gemacht worden sind. Der einzige Fall, bei welchem eine Talsperre in Verdacht kommen konnte, an der Verbreitung des Typhus beteiligt zu sein, es handelte sich um eine Typhusepidemie in Remscheid, ist durch exakte Beobachtungen dahin aufgeklärt worden, daß eine andere Wasserleitung, die der Stadt Remscheid Trinkwasser zuführte, als verseucht anzusehen war und daß nach Zuleitung von Talsperrenwasser die Epidemie zum Erlöschen gekommen ist.

Wenn nun auch den Konsumenten solchen Wassers bisher üble Erfahrungen gesundheitlicher Natur erspart geblieben sind, so kann dieser Umstand noch nicht als sichere Bürgschaft für absolute Sicherheit beim Genuße von Talsperrenwasser angesehen werden, vielmehr muß der Hygieniker damit rechnen, daß das in Talsperren aufgesammelte Wasser seiner größten Menge nach Oberflächenwasser ist und daß daher, wenn es als Trinkwasser verwendet werden soll, größte Vorsicht angezeigt erscheint. Zu einer Beseitigung der Nachteile, welche einer Versorgung mit Oberflächenwasser anhaften, trägt nun in erster Linie schon das längere Verweilen des Wassers im Staubecken bei; in der Ruhe sinken die ungelösten Substanzen, die die Zuflüsse mit sich führen, zu Boden, das Wasser wird vollkommen klar und überdies kommt in dem stagnierenden Wasser eine Verbesserung der Temperatur zustande, insofern sich in der Tiefe von 8 bis 10 m die mittlere Temperatur des Ortes einstellt und jahraus jahrein — gute Füllung des Beckens vorausgesetzt — gleich bleibt.

Das aus der Talsperre in der genannten Tiefe zu entnehmende Wasser kann demnach als ein verbessertes Oberflächenwasser angesehen werden und zwar ist der Grad der Veredelung ein so beträchtlicher, daß, wenn es bei der Reinigung von Oberflächenwasser nur darauf ankäme, jede sichtbare Trübung zu beseitigen, auf jede weitere Behandlung des Talsperrenwassers vor dem Konsum verzichtet werden könnte. Leider erstreckt sich die Veredelung in den Staubecken nicht in dem Maße auf die Bakterien im Wasser, wie auf die sichtbaren Trübungen und kann es wohl bei jeder Talsperre vorkommen, daß zeitweilig bakterienreiches Wasser zum Abfluß gelangt. Befinden sich unter diesen, nicht so leicht wie die sonstigen ungelösten Stoffe, zu Boden sinkenden Lebewesen Krankheitserreger, so können diese durch den Genuß des Wassers verbreitet werden und Massenerkrankungen hervorrufen.

Mit vollem Rechte wurden deshalb in den Vorträgen der Referenten der Trierer Versammlung auf noch weitergehende Reinigung abzielende Forderungen aufgestellt, die sich kurz dahin zusammenfassen lassen:

daß erstlich zur Anlage von Talsperren nur Niederschlagsgebiete gewählt werden sollten, die möglichst wenig menschliche Wohnstätten, jedenfalls keine größeren Ortschaften besitzen;

daß zweitens, dafern der vorstehenden Forderung nicht allenthalben entsprochen werden kann, das Schmutzwasser aus Ortschaften sowie Abwässer von industriellen Anlagen durch besondere Ableitungen von den Talsperren fern gehalten werden müssen;

daß drittens die ganze zu überstauende Fläche von allen Bäumen, Sträuchern und deren Wurzeln sowie von der Grasnarbe und, soweit erforderlich, auch von Humusschichten gesäubert werden sollten und daß viertens noch eine künstliche Reinigung des abfließenden Wassers durch Veriefelung oder künstliche Filtration vorzunehmen ist.

In dem gleichen Sinne hat sich schon im Jahre 1897, also drei Jahre vor der Versammlung in Trier, auf Vorschlag des Unterzeichneten das Landes-Medizinalkollegium ausgesprochen, indem es

- a) eine Verlegung der damals unterhalb Klingenberg geplanten Talsperre nach der Hintermühle beantragte, um eine Verunreinigung des Stauwassers durch die Abwässer aus Klingenberg und Dorshain auszuschließen und indem es
- b) eine Filtration des Talsperrenwassers vor Zuleitung zu den damit zu versorgenden Ortschaften als unerlässlich bezeichnete.

An diesen Forderungen muß auch heute noch festgehalten werden, dieselben möchten aber nach Ansicht des Unterzeichneten noch dahin erweitert werden, daß vor der Inangriffnahme der Bauarbeiten noch eine besondere Untersuchung aller Zuflüsse von dem Gesichtspunkte aus, ob sie etwa Abgänge aus Ortschaften oder Fabriken führen, vorgenommen werden sollte, dafern dies nicht etwa schon geschehen ist. Im vollen Einverständnisse mit dem hygienischen Referenten der Trierer Versammlung würde der Unterzeichnete hierbei weniger Wert auf eine chemische und bakteriologische Prüfung der Zuflußwässer legen, als auf eine Besichtigung und Verfolgung der Wasseradern bis zu ihrem Ursprung.

Zu dem zweiten Teil der Frage übergehend, glaubt die Zentralstelle, wie bereits eingangs auseinandergesetzt wurde, sich auf die in den Jahren 1894 bis 1896 von ihr ausgeführten Weißeritzuntersuchungen auch heute noch beziehen zu können. Es ist damals festgestellt worden, daß das Wasser der wilden Weißeritz im allgemeinen in seiner chemischen Zusammensetzung wenig Schwankungen gezeigt hat, rücksichtlich der Menge der ungelösten Stoffe und der Bakterien aber häufig und selbst innerhalb kurzer Zeiträume sich recht erheblich verändert hat. Höchstwahrscheinlich sind extreme Gehalte des Wassers an Bakterien und ungelösten Stoffen der Beobachtung ganz entgangen, denn die Probenahmen erfolgten nicht unter Berücksichtigung besonderer Vorgänge, die auf die Mengen jener Bestandteile von Einfluß sein konnten, sondern periodisch. Es hat deshalb bei dem damals abgegebenen Gutachten zu verbleiben, daß das Wasser der wilden Weißeritz vom sanitären Standpunkte aus zur Trinkwasserversorgung ohne weiteres nicht geeignet ist. Dagegen besteht kein Zweifel, daß besagtes Wasser bei längerem Verweilen in reiner Talsperre sich in dem Maße verbessern wird, wie oben angegeben worden ist, d. h. daß es vollkommen klar und mit gleichmäßiger Temperatur aus der Talsperre abfließen wird.

Werden außerdem noch die in den Leitfäden der Referenten der Trierer Versammlung und die vom Landes-Medizinalkollegium übereinstimmend gestellten Forderungen berücksichtigt, so kann mit voller Sicherheit die Gewinnung einwandfreien Trinkwassers, das nebenbei wegen seiner großen Weichheit besonders der Industrie willkommen sein dürfte, erwartet werden.

Mehr würde sich auch an der Hand erneuter Untersuchungen über das künftige Talsperrenwasser nicht aussagen lassen, denn selbst wenn innerhalb der letzten 10 Jahre eine nachweisbare Verschlechterung des Wassers der wilden Weißeritz eingetreten wäre, so brauchte dieser Umstand die eben ausgesprochene Erwartung nicht zu erschüttern, da die angeführten Maßnahmen — Fernhaltung aller Schmutzwässer aus Ortschaften und Fabriken einerseits, Filtration des in der Sperre vorgereinigten Wassers andererseits — als ausreichende Sicherungen für die menschliche Gesundheit angesehen werden können.

Zentralstelle für öffentliche Gesundheitspflege.

(gez.) D. Kent.

33.

Dekret an die Stände,

die Überlassung staatlicher Flächen an die Stadtgemeinde Dresden, den Verkauf und Ankauf von Straßenbahnanlagen in Dresden sowie den Verkauf eisenbahnfiskalischen Areals in Dresden-Neustadt und die Auslegung des § 18 des Gesetzes über den Staatshaushalt vom 1. Juli 1904 für Veräußerungen im Bereiche der Staatseisenbahnverwaltung betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 21. März 1906.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

lassen den getreuen Ständen beigelegt

unter A einen Aufsatz, die Überlassung staatlicher Flächen an die Stadtgemeinde Dresden aus Anlaß des Umbaues der Augustusbrücke und der Umgestaltung des Theaterplatzes betreffend,

unter B einen Aufsatz, den Verkauf und Ankauf von Straßenbahnanlagen in Dresden betreffend, nebst einer Vorbemerkung zu A und B, sowie

unter C einen Aufsatz über den Verkauf von eisenbahnfiskalischem Areal in Dresden-Neustadt und die Auslegung des § 18 des Gesetzes, den Staatshaushalt betreffend, vom 1. Juli 1904 für Veräußerungen im Bereiche der Staatseisenbahnverwaltung

zur verfassungsmäßigen Beratung zugehen und sehen der hierauf abzugebenden Erklärung in Huld und Gnaden entgegen.

Gegeben zu Dresden, den 21. März 1906.

Friedrich August.



Dr. Wilhelm Küger.

Vorbemerkung zu den Aufsätzen unter A und B.

Die Verhandlungen über die nachstehend in den Aufsätzen A und B behandelten Gegenstände sind derart im Zusammenhange und unter Berücksichtigung der einzelnen Forderungen und Zugeständnisse erfolgt, daß das Inkrafttreten einer der beiden Abmachungen auch das Zustandekommen der anderen zur Voraussetzung hat.

Die städtischen Kollegien haben den den Aufsätzen A und B anliegenden Vertragsentwürfen D und Δ in der zwischen dem Finanzministerium und dem Stadtrate zu Dresden vereinbarten Fassung unter der Bedingung und Voraussetzung zugestimmt, daß die dazu erforderliche Zustimmung der Staatsregierung und der Landstände noch in deren gegenwärtiger Tagung erfolgt.

A.

Der zwischen dem Staatsfiskus im Königreiche Sachsen und der Stadtgemeinde Dresden über die Errichtung einer vierten Elbbrücke — der jetzigen Carolabrücke — in Dresden usw. zufolge der Ständischen Schrift Nr. 45 vom 27. März 1886 abgeschlossene Vertrag vom 15. Mai 1886, welcher dem Allerhöchsten Dekrete an die Stände Nr. 31 vom 9. Februar 1886 unter D als Entwurf beigelegt worden war, enthält in Artikel II § 5 die folgenden Bestimmungen:

„Die Stadtgemeinde betrachtet den Fiskus an die in der Ministerialverordnung vom 24. September 1872 ausgesprochene Zusage eines fiskalischen Beitrags zu den Kosten des Umbaues der Augustusbrücke nicht weiter gebunden.

Der Rat, in Vertretung des Augustusbrückenamtes, wird einen Neubau dieser Brücke nach einem zunächst von ihm im Einvernehmen mit dem Königlichen Finanzministerium zu entwerfenden und festzustellenden Plane aus den Mitteln des Brückenbaufonds, welcher aus den Erträgnissen des auf der Augustusbrücke erhobenen Zolles angelegt worden ist, dann zur Ausführung bringen, wenn dieser Fonds bis zu dem Betrage angewachsen sein wird, welcher zu dieser Ausführung einschließlich der damit unmittelbar zusammenhängenden Uferregulierungen und der etwa notwendigen Grundstückserwerbungen erforderlich sein wird, sowie wenn die zum Brückenbaue nötigen Grundstücke erlangt sein werden.

Die Reinerträgnisse des Brückenzolles haben daher, soweit sie nicht in der gleichen Weise wie bisher zur Instandhaltung der jetzigen Augustusbrücke, zur Gewährung eines festen Beitrags von jährlich 9285 *M* an das Augustusbrückenamt und zur Deckung der Zollerhebungskosten gebraucht werden, lediglich dem obenerwähnten Brückenbaufonds zuzuschießen.

Der Rat wird dem Finanzministerium mit Schluß jeden Jahres eine Übersicht überreichen, aus welcher die Erträgnisse des Brückenzolles, die gemachten Ausgaben und der Stand des Brückenbaufonds zu ersehen sind.“


Obwohl der vorerwähnte Brückenbaufonds Ende Januar 1886 (zu vergl. Bericht der Finanzdeputation A der II. Kammer über das Königl. Dekret Nr. 31 vom 15. März 1886 S. 1097) erst die Höhe von rund 1 520 000 *M* erreicht hatte und mithin zur Bestreitung der damals auf 3 200 000 *M* geschätzten Kosten des Umbaues der Augustusbrücke (zu vergl. Dekret Nr. 31 S. 3) noch bei weitem nicht genügte, traf der Stadtrat zu Dresden doch bereits im Jahre 1886 die ersten vorbereitenden Maßnahmen für den Neubau dieser Brücke, indem er sich durch Anfrage bei dem Finanzministerium zu vergewissern suchte, welche Anforderungen in technischer Hinsicht vom Standpunkte des Finanzministeriums aus bei einem Neubau der Augustusbrücke in bezug auf die Lage und Richtung derselben zu stellen seien.

Auf Grund der von dem Finanzministerium zu dieser Frage erteilten Auskünfte ist sodann das städtische Tiefbauamt im Laufe der folgenden Jahre in die Bearbeitung einer ganzen Reihe von Planungen für den Neubau der Augustusbrücke eingetreten, welche jedoch aus verschiedenen — der näheren Erörterung hier nicht bedürftigen — Gründen wieder fallen gelassen wurden, bis schließlich im Jahre 1902 ein den wasserbautechnischen und sonstigen Anforderungen im wesentlichen entsprechendes Projekt bei dem Finanzministerium zur Vorlage gelangte. Mit dieser Planung konnte das Finanzministerium sich um so mehr einverstanden erklären, als darin dem von dem Konzessionierten sächsischen Schifferverein als dem maßgebenden Vertreter der sächsischen Schifffahrtsinteressenten geäußerten dringenden Wunsche, daß für die Durchfahrtsöffnungen der neuen Brücke noch

größere Lichtweiten, als bisher geplant gewesen, zur Ausführung kommen möchten, in ausreichendem Maße Rechnung getragen worden war.

Mit dieser Planung, in welche auch umfassende Änderungen des Ufers auf Altstädter Seite und eines Teiles des Theaterplatzes wegen der im Zusammenhange mit dem Neubau der Augustusbrücke oberhalb und unterhalb derselben auszuführenden Ufer- und sonstigen Bauten einbezogen worden waren, war für die weiteren nötigen Verhandlungen des Finanzministeriums mit der Stadtgemeinde die Grundlage gewonnen. Diese Verhandlungen haben zu der von dem Finanzministerium nunmehr genehmigten endgültigen Planung und in den letzten Tagen zu dem vorläufigen Abschlusse eines Vertrages geführt, dessen nähere Bestimmungen aus der Beilage D zu ersehen sind.

Die Kosten für den Brückenbau und die damit in Verbindung stehenden Anschlußbauten, sowie für die künftige Umgestaltung des Theaterplatzes sind, um dies hier voranzuschicken, von dem Stadtrate auf rund 6 600 000 *M* veranschlagt worden. Der Brückenbaufonds hat mit dem Schlusse des Jahres 1905 den Betrag von 3 509 000 *M* erreicht.

Nach dem vorliegenden Vertragsentwurfe, dem unter  Dresden, am 10. Februar 1906 ein das genehmigte Projekt veranschaulichender Lageplan beigegefügt ist, bedarf die Stadtgemeinde zum Neubane der Augustusbrücke und zur Herstellung der damit zusammenhängenden, in § 1 des Entwurfs näher bezeichneten Anlagen gewisser im Besitze des Staates befindlicher Flächen von nicht unerheblichem Umfange, welche mit Genehmigung der Ständeversammlung teils unentgeltlich, teils gegen entsprechende Vergütung an die Stadtgemeinde abgetreten werden sollen.

Hierbei handelt es sich zunächst um das in § 4 unter Ziffer 2b des Entwurfs aufgeführte, im Lageplane braun und rot gefärbte Land westlich der Linie x—x1 im ungefähren Ausmaße von 5540 Geviertmetern, wofür die Stadtgemeinde einen Kaufpreis von 570 000 *M* zu zahlen bereit ist.

Der Kaufpreis stellt sich als angemessen dar. Denn wenn auch die Lage dieses Areals im Mittelpunkte der Stadt, an dem großen freien Plage und in nächster Nähe der den lebhaftesten Verkehr in Dresden vermittelnden Elbbrücke gewiß zu den besten der Stadt zu rechnen ist und deshalb an sich wohl die Forderung eines höheren Kaufpreises gerechtfertigt gewesen wäre, so war doch bei Feststellung der Kaufsumme in Berücksichtigung zu ziehen, daß nach der vorliegenden Planung und dem Vertragsentwurfe nur ein verhältnismäßig kleiner Teil des Geländes bebaut und dieser auch nur mit einem Gebäude besetzt werden darf, das sich im allgemeinen nicht um mehr als ein Geschos über den Theaterplatz erheben wird, während das übrige von der Bebauung freizulassende Gelände zwischen dem Theaterplatz und der künftigen Uferstraße, um für den Einblick von der Brücke in den Theaterplatz und den Ausblick von diesem nach dem Strome zu einen möglichst großen Raum zu gewinnen, abgesenkt und als tieferliegende Terrasse ausgestaltet werden soll, das unterhalb gelegene Land aber zu Straßenzwecken bestimmt ist und teilweise erst dem Strome abgewonnen werden muß.

Bei Festsetzung der in § 4 Ziffer 1 Absatz 1 des Entwurfs vereinbarten Vergütung für die im Lageplan durch grüne Färbung gekennzeichneten Teile der Flurstücke 193 und 19 des Flurbuchs für Dresden-Neustadt, von denen Nr. 193 der Intradonverwaltung, Nr. 19 der staatlichen Wasserbauverwaltung untersteht, war die Erwägung maßgebend, daß die den Kaufgegenstand bildenden Flächen künftige Teile einer 44 m breiten, bauplanmäßig bereits festgestellten Hochuferstraße bilden werden, welche nach den einschlagenden Bestimmungen der Straßenbauordnung für die Stadt Dresden vom 30. März 1897 von der Stadtgemeinde Dresden zu beschaffen und zu entschädigen sind. Daß die Vergütung für diese Flächen auf ein Drittel des Wertes, den eine gleichgroße Fläche des anliegenden Baulandes besitzt, festgestellt worden ist, entspricht den sonst auch von dem

Das Finanzministerium bei Überlassung fiskalischen Areals zu städtischen Straßenzwecken ein- gehaltenen Grundstücken. Hierbei erschien es jedoch angemessen, die seinerzeit zu ermittelnde Vergütung erst dann zu beanspruchen, wenn mit der Herstellung der Hochuferstraße zwischen der Augustusbrücke und der Wiesentorstraße tatsächlich begonnen worden sein wird.

Die nach § 3 Absatz 2 und § 4 Ziffer 2 unter a des Entwurfs vorgesehene unentgeltliche Überlassung weiterer staatlicher Flächen endlich erscheint um deswillen gerechtfertigt, weil dieselben als Bauland überhaupt nicht in Betracht kommen, auch an künftiges Bauland nicht angrenzen, die auf Altstädter Seite gelegenen Flächen aber zu öffentlichen Verkehrsanlagen bestimmt sind, welche teilweise erst von der Stadtgemeinde mit erheblichen Kosten hergestellt werden müssen. Übrigens ist die im Lageplane blau- gefärbte Fläche auf Neustädter Seite (§ 3 Absatz 2 des Entwurfs), soweit sie zwischen den Landpfeilern der Augustusbrücke gelegen ist und von diesen Pfeilern selbst eingenommen wird, bereits jetzt städtisches Eigentum.

Im allgemeinen konnte überdies bei der Festsetzung der Kaufsumme und bei der Ent- schließung über die Frage, in welchem Umfange staatlicher Grundbesitz der Stadtgemeinde unentgeltlich zu überlassen sein möchte, der Gesichtspunkt nicht ganz außer Betracht bleiben, daß infolge des Neubaus der Augustusbrücke die Strom- und Schiffsverkehrsverhältnisse eine in hohem Grade erwünschte Verbesserung erfahren werden, ein Umstand, auf den um so größeres Gewicht zu legen ist, als in dem Protokolle der Elbstromschaukommission vom Jahre 1894, wie dies schon einmal im Jahre 1886 geschehen war, von neuem auf die Notwendigkeit der Besserung der für die Schifffahrt gefahrvollen Verhältnisse an der Augustusbrücke hingewiesen worden war und der Reichskanzler hieraus Veranlassung ge- nommen hatte, auf diplomatischem Wege die beschleunigte Inangriffnahme des Neubaus der Brücke anzuregen.

Die Erlöse aus den verkauften Landflächen werden — abgesehen von der auf einen Teil des Flurstücks 193 für Dresden-Neustadt entfallenden Vergütung, welche bei dem Domänenfonds seinerzeit zu buchen ist — dem beweglichen Staatsvermögen zuzuführen sein.

Aus diesem werden jedoch auch einige dem Staate zur Last fallende, mit der Ver- wertung des Areals in Verbindung stehende Ausgaben gedeckt werden müssen, worüber noch folgendes zu bemerken ist:

1.

Das Finanzministerium hatte bei den Verhandlungen mit dem Stadtrate von Anfang an bedungen, daß das Uferland, welches durch die oberhalb und unterhalb der neuen Augustusbrücke auf Altstädter Seite auszuführenden Uferbauten zwischen dem Strome und der neuen zur Ablenkung des Lastenverkehrs von der Appareille geplanten Ufer- und Rampenstraße gewonnen werden würde, unter allen Umständen im fiskalischen Besitze zu verbleiben habe, damit die Verbindung zwischen dem oberhalb und unterhalb anschließenden staatlichen Uferlande nicht unterbrochen werde. Dieser Bedingung ist auch mit der Be- stimmung in § 2 Absatz 3 des Entwurfs entsprochen worden. Die zur Berichtigung und Verbanung des linken Elbusfers notwendige Kaianlage gedenkt demgemäß das Finanz- ministerium seinerzeit in der Hauptsache durch die Organe der staatlichen Wasserbauverwal- tung auf Staatskosten ausführen zu lassen. Die Stadtgemeinde wird hierzu jedoch, da die Kaianlage gleichzeitig die oben erwähnte Ufer- und Rampenstraße mit stützt, einen festen Beitrag von 100 000 M. gewähren und außerdem die 40 m lange, im Brückenbereiche gelegene Strecke der Kaianlage auf ihre eigenen Kosten herstellen lassen (zu vergl. § 2 Absatz 1 und 2 des Entwurfs). Da nach den Schätzungen der Wasserbaudirektion die Gesamtkosten der Kaianlage sich auf 246 000 M. belaufen werden, der von der Stadt- gemeinde selbst herzustellende Teil derselben aber einen Betrag von etwa 27 000 M. er- fordert, so wird den Staatsfiskus unter Berücksichtigung des von der Stadt zugesicherten festen Beitrags von 100 000 M. ein Aufwand von etwa 119 000 M. treffen.

2.

Zu den Kosten der Herstellung der von der katholischen Hofkirche vom Schloßplaz nach der neuen Verbindungsstraße Terrassenufer — Theaterplaz geplanten Treppenanlage hat das Finanzministerium nach § 2 Absatz 6 des Entwurfs einen Beitrag von 24 000 *M* um deswillen in Aussicht stellen zu können geglaubt, weil diese Treppe eine bessere Ausnutzung und Verwertung der neuen Anlagen ermöglichen wird.

3.

Die Kosten für die Regelung (Vertiefung und Verdrückung) des Fahrwassers sind, soweit sie nach § 2 Absatz 7 des Entwurfs von dem Staatsfiskus bestritten werden sollen, von der Wasserbaudirektion auf etwa 68 000 *M* geschätzt worden. Da die Ausführung der hierbei nötigen Arbeiten im Interesse der Elbschiffahrt liegt, rechtfertigt sich die Übernahme der entstehenden Kosten auf die Staatskasse.

Endlich ist noch

4.

zu erwähnen, daß für eins der Gebäude, welche zurzeit noch auf der in § 4 Ziffer 2 unter b bezeichneten Fläche anstehen, nämlich für das unter Nr. 5 am Theaterplaz gelegene sogenannte Vogelsteinsche Haus an die derzeitige Besitzerin desselben, die Aktienbierbrauerei konsolidiertes Feldschlößchen, seinerzeit bei Abtretung des Grundstücks an den Staatsfiskus von diesem eine besondere Entschädigung gezahlt werden muß, welche jedoch nach früher getroffener Vereinbarung den Betrag von 43 500 *M* keinesfalls übersteigen darf. Die rechtlichen Verhältnisse, die bezüglich des vorerwähnten und der übrigen zum sogenannten „Italienischen Dörfchen“ gehörigen, im Eigentume des Staatsfiskus befindlichen Hausgrundstücke der genannten Aktienbierbrauerei gegenüber bestehen, sind aus dem im Auszuge abschriftlich beigefügten Vertrage vom 12. Juni 1884 des näheren zu ersehen.

Der gesamte Aufwand, welcher nach dem vorstehend unter 1 bis 4 Bemerkten aus dem beweglichen Staatsvermögen zu decken sein wird, ist hiernach zurzeit auf 254 500 *M* zu schätzen.

Die Regierung beantragt nach alledem,
die Ständeversammlung wolle

- a) die Regierung ermächtigen, das in Frage kommende, in dem dem Vertragsentwurfe D beigefügten Lageplan braun und rot gefärbte Areal zu dem vereinbarten Preise von vorläufig 570 000 *M* an die Stadtgemeinde zu veräußern und den Erlös dem beweglichen Staatsvermögen zuzuführen, aus letzterem auch die dem Staate zur Last fallenden mit der Verwertung des Areals in Verbindung stehenden Ausgaben im geschätzten Betrage von zusammen 254 500 *M* zu decken, sich auch
- b) damit einverstanden erklären, daß die in demselben Lageplane grün gefärbten Flächen alsbald nach Abschluß des Vertrages an die Stadtgemeinde abgetreten werden und daß die dafür vereinbarte Vergütung, soweit diese nicht bei dem Domänenfonds zu buchen ist, seinerzeit ebenfalls dem Staatsvermögen zugeführt werde,

und endlich

- c) genehmigen, daß die in dem nämlichen Lageplane blau gefärbten und braun umrandeten Flächen der Stadtgemeinde Dresden unentgeltlich überlassen werden.

B.

Verkauf und Ankauf von Straßenbahnanlagen in Dresden.

Bei den auf Anregung des Stadtrats zu Dresden zwischen diesem und dem Staatsfiskus gepflogenen Verhandlungen über die Abtretung der im Flurbereiche von Dresden liegenden Staatsstraßenteile hat es sich als zweckmäßig erwiesen, sowohl in Hinsicht auf den Übergang der Dresdner Straßenbahnnetz an die Stadt, als auch in Hinsicht auf die Benutzung öffentlicher Wege für staatliche Zwecke, mehrere wichtige, die Verhältnisse vereinfachende Regelungen zu treffen.

Als Ergebnis dieser Verhandlungen ist der unter Δ beigedruckte Vertrag zustande gekommen, der sich auch auf den Verkauf der bisher staatlichen Straßenbahnstrecke Dschager Straße — Mickten (Straßenbahnhof) an die Stadt und anderseits auf den Ankauf des dem Betriebe der staatlichen Löbnitzbahn dienenden Straßenbahnhofsteiles in Mickten durch den Staatsfiskus mit erstreckt. Mit dem Verkaufe erstbezeichneter Strecke wird dem Wunsche der Stadtgemeinde Rechnung getragen, die Zufahrt zu ihrem Straßenbahnhofe in eigenen Händen zu haben und dem städtischen Straßenbahnnetz eine den Betriebsverhältnissen nach zweckmäßige Abgrenzung zu geben. Die abzutretende Strecke ist zweigleisig ausgebaut und hat eine Länge von 929 m. Der Verkaufspreis ist unter Zugrundelegung des jährlichen Reinertrages dieser Strecke, jedoch auch unter Berücksichtigung der im Vertrage enthaltenen städtischen Zugeständnisse, auf 1 223 000 \mathcal{M} festgesetzt worden, wovon 223 000 \mathcal{M} gegen den Kaufpreis des vom Staate zu erwerbenden Straßenbahnhofsteiles aufgerechnet und 1 000 000 \mathcal{M} durch Zahlung einer auf 50 Jahre laufenden Rente von 42 500 \mathcal{M} abgetragen werden sollen.

Der zu erwerbende Straßenbahnhofsteil umfaßt die für die Löbnitzbahnwagen bestimmte Wagenhalle nebst Ausrüstung, Gleisen, Leitungen und dem zugehörigen Areal. Für den Staatsfiskus ist es zweckmäßig, diesen Ankauf zu bewirken, damit bei einer etwaigen Lösung des die Löbnitzbahn betreffenden Betriebsvertrages mit der Stadt nicht für ihn Schwierigkeiten wegen der Wagenunterbringung entstehen können. Der Kaufpreis in Höhe von 223 000 \mathcal{M} ist nach den Herstellungskosten und dem derzeitigen Arealwert unter Abrechnung des Wertes der nach dem Betriebsvertrag vom Staatsfiskus bereits erstatteten Abschreibungsquoten berechnet worden.

Hiernach wird beantragt:

die Ständeversammlung wolle den Verkauf der Straßenbahnstrecke Dschager Straße — Mickten (Straßenbahnhof) an die Stadtgemeinde Dresden zum Preise von 1 223 000 \mathcal{M} und den Ankauf des für die Löbnitzbahn bestimmten Straßenbahnhofsteiles in Mickten von der Stadtgemeinde Dresden zum Preise von 223 000 \mathcal{M} unter den im angefügten Vertrage vorgesehenen Zahlungs- und Abrechnungsbedingungen bewilligen.

C.

Nach dem als Anlage ○ abgedruckten Vertrage vom 3. März 1906 soll ein an der Großenhainer Straße zu Dresden-Neustadt gelegenes bahnfiskalisches Grundstück an die Besitzerin des Nachbargrundstücks, die Firma Clemens Müller, G. m. b. H., verkauft werden. Die zu dem Vertrage vorbehaltene Genehmigung des Finanzministeriums ist noch nicht erteilt worden. Das Grundstück im Ausmaße von ungefähr 26 a besteht aus Teilen der Flurstücke 1566 und 853 der Flur Dresden-Neustadt. Auf diesem Areale befinden sich zurzeit ein altes Beamtenwohnhaus und zwei bewohnte Nebengebäude, welche zusammen 7 Dienstmietwohnungen enthalten. Die Käuferin des Grundstücks will die Gebäude abbrechen und auf dem Areale einen Neubau zur Erweiterung ihrer Nähmaschinenfabrik aufzuführen. Für die Zwecke des Staatsfiskus ist das Grundstück entbehrlich. Wie bemerkt, dient es jetzt nur zu Wohnzwecken für Eisenbahnbeamte, aber auch in Zukunft ist eine Verwendung des Grundstücks zu Eisenbahnanlagen infolge seiner Gestalt und Lage ausgeschlossen. Ein Ersatz für die jetzt auf dem Grundstück vorhandenen Beamtenwohngebäude ist nicht erforderlich, da den Beamten Privatwohnungen in genügender Auswahl zur Verfügung stehen. Im übrigen soll das Grundstück so abgeräumt werden, daß an dessen hinterer Grenze genügender Platz bleibt für eine von der Großenhainer Straße aus nach Befinden herzustellende neue Zufahrt nach den Bahnhofsanlagen. Zu diesem Zwecke ist auch in § 3 des Vertrags die käufliche Überlassung eines Trennstücks der Parzelle 1565 an den Staatsfiskus vereinbart worden.

Der in § 2 bedungene Kaufpreis von 55 M für 1 qm entspricht der Lage des Grundstücks und ist als völlig angemessen zu bezeichnen. Der Kaufpreis von 40 100 M für die Gebäude ist auf Grund der ortsüblichen Mietpreise und des tatsächlichen Gebäudewertes festgesetzt worden. Ein auf dem Grundstück stehender kleiner Leiterschuppen von geringem Werte ist dabei nicht besonders in Ansatz gebracht worden. Zu §§ 5 und 6 des Vertrags ist zu bemerken, daß der Käuferin an der baldigen Übergabe des Grundstücks — 2. April 1906 — sehr gelegen ist, um den Erweiterungsbau ihrer Fabrik so rasch als möglich in Angriff nehmen zu können. Der von der Käuferin in § 5 übernommene Betrag von 2000 M wird die Entschädigungen, welche die Staatseisenbahnverwaltung ihren Mietern wegen der vorzeitigen Auflösung der Mietverträge zu zahlen hat, aller Voraussicht nach reichlich decken.

Zieht man weiter in Betracht, daß der Mietertrag, den das Grundstück jetzt abwirft, ohne Abzug von Unterhaltungskosten usw. nur 1560 M jährlich beträgt, während der Kaufpreis, den der Staatsfiskus für das Grundstück erhält, sich auf rund 183 100 M beläuft — der Wert des vom Staate zu erwerbenden Areals darf hier nicht abgezogen werden —, so erscheint der Verkauf für den Staat durchaus vorteilhaft, und das Finanzministerium würde keine Bedenken tragen, ihn zu genehmigen. Der schon erwähnte Wert des Grundstücks und sein Umfang — 26 a — sind nach Ansicht der Staatsregierung nicht so erheblich, daß nach § 18 des Gesetzes über den Staatshaushalt zu der Veräußerung die Zustimmung der Stände erforderlich wäre. Da jedoch die Stände zurzeit noch versammelt sind, hat die Staatsregierung, um einer etwaigen gegenteiligen Auffassung der Stände Rechnung zu tragen, gleichwohl geglaubt, den Veräußerungsvertrag der Ständeversammlung zur Genehmigung vorlegen zu sollen. Die Staatsregierung beantragt daher:

die Ständeversammlung wolle sich mit dem Verkaufe eines eisenbahnfiskalischen Grundstücks an der Großenhainer Straße zu Dresden an die Firma Clemens Müller, G. m. b. H., nach Maßgabe des als Beilage abgedruckten Vertrages einverstanden erklären.

Bei dieser Gelegenheit möchte die Staatsregierung über das nach § 18 des Gesetzes über den Staatshaushalt für den Bereich der Staatseisenbahnverwaltung einzuschlagende Verfahren im allgemeinen folgendes bemerken:

Die Aufnahme des § 18 in das Gesetz beruhte auf einem Antrage der Stände und verfolgte den Zweck, die Rechte bezüglich der Veräußerung von staatlichen Grundstücken, die nicht zum Staatsgute im Sinne von §§ 16 und 18 der Verfassungsurkunde gehören, in zweifelsfreier Weise zu ordnen. Dabei wollte man aber auch die im Interesse einer zweckmäßigen Verwaltung nötige Bewegungsfreiheit der Staatsregierung nicht allzusehr beengen (vergl. Bericht Nr. 216 der ersten Deputation der I. Kammer vom 13. Mai 1904 S. 4). Das Maß dieser Bewegungsfreiheit hängt wesentlich davon ab, was man unter „erheblichem Wert“ und „erheblichem Umfang“ im Sinne von § 18 des genannten Gesetzes versteht. Faßt man diese Begriffe eng, so liegt die Gefahr nahe, daß ein für den Staatsfiskus günstiger Verkauf nur deshalb unterbleiben muß, weil die Stände gerade nicht versammelt sind und der Käufer sich bis zu deren Zusammentritt nicht an den Verkauf, der nur mit dem Vorbehalte ständischer Genehmigung geschlossen werden könnte, binden will. Dies ist namentlich im Bereiche der Staatseisenbahnverwaltung zu befürchten, die zum Erwerbe und zur Veräußerung von Grundstücken besonders häufig Veranlassung hat. Aus diesem Grunde wäre es der Staatsregierung zur Vermeidung von Schädigungen der Staatskasse sehr erwünscht, wenn zwischen ihr und der Ständeversammlung ein Einverständnis über eine bestimmte Wertsgrenze erzielt würde, bis zu der die Staatsregierung ermächtigt wäre, Grundstücke der Staatseisenbahnverwaltung ohne ständische Zustimmung zu veräußern. Die Staatsregierung schlägt als solche Wertsgrenze die Summe von 300 000 M im einzelnen Falle vor. Bei Annahme dieses Vorschlages würde der Staatsregierung wenigstens für den Bereich der Staatseisenbahnverwaltung die wünschenswerte Bewegungsfreiheit gewährt, das Zustimmungsgrecht der Stände aber nach Ansicht der Staatsregierung nicht weiter beschränkt werden, als es von vornherein beim Erlaß des Gesetzes beabsichtigt gewesen sein dürfte. Selbstverständlich wird den Ständen über solche Veräußerung im Rechenschaftsberichte nachträglich Mitteilung gemacht werden.

Die Ständeversammlung wird ersucht, diesem Vorschlage zuzustimmen.



Zwischen

dem Staatsfiskus im Königreiche Sachsen,
vertreten durch das Königliche Finanzministerium,
einerseits,

und


der Stadtgemeinde Dresden,
vertreten durch den Rat zu Dresden unter Zustimmung der Stadtverordneten,
anderseits,

wird über den Neubau der Augustusbrücke und die Herstellung der damit zusammen-
hängenden Anlagen folgender

Vertrag

abgeschlossen.

§ 1.

Das Königliche Finanzministerium genehmigt den Neubau der Augustusbrücke und die Herstellung der damit zusammenhängenden Anlagen (des Kais, der Verbindungsstraße vom Terrassenufer nach dem Theaterplatz, der Treppenanlagen vom Schloßplatz nach dem Kai, der Verlegung der Großen Bachhofstraße, des Brückenvorplatzes und der sonst erforderlichen Anlagen) nach Maßgabe des diesem Vertrage unter  Dresden, am 10. Februar 1906 beigefügten Lageplanes.

§ 2.

Die im Zusammenhange mit dem Brückenneubau auf Altstädter Seite zu errichtende Kaimauer einschließlich der Hinterfüllung derselben, soweit dazu Baggermassen zur Verfügung stehen, und einschließlich der Oberflächenbefestigung des Kais in 9 m Breite auf der ganzen im Lageplane mit AB bezeichneten Strecke stellt der Staatsfiskus auf seine Kosten her, jedoch ausschließlich des den Brückenpfeiler selbst begrenzenden Teiles im Ausmaße von je 20 m stromauf- und stromabwärts von der Brückenachse ab gemessen, den die Stadtgemeinde samt der Abpflasterung der Kaioberfläche mit harten Kopfsteinen in vom Königlichen Finanzministerium zu genehmigender Ausführungsweise auf ihre eigenen Kosten herzustellen hat.

Die Stadtgemeinde gewährt überdies dem Staatsfiskus einen Beitrag von insgesamt 100 000 M, in Buchstaben: einhunderttausend Mark, zu den Kosten der Errichtung der Kaimauer und des Kais, die in zwei gleichen Teilen bei Beginn und nach Fertigstellung der Arbeiten fällig werden.

Der so gewonnene Kai wird ausschließlich der vom Brückenpfeiler eingenommenen Fläche in einer Breite von 9 m vom oberen äußeren Rande der Kaimauer ab gerechnet Eigentum des Staatsfiskus und geht in dessen Unterhaltung über.

Im übrigen erfolgt die Herstellung des Brückenneubaus und der damit zusammenhängenden Anlagen durch die Stadtgemeinde Dresden.

Die unmittelbar unterhalb der Brücke auf Altstädter Seite ausmündende, als Regenauslaß dienende Schleuse ist von ihrem jetzigen Ende bis an die Kaimauer von der Stadtgemeinde auf ihre Kosten zu verlängern und zukünftig bis zur Einmündung in die Elbe zu unterhalten.

Der Staatsfiskus bezahlt zu den Kosten der Herstellung der zur unmittelbaren Verbindung des Kais mit dem Schloßplatz dienenden Treppe gegenüber der katholischen

Kirche einen Beitrag von 24 000 *M.*, in Buchstaben: vierundzwanzigtausend Mark, der je zur Hälfte bei Beginn und nach Beendigung dieser Arbeiten fällig wird, hat jedoch weitere Beiträge für den Brückenneubau und die dazu erforderlichen sonstigen Herstellungen nicht zu leisten.

Die zur Regelung (Vertiefung und Verdrückung) des Fahrwassers notwendigen Arbeiten werden mit Ausnahme derjenigen, welche sich im Bereiche der Brücke — stromauf- und stromabwärts von der Brückenachse ab je 20 m gemessen — erforderlich machen, vom Staatsfiskus auf seine Kosten besorgt.

Die bauliche Unterhaltung, die Reinhaltung und die Beleuchtung der von der Stadt herzustellenden Anlagen trifft, soweit im vorstehenden nicht etwas anderes bestimmt ist, die Stadtgemeinde Dresden ohne Anspruch auf Entschädigung gegen den Staatsfiskus. Die mit Staatsbeihilfe hergestellte Treppenanlage ist auf alle Zeiten für den öffentlichen Verkehr frei zu geben.

§ 3.

Die zur Gründung der vier Strompfeiler erforderlichen Teile des Flußbettes der Elbe stellt der Staatsfiskus der Stadtgemeinde Dresden ohne Entschädigung zur Verfügung mit den Wirkungen einer Dienstbarkeit, wogegen das jetzt von den alten Strompfeilern eingenommene Flußbett von jeder Beschränkung frei wird.

Die im Lageplane blau gefärbten Flächen von ungefähr 6670 Geviertmetern überläßt der Staatsfiskus der Stadtgemeinde Dresden unentgeltlich, insoweit sie nicht schon jetzt im städtischen Eigentume oder im Privatbesitz sich befinden.

Dem Staatsfiskus wird aber das Recht des Begehens und Befahrens dieses Landes als Grunddienstbarkeit zugunsten des angrenzenden fiskalischen Grundbesitzes von der Stadtgemeinde eingeräumt; überdies bleibt das Recht des Leinpfades unberührt.

§ 4.

1. Die auf dem Lageplane durch grüne Färbung gekennzeichneten Teile der Flurstücke Nr. 193 und 19 des Flurbuchs für Dresden-Neustadt im Gesamtflächenmaße von ungefähr 1560 Geviertmetern überläßt der Staatsfiskus der Stadtgemeinde alsbald nach Abschluß dieses Vertrages mit dem Vorbehalte, daß die Stadtgemeinde diese Flächen, sobald mit der Herstellung der Hochuferstraße zwischen der Augustusbrücke und der Wiesentorstraße begonnen wird, nach Höhe eines Drittels desjenigen Wertes zu vergüten hat, der zu diesem Zeitpunkte für das anliegende Bauland sich ergibt und, dafern eine gütliche Vereinbarung hierüber nicht zustande kommen sollte, nach Maßgabe der für die Festsetzung von Straßenlandentschädigungen geltenden Vorschriften der Bauordnung für die Stadt Dresden zu ermitteln ist.

Die Auseinandersetzung mit dem Mieter des eingefriedigten Teiles von dem Flurstück Nr. 19 wegen Lösung seines Mietverhältnisses hat die Stadtgemeinde selbst und auf ihre Kosten herbeizuführen. Der vom Mieter seither in Höhe von jährlich 150 *M.* gezahlte Mietzins wird von der Stadtgemeinde bis zu dem Zeitpunkte an den Staatsfiskus fortgezahlt, wo die nach Absatz 1 dieses Paragraphen zu zahlende Vergütung fällig wird.

2. Des weiteren überläßt der Staatsfiskus der Stadtgemeinde Dresden auf Altstädter Seite

- a) das östlich der Linie x—x 1 liegende, auf dem Lageplane durch braune Umrandung gekennzeichnete Land im Flächenmaße von ungefähr 3160 Geviertmetern, das zur Anlage des Brückenvorplatzes, zur Uferstraße, der Treppenanlage zwischen dem Kai und dem Brückenvorplatz und zur Verbreiterung der Brückentrampe vom Georgentor her benutzt wird, unentgeltlich und

b) das westlich der Linie x—x 1 gelegene, im Lageplane braun und rot gefärbte fiskalische Land im Flächenmaße von ungefähr 5540 Geviertmetern zum Preise von insgesamt 570 000 *M* — fünfhundertsiebzigtausend Mark —.

Die auf diesen Flächen anstehenden Gebäude werden, mit Ausnahme des unter Nr. 5 am Theaterplaz gelegenen sogenannten Vogelsteinschen Hauses (Nr. 862 des Flurbuchs für Altstadt-Dresden, Blatt 43 des Grundbuchs des vormaligen königlichen Justizamts Dresden), der Stadtgemeinde nicht mit überlassen, sondern verbleiben den gegenwärtigen Besitzern zum Abbruche.

Die Übergabe dieser Flächen kann erst vom Jahre 1907 ab jedesmal am 1. Oktober erfolgen, ist aber von der Stadtgemeinde 15 Monate vorher bei dem königlichen Finanzministerium zu beantragen.

Ein vor Beginn des Brückenbaues gestellter Antrag ist unwirksam.

Die von der Stadtgemeinde zu bezahlende Gesamtsumme wird durch Ausmessung der Flächen in der Natur festgestellt. Diese Ausmessung erfolgt innerhalb Jahresfrist nach Herstellung der Uferstraße und Verlegung der Großen Bachhofstraße durch das Stadtvermessungsamt im Einvernehmen mit dem königlichen Domänen-Vermessungsbureau auf Kosten der Stadtgemeinde. Bei der Ausmessung der zu bezahlenden Fläche, gegenüber der Fläche von 5540 qm, sich ergebende Unterschiede sollen mit dem Durchschnittspreise von 103 *M* für ein Geviertmeter ausgeglichen werden.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, die im Lageplan rot gefärbte und die damit zusammenhängende, durch Verlegung der Großen Bachhofstraße gewonnene, im Lageplan rot umränderte Fläche in dem der Brücke zunächst gelegenen Teile auf eine Länge von ungefähr 75 m unbebaut zu lassen. Die Errichtung von Wartehallen, Brückenzollgebäuden, Musikpavillons oder dergleichen wird hierdurch jedoch nicht ausgeschlossen.

Auf dem übrigen ungefähr 55 m langen Teile dieser Fläche wird die Stadt auf einem terrassenartigen Unterbau ein Restaurationsgebäude errichten, daß sich im allgemeinen nicht um mehr als ein Geschos über den Theaterplaz erheben soll.

Bei der ersten Übergabe von Areal, welches unter Ziffer 2b dieses Paragraphen aufgeführt ist, hat die Stadtgemeinde eine Abschlagszahlung von 500 000 *M* — in Buchstaben: fünfhunderttausend Mark — zu leisten. Der Restbetrag ist bei der Auflassung zu bezahlen.

§ 5.

Der Stadtgemeinde Dresden wird die Erteilung der Berechtigung zur weiteren Erhebung des Brückenzolles auf der Augustusbrücke sowie auf den anderen drei städtischen Elbbrücken in der bisherigen Höhe bis zum Schlusse des Jahres 1936 zugesichert.

Die Reinerträge des Brückenzolles auf der Augustusbrücke und der mit dem Neubau der letzteren geschaffenen Anlagen einschließlich des nach § 4 vorletzter Absatz zu errichtenden Restaurationsgebäudes sowie die nach Verzinsung und Tilgung ihres Anlagekapitals und nach Deckung der laufenden Unterhaltungskosten sowie der Kosten der Brückenzollerhebung etwa sich ergebenden Überschüsse der auf der Albert-, der Carola- und der Marienbrücke zur Erhebung kommenden Brückenzölle haben ausschließlich zur Verzinsung und Tilgung desjenigen Anleihebetrags Verwendung zu finden, welcher von der Stadtgemeinde zur Bestreitung der Kosten des Brückenneubaus und der damit zusammenhängenden Anlagen, einschließlich des vorerwähnten Restaurationsgebäudes, insoweit aufgenommen werden wird, als der angesammelte Brückenbaufonds zur Deckung der Kosten nicht ausreicht.

Der Stadtrat wird dem königlichen Finanzministerium nach Abschluß des Brückenneubaus den aus Anleihemitteln bestrittenen Aufwand anzeigen und am Schlusse jeden Jahres eine Übersicht vorlegen, aus welcher die Erträge beziehentlich Überschüsse der

vorerwähnten Brückenzölle und die Reinerträgnisse der mit dem Neubau geschaffenen Anlagen einschließlich des neuen Restaurationsgebäudes, die darauf verwendeten Verwaltungskosten und der noch ungedeckte Betrag der Anleihe zu ersehen sind.

Der für die Tilgung der Anleihe aufzustellende Plan bedarf der Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen, falls der erforderliche Anleihebetrag nicht von den städtischen Kollegien aus einer genehmigten Anleihe entnommen wird.

Sofern bis zum Schlusse des Jahres 1936 der aufgewendete Anleihebetrag noch nicht getilgt ist, werden die Ministerien des Innern und der Finanzen erstmalig im Jahre 1936 und nach Bedarf weiter in Zwischenräumen von zehn zu zehn Jahren darüber Entschliebung fassen, ob, in welcher Höhe und auf welchen Zeitraum von der Stadtgemeinde ein Brückenzoll auf den vorgenannten vier Brücken weiter erhoben werden darf.

Die im ersten Absätze dieses Paragraphen der Stadtgemeinde eingeräumte Berechtigung erlischt, wenn künftig etwa im Wege der Reichs- oder der Landesgesetzgebung das Recht zur Erhebung von Brückenzöllen im allgemeinen aufgehoben oder durch prozeßgerichtliches oder verwaltungsgerichtliches Urteil rechtskräftig die Unzulässigkeit der Erhebung von Brückenzoll auf der neuen Augustusbrücke ausgesprochen werden sollte. Die Stadtgemeinde erkennt im voraus ausdrücklich an, daß ihr in diesen Fällen ein Anspruch auf Schadloshaltung wegen des entgehenden Brückenzolls dem Staatsfiskus gegenüber nicht zusteht.

Die Bestimmungen in Artikel II § 5 Absatz 2, 3 und 4 des Vertrags über die Errichtung einer vierten Elbbrücke in Dresden usw. vom 15. Mai 1886 werden aufgehoben.

§ 6.

Die Stadtgemeinde wird die auf den Bau der Brücke und der Nebenanlagen bezüglichen Einzelpläne sowie die Pläne für die infolge der Herstellung der neuen Anlagen erforderlich werdende Verlegung der Straßenbahngleise vor der Ausführung dem königlichen Finanzministerium zur Prüfung und Genehmigung vorlegen.

§ 7.

Die Stadtgemeinde hat während des Baues den strom- und schiffahrtspolizeilichen Anordnungen nachzukommen und die daraus entstehenden Kosten zu übernehmen.

§ 8.

Bei dem Neubau der Brücke wird die Stadtgemeinde mit darauf Rücksicht nehmen, daß fiskalische Kabel mit überführt werden können und demgemäß den Einbau von zwei Kabelkästen von ungefähr je 0,6 m Breite und 0,2 m Höhe unentgeltlich gestatten.

§ 9.

Die Stadtgemeinde erkennt an, daß die Bestimmungen in § 1 des Vertrags vom 13. Dezember 1897 bezüglich der Kanäle des staatlichen Fernheiz- und Elektrizitätswerkes auch auf die staatliche Fläche des Theaterplatzes, welche durch gegenwärtigen Vertrag in das Eigentum der Stadtgemeinde übergeht, ebenmäßig Anwendung zu finden haben.

§ 10.

Die nach dem Ermessen des Finanzministeriums durch die Verlegung der Großen Bachhoffstraße nötig werdenden Veränderungen am Theaterplatz und an der Beleuchtung und Entwässerung desselben sowie an dem innerhalb der an die Stadtgemeinde übergehenden Fläche des Theaterplatzes befindlichen Aussteigeschachte aus dem Kanale des staatlichen Fernheiz- und Elektrizitätswerkes übernimmt die Stadtgemeinde zur Ausführung auf ihre eigenen Kosten.

§ 11.

Für den Fall, daß der Staatsfiskus im Laufe der Zeit darauf zukommen sollte, die Eisenbahngleise auf dem fiskalischen Kai unterhalb von Hotel Bellevue an der Elbe nach Osten, unter Umständen bis zur Flurgrenze zwischen Dresden und Blasewitz zu verlängern, erklärt sich die Stadtgemeinde schon jetzt grundsätzlich bereit, unter noch zu vereinbarenden Bedingungen auf Kosten des Staatsfiskus die Einlegung der erforderlichen Gleise und — wenn, wie jetzt anzunehmen ist, die Eisenbahn elektrisch betrieben wird — Leitungen sowie die Aufstellung von Masten mit Zubehör auf dem von der Eisenbahn berührten städtischen öffentlichen Areal einschließlich der städtischen Ausschiffungsplätze sowie den Betrieb der Gleisanlage zu gestatten, der ausschließlich für Güterverkehr bestimmt ist und unter Ausschluß gewöhnlicher Lokomotiven elektrisch oder in anderer für den übrigen Straßenverkehr gleich vorteilhafter Weise erfolgen soll.

§ 12.

Die zur Ausführung der Bestimmungen in §§ 3 und 4 erforderlichen Bergliederungsunterlagen werden innerhalb Jahresfrist nach Herstellung der Uferstraße und Verlegung der Großen Packhofstraße von der Stadtgemeinde Dresden auf ihre Kosten beschafft, in gleichen treffen sie auch die durch die Verlautbarung dieser Verpflichtungen im Grundbuche entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten.

Die Vertragsschließenden verpflichten sich, die zur Ausführung der Bestimmungen in §§ 3 und 4 erforderlichen Anträge bei dem Grundbuchamt zu stellen.

§ 13.

Der vorliegende Vertrag wird ungültig, wenn nicht spätestens im Jahre 1907 mit dem Bau begonnen wird.

Beide vertragsschließenden Teile sind mit vorstehenden Bestimmungen einverstanden, nehmen ihre Erklärungen gegenseitig an und haben zu dessen Urkund diesen

Vertrag

abgeschlossen, in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und verfassungsmäßig vollzogen.

Der Abschluß dieses Vertrages erfolgt seitens der Stadtgemeinde nur unter der Bedingung und Voraussetzung, daß die Zustimmung dazu und zu dem Vertrage wegen Übernahme fiskalischer Straßen, seitens der Staatsregierung und der Stände noch in deren gegenwärtiger Tagung erfolgt.

Dresden, den

Königlich Sächsisches Finanzministerium.

Der Rat zu Dresden.

Oberbürgermeister Beutler.

Die Stadtverordneten.

Dr. jur. Georg Stöckel.

(L. S.)



Zwischen

dem Staatsfiskus im Königreiche Sachsen,
vertreten durch das Königliche Finanzministerium,
einerseits,

und

der Stadtgemeinde Dresden,
vertreten durch den Rat zu Dresden mit Zustimmung der Stadtverordneten,
andererseits,

ist folgender

Vertrag

vereinbart und abgeschlossen worden.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Dresden übernimmt folgende fiskalische Straßenstrecken einschließlich der Bankette und Seitengräben, der etwaigen Schleusen, der anliegenden fiskalischen Rasenstreifen und Vorgelände und aller sonstigen im fiskalischen Besitze befindlichen Zubehörungen vom 1. Mai 1906 ab für ewige Zeiten in eigene Unterhaltung:

1. die Dresden-Plauen-Gitterseer Straße, sogenannte obere Kohlenstraße, in ehemals Plauenscher Flur (jetzt Coschützer Straße),
2. die Dresden-Laubegast-Pillnitzer Straße in den früheren Fluren Neugruna und Neuseidnitz (jetzt Schandauer beziehentlich Wehlener Straße),
3. die Dresden-Dohna-Maxener Straße von der früheren Flurgrenze zwischen Strehlen und Leubnitz-Neuostra bis zur jetzigen Grenze zwischen diesen beiden Flurbezirken (jetzt Dohnaer Straße),
4. die Dresden-Chemnitzer Straße in den ehemaligen Fluren Kaufwitz und Wölfnitz, sowie in der Flur des Kammergutes Gorbitz in der Ausdehnung, wie sich an der Südseite der Straße noch städtische Flur erstreckt (jetzt Kesselsdorfer Straße),
5. die Dresden-Meißner Straße von der Wurzenener Straße bis zur Radebeuler Flurgrenze (jetzt Leipziger Straße).

§ 2.

Mit der Unterhaltung der Straßen geht zugleich das Eigentum an Grund und Boden der erwähnten Straßenstrecken samt Zubehör, soweit es dem Staatsfiskus zusteht, auf die Stadtgemeinde über. Der Staatsfiskus überträgt auf die Stadtgemeinde Dresden auch das Eigentum an der in früher Plauenscher Flur gelegenen Strecke der oberen Kohlenstraße, jetzt Chemnitzer Straße, deren Unterhaltung schon durch Vertrag vom 14. März 1882 an die Gemeinde Plauen übergegangen war.

Der Staatsfiskus behält sich jedoch das Eigentum an den Gleisen und sonstigen Anlagen, die zum Betriebe der schmalspurigen fiskalischen Straßenbahn auf der in § 1 Ziffer 5 aufgeführten Dresden-Meißner Straße vom Straßenbahnhofe in Mitten bis zur Radebeuler Flurgrenze bestimmt sind, sowie das Recht vor, diese Anlagen auch nach dem Übergange des Eigentums und der Unterhaltung der Straße an die Stadtgemeinde unentgeltlich haben und benutzen zu dürfen. Er ist auch zur Verlegung dieser Bahnanlagen, insbesondere bei Verlegung des Straßenzuges und zur Herstellung einer anderen Spurweite, sowie zu allen sonstigen Umgestaltungen und Ergänzungen der Bahnanlagen, die im Interesse des Bahnbetriebes nach dem Ermessen des Staatsfiskus notwendig oder zweck-

mäßig erscheinen, in dem Maße berechtigt, wie bei Fortbestand staatlichen Eigentums an der Straße.

Die Stadtgemeinde erkennt entsprechende Dienstbarkeit zugunsten des Staatsfiskus an.

Bei Ein- und Umbauten irgend welcher Art, durch die der Gleisbereich*) berührt wird, oder bei Veränderungen an den Bahnanlagen, die durch Maßnahmen der Stadtgemeinde etwa notwendig werden sollten, bedarf es in jedem einzelnen Falle vorherigen Vernehmens zwischen den beteiligten Geschäftsstellen des Staatsfiskus und des Stadtrats. Diese Arbeiten sind so einzurichten, daß der Straßenbahnbetrieb dadurch möglichst wenig gestört wird. Soweit solche Bauten nicht im Interesse des Bahnbetriebes oder der Sicherheit der Bahnanlage erforderlich sind, bleibt der Staatsfiskus von jeder Beitragsleistung befreit. Ebenso fallen die Kosten der Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Sicherung des Straßenbahnbetriebes der Stadtgemeinde zur Last.

Der Staatsfiskus ist berechtigt, zur geeigneten Entwässerung des Bahnkörpers die Straßenschleusen zu benutzen.

§ 3.

Die nach den §§ 1 und 2 in städtische Unterhaltung und städtisches Eigentum übergehenden Straßenstrecken sind in den anliegenden Plänen braun lasiert.

§ 4.

Vom 1. Mai 1906 ab tritt die Stadtgemeinde in alle Verpflichtungen ein, die seither dem Staatsfiskus als Eigentümer und Unterhalter der erwähnten Straßenstrecken obgelegen haben.

Ebenso gehen mit der Übergabe der Straßen auch alle dem Staatsfiskus als Straßeneigentümer zustehenden Rechte — mit Ausnahme derjenigen aus dem Vorhandensein der in § 2 Absatz 2 bezeichneten Straßenbahn und der nach § 9 vorbehaltenen Rechte — auf die Stadtgemeinde über.

Insofern den abgetretenen Straßenstrecken von den in staatlicher Unterhaltung verbleibenden Anschlußstrecken Tagewässer zufließen, hat die Stadtgemeinde diese fernerhin entschädigungslos aufzunehmen und weiter zu leiten.

§ 5.

In Ansehung der in § 1 unter 4 aufgeführten Straßenstrecke wird vereinbart, daß die Stadtgemeinde innerhalb zweier Jahre nach dem Übergang an die Stadtgemeinde dafür zu sorgen hat, daß die Schmutzwässer aus den an dem abgetretenen Straßenareale liegenden Dresden-Wölfnitzer Grundstücken auf städtischem Areale abgeführt werden.

§ 6.

Die Vertragsschließenden sind darüber einverstanden, daß das in der Verordnung vom 1. Juli 1903 Nr. $\frac{815 \text{ Strb. = Reg.}}{240 \text{ Wffrb. = Reg.}}$ behandelte Grundstückstauschgeschäft, betreffend die Flurstücke 219 Dresden-Mickten und einen Teil der Flurstücke 1003 und 1004 a Dresden-Kaditz infolge der Abtretung der in § 1 Ziffer 5 aufgeführten Straßenstrecke gegenstandslos geworden ist, behalten sich aber vor, wegen käuflicher Überlassung des staatlichen Flurstücks 219 Dresden-Mickten an die Stadtgemeinde einen Kaufvertrag unter noch näher zu vereinbarenden Bedingungen abzuschließen. Der Kaufpreis für die Grundfläche dieses rund 660 qm großen Flurstückes wird auf 20 500 M — zwanzigtausendfünfhundert Mark — festgesetzt. In dem Kaufvertrage soll auch das Nötige wegen der in der obenerwähnten Verordnung und in der Verordnung vom 24. September 1903

*) Der Gleisbereich ist der Raum zwischen den Schienen eines Gleises und zu beiden Seiten der Schienen im Abstände von je 50 cm gemessen von den äußeren Schienenkopfanten ab.

Nr. ^{1552 Strb.-Reg.}
469 ^{Wffrb.-Reg.} der Stadtgemeinde gegen Gewährung einer einmaligen Entschädigung von 1100 *M* zusätzlich der Zinsen zu 4% vom 1. August 1902 ab, beziehentlich gegen Zahlung eines jährlichen Zinses von 45 *M* vom selben Tage ab, zugesicherten Grunddienstbarkeit an dem anstoßenden Flurstücke der staatlichen Wasserbauverwaltung 218 in Dresden-Mickten geordnet werden.

§ 7.

Hinsichtlich der in § 1 unter 5 aufgeführten Dresden-Meißner Straße übernimmt die Stadtgemeinde die Unterhaltung und Reinigung der Straße auch innerhalb des Gleisbereiches der Straßenbahn, wogegen der Staatsfiskus für eine gute Lagerung und Befestigung der Gleise zu sorgen hat. Für die Übernahme jener Straßenunterhaltung und -Reinigung durch die Stadtgemeinde verpflichtet sich der Staatsfiskus, der Stadtgemeinde eine jährliche Rente von 3000 *M* nachzahlungsweise je am 31. Dezember zu bezahlen. Dem Staatsfiskus bleibt vorbehalten, diese Rente mit ihrem fünfundzwanzigfachen Betrage abzulösen.

Die Reinigung der Schienennrillen, der Weichenschienen und Weichenkästen, die seitliche Ablagerung des Schienenschmutzes an der Straße sowie das Abschieben des Schnees aus dem Fahrbereiche der Straßenbahnwagen fällt nicht unter die von der Stadtgemeinde zu übernehmende Reinigung des Gleisbereiches, sondern erfolgt auf Kosten der staatlichen Straßenbahn. Die erforderliche Abfuhr des Schnees ist Sache der Stadtgemeinde.

Werden Erneuerungen oder Verbesserungen der Schienen, Schienenverbindungen oder der Schienenunterbettung vorgenommen, so übernimmt die Stadtgemeinde, soweit die dabei auszuführenden Straßenarbeiten nicht geringfügiger Art sind und dann von der Straßenbahn selbst im Einvernehmen mit dem Tiefbauamte vollständig beendet werden, nach Fertigstellung der Arbeiten an den Schienen die Wiederherstellung des Straßenkörpers im Gleisbereiche und erhält dafür einen Kostenbeitrag von 1 *M* 40 *£* für 1 qm aufgebroschene Straßenfläche, welcher Betrag mit Rücksicht auf die bei solchen Arbeiten eintretenden Verbesserungen der Straßendecke bemessen ist.

§ 8.

Sollte der Staatsfiskus infolge der Überlassung der Unterhaltung der in § 1 genannten Staatsstraßenstrecken an die Stadtgemeinde in Zukunft auf Grund von § 6 des Telegraphen-Wegegesezes vom 18. Dezember 1899 zur Kostenerstattung an die Reichstelegraphenverwaltung verbunden sein, so wird die Stadtgemeinde Dresden dem Staatsfiskus die ihm hierdurch erwachsenden Ausgaben vergüten.

§ 9.

Dem Staatsfiskus bleibt das Recht vorbehalten, die in das Eigentum der Stadtgemeinde übergehenden Straßenstrecken zur Anlegung elektrischer Leitungen und Rohrleitungen irgend welcher Art, die staatlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, nach vorgängiger Verständigung mit dem Stadtrate über die den beiderseitigen Interessen entsprechende Art der Ausführung unentgeltlich zu benutzen.

Die vorgesehene Verständigung über die Ausführung soll sich auch auf die Frage erstrecken, ob für Starkstromanlagen ober- oder unterirdische Leitung anzuwenden sei. Hierauf bezüglichen Wünschen des Stadrates wird, soweit hierdurch nicht wesentliche, insbesondere technische Nachteile entstehen würden, tunlichst entsprochen werden.

Sofern die Abgabe von elektrischem Strom aus staatlichen Leitungen an Private zu nicht staatlichen Zwecken erfolgen soll, wird der Stadtgemeinde das Recht eingeräumt, als Zwischenhändlerin aufzutreten.

§ 10.

Als einmalige alleinige Abfindungen und Entschädigungen für die künftig der Stadtgemeinde obliegende Unterhaltung der in § 1 aufgeführten Straßenstrecken gewährt der Staatsfiskus der Stadtgemeinde Dresden

1. für die Dresden-Plauen-Gitterseer Straße	28 000 M,
2. " " Dresden-Laubegast-Billniger Straße	11 700 "
3. " " Dresden-Dohna-Maxener Straße	5 250 "
4. " " Dresden-Chemnitzer Straße	36 375 "
5. " " Dresden-Meißner Straße	60 000 "

Für die Dresden-Meißner Straße wird jedoch außerdem die in § 7 festgesetzte jährliche Rente beziehentlich deren Ablösungssumme bezahlt.

§ 11.

Gegen Gewährung der Abfindungssummen, deren Zahlung spätestens innerhalb zweier Wochen nach der Übergabe der Straßenstrecken an die Stadtgemeinde zu erfolgen hat, verzichtet diese auf jede staatliche Beihilfe zu denjenigen Kosten, die ihr jetzt oder in Zukunft die Instandsetzung, Instandhaltung, Reinigung wie auch die Verbreiterung der Straßenstrecken oder sonstige Herstellungen an denselben, einschließlich etwaiger andersartiger Straßenbefestigungen, verursachen werden.

§ 12.

Der Staatsfiskus läßt die in den Genehmigungsverordnungen des königlichen Ministeriums des Innern vom 6. Februar 1893 Nr. 96 II A und vom 14. März 1898 Nr. 105 III A c der Dresdner Straßenbahn gegenüber ausgesprochenen Erwerbsvorbehalte hinsichtlich der Strecke Altenberger Straße — Straßenbahnhof Tolkewitz, einschließlich des letzteren, und der Strecke von der früheren Flurgrenze zwischen Löbtau und Naußlitz bis zum Straßenbahnhof Naußlitz, einschließlich des letzteren, fallen; es bleibt ihm aber das Recht, diese Anlagen gegen Gewährung einer noch zu vereinbarenden angemessenen anteiligen Aufwandsvergütung im Sinne des § 15 dieses Vertrags mit zu benutzen, auch den Strom aus der zum Straßenbahnhof Tolkewitz gehörigen elektrischen Kraftstation in den Grenzen von deren Leistungsfähigkeit zu dem unter Berücksichtigung des anteiligen Verwaltungsaufwandes sich ergebenden Selbstkostenpreise, zuzüglich eines Gewinnausschlags von 10% dieser Selbstkosten, zu beziehen.

Der vom Staatsfiskus in der Verordnung vom 7. Juli 1898 Nr. 1574 Eisenb.-Reg. A zugunsten der Stadtgemeinde ausgesprochene Verzicht auf das Erwerbsrecht für die Strecke Waldschlößchen — Schotengrundbrücke bleibt aufrechterhalten.

§ 13.

Von einem etwa beabsichtigten Verkaufe einer staatlichen Straßenbahn, die mit dem Stadtneze in unmittelbarer Verbindung steht, wird der Stadtgemeinde derart rechtzeitig Nachricht gegeben werden, daß sie in der Lage ist, bezüglich der im Stadtgebiete liegenden Strecke ein Kaufangebot abzugeben. Damit soll jedoch der Stadtgemeinde ein rechtlicher Anspruch auf Übereignung der in Frage kommenden Strecke nicht eingeräumt werden.

§ 14.

Die Stadtgemeinde überläßt dem Staatsfiskus die für den schmalspurigen Betrieb bestimmten Anlageteile des Straßenbahnhofs Mäckten zu dem Preise von 223 000 M — zweihundertdreiundzwanzigtausend Mark —.

Der Berechnung des hierin inbegriffenen Arealwertes liegt eine Fläche von 4165 qm zugrunde. Ergibt sich bei der Dismembration hierfür eine andere Fläche, so wird diese

Abweichung bei Zahlung des Kaufpreises nach dem Einheitsfaze von 20 *M* für 1 qm berücksichtigt.

Bei der Zuteilung der Fläche an den Staatsfiskus ist davon auszugehen, daß die im Besitze der Stadtgemeinde verbleibende Fläche den ungestörten Betrieb ihres Straßenbahnhofs gewährleistet. Ergibt sich dabei die Notwendigkeit gemeinschaftlicher Benutzung einzelner Flächenteile, so bleiben diese im Eigentume der Stadtgemeinde. Die Stadtgemeinde erkennt aber entsprechende Grunddienstbarkeit zugunsten des Staatsfiskus an.

Der Staatsfiskus überläßt andererseits der Stadtgemeinde die Straßenbahnstrecke Dschager Straße — Mickten (Straßenbahnhof) samt Oberleitung gegen eine Kaufsumme von 1 223 000 *M* — eine Million zweihundertdreißigtausend Mark —, die als Entschädigung für die dem Staatsfiskus aus der Veräußerung dieses Streckenteils entstehenden Einnahmeausfälle vereinbart worden ist. Die Kaufsumme wird mit 223 000 *M* — zweihundertdreißigtausend Mark — gegen den vom Staatsfiskus für die Anlageteile des Straßenbahnhofs Mickten zu gewährenden Kaufpreis aufgerechnet, der verbleibende Rest von 1 000 000 *M* — eine Million Mark — dagegen durch eine auf 50 Jahre laufende Rente im Betrage von jährlich 42 500 *M* — zweiundvierzigtausendfünfhundert Mark — getilgt, die am Schlusse jedes Jahres fällig ist. Die Rente ist auf die Dauer der ersten zehn Jahre (1906 bis 1915) in dieser Höhe ohne Rücksicht auf etwaige Veränderungen der Betriebseinnahme zu gewähren; nach Ablauf dieser zehn Jahre wird die Höhe der Rente jedoch durch die Betriebseinnahme in folgender Weise beeinflusst. Sinkt die Bruttoeinnahme pro Wagenkilometer auf der Linie Mickten — Postplatz unter 37 $\%$ oder steigt sie über 41 $\%$, so wird die Rentenhöhe im Verhältnisse zu dieser wagenkilometrischen Einnahmeveränderung, und zwar von den bezeichneten Grenzwerten aus gerechnet, herabgesetzt beziehentlich gesteigert. Dies gilt jeweilig für jedes Jahr, in dem die Betriebseinnahme über diese Grenzen hinaus fällt oder steigt. Der Stadtgemeinde bleibt aber das Recht vorbehalten, die Rente durch bare Auszahlung des nach den Grundsätzen der Rentenablösung ihr entsprechenden Kapitals abzulösen.

Der Übergang der in Absatz 1 bezeichneten Anlageteile des Straßenbahnhofs Mickten an den Staatsfiskus und der Strecke Dschager Straße — Mickten (Straßenbahnhof) an die Stadtgemeinde gilt als am 1. Januar 1906 erfolgt.

Die Stromenergie zum Betriebe der Strecke Dschager Straße — Mickten und des Bahnhofs Mickten bezieht die Stadtgemeinde, zunächst und vorbehaltlich anderweiter Regelung, unter Vermittelung des Staatsfiskus von dem Gemeindeverbands-Elektrizitätswerke Niederlöbnitz, dem gegenüber der Staatsfiskus bis Ende 1926 zur Stromentnahme vertraglich verpflichtet ist.

§ 15.

Für den Fall, daß der Staatsfiskus dazu kommen sollte, eine fiskalische Straßenbahn von Klotzsche auf der Königsbrücker Straße nach Dresden zu bauen, gesteht die Stadtgemeinde dem Staatsfiskus im allgemeinen Verkehrsinteresse grundsätzlich das Recht zu, diese Linie auf der Königsbrücker Straße im Stadtgebiete unter Mitbenutzung der bereits vorhandenen Gleise bis auf den Albertplatz zu führen. Über das Gemeinschaftsverhältnis soll eine Vereinbarung auf der Grundlage getroffen werden, daß die aus dem Gemeinschaftsverhältnisse entstehenden Mehraufwendungen und Extragsausfälle in vollem Umfange vergütet, andererseits aber die der Stadtgemeinde zufließenden Mehrerträge, abzüglich des anteilig berechneten durchschnittlichen Verkehrszuwachses im eigenen Straßenbahnnetz, an den Staatsfiskus überwiesen werden. Bei der Entschädigung der Aufwendungen, worunter auch die sämtlichen von der Straßenbahn aus Anlaß des Einbaues der Gleise zu tragenden Straßenherstellungs- und Unterhaltungskosten, sowie die Kosten für Reinigung der Schienentrillen und -Weichen und das Schneeabschieben mit zu verstehen

sind, sollen hinsichtlich der Stromabgabe die Anzahl der Wagenkilometer (Anhängewagenkilometer = $\frac{5}{11}$ Motowagenkilometer), bezüglich der Abnutzung der Oberleitung die Anzahl der Kontaktkilometer und im übrigen die Anzahl der Tonnenkilometer maßgebend sein. Im übrigen wird die Stadtgemeinde keinerlei Abgaben, insbesondere keine Straßbenutzungsgebühr fordern. Soweit indessen durch die Mitbenutzung der bezeichneten Strecke der Stadtgemeinde Aufwendungen entstehen, sind sie ihr vom Staatsfiskus zu vergüten. Die Tarife der eingeführten Bahn werden, soweit sie auf Stadtgebiet liegende Strecken betreffen, im Einvernehmen mit dem Stadtrate festgestellt, dabei sollen die Fahrpreise auf den Gemeinschaftsstrecken gleich sein.

Falls in Zukunft außerdem staatliche Straßenbahnen oder solche von Gemeinden oder Gemeindeverbänden

1. von der Niedersiedlitzer Talebene aus,
2. von der Wilsdruffer und
3. von der Moritzburger Hochebene aus

nach der Stadt gebaut werden sollten, sollen wegen Mitbenutzung der im Stadtgebiete gelegenen Bahnen darüber entsprechende Vereinbarungen wie hinsichtlich der anfangs aufgeführten künftigen staatlichen Linie stattfinden. Es herrscht darüber Einverständnis, daß dann die von außen kommenden Straßenbahnlinien je bis zu einem größeren städtischen Verkehrsknotenpunkte, und zwar

- zu 1 etwa der Palaisstraße oder dem Ausstellungsplatz,
- zu 2 etwa der früheren Flurgrenze zwischen Löbtau und Dresden,
- zu 3 dem Neustädter Bahnhofe

geführt werden dürfen.

Soweit für eine solche Straßenbahn von den erwähnten Verkehrsknotenpunkten aus der Anschluß an das städtische Netz noch fehlt, wird die Stadtgemeinde diese Anschlußstrecke selbst bauen.

§ 16.

Der Staatsfiskus verpflichtet sich, die Stadtgemeinde zum Zwecke der Herbeiführung und Erhaltung einer einheitlichen Betriebsführung aus der Stadt Dresden nach den durch fiskalische Straßenbahnen angeschlossenen Vororten in die seinerzeit mit den beiden Straßenbahn-Aktiengesellschaften in Dresden abgeschlossenen Betriebsverträge eintreten zu lassen. Die beiderseitigen wirtschaftlichen und Verkehrsinteressen sollen bei Behandlung dieser Bahnen und der anschließenden Strecken gegenseitig tunlichst berücksichtigt werden.

§ 17.

Die Stadtgemeinde Dresden gestattet dem Staatsfiskus ohne Anspruch auf besondere Entschädigung unter den hierfür in jedem einzelnen Falle festzustellenden technischen Bedingungen und gegen Erstattung des hierbei am Straßenkörper entstehenden Aufwandes die Einlegung von elektrischen Starkstromleitungen aus staatlichen Elektrizitätswerken, von Schwachstromleitungen und von Leitungsrohren (einschließlich der etwa hierzu erforderlichen Leitungskanäle, insbesondere auch der Kanäle für Fernheizzwecke) in die städtischen öffentlichen Verkehrsräume und Promenadenanlagen, soweit sie zur Versorgung staatlicher oder königlicher Gebäude und damit zusammenhängender Anlagen (einschließlich der Staatseisenbahnen) dienen sollen und insoweit solche Leitungen mit den in den Straßen befindlichen oder geplanten Anlagen der Stadtgemeinde vereinbar und ohne Gefährdung oder dauernde Beeinträchtigung des Verkehrs möglich sind.

Die entgegenstehenden Beschränkungen des Vertrags vom 13. Dezember 1897 werden aufgehoben.

§ 18.

Der Staatsfiskus und die Stadtgemeinde Dresden machen sich verbindlich, nach Vollziehung dieses Vertrags die Erklärungen und Anträge, welche behufs Auflassung des Straßensandes, grundbücherlicher Verlautbarung des Eigentumswechsels, der in § 2 und § 4 Absatz 3 erwähnten Dienstbarkeiten sowie der nach § 14 übernommenen Verpflichtungen erforderlich sind, abzugeben, beziehentlich zu stellen.

§ 19.

Die durch den Abschluß und die Ausführung dieses Vertrags entstehenden Kosten tragen der Staatsfiskus und die Stadtgemeinde je zur Hälfte.

Hierüber ist dieser

Vertrag

in zwei gleichlautenden Ausfertigungen aufgestellt und vollzogen worden. Er tritt jedoch erst dann in Kraft, wenn die Genehmigung der Stände zu den in § 14 vereinbarten Rechtsgeschäften und, soweit nach diesem Vertrage bleibende Verbindlichkeiten von der Stadtgemeinde übernommen werden, Genehmigung der Kreishauptmannschaft erteilt, sowie die über die städtische Straßenbahn zu erteilende Verleihungsurkunde anerkannt und vollzogen worden ist.

Der Abschluß dieses Vertrages erfolgt seitens der Stadtgemeinde nur unter der Bedingung und Voraussetzung, daß die Zustimmung dazu und zu dem Vertrage wegen Neubau der Augustusbrücke seitens der Staatsregierung und der Stände noch in deren gegenwärtiger Tagung erfolgt.

Dresden, den

Königlich Sächsisches Finanzministerium.

Der Rat zu Dresden.
Oberbürgermeister Beutler.

Die Stadtverordneten.
Dr. jur. Georg Stöckel.

(L. S.)

Auszugsweise Abschrift.

In der vor dem Königlichen Gerichtsamte im Bezirksgerichte Dresden seit dem Jahre 1878 anhängig gewesenen, nunmehr vor dem Königlichen Amtsgerichte Dresden anhängigen Rechtsache des Staatsfiskus im Königreiche Sachsen, Klägers, und der Aktienbierbrauerei zum Feldschlößchen, Beklagter, ist durch Erkenntnisse vom 11. Juli 1879, 8. April 1880 und 30. Oktober 1880 rechtskräftig dahin entschieden worden, daß die Beklagte schuldig sei, die zu Dresden am Theaterplaz unter den Nummern 2, 3, 4, 6, 7 gelegenen, auf den im Grund- und Hypothekenbuche des vormaligen Königlichen Justizamts Dresden für Altstadt-Dresden auf den Folien 40, 41, 42, 44, 45 eingetragenen Grundstücken aufgeführten Häuser auf eigene Kosten abzutragen und die Plätze dem Kläger unentgeltlich zurückzugeben, nicht minder das auf dem Folium 43 des nämlichen Grund- und Hypothekenbuchs eingetragene Grundstück gegen Gewährung des auszumittelnden wahren Werts an den Kläger abzutreten.

Zum Zwecke der Ausführung dieser Entscheidungen ist heute zwischen
dem Staatsfiskus im Königreiche Sachsen
und

der Aktienbierbrauerei konsolidiertes Feldschlößchen,
welches in die Rechte und Verbindlichkeiten der vormaligen Aktienbierbrauerei zum Feld-
schlößchen eingetreten ist, folgender Vertrag abgeschlossen worden.

1.

Die Aktienbierbrauerei konsolidiertes Feldschlößchen trägt, wie hiermit geschieht, bei der Grund- und Hypothekenbehörde darauf an, daß der Staatsfiskus im Königreiche Sachsen als Eigentümer der zu Dresden am Theaterplage unter den Nummern 2, 3, 4, 5, 6, 7 gelegenen, im Grund- und Hypothekenbuche des vormaligen königlichen Justizamts Dresden auf den Folien 40, 41, 42, 43, 44, 45 verlaublichen Grundstücke nebst Zubehörungen eingetragen werde, übernimmt auch die dadurch entstehenden Kosten.
usw. usw.

3.

Der Staatsfiskus hat vorläufig nicht die Absicht, von der Aktiengesellschaft die Abtragung der auf den Grundstücken Folien 40, 41, 42, 44, 45 aufgeführten Häuser zu verlangen und will auch der Aktiengesellschaft die fernere Benutzung derselben bis auf weiteres gestatten. Es steht ihm aber vorbehaltlich der Bestimmung in § 5 das Recht zu, von der Aktiengesellschaft die auf ihre Kosten zu bewirkende Abtragung der Häuser und die Übergabe der Plätze jederzeit verlangen zu dürfen.

Die Aktiengesellschaft erkennt dieses Recht des Staatsfiskus ausdrücklich an. Das bei der Abtragung der obigen Häuser zu gewinnende Material fällt der Aktiengesellschaft zur freien Verfügung zu.

Bis zur Abtragung der Häuser hat die Aktiengesellschaft die Steuern, die Brandkassenbeiträge und die sonstigen Oblasten der Grundstücke zu entrichten und zu tragen.

4.

Was das auf dem Folium 43 eingetragene Grundstück, welches dem Staatsfiskus gegen Gewährung des auszumittelnden wahren Werts abzutreten ist, betrifft, so sind beide Teile darüber einverstanden, daß darauf die Bestimmung in § 3 angewendet werde, also die Aktiengesellschaft bis auf weiteres die Benutzung behalten, aber verpflichtet sein solle, dasselbe jederzeit auf Verlangen des Staatsfiskus zu räumen und dem Staatsfiskus zur freien Verfügung zu übergeben und bis dahin die Oblasten zu tragen.

Die Verbindlichkeit des Staatsfiskus zur Gewährung des wahren Werts soll eintreten, wenn und sobald die Übergabe des Grundstücks auf Verlangen des Staatsfiskus erfolgt.

In bezug auf die Ermittlung des wahren Werts des Grundstücks ist von dem Vorbesitzer der Aktienbierbrauerei zum Feldschlößchen, dem Restaurateur Julius August Helbig, durch Urkunde vom 3. September 1861 die Verpflichtung übernommen worden, für den Fall, daß in Zukunft die Abtretung des Grundstücks verlangt werden solle, in keinem Falle auf eine dem ermittelten Taxwert des Gebäudes von 31 500 M — oder des ganzen Grundstücks von 43 500 M — übersteigende Entschädigung Anspruch zu machen und es sich überdies gefallen zu lassen, daß die Entschädigung eintretendenfalls noch um so viel ermäßigt werde, als etwa das Gebäude beziehentlich das Grundstück zur Zeit der Abtretung nach anderweiter Taxation in seinem Werte gesunken sein sollte.

Die Aktienbierbrauerei erkennt die gedachte Urkunde vom 3. September 1861, namentlich alle von dem genannten Helbig in derselben eingegangene Verpflichtungen, als

auch für sie verbindlich an, ist damit einverstanden, daß die darin vorbehaltene anderweite Taxation zur Zeit der auf Verlangen des Staatsfiskus zu bewirkenden Übergabe des Grundstücks stattzufinden habe, und wird sich bezüglich dieser anderweiten Taxation dem Ausspruche der hiesigen Ratsbauwerken, den sie in voraus endgültig anerkennt, unterwerfen.

5.

Die Ausübung des Rechts, welches sich der Staatsfiskus in den §§ 3 und 4 vorbehalten hat, die Abtragung der auf den Grundstücken Fol. 40, 41, 42, 44, 45 aufgeführten Häuser und die Übergabe der Plätze, sowie die Übergabe des Grundstücks Fol. 43 jederzeit verlangen zu dürfen, wird von einer vorausgegangenen, an den letzten September jeden Jahres gebundenen einjährigen Kündigung abhängig gemacht.

usw. usw.

7.

Die durch den Abschluß des gegenwärtigen Vertrages, die demselben vorausgegangenen Verhandlungen und die zur Ausführung desselben später zu führenden Verhandlungen und zu treffenden Maßnahmen bereits entstandenen und noch entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten und Abgaben werden von der Aktiengesellschaft getragen.

Dresden, am 12. Juni 1884.

Rudolph Kohlschütter, für den Staatsfiskus.

Konsolidiertes Feldschlößchen.

Ferdinand August Ottomar Bergholz.

Dietrich Reh.

1. // Stempelm.
tass.

Königliches Amtsgericht Dresden, am 12. Juni 1884.

Heute haben vor dem mitunterzeichneten Referendar und Richter, sowie Herrn Gerichtsbeisitzer Richter, Ersterem von Person bekannt,

Herr Justizrat Rudolph Julius Kohlschütter hier

und

Herr Direktor Ferdinand August Ottomar Bergholz hier, Chemnitzer Straße 6,

in Vertretung der Aktiengesellschaft in Firma:

Konsolidiertes Feldschlößchen hier,

auf Vorlegen vorstehender Urkunde deren Inhalt genehmigt und ihre darunter ersichtlichen Namensunterschriften als ihre eigenhändigen anerkannt.

Herr Bergholz hat ehebaldigste Beibringung eines Firmenzeugnisses zugesagt.

Richter, Gerichtsbeisitzer.

Ref. Reiche-Eisenstuck, als Richter.

(L. S.)



Dresden, den 3. März 1906.

Vor dem unterzeichneten Mitgliede der Königlichen Generaldirektion der Sächsischen Staatseisenbahnen erscheinen in dessen Geschäftszimmer in Dresden-N., Wiener Straße 4

1. Herr Daniel Benno Max Müller aus Dresden, Holzhofgasse 12, alleiniger Geschäftsführer der Firma Clemens Müller, G. m. b. H. in Dresden,

und

2. der Betriebssekretär im Hauptbureau der Königlichen Generaldirektion der Sächsischen Staatseisenbahnen Herr Robert Hermann Schäfer,

beide dem Unterzeichneten von Person bekannt.

Sie erklären folgenden

Vertrag

zu Protokoll und zwar der unter 1 Genannte in Vertretung der Firma Clemens Müller, G. m. b. H. in Dresden, und der unter 2 Genannte in Vertretung des Staatsfiskus im Königreiche Sachsen und unter Vorbehalt der Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums:

§ 1.

Der Staatsfiskus verkauft an die Firma

a) die auf dem beigefügten Lageplane blau umschraffierten Teile der Flurstücke Nr. 1566 und 853 der Flur Dresden-Neustadt im vorläufig annähernd ermittelten Ausmaße von 26 a

und

b) das auf dem Flurstücke Nr. 1566 errichtete Beamtenwohnhaus Katasternummer G 67 a, Großenhainer Straße Nr. 3, nebst den Nebengebäuden und allen Zubehörungen.

§ 2.

Der Kaufpreis beträgt für die in § 1 unter a bezeichneten Flächen

55 M.,

in Worten

fünfundfünfzig Mark,

für 1 qm und für die in § 1 unter b bezeichneten Gebäude

40 100 M.,

in Worten

vierzigtausendeinhundert Mark.

§ 3.

Die Firma überläßt an den Staatsfiskus das Eigentum des auf demselben Lageplane blaugefärbten, mit den Buchstaben A, B, C bezeichneten Teiles des Flurstücks Nr. 1565 des Flurbuchs für Dresden-Neustadt im annähernd vorläufig ermittelten Ausmaße von 0,2 a.

Diese Fläche ist bei Bemessung des von der Firma zu zahlenden Kaufpreises von der Gesamtfläche des nach § 1 a in das Eigentum der Firma übergehenden Landes in Abzug zu bringen.

§ 4.

Die Firma verpflichtet sich, den nach §§ 1, 2 und 3 vorläufig festgestellten Kaufpreis von

182 000 .M.,

in Worten

einhundertzweiundachtzigtausend Mark,

an den Staatsfiskus bis zum 2. April 1906 abzuführen. Die endgültige Bemessung des Kaufpreises findet statt, nachdem der Umfang der erwähnten Trennstücke im Zergliederungsverfahren festgestellt worden ist. Je nachdem der endgültig bemessene Kaufpreis den Betrag von 182 000 .M. übersteigt oder hinter ihm zurückbleibt, ist der Unterschiedsbetrag von der Firma an den Staatsfiskus nachzuzahlen oder von letzterem an ersteren zurückzuzahlen, und zwar samt Zinsen zu vier vom Hundert jährlich. Die Zinsen sind im Falle der Nachzahlung auf die Zeit vom Übergabetage ab bis zum Tage der Nachzahlung, im Falle der Rückzahlung auf die Zeit vom Tage der Zahlung des vorläufig auf 182 000 .M. festgestellten Kaufpreises bis zum Tage der Rückzahlung zu gewähren.

§ 5.

Die Firma verpflichtet sich, mit dem in § 4 vorläufig auf 182 000 .M. festgestellten Kaufpreise gleichzeitig noch einen weiteren Betrag von

2000 .M.,

in Worten

zweitausend Mark,

an den Staatsfiskus aus dem Anlaß zu zahlen, daß die Staatseisenbahnverwaltung, um ihrer Verpflichtung zur geräumten Übergabe der nach § 1 b mit veräußerten Gebäude entsprechen zu können, genötigt ist, bestehende Mietverhältnisse unter Gewährung von Entschädigungen an die Mieter vorzeitig zu lösen.

§ 6.

Die gegenseitige Übergabe des in § 1 a und § 3 bezeichneten Landes und der in § 1 b erwähnten Gebäude erfolgt nach vorheriger Zahlung der in den §§ 4 und 5 bezeichneten Beträge von zusammen

184 000 .M.,

in Worten

einhundertvierundachtzigtausend Mark,

am 2. April 1906, und zwar in völlig geräumtem Zustande, insbesondere — abgesehen von den nach § 1 unter b mit veräußerten Gebäuden — nach vorheriger Beseitigung der auf dem veräußerten Lande anstehenden Baulichkeiten.

§ 7.

Die auf das in § 1 bezeichnete, in das Eigentum der Firma übergehende Land entfallenden Anliegerleistungen übernimmt die Firma. Im übrigen verpflichten sich die Vertragsschließenden, sich das in den §§ 1 und 3 bezeichnete Land gegenseitig frei von allen Rechten, die von Dritten gegen den Erwerber geltend gemacht werden könnten, insbesondere von Dienstbarkeiten, Vorkaufsrechten, Reallasten, Hypotheken, Grund- und Rentenschulden sowie von Miet- und Pachtverhältnissen in das Eigentum zu übertragen.

Die Firma hat den von ihrem Grundstück abkommenden Teil von etwa darauf lastenden Land- oder Landeskulturrenten zu befreien. Die Vertragsschließenden beantragen die rentenfreie Abschreibung vom Stammgrundstücke. Die Firma übernimmt die Verpflichtung, auf Verlangen der Landrenten- oder Landeskulturrentenbankverwaltung einen von dieser zu bestimmenden Teilbetrag der auf ihrem Grundstücke lastenden Renten durch Kapitalzahlung zu tilgen.

§ 8.

Die auf das gegenseitig veräußerte Land und die in § 1 unter b erwähnten Gebäude entfallenden Steuern und Abgaben sind, soweit sie bis zum 31. März 1906 fällig werden, vom bisherigen Eigentümer zu berichtigen. Vom 1. April 1906 ab gehen mit diesen Lasten auch die Nutzungen auf die Erwerber über.

§ 9.

Die Firma hat auf der bahnseitigen Grenze des von ihr erworbenen Landes auf ihre Kosten eine mindestens 1,5 m hohe Einfriedigungsmauer herzustellen und den Grenzzug A. C. des beigefügten Lageplanes in gleicher oder sonst angemessener Weise abzuschließen.

§ 10.

Die Kosten der Zergliederung, der Auflassung und der Eintragung im Grundbuche sowie ortsgesetzliche Besitzwechselabgaben trägt die Firma. Der Vertrags- oder Auflassungstempel wird von den Vertragsschließenden je zur Hälfte getragen.

§ 11.

Die Vertragsschließenden erkennen die aufzustellende Steuereinheitenverteilung untereinander und gegenüber der Steuerbehörde im voraus an.

§ 12.

Die vorstehend in § 6 wegen der geräumten Übergabe des gegenseitig veräußerten Landes getroffene Bestimmung wird in Ansehung des in das Eigentum des Staatsfiskus übergehenden, im beigefügten Lageplane mit A, B, C bezeichneten Landes dahin abgeändert, daß diese Fläche erst am 1. Oktober 1906 von der Firma an den Staatsfiskus zu übergeben ist und daß der Firma gestattet wird, den auf dieser Fläche befindlichen Schuppenteil bis zum 1. Oktober 1906 stehen zu lassen und in der bisherigen Weise zu benutzen, ohne hierfür ein Entgelt an den Staatsfiskus zu gewähren.

Schließlich erklären die Vertragsschließenden, daß sie ihre auf dem beigefügten Lageplane ersichtlichen Unterschriften anerkennen.

Vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt

Daniel Benno Max Mueller,
Robert Hermann Schäfer, Betriebssekretär

unterschrieben.

Beurkundet auf Grund von § 45 des Gesetzes vom 15. Juni 1900 durch



Oberfinanzrat von Criegern,
Mitglied der königlichen Generaldirektion
der Sächsischen Staatseisenbahnen.

34.**Decret an die Stände,**

den Schluß und die feierliche Verabschiedung des gegenwärtigen
Landtags betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 22. März 1906.

**Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.**

wollen auf den uns erstatteten Vortrag den Schluß der Sitzungen in beiden Kammern
des gegenwärtigen Landtags auf

Sonnabend, den 7. April dieses Jahres

und die feierliche Verabschiedung der Ständeversammlung auf

denselben Tag nachmittags 1 Uhr

festsetzen.

Wir verbleiben unseren getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigetan.

Dresden, den 20. März 1906.

Friedrich August.



Georg von Meisch.

35.

Dekret an die Stände,

den Entwurf eines Gesetzes:

1. zu Abänderung der Bestimmungen in § 95 Absatz 3 und § 105 der Revidierten Städteordnung betreffend und
2. zu Abänderung der Bestimmungen in den §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30. April 1890, die Pensionsberechtigung der berufsmäßigen Gemeindebeamten in den Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, sowie in den Landgemeinden betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 23. März 1906.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

lassen den getreuen Ständen im Anschluß den Entwurf zu einem Gesetze

1. betreffend die Abänderung der Bestimmungen in § 95 Absatz 3 und § 105 der Revidierten Städteordnung nebst Begründung und
2. betreffend die Abänderung der Bestimmungen in den §§ 1 und 2 des obenerwähnten Gesetzes vom 30. April 1890 nebst Begründung

zur verfassungsmäßigen Beratung zugehen und sehen der Erklärung hierüber in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 23. März 1906.

Friedrich August.



Georg von Meisch.

Entwurf eines Gesetzes

zur Abänderung der Bestimmungen in § 95 Absatz 3 und § 105 der Revidierten Städteordnung;

vom

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

I.

§ 95 Absatz 3 der Revidierten Städteordnung vom 24. April 1873 erhält folgende Fassung:

Nach letzteren ist den besoldeten Ratsmitgliedern und ihren Hinterlassenen aus der Stadtkasse Pension oder Unterstützung zu gewähren, soweit nicht im Ortsgesetz günstigere Bestimmungen enthalten sind.

II.

§ 105 der Revidierten Städteordnung erhält folgende Fassung:

Den Gemeinde-Unterbeamten und ihren Hinterlassenen ist aus der Stadtkasse nach den für die Zivilstaatsdiener jeweilig gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen Pension oder Unterstützung zu gewähren. Wer als Gemeinde-Unterbeamter anzusehen ist, ist durch Ortsgesetz zu bestimmen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den

Begründung.

Nach § 95 Absatz 3 der Revidierten Städteordnung (siehe das Nähere in der Regierungserklärung, die Pensionsberechtigung aller Gemeinde-Berufsbeamten nebst Hinterbliebenen usw. betreffend, Drucksache der II. Kammer Nr. 212 S. 28 flg., 15 flg.) erhalten die besoldeten Ratsmitglieder erst dann nach den für Zivilstaatsdiener vorgesehenen Bestimmungen Pension für sich und ihre Hinterbliebenen, wenn sie auf Lebenszeit angestellt beziehentlich wiedergewählt worden sind.

Die Angehörigen erhalten demnach nichts, wenn ihr Ernährer innerhalb der ersten sechs Jahre stirbt. Aber auch er selbst kann nichts beanspruchen, wenn er innerhalb der ersten sechs Jahre dienstunfähig wird.

Zwar werden die meisten Gemeinden in solchen Fällen aus Billigkeitsrücksichten sich verpflichtet fühlen, ihm und seinen Angehörigen im Falle der Bedürftigkeit eine Unterstützung zu gewähren. Allein ein Recht darauf steht ihnen nicht zu. Es haben freilich verschiedene Gemeinden in ihren Ortsgesetzen Bestimmungen aufgenommen, wonach auch in solchen Fällen Unterstützung gewährt werden soll, allein doch immer verhältnismäßig wenige. Es ist dies eine Lücke, die wohl geeignet ist, die Arbeitsfreudigkeit der besoldeten Ratsmitglieder zu mindern.

Die dem Landtage vorliegenden Petitionen der Vereinigung von Bürgermeistern und berufsmäßigen Gemeindevorständen Sachsens und des Direktoriums des Vereins sächsischer Gemeindebeamten zu Leipzig heben denn auch diese Lücke hervor und rufen nicht mit Unrecht die Hilfe des Staats an, um bezüglich der Gewährung von Pension oder Unterstützung an die berufsmäßigen Gemeindebeamten und deren Hinterlassenen eine gesetzliche Gleichstellung mit den Zivilstaatsdienern zu erlangen.

Die Regierung verkennt nicht das Berechtigte dieser Wünsche (siehe auch das Nähere in der Regierungserklärung, Drucksache Nr. 212 der II. Kammer) und steht daher nicht an, nachdem durch übereinstimmenden Beschluß beider Kammern vom 2. und 19. dieses Monats diese Petitionen der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen worden sind, einen dementsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Mit Recht wird betont, daß der Staatsdiener vom ersten Tage seiner Anstellung an das Recht erhält auf Unterstützung oder Pension und daß die Hinterlassenen Anspruch haben auf die gesetzliche Pension (siehe auch das Nähere in der Regierungserklärung Drucksache der II. Kammer Nr. 212 S. 16 unter B).

Die Staatsdiener sind also mit ihren Hinterbliebenen sichergestellt. Es liegt kein Grund vor, die Ratsmitglieder mit ihren Angehörigen schlechter zu stellen.

Nach den Motiven zu den §§ 89 und 98 (jetzt 86 und 95, 3) der Revidierten Städteordnung hatte auch die Staatsregierung bereits damals die Absicht, eine möglichst gleiche Behandlung der Gemeinde- und Staatsbeamten durchzuführen.

Sie stellte daher die Anstellung eines Ratsmitgliedes auf Lebenszeit — und daraus folgend (§ 95, 3) auch Pensionsgewährung an ihn und seine Hinterbliebenen — als Regel auf mit dem Bemerken, daß die Anstellung eines Beamten auf Lebenszeit allgemein, auch für den Gemeindedienst, als eine der notwendigsten Voraussetzungen gelte, um die unparteiische und unbefangene Amtsführung zu verbürgen.

Eine Ausnahme ließ sie nur zu, wenn auf ortstatutarischem Wege durch Festsetzung einer beträchtlichen Pension, die durch die Widerruflichkeit der Anstellung gefährdete Selbständigkeit geschützt werde.

Siehe Dekret Nr. 21, Entwürfe der drei Gemeindeordnungen betreffend, vom 22. Dezember 1871 und Motive zu § 89.

Diese Ausnahme ist aber später in der Praxis — wohl veranlaßt durch die den Paragraphen später gegebene andere Fassung — zur Regel geworden und die Wahl erfolgt ohne Pension auf sechs Jahre.

Siehe auch Bericht der ersten Deputation der II. Kammer vom 8. März 1872; Bericht der außerordentlichen Deputation der I. Kammer vom 19. Oktober 1872; Mitteilungen der I. Kammer S. 819, Mitteilungen der II. Kammer Nr. 61 vom 4. April 1872.

Die von der Regierung angestrebte Gleichheit ist daher nicht erreicht worden. Der Wunsch nach einer solchen erscheint aber wohl begreiflich und berechtigt, wie nicht noch weiterer Darlegung bedarf.

Es erscheint nach alledem jetzt wohl nicht unbillig, den Gemeinden mit Revidierter Städteordnung durch Gesetz die Verpflichtung aufzuerlegen, den Ratsmitgliedern in Anlehnung an die für Zivilstaatsdiener geltenden Bestimmungen Unterstützung und Pension für sich und ihre Hinterbliebenen zu gewähren, falls sie innerhalb der ersten sechsjährigen Wahlperiode dienstunfähig werden oder sterben.

Bedenken werden dagegen nicht zu erheben sein, auch nicht finanzieller Natur. Denn die Städte mit Revidierter Städteordnung sind zweifellos sehr wohl in der Lage, gegebenenfalls die Mehrbelastung zu übertragen, zumal derartige Pensionsfälle sehr selten eintreten werden, da diese Ratsmitglieder meist im besten Alter sein werden. Sollten sie aber in höherem Alter aus anderen Stellungen übernommen worden sein, wird wohl stets eine gerade auf diesen Punkt sich erstreckende Vereinbarung stattgefunden haben.

Höchstens könnte der Umstand zu Bedenken Anlaß geben, daß den städtischen Behörden im Falle der Dienstunfähigkeit des Ratsmitgliedes innerhalb der ersten sechs Jahre wegen einer außerhalb des Dienstes zugezogenen Krankheit die Entscheidung über die Bedürftigkeit, von welcher die Gewährung der Unterstützung abhängt, zusteht. Allein diesem Bedenken glaubte die Regierung irgend ein ausschlaggebendes Gewicht nicht beilegen zu sollen, da die städtischen Behörden sich bisher fast ausnahmslos bei ihren Entscheidungen in Pensionssachen nur von sachlichen Erwägungen haben leiten lassen und dies auch in Zukunft zu erwarten steht.

Nach § 105 der Revidierten Städteordnung sind die Gemeinde-Unterbeamten zwar mit ihren Hinterbliebenen pensionsberechtigt.

Allein den Umfang der ihnen aus der Stadtklasse zu gewährenden Pension bestimmen die Stadtgemeinden durch ihre Ortsgesetze.

Diese ortsgesetzliche Regelung ist meist in genügender Weise erfolgt.

An sich würden daher nach dieser Richtung Änderungen nicht dringend nötig sein. Immerhin sind auch hier noch Lücken vorhanden und der Wunsch auf gesetzliche Gleichstellung der Unterbeamten bezüglich der Pension mit den Zivilstaatsdienern ist wohl erklärlich.

Der Wunsch läßt sich unbedenklich erfüllen durch die in Aussicht genommene Änderung des § 105 der Revidierten Städteordnung.

Es würde dies für die Gemeinden eine bestimmte und gleichmäßige Richtschnur sein und auch den Beschwerden der Beamten würde abgeholfen. Selbstverständlich bleibt der Erlaß beziehentlich die Aufrechterhaltung günstigerer Bestimmungen zulässig.

Schon bei Aufstellung der Revidierten Städteordnung verfolgte die Regierung den Zweck, die Gemeinde-Unterbeamten hinsichtlich der Pensionen mit den Staatsdienern möglichst gleich zu stellen.

Zwar erkannte auch die Deputation der zweiten Kammer bereits damals an, daß die auf diese Gleichstellung zielenden Wünsche der damaligen Petenten Berücksichtigung verdienten, glaubte aber in ihrer Mehrheit, daß die Regelung dieser Verhältnisse in Rücksicht auf die Gemeinden nicht im Wege eines Landesgesetzes, sondern durch Ortsgesetz zu erfolgen habe.

Die erste Kammer nahm dagegen in Übereinstimmung mit der Deputationsminderheit der zweiten Kammer Bestimmungen über die Pensionierung der Gemeindebeamten in diesem Sinne in die Gemeindeordnung auf.

Im Vereinigungsverfahren entschied man sich dann für die jetzige Fassung des § 105.

Danach müssen nunmehr die Stadtgemeinden das Pensionswesen zwar regeln, allein es ist ihnen die Festlegung der Art und Weise — unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde — überlassen.

Nach der seit jener Zeit tatsächlich erfolgten Entwicklung der ganzen Angelegenheit wird es wohl jetzt keinem wesentlichen Bedenken mehr begegnen, wenn nunmehr durch die Landesgesetzgebung festgelegt wird, daß die Gewährung einer Pension an die Gemeinde-Unterbeamten und deren Hinterbliebenen in Anlehnung an die für die Pensionierung der Zivilstaatsdiener jeweilig geltenden Bestimmungen zu erfolgen hat.

Namentlich finanzielle Bedenken wegen übermäßiger Mehrbelastung der Stadtgemeinden sind nicht zu befürchten, da eine solche im Hinblick auf die jetzt bestehenden ortstatutarischen Bestimmungen in keiner Weise möglich ist.

Zu Abschneidung möglicher Zweifel möchte schließlich die Regierung noch darauf aufmerksam machen, daß das Gesetz vom 1. Juli 1902, die Unfallfürsorge für Beamte betreffend (G. u. V.-Bl. 1902 S. 248 flg.) als eine der unter Punkt I und II dieses Nachtrags gedachten, die Pensionierung der Zivilstaatsdiener betreffenden gesetzlichen Bestimmungen anzusehen ist.

Um daher den Gemeindebeamten den in § 10 Satz 2 des Gesetzes erwähnten Ersatzanspruch wegen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles zu gewähren, bedarf es in Zukunft nicht mehr einer besonderen statutarischen Festsetzung. Denn nunmehr ist Kraft dieses Nachtragsgesetzes den Gemeindebeamten die gleiche Fürsorge zuteil geworden, wie nach den §§ 1 bis 7, 9 des Gesetzes vom 1. Juli 1902.

Einer ausdrücklichen Aufhebung dieser Bestimmung in § 10 bedarf es nicht, sie erledigt sich von selbst.

Entwurf eines Gesetzes

zur Abänderung der Bestimmungen in den §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30. April 1890, die Pensionsberechtigung der berufsmäßigen Gemeindebeamten in den Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, sowie in den Landgemeinden betreffend;

vom

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

I.

In § 1 sind hinter den Worten „berufsmäßigen Gemeindebeamten“ die Worte einzufügen „und deren Hinterbliebenen“.

II.

Absatz 2 von § 2 wird aufgehoben und durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

Die Pension oder Unterstützung ist nach Maßgabe der für die Zivilstaatsdiener und deren Hinterbliebenen jeweilig geltenden Bestimmungen zu gewähren.

Als dritter Absatz von § 2 wird folgende Bestimmung hinzugefügt:

Alles nähere bezüglich der Pension und Unterstützung ist durch Ortsgesetz zu regeln.

III.

Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, das Gesetz vom 30. April 1890, wie es sich nach der Fassung des Gesetzes vom 14. April 1900 und aus den vorstehenden Abänderungen ergibt, im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz vollzogen und Unser königliches Siegel beiducken lassen.

Dresden, den

Begründung.

Die Petitionen der Vereinigung von Bürgermeistern und berufsmäßigen Gemeindevorständen Sachsens und des Direktoriums des Vereins sächsischer Gemeindebeamten zu Leipzig sind durch übereinstimmende Beschlüsse beider Kammern vom 2. und 19. dieses Monats der Regierung zur Berücksichtigung insoweit überwiesen worden, als sie darauf gerichtet sind, daß den Gemeinden die gesetzliche Verpflichtung auferlegt werde, ihren berufsmäßigen Beamten und deren Hinterbliebenen Pension oder Unterstützung in Anlehnung an die über die Pensionierung der Zivilstaatsdiener jeweilig geltenden Bestimmungen zu gewähren.

Auch die Regierung hält diese Bestrebungen der Petenten für berechtigt, wie des näheren in der Regierungserklärung, Drucksache der zweiten Kammer Nr. 212 Seite 2 flg. ausgeführt worden ist und steht nunmehr nicht an, in Entsprechung der vorstehend erwähnten

Beschlüsse noch der gegenwärtigen Ständeversammlung einen dementsprechenden Gesetzesentwurf vorzulegen und zur näheren Begründung noch kurz folgendes zu erwähnen.

Die Städteordnung für mittlere und kleine Städte und die Revidierte Landgemeindeordnung enthalten keine Bestimmungen über Gewährung von Pensionen an Gemeindebeamte. Schon bald nach dem Inkrafttreten derselben machte sich daher das Bestreben geltend nach Erlangung der Pensionsberechtigung für die berufsmäßigen Bürgermeister, Gemeindevorstände und sonstige Gemeindebeamte.

In Verfolg dieser Bestrebungen und in Übereinstimmung mit der seitens der Ständeversammlung zum Ausdruck gebrachten Anschauung legte denn auch die Regierung den Entwurf des Gesetzes vom 30. April 1890 (G. u. V.-Bl. S. 66) über die Pensionsberechtigung der berufsmäßigen Gemeindebeamten vor. Es geschah dies, weil nach den bis dahin gemachten Erfahrungen nicht zu erwarten stand, daß die Gemeinden ohne gesetzliche Verpflichtung sich zu Gewährung solcher Pensionen freiwillig verstehen würden (siehe Begründung zu dem Gesetz).

Der Entwurf fußt in der Hauptsache auf den von der Gesetzgebungs-Deputation der zweiten Kammer ausgesprochenen Grundsätzen und ordnet die Gewährung von Pension an die Berufs-Gemeindebeamten aus den Mitteln jeder einzelnen Gemeinde an.

Er beschränkt indes die Pensionsberechtigung auf die Beamten. Und zwar, wie in der Begründung hervorgehoben wird, um die Gemeinden nicht mit einem Male allzusehr zu belasten und unter Vorbehalt für die Zukunft. Auch hier folgte der Entwurf, den obenerwähnten Grundsätzen der Deputation, in denen ebenfalls bemerkt war, daß es, um nicht von vornherein eine zu große finanzielle Belastung herbeizuführen, sich empfehle, die Pensionsberechtigung zunächst auf die Beamten zu beschränken und die Hinterlassenen derselben zurzeit noch auszuschließen. Auf Grund der gesammelten Erfahrungen werde sich dann in einigen Jahren beurteilen lassen, ob diese Pensionsberechtigung auf die Hinterbliebenen ausgedehnt werden könne.

— Siehe Bericht Nr. 104 der Gesetzgebungs-Deputation der II. Kammer vom 21. Februar 1890. —

Damit stimmte im wesentlichen überein der Bericht der ersten Deputation der ersten Kammer (siehe Bericht Nr. 38 vom 24. Januar 1890).

Darauf wurde das Gesetz vom 30. April 1890 (S. 66) verabschiedet. Schon bald danach traten erneut Bestrebungen zutage, welche eine Erweiterung und Verbesserung der für die Berufsbeamten geschaffenen Pensionsbedingungen bezweckten. Soweit diese Wünsche eine andere Festsetzung der Pensionen bei Nichtwiederwahl betrafen, wurde ihnen durch das Gesetz vom 14. April 1900 (S. 229) entsprochen.

Auch in der zu diesem Gesetze gegebenen Begründung hob die Regierung hervor, daß sie die Frage erneut einer Prüfung unterzogen habe, ob es geboten und durchführbar erscheine, daß die den berufsmäßigen Gemeindebeamten für ihre Person zustehende Pensionsberechtigung nunmehr auch auf deren Hinterlassene erstreckt werde. Es handele sich dabei nicht allein um Bürgermeister und Gemeindevorstände, sondern auch um andere Gemeindebeamte, soweit solche nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. April 1890 als berufsmäßig und pensionsberechtigt anzusehen seien. Die Regierung erkannte auch damals das Bestreben als begreiflich, naheliegend und durchaus geeignet an, die Berufsfreudigkeit und das Gefühl der Unabhängigkeit zu erhöhen. Sie verkannte namentlich auch nicht, daß eine derartige Bestimmung für die Gemeindeverwaltungen nicht ohne Nutzen sei.

Auch damals wieder glaubte sie indes auf Gewährung dieser Hinterlassenenpension nicht zukommen zu sollen lediglich in Rücksicht auf die starke, in vielen Gemeinden zu beträchtlicher Höhe gestiegene finanzielle Belastung.

Zu Begründung dieses Bedenkens wurde damals hervorgehoben, daß die Petenten diese Befürchtung geteilt und die Hinterbliebenenpension nur dann für durchführbar angesehen hätten, wenn den weniger leistungsfähigen Gemeinden staatliche Beihilfen gewährt würden. Auch die Gemeindeaufsichtsbehörden teilten damals diese Anschauung. Um diesem finanziellen Bedenken zu begegnen, wurden damals von einigen Seiten verschiedene Einschränkungen vorgeschlagen, so z. B. Gewährung von Pension nur an Hinterbliebene der berufsmäßigen Gemeindevorstände oder nur an die Witwe eines im Amte nach längerer Dienstzeit verstorbenen Gemeindevorstandes.

Die Regierung konnte aber darauf nicht zukommen, da mit solchen Einschränkungen nur eine neue Quelle der Unzufriedenheit geschaffen worden wäre, im übrigen aber auch die Gewährung von Staatsbeihilfen an bedürftige Gemeinden nicht empfehlenswert erschien.

Aus allen diesen Gründen erklärte damals die Regierung, daß sie eine gleichzeitige weitere Verschwerung der Gemeinden durch Gewährung der Hinterbliebenenpension nicht vorschlagen könne.

Und dies um so mehr, als schon damals eine größere Anzahl kleiner Städte und Landgemeinden diese Pension bereits gewährt hätten und zu hoffen stehe, daß auch ohne gesetzlichen Zwang andere Gemeindevertretungen diesem Beispiele folgen würden.

Auch damals war übrigens schon zur Behebung des finanziellen Bedenkens die Gründung einer über das ganze Land sich erstreckenden, mit Beitrittszwang ausgestatteten Pensionskasse angeregt worden. Die Regierung sah aber von einem näheren Eingehen auf diese Frage bei der damaligen Sachlage ab.

Die Kammern traten im wesentlichen

— siehe Bericht Nr. 3 der ersten Deputation der I. Kammer vom 23. November 1899 —,

— siehe Bericht Nr. 152 der Gesetzgebungs-Deputation der II. Kammer vom 27. Februar 1900 —

diesen Ausführungen bei, zumal auch sie die Überzeugung gewonnen hatten, daß den Gemeinden durch das Gesetz vom 14. April 1900 übermäßige pekuniäre Opfer nicht auferlegt würden.

Aber auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verstummten nicht die weitergehenden, auf Hinterbliebenenpension und Landespensionskasse gerichteten Wünsche der berufsmäßigen Beamten.

Es gingen daher auch wieder verschiedene Petitionen ein (siehe Abschnitt I), die aber nur zur Beratung in der zweiten Regierungserklärung, Drucksache Nr. 212 der zweiten Kammer, gelangten.

Damals (Anfang 1904) hielt das Ministerium des Innern bei aller fortdauernden Anerkennung der Berechtigung der auf Hinterbliebenenpension gerichteten Bestrebungen den Zeitpunkt für ein gesetzgeberisches Vorgehen auch noch nicht für gekommen, und zwar wie früher, im wesentlichen wegen der finanziellen Mehrbelastung der Gemeinden.

Die zweite Kammer trat dieser Anschauung bei und ließ darauf die Petition insoweit auf sich beruhen, obgleich sie ebenfalls den hierauf gerichteten Bestrebungen der Gesuchsteller die Berechtigung nicht absprach.

Das Ministerium des Innern stellte nun wieder eingehende Erörterungen, namentlich auch bezüglich der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden an und ordnete über die Petitionen nochmaliges Gehör der Gemeindevertretungen in den Gemeinden mit berufsmäßigen Beamten und Aussprache der Aufsichtsbehörden an.

Nach diesem für die Hinterbliebenenpension sehr günstig verlaufenen Ergebnis — das Nähere in der Regierungserklärung Abschnitt II, III S. 4 flg., 8 flg. und Beilage ○ —

glaubt nun die Regierung diese Befürchtung einer zu starken Inanspruchnahme der finanziellen Kräfte der Gemeinden durch Gewährung dieser Pension fallen lassen zu sollen.

Zunächst teilen die weitaus meisten Gemeindeverwaltungen und Aufsichtsbehörden dieses frühere, auch von ihnen vielfach hervorgehobene Bedenken nicht mehr. Es wird vielmehr von ihnen ausdrücklich betont, daß ihre Gemeinde sehr wohl imstande wäre, den Mehrbetrag, selbst für den Fall mehrerer gleichzeitiger Sterbefälle, zu übertragen.

Einzelne Gemeinden verfügen auch über einen größeren oder kleineren Pensionsfonds, die meisten indes nicht.

Trotzdem glauben aber auch viele der letzteren, daß die Mehrbeträge unbedenklich aus den laufenden Einnahmen, ohne oder nur mit einer kleinen Erhöhung der Anlagen gedeckt werden könnten.

Gleich den meisten Aufsichtsbehörden, möchte daher auch die Regierung diese Anschauungen für richtig halten und glauben, daß für die Regel eine übermäßige Belastung der Gemeinden durch die Hinterbliebenenpension nicht eintreten wird.

Diese Ansicht findet übrigens ihre Stütze auch in dem seit Jahren bestehenden Zustand. Denn von 529 Gemeinden gewähren bereits jetzt 178 Hinterbliebenenpension. Davon sind 32 kleine Städte von 62, und 67 Landgemeinden von 388 (siehe Regierungserklärung S. 6 unter II 7).

Aus ersteren Gemeinden ist bisher dem Ministerium des Inneren irgend eine Klage über dadurch hervorgerufene zu starke Belastung nicht vorgetragen worden.

Es kann also wohl mit Recht angenommen werden, daß sich besondere Übelstände bis jetzt nicht herausgestellt haben.

Die kleinen Städte und Landgemeinden aber, die diese Pension seit Jahren ohne wesentliche Beschwerden bereits verwilligt haben, sind ihrer Seelenzahl nach und annehmbar auch ihrer Vermögenslage und sonstigen Verhältnissen nach ungefähr in der gleichen Lage, wie die Gemeinden, die sich zu einer solchen Bewilligung noch nicht entschlossen haben (siehe auch die Beilage \odot in der Regierungserklärung).

Es sind also vermutlich nicht finanzielle Befürchtungen, die für diese Nichtbewilligung ausschlaggebend waren, sondern andere Bedenken, die trotz der angeordneten Einwirkung der Aufsichtsbehörden nicht zu zerstreuen waren. Hierzu kommt ferner, daß in den kleineren Gemeinden wohl meist nur der Gemeindevorstand als berufsmäßiger Beamter nebst Hinterbliebenen in Frage gelangt, die zu gewährenden Pensionen also keine zu großen sind. Vielfach werden die übrigen Angestellten zur Kategorie der Arbeiter und nicht zu den Beamten zu zählen sein. Dann würden diese zur Invalidenversicherung pflichtig sein.

— Siehe auch Invalidenversicherungsgesetz vom 19. Juli 1899; Reichsgesetzblatt S. 463 flg.; Fischers Zeitschrift XIII S. 152; Sächs. Wochenblatt 1893 S. 34 und 1900 S. 281 —.

Die nähere Feststellung darüber muß der ortsgesetzlichen Regelung und der Entscheidung im einzelnen Falle überlassen bleiben.

Jedenfalls kann aber auch in solchen Fällen durch Gewährung der tatsächlich meist sehr niedrigen Hinterbliebenenpension eine drückende Mehrbelastung nicht entstehen.

Nach alledem glaubte die Regierung, wie bereits oben erwähnt, nunmehr diese finanziellen Bedenken in den Hintergrund stellen und der gesetzlichen Einführung der Hinterbliebenenpension für berufsmäßige Gemeindebeamte in den Städten mit mittlerer und kleiner Städteordnung und den Landgemeinden nicht ferner entgegenzutreten zu sollen.

Wenn übrigens, worauf schließlich hier noch hingewiesen werden möchte, nach § 10 Satz 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1902, die Unfallfürsorge für Beamte betreffend (G. u. V. Bl. 1902 S. 248 flg.), den Kommunalbeamten und deren Hinterbliebenen

insoweit ein Ersatzanspruch wegen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls zusteht, als seitens der Gemeinde durch statutarische Festsetzung mindestens eine den Vorschriften der §§ 1 bis 7, 9 des erwähnten Gesetzes gleiche Fürsorge getroffen ist (siehe auch Regierungserklärung, Drucksache der II. Kammer Nr. 212 S. 16 unter IV A 5), so erledigt sich diese Bestimmung durch den gegenwärtigen Nachtrag. Denn das Unfallfürsorgegesetz stellt sich dar als eine der in Absatz 2 von § 2 erwähnten, die Pensionierung der Zivilstaatsdiener mitbetreffende gesetzliche Bestimmung. Danach wird nunmehr den Gemeindebeamten gemäß der §§ 1 bis 7, 9 des Unfallfürsorgegesetzes die gleiche Fürsorge gewährt, wie den Zivilstaatsdienern. Es bedarf daher keiner statutarischen Festsetzung. Eine ausdrückliche Aufhebung dieser Bestimmung des § 10 erscheint nicht nötig, und zwar um so weniger, als ein derartiger Ersatzanspruch nur ganz selten in Frage kommen wird.

36.**Decret an die Stände,**

eine Ergänzung (Nr. 2) des der Ständeversammlung vorliegenden Entwurfs des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für die Finanzperiode 1906/07 betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 26. März 1906.

**Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.**

lassen den getreuen Ständen die beiliegende Ergänzung (Nr. 2) des der Ständeversammlung vorliegenden Entwurfs des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für die Finanzperiode 1906/07 zur verfassungsmäßigen Beratung zugehen und sehen der hierauf abzugebenden Erklärung in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 21. März 1906.

Friedrich August.



Georg von Metzsch.

Dr. Wilhelm Küger.

Dr. Viktor Otto.

Max Freiherr von Hausen.

Richard von Schlieben.

Ergänzung (Nr. 2)

zum
ordentlichen Staatshaushalts-Etat für das Königreich Sachsen
auf die
Finanzperiode 1906/07.

I. Zur Hauptübersicht.

Ab- schnitt.	Kap.	Gegenstand.	Für jedes der Jahre 1906/07 treten hinzu bez. gehen ab an:		
			Einnahmen.	Ausgaben.	Überschuß bez. Zuschuß.
			„	„	„
I. Etat der Überschüsse.					
A.	11.	Staatliche Hüttenwerke bei Freiberg	—	9 220	— 9 220
		Summe für sich.			
II. Etat der Zuschüsse.					
F.	69.	Statistisches Landesamt	—	37 500	37 500
G.	80.	Hochbauverwaltung	—	7 000	7 000
K.	106.	Betretung Sachsens im Bundesrate	—	18 300	18 300
M.	110.	Reservefonds	—	— 72 020	— 72 020
		Summe der Zuschüsse	—	— 9 220	— 9 220
Vergleichung.					
		I. Etat der Überschüsse	—	9 220	— 9 220
		II. Etat der Zuschüsse	—	— 9 220	— 9 220
		Hauptabschluss	—	—	—

Tit.	Gegenstand.	Für jedes der Jahre 1906/07 treten hinzu <i>bez. gehen ab an:</i>		
		Einnahmen.	Ausgaben	
			überhaupt.	darunter künftig wegfallend.
<i>fl</i>	<i>fl</i>	<i>fl</i>	<i>fl</i>	
Kap. 11.				
Staatliche Hüttenwerke bei Freiberg.				
5a.	Gewinnanteile der Beamten, künftig wegfallend	—	9 220	9 220
	Summe für sich.			
Kap. 69.				
Statistisches Landesamt.				
12.	Einmalige Ausgaben zur Instandsetzung des ehemaligen Kadettenhauses im Außern und Innern für das Statistische Landesamt 75 000 <i>fl.</i> , mithin gemeinjährig, künftig wegfallend Auf die nächste Finanzperiode übertragbar.	—	37 500	37 500
	Summe für sich.			

einzelnen Stats.

E r l ä u t e r u n g e n.

Zu Kap. 11.

Zu Tit. 5a. Nach der Erläuterung zu Kap. 11 Tit. 5 des Staatshaushalts-Stats für die Finanzperiode 1904/05 hat die Verteilung der Tantiemen (Gewinnanteile) an die Hüttenbeamten, wie seit der Finanzperiode 1898/99 geschehen, nach 5% des Betriebsertrags, jedoch nicht über 40 000 und nicht unter 20 000 *M.* zu erfolgen.

Laut des nunmehr vorliegenden Abchlusses auf das Jahr 1905 ist der Betriebsertrag gegen die im Stat für 1904/05 vorgesehene Summe von 368 000 *M.* erfreulicherweise auf 1 187 428 *M.* 53 $\frac{1}{2}$ gestiegen, und es sind demnach die Gewinnanteile auf das verfloßene Jahr im Höchstbetrage von ungefähr 40 000 *M.* zu gewähren.

Da hierauf im Jahre 1905 nach dem Mindestfusse von 20 000 *M.* nur die Hälfte gewährt worden ist, so ist die andere Hälfte nachzuzahlen.

Die fragliche Ausgabe gehört wirtschaftlich dem Jahre 1905 an; auch unterliegt es keinem Zweifel, daß sie an sich zu Lasten des Betriebsertrags des Jahres 1905 geleistet werden muß. Die Fälligkeit der Ausgabe ist jedoch erst im Jahre 1906 eingetreten, und zwar zu dem Zeitpunkte, zu dem durch den Bücherabluß das Vorhandensein eines Betriebsertrags festgestellt wurde, der zur Gewährung höherer Tantiemen als der gewährleisteten Mindestfüße nötigte. Da nun nach § 31 des Staatshaushaltsgesetzes bei keiner Kasse nach erfolgtem Bücherabluße noch Einnahmen oder Ausgaben für Rechnung des abgelaufenen Jahres gebucht werden dürfen und ferner nach § 22 a. a. O. alle Einnahmen und Ausgaben in den Staatshaushaltsrechnungen desjenigen Jahres nachgewiesen werden müssen, in dem sie fällig geworden sind, hat die Regierung sich entschlossen, die nachzuzahlenden Tantiemen auf dem Wege eines Ergänzungsetats zu postulieren. Anlässlich der im Entwurfe des Staatshaushalts-Stats für die Finanzperiode 1906/07 vorgenommenen umfassenden Gehaltsneuregelung sind die unter dem seitherigen Titel 5 eingestellt gewesenen Gewinnanteile weggefallen. In dem Entwurfe des genannten Stats ist daher ein Titel für die Einstellung der Gewinnanteile nicht mehr vorhanden; es mußte mithin durch den Ergänzungsetat ein neuer Titel 5a geschaffen werden.

Die Ergänzungssumme beträgt übrigens nicht genau 20 000 *M.*, sondern, da 1560 *M.* auf unbefetzte beziehentlich eingezogene Stellen entfallen, nur noch 18 440 *M.*, oder gemeinjährig 9220 *M.*

Zu Kap. 69.

Zu Tit. 12. Die gegenwärtig dem Statistischen Landesamte zugewiesenen Räume im alten Kadettenhause haben sich im Laufe der Zeit immer mehr als unzulänglich erwiesen, so daß nicht nur weitere Räumlichkeiten im ersten Obergeschoße haben in Anspruch genommen werden müssen, sondern demnächst auch das zweite Obergeschoß, soweit es vordem von der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt eingenommen wurde, mit etwa 60 außerordentlichen Hilfsarbeitern belegt und zur Unterbringung der Materialien der Volkszählung benutzt werden wird. Diese zum Teil durch Vorschriften des Reichs gebotene Erweiterung des Amtes wird auf Jahre hinaus andauern. Der vermehrte Platzbedarf wird aber weiter dadurch veranlaßt, daß künftig das Ausschreiben von Zählkarten in weiterem Umfange als seither sich nötig macht und daß von dem bisher notgedrungen angewendeten Verfahren, den größten Teil der außerordentlichen Arbeiten außerhalb der Büroräume vollziehen zu lassen und als Hausarbeit zu vergeben, abgegangen werden soll. Mit dem Anwachsen der Zählarbeiten und der dadurch bedingten Vermehrung der in den Amtsräumen beschäftigten Arbeitskräfte haben sich aber auch die in administrativer, feuerpolizeilicher und sanitärer Hinsicht den Räumen im alten Kadettenhause nach deren jetziger Beschaffenheit anhaftenden Mängel stärker bemerkbar gemacht, so daß eine gründliche Zustandsetzung im Äußern wie Innern nicht mehr aufschiebbar erscheint. Hierzu gehören insbesondere: die Herstellung beziehentlich Erneuerung des Außenputzes, der Zintabdeckungen, der Abfallrohre, der Dachdeckung, des Wand- und Deckenputzes im Innern, der Dielungen, Türen, Beschläge, Fenster, Winterfenster, des Ölfarbenastrichs aller Holzteile und teilweise der Dielungen, des Anstrichs der Fenster, die Abfärbung der Wand- und Deckenflächen, die Erneuerung der Ofen beziehentlich das Umsetzen derselben, die Zustandsetzung von Mauerwerk, die Auswechslung schadhafter Balken, Bundsäulen und schadhafter Einschlüsse, die Zustandsetzung der Treppen und dergleichen mehr.

Die Einstellungen beruhen auf genereller Veranschlagung, da ein spezieller Kostenanschlag bei der Kürze der Zeit nicht mehr aufgestellt werden konnte.

Tit.	Gegenstand.	Für jedes der Jahre 1906/07. treten hinzu bez. gehen ab an:		
		Einnahmen.	Ausgaben	
			überhaupt.	darunter künftig wegfallend.
#	#	#	#	
Kap. 80.				
Hochbauverwaltung.				
11.	c) Für Instandsetzung des Kunstgewerbeschulgebäudes auf dem Anton- plätze zur Aufnahme der Land-, Landeskultur- und Alters-Renten- bank im Erdgeschoße und zur Herstellung von Ateliers im Dach- geschoße 14 000 <i>M.</i> , mithin gemeinjährig, künftig wegfallend. Auf die nächste Finanzperiode übertragbar.	—	7 000	7 000
Summe für sich				
Kap. 106.				
Vertretung Sachsens im Bundesrate.				
6.	b) Einmalige Ausgaben für die Instandsetzung des sächsischen Gesandt- schaftsgebäudes in Berlin, Bohnstraße Nr. 10, gemeinjährig, künftig wegfallend	—	18 300	18 300
Summe für sich				
Kap. 110.				
Reservefonds.				
1.	Außerordentliche, im voraus nicht näher zu bestimmende Bedürfnisse	—	— 72 020	—
Summe für sich				

Erläuterungen.

Zu Kap. 80.

Zu Tit. 11 e. Die Beschaffung anderer Diensträume für die Altersrenten-, Landrenten- und Landeskulturrentenauf erscheint dringend geboten und nicht länger aufschiebbar; denn die den drei Banken jetzt zugewiesenen Räume in der rechten Hälfte des Erdgeschosses im bisherigen Landhause und in einem Teile des angrenzenden sogenannten Schneiderschen Hauses müssen zum Teil als für die Gesundheit der Beamten gefahrbringend bezeichnet werden; sie sind überdies dunkel und für den umfangreichen Verkehr nicht mehr zulänglich. Die drei Banken können vorteilhaft im Erdgeschoße des Kunstgewerbeschulgebäudes auf dem Antonspitze untergebracht werden. Über die anderweite Verwendung des ersten und zweiten Obergeschosses dieses Gebäudes ist zurzeit noch keine Entschliehung gefaßt. In soweit bleibt vorbehalten, je nach dem Ausfall der feinerzeitigen Entschliehung der nächsten Ständeversammlung Vorschläge zu unterbreiten. Das Dachgeschoß kann im Hinblick darauf, daß es nur Oberlicht besitzt, für Atelierzwecke vorteilhaft verwertet werden. Es sind veranschlagt:

- auf 10 000 .# die Baukosten für Veränderungen, Instandsetzungen und Ergänzung der vorhandenen Zentralheizung im Erdgeschoße,
- = 3 500 = die Instandsetzungskosten des Dachgeschosses und der hier zu belassenden Ofen sowie die Herstellung einer Wasserklosettanlage im ganzen Gebäude,
- = 500 = die Herstellungskosten einer Treppe nach den Ateliers,

14 000 .# Summe.

Hierbei läßt die Vermietung der leicht einzurichtenden 12 Ateliers mit Nebenräumen, nach denen starke Nachfrage sein dürfte, einen Mietertrag von etwa 4500 .# erwarten.

Die Einstellungen beruhen auf genereller Veranschlagung, da ein spezieller Kostenananschlag bei der Kürze der Zeit nicht mehr aufgestellt werden konnte.

Zu Kap. 106.

Zu Tit. 6 b. Im Innern und Außern des Gebäudes der sächsischen Gesandtschaft in Berlin, Bohlstraße Nr. 19, machen sich anlässlich des bevorstehenden Personalwechsels umfangreichere Instandsetzungsarbeiten nötig. Dabei soll eine zweite Dienerswohnung unter Verwendung eines Teiles vom Boden eingebaut, das Haus auch in Dach und Fach gründlich instand gesetzt werden. Verschiedene sehr verwitterte Teile der Kalksteinverkleidung der Simse usw., und im besonderen der Balustrade über dem Hauptsims an den Hausfronten nach der Bohl- und Königgräber Straße, bedürfen der Erneuerung und sollen durch Sandstein ersetzt werden. Außerdem muß das vollständig verwitterte Wellblechzinddach des Hauses erneuert werden, wobei zur Abhaltung der im Sommer überaus lästigen, vom Zinddache herrührenden Wärme Isolierung in entsprechender Weise vorzusehen ist.

Der Gesamtaufwand ist zu 36 600 .# veranschlagt. Der Kostenananschlag wird den Ständen auf Erfordern vorgelegt werden.

Der bisherige Titel 6 wird nunmehr die Bezeichnung Tit. 6 a zu tragen haben.

Zu Kap. 110.

Durch die Ergänzungsforderungen zu Kap. 11, 69, 80 und 106 an zusammen 72 020 .# verringert sich die Etatsumme des Reservefonds von 436 154 .# (vergl. Ergänzung — Nr. 1 — zum ordentlichen Staatshaushalts-Etat auf 1906/07 S. 9) auf 364 134 .#.

37.

Dekret an die Stände,
die Wahl einer Zwischendeputation betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 27. März 1906.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

erteilen zu dem von der Ständeversammlung gefaßten Beschlusse, daß von beiden Kammern eine gemeinschaftliche Zwischendeputation nach Maßgabe des § 114 der Verfassungsurkunde in Verbindung mit §§ 34 flg. der Landtagsordnung zur Entscheidung über wichtige Fragen des Ständehausneubaues, insbesondere über die Ausgestaltung des äußeren und inneren Ausbaues, zu wählen sei, Unsere Genehmigung und geben den getreuen Ständen anheim, die Mitglieder dieser Deputation zu wählen, die letztere sich konstituieren zu lassen und den Erfolg anzuzeigen.

Gegeben zu Dresden, den 26. März 1906.

Friedrich August.



Dr. Wilhelm Rüger.

38.

Defret an die Stände,

den Entwurf eines Gesetzes, das Ausschneiden der Stadtgemeinden Plauen und Zwickau aus den Bezirksverbänden der Amtshauptmannschaften Plauen und Zwickau und die damit zusammenhängenden Organisations- und sonstigen Gesetzesänderungen betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 2. April 1906.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

lassen den getreuen Ständen im Anschlusse den Entwurf eines Gesetzes, das Ausschneiden der Stadtgemeinden Plauen und Zwickau aus den Bezirksverbänden der Amtshauptmannschaften Plauen und Zwickau und die damit zusammenhängenden Organisations- und sonstigen Gesetzesänderungen betreffend, nebst Begründung zur verfassungsmäßigen Beratung zugehen und sehen der Erklärung hierüber in Huld und Gnaden entgegen.

Gegeben zu Dresden, den 31. März 1906.

Friedrich August.



Georg von Meisch.
Max Freiherr von Hausen.

G e s e t z ,

das Ausschneiden der Stadtgemeinden Plauen und Zwickau aus den Bezirksverbänden der Amtshauptmannschaften Plauen und Zwickau und die damit zusammenhängenden Organisations- und sonstigen Gesetzesänderungen betreffend;

vom

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

I.

§ 9 Absatz 1 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, in der Fassung des Gesetzes vom 9. Juli 1900 (G.-u. V.-Bl. S. 480) wird durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

Die Städte Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen und Zwickau sind von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen.

II.

§ 29 Absatz 2 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 (G.-u. B.-Bl. S. 275) wird durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

In den Regierungsbezirken der Kreishauptmannschaften Dresden, Leipzig und Zwickau wählt jede Bezirksversammlung und jeder der Stadtbezirke Dresden, Leipzig, Plauen und Zwickau einen Abgeordneten in den Kreisauschuß; in den Regierungsbezirken Bautzen und Chemnitz wählt jede Bezirksversammlung und der Stadtbezirk Chemnitz zwei Abgeordnete in den Kreisauschuß.

III.

In § 36 des Gesetzes, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betreffend, vom 21. April 1873 (G.-u. B.-Bl. S. 284) und ebenso in § 1 des Gesetzes, die Übertragung der Verpflichtung zu Unterstützung bedürftiger Familien von zum Dienste einberufenen Mannschaften der Reserve, Ersatzreserve und der Landwehr auf die Bezirksverbände betreffend, vom 15. Januar 1875 (G.-u. B.-Bl. S. 21) werden die Worte „und Chemnitz“ durch die Worte „Chemnitz, Plauen und Zwickau“ ersetzt.

IV.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1907 in Kraft.

V.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind Unsere Ministerien des Innern und des Kriegs beauftragt.

Gegeben zu Dresden, am

Begründung.

Die Gründe, die für das Ausscheiden der Städte Plauen und Zwickau aus den Bezirksverbänden der gleichnamigen Amtshauptmannschaften und für die Bildung eigener Stadtbezirke sprechen, sind aus Anlaß der von den genannten beiden Städten an die Ständeversammlung gerichteten Petitionen erst in jüngster Zeit Gegenstand eingehender Erwägung und Verhandlung bei der Ständeversammlung gewesen. Zur allgemeinen Begründung der Vorlage wird es genügen, das Ergebnis der Kammerverhandlungen und der von der Regierung über die einschlagenden Verhältnisse angestellten Erörterungen in Nachstehendem kurz zusammenzufassen.

Als im Jahre 1873 bei der Bildung der Bezirksverbände die Stadt Chemnitz als eigener Stadtbezirk in die Neuorganisation eingegliedert wurde, hatte Chemnitz etwa 70 000 Einwohner. Diese Zahl wird nach den vorläufigen Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 von Plauen mit 105 182 Einwohnern (gegen 28 748 Einwohner im Jahre 1875) heute bereits erheblich überschritten und von Zwickau mit 68 225 Einwohnern (gegen 30 799 Einwohner im Jahre 1875) annähernd erreicht. Andererseits sind auch die Bezirksverbände der Amtshauptmannschaften Plauen und Zwickau der Bevölkerungsziffer nach dermaßen gewachsen, daß die Amtshauptmannschaft Plauen trotz Abtrennung der Stadt Plauen mit 98 044 Einwohnern noch immer acht andere Amtshauptmannschaften in der Bevölkerungsziffer übertrifft und selbst ohne die Städte mit Revidierter Städteordnung Mylau, Regischa und Reichenbach mit 57 518 Ein-

wohnern den Amtshauptmannschaften Dippoldiswalde (55 378 Einwohner) und Dschag (57 598 Einwohner) gleichstehen würde, während die Amtshauptmannschaft Zwickau nach Abtrennung der Stadt Zwickau noch 209 146 Einwohner und ohne die anderen Städte mit Revidirter Städteordnung Crimmitschau, Kirchberg und Verdau immer noch 158 681 Einwohner behalten und daher nächst der Amtshauptmannschaft Chemnitz die volkreichste Amtshauptmannschaft bleiben würde.

Nach dem Organisationsgesetze vom 21. April 1873 sollen die Stadt und Land umfassenden Bezirksverwaltungen die ihnen zugewiesenen Aufgaben gemeinsam, das heißt mit Nutzen für alle Teile des Bezirks, mit vereinten Kräften und unter Übertragung des schwächeren Theils durch den stärkeren zu erreichen suchen. Bei der in bezug auf Verwaltung und wirtschaftliche Lage zu voller Selbständigkeit herangereiften Entwicklung der Städte Plauen und Zwickau wird die Lösung gemeinsamer Aufgaben in einer Stadt und Land gleichmäßig befriedigenden Weise und auf gemeinschaftliche Kosten im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit der Bedürfnisse und Ansprüche immer schwieriger. Wenn schon seither in keinem der amtshauptmannschaftlichen Bezirke Plauen und Zwickau für Zwecke, die allen Gliedern des Bezirksverbandes zugute gekommen wären, Bezirkssteuern erhoben worden sind (zu den in der Amtshauptmannschaft Plauen für die Unterhaltung dreier Naturalverpflegstationen erhobenen Bezirkssteuern wird die Stadt Plauen nicht mit herangezogen, die dafür dem Bezirk als solchem fehlende Armen- und Krankenanstalten besitzt), wenn der Bezirksverband Zwickau in Wiesenburg eine Bezirksanstalt mit Kinderstation unterhält, an der wiederum die Stadt Zwickau keinen Anteil hat, wenn die Städte Plauen und Zwickau vom Kommunikationswegebau der Bezirksverbände und anderen Bezirksunternehmungen keinen oder nur geringen Nutzen zu haben glauben, so kann es nicht befremden, daß das Interesse der genannten Städte an den Bezirken und ihrer Tätigkeit im Schwinden begriffen ist. Dies birgt die Gefahr in sich, daß die Bezirksvertretungen, namentlich die Bezirksversammlungen, in denen die städtischen Abgeordneten, besonders diejenigen aus den Kreisen der Höchstbesteuerten, der Zahl nach allmählich das Übergewicht erlangen, mehr und mehr die Fähigkeit verlieren, die Bezirksangelegenheiten in der wünschenswerten Weise zu fördern, hierdurch aber die Erfüllung bisher unerledigt gebliebener Bezirksaufgaben und die Schaffung neuer Bezirkseinrichtungen wesentlich erschwert, wo nicht schließlich unmöglich gemacht wird. Ist auch in der Bezirksversammlung der Amtshauptmannschaft Plauen trotz der Überzahl städtischer Abgeordneter (34 von insgesamt 54), hauptsächlich dank der loyalen Haltung der der Stadt Plauen entstammenden Wahlberechtigten und Abgeordneten, eine Majorisierung der ländlichen Elemente noch nicht bemerkbar geworden und liegen auch in der Zwickauer Bezirksversammlung betreffs der Zusammensetzung die Verhältnisse für das Land weniger ungünstig (36 städtische von insgesamt 79 Abgeordneten), so könnte doch, falls den Städten Plauen und Zwickau die Genehmigung ihrer Wünsche nach Bildung eigener Stadtbezirke versagt werden sollte, für die Zukunft die Aussicht auf ein ersprießliches Zusammenwirken der städtischen und ländlichen Vertreter in den Bezirksversammlungen beider Amtshauptmannschaften zum mindesten in Frage gestellt sein.

Die Befürchtung, daß die Bezirksverbände Plauen und Zwickau und die gleichnamigen Städte nach der Trennung in wirtschaftlicher und steuerlicher Beziehung nicht leistungsfähig genug verbleiben werden, die Aufgaben, die sie bisher im Bezirksverbände gemeinsam zu erfüllen hatten, künftig für sich gesondert durchzuführen, erscheint nicht begründet. Die Bezirksverbände der Amtshauptmannschaften Plauen und Zwickau behalten nach den Verträgen, die wegen des Vermögensausgleichs zwischen den beteiligten Bezirksverbänden und Städten abgeschlossen und auch schon genehmigt worden sind, nach Abgabe eines Kapitals von 100 000 M an die Stadt Plauen und von 65 000 M an die Stadt Zwickau noch 340 000 M beziehentlich 500 000 M Bezirksvermögen und werden ihre Leistungsfähig-

keit nach wie vor um so sicherer behalten, als ihnen hinsichtlich ihrer Einnahmen die Steuerkräfte beider Städte bisher in keiner Weise zugute gekommen sind. Nicht minder sind die Verhältnisse der Städte Plauen und Zwickau solche, daß letztere ohne Zweifel allen ihnen auf dem Gebiete der öffentlichen Armen- und Krankenfürsorge obliegenden Verpflichtungen jederzeit nachkommen und auch sonst die ihnen nach § 21 des Gesetzes vom 21. April 1873 bisher gemeinsam mit dem Bezirksverbande zugewiesenen Aufgaben werden erfüllen können. Von der sehr bedeutenden Steuerkraft beider Stadtgemeinden abgesehen, besitzt die Stadt Plauen ein Vermögen von 42 517 655 *M.*, wozu noch 3 878 830 *M.* Stiftungskapitalien und Reservefonds der Sparkasse kommen. Dem stehen, einschließlich 10 370 000 *M.* unbegebener Schuldscheine der Anleihe von 1903, an Schulden 42 414 295 *M.* gegenüber, während die Stadt Zwickau einschließlich der Stiftungskapitalien und des Reservefonds der Sparkasse bei nur 10 872 000 *M.* Schulden über ein Vermögen von 20 687 185 *M.* verfügt.

Hiernach allenthalben erscheint die Abtrennung und die Bildung eigener Stadtbezirke für die Stadtgemeinden Plauen und Zwickau, namentlich was Plauen anlangt, ebenso wünschenswert als unbedenklich. Könnte man betreffs Zwickaus zurzeit in dieser Beziehung vielleicht noch im Zweifel sein, so empfiehlt sich doch im Hinblick auf die fortschreitende Entwicklung auch dieser Stadt, schon zur Vermeidung wiederholter Gesetzesänderungen in kurzer Aufeinanderfolge, beide Städte gleichmäßig zu behandeln und in Anbetracht der vorliegenden Anträge und des Einverständnisses der beteiligten Bezirksvertretungen, sowie des zuständigen Kreis Ausschusses noch vor Erledigung der wegen umfassender allgemeiner Organisationsänderungen schwebenden Fragen das Ausscheiden der Städte Plauen und Zwickau aus den Bezirksverbänden der gleichnamigen Amtshauptmannschaften durch den Erlaß eines Spezialgesetzes zu regeln.

Zu den einzelnen Bestimmungen der Gesetzesvorlage ist noch das Folgende zu bemerken:

Punkt I bedarf keiner näheren Erläuterung.

Punkt II entspricht insofern nicht den von den Beteiligten geäußerten Wünschen, als jede Bezirksversammlung und jeder der Stadtbezirke Plauen und Zwickau nur einen Abgeordneten (statt der beantragten zwei) in den Kreis Ausschuß zu wählen hat. Berücksichtigt man, daß im Regierungsbezirke Leipzig, der nicht weniger als 1 144 849 Einwohner zählt, der Kreis Ausschuß auch nur aus 7 Abgeordneten besteht, daß dort jede Bezirksversammlung und der Stadtbezirk Leipzig auch nur einen Abgeordneten wählt, und daß Klagen über eine zu geringe Zahl der Kreis Ausschußmitglieder nicht laut geworden sind, so würde es schwer zu rechtfertigen sein, wollte man in dem kleineren Regierungsbezirke Zwickau (mit nur 799 204 Einwohnern) die doppelte Anzahl von Abgeordneten wählen lassen, wie im Regierungsbezirke Leipzig.

Punkt III bedarf keiner besonderen Begründung.

Punkt IV setzt als Tag des Ausscheidens der Städte Plauen und Zwickau den 1. Januar 1907 fest. Dies entspricht den Wünschen der Beteiligten und stimmt insbesondere auch mit der zwischen dem Bezirksverbande Plauen und der Stadtgemeinde Plauen wegen der Vermögensauseinandersetzung getroffenen Vereinbarung überein.

Zu Punkt V. Wegen Abänderung der Bestimmungen in den §§ 2, 27 und 30 der Ausführungsverordnung zum Organisationsgesetze vom 20. August 1874, Neubildung des Kreis Ausschusses der Kreishauptmannschaft Zwickau, Errichtung neuer Pferdemusterungsbezirke für die Städte Plauen und Zwickau usw., würde das Nötige im Verwaltungswege zu verfügen sein.

39.

Dekret an die Stände,

die Wahl einer Zwischendeputation betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 5. April 1906.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

haben zu dem von der Ständeversammlung zu dem Dekrete Nr. 17, den Entwurf eines Wassergesetzes für das Königreich Sachsen betreffend, gefassten Beschlusse für die Vorberatung dieses Gesetzentwurfs eine von jeder Kammer besonders zu ernennende Zwischen- deputation nach Maßgabe des § 114 der Verfassungsurkunde einzusetzen, Allerhöchst Unsere Genehmigung zu erteilen geruht und geben den getreuen Ständen anheim, die Mitglieder dieser Deputationen zu wählen, die letzteren sich konstituieren zu lassen und den Erfolg anzuzeigen.

Wir verbleiben den getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigetan.

Gegeben zu Dresden, den 5. April 1906.

Friedrich August.



Georg von Metzsch.
Dr. Wilhelm Rüger.
Dr. Viktor Otto.

40.

Dekret an die Stände,

den Staatshaushalts-Etat auf die Jahre 1906 und 1907
sowie die Ergänzungen zu diesem betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 6. April 1906.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

haben aus der Ständischen Schrift vom heutigen Tage mit Befriedigung ersehen, daß die getreuen Stände die in dem ihnen vorgelegten Staatshaushalts-Etat auf die Jahre 1906 und 1907 sowie die mittels besonderer Dekrete gestellten Postulate in der Hauptsache genehmigt und die hierzu erforderlichen Mittel bewilligt haben.

Wir erklären Uns auch mit den von den getreuen Ständen in dem vorgelegten Staatshaushalts-Etat beschlossenen Änderungen und Zusätzen einverstanden und genehmigen, daß den ständischen Beschlüssen entsprechend der ordentliche Staatshaushalts-Etat für jedes der beiden Jahre 1906 und 1907 auf

318 069 669 M

in den Gesamteinnahmen und in den Gesamtausgaben, der außerordentliche Staatshaushalts-Etat aber auf

20 188 940 M

festgestellt wird.

Auch wird das demgemäß mit den getreuen Ständen vereinbarte Finanzgesetz auf die Jahre 1906 und 1907 unverweilt erlassen werden.

Hiernächst eröffnen Wir den getreuen Ständen auf die in der Beilage D zur Ständischen Schrift vom heutigen Tage gestellten Anträge in nachstehendem Unsere Entschliebung:

Ordentlicher Staatshaushalts-Etat.

Zu Kap. 44.

Die Staatsregierung wird das Erforderliche in die Wege leiten.

Zu Kap. 65.

Bei Aufstellung des nächsten Stats wird der Antrag tunlichst berücksichtigt werden, insoweit die zur Verfügung stehenden Mittel dies seinerzeit gestatten.

Außerordentlicher Staatshaushalts-Etat.

Zu Tit. 6.

Bei Ausführung des Baues wird Rücksicht auf einen späteren Einbau des Haltepunktes Cofmannsdorf genommen werden.

In bezug auf die in der Beilage E der Ständischen Schrift verzeichneten, mit ihr zur Kenntnisaahme beziehentlich Erwägung und Berücksichtigung überreichten Petitionen werden Wir, soweit nötig, nach vorhergängiger Erörterung der Verhältnisse entsprechende Entschliebung fassen.

Dresden, den 6. April 1906.

Friedrich August.



Georg von Meisch.

Dr. Wilhelm Rüger.

Dr. Viktor Otto.

Max Freiherr von Hausen.

Richard von Schlieben.

41.

Dekret an die Stände,

den Landtagsabschied für die Ständeverammlung der Jahre 1905
und 1906 betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 7. April 1906.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

eröffnen bei dem Schlusse des von Uns nach § 115 der Verfassungsurkunde einberufenen
einunddreißigsten ordentlichen Landtags, der Zusicherung in § 119 der Verfassungsurkunde
entsprechend, den getreuen Ständen Unsere Entschliessungen in bezug auf die ständischen
Beratungen des gegenwärtigen Landtags, wie sie in dem beiliegenden Landtagsabschiede
zusammengestellt sind.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl
beigetan.

Dresden, den 7. April 1906.

Friedrich August.

Georg von Meisch.
Dr. Wilhelm Küger.
Dr. Viktor Otto.
Max Freiherr von Hausen.
Richard von Schlieben.



Rede Sr. Majestät des Königs.

Meine Herren Stände!

Wir stehen heute am Ende einer arbeitsreichen Tagung. Wenn es auch nicht gelungen
ist, über alle Vorlagen Meiner Regierung eine Einigung zu erzielen und insbesondere die
wichtige Frage der Änderung der Zusammensetzung der ersten Kammer zu Meinem lebhaften
Bedauern keine Lösung gefunden hat, so blicken Sie doch auf einen langen Zeitraum erfolg-
reichen Schaffens zurück.

Durch Ihre Beschlüsse zum Staatshaushalts-Stat ist für die Bedürfnisse der Ver-
waltung des Staates auf allen Gebieten Vorsoorge getroffen worden. Es erfüllt Mich mit
Freude, hierbei ausdrücklich feststellen zu können, daß Sie den Bestrebungen Meiner Re-
gierung, möglichst allen Kulturaufgaben der heutigen Zeit gerecht zu werden und dabei

gleichzeitig eine verständige wirtschaftliche Sparsamkeit zu üben, wiederum Ihre tatkräftige Unterstützung haben angeeignet lassen. Die Erhaltung eines wohlgeordneten und innerlich gefestigten Zustandes der Landesfinanzen wird auch ferner als eine der obersten Aufgaben des gesamten Staatslebens betrachtet werden müssen. Meine Regierung ist entschlossen, auf dem betretenen Wege weiter zu gehen und insbesondere alle Kräfte dafür einzusetzen, daß ein Anwachsen der Staatsschulden verhindert und das Gleichgewicht im Staatshaushalte allein aus den ordentlichen Einnahmen dauernd hergestellt werde.

Zu Meiner Befriedigung beginnt die bei der Eröffnung des gegenwärtigen Landtags von Mir ausgesprochene Erwartung, daß die einheimische Volkswirtschaft nach Jahren empfindlichen Druckes wiederum einer aufsteigenden Entwicklung entgegengehen werde, sich mehr und mehr zu bestätigen; dieser Fortschritt wird zu seinem Teile dazu beitragen, den Rechnungsabschluß der Periode 1904/05 günstig zu beeinflussen.

Nachdem Sie der Veräußerung des Schwepziger Staatsforstreviers oder von Teilen desselben an den Reichsfiskus zugestimmt haben, sind die Wege dafür geebnet, dem Lande den neu anzulegenden Truppenübungsplatz zu erhalten.

Durch die mit Ihnen vereinbarten Neuregelungen auf dem Gebiete der Landesviehzucht und der Schlachtviehversicherung werden die aus den Kreisen der Beteiligten erhobenen Wünsche erfüllt werden; insbesondere wird sich eine gerechtere Verteilung der Lasten dieser Versicherung bewerkstelligen und damit ein Mißstand beseitigen lassen, der sich bei der Handhabung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen ergeben hatte. Auch wird die beschlossene Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Kosten und Gebühren in Verwaltungssachen ein längst gefühltes Bedürfnis befriedigen.

So lassen Sie Mich denn von Ihnen mit dem Wunsche Abschied nehmen, daß Unser gemeinsames, auf die Wohlfahrt Unseres teuren Sachsenlandes gerichtetes Streben von dem göttlichen Segen begleitet sein möge.

Landtagsabschied

für die Ständeversammlung der Jahre 1905 und 1906.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

eröffnen bei dem Schlusse des von Uns nach § 115 der Verfassungsurkunde einberufenen einunddreißigsten ordentlichen Landtags, der Zusicherung in § 119 der Verfassungsurkunde entsprechend, den getreuen Ständen Unsere Entschliessungen und Erklärungen in bezug auf die ständischen Beratungen des gegenwärtigen Landtags in folgendem:

Was

I. die Vorlagen an die getreuen Stände

anlangt, so sind sie zum Teil

A. als erledigt zu erachten,

und zwar:

- a) durch den, den ständischen Anträgen gemäß erfolgten Erlaß der betreffenden Gesetze und Verordnungen.

Namentlich ist dies geschehen:

1. wegen der vorläufigen Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1906, durch das Gesetz vom 4. Dezember 1905,
2. wegen der dermaligen Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden, durch die der Ständischen Schrift vom 14. November 1905 entsprechend erlassene Bekanntmachung vom 4. Dezember 1905,
3. wegen Abänderung der Revidierten Gefindeordnung für das Königreich Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1898, durch das Gesetz vom 9. Januar 1906;

- b) durch besonderes Dekret, in welchem Unsere Entschliessungen auf die Erklärungen und Anträge der getreuen Stände bereits ergangen sind:

in betreff des Staatshaushalts-Etats auf die Jahre 1906 und 1907 nebst Ergänzungen durch das Dekret vom 6. dieses Monats, in dessen Folge das mit den getreuen Ständen vereinbarte Finanzgesetz auf die erwähnten beiden Jahre unverweilt erlassen werden wird;

- c) durch Entgegennahme der ständischen Erklärungen und Anträge:

1. wegen des Rechenschaftsberichts auf die Jahre 1902 und 1903,
2. wegen des zweiten Nachtrags zum ordentlichen Staatshaushalts-Etat auf die Jahre 1904 und 1905,
3. wegen der mittels Dekrets vom 24. Oktober 1905 gegebenen Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben bei dem Domänenfonds in den Jahren 1903 und 1904,
4. wegen der Veräußerung des Schwepnitzer Staatsforstreviers oder von Teilen desselben behufs Anlegung eines Truppenübungsplatzes in der Gegend von Königsbrück,

5. wegen der im Dekret vom 21. März 1906 behandelten, die Überlassung staatlicher Flächen an die Stadtgemeinde Dresden, den Verkauf und Ankauf von Straßenbahnanlagen in Dresden, sowie den Verkauf eisenbahnfiskalischen Arealis in Dresden-Neustadt und die Auslegung des § 18 des Gesetzes über den Staatshaushalt vom 1. Juli 1904 für Veräußerungen im Bereiche der Staatseisenbahnverwaltung betreffenden Gegenstände.

B. Vorlagen an die getreuen Stände, rüchfichtlich deren es Unserer Entschließung noch bedarf.

Den ständischen Anträgen entsprechend werden zur Veröffentlichung gelangen:

1. das Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 25. April 1884, das Staatsschuldbuch betreffend,
2. das Gesetz, eine anderweite Abänderung des Gesetzes über die Aufnahme einer dreiprozentigen Rentenanleihe vom 4. Juli 1902 betreffend,
3. das Gesetz, einen Nachtrag zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1904 und 1905 vom 18. Mai 1904 betreffend,
4. das Gesetz, die Abänderung des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 betreffend,
5. das Umzugskostengesetz,
6. das Gesetz über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen der Behörden der inneren Verwaltung und von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen,
7. das Gesetz, das Ausscheiden der Stadtgemeinden Plauen und Zwickau aus den Bezirksverbänden der Amtshauptmannschaften Plauen und Zwickau und die damit zusammenhängenden Organisations- und sonstigen Gesetzesänderungen betreffend,
8. das Gesetz, die Abänderung der Bestimmungen in § 95 Absatz 3 und § 105 der Revidierten Städteordnung betreffend,
9. das Gesetz, die Abänderung der Bestimmungen in den §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30. April 1890, die Pensionsberechtigung der berufsmäßigen Gemeindebeamten in den Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, sowie in den Landgemeinden betreffend,
10. das Gesetz, einige Abänderungen des die staatliche Schlachtviehverficherung regelnden Gesetzes vom 2. Juni 1898 betreffend,
11. das Gesetz, die Feuerbestattung betreffend,
12. das Gesetz, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 betreffend,
13. das Gesetz, die Unterhaltung und Körnung der Zuchtbullen betreffend,
14. das Gesetz, die Umgestaltung des Landeskulturrates betreffend,
15. die Gesetze, die Errichtung von Amtsgerichten in Röttha und Zwönitz betreffend,
16. das Gesetz, die Übernahme der Staatsgarantie für eine Anleihe zum Baue von Talsperren im Weißeritzgebiete betreffend.
17. Zu den Erklärungen der getreuen Stände auf das Dekret, mehrere Eisenbahnangelegenheiten betreffend, geben Wir Unsere Zustimmung und werden das zur Ausführung Erforderliche veranlassen.

Was ferner die von den getreuen Ständen an Uns gebrachten

II. Anträge, Beschwerden und Petitionen

betrifft, so ist

1. dem Antrage, noch dem gegenwärtigen Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach die Verpflichtung der Gemeinden, ihren berufsmäßigen Beamten und deren Hinterbliebenen Pension zu gewähren, gesetzlich geregelt wird, und zwar entsprechend den Be-

stimmungen über die Pensionierung der Zivilstaatsdiener, durch die Aufstellung der Gesetzentwürfe

a) Abänderung der Bestimmungen in § 95 Absatz 3 und § 105 der Revidierten Städteordnung betreffend und

b) Abänderung der Bestimmungen in den §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30. April 1890, die Pensionsberechtigung der berufsmäßigen Gemeindebeamten in den Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, sowie in den Landgemeinden betreffend,

entsprochen worden.

2. Über den Antrag, die Verordnung, leichtentzündliche Stoffe betreffend, dahin abzuändern, daß aus ihr diejenigen Bestimmungen ausgeschieden werden, welche geeignet sind, den Handel und Verkehr mit leichtentzündlichen Stoffen und deren Verwendung zu beeinträchtigen, sowie über das Geschehene der Ständeversammlung noch während ihrer jetzigen Tagung Mitteilung zugehen zu lassen, ist die Staatsregierung in entsprechende Erwägungen eingetreten, welche bis jetzt zwar noch nicht vollständig zum Abschluß haben gebracht werden können, aber voraussichtlich zu dem gewünschten Erfolge führen werden.

3. In der Angelegenheit des entsetzten Lehrers Oskar Max Seidel, dessen Petition der Regierung zur Erwägung gegeben worden ist, sind mit dessen Pfleger Verhandlungen eingeleitet worden, die ein befriedigendes Ergebnis für die allernächste Zeit erhoffen lassen.

4. Die Petition des geschäftsführenden Ausschusses der Freien Vereinigung Kampfgenosser von 1870/71 zu Dresden um Befreiung derjenigen Veteranen, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1200 M nicht übersteigt, von der Einkommensteuer ist durch Erlaß einer den ständischen Wünschen entsprechenden Anordnung erledigt worden,

dagegen werden

5. die Petition des Ausschusses der Zentrale für Jugendfürsorge zu Dresden und Genossen wegen Vorlegung eines Gesetzentwurfes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger im Königreiche Sachsen

und

6. die Petition wegen Errichtung eines Amtsgerichts in Kötzschenbroda in Erwägung gezogen werden.

Was die sonst noch von den getreuen Ständen gefaßten Beschlüsse anlangt, so behalten Wir Uns die Entschließung auf sie noch vor.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigetan und haben gegenwärtigen, in das Gesetz- und Verordnungsblatt aufzunehmenden Landtagsabschied eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 7. April 1906.

Friedrich August.

Georg von Metzsch.

Dr. Wilhelm Rieger.

Dr. Viktor Otto.

Max Freiherr von Hausen.

Richard von Schlieben.



66

H. Sa. J.

19. Sep 1980

40 05 81

